Digitized by Google

4° J. germ. 161 t - 1849

Digitized by Google

<36626683810018

<36626683810018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1849.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Haſſelbrink.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Ausgegeben Stuttgart Montag den 15. Januar 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihung. — Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Anzahl der Mitglieder der Ortsfeuerſchau. — Verfügung, betreffend die Herausgabe des Wochenblatts für Land- und Hauswirthſchaft und des Wochenblatts für Gewerbe und Handel.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtäät haben Sich bewogen gefunden, dem aus Anlaß der Thronbeſteigung Seiner Majeſtät des Kaiſers Franz Joſeph I. von Oeſterreich in außerordentlicher Sendung an den hieſigen Hof abgeordneten K. K. Oeſterreichiſchen Oberſtlieutenant v. Ripp das Commenthurkreuz des Ordeus der württembergiſchen Krone gnädigſt zu verleihen.

B) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 31. December 1848 Höchſt Ihrem Adjutanten, Oberſten v. Ellrichshauſen, die Erlaubniß gnädigſt ertheilt, das von des Kaiſers von Oeſtreich Majeſtät demſelben verliehene Commandeurkreuz des Leopolds-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

C) Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Entſchließung vom 20. v. M. iſt die katholiſche Stadtpfarrei Heilbronn dem Pfarrer Nachbauer in Dietelhofen, Oberamts Riedlingen,

die katholiſche Pfarrei Mittelbiberach, Dekanats Biberach, dem Präzeptorats-Caplan Maier in Wieſenſteig, Dekanats Deggingen, gnädigſt übertragen, wie auch

der Pfarrer Kurz in Dewangen, Dekanats Hofen, ſeinem Anſuchen gemäß, von der ihm übertragenen Pfarrſtelle Beersbach, Dekanats Ellwangen, unter Belaſſung auf der erſtgedachten Stelle, wieder enthoben worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 21. v. M. dem Arſenal-Commiſſär Metzger die Auszeichnung als Hauptmann gnädigſt verliehen, ferner

haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 25. v. M. die erledigte Stelle eines Regiments-Quartiermeiſters im ſechsten Infanterie-Regiment dem Offiziers-Uniformirungsverwalter Kotzel gnädigſt übertragen, und

dem Major des Ehren-Invalidencorps v. Adelsheim die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von des Königs von Bayern Majeſtät für die Feldzüge von 1805, 1806 und 1807 verliehene Kriegsdenkzeichen annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 30. v. M. den Ober-Finanzrath v. Schmidlin zum außerordentlichen Mitgliede des Geheimen-Raths auch für das Jahr 1849 zu beſtellen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. den Direktor der Finanzkammer des Donaukreiſes, v. Hefele, in gleicher Eigenſchaft zu dem Steuer-Collegium gnädigſt verſetzt,

vermöge höchſter Entſchließung vom 3. d. M. die evangeliſche Pfarrei Pappelau-Marchbronn, Dekanats Blaubeuren, dem ſeitherigen Verweſer dieſer Stelle, Storz, und

die Präzeptorsſtelle an der lateiniſchen Schule in Balingen dem Präzeptorats-Verweſer Sapper in Hall gnädigſt übertragen, wie auch

den Regierungs-Regiſtrator, Kanzleirath Huber in Reutlingen, ſeinem Anſuchen gemäß, unter Anerkennung ſeiner treugeleiſteten Dienſte, in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 27. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät die Vereinigung der Brief- und Fahrpoſt-Kaſſiersſtelle in Ulm genehmigt, und dem für dieſe vereinigte Kaſſiersſtelle in Vorſchlag gebrachten Ober-Poſtamts-Sekretär Koleſch die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Anzahl der Mitglieder der Ortsfeuerſchau.

Da in Anſehung der Umgänge der Ortsfeuerſchau Behufs der Beſichtigung der Feuerſtätten um Geſtattung der Verminderung der gebräuchlichen Anzahl der Mitglieder, nämlich eines Gemeinderaths, zweier Bauhandwerker und eines Kaminfegers, wo ein ſolcher iſt, gebeten worden iſt, um die durch die Feuerſchau-Umgänge den Gemeinden erwachſenden Koſten zu verringern; da nach Vernehmung verſchiedener Sachkundiger nach Umſtänden es zuläſſig erſcheint, die Verminderung eintreten zu laſſen, und da auch nach der Faſſung der Vorſchrift in der General-Verordnung vom 19. April 1808, A. XXX. die Zahl mit Rückſicht auf die Verhältniſſe des einzelnen Ortes beſtimmt werden kann; ſo wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Wenn von dem Gemeinderathe beſchloſſen wird, die Zahl der zur Beſichtigung der Feuerſtätten berufenen Mitglieder der Ortsfeuerſchau in der Weiſe zu beſtimmen, daß mit der Beſichtigung ein Gemeinderaths-Mitglied und ein Meiſter des Maurer- Steinhauer-Handwerks beauftragt wird, ſo kann das Oberamt, die Tüchtigkeit des Meiſters vorausgeſetzt, dem Beſchluſſe die Genehmigung ertheilen. Auch kann, wenn es an einem tüchtigen Maurermeiſter mangelt, geſtattet werden, einen Meiſter erſter oder zweiter Stufe des Zimmerhandwerks zum Ortsfeuerſchauer zu berufen. In einem, wie dem andern Falle iſt die Genehmigung indeſſen in widerruflicher Weiſe, insbeſondere nur auf ſo lange, als die Vorausſetzung zutrifft, auszuſprechen.

Hinſichtlich der Zuſammenſetzung der örtlichen Bauſchau hat es übrigens bei dem Beſtehenden ſein Verbleiben.

Digitized by Google

§. 2.

Den Gemeinderäthen iſt zur Pflicht zu machen, bei Beſtellung des bauverſtändigen Feuerſchauers, wo es zuläſſig iſt, von Zeit zu Zeit abzuwechſeln.

§. 3.

In größeren Gemeinden können mehrere Viſitations-Commiſſionen beſtellt werden, welche in dieſem Falle nach Bezirken abzuwechſeln haben.

§. 4.

Auf den Antrag des Gemeinderaths kann von dem Oberamte auch geſtattet werden, daß der Kaminfeger des Ortes zum Feuerſchau-Umgang nicht beigezogen wird, da derſelbe bei der zeitweiſe vorzunehmenden Kaminreinigung genügende Gelegenheit findet, den Zuſtand der Feuerſtellen und Kamine zu erkundigen.

§. 5.

Die Oberämter haben dahin zu wirken, daß den Ortsfeuerſchauern eine Belehrung darüber gegeben wird, auf was ſie bei den Umgängen ihr Augenmerk hauptſächlich zu richten haben.

Stuttgart den 29. December 1848. Duvernoy.

b) Verfügung, betreffend die Herausgabe des Wochenblatts für Land- und Hauswirthſchaft und des Wochenblatts für Gewerbe und Handel.

Das Wochenblatt für Land- und Hauswirthſchaft, Gewerbe und Handel, welches ſeit dem Jahr 1834 von der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins in Verbindung mit der Geſellſchaft für Beförderung der Gewerbe in Württemberg herausgegeben worden iſt, hat mit Anfang dieſes Jahrs ſich in zwei abgeſonderte Blätter, das eine für Land- und Hauswirthſchaft, das andere für Handel und Gewerbe geſpalten, von welcher das erſtere durch die Centralſtelle für die Landwirthſchaft, das letztere durch die mit höchſter Entſchlie-

Digitized by Google

ſung vom 8. Juli 1848 (Reg.Blatt Nro. 42) neu gegründete Centralſtelle für Gewerbe und Handel herausgegeben wird. Durch dieſe zweckmäßige Trennung iſt zu hoffen, daß die beiden Wochenblätter den Landwirthen, beziehungsweiſe dem Gewerbe- und Handelſtande zugänglicher werden und in ihren geſonderten Wirkungskreiſen erhöhten Nutzen ſchaffen. Es findet ſich deßhalb das Miniſterium veranlaßt, die Oberämter anzuweiſen, den Amtsverſammlungen und Gemeindebehörden die Anſchaffung und Verbreitung derſelben auf Koſten der Amtskörperſchaften und Gemeinden um ſo mehr zu empfehlen, als in Folge der dieſſeitigen Verfügung vom 13. December 1848 der Preis der Blätter durch die Verminderung des Poſtaufſchlags geringer geworden iſt.

Stuttgart den 7. Januar 1849. Duvernoy.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stadtpfarrei Weilheim, Dekanats Kirchheim, welche 3790 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen berechnet ſich zu 1216 fl., worunter 794 fl. für Zehenten begriffen ſind, deren Ablöſung ſich der künftige Geiſtliche im geſetzlichen Maaßſtabe gefallen zu laſſen hat.

2) Die Bewerber um die Pfarrei Ebersbach, Dekanats Göppingen, welche in dem Mutterorte und zwei Filialien ohne Kirche und Schule 1997 Kirchengenoſſen zählt, werden aufgefordert, ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieſer Stelle iſt zu 1124 fl. berechnet. Die Zehenten, deren Ablöſung ſich der künftige Geiſtliche in geſetzlichem Maaßſtabe gefallen zu laſſen hat, ſind zu 735 fl. berechnet.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Kleebronn, Dekanats Brackenheim, welche 1370 Kirchengenoſſen zählt und mit einem zu 732 fl. berechneten Einkommen, zu welchem weder Zehenten noch Gefälle gehören, verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

4) Die Bewerber um die wieder erledigte katholiſche Pfarrei Beersbach, Dekanats Ellwangen, welche nach richtig geſtellter Berechnung aus eigenen Gütern, Zehenten (298 fl.), Grundgefällen (38 fl.), Capitalien, Beſoldungen (24 fl.) und Gebühren ein beſchreibungsmäßiges Einkommen von 640 fl. gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

5) Die Bewerber um die mit einem Einkommen von 700 fl. verbundene Hauptlehrſtelle an der Realſchule in Biberach, deren Lehrer vorzugsweiſe den Unterricht in franzöſiſcher Sprache und in Geſchichte zu übernehmen hat, haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die mit einem Einkommen von 600 fl. nebſt freier Wohnung verbundene Reallehrſtelle in Friedrichshafen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des K. Juſtiz-Miniſterium vom 8. Nov. v. J. wird das neunte Stück des Reichs-Geſetz-Blattes hier angeſchloſſen.

Am 8. d. M. ſind die Rechtserkenntniſſe vom Monat Oktober v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienſtag den 16. Januar 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Aufhebung der zur Herausgabe von Zeitſchriften bisher nöthigen Conceſſions-Einholung. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung in Betreff der Einführung der Grundrechte des deutſchen Volkes. — Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Uulingen, K. F. Bezirksamts Obermarchthal, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeiden. — Bekanntmachung, betreffend die Portotaxe für den Briefverkehr zwiſchen dem Königreiche Württemberg und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. — Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe für die Schullehrer. — Termin für die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Aufhebung der zur Herausgabe von Zeitſchriften bisher nöthigen Conceſſions-Einholung.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Zu Herausgabe von Zeitungen und Zeitſchriften jeder Art iſt die Einholung einer Conceſſion der Regierungsbehörden nicht erforderlich, und es treten alle entgegenſtehende Beſtimmungen, welche eine ſolche vorſchreiben, hiemit außer Wirkung.

Digitized by Google

Art. 2.

Der in dem Sportel-Tarif vom 23. Juni 1828 für die Erlaubniß zur Herausgabe von politiſchen Zeitſchriften vorgeſchriebene Sportel-Anſatz von zwanzig Gulden findet nicht mehr Statt.

Art. 3.

Diejenigen Sporteln für Conceſſionirung politiſcher Zeitſchriften, welche ſeit dem 1. März v. J. angeſetzt worden ſind, dürfen nicht mehr eingezogen werden, und ſind, wo ſie bereits bezahlt wurden, zurückzugeben.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Stuttgart den 6. Januar 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 3. d. M. iſt die katholiſche Pfarrei Hofen, Dekanats Stuttgart, dem ſeitherigen Verweſer derſelben, Eiſenbarth, gnädigſt übertragen worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. die erledigte erſte Helfersſtelle an der Leonhardskirche zu Stuttgart dem Stadtpfarrer Burk in Großbottwar, Dekanats Marbach,

die evangeliſche Pfarrei Archshofen, Dekanats Weikersheim, dem Pfarrer Renz in Leukershauſen, Dekanats Crailsheim,

die evangeliſche Parrei Pfeffingen, Dekanats Herrenberg, dem Pfarrverweſer Lang in Bitz, Dekanats Balingen, und

Digitized by Google

die evangeliſche Pfarrei Alpirsbach, Dekanats Sulz, dem Stadtpfarrer Schleich in Oberndorf gnädigſt übertragen.

Unter dem 5. d. M. erhielt die von der Fürſtlich Hohenlohe-Waldenburg'ſchen Patronatherrſchaft dem bisherigen Pfarrer Hachtel in Unterhambach, Dekanats Weinsberg, ertheilte Nomination auf die Pfarrei Eſchelbach, Dekanats Oehringen, und

der auf die katholiſche Pfarrei Zeil, Dekanats Leutkirch, von dem Fürſten v. Waldburg-Zeil-Trauchburg patronatiſch ernannte Pfarrer Rau in Dautmergen die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Verfügung ſämmtlicher Departements.

Verfügung ſämmtlicher Miniſterien.

Verfügung in Betreff die Einführung der Grundrechte des deutſchen Volks.

Das von der deutſchen National-Verſammlung beſchloſſene, im Reichsgeſetzesblatt vom 28. December 1848 verkündigte Geſetz, betreffend die Grundrechte des deutſchen Volkes, iſt, gleich allen Reichsgeſetzen, dem Württembergiſchen Regierungsblatte vom 31. December 1848 beigelegt worden, und es erhalten hiedurch diejenigen Beſtimmungen jenes Geſetzes, welche ſogleich ins Leben treten ſollen, mit dem 17. Januar 1849 für Württemberg verbindende Kraft.

Indem wir auf allerhöchſten Befehl Seiner Majeſtät des Königs dem Württembergiſchen Volke dieſes mit dem Bemerken eröffnen, daß die übrigen Beſtimmungen des Geſetzes nach Maaßgabe des Einführungsgeſetzes ſpäter und längſtens binnen 6 Monaten in Kraft treten werden, ſprechen wir die zuverſichtliche Hoffnung aus, dieſes erſte große Werk der deutſchen National-Verſammlung werde das Wohl und die geſetzliche Freiheit Deutſchlands, und ſomit auch Württembergs, dauernd begründen und weſentlich dazu mitwirken, daß den verſchiedenen deutſchen Volksſtämmen nicht nur die Freiheit gewonnen ſei, ſondern auch die nationale Einheit.

Digitized by Google

Im Intereſſe der nöthigen Gleichförmigkeit in der Anwendung der Grundrechte des deutſchen Volkes, ſoweit dieſe nach Art. 1 des Einführungs-Geſetzes mit dem 17. Januar 1849 Wirkung erhalten, wird Folgendes verfügt:

Zu §. 7.

Da der Adel als Stand und alle Standesvorrechte aufgehoben ſind, ſo hören auf die öffentlichen und die Privatrechte, welche das Geſetz bisher den adeligen Perſonen und Gütern vor den bürgerlichen einräumte, namentlich

die Befreiung von der Einquartierung und von Steuerbeiträgen,

das Recht der Einſprache bei Bürger-Annahmen,

die Vereidung der Verwalter und das Vorzugsrecht an dem Vermögen derſelben für künftig entſtehende Forderungen.

Die Befreiung von der Militärpflicht fällt nach dem Schlußſatze des §. weg.

Die Aufhebung der adeligen Juſtiz- und Polizei-Verwaltung oder der Surrogate derſelben, des privilegirten Gerichtsſtandes und der ſtändiſchen Vertretung wird durch das Geſetz geregelt.

(§§. 35, 41 der Grundrechte, Art. 3, Ziffer 8 und Art. 8 des Einführungsgeſetzes.)

Die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches Art. 33, 2) und des Polizeiſtrafgeſetzes Art. 17, ſoweit letzteres ſich auf adelige Standestitel bezieht, finden keine Anwendung mehr.

Zu §. 8.

Die Vorſchrift wegen der Haftsbefehle bezieht ſich nur auf Unterſuchungsgefangene der nicht militäriſchen Gerichte. Die Ausführung eines nöthigenfalls mit Gewalt zu vollziehenden Vorführungsauftrags gegen einen Verdächtigen oder Zeugen iſt von der Verhaftung zu unterſcheiden.

In dem Haftsbefehle, welcher dem auf Anordnung des Gerichts zur Haft gebrachten Verdächtigen in den erſten 24 Stunden zugeſtellt werden muß, brauchen die Verdachtsgründe nicht im Einzelnen aufgeführt zu ſeyn. Das Concept des Befehls iſt zu den Akten zu bringen, und auf demſelben ſind die Art und die Zeit der Zuſtellung zu bemerken. Hiernach und durch die weiteren Beſtimmungen, daß es im Falle der Ergreifung auf friſcher That keines Haftbefehls bedarf, ſind die Art. 161 und 162, Abſ. 1 der Strafprozeß-Ordnung abgeändert.

Wird ein flüchtiger oder abweſender Verdächtiger auf Veranſtaltung des Gerichts eingeliefert, ſo laufen die 24 Stunden erſt von der Zeit ſeiner Einbringung an.

Digitized by Google

So lange die Verwaltungsſtellen noch mit Strafgewalt verſehen ſind, haben ſie rückſichtlich der Verhaftung der ihrer Strafgewalt unterworfenen Verdächtigen das Gleiche wie die Gerichte zu beobachten.

Wenn endlich das Geſetz die Entlaſſung eines Angeſchuldigten gegen Sicherheitsleiſtung oder Bürgſchaft vorſchreibt, gegen welchen keine dringenden Anzeigen eines ſchweren Verbrechens vorliegen, ſo iſt nicht zu überſehen, daß dieß die Voruntersuchung, ehe der Verdächtige in den Anſchuldigungs- oder Anklageſtand verſetzt iſt, nicht berührt.

Zu §. 10. 1)

Die Gründe des richterlichen Befehls ſind aus Art. 239 der Strafprozeß-Ordnung zu entnehmen.

Zu §. 11.

Der hier genannte richterliche Befehl iſt dem auf freiem Fuße befindlichen Verdächtigen zu eröffnen, ohne Rückſicht, ob ein Nachtheil für die Unterſuchung entſtehen kann; wodurch der Art. 250 der Strafprozeß-Ordnung abgeändert iſt.

Zu §. 16.

Sämmtliche Benachtheiligungen und Unterſchiede des öffentlichen und des Privat-Rechts, *welche* die Geſetze bisher an das Bekenntniß einer andern Religion, als der drei chriſtlichen Confeſſionen, knüpften, ſind aufgehoben.

Insbeſondere findet hiernach die Mehrzahl der in der erſten Abtheilung des Geſetzes vom 25. April 1828 über die bürgerlichen Verhältniſſe der Iſraeliten enthaltenen Beſtimmungen keine Anwendung mehr. Nur die in den Artikeln 2, 3, 4, 6, 8, 21, 31, 39, 41 dieſes Geſetzes enthaltenen Vorſchriften, welche die bürgerliche Gleichſtellung und Verſchmelzung der Iſraeliten bezwecken, bleiben in Kraft, ebenſo die in Art. 9 und 10 dieſes Geſetzes enthaltenen Vorſchriften über Aufenthalt und Einwanderung der armen außerdeutſchen oder einem andern deutſchen Staate angehörigen Iſraeliten, für letztere jedoch nur ſo lange, bis die in §. 3 der Grundrechte und in Art. 1 Ziff. 2 des Einführungsgeſetzes verheißenen Reichsgeſetze erſchienen ſind.

Nachdem übrigens durch die Grundrechte die bisher an die Ueberſiedlung und den Schacherhandel der Iſraeliten geknüpften beſonderen Beſchränkungen aufgehoben ſind, iſt es nöthig, die geſetzlichen Vorſchriften über unfreiwillige Aufnahme ins Bürgerrecht überhaupt und die Frage, ob und welche Beſchränkungen an die Betreibung einiger Arten des Schacherhan-

Digitized by Google

dels für alle Staatsangehörigen zu knüpfen ſeyen, einer ungeſäumten Prüfung im Geſetzgebungswege zu unterwerfen.

Zu §. 42.

Der Art. 31 der Strafprozeß-Ordnung wird durch den Inhalt dieſes §. nicht berührt.

Stuttgart den 14. Januar 1849.

Der Vorſtand des Juſtiz-Departements:
Römer.
Der proviſoriſche Vorſtand des Departements
der auswärtigen Angelegenheiten:
Roſer.
Der Vorſtand des Departements des Innern:
Duvernoy.
Der ſtellvertretende Vorſtand des Departements
des Kirchen- und Schulweſens:
Schmidlin.
Der Vorſtand des Kriegs-Departements:
Rüpplin.
Der Vorſtand des Finanz-Departements:
Goppelt.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Unlingen, K. F. Bezirksamts Obermarchthal, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden.

Die Gemeinde Unlingen, K. F. Bezirksamts Obermarchthal, iſt in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden verſetzt worden; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 9. Januar 1849. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Portotaxe für den Briefverkehr zwiſchen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Portotaxe für den Briefverkehr zwiſchen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin iſt ſeit dem 1. November 1848 zu Folge des Ein-

Digitized by Google

tritts einer — in einer früheren Uebereinkunft zwiſchen den beiderſeitigen Poſtverwaltungen vom 14. Februar 1846 vorgeſehenen Bedingung um ein Achttheil ermäßigt worden, und ſie beträgt demnach für den einfachen Brief (bis zum Gewichte von 1 Loth Köln. einſchließ*lich)* nunmehr aus allen Theilen Württembergs nach allen Orten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und umgekehrt 19 Kreuzer oder 7 Schillinge Hamburger-Courant; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 10. Januar 1849. Duvernoy.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

1. Des K. katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe für die Schullehrer.

Den unter der katholiſchen Oberſchulbehörde ſtehenden Schulmeiſtern und Schulgehülfen wird nachſtehende Preisfrage vorgelegt:

„Gehört es wohl zur Aufgabe der Volksſchule, den Erkenntnißtrieb ſo zu wecken, daß er unter den Mühen des bürgerlichen Lebens nicht mehr erlöſche?
Wie vermag die Schule dieſes zu bewirken?"

Die Preis-Bewerber haben ſich genau nach der Verordnung vom 1. December 1825 (Reg.Blatt S. 753) zu richten und ihre Abhandlungen bis zum 31. December 1849 an den K. katholiſchen Kirchenrath einzuſenden, indem ſpätere Eingaben nicht mehr berückſichtigt werden könnten.

Stuttgart den 2. Januar 1849. Linden.

2. Des K. Studienraths.

Termin für die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten.

Die nächſte Prüfung der Univerſitäts-Candidaten wird am 27. März d. J. und den folgenden Tagen vorgenommen werden. Die Geſuche um Zulaſſung zu derſelben müſſen mit den durch die Verordnung vom Jahre 1820 (Reg.Blatt S. 19) vorgeſchriebenen Angaben und Zeugniſſen verſehen und vor dem 1. März eingelaufen ſeyn. Zu der Prüfung ſind wie bisher, Livius, Xenophons Memorabilien und Jakobs Attika mitzubringen.

Stuttgart den 8. Januar 1849. Knapp.

Digitized by Google

Dienſt = Erledigung.

Die befähigten Bewerber um die mit dem Präzeptorate verbundene St. Martins=Caplanei in Mengen, welche, neben dem Schulgeld, aus eigenen Gütern, Capitalien, Beſoldungen und Gebühren ein beſchreibungsmäßiges Einkommen von 700 fl. gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen vorſchriftgemäß bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienſtag den 23. Januar 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Das Ergebniß der Concursprüfung der Rechts-Candidaten im December 1848 betreffend. — Die Beſtellung von achtzehen geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend. — Verfügung, betreffend die Aufhebung der Waarenſchau bei dem Gewerbe der Hafner. — Vorladung der Militärpflichtigen zur Ziehung des Looſes und der Muſterung von 1849.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. die katholiſche Pfarrei Steinbach, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrer und Land-Capitels-Kämmerer Ruez in Oberbettringen, Dekanats Gmünd, und

die katholiſche Pfarrei Oggelshauſen, Dekanats Riedlingen, dem Pfarrer Koch in Feckenhauſen, Dekanats Rottweil, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 15. d. M. den Stadt-Commandanten zu Gmünd, Major v. Biſchoff, wegen leidender Geſundheit, auf ſein Anſuchen, mit dem geſetzlichen Ruhegehalt in das Ehren-Invaliden-Corps aufgenommen,

den Adjutanten der zweiten Infanterie-Brigade, Oberlieutenant v. Marchthaler ſeiner Bitte gemäß, der von ihm bekleideten Adjutantenſtelle enthoben und denſelben als Verſchickungs-Offizier zu dem ſechsten Infanterie-Regimente verſetzt, und

Digitized by Google

der Verſchickungs-Offizier im ſechsten Infanterie-Regimente, Oberlieutenant v. Spitzemberg, zum Adjutanten der zweiten Infanterie-Brigade ernannt.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 17. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem Helfer Joſenhans in Winnenden, Dekanats Waiblingen, die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung gnädigſt ertheilt, und

die evangeliſche Pfarrei Affaltrach, Dekanats Weinsberg, dem Pfarrverweſer Wullen in Oberriexingen, Dekanats Vaihingen, gnädigſt übertragen.

Unter dem 16. d. M. erhielt die von dem Fürſten v. Thurn und Taxis erfolgte patronatiſche Ernennung des Caplanei-Verweſers Carl Anſelm Ingelfinger in Scheer auf die St. Andreas-Caplanei daſelbſt, und

die von dem Fürſten v. Waldburg-Wolfegg-Waldſee erfolgte patronatiſche Erneunung des Caplanei-Verweſers Herrmann Seifriz in Wolfegg auf die Caplanei daſelbſt, die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) das Ergebniß der Concursprüfung der Rechts-Candidaten im December 1848 betreffend.

In Folge der kürzlich vorgenommenen erſten höheren Dienſtprüfung im Juſtiz-Departement ſind nachſtehende achtzehen in alphabetiſcher Ordnung aufgeführte Candidaten für befähigt erkannt worden, die praktiſche Laufbahn als Referendäre zweiter Claſſe anzutreten:

1) Carl Friedrich Baumeiſter von Reutlingen.
2) Ludwig Adolph v. Breitſchwert von Ellwangen.
3) Ferdinand Adolph Brunner von Ulm.
4) Ludwig Philipp Elwert von Reutlingen.
5) Joſeph Carl Feſt von Jarthauſen, Oberamts Neckarſulm.
6) Heinrich Auguſt Grub von Illingen, Oberamts Maulbronn.
7) Wilhelm Eduard Krauß von Eſchenau, Oberamts Weinsberg.
8) Carl Ludwig Eugen Friedrich Laderer von Ravensburg.
9) Carl Andreas Friedrich Neidhardt von Ludwigsburg.

Digitized by Google

10) Friedrich Emil Obermüller von Altshauſen, O.A. Saulgau.
11) Franz Viktor Probſt von Biberach.
12) Severin Schneider von Jettenhauſen, Oberamts Tettnang.
13) Guſtav Gottlob Friedrich Schoder von Ludwigsburg.
14) Alfred v. Soden von Ludwigsburg.
15) Carl Aloys Streich von Ellwangen.
16) Robert Wilhelm Weißert von Michelbach, Oberamts Oehringen.
17) Johann Max Gotthold Graf v. Zeppelin von Aſchhauſen, O.A. Künzelsau.
18) Georg Friedrich Ziegler von Dagersheim, Oberamts Böblingen.

Stuttgart den 15. Januar 1849. Römer.

b) Die Beſtellung von achtzehen geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend.

Diejenigen achtzehen Rechts-Candidaten, welche nach der vorſtehenden Bekanntmachung die erſte Dienſtprüfung genügend erſtanden haben, ſind ihrem Anſuchen gemäß zu Referendären zweiter Claſſe beſtellt und für die erſte Hälfte ihres Dienſtprobejahrs den K. Gerichtshöfen in folgender Weiſe zugetheilt worden:

I. dem Gerichtshofe in Eßlingen:
Reidhardt,
Probſt,
Schoder,
v. Soden,
Weißert;

II. dem Gerichtshofe in Tübingen:
v. Breitſchwert,
Elwert,
Feſt,
Schneider;

III. dem Gerichtshofe in Ellwangen:
Krauß,
Streich,
v. Zeppelin,
Ziegler;

Digitized by Google

IV. dem Gerichtshofe in Ulm:

Baumeiſter,
Brunner,
Grub,
Laderer,
Obermüller.

Die vorbenannten Referendäre haben ſich nun bei den Gerichtshöfen, denen ſie zugetheilt ſind, unverzüglich zur Dienſtleiſtung anzumelden und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die vorgenommene Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 15. Januar 1849. Römer.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend die Aufhebung der Waarenſchau bei dem Gewerbe der Hafner.

In Gemäßheit des Art. 5 der revidirten Gewerbe-Ordnung wird mit höchſter Genehmigung die ſeither hie und da noch ausgeübte Schau der zum Feilhaben beſtimmten Hafnerwaaren ſammt dem damit verbundenen Gebührenbezug abgeſtellt, dagegen den Polizeibehörden vorbehalten, im Falle beſonderer Anzeigen einer betrüglichen oder geſundheitsſchädlichen Beſchaffenheit der Waare eine Unterſuchung des verkäuflichen Waaren-Vorraths auf dem Jahrmarkt oder dem Lager, oder in der Werkſtätte des Gewerbetreibenden vornehmen zu laſſen.

Stuttgart den 8. Januar 1849. Duvernoy.

C) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Vorladung der Militärpflichtigen zur Ziehung des Looſes und der Muſterung von 1849.

Den 1. März 1849 wird in ſämmtlichen Oberamts-Bezirken, Behufs der Rekruten-Aushebung vom Jahre 1849 das Loos gezogen.

Digitized by Google

Sodann wird in den verſchiedenen Oberamts-Bezirken die Muſterung an nachbenannten Tagen vorgenommen:

den 5. März:

Rottenburg, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Heilbronn, Göppingen, Laupheim;

den 7. März:

Balingen, Waiblingen, Stuttgart Amt, Weinsberg, Gmünd, Biberach;

den 9. März:

Leonberg, Neckarſulm, Spaichingen, Aalen, Schorndorf, Waldſee;

den 12. März:

Calw, Tuttlingen, Neresheim, Oehringen, Welzheim, Leutkirch;

den 14. März:

Backnang, Böblingen, Rottweil, Heidenheim, Künzelsau, Wangen;

den 16. März:

Marbach, Oberndorf, Tübingen (Studirende), Mergentheim, Geislingen, Tettnang;

den 17. März:

Tübingen Oberamts-Bezirk;

den 19. März:

Beſigheim, Reutlingen, Sulz, Gerabronn, Ravensburg, Ulm;

den 21. März:

Brackenheim, Horb, Nürtingen, Krailsheim, Blaubeuren, Saulgau;

den 23. März:

Eßlingen, Maulbronn, Freudenſtadt, Ellwangen, Münſingen, Riedlingen;

den 26. März:

Cannſtatt, Nagold, Neuenbürg, Urach, Gaildorf, Ehingen;

den 28. März:

Vaihingen, Herrenberg, Hall, Kirchheim.

Zu den genannten beiden Verhandlungen werden nun die Militärpflichtigen, an deren Altersklaſſe im Jahre 1849 die Reihe der Aushebung iſt, nämlich *ſämmtliche im Jahre 1828 geborenen Jünglinge*, zur Muſterungs-Verhandlung aber insbeſondere auch diejenigen Militärpflichtigen von der Altersklaſſe $18\frac{27}{28}$, welche bei der *vorjährigen Muſterung* als zeitlich untauglich zu der in dieſem Jahre Statt findenden Muſterung verwieſen worden ſind, unter den im Geſetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienſte vom 22. Mai

Digitized by Google

1843 angedrohten Rechts-Nachtheilen hierdurch mit der Bemerkung vorgeladen, daß die erforderliche weitere Belehrung in dem Landes-Intelligenz-Blatt und im ſchwäbiſchen Merkur enthalten iſt.

Stuttgart den 19. Januar 1849. Göriz.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Erdmannhauſen, Dekanats Marbach, mit welcher ein verwandeltes Einkommen von 1416 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Konſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die bei dem katholiſchen Kirchenrath in Erledigung gekommene etatsmäßige Copiſtenſtelle, mit dem Normalgehalt von 500 fl. wird in jederzeit widerruflicher Weiſe wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ihre Geſuche binnen drei Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath, unter Anſchluß einer vollſtändigen Nationalliſte und eines Sittenzeugniſſes einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samſtag den 27. Januar 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Abſchaffung der körperlichen Züchtigung bei dem Militär. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend. — Bekanntmachung, betreffend den Widerruf der Ermächtigung des Kreuzwirths Mager und Elias Held in Rottweil zur Transportvermittlung von Auswanderern. — Darſtellung des Zuſtands des Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds für evangeliſche Geiſtliche auf den 30. Juni 1848.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Abſchaffung der körperlichen Züchtigung bei dem Militär.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Wir verordnen und verfügen, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung, inſoweit ſie bisher noch bei dem Militär, abweichend von dem bürgerlichen Strafgeſetzbuche, beſtanden hat, iſt abgeſchafft.

Digitized by Google

Art. 2.

Alle entgegenſtehenden Geſetze und Verordnungen, namentlich die bezüglichen Artikel der militäriſchen Strafgeſetze (4, Ziff. III. 12—18, 80, 110, 131, Ziff. II. 5 und 7 und 138, Ziff. 5 und 6), ſind aufgehoben.

Unſer Miniſterium des Kriegsweſens iſt mit Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Stuttgart den 22. Januar 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Kriegs-Departements:
Rüpplin.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 25. December 1848 die Revierförſterſtelle zu Maulbronn, Forſts Stromberg, dem Revierförſter Fiſcher in Creglingen, Forſts Mergentheim, ferner

durch höchſte Entſchließung vom 17. d. M. dem Regierungs-Aſſeſſor Leypold von Ellwangen die von ihm bisher proviſoriſch bekleidete Stelle eines Kanzleidirektors bei dem Miniſterium des Innern definitiv gnädigſt übertragen, wie auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 22. d. M. den Zeugſchreiber des Arſenals, Benz, zum Offiziers-Uniformirungs-Verwalter gnädigſt ernannt.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 15. d. M. den Oberſtlieutenant v. Minkwitz des dritten Reiter-Regiments in Folge eines kriegsrechtlichen Spruches der K. Militärdienſte entlaſſen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend.

Die nachbenannten Referendäre zweiter Claſſe, welche durch die Miniſterial-Verfügung vom 13. Juli 1848 (Reg.Blatt S. 327) den K. Gerichtshöfen zugetheilt worden ſind, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hiernach erwähnten Bezirksgerichten beigegeben:

1) der Referendär Beck dem Oberamtsgerichte Kirchheim;
2) — — Bierer dem Oberamtsgerichte Tübingen;
3) — — Bucher dem Oberamtsgerichte Ellwangen;
4) — — Cuhorſt dem Oberamtsgerichte Geislingen;
5) — — Faber dem Oberamtsgerichte Eßlingen;
6) — — Glocker dem Oberamtsgerichte Stuttgart;
7) — — Härlin dem Oberamtsgericht Ulm;
8) — — Hölderlin dem Oberamtsgerichte Künzelsau;
9) — — v. Holzſchuher dem Oberamtsgerichte Ulm;
10) — — Jetter dem Oberamtsgerichte Cannſtatt;
11) — — Mayr dem Oberamtsgerichte Ravensburg;
12) — — Mittnacht dem Criminalamte Stuttgart;
13) — — Reyſcher dem Oberamtsgerichte Backnang;
14) — — Römer dem Oberamtsgerichte Waiblingen;
15) — — Schall dem Oberamtsgerichte Oehringen;
16) — — Schott dem Oberamtsgerichte Göppingen;
17) — — Steeb dem Oberamtsgerichte Reutlingen;
18) — — Traub dem Stadtgerichte Stuttgart;
19) — — Uhland dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg;
20) — — Winter dem Oberamtsgerichte Brackenheim.

Digitized by Google

Dieſe Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirks-Gerichten ſpäteſtens acht Tage nach dem Austritte von den Gerichtshöfen ihre Dienſtleiſtungen anzutreten und von den gedachten Gerichten wird die vorſchriftmäßige Anzeige über dieſen Eintritt gewärtigt.

Stuttgart den 23. Januar 1849.

Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Widerruf der Ermächtigung des Kreuzwirths Mager und Elias Held in Rottweil zur Transportvermittlung von Auswanderern.

Die dem Kreuzwirth Bernhard Mager in Rottweil unter dem 12. März v. J. und die dem Elias Held daſelbſt unter dem 13. Juli 1847 zur Transportvermittlung von Auswanderern nach Amerika auf eigenen Namen und eigene Rechnung ertheilte Ermächtigung wird hiermit unbeſchadet der aus dem von denſelben betriebenen Geſchäfte für ſie erwachſenen Verpflichtungen außer Wirkung geſetzt.

Stuttgart den 21. Januar 1849. Duvernoy.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds für evangeliſche Geiſtliche auf den 30. Juni 1848.

Nachdem die Rechnung über den Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds vom 1. Juli 18$\frac{47}{48}$ geprüft und abgehört iſt, wird unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1847 (Reg.Blatt S. 458 ff.) nachſtehende Darſtellung des Zuſtandes dieſes Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

I. Fonds-Veränderungen von 1847—48 und Stand am Schluſſe des Etatsjahrs.

1) Aktivſtand.	Von aufgelösten Kirchenſtellen.		Abzüge von Pfarrbeſoldungen: bleibende.		Abzüge von Pfarrbeſoldungen: zeitliche.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 30. Juni 1847 betrug ſolcher	6169	1	14,997	57½	864	—
Von 1847—48 ergab ſich Abgang:						
Neuffen, aufgelöſte Helfersſtelle, Dekanats Nürtingen. Unter den eingezogenen Einkommenstheilen dieſer Stelle iſt eine ihr früher bewilligte Zulage aus dem Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds ſelbſt (Reg.-Blatt von 1822 S. 628) aufgerechnet, welche bei dem Paſſivſtande unter den bleibenden Zulagen bisher fortgeführt, nun aber als durch Heimfall erloſchen beiderſeits abgeſchrieben worden iſt, mit	31	3	—	—	—	—
Neuffen, Stadtpfarrei, Dekanats Nürtingen. Heimfall eines zeitlich beſtimmt geweſenen Abzugs, der unter den bleibenden aufgerechnet war	—	—	216	—	—	—
Mußberg, Pfarrei, Amtsdekanats Stuttgart. Aufgehoben in Folge der Errichtung der Pfarrverweſerei Rohr	—	—	40	—	—	—
Gersheim, Pfarrei, Dekanats Vaihingen. Heimfall in Folge Ablebens des Pfarrers Schmid in Urſpring	—	—	—	—	90	—
—:·	31	3	256	—	90	—
Reſt —:·	6137	58	14,741	57½	774	—
Zuwachs. Neue Abzüge:						
Bezgenrieth, Pfarrei, Dekanats Göppingen	—	—	40	—	—	—
Mehrſtetten, Pfarrei, Dekanats Münſingen	—	—	60	—	—	—
Oßweil, Pfarrei, Dekanats Ludwigsburg .	—	—	80	—	—	—
Sontheim, Pfarrei, Dekanats Heidenheim .	—	—	100	—	—	—
Hiemit berechnen ſich auf 30. Juni 1848 —:·	6137	58	15,021	57½	774	—

Geſammtſumme des Aktivſtandes —:· 21,933 fl. 55½ kr.

Digitized by Google

2) Paſſivſtand.	Beſoldungszulagen: bleibende. fl.	kr.	zeitliche. fl.	kr.
Am 30. Juni 1847	19,541	52	1004	32
Von 1847—48 ergab ſich				
Abgang:				
Neuffen, aufgelöſte Helfersſtelle, Dekanats Nürtingen. Heimgefallen (vergl. den Aktivſtand) . . : . .	31	3	—	—
Neuffen, Stadtpfarrei, Dekanats Nürtingen. Aufhebung der urſprünglich für das ehemalige Dekanat daſelbſt ausgeſetzten Zulage	89	—	—	—
Urſpring, Dekanats Ulm, Pfarrer Schmid, geſtorben	—	—	90	—
—:·	120	3	90	—
Reſt —:·	19,421	49	914	32
Zuwachs in Folge der Verwandlung von Naturalien in Geld:				
Wildberg, Stadtpfarrei, Dekanats Nagold	17	32	—	—
Neue Zulagen:				
Bietigheim, Helfersſtelle, Dekanats Beſigheim . .	42	—	—	—
Creglingen, Helfersſtelle, Dekanats Weikersheim .	63	—	—	—
Dettingen, Helfersſtelle, Dekanats Urach	56	—	—	—
Ebingen, Helfersſtelle, Dekanats Balingen . . .	50	—	—	—
Gansloſen, Pfarrei, Dekanats Göppingen	9	—	—	—
Hohenacker, Pfarrei, Dekanats Waiblingen	37	—	—	—
Münſingen, Helfersſtelle, Dekanats Münſingen . .	53	—	—	—
Murrhardt, Helfersſtelle, Dekanats Backnang . .	61	—	—	—
Neuenhaus, Pfarrei, Dekanats Nürtingen	81	—	—	—
Nordhauſen, Pfarrei, Dekanats Brackenheim . . .	10	—	—	—
Notzingen, Pfarrei, Dekanats Kirchheim	61	—	—	—
Reutlingen, zweite Helfersſtelle, Dekanats Reutlingen	39	—	—	—
Rieth, Pfarrei, Dekanats Vaihingen	61	—	—	—
Rohr, Pfarrverweſerei, Amtsdekanats Stuttgart . .	100	—	—	—
Sulz, Helfersſtelle, Dekanats Sulz	6	—	—	—
Wippingen, Pfarrei, Dekanats Blaubeuren . . .	28	—	—	—
Hiemit erſcheinen auf 30. Juni 1848 —:·	20,196	21	914	32

Geſammtſumme des Paſſivſtandes —:· 21,110 fl. 53 kr.

Es ergibt ſich ſomit auf 30. Juni 1848 ein Ueberſchuß des Aktivſtandes
von —:· 823 fl. 2½ kr.

und zwar:

bei der Oberhofkaſſe	467 fl. 27½ kr.
bei Stiftungen	551 fl. 54½ kr.
—:·	1019 fl. 22 kr.
bei der Staatshauptkaſſe dagegen iſt ein Abmangel vorhanden von	196 fl. 19½ kr.
Reſt —:·	823 fl. 2½ kr.

wobei die Naturalien in Preiſen der Taxordnung von 1808 berechnet ſind. Der größere Theil dieſes Ueberſchuſſes iſt in der inzwiſchen abgelaufenen erſten Hälfte des Etatsjahrs 1848—49 bereits zu neuen Zulagen verwendet werden.

II. Einnahmen und Ausgaben des Fonds vom 1. Juli 1847—48.

1) Einnahmen.

Reſte		0
Laufendes:		
Von aufgelösten Kirchenſtellen		6803 fl. 24 kr.
Beſoldungs-Abzüge:		
bleibende	15,592 fl. 57 kr.	
zeitliche	809 fl. 45 kr.	
		16,402 fl. 42 kr.
Summe der Einnahmen —:·		23,206 fl. 6 kr.

2) Ausgabe.

Reſte	0
Laufendes:	
Auf Verbeſſerung von Pfarrbeſoldungen (bleibende Zulagen) . .	20,260 fl. 41 kr.
zeitliche Zulagen	950 fl. 17 kr.
Summe der Ausgabe —:·	21,210 fl. 58 kr.

Digitized by Google

3) **Ueberſchuß der Einnahmen,**

welcher in die Caſſe des geiſtlichen Unterſtützungsfonds bezahlt wird . 1995 fl. 8 kr.

und zwar:

bei der Staatshauptkaſſe	86 fl.	29 kr.
bei der Oberhofkaſſe, bei welcher für die Naturalien die laufenden Preiſe des vorigen Etatsjahrs in Berechnung kamen	1323 fl.	53 kr.
bei Stiftungen	584 fl.	46 kr.
—:·	1995 fl.	8 kr.

Stuttgart den 9. Januar 1849. Scheurlen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die zweite Helferſtelle an der Hoſpitalkirche in Stuttgart, mit welcher neben einer Hausmiethe-Entſchädigung von 350 fl. ein Einkommen von 900 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) An dem oberen Gymnaſium in Ehingen iſt die ſechste Lehrſtelle mit einem Einkommen von 800 fl. in Erledigung gekommen. Der Lehrer hat in 18—20 Wochenſtunden Unterricht in den klaſſiſchen Sprachen, der Pſychologie und deutſchen Sprache und Literatur zu ertheilen, auch ſich bei dem Gottesdienſte, welchen die geiſtlichen Lehrer der Anſtalt zu beſorgen haben, zu betheiligen. Mit dieſer Lehrſtelle wird nach Umſtänden die widerrufliche Stelle eines Convikts-Vorſtehers mit dem Gehalt von 300 fl. verbunden werden. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen an den Studienrath zu wenden und dabei ausdrücklich zu erklären, ob ihre Bewerbung zugleich auch auf die Stelle eines Convikts-Vorſtehers gerichtet ſei.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 31. Januar 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die fernere Forterhebung der Steuern. — Dienſt-Nachrichten. Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung mehrerer Landjäger. Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die fernere Forterhebung der Steuern.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, daß der durch Unſer Geſetz vom 30. Oktober v. J. beſtimmte Zeitraum für die proviſoriſche Forterhebung der Steuern bis zum letzten März dieſes Jahrs verlängert ſeyn ſoll.

Gegeben Stuttgart den 31. Januar 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 22. d. M. die Beſorgung des Direktoriums der Finanzkammer des Donaukreiſes dem Cabinets-Sekretär, Geheimen Legationsrath Lienhardt mit dem Titel und Rang eines Oberfinanzraths in Gnaden übertragen, und

den Revierförſter Eberhard in Mochenthal, Forſts Zwiefalten, auf das Revier Creglingen, Forſts Mergentheim, gnädigſt verſetzt.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 24. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät die evangeliſche Pfarrei Eglosheim, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Keller in Weiler, Dekanats Weinsberg,

die evangeliſche Pfarrei Seeburg, Dekanats Urach, dem ſeitherigen Pfarrverweſer Kuhn in Gebersheim, Dekanats Leonberg,

die evangeliſche Pfarrei Derendingen, Dekanats Tübingen, dem Oberhelfer Dahm in Eßlingen,

die evangeliſche Pfarrei Rechenberg, Dekanats Crailsheim, dem Pfarrverweſer Colb in Eglosheim, Dekanats Ludwigsburg, und

die erledigte Sekretärsſtelle bei dem evangeliſchen Conſiſtorium dem bei demſelben angeſtellten Kanzlei-Aſſiſtenten Viſcher, wie auch

vermöge höchſten Dekrets vom 25. d. M. die erledigte Amtsnotarsſtelle in Hayingen, Oberamts Münſingen, dem Schultheißen und Verwaltungs-Aktuar Bender in Ilsfeld, Oberamts Beſigheim, gnädigſt übertragen.

Unter dem 27. d. M. wurden, ihrem Anſuchen gemäß, die Cameralamts-Buchhalter v. Wider in Urach und Schütz in Neuenſtadt, Erſterer auf die Buchhaltersſtelle bei dem Cameralamte Ludwigsburg, und Letzterer auf die bei dem Cameralamte Waiblingen verſetzt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung mehrerer Landjäger.

Die mehreren Unteroffizieren bei dem Landjäger-Corps und Landjägern wegen ausgezeichneter Dienſtleiſtungen verwilligten Belohnungrn werden in Nachſtehendem öffentlich bekannt gemacht:

Digitized by Google

1) Vermöge höchſter Entſchließung vom 17. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät:

den Stations-Commandanten Schreisweis in Backnang und Wendel in Gaildorf, die goldene, und dem Stations-Commandanten Hengſtler in Oberndorf, und den Landjägern Frank in Beilſtein und Geiſſel in Oberroth, Oberamts Gaildorf, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille

gnädigſt verliehen.

2) Geldpämien haben erhalten:

Stations-Commandant Zimmermann in Vaihingen.
— Sautter in Cannſtatt.
— Reinhardt in Beſigheim.
Landjäger Hochberger von Murrhardt, Oberamts Backnang.
— Boſch in Plochingen, Oberamts Eßlingen.
— Bailänder in Grosörlach, Oberamts Backnang.
— Pauli in Wüſtenroth, Oberamts Weinsberg.
Stations-Commandant Sippel in Balingen.
— Eſſig in Tuttlingen.
— Dangel in Freudenſtadt.
Landjäger Eppler in Pfalzgrafenweiler, Oberamts Freudenſtadt.
— Krumm in Alpirsbach, Oberamts Oberndorf.
— Grimm in Neuweiler, Oberamts Calw.
— Müller in Ergenzingen, Oberamts Rottenburg.
— Raidt in Urach.
Stations-Commandant Grohe in Mergentheim.
— Wurſt in Crailsheim.
— Wieland in Neresheim.
Landjäger Kurz in Kirchberg, Oberamts Gerabronn.
— Schmid in Lorch, Oberamts Welzheim.
— Schaufler in Unterſteinbach, Oberamts Oehringen.
— Koch in Ilzhofen, Oberamts Hall.
Stations-Commandant Mößner in Münſingen.
— Weiß in Wangen.
Landjäger Fix in Obertheuringen, Oberamts Tettnang.
— Schnitzer in Wurzach, Oberamts Leutkirch.
— Schick in Kißlegg, Oberamts Wangen.
— Haag in Hemmigkofen, Oberamts Tettnang.
— Schurr in Bodnegg, Oberamts Ravensburg.

3) Oeffentlich belobt werden:

Stations-Commandaut Neher iu Böblingen.
Landjäger Beck in Widdern, Oberamts Neckarſulm.
Stations-Commandant Fritz in Horb.
— Jocher in Nürtingen.

Digitized by Google

Landjäger Geißele in Ebingen, Oberamts Balingen.
— Elſenhans in Troſſingen, Oberamts Tuttlingen.
Stations-Commandant Neffle in Welzheim.
Landjäger Gretzel in Giengen, Oberamts Heidenheim.
— Geiger in Mergentheim.
— Barth in Diſchingen, Oberamts Neresheim.
Stations-Commandant Dobler in Laupheim.
— Metzger in Biberach.
— Maurer in Ebingen.
Landjäger Bühler in Friedrichshafen, Oberamts Tettnang.
— Haug in Roth, Oberamts Leutkirch, und
— Reutter in Feldſtetten, Oberamts Münſingen.

Stuttgart den 18. Januar 1849. Duvernoy.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Diefenbach, Dekanats Knittlingen, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen dieſer Stelle iſt zu 836 fl. berechnet.

2) Die Bewerber um die mit einem Einkommen von 600 fl. nebſt freier Wohnung verbundene Reallehrſtelle in Ebingen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Geislingen haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Ulm zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Laupheim haben ſich binnen vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Ulm zu melden.

5) Bei dem evangeliſchen Conſiſtorium iſt eine Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle mit dem Gehalte von 600 fl. erledigt worden. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

6) Die Bewerber um die in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförstersſtelle zu Mochenthal, Forſts Zwiefalten, haben ſich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die bei dem Cameralamt Urach erledigte Buchhaltersſtelle haben ſich binnen drei Wochen bei dem dortigen Cameral-Verwalter vorſchriftmäßig zu melden.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des K. Juſtiz-Miniſterium vom 8. Nov. v. J. wird das zehnte Stück des Reichs-Geſetz-Blattes hier angeſchloſſen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienſtag den 13. Februar 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Aufſtellung des Kaufmanns Fr. Schulz sen. in Stuttgart, als Hauptagenten des von der Großherzoglich Badiſchen Regierung conceſſionirten Transport-Vermittlers für Auswanderer nach Amerika, Kaufmanns Joſeph Moriz Bielefeld in Mannheim. — Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebniſſe der Penſions- und der Wittwenkaſſe der Volksſchullehrer vom 1. Juli 1847—48.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 17. v. M. iſt der katholiſche Pfarrer Schneiderhan von Mögglingen, Dekanats Gmünd, wegen Krankheit, unter Vorbehalt der Wiederanſtellung im Falle ſeiner Geneſung und unter Ausſetzung einer angemeſſenen Suſtentation, ſeiner Stelle enthoben worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 28. v. M. den Uebertritt des bei dem K. Oberſt-Stallmeiſteramte angeſtellt geweſenen Sekretärs Burkhardt in die Dienſte Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen, als Sekretär und Kaſſier bei Höchſt-deſſen Hofhaltung, in Gnaden genehmigt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 29. v. M. den Stabs-Offizier des zweiten Reiter-Regiments Major v. Rau zum Oberſtlieutenant,

Digitized by Google

den Rittmeiſter v. Finkh des dritten Reiter-Regiments zum Major und Stabs-Offizier in dem letztern befördert,

den Oberlieutenant, Regiments-Adjutanten v. Walsleben und Oberlieutenant v. Ellrichshauſen, beide im dritten Reiter-Regimente, zu Rittmeiſtern in dem letztern befördert,

den Lieutenant v. Lützow des dritten Reiter-Regiments zum Regiments-Adjutanten ernannt,

den Lieutenant v. Taube des erſten Reiter-Regiments zum Oberlieutenant in dieſem, ſo wie

den Lieutenant v. Stetten des zweiten Reiter-Regiments zum Oberlieutenant im erſten Regimente befördert.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät den Lieutenant Graf Curt v. Pückler-Limpurg der Königl. Leibgarde,

den Lieutenant Fränzinger der reitenden Artillerie, ſo wie

den Regiments-Adjutanten der Artillerie, Lieutenant Triebig, zu Oberlieutenanten befördert, endlich wird

der aggregirte Lieutenant v. Berlichingen des erſten Reiter-Regiments in dieſem eingetheilt, und

der Lieutenant Rau vom erſten zum dritten Reiter-Regimente verſetzt.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 31. v. M. dem evangeliſchen Pfarrer Krauß in Heumaden, Dekanats Stuttgart, die nachgeſuchte Dienſt-Entlaſſung gnädigſt ertheilt, wie auch

die katholiſche Pfarrei Hirrlingen, Dekanats Rottenburg, dem Pfarrer Schibel in Dätzingen, Dekanats Stuttgart, und

die katholiſche Pfarrei Rammingen, Dekanats Ulm, dem Pfarrer Letzguß in Dormettingen gnädigſt übertragen.

Durch höchſte Enſchließung vom 1. d. M. iſt der Geſtüts-Verwalter Wammerl in Güterſtein, in Folge der Verlegung des dortigen Geſtüts auf den Geſtütshof Offenhauſen, in den Quiescentenſtand gnädigſt verſetzt worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. den Kronmobilien-Magazinsverwalter Richard und den Kammerdiener Stahl, je mit der geſetzlichen Penſion, in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt und die Beſorgung der Geſchäfte bei

Digitized by Google

der Schloßverwaltung nunmehr ausſchließlich dem Schloß-Inſpektor Roth, mit dem Titel als Schloß-Verwalter, zu übertragen geruht, ferner

vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. den Obermann der Königl. Leibgarde zu Pferd, Biſikummer, zum Lieutenant ernannt und dem dritten Reiter-Regimente aggregirt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. die Präzeptorsſtelle in Roſenfeld, Oberamts Sulz, dem Pfarrverweſer Thrän in Heuchlingen, Dekanats Heidenheim, gnädigſt übertragen.

Die von dem Fürſten von Waldburg-Wolfegg-Waldſee dem Caplaneiverweſer Franz Preſtle in Röthſee ertheilte Nomination auf die Kaplanei daſelbſt hat unter dem 19. v. M., ferner

die von dem akademiſchen Senat in Tübingen am 24. v. M. dem Pfarrer Eifert in Calmbach, Dekanats Neuenbürg, ertheilte patronatiſche Nomination auf die erledigte Pfarrei Ehningen, Dekanats Reutlingen, am 30. v. M., und

der von dem Grafen v. Biſſingen-Nippenburg auf die Pfarrei Lauterbach, Dekanats Oberndorf, ernannte Prieſter Carl Schuh unter dem 6. d. M. die landesherrliche Beſtätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Aufſtellung des Kaufmanns Fr. Schulz sen. in Stuttgart, als Hauptagenten des von der Großherzoglich Badiſchen Regierung conceſſionirten Transportvermittlers für Auswanderung nach Amerika, Kaufmanns Joſeph Moriz Bielefeld in Mannheim.

Der von dem Kaufmann Joſeph Moriz Bielefeld in Mannheim zu Beförderung deutſcher Auswanderer nach Amerika aufgeſtellte Generalagent Kaufmann Fr. Schulz sen. hat unter dem Heutigen nach Leiſtung der verlangten Caution und gegebenem Nachweis über ſeine Befugniß zur Aufſtellung von Bezirks-Agenten die nachgeſuchte Ermächtigung zum Betriebe der Vermittlung des Transports von Auswanderern nach Amerika Namens des Kaufmanns Bielefeld erhalten; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 31. Januar 1849. Duvernoy.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Das Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebniſſe der Penſions- und der Wittwenkaſſe der Volksſchullehrer vom 1. Juli 1847—48.

Der Verfügung vom 2. Mai 1837, §. 1 (Reg.Blatt S. 198) gemäß, werden die Ergebniſſe der Rechnungen über die Penſions- und die Wittwenkaſſe der Volksſchullehrer von dem Etatsjahre 1847—48 durch die nachſtehenden Auszüge A. und B. bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. Januar 1849. Goppelt.

A) Auszug

aus der Rechnung der Schullehrer-Penſionskaſſe vom 1. Juli 1847—48.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A. Reſte:		
1) Kaſſenbeſtand auf 30. Juni 1847 . . .	347 fl. 19 kr.	
2) Aktivausſtände	0	
3) Erſatzpoſten	33 fl. 42 kr.	
		381 fl. 1 kr.
B. Für den Grundſtock:		
zurückerhaltene Anlehen		0
C. Laufendes:		
1) Jährliche Beiträge der Staatshauptkaſſe:		
a) zu Penſionen	0	
b) zu Gratialien, aus dem allgemeinen Gratialienfonds der Staatshauptkaſſe zu Beſtreitung der — nicht penſionsberechtigten Schullehrern bewilligten Unterſtützungen (Siehe Ausgabe C. 3)	614 fl. 23 kr.	
		614 fl. 23 kr.
2) Abzüge an den Ruhegehalten:		
a) wegen Verſehung eines mit einem Einkommen verbundenen öffentlichen Amtes (Geſetz Art. 57)	79 fl. 6 kr.	

Digitized by Google

b) wegen bleibenden Aufenthalts im Auslande (Geſetz Art. 58)	0	
		79 fl. 6 kr.
3) Zinſen aus dem Ausſtattungs-Capital und aus verzinslich angelegten Einnahme-Ueberſchüſſen		42,240 fl. —
4) Außerordentliche Einnahmen		0
Summe der Einnahmen —:.		43,314 fl. 30 kr.

Ausgaben.

A. Reſte:		
1) Paſſiv-Remanet auf 30. Juni 1847 . .	0	
2) Paſſivrückſtände	0	
3) Erſt in dieſem Jahr ihrem Betrage nach bekannt gewordene Schuldigkeiten vom vorigen Jahr	16 kr.	
4) Erſatzpoſten	28 kr.	
		44 kr.
B. Auf den Grundſtock:		
Hingeliehene Gelder von Einnahme-Ueberſchüſſen (Geſetz Art. 60)		4000 fl. —
C. Laufendes:		
1) Beiträge zu den Gehalten einzelner Hülfslehrer (Geſetz Art. 53):		
a) evangeliſcher Confeſſion	3602 fl. 10 kr.	
b) katholiſcher Confeſſion	2574 fl. 53 kr.	
		6177 fl. 3 kr.
2) Ruhegehalte an — des Dienſtes enthobene Schullehrer (Geſetz Art. 54—56)		
a) evangeliſcher Confeſſion	18,860 fl. 26 kr.	
b) katholiſcher Confeſſion	11,619 fl. 20 kr.	
		30,479 fl. 46 kr.

Digitized by Google

3) Gratialien und Unterſtützungen an entweder ſchon vor Verkündigung des Schulgeſetzes zur Ruhe geſetzte oder überhaupt nicht penſionsberechtigte Schullehrer:

a) evangeliſcher Confeſſion	539 fl. 43 kr.	
b) katholiſcher Confeſſion	74 fl. 40 kr.	
		614 fl. 23 kr.
4) Verwaltungskoſten		200 fl. —
5) Abfindungsſumme an einen mit Familie nach Nord-Amerika ausgewanderten penſionirten Schullehrer		945 fl. —
Summe der Ausgaben —:·		42,416 fl. 56 kr.

Es ergibt ſich ſomit auf 30. Juni 1848 ein Kaſſenbeſtand von —:· 897 fl. 34 kr.

II. Vermögens-Berechnung auf 30. Juni 1848.

A. Capitalien:	
Bei der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe verzinslich angelegt à 4 Proc.	1,060,000 fl. —
(darunter neu pro 18$\frac{47}{48}$ nach der Ausgabe B. oben . . . . 4000 fl.,	
B. Caſſenbeſtand auf 30. Juni 1848 wie oben .	897 fl. 34 kr.
Zuſammen —:·	1,060,897 fl. 34 kr.

worauf keine Paſſiva haften.

Bei Vergleichung mit dem Stande am 30. Juni 1847 à 1,056,347 fl. 3 kr. ergibt ſich ein Zuwachs von —:· 4,550 fl. 31 kr.

III. Unterſtützungs-Genoſſen am 30. Juni 1848.

A. Ständige Beiträge zu Hülfslehrer-Gehalten:

an 49 evangeliſche Schullehrer	2768 fl. 12 kr.	
an 42 katholiſche Schullehrer	2436 fl. 42 kr.	
		5204 fl. 54 kr.

Digitized by Google

B. Jährliche Ruhegehalte:

an 97 evangeliſche Schullehrer	19,583 fl. 5 kr.	
an 59 katholiſche Schullehrer	11,612 fl. 28 kr.	
		31,195 fl. 33 kr.

C. Gratialien:

an 14 evangeliſche Schullehrer	447 fl. —	
an 1 katholiſchen Schullehrer	58 fl. —	
		505 fl. —

B) Auszug

aus der Rechnung der Schullehrer-Wittwen-Penſionskaſſe vom 1. Juli 1847—48.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A. Reſte:

1) Caſſenbeſtand am 30. Juni 1847 . . .	500 fl. 50 kr.	
2) Aktivausſtände an nachgeholten Jahresbeiträgen aus früheren Jahren	162 fl. 37 kr.	
3) Erſatzpoſten	4 fl. —	
		667 fl. 27 kr.

B. Für den Grundſtock:

zurückerhaltene Anlehen		0

C. Laufendes:

1) Eintrittsgelder (Geſetz Art. 62):

von evangeliſchen Schullehrern	1517 fl. 18 kr.	
von katholiſchen Schullehrern	1162 fl. 42 kr.	
		2680 fl. —

2) Jährliche Beiträge (Geſetz Art. 62) auf 31. December 1847:

a) aus Dienſtgehalten von Schullehrern:

evangeliſcher Confeſſion	7991 fl. 16 kr.	
katholiſcher Confeſſion	4286 fl. 6 kr.	
		12,277 fl. 22 kr.

Digitized by Google

b) aus Ruhegehalten von Schullehrern:		
evangeliſcher Confeſſion	374 fl. 46 kr.	
katholiſcher Confeſſion	240 fl. 21 kr.	
		615 fl. 7 kr.
3) Sporteln von Prüfung der Dienſt-Candidaten (Geſetz Art. 63):		
a) von evangeliſchen Schuldienſt-Candidaten .	252 fl. 46 kr.	
b) von katholiſchen Schuldienſt-Candidaten .	131 fl. 59 kr.	
		384 fl. 45 kr.
4) Capitalzinſe: aus dem Ausſtattungs-Capital und aus verzinslich angelegten Einnahme-Ueberſchüſſen .		8520 fl. —
5) Erſatzpoſten des laufenden Jahres . . .		0
6) Zuſchüſſe der Staatshauptkaſſe aus dem allgemeinen Gratialienfonds zu Unterſtützungen für Hinterbliebene von Schullehrern (Siehe Ausgabe C. 3)		2153 fl. —
7) Außerordentliche Einnahmen		0
Summe der Einnahmen —:.		27,297 fl. 41 kr.

Ausgaben.

A. Reſte:		
1) Paſſiv-Rückſtände	0	
2) erſt in dieſem Jahr ihrem Betrage nach bekannt gewordene Schuldigkeiten vom vorigen Jahr	63 fl. 16 kr.	
3) Rückerſätze	2 fl. 15 kr.	
		65 fl. 31 kr.
B. Auf den Grundſtock:		
Angeliehene Capitalien von Einnahme-Ueberſchüſſen		14,000 fl. —

Digitized by Google

C. Laufendes:

1) Sterb-Nachgehalte an Hinterbliebene von Schullehrern (Geſetz Art. 65)		
a) evangeliſcher Confeſſion	779 fl. 59 kr.	
b) katholiſcher Confeſſion	622 fl. 33 kr.	
		1402 fl. 32 kr.
2) Jährliche Penſionen an Hinterbliebene von Schullehrern (Geſetz Art. 66—68):		
a) evangeliſcher Confeſſion	7177 fl. 8 kr.	
b) katholiſcher Confeſſion	3328 fl. 57 kr.	
		10,506 fl. 5 kr.
3) Gratialien an Hinterbliebene der vor Erſcheinung des Geſetzes verſtorbenen oder überhaupt nicht penſionsberechtigten Schullehrer (Miniſterial-Verfügung §§. 22 und 30):		
a) evangeliſcher Confeſſion	1561 fl. —	
b) katholiſcher Confeſſion	592 fl. —	
		2153 fl. —
4) Rückerſätze		0
5) Verwaltungskoſten (Geſetz Art. 71):		
a) Belohnung der Oberamtspfleger . . .	640 fl. —	
b) Geldträgerlohn an Poſtboten und für Poſtſcheine	0	
c) Aufwand für die mit der Verwaltung und Verrechnung bei der Obereinnehmerei der Staatshauptkaſſe verbundenen Geſchäfte .	100 fl. —	
		740 fl. —
Summe der Ausgaben —:·		28,867 fl. 8 kr.

Es ergibt ſich hiermit auf 30. Juni 1848 ein Paſſiv-Remanet der Caſſe von —:· 1569 fl. 27 kr.

Digitized by Google

II. Vermögens-Berechnung auf 30. Juni 1848.

A. Capitalien:		
bei der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe verzinslich angelegt à 4 Proc.		227,000 fl. —
(darunter von $18\frac{47}{48}$ neu angelegt 14,000 fl.)		
B. Caſſenbeſtand auf 30. Juni 1848		0
C. Unverzinsliche Aktivausſtände:		
a) Reſte:		
unverfallene Jahresbeiträge	42 fl. 13 kr.	
b) Laufendes:		
an unverfallenen Eintrittsgeldern bei Schullehrern:		
evangeliſcher Confeſſion	620 fl. 6 kr.	
katholiſcher Confeſſion	391 fl. 5 kr.	
rückſtändiger Jahresbeitrag	5 fl. —	
		1058 fl. 24 kr.
Zuſammen Aktivſtand —:·		228,058 fl. 24 kr.
Hievon gehen:		
1) Paſſiv-Remanet der Kaſſe auf 30. Juni 1848 wie oben	1569 fl. 27 kr.	
2) nicht erhobene Penſionen von Hinterbliebenen evangeliſcher Schullehrer	20 fl. —	
		1589 fl. 27 kr.
Reſt Geſammt-Vermögen auf 30. Juni 1848 —:·		226,468 fl. 57 kr.

In Vergleich mit deſſen Stand am 30. Juni 1847 à 214,540 fl. 44 kr. ergibt ſich eine Zunahme von —:· 11,928 fl. 13 kr.

III. Perſonalbeſtand am 30. Juni 1848.

A. Beitragspflichtige:

nach dem Stand an dem Normaltage 31. December 1847:

a) im aktiven Dienſte:

evangeliſche Schullehrer	1415.	
katholiſche Schullehrer	769.	
		2184.
b) im Ruheſtande:		
evangeliſche Schullehrer	93.	
katholiſche Schullehrer	61.	
		154.
Zuſammen —:·		2338.

B. Im Penſionen- und Gratialien-Genuß ſtehende Wittwen und Waiſen:

1) jährliche Penſionen (eine Portion iſt auf 32 fl. für die Etatsperiode 1845—48 feſtgeſetzt):

a) Hinterbliebene evangeliſcher Confeſſion:
132 Portionen an 132 Witttwen ohne Kinder,
75 — — 75 Wittwen mit 184 Kindern,
20 — — 36 Kinder (ohne Wittwen).
227 Portionen.

b) Hinterbliebene katholiſcher Confeſſion:
64 Portionen an 64 Wittwen ohne Kinder,
38 — — 38 Wittwen mit 103 Kindern,
10 — — 16 Kindern (ohne Wittwen).
112 Portionen.
339 Portionen.

2) Im Genuß von Gratialien ſtehen:
103 Hinterbliebene von Schullehrern evangeliſcher Confeſſion, welche in 103 Portionen . . . 1375 fl.
38 Hinterbliebene von Schullehrern katholiſcher Confeſſion, welche in 34 Portionen . . . 537 fl.
erhalten.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte zweite Helfersſtelle in Tübingen, mit welcher ein Einkommen von 926 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Der neuanzuſtellende zweite Helfer, der die ſeitherige Oberhelfers-Wohnung zu beziehen hat, hat neben den übrigen, ihm als ſolchen obliegenden Geſchäften in der Stiftskirche, je am dritten Sonntage in gedachter Kirche die Abendpredigt, an jedem ſonſtigen Sonn- und Feſttag aber in der Hoſpitalkirche eine Morgenpredigt zu halten. Im Fall ſpäterhin eine eigene Hoſpitalpfarrei in Tübingen errichtet werden ſollte, hätte der künftige Helfer wegen etwaiger Verminderung des Bezugs von Stolgebühren keine Entſchädigung anzuſprechen.

Digitized by Google

2) Die Bewerber um die wiederum erledigte, mit einem verwandelten Einkommen von 720 fl. verbundene Helfersſtelle in Kirchheim haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Großgartach, Dekanats Heilbronn, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieſer Stelle iſt zu 1161 fl. berechnet, wovon aber die Zehenten und Gülten 807 fl. betragen, deren Ablöſung ſich der künftige Geiſtliche gefallen laſſen muß.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Leukershauſen, Dekanats Crailsheim, zu welcher vier Filialien, mit einer Capelle, in welcher viermal jährlich Gottesdienſt zu halten iſt, und drei Schulen gehören, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen iſt durch eine Zulage aus dem Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds von 62 fl. auf 700 fl. erhöht worden.

5) Die erledigte katholiſche Stadtpfarrſtelle zu Ehingen an der Donau gewährt nach der Beſchreibung vom Jahr 1845 aus eigenen Gütern, Grundgefällen (618 fl.), Capitalien, Beſoldungen (1199 fl.) und Gebühren, nach Abzug des Aufwandes für zwei ſtändige Vikarien, ein Einkommen von 1698 fl., welches im Falle der Ablöſungen nach Maaßgabe des Geſetzes vom 14 April 1848 und des Entwurfs eines Zehent-Ablöſungsgeſetzes ſich noch auf ungefähr 1200 fl. ſtellen dürfte, worauf jedoch ein noch zweijähriges Proviſorium von je 60 fl. nebſt 4 Procent Zinſen aus dem Schuldreſte ruht. Die Bewerber haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

Die im Regierungsblatt vom 11. September 1848, Nr. 53 und vom 26. September 1848, Nr. 55 enthaltenen Bewerber-Aufrufe

6) für die katholiſche Stadt- und Garniſonspfarrei Stuttgart, und

7) für die katholiſche Stadtpfarrſtelle Schömberg werden hiemit unter Anberaumung einer weiteren Meldungsfriſt von drei Wochen unter dem Bemerken wiederholt, daß dieſe Stellen ohne Verbindung mit den Dekanaten zur Beſetzung kommen werden und es für die früheren Bewerber, wenn ſie jetzt wieder als ſolche auftreten wollen, an einer kurzen Anzeige genügt.

8) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Harthauſen, Dekanats Oberndorf, welche aus eigenen Gütern, Kapitalien, Beſoldungen (404 fl.) und Gebühren ein beſchreibungsmäßiges Einkommen von 615 fl. gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

9) Die Bewerber um die erledigte, in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Gerichts-Notarsſtelle zu Neresheim haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. 5 von 1849, S. 32, Linie 3 von oben, iſt „Meffle“ ſtatt „Neffle“ zu leſen.

Am 2. d. M. ſind die Rechtserkenntniſſe vom Monat November v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 21. Februar 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachnng, betreffend den §. 37 der Grundrechte über die Ausübung des Jagdrechts. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Einführungspatents an den Major v. Serre auf Maxen bei Dresden auf die von ihm dargelegte Einrichtung von Backöfen. — Verfügung, betreffend die Feſtſetzung der Extrapoſttaxe. — Bekanntmachung einer Aenderung der Eintheilung des Gemeindebezirks Kappel, Oberamts Ravensburg. — Bekanntmachung, die den Zöglingen des Prieſter-Seminars ertheilte Prieſterweihe betreffend. — Verfügung, betreffend die Bezahlung des in den Staatswaldungen verſteigerten Holzes.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 13. d. M. dem ſeitherigen interimiſtiſchen Geſchäftsträger in Carlsruhe, Legationsrathe Freiherrn v. Wächter die nachgeſuchte Erlaubniß gnädigſt ertheilt, das von des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit demſelben verliehene Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens anzunehmen und zu tragen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 29. v. M. den bei dem Bergrath angeſtellten Kanzlei-Aſſiſtenten, Regiſtrator Hory, wegen körperlicher Leiden, unter Vorbehalt der Wiederanſtellung im Falle ſeiner Geneſung, und

Digitized by Google

vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. den Revierförſter Förnlein in Warthauſen, Forſts Ochſenhauſen, wegen vorgerückten Alters in den Ruheſtand verſetzt, wie auch

vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage dem Revierförſter Dürr in Schrozberg, Forſts Mergentheim, die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Staatsdienſt ertheilt.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. die katholiſche Pfarrei Beſſendorf, Dekanats Oberndorf, dem Pfarrverweſer Rittelmann in Kirchhauſen, Dekanats Neckarſulm, und

die widerrufliche Stelle des Interkalarfonds-Verwalters nebſt dem gleichfalls widerruflichen Amte eines außerordentlichen Kanzlei-Aſſiſtenten dem Stadtſchultheißen Schubart in Friedrichshafen zu übertragen, ferner

vermöge höchſten Dekrets vom 8. d. M. den Ober-Juſtizrath v. Zirkler in Tübingen, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen Alters und leidender Geſundheit, in den Ruheſtand zu verſetzen, und

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Waldſee dem Referendär erſter Claſſe, Naſt von Lampoldshauſen, Oberamts Neckarſulm, zu übertragen gnädigſt geruht.

Unter dem 10. d. M. iſt der Cameralamts-Buchhalter Schmid in Roth am See, ſeinem Anſuchen gemäß, auf die bei dem Cameralamte Spaichingen erledigte Buchhaltersſtelle verſetzt worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. den Bezirksbau-Inſpektor, Kreisbaurath Nellmann in Heilbronn, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt, ferner

vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M. die erledigte Vorſtandſchaft der geburtshülflichen Klinik, in Verbindung mit der ordentlichen Lehrſtelle für Geburtshülfe an der Landes-Univerſität, dem bisherigen außerordentlichen Profeſſor Breit, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Zell, Dekanats Kirchheim, dem Helfer Mauch in Owen gnädigſt übertragen, wie auch

vermöge höchſten Dekrets vom 15. d. M. den Oberamtsrichter Reuß in Blaubeuren, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen körperlicher Gebrechen in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät der ſtändiſchen Wahl des Buchhalters bei der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe, Herzog, zum Controleur dieſer Caſſe die höchſte Genehmigung gnädigſt ertheilt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend den §. 37 der Grundrechte über die Ausübung des Jagdrechts.

Da nach eingekommenen Anzeigen Zweifel darüber beſtehen, wie es in Gemäßheit des §. 37 der Grundrechte und Art. 1 Ziff. 12 Art. 4 des Einführungs-Geſetzes zu denſelben mit der Ausübung der Jagd zu halten ſei, ſo ſehen ſich die Unterzeichneten veranlaßt, übrigens ohne der hiefür allein zuſtändigen richterlichen Entſcheidung irgend hiemit vorgreifen zu wollen, ihre Anſicht dahin auszuſprechen, daß, da der §. 37 der Grundrechte die unentgeltliche Aufhebung aller nicht durch einen läſtigen mit dem Grund-Eigenthümer abgeſchloſſenen Vertrag erworbenen Jagdrechte ausſpricht, da ferner dieſe Beſtimmung nach Art. 1 Ziff. 12 des Einführungs-Geſetzes ſofort in Wirkſamkeit treten ſoll und der Landes-Geſetzgebung blos vorbehalten iſt, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen des öffentlichen Wohls und der Sicherheit zu ordnen, da ferner ebenſo der Art. 4 des Einführungs-Geſetzes, auf welchen der Art. 1 Ziff. 12 ausdrückliche Beziehung nimmt, davon ausgeht, daß die Eigenthums-Verhältniſſe durch den §. 37 der Grundrechte bereits geordnet und nur noch weiter feſtzuſtellen ſeyen, es keinem Anſtande unterliegt, daß ſich diejenigen Guts-Eigenthümer, auf deren Grundſtücken nicht ein nur ablösbares Jagdrecht haftet, ſofort in den Beſitz und die Ausübung des Jagdrechtes auf ihrem Grundſtücke ſetzen.

Stuttgart den 18. Februar 1849.

Römer. Duvernoy. Goppelt.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) **Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Einführungspatents an den Major v. Serre auf Maxen bei Dresden auf die von ihm dargelegte Einrichtung von Backöfen.**

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. dem Major v. Serre auf Maxen bei Dresden auf die von ihm dargelegte Einrichtung

Digitized by Google

von Backöfen mit Heiz- und Luft-Kanälen ein dreijähriges Einführungspatent gnädigſt verliehen; was hiemit, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und das Geſetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 10. Februar 1849. Duvernoy.

b) Verfügung, betreffend die Feſtſetzung der Extrapoſttaxe.

Durch höchſte Entſchließung vom 14. d. M. iſt die Extrapoſttaxe für den Zeitraum vom 1. März 1849 bis letzten Februar 1850 auf 1 fl. 20 kr. für ein Pferd und eine Station feſtgeſetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 16. Februar 1849. Duvernoy.

2. Der Regierung des Donaukreiſes.

Bekanntmachung einer Aenderung der Eintheilung des Gemeindebezirks Kappel, Oberamts Ravensburg.

Nachdem die Trennung der Gemeindeparzellen Firmetsweiler, Frauenacker, Geiggen, Geigerstobel, Happenweiler, Kappel, Megetsweiler, Rußmaier, Sattelbach, Schmalzhafen, Schwedistobel, Urbanstobel und Vogelſang von dem bisherigen Gemeindeverband Kappel, Oberamts Ravensburg, und ihre Vereinigung zu Bildung einer eigenen Gemeinde dritter Claſſe unter dem 16. Januar d. J. genehmigt worden iſt, wird ſolches mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Sitz der Schultheißerei für die neue Gemeinde in Kappel, und für die zurückbleibende Gemeinde in Wolketsweiler ſich befindet.

Ulm den 9. Februar 1849. Schmalzigaug.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des K. katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung die den Zöglingen des Prieſter-Seminars ertheilte Prieſterweihe betreffend.

Am 4. September 1848 ſind nachbenannte Candidaten der katholiſchen Theologie biſchöflicher Seits zu Prieſtern geweiht und ſonach als Gehülfen in die Seelſorge eingetreten:

Digitized by Google

1) Abbt, Johann, von Rottenburg.
2) Arnold, Anton, von Aichelau.
3) Bautenbacher, Johann, von Utzmemmingen.
4) Bock, Peter, von Schneidheim.
5) Bopp, Johann Jakob, von Biberach.
6) Bucher, Jordan, von Friedingen.
7) Fähndrich, Eduard, von Blochingen.
8) Funk, Johann, von Roth.
9) Gerber, Franz Joſeph, von Niederſtetten.
10) Ginter, Matth., von Aichhalden.
11) Graf, Johann Michael, von Hegelbach.
12) Haas, Titus, von Beuren.
13) Hacker, Johann Nepomuck, von Unterſulmentingen.
14) Hänle, Johann Baptiſt, von Jartheim.
15) Hertwig, Franz Xaver, von Wangen.
16) Heuberger, Joſeph, von Wachbach.
17) Jätz, Anton, von Altdorf.
18) Kerker, Moriz, von Mergentheim.
19) Kopp, Eduard, von Mengen.
20) Küſter, Andreas, von Horb.
21) Lezgus, Johann Baptiſt, von Schwalldorf.
22) Linſenmann, Wilhelm, von Rottweil.
23) Manz, Auguſt, von Ehingen.
24) Mayer, Gottlieb, von Schwalldorf.
25) Mayer, Sebaſtian, von Dunningen.
26) Mayer, Lorenz, von Oberndorf.
27) Morent, Sebaſtian, von Albris.
28) Müller, Cleophas, von Mühlhauſen.
29) Nägele, Leopold, von Hoßkirch.
30) Neher, Ignaz, von Wolfertsreute.
31) Notz, Felix, von Immenried.
32) Pachtler, Georg Michael, von Mergentheim.

Digitized by Google

33) Riſt, Georg, von Saulgau.
34) Roßnagel, Joſeph, von Nordhauſen.
35) Rückert, Carl, von Erlenbach.
36) Rupf, Joſeph, von Biberach.
37) Salzgeber, Heribert, von Orſenhauſen.
38) Schlipf, Joſeph, von Ellwangen.
39) Stark, Johann Nepomuck, von Kißlegg.
40) Steigenteſch, Carl Eduard, von Ehingen.
41) Thiermann, Auguſt Benedikt, von Biberach.
42) Weikmann, Joſeph, von Gmünd.
43) Wintergerſt, Anton, von Schrezheim.
44) Zähringer, Ludwig, von Horb.

Stuttgart den 13. Februar 1849. Schedler.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Vrfügung, betreffend die Bezahlung des in den Staatswaldungen verſteigerten Holzes.

In Betracht der mehrfachen Mißſtände, welche ſich hinſichtlich der Verwerthung des in den Staatswaldungen zur öffentlichen Verſteigerung gebrachten Holzes ergeben haben, wird bis auf Weiteres Folgendes verfügt:

1) Statt des in den Holzverkaufs-Vorſchriften vom 1. Februar 1845 (Reg.Blatt von 1845, S. 447) beſtimmten, in dem fünften Theile des Revierpreiſes beſtehenden Aufgelds iſt da, wo der Käufer es nicht vorzieht, den Kaufſchilling bei der Kaufsverhandlung ſogleich ganz an den Buchhalter oder deſſen Stellvertreter zu bezahlen, die Hälfte des Steigerungspreiſes baar zu entrichten. Für die weitere Hälfte aber hat der Käufer an einem der nächſten ſechs, in dem Kaufzettel auszudrückenden Tage entweder baare Zahlung an das Cameralamt in deſſen Amtsſitz zu leiſten, oder eine Bürgſchafts-Urkunde dorthin abzugeben.

2) Da bei Verkäufen von größerem Belang, namentlich von Floß- und Sägholz, die baare Zahlung im Walde läſtig wäre, ſo wird denjenigen Käufern, welche in einem oder mehreren Poſten zuſammen über 100 fl. Aufgeld zu bezahlen haben, geſtattet,

Digitized by Google

ihre Schuldigkeit, ſo weit ſie den angegebenen Betrag überſteigt, inner der in dem Punkt 1 beſtimmten ſechs Tage an das Cameralamt zu entrichten.

3) Hinſichtlich der Borgfriſt bewendet es bei den Beſtimmungen der Verfügungen vom 30. November 1836 (Reg.Blatt von 1836, S. 642) und vom 1. Februar 1845, wie es auch bei denjenigen Beſtimmungen ſein Verbleiben hat, welche aus Rückſicht auf die Brennholz-Bedürftigen ärmern Staats-Angehörigen, die Bau-Bedürftigen und die einzelnen Gewerbetreibenden am 30. November 1836 getroffen worden ſind.

Den Forſt- und Cameralämtern wird das Nähere durch die Finanzkammer zukommen.

Stuttgart den 6. Februar 1849.

Goppelt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch die Penſionirung des Ober-Juſtizraths v. Zirkler bei dem Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in Tübingen iſt eine Rathsſtelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe werden aufgefordert, ſich innerhalb acht Tagen bei dem K. Obertribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte, in der dritten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Blaubeuren haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Ulm in melden.

3) Die Bewerber um das erledigte Hof-Cameralamt Altshauſen haben ſich innerhalb drei Wochen bei der Hof-Domänenkammer vorſchriftmäßig zu melden. Die Beſoldung beträgt 1300 fl. und die Vergütung für Canzleikoſten 500 fl. nebſt drei Klafter buchenem Holz, wogegen ein Buchhalter auf Koſten der Amtskaſſe nicht aufgeſtellt iſt.

4) Die Bewerber um die erledigte erſte Helferſtelle in Eßlingen, mit welcher ein Einkommen von 744 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Weſtheim, Dekanats Hall, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Die Zahl der Kirchengenoſſen beträgt im Hauptorte 599, in der eine eigene Parochie bildenden Gemeinde Oedendorf 753 und in den Filialien, welche eine Schule haben, 660. Nach Abzug von 300 fl. für einen ſtändigen Vikar, welchen der künftige Pfarrer wegen der Parochie

Digitized by Google

Oedendorf zu halten hat, belauft ſich das verwandelte Einkommen der Stelle, zu welcher ein neu erbautes Pfarrhaus gehört, auf 1063 fl.

6) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Heumaden, Amtsdekanats Stuttgart, mit welcher ein Einkommen von 715 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

7) An der mittleren Abtheilung des Gymnaſiums zu Stuttgart iſt die Hauptlehrſtelle der Arithmetik, mit welcher eine Beſoldung von 600 fl. und die Verpflichtung zu 24 wöchentlichen Lehrſtunden verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Damit wird nach Umſtänden die gleichfalls erledigte Hülfslehrſtelle der Kalligraphie am mittlern Gymnaſium mit wöchentlich 12 Unterrichtsſtunden und einer widerruflichen Belohnung von 300 fl. verbunden werden. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſtersſtelle in Pfalzgrafenweiler, Forſtamts Altenſtaig, werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um die in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſtersſtelle zu Schrozberg, Forſtamts Mergentheim, haben ſich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes zu melden.

10) Die Bewerber um die Buchhaltersſtelle bei dem Cameralamt Roth am See haben ſich binnen drei Wochen bei dem dortigen Cameral-Verwalter vorſchriftmäßig zu melden.

11) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Bezirks-Baubeamten in Heilbronn, womit eine Beſoldung von 800 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des K. Juſtiz-Miniſterium vom 8. Nov. v. J. wird das elfte und zwölfte Stück des Reichs-Geſetz-Blattes hier angeſchloſſen.

Am 17. d. M. iſt das Regiſter des Regierungs-Blatts von 1848 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 2. März 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten. Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Kammerthürhüter Killer.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung des Ergebniſſes der im Oktober v. J. ſtattgehabten zwei Dienſtprüfungen der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zu Anſtellung auf Kirchenſtellen. — Verzeichniß der Vorleſungen, welche auf der Univerſität Tübingen im Sommerhalbjahr 1849 gehalten werden.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 14. v. M. iſt die katholiſche Pfarrei Baltringen, Dekanats Wiblingen, dem Pfarrer Freymann in Egelfingen gnädigſt übertragen worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 19. v. M. den Oberlieutenant, Regiments-Adjutanten v. Ziegeſar des zweiten Reiter-Regiments, ſeiner Bitte gemäß, der von ihm bekleideten Adjutantenſtelle enthoben, und dafür den Lieutenant v. Röder dieſes Regiments zum Regiments-Adjutanten in dem Letzteren ernannt; ferner

dem dem zweiten Reiter-Regimente aggregirten Rittmeiſter v. Forſtner auf ſein Anſuchen die Entlaſſung aus dem K. Militärdienſte ertheilt.

Digitized by Google

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 21. v. M. das Rektoramt der Landes-Univerſität für das Studienjahr 18$\frac{49}{50}$ dem Profeſſor Mayer an der juridiſchen Fakultät, und

die evangeliſche Pfarrei Kleebronn, Dekanats Brackenheim, dem ſeitherigen Inſtituts-Vorſteher Schlager in Kornthal gnädigſt übertragen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 22. v. M. den Regiſtrator Glück bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen wegen Alters und andauernder Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen, und

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Geislingen dem Referendär erſter Claſſe, Häcker von Stuttgart, wie auch

vermöge höchſten Dekrets vom 23. v. M. die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Laupheim dem Referendär erſter Claſſe, Hochſtetter von Waiblingen, zu übertragen geruht.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 14. v. M. iſt der von Seite des Landesbiſchofs erfolgten Ernennung des Repetenten Kollmann am Convikt in Ehingen zum Subregens des Prieſterſeminars in Rottenburg, und

dem von der General-Poſtdirektion für den erledigten Poſtdienſt zu Neckarthailfingen vorgeſchlagenen Schmidmeiſter Simon die landesherrliche Beſtätigung ertheilt, auch dem Letzteren das Prädikat eines Poſthalters verliehen worden.

B) K. Oberſt-Hofmeiſteramt.

Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Kammerthürhüter Killer.

Nach höchſter Entſchließung vom 25. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem Kammerthürhüter Killer nach zurückgelegter 50jähriger Dienſtzeit, als Zeichen der Zufriedenheit mit ſeinen vieljährigen treu geleiſteten Dienſten, die ſilberne Verdienſt-Medaille zu verleihen geruht.

Stuttgart den 26. Februar 1849.

Seckendorff.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

1. Des K. katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der im Oktober v. J. ſtattgehabten zwei Dienſtprüfungen der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zu Anſtellung auf Kirchenſtellen.

In Folge der am 10. und 17. Oktober v. J. und den folgenden Tagen mit vierzehen, beziehungsweiſe dreizehen Candidaten vorgenommenen Dienſt- und Anſtellungs-Prüfungen ſind die nachſtehenden ſechsundzwanzig Prieſter zu Pfarrſtellen für befähigt erkannt worden:

1) Ackermann, Max, von Regensburg.
2) Braig, Joſeph, von Berg, Oberamts Ehingen.
3) Bolter, Carl, von Mengen.
4) Bühler, Joſeph, von Altſtadt-Rottweil.
5) Gern, Anton, von Scheer.
6) Geſſele, Chriſtoph, von Ellwangen.
7) Heilig, Thaddäus, von Weiſſenſtein.
8) Jutz, Franz, von Mengen.
9) Köhler, Anton, von Mittelbiberach.
10) Kohler, Hubert, von Wolfegg.
11) Kolb, Joſeph, von Rhein.
12) Koring, Carl Ludwig, von Ulm.
13) Lander, Philipp Bernhard, von Friedrichshafen.
14) Lang, Matthäus, von Rottenburg.
15) Link, Auguſtin, von Herrenzimmern.
16) Lochner, Johann, von Laudenbach.
17) Maier, Joſeph, von Hüttlingen.
18) Münſt, Matthäus, von Neufra.
19) Neubrand, Johann Nepomuck, von Riedlingen.
20) Probſt, Joſeph, von Ehingen.
21) Rüdinger, Sebaſtian, von Weſternhauſen.

Digitized by Google

22) Ruf, Carl, von Neuhauſen.
23) Schaupp, Johannes, von Oberkochen.
24) Schmidberger, Joſeph Anton, von Stafflangen.
25) Schweizer, Johann Baptiſt, von Rohrdorf.
26) Wäſcher, Georg, von Steinberg.

Stuttgart den 9. Februar 1849. Linden.

2. Rektoramt der Univerſität Tübingen.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche auf der Univerſität Tübingen im Sommerhalbjahr 1849 gehalten werden.

Philoſophie.

Logik: zwei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Reiff.

Pſychologie: dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Röſe.

Metaphyſik (Ontologie und ſpeculative Theologie) mit Rückſicht auf ſein Buch: die ſpeculative Theologie oder allgemeine Religionslehre. Heidelberg 1846, viermal wöchentlich um 4 Uhr, Prof. Dr. Fichte.

Metaphyſik: viermal wöchentlich, Prof. Dr. Reiff.

Philoſophie der Geſchichte: (S. Geſchichte.)

Speculative Entwicklung der Idee von den göttlichen Dingen: einmal wöchentlich Privatdocent Dr. Röſe.

Kritiſche Charakteriſtik der Religionen: (S. evangeliſche Theologie.)

Philoſophie der Offenbarung, geſchichtlich und in ihrer Bedeutung für die Philoſophie überhaupt: dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Plank.

Praktiſche Philoſophie mit einer Geſchichte der Hauptſyſteme der Ethik: vier bis fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. Fichte.

Moral- und Rechtsphiloſophie: viermal wöchentlich, Prof. Dr. Zuckrigl.

Rechts- und Staatsphiloſophie: (S. Rechtswiſſenſchaft.)

Pädagogik und Volksſchulkunde: (S. evangeliſche Theologie.)

Pädagogik: (S. katholiſche Theologie.)

Geſchichte der Philoſophie von Thales an: 5—6 Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Reiff.

Digitized by Google

Geſchichte der Philoſophie des Alterthums von Thales bis auf Alexandriner: in 4—5 wöchentlichen Stunden, Privatdocent Dr. A. M. Fiſcher.

Ariſtoteles Methaphyſik: (S. Philologie.)

Neuere Geſchichte der Philoſophie von Carteſius bis auf die neueſte Zeit: vier Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. A. M. Fiſcher.

Kritiſche Geſchichte der neuern Philoſophie von Kant bis auf die Gegenwart: dreimal wöchentlich, Prof. Dr. Fichte.

Philoſophiſches Converſatorium: in Verbindung mit ſeinen Vorträgen über Methaphyſik, öffentlich, Prof. Dr. Fichte.

Kunſt.

Poetik des Ariſtoteles: (S. Philologie.)

Vorleſungen über morgenländiſche antike und moderne Poeſie: (S. Philologie.)

Deutſche Redeübungen: (S. Philologie.)

Die Lehre von den bildenden Künſten: zwei Stunden, Prof. Dr. F. T. Viſcher.

Freie Vorträge über die Geſchichte der bildenden Künſte der klaſſiſchen und romantiſchen Periode, mit beſonderer Rückſicht auf die Stylentwicklungen in der Architektur: zweimal wöchentlich, Privatdocent, Zeichnungslehrer Dr. Leibnitz.

Leitung der Uebungen des Zeichnungs-Inſtituts: Donnerſtags von 7—12 Uhr und in zwei weiteren Stunden, Derſelbe.

Zeichnen: Derſelbe.

Malen: Derſelbe.

Harmonielehre und Tonſatz: Muſikdirektor Silcher.

Leitung der Geſang- und Inſtrumental-Muſik: Derſelbe.

Geſchichte.

Philoſophie der Geſchichte, mit beſonderer Berückſichtigung der deutſchen Geſchichte: zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Röſe.

Allgemeine Geſchichte der Religionen: vier Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Roth.

Digitized by Google

Univerſal-Geſchichte, zweiter Theil: in 5—6 Stunden um 10 Uhr, Prof. Dr. Haug.

Geſchichte und Syſtem der römiſchen Staatsverfaſſung: drei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Schwegler.

Geſchichte des Mittelalters, mit beſonderer Berückſichtigung der literariſchen Culturgeſchichte: viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Fehr.

Germaniſche Mythologie: in zwei wöchentlichen Stunden, Privatdocent Dr. Frauer.

Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte: (S. Rechtswiſſenſchaft.)

Geſchichte von Schwaben: in 2—3 wöchentlichen Stunden, Bibliothekar Dr. Klüpfel.

Deutſche Geſchichte, zweite Hälfte: Repetent Dr. Briſchar.

Geſchichte der europäiſchen Revolutionen ſeit der Reformation: viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Fehr.

Politiſche Geſchichte der europäiſchen und amerikaniſchen Staaten ſeit der Zeit Friedrichs des Großen und der Bildung der nordamerikaniſchen Union: (S. Staatswiſſenſchaften.)

Geſchichte der erſten franzöſiſchen Revolution: Prof. Dr. Haug.

Allgemeine Statiſtik: (S. Staatswiſſenſchaften.)

Philologie.

Vorleſungen über das alte Teſtament: (S. Theologie.)

Praktiſche Uebungen im Erklären ausgewählter Stücke des alten Teſtaments: zwei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. E. Meier.

Altteſtamentliche Theologie in Verbindung mit Interpretationsübungen: (S. evangeliſche Theologie.)

Theologie des alten Teſtaments: drei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. E. Meier.

Zweiter Curſus des Arabiſchen, Erklärung des Koran: zwei Stunden, öffentlich, Prof. Dr. E. Meier.

Vergleichende indiſch-europäiſche Grammatik: fünfmal wöchentlich, von 11—12 Uhr, Prof. Dr. M. Rapp.

Digitized by Google

Manus Geſetzbuch: zwei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Roth.

Erklärung des Dramas Malati und Medhawa: zwei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Roth.

Firduſis Ruſtem und Suhrab: zwei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Roth.

Encyclopädie der Philologie: drei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Walz.

Erklärung des Thucydides: im philologiſchen Seminar, Prof. Dr. Walz.

Erklärung der Poetik des Ariſtoteles und der Phöniſſen des Euripides: vier Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Walz.

Ariſtoteles Metaphyſik: zwei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Schwegler.

Vorleſungen über das neue Teſtament: (S. Theologie.)

Griechiſche Stylübungen: im philologiſchen Seminar, Prof. Dr. Walz.

Geſchichte und Syſtem der römiſchen Staats-Verfaſſung: (S. Geſchichte.)

Plautus Trinumunus: im philologiſchen Seminar, Prof. Dr. Schwegler.

Lateiniſche Stylübungen: im philologiſchen Seminar, Prof. Dr. Schwegler.

Literariſche Culturgeſchichte des Mittelalters: (S. Geſchichte.)

Erklärung von Dantes Inferno: zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Holland.

Erklärung des altfranzöſiſchen Gedichts des sept sages nach ſeiner Ausgabe (Tübingen, 1836): Prof. Dr. Keller.

Franzöſiſche Grammatik: drei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Peſchier.

Franzöſiſche Redeübungen: drei Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Geſchichte des franzöſiſchen Drama's: zwei Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Germaniſche Mythologie: (S. Geſchichte.)

Engliſche Sprache und Literatur: 4—5 Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Peſchier.

Erklärung von Shakſpears Macbeth: zweimal wöchentlich, Prof. Dr. M. Rapp.

Erklärung der Nibelungen in Verbindung mit mittelhochdeutſcher Grammatik: Privatdocent Dr. Frauer.

Digitized by Google

Deutſche Literaturgeſchichte ſeit dem Ende des zwölften Jahrhunderts, mit Erläuterung von Probeſtücken nach Wilhelm Wackernagels altdeutſchem Leſebuche: viermal wöchentlich, Prof. Dr. Keller.

Erklärung des Schwabenſpiegels: zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Holland.

Deutſche Rede-Uebungen: fünf Stunden wöchentlich, Prof. Dr. F. T. Viſcher.

Göthe Literatur: einmal wöchentlich, Prof. Dr. Keller.

Ueber Göthe's Fauſt: zweimal wöchentlich, Prof. Dr. F. T. Viſcher.

Mathematik und Naturwiſſenſchaften.

Praktiſch-geometriſche Excurſionen: auf Verlangen, zweimal in der Woche, Prof. Dr. Hohl.

Differential- und Integralrechnung, in Verbindung mit analytiſcher Geometrie: fünf Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Zech.

Ueber niedere und höhere Analyſis: von 6—7 Uhr, Prof. Dr. Hohl.

Variationsrechnung und deren Anwendung auf die Lehre vom Größten und Kleinſten: zweimal, zwei Stunden in der Woche, Prof. Dr. Hohl.

Fortſetzung der Mechanik: einmal zwei Stunden, Derſelbe.

Theoretiſche Aſtronomie: vier Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Zech.

Allgemeine Naturlehre: von 3—4 Uhr, Privatdocent Dr. Oſterdinger.

Experimentalphyſik: fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr, Prof. Dr. v. Nörrenberg.

Allgemeine Chemie: fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. Sigwart.

Specielle Chemie ſämmtlicher Metalle: fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. Gmelin.

Organiſche Chemie, mit beſonderer Beziehung auf Phyſiologie und Pharmacie: fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. Schloßberger.

Techniſche und landwirthſchaftliche Chemie: in 2—3 Stunden, Derſelbe.

Landwirthſchaftliche Chemie, in Verbindung mit Uebungen im Laboratorium für Agrikultur und techniſche Chemie: fünfmal wöchentlich um 7 Uhr, Prof. Dr. Sigwart.

Digitized by Google

Praktiſch-chemiſche Uebungen: jeden Donnerſtag von 8—12 Uhr, Prof. Dr. Gmelin.

Uebungen in der Analyſe und im Darſtellen von Präparaten: in zehen wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Schloßberger.

Geognoſie: in vier wöchentlichen Stunden nebſt Excurſionen, Prof. Dr. Quenſtedt.

Petrefaktenkunde: zwei Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Mineralogiſche Uebungen: zwei Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Allgemeine Botanik: täglich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. v. Mohl.

Ueber das natürliche Pflanzenſyſtem für Geübtere: zwei bis dreimal wöchentlich, Derſelbe.

Specielle Botanik mit Demonſtrationen der Pflanzen des botaniſchen Gartens: von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Märklin.

Mediciniſche Botanik: fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. Sigwart.

Botaniſche Excurſionen in die Umgegend: Prof. Dr. Märklin.

Zoologie: von 2—3 Uhr, Prof. Dr. W. v. Rapp.

Zoologiſch-anatomiſche Uebungen: Derſelbe.

Anatomie und Phyſiologie: (S. Medicin.)

Theologie.

1) Evangeliſch-theologiſche Fakultät.

Praktiſche Uebungen im Erklären ausgewählter Stücke des alten Teſtaments: (S. Philologie.)

Altteſtamentliche Theologie in Verbindung mit Interpretationsübungen: fünf bis ſechsmal wöchentlich, Repetent Dr. Dillmann.

Altteſtamentliche Theologie: (S. Philologie.)

Einleitung in die Schriften des neuen Teſtaments: viermal wöchentlich um 4 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Die Lehre Jeſu nach den vier Evangelien: viermal wöchentlich um 3 Uhr, Prof. Dr. v. Schmid.

Zweiter Theil der ſynoptiſchen Erklärung der drei erſten Evangelien: um 7 Uhr, Prof. Dr. Landerer.

Digitized by Google

Erklärung der beiden Briefe an den Timotheus: zweimal wöchentlich um 5 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Erklärung des Hebräerbriefs: dreimal wöchentlich, Prof. Dr. Landerer.

Neuteſtamentliche Interpretationsübungen: zwei bis dreimal wöchentlich, Derſelbe.

Chriſtliche Glaubenslehre, erſter Theil: fünfmal wöchentlich um 11 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Chriſtliche Glaubenslehre, letzter Theil: fünf bis ſechsmal wöchentlich, um 9 Uhr, Prof. Dr. Landerer.

Examinatorium über Dogmatik und Symbolik: drei bis viermal wöchentlich, Repetent Dr. Lechler.

Philoſophie der Offenbarung: (S. Philoſophie.)

Chriſtliche Sittenlehre: fünfmal wöchentlich um 10 Uhr, Prof. Dr. v. Schmid.

Chriſtliche Dogmengeſchichte, zweiter Theil: ſechsmal wöchentlich um 8 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Allgemeine Geſchichte der Religionen: (S. Geſchichte.)

Kritiſche Charakteriſtik der Religionen: zwei bis dreimal wöchentlich, Repetent Paret.

Pädagogik und Volksſchulkunde: zwei bis dreimal wöchentlich, öffentlich, Oberhelfer Palmer.

Paſtorallehren des neuen Teſtaments: zweimal wöchentlich um 5 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Leitung der homiletiſchen und katechetiſchen Uebungen in der evangeliſchen Prediger-Anſtalt: Prof. Dr. v. Schmid.

Kirchenrecht: (S. Rechtswiſſenſchaft.)

2) Katholiſch-theologiſche Fakultät.

Erklärung der kleinen Propheten, Fortſetzung: viermal wöchentlich am Montag, Mittwoch und Freitag von 2—3 Uhr und am Samſtag von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Welte.

Altteſtamentliche Einleitung: am Montag, Dienſtag, Mittwoch und Freitag von 8—9 Uhr, Derſelbe.

Digitized by Google

Erklärung des Evangeliums des Johannes: fünfmal wöchentlich, um 9 Uhr, Prof. Gehringer.

Erklärung des Briefes an die Römer: fünfmal wöchentlich um 10 Uhr, Derſelbe.

Erklärung des Briefes an die Galater: dreimal wöchentlich um 3 Uhr, Prof. Dr. Kuhn.

Erklärung des Epheſerbriefs: in 2—3 Stunden wöchentlich, Wilhelmsſtifts-Direktor Aberle.

Chriſtliche Kirchengeſchichte, zweiter Theil: ſiebenmal wöchentlich, täglich von 10—11 Uhr und am Dienſtag und Samſtag von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Hefele.

Dogmatik, zweite Hälfte: ſiebenmal wöchentlich, um 9 und 3 Uhr, Prof. Dr. Kuhn.

Chriſtliche Moral, zweite Hälfte: am Montag und Mittwoch von 3—4 Uhr, und am Dienſtag und Samſtag von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Zuckrigl.

Fortſetzung der Lehre über Gewiſſen und Freiheit und Vortrag einiger anderer Materien der chriſtlichen Moral: in drei wöchentlichen Stunden, Repetent Stemmer.

Paſtoraltheologie, zweite Hälfte: fünfmal wöchentlich um 2 Uhr, Prof. Gehringer.

Paſtoraltheologie, zweiter Theil: viermal wöchentlich, am Montag, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr, und am Dienſtag von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Hefele.

Kirchenrecht: (S. Rechtswiſſenſchaft.)

Kirchenrechtliche Vorleſungen, Fortſetzung und Beendigung: in vier wöchentlichen Stunden, Repetent Kober.

Pädagogik: in drei Stunden wöchentlich, Wilhelmsſtifts-Direktor Aberle.

Rechtswiſſenſchaft.

Juriſtiſche Encyclopädie: viermal wöchentlich um 9 Uhr, Prof. Dr. Warnkönig.

Rechts- und Staatsphiloſophie: viermal wöchentlich um 7 Uhr, Prof. Dr. Köſtlin.

Inſtitutionen des römiſchen Rechts nach Mühlenbruchs Lehrbuche: ſechsmal wöchentlich um 11 Uhr, Prof. Dr. G. Bruns.

Digitized by Google

Pandekten, mit Ausnahme des Familien- und Erbrechts, nach Mühlenbruchs Doctrina Pandectarum: täglich um 9 und 11 Uhr, und zweimal wöchentlich in einer noch zu verabredenden Nachmittagsſtunde, Prof. Dr. v. Schrader.

Pandekten, erſter Theil: täglich um 9 und 11 Uhr, Prof. Dr. M. S. Mayer.

Pandekten, mit Ausſchluß des Obligationen-, Familien- und Erbrechts, nach Vangerows Leitfaden: wöchentlich ſechsmal um 11 Uhr, und zweimal in noch zu vereinbarenden Stunden, Privatdocent Dr. Pfeiffer.

Römiſch-deutſches Familien- und Erbrecht, nach Vangerows Leitfaden für Pandekten-Vorleſungen: ſechsmal wöchentlich um 9 Uhr, Kanzler Dr. Wächter.

Gemeines und württembergiſches Pfandrecht: öffentlich, zweimal wöchentlich um 8 Uhr, Derſelbe.

Pandekten-Praktikum: zweimal wöchentlich in noch zu beſtimmenden Stunden, Prof. Dr. Warnkönig.

Innere Geſchichte des römiſchen Rechts: fünfmal wöchentlich um 4 Uhr, Prof. Dr. M. S. Mayer.

Römiſche Rechtsgeſchichte: fünfmal wöchentlich um 4 Uhr und in einer weiteren noch feſtzuſetzenden Stunde, Prof. Dr. G. Bruns.

Das gemeine deutſche Privatrecht, nach ſeinem Grundriſſe: ſechsmal wöchentlich von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Deutſches Privatrecht: in ſechs Stunden wöchentlich um 8 Uhr, Prof. Dr. Reyſcher.

Erklärung des Schwabenſpiegels: (S. Philologie.)

Handels- und Wechſelrecht, unter Zuziehung von Thöls Handelsrecht: zweite Auflage, viermal wöchentlich um 8 Uhr, Kanzler Dr. Wächter.

Das württembergiſche Privatrecht, unter Zuziehung von Wächters Handbuch: fünfmal wöchentlich um 4 Uhr oder auch auf Verlangen um 5 Uhr, und in einer weitern noch zu beſtimmenden Stunde, Prof. Dr. Michaelis.

Württembergiſches Privatrecht nach eigenem Lehrbuche: in ſechs Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Reyſcher.

Geſchichte und Syſtem der römiſchen Staatsverfaſſung: (S. Geſchichte.)

Digitized by Google

Deutſches Staatsrecht, in Verbindung mit den Hauptgrundſätzen des württembergiſchen Staatrechts: vier bis fünfmal wöchentlich um 10 Uhr, oder in einer andern paſſenden Stunde, Privatdocent Dr. Göhrum.

Deutſches und württembergiſches Staatsrecht: fünfmal wöchentlich um 3 Uhr, Privatdocent Dr. Ziegler.

Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte: fünfmal wöchentlich um 10 Uhr, Prof. Dr. Warnkönig.

Württembergiſches Gemeinderecht: (S. Staatswiſſenſchaften.)

Kirchenrecht: fünfmal wöchentlich um 5 Uhr, Prof. Dr. Warnkönig.

Katholiſches Kirchenrecht: (S. katholiſche Theologie.)

Gemeiner deutſcher und württembergiſcher Civilprozeß, nach ſeinem Grundriſſe: ſechsmal wöchentlich um 11 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Gemeines deutſches und württembergiſches Strafrecht und Polizeiſtrafrecht, erſter Theil, nach Feuerbach: täglich von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Deutſches und württembergiſches Strafrecht: ſechsmal wöchentlich um 10 Uhr, Privatdocent Dr. Ziegler.

Ueber die Strafrechtstheorien, hierauf über die Verbrechen gegen das Eigenthum: zweimal wöchentlich, um 2 Uhr, öffentlich, Prof. Dr. Hepp.

Strafprozeß: fünfmal wöchentlich um 11 Uhr, Prof. Dr. Köſtlin.

Strafprozeß: fünfmal wöchentlich um 11 Uhr, Privatdocent Dr. Ziegler.

Praktikum über Strafrecht und Strafprozeß, abwechſelnd mit Disputationen, namentlich zu Uebung in freiem mündlichen Auftreten: jeden Donnerſtag Nachmittags öffentlich, Prof. Dr. Hepp.

Staatswiſſenſchaften und ihre Hülfsfächer.

Allgemeine Statiſtik (Theorie der Statiſtik, mit vergleichendem Hinblick auf bedeutende geſellſchaftliche Zuſtände der Gegenwart): fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. Fallatti.

Politiſche Geſchichte der europäiſchen und amerikaniſchen Staaten ſeit der Zeit Friedrichs des Großen und der Bildung der nordamerikaniſchen Union: vier bis fünfmal wöchentlich, Derſelbe.

Digitized by Google

Encyclopädie der Landwirthſchaft, in Verbindung mit Demonſtrationen und Excurſionen: fünfmal wöchentlich um 8 Uhr, Prof. Dr. Göriz.

Landwirthſchaftliche Chemie: (S. Naturwiſſenſchaften.)

Allgemeine Maſchinenlehre mit Maſchinenbau: fünfmal wöchentlich in den Morgenſtunden von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Volz.

Specielle Technologie, in Verbindung mit Demonſtrationen und Excurſionen: fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr, Derſelbe.

National-Oeconomie: fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Schüz.

Ueber die national-öconomiſchen Zuſtände Deutſchlands: drei bis viermal wöchentlich, Prof. Dr. Schüz.

Württembergiſches Finanzrecht, zweiter Theil: fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Hoffmann.

Württembergiſches Gemeinderecht: dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr, Derſelbe.

Polizei- und finanzrechtliches Praktikum mit Benützung ausgewählter Akten: in noch zu beſtimmenden Stunden, Derſelbe.

Medicin.

Syſtematiſche Anatomie, zweiter Theil: täglich von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Arnold.

Knochen- und Bänderlehre: zweimal wöchentlich, Aſſiſtent Betz.

Phyſiologie des Menſchen mit Experimenten: täglich von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Arnold.

Uebungen in phyſiologiſchen und mikroskopiſchen Unterſuchungen: in noch zu beſtimmenden Stunden, Derſelbe.

Specielle Pathologie und Therapie: ſechsmal von 7—8 Uhr und zweimal in zwei weiteren Stunden, Prof. Dr. Wunderlich.

Kinderkrankheiten: zweimal wöchentlich, Aſſiſtenzarzt Dr. Gärtner.

Syphilis: zwei Stunden wöchentlich, Aſſiſtenzarzt Dr. Binzwanger.

Arzneimittellehre: fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Grieſinger.

Kranken-Diätik: eine Stunde wöchentlich, Prof. Dr. Autenrieth.

Digitized by Google

Cliniſche Propädeutik: a) Auscultation und Percuſſion, drei Stunden; b) Semiotik und Formulare, drei Stunden, Aſſiſtenzarzt Dr. Binswanger.

Mediciniſche Klinik: von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Wunderlich.

Cliniſche Conſultationen im Ambulatorium: täglich um 11½ Uhr, Derſelbe.

Poliklinik: von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Autenrieth.

Specielle Chirurgie, zweiter Theil: fünfmal von 8—9 Uhr, Prof. Dr. V. Bruns.

Operations-Uebungen am Leichname: in den Abendſtunden, Derſelbe.

Chirurgiſche Klinik: täglich um 10 Uhr, Derſelbe.

Geburtshülflicher Operations-Curſus: wöchentlich zwei Stunden, Prof. Dr. Breit.

Geburtshülflicher Operations-Curſus am Phantom: auf Verlangen, Oberamtswundarzt Dr. Frank.

Geburtshülfliche Klinik: täglich um 4 Uhr, Prof. Dr. Breit.

Gerichtliche Medicin für Mediciner: in zwei bis drei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Autenrieth.

Gerichtliche Medicin für Mediciner: fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. Grieſinger.

Gerichtliche Medicin für Juriſten: in zwei Stunden, Prof. Dr. Autenrieth.

Gerichtliche Medicin für Juriſten: in zwei Stunden, Prof. Dr. Grieſinger.

Leibesübungen.

Reiten: Stallmeiſter, Rittmeiſter Freiherr v. Falkenſtein.
Leitung der öffentlichen Fechtübungen: Fechtmeiſter Kaſtropp.
Fechten: Derſelbe.
Tanzen: Tanzmeiſter Beck.
Leitung der gymnaſtiſchen Uebungen: Turnlehrer Wüſt.

Das Sommerſemeſter beginnt am 15. April.

Digitized by Google

Jeder neu ankommende Studirende hat ſich binnen zwei Tagen nach ſeiner Ankunft bei der K. Immatrikulations-Commiſſion zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 8. Februar 1849. Volz.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Hermaringen, Dekanats Heidenheim, welche 921 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen iſt zu 1231 fl. berechnet. Die Zehenten und die von der Gemeinde zu beziehenden fixen Beſoldungstheile, deren Ablöſung ſich der künftige Geiſtliche nach dem geſetzlichen Maaßſtab gefallen zu laſſen hat, ſind zu 1110 fl. angeſchlagen.

2) Die Bewerber um die erledigte Regiſtratorsſtelle bei dem Gerichtshofe in Ellwangen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dieſem Gerichtshofe zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 5. März 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Beſtellung des Finanz-Aſſeſſors Schmidlin in Mannheim als Agenten zur Berathung der Auswanderer bei ihrer Einſchiffung daſelbſt. — Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (ſogenannte September-) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen. — Bekanntmachung, betreffend den Stand der Penſionsanſtalt für die Hinterbliebenen der Civilſtaatsdiener. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des an gewiſſen Grenzſtrecken im Zollvereine beſtehenden Ausnahme-Zollſatzes für ungereinigte Soda.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 19. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät den Revierförſter Brecht in Langenbrand, Forſts Neuenbürg, ſeinem Anſuchen gemäß, auf die Revierförſterſtelle zu Calmbach, deſſelben Forſts, gnädigſt verſetzt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 28. v. M. die zweite Helferſtelle an der Hoſpitalkirche zu Stuttgart dem Helfer Gerok in Böblingen gnädigſt übertragen.

Durch höchſte Entſchließung vom 21. v. M. iſt die von der Poſtverwaltung beantragte Verlegung der Poſthalterei von Ailringen nach Dörzbach, und die Errichtung einer Expedition in letzterem Orte genehmigt, und dem für den Poſtdienſt in Dörzbach vorgeſchlagenen Philipp Schmidt von Ailringen die landesherrliche Beſtätigung, unter Belaſſung des Prädikats eines Poſthalters, ertheilt worden.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Beſtellung des Finanz-Aſſeſſors Schmidlin in Mannheim als Agenten zur Berathung der Auswanderer bei ihrer Einſchiffung daſelbſt.

Da der in der Bekanntmachung vom 7. Auguſt 1846 dem Finanz-Aſſeſſor Schnurrer in Mannheim ertheilte Auftrag der Berathung von Auswanderern auf ſeinen Amtsnachfolger, den Finanz-Aſſeſſer Schmidlin daſelbſt, übergegangen iſt; ſo wird dieß, unter Beziehung auf die frühere Bekanntmachung, zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. Februar 1849.

Duvernoy. Goppelt.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins.

Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (ſogenannte September-) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen.

Zu Belebung der vaterländiſchen Landwirthſchaft und Induſtrie ſind von Seiner Majeſtät dem Könige nachſtehende Jahres-Preiſe aus der Oberhofkaſſe gnädigſt ausgeſetzt, deren Vertheilung für das Jahr 1849 am 27. September d. J. erfolgen wird; und zwar:

1) dreißig Dukaten und eine ſilberne Medaille für die beſte, von einem Württemberger erfundene und zur Ausführung gekommene Maſchine oder Vorrichtung zu einem gemeinnützigen, beſonders landwirthſchaftlichen oder techniſchen Gebrauche;
2) dreißig Dukaten und eine ſilberne Medaille für die nützlichſte, von einem Württemberger gemachte chemiſche Entdeckung oder neue Anwendung bekannter chemiſcher Mittel und Grundſätze zu irgend einem gemeinnützigen Zwecke, insbeſondere zur Erleichterung oder Vervollkommnung der wirthſchaftlichen oder techniſchen Gewerbe;
3) dreißig Dukaten und eine ſilberne Medaille für die Einführung und Verbreitung neuer nützlicher Culturen oder für weſentliche Verbeſſerungen in dem

Digitized by Google

Betriebe der Landwirthſchaft überhaupt, oder ihrer einzelnen Zweige, namentlich des Ackerbaues, des Futterbaues, des Weinbaues, des Obſtbaues, des Waldbaues, der Torfgewinnung, der Seidezucht und der Viehzucht.

Die Bewerbung um vorſtehende Preiſe ſind bei der Centralſtelle für die Landwirthſchaft, welcher die Prüfung und Begutachtung der betreffenden Gegenſtände, in Gemeinſchaft mit der Centralſtelle für Gewerbe und Handel, aufgetragen iſt, ſpäteſtens bis zum 15. Auguſt 1849, und zwar mit oberamtlichen Berichten begleitet, einzureichen. Eingaben ohne oberamtliche Berichte werden nicht berückſichtigt.

Bei mechaniſchen Erfindungen müſſen entweder die Maſchinen ſelbſt oder genaue Modelle mit eingeſendet, bei chemiſchen Gegenſtänden deutliche Beſchreibungen nebſt den Präparaten mit vorgelegt werden.

Sind zu Darſtellung der chemiſchen Gegenſtände neue oder verbeſſerte Apparate nöthig, ſo ſind dieſelben genau anzugeben oder durch Zeichnungen deutlich zu machen.

Die Bewerber um den landwirthſchaftlichen Preis haben ihre Angaben, geeigneten Falls, mit glaubwürdigem Zeugniſſe zu belegen.

Sollen Pflüge und andere Ackerwerkzeuge zur Bewerbung kommen, ſo müſſen, während die Bewerbungs-Eingabe ſelbſt längſtens in der obigen Friſt an die Centralſtelle einzureichen iſt, die Werkzeuge, mit den nöthigen Zeugniſſen des Gemeinderaths und Oberamts, ſpäteſtens bis zum 1. Auguſt an die Direktion des landwirthſchaftlichen Inſtituts zu Hohenheim eingeliefert werden, um mit denſelben die geeigneten Verſuche anzuſtellen.

Stuttgart den 16. Februar 1849. Sautter.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung, betreffend den Stand der Penſionsanſtalt für die Hinterbliebenen der Civilſtaatsdiener.

Dem Geſetze über die Verhältniſſe der Civilſtaatsdiener vom 28. Juni 1821, §§. 41 bis 43 gemäß, werden die Ergebniſſe der Rechnung über die Penſionsanſtalt für die Hinterbliebenen jener Diener von dem Etatsjahr $18\frac{47}{48}$ durch den nachſtehenden Auszug bekannt gemacht.

Stuttgart den 5. Februar 1849. Goppelt.

Digitized by Google

Auszug

aus der juſtificirten Rechnung über die Penſionsanſtalt für Hinterbliebene von Civil-Staatsdienern von dem Etatsjahr 1847—48.

Abtheilung I.

Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben.

Soll. fl.	kr.	A. Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		I. Reſte:				
1,974	50	1) Kaſſenbeſtand am 30. Juni 1847 . .	1,974	50	—	—
11,503	30	2) Aktivausſtände an Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen:				
		a) nach der vorgehenden Rechnung 8,575 fl. 58 kr.				
		b) im Etatsjahr 18$\frac{47}{48}$. 3,154 fl. 19 kr.				
		—:· 11,730 fl. 17 kr.				
		Hievon wurden in Abgang erkannt . . . . . 226 fl. 47 kr.				
		Reſt	9,254	28	2,249	2
—	—	3) Erſatzpoſten	—	—	—	
13,478	20	Summe I.	11,229	18	2,249	2
		II. Vom Grundſtock:				
1,616,300	—	1) Capitalienſtand am 30. Juni 1847 .	—	—	1,631,800	—
15,500	—	2) Neu angeliehen im Etatsjahr 18$\frac{47}{48}$.				
1,631,800	—	Summe II.	—	—	1,631,800	—
		III. Laufendes:				
		1) Geſetzliche Einnahmen:				
19,537	30	a) Eintrittsgelder	10,793	40	8,743	50
37,813	20	b) Jahresbeiträge	37,769	20	44	—
4,095	44	c) Abzüge an Penſionen:				
		α) wegen Altersungleichheit . . . . . 3,788 fl. 39 kr.				
		β) Verzehrung der Penſion im Ausland . 307 fl. 5 kr.				
		—:· 4,095 fl. 44 kr.				

Digitized by Google

Soll. fl.	Soll. kr.	A. Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
64,652	—	2) Zinſen aus den zum Fonds angelegten Capitalien	64,652		—	—
210	30	3) Aus Stiftungen	210	30	—	—
		4) Zuſchüſſe aus der Statshauptkaſſe .	—	—	—	—
1,417	52	5) Fremde Gelder: für den Penſionsfonds der bei der Militärverwaltung angeſtellten Civilſtaatsdiener	1,417	52	—	—
		Capitalienſtand bei dieſem Fonds: am 30. Juni 1847 . 26,700 fl. — pro $18\frac{47}{48}$ angeliehen 0				
127,726	56	Summe III.	118,939	6	8,787	50
1,773,005	16	Hauptſumme der Einnahme .	130,168	24	1,642,836	52
		B. Ausgabe.				
		I. Reſte:				
—	—	1) Paſſiv-Remanet am 30. Juni 1847 .	—	—	—	—
—	—	2) Zahlungsrückſtände	—	—	—	—
—	—	3) Erſatzpoſten	—	—	—	—
—	—	4) Zuſchüſſe auf Wiedererſatz zurückbezahlt	—	—	—	—
—	—	Summe I.	—	—	—	—
		II. Auf den Grundſtock:				
15,500	—	Neu angeliehene Capitalien von den Ueberſchüſſen des laufenden Statsjahres . . .	15,500	—	—	—
15,500	—	Summe II.	15,500	—	—	—
		III. Laufendes:				
		1) An Wittwen und Waiſen:				
4,936	24	a) Sterbnachgehalte	4,936	24	—	—
108,728	5	b) jährliche Penſionen	108,728	5	—	—
—	—	2) Rückzahlungen	—	—	—	—
1,486	25	3) Fremde Gelder	—	—	1,486	25
115,150	54	Summe III. . . .	113,664	29	1,486	25
130,650	54	Hauptſumme der Ausgabe .	129,164	29	1,486	25
		Von der wirklichen Einnahme (dem Hat) die wirkliche Ausgabe abgezogen, bleibt Caſſenbeſtand auf 30. Juni 1848 —:· 1,003 fl. 55 kr.				

Digitized by Google

Abtheilung II.

Darſtellung des Fonds.

Nach der Abtheilung I. berechnen ſich auf den 30. Juni 1848:

A. die Aktivcapitalien einſchließlich der neu angelegten 15,500 fl. welche ſämmtlich gegen 4 Proc. bei der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe verzinslich angelegt ſind.		1,631,800 fl. —
Die Capitalien für den Militär-Penſionsfonds mit 26,700 fl. werden bis zur Einverleibung deſſelben innerhalb Falzes vorgemerkt		
B. Die Ausſtände:		
zu I. von Reſten	2,249 fl. 2 kr.	
zu II. vom Laufenden	8,787 fl. 50 kr.	
	11,036 fl. 52 kr.	
davon Paſſivreſte	1,486 fl. 25 kr.	
bleiben		9,550 fl. 27 kr.
C. Caſſenbeſtand am 30. Juni 1848		1,003 fl. 55 kr.
Geſammtbetrag des Fonds		1,642,354 fl. 22 kr.
Auf den 30. Juni 1847 hat der Fonds betragen (Reg.Blatt von 1848, S. 79.)		1,626,782 fl. 15 kr.
Derſelbe hat ſomit pro 18$\frac{47}{48}$ zugenommen um 15,572 fl. 7 kr.		
Dieſe Summe beſteht nach der Abtheilung I. aus		
a) nachgeholten Aktivreſten und Erſatzpoſten	3,154 fl. 19 kr.	
abzüglich der an den älteren Reſten in Abgang dekretirten	226 fl. 47 kr.	
noch aus		2,927 fl. 32 kr.
und		
b) dem Ueberſchuß des „Soll" der laufenden Einnahme gegen das „Soll" der laufenden Ausgabe		12,644 fl. 35 kr.
—:·		15,572 fl. 7 kr.

Digitized by Google

Abtheilung III.

Perſonalſtand der Anſtalt.

a) Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder und zwar:

1) normalmäßig Angeſtellte	1350.
2) nur für ihre Perſon als Staatsdiener berechtigt (Dienſt-Pragmatik §. 5)	25.
3) Quieſcenten und Penſionäre	289.
—:·	1664.

b) Im Penſionsgenuſſe ſtanden im Jahr $18\frac{47}{48}$:

Wittwen	570.
Waiſen	290.

b) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des an gewiſſen Grenzſtrecken im Zollverein beſtehenden Ausnahme-Zollſatzes für ungereinigte Soda.

Gemäß einer unter den Regierungen der Zollvereinsſtaaten getroffenen Vereinbarung hört die in der Anmerkung zu Poſition 5, d. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs (Reg.-Blatt von 1845, S. 440, VI. und von 1848, S. 491) feſtgeſetzte Ausnahme bezüglich des Eingangs ungereinigter Soda auf gewiſſen Grenzſtrecken zu dem Zollſatze von 7½ Sgr. mit dem 1. Mai d. J. auf.

Dieſe Vereinbarung wird, in Folge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 26. d. M. anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 28. Februar 1849.

Goppelt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſtersſtelle zu Langenbrand, Forſtamts Neuenbürg, haben ſich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrei Dietingen, Dekanats Ulm, welche vorbehältlich der Aenderungen in Folge der Ablöſung nach der letzten Beſchreibung

Digitized by Google

von 1835 aus eigenen Gütern, Zehnten (402 fl.), Grundgefällen (97 fl.), Capitalien, Beſoldungen (11 fl.) und Gebühren ein Einkommen von 754 fl. gewährt, mit der Verpflichtung zu abwechslungsweiſem ſonntäglichem Gottesdienſt im Filial Arnegg, wo ſich die Schule befindet, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

3) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrſtelle Kehlen, Dekanats Tettnang, zur Zeit noch bis zur Ausführung des bereits verakkordirten Pfarrhausbauweſens in Kehlen mit dem Wohnſitze im Filial Hirſchlatt, welche aus eigenen Gütern, Zehenten (75 fl.), Beſoldungen (635 fl.) und Gebühren nach der vorjährigen Beſchreibung 734 fl. Einkommen gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samſtag den 17. März 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Ortsnamens „Ganslosen“ in „Auendorf.“ — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der am 22. Januar d. J. und den folgenden Tagen vorgenommenen zweiten Prüfung im Fache des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues. — Bekanntmachung, die Schulamtszöglinge betreffend, welche die erſte Dienſtprüfung (Lehrgehülfen-Prüfung) erſtehen wollen. — Bekanntmachung des Termins zur Anmeldung der Schulpräparanden für die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar. — Bekanntmachung, betreffend die Jünglinge, welche ſich dem Schulſtande zu widmen gedenken. — Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit der Commiſſion für die Verwaltung der Gefäll-Ablöſungskaſſe, ſo wie der bei dieſer Caſſe eingehenden Gelder.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Entſchließung vom 21. v. M. iſt die katholiſche Pfarrei Tigerfeld, Oberamts Münſingen, dem Pfarrer Hengler in Mühlhauſen, Oberamts Geißlingen, gnädigſt übertragen worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 26. v. M. den Forſtamts-Aſſiſtenten Daſer in Comburg ſeines Dienſtes entlaſſen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 28. v. M. dem Pfarrer Ståhle in Hegenlohe, Dekanats Schorndorf, die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung gnädigſt bewilligt, ferner

die mit einem Präzeptorate verbundene St. Martins-Kaplanei in Mengen, Dekanats Saulgau, dem Präceptorats-Kaplanei-Verweſer Joſeph Kolb in Horb, und

Digitized by Google

die hofkammerliche Förſterſtelle in Feuerbach dem ſeither proviſoriſch angeſtellten Förſter Mäulen definitiv gnädigſt übertragen.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät den Juſtiz-Referendär erſter Claſſe, Traub von Tuttligen, in die Zahl der öffentlichen Rechtsanwälte gnädigſt aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Stuttgart zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage haben Höchſtdieſelben die Rechts-Conſulenten Schübler und Oskar Wächter, ſo wie den Reviſor bei dem Credit-vereine, Notariats-Candidaten Schurr, in die Zahl der immatrikulirten Notare aufzunehmen, und

auf die erledigte Amts-Notarsſtelle in Schuſſenried, Oberamts Waldſee, den Amtsnotar Betz in Schelklingen, Oberamts Blaubeuren, ſeinem Anſuchen gemäß, gnädigſt zu verſetzen geruht.

Unter dem 2. d. M. iſt der Forſtamts-Aſſiſtent Jäger von Zwiefalten, ſeinem Anſuchen gemäß, in gleicher Eigenſchaft zu dem Forſtamt Comburg verſetzt worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. den Oberſten v. Klapp des Ehren-Invaliden-Corps zum Commandanten dieſes Corps gnädigſt ernannt, und

den dem vierten Infanterie-Regimente aggregirten Hauptmann v. Glaſer, wegen körperlicher Dienſtuntüchtigkeit mit dem geſetzlichen Ruhegehalte in das K. Ehren-Invaliden-Corps aufgenommen.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät den Oberamtmann Walther von Hall nach Böblingen, den Oberamtmann Daniel von Backnang nach Hall und den Oberamtmann Stetter von Böblingen nach Backnang in Gnaden verſetzt, ferner

die erledigte evangeliſche Pfarrei Erdmannhauſen, Dekanats Marbach, dem Pfarrer Seybold in Ditzingen, Dekanats Leonberg, und

die Lehrſtelle für franzöſiſche Sprache und Geſchichte an der Realſchule in Biberach dem Lehrer der franzöſiſchen Sprache an dem Lyceum und der Ober-Realſchule in Ludwigsburg, Jäger, zu übertragen, wie auch

Digitized by Google

vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. den Stadtſchultheißen Siegel in Balingen in die Zahl der Rechts-Conſulenten unter der Beſchränkung aufzunehmen geruht, daß ſich derſelbe der Führung von Rechtsſtreitigkeiten, ſowohl für als gegen die Einwohner von Balingen, ſo wie in Sachen der dortigen Stadtgemeinde enthalte.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. den Oberſten, Commandanten des zweiten Reiter-Regiments, v. Troyff, zum Generalmajor gnädigſt befördert, und demſelben das Interims-Commando der Reiterei übertragen,

den Stabsoffizier des zweiten Reiter-Regiments, Oberſtlieutenant v. Rau, zum Commandanten dieſes Regiments ernannt, und

den als Adjutanten des Corps-Commandanten fungirenden Rittmeiſter v. Entreß-Fürſteneck zum Major und Stabsoffizier im zweiten Reiter-Regimente gnädigſt befördert,

den Zögling der höheren Reitkunſt, charakteriſirten Lieutenant v. Ellrichshauſen zum wirklichen Lieutenant ernannt und dem vierten Reiter-Regimente aggregirt, ſo wie

dem Lieutenant des ſechsten Infanterie-Regiments v. Fiſcher vom Eichberg, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberlieutenant, die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem K. Militärdienſte gnädigſt ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Ortsnamens „Gansloſen" in „Auendorf."

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 28. v. M. der Bitte der bürgerlichen Collegien in Gansloſen, Oberamts Göppingen, um die Erlaubniß zur Veränderung des Ortsnamens, „Gansloſen" in „Auendorf" gnädigſt entſprochen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 3. März 1849. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der am 22. Januar d. J. und den folgenden Tagen vorgenommenen zweiten Prüfung im Fache des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues.

Bei der am 22. Januar d. J. und den folgenden Tagen vorgenommenen zweiten Prüfung im Fache des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues ſind für befähigt erkannt worden:

Digitized by Google

Eberhard Schenk, Straßenbau-Inſpektions-Verweſer in Widdern.

Georg Friedrich Herrmann Strölin, Straßenbau-Inſpektions-Verweſer in Ellwangen.

Eduard Albert Calwer, Straßenbau-Inſpektions-Verweſer in Biberach.

Stuttgart den 9. März 1849.

Duvernoy.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des K. katholiſchen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung, die Schulamts-Zöglinge betreffend, welche die erſte Dienſtprüfung (Lehrgehülfen-Prüfung) erſtehen wollen.

Die Schulamts-Zöglinge, welche ihre Bildungszeit außerhalb des Schullehrer-Seminars in Gmünd mit gutem Erfolg zurückgelegt haben und die erſte Dienſtprüfung erſtehen wollen, oder dieſelbe zu wiederholen haben, werden angewieſen, ihre Meldung durch die Bezirks-Schulaufſeher, beziehungsweiſe den Vorſtand der Schullehrer-Bildungsanſtalt des Waiſenhauſes in Weingarten, unfehlbar bis zum 1. April d. J. bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

Die Erforderniſſe ſind in der Verordnung vom 21. März 1845, Reg.Blatt S. 122 bezeichnet.

Stuttgart den 2. März 1849.

Für den Vorſtand:
Schedler.

b) Bekanntmachung des Termins zur Anmeldung der Schulpräparanden für die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar.

Die Meldungen der Schulamtszöglinge, welche den zweijährigen Vorbereitungskurs im Mai d. J. vollenden und die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar nachſuchen wollen, ſind durch die betreffenden Bezirks-Schulaufſeher ſpäteſtens bis zum 1. April bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

Die Bezirks-Schulaufſeher haben hiebei die genaue Befolgung der Verordnung vom 15. Februar 1846 (Reg Blatt S. 95) zu wahren..

Stuttgart den 2. März 1849.

Für den Vorſtand:
Schedler.

Digitized by Google

c) Bekanntmachung, betreffend die Jünglinge, welche ſich dem Schulſtande zu widmen gedenken.

Die Verordnung vom 21. März 1845 (Reg.Blatt S. 120) beſtimmt §. 4, daß die Bittſchriften derjenigen Jünglinge, welche ſich für den Schullehrerſtand vorbereiten wollen, durch die Bezirks-Schulaufſeher noch vor dem 1. März jeden Jahrs bei der Oberſchulbehörde einzureichen ſeyen.

Da dieſes nicht geſchehen iſt, ſo wird die Friſt zur Anmeldung, unter Beziehung auf §§. 3 u. 4 der Verordnungen vom 21. März 1845 und 13. Februar 1846 (Reg.Blatt S. 95) bis zum 10. April erſtreckt.

Stuttgart den 2. März 1849. Für den Vorſtand:
Schedler.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit der Commiſſion für die Verwaltung der Gefäll-Ablöſungskaſſe, ſo wie der bei dieſer Caſſe eingehenden Gelder.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. September 1848 (Reg.Blatt S. 457) werden die Behörden erinnert, ſich der Adreſſe: „an die bei dem Finanz-Miniſterium beſtehende Commiſſion für die Verwaltung der Gefäll-Ablöſungskaſſe“ in ihrem Verkehr mit dieſer Commiſſion zu bedienen und den Geldſendungen an die Ablöſungskaſſe, da bei ihnen die Vorausſetzungen der Verfügung des K. Miniſterium des Innern vom 2. Auguſt 1822 (Reg.Blatt S. 554) zutreffen, die der Portobefreiung entſprechende Bezeichnung zu geben.

Stuttgart den 4. März 1849. Goppelt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Dekanat und die Pfarrei Blaufelden, womit ein Einkommen von 1200 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Für den Fall, daß die Parcelle Lenkersweiler von dem Kirchenverbande mit Blaufelden getrennt werden ſollte, hätte der künftige Geiſtliche wegen der ihm etwa entgehenden Gebühren keine Entſchädigung anzuſprechen.

Digitized by Google

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Weiler zum Stein, welche 920 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen iſt zu 833 fl. berechnet, worunter Hellerzinſe und Zehenten im Anſchlag von 369 fl. 22 kr. begriffen ſind, deren Ablöſung ſich der künftige Geiſtliche in geſetzlichem Maaßſtabe gefallen zu laſſen hat.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Wolfſchlugen, Dekanats Nürtingen, mit welcher ein zu 730 fl. berechnetes Einkommen, zu welchem weder Zehenten noch Gefälle gehören, verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Helfersſtelle in Owen, Dekanats Kirchheim, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen der Stelle iſt durch eine Zulage von 100 fl. aus dem Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds auf 700 fl. erhöht worden.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Calmbach, Dekanats Neuenbürg, welche in dem Mutterorte 1568 und in dem ¾ Stunden entfernten Filial Höfen, welches eine eigene Schule hat, 491 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieſer Stelle iſt durch eine Zulage von 120 fl. aus dem Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds auf 700 fl. erhöht worden.

6) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Pfauhauſen, Dekanats Stuttgart, welche aus eigenen Gütern, Capitalien, Beſoldungen (559 fl.) und Gebühren ungefähr 950 fl. Einkommen gewährt, worauf jedoch vom 1. April d. J. an für eine Pfarrſchuld von etwa 1300 fl. ein zwanzigjähriges Proviſorium in den erſten zehen Jahren zu je 50 fl. nebſt abnehmenden Zinſen à 4 Procent beſtellt werden wird, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

7) Durch das Ableben des Amtsnotars Weißer iſt die in der erſten Gehaltsklaſſe ſtehende Amtsnotarsſtelle in Ebingen, Oberamts Balingen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte Amtsnotarsſtelle in Schelklingen, Oberamts Blaubeuren, mit welcher ein Gehalt von 300 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Ulm zu melden.

Am 28. v. M. wurden die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat December v. J. ausgegeben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 23. März 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Heitzungspreiſe für die Gefängniſſe bei den Bezirksſtellen. — Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Binsdorf, Oberamts Sulz, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden. — Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung des Polizeiwachtmeiſters Langenſtraß in Heilbronn. — Termin zur Vorprüfung der evangeliſchen und iſraelitiſchen Candidaten für den Schuldienſt.
Dienſt-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 17. Januar d. J. dem in Dienſten Seiner Hoheit des Herzogs Eugen von Württemberg befindlichen Hofrathe Anton Riebel das Ritterkreuz des Ordens der württembergiſchen Krone gnädigſt verliehen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 7. d. M. die erledigte katholiſche Pfarrei Ebersberg, Dekanats Gmünd, dem von Laudenbach, Oberamts Mergentheim, gebürtigen Pfarrverweſer Johann Baptiſt Lochner in Ebersberg, ferner

vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Ebersbach, Dekanats Göppingen, dem Profeſſor Dr. Kling in Bonn, früherem Helfer in Waiblingen,

die erledigte Reallehrſtelle in Friedrichshafen dem Verweſer dieſer Stelle, Reallehramts-Candidaten Eitel, und

Digitized by Google

die bei dem evangeliſchen Conſiſtorium in Erledigung gekommene Kanzlei-Aſſiſtenten-ſtelle dem Oberamts-Aktuar Mützel von Böblingen gnädigſt übertragen.

Am 9. d. M. erhielt der von der gräflich Plettenberg'ſchen Patronatherrſchaft auf die Kaplanei in Mietingen, Dekanats Wiblingen, ernannte Pfarrer Rödler in Sießen,

am 13. d. M. die dem Predigtamts-Candidaten Haug von Stuttgart, von dem Fürſten v. Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg ertheilte patronatiſche Nomination zu der evangeliſchen Stadtpfarrei Widdern, und

am 16. d. M. die patronatiſche Ernennung des von Buchau gebürtigen Prieſters J. A. Hoyer auf die St. Catharina-Caplanei in Herbertingen, Dekanats Saulgau, die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Heizungspreiſe für die Gefängniſſe bei den Bezirksſtellen.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Preiſe des Brennholzes wird das Heizungsgeld für die Bezirksgefängniſſe auf jeden Ofen und Tag, unter Abänderung der dießfälligen Miniſterial-Verfügung vom 29. November 1845 (Reg.Blatt S. 523), vom 20. März 1849 an in folgender Weiſe feſtgeſetzt:

I. Neckar-Kreis.

Bei den Bezirksſtellen zu

Beſigheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Marbach, Neckarſulm, Weinsberg auf	13 kr.
Brackenheim, Cannſtatt, Eßlingen, Maulbronn, Stuttgart, Vaihingen auf .	12 kr.
Backnang, Böblingen, Leonberg auf	11 kr.
Waiblingen auf	10 kr.

II. In dem Schwarzwaldkreiſe.

Herrenberg auf	13 kr.
Horb, Reutlingen, Tübingen auf	12 kr.

Digitized by Google

Balingen, Calw, Nürtingen, Rottenburg, Spaichingen, Sulz, Urach, auf .	11 kr.
Freudenſtadt, Nagold, Neuenbürg, Oberndorf, Rottweil, Tuttlingen auf .	10 kr.
III. In dem Jaxtkreiſe.	
Gerabronn, Hall, Mergentheim auf	13 kr.
Künzelsau, Neresheim, Oehringen auf	12 kr.
Gmünd, Schorndorf, Welzheim auf	11 kr.
Aalen, Crailsheim, Gaildorf, Heidenheim auf	10 kr.
Ellwangen auf	9 kr.
IV. In dem Donaukreiſe.	
Kirchheim, Ulm auf	13 kr.
Blaubeuren, Göppingen auf	12 kr.
Biberach, Ehingen, Geißlingen, Laupheim, Münſingen, Riedlingen, Obermarchthal auf	11 kr.
Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldſee, Wangen auf	10 kr.
Saulgau, Buchau, Scheer auf	9 kr.

Stuttgart den 19. März 1849.

Für den Chef des Juſtiz-Departements:

Harpprecht. Duvernoy. Goppelt.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Binsdorf, Oberamts Sulz, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden.

Die Gemeinde Binsdorf, Oberamts Sulz, iſt in Gemäßheit der Miniſterial-Verfügung vom 14. April 1829 von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden verſetzt worden; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 5. März 1849. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung des Polizeiwachtmeiſters Langenſtraß in Heilbronn.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem Polizeiwachtmeiſter Langenſtraß in Heilbronn, in gnädigſter Anerkennung ſeiner vorzüglichen dienſtlichen Thätigkeit, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 15. März 1849. Duvernoy.

Digitized by Google

C) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Termin zur Vorprüfung der evangeliſchen und israelitiſchen Candidaten für den Schulſtand.

Diejenigen evangeliſchen und israelitiſchen Jünglinge, welche in Gemäßheit der Miniſterial-Verfügung vom 21. März 1845 (Reg.Blatt Nr. 14) um Erlaubniß zur Bildung für den Schulſtand und um Zulaſſung zur Vorprüfung gebeten haben, und nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen worden ſind, haben ſich Behufs dieſer Vorprüfung

Dienſtag den 27. März, Morgens 7 Uhr

an nachbezeichneten Orten einzufinden:

a) aus dem Generalat Tübingen in Nagold;
b) — — — Reutlingen in Reutlingen;
c) — — — Ludwigsburg in Ludwigsburg;
d) — — — Heilbronn in Heilbronn;
e) — — — Ulm in Geißlingen;
f) aus den Dekanatämtern Hall, Blaufelden, Crailsheim, Künzelsau, Langenburg, Oehringen, Weikersheim in Hall;
g) aus den Dekanatämtern Aalen, Heidenheim, Schorndorf, Welzheim, Gaildorf in Aalen.

Stuttgart den 13. März 1849.

Für den Vorſtand:
Seeger.

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Laimnau, Dekanats Tettnang, welche aus eigenen Gütern, Zehenten (29 fl.), Beſoldungen (512 fl.) und Gebühren ein beſchreibungsmäßiges Einkommen von 810 fl. gewährt, worauf jedoch für eine reſtliche Pfründſchuld von ungefähr 50 fl. ein angemeſſenes Proviſorium nebſt 4 Proc. Zinſen beſtellt werden wird, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrathe einzureichen.

Am 22. d. M. wurde das Regiſter zu den Rechts-Erkenntniſſen von 1848 ausgegeben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 31. März 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Ueberſichten über die Geſchäfts-Thätigkeit der Juſtiz-Behörden in der Periode vom 1. Juli 1847 bis 30. Juni 1848. (Mit Beilagen A—L.) — Verfügung, betreffend eine weitere Brandſchadens-Umlage für das Verwaltungsjahr vom 1. Juli 1848—49. — Verfügung, betreffend die Aufhebung des Verbots des Gebrauchs von Deichſeln bei einſpännigen Gefährten auf den frequenteren Straßen. — Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Altshauſen, Oberamts Saulgau, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden. — Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten höheren Finanz-Dienſtprüfung.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 18. d. M. das Hof-Cameralamt Altshauſen dem Bahnhof-Inſpektor Mauſer zu Cannſtatt, ferner

vermöge höchſter Entſchließung vom 21. d. M. die erledigte Stadtpfarrei Weilheim, Dekanats Kirchheim, dem Helfer Heldbeck in Weilheim,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Dieſenbach, Dekanats Knittlingen, dem Pfarrer Scholl in Täbingen, Dekanats Balingen, und

die erledigte zweite Helferſtelle in Tübingen dem Helfer Heberle in Blaubeuren, wie auch

vermöge höchſten Dekrets vom 22. d. M. die in Erledigung gekommene Stelle eines Ober-Juſtizraths dem etatsmäßigen Aſſeſſor, Ober-Juſtizrath Walther in Ulm gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

Unter dem 24. d. M. iſt auf die Buchhaltersſtelle bei dem Cameralamt Urach der Cameralamts-Buchhalter Paret in Wurmlingen, ſeinem Anſuchen gemäß, verſetzt worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 26. d. M. dem Lieutenant im ſechsten Infanterie-Regiment, v. Minckwitz, die nachgeſuchte Entlaſſung aus den K. Militärdienſten ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung der Ueberſichten über die Geſchäfts-Thätigkeit der Juſtiz-Behörden in der Periode vom 1. Juli 1847 bis 30. Juni 1848. (Mit Beilagen A—L.)

Die nachſtehenden Ueberſichten über die Geſchäfts-Thätigkeit des K. Ober-Tribunals, der K. Gerichtshöfe und der Oberamts- und Amtsgerichte in dem Zeitraum vom 1. Juli 1847 bis 30. Juni 1848, ſodann der Gerichts- und Amts-Notariate in der Zeit vom 1. Juni 1847 bis 31. Mai 1848, werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. December 1847 (Reg.Blatt S. 495) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. März 1849.

Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend eine weitere Brandſchadens-Umlage für das Verwaltungsjahr vom 1. Juli 1848—49.

In Folge des großen Brand-Unglücks, welches kürzlich in Güglingen ſich ereignete, ſind von der allgemeinen Gebäude-Brandverſicherungskaſſe nach der eingegangenen Anzeige beiläufig 200,000 fl. Entſchädigungen zu bezahlen. Dieſe Ausgabe kann aus dem Ergebniſſe der für das Jahr vom 1. Juli 18$\frac{48}{49}$ ausgeſchriebenen Umlage nicht geleiſtet werden, da

Digitized by Google

der Betrag derſelben von der Summe der in dem laufenden Jahre bereits ausbezahlten Entſchädigungen nahezu erreicht wird.

Hieraus ergibt ſich die Nothwendigkeit einer weiteren Umlage für das laufende Rechnungsjahr, wie auch in früherer Zeit wegen großer Brandfälle außerordentliche Umlagen vorgekommen ſind. Wegen des bedeutenden Brandunglückes in Balingen wurde am 28. Juli 1809 eine außerordentliche Brandſchadens-Umlage von 16 kr. für 100 fl. damaligen Gebäude-Anſchlag ausgeſchrieben. Es iſt daher mit höchſter Genehmigung für das laufende Jahr eine weitere Umlage von 3 kr. —:· Drei Kreuzern auf 100 fl. Gebäude-Anſchlag beſchloſſen worden, wodurch eine Einnahme von —:· 206,000 fl. ſich ergeben wird.

Die Oberämter erhalten die Weiſung, ſofort den Einzug nach Maasgabe des auf den Stand vom 1. Juli 1848 richtig geſtellten Brandverſicherungs-Cataſters, unter Benützung der für das laufende Jahr angelegten Einzugsregiſter anzuordnen und für Ablieferung der Beiträge ſpäteſtens bis zum 15. Mai d. J. Sorge zu tragen.

Stuttgart den 17. März 1849. Duvernoy.

b) Verfügung, betreffend die Aufhebung des Verbots des Gebrauchs von Deichſeln bei einſpännigen Gefährten auf den frequenteren Straßen.

Die Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 30. September 1823, durch welche der Gebrauch von Deichſeln bei einſpännigen Gefährten auf den frequenteren Straßen, und namentlich in der Umgebung von Stuttgart, unterſagt worden iſt, wird andurch mit höchſter Genehmigung vom 14. d. M. wieder aufgehoben, und iſt nunmehr der Gebrauch von Deichſeln bei einſpännigen Gefährten auf allen öffentlichen Straßen (alſo auch auf der Straße von Cannſtatt über Bellevue nach Berg) wieder geſtattet; jedoch wird denjenigen, welche von dieſer Beſpannungsweiſe Gebrauch machen, die Anwendung von ſogenannten Beiriemen zur größeren Sicherheit empfohlen.

Stuttgart den 18 März 1849. Duvernoy.

c) Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Altshauſen, Oberamts Saulgau, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden.

Die Gemeinde Altshauſen, Oberamts Saulgau, iſt in Gemäßheit der Miniſterial-Verfügung vom 14. April 1829 von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden verſetzt worden; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 26. März 1849. Duvernoy.

Digitized by Google

C) Des Finanz-Departements.

Das Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten höheren Finanz-Dienſtprüfung.

Zu der am.

Montag den 14. Mai d. J.

und an den folgenden Tagen ſtattfindenden erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache ſind als zulaſſungsfähig erkannt worden:

Carl Wilhelm Friedrich Ammon von Amlishagen, in Unterſteinbach, Oberamts Oehringen;

Matthäus Friedrich Bauer von Beſigheim, in Tübingen;

Elias Bürk von Schwenningen, in Tübingen;

Carl Friedrich Krais von Maulbronn, in Stuttgart;

Johann Friedrich Krick in Ulm;

Johann Gottlieb Mönch von Brackenheim, in Tübingen;

Albert Heinrich Schnaufer von Täbingen, Oberamts Rottweil, in Tübingen;

Johann Georg Jakob Wrede in Mergentheim.

Dieſelben werden, unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 10. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 83) und auf die Verfügnng vom 10. Juni 1845 (Reg.Blatt S. 216), aufgefordert, an dem genannten Tage, Morgens 8 Uhr, in dem Lokal der Prüfungs-Commiſſion zu Tübingen ſich einzufinden.

Stuttgart den 21. März 1849. Goppelt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Bei dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs in Tübingen iſt die Stelle eines Aſſeſſors zu beſetzen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb zehen Tagen bei dem K. Obertribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Helferſtelle in Böblingen, mit welcher ein Einkommen von 828 fl. 43 kr. verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Buchhaltersſtelle bei dem Cameralamte Wurmlingen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem dortigen Cameralverwalter vorſchriftmäßig zu melden.

Am 28. d. M. wurden die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Januar d. J. ausgegeben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 31. März 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die fernere Forterhebung der Steuern.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung derjenigen evangeliſchen Predigtamts-Candidaten, welche im März d. J. die erſte theologiſche Dienſtprüfung mit Erfolg beſtanden haben.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die fernere Forterhebung der Steuern.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nachdem ſich die Nothwendigkeit ergeben hat, den Zeitraum für die proviſoriſche Forterhebung der Steuern abermals zu verlängern, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch Unſere Geſetze vom 30. Oktober v. J. und 31. Januar d. J. angeordnete proviſoriſche Forterhebung der Steuern dauert bis zum Ende dieſes Etatsjahrs fort, vorbehältlich der Aenderungen, welche im Falle früherer Verabſchiedung des Finanz-Geſetzes für das laufende Jahr mit dieſem von ſelbſt eintreten.

Digitized by Google

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit dem Vollzug dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 30. März 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Bekanntmachung derjenigen evangeliſchen Predigtamts-Candidaten, welche im März l. J. die erſte theologiſche Dienſtprüfung mit Erfolg erſtanden haben.

Nach dem Ergebniſſe der im laufenden Monat erſtandenen erſten Dienſtprüfung ſind nachſtehende Candidaten des evangeliſchen Predigtamtes für befähigt zu Verſehung von Pfarrgehülfenſtellen erklärt worden:

1) Conz, Carl Wilhelm Eduard, von Göppingen.
2) Ehemann, Carl Ludwig, von Bronnweiler.
3) Eiſenbach, Albert, von Gutenberg.
4) Krauß, Auguſt, von Blaubeuren, Seminariſt.
5) Link, Johann Jakob, von Theuringen.
6) Moſer, Otto, von Blaubeuren.
7) Moſer, Robert, von Leonberg.
8) Pfiſterer, Guſtav, von Neckarthailfingen, Seminariſt.
9) Preſſel, Guſtav, von Tübingen.
10) Riecke, Ernſt Theodor, von Beſigheim, Seminariſt.
11) Schuh, Carl, von Donnſtetten.
12) Späth, Herrmann, von Nürtingen, Seminariſt.
13) Ströhlin, Georg, von Crailsheim.
14) Trumpp, Ernſt, von Ilsfeld.

Stuttgart den 23. März 1849.

Scheurlen.

Benachrichtigung.

Die Nummer 12 des Regierungs-Blattes, ebenfalls vom heutigen Tage, folgt ihres größeren Umfangs wegen nach.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Sonntag den 1. April 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Erhöhung der Streitmacht und die Rekrutenaushebung für das Jahr 1849–50. — Geſetz, betreffend die Aufhebung der den Standesherren und deren Familien bisher zugeſtandenen Ausnahme von der Kriegsdienſtpflicht und der Stellvertretung bei Erfüllung derſelben. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Repartition der Contingente von der Rekruten-Aushebung von 1849. Dienſterledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Erhöhung der Streitmacht und die Rekrutenaushebung für das Jahr 1849–50.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Da nach dem Beſchluſſe der deutſchen Nationalverſammlung vom 15. Juli 1848 die deutſche Streitmacht bis zur Höhe von zwei Procent der wirklichen Bevölkerung vermehrt werden ſoll, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Aus dem erſten Aufgebote der Landwehr (Art 59, 60, 61 des Geſetzes vom 22. Mai 1843) ſind zur Verfügung des Kriegsminiſteriums geſtellt:

a) die geſammte exercirte Mannſchaft, oder die Exkapitulanten der beiden letzten Jahre;

b) die jüngſte Altersklaſſe der nicht exercirten Landwehr (1827—48);

c) der bei der Aushebung des Jahrs 1849 nicht zur Ergänzung des aktiven Heeres berufene Theil der landwehrpflichtigen Altersklaſſe (1828—49).

Art. 2.

Der unter lit. a. begriffene Theil der Landwehr verbleibt bis zum Eintritt einer Feldaufſtellung ungeſtört in ſeinen bisherigen Verhältniſſen.

Die nicht exercirte Mannſchaft aber aus den lit. b. und c. genannten beiden Altersklaſſen ſoll zu Waffenübungen in den Rahmen des aktiven Heeres auf die Dauer von höchſtens ſechs Wochen einberufen werden, nach deren Beendigung die Pflichtigen bis zu einer Feldaufſtellung in ihr bisheriges Verhältniß zurücktreten.

Art. 3.

Aus der Altersklaſſe 1828 iſt in dem Aushebungsjahre 1849 zur Ergänzung des Abgangs im aktiven Heere die bisherige Zahl von

3800 Rekruten

unter der Beſtimmung auszuheben, daß die wegen Berufs Zurückgeſtellten und die ungehorſam Abweſenden, deßgleichen die vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter freiwillig in's Militär Getretenen, inſofern ſie die Aushebung trifft, als geſtellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens ſind mit Vollziehung des voranſtehenden Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 30. März 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:

Duvernoy.

Der Chef des Kriegs-Departements:

Rüpplin.

Auf Befehl des Königs,

der Cabinets-Direktor:

Maucler.

Digitized by Google

B) Geſetz,

betreffend die Aufhebung der den Standesherren und deren Familien bisher zugeſtandenen Ausnahme von der Kriegsdienſtpflicht und der Stellvertretung bei Erfüllung derſelben.

Wilhelm,

König von Württemberg.

In Erwägung, daß das Geſetz über die Grundrechte des deutſchen Volkes die Beſtimmung enthält, daß die Wehrpflicht für Alle gleich ſeyn und Stellvertretung bei derſelben nicht ſtattfinden ſolle, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, unter Abänderung der bezüglichen Beſtimmungen des Geſetzes vom 22. Mai 1843, wie folgt:

Art. 1.

Die den Standesherren und deren Familien bisher zugeſtandene Ausnahme von der Kriegsdienſtpflicht iſt aufgehoben.

Art. 2.

Stellvertretung im Dienſte des aktiven Heeres ſowohl, als im Landwehrdienſte, findet vom 1. April d. J. an nicht mehr ſtatt.

Die Rechte und Pflichten derjenigen Einſteher, welche gegenwärtig noch im Militärdienſte ſtehen, ſo wie die Rechte und Pflichten der Einſteller derſelben erleiden keine Aenderung.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens ſind mit Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 30. März 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Der Chef des Kriegs-Departements:
Rüpplin.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

C) Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließuung vom 21. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät die erledigte katholiſche Stadtpfarrei Schömberg, Oberamts Rottweil, dem Pfarrer und Schul-Inſpektor Wahl in Zimmern, Dekanats Rottweil,

die erledigte katholiſche Pfarrei Wilhelmskirch, Dekanats Ravensburg, dem Pfarrer Barmettler in Stetten, Dekanats Wurmlingen, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Beersbach, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrer Remmler in Zimmern unter der Burg, Dekanats Rottweil, ferner

vermöge höchſter Entſchließung vom 28. v. M. die Helferſtelle in Kirchheim dem erſten Stadtvikar in Stuttgart, Repetenten Fulda, und

die Reallehrſtelle in Ebingen dem Reallehramts-Candidaten Zink von Ulm gnädigſt übertragen, auch

den evangeliſchen Pfarrer Rieber in Hauſen, Dekanats Brackenheim, wegen anhaltender Kränklichkeit und dadurch herbeigeführter Dienſtuntüchtigkeit in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt.

Dienſt-Erledigung.

Die Stelle eines wiſſenſchaftlich gebildeten dritten Hauptlehrers am Schullehrerſeminar zu Eßlingen, mit welchem ein Gehalt von 800 fl. verbunden iſt, wird wieder beſetzt werden. Derſelbe hat den Unterricht in der deutſchen Sprache, Geſchichte und Geographie, die Uebungen im Aufſatz und guten Leſevortrag, die Leitung der Uebungen im Gartenbau und nach Umſtänden die katechetiſchen Uebungen zu übernehmen, und iſt im Ganzen zu 20 bis 26 wöchentlichen Stunden verpflichtet. Die Bewerber haben ſich unter Nachweiſung ihrer speciellen Befähigung für die genannten Fächer binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Repartition der Contingente von der Rekruten-Aushebung von 1849.

Die nach dem Geſetze vom 30. März 1849 im Jahr 1849 auszuhebenden 3800 Rekruten ſind unter die Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungsliſten verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden:

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang	271.	69.
Beſigheim	260.	66.
Böblingen	216.	55.
Brackenheim	247.	63.
Cannſtatt	187.	48.
Eßlingen	255.	65.
Heilbronn	220.	56.
Leonberg	240.	61.
Ludwigsburg	301.	76.
Marbach	273.	69.
Maulbronn	234.	59.
Neckarſulm	260.	66.
Stuttgart, Stadt	320.	81.
Stuttgart, Amt	279.	71.
Vaihingen	193.	49.
Waiblingen	218.	55.
Weinsberg	222.	56.
Summe	4196.	1065.

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen	297.	75.
Calw	245.	62.
Freudenſtadt	262.	67.
Herrenberg	219.	56.
Horb	205.	52.
Nagold	283.	72.
Neuenbürg	219.	56.
Nürtingen	263.	67.
Oberndorf	264.	67.
Reutlingen	283.	72.
Rottenburg	265.	67.
Rottweil	269.	68.
Spaichingen	190.	48.
Sulz	203.	52.
Tübingen	266.	68.
Tuttlingen	254.	65.
Urach	219.	56.
Summe	4206.	1070.

Digitized by Google

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	168.	43.
Crailsheim. . . .	203.	52.
Ellwangen	241.	61.
Gaildorf	218.	55.
Gerabronn. . . .	259.	66.
Gmünd.	232.	59.
Hall.	216.	55.
Heidenheim . . .	282.	72.
Künzelsau	248.	63.
Mergentheim . . .	233.	59.
Neresheim	220.	56.
Oehringen	256.	65.
Schorndorf . . .	259.	66.
Welzheim	220.	56.
Summe .	3255.	828.

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach	262.	67.
Blaubeuren . . .	149.	38.
Ehingen	197.	50.
Geislingen. . . .	220.	56.
Göppingen. . . .	306.	78.
Kirchheim	239.	61.
Laupheim	219.	56.
Leutkirch	182.	46.
Münſingen. . . .	149.	38.
Ravensburg . . .	185.	47.
Riedlingen. . . .	240.	61.
Saulgau	173.	44.
Tettnang	156.	40.
Ulm.	300.	76.
Waldſee	166.	42.
Wangen	144.	37.
Summe .	3287.	837.

Recapitulation.

I.	Neckarkreis	4196.	1065.
II.	Schwarzwaldkreis	4206.	1070.
III.	Jaxtkreis	3255.	828.
IV.	Donaukreis	3287.	837.
	Geſammtſumme aller vier Kreiſe .	14,944.	3800.

Stuttgart den 30. März 1849.

Göriz.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 4. April 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die Zoll-Vereinsgrenze. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Patents an den Schloſſermeiſter Friedrich Hoppe in Stuttgart auf ein von ihm erfundenes Sicherheitsſchloß. — Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Schulmeiſter Walker in Böblingen. — Bekanntmachung, die Anſtellungs-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte betreffend.

Dienſt-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung

betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die Zoll-Vereinsgrenze.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Wir haben, nach vorheriger Verſtändigung mit den Regierungen anderer Staaten des Zollvereins und nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, beſchloſſen, das in Gemäßheit Unſerer Verordnung vom 14. Oktober v. J. beſtehende Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zoll-Vereinsgrenze mit dem 5. d. M. außer Wirkſamkeit zu ſetzen.

Digitized by Google

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. April 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 22. v. M. die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Blaubeuren dem Gerichtsaktuar Steudel in Leonberg zu übertragen,

vermöge höchſter Entſchließung vom 26. v. M. den Regiſtrator Geß, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und leidender Geſundheit,

durch höchſte Entſchließung vom 28. v. M. den Oberamtsarzt Dr. Meßner in Neckarſulm, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen hohen Alters, und

vermöge höchſten Dekrets vom 29. v. M. den Oberamtsrichter Böcklen in Brackenheim, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters, in den Ruheſtand zu verſetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Patents an den Schloſſermeiſter Friedrich Hoppe in Stuttgart auf ein von ihm erfundenes Sicherheitsſchloß.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom geſtrigen Tage dem Schloſſermeiſter Friedrich Hoppe in Stuttgart das nachgeſuchte Erfindungs-Patent auf ein von ihm dargelegtes Sicherheitsſchloß auf die Dauer von drei Jahren gnädigſt zu ertheilen geruht; was hiemit, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und auf das Geſetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 29. März 1849. Duvernoy.

Digitized by Google

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

1. Des Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens.

Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Schulmeiſter Walker in Böblingen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 29. d. M. dem Schulmeiſter Walker in Böblingen, in Anerkennung ſeiner treuen fünfzigjährigen Dienſtleiſtung, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 30. März 1849.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

2. Des K. katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Anſtellungs-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte betreffend.

Auf den Grund der zur Zeit noch beſtehenden Einrichtung und unbeſchadet einer künftigen Abänderung derſelben wird die nächſte dießjährige Dienſtprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Anſtellung auf Kirchenſtellen am 8. Mai und den folgenden Tagen dahier ſtattfinden, wobei diejenigen erſcheinen können, welche im Jahre 1846 und früher die Prieſterweihe erhielten.

Diejenigen Candidaten, welche zu dieſer Prüfung zugelaſſen zu werden wünſchen, haben ſich ſpäteſtens bis zum 24. April d. J. ſchriftlich zu melden und jedenfalls noch vor dem 8. Mai ſich über den Beſitz eines Bürger- oder Beiſitz-Rechts durch oberamtlich beglaubigte Urkunden auszuweiſen. Im Uebrigen bezieht man ſich auf die im Regierungs-Blatt von 1819 und in den beſondern Erlaſſen an die Dekanatämter vom 1. Juli 1820 und 6. Auguſt 1822 bekannt gemachten Vorſchriften.

Stuttgart den 23. März 1849. Linden.

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um den erledigten Poſtdienſt zu Kirchheim werden aufgefordert, ihre Geſuche unter Beiſchluß der erforderlichen Zeugniſſe über ihre Befähigung und den Beſitz des zum Betrieb des Poſtſtalls nöthigen Vermögens- und Grundbeſitzes binnen drei Wochen bei dem Hauptpoſtamte Stuttgart einzureichen.

Digitized by Google

Das Dienſt-Einkommen beſteht:

I. für den Expeditionsdienſt:

1) in einem Fixum von jährlich 475 fl.;

2) in fünf Prozent des Brief- und Päckerei-Porto und Franko (ausſchließlich der Perſonen- und Ueberfracht-Gelder), welche nach den ſeitherigen Rechnungs-Ergebniſſen auf jährlich 175 fl. veranſchlagt werden können;

3) in einem Amtskoſten-Averſum von jährlich 250 fl., aus welchem der Beamte die Koſten der Brief- und Packetbeſtellung durch einen genügend qualifizirten Briefträger, ſo wie der Stellung, Einrichtung, Heizung und Beleuchtuug des Poſtbüreau's und Paſſagierzimmers und allen ſonſtigen Amtsaufwand zu beſtreiten hat.

II. Für den Poſthaltereidienſt, für welchen gegenwärtig wenigſtens 7 Pferde, zwei bis drei Poſtillons und zwei vorſchriftmäßige Chaiſen zu unterhalten ſind:

1) in den normalmäßigen Ritt- und Fahrtgebühren für die jeweiligen Transport-Leiſtungen im ordinären Poſtdienſte, welche für die regelmäßigen Fahrten dermalen auf 2326 fl. 52½ kr. jährlich ſich belaufen, im Falle eintretender Kursänderungen jedoch eine entſprechende Mehrung oder Minderung erleiden;

2) in den, nach der jeweiligen Extrapoſttaxe zu erhebenden Gebühren für die Beförderung von Extrapoſten und Eſtafetten, deren Betrag übrigens bisher ſehr unbedeutend war.

Ueber die Dienſtobliegenheiten des Poſtbeamten und die ſonſtigen in Betracht kommenden Verhältniſſe iſt bei dem Hauptpoſtamte Stuttgart Auskunft zu erhalten.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 13. April 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Poſt-Expedition in Giengen, Oberamts Heidenheim. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den Miniſterial-Kanzliſten Feyler. — Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 6. d. M. dem an der griechiſchen Kapelle auf dem Rothenberge angeſtellten Probſte Pewnitzky das Ritterkreuz des Ordens der württembergiſchen Krone gnädigſt verliehen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. den Bahnhof-Inſpektor v. Miſani in Göppingen in gleicher Eigenſchaft auf den Bahnhof in Cannſtatt gnädigſt verſetzt, und

den Oberſchaffner Beck in Göppingen, mit Belaſſung ſeiner ſeitherigen Funktionen, zugleich zum Bahnhof-Verwalter daſelbſt ernannt.

Digitized by Google

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 4. d. M. die erledigte erſte Helferſtelle in Eßlingen dem zweiten Helfer daſelbſt, Schumann,

die erledigte Pfarrei Heumaden, Dekanats Stuttgart, dem Pfarrer Weitbrecht in Neuhengſtett, Dekanats Calw,

die erledigte Pfarrei Leukershauſen, Dekanats Crailsheim, dem Predigtamts-Candidaten, Seminariſten Liebermeiſter,

die erledigte Pfarrei Großgartach, Dekanats Heilbronn, dem Pfarrer Schlaich in Illingen, Dekanats Knittlingen, gnädigſt übertragen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets von demſelben Tage den Oberlieutenant Kapff im fünften Infanterie-Regiment zu dem achten Infanterie-Regiment verſetzt.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät nach höchſtem Dekret vom 9. d. M. den Bataillons-Commandanten im zweiten Infanterie-Regiment, Oberſtlieutenant v. Götz, wegen körperlicher Dienſtuntüchtigkeit, ſeinem Anſuchen gemäß, mit dem geſetzlichen Ruhegehalte in das Ehren-Invaliden-Corps gnädigſt aufgenommen, und nachſtehende Beförderungen und Verſetzungen verfügt:

die Majore v. Mundorff im ſechsten Infanterie-Regimente,
v. Baldinger im vierten Infanterie-Regimente,
Graf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg, Adjutant Seiner Königlichen Majeſtät,
v. Herbort des vierten Reiter-Regiments,

werden zu Oberſtlieutenanten befördert,

der Oberſtlieutenant und Bataillons-Commandant v. Huſuadel vom ſiebenten zum zweiten Infanterie-Regimente verſetzt,

der Hauptmann v. Seeger des ſiebenten Infanterie-Regiments unter gleichzeitiger Beförderung zum Major, zum Stadt-Commandanten in Gmünd ernannt,

der Haupmann v. Landauer des zweiten Infanterie-Regiments zum Major und Bataillons-Commandanten im ſiebenten Infanterie-Regimente,

der Rittmeiſter und Adjutant Seiner Majeſtät des Königs, Graf v. Degenfeld-Schomburg, zum Major befördert,

der charakteriſirte Hauptmann v. Schwarz zum wirklichen Hauptmann und Compagnie-Commandanten im ſiebenten Infanterie-Regimente,

Digitized by Google

der Regiments-Adjutant, Oberlieutenant Edelmann im vierten Infanterie-Regiment, zum Hauptmann im zweiten Infanterie-Regimente,

der Lieutenant v. Perglas im vierten Infanterie-Regimente zum Regiments-Adjutanten in demſelben ernannt, und

die Regiments-Offizierszöglinge:

v. Dieskau des fünften zum Lieutenant im vierten,

v. Baldinger des ſechsten zum Lieutenant im fünften,

Herrmann Wundt des erſten zum Lieutenant im ſiebenten Infanterie-Regimente gnädigſt befördert.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 5. d. M. die erledigte Gerichts-Notarsſtelle in Neresheim dem K. Fürſtlich Thurn und Taxisſchen Amtsrichter Wiedenmann daſelbſt, ſeinem Anſuchen gemäß, zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Poſt-Expedition in Giengen, Oberamts Heidenheim.

Durch höchſte Entſchließung vom 4. d. M. iſt die von der General-Direktion der K. Poſten beantragte Errichtung einer Poſt-Expedition in der Stadt Giengen, Oberamts Heidenheim, genehmigt worden.

Stuttgart den 6. April 1849. Duvernoy.

b) Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den Miniſterial-Kanzliſten Feyler.

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 4. l. M. dem Miniſterial-Kanzliſten Feyler, in Anerkennung ſeiner vieljährigen treugeleiſteten Dienſte, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen geruht haben; ſo wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. April 1849. Duvernoy.

Digitized by Google

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des K. Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der am 27. v. M. vorgenommenen Vorprüfung für die akademiſchen Studien ſind von den dabei erſchienenen 56 Candidaten wegen unzureichender Kenntniſſe

von dem Studium	der Rechtswiſſenſchaft	13,
— — —	der Medicin und höheren Chirurgie	4,
— — —	der Cameralwiſſenſchaft	7,
— — —	der Forſtwiſſenſchaft	3,
— — —	der Philologie	3

zurückgewieſen, folgende aber zu Univerſitäts-Studien für befähigt erklärt worden:

I. Zum Studium der Rechtswiſſenſchaft:

Bacher, Leopold, Sohn des † Hofagenten in Hechingen.
Breitenbach, Franz, Sohn des Hofraths in Mergentheim.
Burger, Robert, Sohn des Pfarrers in Oberſteinach.
Flammer, Chriſtian, Sohn des Bäckers in Tübingen.
Frick, Gottlob, Sohn des Ober-Juſtizraths in Ellwangen.
Hahn, Guſtav Eduard, Sohn des Kreisforſtraths in Reutlingen.
Hopf, Julius, Sohn des Pfarrers in Aidtlingen.
König, Franz Joſeph, Sohn des Med. Dr. in Stuttgart.
v. König, Richard, Sohn des Freiherrn v. König-Warthauſen.
Landbeck, Carl, Sohn des † Gaſtgebers in Oehringen.
Mandry, Guſtav, Sohn des Domainen-Direktors in Wolfegg.
Nädelin, Wilhelm Friedrich, Sohn des Präzeptors in Stuttgart.
Perrenon, Auguſt, Sohn des Amtsnotars in Neuenſtadt.
Pfaff, Guſtav Ferdinand, Sohn des Ober-Tribunalraths in Eßlingen.
Reuß, Otto, Sohn des Canzleiraths in Stuttgart.
Seeger, Alfred, Sohn des Ober-Tribunal-Prokurators in Stuttgart.
Zum Tobel, Guſtav, Sohn des † Oberamtsarzts in Laupheim.

Digitized by Google

II. Zum Studium der Medicin und höhern Chirurgie:

Burger, Ferdinand, Sohn des Chir. Dr. in Laichingen.
Meinzer, Ignaz, Sohn des Rabbiners in Weikersheim.
v. Martens, Eduard Carl, Sohn des Canzleiraths in Stuttgart.
Pfeiffer, Guſtav, Sohn des † Gutsbeſitzers in Weikersheim.
Schloß, Jakob, Sohn des Handelsmann in Laudenbach.

III. Zum Studium der Forſtwiſſenſchaft:

Günzler, Ernſt, Sohn des Oberamtmanns in Oehringen.
Knorr, Carl, Sohn des Revierförſters in Altheim.

IV. Zum Studium der Philologie:

Schwaderer, Gottlieb, Sohn des Bierbrauers in Ludwigsburg.

V. Zum Studium der Landwirthſchaft:

Voßler, Otto, Sohn des Ober-Tribunalraths in Stuttgart.

Stuttgart den 4. April 1849. Knapp.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Revierförſtersſtelle zu Warthauſen, Forſts Ochſenhauſen, mit welcher der Gehalt zweiter Claſſe verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes vorſchriftmäßig zu melden. Der Wohnſitz des Förſters wird künftig Biberach ſeyn.

2) Die Bewerber um den erledigten Poſt-Expeditions- und Poſthaltereidienſt in Spaichingen werden aufgefordert, ihre Geſuche unter Beiſchluß der erforderlichen Zeugniſſe über ihre Befähigung und den Beſitz des zum Betrieb des Poſtſtalls nöthigen Vermögens- und Grundbeſitzes binnen drei Wochen bei dem K. Oberpoſtamte in Tübingen einzureichen.

Das Dienſt-Einkommen dieſer Stelle beſteht:

A. für den Expeditionsdienſt:
1) in einem jährlichen Fixum von 300 fl.;
2) in fünf Prozent von der Einnahme an Brief- und Päckerei-Porto und Franko, ausſchließlich der Perſonen- und Ueberfracht-Gelder;
3) in einem Amtskoſten-Averſum von jährlich 200 fl., und
4) in dem Bezuge der Zeitungs- und Paſſagiergepäck-Beſtellgebühren, der Acontirungsgebühren, ſo wie der etwaigen Gefachgelder. Aus dieſen Bezügen ſind ſämmtliche

Digitized by Google

Amts- und Büreaukoſten, insbeſondere für Brief- und Packetbeſtellung durch einen qualifizirten Briefträger, für Stellung, Einrichtung, Heitzung und Beleuchtung des Expeditionslokals und Paſſagierzimmers, ſo wie für Schreib- und Pack-Materialien und ſonſtige Büreau-Bedürfniſſe zu beſtreiten.

B. Für den Poſthaltereidienſt:

1) in den jeweiligen normalmäßigen Ritt- und Fahrtgebühren für die jeweiligen dermalen täglich ſechs Pferden erforderndên Transportleiſtungen im ordinären Poſtdienſte, welche letztere jedoch Veränderungen unterworfen ſind. Bei den gegenwärtigen Courseinrichtungen berechnen ſich dieſe Gebühren jährlich auf 1642 fl. 30 kr.;

2) in den Vergütungen für Beifuhrwerk, welche in dem letzten Rechnungsjahr 143 fl. 1 kr. betragen haben, und

3) in den, nach der jeweiligen Extrapoſttaxe zu erhebenden Gebühren für die Beförderung von Extrapoſten und Eſtafetten, welche für ein Jahr auf 36 fl. angegeben worden ſind.

Zur Verſehung des Poſthaltereidienſtes in Spaichingen ſind dermalen drei Poſtillons, 8 bis 10 Pferde und zwei vorſchriftmäßige Chaiſen erforderlich.

Ueber die Dienſtobliegenheiten des Poſtbeamten und alle ſonſtigen in Betracht kommenden Verhältniſſe wird das K. Oberpoſtamt Tübingen auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen.

3) Die Bewerber um die neu errichtete Stelle eines Poſt-Expeditors in der Stadt Giengen, Oberamts Heidenheim, werden aufgefordert, binnen der Friſt von drei Wochen bei dem K. Oberpoſtamte Ulm, unter Anſchluß ihrer Prädikats- und Vermögens-Zeugniſſe, ihre dießfälligen Eingaben einzureichen.

Das mit der Stelle verbundene Einkommen beſteht, vorbehältlich anderweiter Regulirung, in

1) einem Fixum von jährlich 100 fl.;

2) in fünf Prozent von Brief- und Päckerei-Porto und Franko, ausſchließlich der Perſonen- und Ueberfrachtgelder, und

3) in ſämmtlichen üblichen Emolumenten,

aus welchen Bezügen von dem Poſt-Expeditor ſämmtliche Amts- und Büreaukoſten zu beſtreiten ſind.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samſtag den 21. April 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Beſtellung eines verpflichteten Dolmetſchers für die franzöſiſche Sprache betreffend. — Termin zur Vornahme der nächſten Prüfung der Juſtiz-Referendäre. — Bekanntmachung, betreffend die Aufſtellung weiterer, zum Abſchluſſe von Transportverträgen mit Auswanderern ermächtigten Agenten des Vereins zum Schutze württembergiſcher Auswanderer. — Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Oberzeugdiener Beck und an den Feldwebel Reutter.

Dienſt-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Entſchließung vom 4. d. M. iſt die erledigte katholiſche Stadt- und Garniſons-Pfarrei Stuttgart dem Caplan und Stadtpfarrei-Verweſer Dannecker daſelbſt, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Harthauſen, Dekanats Oberndorf, dem Pfarrverweſer Ruckgaber in Altoberndorf gnädigſt übertragen worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 16. d. M. den Lieutenant Max v. Gaisberg des dritten zum erſten Reiter-Regiment verſetzt, und

dem Offiziers-Uniformirungs-Verwalter Benz für ſeine Perſon den Rang in der achten Rangſtufe gnädigſt verliehen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Verfügung, die Beſtellung eines verpflichteten Dolmetſchers für die franzöſiſche Sprache betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. den Archivrath v. Sigel in Stuttgart zum Dolmetſcher für die bei den Gerichten einkommenden, in franzöſiſcher Sprache verfaßten Urkunden zu beſtellen geruht; was hiemit, unter Bezugnahme auf die Miniſterial-Verfügung vom 30. Januar 1822 (Reg.Blatt S. 100), zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 13. April 1849.

Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

b) Termin zur Vornahme der nächſten Prüfung der Juſtiz-Referendäre.

Diejenigen Juſtiz-Referendäre, welche in Gemäßheit der K. Verordnung vom 25. April 1839 ſich zu der bevorſtehenden zweiten Dienſtprüfung gemeldet und nach erfolgter Zulaſſung ihre Probe-Arbeiten rechtzeitig übergeben haben, werden hiemit benachrichtigt, daß ihre Prüfung demnächſt bei der Juſtiz-Prüfungs-Commiſſion zu Stuttgart in drei Abtheilungen vorgenommen werden wird.

Die erſte Abtheilung beſteht aus den Referendären:

Bernheim,
Georgii,
Gleich,
Roth,
Stahl;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Buob,
Eduard Elben,
Emil Elben,

Digitized by Google

Hoffmann,
Palm;
die dritte Abtheilung aus den Referendären:
Heiden,
Meyer,
Schnurrer,
Wolbach.

Die Candidaten der erſten Abtheilung haben ſich
Freitag den 27. April d. J.,
diejenigen der zweiten Abtheilung:
Freitag den 4. Mai d. J.,
diejenigen der dritten Abtheilung:
Freitag den 11. Mai d. J.,
in Stuttgart einzufinden und an den bezeichneten Tagen Nachmittags zwiſchen 3 und 5 Uhr auf der Kanzlei des K. Ober-Tribunals ſich zu melden, um daſelbſt weitere Anweiſung zu empfangen.

Stuttgart den 14. April 1849.

Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Aufſtellung weiterer, zum Abſchluſſe von Transportverträgen mit Auswanderern ermächtigten Agenten des Vereins zum Schutze württembergiſcher Auswanderer.

Der Verein zum Schutze württembergiſcher Auswanderer in Reutlingen hat als weiteren Agenten mit der Ermächtigung zum Abſchluſſe von Transportverträgen mit Auswanderern, Namens des Vereins, den Oberamtspfleger Stöffler in Herrenberg aufgeſtellt; was hiemit, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30. Juli 1848, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 14. April 1849.

Duvernoy.

Digitized by Google

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Miniſterium.

Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Oberzeugdiener Beck und an den Feldwebel Reutter.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. den Oberzeugdiener Beck im Arſenal, in Anerkennung ſeiner 40jährigen treuen Dienſte, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille verliehen, auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 16. d. M. dem Feldwebel Reutter im K. Ehren-Invaliden-Corps aus Anlaß ſeines 50jährigen Dienſt-Jubiläums gegen Zurückgabe der ſilbernen — die goldene Militär-Verdienſt-Medaille gnädigſt ertheilt.

Stuttgart den 17. April 1849. Rüpplin.

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um die bei der Salinenkaſſe Friedrichshall erledigte Buchhaltersſtelle haben ſich binnen drei Wochen bei dem dortigen Salinenamte vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samſtag den 28. April 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der in das Nürtinger Seminar aufgenommenen evangeliſchen Schul-Präparanden. — Termin zur Lehrgehülfen-Prüfung der evangeliſchen Schulamts-Zöglinge. — Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung des für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgeldes.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 11 d. M. haben Seine Königliche Majeſtät die evangeliſche Pfarrei Weſtheim, Dekanats Hall, dem Pfarrer Runkel in Untermünkheim, deſſelben Dekanats, und

die an dem Gymnaſium in Stuttgart erledigte Stelle eines Hauptlehrers der Arithmetik dem Oberreallehramts-Candidaten Fiſcher von Großbottwar, ſeitherigem Amtsverweſer an der Realſchule in Stuttgart, ferner

vermöge höchſter Entſchließung vom 16. d. M. das Revier Langenbrand, Forſts Neuenbürg, dem Revierföſter Eckhardt in Naislach, Wildberger Forſts, und

das Revier Pfalzgrafenweiler, Forſts Altenſtaig, dem Revierförſter Banzhaf in Grömbach, deſſelben Forſts, gnädigſt übertragen, auch

die Buchhaltersſtelle bei dem Cameralamte Horb dem Referendär Lehner von Zaiſersweiher, und

Digitized by Google

die Buchhaltersſtelle bei dem Cameralamte Roth am See dem Referendär Colb von Wolfenhauſen gnädigſt verliehen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 18. d. M. dem Unteramtsarzt Zipperlen zu Giengen, Oberamts Heidenheim, und

dem Oberamts-Aktuar Hoffacker in Waiblingen die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung in Gnaden ertheilt.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. den Rechts-Conſulenten Gaul von Laupheim in die Zahl der immatrikulirten Notare aufzunehmen,

die erledigte Amts-Notarsſtelle in Ebingen, Oberamts Balingen, dem Amtsnotar Schobert in Bühlerthann, Oberamts Ellwangen, und

die erledigte Amtsnotarsſtelle in Schelklingen, Oberamts Blaubeuren, dem Notariats-Candidaten Stromenger von Bartenſtein zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

1. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

a) Bekanntmachung der in das Nürtinger Seminar aufgenommenen evangeliſchen Schul-Präparanden.

In Folge der vom 26—30. März gehaltenen Aufnahme-Prüfung ſind nachſtehende evangeliſche Schul-Präparanden in das Nürtinger Seminar aufgenommen worden:

Arnold, Johann Jakob, von Alpirsbach.
Auer, Johann Gottlieb, von Neubulach.
Benzing, Chriſtian, von Schwenningen.
Bidlingmaier, Chriſtoph, von Degenfeld.
Bleſſing, Johann Heinrich, von Schlichten.
Bracher, Albrecht Wilhelm, von Hohenſtaufen.
Dieſer, Alexander Ferdinand, von Biberach.
Dommer, Friedrich, von Hochberg.
Enßlin, Carl, von Bopfingen.

Digitized by Google

Eppler, Wilhelm Friedrich, von Neckarthailfingen.
Erhard, Georg Friedrich, von Heſſelbronn.
Eſſig, Samuel Gottlieb, von Neubulach.
Fiſcher, Johann Friedrich, von Niedernhall.
Fink, Chriſtian Ludwig, von Nellingen.
Großmann, Jakob, von Warth.
Großmann, Carl Friedrich, von Enſingen.
Grotz, Chriſtian Gottlieb, von Ebingen.
Grüb, Johann Friedrich, von Wildenſtein.
Hafner, Tobias, von Langenau.
Häfner, Chriſtian Ernſt, von Dettingen.
Hainlin, Albrecht Rudolph, von Nürtingen.
Heller, Adam, von Mittelbrüden.
Hiller, Jakob, von Holzgerlingen.
Hinderer, Johann Jakob, von Oberndorf.
Holder, Chriſtian, von Kohlberg.
Holzbauer, Heinrich, von Bopſingen.
Holzhäuer, Ferdinand, von Korb.
Jung, Johannes, von Oſtdorf.
Junginger, Chriſtian Joſeph, von Heidenheim.
Knoll, Georg Friedrich, von Neuffen.
Kolb, Gottlob, von Zang.
Köhle, Chriſtoph Friedrich, von Neckarhauſen.
Kühnle, Johann Heinrich, von Neuneck.
Liebhardt, Johann Heinrich, von Blaubeuren.
Lutz, Johann Gottfried, von Neubulach.
Maier, Johannes, von Grosdeimbach.
Maier, Johann Georg, von Rehnenhof.
Maier, Johann Michael, von Erkenbrechtsweiler.
Maier, Andreas, von Köngen.
Maier, Martin, von Wannweil.
Mall, Johannes, von Krebsſtein.

Digitized by Google

Maurer, Jakob, von Holzgerlingen.
Mauz, Paul Philipp, von Nellingen.
Müller, Johann Bernhard, von Heubach.
Müller, Philipp, von Ulm.
Neuſcheler, Eduard Chriſtian, von Sickenhauſen.
Peuerle, Reinhold, von Frickenhofen.
Sauter, Johann Stephan, von Oberdigisheim.
Schaible, Carl Friedrich, von Ettenhauſen.
Schall, Jakob, von Neuffen.
Scharpf, Johannes, von Roßwälden.
Schaz, Johannes, von Neuhauſen ob Eck.
Schäfer, Ludwig Friedrich, von Weiler zum Stein.
Schau, Wilhelm, von Dauernberg.
Schittenhelm, Emil, von Gros-Sachſenheim.
Schömperlen, Auguſt, von Bernloch.
Schöttle, Ferdinand Friedrich, von Ebhauſen.
Schrafft, Carl Wilhelm, von Enzklöſterle.
Schwarz, Johann Ferdinand, von Weißbach.
Schwarz, Johann Jakob, von Unterurbach.
Seebich, Johannes, von Mergelſtetten.
Siegle, Gotthilf, von Grosheppach.
Sihler, Carl, von Niederſtetten.
Tröſter, Wilhelm, von Holzelfingen.
Uebele, Johann Michael, von Maitis.
Volz, Carl Friedrich, von Oberkollbach.
Waldenmaier, Wilhelm, von Zell.
Walter, Jakob, von Undingen.
Walter, Johannes, von Sparwieſe.
Wandel, Johann Georg, von Immenhauſen.
Weimar, Johann Georg, von Altenburg.
Weißer, Johannes, von Grömbach.
Wieland, Chriſtian Ferdinand, von Endersbach.
Weber, Wilhelm, von Murrhardt.

Digitized by Google

Der Tag des Eintritts wird ſpäter vom Seminar-Rektorat öffentlich bekannt gemacht werden. Die Nichtaufgenommenen, welche nicht noch ein Jahr für eine ſpätere Aufnahme in ein öffentliches Seminar ſich vorbereiten wollen, haben anzugeben, in welcher Privatbildungs-Anſtalt ſie ihre Berufsbildung vollenden wollen.

Stuttgart den 17. April 1849. Scheurlen.

b) Termin zur Lehrgehülfen-Prüfung der evangeliſchen Schulamts-Zöglinge.

Diejenigen evangeliſchen Schulamts-Zöglinge, welche um Zulaſſung zur erſten Dienſtprüfung (Lehrgehülfen-Prüfung) gebeten haben und nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen worden ſind, haben ſich zu dieſem Behufe

1) aus dem Generalat Ludwigsburg,
Donnerſtag den 24. Mai,

2) aus den übrigen Generalaten,
Dienſtag den 29. Mai

im Schullehrer-Seminar zu Nürtingen, Morgens vor 7 Uhr einzufinden.

Stuttgart den 20. April 1849. Scheurlen.

2. Commiſſion für die Erziehungshäuſer.

Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung des für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgeldes.

In Gemäßheit des Art. 9 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt in Gmünd betreffend (Reg.Blatt S. 195), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Entſchädigung für einen jeden in die Anſtalt ſelbſt aufgenommenen Zögling vom 1. Mai $18\frac{49}{50}$ wieder auf 100 fl. feſtgeſetzt worden, welche in vierteljährigen Raten an das Kaſſieramt des Inſtituts zu entrichten iſt. Der Zögling erhält hiefür die angeordnete Koſt nebſt Wohnung und Bett, den Unterricht, freie Wäſche, ſo wie Ausbeſſerung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung.

Die vorſchriftmäßige Ausſtattung mit Kleidern und Leibweißzeug haben die auf eigene Koſten in der Anſtalt befindlichen Zöglinge ſelbſt ſich anzuſchaffen und zu ergänzen, oder im Fall dieß von der Anſtalt geſchieht, dieſer die Auslagen hiefür zu erſetzen.

Digitized by Google

Bei denjenigen Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Koſten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anſtalt die Beſtreitung dieſes Aufwandes gegen ein bei dem Eintritte der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von 15 fl.

Diejenigen Zöglinge, welche bloß den Unterricht in der Anſtalt genießen, Koſt und Wohnung ꝛc. aber außer derſelben nehmen, haben für jenen jährlich 12 fl. zu bezahlen.

Stuttgart den 18. April 1849. Schedler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Brackenheim werden aufgefordert, ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Scharenſtetten, welche in dem Mutterorte und dem ½ Stunde entfernten Filial Radelſtetten 662 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen der Stelle iſt zu 859 fl. berechnet.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Illingen, Dekanats Knittlingen, mit welcher ein verwandeltes Einkommen von 814 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Neuhengſtett, Dekanats Calw, welche 445 Kirchengenoſſen zählt und mit einem durch eine Zulage aus dem Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds auf 700 fl. erhöhten Einkommen verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die Lehrſtelle an der oberſten Claſſe der lateiniſchen Schule in Calw, womit neben freier Wohnung oder Hausmiethe-Entſchädigung ein Einkommen von 676 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um das erledigte Amtsnotariat Bühlerthann, Oberamts Ellwangen, mit welchem ein Gehalt von 300 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des K. Juſtiz-Miniſterium vom 8. Nov. v. J. wird das dreizehnte und vierzehnte Stück des Reichs-Geſetz-Blattes hier angeſchloſſeu.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 7. Mai 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Austritt eines Rechts-Conſulenten. — Vorläufige Entfernung eines Rechts-Anwalts. — Auszeichnung zweier Gemeinde-Beamten. — Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Herbertingen, Oberamts Saulgau, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents an F. W. Scholl und Comp. in Stuttgart auf die von ihnen dargelegte Art der Fabrikation von ſogenannter engliſcher Buchbinder-Leinwand. — Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung des Jahres der Füllung bei Krügen mit Mineralwaſſer. — Verfügung, die Reviſion der Claſſen-Eintheilung der Gemeinden betreffend. — Verfügung, betreffend die Vorſchriften für das Maas und die Ausrüſtung der Flöße auf dem untern Neckar. — Bekanntmachung der Prüfungen für katholiſche Schulgehülfen. (Dienſtprüfung.)
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 24. v. M. dem Geſuche des Oberfinanzraths v. Elben um Enthebung von der Stelle des Vorſtandes der Commiſſion für die Verwaltung der Gefäll-Ablöſungskaſſe gnädigſt entſprochen, und

dem Direktor der Ober-Rechnungskammer und der Staatskaſſen-Verwaltung v. Gärttner zugleich das Direktorium der genannten Commiſſion, ferner

vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Calmbach, Dekanats Neuenbürg, dem Pfarrer Steinbeis in Stetten, Dekanats Brackenheim, und

die erledigte Helferſtelle in Owen, Dekanats Kirchheim, dem Präzeptor Heyd in Blaubeuren gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

1. Des Juſtiz-Miniſterium.

Austritt eines Rechts-Conſulenten.

Der Rechts-Conſulent Gundert in Leonberg hat für die Dauer ſeiner Verwendung im Staatsdienſt auf die Ausübung der Rechtspraxis verzichtet; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 28. April 1849. Römer.

2. Des Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis.

Vorläufige Entfernung eines Rechtsanwalts.

Durch Beſchluß des Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis vom 13. April 1849 iſt der Ober-Juſtiz-Prokurator Kübel dahier vorläufig von ſeinen Dienſt-Verrichtungen als Ober-Juſtiz-Prokurator entfernt und ihm die Ausübung der Rechts-Praxis unterſagt worden.

Tübingen den 16. April 1849.

Für den Direktor:
Zirkler.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Auszeichnung zweier Gemeinde-Beamten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 4. d. M. dem Gemeindepfleger Bolch in Tiefenbach, Oberamts Neckarſulm, in Anerkennung ſeiner vieljährigen treuen Amtsführung, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen und genehmigt, daß der frühere Stadtpfleger F. A. Fleiner in Neckarſulm aus demſelben Grunde öffentlich belobt werde.

Stuttgart den 10. April 1849. Duvernoy.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Herbertingen, Oberamts Saulgau, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden.

Die Gemeinde Herbertingen, Oberamts Saulgau, iſt in Gemäßheit der Miniſterial-Verfügung vom 14 April 1829 von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden verſetzt worden; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 26. April 1849.

Duvernoy.

c) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents an F. W. Scholl und Comp. in Stuttgart auf die von ihnen dargelegte Art der Fabrikation von ſogenannter engliſcher Buchbinder-Leinwand.

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 27. d. M. dem F. W. Scholl u. Comp. in Stuttgart für die von ihnen dargelegte Art der Fabrikation von ſogenannter engliſcher Buchbinder-Leinwand, welche ſelbſt durch Waſſertropfen keine Flecken erhält, auf die Dauer von drei Jahren ein Erfindungs-Patent gnädigſt ertheilt haben; ſo wird ſolches, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und auf das Geſetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 30. April 1849. Duvernoy.

d) Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung des Jahrs der Füllung bei Krügen mit Mineralwaſſer.

Das K. K. Oeſtreichiſche Miniſterium des Innern hat die Anordnung getroffen, daß künftig, um das Publikum vor dem Bezuge veralteten Mineralwaſſers zu ſchützen, die Zahl des Jahres, in welchem die Füllung ſtattgefunden, in die Flaſchen und Krüge eingebrannt werden ſoll. Dieſe Anordnung erſtreckt ſich zwar auf fremde Mineralwaſſer nicht; da es aber nach der Aeuſſerung des K. K. Oeſtreichiſchen Miniſteriums des Innern im Intereſſe der Verſender und der Sicherung des Abſatzes nach Oeſtreich liegen ſoll, wenn von ihnen das Gleiche beobachtet wird; ſo ſieht ſich der Unterzeichnete veranlaßt, dieß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stuttgart den 30. April 1849.

Duvernoy.

Digitized by Google

e) Verfügung, die Reviſion der Claſſen-Eintheilung der Gemeinden betreffend.

Durch die Miniſterial-Verfügung vom 14. April 1829 (Reg.Blatt S. 174) iſt das Erkenntniß über eine Abänderung der beſtehenden Claſſen-Eintheilung der Gemeinden dem Miniſterium des Innern vorbehalten worden.

Nachdem nun aber Seine Königliche Majeſtät auf erſtatteten unterthänigſten Vortrag durch höchſte Entſchließung vom 29. v. M. verordnet haben, daß dieſes Erkenntniß künftig den Oberämtern zuſtehen ſoll; ſo wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine Abänderung jener Claſſen-Eintheilung auch künftig durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden wird.

Stuttgart den 1. Mai 1849. Duvernoy.

f) Verfügung, betreffend die Vorſchriften für das Maas und die Ausrüſtung der Flöße auf dem untern Neckar.

Zu Vollziehung der mit den übrigen Neckarufer-Staaten aus Anlaß der Feſtſetzung der Neckarſchifffahrts-Ordnung (K. Verordnung vom 9. Februar 1843) getroffenen Verabredung werden für die auf dem untern Neckar von Jaxtfeld abwärts fahrenden Flöße nach Maßgabe höchſter Entſchließung vom 7. Februar d. J. folgende Vorſchriften ertheilt:

§. 1.

Die Flöße auf dem untern Neckar von Jaxtfeld abwärts dürfen nicht mehr als 1000 Fuß württembergiſchen oder 954,97 Fuß badiſchen Maaſes Länge, und 25 Fuß württembergiſchen oder 23,87 Fuß badiſchen Maaſes Breite haben. Wegen des Ausweitens dürfen die Flöße höchſtens auf 24 Fuß württembergiſchen oder 22,92 Fuß badiſchen Maaſes Breite angelegt werden.

§. 2.

Flöße, in welchen Eichenſtämme eingebunden ſind, ſollen eine Breite von 15 Fuß württembergiſchen oder 14,32 Fuß badiſchen Maaſes und eine Länge von 80 Fuß Württembergiſchen oder 76,4 Fuß badiſchen Maaſes nicht überſchreiten und im Fahrwaſſer allerwärts einen Abſtand von mindeſtens 4 Zoll württembergiſchen oder 3,82 Zoll badiſchen Maaſes von der Flußſohle haben.

§. 3.

Flöße von 800 Fuß württembergiſchen oder 763,97 Fuß badiſchen Maaſes Länge, müſſen wenigſtens mit 5,

Digitized by Google

Flöße von 900 Fuß württembergiſchen oder 859,47 Fuß badiſchen Maaſes Länge müſſen wenigſtens mit 6,

Flöße von 1000 Fuß württembergiſchen oder 954,97 Fuß badiſchen Maaſes Länge müſſen wenigſtens mit 7 tüchtigen Flößern bemannt ſeyn.

§. 4.

Sperren dürfen, Nothfälle ausgenommen, nur zum Anlanden oder Ausweichen angewendet werden. Der Gebrauch der Sperren auf ſeichten Stellen im Fahrwaſſer iſt gänzlich verboten.

§. 5.

Die Uebertreter dieſer Vorſchriften ſind je nach der Größe der Verfehlung und des angerichteten Schadens, vorbehältlich der Erſatz-Anſprüche der Beſchädigten nach Maßgabe des Art. 1 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 2. Oktober 1839, mit einer Geldbuße von 1 Gulden bis 30 Gulden, oder einer Gefängnißſtrafe bis zu 14 Tagen zu belegen, und es müſſen die Flöße beim nächſten Anlandeplatz in den vorſchriftmäßigen Stand gebracht werden.

Stuttgart den 8. Februar / 3. Mai 1849.

Duvernoy.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des K. katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung der Prüfungen für die katholiſche Schulgehülfen- (Dienſtprüfung.)

Im Laufe dieſes Jahrs werden zwei Prüfungen der Lehrgehülfen zur Befähigung für Unterlehrers- und Schulmeiſtersſtellen (Anſtellungs-Prüfung), und zwar die erſte den 19. Juni d. J. ſtattfinden.

Diejenigen Lehrgehülfen, welche zu der erſten Prüfung zugelaſſen werden wollen, haben ſich ſpäteſtens bis letzten Mai zu melden und ihre Eingaben genau nach den Vorſchriften der Verordnung vom 21. März 1845 (Reg.Blatt S. 124) einzurichten.

Stuttgart den 24. April 1849.

Für den Vorſtand:
Schedler.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stadtpfarrei in Großbottwar, Dekanats Marbach, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieſer Stelle berechnet ſich zu 1032 fl., worunter 182 fl. von Zehnten und Gülten begriffen ſind, deren Ablöſung ſich der künftige Geiſtliche nach den geſetzlichen Beſtimmungen gefallen zu laſſen hat.

2) Die Bewerber um die zweite Helferſtelle in Eßlingen mit einem Einkommen von 744 fl. haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Der künftige Geiſtliche hat die etwaige Uebertragung der Spitalpredigersſtelle gegen eine weitere Belohnung von 50 fl. ſich gefallen zu laſſen.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des K. Juſtiz-Miniſterium vom 8. Nov. v. J. wird das ſechszehnte Stück des Reichs-Geſetz-Blattes hier angeſchloſſen.
Das fünfzehnte Stück wird nachfolgen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 11. Mai 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz in Betreff der Einführung der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung im Königreiche. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Art. 9 des Geſetzes vom 6. Mai 1849 in Betreff der Einführung der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung im Königreiche.
Dienſt-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz

in Betreff der Einführung der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung im Königreiche.

Wilhelm,

König von Württemberg.

In Erwägung, daß der Reichsverweſer in Ausführung des Beſchluſſes der deutſchen Nationalverſammlung vom 24. November 1848 als Geſetz eine allgemeine deutſche Wechſelordnung unter dem 26. November 1848 verkündet, verfügen und verordnen Wir zu Ausführung dieſes Geſetzes, nach Anhörung und Unſeres Geheimen Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Alle ſeither beſtandenen Geſetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche das Wechſelrecht betreffen, insbeſondere die Wechſelordnung von 1759, Cap. 1—4, Cap. 6, §§. 11,

Digitized by Google

14—16, Cap. 7, §§. 2, 3, Satz 1, die ſubſidiäre Gültigkeit der Leipziger Wechſelordnung, die Reſcripte vom 7. Juni 1759, 19. Mai 1760, 28. März 1761, 28. Auguſt 1806 und die K. Verordnung vom 25. Mai 1808, Nr. 2 verlieren mit dem 1. Mai d. J., an welchem Tage die allgemeine deutſche Wechſelordnung für Württemberg in geſetzliche Kraft tritt, ihre Wirkſamkeit.

Art. 2.

Gegen Offiziere und Soldaten im aktiven Dienſte kann der Wechſelarreſt nur ſoweit vollzogen werden, als die vorgeſetzte Dienſtſtelle nicht deren Unentbehrlichkeit bezeugt.

Bei andern öffentlichen Dienern iſt der vorgeſetzten Dienſtbehörde von der Vollziehung des Wechſelarreſts zum Behuf der auf die Dauer des Arreſts anzuordnenden und aus dem Gehalte des zu Verhaftenden zu beſtreitenden Stellvertretung Anzeige zu machen.

Art. 3.

Der Wechſelarreſt wird im Schuldgefängniſſe vollzogen, welches von dem Strafgefängniſſe abgeſondert zu halten iſt.

Art. 4.

Die Beſtimmungen der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung finden auch auf diejenigen Rechtshandlungen Anwendung, welche in Beziehung auf einen vor dem 1. Mai 1849 ausgeſtellten, aber nicht verfallenen Wechſel ſpäter vorgenommen werden.

Art. 5.

Blanco-Indoſſamente, welche vor dem 1. Mai 1849 vollzogen wurden, reichen nach dieſem Tage zur vollſtändigen Legitimation des Wechſelinhabers hin.

Art. 6

Späteſtens drei Jahre nach dem 1. Mai 1849 erliſcht die Wechſelkraft der vorher auf Kündigung geſtellten eigenen Wechſel und wechſelmäßigen Verſchreibungen, wenn ſie auch noch nicht verfallen ſind.

Art. 7.

Die Verjährung der Wechſelverbindlichkeiten, welche vor dem 1. Mai 1849 begonnen hat, iſt nach den Vorſchriften der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung zu beurtheilen.

Doch ſollen bei der begonnenen Verjährung der Regreßanſprüche die in Art. 78 und 79 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung beſtimmten Friſten erſt von dem obigen Tage an berechnet werden.

Digitized by Google

Art. 8.

Die Hinterlegung (Depoſition) der Wechſelſumme (Art. 25, 40, 73 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung) geſchieht bei dem für Wechſelſachen zuſtändigen Gerichte des Zahlungsortes (zu vergleichen §. 185 des IV. Edikts vom 31. December 1818).

Art. 9.

Iſt der Bezirksnotar verhindert, Proteſt aufzunehmen (Art. 87 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung), ſo hat derjenige Notar der Aufforderung zu genügen, welcher dem Orte der Aufnahme zunächſt wohnt.

Wäre dieſer Ort der Sitz des Bezirksgerichts, ohne daß ein weiterer Notar dort wohnt, ſo hat der Gerichtsaktuar einzutreten.

Art. 10.

Die allgemeinen Feiertage (Art. 92 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung) werden im Wege der Verordnung beſtimmt.

Unſer Miniſterium der Juſtiz iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Ludwigsburg den 6. Mai 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Juſtiz-Departements:
Römer.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. die erledigte katholiſche Pfarrei Dormettingen, Dekanats Schömberg, dem Pfarrer Schneider in Oeffingen, Dekanats Stuttgart, und

die Stelle eines Maſchinenmeiſters für die Reparatur-Werkſtätte in Friedrichshafen und für den Lokomotiven-Dienſt auf der oberſchwäbiſchen Eiſenbahn dem Ingenieur-Praktikanten Merz, von Crailsheim, gnädigſt übertragen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 4. d. M. die erledigte Aſſeſſorsſtelle bei dem Gerichtshofe in Tübingen dem Criminalamts-Aktuar Reichardt in Stuttgart, ferner

Digitized by Google

vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. das Dekanat Blaufelden dem Helfer Klett zu Brackenheim, und

die erledigte dritte, mit dem Profeſſorstitel verbundene Hauptlehrerſtelle am Seminar zu Eßlingen dem Pfarrverweſer Völter zu Riederich, Oberamts Urach, gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des Art. 9 des Geſetzes vom 6. Mai 1849 in Betreff der Einführung der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung im Königreiche.

Zu Vollziehung des Art. 9 des Geſetzes vom 6. d. M. in Betreff der Einführung der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung im Königreiche wird verfügt:

Die Notare ſollen nach 7 Uhr Abends einen Wechſelproteſt nicht erheben, wenn ſich der Proteſtat nicht mit der ſpäteren Erhebung einverſtanden erklärt, was in den Proteſten zu bemerken iſt.

Stuttgart den 7. Mai 1849. Römer.

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Criminalamte Stuttgart haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des K. Juſtiz-Miniſterium vom 8. Nov. v. J. werden das fünfzehnte und ſiebenzehnte Stück des Reichs-Geſetz-Blattes hier angeſchloſſen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 18. Mai 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Vorſorgliche Beſtellung eines Prokurators bei dem Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis. — Bekanntmachung des Ergebniſſes der niedern Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. — Bekanntmachung betreffend die Auszeichnung einiger Ortsvorſteher. — Bekanntmachung, betreffend das Erlöſchen des dem Carl Wilhelm Geißler in Berg ertheilten Erfindungs-Patents. — Den Stand des Interkalar-Fonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1848 betreffend.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. den Cameralverwalter Lotter in Bietigheim auf die erledigte Reviſorsſtelle bei dem Steuer-Collegium, unter Belaſſung ſeines bisherigen Rangs, und

den Hochbau-Inſpektor Barth zu Calw, ſeinem Anſuchen gemäß, in gleicher Eigenſchaft nach Heilbronn gnädigſt verſetzt.

In Folge der Ausdehnung des Eiſenbahn-Betriebs auf der Oſtbahn von Süſſen bis Geislingen und auf der Südbahn von Ravensburg bis Biberach, haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage gnädigſt ernannt:

Digitized by Google

für den Bahnhof in Geislingen:

zum Inſpektor: den in Plochingen entbehrlichen Bahnhof-Inſpektor Wurſt,
zum Caſſier: den in Süſſen entbehrlichen Bahnhof-Caſſier Hegelau,
zum Oberſchaffner: den Bahnhof-Caſſier Heinrich in Heilbronn,
zum Bahnhof-Caſſier in Heilbronn: den Bahnhof-Verwalter Bertſch in Lauffen,

für den Bahnhof in Friedrichshafen:

zum Inſpektor: den Bahnhof-Inſpektor Grill in Ludwigsburg,
zum Caſſier: den Bahnhof-Caſſier Ziegler in Göppingen,

zu Bahnhof-Verwaltern:

in Ravensburg, den ſeitherigen Bahnhof-Caſſier Schmid daſelbſt,
in Biberach, den Bahnhof-Caſſier Aider in Friedrichshafen,
in Lauffen, den Zugmeiſter Schwarz,
in Plochingen, den Oberſchaffner Bühler daſelbſt, und
in Süſſen, den Oberſchaffner Himpel daſelbſt;

ſodann zu Einnehmern auf den Stationen:

Mochenwangen, den Thürſteher Speißer in Ravensburg,
Aulendorf, den Condukteur Schön,
Schuſſenried, den Schaffner Längſt in Lauffen,
Unter-Eſſendorf, den vormaligen Oberfeldwebel Franz Sturm in Riedlingen.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät den in Süſſen entbehrlichen Bahnhof-Inſpektor Kleiner in gleicher Eigenſchaft nach Ludwigsburg verſetzt, und

die Stelle eines Gehülfen für den Kaſſen- und Güterdienſt in Göppingen dem Bahnmeiſter Steiger in Ebersbach, ſo wie

die hierdurch erledigte Einnehmerei in Ebersbach dem Landjäger-Stations-Commandanten Bernhard Lorch in Geislingen gnädigſt übertragen.

Sodann haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Wolfſchlugen, Dekanats Nürtingen, dem Pfarrer Reinhardt zu Spiegelberg, Dekanats Backnang, gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

1. Des Juſtiz-Miniſterium.

Vorſorgliche Beſtellung eines Prokurators bei dem Gerichtshofe für den Schwarzwaldkreis.

Dem Rechts-Coſulenten Dr. Kloz in Tübingen ſind die Funktionen eines Prokurators bei dem dortigen Gerichtshofe in vorſorglicher Weiſe übertragen worden; was hiemit, unter Beziehung auf die Verfügung dieſer Gerichtsſtelle vom 13. April d. J. (Reg.-Blatt S. 120) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 10. Mai 1849.

Römer.

2. Des Gerichtshofs für den Donaukreis.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der niedern Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz.

Bei der am 16., 17., 18. und 20. April d. J. von der Prüfungs-Commiſſion des K. Gerichtshofs für den Donaukreis vorgenommenen niedern Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz ſind nachſtehende Candidaten zur Uebernahme der in §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

1) Chriſtian Boß von Onſtmettingen, Oberamts Balingen.
2) Chriſtian Eberhard Eichenhofer von Blaubeuren.
3) Louis Fraſch von Wangen, Oberamts Göppingen.
4) Conrad Hepperle von Laupheim
5) Peter Marchthaler von Geislingen.
6) Franz Paus von Murrhard, Oberamts Backnang.
7) Abraham Sailer von Jsny.
8) Johann Baptiſt Sträßle von Altheim, Oberamts Riedlingen.

Ulm den 20. April 1849.

Reinhardt.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung einiger Ortsvorſteher.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. dem Schultheißen Frank zu Holzhauſen, dem Schultheißen Klaiber zu Ober-Stotzingen und dem Schultheißen Maier zu Ettlenſchieß, Oberamts Ulm, in Anerkennung ihrer langjährigen, für das Wohl ihrer Gemeinden erſprießlichen Dienſtleiſtungen die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 4. Mai 1849. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend das Erlöſchen des dem Carl Wilhelm Geißler in Berg ertheilten Erfindungs-Patents.

Da das dem Carl Wilhelm Geißler in Berg durch höchſte Entſchließung vom 7. April 1847 ertheilte fünfjährige Erfindungs-Patent auf die Herſtellung von transparenten Bildern nach Art von Lithophanien und Glasgemälden (Reg.Blatt S. 146) in Folge des Verzichts des Berechtigten erloſchen iſt; ſo wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. Mai 1849.

Duvernoy.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des K. katholiſchen Kirchenraths.

Den Stand des Interkalarfonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1848 betreffend.

In dem Regierungs-Blatt von 1821, S. 818 wurde die Entſtehungsweiſe, die Natur und Verwaltungsform des Interkalarfonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs bekannt gemacht.

Nachdem die Rechnung für $18\frac{47}{48}$ geprüft und abgehört iſt, ſo werden die Ergebniſſe derſelben hiemit öffentlich dargelegt, unter Beziehung auf die nächſt vorhergehende Bekanntmachung im Regierungsblatt vom Jahr 1848, S. 20.

Digitized by Google

Voraus iſt zu bemerken, daß in dem beſagten Jahre den hienach verzeichneten, zu gering begabten oder mit außerordentlichen Ausgaben zeitweiſe belaſteten Kirchenſtellen ihre Interkalargefälle überlaſſen oder beziehungsweiſe andern Stellen zugewieſen wurden, ohne daß ſie zum Interkalarfonds floßen.

Die Interkalarfonds-Rechnung für $18\frac{47}{48}$ liefert folgendes Reſultat:

I. Grundſtock.

Derſelbe hatte folgende Einnahmen:

1) am 31. März 1847 waren vorhanden:			
a) Caſſenvorrath			560 fl. 37 kr.
b) Rückſtände		482 fl. 20 kr.	
Hieran gingen ein			0
ſo daß im Reſt verblieben		482 fl. 20 kr.	
c) Erſatzpoſten:			
α) Tiſchtitelguthaben		3,419 fl. 26 kr.	
dazu aus den Vorſchüſſen $18\frac{47}{48}$		1,167 fl. 52 kr.	
Zuſammen —:·		4,587 fl. 18 kr.	
woran einging			0
dagegen nachzulaſſen waren		1,406 fl. 2 kr.	
Reſt —:·		3,181 fl. 16 kr.	
β) andere		3,451 fl. 29 kr.	
dazu aus den Vorſchüſſen $18\frac{47}{48}$ —:·	740 fl. 50 kr.		
und			
neu angefallene Poſten	1959 fl. 33 kr.		
		2,700 fl. 23 kr.	
Summe —:·		6,151 fl. 52 kr.	
Hieran giengen ein			2,259 fl. 36 kr.
und wurden nachgelaſſen	200 fl. —		
ſo daß im Ganzen hier abgehen		2,459 fl. 36 kr.	
Reſt —:·		3,692 fl. 16 kr.	

Da hievon im Laufe des Rechnungsjahrs 18$\frac{18}{19}$.	46 fl. —	
bereits in Abgang dekretirt ſind, ſo werden in die nachfolgende Berechnung des Fonds nur aufgenommen	3,646 fl. 16 kr.	
2) Neue Gefälle im Laufe der Rechnungszeit 18$\frac{17}{18}$:		
a) Interkalargefälle, welche in den Interkalarfonds floßen, vom Jahr 18$\frac{16}{17}$	44,541 fl. 29 kr.	
wovon an verſchiedene Kirchenſtellen zurückfielen	3,808 fl. 52 kr.	
dem Interkalarfonds demnach effective verblieben		40,732 fl. 37 kr.
worunter an außerordentlichen Interkalargefällen wegen Termin-Regulirung begriffen ſind	92 fl. 23 kr.	
b) abgelöſte Capitalien		79,833 fl. 2 kr.
c) für eine Kirchenſtelle wurden deponirt		1,300 fl. —
d) laut der Darlegung für 18$\frac{16}{17}$ hatte der Interkalarfonds zu fordern in Beziehung auf die Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauſes in Oppenweiler:		
an Kaufſchilling für wieder verwerthete Güterſtücke	1,610 fl. —	
Hiezu kommen an Zins für 18$\frac{17}{18}$	64 fl. 24 kr.	
Zuſammen —:·	1,674 fl. 24 kr.	
woran zu bezahlen waren und abgetragen wurden		334 fl. 24 kr.
und im Reſte verblieben	1,340 fl. —	
Summe —:.		125,020 fl. 16 kr.

Hievon ſind beſtritten worden:

1) neu angelehnte Capitalien:		
a) an Privaten	67,400 fl. —	
nebſt dießfälligen Zinsraten bei verwieſenen Capitalien	41 fl. 39 kr.	

Digitized by Google

und		
b) an Kirchenſtellen	36,601 fl. 42 kr.	
Zuſammen —:·	104,043 fl. 21 kr.	
2) Vorſchüſſe auf Wiedererſatz:		
a) Tiſchtitel	1,167 fl. 52 kr.	
b) andere	740 fl. 50 kr.	
Summe		105,952 fl. 3 kr.
Es ſind mithin von den Einnahmen noch übrig geblieben	19,068 fl. 13 kr.	
die zu den laufenden Ausgaben für $18\frac{47}{48}$ nicht nur nothwendig waren, ſondern zur Deckung derſelben nicht zureichten um die hiernach erſichtlichen .	847 fl. 20 kr.	
welche als Aktiv-Remanet des Rechners in die nächſte Rechnung übergehen.		
Der Grundſtock beſtand alſo am 31. März 1848 in:		
1) Rückſtänden, älteren		482 fl. 20 kr.
2) Capitalien	463,414 fl. 30 kr.	
über Abzug der hierunter für ein deponirtes Capital begriffenen	68 fl. 45 kr.	
		463,345 fl. 45 kr.
3) Erſatzpoſten:		
a) Tiſchtitel:		
α) ältere	2,905 fl. 46 kr.	
β) neuere	275 fl. 30 kr.	
		3,181 fl. 16 kr.
b) andere		3,646 fl. 16 kr.
worunter		
α) ältere	3,131 fl. 26 kr.	
β) neuere	514 fl. 50 kr.	
4) Guthaben der Caſſe:		
a) an Abträgen von unbeſetzt geweſenen ſtändigen Vikariaten	122 fl. 33 kr.	

Digitized by Google

über Abzug der hieran nachgelaſſenen . .	25 fl. 33 kr.	
noch —:·	97 fl. —	
und		
b) in Beziehung auf den Bau einer Kirche und eines Pfarrhauſes in Oppenweiler die oben bezeichneten	1,340 fl. —	
		1,437 fl. —
Summe —:·		472,092 fl. 37 kr.
Hierauf haften an Paſſiven:		
a) an Baubeiträgen zu kirchlichen Gebäuden die hienach erſichtlichen	9,396 fl. 36 kr.	
b) Zins aus dem oben erwähnten deponirten Capital	8 fl. 30 kr.	
c) Depoſitum für Kirchenſtellen	1,531 fl. 55 kr.	
und		
d) Aktiv-Remanet des Rechners	847 fl. 20 kr.	
		11,784 fl. 21 kr.
Reſt effective —:·		460,308 fl. 16 kr.
Am 31. März 1847 betrugen die Grundſtockmittel	440,728 fl. 12 kr.	
Im Vergleich hiemit hat demnach der Grundſtock zugenommen um	19,580 fl. 4 kr.	
Fügt man jedoch den oben bezeichneten Paſſiven à	11,784 fl. 21 kr.	
die in vorliegender Rechnung vorgemerkten, verſchiedenen Kirchenſtellen eventuell zurückzugebenden Interkalargefälle hinzu mit	56,433 fl. 7 kr.	
ſo betragen die Paſſiven im Ganzen	68,217 fl. 28 kr.	
über deren Abzug an den oben dargeſtellten Aktiven à	472,092 fl. 37 kr.	
noch ein Vermögen vorhanden iſt von	403,875 fl. 9 kr.	
In Vergleichung mit dem Vermögensſtande am 31. März 1847 von	440,728 fl. 12 kr.	
ergeben ſich hier demnach weniger	36,853 fl. 3 kr.	

Digitized by Google

II. Einkünfte aus dem Grundſtock vom 1. April 1847—48.

Einnahmen.

Capitalzinſe	16,449 fl. 7 kr.	
Hievon ab die zurückbezahlten Zinſe	3 fl. 59 kr.	
Reſt —:·		16,445 fl. 8 kr.

Ausgaben.

1) Elementar-Ausgaben:		
Capitalſteuer		454 fl. 13 kr.
2) Central-Verwaltungskoſten ꝛc.:		
Beſoldung des Caſſiers (einſchießlich 30 fl. für Schreibmaterialien)	630 fl. —	
Gratifikation an denſelben für $18\frac{45}{46}$ und $18\frac{46}{47}$ à 100 fl.	200 fl. —	
Regiſtraturkoſten	100 fl. —	
Aufwärter	73 fl. 12 kr.	
Poſtſcheine und Briefträger	78 fl. 39 kr.	
Einheizer	7 fl. —	
Für Geldfäßchen	12 fl. 36 kr.	
Lichter, Zimmerreinigen und Umzugskoſten . .	10 fl. —	
Für Druckſchriften, Ceſſionskoſten bei Capitalien, Inventarſtücke und Buchbinder-Abeiten . . .	69 fl. 3 kr.	
		1,180 fl. 30 kr.
3) Für den Hauptzweck der Anſtalt:		
a) Beiträge zu Ergänzung der Pfarrgehalte u. ſ. w.		
aa) Averſal-Beiträge:		
Zur Erbauung einer Pfarrkirche in Oppenweiler	5,269 fl. 30 kr.	
Der neu errichteten Pfarrſtelle in Schnezenhauſen zu Herſtellung ihrer Congrua . . .	4,860 fl. —	
Für die Anlegung und Umfriedigung des Pfarrgartens in Burgberg	389 fl. 58 kr.	
Der Pfarrſtelle in Gundershofen wegen Zutheilung des Filials Hütten	1,000 fl. —	

Digitized by Google

Der neu errichteten Pfarrſtelle in Pfronſtetten zu
Herſtellung ihrer Congrua . . . . 7,546 fl. 1 kr.
19,065 fl. 29 kr.

bb) Jährliche Beſoldungsbeiträge . . . . 560 fl. —

cc) Proviſoriſche Zulagen, Remunerationen und beziehungsweiſe Suſtentationsgelder . . . . 5,858 fl. 10 kr.

worunter neu:

300 fl. an den Caplan in Naßgenſtadt, Pfarrer Mattes.
200 fl. 26 kr. an den Caplan in Nuſplingen, Pfarrer Kratzer.
230 fl. 57 kr. an den Maria-Caplan von Wurmlingen, Pfarrer Maier.
100 fl. an den Bernhards-Caplan von Deggingen, Pfarrer Fiſchinger.
122 fl. 10 kr. an den Stadtpfarrer, Dekan Werner in Leutkirch.
37 fl. 23 kr. an Pfarrer Englert iu Flochberg.
7 fl. 30 kr. an Schulmeiſter Maier in Unterſchwandorf.
100 fl. an den Caplan in Tettnang, Pfarrer Hattler.
47 fl. 15 kr. an den Pfarr-Caplan Schmid in Oppenweiler.
100 fl. an den Pfarrer Weiger in Unterdigisheim.
50 fl. an den Caplan Walter in Obermarchthal.
287 fl. für Unterſuchungen und Reiſen in Pfründangelegenheiten, ſo wie aus Veranlaſſung eines Amts-Jubiläums.
14 fl. 6 kr. für Abſchriftgebühren in Pfründſachen.
25 fl. für Bau-Viſitationen.

b) Beiträge an unbemittelte Gemeinden, welchen die Baulaſt von kirchlichen Gebäuden obliegt, an jährlichen 6,000 fl. . . . 3,003 fl. 24 kr.

ſo daß zur künftigen Verwendung, einſchließlich der vom Jahr 18$\frac{46}{47}$ unverwendet gebliebenen 6,400 fl. vorbehalten erſcheinen, die oben bezeichneten . . . . 9,396 fl. 36 kr.

c) Beiträge für Verweſer erledigter Kirchenſtellen, deren Einkommen im Jahr der Erledigung die Verweſerei-Gebühren nicht abwarf . . . . 36 fl. 11 kr.

d) Beiträge für andere Hülfsprieſter . . . 4,234 fl. 17 kr.

Digitized by Google

Von den während des Jahrs $18\frac{46}{47}$ zeitweiſe unbeſetzt geweſenen ſtändigen Vikariaten hat der Interkalarfonds an Abträgen empfangen	808 fl. 51 kr.	
über deren Abzug ſomit an Ausgaben für Hülfsprieſter auf auf ſich genommen		3,425 fl. 26 kr.
e) Cultkoſten in Oppenweiler und im Wildbade		141 fl. 54 kr.
f) Für Religions-Unterricht, ſo wie beziehungsweiſe Entſchädigung wegen Communikanten-Unterrichts		438 fl. 33 kr.
g) für Paſtoration armer Katholiken in entfernt liegenden evangeliſchen Orten		127 fl. 30 kr.
h) die auf den Interkalarfonds übernommenen Beiträge zu den Umzugskoſten der Vikarien, Repetenten, Pfarrei- und Caplanei-Verweſer für $18\frac{47}{48}$	1,009 fl. 4 kr.	
über Abzug der aus der K. Staatskaſſe auf den 30. Juni 1847 etatsmäßig erſetzten . .	450 fl. —	
		559 fl. 4 kr.
i) für Regulirung des Abkurungstermins		97 fl. 27 kr.
k) an deponirten Geldern wurden zurückgegeben		1,412 fl. 50 kr.
Summe —:·		36,360 fl. 41 kr.
welche die oben erwähnten Einkünfte aus dem Grundſtock mit	16,445 fl. 8 kr.	
um den Betrag überſteigt von	19,915 fl. 33 kr.	
zu deren Deckung die oben berechneten	19,068 fl. 13 kr.	
nicht zureichten um	847 fl. 20 kr.	

welche als Aktiv-Remanet des Rechners in die nächſte Verwaltungs-Periode übergehen.

Stuttgart den 27. April 1849. Linden.

Verzeichniß

der katholiſchen Kirchenſtellen, welche in dem Rechnungsjahr des Interkalarfonds vom 1. April $18\frac{47}{48}$ ihre Interkalargefälle für $18\frac{46}{47}$ zur Ergänzung des Pfründfonds oder zu

Digitized by Google

Beſtreitung außerordentlicher Ausgaben überlaſſen oder beziehungsweiſe andern Stellen zugewieſen worden ſind.

Dekanat Amrichshauſen.

Pfarrſtelle in Oberginsbach	897 fl. 19 kr.
— — Meßbach	318 fl. 39 kr.
— — Waldenburg	79 fl. 30 kr.
— — Aſchhauſen	156 fl. 30 kr.
— — Schönthal	66 fl. 9 kr.

Dekanat Biberach.

Caplanei zum heiligen Geiſt in Biberach	37 fl. 13 kr.
Pfarrſtelle in Mittelbuch	113 fl. 28 kr.

Dekanat Deggingen.

Pfarrſtelle in Rechberghauſen	61 fl. 19 kr.

Dekanat Ehingen.

Caplanei in Gamerſchwang	639 fl. 32 kr.
— — Oggelsbeuren	467 fl. 44 kr.
Pfarrſtelle in Donaurieden	168 fl. 47 kr.
Caplanei in Erbach	675 fl. 7 kr.

Dekanat Ellwangen.

Pfarrſtelle in Beersbach	203 fl. 43 kr.
— — Sechtenhauſen	245 fl. 11 kr.
— — Großallmerſpann	295 fl. 36 kr.
— — Wöſſingen	27 fl. 20 kr.
Johann-Caplanei in Ellwangen	338 fl. 21 kr.

Dekanat Gmünd.

Pfarrſtelle in Muthlangen	184 fl. 41 kr.
— — Winzingen	537 fl. 34 kr.

Dekanat Hofen.

Caplanei in Unterkochen	307 fl. 43 kr.
— — Hohenſtadt	264 fl. 56 kr.
Pfarrſtelle in Heuchlingen	199 fl. 34 kr.

Digitized by Google

Dekanat Horb.

Pfarrſtelle in Unterthalheim	515 fl.	5 kr.
— — Vollmaringen	1,250 fl.	9 kr.
— — Leinſtetten	1,054 fl.	40 kr.
— — Salzſtetten	42 fl.	56 kr.
— — Gündringen	123 fl.	42 kr.
Caplanei in Vollmaringen	18 fl.	30 kr.

Dekanat Leutkirch.

Pfarrſtelle in Diepolzhofen	1,161 fl.	53 kr.
Johann-Baptiſt-Caplanei in Leutkirch	745 fl.	45 kr.

Dekanat Neckarſulm.

Pfarrſtelle in Offenau	60 fl.	7 kr.

Dekanat Neresheim.

Pfarrſtelle in Trugenhofen	139 fl.	46 kr.

Dekanat Oberndorf.

Pfarrſtelle in Aichhalden	15 fl.	22 kr.

Dekanat Ravensburg.

Caplanei in Bodnegg	200 fl.	13 kr.
Pfarrſtelle in Kappel	1,506 fl.	6 kr.
— — Wilhelmskirch	151 fl.	29 kr.
Martins-Kaplanei in Ravensburg	220 fl.	29 kr.

Dekanat Riedlingen.

Nikolaus-Caplanei in Riedlingen	74 fl.	28 kr.
Michaels-Caplanei daſelbſt	94 fl.	30 kr.

Dekanat Rottenburg.

Pfarrſtelle in Hirſchau	451 fl.	1 kr.
— — Niedernau	142 fl.	55 kr.

Dekanat Saulgau.

Pfarrſtelle in Fulgenſtadt	2,667 fl.	23 kr.
Ottilien-Caplanei in Ennentach	377 fl.	50 kr.

Digitized by Google

Catharina-Caplanei in Hohentengen	175 fl. 13 kr.
Andreas-Caplanei in Scheer für die ebengenannte Caplanei . . .	769 fl. 27 kr.
Caplanei in Ebenweiler	964 fl. 26 kr.
Antons-Caplanei in Scheer	65 fl. 19 kr.

Dekanat Spaichingen.

Caplanei in Schörzingen	1,075 fl. 6 kr.
— — Nuſplingen	680 fl. 54 kr.

Dekanat Stuttgart.

Margaretha-Caplanei in Neuhauſen	121 fl. 19 kr.
Pfarrſtelle in Hofen	243 fl. 46 kr.

Dekanat Tettnang.

Caplanei in Haslach	409 fl. 56 kr.
— — Unterailingen	90 fl. 24 kr.
— — Neukirch	109 fl. 22 kr.
Pfarrſtelle in Krumbach	783 fl. 52 kr.
Caplanei in Friedrichshafen	69 fl. 4 kr.
— — Gattnau	40 fl. 10 kr.

Dekanat Ulm.

Andreas-Caplanei in Herrlingen	182 fl. 30 kr.
Caplanei in Niederſtotzingen	488 fl. 59 kr.
Pfarrſtelle in Biſſingen	304 fl. 40 kr.

Dekanat Waldſee.

Pfarrſtelle in Röthenbach	259 fl. 21 kr.
Caplanei in Bergatreute	139 fl. 23 kr.

Dekanat Wangen.

Caplanei in Razenried	391 fl. 44 kr.
— — Pfärrich	308 fl. 26 kr.
— — Amtzell	187 fl. 50 kr.
— — Röthſee	300 fl. 21 kr.
— — Eglofs	317 fl. 4 kr.

Digitized by Google

Dekanat Wiblingen.

Pfarrſtelle in Reggliswciler	1,011 fl. 32 kr.
— — Grosſchafhauſen	205 fl. 54 kr.
Caplanei in Dietenheim	335 fl. 4 kr.

Dekanat Wurmlingen.

Caplanei in Wurmlingen	353 fl. 23 kr.

Dekanat Zwiefalten.

Pfarrſtelle in Zwiefalten	382 fl. 57 kr.
— — Juſtingen	160 fl. 6 kr.

Zuſammen —:- 28,257 fl. 47 kr.

Für die Richtigkeit:

Kirchenraths-Reviſor:

Kauffmann.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in der dritten Beſoldungsklaſſe ſtehende Cameralamt Bietigheim haben ſich binnen vierzehn Tagen bei der Finanzkammer des Neckarkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Bezirks-Baubeamten in Calw, womit eine Beſoldung von 800 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

4) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Horb haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Tübingen zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Freudenſtadt haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Tübingen zu melden.

Digitized by Google

6) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Leonberg haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Ulm zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgrichte Spaichingen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Tübingen zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Sonntag den 27. Mai 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Mönsheim, Oberamts Leonberg, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Einführungs-Patents an J. B. Berkenn von Aachen auf eine neue Zuſammenſetzung der Tambours-, Arbeits-, Fix- und Abnahme-Walzen für Streich-Maſchinen. — Bekanntmachung des Ergebniſſes einer niedern Dienſtprüfung im Departements des Innern. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer ſtändigen evangeliſchen Pfarr-Verweſerei zu Ochſenhauſen, Dekanats Biberach. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den Präzeptor Holzer zu Bietigheim. — Bekanntmachung des Ergebniſſes einer niedern Finanz-Dienſtprüfung. — Verfügung, betreffend die Beſetzung einer K. Fürſtlich Hohenlohe-Oehringen'ſchen Revierförſtersſtelle. — Verfügung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenſtänden nach Dänemark.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 11. d. M. den zum Stadtſchultheißen in Winnenden ernannten Oberamts-Aktuar Hoffacker in Waiblingen in die Zahl der Rechts-Conſulenten unter der Beſchränkung aufzunehmen geruht, daß derſelbe ſich ſowohl für, als gegen die Gemeinde oder die Einwohner von Winnenden der Ausübung der Advokatur enthalte.

Digitized by Google

Den aggregirten Hauptmann v. Majer der Artillerie haben Seine Königliche Majeſtät nach höchſtem Dekret vom 12. d. M. auf ſein Anſuchen wegen leidender Geſundheit mit dem geſetzlichen Ruhegehalte und unter Ernennung deſſelben zum Major in das Ehren-Invaliden-Corps gnädigſt aufgenommen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage die erledigte Profeſſorsſtelle an dem obern Gymnaſium zu Ehingen, ſo wie das widerrufliche Amt eines Convictsvorſtehers dem Präceptorats- und Domcaplanei-Verweſer Himpel zu Rottenburg, wie auch

die erledigte evangeliſche Pfarrei Hermaringen, Dekanats Heidenheim, dem Helfer Römer zu Langenau, Dekanats Ulm, gnädigſt übertragen, und

den evangeliſchen Pfarrer Nagel in Vaihingen, Dekanats Stuttgart, in den Penſionsſtand gnädigſt verſetzt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem katholiſchen Pfarrer Mauch in Kleinſüſſen, Dekanats Deggingen, die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung gnädigſt ertheilt.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 14. d. M. iſt die erledigte Buchhaltersſtelle bei dem Cameralamt Wurmlingen dem Referendär Hörner von Balingen gnädigſt übertragen worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 17. d. M. den Gerichts-Notar Laiblin zu Nagold, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und geſchwächter Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen geruht.

Die von dem Fürſten v. Solms-Braunfels dem Candidaten der Theologie Faber von Wain, Dekanats Biberach, ertheilte patronatiſche Nomination auf die Pfarrei Gſchwend, Dekanats Gaildorf, iſt am 8. d. M. landesherrlich beſtätigt worden.

Unter dem 15. d. M. wurde dem von dem Fürſten v. Waldburg-Zeil-Trauchburg auf die Pfarrei Dautmergen, Dekanats Rottweil, patronatiſch ernannten Kaplan Samuel Wolf in Unter-Ailingen, und

unter dem 18. d. M. dem zu der Pfarrei Göffingen, Dekanats Riedlingen, patronatiſch ernannten Kaplan Fidel Bletzger in Seekirch die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Mönsheim, Oberamts Leonberg, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden.

Die Gemeinde Mönsheim, Oberamts Leonberg, iſt in Gemäßheit der Miniſterial-Verfügungen vom 14. April 1829 und vom 1. Mai 1849 von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden verſetzt worden; was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 12. Mai 1849. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie.

In Folge der kürzlich vorgenommenen erſten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie ſind nachſtehende Candidaten für befähigt erkannt und für berechtigt erklärt worden, nach vorheriger Erſtehung der praktiſchen Vorbereitungszeit ſich zur zweiten Staatsprüfung zu melden:

a) in der Medicin und höhern Chirurgie:

1) Ludwig Mammel von Malmsheim, Oberamts Leonberg;
2) Joſeph Reuß von Stuttgart;
3) Joſeph Stettheimer von Niederſtetten, Oberamts Gerabronn;

b) in der Medicin:

4) Theodor Klett von Heilbronn;

c) in der höhern Chirurgie:

5) Friedrich Eberle von Bietigheim, Oberamts Beſigheim.

Stuttgart den 16. Mai 1849. Duvernoy.

c) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Einführungs-Patents an J. B. Berkenn von Aachen auf eine neue Zuſammenſetzung der Tambours-, Arbeits-, Fix- und Abnahme-Walzen für Streich-Maſchinen.

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. dem J. B. Berkenn in Aachen auf die von ihm durch Zeichnung und Beſchreibung nach-

Digitized by Google

gewieſene Zuſammenſetzung der Tambours-, Arbeits-, Fix- und Abnahme-Walzen für Streich-Maſchinen ein Einführungs-Patent auf die Dauer von fünf Jahren gnädigſt verliehen haben; ſo wird ſolches, unter Beziehung auf den VII. Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und das Geſetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntriß gebracht.

Stuttgart den 16. Mai 1849. Duvernoy.

2. Der Regierung des Jaxtkreiſes.

Bekanntmachung des Ergebniſſes einer niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern.

Bei der am 7. 8. und 9. d. M. dahier vorgenommenen niedern Dienſtprüfung im Departement des Innern ſind die Candidaten

Carl Eginhard Ernſt Roth von Kirchberg, Oberamts Gerabronn, und

Franz Danneker von Gmünd

zu Uebernahme der in §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Stellen für befähigt erkannt worden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Ellwangen den 12. Mai 1849. Schumm.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens.

a) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer ſtändigen evangeliſchen Pfarr-Verweſerei zu Ochſenhauſen, Dekanats Biberach.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 7. Februar d. J. die Errichtung einer ſtändigen Pfarr-Verweſerei für die Evangeliſchen in Ochſenhauſen und der Umgegend genehmigt; was hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 4. April 1849.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

b) Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den Präzeptor Holzer zu Bietigheim.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. haben Seine Königliche Maje-

Digitized by Google

ſtät dem Präzeptor Holzer zu Bietigheim, Oberamts Beſigheim, in Anerkennung ſeiner fünfzigjährigen treuen Dienſtleiſtung, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 14. Mai 1849.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung des Ergebniſſes einer niedern Finanz-Dienſtprüfung.

Bei der am 3—5. d. M. vorgenommenen niederen Dienſtprüfung im Finanzfache ſind nachgenannte Candidaten zur Bewerbung um die in §. 1 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter befähigt erkannt worden:

Adolph Friedrich Böhm von Ludwigsburg.
Carl Friedrich Faulhaber von Bietigheim.
Johann Georg Kruttſchnitt von Brenz, Oberamts Heidenheim.

Stuttgart den 9. Mai 1849. Goppelt.

b) Verfügung, betreffend die Beſetzung einer K. Fürſtlich Hohenlohe-Oehringen'ſchen Revierförſtersſtelle.

Auf die Stelle des geſtorbenen Revierförſters Leis zu Schrozberg iſt von dem Fürſten zu Hohenlohe-Oehringen der K. Fürſtliche Revierförſter Schmid von Baumerlenbach verſetzt worden; was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 19. Mai 1849. Goppelt.

c) Verfügung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenſtänden nach Dänemark.

Unter Beziehung auf die Verordnung der proviſoriſchen Centralgewalt vom 22. v. M., betreffend das Verbot des Verkaufs, der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munition, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark wird bekannt gemacht, daß Uebertretungen des Verbots der Durchfuhr und Ausfuhr als Contrebande, nach Maßgabe des Zoll-Strafgeſetzes, zu ahnden ſind.

Stuttgart den 25. Mai 1849. Goppelt.

Digitized by Google

Dienſt = Erledigungen.

1) Die Bewerber um die Stelle eines Helfers in Blaubeuren haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Der Helfer hat die gottesdienſtlichen Verrichtungen in der 2076 Kirchengenoſſen zählenden Stadt Blaubeuren in Gemeinſchaft mit dem Dekan und Stadtpfarrer zu verſehen, und in dem 262 Einwohner zählenden, mit Kirche und Schule verſehenen Filiale Weiler, neben ſämmtlichen Caſualien je am andern Sonntage und an Feſttagen Vormittagspredigten, Sommers mit angehängter Kinderlehre und viermal jährlich das heilige Abendmahl mit vorangehender Vorbereitungs=predigt und Beichte zu halten. Das verwandelte Einkommen iſt zu 723 fl. 21 kr. berechnet.

2) Die Bewerber um die katholiſche Pfarrei Möggling en, Dekanats Gmünd, welche vorbehältlich der Folgen der Ablöſung aus eigenen Gütern, Zehenten (239 fl.), Grundge=fällen (56 fl.), Kapitalien, Beſoldungen und Gebühren ein Einkommen von ungefähr 872 fl. gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

3) Die Bewerber um die in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Gerichtsnotarsſtelle in Nagold haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

4) Mit dem 30. Juni d. J. wird die Stelle eines ärztlichen Gehülfen an dem Katharinen=Hoſpital zu Stuttgart erledigt. Die Bewerber um dieſelbe werden aufge=fordert, innerhalb drei Wochen bei dem Miniſterium des Innern ſich zu melden. Sie wird einem inländiſchen Candidaten der Heilkunde, der wenigſtens die erſte mediciniſche Staats=prüfung mit Erfolg erſtanden hat, und zwar bei ſonſt gleicher Tüchtigkeit vorzugsweiſe dem=jenigen, welcher ſich neben der innerlichen Medicin auch der Wundarzneikunde und der Ge=burtshülfe zum Mindeſten theoretiſch gewidmet hat, auf ein Jahr übertragen. Mit der Stelle iſt der Genuß freier Wohnung im Krankenhauſe und ein Gehalt von jährlichen 150 fl. verbunden. Außerdem wird einem bedürftigen Candidaten, wenn er die Stelle zur Zufrie=denheit verſehen hat, der Genuß eines von dem Medicinalrath Dr. Plieninger hiezu ge=ſtifteten Stipendiums im Betrage von 18 fl. von dem hieſigen Stiftungs=Rathe bewilligt. Den Eingaben der Bewerber ſind die erforderlichen Zeugniſſe über ihre perſönlichen, nöthi=genfalls auch insbeſondere über ihre ökonomiſchen Verhältniſſe beizuſchließen.

Am 24. d. M. ſind die Rechtserkenntniſſe vom Monat März d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 4. Juni 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Ergebniß der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre in dem Monat Mai 1849. — Vorladung der Rechts-Candidaten zu der erſten höheren Dienſtprüfung. — Bekanntmachung, die Aufgabezeit für die mit der Poſt zu verſendenden Zeitſchriften betreffend. — Verfügung, betreffend einen Nachtrag zu der Inſtruktion vom 23. Oktober 1848 in Betreff der Vollziehung des Geſetzes über die Beſeitigung der Grundlaſten vom 14. April 1848 (Reg.Blatt von 1848, S. 165 und 509) — Bekanntmachung der Loos-Nummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung ſchließen. — Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 16. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät die erledigte katholiſche Stadtpfarrſtelle in Ehingen dem Stadtpfarrer, Dekanats-Verweſer Zimmerle in Mengen, Oberamts Saulgau, übertragen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 18. v. M. den Oberſten, Generalquartiermeiſter v. Baur zu Höchſt Ihrem Adjutanten, vorerſt unter Beibehaltung ſeines Commandos des Generalquartiermeiſterſtabs, gnädigſt ernannt.

Ferner haben Höchſtdieſelben unter dem 24. v. M. nachſtehende Beförderungen und Verſetzungen gnädigſt verfügt:

Digitized by Google

Zu Oberlieutenants werden befördert:

Lieutenant v. Gaisberg des erſten Reiter-Regiments,
— v. Breuning des vierten Reiter-Regiments,
— Graf v. Beroldingen der Feldjäger-Schwadron, in ihren Abtheilungen,
— Biſel des achten Infanterie-Regiments,
— v Könneriz des fünften Infanterie-Regiments, in ihren Regimentern,
— v. Miſani des zweiten Infanterie-Regiments im erſten Regiment,
— v. Wangenheim des dritten Infanterie-Regiments in demſelben.

Zu Lieutenants werden ernannt:

Regiments-Offizierszögling v. Donop des erſten im ſechsten Infanterie-Regiment,
Feldwebel Zink des erſten im ſiebenten Infanterie-Regiment,
Regiments-Offizierszögling Schönlin des fünften Infanterie-Regiments in demſelben,
Feldwebel Ammann des fünften im vierten Infanterie-Regiment,
Wachtmeiſter Link des dritten zum aggregirten Lieutenant im erſten Reiter-Regiment,
Regiments-Offiziers-Zögling Plieninger des fünften im ſechsten Infanterie-Regiment,
Feldwebel Rappold des ſiebenten im dritten Infanterie-Regiment,
Fourier Förnzler des erſten im ſiebenten Infanterie-Regiment,
Regiments-Offiziers-Zögling Arlt des ſiebenten im erſten Infanterie-Regiment,
— — — Wolf des ſechsten im achten Infanterie-Regiment,
— — — v. Faber du faur des ſiebenten im fünften Infanterie-Regiment.

Verſetzt werden:

der Hauptmann v. Debrezin der Garniſons-Compagnien zu dem fünften Infanterie-Regiment,

Oberlieutenant, Brigade-Adjutant v. Meisrimmel, als Verſchickungsoffizier zu dem fünften Infanterie-Regiment,

Lieutenant, Verſchickungsoffizier im ſechsten Regiment v. Palm, in gleicher Eigenſchaft zum ſiebenten Infanterie-Regiment,

Lieutenant v. Fechthelm der Garniſons-Compagnieen zu dem ſiebenten Infanterie-Regiment.

Endlich wird dem proviſoriſchen Regimentsquartiermeiſter Gerock die Regimentsquartiermeiſtersſtelle im fünften Infanterie-Regiment definitiv gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 25. v. M. die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Brackenheim dem Oberamtsrichter Hiller in Welzheim zu übertragen, und

vermöge höchſten Dekrets vom 25. v. M. den Oberamtsrichter Mederle in Langenburg, ſeiner Bitte gemäß, wegen vorgerückten Alters in den Ruheſtand zu verſetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Ergebniß der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre in dem Monat Mai 1849.

In Folge der am 2., 8. und 15. d. Monats vorgenommenen zweiten höheren Dienſtprüfung im Juſtiz-Departement ſind nachſtehende zwölf in alphabetiſcher Ordnung aufgeführte Candidaten zu Referendären erſter Claſſe beſtellt worden:

1) Moſes Raphael Bernheim von Kappel, O.A. Riedlingen.
2) Paul Conſtantin Rudolph Buob von Stuttgart.
3) Emil Elben von Heimsheim, Oberamts Leonberg.
4) Eduard Elben von Stuttgart.
5) Theodor Georgii von Eßlingen.
6) Julius Gleich von Hoheneck, Oberamts Ludwigsburg.
7) Leopold Heiden von Eßlingen.
8) Ferdinand Friedrich Hoffmann von Betzingen, Oberamts Reutlingen.
9) Wilhelm Palm von Schorndorf.
10) Chriſtoph Friedrich Johannes Roth von Nürnberg.
11) Heinrich Stahl von Oberkeſſach, Oberamts Künzelsau.
12) Carl Felix Wolbach von Ulm.

Stuttgart den 24. Mai 1849. Römer.

b) Vorladung der Rechts-Candidaten zu der erſten höheren Dienſtprüfung.

Die nachgenannten Rechts-Candidaten, welche ſich zu der bevorſtehenden erſten höheren Dienſtprüfung im Juſtiz-Departement angemeldet haben und für zulaſſungsfähig erkannt worden ſind, nämlich:

Digitized by Google

1) Abel, Eberhard Emil Heinrich, von Ludwigsburg;
2) Autenrieth, Julius Friedrich, von Tübingen;
3) Dorſch, Johann Wilhelm Otto, von Stuttgart;
4) Faber, Adolph, von Zwiefalten, O.A. Münſingen;
5) Gmelin, Guſtav Adolph, von Eßlingen.
6) Höring, Guſtav Adolph, von Neuenſtadt, O.A. Neckarſulm;
7) Klett, Friedrich Auguſt Georg Chriſtian, von Heilbronn;
8) Majer, Johannes, von Ober-Jettingen, O.A. Herrenberg;
9) Malblanc, Auguſt, von Schlaitdorf, O.A. Tübingen;
10) Milz, Ewald, von Ludwigsburg;
11) Möhrlen, Johann Georg, von Ravensburg;
12) Neumaier, Maier, von Oberdorf, O.A. Neresheim;
13) Röcker, Chriſtoph Friedrich, von Tübingen;
14) v. Soden, Theodor, von Stuttgart;
15) Stöckle, Johann Friedrich, von Markgröningen, O.A. Ludwigsburg;
16) Wächter, Wilhelm Chriſtian, von Marbach;

werden unter Hinweiſung auf die Miniſterial-Verfügung vom 11. Auguſt 1846 (Reg.Blatt S. 360) hiemit benachrichtigt, daß ihre Prüfung am 12. Juni d. J. und an den folgenden Tagen ſtattfinden wird.

Dieſelben haben ſich daher am

Montag den 11. Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr

bei dem Aktuariate der K. Juſtizprüfungs-Commiſſion in Tübingen einzufinden, um daſelbſt weitere Anweiſung zu empfangen.

Stuttgart den 30. Mai 1849. Römer.

B) Des Departements des Innern.

General-Direction der K. Württembergiſchen Poſten.

Bekanntmachung, die Aufgabezeit für die mit der Poſt zu verſendenden Zeitſchriften betreffend.

Mit Genehmigung des Miniſteriums des Innern iſt die Aufgabezeit der Zeitſchriften auf je eine Stunde vor Abgang der betreffenden Poſt bei Tag, und für die um 8 Uhr Abends und ſpäter bis zur nächſten Schalter-Eröffnung abgehenden Poſten auf 7 Uhr Abends feſtgeſetzt worden.

Digitized by Google

Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß eine frühere Ablieferung der Zeitungen an die Poſtanſtalt auch ferner zuläßig iſt, und daß insbeſondere, wie bisher ſchon, Zeitſchriften, welche in größerer Anzahl durch die Poſt zu verſenden ſind, je nach beendigtem Druck auch abtheilungsweiſe aufgegeben werden können.

Frankfurt a. M. den 20. Mai 1849. Frhr. v. Dörnberg.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend einen Nachtrag zu der Inſtruktion vom 23. Oktober 1848 in Betreff der Vollziehung des Geſetzes über die Beſeitigung der Grundlaſten vom 14. April 1848 (Reg. Blatt von 1848, S. 165 und 509.)

Nach §. 9 der erwähnten, zur Vollziehung des Geſetzes vom 14. April 1848 in Betreff der Beſeitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Laſten erlaſſenen Inſtruktion beginnt bei den Ablöſungs-Capitalien, welche an die unter der Aufſicht des Staats ſtehenden Körperſchaften und Kirchenpfründen zu entrichten ſind, die Zinsberechnung mit dem Tage der Ablöſungs-Anmeldung, oder, wenn die zur Ablöſung kommenden Gefälle regelmäßig in beſtimmten Zeiten wiederkehrten, mit dem der Ablöſungs-Anmeldung vorausgegangenen letzten Verfalltermin; woraus gefolgert werden kann, daß auch bei ſolchen derartigen Ablöſungen, welche unter der Vermittlung der Ablöſungskaſſe erfolgen, ſowohl für die Entrichtung der Zeitrenten, als für die Verzinſung der Ablöſungs-Entſchädigungen der Berechtigten verſchiedene Verfalltermine beſtimmt werden können.

Da dieſes für die Verwaltung der Ablöſungskaſſe mit vielen Unzuträglichkeiten verbunden wäre, und überdieß mit dem §. 9 der Inſtruktion für die Verwaltung der Ablöſungskaſſe vom 1. September 1848 im Widerſpruche ſtünde, ſo werden die K. Oberämter und Ablöſungs-Commiſſäre angewieſen, bei Gefäll-Ablöſungen gegenüber von den unter Staats-Aufſicht ſtehenden Körperſchaften und Kirchenpfründen, wenn dieſelben unter Vermittlung der Ablöſungskaſſe ſtattfinden, ſowohl für die Zeitrenten-Entrichtung als für die Verzinſung der Entſchädigungs-Capitalien den 18. April als Verfalltermin feſtzuhalten und hiernach die nach Anleitung des §. 57 der Inſtruktion vom 23. Oktober 1848 vorzunehmenden Abrechnungen mit den Berechtigten, wie mit den Pflichtigen, einzurichten.

Stuttgart den 14. Mai 1849. Duvernoy. Goppelt.

Digitized by Google

D) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung ſchließen.

Nachdem die Contingentslisten für die dießjährige Aushebung abgeſchloſſen ſind, werden, nach Vorſchrift des Geſetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienſte vom 22. Mai 1843, Art. 56, die Loosnummern, mit welchen die Contingente in den verſchiedenen Oberamtsbezirken ſchließen, unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Inhaber der höheren Loosnummern als entbunden von der Militärpflicht anzuſehen ſind, und alsbald in das Verhältniß der Landwehrpflicht übertreten.

I. Neckar-Kreis.		II. Schwarzwald-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.	Oberamt.	Loos-Nummer.
Backnang	145.	Balingen	121.
Beſigheim	127.	Calw	134.
Böblingen	95.	Freudenſtadt	141.
Brackenheim	154.	Herrenberg	111.
Cannſtatt	66.	Horb	122.
Eßlingen	110.	Nagold	141.
Heilbronn	104.	Neuenbürg	108.
Leonberg	109.	Nürtingen	123.
Ludwigsburg	127.	Oberndorf	177.
Marbach	131.	Reutlingen	125.
Maulbronn	127.	Rottenburg	115.
Neckarſulm	134.	Rottweil	134.
Stuttgart, Stadt	114.	Spaichingen	83.
Stuttgart, Amt	123.	Sulz	134.
Vaihingen	91.	Tübingen	118.
Waiblingen	95.	Tuttlingen	111.
Weinsberg	156.	Urach	97.

Digitized by Google

III. Jaxt-Kreis.		IV. Donau-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.	Oberamt.	Loos-Nummer.
Aalen	74.	Biberach	85.
Crailsheim	128.	Blaubeuren	87.
Ellwangen	132.	Ehingen	82.
Gaildorf	130.	Geißlingen	98.
Gerabronn	123.	Göppingen	123.
Gmünd	113.	Kirchheim	108.
Hall	145.	Laupheim	85.
Heidenheim	144.	Leutkirch	75.
Künzelsau	112.	Münſingen	55.
Mergentheim	128.	Ravensburg	97.
Neresheim	84.	Riedlingen	114.
Oehringen	147.	Saulgau	72.
Schorndorf	143.	Tettnang	71.
Welzheim	107.	Ulm	103.
		Waldſee	65.
		Wangen	63.

Stuttgart den 27. Mai 1849. Göriz.

E) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.

Zu der am Montag den 25. Juni d. J. beginnenden zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache haben ſich nachgenannte als zulaſſungsfähig erkannte Finanz-Referendäre zweiter Claſſe in dem Kanzleigebäude an der Königsſtraße hier, Vormitttags 7 Uhr, einzufinden:

1) Carl Wilhelm Friedrich Gamm von Unterreichenbach, Oberamts Calw.
2) Sigmund Carl Müller von Crailsheim.

Digitized by Google

3) Herrmann Auguſt Roggenſtein von Roſenfeld.

4) Guſtav Adolph Schmid von Stuttgart.

5) Carl Friedrich Scholl von Ellwangen.

6) Carl Wilhelm Stirm von Schorndorf.

Stuttgart den 22. Mai 1849. Goppelt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Langenburg haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte in der dritten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Welzheim haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

3) Die erledigte Salinen-Inſpektorsſtelle zu Clemenshall, mit welcher neben freier Wohnung die Beſoldung von 800 fl. und der Staatsdienerrang in der neunten Stufe verbunden ſind, iſt mit einem geprüften Techniker zu beſetzen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich daher binnen drei Wochen bei dem Bergrathe vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Helferſtelle in Brackenheim, mit welcher ein Einkommen von 700 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte 571 Kirchengenoſſen zählende Pfarrei Gomadingen, Dekanats Münſingen, deren verwandeltes Einkommen in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 872 fl. berechnet iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Spiegelberg, Dekanats Backnang, welche im Mutterort 666, in vier Filialien, wovon drei mit eigenen Schulen verſehen ſind, 1528 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen derſelben iſt in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 734 fl. neben 25 fl. für Reiſeaufwand berechnet.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 11. Juni 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz über Bannrechte und dingliche Gewerbs-Berechtigungen mit Ausſchließungs-Befugniß.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Geſetz

über Bannrechte und dingliche Gewerbs-Berechtigungen mit Ausſchließungs-Befugniß.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Ueber die Bannrechte und die dinglichen Gewerbs-Berechtigungen mit Ausſchließungs-Recht verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimenraths und unter Zuſtimmnng Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Alle Bannrechte treten mit der Verkündigung dieſes Geſetzes außer Wirkung.

Soweit der Bann in eine Kelter mit der Zehentpflicht gegen den Kelternbeſitzer zuſammenhängt, findet das gegenwärtige Geſetz keine Anwendung, ſondern wird in dem Zehent-Ablöſungs-Geſetze hiefür Beſtimmung getroffen werden.

Digitized by Google

Art. 2.

Mit der Aufhebung des Bannverhältniſſes hört auch die Verbindlichkeit zu den Leiſtungen auf, welche vermöge dieſes Verhältniſſes den Bannberechtigten gegen die Pflichtigen und den letzteren gegen die berechtigte Gewerbs-Einrichtung oblagen.

Bei Bannmühlen hört der Milterbezug von den Bannkunden als ein Privatrecht auf, und es gelten für den künftigen Milterbezug die allgemeinen Beſtimmungen über Feſtſetzung des Milters. (Miniſterial-Verfügung vom 7. Oktober 1840, §§. 25—27.)

Art. 3.

Die Bannrechte, welche der Staats-Finanz-Verwaltung innerhalb des Staatsgebiets und der Hofdomänenkammer innerhalb ihrer Bezirke, deßgleichen diejenigen, welche einzelnen Gemeinden oder Orten innerhalb ihres Bezirkes, ferner diejenigen, welche den für allgemeine öffentliche Zwecke beſtehenden Stiftungen innerhalb des Bezirks, deſſen Angehörige zum Stiftungsgenuſſe berechtigt ſind, zuſtehen, endlich ſolche Bannrechte, welche ohne Entſchädigung des Berechtigten widerrufen werden können, ſind ohne Entſchädigung aufgehoben.

Art. 4.

Für die Aufhebung der nicht unter Art. 3 begriffenen und durch privatrechtlichen Titel entſtandenen, oder ſpäter durch ſolchen erworbenen Bannrechte ſind die Berechtigten, und zwar, wenn und ſoweit der Werth der berechtigten Gewerbsanlage zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes hiedurch vermindert wird, mit der Hälfte dieſes Minderwerthes nach Maßgabe der folgenden Beſtimmungen zu entſchädigen.

Der Erbfall an ſich begründet noch keinen privatrechtlichen Titel im Sinne des gegenwärtigen Artikels. Hinſichtlich der Beweislaſt bleibt es bei den beſtehenden Grundſätzen.

Art. 5.

Die eine Hälfte dieſer Entſchädigung wird von der Staatskaſſe, die andere von der Kaſſe der Gemeinde oder des Orts, worüber das Bannrecht ſich erſtreckt, geleiſtet.

Die letztere Kaſſe tritt namentlich in den Fällen an die Stelle der Pflichtigen, wo die ſämmtlichen Güterbeſitzer einer Gemeinde- oder Orts-Markung, oder die Beſitzer aller Güter einer beſtimmten Kulturart in der Markung, oder alle Einwohner, welche ein beſtimmtes Gewerbe in der Gemeinde oder dem Orte, wenn auch gleich nur mit perſönlichem Rechte, betreiben, gebannt ſind.

Für Bannrechte jedoch, welche nur gegen die Beſitzer einzelner beſtimmter Liegenſchaften, Gewände oder einzelner beſtimmter dinglichen Gewerbe gerichtet ſind, haben die Pflich-

Digitized by Google

tigen ſelbſt den nicht auf die Staatskaſſe fallenden Theil der Entſchädigung zu leiſten, ſoferne in dieſen die Gemeinde nicht freiwillig, ganz oder theilweiſe eintritt.

Zwiſchen mehreren entſchädigungspflichtigen Beſitzern von Liegenſchaften oder dinglichen Gewerben, deßgleichen zwiſchen mehreren Orten, über welche ein Bannrecht ſich erſtreckt, wird die von ihnen zu beſtreitende Entſchädigungs-Summe nach Maßgabe des Schadens vertheilt, welchen der Bannberechtigte durch die Aufhebung der Bannpflicht jedes einzelnen Beſitzers oder Ortes erleidet. (Zu vergl. Art. 8, Abſ. 1).

Art. 6.

Der Gewerbsinhaber, der für die Aufhebung des Bannrechts nach Art. 4 eine Entſchädigung wegen Werths-Verminderung der betreffenden Gewerbsanlage fordern zu können vermeint, hat ſolches binnen der Friſt von 90 Tagen, von Verkündigung des Geſetzes an, dem Oberamte, in deſſen Bezirke das bannberechtigte Gewerbe liegt, zu erklären.

Die Verſäumung dieſer Friſt hat den Verluſt des Entſchädigungsanſpruches zur Folge. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen dieſe Verſäumniß findet nicht ſtatt.

Art. 7.

Dem Oberamte iſt binnen einer von ihm anzuberaumenden Friſt eine gehörig begründete Erklärung des Gewerbe-Inhabers, welcher Entſchädiguug für das aufhörende Bannrecht anſpricht, über den Betrag des von ihm behaupteten Verluſtes abzugeben; auch hat ihm auf Verlangen der Gewerbeinhaber alle zur Würdigung ſeines Verluſtes dienlichen Nachweiſe vorzulegen. Das Oberamt hat dieſe Erklärung, ſo wie die Nachweiſe zu prüfen, und etwaige Mängel durch den Gewerbeinhaber innerhalb einer weiteren kurzen Friſt ergänzen zu laſſen. Im Falle des Ungehorſams in der Uebergabe dieſer Erklärung oder der erforderlichen Nachweiſe und beziehungsweiſe der Ergänzung derſelben tritt auf die Dauer des Ungehorſams die Zinsberechnung aus dem Entſchädigungs-Capitale (Art. 13) zum Nachtheile des Berechtigten außer Wirkung.

Die Erklärung des Berechtigten wird der entſchädigungspflichtigen Finanzſtelle und Gemeinde oder Parzelle, beziehungsweiſe den zur Entſchädigung verbundenen Bannpflichtigen zur Gegenerklärung mitgetheilt, und dieſen die Einſicht der von dem Berechtigten vorgelegten Nachweiſe geſtattet, ſofort aber, wenn und ſoweit die Parteien in ihren Vorträgen einander widerſtreiten, der Verſuch einer gütlichen Ausgleichung derſelben vorgenommen.

Art. 8.

Mißlingt der Vergleichs-Verſuch, ſo wird ſowohl die Entſchädigungsſumme, als die

Digitized by Google

Vertheilung derſelben unter die einzelnen Orte oder Bannpflichtigen (in den Fällen, wo mehrere Orte oder Bannpflichtige mit einander für die Aufhebung eines Bannrechts Entſchädigung zu leiſten haben) durch ſachverſtändige, rechtliche, bei der Sache ſelbſt nicht betheiligte Schätzer beſtimmt.

Die Zahl derſelben muß bei jeder Schätzung eine ungerade ſeyn. Ihre Ernennung ſteht den Parteien gemeinſchaftlich zu, wenn ſie ſich über den einen oder die mehreren zu beauftragenden Sachverſtändigen vereinigen. Kommt dieſe Vereinigung nicht binnen einer von dem Oberamte anzuberaumenden Friſt zu Stande, ſo hat jede Partei innerhalb einer weitern kurzen Friſt je einen Sachverſtändigen zu ernennen, und dem Oberamte kommt die Ernennung eines dritten zu, falls ſich die beiden Sachverſtändigen über dieſen nicht vereinigen können.

Art. 9.

Das Gutachten der Schätzer wird den Betheiligten durch das Oberamt eröffnet. Auf Vervollſtändigung der Schätzung oder auf eine zweite Schätzung kann ein Betheiligter nur binnen 30 Tagen von der vorgedachten Eröffnung an bei dem Oberamte den Antrag ſtellen. Ueber den Antrag auf Vervollſtändigung erkennt das Oberamt, welches dieſelbe, wie die höhere Stelle, auch von Amtswegen anordnen kann.

Wird von den Betheiligten der Ausſpruch der Schätzungs-Commiſſion wegen formeller oder materieller Mängel, welche denſelben unglaubwürdig machen, angefochten, und eine zweite Schätzung beantragt, ſo erkennt hierüber die Ablöſungs-Commiſſion, welche, im Falle ſie die Beſchwerde als begründet erkennt, ein neues Schätzungsverfahren anordnet, für welches die nämlichen Vorſchriften, wie für das erſte Schätzungs-Verfahren, gelten.

Der Antrag auf eine dritte Schätzung iſt unzuläßig.

Bloße Unzufriedenheit mit dem Reſultate kann das Recht auf eine neue Schätzung nicht begründen.

Art. 10.

Die Schätzer ſind, ſofern es von den Parteien oder von einer derſelben verlangt wird, auf die gewiſſenhafte Vornahme ihres Geſchäfts feierlich zu beeidigen.

Von dem Oberamte ſind ihnen die zu begutachtenden Fragen und die auf ihre Aufgabe ſich beziehenden Akten und Urkunden mitzutheilen, auch ſind ſie in Stand zu ſetzen, die für nöthig erachteten örtlichen Beſichtigungen vorzunehmen und von den Parteien weitere Erklärungen einzuziehen. Ihre Beſchlüſſe faſſen ſie durch Stimmenmehrheit.

Digitized by Google

Wenn bei der Schätzung eine die Hälfte der Stimmenzahl überſteigende Mehrheit für eine und dieſelbe Summe ſich nicht ergibt, ſo gilt diejenige Summe als Schätzung der Mehrheit, in welcher von der höchſten Schätzung ſtufenweiſe auf die niedrigeren zurückgeſchritten, zuerſt die Mehrheit der Schätzer zuſammentrifft.

Art. 11.

Bei der Werthsermittlung des aufhörenden Bannrechts haben die Schätzer zu beſtimmen:

1) welchen Verkaufswerth die betreffende Gewerbsanlage haben würde, wenn das Bannrecht derſelben verbliebe, und zwar ſo, daß der Berechtigte keine Aufhebung deſſelben ohne oder gegen nicht volle Entſchädigung mehr zu befürchten hätte;

2) welchen Verkaufswerth dieſelbe nun nach Aufhebung des Bannrechts hat.

Die Hälfte des Unterſchieds dieſer beiden Verkaufswerthe bildet die dem Berechtigten zu leiſtende Entſchädigung.

Art. 12.

Bei der in Art. 11 beſtimmten Werthsermittlung iſt die Vorausſetzung zu Grunde zu legen, daß das Gewerbe des Berechtigten nach der Löſung des Bannrechts mit vollſtändiger und zweckmäßiger Benützung aller für daſſelbe vorhandenen Mittel eines günſtigen Betriebs fortgeſetzt werde. Es iſt hiebei insbeſondere zu beachten, ob eine Verminderung der ſeitherigen bannpflichtigen Kundſchaft nach aufgehobenem Bann auch bei guter Behandlung der Kunden zu erwarten ſei; ob nicht andere Kunden gewonnen werden können; ob der durch das Ausbleiben von ſeitherigen Bannkunden entgehende Verdienſt (z. B. bei Bannmühlen) nicht durch Verfertigung der Erzeugniſſe auf den Handel erſetzt werden könne; welcher Vortheil dem Inhaber eines bannberechtigten Gewerbs durch das gleichzeitige Aufhören der Bannrechte benachbarter Gewerbsanlagen erwachſe; ob die Anlegung konkurrirender Gewerbsanlagen zu befürchten ſei ꝛc. Auch iſt das Aufhören von Gegenleiſtungen, wozu der Bannberechtigte den Pflichtigen verbunden war, und umgekehrt von andern mit der Bannpflicht verbundenen Leiſtungen der Pflichtigen gebührend in Anſchlag zu bringen

Art. 13.

Die Entſchädigungsſumme wird dem Berechtigten von den Entſchädigungspflichtigen in zehn zu vier vom Hundert vom Tage der Verkündigung des Geſetzes an verzinslichen Jahreszielern geleiſtet.

Beträgt durch die Vertheilung der Zahlung in zehen Jahre das von den einzelnen

Digitized by Google

Entſchädigungspflichtigen zu bezahlende Ziel weniger als 25 fl., ſo iſt die Zahl der Zieler entſprechend von der Ablöſungs-Commiſſion zu verringern.

Vorauszahlungen der ganzen Zieler können ſtattfinden, wenn der Berechtigte je ein Vierteljahr zuvor davon in Kenntniß geſetzt worden iſt.

Art. 14.

Die Koſten des wegen der Entſchädigung für die geſetzliche Aufhebung der Bannrechte eintretenden Verfahrens hat jeder Theil, ſo weit ſie für ihn beſonders erwachſen ſind, auf ſich zu leiden. Die Koſten der zur Ausmittlung des Entſchädigungs-Kapitals vorgenommenen erſtmaligen Schätzung haben die Berechtigten und Entſchädigungspflichtigen (Art. 5) nach vorausgegangener Ermäßigung durch die Ablöſungs-Commiſſion zu gleichen Theilen zu tragen.

Im Streitfalle wird über die Koſten nach den Grundſätzen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten erkannt.

Art. 15.

Die Entſcheidung der über die Auslegung und Anwendung der Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes entſtehenden Streitigkeiten kommt in erſter Inſtanz der in Art. 16 u. 17 des Geſetzes vom 14. April 1848 vorgeſehenen Ablöſungs-Commiſſion zu.

Auf den Rekurs gegen die Entſcheidungen der Ablöſungs-Commiſſion findet die Beſtimmung des Art. 17 des Geſetzes vom 14. April 1848 ihre Anwendung.

Die Oberämter können in den ihnen durch gegenwärtiges Geſetz übertragenen Verrichtungen durch von der Ablöſungs-Commiſſion ernannte Commiſſäre erſetzt werden.

Art. 16.

Die Beſitzer dinglicher, vor der Verkündigung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. Auguſt 1828 im Gebiete der von der letztern umfaßten Gewerbe entſtandenen Gewerbs-Berechtigungen, mit welchen eine privatrechtlich begründete ausſchließliche Befugniß zum Betriebe des Gewerbes oder einzelner Theile deſſelben verbunden war, können zwar andere Perſonen, die an ihrer Gewerbs-Berechtigung keinen Theil nehmen, aber den geſetzlichen Bedingungen der Gewerbe-Ausübung Genüge gethan haben, an dem Betriebe des gleichen Gewerbes in dem Orte oder Bezirke, auf welchen ſich ihre Ausſchließungs-Befugniß erſtreckt, nicht hindern, dagegen ſteht ihnen, ſofern dieſe Befugniß nicht durch Verzicht von ihrer Seite, oder aus einem andern privatrechtlichen Grunde erloſchen iſt, ein Anſpruch auf Entſchädigung für die außer Wirkſamkeit getretene Ausſchließungs-Befugniß zu.

Digitized by Google

Auf die Geltendmachung dieſes Anſpruches und die Bemeſſung und Leiſtung der anzuſprechenden Entſchädigung finden die Beſtimmungen der voranſtehenden Art. 2 und 4—15 mit der Abweichung Anwendung, daß hier ſtets die eine Hälfte der Entſchädigung von der Staatskaſſe, die andere Hälfte von der Gemeinde oder von dem Orte, über welche die Ausſchließungs-Befugniß ſich erſtreckt, zu zahlen iſt.

Für die Aufhebung der Ausſchließungsrechte, welche Gewerben des Staatskammerguts innerhalb des Staats-Gebietes und der Hof-Domänenkammer innerhalb ihrer Bezirke, oder Gewerben der Gemeinden und der in Art. 4 bezeichneten Stiftungen innerhalb der in demſelben Artikel angegebenen Bezirke zukommen, findet keine Entſchädigung ſtatt.

Art. 17.

Als ausſchließend im Sinne des voranſtehenden Art. 16 iſt eine gewerbliche Befugniß nur dann anzuſehen, wenn die Ausſchließungs-Befugniß durch einen privatrechtlichen Titel entſtanden iſt, welcher im Intereſſe der Beſitzer der dinglichen Gewerbs-Berechtigung der zuſtändigen Obrigkeit die Verpflichtung auflegte, keinen mit den Berechtigungs-Inhabern konkurrirenden Gewerbe-Betrieb in dem Orte oder Bezirke zu verwilligen oder zuzulaſſen. Der Beweis eines ſolchen Titels liegt demjenigen ob, welcher die Entſchädigung anſpricht.

Art. 18.

Real-Berechtigungen, welche mit keiner Ausſchließungs-Befugniß verbunden ſind, bleiben beſtehen.

Dieſe Beſtimmung gilt auch für Real-Berechtigungen, mit welchen bis zum Erſcheinen des gegenwärtigen Geſetzes Bannrechte oder Ausſchließungs-Befugniſſe verbunden waren.

Art. 19.

Iſt die Exiſtenz oder der Umfang eines Bann- oder ausſchließlichen Gewerberechts beſtritten, und es glaubt derjenige, welchem ein ſolches Recht, beziehungsweiſe deſſen Umfang beſtritten wird, in Folge der geſetzlichen Aufhebung der Bann- und ausſchließlichen Gewerberechte nach Art. 4 und 16 dieſes Geſetzes Entſchädigung verlangen zu können, ſo hat er in Gemäßheit der Art. 6 und 16 dieſes Geſetzes ſeinen Anſpruch bei dem Oberamte, in deſſen Bezirke ſeine Gewerbs-Anlage gelegen iſt, anzumelden, und es iſt ſofort nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes die Entſchädigung zu beſtimmen, welche zu leiſten iſt, wenn das vermeintliche Recht überhaupt entweder in dem behaupteten oder nur in einem beſchränkten Umfange beſtand.

Die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten ſteht den ordentlichen Gerichten zu. Sind der-

Digitized by Google

gleichen zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes bereits anhängig, ſo hat die betreffende Gerichtsſtelle die wegen der Uebernahme der Entſchädigung betheiligte Staats-Finanzſtelle, beziehungsweiſe die Gemeinde- oder Ortsbehörde (Art. 5) zur Erklärung über die Fortſetzung des Rechtsſtreits aufzufordern und nach den Grundſätzen über die Wiederaufnahme eines bürgerlichen Rechtsſtreites weiter zu verfahren.

Bei Streitigkeiten, welche zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes noch nicht anhängig ſind, haben diejenigen, welche die Entſchädigung für die Aufhebung des Bann- oder ausſchließlichen Gewerberechts zu leiſten haben (Art. 5 und 16), als Haupt-Parteien aufzutreten.

Erhebt derjenige, dem ein Bann- oder ausſchließliches Gewerberecht, beziehungsweiſe ſein Umfang, in einem zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes bereits anhängigen Prozeſſe beſtritten wird, keinen Entſchädigungs-Anſpruch in der im Art. 6 und 16 dieſes Geſetzes beſtimmten Weiſe, ſo hat das Gericht, bei welchem der Streit anhängig iſt, denſelben nach den Rechtsvorſchriften zu behandeln, die für den Fall, daß der Hauptgegenſtand eines Streites durch Zufall zu Grunde gegangen iſt, gegeben ſind.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Ludwigsburg den 8. Juni 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienſtag den 12. Juni 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Beſetzung einer Tagſchreibersſtelle betreffend. — Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. — Bekanntmachung über das Ergebuiß der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. — Bekanntmachung, betreffeud das Erlöſchen des an F. W. Scholl und Comp. in Stuttgart verliebenen Erfindungs-Patents. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Regierungs-Dienſtprüfung. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Departement des Innern. — Verleibung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Schützen-Geſellſchaft in Tübingen. — Bekanntmachung des Ergebniſſes einer niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern. — Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung eines praktiſchen Thierarztes wegen Heilung raudekranker Schaafe. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung im Bauſache. — Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes-Univerſität. — Bekanntmachung des Ergebniſſes einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzſache.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließuug vom 26. v. M. die Pfarrei Pfauhauſen, Dekanats Stuttgart, dem Rektor des Schullehrer-Seminars zu Gmünd, Huberich, unter Vorbehalt ſeines bisherigen Rangs, gnädigſt übertragen, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 27. v. M. den Pfarrer Köhle in Wurmlingen, Dekanats Rottenburg, auf die erledigte Pfarrei Stetten, Dekanats Wurmlingen, verſetzt.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 31. v. M. dem Regimentsarzt Dr. Kornbeck des vierten Infanterie-Regiments die nachgeſuchte Dienſt-Entlaſſung in Gnaden ertheilt, und

Digitized by Google

die hiedurch in Erledigung gekommene Regimentsarztsſtelle in dieſem Regimente dem Bataillons-Arzte Dr. Dürr dieſes Regiments gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. den Dr. C. F. Rheinwald, von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Conſulenten wieder aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Rottweil zu ſeinem Wohnort gewählt.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 27. v. M. iſt die Wahl des Candidaten der Theologie, Dr. Hochſtetter in Stuttgart zum Geiſtlichen der reformirten Kirchengemeinde Stuttgart-Cannſtatt beſtätigt worden.

Die von dem Fürſten v. Hohenlohe-Waldenburg dem Stadtpfarrer Göller in Waldenburg, Dekanats Oehringen, ertheilte Nomination zu der Pfarrei Untermünkheim, Dekanats Hall, erhielt am 1. d. M. die landesherrliche Beſtätigung.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 1. d. M. den entwichenen Amtsnotar Fink von Osweil, Oberamts Ludwigsburg, aus dem Staatsdienſt entlaſſen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

1. Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, die Beſetzung einer Tagſchreibersſtelle betreffend.

Die erledigte Stelle eines Tägſchreibers bei dem K. Strafanſtalten-Collegium iſt dem Scribenten P. Schwarz von Stuttgart übertragen worden.

Stuttgart den 2. Juni 1849. Römer.

2. Des Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz.

Bei der am 27. und 28. v. M., ſo wie am 2. und 3. d. M. von der Prüfungs-Commiſſion des Gerichtshofs für den Neckarkreis vorgenommenen niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz ſind nachſtehende Candidaten zur Uebernahme der in §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

Digitized by Google

1) Carl Auguſt Adam von Gruppenbach.
2) Guſtav Adolph Breuning von Sindelfingen.
3) Edmund Wilhelm Fecht von Pfedelbach.
4) Johannes Fechter von Weil im Schönbuch.
5) Heinrich Wilhelm Fehleiſen von Wiernsheim.
6) Gottlieb Eduard Fiſcher von Marbach.
7) Carl Wilhelm Grüb von Zaberfeld.
8) Johann Friedrich Haug von Aidlingen.
9) Julius Eduard Daniel Kelber von Degenfeld.
10) Carl Friedrich Wilhelm Keppler von Scharnhauſen.
11) Gottlieb Wilhelm Luik von Eßlingen.
12) Herrmann Friedrich Mayer von Mühlhauſen.
13) Joſeph Schreiber von Marbach.
14) Friedrich Wilhelm Stegmaier von Hochdorf.
15) Wilhelm Carl Ludwig Wagenmann von Stuttgart.

Eßlingen den 3. Mai 1849. Bezzenberger.

3. Des Gerichtshofs für den Jaxtkreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz.

Bei der am 7. Mai und den folgenden Tagen von der Prüfungs-Commiſſion des K. Gerichtshofs für den Jaxtkreis vorgenommenen niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz ſind nachſtehende Candidaten zur Uebernahme der in §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

1) Baumann, Philipp Friedrich Wilhelm, von Aalen.
2) Gaupp, Albert Viktorin, von Schorndorf.
3) Hippelein, Ernſt, von Wildenſtein, O.A. Crailsheim.
4) Kraß, Guſtav Adolph, von Schorndorf.
5) Kümmerlen, Herrmann, von Winterbach.
6) Troſtel, Johann Georg, von Heutingsheim, O.A. Ludwigsburg.

Ellwangen den 11. Mai 1849.

Bauer.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Erlöſchen des an F. W. Scholl u. Comp. in Stuttgart verliehenen Erfindungs-Patents.

Da F. W. Scholl u. Comp. in Stuttgart auf das ihnen durch höchſte Entſchließung vom 27. v. M. verliehene Erfindungs-Patent auf eine neue Art der Fabrikation von ſogenannter engliſcher Buchbinder-Leinwand, welche ſelbſt durch Waſſer-Tropfen keine Flecken erhällt (Reg.Blatt S. 121), verzichtet haben, und das Patent hiedurch erloſchen iſt; ſo wird ſolches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 18. Mai 1849. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Regierungs-Dienſtprüfung.

Bei der im Laufe d. M. vorgenommenen erſten höheren Regierungs-Dienſtprüfung ſind nachſtehende Candidaten für befähigt erkannt und zu Regierungs-Referendären zweiter Claſſe beſtellt worden:

Funk, Chriſtian Theodor, von Biberach.
Kölle, Conrad, von Ulm.
Kubach, Franz Theodor Traugott, von Setzingen, O.A. Ulm.
Lamparter, Guſtav Heinrich, von Gruibingen, O.A. Göppingen.
Neudörffer, Friedrich Ludwig Ernſt, von Oberaſpach, O.A. Hall.
Pfeilſticker, Albert Heinrich Immanuel, von Güglingen, O.A. Brackenheim.
Thym, Eugen, von Michelfeld, O.A. Hall.
Wittich, Herrmann Gottlieb Friedrich, von Kuppingen, O.A. Herrenberg.
Zengerle, Max Herrmann, von Neutrauchburg, O.A. Wangen.

Stuttgart den 30. Mai 1849. Duvernoy.

c) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Departement des Innern.

Bei der am 21. v. M. und den folgenden Tagen vorgenommenen zweiten höheren Dienſtprüfung im Departement des Innern ſind folgende Candidaten zur Bewerbung um die in §. 15 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter für befähigt erklärt worden:

Digitized by Google

1) Carl Ferdinand Gaupp von Kirchheim.
2) Gottlieb Heinrich Adolph Hecker von Flacht, O.A. Leonberg.
3) Franz Ferdinand Heinrich von Murrhardt, O.A. Backnang.
4) Michael Hetzel von Böhringen, O.A. Sulz.
5) Anton Högg von Ellwangen.
6) Adolph Klett von Urach.
7) Titus Majer von Hall.
8) Eduard Schott v. Schottenſtein aus Ehrenſtein, O.A. Ulm.

Stuttgart den 2. Juni 1849. Duvernoy.

2. Der Regierung des Schwarzwaldkreiſes.

Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Schützen-Geſellſchaft in Tübingen.

Durch Beſchluß vom heutigen Tage iſt der Schützen-Geſellſchaft in Tübingen auf den Grund des Art. 14 des Geſetzes über die Volksbewaffnung vom 1. April 1848 die juriſtiſche Perſönlichkeit verliehen worden; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Reutlingen den 22. Mai 1849. Autenrieth.

3. Der Regierung des Donaukreiſes.

Bekanntmachung des Ergebniſſes einer niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern.

Bei der am 21., 22. und 24. d. M. bei der Regierung des Donaukreiſes vorgenommenen niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern ſind folgende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erkannt worden:

1) Franz Joſeph Butſcher von Dietershauſen, O.A. Ehingen.
2) Johann Jakob Koleſch von Biberach.
3) Joſeph Meßmer von Aulendorf, O.A. Waldſee.
4) Georg Ludwig Schachenmaier von Isny, O.A. Wangen.
5) Theodor Schmid von Wieſenſteig, O.A. Geislingen.

Ulm den 25. Mai 1849. Schmalzigaug.

Digitized by Google

4. Des Medicinal-Collegiums.

Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung eines praktiſchen Thierarztes wegen Heilung raudekranker Schaafe.

Der praktiſche Thierarzt Michael Wahl in Unter-Gröningen, Oberamts Gaildorf, hat zu verſchiedenen Zeiten eine nicht unbedeutende Zahl raudekranker Schaafe in mehreren Orten des Oberamts-Bezirks durch Anwendung des unter dem 27. März 1834 (Reg.Blatt S. 303) bekannt gemachten Verfahrens je in wenigen Wochen und mit geringem Koſten-Aufwand geheilt.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 25. April d. J. demſelben deßhalb eine außerordentliche Belohnung aus der Staatskaſſe zu bewilligen geruht, auch befohlen haben, daß derſelbe öffentlich belobt werden ſoll; ſo wird ſolches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 22. Mai 1849. Ludwig.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung im Bauſache.

Bei der im März d. J. vorgenommenen erſten Staatsprüfung im Bauſache ſind nachſtehende Candidaten, welche ſämmtlich auf die Befugniſſe von Bau- und Feldmeſſern erſter Claſſe verzichtet haben, für befähigt erkannt worden:

Wilhelm Bäumer von Ravensburg.
Wilhelm Beigel von da.
Carl Wilhelm Chriſtian Doderer von Heilbronn.
Paul Klunzinger von Güglingen.
Carl Friedrich Wilhelm Krauß von Kupferzell.
Eduard Partſchefeld von Mönsheim, O.A. Leonberg.
Carl Julius Schumann von Eßlingen.
Johann Friedrich Stiefel von Biberach.
Ferdinand Heinrich Völter von Bönnigheim.

Stuttgart den 21. Mai 1849.

Duvernoy. Goppelt.

Digitized by Google

D) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Das Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens.

Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes-Univerſität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Sommerhalbjahrs befanden ſich auf der Univerſität Tübingen Studirende:

1) der evangeliſchen Theologie . . . . 169.
   worunter im Seminarverband 75;
2) der katholiſchen Theologie . . . . 160.
   wovon im Wilhelmsſtift 123;
3) der Rechtswiſſenſchaft . . . . 181.
4) der Medicin, Chirurgie und Pharmacie . . . . 92.
5) des Regierungsfachs . . . . 21.
6) des Cameralfachs . . . . 30.
7) der Forſtwiſſenſchaft . . . . 4.
8) der Philoſophie und anderer allgemeiner Vorbereitungswiſſenſchaften . . . . 98.
   worunter 29 im evangeliſchen Seminar und 45 Zöglinge im Wilhelmsſtift.

Zuſammen — : · 755.

Stuttgart den 29. Mai 1849.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

E) Des Finanz-Departements.

Das Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung des Ergebniſſes einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.

Von den unter dem 21. März d. J. (Reg.Blatt S. 90) zu der am $\frac{14}{21}$. Mai zu Tübingen vorgenommenen erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache vorgeladenen Candidaten ſind vier theils nicht erſchienen, theils während der Prüfung ausgetreten, folgende dagegen als befähigt erkannt und zu Finanz-Referendären zweiter Claſſe beſtellt worden:

Digitized by Google

1) Elias Bürk von Schwenningen.
2) Carl Friedrich Krais von Maulbronn.
3) Johann Friedrich Krick von Ulm.
4) Johann Georg Jakob Wrede von Mergentheim.

Stuttgart den 31. Mai 1849. Goppelt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene, in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Gmünd haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Bittenfeld, Dekanats Waiblingen, mit welcher ein verwandeltes Einkommen von 1287 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte, in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Amtsnotarsſtelle in Osweil, Oberamts Ludwigsburg, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Stadtpfarrſtelle zu Weil der Stadt, Dekanats Stuttgart, welche über Abzug des Aufwandes für einen ſtändigen Vikar nach bisheriger Beſchreibung ein Einkommen von 782 fl. aus eigenen Gütern, Grundgefällen (81 fl.), Capitalien, Beſoldungen (847 fl.) und Gebühren gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

5) An der unteren Abtheilung der Realſchule zu Stuttgart iſt eine mit 1000 fl. Gehalt verbundene Lehrſtelle zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 13. Juni 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von politiſchen Zeitſchriften und die Beſteurung des Einkommens aus Zeitſchriften, ſo wie des ſchriftſtelleriſchen Erwerbs überhaupt.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Geſetz,

betreffend die Aufhebung der Abgaben von politiſchen Zeitſchriften und die Beſteurung des Einkommens aus Zeitſchriften, ſo wie des ſchriftſtelleriſchen Erwerbs überhaupt.

Wilhelm,

König von Württemberg.

In Vollziehung des Art. 4, §. 13 der Grundrechte, ſo wie zu vollſtändigen Durchführung des Grundſatzes der Gleichheit der Beſteurung mittelſt Herbeiziehung des Einkommens aus Zeitſchriften, ſo wie ferner des ſchriftſtelleriſchen Erwerbs überhaupt, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Stempelabgabe von inländiſchen und von ausländiſchen Zeitſchriften (Reg.Blatt

Digitized by Google

von 1828, S. 537), ſo wie die von erſteren bisher unter dem Namen **Kammer-Canon** bezogene jährliche Abgabe hört mit dem 1. Januar 1849 auf.

Art. 2.

Von dieſem Zeitpunkte an unterliegt das Einkommen der Eigenthümer und Herausgeber von Zeitſchriften, ſo wie überhaupt der ſchriftſtelleriſche Erwerb, ohne Rückſicht darauf, ob derſelbe in Gehalten oder Honoraren beſteht, der gleichen Beſteurung, wie das Einkommen der in dem §. 26, Lit. b. des Geſetzes vom 29. Juni 1821 (Reg.Blatt S. 384) genannten Perſonen.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Ludwigsburg den 9. Juni 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerſtag den 14. Juni 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Freigebung der Theilnahme an der Ablöſungs-Kaſſe. — Dienſt-Nachrichten.
Dienſt-Erledigungen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Freigebung der Theilnahme an der Ablöſungs-Kaſſe.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Unter Abänderung der Beſtimmungen, welche das Geſetz in Betreff der Beſeitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Laſten vom 14. April 1848 (Reg.Blatt S. 165) in Art. 4 über die zwangsweiſe Vermittlung der Entſchädigung der Privatberechtigten für die nach Art. 1 und 7 dieſes Geſetzes aufgehobenen Gefälle derſelben durch die Ablöſungskaſſe enthält, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Es iſt der freien Uebereinkunft der Pflichtigen und Privatberechtigten, einſchließlich der nicht württembergiſchen Korporationen, überlaſſen, auf die in Art. 4 des Geſetzes vom 14. April 1848 angeordnete Vermittlung durch die Ablöſungskaſſe zu verzichten.

Art. 2.

Die Beſtimmung des Art. 1 gilt auch für diejenigen inländiſchen, unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden Körperſchaften und Kirchenpfründen, welche nach Art. 4 und 8 des Geſetzes vom 14. April 1848 ſich bereits für die Theilnahme an der Gefäll-Ablöſungskaſſe ausgeſprochen haben.

Art. 3.

Die Verzichterklärung der Betheiligten iſt binnen 60 Tagen von Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes an gerechnet (den 14. Juni) bei dem betreffenden Oberamte ſchriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, widrigenfalls das ordentliche Ablöſungs-Verfahren nach den Beſtimmungen der §§. 45—60 der Inſtruktion vom 23. Oktober 1848 fortgeſetzt würde.

Art. 4.

Im Falle eines gültig erfolgten Verzichtes werden den Berechtigten die auf ihren Namen durch die Kameralämter bereits erhobenen Gefälle auf dereinſtige Abrechnungen an den Entſchädigungs-Capitalien alsbald ausgefolgt, und zwar die Geldgefälle in dem erhobenen Betrag, abzüglich der Koſten, die Fruchtgefälle aber in dem Betrag des von den Kameralämtern erzielten reinen Erlöſes. (Zu vergleichen Inſtruktion für die Verwaltung der Ablöſungskaſſe vom 1. September 1848, §§. 6 und 7.)

Die mit dieſer Ausfolge etwa verbundenen Koſten haben die Gefällberechtigen zu übernehmen; eine Vergütung des Zinſes aus den von der Ablöſungskaſſe erhobenen Gefällen findet nicht ſtatt.

Art. 5.

Eine Rückkehr zu der Vermittlung der Ablöſungskaſſe bleibt nach einmal ausgeſprochenem Verzicht unter allen Umſtänden ausgeſchloſſen.

Art. 6.

Wenn nach geſchehenem Verzicht die Berechtigten und die Pflichtigen übereinſtimmend die Abſicht erklären, im Wege gütlicher Verhandlung oder ſchiedsrichterlicher Entſcheidung

Digitized by Google

ohne amtliche Mitwirkung ihre Auseinanderſetzung zu verſuchen, ſo hat das Oberamt hiezu eine den Umſtänden des einzelnen Falles angemeſſene Friſt von wenigſtens drei Monaten, welche jedoch in keinem Falle über neun Monate erſtreckt werden kann, anzuberaumen, nach deren Ablauf, wenn und ſo weit ein Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen iſt, die ordentliche Verhandlung zur amtlichen Feſtſtellung des Ablöſungsſchillings nach den Beſtimmungen des Geſetzes und der Inſtruktion eintritt.

Art. 7.

Kommt eine Abfindung ohne Mitwirkung der Ablöſungsbehörden zu Stande, ſo iſt doch jedenfalls die hierüber aufzunehmende Urkunde dem betreffenden Oberamte zu Wahrung der Rechte Dritter (Inſtruktion §§. 7 und 8) und Einleitung der ſonſt im Intereſſe der rechtspolizeilichen Fürſorge gebotenen Maßregeln (Inſtruktion §. 54) vorzulegen.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 13. Juni 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.
Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 30. April haben Seine Königliche Majeſtät die erledigte katholiſche Pfarrei Kehlen, Dekanats Tettnang, dem Pfarrer Reinhardt in Margarethenhauſen, Dekanats Schömberg, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 30. v. M. die erledigte Pfarrei Dietingen, Dekanats Ulm, dem Pfarrer Baumann zu Untergriesheim, Dekanats Neckarſulm, gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 8. d. M. die erledigte Amtsnotarsſtelle in Bühlerthann, Oberamts Ellwangen, dem Notariats-Candidaten v. Olnhauſen aus Reutlingen zu übertragen geruht, wie auch

den Juſtiz-Referendär erſter Claſſe, Wunder von Ludwigsburg, und

den Juſtiz-Referendär erſter Claſſe, Fiſcher von Nürtingen, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Der Erſte hat Stuttgart, der Zweite Neckarſulm zu ſeinem Wohnſitz gewählt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte 632 Kirchengenoſſen zählende Pfarrei Täbingen, Dekanats Balingen, womit ein in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 712 fl. berechnetes verwandeltes Einkommen verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Gerichts-Notarsſtelle in Schorndorf haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienſtag den 19. Juni 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Ablöſung der Zehenten.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Geſetz,

betreffend die Ablöſung der Zehenten.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Hinſichtlich der in dem Geſetze vom 14. April 1848, Art. 19 ausgeſprochenen Ablöſung der Zehenten verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Bedingungen der Ablösbarkeit.

Art. 1.

Das gegenwärtige Geſetz bezieht ſich auf alle Gattungen von Zehenten, mit Ausnahme des Blutzehenten und des Neubruchzehentrechts. (Geſetz vom 14. April 1848, Art. 1, 2, 3, 8, 9, 18, 19).

Digitized by Google

Der Art. 18 des letzteren Geſetzes findet auf alle Grundſtücke Anwendung, aus welchen bis zur Verkündigung gegenwärtigen Geſetzes kein Zehenten erhoben worden iſt, mag es ſich dabei von Neubrüchen im eigentlichen Sinn oder von Grundſtücken handeln, welche erſt im Falle einer Cultur-Veränderung dem Zehentrechte unterliegen würden.

In Zukunft kann keinerlei Art von Zehenten mehr auferlegt werden.

Art. 2.

Die Zehentgefälle des Staatskammerguts, der Hof-Domänenkammer und der unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden inländiſchen Körperſchaften und Kirchenpfründen unterliegen auf das Verlangen der Pflichtigen oder der Berechtigten der Ablöſung nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes.

Bei den Zehentgefällen berechtigter Privaten hat dieſe Ablöſung unabhängig von dem Verlangen des Berechtigten oder Pflichtigen einzutreten (Geſetz vom 14. April 1848, Art. 19, vergl. mit Art. 8).

Auf einen Zehenten, welcher zwiſchen Berechtigten aus den zwei verſchiedenen, in Abſatz 1 und 2 des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Klaſſen von Berechtigten getheilt iſt, kommt, wenn die Berechtigten aus der Claſſe des erſten Abſatzes den unzweifelhaft größeren Antheil beſitzen, die Beſtimmung des erſten Abſatzes, in den übrigen Fällen aber die des zweiten Abſatzes zur Anwendung.

Art. 3.

Die Ablöſung des Zehenten geſchieht in der Regel nach Markungen in der Art, daß die in der Markung einem und demſelben Berechtigten zuſtehenden Zehentgefälle von den Pflichtigen gemeinſchaftlich in Einer Verhandlung abzulöſen ſind. Wo die Markungs- und Zehentgrenze nicht gleichgeſtellt iſt, wird der Zehentbezirk als Markung im Sinne des gegenwärtigen Geſetzes angeſehen, in welchem Fall die hinſichtlich der Mitwirkung der Gemeinde bei der Zehentablöſung in dem gegenwärtigen Geſetze enthaltenen Beſtimmungen (Art. 6, 7, 17, 18, 23, 42, 43, 58) für diejenige Gemeinde gelten, zu deren Markung der größere Theil des Zehentbezirks gehört.

Iſt der Zehentbezug von denſelben Grundſtücken einer Markung zwiſchen verſchiedenen Berechtigten getheilt, ſo hat, mögen die Berechtigungen nach den Gewächsgattungen und Bezugsjahren geſchieden ſeyn oder nicht, die Ablöſung der Zehentpflicht gegenüber den mehreren Berechtigten gleichzeitig zu geſchehen.

Digitized by Google

Art. 4.

Von den Beſtimmungen des Art. 3 finden folgende Ausnahmen ſtatt:

1) Der Weinzehenten kann abgeſondert von den demſelben Berechtigten auf der Markung zuſtehenden ſonſtigen Zehenten abgelöst werden; ebenſo der Wieſen-, der Garten- und der Holz-Zehenten.

2) Den Beſitzern geſchloſſener, ein zuſammenhängendes Ganzes bildender Hofgüter iſt geſtattet, die Geſammtheit der auf dieſen Gütern haftenden Zehenten außer Verbindung mit dem auf der übrigen Markung laſtenden Zehenten abzulöſen.

3) Weitere Ausnahmen von den Beſtimmungen des Art. 3 können durch das Einverſtändniß der Berechtigten, der Pflichtigen, und, wenn beſondere Leiſtungen auf dem Zehenten haften (Art. 27, 28), der Leiſtungs-Berechtigten in denjenigen Fällen herbeigeführt werden, in welchen die Zehent-Ablöſung von dem Verlangen der Pflichtigen oder der Berechtigten abhängt (Art. 2, erſter Abſatz.)

Art. 5.

Iſt der Zehentbezug von denſelben Grundſtücken zwiſchen mehreren Berechtigten in der Art getheilt, daß der Antheil des einen nicht ohne den des andern abgelöst werden kann (Art. 3, 4), ſo gibt bei einer zwiſchen den Berechtigten ſtattfindenden Uneinigkeit in Beziehung auf das von ihrer Seite zu ſtellende Verlangen der Ablöſung der Wille des Ablöſungsluſtigen den Ausſchlag, wenn ſein Antheil an dem Zehenten nicht entſchieden geringer an Werth iſt, als derjenige der andern Theilhaber, oder wenn das Werthsverhältniß zweifelhaft iſt.

Art. 6.

Durch einen unter Zuſtimmung des Bürger-Ausſchuſſes gefaßten Beſchluß des Gemeinderaths kann die Ablöſung von Zehenten, die auf Grundſtücken der Gemeindemarkung haften, auf die Gemeinde übernommen werden.

Soweit die letztere nicht eintritt, iſt die Ablöſung unmittelbar Sache der Zehentpflichtigen.

Mehrere Zehentpflichtige, welche gemeinſchaftlich abzulöſen haben (Art. 3, 4), bilden eine Geſammtheit, deren Beſchlüſſe für die einzelnen Pflichtigen bei allen auf die gemeinſchaftliche Ablöſung ſich beziehenden, hienach nicht ausdrücklich ausgenommenen Fragen bindende Kraft haben.

Digitized by Google

Als Geſammtheits-Beſchluß iſt dasjenige anzuſehen, wofür die Beſitzer des nach dem Flächengehalt berechneten größeren Theils der zehentpflichtigen Grundſtücke ſich ausgeſprochen haben.

Namentlich wird auf die vorſtehende Weiſe über das Verlangen der Ablöſung von Seiten der Pflichtigen in denjenigen Fällen entſchieden, in welchen nach Art. 2, Abſatz 1 die Ablöſung durch das Verlangen des Pflichtigen oder Berechtigten bedingt iſt.

Art. 7.

Führt die Gemeinde die Ablöſung aus, ſo haftet ſie dem Berechtigten für die Ablöſungsſchuld und tritt dagegen den einzelnen Pflichtigen gegenüber in die Entſchädigungs-Anſprüche des Berechtigten für abzulöſenden Zehenten ein.

Zweiter Abſchnitt.

Ausmittlung des Ablöſungs-Capitals.

Art. 8.

Zur Ausmittlung des jährlichen Reinertrags des Zehenten, in deſſen ſechszehnfachem Betrage das Ablöſungs-Capital beſteht, wird zuvörderſt der Rohertrag deſſelben, nach dem Durchſchnitt der achtzehn Jahre 1830 bis 1847, beſtimmt. Als Quelle für die Erhebung des Ertrags dieſer Jahre dienen die vorhandenen urkundlichen Nachweiſungen (Rechnungen, Pachtverträge u. ſ. w.), für die Jahrgänge, aus welchen ſolche Nachweiſungen fehlen, tritt Schätzung des Ertrags ein. Dieſelbe tritt auch zur Erhebung des Rohertrags von Feldern ein, welche nur einige Jahre nach einander angebaut werden, hierauf aber wieder eine Reihe von Jahren unbebaut bleiben. Erweiterungen oder Einſchränkungen des Zehentfeldes, welche im Laufe der achtzehenjährigen Periode durch Neubruch oder gänzliches Aufgeben der Cultur herbeigeführt wurden, ſind in der Art zu beachten, daß erſteren Falls, ſofern nicht die betreffenden Grundſtücke unter die Beſtimmung des Art. 18 des Geſetzes vom 14. April 1848 fallen, für die Jahre, in welchen die Zehenterhebung noch nicht ſtattfand, ein durch Schätzung zu beſtimmender Zehentertrag in die Durchſchnittsberechnung aufgenommen, andernfalls der Ertrag der außer Cultur geſetzten Felder außer Berechnung gelaſſen wird. Ein Jahr, in welchem der Zehente in Geld entrichtet wurde, wohin jedoch der Fall der Auslöſung eines feſtgeſetzten Früchte-Quantums in Geld nicht zu rechnen iſt, wird als ein ſolches angeſehen, aus welchem die urkundliche Nachweiſung des Rohertrags mangelt.

Digitized by Google

Wenn jedoch der Zehente von Gegenſtänden, welche in Art. 11 des Geſetzes vom 14. April 1848 nicht namentlich aufgeführt ſind (vergl. den letzten Abſatz dieſes Artikels), während der Durchſchnittsperiode nicht in Natur, ſondern in Geld in der Art erhoben wurde, daß nicht der Naturalertrag, ſondern nur die Geldeinnahme bekannt iſt, ſo iſt aus dieſer der achtzehenjährige Durchſchnitt zu berechnen und der Ablöſung zu Grund zu legen.

Zu Ausmittlung des Werths der Kartoffeln ſind, wenn derſelbe nach einem Durchſchnitt der örtlichen Preiſe zu beſtimmen iſt (vergl. Art. 11 des Geſetzes vom 14. April 1848), dieſe Preiſe nach einem Durchſchnitte der 12 Jahre 1833 bis 1844 zu berechnen. In allen Fällen aber, in welchen ſtatt der Naturalleiſtung ein unveränderlicher Geldbetrag gereicht worden iſt, iſt ſolcher der Ablöſung zu Grund zu legen.

Art. 9.

Von dem Geldwerthe des jährlichen Rohertrags, der nach den in Art. 11 des Geſetzes vom 14. April 1848 mit Ausnahme des vorletzten Abſatzes dieſes Artikels enthaltenen Beſtimmungen veranſchlagt wird (vergl. jedoch Art. 8, Abſ. 2), kommen zur Ermittlung des Reinertrags in Abzug:

1) die Bezugskoſten, namentlich:

a) die von den Berechtigten in der Durchſchnittsperiode aufgewendeten Koſten der Flur- und Felder-Beſchreibungen und der Selbſteinſammlung des Zehenten, oder, wenn derſelbe verpachtet war, der Abſchätzung und Verleihung, ſoweit die letzteren Koſten nicht von den Pächtern zu bezahlen waren.

Zu den Koſten des Selbſteinſammelns gehört insbeſondere der Aufwand auf das Auszählen, Einführen und Ausdreſchen, ſo wie auf die Lieferung und das Aufſchütten auf die Käſten, oder bei dem Wein auf das Auspreſſen des nach Rauhem erhobenen Zehnten (vergl. hienach lit. b. und Art. 10, Ziffer 3), desgleichen auf die Anſchaffung und Unterhaltung der zur Zehentſammlung erforderlichen Geräthſchaften. Hiebei iſt auch der Werth der etwa verwendeten Frohndienſte nach Maaßgabe der beſtehenden Normen in Rechnung zu nehmen.

b) Der Aufwand des Berechtigten auf Zehentſcheuern und Zehentkeltern, oder der die Benützung eigener derartiger Lokale vertretende Miethzins. Jener Aufwand beſteht in dem vierprocentigen Intereſſe des Kaufwerths der Gebäude und dem mittleren Betrag der jährlichen Koſten ihrer Unterhaltung, einſchließlich der bezahlten Brand-Verſicherungs-Beiträge. Wurden jedoch die genannten Gebäude nur während eines

Digitized by Google

Theils der Durchſchnitts-Periode von dem Zehentberechtigten mittelbar oder unmittelbar zum Zehentbezuge benützt, ſo iſt blos für diejenigen Jahre, innerhalb welcher jene Benützung ſtattfand, von dem Rohertrage ein entſprechender Abzug zu machen. Sind die Gebäude noch für weitere Zwecke als für die Einſammlung des abzulöſenden Zehenten beſtimmt, ſo wird nur der dem letzteren Zwecke entſprechende Theil des Aufwandes in Abzug gebracht.

2) Die durch eine Verminderung oder Beſchädigung des Rohertrags veranlaßten Nachläſſe.

3) Die Gegenleiſtungen des Berechtigten.

Sind unter den Abzügen Naturalien begriffen, ſo werden ſie nach den Beſtimmungen des Art. 11 des Geſetzes vom 14. April 1848 zu Geld angeſchlagen.

Soweit die Beſtimmung des Rohertrags des Zehenten der Schätzung anheimfällt (Art. 8), wird ebendieſelbe auch zur Bemeſſung der Bezugskoſten (oben Ziff. 1) angewendet.

Im Uebrigen iſt der Betrag der Abzüge zwar zunächſt aus den vorhandenen urkundlichen Nachweiſungen zu erheben, jedoch wo dieſe fehlen, oder eine Unrichtigkeit enthalten, durch Schätzung zu ergänzen oder zu berichtigen, durch welche auch der Gebäudewerth und der Betrag ihrer Unterhaltungskoſten (oben Ziff. 1, Lit. b) beſtimmt wird.

Art. 10.

Wenn dem Zehent-Berechtigten gegen die Pflichtigen die Verbindlichkeit zur Unterhaltung einer von ihnen zu benützenden Kelter obliegt, oder wenn der von dem Zehent-Berechtigten unterhaltenen Kelter ein Bannrecht gegen die Pflichtigen zuſteht, ſo iſt die Beſeitigung dieſer Verhältniſſe mit der Ablöſung des Zehenten in folgender Weiſe zu verbinden.

1) Es wird

a) der durchſchnittliche jährliche Aufwand, welchen die Unterhaltung der Keltergebäude und des Kelternwerks, der Keltern-Betrieb und die etwaige Benützung der Kelter für ſonſtige Zwecke dem Keltern-Beſitzer verurſacht, ſo wie andererſeits

b) der durchſchnittliche Jahresertrag, den er von dem Kelternbetrieb und der etwaigen ſonſtigen Benützung der Kelter bezogen hat,

nach den Beſtimmungen der Art. 8 und 9 des gegenwärtigen Geſetzes berechnet und ein bei der Vergleichung beider Summen ſich ergebender Ueberſchuß des Aufwandes zu a den

Digitized by Google

nach Art. 9 von dem Rohertrag des Zehenten abzuziehenden Bezugskoſten, ein Ueberſchuß des Ertrags zu b aber dem abzulöſenden Reinertrag des Zehenten hinzugezählt.

2) In Folge deſſen geht mit der endgültigen Feſtſetzung des Ablöſungs-Capitals das Eigenthum der Kelter mit den auf derſelben ruhenden Rechten und Verbindlichkeiten in Beziehung auf dritte Perſonen an die Beſitzer der bisher zehentpflichtigen Weinberge über, wobei jedoch dem Berechtigten, wenn er die Kelter bisher für die Zubereitung eigenen Weinerzeugniſſes oder den Bezug noch anderer als der abgelösten Weingefälle benützt hat, dieſe Benützung gegen den bei der Ertrags-Berechnung zu Ziff. 1, b dießfalls in Anſchlag genommenen Lohn oder Nutzen vorbehalten bleibt.

3) Eine beſondere Berechnung des Aufwandes des Zehent-Berechtigten auf die Auskelterung ſeines Zehent-Ertrags (Art. 9, Lit. a und b) findet da, wo auf die betreffende Kelter die Beſtimmungen der vorſtehenden Ziff. 1 und 2 zur Anwendung kommen, nicht ſtatt.

Art. 11.

Steht im Falle des Art. 10 der Kelter ein Bannrecht gegen nicht zehentpflichtige Weinberg-Beſitzer zu, ſo wird die Aufhebung dieſes Bannrechts, getrennt von dem derſelben Kelter etwa gegen die zehentpflichtigen Weinbergs-Beſitzer zukommenden gleichen Rechte, nach den allgemeinen Beſtimmungen des Geſetzes vom 8. Juni d. J. (Reg.Blatt S. 159 ff.) über die Aufhebung der Bannrechte behandelt. Die nach dieſen Beſtimmungen für daſſelbe zu leiſtende Entſchädigung fällt dem bisherigen Keltern-Beſitzer zu, wogegen bei der in Art. 10, Ziff. 1 angeordneten Berechnung ſowohl von dem Aufwand auf die Kelter, als von dem Ertrage derſelben ein dem bisherigen Antheil der nicht zehentpflichtigen Bannkunden an der Benützung der Kelter entſprechender Abzug zu machen iſt.

Art. 12.

Wenn mindeſtens der zehente Theil der Weinberge des bisherigen Bezirks einer unter die Beſtimmung des Art. 10 fallenden Kelter im Beſitze des Zehent-Berechtigten ſich befindet, ſo kann derſelbe für die Dauer dieſes Verhältniſſes die Beibehaltung der Kelter im Wege einer Ausnahme von den in Art 10, zu Ziff. 1 und 2 enthaltenen Beſtimmungen anſprechen, jedoch muß dieſer Anſpruch, um wirkſam zu ſeyn, vor der endgültigen Feſtſetzung des Ablöſungs-Capitals erhoben werden. In einem ſolchen Falle unterliegt die Aufhebung einer dem ablöſenden Zehentpflichtigen obliegenden Bannpflicht gegen die im Beſitze des Zehent-Berechtigten bleibende Kelter den allgemeinen Beſtimmungen über Aufhebung der

Digitized by Google

Bannrechte, dagegen ſind die Zehentpflichtigen, wenn ihnen ein Recht auf die Benützung der Kelter ohne eine Verbindlichkeit hiezu zuſteht, und wenn ſie auf dieſes Recht verzichten wollen, zu verlangen berechtigt, daß der ihrem Antheil an der Benützung der Kelter entſprechende Theil des oben in Art. 10, Ziff. 1 bemerkten jährlichen Aufwandes auf die Kelter und des vierprocentigen Jahreszinſes aus dem Kaufwerthe des Keltern-Gebäudes und Keltern-Inventars mit der aus ihrem Benützungs-Antheil für den Keltern-Beſitzer entſtandenen Einnahme verglichen, und ein ſich ergebender Ueberſchuß auf der Seite des Aufwandes als eine Gegenleiſtung des Zehent-Berechtigten von dem Rohertrag des von ihnen abzulöſenden Zehenten abgezogen werde. Als Kaufswerth des Keltern-Gebäudes wird hiebei der ihm unabhängig von dem Keltern-Betrieb zukommende Werth berechnet.

Art. 13.

Die Beſtimmungen des Art. 10 finden auch auf Keltern von Zehent-Berechtigten Anwendung, bei welchen zwar das Daſeyn eines der im Eingang dieſes Artikels bezeichneten Rechtsverhältniſſe nicht nachgewieſen iſt, die aber bis daher ausſchließlich zum Auskeltern des Wein-Erzeugniſſes der ablöſenden Zehentpflichtigen mit oder ohne den Zehent-Einzug des Berechtigten von denſelben benützt worden ſind.

Dritter Abſchnitt.

Verzinſung und Tilgung des Ablöſungs-Capitals.

Art. 14.

Die Verzinſung und Tilgung des Ablöſungs-Capitals liegt den Beſitzern der zehentpflichtigen Grundſtücke als ſolchen ob.

Der Zins beträgt vier vom Hundert dem Jahre nach, und iſt vom erſten Januar des Jahrs an zu berechnen, in welchem der Zehente erſtmals nicht mehr, oder erſtmals auf Abrechnung an der Ablöſungsſchuld (Art. 20) bezogen wird.

Art. 15.

Die Abtragung der Zins- und Capitalſchuld geſchieht, wenn die Betheiligten nicht anders übereinkommen, in Zeitrenten (Annuitäten) mit 25jähriger Tilgungszeit (vergl. jedoch Art. 17).

Durch einen Geſammtbeſchluß der Pflichtigen (Art. 6) kann eine andere Abtragungsart dem einzelnen Pflichtigen nicht aufgelegt werden. Bei der Zahlung in Zeitrenten bleibt

Digitized by Google

dem Pflichtigen die Befugniß vorbehalten, einzeln oder in Gemeinſchaft Mehrerer nach drei Monate zuvor geſchehener Ankündigung Zuzahlungen zu der verfallenen Rente zu machen, welche jedoch nicht weniger als fünfhundert Gulden oder als den Reſt der Geſammtſchuld der Zuzahlenden betragen dürfen.

Art. 16.

Das für mehrere Pflichtige zuſammen feſtgeſetzte Ablöſungs-Capital wird zum Behufe ſeiner Verzinſung und Tilgung, wenn die Betheiligten nicht über eine andere Norm unter ſich übereinkommen, auf die zehentbaren Gründe nach folgenden Beſtimmungen vertheilt:

1) Wenn das Ablöſungs-Capital die Zehenten von verſchiedenen Culturflächen (Aeckern, Wieſen, Gärten, Weinbergen, Wäldern) umfaßt, ſo iſt zuvörderſt der Antheil einer jeden dieſer Culturflächen auszuſcheiden.

2) Innerhalb der einzelnen Culturfläche wird das ihr zukommende Capital auf die einzelnen Grundſtücke nach dem Flächenmaas und der Ertragsfähigkeit derſelben vertheilt.

3) Wenn einzelnen Grundſtücken, die auf dem übrigen Bezirk ruhende Verpflichtung zur Natural-Verzehentung gegen ein für immer feſtgeſetztes Surrogat erlaſſen war, ſo dient das letztere zum Maſtabe für die Beſtimmung des der Vertheilung zu Grund zu legenden Rohertrags dieſer Grundſtücke, ſo daß je nachdem das abzulöſende Gefäll im 10. 9. 8ten ꝛc. Theile des Rohertrags des betreffenden Feldbezirks beſteht, der 10. 9. 8fache ꝛc. Betrag des Surrogats als Rohertrag jener Grundſtücke gilt.

4) Für einzelne Grundſtücke, welche einen größeren oder geringeren als den ſonſt üblichen Theil des Rohertrags als Zehenten zu erlegen hatten, wird der bei der Vertheilung zu Grund zu legende Ertragsanſchlag verhältnißmäßig erhöht oder ermäßigt.

Art. 17.

Durch übereinſtimmenden Beſchluß des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes, wenn die Gemeinde die Zehentablöſung übernommen hat (Art. 6), oder im andern Falle durch einen mit der Mehrheit von zwei Dritttheilen gefaßten Beſchluß der gemeinſchaftlich ablöſenden Pflichtigen, kann zum Zweck der Aufbringung der Mittel für die Verzinſung und Tilgung des Ablöſungs-Capitals die fortgeſetzte Einſammlung der abgelöſten Zehenten oder einer an deren Stelle tretende Natural-Abgabe feſtgeſetzt werden. Dieſe Naturalabgabe iſt, falls die ſämmtlichen Betheiligten nicht unter ſich übereinkommen, nach den Normen des gegenwärtigen Geſetzes auszumitteln.

Digitized by Google

Art. 18.

Die Bezahlung der Zehentablöſungsſchuld iſt dem Bezugsberechtigten an dem der Berechnung der Zehentbezugskoſten zu Grund gelegten Zehenteinzugs-Ort koſtenfrei und aus einer Hand zu leiſten, zu welchem Ende, wenn die Gemeinde die Ablöſung nicht übernommen hat, von den in Ablöſungsgemeinſchaft ſtehenden Pflichtigen Träger zu beſtellen ſind, welche obrigkeitlich verpflichtet werden und auf Verlangen der Pflichtigen Caution zu leiſten haben.

Art. 19.

Die laufenden, ſo wie die von den zwei nächſt vorangegangenen Jahren rückſtändigen Zeitrenten, in welchen die Zehentablöſungsſchuld zu bezahlen iſt, genießen gegenüber den einzelnen Schuldnern derſelben das Vorzugsrecht der Realrenten (Prioritätsgeſetz vom 15. April 1825, Art. 4, Ziff 4.)

Für Zahlungsrückſtände der Träger von Ablöſungsgemeinſchaften gegen die Berechtigten können dieſe die pflichtigen Gutsbeſitzer der Gemeinſchaft ſammt und ſonders in Anſpruch nehmen.

Art. 20.

Der in der Zwiſchenzeit von der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes bis zur endgültigen Feſtſetzung des Ablöſungs-Capitals anfallende Zehente berechtigter Privaten wird zwar noch von dem bisherigen Berechtigten, aber auf Abrechnung an der Ablöſungsſchuld der Pflichtigen erhoben.

Das Gleiche geſchieht bei dem Zehenten anderer Berechtigten, welcher nach der durch die Pflichtigen oder Berechtigten verlangten Ablöſung, aber vor der endgültigen Feſtſetzung des Ablöſungskapitals anfällt. Ein zur Zeit der letzteren begonnener Zehenteinzug wird auf Abrechnung an der Ablöſungsſchuld vollendet.

In den vorgenannten Fällen bleibt es den Betheiligten überlaſſen, ſich über ein ſtatt des Naturalzehenten zu zahlendes Geldſurrogat zu vereinigen, das ſeiner Zeit an der Ablöſungsſchuld der Pflichtigen in Abzug kommt.

Der Zehentertrag des Jahrs 1848 wird an der Ablöſungsſchuld in dem Falle zu Gunſten der Pflichtigen abgerechnet, wenn die Letzteren nach der Verkündigung des Geſetzes vom 14. April 1848 die urkundliche Aufnahme dieſes Ertrags durch eine vorläufige Ablöſungs-Anmeldung (vergl. Miniſterial-Verfügung vom 17. Juni 1848, Reg.Blatt S. 284) veranlaßt haben. Ebenſo wird der in Geld oder in vertragsmäßig beſtimmten Fruchtquantitä-

Digitized by Google

ten beſtehende Zehentertrag des Jahrs 1848 an der Ablöſungsſchuld in dem Falle zu Gunſten der Pflichtigen abgerechnet, wenn die letzteren nach der Verkündigung des Geſetzes vom 14. April 1848 und vor der Lieferung die Ablöſung angemeldet haben.

Art. 21.

Im Namen und auf Koſten des Staats tritt zwiſchen die Pflichtigen und diejenigen zehentberechtigten Privaten und inländiſchen öffentlichen Körperſchaften und Kirchenpfründen, welche dieſe Vermittlung innerhalb der hienach beſtimmten Friſt anrufen, eine Ablöſungskaſſe, an welche die Entſchädigungs-Anſprüche der anrufenden Berechtigten übergehen, wogegen ſie denſelben fünfprocentige Obligationen in runden Summen auf den Inhaber oder den Namen ausſtellt.

Die Vermittlung der Ablöſungskaſſe kann von einem Zehentberechtigten nicht blos für einen Theil ſeiner nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes zur Ablöſung kommenden Gefälle in Anſpruch genommen werden, ſondern ſie hat ſich, wenn der Berechtigte überhaupt davon Gebrauch machen will, auf alle ſolche Gefälle einer Markung zu erſtrecken.

Die Friſt für die Anrufung der Vermittlung der Ablöſungskaſſe, welche bei dem Oberamte zu geſchehen hat, beträgt 90 Tage, und beginnt für die zehentberechtigten Privaten von der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes, für die Körperſchaften vom Tage der ihnen amtlich eröffneten Ablöſungs-Anmeldung der Pflichtigen, oder, wenn ſie ſelbſt die Ablöſung anmelden, vom Tage dieſer Anmeldung an, zu laufen. Zu der Anrufung von Seiten der Körperſchaften wird die Genehmigung der den Verwaltungen derſelben vorgeſetzten Aufſichts-Behörden erfordert.

Die Zehentablöſungskaſſe wird in der Verwaltung von der in dem Geſetze vom 14. April 1848 vorgeſehenen Gefäll-Ablöſungskaſſe getrennt gehalten, es finden aber die in Art. 4, Abſ. 2 und 3, Art. 5 und 6 dieſes Geſetzes enthaltenen Beſtimmungen auch auf die Zehentablöſungskaſſe Anwendung.

Vierter Abſchnitt.

Von Rechten Dritter.

1) Im Allgemeinen.

Art. 22.

Die auf dem abzulöſenden Zehenten haftenden Rechte Dritter gehen auf das Ablöſungskapital über, ſofern ſie in den öffentlichen Büchern vorgemerkt ſind oder nach der in Art. 44,

Digitized by Google

Ziff. 2 folgenden Beſtimmung gewahrt werden; andernfalls haben die Inhaber dieſer Rechte ſich lediglich an den Zehentberechtigten zu halten. Für die Wahrung des Fideicommiß- oder Lehen-Verbandes abgelöſter Zehenten gilt die Vorſchrift des Art. 15 des Geſetzes vom 14. April 1848.

Art. 23.

Der Pächter eines zur Ablöſung kommenden Zehenten hat, wenn der Pacht nicht früher endigt, im Falle des zweiten Abſatzes des Art. 2 mit der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes, in andern Fällen aber nach der Anmeldung der Ablöſung vom Pachte abzutreten, es wäre denn, daß das Pachtjahr bereits zu laufen angefangen hätte, in welchem Falle der Pächter den Zehenten von dieſem Jahre zu beziehen hat. Auf die bis dahin von dem Pächter zu entrichtenden Zehentpachtſchillinge findet die Beſtimmung des Art. 20 Anwendung. Einen Entſchädigungs-Anſpruch wegen des ihm durch die Zehentablöſung aufgelegten vorzeitigen Pachtaustritts kann der Zehentpächter nur gegen den Zehentberechtigten und auch gegen dieſen nur, wenn die Zehentablöſung durch deſſen Verlangen herbeigeführt worden iſt (Art. 2), geltend machen. In keinem Falle aber kann der vorzeitige Pachtaustritt für die politiſche oder Realgemeinde oder für die Geſammtheit der Zehentpflichtigen einer Markung hinſichtlich des auf der eigenen Markung gepachteten Zehenten einen Entſchädigungs-Anſpruch begründen.

Art. 24.

Der Pächter eines zehentpflichtigen Guts iſt, wenn der Verpächter die Zehentpflicht ablöst, ſchuldig, demſelben für die Pachtjahre, in welchen der Zehente oder deſſen Surrogat von ihm nicht mehr erhoben wird, den vollen Betrag des jährlichen Zehenten oder deſſen Surrogat zu entrichten, ſofern nicht der Verpächter ſich mit der fünfprocentigen Verzinſung des feſtgeſetzten Ablöſungskapitals begnügen ſollte.

Art. 25.

Der Lehensherr, welchem ein Fallehen nach der erfolgten Ablöſung der Zehentpflicht deſſelben durch den nutzbaren Eigenthümer heimfällt, iſt verbunden, dem letzteren oder deſſen Rechtsnachfolger das bezahlte Ablöſungskapital oder den bezahlten Theil deſſelben, jedoch mit Ausſchluß der bis dahin aus dem Ablöſungskapitale verfallenen Zinſe, zu erſetzen.

Art. 26.

Der Werthszuwachs, welchen ein Fallehen oder Zinsgut durch die Ablöſung des Ze-

Digitized by Google

henten gewinnt, kann bei der Veranſchlagung des Gutswerths für die Bemeſſung von Beſitzveränderungs-Gebühren nicht in Berechnung genommen werden.

2) Beſondere Beſtimmungen hinſichtlich der Zehentlaſten.

Art. 27.

Für privatrechtliche Verbindlichkeiten zu beſonderen Leiſtungen, welche auf dem Zehentbezuge haften (Zehentlaſten), iſt bei der Ablöſung des Zehenten eine Abfindung aus dem Ablöſungskapitale zu ſchöpfen. Zu ſolchen Leiſtungen gehören namentlich:

1) Competenzen von Geiſtlichen, Lehrern und Meßnern,
2) Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Meßner-Häuſern, auch für Friedhöfe;
3) ſonſtige Kirchen- und Schul-Requiſiten;
4) Faſelviehaltung.

Art. 28.

Der Anſpruch auf die Abfindung wird durch diejenigen, zu deren Gunſten die Leiſtungs-Verbindlichkeit beſteht, und bei Leiſtungen für öffentliche oder unter öffentliche Aufſicht geſtellte Zwecke durch die Kirchen-, Körperſchafts- oder Staats-Behörden, zu deren Wirkungskreis zunächſt die Wahrung des Zwecks gehört, vertreten.

Art. 29.

Die Feſtſetzung der Abfindung bleibt zunächſt dem gütlichen Uebereinkommen der Betheiligten überlaſſen. Hat die Uebereinkunft Zwecke einer Gemeinde, der Kirche oder Schule zum Gegenſtand, ſo hängt die Gültigkeit derſelben von der Genehmigung der betreffenden Aufſichtsbehörde nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen ab. In Ermanglung eines Uebereinkommens treten die nachfolgenden Beſtimmungen ein.

Art. 30.

Die Abfindung beſteht im Sechszehnfachen des zu Geld angeſchlagenen Jahresbetrags der Leiſtung.

Dem Geldanſchlag werden die in dem Geſetz vom 14. April 1848, Art. 11 enthaltenen Beſtimmungen zu Grunde gelegt, mit Ausuahme des vorletzten Abſatzes dieſes Artikels.

Iſt die Größe der jedesmaligen Leiſtung nicht feſtgeſtellt, oder nach den aufzuwendenden Koſten veränderlich, ſo wird zu Bemeſſung derſelben der Durchſchnitt der Leiſtungen aus den jüngſt vergangenen 18 Jahren, oder wenn in dieſem Zeitraume weniger als drei Lei-

ſtungsfälle vorkamen, der Durchſchnitt der letzten drei Fälle gezogen. Bei dem Mangel der für dieſe Durchſchnittsberechnung erforderlichen Notizen tritt Schätzung ein. Umfaßt die Wiederkehrsperiode der Leiſtung mehrere Jahre, ſo wird der Jahresbetrag derſelben durch die Theilung der Größe der Leiſtung, mit der Zahl der Jahre, in denen ſie wiederkehrt, ausgemittelt, die Größe der Wiederkehrsperiode aber, wenn ſie veränderlich iſt, ebenfalls entweder nach dem Durchſchnitte der drei letzten Wiederkehrsperioden, oder wenn urkundliche Notizen hiefür fehlen, durch Schätzung beſtimmt.

Art. 31.

Bei der Abfindung von Bauverbindlichkeiten wird zwiſchen der Unterhaltung eines Gebäudes und dem Neubau deſſelben unterſchieden.

Art. 32.

Die Abfindung für die Unterhaltungs-Verbindlichkeit beſteht im Sechszehenfachen des durch Schätzung beſtimmten durchſchnittlichen Jahresbetrags der Unterhaltungskoſten. Ergibt die Schätzung, daß die Unterhaltungskoſten des dermaligen Gebäudes mit denen des künftig an ſeine Stelle tretenden Neubaues nicht auf den gleichen Jahresbetrag ſich zurückführen laſſen, ſo wird dieſer Jahresbetrag je für die Periode vor und nach dem Neubau beſonders beſtimmt, und zugleich die Dauer der erſten Periode (bis zum nächſten Neubau) bemeſſen. Der Jahresbetrag der laufenden Periode wird ſofort mit ſechszehen ins Kapital erhoben, und

1) wenn die Unterhaltungskoſten der laufenden Periode kleiner ſind, als die der ferneren Perioden, obigem Capitale noch der für den bevorſtehenden Reſt der laufenden Periode mit 3 ½ Procent Zins und Zinseszins discontirte Werth des ſechszehenfachen Minderbetrags hinzugefügt;
2) wenn die Unterhaltungskoſten der laufenden Periode größer ſind, als die der ferneren Perioden, von oben genanntem Capitale der auf die vorhin erwähnte Art discontirte Werth des ſechszehenfachen Mehrbetrags abgezogen.

Art. 33.

Die Abfindung für die Verbindlichkeit zum Neubau beſteht in dem ſechszehenfachen Betrag einer Jahresrente, welche innerhalb der ordentlichen Periode von einem Neubau zum anderen mit Zinſen und Zinzeszinſen zu drei Procent zu der erforderlichen Neubauſumme anwächst.

Iſt indeſſen die Zwiſchenzeit von jetzt bis zum nächſten Neubau kürzer, als die ſpätere

Digitized by Google

(ordentliche) Neubauperiode, ſo iſt die nach Abſatz 1 ermittelte Rente, ſo weit ſie der Vergangenheit angehört, vollſtändig nach ihrem jetzigen mit Zinſen und Zinſeszinſen zu drei Procent berechneten Werthe zu entſchädigen und dieſer Entſchädigung der im Abſatze 1 beſtimmte ſechszehenfache Betrag der Rente hinzuzufügen.

Sollte dagegen die Periode von jetzt an bis zum nächſten Neubau länger ſeyn, als die ſpäteren Bauperioden, ſo beſteht die Abfindung der Bauverbindlichkeit in einer Summe, die binnen derjenigen Zahl von Jahren, um welche die von jetzt an laufende Periode die folgenden überſteigt, mit Zinſen und Zinſeszinſen zu drei Procent zu dem der Beſtimmung des erſten Abſatzes des gegenwärtigen Artikels entſprechenden Abfindungs-Betrag anwächst.

Die Bauperioden ſowohl als die Koſten des Neubaus werden durch Schätzung beſtimmt.

Art. 34.

Hat die auf dem Zehentbezug ruhende Bauverbindlichkeit nur aushülfsweiſe, ſo weit die Mittel eines näher Verpflichteten nicht zureichen, einzutreten, ſo kommt es der Staats-Verwaltungsbehörde zu, den Umfang der verwendbaren Mittel des zunächſt Verpflichteten zu ermeſſen, und nur für das durch dieſe nicht gedeckte Erforderniß wird eine aus dem Zehentablöſungs-Capital zu ſchöpfende Abfindung nach Maaßgabe der voranſtehenden Art. 31—33 berechnet.

In gleicher Weiſe iſt der Werth der einem Dritten obliegenden Beihülfe zu dem Bauweſen von dem durch die Abfindung zu deckenden Koſtenbetrag abzuziehen.

Gegen die Ermäßigung der Staatsverwaltungs-Behörde iſt ſowohl dem zunächſt Baupflichtigen und dem zur Bauhülfe Verbundenen, als dem Zehentberechtigten die Berufung auf den Rechtsweg geſtattet.

Vorſtehende Beſtimmungen finden auch auf andere auf dem Zehentbezuge nur aushülfsweiſe ruhende Leiſtungen Anwendung.

Art. 35.

Der Schätzung der Baukoſten wird die in der Gegend übliche Weiſe zu bauen, ſammt dem örtlichen Preis der Materialien und der Arbeit zu Grunde gelegt, auch iſt bei derſelben der Einfluß der Beſtimmung des Gebäudes auf die Unterhaltungskoſten, auf das früher oder ſpäter eintretende Bedürfniß eines Neubaues und auf die Größe des letzterern, ſo wie die Verſchiedenheit der Neubau-Perioden, welche zwiſchen mehreren zuſammen ein Ganzes bildenden Gebäuden ſtattfinden kann, gebührend zu beachten.

Digitized by Google

Art. 36.

Bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Erbauung kirchlicher Gebäude ſoll an dem Grundſatze feſtgehalten werden, wonach im Zweifelsfalle für die kirchliche Natur des Zehenten zu vermuthen iſt, unbeſchadet der durch beſondere Verhältniſſe gerechtfertigten Ausnahmen.

Die nähere Entwicklung dieſes Grundſatzes bleibt einem demnächſt zu erlaſſenden Geſetze vorbehalten.

Dieſe Beſtimmung gilt auch dann, wenn die Pflichtigen des Staats- und Hofkammerguts, der unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden Körperſchaften und Kirchenpfründen die Ablöſung der Zehenten nicht anmelden. Ebenſo iſt dieſelbe in bereits anhängigen Rechtsſtreitigkeiten anzuwenden.

Art. 37.

Reicht das Zehentablöſungs-Capital zu der geſetzlich vorgeſchriebenen Abfindung der auf dem Zehenten laſtenden Verbindlichkeiten nicht zu, ſo iſt der Zehent-Berechtigte durch Abtretung des geſammten Ablöſungs-Capitals dieſer Verbindlichkeiten, ſo weit ſie ihm nicht aus einem anderen Titel, als dem des Zehentbezugs obliegen, entledigt.

Inwiefern gegen den Zehent-Berechtigten neben dem Ablöſungs-Capital ein weiterer Anſpruch auf vollſtändige Erfüllung einer vor Verkündigung dieſes Geſetzes entſtandenen auf dem zur Ablöſung gekommenen Zehenten ruhenden Leiſtung geltend gemacht werden kann, iſt nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen zu entſcheiden.

Ueber die Vertheilung der Abfindung zwiſchen verſchiedenen Berechtigten hat in einem ſolchen Falle, wenn eine gütliche Vereinigung derſelben nicht zu Stande kommt, der Civilrichter zu erkennen. Bis zur endgültigen Entſcheidung des letzteren unterliegt die Ausbezahlung von Zinſen aus dem Abfindungs-Capital oder eine Bezahlung an dem letztern ſelbſt (vergl. Art. 38) der richterlichen Verfügung.

Art. 38.

Die in dem Zeitraume, während deſſen der Zehenten auf Abrechnung der Ablöſungsſchuld entrichtet wird (Art. 20), verfallenden Leiſtungen hat noch der Zehent-Berechtigte, oder eintretenden Falles an ſeiner Stelle die Zehent-Ablöſungskaſſe (Art. 21) auf Abrechnung an der Abfindungsſchuld zu beſtreiten.

Art. 39.

Der Abfindungs-Berechtigte hat die vierprocentige Verzinſung des Abfindungs-Capitals

Digitized by Google

vom 1. Januar des Jahrs an anzuſprechen, in welchem der Zehente erſtmals von dem Berechtigten nicht mehr oder nur auf Abrechnung an ſeiner Forderung für Zehentablöſung erhoben worden iſt. Die Tilgung vom Capital und Zins der Abfindung geſchieht in Ermanglung anderen Uebereinkommens der Betheiligten in einer der Zahl der Zeitrenten, in welcher die Zehent-Ablöſungsſchuld getilgt wird (Art. 15), gleichen Zahl ſolcher Renten, welche dem Abfindungs-Berechtigten in einem verhältnißmäßigen Antheil an jeder der für die Zehentablöſung feſtgeſetzten Zeitrenten angewieſen werden.

In Fällen jedoch, in welchen die Zehent-Ablöſungskaſſe zwiſchen den Zehent-Berechtigten und die Pflichtigen tritt, wird von dieſer die Laſten-Abfindung durch Obligationen unter den gleichen Beſtimmungen, wie ſie bei dem Zehent-Ablöſungskapital ſtattfinden, berichtigt.

Art. 40.

Die Abfindungsſummen werden den Gemeinden, Stiftungen, übrigen Körperſchaften und Berechtigten (vergl. Art. 28) zugewieſen, zu deren Gunſten die Leiſtungs-Verbindlichkeit beſteht.

Die Abfindungsſummen, durch welche Leiſtungen für öffentliche oder unter öffentliche Aufſicht geſtellte Zwecke abgelöst werden, bleiben dieſen Zwecken gewidmet, und es ſteht den Kirchen-, Körperſchafts- oder Staats-Behörden die Aufſicht über deren Verwaltung zu.

Art. 41.

Die vorſtehenden Beſtimmungen über die Abfindung der Laſten-Berechtigten finden nur auf die auf dem Zehenten allein ruhenden Laſten Anwendung.

Die Abfindung der zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf inkorporirten und inkammerirten Gerechtſamen ruhenden Leiſtung bleibt einem andern Geſetz vorbehalten.

Fünfter Abſchnitt.

Vom Verfahren.

1) Bei der Ablöſung der Zehenten berechtigter Privaten.

Art. 42.

Nach der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes haben in allen Gemeinden, in welchen berechtigten Privaten der Bezug von Zehenten zuſteht, die Gemeinderäthe und Bürger-Ausſchüſſe die Frage, ob die gebotene Ablöſung dieſer Zehenten (Art. 2) von der Gemeinde übernommen werden ſoll, nach vorheriger Vernehmung der Zehentpflichtigen in Berathung zu ziehen und Beſchluß über dieſelbe zu faſſen.

Digitized by Google

Kommt ein übereinſtimmender Beſchluß beider bürgerlicher Collegien für die Uebernahme der Ablöſung auf die Gemeinde zu Stande, ſo hat der Gemeinderath weiter zu handeln, welchem zukommt, drei oder mehrere Geſchäftsführer zu beſtellen. Im andern Fall iſt den Zehentpflichtigen wegen der nun von ihnen zu beſorgenden Ablöſung Eröffnung zu machen, und es ſind die zu gemeinſchaftlicher Ablöſung Verpflichteten unter denſelben (Art. 3, 4) zu veranlaſſen, für die Vollziehung der Ablöſung durch eine von dem Ortsvorſteher zu leitende Wahl, bei welcher die Stimmen-Mehrheit nach Köpfen zu berechnen iſt, drei bis neun Geſchäftsführer zu beſtellen.

Sollte die Wahl nicht zu Stande kommen, ſo ernennt der Gemeinderath dieſe Geſchäftsführer.

Art. 43.

Von dem Ergebniß der in Art. 42 angeordneten Verhandlung hat der Gemeinderath binnen acht Tagen unter näherer Bezeichnung der Zehenten und der Zehent-Berechtigten, ſo wie der ihm bekannten auf dem Zehenten haftenden Rechte Dritter (Art. 22, 27) dem Oberamte Anzeige zu machen, welchem von Amtswegen zukommt, zur Feſtſetzung des Ablöſungs-Capitals und der Abfindung von Zehentlaſten Vorkehr zu treffen.

Die Stelle des Oberamts kann bei der Zehentablöſung durch einen von der Ablöſungs-Commiſſion (Art. 55) aufgeſtellten Commiſſär vertreten werden.

Art. 44.

Vorgängig der weiteren Verhandlung hat das Oberamt:

1) die Veranſtaltung zu treffen, daß der Betrag des auf Abrechnung an der Ablöſungsſchuld zur Erhebung kommenden Zehenten (Art. 20) ſammt den Bezugskoſten urkundlich aufgenommen werde;
2) die Inhaber von Rechten, welche auf den abzulöſenden Zehenten ruhen (Art. 22, 27), ſo weit ihre Rechte nicht in den öffentlichen Urkunden vorgemerkt ſind, durch öffentlichen Aufruf zur Anmeldung ihrer Anſprüche an das Ablöſungs-Capital bei dem Oberamt binnen neunzig Tagen unter dem im Art. 22 ausgeſprochenen Rechtsnachtheil aufzufordern.

Art. 45.

Wenn die Berechtigten und die Pflichtigen übereinſtimmend die Abſicht erklären, im Wege gütlicher Verhandlung oder ſchiedsrichterlicher Entſcheidung ohne amtliche Mitwirkung ihre Auseinanderſetzung zu verſuchen, ſo hat das Oberamt hiezu eine den Umſtänden des einzelnen Falls angemeſſene Friſt von wenigſtens drei Monaten, welche jedoch in keinem

Digitized by Google

Falle über neun Monate erſtreckt werden kann, anzuberaumen, nach deren Ablauf, wenn ein gütliches Uebeinkommen nicht zu Stande gekommen iſt, die Verhandlung zur amtlichen Feſtſtellung des Ablöſungskapitals eintritt.

In gleicher Weiſe iſt für die nach Art. 29 zunächſt der Uebereinkunft der Betheiligten zu überlaſſende Beſtimmung der Laſtenabfindung von dem Oberamte eine Friſt anzuberaumen.

Art. 46.

Zur Rechtsgültigkeit des gütlichen Uebereinkommens über die Zehentablöſung zwiſchen den Berechtigten und den Pflichtigen wird auf Seite der letzteren, wenn die Gemeinde die Ablöſung übernommen hat, die Uebereinſtimmung des Gemeinderaths und Bürger-Ausſchuſſes, im andern Falle aber bei einer Ablöſungsgemeinſchaft die Zuſtimmung der letzteren durch einen nach Art. 6 gefaßten Geſammtheitsbeſchluß erfordert.

Dagegen iſt die Gültigkeit der Uebeinkunft durch die Zuſtimmung von Fideikommiß- oder Lehens-Agnaten oder des Lehensherrn nicht bedingt.

Reicht das durch ſolche Uebereinkunft feſtgeſtellte Ablöſungskapital zur Abfindung der auf dem Zehenten haftenden, aus den öffentlichen Büchern bekannten oder rechtzeitig angemeldeten Rechte Dritter (Art. 44) nicht zu, und ſind nicht andere bereite Mittel zur Ergänzung des Mangels gegeben, ſo können die einer Verkürzung ausgeſetzten Inhaber ſolcher Rechte binnen 30 Tagen, von der ihnen deshalb durch das Oberamt gemachten urkundlichen Eröffnung an, bei dem letzteren auf amtliche Feſtſetzung des Ablöſungskapitals antragen. Wird innerhalb dieſer Friſt kein Antrag geſtellt, ſo iſt das Ablöſungskapital auch gegenüber von Dritten Berechtigten als gültig feſtgeſtellt zu betrachten.

Art. 47.

Zum Behuf der amtlichen Feſtſetzung des Ablöſungskapitals und der Laſtenabfindung iſt der Zehentberechtigte ſchuldig, dem Oberamte binnen neunzig Tagen von der hiezu erhaltenen Aufforderuug an

1) eine kurze Darſtellung des abzulöſenden Zehentrechts,
2) die in ſeinem Beſitze befindlichen Notizen für die nach Art. 8 vorzunehmende Berechnung des Rohertrags und für den nach Art. 9 zu ermittelnden Reinertrag des Zehenten unter Belegung mit den erforderlichen Nachweiſen,
3) im Falle der Vollſtändigkeit der zu Ziffer 2 erwähnten Notizen eine auf dieſelbe gegründete Berechnung des Ablöſungskapitals,
4) eine mit Urkunden belegte Darſtellung der auf dem Zehenten haftenden Laſten, und,

ſofern es ſich nicht von Baulaſten handelt, eine Berechnung der Abfindung nach Vorſchrift des Art. 30 zu liefern.

Einer Erſtreckung der vorgemerkten Friſt kann nur aus erheblichen Gründen, und höchſtens auf 60 Tage, durch ein, keinem Rekurſe unterliegendes oberamtliches Erkenntniß ſtattgegeben werden.

Das Oberamt hat die Darſtellung, ſo wie die Notizen und Urkunden zu prüfen und etwaige Mängel durch den Zehentberechtigten innerhalb einer weiteren kurzen Friſt ergänzen zu laſſen.

Im Falle des Ungehorſams in der Uebergabe dieſer Grundlagen für das Ablöſungs-Verfahren oder in der Ergänzung derſelben tritt auf die Dauer des Ungehorſams die Zinsberechnung aus dem Ablöſungs-Capital (Art. 14, 20) zum Nachtheile des Berechtigten außer Wirkung.

In beiden Fällen hat das Oberamt die zu Einleitung des Ablöſungs-Verfahrens erforderlichen Anordnungen von Amts wegen zu treffen.

Art. 48.

Das Oberamt iſt befugt und verpflichtet, den Zehentberechtigten und den Pflichtigen Behufs der Vornahme eines Vergleichsverſuchs (vergl. Art. 54) zu Vorlegung aller derjenigen Urkunden anzuhalten, die über das abzulöſende Zehentrecht und die auf demſelben ruhenden Laſten Aufſchluß geben können. Sollte der Vergleich mißlingen, und werden die Betheiligten an das Gericht gewieſen, ſo ſteht dieſen die gleiche Befugniß zu. Sollte ſich der Streit auf die Urkunden-Edition beſchränken, ſo hat das Gericht hierüber ſummariſch zu verhandeln und ſofort zu entſcheiden. Gegen dieſe Entſcheidung findet nur eine Berufung innerhalb einer Friſt von dreißig Tagen ſtatt.

Art. 49.

Den Zehentpflichtigen, ſo wie den Vertretern von Abfindungs-Ansprüchen für Zehentlaſten (Art. 28) hat das Oberamt zur Vernehmlaſſung über die Erklärung des Berechtigten (Art. 47) eine angemeſſene Friſt, welche aus erheblichen Gründen erſtreckt werden kann, anzuberaumen und die Einſicht der von den Berechtigten vorgelegten Urkunden innerhalb dieſer Friſt zu geſtatten. Bei verſäumter Friſt wird, ohne daß der Partei ein Recht auf eine nochmalige Friſt-Anberaumung zukommt, nach Maaßgabe der vorliegenden Akten und Dokumente weiter verfahren. Anſtände, welche ſich durch die Vernehmlaſſung ergeben und

Digitized by Google

auf die Schätzung Einfluß haben, ſind womöglich vor der Einleitung des Schätzungs-Verfahrens zu erledigen.

Art. 50.

Die Schätzungen, welche nöthig werden (Art. 8, 9, 10, 30—35), ſind durch ſachverſtändige, rechtliche, bei der Sache ſelbſt nicht betheiligte Männer vorzunehmen. Die Zahl derſelben muß bei jeder Schätzung eine ungerade ſeyn. Ihre Ernennung ſteht den Parteien gemeinſchaftlich zu, wenn ſie ſich über den einen oder die mehreren zu beauftragenden Sachverſtändigen vereinigen. Kommt dieſe Vereinigung binnen einer von dem Oberamt anzuſetzenden Friſt nicht zu Stande, ſo hat jede Partei innerhalb einer weiteren kurzen Friſt je einen Sachverſtändigen zu ernennen, und dem Oberamte kommt die Ernennung des Dritten zu, falls ſich die beiden Sachverſtändigen über dieſen nicht vereinigen können.

Art. 51.

Das Gutachten der Schätzer wird den Parteien durch das Oberamt eröffnet.

Auf Vervollſtändigung der Schätzung oder auf eine zweite Schätzung kann die Partei nur binnen 30 Tagen von der vorgedachten Eröffnung an bei dem Oberamte den Antrag ſtellen.

Ueber den Antrag auf Vervollſtändigung erkennt das Oberamt, welches dieſelbe, wie die höhere Stelle, auch von Amts wegen anordnen kann.

Wird von den Parteien der Ausſpruch der Schätzungs-Commiſſion wegen formeller oder materieller Mängel, welche denſelben unglaubwürdig machen, angefochten und eine zweite Schätzung beantragt, ſo erkennt hierüber die Ablöſungs-Commiſſion, welche, im Falle ſie die Beſchwerde für begründet erkennt, ein neues Schätzungs-Verfahren anordnet, für welches die nämlichen Vorſchriften, wie für das erſte Schätzungs-Verfahren, gelten.

Der Antrag auf eine dritte Schätzung iſt unzuläßig.

Bloße Unzufriedenheit mit dem Reſultate kann das Recht auf eine neue Schätzung nicht begründen.

Art. 52.

Die Schätzer ſind, ſofern es von den Parteien oder von einer derſelben verlangt wird, auf die gewiſſenhafte Vornahme ihres Geſchäfts feierlich zu beeidigen.

Von dem Oberamte ſind ihnen die zu begutachtenden Fragen und die auf ihre Aufgabe ſich beziehenden Akten und Urkunden mitzutheilen; auch ſind ſie in Stand zu ſetzen, die

Digitized by Google

für nöthig erachteten örtlichen Beſichtigungen vorzunehmen und von den Parteien weitere Aufklärungen einzuziehen.

Bei Ertrags- und Aufwands-Schätzungen ſind ihnen die vorhandenen Notizen über die wirklich eingetretenen Ergebniſſe zur Beachtung mitzutheilen. Ihre Beſchlüſſe faſſen ſie durch Stimmenmehrheit.

Wenn bei der Schätzung eine die Hälfte der Stimmenzahl überſteigende Mehrheit für eine und dieſelbe Summe ſich nicht ergibt, ſo gilt diejenige Summe als Schätzung der Mehrheit, in welcher, von der höchſten Schätzung ſtufenweiſe auf die niedrigern zurückgeſchritten, zuerſt die Mehrheit der Schätzer zuſammentrifft.

Art. 53.

Bei den zur Beſtimmung der Abfindungsſummen für Baulaſten, die auf den Zehenten haften, vorzunehmenden Schätzungen (Art. 31—35) tritt eine Ausnahme von den Beſtimmungen der Art. 50 und 51 dahin ein, daß ein für dieſen Zweck von dem Miniſterium des Innern zu beſtellendes Collegium von mindeſtens drei höheren Bauverſtändigen für jede Schätzung einen außer ſeiner Mitte gewählten Sachverſtändigen zu beſtimmen hat, dem zwei weitere Sachverſtändige durch die Parteien auf die in Art 50 beſtimmte Weiſe beizugeben ſind, und daß, wenn der gegen die Schätzung dieſer Sachverſtändigen von einer Partei rechtzeitig erhobenen Einſprache ſtattgegeben wird (Art. 51), das Collegium ſelbſt eine Reviſion der Schätzung auf den Grund der Vernehmung beider Parteien, und, wenn es nöthig iſt, weiterer von ihm angeordneter Augenſcheins-Einnahme vorzunehmen hat.

Art. 54.

Nach geſchloſſener Verhandlung hat das Oberamt einen Sühneverſuch zwiſchen den Parteien zu veranſtalten, und ſoweit dieſer mißlingt, die Entſcheidung der ſtreitig gebliebenen Punkte einzuleiten.

Art. 55.

Die Entſcheidung der über die Auslegung und Anwendung der Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes entſtehenden Streitigkeiten kommt vorbehältlich der in den Art. 51 und 64 bezeichneten Ausnahmen in erſter Inſtanz der in Art. 16 und 17 des Geſetzes vom 14. April 1848 vorgeſehenen Ablöſungs-Commiſſion zu.

Auf den Rekurs gegen die Entſcheidungen der Ablöſungs-Commiſſion in den hievor bemerkten Streitigkeiten findet die Beſtimmung des Art. 17 des Geſetzes vom 14. April 1848 Anwendung.

Digitized by Google

Art. 56.

Nach endgültiger Feſtſtellung des Ablöſungs-Capitals und der Abfindung für die Zehentlaſten wird, wenn zugleich die in Art. 22 und 44, Ziff. 2 bezeichnete Friſt abgelaufen iſt, über dieſe Feſtſetzung durch oberamtliche Fürſorge eine von den Betheiligten zu unterzeichnende Urkunde ausgefertigt und der zuſtändigen Gerichtsbehörde Behufs der Vormerkung in den öffentlichen Büchern Anzeige gemacht. Die dießfalſige Handlung des Gerichts geſchieht koſtenfrei und die Zehentablöſung und Laſtenabfindung unterliegt keiner Art von Abgaben.

Art. 57.

Die aus den öffentlichen Büchern bekannten oder rechtzeitig angemeldeten Rechtsanſprüche Dritter auf den Zehenten (Art. 22 und 44, Ziff. 2), welche ſich nicht auf die nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes zu behandelnden Zehentlaſten beziehen, werden von dem Oberamte der zuſtändigen Gerichtsbehörde zu der ihr zukommenden geſetzmäßigen Verfügung (vergl. Art. 22) mitgetheilt.

2) Bei der Ablöſung der Zehentrechte, des Staatskammerguts, der Hofdomänenkammer und der Körperſchaften.

Art. 58.

Auf das ſchriftliche oder mündlich zu Protokoll erklärte Anſuchen von mindeſtens einem Zehenttheil der Grundbeſitzer, welche dem Staatskammergute, der Hofdomänenkammer oder einer unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden inländiſchen Körperſchaft oder Kirchenpfründe zu einem in Gemeinſchaft abzulöſenden Zehenten (Art. 3, 4) verpflichtet ſind, hat der Ortsvorſteher dieſe Grundbeſitzer zur Berathung und Faſſung eines Geſammtheitsbeſchluſſes (Art. 6) über das Verlangen der Zehentablöſung zu verſammeln. Fällt der Beſchluß bejahend aus, ſo iſt über die Frage, ob die Ablöſung von der Gemeinde übernommen oder von den Pflichtigen beſorgt werden ſoll, nach Vorſchrift des Art 42 weiter zu verhandeln.

Ein zur Einzelnablöſung berechtigter Pflichtiger (Art. 3 und 4) hat ſeinen Entſchluß, von dieſem Rechte Gebrauch zu machen, dem Ortsvorſteher ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden.

Das angemeldete Ablöſungsverlangen iſt von dem Ortsvorſteher unter Beobachtung der Vorſchriften des Art. 43 dem Oberamte anzuzeigen.

Digitized by Google

Art. 59.

Will einer der in Art. 58 bezeichneten Zehentberechtigten von dem ihm zuſtehenden Anſpruch auf Ablöſung (Art. 2) Gebrauch machen, ſo hat er dieſes dem Oberamte ſchriftlich unter näherer Bezeichnung des Zehenten und der auf demſelben haftenden Laſten zu erklären, auch im Falle des Art. 15 die Vorausſetzung ſeiner Befugniß, die Ablöſung ohne die Zuſtimmung der Mitberechtigten zu verlangen, nachzuweiſen. Von dem Ablöſungsverlangen des Berechtigten ſetzt das Oberamt, eintretenden Falls nach vorgängiger Beſeitigung der gegen deſſen Gültigkeit vorliegenden Anſtände, die Pflichtigen durch den Ortsvorſteher in Kenntniß, welcher letztere ſofort wegen Uebernahme der Ablöſung auf die Gemeinde oder ihrer Beſorgung durch die Pflichtigen, die in Art 42 vorgeſehenen Verhandlungen zu veranlaſſen hat.

Art. 60.

Für die Aufnahme des nach geſchehener Ablöſungs-Anmeldung auf Abrechnung an der Ablöſungsſchuld zur Erhebung kommenden Zehenten (Art. 20) hat das Oberamt nach Art. 44, Ziff. 1 zu ſorgen.

Art. 61.

Das einmal in vorſtehender Weiſe (Art. 58 und 59) bei dem Oberamt angemeldete Ablöſungs-Verfahren kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Art. 62.

Mit vorſtehenden Abweichungen (Art. 58 bis 61) kommen bei der Ablöſung des Zehenten der in Art. 58 benannten Berechtigten die Beſtimmungen der Art. 44 bis 57 des gegenwärtigen Geſetzes zur Anwendung.

3) Schluß-Beſtimmungen.

Art. 63.

Nach endgültig feſtgeſetztem Ablöſungs-Capital wird der nach den Beſtimmungen des zweiten Abſchnitts des gegenwärtigen Geſetzes zu berechnende Rein-Ertrag der von dem Berechtigten auf Abrechnung an der Ablöſungsſchuld bezogenen Zehenten (Art. 20, 44 u. 60) zunächſt mit der nach Art. 14 verfallenen Zinsſchuld aus dem Ablöſungs-Capitale verglichen und ein ſich hiebei ergebender Ueberſchuß des Zehentertrags von dem Capitale ſelbſt abgezogen.

Eine ähnliche Vergleichung wird zwiſchen den von dem Berechtigten kraft der Beſtimmung des Art. 38 auf Abrechnung an der Laſten-Abfindungsſchuld beſtrittenen Leiſtungen

Digitized by Google

und dem nach Art. 39 zu berechnenden Betrag des bis dahin aus dem Abfindungs-Capital verfallenen Zinſes angeſtellt und ein Ueberſchuß der Leiſtungen über die Zinsſchuld von dem Abfindungs-Capital abgezogen.

In beiden vorſtehenden Fällen werden die entrichteten Naturalien nach den zur Zeit der Entrichtung beſtandenen örtlichen Mittelpreiſen, das Getreide nach den zwiſchen Martini und Lichtmeß des betreffenden Jahrs ſich ergebenden Mittelpreiſen der für den betreffenden Ort maßgebenden Fruchtſchranne angeſchlagen.

Art. 64.

Die Vertheilung der Ablöſungsſchuld, beziehungsweiſe der Laſtenabfindung auf die zehentbaren Grundſtücke nach den Beſtimmungen der Art. 16 und 39 ſteht der Gemeindebehörde zu, welche den jedem Grundſtücke zugewieſenen Antheil dem Beſitzer deſſelben, ſo wie dem Berechtigten zu eröffnen, auch dieſe Antheile in den öffentlichen Büchern vorzumerken hat.

Eine Beſchwerde gegen die Vertheilung kann innerhalb dreißig Tagen von der Eröffnung an bei dem Oberamte vorgebracht werden, von deſſen Entſcheidung innerhalb gleicher Friſt ein weiterer und letzter Rekurs an die Ablöſungs-Commiſſion ſtattfindet.

Art. 65.

Die Koſten des wegen der Zehent-Ablöſung eintretenden Verfahrens hat jede Partei, ſoweit ſie für ſie beſonders erwachſen ſind, auf ſich zu leiden. Die Koſten der zur Ausmittlung des Zehentablöſungs-Capitals vorgenommenen erſtmaligen Schätzung haben die Berechtigten und Pflichtigen nach vorausgegangener Ermäßigung derſelben durch die Ablöſungs-Commiſſion zu gleichen Theilen zu tragen.

Die Koſten der Vertheilung des Zehentablöſungs- und beziehuugsweiſe Laſtenabfindungs-Capitals auf die zehentbareu Grundſtücke (Art. 16 und 39) liegen den Zehentpflichtigen zu beſtreiten ob.

Die Koſten der für die Laſten-Abfindung erforderlichen Schätzungen ſind im erſten Schätzungsfall von den Zehentberechtigten und dem Inhaber des Abfindungs-Anſpruchs gemeinſchaftlich zu gleichen Theilen zu tragen.

Wird wegen der Ausmittlung des Zehentablöſungs- oder des Laſtenabfindungs-Capitals auf eine zweite Schätzung erkannt, ſo richtet ſich die Zuſcheidung der Koſten derſelben nach civilproceſſualiſchen Grundſätzen, jedoch werden bei der Reviſion einer Baulaſten-Schätzung durch das in Art. 53 vorgeſehene Collegium die Koſten der techniſchen Verſendung zu einer

Digitized by Google

von dieſem Collegium angeordneten Augenſcheins-Einnahme in dem Falle auf die Staatskaſſe übernommen, wenn die Berufung auf dieſe Reviſion als begründet erkannt wird.

4) Verfahren bei ſtreitigem Recht auf den Zehentbezug oder auf die Zehentlaſt.

Art. 66.

Waltet über das Beſtehen einer angeſprochenen Zehent-Berechtigung Streit ob, ſo können ſich zwar die Parteien über den Antrag auf die Verhandlung der Ablöſung vereinigen, die Anordnung der Ablöſungs-Verhandlung ſelbſt hängt aber von dem Erkenntniß der Ablöſungs-Commiſſion ab.

Betrifft der Rechtsſtreit den Umfang der Berechtigung oder die Perſon des Berechtigten, ſo wird, vorbehältlich der Erledigung des Streites im Civilrechtswege dem Ablöſungs-Verfahren der gerichtlich anerkannte Beſitzſtand zu Grunde gelegt. Hiebei hat jedoch, wenn und ſo lange die Perſon des Berechtigten ſtreitig iſt, die Ablöſungsbehörde der nicht im Beſitze des Zehentbezugs befindlichen Partei Gelegenheit zu geben, ihr eventuelles Intereſſe bei der Ablöſungs-Verhandlung wahrzunehmen, ſo wie in dieſem Falle vor dem Gerichte die künftige Abrechnung der Pflichtigen über den von ihnen während der Ablöſungs-Verhandlung fortzuentrichtenden Zehenten (Art. 14, 20 und 63) durch die geeignete Verfügung ſicher zu ſtellen und nach endgültig feſtgeſetztem Ablöſungs-Capital darüber, ob und an wen Zinſe aus demſelben und Abbezahlungen am Capital entrichtet werden können und ſollen, Weiſung zu ertheilen.

Art. 67.

Iſt das Daſeyn oder der Umfang einer auf dem abzulöſenden Zehenten haftenden privatrechtlichen Leiſtungs-Verbindlichkeit beſtritten, ſo wird mit der zu bemeſſenden Abfindung für die beſtrittene Laſt oder den beſtrittenen Theil derſelben nach richterlicher Anweiſung verfahren.

Art. 68.

Alle über das Zehentrecht und die Zehentlaſten, ſo wie über Grundlaſten überhaupt und die damit verbundenen Rechte Dritter entſtehenden Streitigkeiten ſind von den Bezirksgerichten in erſter Inſtanz zu verhandeln und zu entſcheiden.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Ludwigsburg den 17. Juni 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 20. Juni 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbands auf ſämmtliche Theile des Staatsgebiets.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Geſetz,

betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbands auf ſämmtliche Theile des Staatsgebiets.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nach Vernehmung Unſeres Geheimenraths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Alle Theile des Staatsgebiets, einſchließlich der darauf betriebenen Realgewerbe, welche bisher nicht in dinglichem Gemeinde- und Amtskörperſchafts-Verbande ſtanden, ſind in die beſtehenden oder neu zu bildenden Gemeinden und Amtskörperſchaften aufzunehmen.

Soweit ſie ſich innerhalb der Markung einer Gemeinde oder Theilgemeinde befinden, ſind ſie dieſer Gemeinde einzuverleiben.

Digitized by Google

Bilden dagegen die Grundſtücke beſondere Markungen, ſo ſind ſie nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten mit Berückſichtigung aller örtlichen Verhältniſſe und der bisherigen gerichtlichen und polizeilichen Zutheilung einer benachbarten Gemeinde, jedoch, ſofern es ſich von bewohnten Domänen handelt, nicht außerhalb der Grenzen des Oberamtsbezirks einzuverleiben. Iſt eine ſolche, mit eigener Markung verſehene Beſitzung bewohnt, ſo tritt ſie zu der Gemeinde, in welche ſie aufgenommen wird, in das Verhältniß einer Theilgemeinde nach den über zuſammengeſetzte Gemeinden geltenden Beſtimmungen. Wenn dagegen die Beſitzung unbewohnt iſt, ſo wird ſie der Gemeinde, beziehungsweiſe der Parzelle einer Gemeinde oder nach Umſtänden auch mehreren Gemeinden in der Art einverleibt, daß ihre bisherige eigene Markung aufhört.

Als bewohnte Markungen werden Waldungen, in welchen blos ein einzelner Wohnſitz, z. B. ein Jagdſchloß, ein Förſter- oder Waldſchützenhaus, oder Köhlerhütten ſich befinden, nicht angeſehen.

Art. 2.

Mit der Eintheilung in die Gemeinden treten ſowohl die bisher befreiten Flächen, nebſt den darauf befindlichen Gebäuden und Gewerben, als auch die bisher befreit geweſenen Realrechte und Grundgefälle mit allen Rechten und Pflichten vollkommen in den Amtskörperſchafts- und Gemeindeverband ein, und haben an den Gemeinde- und Amtskörperſchaftslaſten einſchließlich der Amtsvergleichungskoſten in demſelben Verhältniſſe wie andere Beſteurungsgegenſtände derſelben Gemeinde, beziehungsweiſe Theilgemeinde, vom 1. Januar 1849 an beizutragen.

Unter den auf die bisher exemten Realitäten fallenden Laſten ſind auch diejenigen begriffen, welche nicht nach dem Steuerfuße umgelegt, ſondern nach örtlichen Statuten oder Gewohnheiten von einzelnen Claſſen der Gemeindegenoſſen, z. B. von den Güterbeſitzern allein, oder von den Hausbeſitzern, Viehbeſitzern ꝛc. getragen werden.

Deßgleichen ſind die Beſitzer von bisher exemten Gütern verbunden, an den Fuhrfrohnen für öffentliche Zwecke gleich andern Güterbeſitzern Theil zu nehmen.

Art. 3.

Die Begünſtigungen, welche dem ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Adel bezüglich der Quartier- und Vorſpannslaſt und der Theilnahme an Militärrequiſitionen bisher eingeräumt waren, ſind aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 4.

Die Beſtimmung des §. 3 des Cataſtergeſetzes vom 15. Juli 1821, wonach die der Hofdomänenkammer, dem vormaligen reichsſtändiſchen und dem ritterſchaftlichen Adel eigenthümlich oder als Lehen zuſtehenden bis zur allgemeinen Einführung der Beſteurung ſteuerfrei geweſenen Schloßgebäude, Schloßgärten und Parke von der Allgemeinheit der Steuerpflicht ausgenommen ſind, tritt mit dem 1. Januar 1849 auch rückſichtlich der Staatsſteuer außer Wirkung.

Art. 5.

Ein Beitrag der bisherigen Exemten zu Zahlungsrückſtänden der Amtskörperſchaften und Gemeinden aus der Zeit vor dem 1. Januar 1849, oder zur Verzinſung und Tilgung der vor dieſem Termine aufgenommenen und verwendeten körperſchaftlichen Anlehen findet nicht ſtatt, wenn der Zahlungsrückſtand oder das verwendete Anlehen .

a) den Antheil einer Amtskörperſchaft oder einer Gemeinde an Koſten für gemeinſchaftliche Unternehmungen oder zur Erfüllung gemeinſchaftlicher Pflichten betrifft, an welchen das exemte Grundeigenthum ſchon vor ſeiner Einverleibung in den Amts- und Gemeindeverband mitgetragen und ſeinen Antheil beſonders beſtritten hat. Uebrigens muß der Zahlungsrückſtand, beziehungsweiſe das Anlehen, aus den letzten zehen Jahren herrühren. Ein Zurückgehen auf frühere Jahre iſt ausgeſchloſſen, wofern nicht etwa bei der Gemeinde oder Amtskörperſchaft über ihre zur Beſtreitung der obgedachten Laſten gemachte Schulden eine beſondere Verrechnung ſtattgefunden hat, oder außer denſelben keine andere Schulden in der Körperſchaftsrechnung vorkommen.

b) An Schulden oder Zahlungsrückſtänden der Gemeinde für die Ablöſung von Gutslaſten hat der Beſitzer eines bisher exemten Guts aus dieſem inſoweit keinen ſteuerfußmäßigen Beitrag zu leiſten, als er nachweiſen kann, daß ſie auf Zahlungen ſich beziehen, die für — ihm gegenüber abgelöste Gutslaſten zu machen waren oder ſind.

Art. 6.

Wenn für die Zukunft Gemeinden die für abgelöste Grundgefälle von ihrer Markung zu leiſtende Entſchädigung auf die Gemeindekaſſe übernehmen, und die zu deren Tilgung aufgenommenen Schulden nach und nach durch ſteuerfußmäßige Umlagen abtragen wollen, ſo können die Beſitzer exemter Realitäten zur Theilnahme an dieſen Umlagen nur inſoweit an-

Digitized by Google

gehalten werden, als unter jener Entſchädigung Ablöſungsſchillinge für die auf ihren eigenen Gütern gelegenen Laſten begriffen ſind.

Art. 7.

In Beziehung auf die allgemeine geſetzliche Verpflichtung zur Theilnahme an dem Aufwand für Kirche und Schule findet eine Ausnahme zu Gunſten des bisher eremten ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Adels fernerhin nicht ſtatt.

Art. 8.

Von der Amts- und Gemeindeſteuer ſind ihres Verbands mit den Körperſchaften ungeachtet befreit:

1) alle Gebäude und Grundſtücke, welche ihrer Hauptbeſtimmung nach zu öffentlichen Zwecken dienen, ohne dem Eigenthümer einen ökonomiſchen Nutzen abzuwerfen;
2) die in der Krondotation begriffenen K. Schlöſſer ſammt den dazu gehörigen Gärten und Anlagen.

Art. 9.

Die auf Rechnung des Staats betriebenen Salinen und Hüttenwerke, ſo wie der Eiſenbahnbetrieb, werden zwar nicht zu der Gewerbeſteuer in den Gemeinden, in welchen der Betrieb ſtattfindet, beigezogen; dagegen haben die betreffenden Gemeinden und Amtskörperſchaften das Recht, ſowohl die bei ſolchen Anſtalten befindlichen Gebäude, als auch die dazu gehörende Grundfläche, mag letztere angebaut ſeyn oder nicht, verhältnißmäßig mit Grund- und Gebäude-Steuer zu belegen.

Art. 10.

Die Koſten der Einſchätzung und Cataſtrirung der in den Gemeindeverband einzuverleibenden Realitäten ſind zur Hälfte von der betreffenden neuen Gemeinde und zur Hälfte von der Amtskörperſchaft zu tragen. An dem Koſtenantheil der Gemeinde haben die neu einverleibten Gegenſtände nach Maaßgabe der künftig auf ſie fallenden Quote des Gemeindeaufwands beizutragen.

Art. 11.

Die bisherige Einrichtung, vermöge welcher der Betreff der eremten Realitäten an der Staatsſteuer und den Amtsvergleichungskoſten auf deren Beſitzer von der Amtskörperſchaft unmittelbar vertheilt wurde und auch unmittelbar an die Amtspflege abgeliefert werden mußte, hört mit dem 30. Juni 1849 auf, und es haben ſofort die Eremten auch in dieſer Beziehung in den Gemeindeverband einzutreten.

Digitized by Google

Art. 12.

Beſteht in einer Gemeinde, welcher eine bisher nicht im Gemeindeverbande begriffene Beſitzung einverleibt wird, eine die Beſitzungen der einzelnen Gemeindegenoſſen umfaſſende Gemeindewaide, welche ſich bisher nicht auf jene Beſitzung erſtreckte, ſo kann dieſelbe auf das neu hinzugekommene Grundſtück nur mit Zuſtimmung des Eigenthümers ausgedehnt werden. Verweigert derſelbe die Zuſtimmung, ſo kann auch die Gemeinde ihn von der Theilnahme an jener Gemeindewaide, beziehungsweiſe deren Ertrag, vorbehältlich einer auf privatrechtlichem Titel beruhenden Befugniß, ausſchließen. An der Waidenutzung aus den im Eigenthum der Gemeinde ſelbſt befindlichen Gütern hat jedoch der der Gemeinde zugetheilte Grundbeſitzer, jedenfalls wie andere Gemeindegenoſſen, Antheil.

Art. 13.

Die Beſitzer der in den Gemeindeverband aufgenommenen, bisher befreit geweſenen Güter und ihre Familien (Bürgerrechtsgeſetz vom 4. December 1833, Art. 4, Z. 3), ſo wie diejenigen Staatsangehörigen, welche nach Maßgabe der bisherigen Geſetzgebung (Bürgerrechtsgeſetz Art. 4, Z. 6) in einer ſolchen Beſitzung ihre Heimath haben, erwerben durch die Aufnahme der Beſitzung in den Gemeindeverband das Bürgerrecht der Gemeinde, welcher die Beſitzung einverleibt worden iſt, ohne eine Aufnahmegebühr entrichten zu dürfen, vorbehältlich jedoch der beim Eintritt in das aktive Bürgerrecht gewöhnlichen Leiſtungen. (Bürgerrechtsgeſetz Art. 62.)

Haben die Beſitzer ſolcher Güter oder ihre Familien-Angehörigen ein nicht blos auf ihre Perſon beſchränktes Genoſſenſchaftsrecht in einer anderen Gemeinde, ſo ſteht es in ihrer Wahl, ſich für das eine oder das andere Gemeinde-Genoſſenſchaftsrecht zu entſcheiden.

Die Beſitzer mehrerer ſolcher dem Gemeinde-Verband einverleibten Güter und die Mitglieder ihrer Familien haben, wenn dieſelben verſchiedenen Gemeinden zugetheilt werden, die Wahl, in welcher Gemeinde ſie das Bürgerrecht erwerben wollen.

Sollte durch die obigen Beſtimmungen eine Gemeinde in den Fall kommen, einer der ihr einverleibten in Art. 4, Ziff. 1—3 des Bürgerrechts-Geſetzes bezeichneten Perſonen eine Unterſtützung abzureichen, ſo ſind ihr hieran von der Amtskörperſchaft zwei Dritttheile zu erſetzen.

Hinſichtlich der Theilnahme der Amtskörperſchaft an der Unterſtützung der einer exemten Beſitzung bereits zugetheilten Heimathloſen, verbleibt es bei der Beſtimmung des Art. 40 des Bürgerrechts-Geſetzes.

Digitized by Google

Art. 14.

Alle bisherigen Befreiungen von der Amtskörperſchafts- und Gemeinde-Beſteuerung, welche einzelnen ſchon im Gemeinde-Verbande geſtandenen Realitäten zuſtanden, hören, mit Ausnahme der in Art. 20, Abſ. 2 zugelaſſenen vorübergehenden Begünſtigungen, mit dem 1. Januar 1849 auf.

So weit jedoch dieſe Befreiungen der Gemeinde oder Amtskörperſchaft gegenüber durch einen läſtigen privatrechtlichen Titel von dieſen bleibend erworben worden ſind, hat der Eigenthümer eine Entſchädigung von der betreffenden Körperſchaft anzuſprechen.

Ueber das Vorhandenſeyn einer, den Gemeinden und Amtskörperſchaften gegenüber durch privatrechtlichen Titel erworbenen Steuer-Befreiung entſcheiden im Streitfalle die ordentlichen Gerichte.

Art. 15.

Die Entſchädigung für die aufzuhebende Befreiung von Amts- und Gemeinde-Anlagen beſteht in dem ſechszehenfachen Betrage der jährlichen Leiſtungen, welche aus den betreffenden Realitäten nach einer Durchſchnitts-Berechnung der Jahre 1828 bis 1848 (wobei, mag nun in einzelnen Jahren eine Umlage ſtattgefunden haben oder nicht, der Geſammtbetrag der Umlage mit der vollen Zahl der Jahre (20) zu theilen iſt) ohne die Befreiung von Gemeinde- oder Amtskörperſchafts-Anlagen hätten entrichtet werden müſſen.

Der Ausmittlung dieſes Betrages wird einerſeits die Summe der Gemeinde- oder Amtskörperſchafts-Anlagen (mit Ausſchluß der Amtsvergleichungs-Koſten), welche der betreffende Oberamts- oder Gemeinde-Bezirk während des gedachten Zeitraums ohne Beitragspflicht der bisher befreiten Realitäten wirklich getragen hat, andererſeits die Staatsſteuer-Quote der bisher befreit geweſenen Realitäten zu Grunde gelegt.

Von denjenigen Körperſchaften, in welchen ſeit dem Jahre 1828 eine Umlage von Körperſchaftsſteuern nicht ſtattgefunden hat, kann eine Entſchädigung für die aufgehobene Steuer-Befreiung nicht verlangt werden.

Art. 16.

Die Averſal-Beiträge, welche aus einem Grundeigenthum ſtatt ſeines geſetzlichen Betreffs an den Amtskörperſchafts- und Gemeinde-Anlagen zu leiſten waren (paktirte Steuern), ſind mit dem 1. Juli 1849 aufgehoben und es tritt die allgemeine Beitragspflicht ein. Die Eigenthümer haben jedoch, wenn die Beſchränkung der Beitragspflicht auf eine beſtimmte Summe der Gemeinde oder Amtskörperſchaft gegenüber von dieſen unter einem pri-

Digitized by Google

vatrechtlichen Titel erworben war (vergl. Art. 14), eine nach der Vorſchrift des Art. 15 zu berechnende Entſchädigungsſumme über Abzug des ſechszehenfachen Betrags des bisherigen Averſums in Anſpruch zu nehmen. Wenn dieſer leztere Betrag größer iſt, als die Entſchädigungsſumme, ſo findet keine Vergütung zu Gunſten der Gemeinde oder Amtskörperſchaft ſtatt.

Art. 17.

Wegen der nachträglichen Beiziehung der Exemten zu den Körperſchafts-Bedürfniſſen des Jahrs 18$\frac{18}{19}$ haben die übrigen Steuer-Contribuenten der Gemeinden und Amtskörperſchaften eine Verminderung der ihnen bereits zugeſchiedenen Steuer-Beträge dieſes Jahrs, beziehungsweiſe eine Erſatzleiſtung nicht anzuſprechen. Es bleibt vielmehr den Amtskörperſchaften, Gemeinderäthen und Bürger-Ausſchüſſen überlaſſen, darüber zu beſchließen, ob die von den Exemten nachträglich zu erhebenden Steuer-Beträge an dem Amts- und Gemeindeſchaden des nächſtfolgenden Jahrs in Abzug gebracht, oder wie ſie ſonſt zum Beſten der Körperſchaft verwendet werden ſollen.

Art. 18.

Wenn von Gemeinde-Markungen einzelne altſteuerbare Grundſtücke losgetrennt und gegen eine Averſal-Entſchädigung für das Beſteurungsrecht der Gemeinde mit einer benachbarten Domäne vereinigt worden ſind, ſo iſt von der Gemeinde gegen die Wiedererlangung des Beſteurungsrechts das empfangene Entſchädigungs-Capital im vollen Betrage zurück zu erſtatten, vorbehältlich eines entſprechenden Abzugs, inſofern die betreffende Domäne mit den dazu gezogenen altſteuerbaren Grundſtücken künftig als eine neue, zu den allgemeinen Verwaltungs- und Polizeikoſten des Geſammtgemeinde-Verbandes beitragspflichtige Theilgemeinde anerkannt werden ſollte.

Art. 19.

An frühere Beſitzer der Realitäten, deren Befreiung von der Amts- und Gemeinde-Beſteurung durch das gegenwärtige Geſetz aufgehoben wird, kann ein Entſchädigungs-Anſpruch wegen dieſer Aufhebung nicht gemacht werden; deßgleichen findet ein Entſchädigungs-Anſpruch wegen Aufhebung derjenigen Steuer-Freiheiten nicht Statt, welche unter den früheren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen von einer Landesherrſchaft nicht als Domanial-Beſitzerin, ſondern vermöge der ihr zugeſtandenen Privilegien-Gewalt, alſo vermöge eines Hoheitsrechts, verwilligt worden ſind.

Art. 20.

Neue bleibende Befreiungen von Amts- oder Gemeinde-Anlagen, oder Averſal-Beiträge ſtatt derſelben, dürfen nicht mehr eingeführt werden.

Digitized by Google

Dagegen können aus beſonderen Gründen zur Beförderung öffentlicher Intereſſen zeitliche Befreiungen von Staats- oder Gemeinde-Anlagen, oder Verminderung der Beitragspflicht auf die Dauer von höchſtens zwanzig Jahren bewilligt werden.

Art. 21.

Die Einverleibung der bisher vom Gemeinde- und Amtskörperſchafts-Verbande befreiten Realitäten in die Gemeinden und Amtskörperſchaften (Art. 1) geſchieht unter der Leitung einer von den Miniſterien der Juſtiz und des Innern niederzuſetzenden Commiſſion durch die Oberämter.

Sind die Betheiligten mit der durch das Oberamt vorgeſchlagenen Normirung des Verhältniſſes einverſtanden, ſo iſt die hierüber abzufaſſende Urkunde der Commiſſion zur Genehmigung vorzulegen, welche nur dann zu verſagen iſt, wenn geſetzliche Beſtimmungen verletzt ſind.

So weit dieſes der Fall iſt, ſo wie dann, wenn die Betheiligten mit dem Vorſchlag des Oberamts nicht zufrieden ſind, entſcheidet die Commiſſion über das neu eintretende Verhältniß. Gegen die auf Rechtsfragen ſich beziehenden Entſcheidungen der Commiſſion kann von den Betheiligten binnen dreißig Tagen von der Eröffnung an Reviſion nachgeſucht werden. Zu dieſem Zweck iſt die Commiſſion durch zwei weitere Mitglieder aus den Departements der Juſtiz und des Innern zu verſtärken.

Als betheiligt ſind außer den Eigenthümern ſämmtliche an das bisher befreite Grundſtück angrenzenden Gemeinden, beziehungsweiſe Theilgemeinden, anzuſehen, und daher über die vorzunehmende Einverleibung zur Erklärung aufzufordern.

Art. 22.

Die Feſtſtellung der Entſchädigungs-Summen für privatrechtliche Steuer-Befreiungen und für die Aufhebung der bisherigen Averſal-Beiträge ſteht, ſo weit ſich die Betheiligten nicht ſelbſt darüber vereinigen, und zwar in Streitfällen nach vorgängigem gerichtlichem Erkenntniſſe über die rechtliche Eigenſchaft des Befreiungstitels (Art. 14 u. 16), dem Oberamte in erſter Inſtanz zu. Beſchwerden über die Entſcheidung des Oberamts ſind durch die in Art. 21 genannte Commiſſion endgültig zu erledigen.

Die Beſchwerde muß jedoch binnen dreißig Tagen von der Eröffnung an gerechnet bei dem Oberamte oder der Commiſſion angebracht werden, widrigenfalls dieſelbe unſtatthaft iſt.

Art. 23.

Alle den vorſtehenden Beſtimmungen entgegenſtehenden Geſetze und Verordnungen ſind aufgehoben.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Ludwigsburg den 18. Juni 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Director:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Sonntag den 24. Juni 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Aufnahme eines Staats-Anlehens. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Erlöſchen des dem Schloſſer Johannes Reinath zu Winterlingen, Oberamts Balingen, ertheilten Erfindungs-Patents. — Bekanntmachung, betreffend das Erlöſchen des dem Oberamts-Thierarzt Dorn in Nürtingen ertheilten Erfindungs-Patents. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Hopfau und Neunthauſen, Oberamts Sulz, zu Einer Gemeinde. — Bekanntmachung einer Aenderung im Gemeindebezirke Königsbronn, Oberamts Heidenheim. — Bekanntmachung einer Aenderung im Gemeindebezirk Enslingen, Oberamts Hall. — Bekanntmachung einer Aenderung in dem Gemeindebezirk Weckrieden, O.A. Hall. — Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in der Eintheilung des Gemeindebezirks Huldſtetten, Oberamts Münſingen. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staats-Prüfung in der Medicin und höhern Chirurgie. — Bekanntmachung über die dießjährigen Prüfungen: 1) für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte; 2) für die Aufnahme in das evangeliſche Seminar Blanbeuren; 3) für die Ermächtigung zum Beſuch der Univerſität; 4) für die Aufnahme in das katholiſche Convikt (Wilhelmsſtift) in Tübingen; 5) für die Anfnahme in das evangeliſche Seminar zu Tübingen.

Dienſt-Erledignngen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Um den geregelten Gang des Staatshaushaltes zu ſichern und den Steuerpflichtigen im Hinblick auf die, durch außerordentliche Umſtände herbeigeführten Störungen des Erwerbs ſo viel als möglich Erleichterung zu verſchaffen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Einziger Artikel.

Zur Deckung der Bedürfniſſe des Staatshaushalts von 18⁴⁹⁄₅₀ wird, neben den dafür zu verabſchiedenden Einnahmen, ein Staatsanlehen bis zu drei Millionen Gulden unter den möglichſt billigen Bedingungen aufgenommen.

Vorſtehendes Geſetz iſt durch die ſtändiſche Schulden-Verwaltungs-Behörde unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung Unſeres Finanz-Miniſteriums zu vollziehen.

Gegeben, Ludwigsburg den 20. Juni 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 4. d. M. den Revierförſter Geiger von Dürrenwaldſtetten, Forſts Zwiefalten, auf das Revier Biberach, Forſts Ochſenhauſen, ſeinem Anſuchen gemäß gnädigſt verſetzt, und

das erledigte Revier Kirchen, Forſts Zwiefalten, dem Hofkammerförſter v. Miller zu Stetten gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 11. d. M. den Commandanten des zweiten Reiter-Regiments, Oberſtlieutenant v. Rau, zum Oberſten gnädigſt befördert, und

den Lieutenant, Herzog Max von Württemberg, im zweiten Infanterie-Regiment, zum zweiten Reiter-Regiment verſetzt und demſelben ohne Gehalt aggregirt, ferner

vermöge höchſter Entſchließung vom 16. d. M. die erledigte Helfersſtelle zu Böblingen dem Verweſer derſelben, Predigtamts-Candidaten Schmidt von Stuttgart, und

die erledigte Präzeptorsſtelle zu Calw dem Präzeptor Schweizer zu Tuttlingen gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets von demſelben Tage den Juſtiz-Referendär erſter Claſſe, Moſes Raphael Bernheim von Kappel, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Münſingen zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Die von dem Freiherrn v. Raßler dem Pfarrverweſer Franz Jutz in Unterthalheim, Dekanats Horb, ertheilte Ernennung auf die Pfarrſtelle daſelbſt iſt den 8. d. M., und

die von dem Fürſten v. Hohenlohe-Oehringen dem Pfarrverweſer Schlegel in Dörrenzimmern ertheilte patronatiſche Nomination auf die dortige Pfarrſtelle am 12. d. M. landesherrlich beſtätigt worden.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 9. d. M. die Wahl des Schulmeiſter Dinkelacker in Tuttlingen zum Befehlshaber der dortigen Bürgerwehr, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 11. d. M. die Wahl des Kaufmanns Friedrich Hauſch von Ludwigsburg zum Befehlshaber der dortigen Bürgerwehr beſtätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Erlöſchen des dem Schloſſer Johannes Reinath zu Winterlingen, Oberamts Balingen, ertheilten Erfindungs-Patents.

Da das dem Schloſſer Johannes Reinath in Winterlingen, Oberamts Balingen, durch höchſte Entſchließung vom 11. Juli 1846 ertheilte zehenjährige Erfindungs-Patent auf eine zum Abſchneiden ſtärkerer Baumzweige und Geſträuche beſtimmte Scheere (Reg.Blatt S. 335) durch Verzicht des Berechtigten erloſchen iſt; ſo wird ſolches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 11. Juni 1849. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend das Erlöſchen des dem Oberamts-Thierarzt Dorn in Nürtingen ertheilten Erfindungs-Patents.

Da das dem Oberamts-Thierarzt Dorn in Nürtingen durch höchſte Entſchließung vom 16. Juli 1845 (Reg.Blatt S. 250) verliehene fünfjährige Erfindungs-Patent auf einen

Digitized by Google

Apparat zu Einbringung von ſogenanntem Löſchpulver in das Waſſer der Feuerſpritzen in Folge des Verzichts des Berechtigten erloſchen iſt; ſo wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. Juni 1849. Duvernoy.

2. Der Regierung des Schwarzwaldkreiſes.

Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Hopfau und Neunthauſen, Oberamts Sulz, zu Einer Gemeinde.

Nachdem durch Beſchluß der Kreis-Regierung vom heutigen Tage die Vereinigung der Gemeinden Hopfau und Neunthauſen im Oberamts-Bezirke Sulz zu Einer Gemeinde, welche den Namen Hopfau führen ſoll, genehmigt worden iſt, wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Reutlingen den 12. Juni 1849. Autenrieth.

3. Der Regierung des Jaxtkreiſes.

a) Bekanntmachung einer Aenderung im Gemeindebezirke Königsbronn, Oberamts Heidenheim.

Durch Entſchließung vom 25. Mai d. J. iſt die Trennung der Gemeinde-Parzellen Itzelberg und Ochſenberg vom Gemeinde-Verbande Königsbronn, Oberamts Heidenheim, und die Bildung jeder derſelben zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde genehmigt worden. Der Vollzug dieſer Aenderung wird mit dem 1. Juli d. J. eintreten.

Ellwangen den 12. Juni 1849. Schumm.

b) Bekanntmachung einer Aenderung im Gemeindebezirk Enslingen, Oberamts Hall.

Durch Entſchließung vom 22. December v. J. iſt die Trennung der Parzellar-Gemeinden Arnsdorf, Rückertshauſen, Herdlingshagen, Braunoldswieſen, Gaisdorf, Rückertsbronn, Reiſachshof und Schönenberg, Oberamts Hall, von der Gemeinde Enslingen, und ihre Bildung zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde, unter dem Namen Arnsdorf, genehmigt worden, auch iſt dieſe Bezirks-Aenderung bereits in Vollzug getreten.

Ellwangen den 12. Juni 1849.

Schumm.

Digitized by Google

c) Bekanntmachung einer Aenderung im Gemeindebezirke Weckrieden, O.A. Hall.

Durch Entſchließung vom 22. December v. J. iſt die Trennung der Parzellen Altenhauſen, Veinau, Ramsbach, Wolpertsdorf und Bühlerzimmern, Oberamts Hall, von der Gemeinde Weckrieden, und die Vereinigung der vier erſteren mit der Gemeinde Thüngenthal, der letzteren mit der Gemeinde Geißlingen genehmigt worden, was unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die erſtere dieſer Bezirks-Aenderungen bereits vollzogen iſt, die letztere aber mit dem 1. Juli d. J. eintreten wird.

Ellwangen den 12. Juni 1849. Schumm.

4. Der Regierung des Donaukreiſes.

Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in der Eintheilung des Gemeinde-Bezirks Huldſtetten, Oberamts Münſingen.

Nachdem die Trennung der Parcelle Geiſingen von dem bisherigen Verbande mit der Gemeinde Huldſtetten, Oberamts Münſingen, und die Bildung einer ſelbſtſtändigen Gemeinde in Geiſingen genehmigt worden iſt, wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ulm den 12. Juni 1849. Schmalzigaug.

5. Des Medicinal-Collegium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie.

In Folge der im Laufe dieſes Monats vorgenommenen zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie ſind nachgenannte Candidaten für befähigt erkannt und zum Antritt der Praxis ermächtigt worden, und zwar:

I. In der Medicin und höheren Chirurgie:

Alfred Emil Chriſtian Friedrich Biberſtein, von Pflugfelden, Oberamts Ludwigsburg.
Benedikt Büchler, von Anhauſen, Oberamts Münſingen.
Joſeph Kleindienſt, von Ergenzingen, Oberamts Rottenbnrg.
Joſeph Levi, von Buchau, Oberamts Riedlingen.
Julius Auguſt Tritſchler, von Cannſtatt.

II. In der Medicin:

Aloiſius Hahn, von Unterkochen, Oberamts Aalen.

Stuttgart den 22. Mai 1849. Ludwig.

Digitized by Google

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des Studienraths.

Bekanntmachung über die dießjährigen Prüfungen:

1) für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte;
2) für die Aufnahme in das evangeliſche Seminar Blaubeuren;
3) für die Ermächtigung zum Beſuch der Univerſität;
4) für die Aufnahme in das katholiſche Convikt (Wilhelmsſtift) in Tübingen;
5) für die Aufnahme in das evangeliſche Seminar zu Tübingen;

I. Die Prüfung für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte wird am Mittwoch und Donnerſtag den 22ſten und 23. Auguſt ſtattfinden und nach Erforderniß noch am nächſtfolgenden Tage feſtgeſetzt werden.

II. Die Prüfung für die Aufnahme in das evangeliſche Seminar Blaubeuren, bei welcher auch alle diejenigen, welche als Hoſpites eben dahin zu kommen wünſchen, zu erſcheinen haben, wird am Mittwoch, Donnerſtag und Freitag den 29ſten und 31. Auguſt vorgenommen werden.

Die bisherige Einrichtung, wonach auch eine jüngere Jahresklaſſe (Exſpectanten 1a vice) bei dem Landexamen zu erſcheinen hatte, iſt zufolge höchſter Entſchließung vom 21. d. M. aufgehoben.

Die Perſonaltabellen für dieſe Prüfung, bei welcher das Hebräiſche nicht vorkommt, ſind mit Nachweiſungen über das Bürgerrecht und mit Impfſcheinen zu verſehen und müſſen ſpäteſtens am Samſtag den 14. Juli bei dem K. Studienrathe eingelaufen ſeyn.

III. Die Prüfung derjenigen, welche zum Beſuche der Univerſität ermächtigt zu werden wünſchen, mit Ausnahme derer, die ſich für das Studium der Theologie entſchieden haben, iſt auf Dienſtag den 11. September und folgende Tage feſtgeſetzt.

Zu derſelben ſind Livius, Xenophons Memorabilien und Jakobs Attika mitzubringen.

Die Geſuche um Zulaſſung zu dieſer Prüfung, welche genau nach den Beſtimmungen der Verordnung vom Jahre 1820 (Reg.Blatt Nro. 19) einzurichten und namentlich mit den erforderlichen Studien- und Sittenzeugniſſen zu begleiten ſind, müſſen ſpäteſtens am erſten Auguſt bei dem K. Studienrathe eingegeben ſeyn.

IV. Die Prüfung für die Aufnahme in den höhern katholiſchen Convikt (das Wilhelmsſtift) in Tübingen, ſo wie für die Zulaſſung zum Studium der katholi-

Digitized by Google

ſchen Theologie außerhalb deſſelben wird Mittwoch den 19. September und in den folgenden Tagen in dem K. Gymnaſium in Ehingen ſtattfinden.

Zu derſelben ſind Cicero de Officiis, die Platoniſchen Dialogen, Phädon und Kriton und eine hebräiſche Bibel mitzubringen.

V. Die Concursprüfung für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar in Tübingen, desgleichen die Prüfung für die Ermächtigung zum Studium der evangeliſchen Theologie außerhalb deſſelben, erfolgt am Samſtag den 29. September und folgenden Tagen. Zu derſelben ſind Tacitus und Horaz, desgleichen eine hebräiſche Bibel mitzubringen.

Die Bittſchriften um Zulaſſung zu dieſer Prüfung ſind ſpäteſtens bis zum 31. Juli bei dem K. Studienrathe einzugeben, und es ſind denſelben, ſo fern ſie auf die Aufnahme in das evangeliſche Seminar gerichtet ſind, in Beziehung auf die phyſiſche Tauglichkeit der Bewerber nicht blos die ſchon bisher geſtellten beſonderen Fragen, ſondern es iſt auch die allgemeine Frage: ob nicht in Hinſicht auf die phyſiſchen Verhältniſſe des betreffenden Schülers Grund zu der Beſorgniß, daß er für den Beruf eines Geiſtlichen dereinſt nicht taugen werde, vorhanden ſei, zu beantworten und beziehungsweiſe hierüber das Zeugniß des Oberamtsarztes beizulegen.

Die Prüfungen Nro. I. II. III. und V. werden in Stuttgart vorgenommen.

Stuttgart den $\frac{12}{21}$. Juni 1849. Knapp.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Oberaſpach, Dekanats Hall, welche im Mutterorte 75 und in 5 Filialien ohne Kirche und Schule 537 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen iſt zu 968 fl. berechnet, worunter an Zehenten 648 fl. 36 kr. begriffen ſind, deren Ablöſung ſich der künftige Geiſtliche nach den geſetzlichen Beſtimmungen gefallen zu laſſen hat.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Helfers zu Langenau, Dekanats Ulm, und zugleich Pfarrers in Wettingen, ½ Stunde entfernt, womit eine in Preiſen des Sportelgeſetzes auf 717 fl. berechnetes Einkommen verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

3) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrſtelle Kocherthürn, Dekanats Neckarſulm, welche nach ſeitheriger Beſchreibung vorbehältlich der Ablöſung und über Abzug des Aufwandes für einen ſtändigen Vikar 1243 fl. Einkommen gewährt, worunter aus Zehenten 263 fl. und aus Grundgefällen (beſtritten 70 fl. nicht eingerechnet) 302 fl. begriffen ſind, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

4) Die erledigte mit einer Lehrſtelle an der lateiniſchen Schule verbundene Domkaplanei zu Rottenburg, deren Einkommen in jährlicher 800 fl. Geldbeſoldung, freier Amtswohnung und einem Antheil am Schulgeld von etwa 80 fl. beſteht, wird wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Domkapitel zu Rottenburg zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Caplaneiſtelle in Unterkochen, Dekanats Hofen, welche aus Capitalien, Beſoldungen und Gebühren 500 fl. Einkommen gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

6) Die Bewerber um das erledigte Revier Dürrenwaldſtetten; Forſts Zwiefalten, mit welchem vorerſt die Beſoldung zweiter Claſſe verbunden wird, haben ſich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienſtag den 26. Juni 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Ausſtellung von Reiſepäſſen für Auswanderer, welche ihren Weg über das Königreich Belgien nehmen. — Verfügung, betreffend die Einleitung zu Vollziehung des Zehent-Ablöſungs-Geſetzes.

Dienſt-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 20. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem außerordentlichen Profeſſor an der mediciniſchen Fakultät in Tübingen, Grieſinger, die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung gnädigſt ertheilt, und

die erledigte Pfarrei Scharenſtetten, Dekanats Blaubeuren, dem Pfarrer Kaufmann in Ohmenhauſen, Dekanats Reutlingen, gnädigſt übertragen.

Die von dem Fürſten von Hohenlohe-Langenburg als Kurator der fürſtlichen Standesherrſchaften Hohenlohe-Bartenſtein und Jartberg dem Kandidaten der Theologie, Moſapp von Oberaspach, ertheilte patronatiſche Nomination und Präſentation zu der Pfarrei Mainhardt iſt unter dem 19. d. M. landesherrlich beſtätigt worden.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend die Ausſtellung von Reiſepäſſen für Auswanderer, welche ihren Weg über das Königreich Belgien nehmen.

Nach einer Mittheilung der K. Belgiſchen Regierung hat ſich dieſelbe veranlaßt geſehen, unter Abänderung der durch die Verfügung vom 24. März 1847 (Reg.Blatt S. 113) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Anordnungen, vorzuſchreiben, daß künftig, und zwar von dem 15. Juli d. J. an, nur ſolche Auswanderer an der belgiſchen Grenze zugelaſſen werden, welche entweder:

1) an baaren Reiſemitteln 250 Franken (zu 28 kr.) von jeder Perſon über 16 Jahren, 200 Franken von einer Perſon von 12 bis 16 Jahren und 100 Franken von jedem Kind unter 12 Jahren vorzuzeigen vermögen (Kinder unter 2 Jahren bleiben außer Berechnung); oder

2) welche eine von einem Bewohner des Königreichs Belgien unterzeichnete von dem Statthalter der Provinz beglaubigte Erklärung bei ſich tragen, durch welche der Unterzeichner ſich verbindlich macht, für den Unterhalt des Auswanderers während ſeines Aufenthalts auf belgiſchem Gebiete und für ſeine Einſchiffung zu ſorgen.

Dieſer Erklärung muß ausdrücklich beigefügt ſeyn, daß für den Fall, wenn die K. Belgiſche Regierung auch in Folge eines dem Auswanderer nicht perſönlich beizumeſſenden Ereigniſſes genöthigt wäre, für den Unterhalt und die Einſchiffung, oder für die Zurückführung des Auswanderers an die Grenze Ausgaben zu machen, der Unterzeichner gehalten ſei, ſolche Ausgaben zu bezahlen. Auch muß der Auswanderer bei ſeinem Eintritt in Belgien im Beſitz einer doppelten, völlig gleichlautenden, von dem betreffenden Statthalter beglaubigten, den Namen und Zunamen des Auswanderers enthaltenden Ausfertigung der Erklärung ſich befinden, indem ein Exemplar dieſer Deklaration dem Polizei-Beamten des betreffenden belgiſchen Grenzorts zu übergeben, das andere von dem Auswanderer bei Handen zu behalten iſt.

Digitized by Google

Die K. Bezirksämter werden angewieſen, vorſtehende Anordnung der K. Belgiſchen Regierung ungeſäumt zur Kenntniß ihrer Amts-Untergebenen zu bringen und Auswanderungsluſtigen, welche ihren Weg über Belgien nehmen wollen, die Auswanderungspäſſe nur in dem Falle auszuſtellen, wenn ſie ſich über die Erfüllung der oben bezeichneten Bedingungen ausgewieſen haben.

Stuttgart den 23. Juni 1849. Duvernoy.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Einleitung zu Vollziehung des Zehent-Ablöſungsgeſetzes.

Zur Einleitung der Vollziehung des Geſetzes über die Ablöſung der Zehenten vom 17. Juni d. J. wird vorläufig und unter Vorbehalt weiterer Inſtruktion Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Das Geſetz iſt in ſämmtlichen Gemeinden des Königreichs durch die Ortsvorſteher den Gemeinde-Einwohnern ſogleich zu verkündigen, auch haben die Oberämter dafür beſorgt zu ſeyn, daß daſſelbe wo möglich in die Bezirks-Intelligenz-Blätter aufgenommen wird. Bei jener Verkündigung iſt, wenn das Staatskammergut, die Hofdomänenkammer, oder unter öffentlicher Aufſicht ſtehende inländiſche Körperſchaften oder Kirchenpfründen Zehentgefälle im Gemeindebezirk zu erheben haben, auf das Erforderniß der Ablöſungsanmeldung (Geſ. Art. 2) beſonders aufmerkſam zu machen und die Aufforderung an die Pflichtigen zu richten, ihr Verlangen nach Ablöſung ſolcher Gefälle in der im Geſetz Art. 58 bezeichneten Weiſe dem Ortsvorſteher anzuzeigen.

Den Pflichtigen iſt außerdem noch zu bemerken, daß wenn die Ablöſung der — der Staats-Finanz-Verwaltung, der Hof-Domänenkammer, den öffentlichen Körperſchaften und Kirchenpfründen zuſtehenden Zehenten nicht vor dem nächſten Anfall (Einheimſung oder Erndte) angemeldet werde, der Zehenten dem Berechtigten gehöre und nicht an der erſt nach dem Anfall erwachſenden Ablöſungsſchuld abgerechnet werde.

Die in Folge der Miniſterial-Verfügung vom 17. Juni v. J. (Reg.Blatt S. 284) bereits geſchehenen Zehentablöſungs-Anmeldungen bleiben in Kraft.

Digitized by Google

§. 2.

In Gemeinden, wo Privatperſonen (worunter auch nicht württembergiſche Körperſchaften gehören) zehentberechtigt ſind, iſt alsbald nach Verkündigung des Geſetzes die Frage wegen des Eintritts der Gemeinde (Geſetz Art. 42) in Berathung zu ziehen, hierüber von den Gemeinde-Behörden Beſchluß zu faſſen und ſofort wegen Beſtellung der Geſchäftsführer das Erforderliche zu beſorgen, über das Ergebniß aber dem Oberamt die durch das Geſetz Art. 43 vorgeſchriebene Anzeige pünktlich zu erſtatten.

§. 3.

Die Ortsvorſteher werden angewieſen, die Verhandlungen, welche ſie hinſichtlich der ihnen zukommenden ſchriftlichen oder mündlichen Geſuche zehentpflichtiger Grundbeſitzer wegen Ablöſung der dem Staatskammergut, der Hofdomänenkammer oder öffentlichen inländiſchen Körperſchaften und Kirchenpfründen zu entrichtenden Zehenten nach Art. 58 des Geſetzes einzuleiten haben, möglichſt zu beſchleunigen, und wenn die Anmeldung beſchloſſen iſt, dieſes dem Oberamt innerhalb der geſetzlichen achttägigen Friſt (Geſetz Art. 58, verglichen mit Art. 43) anzuzeigen.

§. 4.

Die Oberämter haben mit Nachdruck darauf zu halten, daß ihnen die nach dem Geſetz Art. 43 von den Gemeinderäthen zu erſtattenden Anzeigen pünktlich und rechtzeitig zukommen.

Sobald ſie durch dieſe Anzeigen oder durch die nach dem Geſetz Art. 58 und 59 bei ihnen ſtatthabenden Ablöſungs-Anmeldungen von einem der Ablöſung unterliegenden Zehent-Gefäll Kenntniß erlangen, iſt die im Geſetz Art. 44, Abſ. 1 und Art. 60 vorgeſchriebene urkundliche Aufnahme des auf Abrechnung an der Ablöſungsſchuld zur Erhebung kommenden Gefällbetrags und der Bezugskoſten zu veranſtalten.

Da das Geſetz Art. 20 den Betheiligten überläßt, ſich über ein ſtatt des Naturalzehenten zu zahlendes Geldſurrogat zu vereinigen, ſo hat das Oberamt zunächſt zu erheben, ob die Betheiligten in gedachter Beziehung ſich nicht bereits vereinigt haben, oder zu vereinigen geneigt ſind. Bejahenden Falls iſt eine Urkunde über die Vereinigung, worin der Betrag des Surrogats genau ausgedrückt iſt, zu den Akten zu bringen.

Kommt aber eine Vereinigung nicht zu Stande und findet deshalb ein Naturaleinzug ſtatt, ſo ſind die Betheiligten zu veranlaſſen, Beſtimmungen über die einfachſte und ſicherſte

Digitized by Google

Weiſe der Erhebung des Zehentertrags und der Bezugskoſten zu treffen (vergl. die Miniſterial-Verfügung vom 17. Juni 1848, Reg.Blatt S. 284), und es hat ſich das Oberamt des Vollzugs in der Richtung zu verſichern, daß ſpäter über den von den Pflichtigen erhobenen Gefäll-Betrag kein Streit unter den Betheiligten entſtehen kann.

§. 5.

Jede den Oberämtern zukommende Ablöſungs-Anmeldung iſt, wenn ſie von den Pflichtigen geſchieht (Geſetz Art. 58) zur Kenntniß des Berechtigten, wenn ſie aber von Letzterem ausgeht (Geſetz Art. 59), zur Kenntniß der Pflichtigen zu bringen.

§. 6.

Der im Geſetz Art. 44, Abſ. 2 vorgeſchriebene öffentliche Aufruf wird bezüglich der von dem Verlangen der Betheiligten abhängigen Ablöſungen von den Oberämtern durch die geeigneten öffentlichen Blätter für jeden Zehentablöſungsfall erlaſſen, ſobald ſie ſich durch den Einlauf der Anmeldung (Geſetz Art. 58 und 59) überzeugt haben, daß die Bedingungen der Ablösbarkeit erfüllt ſind.

Uebrigens iſt je ein Aufruf, ſo weit es ohne Verzögerung geſchehen kann, über möglichſt viele Ablöſungsfälle zu erſtrecken.

Hinſichtlich der gebotenen Ablöſungen erfolgt der Aufruf von der K. Ablöſungs-Commiſſion. Den Oberämtern aber liegt ob, auch dieſen Aufruf in ihren Bezirken auf geeignete Weiſe noch beſonders bekannt zu machen.

§. 7.

Das Oberamt fordert in jedem einzelnen Ablöſungsfall ſowohl die Pflichtigen als die Berechtigten auf, in Gemäßheit der Beſtimmung des Geſetzes Art. 45 binnen vier Wochen ſich zu erklären, ob ſie im Wege gütlicher Verhandlung oder ſchiedsrichterlicher Entſcheidung ohne amtliche Mitwirkung ihre Auseinanderſetzung verſuchen wollen. Erfolgt von beiden Theilen eine beiſtimmende Erklärung, ſo iſt die im Geſetze vorgeſchriebene Friſt anzuberaumen. Erklären ſich die Parteien verneinend oder gar nicht, ſo iſt zur amtlichen Feſtſtellung des Ablöſungs-Capitals und der Laſten-Abfindung zu ſchreiten, und zu dieſem Behuf an den Zehent-Berechtigten die im Geſetz Art. 47 vorgeſchriebene Aufforderung zu erlaſſen.

§. 8.

Wenn von einem Zehent-Berechtigten die Vermittlung der Ablöſungskaſſe innerhalb der geſetzlichen Friſt von 90 Tagen angerufen wird (Geſetz Art. 21), ſo hat das Oberamt

Digitized by Google

hievon den Pflichtigen und dem betreffenden Cameralamt Nachricht zu ertheilen, und letzterem auch Mittheilung darüber zu machen, was hinſichtlich der Fortentrichtung des Gefälls bis zur endgültigen Feſtſetzung des Ablöſungs-Capitals von den Betheiligten verabredet oder ſonſt angeordnet worden iſt (§. 4).

§ 9.

Ueber die nach den Beſtimmungen des Geſetzes und der gegenwärtigen Verfügung erforderlichen Eröffnungen und Terminsertheilungen ſind ſtets Documente von den Betheiligten zu den Akten zu bringen. Auch iſt bei jeder Verhandlung auf Berichtigung des Legitimations-Punktes beſondere Aufmerkſamkeit zu verwenden.

§. 10.

Ueber den Stand der Einleitung des Geſetzes-Vollzugs haben die Oberämter auf den 1. November d. J. an die K. Ablöſungs-Commiſſion Bericht zu erſtatten

Stuttgart den 21. Juni 1849. Duvernoy. Goppelt.

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Ditzingen, Dekanats Leonberg, welche 1419 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Unter dem in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 1298 fl. berechneten Einkommen dieſer Stelle ſind an Zehenten 645 fl. 53 kr. begriffen, deren Ablöſung ſich der künftige Geiſtliche nach den geſetzlichen Beſtimmungen gefallen zu laſſen hat.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 29. Juni 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von drei Millionen Gulden.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von drei Millionen Gulden.

Durch das zwiſchen der Königl. württembergiſchen Regierung und den Ständen verfaſſungsgemäß verabſchiedete Geſetz vom 20. Juni 1849 iſt die ſtändiſche Schulden-Verwaltungsbehörde angewieſen, ein Staatsanlehen von drei Millionen Gulden im 24½ Guldenfuß aufzunehmen.

Zur Aufbringung dieſes Anlehens, welches als Theil der württembergiſchen Staatsſchuld nach §§. 119 und 120 der Verfaſſungsurkunde unter der Gewährleiſtung und Verwaltung der Stände ſteht, hat die unterzeichnete Stelle beſchloſſen, neben Feſtſetzung der Verzinſung zu 4½ Gulden vom hundert Gulden Nennwerth des Kapitals, den Weg der Submiſſion zu wählen, und dieſer Beſchluß hat, mit ſeinen nachfolgenden näheren Beſtimmungen, die Genehmigung der die Oberaufſicht führenden Königl. Staatsregierung erhalten.

1) Für die Summe von drei Millionen Gulden ſollen Schuldverſchreibungen auf Inhaber im Betrage von 100, 500 und 1000 Gulden ausgeſtellt werden. Die Verzinſung geſchieht halbjährig.

Digitized by Google

2) Die Schuldverſchreibungen werden mit Coupons nebſt Talon verſehen und es können die Zinſe in Stuttgart bei der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe oder an einigen auswärtigen, ſpäter zu bezeichnenden deutſchen Wechſelplätzen, namentlich in Frankfurt und Augsburg erhoben werden.

3) Den Inhabern dieſer Schuldverſchreibungen wird das Recht eingeräumt, dieſelben bei der Kaſſe auf ihren Namen einſchreiben zu laſſen.

4) Die Einzahlungen für dieſes Anlehen ſind in folgenden Raten zu leiſten:

am 31. Juli d. J. eine Million Gulden,
am 31. Auguſt d. J. eine Million Gulden,
am 15. September d. J. eine halbe Million Gulden,
am 15. Oktober d. J. eine halbe Million Gulden.

5) Das Anlehen iſt von Seiten der Gläubiger unaufkündbar, und wird, was die Beſtimmungen über Tilgung deſſelben anbetrifft, ganz mit dem 4½procentigen Anlehen vom 1. März 1847 verbunden.

6) Diejenigen Schuldverſchreibungen, welche in Folge der ordentlichen Tilgung zur Einlöſung kommen, ſo wie auch diejenigen, welche in Folge einer beſondern Verabſchiedung zwiſchen der Königl. württembergiſchen Regierung und den Ständen außerordentlicher Weiſe zu tilgen ſeyn ſollten, werden durch das Loos bezeichnet und die gezogenen Nummern alsbald nach der Verlooſung in württembergiſchen und Frankfurter Blättern und in einem Augsburger Blatte öffentlich bekannt gemacht. Die Rückzahlung geſchieht innerhalb drei Monaten nach der Bekanntmachung, und es werden nach Ablauf dieſer drei Monate keine weiteren Zinſe bezahlt.

7) Die Zinſe des ganzen Anlehens laufen zu Gunſten des Unternehmers vom 1. Juni d. J. an.

Indem die ſtändiſche Schulden-Verwaltungsbehörde Vorſtehendes bekannt macht, hat ſie Folgendes beizufügen:

1) Die Submiſſionen, welche nach dem hier beigeſetzten Formular einzurichten ſind, werden von dem Concurrenten in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten am

Montag den 9. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr

der im Ständehauſe verſammelten ſtändiſchen Behörde verſiegelt übergeben.

Sie können, wenn ſie übergeben ſind, nicht mehr zurückgenommen werden.

Digitized by Google

2) Nach Verlauf einer Stunde wird keine weitere Submiſſion angenommen, und es werden ſofort die übergebenen Submiſſionen von dem Vorſtande der ſtändiſchen Behörde in Beiſeyn der Mitglieder derſelben und der Concurrenten oder ihrer Bevollmächtigten eröffnet.

3) Das Anlehen wird, wenn überhaupt ein annehmbares Anerbieten erfolgt, dem Meiſtbietenden zugeſchlagen. Bei gleichen Bedingungen entſcheidet das Loos.

Die Entſcheidung über die Annahme einer der übergebenen Submiſſionen wird von der ſtändiſchen Behörde am nämlichen Tage, ſpäteſtens Nachmittags ſechs Uhr, den hiezu einzuladenden Concurrenten oder deren Bevollmächtigten bekannt gemacht.

4) Wenn mehrere Perſonen ſich zu Abgabe einer Submiſſion vereinigen, ſo ſind ſie zu Erfüllung der dadurch eingegangenen Verbindlichkeiten ſolidariſch verpflichtet.

5) Es werden nur diejenigen Submiſſionen berückſichtigt, für deren Einhaltung vor der Uebergabe eine Caution von 300,000 Gulden durch Hinterlegung von Schuld-Verſchreibungen bei der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe geleiſtet iſt.

Mit der Hinterlegung der Caution iſt der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe ſpäteſtens am 8. Juli ein Verzeichniß der hinterlegten Papiere mit der ſchriftlichen Erklärung, daß dieſelben als Fauſtpfand für die Erfüllung der Beſtimmungen haften, unter welchen das Anlehen übernommen werden ſoll, zu übergeben.

6) Als Fauſtpfänder werden angenommen:

1) württembergiſche Staatsſchuld-Verſchreibungen in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt a. M. beſtehenden Curſe,

2) auf den Inhaber lautende Staatspapiere anderer deutſchen Staaten in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt a. M. beſtehenden Curſe nach Abzug von 10 Procenten.

7) Jeder Concurrent hat bei Uebergabe ſeiner Submiſſion eine die Hinterlegung ſeiner Caution beſcheinigende, von der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe ausgeſtellte Urkunde vorzulegen.

8) Die Caution kann nach Verhältniß der rechtzeitig geleiſteten Einzahlungen zurückgezogen werden.

9) Wenn der Darleiher ſeinen Wohnſitz nicht in Stuttgart hat, oder wenn mehrere Perſonen das Anlehen unter ſolidariſcher Haftung übernommen haben; ſo haben ſie bis zu vollſtändiger Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten einen in Stuttgart ſich aufhaltenden Bevollmächtigten aufzuſtellen.

Digitized by Google

10) Die Einzahlung des Anlehens geſchieht an die Staatsſchulden-Zahlungskaſſe koſtenfrei und in groben ſüddeutſchen Silbermünzen. Geſchieht die Einzahlung nicht rechtzeitig in den verabredeten Beträgen, ſo iſt die Staatsſchulden-Zahlungskaſſe befugt, ſich an das Fauſtpfand zu halten, und, wenn die Einzahlung um fünfzehen Tage verzögert wird, die Partial-Obligationen, welche der Anlehens-Unternehmer hätte in Empfang nehmen ſollen, auf Rechnung und Gefahr deſſelben zu verwerthen.

Stuttgart den 27. Juni 1849.

Von Ober-Aufſichts wegen,
Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Die ſtändiſche, zu Verwaltung der Staatsſchuld berufene Behörde,
In deren Namen der Vorſtand:
Dörtenbach.

Formular einer Submiſſion

zu dem 4½procentigen Anlehen von drei Millionen Gulden für die württembergiſche Staatsſchulden-Zahlungskaſſe.

Der (die) Unterzeichnete (n) *)

macht (machen) ſich verbindlich, das Anlehen von drei Millionen Gulden im 24½ Guldenfuße, welches, nach dem zwiſchen der K. Württembergiſchen Staats-Regierung und den Ständen verabſchiedeten Geſetze vom 20. Juni 1849 unter den in der Bekanntmachung vom 27. Juni 1849 angegebenen näheren Beſtimmungen, für die Württembergiſche Staatsſchulden-Zahlungskaſſe aufzunehmen iſt, in dem Preiſe von . . . . fl. . . . . . kr. ſage . . . . . Gulden . . . Kreuzer, für je hundert Gulden Nominal-Capital zu übernehmen, und die Summe von drei Millionen Gulden in den durch die gedachte Bekanntmachung beſtimmten Terminen an die Staatsſchulden-Zahlungskaſſe in Stuttgart einzuzahlen, auch alle in dieſer Bekanntmachung enthaltenen Beſtimmungen zu erfüllen.

. . . . **)

. . . . ***)

*) Name, Vorname, Stand und Wohnort des (der) Submittenten, oder Name und Wohnort der ſubmittirenden Handlungsfirma.
**) Ort und Zeit der Ausfertigung der Submiſſion.
***) Unterſchrift des (der) Submittenten.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samſtag den 30. Juni 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung in Betreff der allgemeinen Feiertage. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. — Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung für das Departement des Innern.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung

in Betreff der allgemeinen Feiertage.

Wilhelm,

König von Württemberg.

In Ausführung des Art. 92 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung und des Art. 10 des Einführungs-Geſetzes vom 6. Mai 1849; in Erwägung, daß die allgemeinen Feiertage im Intereſſe des Verkehrs möglichſt gleichförmig mit andern deutſchen Ländern beſtimmt werden müſſen; in fernerer Erwägung, daß es nicht angemeſſen erſchiene, eine ſolche Beſtimmung, welche in die Privat- und öffentlichen Rechtsverhältniſſe eingreift, blos auf Wechſelſachen zu beſchränken und für andere Rechts- und gerichtliche Geſchäfte beizubehalten;

Digitized by Google

endlich in Erwägung, daß die allgemeinen bürgerlichen Feiertage, unbeſchadet der kirchlichen Feier, für alle Staatsbürger ohne Rückſicht auf ihr perſönliches religiöſes Bekenntniß feſtgeſetzt werden müſſen: haben Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths beſchloſſen und verordnen hiemit:

§. 1.

Allgemeine Feiertage ſind:

Das Neujahrsfeſt, das Feſt der Erſcheinung Chriſti, der Charfreitag, der Oſter- und der Pfingſtmontag, Chriſti Himmelfahrtsfeſt, der Frohnleichnamstag, der Feiertag Peter und Paul (29. Juni), Mariähimmelfahrtstag (15. Auguſt), das Chriſtfeſt und der erſte Feiertag nach demſelben (Stephanstag).

§. 2.

Nur die Feier des Sonntags oder eines allgemeinen Feiertags (§. 1) gewährt eine geſetzliche Entſchuldigung oder Aufſchub für Rechts- und gerichtliche Handlungen, nicht aber, wenn ein anderer Tag (ein Werktag im Sinne des Geſetzes Art. 41, 92 der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung) von einer Kirche als Feſt- oder Feiertag begangen wird.

Die Juſtiz-Behörden müſſen auch an einem ſolchen Tage zugänglich und ihre Amtslokale müſſen geöffnet ſeyn. Doch ſind dieſe Behörden verpflichtet, ihre Verhandlungen an einem Orte, wo ein ſolcher bloß kirchlicher Feſt- oder Feiertag begangen wird, während des öffentlichen Gottesdienſtes, mit Ausnahme dringlicher Fälle, auszuſetzen.

Unſer Miniſterium der Juſtiz iſt mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 28. Juni 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Juſtiz-Departements:
Römer.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 21. d. M. den Adolph v. Sternenfels, Zögling der höhern Reitkunſt, zum aggregirten Lieutenant im erſten Reiter-Regiment gnädigſt ernannt.

Vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage iſt die erledigte Hofkammer-Förſtersſtelle in Stetten dem ſeitherigen Hofjäger Jacker gnädigſt übertragen worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 22. d. M. den Ober-Juſtiz-Aſſeſſor Probſt in Eßlingen, ſeinem Anſuchen gemäß, der Stelle eines Staatsanwalts bei dem dortigen Gerichtshof zu entheben, und dieſelbe dem Ober-Juſtiz-Aſſeſſor Wieſt daſelbſt zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz.

Bei der den 21—26. Mai d. J. von der Prüfungs-Commiſſion des Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis vorgenommenen niederen Dienſtprüfung in dem Departement der Juſtiz ſind nachſtehende Candidaten zur Uebernahme der in dem §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

1) Carl Gottlob Binder von Nürtingen.
2) Theodor Auguſt Friedrich Braunbek von Herrenberg.
3) Carl Friedrich Oelſchläger von Birkenfeld, Oberamts Neuenbürg, und
4) Carl Eugen Gottfried Ritter von Calw.

Tübingen den 14. Juni 1849.

Für den Direktor:
Tſcherning.

B) Des Departements des Innern.

Der Regierung des Neckarkreiſes.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung für das Departement des Innern.

Bei der am 11. bis 15. d. M. von der Prüfungs-Commiſſion der K. Regierung des Neckarkreiſes vorgenommenen niedern Dienſtprüfung für das Departement des Innern ſind

Digitized by Google

nachbenannte Candidaten zur Bewerbung um die in §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Stellen für befähigt erkannt worden:

Ernſt Conrad von Bitzfeld, O.A. Weinsberg.
Joſeph Anton Domino von Neckarſulm.
Friedrich Geiger von Hundsholz, O.A. Schorndorf.
Eduard Henrichſen von Hohenhaslach, O.A. Vaihingen.
Gottlob Krämer von Kleebronn, O.A. Brackenheim.
Wilhelm Luik von Eßlingen.
Ludwig Lutz von Offenau, O.A. Neckarſulm.
Johann Müller von Pleidelsheim, O.A. Marbach.
Carl Nagel von Giengen, O.A. Heidenheim.
Auguſt Rößler von Oertingen, O.A. Maulbronn.
Wilhelm Schlotterbeck von Heilbronn.
Wilhelm Wagenmann von Stuttgart.
Albrecht Weber von Renningen, O.A. Leonberg.

Ludwigsburg den 19. Juni 1849.

Für den Vorſtand:
Klett.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 2. Juli 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die bevorſtehende Wahl von Volksvertretern.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Geſetz,

betreffend die Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung.

Wilhelm,

König von Württemberg.

In Vollziehung des deutſchen Reichgeſetzes vom 27. December v. J.,
betreffend die Einführung der Grundrechte des deutſchen Volkes, Art. 8,
und in Gemäßheit der Unſeren getreuen Ständen bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtages ertheilten Zuſicherung, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

An die Stelle der bisherigen, nach den Vorſchriften des IX. Kapitels der Verfaſſungs-Urkunde vom 25. September 1819 zuſammengeſetzten Stände-Verſammlung wird nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes Eine Verſammlung von Vertretern des Volkes berufen.

Digitized by Google

Dieſe Verſammlung tritt in das Rechtsverhältniß der bisherigen Stände-Verſammlung ein, ſo weit nicht die nachfolgenden Beſtimmungen etwas Anderes feſtſetzen.

Sie hat in Gemäßheit des §. 187 der deutſchen Reichs-Verfaſſung das Recht des Geſetzes-Vorſchlags.

Art. 2.

Ihre Thätigkeit erſtreckt ſich zunächſt auf Verabſchiedung derjenigen Abänderungen der Landes-Verfaſſung, welche in Folge der Abſchaffung der Standesvorrechte und anderer Beſtimmungen der deutſchen Reichs-Verfaſſung nothwendig werden, oder ſich ſonſt als zweckmäßig erwieſen haben; ſodann aber auch auf alle diejenigen Staatsgeſchäfte, welche zu dem Wirkungskreiſe der Stände-Verſammlung gehören, und welche entweder von der Staats-Regierung an ſie gebracht, oder welche von der Verſammlung ſelbſt durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der anweſenden Mitglieder für ſo dringend erklärt werden, daß ihre Erledigung nicht bis auf den unmittelbar nach Abſchluß der neuen Verfaſſung einzuberufenden ordentlichen Landtag verſchoben werden kann.

Bis zur Verabſchiedung der neuen Verfaſſung bleiben die Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde vom 25. September 1819, ſo weit ſie nicht durch das gegenwärtige Geſetz und nach Maaßgabe des Einführungs-Geſetzes durch die als Landesgeſetz geltenden Grundrechte des deutſchen Volkes abgeändert ſind, in Kraft.

Die Staats-Regierung iſt ermächtigt, auf den Grund des für das Jahr 1848—49 zu verabſchiedenden ordentlichen Etats die in demſelben verwilligten Steuern und Abgaben bis zum letzten December des laufenden Jahres fortzuerheben. Ueber dieſen Termin hinaus findet die Vorſchrift des §. 114 der Verfaſſungs-Urkunde keine Anwendung. Die Mittel zu Beſtreitung etwaiger außerordentlicher Bedürfniſſe bleiben der Verabſchiedung mit der neuen Verſammlung vorbehalten.

Art. 3.

Die zu Verabſchiedung der vorzunehmenden Verfaſſungs-Aenderungen berufene Verſammlung beſteht aus 64 zu Einer Kammer vereinigten Abgeordneten, von welchen jeder Oberamtsbezirk (der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart mit eingeſchloſſen) je einen zu wählen hat.

Art. 4.

Wahlberechtigt ſind alle diejenigen volljährigen oder für volljährig erklärten im Lande wohnhaften württembergiſchen Staatsbürger, welche zu der direkten Staatsſteuer aus Grund-

Digitized by Google

Eigenthum, Gefällen, Gebäuden, Gewerben, Capitalien und Beſoldungen oder anderem, den Beſoldungen in der Steuer gleichgeſtellten Einkommen in dem der Wahl vorausgegangenen Finanzjahre beigetragen haben und zugleich im laufenden Finanzjahre noch beitragen.

Von dem Wahlrechte ausgeſchloſſen ſind:

1) Perſonen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundſchaft oder Pflegſchaft ſtehen;

2) Perſonen, welche im Laufe der der Wahl vorangegangenen drei Jahre — den Fall eines vorübergehenden unverſchuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit oder Fruchttheurung, ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt aus öffentlichen Kaſſen empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen;

3) diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet iſt, während der Dauer des Gantverfahrens;

4) die durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß zum bleibenden oder zeitlichen Verluſte der Wahlrechte, oder zu einer dieſen Verluſt nach ſich ziehenden Strafe oder zur Dienſtentſetzung verurtheilten oder unter polizeiliche Aufſicht geſtellten, ſo wie die wegen eines mit dem Verluſte der Wahlrechte bedrohten Vergehens in Anſchuldigungsſtand (Straf-Prozeß-Ordnung Art. 87) verſetzten Perſonen, ſo weit ſie nicht durch einen allgemeinen oder beſonderen Gnadenakt amneſtirt worden ſind.

Diejenigen, welche eine Gefängnißſtrafe erſtehen oder ſich in Unterſuchungshaft befinden, können während dieſes Zuſtandes das Wahlrecht nicht ausüben.

Art. 5.

Mit dem Verluſte des Rechtes zu wählen für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren, außer den durch die Strafgeſetze beſtimmten oder zu beſtimmenden Strafen, iſt zu belegen: wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, ſeine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denſelben Zweck beſtimmten Wahl ſeine Stimme abgegeben hat.

Art. 6.

Wer in mehreren, zu verſchiedenen Wahlbezirken gehörenden Gemeinden ſeinen Wohnſitz hat, übt das Wahlrecht in dem Bezirke derjenigen dieſer Gemeinden aus, in welcher er zur Zeit der Abfaſſung der Wählerliſte ſich aufhält, oder zuletzt aufgehalten hat.

Nach gleicher Rückſicht iſt unter mehreren Gemeinden eines Wahlbezirks, in welchem ein Wahlberechtigter ſeinen Wohnſitz hat, diejenige zu beſtimmen, in deren Wählerliſte (Art. 8) er aufgenommen wird.

Digitized by Google

Für Wahlberechtigte vom Militärſtande, welche ſich bei der Fahne befinden, gilt die Garniſon, in der ſie zur Zeit der Abfaſſung der Wählerliſte ſtehen oder vor derſelben zuletzt ſtanden, als Wohnort.

Art. 7.

Zum Abgeordneten wählbar iſt jeder württembergiſche Staatsbürger, welcher im Lande oder in einem andern deutſchen Staate ſeinen Wohnſitz, das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht nach Art. 4, Ziffer 1—4 (mit Ausnahme des Schlußſatzes) von dem Wahlrechte ausgeſchloſſen iſt.

Art. 8.

Für die Entwerfung der Wählerliſten wird in jeder Gemeinde eine aus dem Ortsvorſteher, dem Staatsſteuer-Einbringer, dem Obmann des Bürger-Ausſchuſſes, und, wenn der Ortsvorſteher nicht zugleich Rathsſchreiber iſt, dem letzteren beſtehende Commiſſion zuſammengeſetzt.

Die größten Gemeinden können in Bezirke getheilt werden, für deren jeden der Gemeinderath eine aus mindeſtens drei verpflichteten Perſonen beſtehende Commiſſion zu Entwerfung der Liſten aufſtellt.

Die Wählerliſte hat alle in dem Gemeindebezirke, mit Inbegriff der demſelben in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilten Domänen und Güter, wohnhaften Perſonen (Art. 6), denen nach Art. 4 die Wahlberechtigung zukommt, zu enthalten.

Art. 9.

Die Wählerliſte muß längſtens binnen zehen Tagen von dem Erſcheinen des Geſetzes an entworfen ſeyn, und iſt ſodann ſechs Tage lang auf dem Rathhaus oder einem andern Orte zu allgemeiner Einſichtnahme aufzulegen, und daß dieſes geſchehen, öffentlich bekannt zu machen.

Innerhalb dieſes Zeitraums iſt jeder Einwohner der Gemeinde befugt, gegen die aufgelegte Wählerliſte, wegen Uebergehung von Perſonen, welche in dieſelbe aufzunehmen geweſen wären, oder wegen der Aufnahme wahlunfähiger Perſonen bei der Commiſſion für die Abfaſſung der Liſte ſchriftlich oder mündlich Beſchwerde zu erheben. Die Commiſſion hat über dieſe Beſchwerden, für deren Erledigung ſie von dem Gemeinderathe mit zwei weiteren verpflichteten Mitgliedern verſtärkt wird, längſtens binnen drei Tagen von der Vorbringung an Beſchluß zu faſſen und die Beſchwerdeführer davon in Kenntniß zu ſetzen. Eine Berufung an eine andere Behörde iſt nicht zuläſſig. Die Verhandlungen über dieſe Beſchwerden ſind öffentlich.

Digitized by Google

Nach Ablauf des in den beiden vorhergehenden Abſätzen dieſes Artikels vorgeſehenen ſechstägigen Zeitraumes iſt eine Anfechtung der Wählerliſte wegen Uebergehung eines Wahlberechtigten unzuläſſig. Dagegen iſt die Wahl-Commiſſion befugt, einen in die Liſte Eingetragenen von der Wahl auszuſchließen, wenn zur Zeit der Wahlhandlung der Mangel einer allgemeinen Bedingung der Wahlberechtigung gegen denſelben auf unzweifelhafte Art dargethan iſt, und ſämmtliche Mitglieder der Wahl-Commiſſion darüber einverſtanden ſind.

Art. 10.

Längſtens binnen zwanzig Tagen von dem Erſcheinen des Geſetzes an müſſen die Wählerliſten durch den Gemeindevorſteher dem Diſtrikts-Commiſſär (Art. 11) eingeſendet werden, welcher die Verzeichniſſe prüft und äußerlich wahrnehmbare Mängel berichtigen läßt.

Art. 11.

Zur Leitung der Wahlen wird für jeden Wahlbezirk durch das Miniſterium des Innern ein Wahl-Commiſſär ernannt. Jeder Wahlbezirk zerfällt zum Zwecke der Abſtimmung in eine angemeſſene Zahl von Diſtrikten, welche durch das Miniſterium des Innern, unter Bezeichnung der Abſtimmungsorte, feſtgeſtellt wird. In gleicher Weiſe können auch die größten Gemeinden in mehrere Abſtimmungsdiſtrikte getheilt werden.

Der Wahl-Commiſſär beſtimmt die zu jedem Diſtrikt gehörigen Gemeinden und ernennt Diſtrikts-Commiſſäre. Die Eintheilung in Wahldiſtrikte und die Namen der Diſtrikts-Commiſſäre ſind durch die Lokalblätter bekannt zu machen.

Art. 12.

Die Wahlhandlung iſt genau dreißig Tage nach dem Erſcheinen des Geſetzes im Regierungsblatt in allen Diſtrikten vorzunehmen und muß längſtens in zwei fortlaufenden Tagen beendigt ſeyn. Der Diſtrikts-Commiſſär hat den Tag der Wahl den Wahlmännern jeder einzelnen Gemeinde wenigſtens drei Tage vorher bekannt machen zu laſſen. Zugleich iſt die Zeit des Schluſſes der ganzen Wahlhandlung in jedem Diſtrikte zu veröffentlichen, und es darf dieſe unter keinen Umſtänden über den feſtgeſetzten letzten Tag der Wahlhandlung erſtreckt werden.

Art. 13.

Den Diſtrikts-Commiſſären werden zu der Wahlhandlung zwei von dem Gemeinderath und Bürgerausſchuß des Abſtimmungsorts in gemeinſchaftlicher Sitzung unter Durchzählung der Stimmen zu beſtellende Urkundsperſonen beigegeben. Außerdem hat bei der Abſtimmung der Wahlmänner jeder Gemeinde der Vorſteher der letzteren, und im Falle ſeiner Verhinde-

Digitized by Google

rung, ein anderes, von dem Gemeinderath hiezu beſtimmtes Mitglied deſſelben anweſend zu ſeyn, um die Wahl-Commiſſion in der Prüfung der Richtigkeit der als Wahlmänner erſcheinenden Perſonen zu unterſtützen.

Art. 14.

Die Wahl geſchieht in der Art, daß jeder einzelne Wahlmann in eigener Perſon einen weißen Stimmzettel, auf welchem der von ihm gewählte Abgeordnete deutlich bezeichnet iſt, dem Commiſſär übergibt, der ihn in Gegenwart des Wählers ungeleſen in die Wahlurne legt.

Farbige Stimmzettel und ſolche, auf welchen der Name des Gewählten nicht geſchrieben, ſondern gedruckt iſt, werden nicht berückſichtigt.

Enthält der Stimmzettel mehr als Einen Namen, ſo werden die Ueberzähligen, von links nach rechts oder von oben nach unten gerechnet, als nicht vorhanden angeſehen.

Die abſtimmenden Wahlmänner werden in der Wählerliſte der betreffenden Gemeinde bemerkt.

Wahlmänner, welche nicht an dem für ihre Gemeinde beſtimmten Tag erſcheinen, ſind von der Wahl ausgeſchloſſen.

Art. 15.

Das von dem Diſtrikts-Commiſſär zu führende und von den Urkundeperſonen zu beglaubigende Protokoll enthält neben Zeit und Ort und dem Namen der Urkundsperſonen nur die Zahl der aus jeder Gemeinde an Einem Tage abſtimmenden Wähler im Ganzen und etwaige, bei der Wahlhandlung vorgekommene, auf die Gültigkeit der Wahl Einfluß übende Vorfälle.

Bei jeder Unterbrechung des Geſchäfts iſt die Wahlurne ſorgfältig zu verſchließen, zu verſiegeln und an einem ſichern Orte aufzubewahren.

Die Wahl ſoll in der Regel nicht über ſechs Uhr Abends erſtreckt werden.

Den Diſtrikts-Commiſſären iſt nicht geſtattet, eine Abzählung und Durchſicht der bei ihnen abgegebenen Stimmen vorzunehmen.

Art. 16.

Nach Vollendung der Wahlhandlung wird zur Zuſammenzählung der Stimmen geſchritten.

Zu dieſem Zwecke haben die Commiſſäre in den einzelnen Bezirken das Wahlprotokoll nebſt den Wählerliſten und Stimmzetteln wohlverſiegelt an den Wahl-Commiſſär des ganzen

Digitized by Google

Wahlbezirks einzuſenden. Dieſer nimmt unter Beiziehung der beiden Urkundsperſonen, welche dem Wahlgeſchäfte an dem Oberamtsſitze angewohnt haben, und unter Zuziehung von je einem Mitgliede der Bezirks-Wahl-Commiſſionen, welches von dieſen zu bezeichnen iſt, die Geſammt-Stimmenabzählung vor. Den Mitgliedern der Gemeinderäthe und Bürgeraus-ſchüſſe, welche als Urkundsperſonen bei den einzelnen Wahlen Theil genommen haben, ſteht es frei, bei der Stimmenabzählung gegenwärtig zu ſeyn.

Als gewählt iſt Derjenige anzuſehen, auf welchen ſich verhältnißmäßig die meiſten der abgegebenen Stimmen vereinigt haben. Jedoch darf die Stimmenmehrheit nicht weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen; übrigens hat es jedenfalls beim Ergebniß der zweiten Wahl ſein Bewenden. Im Falle der Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngeren vor.

Die Wahl-Commiſſion hat bei der Stimmenabzählung zunächſt keine Rückſicht darauf zu nehmen, ob die Gewählten wahlfähig ſind, vorbehältlich des bei Ausſtellung der Wahlurkunden zu beobachtenden Verfahrens.

Art. 17.

Für den zum Abgeordneten Gewählten iſt von dem Wahl-Commiſſär eine von ihm und den beigezogenen Urkundsperſonen unterzeichnete Wahlurkunde auszuſtellen, welche zu enthalten hat:

1) den Namen des Oberamtsbezirkes;
2) die Zahl der geſetzlich berufenen und der zur Abſtimmung erſchienenen Wahlmänner;
3) die Zeit des Wahlgeſchäfts;
4) den vollſtändigen Namen und Stand des Gewählten, deſſen Alter, ſofern es der Wahl-Commiſſion bekannt iſt, und die auf ihn gefallene Stimmenzahl;
5) die Beurkundung, daß den Ausſtellern der Wahlurkunde kein Grund bekannt iſt, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen, oder die Erklärung ihrer Zweifel gegen ſeine Wahlfähigkeit.

Art. 18.

Die Wahl iſt ungültig, wenn die für das Wahlverfahren vorgeſchriebenen Formen unbeachtet blieben und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewieſen iſt, daß die Verſäumung gewiſſer Formen auf das Reſultat der geſammten Wahl keinen materiellen Einfluß ausüben konnte. Die Anfechtung einer Wahl wegen Nichtbeachtung der für das

Digitized by Google

Wahlverfahren vorgeſchriebenen Formen iſt nach Ablauf von fünfzehen Tagen, vom Eintritt des gewählten Abgeordneten in die Verſammlung an, nicht mehr zuläſſig.

Außerdem iſt die Wahl ungültig, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl wahlunfähig war, oder ſich, um bei der betreffenden Wahl Stimmen zu erhalten, einer Beſtechung (Straf-Geſetzbuch Art. 160), einer Erpreſſung (Straf-Geſetzbuch Art. 314), oder eines Betruges ſchuldig gemacht hat.

Im Falle der Ungültigkeit der Wahl, oder wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt, oder nicht die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat (Art. 16), oder nach der Zeit der Wahlhandlung die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften verliert, oder vor oder nach dem Eintritte in die Verſammlung aus irgend einem Grunde wegfällt, ſo iſt eine neue Wahl einzuleiten.

Art. 19.

Oeffentliche Diener, welche als Abgeordnete zur Ständeverſammlung gewählt werden, bedürfen zum Eintritte in dieſelbe keines Urlaubs. Sie haben jedoch die Koſten des aufzuſtellenden Amtsverweſers zu beſtreiten.

Der Beruf eines Mitglieds des Reichstags iſt mit dem eines Mitglieds der verfaſſungberathenden Verſammlung unvereinbar.

Oeffentliche Diener, welche am Sitze der Ständeverſammlung wohnen und zur Ständeverſammlung gewählt werden, haben entweder auf die ſtändiſchen Diäten oder für die Dauer der Verſammlung auf ihre Beſoldung zu verzichten, wogegen der Staat ihre Amtsverweſer beſoldet. Dieſelbe Beſtimmung findet auf penſionirte öffentliche Diener, welche am Sitze der Ständeverſammlung wohnen, Anwendung.

Staatsbezirks-Beamte können innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung, Dekane und Schul-Inſpektoren innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem ſie wohnen, nicht gewählt werden.

Die übrigen Beſtimmungen des §. 146 der Verfaſſungs-Urkunde treten außer Wirkung.

Art. 20.

Die Prüfung der Legitimation geſchieht durch den ſtändiſchen Ausſchuß, an welchen die Gewählten die Wahlurkunden ſogleich einzuſenden haben.

Der Ausſchuß verweist alle diejenigen Wahlen, bei welchen ſich irgend ein Anſtand gibt, zur Entſcheidung der Verſammlung, welche auch die ſpäter einkommenden Wahlurkunden prüft und über die Legitimation der Gewählten Beſchluß faßt.

Digitized by Google

Art. 21.

Sobald der ſtändiſche Ausſchuß wenigſtens zwei Drittheile der Abgeordneten als legitimirt erkannt hat, wird der Tag der Eröffnung der Verſammlung durch den König anberaumt. Die Eröffnung erfolgt durch den König oder einen Königl. Commiſſär.

Art. 22.

Jedes Mitglied ſchwört bei ſeinem Eintritt in die Verſammlung in die Hände des Königs oder des Königl. Commiſſärs:

„Ich ſchwöre, als Mitglied der zur Reviſion der Verfaſſung berufenen Verſammlung das Wohl des Königs und des Vaterlandes gewiſſenhaft zu wahren, und ohne alle Nebenrückſichten nach freier eigener Ueberzeugung mitzuwirken zu einer der deutſchen Reichsverfaſſung und den Grundrechten des deutſchen Volkes entſprechenden Aenderung der Landesverfaſſung."

Später Eintretende legen dieſen Eid in die Hand des Präſidenten ab.

Wer ſich der unbedingten Ablegung dieſes Eides weigert, verzichtet auf ſeine Stelle als Abgeordneter.

Art. 23.

Die Mitglieder der Verſammlung ſind als Abgeordnete des ganzen Landes, nicht des einzelnen Wahlbezirks anzuſehen. Es kann ihnen in keiner Weiſe eine für ſie bindende Inſtruktion ertheilt werden.

Die Mitglieder der Verſammlung haben ihr Amt in Perſon auszuüben, eine Stellvertretung durch Bevollmächtigte findet nicht Statt. Auch kann Niemand zugleich Abgeordneter mehrerer Wahlbezirke ſeyn.

Art. 24.

Die Verſammlung wählt auf die Dauer ihrer Wirkſamkeit aus ihrer Mitte durch abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden einen Präſidenten und Vice-Präſidenten, und durch relative Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern. Von dieſen Wahlen iſt dem Könige Anzeige zu erſtatten.

Bis zur Wahl des Präſidenten verſieht das älteſte Mitglied die Stelle des Vorſtandes und beſtimmt vorläufig einige Schriftführer.

Art. 25.

Die bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen über die Taggelder der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten finden auch auf die Mitglieder der verfaſſungberathenden Verſamm-

Digitized by Google

lung Anwendung; die Reiſekoſten ſind nach Maßgabe der K. Verordnung vom 2. Juli 1848, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Diäten-Regulativs, zu berechnen.

Der Präſident erhält den doppelten Betrag der Taggelder eines Abgeordneten.

Art. 26.

Eine Vertagung der verfaſſungberathenden Verſammlung kann höchſtens auf vier Wochen geſchehen. Im Falle der Auflöſung der Verſammlung wird längſtens binnen drei Monaten eine neue Verſammlung nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes einberufen.

Art. 27.

Ueber die Annahme der neuen Verfaſſungs-Beſtimmungen findet eine wiederholte Berathung und Beſchlußfaſſung in der Art ſtatt, daß nach beendigter erſter Leſung eine zweite Leſung vorgenommen wird, und erſt die bei dieſer gefaßten Beſchlüſſe an die Staats-Regierung gebracht werden können. Zwiſchen der Beendigung der erſten und dem Beginn der zweiten Leſung müſſen mindeſtens acht Tage in der Mitte liegen.

Die Beſchlüſſe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Zur Gültigkeit jedes Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder der Verſammlung nothwendig.

Motivirte Abſtimmungen ſind unzuläſſig.

Die Abgeordneten ſind in der Wahl ihrer Plätze nicht beſchränkt.

An die Stelle des Geheimen-Raths (Verfaſſungs-Urkunde §§. 58 und 59, Ziff. 1 und §. 126) tritt in Beziehung auf die Berathung der Verfaſſungs-Aenderungen und den Verkehr zwiſchen der Staats-Regierung und der einzuberufenden Verſammlung das Geſammt-Miniſterium.

Die näheren Beſtimmungen über die Geſchäfts-Ordnung ſtehen, unbeſchadet der Vorſchriften, welche die Verfaſſung und das gegenwärtige Geſetz aufſtellt, der Verſammlung zu.

Unſer Miniſterum des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Ludwigsburg den 1. Juli 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die bevorſtehende Wahl von Volksvertretern.

In dem Geſetz, betreffend die Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung, werden alle diejenigen volljährigen Staatsbürger, welche in dem der Wahl vorhergegangenen Finanzjahre zu der direkten Staatsſteuer, einſchließlich der Capitalien- und Beſoldungs-Steuer, beigetragen haben und im laufenden Finanzjahre noch beitragen, für wahlberechtigt erklärt. Der Nachweis der Steuerzahlung läßt ſich in Beziehung auf die Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer, ferner hinſichtlich der Steuer aus Beſoldungen und aus den durch Faſſion erhobenen Capitalien durch die vorhandenen amtlichen Verzeichniſſe führen. Dagegen fehlt es an Verzeichniſſen derjenigen Gläubiger öffentlicher Kaſſen, deren Capital-Steuer durch die Verwaltungen dieſer Kaſſen abgetragen wird. Damit nun kein wahlberechtigter Staatsbürger wegen mangelnden Nachweiſes der Steuer-Entrichtung von dem Wahlrechte ausgeſchloſſen wird, ergeht an diejenigen Wahlmänner, welche ihr Wahlrecht allein auf die Entrichtung einer Steuer aus Capitalien gründen, welche bei öffentlichen Kaſſen angelegt ſind, und nicht fatirt werden, die Aufforderung, bei Zeiten ſich von der Verwaltung derjenigen Kaſſe, welche die Steuerzahlung durch Abzug an dem Zins beſorgt, ein Zeugniß darüber ausſtellen zu laſſen, daß ſie im Laufe des Finanzjahres 18$\frac{48}{49}$ Capitalſteuer entrichtet haben, und noch fortwährend im Beſitze des beſteuerten Capitals ſind.

Alle Diejenigen, welche neben der Steuer aus Capitalien, die nicht zu fatiren ſind, noch außerdem aus irgend welchen Objekten zu der direkten Staatsſteuer beitragen, haben nicht nöthig, ſich dieſen Beweis ihrer Wahlberechtigung zu verſchaffen.

Stuttgart den 1. Juli 1849. Duvernoy.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des K. Juſtiz-Miniſterium vom 8. Nov. v. J. wird das achtzehente Stück des Reichs-Geſetz-Blattes hier angeſchloſſen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienſtag den 3. Juli 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Inſtruktion zu Vollziehung des Geſetzes, betreffend die Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung. (Nebſt dem Verzeichniß der Wahlbezirke.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Inſtruktion

zu Vollziehung des Geſetzes, betreffend die Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung.

Zu Vollziehung des Geſetzes, betreffend die Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung, wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Ortsvorſteher haben ſogleich zu Abfaſſung der Wählerliſten nach Art. 8 des Geſetzes eine Commiſſion zu berufen, welche aus ihnen ſelbſt, dem Staatsſteuer-Einbringer,

Digitized by Google

dem Obmann des Bürger-Ausſchuſſes und dem Rathsſchreiber zuſammenzuſetzen iſt. Wenn der Ortsvorſteher zugleich Rathsſchreiber iſt, ſo fällt ein viertes Commiſſionsmitglied weg.

Außerdem hat der Gemeinderath nach Art. 9 des Geſetzes zwei Männer zunächſt aus ſeiner Mitte zu wählen, welche im Falle von Reklamationen gegen die Wählerliſte die Commiſſion zu verſtärken haben.

§. 2.

In den größten Gemeinden haben die Ortsvorſteher ſogleich den Gemeinderath zu einem Beſchluſſe zu veranlaſſen, ob mehrere Commiſſionen zu Abfaſſung der Wählerliſten aufzuſtellen ſind und wie viele. Bejahenden Falls ſind durch den Gemeinderath die Vorſtände und Mitglieder dieſer Commiſſionen zu ernennen. Die Gemeinderäthe ſind hiebei nicht auf die Mitglieder der bürgerlichen Collegien beſchränkt; wenn jedoch Männer gewählt werden, welche nicht bereits für den öffentlichen Dienſt verpflichtet ſind, ſo müſſen ſie durch den Ortsvorſteher auf gewiſſenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden.

Außerdem ſind für jede ſolche Wahl-Commiſſion zwei weitere Mitglieder zu beſtimmen, welche zur Entſcheidung von Reklamationen die Commiſſion zu verſtärken haben.

§. 3.

In die Wählerliſte ſind aufzunehmen alle in dem Gemeindebezirk wohnhaften Staatsbürger, welche das fünfundzwanzigſte Lebensjahr vollendet haben oder für volljährig erklärt worden ſind, und zu der direkten Staatsſteuer ſowohl im Jahr $18\frac{48}{49}$ beigetragen haben, als auch im Jahr $18\frac{49}{50}$ beitragen werden, ſofern nicht die in Art. 4 des Geſetzes unter 1 2 3 4 aufgezählten Ausſchließungsgründe Anwendung finden. Es kommt ſomit nicht darauf an, ob Jemand Gemeindebürger oder Beiſitzer oder bloßer Einwohner iſt, und ebenſo wenig, ob er das aktive Bürgerrecht beſitzt, oder nicht. Namentlich ſind nicht zu übergehen Prinzen des Königlichen Hauſes, Standesherren, Rittergutsbeſitzer, Staatsbeamte, Geiſtliche, Schullehrer und die Bewohner der den Gemeinden in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilten Domänen.

§. 4.

Das zur Ausübung des Wahlrechts vorgeſchriebene Erforderniß der Steuer-Entrichtung iſt vorhanden bei Allen, welche im Jahr $18\frac{48}{49}$ zu der Staatsſteuer aus Grund-Eigenthum, Gefällen, Gebäuden, Gewerben, Capitalien, Beſoldungen oder anderem den Beſoldungen in der Steuer gleichgeſtellten Einkommen irgend einen, wenn auch noch ſo kleinen Beitrag geleiſtet haben, und auch im Jahr $18\frac{49}{50}$ leiſten.

Digitized by Google

Da die Steuer-Entrichtung für das Jahr $18\frac{49}{50}$ noch nicht erfolgt iſt, ſo iſt in dieſer Beziehung zu unterſuchen, ob der Grund der Steuer-Entrichtung des Jahrs $18\frac{48}{49}$ noch fortdauert oder etwa durch einen andern Titel der Steuerpflichtigkeit erſetzt worden iſt. Es iſt daher zu erörtern, ob die betreffende Perſon die Güter, Gefälle, Gebäude, Capitalien noch beſitzt, welche ſie im Jahr $18\frac{48}{49}$ verſteuerte, oder ob andere Steuer-Objekte an die Stelle getreten ſind, ob ſie das beſteuerte Gewerbe noch fortbetreibt, ob ſie noch fortwährend eine Beſoldung, Penſion oder Apanage bezieht, ob ſie ſich dem Beruf noch widmet, welcher ihr ein beſteuertes Einkommen eintrug. Wo übrigens nicht beſondere Zweifel vorliegen, daß eine Aenderung in den Beſteurungs-Verhältniſſen des Einzelnen eingetreten ſeyn könnte, darf davon ausgegangen werden, daß der bisherige Zuſtand fortdauert.

§. 5.

Zu Beſeitigung von Zweifeln über die Steuer-Entrichtung haben die Commiſſionen die in der Orts-Regiſtratur befindlichen Steuerakten zu benützen. Außerdem werden dieſelben von den Oberamtspflegern Verzeichniſſe der Beſitzer bisher eremter Steuer-Objekte, welche ihren Steuerbetrag unmittelbar an die Amtspflege ablieferten, und von den Oberämtern Verzeichniſſe der bisher eremten Beſitzer von Capitalien und derjenigen Beſoldeten und Penſionäre, deren Beſoldungs- und Penſionsſteuer von öffentlichen Kaſſen entrichtet wurde, erhalten.

§. 6.

In Garniſons-Orten werden den Ortsvorſtehern Verzeichniſſe derjenigen zu der Garniſon gehörigen Wahlberechtigten aus dem Militärſtand, welche gegenwärtig mit ihren Corps zeitlich abweſend ſind, durch die betreffenden Commandanten überſchickt werden. Die Commiſſionen haben jedoch dieſe Verzeichniſſe vor der Aufnahme in die Wählerliſte ſelbſtſtändig zu prüfen.

§. 7.

Wähler, welche eine Gefängnißſtrafe erſtehen, oder ſich in Unterſuchungshaft befinden, ohne daß ſie im letzteren Falle bereits wegen eines mit dem Verluſt der Wahlrechte bedrohten Vergehens in Anſchuldigungsſtand verſetzt ſind (Art. 4, letzter Abſatz), müſſen in die Wählerliſte aufgenommen werden, jedoch iſt dabei zu bemerken, daß ſie ſich gegenwärtig im Gefängniß oder in Unterſuchungshaft befinden.

§. 8.

Die Wählerliſte muß längſtens zehen Tage, von dem Erſcheinen des Geſetzes an gerechnet, ſomit längſtens am 12. Juli vollendet ſeyn. Sobald ſie fertig iſt, wenn dieſes auch ſchon

Digitized by Google

vor dem 12. Juli eintritt, iſt dieſelbe zur allgemeinen Einſichtnahme auf dem Rathhaus oder einem andern geeigneten Orte aufzulegen, und durch Ausrufen in dem Gemeindebezirk bekannt zu machen, daß Jedermann von der Wählerliſte Einſicht nehmen und Beſchwerden wegen Uebergehung von Perſonen, welche aufzunehmen geweſen wären, oder wegen Aufnahme wahlunfähiger Perſonen bei der Commiſſion für die Abfaſſung der Liſte jedoch nur binnen eines Zeitraums von ſechs Tagen vorbringen dürfe.

Der Tag, an welchem dieſe Bekanntmachung durch Ausrufen erfolgt, iſt von dem Ortsvorſteher am Schluſſe der Wählerliſte mit ſeiner Namens-Unterſchrift zu bemerken.

§. 9.

Sobald rechtzeitig eine Beſchwerde über die Wählerliſte mündlich oder ſchriftlich angebracht wird, hat der Vorſtand der Commiſſion den Tag, an welchem dieſes geſchieht, in ein Protokoll aufzuzeichnen, und die verſtärkte Commiſſion (§§. 1 2) zur Unterſuchung und Entſcheidung der vorgebrachten Beſchwerde zuſammenzuberufen. Bei der Entſcheidung hat die Commiſſion davon auszugehen, daß der Beſchwerdeführer ſeine Behauptungen beweiſen muß, wenn ſie gleich zu Ermittlung der Wahrheit auch von Amtswegen alle ihr zu Gebot ſtehenden Mittel zu benützen hat. Auf Unterſuchungen, welche längere Zeit erfordern, darf ſich die Commiſſion nicht einlaſſen, ſondern ſie muß längſtens am dritten Tag von Vorbringung der Beſchwerde an auf den Grund der bis dahin ermittelten Thatſachen entſcheiden.

Ueber die Verhandlungen wegen Beſchwerden, welche gegen die Wählerliſte vorgebracht wurden, iſt ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

§. 10.

Wenn die Wählerliſte ſechs Tage lang zur öffentlichen Einſichtnahme aufgelegt war und die etwa vorgebrachten Beſchwerden erledigt ſind, iſt die Wählerliſte an den Bezirks-Commiſſär (§. 12) mit dem über die Erledigung von Beſchwerden geführten Protokoll einzuſenden. Die Einſendung ſoll jedenfalls zwanzig Tage nach Erſcheinen des Geſetzes, ſomit am $\frac{22}{23}$. Juli geſchehen.

§. 11.

Jedes Oberamt bildet einen Wahlbezirk, welcher zum Zweck der Abſtimmung in mehrere Abſtimmungsbezirke zerfällt. Die Zahl der Abſtimmungsbezirke ergibt ſich aus den in dem beiliegenden Verzeichniß genannten Abſtimmungsorten.

Die Leitung der geſammten Wahl wird den in dem beiliegenden Verzeichniß genannten Wahl-Commiſſären übertragen, an welche ſich die Orts-Commiſſionen und die Bezirks-Commiſſäre in Anſtandsfällen zu wenden haben.

Digitized by Google

§. 12.

Die Wahl-Commiſſäre haben ſofort nach Erſcheinen des Geſetzes für jeden Abſtimmungs-Bezirk einen Bezirks-Commiſſär zu ernennen, und die Gemeinden, welche zu jedem Abſtimmungs-Bezirk gehören, zu bezeichnen. Dieſe Eintheilung der Gemeinden ſowohl als der Name des Bezirks-Commiſſärs iſt ſogleich durch Lokalblätter in dem Wahlbezirk bekannt zu machen.

Sollte auf dieſem Wege die Eintheilung des Wahlbezirks und der Name des Bezirks-Commiſſärs nicht zur Kenntniß ſämmtlicher Gemeinden gebracht werden können, ſo iſt jeder Gemeinde ſpecielle Eröffnung zu machen und die Bekanntmachung in den einzelnen Gemeinden anzuordnen.

Zu Bezirks-Commiſſären eignen ſich namentlich Notare, tüchtige Ortsvorſteher, Beamte der Departements der Juſtiz oder des Innern, öffentliche Anwälte, und es iſt Rückſicht darauf zu nehmen, daß ſie wo möglich an dem Abſtimmungsort ihren Wohnſitz haben. Wenn Männer, welche nicht bereits für den öffentlichen Dienſt verpflichtet ſind, zu Bezirks-Commiſſären beſtellt werden, ſo ſind ſie auf die gewiſſenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbeſondere auf ſorgfältigſte Sicherung der Stimmzettel, zu beeidigen.

§. 13.

Die Bezirks-Commiſſäre haben dafür zu ſorgen, daß von dem Gemeinderath und Bürger-Ausſchuß des Abſtimmungsortes rechtzeitig zwei Urkundsperſonen gewählt werden (Art. 13 des Geſetzes). Deßgleichen haben ſie Vorſorge zu treffen, daß an dem Abſtimmungsorte eine wohlverſchließbare Wahlurne bereit iſt.

§. 14.

Die Abſtimmung hat überall am 1. Auguſt zu beginnen und iſt wo möglich an dieſem und jedenfalls an dem folgenden Tage (Art. 12 des Geſetzes) zu vollenden. Die Bezirks-Commiſſäre haben den Tag der Abſtimmung wenigſtens drei Tage vorher in den einzelnen Gemeinden bekannt machen zu laſſen, und zugleich die Stunde, in welcher die Wahlmänner der einzelnen Gemeinden mit dem Ortsvorſteher, oder an deſſen Stelle einem Gemeinderath, zur Wahl zu erſcheinen haben, zu bezeichnen. Ueber die geſchehene rechtzeitige Bekanntmachung des Abſtimmungstags in den einzelnen Gemeinden haben die Bezirks-Commiſſäre Urkunden zu den Akten zu bringen.

§. 15.

Bei und nach der Wahl iſt es die Pflicht der Bezirks-Commiſſäre, mit der höchſten Sorgfalt darüber zu wachen, daß mit den in die Wahlurne gelegten Stimmzetteln durch-

Digitized by Google

aus keine Veränderung vorgenommen und keine Stimmzettel von Unberechtigten in die Wahlurne gelegt werden können. Nach vollendeter Abſtimmung ſind ſogleich ſämmtliche in der Wahlurne befindliche Stimmzettel in Gegenwart der Urkunds-Perſonen, ohne ſie zu zählen oder zu öffnen, zu verpacken, ſorgfältig zu verſiegeln und wo möglich noch an demſelben Tage nebſt dem Wahlprotokoll und den Wählerliſten an den Wahl-Commiſſär abzuſenden.

§. 16.

Mit Ueberſendung der Stimmzettel haben die Bezirks-Commiſſäre zugleich dem Wahl-Commiſſär das von der Bezirks-Wahlcommiſſion bezeichnete Mitglied, welches der Zuſammenzählung der Stimmen anzuwohnen hat (Art. 16 des Geſetzes) anzuzeigen, und dieſes Mitglied anzuweiſen, ſich an den Sitz des Wahl-Commiſſärs zu begeben.

§. 17.

Wenn das Reſultat der Wahl erhoben iſt, haben die Wahl-Commiſſäre dem Miniſterium des Innern, unter Vorlegung eines Duplikats der Wahlurkunde, Anzeige zu erſtatten.

Sollte auf keinen der Wahl-Candidaten die vorgeſchriebene Stimmenzahl gefallen ſeyn, ſo iſt wegen Anordnung einer abermaligen Wahl die Verfügung des Miniſteriums einzuholen.

§. 18.

Die durch die Wahl verurſachten Koſten werden mit Ausnahme des etwaigen Aufwands für Anfertigung der Wählerliſten und der Belohnung der Urkundsperſonen, welche die Gemeinden beziehungsweiſe Amtskörperſchaften zu tragen haben, aus der Staatskaſſe beſtritten. Die Wahl-Commiſſäre haben das Verzeichniß dieſer Koſten nach vorgängiger Prüfung und Beglaubigung dem Miniſterium des Innern einzuſenden.

Stuttgart den 2. Juli 1849. Duvernoy.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Wahlbezirke, der Abſtimmungsorte und der Wahl-Commiſſäre für die bevorſtehende Wahl von Abgeordneten zum Zweck der Berathung einer Reviſion der Verfaſſung.

	Wahlbezirke.	Abſtimmungsorte.	Wahl-Commiſſäre.
1	Stadtdirektions-Bezirk **Stuttgart.**	Stadtgemeinde Stuttgart mit drei Abſtimmungs-Lokalen, welche ſpäter werden bekannt gemacht werden. Parzelle Berg. — Gablenberg. — Heslach.	Oberamtmann Majer.
2	Oberamt **Backnang.**	Backnang. Sulzbach. Unterweiſſach. Murrhardt.	Oberamtmann Stetter.
3	— **Beſigheim.**	Beſigheim. Bietigheim. Bönnigheim. Lauffen.	Oberamtmann Magenau.
4	— **Böblingen.**	Böblingen. Sindelfingen. Holzgerlingen. Aidlingen.	Oberamtmann Walther.

Digitized by Google

	Wahlbezirke.	Abſtimmungsorte.	Wahl-Commiſſäre.
5	Oberamt **Brackenheim.**	Brackenheim. Güglingen. Schwaigern. Kleingartach.	Oberamtmann Jäger.
6	— **Cannſtatt.**	Cannſtadt. Fellbach. Hedelſingen.	Oberamtsrichter Schäffer.
7	— **Eßlingen.**	Eßlingen. Plochingen. Denkendorf.	Oberamtmann Klemm.
8	— **Heilbronn.**	Heilbronn. Flein. Kirchhauſen. Frankenbach.	Oberamtmann Mugler.
9	— **Leonberg.**	Leonberg. Weil, die Stadt. Rutesheim. Ditzingen.	Oberamtmann Schmidlen.
10	— **Ludwigsburg.**	Ludwigsburg. Neckarweihingen. Markgröningen. Kornweſtheim.	Oberamtmann Lang.
11	— **Marbach.**	Marbach. Beilſtein. Grosbottwar. Kirchberg.	Oberamtmann Stockmayer.
12	— **Maulbronn.**	Maulbronn. Illingen. Dürrmenz. Knittlingen.	Oberamtmann Daſer.

Digitized by Google

	Wahlbezirke.	Abſtimmungsorte.	Wahl-Commiſſär.
13	Oberamt **Neckarſulm.**	Neckarſulm.	Oberamtmann Mayer.
		Gundelsheim.	
		Neuenſtadt a. L.	
		Widdern.	
14	— **Stuttgart.**	Plieningen.	Oberamtmann Heigelin.
		Feuerbach.	
		Möhringen.	
		Echterdingen.	
		Waldenbuch.	
15	— **Vaihingen.**	Vaihingen.	Oberamtmann Mann.
		Großſachſenheim.	
		Nußdorf.	
16	— **Waiblingen.**	Waiblingen.	Oberamtmann Häberlen.
		Winnenden.	
		Grosheppach.	
		Bittenfeld.	
17	— **Weinsberg.**	Weinsberg.	Oberamtmann Zais.
		Mainhardt.	
		Löwenſtein.	
		Schwabbach.	
18	— **Balingen.**	Balingen.	Oberamtmann Leemann.
		Ebingen.	
		Pfeffingen.	
		Dürrwangen.	
19	— **Calw.**	Calw.	Oberamtmann Gmelin.
		Gechingen.	
		Liebenzell.	
		Zwerenberg.	

Digitized by Google

	Wahlbezirke.	Abſtimmungsorte.	Wahl-Commiſſär.
20	Oberamt **Freudenſtadt.**	Freudenſtadt. Dornſtetten. Baiersbronn. Loßburg. Beſenfeld. Pfalzgrafenweiler.	Oberamtmann Sigmundt.
21	— **Herrenberg.**	Herrenberg. Entringen. Oeſchelbronn.	Oberamtmann Widenmann.
22	— **Horb.**	Horb. Eutingen. Mühringen. Salzſtetten.	Oberamtmnnn Lindenmejer.
23	— **Nagold.**	Nagold. Stadt Altenſtaig. Haiterbach. Wildberg.	Oberamtmann Wiebbekink.
24	— **Neuenbürg.**	Neuenbürg. Wildbad. Dobel. Langenbrand.	Oberamtmann Baur.
25	— **Nürtingen.**	Nürtingen. Neuffen. Neckarthailfingen.	Oberamtmann Pfeiffer.
26	— **Oberndorf.**	Oberndorf. Schramberg. Alpirsbach. Winzeln.	Oberamtmann Dettinger.

Digitized by Google

	Wahlbezirke.	Abſtimmungsorte.	Wahl-Commiſſär.
27	Oberamt **Reutlingen.**	Reutlingen, oberer Stadttheil.	Oberamtmann Wolfer.
		— unterer —	
		Ehningen.	
		Pfullingen.	
		Ohmenhauſen.	
		Kleinengſtingen.	
		Undingen.	
28	— **Rottenburg.**	Rottenburg.	Oberamtmann v. Kirn.
		Ergenzingen.	
		Möſſingen.	
		Hirrlingen.	
29	— **Rottweil.**	Rottweil.	Oberamtmann Leypold.
		Deißlingen.	
		Schömberg.	
		Dunningen.	
		Dietingen.	
30	— **Spaichingen.**	Spaichingen.	Oberamtmann Kinzelbach.
		Deilingen.	
		Bubsheim.	
31	— **Sulz.**	Sulz.	Oberamtmann Herbort.
		Dornhan.	
		Roſenfeld.	
32	— **Tübingen.**	Stadt Tübingen.	Oberamtmann Ströhlin.
		Walddorf.	
		Gönningen.	
		Mähringen.	
		Luſtnau.	
33	— **Tuttlingen.**	Tuttlingen.	Oberamtmann Hörner.
		Mühlheim.	
		Seitingen.	
		Troſſingen.	

Digitized by Google

	Wahlbezirke.	Abſtimmungsorte.	Wahl-Commiſſär.
34	Oberamt **Urach.**	Urach.	Oberamtmann Kober.
		Metzingen.	
		Böhringen.	
		Gächingen.	
35	— **Aalen.**	Aalen.	Oberamtmann Bürger.
		Dewangen.	
		Abtsgmünd.	
36	— **Crailsheim.**	Crailsheim.	Oberamtmann Schwarz.
		Hohnhardt.	
		Mariä-Kappel.	
		Unterdeufſtetten.	
37	— **Ellwangen.**	Ellwangen.	Oberamtmann Kern.
		Roſenberg.	
		Weſthauſen.	
		Unterſchneidheim.	
		Ellenberg.	
38	— **Gaildorf.**	Gaildorf.	Oberamtmann Höchſtetter.
		Eſchach.	
		Gſchwend.	
		Oberroth.	
39	— **Gerabronn.**	Blaufelden.	Oberamtmann Süskind.
		Niederſtetten.	
		Kirchberg.	
		Brettheim.	
40	— **Gmünd.**	Gmünd.	Oberamtmann Liebherr.
		Täferroth.	
		Mögglingen.	
		Rechberg.	

Digitized by Google

	Wahlbezirke.	Abſtimmungsorte.	Wahl-Commiſſär.
41	Oberamt **Hall.**	Hall. Michelfeld. Untermünkheim. Sulzdorf. Ilzhofen.	Oberamtmann Daniel.
42	— **Heidenheim.**	Heidenheim. Giengen. Sontheim a. B. Dettingen. Gerſtetten. Königsbronn.	Oberamtmann Kausler.
43	— **Künzelsau.**	Künzelsau. Döttingen. Mulfingen. Dörzbach. Bieringen.	Oberamtmann Schöpfer.
44	— **Mergentheim.**	Mergentheim. Weikersheim. Creglingen. Harthauſen.	Oberamtsrichter Herrmann.
45	— **Neresheim.**	Neresheim. Bopfingen. Diſchingen.	Oberamtmann Preu.
46	— **Oehringen.**	Oehringen. Pfedelbach. Sindringen. Kupferzell.	Oberamtmann Günzler.
47	— **Schorndorf.**	Schorndorf. Oberurbach. Winterbach. Grunbach.	Oberamtmann Strölin.

Digitized by Google

	Wahlbezirke.	Abſtimmungsorte.	Wahl-Commiſſär.
48	Oberamt **Welzheim.**	Welzheim. Rudersberg. Lorch.	Oberamtmann Heinz.
49	— **Biberach.**	Biberach. Ochſenhauſen. Gutenzell. Alberweiler.	Oberamtmann Herder.
50	— **Blaubeuren.**	Blaubeuren. Bermaringen. Schelklingen.	Oberamtmann Oſiander.
51	— **Ehingen.**	Ehingen. Oberdiſchingen. Altſteußlingen. Munderkingen. Oberſtadion.	Oberamtmann Weber.
52	— **Geislingen.**	Geislingen. Kuchen. Gosbach. Weiſſenſtein.	Oberamtmann Schmidlin.
53	— **Göppingen.**	Göppingen. Großeislingen. Boll. Heiningen. Ebersbach.	Oberamtmann Schmid.
54	— **Kirchheim.**	Kirchheim. Weilheim. Owen.	Oberamtmann Scholl.

Digitized by Google

	Wahlbezirke.	Abſtimmungsorte.	Wahl-Commiſſär.
55	Oberamt **Laupheim.**	Laupheim. Mietingen. Dietenheim. Wiblingen.	Oberamtmann Lindenmayer.
56	— **Leutkirch.**	Leutkirch. Aichſtetten. Berkheim. Gebrazhofen. Wurzach.	Oberamtmann Lauth.
57	— **Münſingen.**	Münſingen. Oberſtetten. Hayingen. Laichingen.	Gerichtsnotar Keppler.
58	— **Ravensburg.**	Ravensburg. Altdorf. Waldburg. Zogenweiler.	Oberamtmann Schneider.
59	— **Riedlingen.**	Riedlingen. Buchau. Ertingen. Altheim. Uttenweiler.	Oberamtmann Lang.
60	— **Saulgau.**	Saulgau. Mengen. Altshauſen. Königseggwald.	Oberamtmann Cunradi.
61	— **Tettnang.**	Tettnang. Friedrichshafen. Neukirch.	Oberamtmann Grüzmann.

Digitized by Google

	Wahlbezirke.	Abſtimmungsorte.	Wahl-Commiſſäre.
62	Oberamt **Ulm.**	Ulm mit zwei Abſtimungsorten. Weidenſtetten. Langenau. Nerenſtetten.	Oberamtmann Friz.
63	— **Waldſee.**	Waldſee. Wolfegg. Schuſſenried.	Oberamtmann Schertlin.
64	— **Wangen.**	Wangen. Jßny. Amtzell. Kißlegg.	Oberamtmann Schubart.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 4. Juli 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Ausgabe von Staatspapiergeld. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Agentur der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Boruſſia. — Bekanntmachung, betreffend die Termine zur Anſtellungs-Prüfung der evangeliſchen Lehrgehülfen.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Ausgabe von Staatspapiergeld.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Zum Zwecke der Vermehrung der Umlaufsmittel, und um die Deckung des Staatsbedarfs zu erleichtern, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Das Finanz-Miniſterium iſt ermächtigt, in Verbindung mit dem ſtändiſchen Ausſchuſſe, beziehungsweiſe der ſtändiſchen Schuldenverwaltungs-Commiſſion für drei Millionen Gulden Papiergeld in Abſchnitten bis zu zwei Gulden abwärts anfertigen und in Umlauf ſetzen zu laſſen.

Digitized by Google

Art. 2.

Dieſes Papiergeld wird von allen Kaſſen des Staats, ſo wie von den Steuererhebekaſſen im Nennwerthe an Zahlungsſtatt angenommen, welche auch zu deſſen Einlöſung gegen baares Geld, ſo weit ihre verfügbaren Mittel reichen, und in Beträgen nicht unter zwanzig Gulden auf Einmal, angewieſen ſind.

An die Steuerpflichtigen kann gefordert werden, daß ſie bei jeder indirekten Steuer im Belaufe von achtzehn Gulden und darüber für den dritten Theil die Zahlung in Papiergeld leiſten.

Art. 3.

Die württembergiſchen Poſten befördern das württembergiſche Papiergeld gegen den vierten Theil der Tariffätze von baarem Geld. Weniger, als die Taxe des einfachen Briefs, wird aber nicht angeſetzt.

Art. 4.

Verluste bei dem Papiergeld durch Unfälle, Diebſtahl und dergleichen geben keinen Anſpruch an den Staat.

Art. 5.

Die Regierung kann eine allgemeine Einlöſung des Papiergelds gegen baares Geld, oder andere, von den im Umlaufe befindlichen leicht zu unterſcheidende Scheine verfügen, wogegen die eingelösten Scheine urkundlich zu vernichten ſind.

Diejenigen Scheine, welche nicht binnen der zur Einlöſung feſtgeſetzten Friſt zur Einlöſung vorgelegt werden, verlieren ihren Werth, und können ſo wenig, als verlorene, einen ſpäteren Anſpruch an den Staat begründen.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes, deſſen Beſtimmungen ſo lange in Kraft bleiben, bis die auf den Grund deſſelben ausgegebenen Scheine wieder außer Umlauf geſetzt ſind, beauftragt.

Gegeben Ludwigsburg den 1. Juli 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:

Duvernoy.

Der Chef des Finanz-Departements:

Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 27. v. M. den Regiments-Stabsoffizier der Artillerie, Major v. Bechtinger, ſeinem Anſuchen gemäß wegen körperlicher Dienſtuntüchtigkeit, mit dem geſetzlichen Ruhegehalte, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberſtlieutenant in das K. Ehren-Invaliden-Corps gnädigſt aufgenommen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 28. v. M. den Juſtiz-Referendär erſter Claſſe, Eduard Elben von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Stuttgart zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets von demſelben Tage den Oberamtsgerichts-Aktuar Wullen in Maulbronn, ſeinem Anſuchen gemäß, auf die erledigte Gerichts-Aktuarsſtelle in Leonberg zu verſetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Agentur der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Boruſſia.

Da die Führung der Haupt-Agentur der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Boruſſia, früher zu Königsberg, nun zu Berlin, von dem Kaufmann G. Lang dahier auf die Kaufleute und Handlungs-Geſellſchaften Lang u. Seiz dahier übergegangen iſt; ſo wird ſolches, unter Beziehung auf die dieſſeitige Bekanntmachung vom 21. Februar 1848 (Reg.Blatt S. 49), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. Juni 1849. Duvernoy.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Bekanntmachung, betreffend die Termine zur Anſtellungs-Prüfung der evangeliſchen Lehrgehülfen.

Zur Anſtellungs-Prüfung (zweiten Dienſtprüfung) der evangeliſchen Lehrgehülfen werden folgende Tage hiemit feſtgeſetzt:

Digitized by Google

1) aus dem Generalat Ludwigsburg:
Mittwoch den 18. Juli und folg.;
2) aus dem Generalat Heilbronn:
Mittwoch den 25. Juli und folg.;
3) aus dem Generalat Hall:
Mittwoch den 8. Auguſt und folg.;
4) aus dem Generalat Tübingen:
Mittwoch den 15. Auguſt und folg.;
5) aus den Generalaten Reutlingen und Ulm:
Mittwoch den 22. Auguſt und folg.;

Es haben demnach an den beſtimmten Tagen alle diejenigen, welche um Zulaſſung zur Anſtellungs-Prüfung gebeten haben und nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen worden ſind, Morgens vor 7 Uhr auf der Kanzlei des evangeliſchen Conſiſtoriums ſich einzufinden.

Stuttgart den 26. Juni 1849. Scheurlen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das Präzeptorat in Tuttlingen, womit ein Einkommen von 600 fl. neben freier Wohnung verbunden iſt, haben ſich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

2) Die Bewerber um die Reallehrſtelle zu Eningen, womit ein Gehalt von 600 fl. neben einer Hauszins-Entſchädigung verbunden iſt, haben ſich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

3) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Oberamtsgerichts-Aktuarsſtelle in Maulbronn haben ſich innerhalb zehen Tagen bei dem Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Sonntag den 8. Juli 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Hochſtraßer. — Verfügung, betreffend die Brandſchadens-Umlage für das Verwaltungsjahr 1849—50. — Bekanntmachung des Ergebniſſes der im Mai d. J. ſtattgehabten Dienſtprüfung der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zur Anſtellung auf Kirchenſtellen. — Bekanntmachung des Ergebniſſes einer zweiten Staatsprüfung im Fache des Hochbauweſens. — Verfügung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 9. Juni 1849 hinſichtlich der Beſteurung des Einkommens aus Zeitſchriften, ſo wie des ſchriftſtelleriſchen Erwerbs überhaupt.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nach Vernehmung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei, einſchließlich der Forſtgerichtsbarkeit und Forſtpolizei, iſt von dem 15. Auguſt d. J. an ohne Entſchädigung aufgehoben. Von demſelben Zeitpunkte an erlöſchen die ſogenannten Surrogatrechte für die Verzichtleiſtung auf Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei.

Digitized by Google

Art. 2.

Die bei den Patrimonial-Gerichten und den Patrimonial-Polizeiämtern angeſtellten Beamten, welchen die Rechte der in §. 3 des Geſetzes vom 28. Juni 1821 genannten Diener zuſtehen, werden, ſo weit ſie nicht ſofort anderwärts zu verwenden ſind, nach den für dieſe Staatsdiener geltenden geſetzlichen Beſtimmungen quiescirt.

Wo das Polizeiamt Rentbeamten übertragen war, ſind dieſe unter den hier genannten Dienern nicht mitbegriffen.

Den Quiescenz-Gehalt, ſo wie den bei ſpäterer Wieder-Anſtellung etwa erforderlichen Ergänzungs-Gehalt hat die Staatskaſſe zu tragen.

Art. 3.

Den im vorhergehenden Artikel begriffenen Beamten, welche die Ausſicht auf eine Penſion erworben haben oder noch erwerben, wird, ſofern die geſetzlichen Bedingungen der Penſionirung eintreten, die entſprechende Penſion von der Staatskaſſe gewährt.

Den Hinterbliebenen der Patrimonial-Beamten werden an dem Penſionsfonds der Civil-Staatsdiener dieſelben Rechte eingeräumt wie den Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener, ſofern die entſprechenden Einlagen nachgezahlt und fortgeſetzt werden, wozu dieſe Beamten auch dann berechtigt bleiben, wenn ſie in den Corporations- oder einen Privatdienſt übertreten. Die bisherigen Dienſtherren ſind verbunden, die von ſolchen Beamten bezogenen Penſions-Einlagen heraus zu bezahlen.

Art. 4.

Wenn die vormaligen Patrimonial-Beamten einen ihren Fähigkeiten entſprechenden Staatsdienſt, welcher ihnen angeboten wird, nicht annehmen, ſo verlieren ſie den Anſpruch auf Quiescenz-Gehalt und Penſion für ſich und ihre Hinterbliebenen. Jedoch ſind ihnen ihre Einlagen in den Penſionsfonds der Civil-Staatsdiener zurück zu erſtatten.

Die gleiche Folge tritt, wenn dieſelben einen von ihnen ſelbſt geſuchten lebenslänglichen Corporationsdienſt erhalten, hinſichtlich des Quiescenz-Gehaltes und ihres perſönlichen Anſpruches auf Penſion ein.

Durch die Annahme eines auswärtigen Dienſtes verlieren die vormaligen Patrimonial-Beamten den Anſpruch auf Quiescenz- und Ergänzungs-Gehalt, ſo wie auf Penſion für ſich und ihre Hinterbliebenen.

Digitized by Google

Art. 5.

Von den mit den Rechten der Staatsdiener verſehenen Forſtverwaltern eines Standesherrn werden unter den für die Patrimonial-, Gerichts- und Polizei-Beamten feſtgeſetzten Grundſätzen ſo viele auf den Staat übernommen, als ausſchließlich zur Ausübung der Forſt-Gerichtsbarkeit und Polizei erforderlich waren.

Unſere Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 4. Juli 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Juſtiz-Departements:
Römer.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 25. v. M. iſt die erledigte Buchhaltersſtelle bei der Salinenkaſſe Friedrichshall dem Rentamtmann Zeller in Maſſenbach gnädigſt übertragen worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 28. v. M. die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Criminalamte Stuttgart dem Referendär erſter Claſſe, Gunzert von Oberndorf,

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg dem Referendär erſter Claſſe, Sick von Stuttgart,

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Spaichingen dem Referendär erſter Claſſe, Köſtlin von Stuttgart, zu übertragen, und

den Gerichtsnotar Hohbach zu Riedlingen, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen körperlicher Dienſtuntüchtigkeit in den Ruheſtand zu verſetzen geruht.

Digitized by Google

Vermöge höchſter Entſchließungen vom 1. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät den proviſoriſchen Feld-Kriegs-Kaſſier und Kriegs-Commiſſär Luſt definitiv zum Kriegs-Commiſſär bei dem aufgeſtellten Beobachtungs-Corps, ſo wie

den proviſoriſchen Regiments-Pferde-Arzt Wörz bei dem Beobachtungs-Corps als ſolchen definitiv gnädigſt ernannt, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Illingen, Dekanats Knittlingen, dem Pfarrer Glock zu Jartheim, Dekanats Crailsheim, ferner

vermöge höchſter Entſchließung vom 4. d. M. die erledigte Stadtpfarrei Großbottwar, Dekanats Marbach, dem Stadtpfarrer Schmohl in Schwaigern, und

die erledigte zweite Helfersſtelle in Eßlingen dem Verweſer derſelben, Plank, gnädigſt übertragen.

Die dem Pfarrverweſer Joſeph Balle in Meßbach von dem Freiherrn Julius v. Palm ertheilte patronatiſche Nomination auf die Pfarrſtelle daſelbſt erhielt unter dem 30. v. M. die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Hochſtraßer.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 30. v. M. dem Schultheißen Hochſtraßer von Endingen, Oberamts Balingen, mit Rückſicht auf ſeine langjährige, rühmliche Amtsführung die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 2. Juli 1849. Duvernoy.

b) Verfügung, betreffend die Brandſchadens-Umlage für das Verwaltungsjahr 1849—50.

Nachdem ſich das ſchon ſeit mehreren Jahren bei der Brandverſicherungs-Hauptkaſſe beſtehende Deficit in Folge der im verfloſſenen Jahre vorgekommenen, vielen, zum Theil bedeutenden Brandfälle auf die runde Summe von 409,000 fl. erhöhen wird, und der Bedarf

Digitized by Google

für die Brand-Entſchädigungen des laufenden Jahres vom 1. Juli 18$\frac{49}{50}$, auf den Grund des Durchſchnittes des Aufwandes der letzten ſechs Jahre einſchließlich des Verwaltungs-Aufwandes in runder Summe zu 600,000 fl. anzunehmen iſt, haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 1. d. M. bei einer Kataſter-Summe von etwa 415 Millionen, welche ſich auf den 1. Juli 1849 ergeben dürfte, eine Umlage von zehen Kreuzern von hundert Gulden Brandverſicherungs-Anſchlag für das Verwaltungsjahr 18$\frac{49}{50}$ anzuordnen geruht.

Indem dieß mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die eine Hälfte der Umlage auf den 15. September d. J., die andere Hälfte aber auf den 1. Januar 1850 zur Hauptkaſſe einzuliefern iſt, werden die Oberämter zugleich angewieſen,

1) nach erfolgter Richtigſtellung der Brandverſicherungs-Kataſter die Umlage von zehen Kreuzern, nach dem Stande vom 1. Juli d. J. vorzunehmen;
2) für die Ausfertigung der Umlage-Urkunden, welche genau nach der Verfügung vom 9. Oktober 1828 (Reg.Blatt S. 789) und nach dem dieſer Verfügung beiliegenden Formular, beſonders auch hinſichtlich der Liquidation der Kataſter-Summen, ſo wie in Uebereinſtimmung mit den von den Kreisregierungen vorzulegenden Ueberſichten zu erfolgen hat, ſo zeitig zu ſorgen, daß ſolche ſpäteſtens bis zum 1. September bei der Brandverſicherungs-Hauptkaſſe einkommen; auch
3) darüber zu wachen, daß obige Termine für die Ablieferung der Beiträge pünktlich eingehalten werden.

Stuttgart den 3. Juli 1849. Duvernoy.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des K. katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der im Mai d. J. ſtattgehabten Dienſtprüfung der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zur Anſtellung auf Kirchenſtellen.

In Folge der am 8. Mai d. J. und den folgenden Tagen vorgenommenen Dienſt- und Anſtellungs-Prüfung ſind nachſtehende Prieſter zu Pfarrſtellen für befähigt erkannt worden:

1) Fricker, Herrmann, von Altdorf-Weingarten.
2) Friton, Joſeph Alois, von Neuhauſen.
3) Locher, Franz, von Bremelau.

Stuttgart den 19. Juni 1849. Linden.

Digitized by Google

C) Des Finanz-Departements.

Das Finanz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung des Ergebniſſes einer zweiten Staatsprüfung im Fache des Hochbauweſens.

Bei der vom 7. Mai bis 1. Juni d. J. vorgenommenen zweiten Staatsprüfung im Fache des Hochbauweſens ſind zur Anſtellung im Staatsdienſte nach Maaßgabe der K. Verordnung vom 22. Auguſt 1843, §. 1 (Reg.Blatt S. 643) für befähigt erkannt worden:

Friedrich Naſchold von Stuttgart.

Wilhelm Guſtav Böhringer von Reutlingen.

Stuttgart den 3. Juli 1849. Goppelt.

b) Verfügung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 9. Juni 1849, hinſichtlich der Beſteurung des Einkommens aus Zeitſchriften, ſo wie des ſchriftſtelleriſchen Erwerbes überhaupt.

Nachdem wegen Vollzugs des Art. 1 des erwähnten Geſetzes das Aufhören der Stempel-Abgabe von inländiſchen und ausländiſchen Zeitſchriften, ſo wie der von erſteren bisher unter dem Namen: Kammer-Canon bezogenen jährlichen Abgabe mit dem 1. Januar 1849 betreffend, an die Kreis-Finanzkammern bereits das Erforderliche erlaſſen worden iſt, wird zu Vollziehung des Art. 2 dieſes Geſetzes vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. Folgendes verfügt:

§. 1.

Der Beſteurung nach Maaßgabe des §. 26, Lit. b des Geſetzes vom 29. Juni 1821 (Reg.Blatt S. 384) unterliegt das ganze Einkommen aus Zeitſchriften politiſchen, oder nicht politiſchen Inhalts, ſie mögen in der Form von Tagesblättern, oder in periodiſchen oder zwangloſen Heften erſcheinen, ſo wie das Einkommen aus der ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit überhaupt, nach Abzug der damit verbundenen Koſten, unter den nachfolgenden näheren Beſtimmungen.

§. 2.

Bei den Eigenthümern und Herausgebern von Zeitſchriften (§. 1) iſt Gegenſtand der Beſteurung das Einkommen aus den abgeſetzten Exemplaren derſelben, ſo wie aus den Einrückungs-Gebühren, nach Abzug der Koſten der Redaktion, des Verlags und des Drucks, welch letztere nach den laufenden Preiſen vom Druckbogen zu berechnen ſind.

Iſt der Herausgeber der Zeitſchrift zugleich der Redakteur derſelben, ſo findet ein Abzug für die Redaktion, ſo weit ſolche von dem erſteren ſelbſt beſorgt wird, nicht Statt,

Digitized by Google

wohl aber für die etwaigen Koſten für Gehülfen, Correſpondenten, fremde Zeitungen, Honorare für beſondere Artikel, Porti ꝛc.

Iſt dagegen die Redaktion von der Herausgabe getrennt, ſo unterliegt auch der Redakteur der Beſteurung in Abſicht auf ſein dießfälliges reines Einkommen.

§. 3.

Gegenſtand der Beſteurung des Einkommens aus der ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit überhaupt (§. 1) iſt die Einnahme aus allen literariſchen Erzeugniſſen, nach Abzug des mit der Ausübung jener Thätigkeit verbundenen Aufwandes, z. B. für etwaige Gehülfen, literariſche Hülfsmittel, Porti ꝛc. (Zu vergl. §. 30 des Geſetzes vom 29. Juni 1821 Reg.Blatt S. 385.)

Werden literariſche Erzeugniſſe im eigenen Verlage des Verfaſſers herausgegeben, ſo kommt hinſichtlich des Abzugs der Koſten des Verlags und des Drucks von dem Einkommen aus denſelben die Beſtimmung des §. 2, Abſatz 1 in Anwendung.

§. 4.

Das Einkommen aus dem Verlag und dem Druck (§§. 2 und 3) bleibt, wie bisher, Gegenſtand der Gewerbeſteuer, nach den hierüber bereits beſtehenden Normen. (Zu vergl. die Verfügung des Finanz-Miniſterium, betreffend die Reviſion des Gewerbeſteuer-Cataſters vom 13. December 1834, §. 22 folg. beziehungsweiſe §. 11, Reg.Blatt S. 618 und 611.)

§. 5.

Die Beſteurung des in den §§. 2 und 3 bezeichneten Einkommens erfolgt auf den Grund jährlicher Faſſionen, in welchen zunächſt das rohe Einkommen und ſodann der damit verbundene Aufwand, letzterer speziell, vorzutragen iſt, und welche die betreffenden Steuerpflichtigen nach Maaßgabe der Vollziehungs-Inſtruktion vom 28. Juli 1821, §. 16 (Reg. Blatt S. 557) den Oberämtern auf die von den letzteren zu erlaſſenden Aufforderungen einzureichen haben.

Hinſichtlich der Steuer für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten Juni 1849 ſind dieſe Aufforderungen von den Oberämtern ſofort zu erlaſſen.

§. 6.

Hinſichtlich der Prüfung der eingekommenen Faſſionen von Seite der Oberämter und deren Einſendung an das Steuer-Collegium iſt die Beſtimmung des §. 17 der (§. 5) erwähnten Vollziehungs-Inſtruktion maaßgebend. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten Juni 1849 ſind von den Oberämtern über die fraglichen Faſſionen beſondere Ueberſich-

Digitized by Google

ten nachträglich zu entwerfen und ſogleich nach erfolgter Prüfung der erſteren dem Steuer-Collegium vorzulegen.

§. 7.

Bei Prüfung der Faſſionen über das Einkommen aus politiſchen Zeitſchriften ſind als Anhaltspunkte die von den Cameralämtern, von welchen bisher die Stempelabgaben bezogen wurden, zu erholenden Notizen über die Zahl der inzwiſchen abgeſetzten Exemplare zu benützen.

§. 8.

Der Termin für den Einzug der Steuer aus dem im §. 1 bezeichneten Einkommen iſt derſelbe, wie bei den übrigen Steuern aus Beſoldungen, Penſionen ꝛc., und wird durch das jedesmalige Finanzgeſetz feſtgeſtellt.

Die fragliche Steuer iſt in dieſelben Einzugs-Regiſter aufzunehmen, welche nach §. 17 der Inſtruktion vom 28. Juli 1821 von den Oberämtern zu fertigen und den Oberamtspflegen zuzuſtellen ſind. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten Juni 1849 ſind über dieſe Steuer nachträglich beſondere Einzugs-Regiſter zu fertigen und den Oberamtspflegen zum alsbaldigen Einzug der Steuer zu übergeben.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich ſowohl die Betheiligten als die betreffenden Behörden genau zu richten.

Stuttgart den 4. Juli 1849. Goppelt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines katholiſchen Caplans in Stuttgart, welche neben freier Wohnung, deren Räumlichkeit jedoch die Führung einer eigenen Haushaltung nicht wohl zuläßt, aus Capitalien und Beſoldungen, mit Inbegriff der Belohnungen für die Ertheilung des Religions-Unterrichts am Gymnaſium, der Real-Anſtalt und dem Waiſenhauſe (welch' letzterer übrigens mit der dießfälligen Belohnung von 75 fl. nach Umſtänden eingehen kann), 860 fl. Einkommen gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen beim katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Dätzingen, Dekanats Stuttgart, welche aus eigenen Gütern, Capitalien, Geld und Natural-Beſoldungen (480 fl.) und Gebühren ein beſchreibungsmäßiges Einkommen von 677 fl. gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

3) Die Bewerber um die in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Gerichts-Notarsſtelle in Riedlingen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Ulm zu melden.

4) Die Bewerber um die mit einem Einkommen von 450 fl. verbundene Stelle eines Collaborators in Herrenberg haben ſich binnen drei Wochen bei dem Studienrathe zu melden.

Am 5. Juli ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat April d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienſtag den 10. Juli 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung.

Wilhelm,

König von Württemberg.

In der Abſicht, diejenigen Aenderungen und Ergänzungen der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung, welche vorzugsweiſe wünſchenswerth erſcheinen, bald möglichſt in das Leben treten zu laſſen, verordnen und verfügen Wir, vorbehältlich einer weiteren Reviſion der geſammten Gemeinde-Ordnung, nach Vernehmung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Wahl- und Wählbarkeitsrechte.

Art. 1.

Die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte kommen allen denjenigen volljährigen oder für volljährig erklärten Gemeindegenoſſen (Bürger oder Beiſitzer) zu, welche

Digitized by Google

in dem Gemeindebezirk ihren Wohnſitz haben, und irgend eine Steuer an die Gemeindekaſſe zahlen, oder, falls eine Steuer für die Gemeinde eingeführt würde, zu derſelben beizutragen hätten.

Ein Beiſitzer, welcher in den Gemeinderath oder Bürger-Ausſchuß gewählt wird und dieſe Wahl annimmt, erwirbt dadurch die Befugniß, die Aufnahme in das Bürgerrecht gegen Entrichtung der Aufnahmegebühren zu verlangen.

Art. 2.

Ausgeſchloſſen von dem gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte ſind:

1) Perſonen, welche unter Vormundſchaft oder Pflegſchaft ſtehen;

2) Solche, welche im laufenden oder vorangegangenen Rechnungsjahre — den Fall eines vorübergehenden unverſchuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit, ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt aus einer öffentlichen Caſſe empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen. Ein Verzicht auf dieſe Beiträge iſt hinſichtlich der Wahlrechte ohne Wirkung;

3) Diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet iſt, während der Dauer des Gantverfahrens.

Ueber den bleibenden und zeitlichen Verluſt der gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte wegen Vergehen beſtimmen die Strafgeſetze das Nähere.

Durch die Aufhebung der entehrenden Strafe und die Wiederherſtellung der bürgerlichen Ehre nach erſtandener Strafe im Rechts- oder Gnadenwege werden auch die Wahl- und Wählbarkeitsrechte wieder hergeſtellt.

Alle übrigen in der bisherigen Geſetzgebung enthaltenen Gründe des Ausſchluſſes von den Wahlrechten ſind aufgehoben.

Art. 3.

Auſſer den Gemeindegenoſſen ſteht auch denjenigen württembergiſchen Staatsbürgern, welche, abgeſehen von der Gemeindegenoſſenſchaft, die in Art. 1 und 2 bezeichneten Erforderniſſe haben und ſeit den drei dem Wahltermin vorangegangenen Rechnungsjahren innerhalb des Gemeindebezirks ununterbrochen nicht nur Wohnſteuer entrichten, ſondern auch aus einem der Beſteuerung dieſer Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen Steuer entrichten, oder, wenn ſie gefordert würde, zu entrichten hätten, das Wahl- und Wählbarkeitsrecht zu. Daſſelbe findet ſtatt bei Bürgern anderer deutſcher Staaten, wenn letztere den Grundſatz der Gegenſeitigkeit beobachten.

Digitized by Google

Wird ein ſolcher Nichtbürger gewählt und erklärt er ſich für die Annahme der Wahl, ſo tritt er von ſelbſt in das Gemeinde- beziehungsweiſe Staatsbürgerrecht ein, hat aber für jenes die beſtehenden Aufnahmegebühren, für dieſes die geſetzliche Sportel zu entrichten.

Uebrigens ſteht ihm frei, das Gemeindebürgerrecht nur für ſeine Perſon anzunehmen, wenn er bereits das erbliche Genoſſenſchaftsrecht einer anderen württembergiſchen Gemeinde beſitzt. (Geſetz vom 4. December 1833, Art. 8).

Art. 4.

Die Aufnahme in das Beiſitzrecht findet in Zukunft nicht mehr ſtatt.

Zweiter Abſchnitt.

Gemeinderäthe.

Art. 5.

Die Gemeinden übertragen die Verwaltung ihrer Angelegenheiten innerhalb der durch die Geſetze gezogenen Gränzen einem aus der Mitte der Gemeindegenoſſen- beziehungsweiſe Einwohnerſchaft gewählten Gemeinderath, welcher mit Ausſchluß der Vorſtände aus 5 bis 24 Mitgliedern beſteht.

Eine Abänderung der bisherigen Zahl der Gemeinderäthe erfolgt durch Beſchluß des Gemeinderaths und Bürger-Ausſchuſſes mit Genehmigung der Staatsbehörde. Bei einer neu zu bildenden Gemeinde wird die Zahl nach Vernehmung der Betheiligten in dem die Bildung der Gemeinde ausſprechenden Beſchluß feſtgeſetzt.

Dem Gemeinderath liegt ob, die Rechte der Gemeinde vor den Staatsbehörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Innern und gegen Eingriffe von Außen zu wahren, im Namen der Gemeinde ſich zu berathen, zu beſchließen, zu ſprechen und zu handeln.

Art. 6.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden auf ſechs Jahre gewählt. Je nach zwei Jahren tritt ein Dritttheil aus und wird durch eine neue Wahl erſetzt, wobei die Austretenden wieder gewählt werden können.

Jeder Bürger iſt als ſolcher verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, ſofern nicht einer der in dem Geſetz vom 4. December 1833, Art. 61 bezeichneten Befreiungsgründe, welche vorbehältlich der künftig zu treffenden neuen Beſtimmungen in Kraft bleiben,

Digitized by Google

oder eine Unvereinbarkeit des geforderten Dienſtes mit den Bedingungen ſeines ökonomiſchen Fortkommens bei ihm eintritt.

Ueber ſolche Befreiungsfälle wird von dem Gemeinderathe erkannt. Aus dem Grunde der ökonomiſchen Unvereinbarkeit kann jedoch der Befreiung nur dann ſtatt gegeben werden, wenn der Bürger-Ausſchuß mit dem Vorhandenſeyn dieſes Befreiungsgrundes einverſtanden iſt.

Nach Ablauf der ſechs Jahre kann der Gewählte eine weitere Wahl ſechs Jahre lang ablehnen.

Wird eine Stelle im Gemeinderath vor Eintritt des ordentlichen Wahltags (Art. 9) erledigt, ſo wird ſie erſt an dieſem Zeitpunkt durch eine Wahl wieder beſetzt, falls nicht Gemeinderath und Bürger-Ausſchuß eine frühere Wiederbeſetzung für nöthig erachten. Dieſes muß geſchehen, wenn die Zahl der Gemeinderaths-Mitglieder, ausſchließlich des Vorſtandes, unter die Hälfte der Normalzahl herabſinkt, oder nicht mehr wenigſtens vier beträgt. In beiden Fällen gilt die Wahl für den noch übrigen Theil der Amtszeit der Ausgeſchiedenen.

Art. 7.

Von dem Eintritt in den Gemeinderath ſind diejenigen ausgeſchloſſen, welche mit dem Vorſtand oder einem anderen Mitglied des Gemeinderaths in erſtem oder zweitem Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweiſe) verwandt oder verſchwägert ſind.

Nach dieſer Beſtimmung können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Großſchwiegervater und Ehemann der Enkelin, Brüder und Schwäger nicht neben einander im Gemeinderath ſitzen, wohl aber die Ehemänner zweier oder mehrerer Schweſtern und alle entfernteren Verwandte.

Art. 8.

Wird ein Bürger, der mit einem Mitglied des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Art verwandt oder verſchwägert iſt, zum Gemeindevorſteher ernannt, ſo muß der verwandte oder verſchwägerte Gemeinderath austreten.

Das Letztere muß auch dann geſchehen, wenn ein ſolches Verhältniß erſt ſpäter entſteht.

Werden gleichzeitig in dem bezeichneten Grad mit einander Verwandte oder Verſchwägerte in den Gemeinderath gewählt, ſo iſt nur Einer zum Eintritt berechtigt, und zwar, wenn ſie ſich nicht unter ſich verſtändigen, derjenige, welcher die meiſten Stimmen auf ſich vereinigt, bei Stimmengleichheit der dem Lebensalter nach Aeltere.

Digitized by Google

Wenn zwiſchen Solchen, welche bereits Mitglieder des Gemeinderaths ſind, ein hinderndes Schwägerſchafts-Verhältniß entſteht, tritt der Jüngere aus, wenn nicht der Aeltere freiwillig ausſcheidet.

Eine Dispenſation von vorſtehenden Beſtimmungen (Art. 7 und 8) kann nur auf den Antrag des Gemeinderaths und Bürger-Ausſchuſſes, und nur, wenn der zu Diſpenſirende durch mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen in den Gemeinderath gewählt worden iſt, von dem Oberamte ertheilt werden.

Art. 9.

Die Wahl der Gemeinderäthe iſt jedesmal im Monat December vorzunehmen.

Für den Beginn der Wahl iſt in jeder Gemeinde durch Beſchluß des Gemeinderaths und Bürger-Ausſchuſſes ein Tag bleibend zu beſtimmen.

Die Vornahme der Wahl iſt in allen Gemeinden mindeſtens acht Tage zuvor mit Beſtimmung des Zeitpunkts der Eröffnung und des Schluſſes der Wahlhandlung in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, und zugleich eine Friſt zur Anbringung von Einſprachen gegen die zu fertigende Wählerliſte bei dem Gemeinderathe anzuberaumen.

Die Wählerliſte wird von dem Ortsvorſteher, unter Zuziehung des Gemeindepflegers, des Obmanns des Bürger-Ausſchuſſes und des Rathsſchreibers abgefaßt, und von der obgedachten Bekanntmachung an bis zum Schluſſe der für Einſprachen anberaumten Friſt zur öffentlichen Einſicht auf dem Rathhauſe oder in einem ſonſt geeigneten Lokale niedergelegt. Die Friſt für Einſprachen darf nicht früher als am Schluſſe des dritten Tags vor dem Beginne der Wahl endigen. Die Verſäumniß dieſer Friſt zieht für den in die Wählerliſte nicht Aufgenommenen den Verluſt des Stimmrechts für die betreffende Wahlhandlung nach ſich, es wäre denn, daß der Wahlberechtigte aus offenbarem Verſehen der Wahl-Commiſſion in die Liſte nicht aufgenommen worden wäre. Ueber die bei dem Gemeinderathe anzubringenden Einſprachen hat dieſer vor dem Schluſſe der Wahlhandlung Beſcheid zu geben.

Art. 10.

Die Wahl wird unter Leitung einer Commiſſion, beſtehend aus dem Gemeindevorſteher, dem erſten Gemeinderath (nach der Sitzordnung) und dem Obmann des Bürger-Ausſchuſſes vorgenommen. Im Falle der Verhinderung des letzteren hat dasjenige Mitglied der älteren Hälfte des Collegiums, welches bei der Wahl die meiſten Stimmen erhalten hat, für ihn einzutreten.

Digitized by Google

Die Abſtimmung geſchieht geheim. Jeder Wähler hat perſönlich einen Stimmzettel in die Wahlurne niederzulegen, auf welchem die Gewählten bezeichnet ſind. Die abſtimmenden Wahlmänner werden vorgemerkt. Erſt nach vollendeter Abſtimmung dürfen die Stimmzettel geöffnet und die Stimmen gezählt werden.

Die Stimmenzählung geſchieht durch die Wahl-Commiſſion, welche hiezu auch andere Mitglieder des Gemeinderaths und Bürger-Ausſchuſſes und den Rathsſchreiber zuziehen kann.

Die Stimmzettel ſind bei jeder Unterbrechung der Wahl oder Stimmenzählung für die Dauer der Abweſenheit der Wahl-Commiſſion von dieſer unter gemeinſchaftlichen Verſchluß und Siegel zu nehmen.

Ueber das Ergebniß der Wahl iſt ein kurzes Protokoll aufzunehmen und von den Mitgliedern der Commiſſion zu unterzeichnen.

Art. 11.

Wenn an dem feſtgeſetzten Wahltage nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abſtimmt, ſo hat die Wahlcommiſſion, unter Angabe der Zahl der abgegebenen Stimmen, zu Fortſetzung der Wahl einen neuen Termin anzuberaumen. Nach Ablauf deſſelben iſt die Wahl ohne Rückſicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen gültig.

Als gewählt ſind diejenigen zu betrachten, welche verhältnißmäßig die meiſten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngeren vor.

Art. 12.

Eine Beſtätigung der Wahl durch die Staatsbehörde findet nicht ſtatt. Beſchwerden gegen die Gültigkeit der Wahl müſſen innerhalb acht Tagen, von der Zeit der Bekanntmachung des Ergebniſſes der Abſtimmung an gerechnet, bei dem Gemeindevorſteher oder Oberamt angebracht werden. Die Entſcheidung über die Gültigkeit der Wahl ſteht dem Oberamte zu, vorbehältlich einer Beſchwerde an das dem Oberamte vorgeſetzte Verwaltungs-Collegium, welches endgültig entſcheidet.

Sind in dieſer Zeit keine Einwendungen angemeldet worden, ſo werden die Gewählten in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes von dem Gemeindevorſteher beeidigt.

Nach Ablauf der oben beſtimmten Friſt kann die Gültigkeit der Wahl nur wegen geſetzlicher Mängel in der Perſon des Gewählten angefochten werden.

Digitized by Google

Die in der Zwiſchenzeit vorgenommenen Handlungen von Gemeinderaths-Mitgliedern werden durch ihren ſpätern Ausſchluß nicht ungültig.

Art. 13.

Einem Mitgliede des Gemeinderaths iſt auf ſein Anſuchen die Entlaſſung durch das Oberamt zu ertheilen, wenn entweder während ſeiner Amtszeit ein geſetzlicher Befreiungsgrund für ihn eintritt, oder Gemeinderath und Bürger-Ausſchuß aus dringenden Gründen für die Entlaſſung ſich ausſprechen.

Art. 14.

Das Mitglied eines Gemeinderaths hat aus demſelben auszutreten, ſobald es eine der Eigenſchaften verliert, welche nach Art. 1, 2, 3 dieſes Geſetzes zur Wählbarkeit erforderlich ſind, oder wenn es durch geiſtige oder körperliche Gebrechen wenigſtens ein Jahr lang von der Verſehung ſeines Dienſtes abgehalten worden iſt.

Die Entſcheidung hierüber ſteht zunächſt dem Oberamte zu. Sowohl in dieſem Falle, als in den Fällen des Art. 13 iſt eine einmalige Beſchwerde an das vorgeſetzte Verwaltungs-Collegium zuläſſig.

Hinſichtlich der Entlaſſung von Gemeinderaths-Mitgliedern wegen Unbrauchbarkeit und Dienſtverfehlungen hat es bei den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über die Entlaſſung von öffentlichen Dienern ſein Verbleiben.

Art. 15.

Die Mitglieder des Gemeinderaths genießen als ſolche keinen Gehalt, wohl aber die Perſonalfreiheit und die geſetzlich und rechtmäßig hergebrachten Gebühren für einzelne Verrichtungen.

Art. 16.

Die Vorſchriften des Art. 10, Abſ. 2, 4 und 5 in Betreff der geheimen Abſtimmung bei Gemeinderaths-Wahlen finden auch auf die Bürgerausſchuß- und Ortsvorſteher-Wahlen Anwendung.

Im Uebrigen behält es hinſichtlich des Verfahrens bei dieſen beiderlei Wahlen bis auf Weiteres bei den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften mit der näheren Beſtimmung ſein Bewenden, daß bei der Ortsvorſteher-Wahl das älteſte Rathsglied und der Obmann des Bürger-Ausſchuſſes mit dem Oberamtmann und dem von ihm beſtellten Aktuar nicht allein für das Abzählen, ſondern auch für die Sammlnng der Stimmen, die Wahl-Commiſſion zu bilden haben (Verwaltungs-Edikt §. 117).

Digitized by Google

Art. 17.

Der Gemeinderath kann ſich nur auf Berufen des Vorſtandes verſammeln.

Die Sitz- und Stimmordnung der einzelnen Mitglieder beſtimmt ſich nach der Zeit ihres Eintritts, und bei gleichzeitig Eingetretenen nach der Stimmenzahl.

Wenn der Gegenſtand der Berathung ein Mitglied des Gemeinderaths oder deſſen Verwandte oder Schwäger bis zum zweiten Grade einſchließlich perſönlich angeht, ſo hat ſich daſſelbe der Theilnahme an der Berathung und Beſchlußfaſſung zu enthalten. Auch dürfen bei Beſchlußnahmen über Taxen (Brod-, Fleiſch-Taxe u. ſ. w.) die betheiligten Gewerbsgenoſſen im Gemeinderath nicht mitſtimmen.

Außerdem darf kein Mitglied des Gemeinderaths von der Verſammlung ausgeſchloſſen oder bei der Einberufung übergangen werden. Eine dießfällige Verfehlung des Gemeindevorſtehers iſt nach dem Grade ſeiner Verſchuldung zu beſtrafen.

Der Gemeinderath kann nur in verſammelter Sitzung berathen und beſchließen; ſeine Beſchlüſſe werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorſtand die entſcheidende Stimme; im Uebrigen ſteht ihm kein Stimmrecht zu.

Die Abſtimmung geſchieht mündlich, ſo weit nicht für einzelne Fälle eine geheime Abſtimmung beſchloſſen wird. Bei Wahlen iſt letztere geboten.

Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes wird erfordert, daß bei Abfaſſung deſſelben mehr als die Hälfte der für die einzelne Gemeinde feſtgeſetzten Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths, mit Einrechnung des Vorſtandes, anweſend iſt, ſo weit nicht für beſtimmte Fälle eine größere Zahl geſetzlich vorgeſchrieben iſt.

Art. 18.

Zu Verwaltung einzelner Geſchäftszweige, z. B. Erkennung über Verträge, Beſorgung von ſtreitigen Rechts- oder Untergangs-Sachen, Erledigung von baupolizeilichen Gegenſtänden, Dekretur von Koſtenzetteln innerhalb der vom Gemeinderathe feſtzuſtellenden Gränzen, oder zur Abrügung von Polizei-Uebertretungen, zu Berathung und Ausſtellung von Leumunds-, Vermögens-Zeugniſſen u. ſ. w. können in größeren Gemeinden nach den örtlichen Bedürfniſſen Abtheilungen von wenigſtens fünf Mitgliedern, einſchließlich ihres Vorſtandes, der in der Regel der Gemeindevorſteher iſt, gebildet werden, welche ſtatt des Gemeinderaths die betreffenden Geſchäfte erledigen. Jedenfalls hat der Gemeindevorſteher das Recht, den Verhandlungen einer jeden Abtheilung beizuwohnen.

Digitized by Google

Das Nähere über den Geſchäftskreis der Abtheilungen und ihre Zuſammenſetzung wird, ſo weit nicht beſondere geſetzliche Vorſchriften hierüber beſtehen, durch Beſchlüſſe der Gemeinde-Collegien feſtgeſetzt, welche der Beſtätigung des Miniſteriums des Innern, beziehungsweiſe der Juſtiz bedürfen.

In Unterpfandsſachen bleibt es bei der beſtehenden Geſetzgebung; jedoch iſt nicht ausgeſchloſſen, daß mit Zuſtimmung ſämmtlicher Gemeinderaths-Mitglieder eine Abtheilung gebildet werde, welche auf die Verantwortung ſämmtlicher Gemeinderäthe hin die Unterpfands-Geſchäfte beſorgt.

Art. 19.

Die Verhandlungen des Gemeinderaths und der einzelnen Abtheilungen deſſelben in Gemeinde-Angelegenheiten ſind öffentlich, ſo weit nicht dieſe Oeffentlichkeit für den Staat, die Gemeinden, oder Einzelne nachtheilig ſeyn könnte.

Bei Verhandlungen in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten richtet ſich die Oeffentlichkeit nach den darüber ergehenden allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen.

Die Gemeinde-Vorſteher, ſo wie die Vorſteher der einzelnen Abtheilungen haben für Sicherung der Ordnung und des Anſtandes zu ſorgen und Zuhörer, welche die Verhandlung in irgend einer Weiſe ſtören, entfernen zu laſſen.

Art. 20.

Wenn ein Gemeinderath oder der Bürgerausſchuß einer Gemeinde, oder auch beide Collegien zuſammen wegen entgegenſtehender Privat-Intereſſen einer ſolchen Anzahl Mitglieder, daß die übrigen keinen gültigen Beſchluß mehr faſſen können, außer Stande ſind, in Gemeinde-Angelegenheiten die Gemeinde zu vertreten, ſo hat das Oberamt die Rechte und Pflichten des oder der verhinderten Gemeinde-Collegien nach vorgängiger Rückſprache mit den nicht betheiligten Gemeindegenoſſen auszuüben.

Art. 21.

Zur Einführung der in den vorſtehenden Artikeln begründeten Einrichtung iſt nach Verkündigung dieſes Geſetzes binnen zwei Monaten der ganze Gemeinderath (mit Ausſchluß des Vorſtandes) neu zu wählen.

In größern Gemeinden kann nach dem Ermeſſen des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes die Einrichtung getroffen werden, daß je die Hälfte des Gemeinderaths in zwei, mindeſtens acht Tage aus einander liegenden Wahlhandlungen gewählt wird.

Digitized by Google

Nach geſchehener vollſtändiger Erneuerung des Gemeinderaths hat ſich der bisherige Gemeinderath, deſſen Mitglieder übrigens in den neuen wählbar ſind, aufzulöſen. Die vor der Vollziehung des erſten Edikts vom 31. December 1818 beſtellten Mitglieder der Gemeinderäthe behalten den früher mit dieſem Amte verbundenen und ſeither bezogenen Gehalt.

Nach Ablauf der nächſten zwei, beziehungsweiſe vier Jahre hat je ein Dritttheil der bei der Geſammt-Erneuerung der Gemeinderaths-Collegien (Abſ. 1) gewählten Raths-Mitglieder nach dem Looſe auszutreten.

Fällt die Geſammt-Erneuerung der Gemeinderäthe (Abſ. 1) nicht auf den Monat December, ſo iſt die im vorigen Abſatze beſtimmte Amtsdauer der hiebei gewählten Gemeinderäthe um ſo viele Zeit zu verlängern, als von ihrer Erwählung bis zum folgenden Monat December in der Mitte liegt.

Art. 22.

Den bisherigen Mitgliedern der Gemeinderäthe, welche als Rechner und Verwalter des Gemeinde-Vermögens oder einzelner Theile deſſelben auf Lebenszeit oder auf eine beſtimmte Zeitdauer unwiderruflich angeſtellt waren, bleiben ihre Dienſtrechte vorbehalten.

Für die Zukunft ſind die Gemeinderäthe bei Anſtellung von Rechnern und Verwaltern des Gemeinde-Vermögens nicht mehr an die Gemeinderaths-Mitglieder gebunden. Es darf vielmehr einem Gemeinderaths-Mitgliede ein ſolches Nebenamt nur mit Zuſtimmung des Bürger-Ausſchuſſes übertragen werden.

Die nicht lebenslängliche Anſtellung dieſer Beamten hat auf einen beſtimmten Zeitraum von nicht weniger als drei Jahren zu geſchehen.

Bei einer Anſtellung auf Lebenszeit iſt die Zuſtimmung des Bürger-Ausſchuſſes erforderlich.

Die Ernennung und Verpflichtung dieſer Beamten, ſo wie die aller übrigen Gemeindediener bedarf keiner Mitwirkung von Staatsbehörden.

Art. 23.

Das Geſetz vom 12. April 1843, betreffend die Polizei-Verwaltung in Stuttgart und Tübingen, tritt mit dem 15. Auguſt 1849 außer Wirkung.

Art. 24.

Keine Gemeinde iſt befugt, die ihr zuſtehenden Rechte und Pflichten der Polizei-Verwaltung im Wege des Vertrags an eine Regierungsbehörde in widerruflicher oder unwiderruflicher Weiſe zu übertragen.

Digitized by Google

Art. 25.

In den in Art. 23 genannten und anderen Gemeinden ähnlichen Umfangs kann in Folge eines mit Zuſtimmung des Bürger-Ausſchuſſes gefaßten und von dem Miniſterium des Innern genehmigten gemeinderäthlichen Beſchluſſes dem Ortsvorſteher ein Hülfsbeamter für die Verwaltung der Polizei beigegeben werden, welcher innerhalb ſeines Wirkungskreiſes die dem Ortsvorſteher, abgeſehen von dem Vorſitz in dem Gemeinderath, zukommenden Befugniſſe ſelbſtſtändig auszuüben ermächtigt iſt und deſſen Ernennung unter den näheren Beſtimmungen des Art. 22 dem Gemeinderath zuſteht.

Derſelbe muß eine höhere Dienſtprüfung bei dem Miniſterum der Juſtiz oder des Innern mit Erfolg erſtanden haben.

Der Wirkungskreis dieſes Beamten wird in einem für die betreffende Gemeinde zu entwerfenden Statut näher beſtimmt.

Dritter Abſchnitt.

Erweiterung des Beſteurungsrechts der Gemeinden und Amtskörperſchaften.

Art. 26.

Zu den für die Zwecke der Amtskörperſchaften und Gemeinden umzulegenden direkten Steuern haben auch die Capitalien, Beſoldungen, Penſionen und das in der direkten Staatsſteuer den Beſoldungen und Penſionen gleichgeſtellte ſonſtige Einkommen beizutragen.

Der Maasſtab dieſes Beitrags iſt im Zuſammenhang mit der Feſtſetzung des Staatswirthſchaftsplans einer beſonderen Geſetzgebung vorbehalten.

Die Capitalien- und Einkommens-Steuer iſt in denjenigen Amtsbezirken und Gemeinden zu entrichten, in welchen der Steuerpflichtige den Wohnſitz zu Anfang des Steuerjahrs hat. Hat Jemand in zwei oder mehreren inländiſchen Gemeinden oder Amtsbezirken ſeinen Wohnſitz, ſo theilen ſich dieſe Gemeinden beziehungsweiſe Amtskörperſchaften zu gleichen Theilen in das Beſteurungsrecht.

Wohnt der Steuerpflichtige abwechſelnd im Inland und Ausland, ſo hat die inländiſche Gemeinde und Amtskörperſchaft das Beſteurungsrecht nur zur Hälfte.

Art. 27.

Die Aufnahmen für die Capitalien- und Einkommens-Steuer des Staats bilden die Grundlagen für die Steuererhebung der Gemeinden und Amtskörperſchaften.

Digitized by Google

So weit die Capitalien bei öffentlichen Caſſen und einzelnen Arten von Einkommen in Beziehnng auf die Staats-Beſteurung von den Beſitzern nicht anzugeben ſind, müſſen ſolche für den Zweck der Gemeinde-Beſteurung beſonders angezeigt werden.

Die Verheimlichung oder zu geringe Angabe eines Capitals- oder Einkommens-Theils in Beziehuug auf die Gemeinde- und Amtskörperſchafts-Beſteurung wird ebenſo beſtraft, wie dieſelbe Uebertretung hinſichtlich der Staats-Beſteurung. Die hiefür angeſetzten Geldſtrafen fallen in die betreffenden Amts- und Gemeinde-Caſſen.

Art. 28.

In Beziehung auf die Befreiung von der Capitalſteuer gelten auch den Amtskörperſchaften und Gemeinden gegenüber durchaus dieſelben Grundſätze, welche hinſichtlich der Capitalſteuer des Staats geſetzlich zur Anwendung kommen. Das Gleiche findet ſtatt bei der Beſteurung der Beſoldungen und Penſionen.

Art. 29.

Die Angabe und Aufnahme der Capitalien, wie der Beſoldungen, Penſionen ꝛc. erfolgt alljährlich am Anfange des Steuerjahrs bei den Ortsbehörden ohne Ausnahme.

Art. 30.

Die Einführung einer Verbrauchsſteuer zu Gunſten einzelner Gemeinden kann nur auf dem Wege der Geſetzgebung geſchehen.

Vorſtehende Beſtimmungen treten theils an die Stelle der §§. 4 bis 9, 19, 45 und 116 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, und des Art. 3, Ziff. 2 und Art. 47 des Bürgerrechts-Geſetzes vom 4. December 1833, theils bilden ſie eine Ergänzung der §§. 25, 26 und 29 des Verwaltungs-Edikts. Außerdem treten diejenigen Beſtimmungen der §§. 20 bis 23, 50 und 117 des Verwaltungs-Edikts, welche mit dem Inhalte dieſes Geſetzes im Widerſpruche ſtehen, außer Wirkung.

Unſere Miniſterien der Juſtiz und des Innern ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 6. Juli 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Juſtiz-Departements:
Römer.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerſtag den 12. Juli 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend den Schutz des Wald-Eigenthums. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Das Ergebniß der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Juni 1849 betreffend. — Die Beſtellung von fünfzehen geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend. — Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten. — Bekanntmachung des Ergebniſſes einer zweiten höheren Finanz-Dienſtprüfung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend den Schutz des Wald-Eigenthums.

Wilhelm,

König von Württemberg.

In der Abſicht, den groben Verletzungen des Waldeigenthums, welche hin und wieder vorgekommen ſind, entgegenzuwirken, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Wenn glaubhaft nachgewieſen iſt, daß in einem Bezirke Eingriffe in das Wald-Eigenthum in größerem Umfange vorkommen, ſo iſt das Miniſterium des Innern ermächtigt, für

Digitized by Google

eine beſtimmte Zeitdauer anzuordnen, daß ſowohl innerhalb derjenigen Bezirke, in welchen die Holzdiebſtähle vorkommen, als auch innerhalb derjenigen, in welchen die entwendeten Walderzeugniſſe zum Verkauf gebracht zu werden pflegen, Jeder, der Holz irgend einer Art, einſchließlich der Rinde, Büſcheln, Beſen, Erndtewieden, Bohnenſtecken, Pfähle, Rechenſtiele, Hopfenſtangen, Dachſchindeln und dergleichen, ferner Holzpflanzen oder Waldſtreu zu feilem Kaufe bringt, mit einem von ſeiner Ortsbehörde ausgeſtellten, auf acht Tage gültigen Zeugniſſe über die rechtmäßige Erwerbung der nach Art und Größe beſtimmten Waaren verſehen ſeyn muß. Je nach Umſtänden kann die Vorſchrift auch auf einzelne Arten von Walderzeugniſſen beſchränkt werden.

Dieſe Verfügung iſt durch die Intelligenzblätter und auf ſonſtige geeignete Art in den betreffenden Bezirken, ſo wie in der Nachbarſchaft allgemein bekannt zu machen.

Art. 2.

Die Ausſtellung der erforderlichen Zeugniſſe geſchieht durch den Ortsvorſteher und einen Gemeinderath, welch letzterer von dem Gemeinderaths-Collegium auf die Dauer der angeordneten Maasregel aufgeſtellt wird. Dieſelben ſind dafür verantwortlich, daß ſie Niemand das verlangte Zeugniß ausſtellen, welcher ſich nicht über den rechtmäßigen Erwerb der Walderzeugniſſe, die er zum Verkauf bringen will, glaubhaft ausgewieſen hat.

Art. 3.

Wer innerhalb des beſtimmten Bezirks Walderzeugniſſe ohne ein von ſeiner Ortsbehörde ausgeſtelltes Zeugniß oder mit einem abgelaufenen Zeugniß feil bietet, iſt von dem Ortsvorſteher des Betretungsorts mit einer Geldbuße von drei Gulden zu belegen. Außerdem iſt derſelbe über die Erwerbung der feilgebotenen Waaren zu vernehmen, und, falls ſich hiebei der gegründete Verdacht einer unrechtmäßigen Erwerbung ergibt, der zuſtändigen Strafbehörde anzuzeigen, die feilgebotenen Waaren aber bis auf weitere Verfügung der Strafbehörde mit Beſchlag zu belegen.

Die Landjäger in dem Bezirke, für welchen die obige Vorſchrift gegeben iſt, ſind anzuweiſen, ihre beſondere Aufmerkſamkeit auf die Holzhändler zu richten und den Ortsvorſtehern bei Vollziehung der Anordnung an die Hand zu geben.

Art. 4.

Unter der in Art. 1 des gegenwärtigen Geſetzes bezeichneten Vorausſetzung kann außerdem die Anordnung getroffen werden, daß in einem beſtimmten Bezirke kein Stammholz auf

Digitized by Google

den Sägmühlen geſchnitten werden darf, das nicht durch den Förſter des betreffenden Bezirks mit dem Hammer gezeichnet iſt.

Im Falle des Zuwiderhandelns trifft ſowohl den Sägmüller, als denjenigen, für welchen das Holz geſchnitten wurde, eine Geldſtrafe von drei Gulden für jeden Stamm.

Im Uebrigen finden die Vorſchriften des Art. 3 auch hier Anwendung.

Art. 5.

Wenn der Grund der Anordnung ſchon vor Ablauf der anberaumten Zeit weggefallen iſt, ſo iſt dieſelbe ſogleich wieder außer Wirkung zu ſetzen. Zu dieſem Ende hat ſich die verfügende Regierungsbehörde von der Wirkung der Maßregel in Kenntniß zu erhalten und dafür zu ſorgen, daß der Handel mit Walderzeugniſſen nicht mehr und nicht länger beſchränkt wird, als die Fürſorge für die Sicherung des Wald-Eigenthums nöthig macht.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 7. Juli 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 4. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät den Univerſitäts-Caſſier, Kanzleirath Raaſer, wegen andauernder Kränklichkeit, unter Vorbehalt der Wiederberufung in den Dienſt im Falle ſeiner Wiederherſtellung, in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt, ferner

vermöge höchſten Dekrets vom 5. d. M. die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Freudenſtadt dem Referendär erſter Claſſe, Wollaib, von Geislingen,

Digitized by Google

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch dem Referendär erſter Claſſe, Halder von Ravensburg, und

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Horb dem Referendär erſter Claſſe, Ammon von Oberſontheim, gnädigſt übertragen.

Durch höchſte Entſchließung vom 1. d. M. wurde die Wahl des Gutsbeſitzers v. Krafft zum Befehlshaber der Bürgerwehr in Rottenburg beſtätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Das Ergebniß der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Juni 1849 betreffend.

In Folge der kürzlich vorgenommenen erſten höheren Dienſtprüfung im Juſtiz-Departement ſind nachſtehende fünfzehen in alphabetiſcher Ordnung aufgeführte Candidaten für befähigt erkannt worden, die praktiſche Laufbahn als Referendäre zweiter Claſſe anzutreten:

1) Eberhard Emil Heinrich Abel, von Ludwigsburg.
2) Julius Friedrich Autenrieth, von Tübingen.
3) Johann Wilhelm Otto Dorſch, von Stuttgart.
4) Adolph Faber, von Zwiefalten, Oberamts Münſingen.
5) Guſtav Adolph Gmelin, von Eßlingen.
6) Guſtav Adolph Höring, von Neuenſtadt, Oberamts Neckarſulm.
7) Auguſt Malblanc, von Schlaitdorf, Oberamts Tübingen.
8) Ewald Milz, von Ludwigsburg.
9) Johann Georg Möhrlen, von Ravensburg.
10) Maier Neumaier, von Oberdorf, Oberamts Neresheim.
11) Chriſtoph Friedrich Röcker, von Tübingen.
12) Theodor v. Soden, von Stuttgart.
13) Carl Friedrich Sommer, von Stuttgart.
14) Johann Friedrich Stöckle, von Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg.
15) Wilhelm Chriſtian Wächter, von Marbach.

Stuttgart den 9. Juli 1849. Römer.

Digitized by Google

b) Die Beſtellung von fünfzehen geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend.

Diejenigen fünfzehen Rechts-Candidaten, welche nach der vorſtehenden Bekanntmachung die erſte Dienſtprüfung genügend erſtanden haben, ſind ihrem Anſuchen gemäß zu Referendären zweiter Claſſe beſtellt und für die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probejahrs den K. Gerichtshöfen in folgender Weiſe zugetheilt worden:

I. Dem Gerichtshof in Eßlingen:
- Dorſch,
- Milz,
- Möhrlen,
- v. Soden;

II. Dem Gerichtshof in Tübingen:
- Gmelin,
- Höring,
- Röcker,
- Sommer,

III. Dem Gerichtshof in Ellwangen:
- Abel,
- Malblanc,
- Neumaier,
- Stöckle;

IV. Dem Gerichtshof in Ulm:
- Autenrieth,
- Faber,
- Wächter.

Die vorbenannten Referendäre haben ſich nun bei den Gerichtshöfen, denen ſie zugetheilt ſind, unverzüglich zur Dienſtleiſtung anzumelden, und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die vorgenommene Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 9. Juli 1849.

Römer.

Digitized by Google

c) Wohnſiz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten.

Der Rechts-Conſulent Fiſcher hat ſeinen Wohnſitz von Neckarſulm nach Kirchheim u. T. verlegt.

Stuttgart den 7. Juli 1848. Römer.

B) Des Finanz-Departements.

Das Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung des Ergebniſſes einer zweiten höheren Finanz-Dienſtprüfung.

Bei der am 25. v. M. und den folgenden Tagen vorgenommenen zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache ſind folgende Candidaten zur Bewerbung um die in §. 3 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements für befähigt erklärt worden:

1) Carl Wilhelm Friedrich Gamm, von Unter-Reichenbach, Oberamts Calw.
2) Sigmund Carl Müller, von Crailsheim.
3) Herrmann Auguſt Roggenſtein, von Roſenfeld.
4) Guſtav Adolph Schmid, von Stuttgart.
5) Carl Friedrich Scholl, von Ellwangen.
6) Carl Wilhelm Stirm, von Schorndorf.

Stuttgart den 2. Juli 1849. Goppelt.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 18. Juli 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten. — Verfügung, betreffend die in Folge des Geſetzes vom 4. Juli 1849 eintretenden Abänderungen in der Eintheilung mehrerer Gerichts- und Amts-Notariatsbezirke. — Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebniſſe der Penſions- und der Wittwenkaſſe der Lehrer bei den niedern lateiniſchen und den Real-Unterrichts-Anſtalten vom 1. Juli 1847—48.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom $\frac{15}{22}$. v. M. die erledigte Sct. Johann-Caplanei in Tettnang dem Pfarrer v. Jung in Kirchdorf, Dekanats Leutkirch, gnädigſt verliehen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. die erledigte Pfarrei Laimnau, Dekanats Tettnang, dem Pfarrer Steinhauſer in Langenargen zu übertragen, ferner

vermöge höchſten Dekrets vom 5. d. M. den Juſtiz-Aſſeſſor Kern in Langenburg auf die erledigte Oberamtsrichtersſtelle daſelbſt zu befördern,

den praktiſchen Arzt Dr. Vierordt in Carlsruhe zum außerordentlichen Profeſſor der theoretiſchen Medicin in Tübingen zu ernennen,

Digitized by Google

die erledigte Stelle eines Proſectors an der Univerſität, mit der Eigenſchaft eines außerordentlichen Profeſſors, dem praktiſchen Arzte Dr. Luſchka in Conſtanz zu übertragen,

dem evangeliſchen Pfarrer Fetzer in Adolzfurt, Dekanats Oehringen, die nachgeſuchte Dienſt-Entlaſſung zu bewilligen, und

das widerrufliche Amt eines Kaſſiers an der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt in Gmünd dem Stadtrath Straubenmüller daſelbſt zu übertragen gnädigſt geruht.

Die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Heſſen-Darmſtadt dem Pfarrverweſer Pezold zu Stetten am Heuchelberg ertheilte patronatiſche Nomination auf dieſe Pfarrei iſt den 6. d. M. landesherrlich beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Das Juſtiz-Miniſterium.

a) Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten.

Der Rechts-Conſulent Veiel hat ſeinen Wohnſitz von Marbach nach Stuttgart verlegt.

Stuttgart den 12. Juli 1849. Römer.

b) Verfügung, betreffend die in Folge des Geſetzes vom 4. Juli 1849 eintretenden Abänderungen in der Eintheilung mehrerer Gerichts- und Amts-Notariatsbezirke.

Durch das Geſetz vom 4. d. M. in Betreff der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit iſt eine veränderte Eintheilung mehrerer Gerichts- und Amts-Notariatsbezirke nothwendig geworden, welche Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 12. d. M. auf die in der angeſchloſſenen Ueberſicht enthaltene Weiſe zu genehmigen geruht haben.

Dieſe neue Bezirks-Eintheilung hat mit dem 15. Auguſt d. J., von welchem Tage an die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufhört, in Wirkſamkeit zu treten.

Stuttgart den 14. Juli 1849. Römer.

Digitized by Google

Ueberſicht

der in Folge des Geſetzes vom 4. Juli 1849 eintretenden neuen Notariatsbezirks-Eintheilung.

I. Jaxtkreis.

Oberamtsbezirk Neresheim.

1) Den Bezirk des Gerichts-Notariats Neresheim bilden die Gemeinden:

Neresheim mit Schloß-Neresheim, Auernheim, Ballmertshofen, Demmingen, Diſchingen, Dorfmerkingen, Dunſtelkingen, Ebnat, Eglingen, Elchingen, Frickingen, Groskuchen, Köſingen, Ohmenheim, Schweindorf.

2) Der Sitz des Amtsnotariats Kirchheim wird nach Bopfingen verlegt; der Bezirk beſteht aus den Gemeinden:

Aufhauſen, Baldern, Bopfingen, Dirgenheim, Flochberg, Goldburghauſen, Hülen, Kerkingen, Kirchheim, Oberdorf, Röttingen, Trochtelfingen, Unterriffingen, Utzmemmingen und Waldhauſen.

II. Donaukreis.

1) Oberamtsbezirk Ehingen.

1) Zum Bezirke des Gerichts-Notariats Ehingen gehören künftig die Gemeinden:

Ehingen, Allmendingen, Altbierlingen, Altheim, Altſteußlingen, Bach, Berg, Bergach, Dächingen, Dettingen, Donaurieden, Ennahofen, Erbach, Erſingen, Frankenhofen, Gamerſchwang, Griesingen, Grötzingen, Herbertshofen, Heufelden, Nasgenſtadt, Niederhofen, Oberdiſchingen, Oepfingen, Rißtiſſen, Schaiblinshauſen, Sondernach, Weilerſteußlingen.

Zum Bezirke des Amtsnotariats Munderkingen ſollen gehören die Gemeinden:

Munderkingen, Emerkingen, Granheim, Grunzheim, Hunderſingen, Kirchbierlingen, Kirchheim, Lauterach, Moosbeuren, Mundeldingen, Mundingen, Obermarchthal, Ober-Stadion, Oggelsbeuren, Rechtenſtein, Rottenacker, Rupertshofen, Untermarchthal, Unter-Stadion.

2) Oberamtsbezirk Riedlingen.

Den Bezirk des Gerichts-Notariats Riedlingen ſollen bilden die Gemeinden:

Riedlingen, Altheim, Andelſingen, Bechingen, Beuren, Binswangen, Daugen-

Digitized by Google

dorf, Dietelhofen, Dietershauſen, Dieterskirch, Dürrenwaldſtetten, Egelfingen, Emerfeld, Erisdorf, Friedingen, Grüningen, Hauſen, Heiligkreuzthal, Hunderſingen, Ittenhauſen, Möhringen, Mörſingen, Neufra, Oberwachingen, Pflummern, Reutlingendorf, Uigendorf, Unterwachingen, Upflamör, Waldhauſen, Wilflingen, Zell, Zwiefaltendorf.

Das neu zu errichtende Amts-Notariat Buchau ſoll begreifen die Gemeinden:
Buchau, Alleshauſen, Bezenweiler, Dürmentingen, Dürnau, Ertingen, Göffingen, Hailtingen, Heudorf, Konzach, Kappel, Marbach, Offingen, Oggelshauſen, Sauggart, Seekirch, Tiefenbach, Unlingen, Uttenweiler.

3) Oberamtsbezirk Saulgau.

Der Bezirk des Gerichts-Notariats Saulgau wird künftig beſtehen aus den Gemeinden:
Saulgau, Allmannsweiler, Altshauſen, Bierſtetten, Blönried, Bolſtern, Boms, Bondorf, Braunenweiler, Ebenweiler, Ebersbach, Eichſtegen, Fleiſchwangen, Friedberg, Fulgenſtadt, Geigelbach, Großtiſſen, Guggenhauſen, Haid, Hochberg, Hoßkirch, Hüttenreute, Königseggwald, Lampertsweiler, Laubbach, Mieterkingen, Moosheim, Musbach, Pfrungen, Reichenbach, Renhardsweiler, Riedhauſen, Waldhauſen, Wolfartsweiler.

Den Bezirk des neu zu errichtenden Amts-Notariats Mengen bilden die Gemeinden:
Mengen, Beizkofen, Blochingen, Bremen, Eichen, Ennentach, Enzkofen, Günzkofen, Herbertingen, Heudorf, Hohenthengen, Jettkofen, Oelkofen, Scheer, Urſendorf und Völlkofen.

4) Oberamtsbezirk Münſingen:

Das Gerichts-Notariat Münſingen hat von dem bisherigen Amtsgerichts-Notariatsbezirke Obermarchthal die Gemeinde Bremelau zu übernehmen.

Stuttgart den 14. Juli 1840.

Zur Beglaubigung,
die Kanzlei-Direktion des K. Juſtiz-Miniſteriums:
Krauß.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Das Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebniſſe der Penſions- und der Wittwenkaſſe der Lehrer bei den niedern lateiniſchen und den Real-Unterrichts-Anſtalten vom 1. Juli 1847—48.

Nach erfolgter Prüfung und Abhör der Rechnungen vom 1. Juli 1847—48 über die durch das Geſetz vom 6. Juli 1842 gegründeten Penſions- und Wittwenkaſſen der Lehrer bei den niedern lateiniſchen und den Real-Unterrichts-Anſtalten werden die Ergebniſſe dieſer Rechnungen, gemäß der Verfügung vom 26. Auguſt 1843, §§. 12 und 24, in den nachfolgenden Rechnungs-Auszügen A. und B. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. Juli 1849. Goppelt.

A) Auszug

aus der Rechnung der Lehrer-Penſionskaſſe vom 1. Juli 1847—48.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A. Reſte:				
1) Caſſenbeſtand auf 30. Juni 1847	342 fl.	8 kr.		
2) Aktivausſtände	0			
3) Erſatzpoſten	0			
			342 fl.	8 kr.
B. Für den Grundſtock:				
zurückerhaltene Anlehen			0	
C. Laufendes:				
1) Zuſchüſſe der Staatshauptkaſſe, die im Verwalwaltungsetat pro 18$\frac{47}{48}$ angenommene Bedarfsſumme von	4800 fl.	—		
2) Zinſen aus verzinslich angelegten Einnahme-Ueberſchüſſen (Geſetz vom 6. Juli 1842, Art. 27)	400 fl.	—		
3) Abzüge an den Ruhegehalten:				
a) wegen bleibenden Aufenthaltes im Auslande (Geſetz, Art. 23)	0			

b) wegen Verſehung eines mit einem Einkommen verbundenen öffentlichen Amtes (Geſetz, Art. 25)	0		
4) Außerordentliche Einnahmen	0		
		5,200 fl.	—
Summe der Einnahmen —:·		5,542 fl.	8 kr.

Ausgaben.

A. Reſte:			
1) Paſſivſtand pro 30. Juni 1847	0		
2) Paſſivrückſtände vom vorigen Jahr	0		
3) erſt in dieſem Jahr ihrem Betrage nach bekannt gewordene Schuldigkeiten vom vorigen Jahr .	0		
4) Erſatzpoſten	0		
		0	
B. Auf den Grundſtock:			
hingeliehene Gelder von Einnahme-Ueberſchüſſen (Geſetz, Art. 27)		0	
C. Laufendes:			
1) Reiſekoſten bei Verſendungen der Lehramts-Candidaten zu Stellvetretungen	18 fl. 40 kr.		
2) Beiträge zu den Gehalten einzelner Hülfslehrer (Geſetz, Art. 17)	363 fl. —		
3) Ruhegehalte an — des Dienſtes enthobene Lehrer (Geſetz, Art. 18)	2630 fl. 50 kr.		
4) Gratialien und Unterſtützungen	0		
5) Verwaltungskoſten	0		
6) Außerordentliche Ausgaben	0		
		3012 fl.	30 kr.
Summen der Ausgaben —:·		3012 fl.	30 kr.

Es erſcheint ſomit auf 30. Juni 1848 ein Caſſenbeſtand von —:· 2,529 fl. 38 kr.

II. Vermögens-Berechnung auf 30. Juni 1848.

A. Capitalien:

bei der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe verzinslich angelegt à 4 Proc. . 10,000 fl. —

Digitized by Google

B. Caſſenbeſtand auf 30. Juni 1848, wie oben . . . . 2,529 fl. 38 kr.

Zuſammen Vermögen auf 30. Juni 1848 —:· 12,529 fl. 38 kr.
worauf keine Paſſiva haften.

In Vergleich mit deſſen Stand am 30. Juni 1847 à 10,342 fl. 8 kr. erſcheint ein Zuwachs von —:· 2187 fl. 30 kr.

III. Unterſtützungs-Genoſſen auf 30. Juni 1848.

A. Ständige Beiträge zu Hülfslehrer-Gehalten:
an einen Lehrer . . . . 365 fl. —

B. Jährliche Ruhegehalte:
an ſieben Lehrer . . . . 3016 fl. 23 kr.

C. Gratialien und Unterſtützungen 0

B) Auszug
aus der Rechnung der Lehrer-Wittwen-Penſionskaſſe vom 1. Juli 1847—48.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A. Reſte:

1) Caſſenbeſtand auf 30. Juni 1847 . . . . 499 fl. 49 kr.

2) Aktivausſtände:
angeborgte Eintrittsgelder von früheren Jahren und unverfallen geweſene Eintrittsgelder vom Etatsjahr 18$\frac{46}{47}$ . . . . 983 fl. 17 kr.

3) Erſatzpoſten 0

1483 fl. 6 kr.

B. Für den Grundſtock:
zurückerhaltene Anlehen 0

C. Laufendes:

1) Eintrittsgelder von neuen Anſtellungen, Beförderuugen, oder Gehalts-Aufbeſſerungen (Geſetz, Art. 28) . . . . 1480 fl. 52 kr.

Digitized by Google

2) Jährliche Beiträge auf 31. December 1847 (Geſetz, Art. 28):			
a) aus Dienſtgehalten . . .	2236 fl. 7 kr.		
b) aus Ruhegehalten	28 fl. 23 kr.		
		2264 fl. 30 kr.	
3) Sporteln von Prüfung der Dienſt-Candidaten (Geſetz, Art. 28)		69 fl. —	
4) Zuſchüſſe der Staats-Hauptkaſſe (Geſetz, Art. 28)		0	
5) Zinſe aus verzinslich angelegten Einnahme-Ueberſchüſſen		1788 fl. —	
6) Erſatzpoſten des laufenden Jahrs		0	
7) Außerordentliche Einnahmen		0	
			5602 fl. 22 kr.
Summe der Einnahmen . .			7085 fl. 28 kr.

Ausgaben.

A. Reſte:		
1) Paſſivrückſtände: zu viel erhobenes Eintrittsgeld	4 fl. —	
2) erſt in dieſem Jahr ihrem Betrage nach bekannt gewordene Schuldigkeiten vom vorigen Jahr .	0	
3) Rückerſätze	0	
4) Abgang und Nachlaß	0	
		4 fl. —
B. Auf den Grundſtock:		
hingeliehene Gelder von Einnahme-Ueberſchüſſen		8500 fl. —
C. Laufendes:		
1) Sterbnachgehalte an Hinterbliebene von Lehrern (Geſetz, Art. 29)	280 fl. 37 kr.	
2) jährliche Penſionen an Hinterbliebene von Lehrern (Geſetz, Art. 29)	977 fl. —	
3) Gratialien und Unterſtützungen	0	
4) Verwaltungskoſten	4 fl. 10 kr.	

Digitized by Google

5) Rückerſätze 0
6) Abgang und Nachlaß 0
7) außerordentliche Ausgaben 0
1261 fl. 47 kr.

Summe der Ausgaben —:· 9765 fl. 47 kr.

Somit erſcheint auf 30. Juni 1848 ein Paſſiv-Remanet der Caſſe von —:· 2680 fl. 19 kr.

II. Vermögens-Berechnung auf 30. Juni 1848.

A. Capitalien:

bei der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe à 4 Proc. verzinslich angelegt 53,200 fl. —
(darunter von $18\frac{47}{48}$ neu angelegt nach Ausgabe **B.**, oben 8500 fl.)

B. Caſſenbeſtand auf 30. Juni 1848 0

C. Unverzinsliche Aktivausſtände:

a) angeborgte Schuldigkeiten der Lehrer an Eintrittsgeldern von früheren Jahren . . . . 237 fl. 30 kr.
b) unverfallene Eintrittsgelder des laufenden Jahrs 1504 fl. 5 kr.
c) rückſtändige Jahres-Beiträge . . . . 24 fl. —
1765 fl. 35 kr.

Zuſammen —:· 54,965 fl. 35 kr.

Hievon Paſſiva:

Paſſiv-Remanet der Caſſe auf 30. Juni 1848, wie oben . . . 2680 fl. 19 kr.

Reſt-Vermögen auf 30. Juni 1848 —:· 52,285 fl. 16 kr.

Zuwachs in Vergleich mit deſſen Stand am 30. Juni 1847 à 46,416 fl. 36 kr. —:· 5868 fl. 40 kr.

III. Perſonal-Beſtand am 30. Juni 1848.

A. Beitragspflichtige:

nach dem Stande an dem Normaltag 31. December 1847:

a) im aktiven Dienſt . . . . 184.
b) im Ruheſtand . . . . 4.
188.

Digitized by Google

B. Im Penſionsgenuß ſtehende Wittwen und Waiſen:

5 Portionen an 5 Wittwen ohne Kinder,
5 — — 5 Wittwen mit 13 Kindern,
0 — — 0 Kinder (ohne Wittwen).

10 Portionen,
nämlich: für 9 Wittwen à 90 fl. —
— 1 Wittwe à 80 fl. —
— 13 Kinder à 18 fl. —

C. Im Genuß von Gratialien und Unterſtützungen ſtand Niemand.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte 1043 Kirchengenoſſen zählende Pfarrei Hauſen, Dekanats Brackenheim, welche mit Einſchluß einer neuen Zulage aus dem geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds von 76 fl. ein auf 700 fl. berechnetes Einkommen gewährt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrei Zimmern ob Rottweil, Dekanats Rottweil, welche nach bisheriger Beſchreibung aus eigenen Gütern, Zehenten (248 fl.), Grundgefällen (27 fl.), Capitalien, Beſoldungen (248 fl.) und Gebühren 690 fl. Einkommen gewährt, und mit welcher nach Umſtänden die Stelle eines Bezirks-Schulaufſehers verbunden werden wird, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen beim katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

3) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrei Margarethenhauſen, Dekanats Schömberg, welche aus eigenen Gütern, Capitalien, Beſoldungen (590 fl.) und Gebühren ein beſchreibungsmäßiges Einkommen von 686 fl. gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samſtag den 28. Juli 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu den Oberamts-Gerichten betreffend. — Verfügung, betreffend die Viſitation der Maaße und Trinkgeſchirre der Wirthe. — Verfügung, betreffend eine Abänderung der Abſtimmungsbezirke des Oberamts Gerabronn für die bevorſtehende Abgeordneten-Wahl. — Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung mehrerer Landjäger. — Verfügung, betreffend den Vollzug des Geſetzes über Bannrechte und dingliche Gewerbsberechtigungen mit Ausſchließungsbefugniß.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 11. d. M. dem Geſuche des Unteramts-Arzts Dr. Bengel in Kirchhauſen, Oberamts Heilbronn, um Enthebung von ſeiner Stelle zu entſprechen,

vermöge höchſten Dekrets vom 12. d. M. auf die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Gmünd den Oberamtsrichter Römer in Weinsberg zu befördern, und

auf die hierdurch in Erledigung gekommene Oberamtsrichtersſtelle in Weinsberg den Oberamtsrichter Berner in Nagold, ſeinem Anſuchen gemäß, zu verſetzen, ferner

Digitized by Google

vermöge höchſter Entſchließung vom 18. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Weiler zum Stein, Dekanats Marbach, dem Helfer Bühler zu Winterbach, Dekanats Schorndorf,

die erledigte Helferſtelle in Blaubeuren dem Repetenten Wächter in Tübingen,

die erledigte Helferſtelle in Brackenheim dem Repetenten Paret in Tübingen,

die zu beſetzende Lehrſtelle an Claſſe V. und VI. der Realſchule in Stuttgart dem bei dieſer Lehranſtalt ſchon bisher angeſtellten Profeſſor Eiſenmann zu übertragen, und

den früheren Privatdocenten Dr. Teuffel zum außerordentlichen Profeſſor an der Landes-Univerſität im Fache der Philologie zu ernennen gnädigſt geruht.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 19. d. M. auf die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Maulbronn den Gerichts-Aktuar Zech in Schorndorf, ſeinem Anſuchen gemäß, zu verſetzen,

das vergrößerte Amts-Notariat Bopfingen, Oberamts Neresheim, dem Amts-Notar Cunradi in Kirchheim, deſſelben Oberamts,

das neu errichtete Amts-Notariat Buchau, O.A. Riedlingen, dem bisherigen fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Amts-Gerichtsnotar Wagenmann in Obermarchthal, und

das neu errichtete Amts-Notariat Mengen, Oberamts Saulgau, dem bisherigen fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Amts-Gerichtsnotar v. Bagnato in Scheer zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend.

Die nachbenannten Referendäre zweiter Claſſe, welche durch die Miniſterial-Verfügung vom 15. Januar d. J. (Reg.Blatt S. 17) den K. Gerichtshöfen zugetheilt worden ſind, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hiernach erwähnten Bezirksgerichten beigegeben:

Digitized by Google

1) der Referendär Baumeiſter dem Oberamtsgerichte Eßlingen.
2) — — v. Breitſchwert dem Oberamtsgerichte Geislingen.
3) — — Brunner dem Oberamtsgerichte Tettnang.
4) — — Elwert dem Oberamtsgerichte Reutlingen.
5) — — Feſt dem Oberamtsgerichte Künzelsau.
6) — — Grub dem Oberamtsgerichte Laupheim.
7) — — Krauß dem Oberamtsgerichte Oehringen.
8) — — Laderer dem Oberamtsgerichte Ravensburg.
9) — — Neidhardt dem Stadtgerichte Stuttgart.
10) — — Obermüller dem Oberamtsgerichte Ulm.
11) — — Probſt dem Criminalamte Stuttgart.
12) — — Schneider dem Oberamtsgerichte Cannſtatt.
13) — — Schober dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg.
14) — — v. Soden dem Oberamtsgerichte Stuttgart.
15) — — Streich dem Oberamtsgerichte Ellwangen.
16) — — Weißert dem Oberamtsgerichte Heilbronn.
17) — — v. Zeppelin dem Oberamtsgerichte Mergentheim.
18) — — Ziegler dem Oberamtsgerichte Kirchheim.

Dieſe Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirksgerichten ſpäteſtens acht Tage nach dem Austritte von den Gerichtshöfen ihre Dienſtleiſtungen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorſchriftmäßige Anzeige über dieſen Eintritt gewärtigt.

Stuttgart den 24. Juli 1849. Römer.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Viſitation der Maaße und Trinkgeſchirre der Wirthe.

In Betreff der Viſitation der Maaße und Trinkgeſchirre der Wirthe wird mit höchſter Genehmigung Folgendes verfügt:

1) Die Vorſchrift der K. Verordnung vom 13. Februar 1815, §. 15 und der Miniſterial-Verfügung vom 20. März 1840, Punkt 4, wonach die Maaße und Trinkge-

Digitized by Google

ſchirre der Wirthe jährlich wenigſtens zweimal durch einen von dem Gemeinderath beſtellten Aufſeher zu viſitiren ſind, wird hiemit außer Wirkung geſetzt.

2) Den Gemeindebehörden bleibt überlaſſen, die periodiſche Viſitation der Maaße und Trinkgeſchirre der Wirthe als ortspolizeiliche Anſtalt auch für die Zukunft beizubehalten.

3) Die Polizeibehörden ſind berechtigt, aus erheblichen Gründen beſondere Viſitationen der Maaße und Trinkgeſchirre der Wirthe anzuordnen.

4) Die den Umgelds-Commiſſären, Acciſern und Steueraufſehern in Betreff der Controlirung der Maasgeſchirre der Wirthe obliegenden Verpflichtungen werden durch dieſe Verfügung nicht berührt. Insbeſondere wird den Ortsacciſern als Unterumgeldern die Obliegenheit gemacht, den ordnungsmäßigen Zuſtand dieſer Geſchirre zu überwachen und etwaige Anſtände oder Verfehlungen zur Kenntniß des Ortsvorſtehers oder des Umgelds-Commiſſariats zu bringen.

Stuttgart den 12. Juli 1849. Duvernoy.

b) Verfügung, betreffend eine Abänderung der Abſtimmungsbezirke des Oberamts Gerabronn für die bevorſtehende Abgeordneten-Wahl.

Da mit Rückſicht auf den Wortlaut des Art. 16 des Geſetzes vom 1. Juli d. J. die Bildung eines fünften Abſtimmungsbezirks in dem Oberamte Gerabronn mit dem Abſtimmungsorte Gerabronn beſtimmt worden iſt, ſo wird dieſe Abänderung der Inſtruktion vom 2. d. M. hiedurch bekannt gemacht.

Stuttgart den 14. Juli 1849. Duvernoy.

c) Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung mehrerer Landjäger.

Wegen ausgezeichneter Dienſtleiſtungen ſind nachſtehenden Landjägern Belohnungen und Belobungen zu Theil geworden:

1) Vermöge höchſter Entſchließung vom 11. l. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem Stations-Commandanten Metzger in Biberach die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille verliehen;

2) Geldbelohnungen haben erhalten:

Stations-Commandant Schreiweis in Backnang.

— Friz in Horb.

Digitized by Google

Stations-Commandant Jocher in Nürtingen.

— Staiger in Nagold.

— Eſſig in Tuttlingen.

— Walter in Neresheim.

— Wieland in Hall.

— Meffle in Welzheim.

— Günther in Gerabronn.

— Mößner in Münſingen.

— Schmidberger in Tettnang.

Landjäger erſter Claſſe Hochberger in Murrhardt, O.A. Backnang.

— — — Beck in Widdern, O.A. Neckarſulm.

— — — Erhardt in Berg, Stadtdirektionsbezirk Stuttgart.

— — — Schwegler in Bieringen, O.A. Künzelsau.

— — — Vollmer in Blaufelden, O.A. Gerabronn.

— — — Gretzel in Giengen, O.A. Heidenheim.

— — — Ilg in Schloßberg, O.A. Neresheim.

— — — Fix in Obertheuringen, O.A. Tettnang.

— — — Reich in Aulendorf, O.A. Waldſee.

— — — Schnitzer in Wurzach, O.A. Leutkirch.

— — — Geiger in Buchau, O.A. Riedlingen.

— — — Stauch in Dietenheim, O.A. Laupheim.

Landjäger zweiter Claſſe Lernhardt in Schramberg, O.A. Oberndorf.

— — — Seiter in Fluorn, O.A. Oberndorf.

— — — Schabel in Langenburg, O.A. Gerabronn.

— — — Koch in Ilzhofen, O.A. Hall.

— — — Schüßler in Mergentheim.

— — — Wahl in Schorndorf.

— — — Haag in Hemighofen, O.A. Tettnang.

3) Oeffentlich belobt werden:

Stations-Commandant Hettinger in Ellwangen.

— Maurer in Ehingen.

Digitized by Google

Landjäger erſter Claſſe Klaiber in Siglingen, O.A. Neckarſulm.
— — — Laubacher in Baiersbronn, O.A. Freudenſtadt.
— — — Reiſer in Dunningen, O.A. Rottweil.
— — — Schmid in Weſthauſen, O.A. Ellwangen.
— — — Schaufler in Unterſteinbach, O.A. Oehringen.
— — — Dänz in Creglingen, O.A. Mergentheim.
— — — Ade in Amtzell, O.A. Wangen.
Landjäger zweiter Claſſe Ulmer in Sindelfingen, O.A. Böblingen.
— — — Schmidhofer in Marbach.
— — — Hiller in Backnang.
— — — Kümmerle in Adelmannsfelden, O.A. Aalen.
— — — Herrmann in Ellwangen.
— — — Schreier in Zöbingen, O.A. Ellwangen.
— — — Bauderer in Boll, O.A. Göppingen.

Stuttgart den 23. Juli 1849. Duvernoy.

d) Verfügung, betreffend den Vollzug des Geſetzes über Bannrechte und dingliche Gewerbs-Berechtigungen mit Ausſchließungs-Befugniß.

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 8. Juni d. J. über Bannrechte und dingliche Gewerbs-Berechtigungen mit Ausſchließungs-Befugniß wird hiemit verfügt:

1) In denjenigen Gemeinden, in welchen Bannrechte oder dingliche Gewerbs-Berechtigungen mit Ausſchließungs-Befugniß beſtehen, haben die Ortsvorſteher genanntes Geſetz ſogleich nach Empfang dieſer Verfügung der zu verſammelnden Einwohnerſchaft bekannt zu machen, und die ihnen bekannten Beſitzer von Gewerbs-Anlagen mit Bannrechten oder Ausſchließungs-Befugniſſen noch beſonders auf die in Art. 6 des Geſetzes für die Anmeldung der Entſchädigungs-Anſprüche gegebene Friſt hinzuweiſen.

Die Oberämter haben ſich von der Befolgung der vorſtehenden Auflage von Seiten der Ortsvorſteher durch Berichts-Einziehung zu vergewiſſern, und außerdem das Geſetz in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

2) Sobald ein Entſchädigungs-Anſpruch bei einem Oberamte angemeldet iſt, wird daſſelbe die möglichſt ſchleunige Erledigung der Sache ſich angelegen ſeyn laſſen.

Digitized by Google

Sollte das Oberamt wegen der großen Zahl der angemeldeten Entſchädigungs-Anſprüche oder aus andern Gründen verhindert ſeyn, die Vereinigung der Entſchädigungs-Forderungen zeitig ſelbſt vorzunehmen, ſo iſt hierüber an die bei dem Miniſterium des Innern beſtehende Ablöſungs-Commiſſion, Behufs der Aufſtellung eines die Stelle des Oberamtes vertretenden Commiſſärs unter erſchöpfender Darſtellung der angemeldeten Anſprüche Bericht zu erſtatten. (Art. 15 des Geſetzes.)

3) Von dem Oberamte (beziehungsweiſe dem Ablöſungs-Commiſſär) ſind die Entſchädigungs-Pflichtigen, inſoweit nicht unter denſelben wegen der Vertheilung der zu leiſtenden Entſchädigung (Art. 5 zweiter Abſatz) verſchiedene Intereſſen obwalten, zu Aufſtellung eines gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten für die Verhandlungen im Intereſſe der Vereinfachung und Beſchleunigung der Sache, ſo wie der Koſten-Erſparniß zu veranlaſſen.

4) Die entſchädigungspflichtige Staats-Finanzſtelle wird bei den Verhandlungen durch das Cameralamt des Bezirkes, in welchem die berechtigte Gewerbs-Anlage gelegen iſt, vertreten; an dieſe Behörde hat daher das Oberamt die in Art 7 des Geſetzes erwähnte Erklärung des Berechtigten zur Gegenerklärung mitzutheilen, und ſich wegen der weitern im Laufe der Verhandlungen mit der entſchädigungspflichtigen Finanzſtelle nothwendig werdenden Rückſprachen zu wenden.

5) Bei der Aufforderung der Berechtigten zur Abgabe ihrer motivirten Erklärung über den Betrag ihres Verluſtes und zur Vorlage der zur Würdigung des Verluſtes dienenden Nachweiſe ſind dieſelben auf den ihnen im Falle des Ungehorſams drohenden Zinſenverluſt aufmerkſam zu machen. (Art. 7, Abſatz 2 des Geſetzes.)

6) Auf den 30. Juni 1850 haben die Oberämter über den in ihren Bezirken geſchehenen Vollzug des Geſetzes an die Ablöſungs-Commiſſion Bericht zu erſtatten, welche Behörde ſodann über den Stand der Sache im ganzen Lande dem Miniſterium des Innern Anzeige machen wird.

Stuttgart den 21. Juli 1849. Duvernoy.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Nagold haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

Digitized by Google

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Univerſitäts-Caſſiers in Tübingen, mit welcher ein Gehalt von 1100 fl., nebſt freier Wohnung, oder ſtatt derſelben eine Hausmiethe-Entſchädigung von 200 fl. und eine Entſchädigung für Amtsaufwand von 100 fl. verbunden iſt, haben ihre Geſuche binnen drei Wochen bei dem akademiſchen Senate vorſchriftmäßig einzureichen.

3) Die Bewerber um die 1509 Kirchengenoſſen zählende Pfarrei Oberſtenfeld, Dekanats Marbach, womit ein in Preiſen des Sportelgeſetzes auf 1359 fl. berechnetes verwandeltes Einkommen verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Helfersſtelle in Weilheim, Dekanats Kirchheim, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßg zu melden. Das Einkommen derſelben iſt in Preiſen des Sportel-Geſetzes zu 707 fl. berechnet, worunter an Zehenten 150 fl. 33 kr. begriffen ſind, deren Ablöſung ſich der künftige Helfer nach den geſetzlichen Beſtimmungen gefallen zu laſſen hat.

5) An der untern Abtheilung der Realſchule in Stuttgart iſt eine ordentliche Lehrſtelle mit einem Gehalt von 750 fl. zu beſetzen, um welche die Meldungen binnen drei Wochen bei dem Studienrathe einzureichen ſind.

6) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf haben ſich innerhalb acht Tagen bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

7) Bei dem Oberamtsgerichte Neresheim iſt die Stelle eines zweiten Aktuars zu beſetzen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb zehen Tagen bei dem Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamte Künzelsau mit dem Normalgehalt von 500 fl. werden wiederholt aufgefordert, binnen vierzehen Tagen bei der Regierung des Jartkreiſes ſich zu melden.

9) Die Bewerber um die bei dem Oberamte Tuttlingen erledigte Aktuarsſtelle werden wiederholt aufgefordert, ſich binnen vierzehen Tagen bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes zu melden.

10) Die Bewerber um das erledigte Aktuariat bei dem Oberamte Münſingen, werden aufgefordert, binnen vierzehen Tagen ſich bei der Regierung des Donaukreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 30. Juli 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz in Betreff nachträglicher Beſtimmungen zu dem Zehent-Ablöſungs-Geſetz vom 17. Juni 1849.

Verfügungen der Departements. Berichtigung. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Ingenieur Zuppinger von Zürich auf ein neu erfundenes Waſſerrad. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Sägmühle-Beſitzer Friedrich Wahl in Stuttgart auf eine Maſchine zum Farbholz-Zerkleinern. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Mühle-Pächter Krämer in Cannſtatt auf die von ihm dargelegten halbcylinderiſchen ſchwingenden Mehlbeutel. — Erlöſchung des dem Mechaniker Friedrich Flor in Heilbronn ertheilten Erfindungs-Patents auf eine Methode chemiſcher Zubereitung des Torfes. — Bekanntmachung, betreffend die in den Perſonen der Hauptagenten der Aachen-Münchner Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für das Königreich Württemberg vorgegangene Veränderung. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer ſtändigen Pfarrverweſerei für die Gemeinden Enzthal-Enzklöſterle, Dekanats Nagold. — Bekanntmachung der im Etatsjahr 1848—49 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukoſten aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge. — Bekanntmachung der im Etatsjahr 1848—49 zu Ergänzung unzureichender Schullehrer-Gehalte bewilligten Beiträge aus der Staatskaſſe.

Geſetz

in Betreff nachträglicher Beſtimmungen zu dem Zehent-Ablöſungs-Geſetze vom 17. Juni 1849.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nachträglich zu dem Geſetze vom 17. Juni 1849 über die Ablöſung der Zehenten verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Wenn über den Zehenten, welchen nach Art. 20 des Zehent-Ablöſungs-Geſetzes vom 17. Juni d. J. der Zehentberechtigte in der Zwiſchenzeit von der Verkündigung dieſes Geſetzes, beziehungsweiſe von der Ablöſungs-Anmeldung an bis zur endgültigen Feſtſetzung des Ablöſungs-Kapitals auf Abrechnung an ſeiner Entſchädigungs-Forderung fortzuerheben hat, eine die Natural-Verzehentung beſeitigende Uebereinkunft zwiſchen den Berechtigten und den Pflichtigen nicht zu Stande kommt, oder nicht ſchon früher eine Fixirung dieſes Zehenten mit fortdauernder Geltung eingeführt war, ſo iſt es den Pflichtigen geſtattet, denſelben in einem Geldſurrogate zu entrichten, das auf den Grund des vor oder bei der Ernte einzuſchätzenden Rohertrages nach den in Art. 8 und 9 des Zehent-Ablöſungsgeſetzes bezeichneten Preiſen berechnet wird.

Ueber die Ausübung dieser Befugniß wird bei Pflichtigen, die in Gemeinſchaft abzulöſen haben, durch Geſammtheitsbeſchlüſſe (Zehent-Ablöſungsgeſetz Art. 6, Abſ. 3 und 4) entſchieden.

Unter den gleichen Vorausſetzungen iſt auch der Zehentberechtigte befugt, ſtatt der Natural-Verzehentung die Entrichtung eines Geldſurrogats nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes zu verlangen.

Wenn der Rohertrag des dießjährigen Zehenten entweder nach den Beſtimmungen der Miniſterial-Verfügung vom 17. Juni 1848 oder in anderer Weiſe mit Zuſtimmung der Berechtigten bereits eingeſchätzt wurde, ſo kann die Entrichtung des Geldſurrogats an der Stelle des Natural-Zehenten nach den übrigen Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes (Art. 3, 4 und 5) ſtattfinden.

Art. 2.

Auf die Einſchätzung des Rohertrages (Art. 1) finden die Beſtimmungen der Art. 50 und 51 und des erſten und letzten Abſatzes des Art. 52 des Zehent-Ablöſungs-Geſetzes mit der Abweichung Anwendung, daß

1) wenn die Parteien über Zahl und Perſonen der Schätzer ſich nicht ſogleich einigen, von dem Oberamte drei bis ſieben Schätzer beſtimmt werden;
2) daß der Antrag auf eine zweite Schätzung nur binnen zweimal 24 Stunden von der Eröffnung der erſten an bei dem Oberamte zu ſtellen iſt, und daß über dieſen Antrag das Oberamt erkennt.

Ein Rekurs an die Ablöſungs-Commiſſion findet nicht ſtatt, vielmehr wird über Einwendungen gegen die Schätzung, ſo wie überhaupt über Streitigkeiten, welche

Digitized by Google

ſich auf die Bemeſſung und Entrichtung des Geldſurrogats beziehen, von dem Oberamte endgültig erkannt.

Die Schätzung hat mit Unterſcheidung der in der Ertragsfähigkeit von einander abweichenden Feldbezirke in der Art zu geſchehen, daß nach derſelben mit Hülfe des Flächenmaaßes der Antheil jedes zehentpflichtigen Grundſtückes an dem Geldſurrogate berechnet werden kann.

Die Koſten der Einſchätzung und der Vertheilung des Geldſurrogats auf die Pflichtigen ſind von demjenigen Theile, welcher die Entrichtung des Geldſurrogats ſtatt der Natural-Verzehentung in Anſpruch genommen hat, zu beſtreiten.

Art. 3.

Für die Abtragung des Geldſurrogats an den Bezugsberechtigten und die Sicherſtellung deſſelben gelten die Vorſchriften der Art. 18 und 19 des Zehent-Ablöſungs-Geſetzes.

Art. 4.

Die Verpachtung des Zehenten hindert die Ausübung der in Art. 1 feſtgeſetzten Befugniß der Pflichtigen nur in ſo weit, als der Pächter nach Art. 23 des Zehent-Ablöſungs-Geſetzes nicht von dem Pacht abzutreten verpflichtet iſt; in keinem Falle kann der Ausübung dieſer Befugniß eine von einem zehentberechtigten Privaten nach der Verkündigung des Zehent-Ablöſungs-Geſetzes oder von einem andern Berechtigten nach der Ablöſungs-Anmeldung (Zehent-Ablöſungs-Geſetz Art. 58 und 59) vorgenommene Zehent-Verpachtung im Wege ſtehen.

Art. 5.

Naturalleiſtungen, die auf dem Zehenten haften, darf der Zehentberechtigte in den Jahren, in welchen er in Folge des auf den Grund des gegenwärtigen Geſetzes geſtellten Verlangens der Pflichtigen ein Geldſurrogat ſtatt des Naturalzehenten erhält, nach den in dem Art. 11 des Geſetzes vom 14. April 1848 beſtimmten Preiſen in Geld abtragen.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 27. Juli 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Berichtigung.

In dem Zehent-Ablöſungs-Geſetz vom 17. Juni d. J. haben ſich einige Fehler eingeſchlichen, welche hiedurch berichtigt werden:

1) Im Art. 15 iſt das am Schluſſe des erſten Abſatzes deſſelben in Parentheſe befindliche Citat „(vergl. jedoch Art. 17)“ ſtatt hierher, an den Schluß des ganzen Artikels zu ſetzen.

2) In Art. 21 fünfte Linie lies ſtatt fünfprocentige Obligationen: vierprocentige Obligationen.

3) In Art. 37 letzte Zeile iſt ſtatt des Art. 38 der Art. 39 zu allegiren.

4) In Art. 41 letzte Linie iſt ſtatt Leiſtung zu ſetzen: „Leiſtungen.“

5) In Art. 59 vierte Linie iſt ſtatt Art. 15, Art. 5 zu leſen.

6) In Art. 61 ſoll es ſtatt: „Ablöſungs-Verfahren“ heißen: „Ablöſungs-Verlangen.“

7) In Art. 66 muß es ſtatt vor dem Gerichte heißen: von dem Gerichte und am Schluſſe fehlt das Wörtchen „iſt.“

Stuttgart den 27. Juli 1849. Duvernoy.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Ingenieur Zuppinger von Zürich, auf ein neuerfundenes Waſſerrad.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 11. d. M. dem Ingenieur Walter Zuppinger aus Zürich auf das von ihm beſchriebene Waſſerrad, genannt „Zuppinger-Rad“, für mittlere und kleinere Waſſerkräfte bei geringen Gefällen das nachgeſuchte Erfindungs-Patent mit fünfjähriger Dauer gnädigſt verliehen haben; ſo wird ſolches, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und das Geſetz vom 29 Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. Juli 1849. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Sägmühle-Beſitzer Friedrich Wahl in Stuttgart auf eine Maſchine zum Farbholz-Zerkleinern.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 11. d. M. dem

Digitized by Google

Sägmühle-Beſitzer Friedrich Wahl in Stuttgart auf die von ihm beſchriebene Maſchine zum Farbholz-Zerkleinern ein fünfjähriges Erfindungs-Patent gnädigſt ertheilt haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und das Geſetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. Juli 1849. Duvernoy.

c) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Mühlepächter Krämer in Cannſtatt auf die von ihm dargelegten halbcylinderiſchen ſchwingenden Mehlbeutel.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 11. d. M. dem Mühlepächter Krämer in Cannſtatt auf die von ihm dargelegten halbcylinderiſchen ſchwingenden Mehlbeutel ein Erfindungs-Patent auf die Dauer von fünf Jahren gnädigſt ertheilt haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und das Geſetz vom 29. Juni 1842, hiemit veröffentlicht.

Stuttgart den 14. Juli 1849. Duvernoy.

d) Erlöſchung des dem Mechaniker Friedrich Flor in Heilbronn ertheilten Erfindungs-Patents auf eine Methode chemiſcher Zubereitung des Torfes.

Da das dem Mechaniker Friedrich Flor in Heilbronn durch höchſte Entſchließung vom 22. Januar 1846 ertheilte vierjährige Erfindungs-Patent auf eine Methode chemiſcher Zubereitung des Torfes (Reg.Blatt S. 65) in Folge des Verzichts des Berechtigten erloſchen iſt; ſo wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. Juli 1849. Duvernoy.

e) Bekanntmachung, betreffend die in den Perſonen der Haupt-Agenten der Aachen-Münchner Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für das Königreich Württemberg vorgegangene Veränderung.

Nachdem Kaufmann Burkhardt in Stuttgart, in Folge der Auflöſung der Firma des Hauſes Hedinger u. Burkhardt, von der Haupt-Agentur der Aachen-Münchner-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für das Königreich Württemberg zurückgetreten, und dieſe Haupt-Agentur ſofort von der Direktion der genannten Geſellſchaft dem bisherigen Mit-Haupt-Agenten, Kaufmann Auguſt Hedinger in Stuttgart übertragen worden iſt; ſo wird dieß, unter Beziehung auf die dieſſeitige Bekanntmachung vom 4. März 1848 (Reg.Blatt S. 75) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. Juli 1849. Duvernoy.

Digitized by Google

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens.

a) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer ſtändigen Pfarr-Verweſerei für die Gemeinden Enzthal-Enzklöſterle, Dekanats Nagold.

In Folge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 7. Februar d. J., ſind die Gemeinden Enzthal und Enzklöſterle, Dekanats Nagold, von der Parochie Simmersfeld getrennt und zu einer eigenen vorerſt durch einen ſtändigen Pfarr-Verweſer zu verſehenden Pfarrei vereinigt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 16. Juli 1849.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

b) Bekanntmachung der im Etatsjahr 1848—49 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukoſten aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge.

Zu Unterſtützung unvermögender Gemeinden und Gemeinde-Parzellen bei dem Bau-Aufwand für Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude ſind in dem Etatsjahr 18$\frac{48}{49}$ folgende Beiträge aus der Staatskaſſe bewilligt worden:

A) Zu Kirchen- und Pfarrhausbauten:

1)	der Kirchengemeinde Obergünsbach, O.A. Künzelsau	200 fl.
2)	— — Altenmünſter, O.A. Crailsheim	120 fl.
3)	— — Maria-Kappel, deſſelben Oberamts	200 fl.
4)	— — Baiereck, O.A. Schorndorf	500 fl.
	Zuſammen — :	1020 fl.

B) Zu Schulhausbauten:

1)	der Schulgemeinde Ebersberg, O.A. Backnang	1200 fl.
2)	— — Neufürſtenhütte, deſſelben Oberamts	120 fl.
3)	— — Bopfingen, O.A. Neresheim	500 fl.
4)	— — Aurich, O.A. Vaihingen	500 fl.
5)	— — Michelbach, O.A. Gaildorf	500 fl.
6)	— — Hohenklingen, O.A. Maulbronn	325 fl.

Digitized by Google

7)	der Schulgemeinde Unterrombach, O.A. Aalen	500 fl.
8)	— — Deubach, O.A. Mergentheim	350 fl.
9)	— — Hühlen, O.A. Neresheim	500 fl.
10)	— — Schlier, O.A. Ravensburg	630 fl.
11)	— — Neuhütten, O.A. Weinsberg (an den Baukoſten von 150 fl.)	60 fl.
12)	— — Diſchingen, O.A. Neresheim	200 fl.
13)	— — Armenweiler, O.A. Aalen	200 fl.
14)	— — Grieſingen, Amts Obermarchthal	370 fl.
15)	— — Schrezheim, O.A. Ellwangen	500 fl.
16)	— — Enzklöſterle, O.A. Neuenbürg, weitere	300 fl.
17)	— — Jaxtheim, O.A. Crailsheim	330 fl.
18)	— — Neckarweihingen, O.A. Ludwigsburg	350 fl.
19)	— — Kemnath, Amts-Oberamts Stuttgart	300 fl.
20)	— — Windiſchenbach, O.A. Oehringen	400 fl.
21)	— — Aldingen, O.A. Spaichingen	400 fl.
22)	— — Bittenfeld, O.A. Waiblingen	800 fl.
23)	— — Tiefenbach, O.A. Riedlingen	300 fl.
24)	— — Groß- und Klein-Tiſſen, Amts Buchau . . .	400 fl.
25)	— — Plieningen, Amts-Oberamts Stuttgart . . .	900 fl.
26)	— — Lachweiler, O.A. Oehringen	200 fl.
27)	— — Fiſchbach, O.A. Biberach	300 fl.
28)	— — der iſraelitiſchen Gemeinde Dünsbach, O.A. Gerabronn	250 fl.
	Die Summe ſämmtlicher Beiträge beträgt hienach — :	12,705 fl.

Stuttgart den 23. Juli 1849.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

c) Bekanntmachung der im Etatsjahr 1848—49 zu Ergänzung unzureichender Schullehrer-Gehalte bewilligten Beiträge aus der Staatskaſſe.

Im Etatsjahr 18$\frac{48}{49}$ wurden nachgenannten weiteren Gemeinden und Gemeinde-Parzellen, welche die geſetzlichen Gehalte ihrer Schullehrer nicht vollſtändig aufzubringen vermögen, jährliche Beiträge aus der Staatskaſſe bewilligt, und zwar:

Digitized by Google

1) Siegelsberg, O.A. Backnang, zu früher bewilligten 109 fl. 24 kr.	25 fl.	—
2) Pommertsweiler, O.A. Aalen	100 fl.	—
3) Kerkingen, O.A. Neresheim	25 fl.	—
4) Fautsbach, O.A. Backnang, neben einem außerordentlichen Beitrag für's Vergangene von	75 fl.	—
5) Oppenweiler, deſſelben Oberamts	30 fl.	—
6) Hülen, O.A. Nereseheim	25 fl.	—
7) Zaiſenhauſen, O.A. Künzelsau	25 fl.	—
8) Mühringen, O.A. Horb	50 fl.	—
9) Reuthin, O.A. Oberndorf, zu früheren 70 fl.	30 fl.	—
10) Althütte, O.A. Backnang, zu bisherigen 94 fl.	56 fl.	—
11) Schöllhütte, deſſelben Oberamts, zu früher bewilligten 90 fl. .	50 fl.	—
12) Großvillars, O.A. Maulbronn, zu bisherigen 75 fl. 36 kr. . .	25 fl.	—
13) Marienfells, O.A. Weinsberg, zu früheren 50 fl. weitere . .	50 fl.	—
14) Unterheimbach, deſſelben Oberamts	80 fl.	—
15) Agenbach, O.A. Calw, zu ſeitherigen 90 fl.	60 fl.	—
16) Teinach, deſſelben Oberamts, zu bisherigen 150 fl.	25 fl.	—
17) Erzgrube, O.A. Freudenſtadt	25 fl.	—
18) Dobel, O.A. Neuenbürg	40 fl.	—
19) Locherhof, Oberamts Rottweil, zu ſeitherigen 102 fl. 56 kr. .	46 fl.	40 kr.
20) Bölzenthal, O.A. Crailsheim, zu bisherigen 25 fl.	25 fl.	—
21) Windiſchenbach, O.A. Oehringen	50 fl.	—
22) Mettelbach, O.A. Welzheim	17 fl.	—
23) Gänshof, deſſelben Oberamts	9 fl.	—
24) Hornberg, deſſelben Oberamts	10 fl.	—
25) Schnellhof, deſſelben Oberamts	5 fl.	—
Zuſammen —:·	983 fl.	40 kr.

Mit Einrechnung der in den jährlichen Bekanntmachungen vom 31. Juli 1838 an bis 14. Juli 4848 (Reg.Blatt S. 333) aufgeführten Bewilligungen belaufen ſich die ſeit dem Jahr 1833 verwilligten jährlichen Beiträge auf —:· 31,046 fl. 40 kr.

Stuttgart den 23. Juli 1849.

Für den Departements-Chef:

Schmidlin.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 30. Juli 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Finanz-Geſetz für das Jahr 1. Juli 1848—49. (Mit einer Beilage.) — Geſetz, betreffend die Beiziehung der Amtswohnungen zur Beſoldungsſteuer.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Finanz-Geſetz für das Jahr 1. Juli 1848—49.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Zu Feſtſtellung des Staats-Haushaltes für das Finanzjahr 1848—49 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staats-Bedarf für den ordentlichen Dienſt iſt nach dem beigefügten Haupt-Finanz-Etat feſtgeſetzt auf — 12,548,265 fl. 43 kr.

Art. 2.

Zu Beſtreitung dieſes Aufwandes werden beſtimmt:

a) Der Ertrag des Kammerguts nach dem Voranſchlag mit .	3,746,081 fl.	5 kr.
b) der Reinertrag von den Staats-Eiſenbahnen, angeſchlagen zu	250,000 fl.	—

Digitized by Google

c) die durch höchſte Entſchließung, zu Erleichterung der Staats-kaſſe, an der Civil-Liſte für 18$\frac{48}{49}$ nachgelaſſenen . . . . 200,000 fl. —

d) die in dem Etat namentlich aufgeführten Steuern, welche, inſoweit nicht durch die Art 5—9 dieſes Geſetzes etwas Anderes beſtimmt iſt, nach den bisherigen Normen, und was die Steuer von Wohnungen der Beſoldeten betrifft, nach dem ergänzenden Geſetze vom 16. Juli 1849 fortzuerheben ſind, und deren Anſchlag beträgt:

von den direkten Abgaben . . . . 2,810,000 fl. —

von den indirekten Abgaben . . . . 3,666,975 fl. —

e) ein Zuſchuß aus den Mitteln der Reſtverwaltung von . . 1,040,797 fl. 18 kr.
wogegen der gleiche Betrag der Staats-Hauptkaſſe, zu Ergänzung ihres Betriebs-Capitals, aus diſponibeln Grundſtocks-Mitteln, gegen allmählichen Rückerſatz, zuzuweiſen iſt.

zuſammen von a) bis e) —:· 11,713,853 fl. 23 kr.

Demnach erſcheint bei dem ordentlichen Dienſte ein Deficit von . . . . 834,412 fl. 20 kr.

(wegen Deckung deſſelben vergleiche Art. 3).

Art. 3.

Bei dem außerordentlichen Dienſte

iſt der Bedarf für den Fortbau der Staats-Eiſenbahnen für das Jahr 18$\frac{48}{49}$ feſtgeſetzt auf . . . . 4,940,000 fl. —

welche aus den verfügbaren Mitteln der im Jahr 1847 zu 4$\frac{1}{2}$ Prozent aufgenommenen Staats-Anleihe gedeckt werden.

Der außerordentliche Bedarf des Kriegs-Departement

iſt in dem Etat zu . . . . 2,777,800 fl. 36 kr.
berechnet.

Zu Deckung dieſes Bedarfs, ſo wie des Deficit bei der Abtheilung:

„A. Ordentlicher Dienſt" von . . . . 834,412 fl. 20 kr.

(vergl. Art. 2) iſt das nach dem Geſetz vom 20. Juni d. J. aufzunehmende Anlehen bis zu drei Millionen Gulden, ſo wie ein Theil des nach dem Geſetze vom 1. Juli d. J. auszugebenden Papiergeldes beſtimmt.

Digitized by Google

Art. 4.

Ueber das auf den 30. Juni 1848 zu 1,714,080 fl. 12 kr. angenommene diſponible Vermögen der Reſt-Verwaltung wird in nachſtehender Weiſe verfügt:

1) der Staatskaſſe verbleiben als Betriebs- und Vorraths-Capital, vorbehältlich der Beiziehung weiterer 1,040,797 fl. 18 kr. aus diſponibeln Grundſtocksmitteln (conf. unten Punkt 4) . . . . 568,282 fl. 54 kr.
2) dem ſogenannten Gefäll-Ablöſungs-Fonds, zu Erleichterung des Vollzuges der Geſetze vom 27., 28., 29. Oktober 1836 beſtimmt, werden als weitere Ergänzung überwieſen . . . . , ... 50,000 fl. —
3) Zu nothwendiger Verbeſſerung und Erweiterung der Hafen-Einrichtungen in Friedrichshafen . . . . 55,000 fl. —
4) Als Zuſchuß für den laufenden ordentlichen Dienſt werden beſtimmt
—:· 1,040,797 fl. 18 kr.

Dagegen wird dem Betriebs-Capital der Staatskaſſe der gleiche Betrag aus Grundſtocksmitteln zur Ergänzung zugewieſen.

Art. 5.

Die Capitalſteuer wird von jährlichen 6 kr. auf 15 kr. von 100 fl. Capital erhöht.

Art. 6.

Der Capitalſteuer unterliegen auch die Ablöſungs-Capitale, welche an die Stelle der durch Art. 7 des Geſetzes in Betreff der Beſeitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Laſten vom 14. April 1848 aufgehobenen Grundgefälle, nach Art. 2 und 4 des genannten Geſetzes, treten.

Der Einzug dieſer Steuer für das Jahr $18\frac{48}{49}$ iſt durch die Ablöſungskaſſe mittelſt Abzugs der Steuer bei der erſtmaligen Verzinſung der Ablöſungs-Capitale zu bewerkſtelligen.

Die Aktiven der in Gemäßheit des Art. 4 des genannten Geſetzes errichteten Ablöſungskaſſe, ſo wie diejenigen der noch zu errichtenden Zehent-Ablöſungskaſſe bleiben von der Capitalſteuer frei.

Art. 7.

Von ſämmtlichen Beſoldungen, Gehalten und Penſionen, mit Ausnahme der im Art. 8 bezeichneten Quiescenz-Gehalte und Penſionen, und von dem Einkommen der ausübenden Aerzte, der Advokaten, Handlungs-Commis, ſo wie der Künſtler und Literaten, endlich der Eigenthümer und Herausgeber von Zeitſchriften, wird die Steuer nach folgender Abſtufung erhoben:

Digitized by Google

a) Diejenigen, deren Einkommen den Betrag von 300 fl. nicht überſteigt, haben zu entrichten: von je 100 fl.

1) wenn das Einkommen nicht über 100 fl. beträgt . . . . 10 kr.

2) wenn daſſelbe über 100 fl. beträgt, bis zu dem Betrage von 200 fl. 20 kr.

3) wenn es über 200 fl. beträgt, bis zu dem Betrage von 300 fl. 30 kr.

b) Dagegen iſt zu entrichten von einem Einkommen, das mehr als 300 fl. beträgt:

1) bis auf 600 fl.,
von jedem Hundert . . . . 1 fl. 20 kr.

2) von mehr als 600 fl. bis 1200 fl.:
von dem Betrage bis 600 fl., wie unter 1) angegeben,
von dem Weiteren —:· 2 fl. 40 kr. von je 100 fl.;

3) von mehr als 1200 fl. bis 1800 fl.:
von dem Betrage bis 1200 fl., wie unter 2) angegeben,
von dem Weiteren —:· 4 fl. von je 100 fl.;

4) von mehr als 1800 fl. bis 2400 fl.:
von dem Betrage bis 1800 fl., wie unter 3) angegeben,
von dem Weiteren —:· 5 fl. 20 kr. von je 100 fl.;

5) von mehr als 2400 fl. bis 3000 fl.:
von dem Betrage bis 2400 fl., wie unter 4) angegeben,
von dem Weiteren —:· 6 fl. 40 kr. von je 100 fl.;

6) von mehr als 3000 fl. bis 3600 fl.:
von dem Betrage bis 3000 fl., wie unter 5) angegeben,
von dem Weiteren —:· 8 fl. von je 100 fl.;

7) von mehr als 3600 fl. bis 4200 fl.:
von dem Betrage bis 3600 fl., wie unter 6) angegeben,
von dem Weiteren —:· 9 fl. 20 kr. von je 100 fl.;

8) von mehr als 4200 fl. bis 4800 fl:
von dem Betrage bis 4200 fl., wie unter 7) angegeben,
von dem Weiteren —:· 10 fl. 40 kr. von je 100 fl.;

Digitized by Google

9) von mehr als 4800 fl.:
   von dem Betrag bis 4800 fl., wie unter 8) angegeben,
   von dem Weiteren —:· 12 fl. von je 100 fl.

Im Uebrigen iſt dieſe Steuer ganz nach den bisherigen Normen zu erheben.

Art. 8.

Die Apanagen, Suſtentationsgelder, Nadelgelder und Wittume der Mitglieder des Königlichen Hauſes, ſo wie die aus der Staatskaſſe zu entrichtenden über 600 fl. betragenden Gehalte der bereits in dem Quiescenz- oder Penſionsſtande befindlichen, oder auf den Grund der ſeitherigen geſetzlichen Beſtimmungen in denſelben zu verſetzenden Civil- und Militär-Staatsdiener unterliegen einer Steuer, welche bei einem Einkommen dieſer Art von 601 bis 700 fl. —:· 3 fl. vom Hundert beträgt, und ſtufenweiſe mit jedem um Einhundert Gulden höheren Einkommen um einen halben Gulden vom Hundert des ganzen Einkommens ſich erhöht, jedoch mit der Beſchränkung, daß im höchſten Fall die Steuer ein Fünftheil des ſteuerbaren Einkommens nicht überſteigen ſoll. Auch darf eine Penſion durch den Abzug der Steuer einer höheren Stufe nicht tiefer herabgeſetzt werden, als auf den Betrag der höchſten Penſion in der nächſt niedrigeren Beſteurungsſtufe nach abgezogener Steuer.

Wenn ein unter die vorſtehende Beſtimmung fallendes Einkommen erſt nach dem 1. Juli 1848 bewilligt worden iſt, ſo wird die Rate für die Zeit des Bezugs derſelben bis zum Ablauf des Etatsjahres berechnet.

Art. 9.

Bei den Wirthſchafts-Abgaben wird vom 1. Juli 1848 an die Ausſchanks-Abgabe vom Eſſig (Wirthſchafts-Abgaben-Geſetz vom 9. Juli 1827, Art. 42) ganz erlaſſen.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. Juli 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Director:
Maucler.

Digitized by Google

(Beilage zum Finanzgeſetz.)

Haupt-Finanz-Etat

vom 1. Juli 1848 bis 30. Juni 1849.

A. Ordentlicher Dienſt.	Etatsſatz für 1848—49. fl.	kr.
I. Staatsbedarf.		
1) Civilliſte	850,000	—
Anmerk. Der Nachlaß im Betrage von 200,000 fl. kommt unten Seite 329 in Einnahme.		
2) Apanagen und Witthume	294,292	56
Dazu:		
Unterhaltung der Apanageſchlöſſer	10,936	8
Summe 2)	305,229	4
3) Staatsſchuld:		
a) Zinſe	1,646,942	22
b) Tilgungsfonds	420,528	20
c) Proviſion für Coupons-Einlöſung	3,000	—
Summe 3)	2,070,470	42
4) Renten:		
a) immerwährende	52,457	17
b) lebensfällige (Kammerlehenzinſe)	4,351	59
c) lebenslängliche	18,424	25
Summe 4)	75,233	41
5) Entſchädigungen:		
a) auf dem Steuerbezuge haftend:		
für Kammerſteuer-Berechtigungen	13,994	52
„ Umgelds-Berechtigungen	35,043	11
„ Weggelds-Berechtigungen	2,328	25
„ Landgefährts-Berechtigungen	125	—
b) für Theile der Kronausſtattung	3,997	—
Summe 5)	55,488	28

Digitized by Google

A. Ordentlicher Dienſt.	Etatsſatz für 1848—49. fl.	kr.
I. Staatsbedarf.		
6) Penſionen:		
A. Civilpenſionen:		
a) vorübergehende	105,797	39
b) ſtändige	326,555	34
c) Beiträge an ältere Wittwenkaſſen	1,116	—
Summe A.	433,469	13
B. Penſionen für Kirchen- und Schuldiener:		
a) Penſionen evangeliſcher Geiſtlichen	14,600	—
b) Zuſchuß an die Geiſtlichen-Wittwenkaſſe	10,800	—
c) Zuſchuß an die Lehrer-Penſionskaſſe	5,000	—
d) Zuſchuß an die Lehrerwittwen-Penſionskaſſe	—	—
Summe B.	30,400	—
C. Militär-Penſionen	195,637	10
Anmerkung. Von den Militär-Penſionen wurden 5923 fl. 50 kr. auf die Rubrik „Gratialien" übertragen.		
Summe 6)	659,506	23
7) Quiescenz-Gehalte	13,000	—
8) Gratialien:		
a) jährliche Unterſtützungen	88,000	—
b) einmalige	12,000	—
(Vergl. die Anmerk. zu Ziff. 6. C.)		
Summe 8)	100,000	—
9) Geheimes Cabinet	12,811	26
10) Geheimer Rath	21,524	54

Digitized by Google

A. Ordentlicher Dienſt.	Etatsſatz für 1848—49. fl.	kr.
I. Staatsbedarf.		
11) Departement der Juſtiz	916,548	27
12) Departement der auswärtigen Angelegenheiten	91,191	12
Für den Lehenrath	3,045	30
Für Archive	9,554	—
Beiträge zur Reichskaſſe	628,364	4
Summe 12)	732,154	46
13) Departement des Innern	1,863,715	3
14) Departement des Kirchen- und Schulweſens	1,374,952	41
15) Departement des Kriegsweſens	2,209,530	33
Hiezu kommen:		
für den Bau eines Pferdeſtalls zu Ludwigsburg	19,000	—
Militärordens-Penſionen	35,014	—
für die Militär-Strafanſtalt	13,000	—
Summe 15)	2,276,544	33
16) Departement der Finanzen	865,312	15
17) Landſtändiſche Suſtentationskaſſe	230,773	20
18) Reſervefonds	125,000	—
Summe des Staatsbedarfs	12,548,265	43

Digitized by Google

A. Ordentlicher Dienſt.	Etatsſatz für 1848—49.									
	Rohe Einnahme.		Elementar-Aufwand.						Reinertrag.	
			Verwaltungs-Koſten.		Uebrige Ausgaben.		Zuſammen.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Ertrag des Kammerguts.										
1) Ertrag der Domainen:										
A. Bei den Cameralämtern	2,333,984	4	323,047	13	163,658	46	486,705	59	1,847,278	5
B. Bei den Forſtverwaltungen:										
a) aus den Forſten und dem Floßrechte	2,381,767	8	453,588	50	1,097,442	18	1,551,031	8	830,736	—
b) aus Jagden	8,226	—	226	—	—	—	226	—	8,000	—
c) aus Holzgärten	430,943	52	30,001	17	397,542	35	427,543	52	3,400	—
C. Von den Berg- und Hüttenwerken	1,561,765	1	92,258	35	1,359,506	26	1,451,765	1	110,000	—
D. Von den Salinen	1,657,615	28	38,339	38	769,275	50	807,615	28	850,000	—
2) Regalien: Poſtregal	70,000	—	—	—	—	—	—	—	70,000	—
3) Verſchiedene Einnahmen: bei der Staatskaſſe unmittelbar	26,667	—	—	—	—	—	—	—	26,667	—
Summe II.	8,470,968	33	937,461	33	3,787,425	55	4,724,887	28	3,746,081	5
Hiezu kommt: III. Reinertrag der Staats-Eiſenbahnen	—	—	—	—	—	—	—	—	250,000	—
Hauptſumme II. und III.	—	—	—	—	—	—	—	—	3,996,081	5
Der Ertrag von II. und III. reicht alſo zu Deckung des Staatsbedarfes nicht zu um	—	—	—	—	—	—	—	—	8,552,184	38
Davon: die durch höchſte Entſchließung für 1848—49 an der Civilliſte nachgelaſſenen	—	—	—	—	—	—	—	—	200,000	—
wonach noch zu decken bleiben	—	—	—	—	—	—	—	—	8,352,184	38

Digitized by Google

A. Ordentlicher Dienſt.	Etatsſatz für 1848—49.									
	Rohe Einnahme.		Elementar-Aufwand.						Reinertrag.	
			Verwaltungs-Koſten.		Uebrige Ausgaben.		Zuſammen.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Deckungsmittel.										
A. Directe Steuern:										
und zwar:										
a) vom Grundeigenthum .									1,416,666	40
b) von Gefällen . . .	Werden von den Oberamtspflegen ohne Aufwand für die Staatskaſſe erhoben und abgeliefert.									
c) von Gebäuden . . .									333,333	20
d) von Gewerben . . .									250,000	—
e) von Capitalien . . .	565,000	—	9,300	—	5,700	—	15,000	—	550,000	—
f) von Beſoldungen, Penſionen, Apanagen ꝛc. .	261,300	—	100	—	1,200	—	1,300	—	260,000	—
Summe A. .	—	—	—	—	—	—	—	—	2,810,000	—
B. Indirecte Steuern:										
a) Zoll	2,170,000	—	………	…	………	…	205,000	—	1,965,000	—
b) Acciſe	200,000	—	12,500	—	1,500	—	14,000	—	186,000	—
c) Hunde-Abgaben . . .	47,300	—	………	…	………	…	26,300	—	21,000	—
d) Wirthſchafts-Abgaben .	1,383,730	—	189,555	—	28,100	—	217,655	—	1,166,075	—
e) Sporteln	331,000	—	2,100	—	—	—	2,100	—	328,900	—
Summe B.	4,132,030	—	………	…	………	…	465,055	—	3,666,975	—
Summe der Deckungsmittel durch Steuern	—	—	—	—	—	—	—	—	6,476,975	—
C. Zuſchuß aus den Mitteln der Reſtverwaltung . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1,040,797	18
Summe der Deckungsmittel .	—	—	—	—	—	—	—	—	7,517,772	18
Es werden ſich daher ergeben bei der Abtheilung: A, Ordentlicher Dienſt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	834,412 Deficit.	20

Digitized by Google

B. Außerordentlicher Dienſt.	Etatsſatz für 1848—49.	
	fl.	kr.
1) Bau der Staatseiſenbahnen:		
Bedarf nach dem vorliegenden Etat	4,940,000	—
Deckungsmittel:		
Ueberreſt an der für 1845—48 verabſchiedeten Summe . . . 883,105 fl. 32 kr.		
Aus weiteren Mitteln des 4½procentigen Anlehens vom Jahr 1847 4,056,894 fl. 28 kr.	4,940,000	—
2) Außerordentlicher Bedarf des Kriegsdepartements:		
Wegen des höheren Standes an Mannſchaft und Pferden, in Folge des Aufenthaltes dreier Regimenter in Baden, ferner an Ausrüſtungsgeldern für die Offiziere der nach Schleswig entſendeten Truppen und für den Ankauf der für dieſelben weiter erforderlichen Pferde ꝛc. Sodann: Mehrkoſten des nach Schleswig entſendeten Truppencorps gegenüber dem gewöhnlichen Friedensſtande, im Ganzen ungefähr	757,817	17
Für den höheren Stand der im Lande befindlichen Truppen über den Friedensſtand, vom 1. December 1848 bis 30. Juni 1849, auf 7 Monate, für Geld- und Natural-Verpflegung und für die Geldverpflegung der auswärts ſtehenden Truppen . .	420,000	—
Für die Naturalverpflegung der im Reichsdienſte verwendeten Truppen vom 1. December 1848 bis 30. Juni 1849	420,000	—
Für die Einberufung und Einübung der 2 jüngſten Altersklaſſen der Landwehr . .	120,000	—
Für die Ausrüſtung der erhöhten Streitmacht von 2 Procent der Bevölkerung mit Arſenal-Artikeln und Montirung	780,000	—
Wegen der in den Monaten Mai und Juni 1849 nothwendig gewordenen Erhöhung der Präſenz des Militärs und wegen des Ausmarſches weiterer Regimenter aus den Garniſonen	279,983	19
Summe 2)	2,777,800	36

Zu Deckung dieſes außerordentlichen Bedarfs, ſowie des Deficits bei der Abtheilung „A. Ordentlicher Dienſt" von 834,412 fl. 20 kr. iſt das nach dem Geſetz vom 20. Juni d. J. aufzunehmende Anlehen bis zu 3 Millionen Gulden, und ein Theil des nach dem Geſetze vom 1. Juli d. J. auszugebenden Papiergeldes beſtimmt.

Digitized by Google

B) Geſetz,

betreffend die Beiziehung der Amtswohnungen zur Beſoldungsſteuer.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Um hinſichtlich der Beiziehung der Amtswohnungen zur Beſoldungsſteuer eine gleiche Behandlung zu bewirken, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die den Beſoldungsſteuerpflichtigen unentgeldlich eingeräumten Amtswohnungen ſind künftig ohne Unterſchied, ob ſie bei der Verſetzung, Quiescirung und Penſionirung der Diener in deren Gehalt geſetzlich eingerechnet werden oder nicht, mit zur Beſteurung zu ziehen. Die entgegenſtehende Beſtimmung des §. 29, Abſ. 3 des Geſetzes vom 29. Juni 1821 (Reg.Blatt S. 377) iſt aufgehoben.

Art. 2.

Diejenigen Amtswohnungen, für welche ein beſtimmter Anſchlag in den Gehalt eingerechnet iſt, werden in dieſem Anſchlag verſteuert (Geſetz vom 29. Juni 1821, §. 29, Abſ. 4). Wo jenes nicht der Fall iſt, oder wo nicht die Kaſſen ſelbſt aus einer gemietheten Wohnung einen geringeren Hauszins bezahlen, finden folgende Anſätze ſtatt:

für die Wohnungen

a) des Geheimenraths-Präſidenten und der Departements-Chefs . . . . 500 fl.

b) des Staats-Sekretärs, des erſten Adjutanten des Königs, der Gouverneure zu Stuttgart und Ludwigsburg, des Stadt-Commandanten in Stuttgart, der Präſidenten der Collegien . . . . 400 fl.

c) der übrigen Adjutanten des Königs, des Direktors der Geheimen-Kriegs-Canzlei, des Stadt-Commandanten in Ludwigsburg, der Collegialdirektoren . . 300 fl.

d) des Kanzlers, der Vorſteher und Profeſſoren an der Univerſität, an dem Gymnaſium und der Realſchule zu Stuttgart, der Geiſtlichen daſelbſt, des Landoberſtallmeiſters, des Haupt-Caſſiers der Brandverſicherungs-Anſtalt, des Hauptpoſtmeiſters in Stuttgart, des Gouverneurs in Ulm und der Stadt-Commandanten in Ulm und Heilbronn . . . . 200 fl.

Digitized by Google

e) der Oberamtsrichter, Oberamtmänner, des Univerſitäts-Amtmanns und Caſſiers, der Frühprediger und Univerſitäts-Bibliothekare, der Aufſeher über die Münz- und Naturalien-Sammlung zu Stuttgart, des Ober-Inſpektors und des Oekonomie-Verwalters am Waiſenhaus zu Stuttgart, der Oberpoſtmeiſter, der Stabsoffiziere der Regimenter zu Stuttgart und des Landjäger-Corps, der Commandanten der K. Leibgarde und der Feldjäger, des Platz-Adjutanten zu Stuttgart, des Arſenaldirektors in Ludwigsburg, der Cameralverwalter, Oberförſter, Salinen- und Hüttenverwalter, Ober-Zollinſpektoren . . . . 150 fl.

f) der Verwalter der Zucht- und Arbeitshäuſer und Kreisgefängniſſe, der Profeſſoren und der Geiſtlichen in den Landſtädten, der Oberamtsärzte und der Stiftungsverwalter, der Vorſteher und Oeconomie-Verwalter an den Irrenheilanſtalten und Waiſenhäuſern auf dem Lande, Inſtituts-Caſſiere, des Landgeſtüts-Caſſiers, der Oberlehrer an der Thierarzneiſchule, der Stallmeiſter, Poſtmeiſter und Poſtverwalter, der Bezirks-Commandanten des Landjäger-Corps, der Stabs-Offiziere der Regimenter außer Stuttgart, der Platz-Adjutanten in Ludwigsburg und Ulm, der techniſchen Arſenal-Offiziere, Spital-Oberärzte, Spital- und Kaſernen-Verwalter zu Stuttgart und Ludwigsburg, Hütten- und Salinen-Caſſiere, Holzverwalter . 100 fl.

g) der Präceptoren in den Städten, der Geiſtlichen auf dem Lande, der Gemeindebeamten, der Geſtütsverwalter, Stallinſpektoren, der verheiratheten Subaltern-Offiziere und Militärbeamten zu Aſperg und Comburg, der Kaſernenverwalter zu Ulm und Aſperg, der Aufſeher an Bildungs-, Beſchäftigungs- und anderen Staatsanſtalten, der Aſſiſtenzärzte an der Univerſität, der Univerſitätsgärtner, des Oberpedells, der Kanzleidiener und Hausverwalter bei den Miniſterien, der Aſſiſtenten am Inſtitut zu Hohenheim, bei den Hütten- und Salinen-Verwaltungen, der Lehrſchmide an der Thierarzneiſchule, der Thierärzte, der gutsherrſchaftlichen Beamten 50 fl.

h) der Volksſchullehrer, der Lehrer an den Waiſenhäuſern, Ackerbauſchulen, der Thierarzneiſchule, ſodann der Unterofficianten, Aufwärter . . . . 25 fl.

Dagegen iſt für die den Oberamtsgerichts-Aktuaren, Oberamts-Aktuaren, Kameralamts-Buchhaltern, Forſtaſſiſtenten, unverheiratheten Subaltern-Offizieren (Adjutanten ꝛc.) eingeräumten Zimmer nichts in Berechnung zu nehmen.

Art. 3.

Wenn für eine freie Wohnung ein Anſchlag im vorſtehenden Artikel nicht ausdrücklich

Digitized by Google

beſtimmt iſt, ſo haben die zuſtändigen Finanzbehörden den der betreffenden Dienſt-Kategorie und den ſonſtigen Verhältniſſen entſprechenden Anſchlag feſtzuſetzen.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 16. Juli 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 44.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienſtag den 31. Juli 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Finanz-Geſetzes für das Jahr 1848—49 hinſichtlich der direkten Steuern.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens=Verleihungen.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 26. d. M. dem Generallieutenant v. Miller das Großkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone,

dem Generalmajor v. Baumbach den Friedrichsorden, ſo wie

dem Commandanten des ſechsten Infanterie-Regiments, Oberſten v. Brand, bisherigen Ritter des Ordens der Württembergiſchen Krone, das Commenthurkreuz dieſes Ordens verliehen; und

zu Rittern des Kronen-Ordens ernannt:

den Commandanten des dritten Reiter-Regiments, Oberſten v. Weißenſtein,

den Commandanten des fünften Infanterie-Regiments, Oberſten v. Stadlinger,

den Commandanten des achten Infanterie-Regiments, Oberſten v. Reinhardt,

den Commandanten des dritten Infanterie-Regiments, Oberſten v. Arnold,

Digitized by Google

den Commandanten des vierten Reiter-Regiments, Oberſten Grafen v. Linden,
den Commandanten des zweiten Reiter-Regiments, Oberſten v. Rau,
den Oberſt-Lieutenant v. Hayn im vierten Infanterie-Regiment,
den Oberſt-Lieutenant v. Wiederhold im General-Quartiermeiſterſtab,
den Major im zweiten Reiter-Regiment, Endreß v. Fürſteneck,
den Rittmeiſter im dritten Reiter-Regiment, v. Kober,
den Hauptmann im Artillerie-Regiment, v. Schöpfer,
den Hauptmann im vierten Infanterie-Regiment, v. Heinzmann, und
den Hauptmann im General-Quartiermeiſterſtab, v. Fiſcher.

Sodann haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 27. d. M. dem Cabinets-Sekretär, Ober-Juſtizrath Gros, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 18. d. M. die erledigte Pfarrei Mögglingen, Dekanats Gmünd, dem Kaplan Schmitt in Unlingen, Dekanats Riedlingen, gnädigſt übertragen,

vermöge höchſter Entſchließung vom 24. d. M. dem Oberlieutenant Paulus des zweiten Infanterie-Regiments die nachgeſuchte Entlaſſung aus den K. Militärdienſten ertheilt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 25. d. M. die evangeliſche Pfarrei Spiegelberg, Dekanats Backnang, dem ſtändigen Pfarrverweſer in Gniebel, Dekanats Tübingen, Stein, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 26. d. M. auf die erledigte Gerichtsnotarsſtelle in Schorndorf den Gerichtsnotar v. Moſer in Langenburg, ſeinem Anſuchen gemäß, zu verſetzen,

die erledigte Gerichtsnotarsſtelle in Nagold dem Amtsnotar Perennon in Neuenſtadt, Oberamts Neckarſulm, zu übertragen, und

den Referendär erſter Claſſe, Otto Sarwey von Tübingen, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht; derſelbe hat Stuttgart zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 29. d. M. den Oberſt-Lieutenant v. Wiederhold des General-Quartiermeiſterſtabs zu Höchſt-Ihrem dienſtthuenden Adjutanten gnädigſt ernannt.

Digitized by Google

Die von dem Fürſten zu Hohenlohe-Waldenburg dem Pfarrverweſer Braun zu Kupferzell ertheilte patronatiſche Nomination zu der dortigen Pfarrſtelle iſt den 24. d. M. landesherrlich beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des Finanz-Geſetzes für das Jahr 1848—49 hinſichtlich der direkten Steuern.

Zu Vollziehung derjenigen Beſtimmungen des Finanz-Geſetzes für das Jahr 1. Juli 1848—49 vom 29. Juli d. J., welche ſich auf die direkten Steuern beziehen, werden unter Verweiſung auf die ſeitherigen Normen folgende weitere Vorſchriften ertheilt:

I. Gebäude-, Grund-, Gefäll- und Gewerbeſteuer.

§. 1.

Da der verabſchiedete Betrag dieſer Steuer mit dem nach der Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848, betreffend die Umlage des erſten Drittheils der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbeſteuer auf das Jahr 1848—49 (Reg.Blatt S. 301) bereits auf die einzelnen Oberämter ꝛc. umgelegten Betrag genau übereinſtimmt; ſo hat es bei dieſer Vertheilung ſowohl, als bei den weiteren Vorſchriften jener Verfügung ſein Bewenden.

Hinſichtlich der durch das Geſetz vom 18. Juni d. J., betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbands auf ſämmtliche Theile des Staatsgebiets, Art. 4 (Reg.Blatt S. 209) angeordneten Beſteurung der der Hofdomänenkammer, dem vormaligen reichsſtändiſchen und dem ritterſchaftlichen Adel eigenthümlich oder als Lehen zuſtehenden, bisher ſteuerfrei geweſenen Schloßgebäude, Schloßgärten und Parke vom 1. Januar 1849 an wird beſondere Vorkehr getroffen werden.

II. Steuer von Capitalien.

§. 2.

Aus Capitalien bei öffentlichen Caſſen haben die betreffenden Verwalter von denjenigen Steuerpflichtigen, welchen ſolche Capitalien ſeit dem Steuer-Normaltage 1. Juli

Digitized by Google

1848 abgelöst und für das Jahr 1848—49 nur 6 kr. Steuer abgezogen worden ſind, die zurückgebliebenen 9 kr. von 100 fl. Capital unverweilt nachzuholen.

Von denjenigen noch haftenden Capitalien, aus welchen die Zinſe bereits erhoben ſind, iſt die Steuererhöhung dadurch einzubringen, daß bei der nächſten Zinszahlung die zu wenig erhobenen 9 kr. von 100 fl. nachträglich erhoben werden.

Bei allen zinsfälligen Capitalien, von welchen die Zinſe noch nicht erhoben ſind, iſt die geſetzlich erhöhte Steuer von 15 kr. bei der Zinszahlung in Abzug zu bringen.

§. 3.

Aus den Entſchädigungen, welche für die nach Art. 7 des Geſetzes vom 14. April 1848 aufgehobenen Gefälle aus der Ablöſungskaſſe zu leiſten ſind, ſo wie aus denjenigen, welche Körperſchaften und Kirchenpfründen für ihre unter Vermittlung der Ablöſungskaſſe zur Ablöſung kommenden Gefälle aus dieſer Caſſe zu empfangen haben (Art. 8 deſſelben Geſetzes), iſt die Capitalſteuer bei den Zinszahlungen der Caſſe von dieſer in Abzug zu bringen.

Bei der Hof-Domänenkammer, ſo wie bei den unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden Körperſchaften und Kirchenpfründen hinſichtlich ihrer ohne Vermittlung der Ablöſungskaſſe zur Ablöſung kommenden Gefälle, deßgleichen bei den Privatberechtigten, welche in Folge des Geſetzes vom 13. Juni 1849 in Betreff der Freigebung der Vermittlung der Ablöſungskaſſe die Entſchädigungen für die aufgehobenen Gefälle von den Pflichtigen unmittelbar beziehen, iſt die Steuer unmittelbar zu erheben.

§. 4.

Da die Verzinſung der vorgenannten Entſchädigungen vom Tage des Aufhörens der Gefälle, beziehungsweiſe von den verſchiedenen der Aufhebung oder Ablöſung nächſt vorangegangenen Verfall-Terminen an zu beginnen hat, ſo iſt zu Vermeidung von Irrungen bei dem Fatiren der Entſchädigungen überall der Tag des Aufhörens der Gefälle, für welche dieſelben zu beziehen ſind, anzugeben.

§. 5.

Unter den Aktiven der Ablöſungskaſſe, welche von der Capitalſteuer frei bleiben, ſind nicht nur die Darlehen derſelben, ſondern auch die von ihr zu beziehenden Renten zu verſtehen.

§. 6.

Nachdem die Aufnahme der Capitalſteuer auf 1848—49 nach den bisherigen Normen bereits ſtattgefunden hat, iſt von den Oberämtern die Einleitung zu treffen, daß die Steuer-

Digitized by Google

ſchuldigkeit der einzelnen Capitalſteuer-Pflichtigen, und zwar in ſo weit ſie bei dem Oberamt fatirten, durch dieſes, bei den übrigen, bei den Ortsobrigkeiten angezeigten Capitalien aber durch den Aktuar der Aufnahme-Deputation nach der eingetretenen Steuer-Erhöhung neu berechnet, und ſowohl die Einzugs-Regiſter für den Steuer-Einbringer, als die ſummariſchen örtlichen Urkunden über den Geſammtbetrag der Steuer, ſo wie die Urkunden über die Paſſiv-Capitalien der öffentlichen Caſſen hienach richtig geſtellt werden.

Zu dieſem Behuf werden den Oberämtern die bereits vorgelegten und nicht wieder zurückgegebenen Capitalſteuer-Akten durch das Reviſorat des Steuer-Collegiums zugehen.

Sobald dieſe Urkunden richtig geſtellt ſind, haben die Oberämter die Haupt-Ueberſicht der Capitalſteuer hienach abzuändern und zu berichtigen, ſofort den ungeſäumten Einzug der Steuer durch die Gemeinden und Amtspflegen, ſo wie die Ablieferung derſelben an die Staatskaſſe anzuordnen und die ergänzten Capitalſteuer-Akten, ſobald immer möglich dem Steuer-Collegium zur Prüfung vorzulegen.

§. 7.

Von denjenigen Königl. Caſſen, welche dem Steuer-Collegium beſondere Verzeichniſſe über die erhobene Capitalſteuer vorlegen, ſind ungeſäumt neue Urkunden über den Steuer-Betrag zu übergeben.

III. Steuer von Beſoldungen und Penſionen.

§. 8.

Die in Art. 7 des Geſetzes enthaltenen Sätze ſind auf ſämmtliche, die Summe von 600 fl. nicht überſteigende Quiescenzgehalte und Penſionen, ſodann auf die Penſionen der Geiſtlichen und Lehrer und auf ſämmtliche Penſionen, welche nicht aus der Staatskaſſe gereicht werden, anzuwenden, mag der Betrag derſelben die Summe von 600 fl. überſteigen oder nicht.

§. 9.

Der Beſteurung nach Art. 7 des Geſetzes, unter Anwendung der Beſtimmungen des Geſetzes vom 29. Juni 1821 und der Vollzugs-Vorſchriften zu demſelben, unterliegen:

1) ſämmtliche Beſoldungen, Gehalte und Penſionen, ohne Rückſicht darauf, ob ſie aus öffentlichen Kaſſen oder von Privaten gereicht werden, mit den in §. 10 bezeichneten Ausnahmen;

2) die Amtswohnungen, nach Maaßgabe des Geſetzes vom 16. Juli 1849, Reg.-

Digitized by Google

Blatt S. 332), wobei noch weiter beſtimmt wird, daß die Wohnungen der Revierförſter oder die hiefür ausgeſetzten Geld-Entſchädigungen nach Analogie des Art. 2, g dieſes Geſetzes mit 50 fl. in Berechnung genommen werden;

3) das Einkommen der Aerzte, Advokaten und Handlungs-Commis;

4) das Einkommen aus Zeitſchriften und dem ſchriftſtelleriſchen Erwerb nach Maßgabe des Geſetzes vom 9. Juni 1849 (Reg.Blatt S. 175) und der Vollziehungs-Vorſchriften zu demſelben vom 4. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 274);

5) das Einkommen der Künſtler, welche ihre Kunſt nicht in Verbindung mit einem von ihnen ſelbſt betriebenen ſteuerbaren Gewerbe und im Intereſſe deſſelben ausüben, namentlich der Architekten, Bildhauer, Muſiker, Maler, Schauſpieler, Tänzer, Bereiter, und der Literaten (Schriftſteller und Lehrer).

§. 10.

Frei von der Steuer bleiben:

1) die in die Claſſe der Domeſtiken gehörigen Perſonen;

2) ſolche, deren Einkommen in Löhnen oder Taggeldern beſteht, die bisher der Steuer nicht unterworfen waren, wie z. B. die Bezüge der Landjäger, Unteroffiziere, Steuer-Aufſeher, Grenzaufſeher, Forſtſchützen, Wegknechte;

3) die in Tag- oder Wochenlohn ſtehenden gemeinen Arbeiter bei den Salinen, auf den Hüttenwerken, bei der Eiſenbahnverwaltung, der Münze;

4) Medaillengehalte, wenn der Inhaber nicht ein anderes nach Art. 7 oder 8 des Geſetzes zu beſteuerndes Einkommen bezieht;

5) die aus der Staatskaſſe an nicht penſionsberechtigte Diener und deren Hinterbliebene bewilligten Gratialien.

§. 11.

Unter den ſteuerpflichtigen Gehalten ſind auch ſolche Taggelder zu verſtehen, welche ein Beamter oder Angeſtellter ſtatt eines fixen Gehalts oder neben einem ſolchen bezieht. (Vergl. jedoch die in §. 10 gegebene Beſtimmung.)

§. 12.

Die Sätze für das die Summe von 300 fl. nicht überſteigende Einkommen ſind in der Art anzuwenden, daß die Steuer bei einem Einkommen von mehr als Einhundert Gulden bis zu Zweihundert Gulden 20 kr. vom Hundert, bei einem Einkommen von mehr als Zweihundert Gulden bis zu Dreihundert Gulden 30 kr. vom Hundert, ſomit bei einem Einkommen von Dreihundert Gulden 1 fl. 30 kr. beträgt.

Digitized by Google

§. 13.

Nach den Abſtufungen der in Art. 8 beſtimmten Steuer von den aus der Staatskaſſe abzureichenden Quiescenzgehalten und Penſionen der Civil- und Militär-Staatsdiener beträgt dieſelbe bei einer Summe von 601 fl. bis 700 fl. 3 fl. auf das Hundert, 701 fl. bis 800 fl. 3 fl. 30 kr. und ſofort für jedes weitere Hundert 30 kr. mehr, ſo daß bei einem Einkommen über 3900 fl. bis 4000 fl. die Steuer 19½, bei höheren Beträgen aber durchaus 20 pr.Ct. des Gehalts oder der Penſion ausmacht.

Hienach würde ſich die Steuer von 4001 fl. auf 800 fl. 12 kr. und das dem Steuerpflichtigen übrig bleibende Einkommen noch auf die Summe von 3200 fl. 48 kr. belaufen, während bei einem Einkommen von 4000 fl., nach Abzug der Steuer von demſelben mit 780 fl., noch 3220 fl. übrig bleiben.

Damit nun in Fällen der erſteren Art das nach Abzug der Steuer übrig bleibende Einkommen nicht unter das in dem Fall der zweiten Art dem Steuerpflichtigen verbleibende Einkommen herabſinkt, wäre, gemäß dem Schlußſatz des Art. 8, Abſatz 1 des Geſetzes, die zu 800 fl. 12 kr. berechnete Steuer um die Differenz zwiſchen der Summe von 3200 fl. 48 kr. und 3220 fl., ſomit um 19 fl. 12 kr. zu ermäßigen.

Nach vorſtehendem Beiſpiel iſt da zu verfahren, wo durch die Anwendung der angegebenen Procentſätze das Einkommen eines höher anzulegenden Steuerpflichtigen, abzüglich der Steuer, unter die Summe des einem niedriger anzulegenden, nach Abzug der Steuer verbleibenden Einkommens herabſinken würde.

§. 14.

Iſt während des Etatsjahres an die Stelle eines unter Art. 7 des Geſetzes fallenden Einkommens ein nach Art. 8 deſſelben zu beſteuerndes getreten, ſo iſt die Steuer je von der Rate des einen und des andern nach den hiefür geltenden Sätzen zu berechnen.

§. 15.

Nachdem ſchon früher die Aufnahme und Berechnung des ſteuerbaren Einkommens angeordnet und von den Oberämtern, beziehungsweiſe den Cameralämtern und ſonſtigen betreffenden Caſſen vollzogen worden, iſt von denſelben nunmehr hinſichtlich derjenigen Pflichtigen, welche in Folge des Finanz-Geſetzes erſtmals für das Etatsjahr 1848—49 zu der Steuer beizuziehen ſind, nach der in der Inſtruktion vom 28. Juli 1821, §§. 15 und ff. enthaltenen Vorſchrift das Nöthige zu beſorgen und von den Oberämtern ungeſäumt die Aufforderung zur Anzeige des nach Art. 7 des Geſetzes und den vorſtehenden Erläuterungen erſtmals der Steuer unterworfenen Einkommens zu erlaſſen.

Digitized by Google

Von den Oberämtern ſind die hienach ergänzten Steuer-Verzeichniſſe, nachdem zuvor den Oberamtspflegen die erforderlichen Einzugs-Regiſter zugeſtellt ſeyn werden, unter Anſchluß der Faſſionen, an das Steuer-Collegium einzuſenden.

Der Einzug und die Ablieferung der rückſtändigen Steuern iſt ſo zu beſchleunigen, daß wo möglich der ganze Betrag derſelben bei der Jahres-Abrechnung mit der Staatshauptkaſſe für 1848—49 als abgeliefert erſcheint.

IV. Steuer von Apanagen.

§. 16.

Unter den Apanagen, Suſtentations- und Nadelgeldern und den Witthumen der Mitglieder des Königl. Hauſes, welche nach Art. 8 des Finanz-Geſetzes der Beſteurung unterliegen, ſind nur diejenigen verſtanden, welche von der Staatskaſſe abgereicht werden. Von der Staatshauptkaſſe iſt daher ein Verzeichniß über den Betrag der im Jahr 1848—49 abgereichten Apanagen und der hievon zu erhebenden Steuer dem Steuer-Collegium zu übergeben.

Für die Berechnung des ſteuerbaren Betrags in Bezug auf die Naturalien u. ſ. w. gelten dieſelben Beſtimmungen des Abgaben-Geſetzes vom 29. Juni 1821, §§. 21 und 29 (Reg.Blatt S. 382 und 384), welche auch ſeither bei der Beſoldungs- und Penſionsſteuer ihre Anwendung fanden.

Die Steuer iſt nach der in §. 13 vorgeſchriebenen Stufenleiter zu berechnen.

Stuttgart den 30. Juli 1849. Goppelt

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Königsbronn, Dekanats Heidenheim, welche im Mutterorte 1420 und in den mit Schulen verſehenen Filialien Igelberg und Ochſenberg 716 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen derſelben, worunter keine Zehenten begriffen ſind, iſt in Preiſen des Sportelgeſetzes auf 713 fl. berechnet.

2) Die Bewerber um die bei der Ablöſungs-Commiſſion zu beſetzende Expeditorsſtelle, welche die Funktionen eines Sekretärs und Regiſtrators umfaßt und mit einem Gehalte von 800 fl. verbunden iſt, werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei der Ablöſungs-Commiſſion vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die Fachlehrſtelle für die franzöſiſche Sprache am Lyceum in Ludwigsburg, womit die Verpflichtung zu wöchentlich ſechszehen Unterrichtsſtunden und ein Gehalt von 530 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

4) Die Bewerber um die in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Gerichtsnotarsſtelle in Langenburg haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

5) Die Bewerber um die in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Amtsnotarsſtelle in Neuenſtadt, Oberamts Neckarſulm, haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 1. Auguſt 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Reiſekoſten der Ständemitglieder.
Verfügungen der Departements. Veränderte Diviſions- und Brigade-Eintheilung der Regimenter der Infanterie und der Reiterei.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Geſetz,

betreffend die Reiſekoſten der Ständemitglieder.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nach Vernehmung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir hinſichtlich der Reiſekoſten der Stände-Mitglieder nachſtehende Abänderungen des §. 1, Abſatz 2 des Geſetzes vom 20. Juni 1821, (Reg.Blatt S. 319.)

Art. 1.

Die Reiſekoſten-Entſchädigung wird für Strecken, auf welchen Eiſenbahnen, Dampfboote oder Eilpoſten gehen, nach §. 2 Unſerer Verordnung vom 2. Juli 1848, die Abänderung einiger Beſtimmungen des Diäten-Regulativs vom 17. Juni 1822 betreffend; für andere Strecken in dem bisherigen Maaße (ein Gulden auf jede Poſtſtunde) berechnet.

Art. 2.

Die Diäten während der Reiſe (eine Tagsgebühr auf 24 Stunden, ſtatt bisher auf 10 Poſtſtunden) werden nach der mit der Reiſe nothwendig zugebrachten Zeit bemeſſen.

Digitized by Google

Mit der Vollziehung dieſes Geſetzes, durch welches zugleich die Beſtimmungen des die Reiſekoſten der Mitglieder der verfaſſungberathenden Verſammlung betreffenden Artikels 25 des Geſetzes vom 1. Juli 1849 erläutert wird, iſt Unſer Finanz-Miniſterium beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 31. Juli 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Miniſterium.

Veränderte Diviſions- und Brigade-Eintheilung der Regimenter der Infanterie und Reiterei.

Seine Königliche Majeſtät haben zufolge höchſter Entſchließung vom 26. d. M. dem General-Lieutenant v. Miller das Diviſions-Commando der Infanterie, und dem General-Major v. Troyff das Commando der Reiterei definitiv übertragen, und dabei zu verfügen geruht, daß die Regimenter der letztern Waffe dem etatmäßigen Range des Commandanten entſprechend eine „Brigade" zu bilden haben und demgemäß das Commando der Reiterei „Brigade-Commando" benannt werde.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät die gnädigſte Beſtimmung getroffen, daß nachſtehende Vertheilung der Infanterie-Regimenter in Brigaden eintreten ſolle:

das vierte, fünfte und ſechste Regiment, Garniſon Stuttgart, bilden die erſte Brigade, unter dem Befehl des General-Majors Grafen Wilhelm v. Württemberg,

das dritte, ſiebente und achte Regiment, Garniſon Ulm, die zweite Brigade, unter dem Befehl des General-Majors v. Meisrimmel,

das erſte und zweite Regiment, Garniſon Ludwigsburg, die dritte Brigade unter dem Befehl des General-Majors v. Baumbach.

Endlich haben Seine Königliche Majeſtät nach höchſter Entſchließung vom 24. d. M. das Gouvernement Ludwigsburg dem General-Major v. Baumbach gnädigſt übertragen.

Stuttgart den 27. Juli 1849. Rüpplin.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 3. Auguſt 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Größe der Beſteurung der Capitalien und Beſoldungen für Gemeinden und Amtskörperſchaften. — Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Maichingen, Oberamts Böblingen, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden. — Bekanntmachung, betreffend das Erlöſchen des dem Oberfeuerſchauer Ege verliehenen Erfindungs-Patents auf eine Conſtruktion von Herdöfen. — Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thierarzneiſchule für das nächſte Schuljahr 1849—50 betreffend.
Dienſt-Erledigungen.

A) Geſetz,

betreffend die Größe der Beſteurung der Capitalien und Beſoldungen für Gemeinden und Amtskörperſchaften.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nach Vernehmung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Vom 1. Juli 1849 an beträgt das Maaß der für die Gemeinden und Amtskörperſchaften zu erhebenden Steuer:

a) von Capitalien drei Kreuzer von hundert Gulden Capital,

Digitized by Google

b) von Apanagen, Penſionen, Beſoldungen und ähnlichem Einkommen bei einem Betrage bis zu 200 fl. einſchließlich drei Kreuzer von jedem Hundert,

bis 300 fl. einſchließlich ſechs Kreuzer von jedem Hundert, bei mehr als 300 fl. bis einſchließlich 600 fl. von jedem Hundert fünfzehen Kreuzer,

von jedem weiteren Hundert

bis zu 1200 fl. je dreißig Kreuzer,

bis zu 1800 fl. je fünf und vierzig Kreuzer,

bis zu 2400 fl. je vier und fünfzig Kreuzer,

bis zu 3600 fl. je ein Gulden,

bis zu 4800 fl. je ein Gulden ſechs Kreuzer,

ſodann von jedem weiteren hundert Gulden ein Gulden zwölf Kreuzer.

Dieſe Steuer hat die Amtskörperſchaft bis zu einem Drittheil, das Uebrige aber die Gemeinde anzuſprechen.

Wenn und ſoweit die Amtskorporation das ihr zuſtehende Drittheil gar nicht oder nicht vollſtändig in Anſpruch nimmt, fällt der Mehrbetrag der betreffenden Gemeinde zu.

Art. 2.

Die Beſteurung der in Art. 1 genannten Quellen für Amtskörperſchafts- und Gemeindezwecke iſt nur unter der Vorausſetzung geſtattet, daß für dieſelben Zwecke gleichzeitig eine Umlage auf das übrige ſteuerbare Vermögen (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Gefäll-Kataſter) ſtattfindet.

Uebrigens dürfen die Capitalien und das Einkommen für die Zwecke der Amtskörperſchaft, beziehungsweiſe Gemeinde, nur in demſelben Verhältniſſe beſteuert werden, in welchem eben dieſe Steuerquellen vom Staate in derſelben Gemeinde, beziehungsweiſe demſelben Oberamtsbezirke, gegenüber der Staatsſteuer aus den anderen Steuerquellen (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Gefällſteuer) in dem gleichen Rechnungsjahr in Anſpruch genommen werden. (Vergl. Art. 1.)

Bei der Ausmittlung dieſes Verhältniſſes bleibt die Erhöhung der Apanagen- und Penſionsſteuer über das geſetzliche Maaß der Staatsſteuer aus Beſoldungen außer Berechnung.

Art. 3.

Die Gemeinde Stuttgart iſt unter der Beſtimmung des Art. 2 zur ungetheilten Erhebung des in Art. 1 bezeichneten Steuerbetrags ermächtigt.

Digitized by Google

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. Juli 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 31. v. M. dem Oberſtlieutenant v. Herbort im vierten Reiter-Regiment das Ritterkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone gnädigſt verliehen.

C) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 24. v. M. den Oberförſter v. Seutter in Schnaitheim, ſeinem Anſuchen gemäß, auf das Forſtamt Mergentheim, und

auf die durch die Entlaſſung des Umgelds-Commiſſärs Genter erledigte Umgelds-Commiſſärsſtelle in Oehringen den Umgelds-Commiſſär Marz in Crailsheim, wie auch

vermöge höchſten Dekrets vom 26. v. M. auf die erledigte Amtsnotarsſtelle in Osweil, Oberamts Ludwigsburg, den Amtsnotar Renz in Neuffen, Oberamts Nürtingen, ſeinem Anſuchen gemäß, gnädigſt verſetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend, die Verſetzung der Gemeinde Maichingen, Oberamts Böblingen, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden.

Die Gemeinde Maichingen, Oberamts Böblingen, iſt in Gemäßheit der Miniſte-

Digitized by Google

rial-Verfügungen vom 14. April 1829 und vom 1. Mai 1849 von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden verſetzt worden; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 20. Juli 1849. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend, das Erlöſchen des dem Oberfeuerſchauer Ege verliehenen Erfindungs-Patents auf eine Conſtruktion von Heizöfen.

Da das dem Oberfeuerſchauer Ege in Biberach durch höchſte Entſchließung vom 23. December 1846 auf die von ihm dargelegte Conſtruktion von Heizöfen mit einwärts gehenden, zugleich die Feuer-Circulation bedingenden Niſchen verliehene fünfjährige Erfindungs-Patent (Reg.Blatt von 1847, S. 3) durch Verzicht des Patentirten erloſchen iſt; ſo wird dieſes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. Juli 1849. Duvernoy.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Der Behörde für die K. Thierarzneiſchule.

Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thierarzneiſchule für das nächſte Schuljahr 1849—50 betreffend.

Mit Anfang des Monats November wird wieder ein neuer Lehrkurs bei der Thierarzneiſchule beginnen.

Hinſichtlich der für die Aufnahme in die Anſtalt erforderlichen Eigenſchaften wird auf die Bekanntmachung vom 24. Juli 1848, Reg.Blatt von 1848, S. 353 und wegen des Lehrplans auf das Regierungs-Blatt von 1847, S. 356 verwieſen.

Die K. Oberämter werden erſucht, die bei ihnen eingehenden Geſuche ſpäteſtens bis zum Ende des Monats September einzuſenden.

Stuttgart den 27. Juli 1849. Haußmann.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte 1046 Kirchengenoſſen zählende Pfarrei Ohmenhauſen, Dekanats Reutlingen, deren Einkommen in Preiſen des Sportelgeſetzes auf 745 fl.

Digitized by Google

berechnet iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Der künftige Geiſtliche hat ſich alle in Folge der Ablöſungsgeſetze entſtehenden Einkommens-Veränderungen gefallen zu laſſen. Es ſind unter dem Einkommen an Theilgebühren 80 fl. 23 kr., an Zehenten und Hellerzinſen 71 fl. 17 kr. berechnet, welche größtentheils zur Ablöſung bereits angemeldet ſind.

2) Die Bewerber um die erledigte, in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Amtsnotarsſtelle in Neuffen, Oberamts Nürtingen, haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem Gerichtshof in Tübingen zu melden.

3) Die Bewerber um den erledigten Poſtdienſt zu Gundelsheim werden aufgefordert, ihre Geſuche, unter Beiſchluß der erforderlichen Zeugniſſe über ihre Befähigung und den Beſitz des zum Betrieb des Poſtſtalls nöthigen Vermögens und Anweſens, binnen drei Wochen bei dem K. Oberpoſtamte Heilbronn einzureichen.

Das Dienſt-Einkommen beſteht:

I. für den Expeditionsdienſt:

1) in einem Fixum von jährlich 50 fl,

2) in fünf Procent des Brief- und Päckerei-Porto und Franko (ausſchließlich der Perſonen- und Ueberfrachtgelder), welche nach den ſeitherigen Rechnungs-Ergebniſſen auf jährlich 18 fl. veranſchlagt werden können, und

3) in den geſetzlichen bisher auf jährlich 120 fl. zu veranſchlagenden Emolumenten, aus welchen Bezügen der Beamte die Koſten der Brief- und Packet-Beſtellung durch einen genügend qualificirten Briefträger, ſo wie die Stellung, Einrichtung, Heitzung und Beleuchtung des Poſtbureaus und Paſſagierzimmers und allen ſonſtigen Amtsaufwand zu beſtreiten hat;

II. für den Poſthaltereidienſt:

für welchen gegenwärtig wenigſtens zwei Pferde, ein Poſtillon und eine vorſchriftsmäßige Chaiſe zu unterhalten ſind:

1) in den normalmäßigen Ritt- und Fahrtgebühren für die jeweiligen Transportleiſtungen im ordinären Poſtdienſte, welche für die regelmäßigen Fahrten dermalen auf 514 fl. jährlich ſich belaufen, im Falle eintretender Coursänderungen jedoch eine entſprechende Mehrung oder Minderung erleiden;

Digitized by Google

2) in den nach der jeweiligen Extrapoſttaxe zu erhebenden Gebühren für die Beförderung von Extrapoſten und Eſtaffetten, deren Betrag übrigens bisher ſehr unbedeutend war.

Ueber die Dienſtobliegenheiten des Poſtbeamten und die ſonſtigen in Betracht kommenden Verhältniſſe iſt bei dem K. Oberpoſtamte Heilbronn Auskunft zu erhalten.

Berichtigung.

In Nr. 41 des Reg.Blatts S. 310, Z. 1 von unten ſoll es heißen: „ſchleunige," anſtatt ſchleumige, und in Nr. 45 des Reg.Blatt S. 344, Z. 1 von oben iſt zu leſen, „Beſtimmung," anſtatt Beſtimmungen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienſtag den 7. Auguſt 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Ueberweiſung der Anſtellungsſporteln des im Eiſenbahndienſte angeſtellten Perſonals an die Unterſtützungskaſſe für daſſelbe. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verpflegung des Militärs in den Quartieren. — Bekanntmachung, betreffend die Vergütungs-Taxe bei Militär-Vorſpannen und Quartier-Verpflegung. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Stadt-Commandantſchaften in den Garniſonen Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm. — Verfügung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 13. Juni d. J. in Betreff der Freigebung der Vermittlung der Gefäll-Ablöſungskaſſe.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Ueberweiſung der Anſtellungsſporteln des im Eiſenbahndienſte angeſtellten Perſonals an die Unterſtützungskaſſe für daſſelbe.

Wilhelm,

König von Württemberg.

In Folge des Geſetzes vom 2. Oktober 1845, betreffend die Verwaltung der Eiſenbahn-Polizei, Art. 9, Reg.Blatt S. 390, iſt eine unter der Aufſicht der Eiſenbahn-Commiſſion verwaltete Unterſtützungskaſſe für die im Dienſte der Eiſenbahn-Verwaltung ſtehenden

Digitized by Google

nicht penſionsberechtigten Diener errichtet worden, in welche dieſelben von ihren Gehalten Eintrittsgelder und jährliche Beiträge zu entrichten haben.

Um diejenigen dieſer Diener, welche vermöge des Geſetzes vom 23. Juni 1828 Dienſt-Anſtellungsſporteln zu entrichten haben, von der Entrichtung des Eintrittsgelds zu befreien, und die Einkünfte der Unſtützungskaſſe zu vermehren, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, daß jene nach dem Geſetz für die Staatskaſſe anzuſetzenden Sporteln in ihrem vollen Betrage in die genannte Unterſtützungskaſſe fließen ſollen.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Auguſt 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 30. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät den proviſoriſchen Miniſterial-Caſſier, Canzleirath v. Schickhardt, zum Kriegsrath und Miniſterial-Caſſier im Kriegs-Miniſterium gnädigſt ernannt, und

dem bisherigen Buchhalter Pfannenſchmid, unter Beibehaltung dieſer Stelle, zugleich die eines Controleurs bei der Kriegs-Miniſterialkaſſe, ſodann

vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Gomadingen, Dekanats Münſingen, dem Pfarrer Riederer in Hunderſingen, deſſelben Dekanats,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Bittenfeld, Dekanats Waiblingen, dem Pfarrer Arnold in Schnaitheim, Dekanats Heidenheim,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Täbingen, Dekanats Balingen, dem Pfarrverweſer Wiegandt in Ruppertshofen, Dekanats Gaildorf, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Neuhengſtett, Dekanats Calw, dem Pfarrverweſer Krauß in Sontheim, Dekanats Münſingen, gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens.

Der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verpflegung des Militärs in den Quartieren.

Um den von einigen Seiten erhobenen Zweifeln darüber zu begegnen, was unter der Hausmannskoſt zu verſtehen ſei, welche den auf Verpflegung einquartierten Angehörigen der K. Truppen (vom Bataillonsadjutanten und Oberwachtmeiſter abwärts) zu reichen iſt (vergl. Bekanntmachung des vormaligen Oberlandes-Oekonomie-Collegiums vom 6. April 1808, Reg.Blatt S. 174), ſieht man ſich veranlaßt, die Gebühr der dienſtthuenden Mannſchaft im Falle der Einquartierung auf Verpflegung, wie ſolche zur Zeit feſtgeſtellt iſt, hienach bekannt zu machen.

Die volle Tagesverköſtigung beſteht aus dem Mittag- und Abendeſſen des einen und dem Morgeneſſen des darauf folgenden Tages ohne Wein, Bier oder Branntwein, welche nicht gefordert werden können.

Es ſoll beſtehen:

das *Mittageſſen* in Suppe, in einem halben Pfund Fleiſch, in Gemüſe und einem halben Pfund Brod;

das *Abendeſſen* in Gemüſe und einem halben Pfund Brod;

das *Morgeneſſen* in Suppe und einem Pfund Brod.

Die untergebenen Beamten haben Vorſtehendes auf geeignete Weiſe bekannt zu machen, und gegen etwaige Mehrforderungen auf erhobene Klage Verfügung zu treffen.

Dabei wird angefügt, daß nach einem Rundſchreiben der Reichsminiſterien des Innern und des Kriegs an die Regierungen aller deutſchen Einzelſtaaten die Verpflegung von Reichstruppen auf einem andern Gebiete als ihrem unmittelbaren Heimathlande nach den Geſetzen und Gebräuchen des Landes zu geſchehen hat, in welchem dieſelben verwendet werden, daher obiger Verpflegungs-Maßſtab auch auf im Königreiche einquartierte im Reichsdienſte ſtehende Truppen anderer deutſcher Staaten Anwendung zu finden hat.

Stuttgart den 30. Juli 1849. Duvernoy. Rüpplin.

b) Bekanntmachung, betreffend die Vergütungs-Taxe bei Militär-Vorſpannen und Quartier-Verpflegung.

Unter Beziehung auf die Verfügung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 11. Februar 1834, die Vergütung von Vorſpannsleiſtungen für das Königl. Militär

Digitized by Google

betreffend (Reg.Blatt vom Jahr 1834, S. 239), wurden die von der Militärverwaltung für Vorſpann zu leiſtenden Vergütungs-Taxen für das Etatsjahr $18\frac{48}{49}$ bei Verabſchiedung des Militär-Etats mit den Ständen in dem bisherigen Betrage beibehalten, nach welchem zu vergüten iſt:

auf einen Tag oder eine Entfernung von vier Stunden, je hin und her, alſo acht Stunden Wegs, einſchließlich des Futters:

für ein Wagen-Pferd	1 fl.
— — Reit-Pferd	1 fl.
wenn ſolches aber nicht durch den Vorſpannleiſtenden ſelbſt geritten wird, ſondern einem Dritten überlaſſen werden muß	1 fl. 12 kr.
für ein Paar Ochſen	1 fl. 20 kr.
— eine Kutſche	— 45 kr.
— — Chaiſe	— 30 kr.
— einen Wagen (ein oder zweiſpännig)	— 30 kr.
— — Karren . . . . . , ...	— 15 kr.
— — Mann	— 36 kr.

Die aus den Militärkaſſen den Gemeinden zu leiſtende Vergütung für die Verpflegung der nach der Verordnung vom 6. April 1808 (Reg.Blatt S. 174) einquartierten Unteroffiziere und Soldaten des Württembergiſchen Militärs iſt bei der Verabſchiedung des Etats mit den Ständen für das Jahr $18\frac{48}{49}$ ſtatt ſeitheriger 18 kr. auf 20 kr. für den Mann feſtgeſetzt worden. Dieſe Vergütung begreift die Verköſtigung eines Mannes auf einen Tag.

Da jedoch öfters Fälle vorkommen, daß das Militär an einem Tag in verſchiedene Quartiere kommt, ſo wird für das Frühſtück 4 kr., für das Mittag-Eſſen 12 kr. und für das Abend-Brod 4 kr. gerechnet.

Die hier benannten Sätze ſind vorerſt auch für das Etatsjahr $18\frac{49}{50}$ anzuwenden.

Betreffend die Erhöhung der Quartiervergütung um tägliche 2 kr. vom 1. Juli 1848 an bis zum Erſcheinen gegenwärtiger Bekanntmachung, inner welcher Zeit nur die Vergütung von 18 kr. bezahlt werden konnte, weil der Etat für dieſes Jahr noch nicht verabſchiedet war, ſo kann zwar der Mehrbetrag für jedes einzelne Quartier von den Militär-Rechnern nicht mehr an die einzelnen Gemeinden nachbezahlt werden, weil dieß den beiderſeitigen Behörden ein unverhältnißmäßiges Geſchäft verurſachen würde, dagegen bleibt den Amtskorporationen, welche im Wege der Amtsvergleichung den Gemeinden eine höhere Vergütung gewährt haben, vor-

Digitized by Google

behalten, den Mehrbetrag der Quartier-Vergütung von 2 kr. für dieſe Zeit bei dem Kriegs-Miniſterium einzugeben, welches denſelben den Amtspflege-Kaſſen durch die Kriegsminiſterial-Kaſſe nachträglich bezahlen laſſen wird.

Hiezu iſt aber nothwendig, daß Verzeichniſſe an das Kriegsminiſterium eingeſendet werden, worin die Tage des Quartiers, die Zahl der Mannſchaft und das Regiment, auch wo möglich die Compagnie oder Schwadron, zu welcher die verpflegte Mannſchaft gehört hat, anzugeben ſind, um die Quartierleiſtung mit den bisherigen Rechnungen vergleichen zu können.

Stuttgart den 30. Juli 1849. Duvernoy. Rüpplin.

C) Des Departements des Kriegsweſens.

Des Kriegs-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Stadt-Commandantſchaften in den Garniſonen Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm.

In den Garniſonen Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm ſind die Stellen der Stadt-Commandantſchaften aufgehoben und die Funktionen derſelben mit denen der Gouvernements vereinigt worden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 1. Auguſt 1849. Rüpplin.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 13. Juni d. J. in Betreff der Freigebung der Vermittlung der Gefäll-Ablöſungskaſſe.

Namens des K. Miniſteriums des Innern iſt von der Ablöſungs-Commiſſion zu Vollziehung des vorgenannten Geſetzes unter dem 5. v. M. eine Verfügung erlaſſen worden, durch welche die Oberämter angewieſen wurden, wegen der Herausgabe der von den Pflichtigen an die Gefäll-Ablöſungskaſſe geleiſteten Zahlungen an die Berechtigten, falls eine ſolche vor Beendigung des Ablöſungs-Verfahrens verlangt würde, bei dem competenten Gericht anzufragen, ob dieſer Ausfolge kein Hinderniß im Wege ſtehe, und wenn ein ſolches nicht vorliegt, hierüber den Cameralämtern Nachricht zu geben.

Es wird dieß den Cameralämtern bekannt gemacht und hiebei in Abſicht auf die Vollziehung des Geſetzes durch die Finanz-Behörden Folgendes verfügt:

Digitized by Google

1) Sobald die Cameralämter im Beſitz der ihnen von den Oberämtern zu machenden Mittheilungen über die rechtsgültig erfolgte Verzichtleiſtung auf die Vermittlung der Caſſe, bezüglich der Gefälle in Einer Gemeinde und der Zuläßigkeit der Ausfolge der von den betheiligten Pflichtigen an die Ablöſungskaſſe geleiſteten Zahlungen an die Berechtigten ſind, haben dieſelben dieſe Zahlungen, einſchließlich des auf jeden Pflichtigen fallenden Antheils an dem reinen Erlös aus den Naturalien (§§. 6 und 7 der Inſtruktion vom 1. September 1848) zu verzeichnen und die Verzeichniſſe den Berechtigten zuzuſtellen.

2) Wofern den Berechtigten nicht bereits von den Cameralämtern oder der Ablöſungskaſſe unmittelbar Zahlungen auf Zinſe aus den Entſchädigungs-Capitalien geleiſtet wurden, ſind die von den Pflichtigen an die Ablöſungskaſſe eingezahlten, beziehungsweiſe bei derſelben gutgeſchriebenen Beträge gleichzeitig mit jenen Verzeichniſſen, oder ſpäteſtens binnen der nächſtfolgenden vierzehen Tage den Berechtigten auszufolgen.

In gleicher Weiſe iſt den Berechtigten, von welchen für ihre *ſämmtlichen* Gefälle der Verzicht auf die Vermittlung der Ablöſungskaſſe erfolgt iſt, der Geſammtbelauf der Zahlungen der Pflichtigen, *nach Abzug der Zahlungen auf Zinſe*, auszufolgen.

Dagegen iſt hinſichtlich ſolcher Berechtigten, welchen auf die Zinſe aus den Entſchädigungs-Capitalien für ihre *ſämmtlichen* Gefälle Abſchlags-Zahlungen geleiſtet worden ſind, bei welchen aber die Verzichtleiſtung auf die Vermittlung der Ablöſungskaſſe nur *einen Theil dieſer Gefälle* begreift, zunächſt von den Cameralämtern, unter Rückſprache mit den Oberämtern oder Ablöſungs-Commiſſären, welche die Anweiſungen zu den Zahlungen auf die Zinſe ausgeſtellt haben, zu ermitteln, wie viel von dieſen Zahlungen an den den Berechtigten auszufolgenden Einzahlungen abzuziehen iſt, und hierauf der Ueberreſt den letzteren auszufolgen.

3) Von den in Folge der Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 25. Mai 1848 (Reg.Blatt S. 254—256) von den Berechtigten an die Cameralämter übergebenen Dokumenten ſind diejenigen den Berechtigten alsbald zurückzugeben, welche ſich nur auf Gefälle beziehen, hinſichtlich deren Ablöſung eine Vermittlung der Ablöſungskaſſe nicht Statt findet. Dokumente, welche ſich auch auf Gefälle beziehen, für welche die Ablöſungskaſſe Zeitrenten zu erheben hat, ſind erſt nach Feſtſtellung der letzteren und unter dem Vorbehalt der ſpäteren Zurückgabe an die Cameralämter auf die Zeit des denſelben nöthigen Gebrauchs auszufolgen.

Für die von den Cameralämtern zurückgegebenen Dokumente ſind von den Berechtigten Beſcheinigungen auszuſtellen, welche die Cameralämter aufzubewahren haben.

Stuttgart den 4. Auguſt 1849. Goppelt.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 48.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerſtag den 9. Auguſt 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verzeichniß der Vorleſungen, welche auf der Univerſität Tübingen im Winterhalbjahre 1849—1850 gehalten werden.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Rektoramt der Univerſität Tübingen.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche auf der Univerſität Tübingen im Winterhalbjahre 1849—1850 gehalten werden.

Philoſophie.

Encyclopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften und Logik: viermal wöchentlich von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Fichte.

Encyclopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften: dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Röſe.

Digitized by Google

Logik zugleich nach ihrer Bedeutung für das Syſtem der Philoſophie: in drei wöchentlichen Stunden, Privatdocent Dr. Plank.

Pſychologie: viermal wöchentlich, Prof. Dr. Fichte.

Pſychologie: vier Stunden, von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Reiff.

Phyſiologie der Seelenthätigkeiten: (S. Medicin.)

Methaphyſik: viermal wöchentlich, am Montag, Dienſtag, Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Zuckrigl.

Philoſophiſches Converſatorium über pſychologiſche und naturphiloſophiſche Gegenſtände: zwei Stunden, Privatdocent Dr. A. M. Fiſcher.

Religionsphiloſophie: in zwei wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Reiff.

Praktiſche Philoſophie: in 4—5 wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Reiff.

Praktiſche Philoſophie (Rechts- und Sittenlehre): in fünf wöchentlichen Stunden, Privatdocent Dr. Plank.

Pädagogik: dreimal wöchentlich, Wilhelmſtifts-Direktor Aberle.

Philoſophiſches Converſatorium: in noch zu beſtimmenden Stunden, Prof. Dr. Fichte.

Geſchichte der Philoſophie des griechiſchen und römiſchen Alterthums: 4—5 Stunden, Privatdocent Dr. A. M. Fiſcher.

Einleitung in die platoniſchen Schriften: (S. Philologie).

Platon's Sympoſion: (S. Philologie).

Neuere Geſchichte der Philoſophie von Carteſius an: 4—5 Stunden, Privatdocent Dr. A. M. Fiſcher.

Kunſt.

Aeſthetik: in fünf wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. F. T. Viſcher.

Kunſtmythologie: 2—3mal wöchentlich, Repetent Plank.

Vorleſungen über morgenländiſche, antike und moderne Poeſie: (S. Philologie.)

Charakteriſtik der äſchyleiſchen Tragödie: 2—3mal wöchentlich, Repetent Plank.

Leitung von deutſchen Redeübungen: (S. Philologie.)

Digitized by Google

Leitung der Uebungen des Zeichnungs-Inſtituts: Donnerſtags von 8—12 Uhr, und in zwei weiteren Stunden, Zeichnungslehrer, Privatdocent Dr. Leibnitz.

Zeichnen: Derſelbe.

Malen: Derſelbe.

Vorträge über bürgerliche Baukunſt in ihrer praktiſchen Bedeutung mit Demonſtrationen an Zeichnungen: zweimal wöchentlich, Derſelbe.

Harmonielehre und Tonſatz: Muſikdirektor Silcher.

Leitung der Geſang- und Inſtrumentalmuſik: Derſelbe.

Geſchichte.

Völkerrechtsgeſchichte: (S. Rechtswiſſenſchaft.)

Univerſalgeſchichte, erſter Theil: in 5—6 Stunden, von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Haug.

Erſte Hälfte der Univerſalgeſchichte, Alterthum und Mittelalter: fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, Privatdocent Dr. Fehr.

Allgemeine Geſchichte, erſter Theil: fünfmal wöchentlich, Repetent Dr. Briſchar.

Hebräiſche Archäologie: (S. katholiſche Theologie.)

Geſchichte der Philoſophie des griechiſchen und römiſchen Alterthums: (S. Philoſophie.)

Thucydides: (S. Philologie.)

Römiſche Topographie: zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Schwegler.

Deutſche Reichsgeſchichte: 4—5 Stunden, Bibliothekar Dr. Klüpfel.

Geſchichte der italieniſchen Poeſie: (S. Philologie.)

Geſchichte der politiſchen Entwicklung der neueren Zeit: Prof. Dr. Haug.

Politiſche Geſchichte der europäiſchen Staaten von der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts an bis nach der Mitte des 18ten: (S. Staatswiſſenſchaften.)

Neuere Geſchichte der Philoſophie von Carteſius an: (S. Philoſophie.)

Politiſche Geſchichte der europäiſchen und amerikaniſchen Staaten ſeit Friedrich dem Großen und der Bildung der nordamerikaniſchen Union: 3—4mal wöchentlich, Privatdocent Dr. Fehr.

Digitized by Google

Philologie.

Vorleſungen über das alte Teſtament: (S. Theologie.)

Erklärung ausgewählter Stücke aus den poetiſchen, prophetiſchen und geſchichtlichen Büchern des alten Teſtaments: in drei wöchentlichen Stunden, von 9—10 Uhr, Prof. Dr. E. Meier.

Erklärung des Propheten Heſekiel: drei Stunden, auf Verlangen, Prof. Dr. Roth.

Meſſianiſche Weiſſagungen: in drei Stunden, Prof. Dr. E. Meier.

Hebräiſche Archäologie: (S. katholiſche Theologie.)

Arabiſche (oder armeniſche) Sprache: zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Welte.

Arabiſch dritter Curſus: in zwei Stunden, öffentlich, Prof. Dr. E. Meier.

Grammatik des Sanskrit, unter Vergleichung der klaſſiſchen Sprachen: drei Stunden, öffentlich, Prof. Dr. Roth.

Erklärung des Nirukta: drei Stunden, Derſelbe.

Ausgewählte Stücke des Zendaweſta: eine Stunde, Derſelbe.

Armeniſche (oder arabiſche) Sprache: zweimal wöchentlich, bei Prof. Dr. Welte.

Charakteriſtik der äſchyleiſchen Tragödie: (S. Kunſt.)

Einleitung in die platoniſchen Schriften: zwei wöchentliche Stunden, Prof. Dr. Schwegler.

Erklärung von Plato's Republik: in 2—3 wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Teuffel.

Sympoſion des Plato und die Wolken des Ariſtophanes: in vier wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Walz.

Erklärung des Thucydides: im philologiſchen Seminar, Prof. Dr. Walz.

Vorleſungen über das neue Teſtament: (S. Theologie.)

Lateiniſche Syntax: im philologiſchen Seminar, Prof. Dr. Schwegler.

Geſchichte der römiſchen Literatur bis zum Tode des Auguſt, mit Erklärung der Gedichte des Catull: viermal wöchentlich, Prof. Dr. Teuffel.

Erklärung von Cicero's Reden pro Quintio und pro Cæcina: zweimal wöchentlich, Derſelbe.

Juvenal's Satyren: drei wöchentliche Stnnden, Prof. Dr. Schwegler.

Digitized by Google

Varro's Schrift de lingua latina: im philologiſchen Seminar, Derſelbe.

Exegetiſche Vorleſungen über römiſches Recht: (S. Rechtswiſſenſchaft.)

Römiſche Topographie: (S. Geſchichte.)

Römiſches Recht: (S. Rechtswiſſenſchaft.)

Kunſtmythologie: (S. Kunſt.)

Romaniſche Grammatik: einmal wöchentlich, Prof. Dr. Keller.

Geſchichte der italieniſchen Poeſie: einmal wöchentlich, Privatdocent Dr. Holland.

Erklärung des Don Quijote von Cervantes: zweimal wöchentlich, Derſelbe.

Franzöſiſche Grammatik: in drei wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Peſchier.

Leitung von franzöſiſchen Redeübungen: in drei wöchentlichen Stunden, Derſelbe.

Germaniſche Grammatik, mit Zuziehung von Wackernagels altdeutſchem Leſebuch: viermal wöchentlich, Prof. Dr. Keller.

Erklärung des angelſächſiſchen Gedichtes Beowulf: zweimal wöchentlich, Derſelbe.

Engliſche Sprache und Litteratur: fünf wöchentliche Stunden, Prof. Dr. Peſchier.

Ausgewählte Partien aus Lord Byrons Don Juan: Prof. Dr. M. Rapp.

Die Frithiofsſage von Eſaias Tegner: Derſelbe.

Geſchichte der deutſchen Literatur bis zum Schluſſe des Mittelalters: Privatdocent Dr. Frauer.

Nibelungen: in zwei wöchentlichen Stunden, Derſelbe.

Deutſche Redeübungen: in vier wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. F. T. Viſcher.

Slawiſche Grammatik: Prof. Dr. M. Rapp.

Polniſche Sprache mit Erklärung des Gedichts Conrad Wallenrod von Adam Mickinwicz: Derſelbe.

Mathematik und Naturwiſſenſchaften.

Elementarmathematik (Arithmetik und Algebra, ebene und körperliche Geometrie): von 2—3 Uhr oder von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Hohl.

Digitized by Google

Niedere Analyſe mit Trigonometrie: von 3—4 Uhr oder von 2—3 Uhr, Derſelbe.

Höhere Analyſis mit Anwendungen auf Geometrie und Mechanik: fünfmal wöchentlich von 2—3 Uhr, Prof. Dr. v. Nörrenberg.

Variationsrechnung und deren Anwendung auf die Lehre vom Größten und Kleinſten: von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Hohl.

Differential- und Integral-Rechnung: in 5—6 Stunden, von 5—6 Uhr, Privatdocent Dr. Ofterdinger.

Ueber die Interpretation der Differentialgleichungen: einmal wöchentlich zwei Stunden, Prof. Dr. Hohl.

Mechanik: viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Zech.

Anwendung der höheren Mechanik auf Gegenſtände der Phyſik: dreimal wöchentlich, von 11—12 Uhr, Prof. Dr. v. Nörrenberg.

Populäre Aſtronomie: dreimal in der Woche, am Dienſtag, Mittwoch und Freitag, von 3—4 Uhr, Privatdocent Dr. Ofterdinger.

Populäre Aſtronomie: Dienſtag und Freitag von 5—6 Uhr, Privatdocent Dr. Zech.

Allgemeine Chemie (unorganiſche und organiſche) in Begleitung von Verſuchen und mit Rückſicht auf Landwirthſchaft: in der Stunde von 10—11 Uhr (wird in Einem Semeſter abſolvirt), Prof. Dr. Gmelin.

Einleitung in die geſammte Chemie und ſpecielle unorganiſche Chemie: in fünf wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Schloßberger.

Mediciniſche Chemie: in fünf wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Sigwart.

Techniſche Chemie: in wöchentlichen fünf Stunden, Derſelbe.

Chemiſche Bodenkunde: dreimal wöchentlich, Derſelbe.

Die Lehren von der Ausmittlung der Vergiftungen und von der chemiſchen Prüfung der Lebens- und Arzneimittel: in zwei wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Schloßberger.

Praktiſche Uebungen in der Chemie: am Donnerſtag von 10—12 Uhr und am Montag von 2—4 Uhr, Prof. Dr. Gmelin.

Praktiſche Uebungen in der Chemie: auf dem Schloßlaboratorium, Prof. Dr. Schloßberger.

Digitized by Google

Mineralogie: in fünf Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Quenſtedt.

Kryſtallographie: in zwei Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Anatomie und Phyſiologie der Gewächſe: von 11—12 Uhr, Prof. Dr. v. Mohl.

Ueber Cryptogamen: 2—3mal wöchentlich, Derſelbe.

Vergleichende Anatomie: in der Stunde von 2—3 Uhr, Prof. Dr. W. v. Rapp.

Zoologiſch-anatomiſche Uebungen: Derſelbe.

Theologie.

a) Evangeliſche Fakultät.

Methode des theologiſchen Studiums: 1—2mal wöchentlich, öffentlich, Repetent Dr. Auberlen.

Erklärung ausgewählter Stücke des alten Teſtaments: (S. Philologie.)

Erklärung des Propheten Nahum und auserwählter Stellen aus den übrigen Propheten: zweimal wöchentlich, um 5 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Erklärung des Propheten Jeſaja Cap. 40 bis 66: dreimal wöchentlich, Repetent Dr. Dillmann.

Erklärung des Propheten Heſekiel: (S. Philologie.)

Altteſtamentliche Theologie: fünfmal wöchentlich, Repetent Dr. Dillmann.

Meſſianiſche Weiſſagungen: (S. Philologie.)

Erklärung des erſten Briefs an die Corinthier: zweimal wöchentlich, um 4 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Erklärung des Briefs an die Epheſer: zweimal wöchentlich, um 5 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Erklärung der Offenbarung Johannis: zweimal wöchentlich, um 4 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Neuteſtamentliche Interpretations-Uebungen: 2—3mal wöchentlich, Prof. Dr. Landerer.

Chriſtliche Glaubenslehre, zweiter Theil: fünfmal wöchentlich, um 11 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Digitized by Google

Chriſtliche Sittenlehre, zweiter Theil: fünfmal wöchentlich, um 10 Uhr, Prof. Dr. v. Schmid.

Einleitung in die ſymboliſchen Bücher und den Lehrbegriff der lutheriſchen und reformirten Kirche: dreimal wöchentlich, um 2 oder 6 Uhr, Prof. Dr. Landerer.

Chriſtliche Dogmengeſchichte, erſte Hälfte: ſechsmal wöchentlich um 9 Uhr, Derſelbe.

Kirchengeſchichte, erſter Theil: fünfmal wöchentlich, um 8 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Katechetik und Homiletik, mit vorangeſchickter Einleitung in die praktiſche Theologie überhaupt: viermal wöchentlich, um 3 Uhr, Prof. Dr. v. Schmid.

Leitung der homiletiſchen und katechetiſchen Uebungen in der evangeliſchen Predigeranſtalt: Derſelbe.

Kirchenrecht: (S. Rechtswiſſenſchaft.)

Kirchen- und Schulgeſetze: 2—3mal in der Woche um 2 oder 6 Uhr, öffentlich, Dekan Hauber.

b) Katholiſch-theologiſche Fakultät.

Neuteſtamentliche Einleitung: viermal wöchentlich, Prof. Dr. Welte.

Erklärung einiger kleinen Propheten: viermal wöchentlich, Derſelbe.

Einleitung in das neue Teſtament: fünfmal wöchentlich, um 3 Uhr, Prof. Gehringer.

Erklärung der Briefe an die Galater und Korinthier: fünfmal wöchentlich um 10 Uhr, Derſelbe.

Erklärung kleinerer Pauliniſchen Briefe: dreimal wöchentlich, um 3 Uhr, Prof. Dr. Kuhn.

Erklärung eines Pauliniſchen Briefes: dreimal wöchentlich, Wilhelmſtifts-Direktor Aberle.

Chriſtliche Kirchengeſchichte, erſte Hälfte: in ſieben wöchentlichen Stunden, täglich um 10 Uhr, und am Dienſtag und Samſtag um 4 Uhr, Prof. Dr. Hefele.

Dogmatik, erſte Hälfte: ſiebenmal wöchentlich, um 9 und 3 Uhr, Prof. Dr. Kuhn.

Chriſtliche Moral, erſte Hälfte: 4—5mal wöchentlich, am Montag, Mittwoch und Freitag um 3 Uhr, am Dienſtag und Samſtag um 4 Uhr, Prof. Dr. Zuckrigl.

Digitized by Google

Paſtoraltheologie, erſte Hälfte: viermal wöchentlich, am Montag, Mittwoch und Freitag um 4 Uhr, und am Dienſtag um 11 Uhr, Prof. Dr. Hefele.

Kirchenrecht: (S. Rechtswiſſenſchaft.)

Katholiſches Kirchenrecht: fünfmal wöchentlich, Repetent Kober.

Pädagogik: (S. Philoſophie.)

Rechtswiſſenſchaft.

Encyclopädie der Rechtswiſſenſchaft: viermal um 10 Uhr, Prof. Dr. Warnkönig.

Staats- und Rechtsphiloſophie oder Politik und Naturrecht: fünfmal um 5 Uhr, Derſelbe.

Inſtitutionen des römiſchen Rechts: um 11 Uhr, Prof. Dr. M. S. Mayer.

Inſtitutionen des römiſchen Rechts nach Mühlenbruchs Lehrbuch: täglich um 11 Uhr, Prof. Dr. Warnkönig.

Pandekten mit Ausnahme des Familien- und Erbrechts nach Vangerow's Leitfaden: ſechsmal von 8—9 und 9—10 Uhr, und dreimal von 11—12 Uhr, Kanzler Dr. Wächter.

Römiſches Familien- und Erbrecht nach Mühlenbruchs doctrina Pandectarum: ſechsmal um 11 Uhr und zweimal in einer zu verabredenden Stunde, Prof. Dr. v. Schrader.

Römiſches Familien- und Erbrecht: auf beſonderes Verlangen, Prof. Dr. M. S. Mayer.

Obligationen-, Familien- und Erbrecht nach Puchta's Lehrbuch und Vangerow's Leitfaden: täglich von 10—12 Uhr, Privatdocent Dr. Pfeiffer.

Exegetiſche Vorleſungen über römiſches Recht: täglich um 10 Uhr, Prof. Dr. v. Schrader.

Pandekten-Praktikum und Converſatorium: 2—4mal in noch zu beſtimmenden Stunden, Prof. Dr. Warnkönig.

Deutſches Privatrecht, unter Beiziehung von Mittermaiers Lehrbuch: ſechsmal von 9—10 oder auf Verlangen von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Gemeines deutſches und württembergiſches Handels-, Wechſel-

Digitized by Google

und Gewerberecht, unter beſonderer Berückſichtigung der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung: viermal von 11—12 Uhr, Derſelbe.

Württembergiſches Privatrecht nach ſeinem Lehrbuch: ſechsmal wöchentlich, Prof. Dr. Reyſcher. Zu derſelben Vorleſung iſt im Falle des Bedürfniſſes erbötig Prof. Dr. Michaelis.

Württembergiſches Pfandrecht: öffentlich, zweimal von 11—12 Uhr, Kanzler Dr. Wächter.

Deutſches und württembergiſches Staatsrecht: ſechsmal wöchentlich, Prof. Dr. Reyſcher.

Deutſches und württembergiſches Staatsrecht: fünfmal um 3 Uhr, Privatdocent Dr. Ziegler.

Deutſches und württembergiſches Straf- und Polizeiſtrafrecht, zweiter Theil nach Feuerbachs Lehrbuch: fünfmal um 3 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Gemeines und württembergiſches Strafrecht: in 10 Stunden, um 10 und 2 Uhr, Prof. Dr. Köſtlin.

Encyclopädie des württembergiſchen Civil- und Criminal-Prozeſſes: (S. Staatswiſſenſchaften.)

Gemeiner deutſcher und württembergiſcher ordentlicher Civilprozeß: täglich um 4 Uhr, Prof. Dr. M. S. Mayer.

Die ſummariſchen Prozeſſe ſammt dem gemeinen deutſchen und dem württembergiſchen Concursprozeſſe: 2—3mal wöchentlich, in noch zu beſtimmenden Stunden, Prof. Dr. Michaelis.

Gemeiner und württembergiſcher Strafprozeß, unter Verweiſung auf Zachariä's Grundlinien des deutſchen Criminal-Prozeſſes, Göttingen 1837: ſechsmal um 10 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Ein Criminalpraktikum: auf Verlangen, Prof. Dr. Köſtlin.

Völkerrecht: dreimal wöchentlich, um 10 Uhr, Privatdocent Dr. Ziegler.

Kirchenrecht: 5—6mal, um 5 Uhr, Privatdocent, Dr. Göhrum.

Katholiſches Kirchenrecht: (S. katholiſche Theologie.)

Staatswiſſenſchaften und ihre Hülfsfächer.

Encyclopädie der ökonomiſch-politiſchen Wiſſenſchaften: dreimal wöchentlich, Prof. Dr. Schüz.

Digitized by Google

Politiſche Geſchichte der europäiſchen Staaten von der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts an bis nach der Mitte des 18ten: in drei wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Fallati.

Völkerrechtsgeſchichte und Völkerrecht: fünfmal wöchentlich, Derſelbe.

Encyclopädie der Forſtwirthſchaft: fünfmal wöchentlich, von 5—6 Uhr, Prof. Dr. Göriz.

Die der Land- und Forſtwirthſchaft gemeinſchaftlichen Lehren: 2—3mal wöchentlich, Derſelbe.

Techniſche Chemie: (S. Naturwiſſenſchaft.)

Chemiſche Bodenkunde: (S. Naturwiſſenſchaft.)

Technopropädeutik: fünfmal wöchentlich, von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Volz.

Allgemeine vergleichende Experimental-Technologie in ihrer Anwendung auf Beurtheilung der Zuſtände des Gewerbe-Betriebs, beſonders Deutſchland's: Montag und Mittwoch von 9—10 Uhr, Derſelbe.

Gewerbe-Oeconomie als Gewerb-Wohlfahrtslehre: Dienſtag und Freitag von 9—10 Uhr, Derſelbe.

Encyclopädie der Kriegswiſſenſchaft für Soldaten und Bürger, mit beſonderer Berückſichtigung des Bedürfniſſes des Subalterndienſtes: in zwei wöchentlichen noch zu beſtimmenden Stunden, Derſelbe.

Ueber Eiſenbahnkunde: Privatdocent Dr. Schweickhardt.

Ueber die Geſchichte der wichtigſten Metalle mit Berückſichtigung ihres Einfluſſes auf die Umgeſtaltung der ſocialen Zuſtände: Derſelbe.

Finanzwiſſenſchaft: fünfmal wöchentlich, von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Schüz.

Württembergiſches Finanzrecht, erſter Theil: in fünf wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Hoffmann.

Württembergiſches Gemeinderecht mit beſonderer Rückſicht auf den Zuſammenhang des Gemeinde- mit dem Staatsorganismus: in drei wöchentlichen Stunden, von 2—3 Uhr, Derſelbe.

Encyclopädie des württembergiſchen Civil- und Criminal-Prozeſſes für die Studirenden des Cameral- und Forſtfaches: 4—5mal wöchentlich, von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Medicin.

Normale Anatomie: ſechsmal wöchentlich, von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Arnold.

Oſteologie und Syndesmologie: zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr, Aſſiſtent Betz.

Digitized by Google

Pathologiſche Anatomie: fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Arnold.
Secier-Uebungen: täglich, Derſelbe.
Allgemeine und ſpecielle Gewebelehre: fünfmal wöchentlich, Aſſiſtent Betz.
Chirurgiſche Anatomie: dreimal wöchentlich, Derſelbe.
Phyſiologie der Seelenthätigkeiten: zwei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Autenrieth.
Arzneimittellehre: täglich um 4 Uhr, Dr. Binswanger.
Allgemeine Therapie: drei Stunden, Prof. Dr. Autenrieth.
Allgemeine Pathologie und Therapie: fünfmal wöchentlich von 10 bis 11 Uhr, auf Verlangen, für den Fall der noch nicht erfolgten Wiederbeſetzung der erledigten Lehrſtelle der theoretiſchen Medicin, Prof. Dr. Wunderlich.
Specielle Pathologie und Therapie, zweiter Theil: in 2—3 Stunden wöchentlich, Derſelbe.
Kliniſche Propädeutik, vorzüglich Auscultation und Percuſſion: wöchentlich drei Stunden, Dr. Binswanger.
Mediciniſche Klinik: von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Wunderlich.
Kliniſche Conſultationen im Ambulatorium: täglich um 11½ Uhr, Derſelbe.
Poliklinik: Prof. Dr. Autenrieth.
Allgemeine Chirurgie: um 8 Uhr, Prof. Dr. Bruns.
Chirurgiſche Klinik: um 10 Uhr, Derſelbe.
Allgemeine Inſtrumenten- und Operationslehre oder Lehre von den Augenoperationen mit Uebungen am Phantom: auf Verlangen, Derſelbe.
Vorleſung über chirurgiſchen Verband mit praktiſchen Uebungen: auf Verlangen, Oberamtswundarzt Dr. Frank.
Theoretiſche Geburtshülfe: um 5 Uhr, wöchentlich fünfmal, Prof. Dr. Breit.
Geburtshülfliche Klinik: täglich um 4 Uhr, Derſelbe.
Geburtshülflicher Operations-Curſus: in zwei Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Leibes-Uebungen.

Reiten: Stallmeiſter, Rittmeiſter Freiherr v. Falkenſtein.
Leitung der öffentlichen Fechtübungen: Fechtmeiſter Kaſtropp.
Fechten: Derſelbe.
Tanzen: Tanzmeiſter Beck
Leitung der gymnaſtiſchen Uebungen: Turnlehrer Wüſt.

Das Winterſemeſter beginnt am 19. Oktober 1849.

Jeder neu ankommende Studirende hat ſich binnen zwei Tagen nach ſeiner Ankunft bei der K. Immatrikulations-Commiſſion zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 12/20. Juli 1849. Dr. Mayer.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 49.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samſtag den 11. Auguſt 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die dießjährige Feier des landwirthſchaftlichen Feſtes in Cannſtatt. — Aufruf der Bewerber für die Aufnahme als Regiments-Offiziers-Zöglinge. — Verfügung in Betreff einer Veränderung in den Commando-Verhältniſſen der Artillerie.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät gnädigſt geruht, auf die bei dem K. Staats- und Haus-Archive in Erledigung gekommene Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle den Geheimen-Kanzliſten bei dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Schukrafft, unter Vorbehalt ſeiner Staatsdiener-Rechte, zu verſetzen.

Seine Königliche Majeſtät haben nach höchſter Entſchließung von demſelben Tage folgende Beförderungen gnädigſt verfügt:

der Oberſt v. Lenz, bisheriger Commandant der Artillerie-Brigade, wird zum General-Major befördert, und demſelben das Commando der Artillerie übertragen,

der Commandant der Fuß-Artillerie, Oberſtlieutenant v. Dötſchmann, wird zum Regimentsſtabsoffizier,

Digitized by Google

der Commandant der erſten reitenden Batterie, Hauptmann v. Grimm, unter gleichzeitiger Beförderung zum Major, zum Commandanten der Fuß-Artillerie ernannt,

dem Hauptmann der Garniſons-Artillerie-Compagnie und Waffen-Controleur v. Lindauer wird das Commando der erſten reitenden Batterie übertragen,

der Oberlieutenant Eichſtrom, Adjutant der Fuß-Artillerie, zum Waffen-Controleur ernannt,

der Oberlieutenant Roſchmann zum Adjutanten der Fuß-Artillerie ernannt,

der bisherige Regiments-Adjutant, Oberlieutenant Triebig, im Regiment eingetheilt, und

der Regiments-Offizierszögling Bechtinger zum Lieutenant der Artillerie befördert.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 25. v. M. dem von dem Fürſten Erblandpoſtmeiſter vorgeſchlagenen Traubenwirth Jakob Honer zu Spaichingen für den daſelbſt erledigten Poſtdienſt, unter Verleihung des Prädikats eines Poſtverwalters, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Die von der v. Crailsheim'ſchen Patronatsherrſchaft dem Predigtamts-Candidaten Betz von Dünsbach ertheilte Nomination zu der Pfarrei Gröningen iſt am 3. d. M. landesherrlich beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend die dießjährige Feier des landwirthſchaftlichen Feſtes in Cannſtatt.

Nachdem durch höchſte Entſchließung vom 25. v. M. die Wiederabhaltung des landwirthſchaftlichen Feſtes zu Cannſtatt in dieſem Jahre verfügt worden iſt, wird in Beziehung auf dieſes Feſt Nachſtehendes bekannt gemacht:

§. 1.

Das landwirthſchaftliche Feſt wird in dieſem Jahre am Freitag den 28. September auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannſtatt gefeiert.

§. 2.

Alle Württembergiſchen Landwirthe, Vieh- oder Pferde-Beſitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder ſonſtigen Hausthieren aufzuweiſen vermögen, werden zu Vorführung derſelben und zu der ihnen eröffneten Preisbewerbung eingeladen.

Digitized by Google

§. 3.

Hinſichtlich der Preiſe für die Pferdezucht wird auf die Verordnung vom 31. Oktober 1836 (Reg.Blatt S. 594 ff.), nach deren näheren Beſtimmungen die Preiſe an die Beſitzer von Mutterſtuten mit Fohlen, welche im laufenden Jahre gefallen ſind, ausgetheilt werden, und auf die Verordnung vom 11. April 1839, betreffend die Vertheilung von Preiſen an Privatbeſchälhalter (Reg.Blatt S. 329 ff.) verwieſen.

Unter Beziehung auf die weiteren Vorſchriften der gedachten Verordnung vom 11. April 1839 wird ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht, daß bei der dießjährigen Preiszuerkennung nur die Leiſtungen der Privatbeſchälhalter in der Beſchälperiode des Jahrs 1848 den Maaßſtab abgeben.

Diejenigen Privatbeſchälhalter, welche mit ihren Zuchthengſten bei dem Feſte erſcheinen und ſich um Preiſe bewerben wollen, haben, um ihre Anſprüche gründlich prüfen zu können, die ihnen zu Gebot ſtehenden Ausweiſe den K. Oberämtern zu übergeben, welche dieſelben längſtens bis zum 15. September der Landgeſtüts-Commiſſion vorlegen werden.

§. 4.

Die Preiſe bei dem dießjährigen landwirthſchaftlichen Feſte beſtehen neben einer ſilbernen Medaille:

I. in der Pferdezucht:

A. bei den Mutterſtuten:

a) als Hauptpreiſe für die drei beſten Mutterſtuten im Alter von 5—8 Jahren mit Fohlen:

in 20—16—12 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

b) als Nachpreiſe für ſechs Mutterſtuten mit Fohlen, welche in der Preiswürdigkeit den unter a) gedachten Thieren am nächſten ſtehen:

in je 8 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

B. bei den Zuchthengſten von Privatbeſchälhaltern:

a) in drei Hauptpreiſen von 20—16—12 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold; und

b) in zehen Nachpreiſen von je acht Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

II. in der Rindviehzucht:

a) für die eilf beſten zwei- und dreijährigen Zuchtſtiere:

in 10—8—6—4—3 und ſechsmal 2 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

Digitized by Google

b) für trächtige Kalbeln und für Kühe, deren Alter an den Zähnen noch deutlich zu erkennen iſt (bis in das vierte oder fünfte Jahr), trächtig oder mit einem Kalbe:
in eilf Preiſen zu 10—8—6—4—3 und ſechsmal 2 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

III. in der Schafzucht.

für die drei beſten feinwolligen vierſchauflichen Widder:
in 8—4—2 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;
für die drei beſten feinwolligen vierſchauflichen Mutterſchafe:
in 6—3—2 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

IV. in der Schweinezucht:

für die ſechs beſten Eber:
in 4—3—2—2—1—1 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;
für die ſechs beſten Mutterſchweine:
in 4—3—2—2—1—1 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold.

Zu Nachpreiſen für die die zunächſt preiswürdigen Thiere in den unter II—IV genannten Thiergattungen iſt noch eine weitere Anzahl ſilberner Medaillen gewidmet.

Niemand kann jedoch mehr als Einen Preis für dieſelbe Thiergattung (bei den Stuten und den Zuchthengſten nicht mehr als einen Hauptpreis) erhalten.

§. 5.

Diejenigen Bewerber um Preiſe in der Pferdezucht, welche gemäß der Verordnung vom 31. Oktober 1836, Nr. 5, ihre trächtigen Stuten ſchon bei Gelegenheit der Beſchäl-Regulirung dem K. Land-Oberſtallmeiſter vorgezeigt haben, und zum Erſcheinen bei dem Feſte mit ihren Thieren aufgerufen worden ſind, erhalten, wenn ſie keine Preiſe bekommen, einen Reiſekoſten-Erſatz von 36 kr. für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannſtatt und eine Entſchädigung von 1 fl. 12 kr. für die Koſten des Aufenthalts an letzterem Orte. Die Entfernung von Cannſtatt iſt durch eine, nach der Vorſchrift vom 5. September 1826 (Reg.Blatt S. 399) abgefaßte Urkunde nachzuweiſen.

Die gleiche Reiſekoſten- und Aufenthalts-Entſchädigung wird, nach vorgängiger vorſchriftmäßiger Nachweiſung der Entfernung ihrer Wohnorte, von Cannſtatt, auch denjenigen als Preisbewerber auftretenden Privat-Beſchälhaltern zu Theil, welche zum Erſcheinen bei dem Feſte mit ihren Zuchthengſten beſonders aufgerufen werden und hier keine Preiſe erhalten.

Digitized by Google

§. 6.

Bei ſämmtlichen zur Preisbewerbung beſtimmten Stuten und Fohlen iſt die Abſtammung, und zwar:

a) im Falle der Abſtammung von Hengſten des K. Privatgeſtüts oder von Landbeſchälern durch ordnungsmäßige Beſchälſcheine,

b) im Falle der Abſtammung von Privatbeſchälern durch eine von dem privilegirten Beſchälhalter ausgeſtellte und von dem betreffenden Ortsvorſtande beglaubigte Urkunde, welche zugleich Farbe, Alter, Größe und Abzeichen des Hengſtes beſchreibt, darzuthun.

Außerdem haben dieſe Preisbewerber auch durch eine beglaubigte Urkunde darüber, daß ſie die Stute entweder ſelbſt erzogen, oder am Tage des landwirthſchaftlichen Feſtes wenigſtens ſchon zwei Jahre im Beſitze haben, ſich auszuweiſen.

§. 7.

Auch die Preisbewerber in der Rindvieh-, Schaf- oder Schweinezucht haben ein von der Ortsobrigkeit ausgeſtelltes und von dem betreffenden K. Oberamte zu beglaubigendes Zeugniß darüber mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung beſtimmte Thier entweder von ihnen ſelbſt oder im wenigſtens Inlande erzogen worden ſei.

§. 8.

Bei den Preiſen in der Rindviehzucht und Schweinezucht dürfen die Viehzüchter, welche im letzverfloſſenen Jahre einen Preis (nicht einen bloßen Nachpreis) erhalten haben, in gegenwärtigem Jahre für die Thiergattung, für welche ſie einen Preis erhalten haben, nicht als Bewerber auftreten.

Schafhalter, welche ſich mit Mutterſchafen um einen Preis bewerben wollen, werden nur dann zugelaſſen, wenn ſie davon mindeſtens 10 Stücke dem Schaugerichte vorführen; auch werden die mit Preiſen ausgezeichneten Schäfer mit der betreffenden Thiergattung nur zugelaſſen, wenn ſeit der Zeit ihrer Auszeichnung mit einem Preiſe drei Jahre verfloſſen ſind.

§. 9.

Sämmtliche Preisbewerber haben ſich am Tage vor dem Feſte (27. September), und zwar mit den Pferden, Morgens acht Uhr, mit den Schafen und mit den Schweinen Vormittags 9 Uhr, mit den Stieren und Kühen aber Nachmittags zwei Uhr bei dem verordneten Schaugerichte zu Cannſtatt einzufinden, welchem die oben (§§. 5, 6 und 7) vorge-

Digitized by Google

ſchriebenen Urkunden, und zwar diejenigen der Pferde-Eigenthümer je abgeſondert ausgeſtellt, vorzulegen ſind.

§. 10.

An demſelben Tage (27. September) Nachmittags 4 Uhr haben ſich die Eigenthümer der zum Wettrennen beſtimmten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen, von den betreffenden K. Oberämtern zu beglaubigenden Zeugniſſe über die inländiſche Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und ſich für das mit dem Feſte verbundene Wettrennen einſchreiben zu laſſen.

§. 11.

Die Rennpreiſe beſtehen in einer Medaille und

zehen Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold für den erſten,
acht Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold für den zweiten,
ſechs Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold für den dritten,
vier Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold für den vierten, und
drei Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold für den fünften Preis.

§. 12.

Eigenthümer von Rennpferden, welchen kein Preis zu Theil wird, deren Pferde aber nach ihren Leiſtungen gleichwohl als wettkampffähig erkannt werden, erhalten einen Reiſekoſten-Erſatz von 30 kr. für jede Stunde der vorſchriftmäßig (oben §. 5) nachzuweiſenden Entfernung ihres Wohnorts von Cannſtatt und eine Entſchädigung von Einem Gulden für die Koſten des Aufenthalts an letzterem Orte.

§. 13.

Jeder Preisbewerber, ſei es nun um die Rennpreiſe oder um die landwirthſchaftlichen Preiſe, hat ſich bei Verluſt ſeiner Anſprüche am Tage des Feſtes ſpäteſtens Vormittags neun Uhr mit ſeinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewieſenen Stelle einzufinden.

§. 14.

Die Vertheilung der Preiſe nimmt Vormittags 11 Uhr ihren Anfang.

§. 15.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben beſtimmten Preiſe Anſpruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder andern Hausthieren

Digitized by Google

aufzuweiſen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausſtellung deſſelben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Feſtes mitzuwirken.

§. 16.

Zur Ausſtellung landwirthſchaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen der beſonderen Aufmerkſamkeit des vaterländiſchen Publikums würdig ſind, werden beſondere Buden aufgeſchlagen werden.

§. 17.

Auch die Erfinder, Verfertiger oder Beſitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maſchinen ꝛc. werden eingeladen, dieſelben auf dieſem Wege dem Publikum zur anſchaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 18.

Den Schauluſtigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, ſondern auch die Rennbahn ſelbſt, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preiſevertheilung, geöffnet.

Für diejenigen Zuſchauer, welche ſich der unter polizeilicher Aufſicht aufgeſchlagenen Schaugerüſte nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreiſes angewieſen. Dagegen iſt das Eindringen unter die Schaugerüſte, ſo wie der Eintritt in die inneren, zur Aufſtellung der verſchiedenen Thiergattungen beſtimmten Räume, zu Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 19.

In gleicher Abſicht iſt der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausſchluß von Wagen und Pferden, geſtattet. Aus demſelben Grunde iſt von dem Publikum zu erwarten, daß es das Mitführen von Hunden unterläßt.

Je mehr dieſe polizeilichen Anordnungen bloß auf die eigene Sicherheit und möglichſte Bequemlichkeit der Zuſchauer berechnet ſind, deſto gewiſſer glaubt man ſich der Hoffnung überlaſſen zu dürfen, daß die Ordnung des Feſtes nicht durch unbeſcheidene Zudringlichkeit geſtört, vielmehr den Anweiſungen und Warnungen der aufgeſtellten Sicherheitswachen von Jedermann, ohne Unterſchied des Standes, die gebührende Folge geleiſtet werde.

Die Ortsvorſteher werden beſonders angewieſen, für rechtzeitige genaue Belehrung ihrer Gemeinde-Angehörigen über das Feſtprogramm, insbeſondere die §§. 3 bis 13 deſſelben Sorge zu tragen.

Stuttgart den 3. Auguſt 1849. Duvernoy.

B) Des Departements des Kriegsweſens.

Des Kriegs-Miniſterium.

a) Aufruf der Bewerber für die Aufnahme als Regiments-Offiziers-Zöglinge.

Diejenigen Zöglinge, welche die dießjährige Vorprüfung zur Aufnahme als Regiments-Offiziers-Zöglinge zu erſtehen wünſchen, haben ſich Sonntag den 21. Oktober, Morgens

Digitized by Google

9 Uhr bei dem Vorſtande der Prüfungs-Commiſſion, Generalmajor v. Lenz in Ludwigsburg, perſönlich zu melden und vierzehen Tage zuvor die durch die Verfügung des Kriegs-Miniſteriums vom 23. December 1842 (Reg.Blatt Nro. 1 des Jahrs 1843) vorgeſchriebenen Urkunden an das Kriegs-Miniſterium einzuſenden.

Die Vorprüfung wird ſofort am 22. Oktober und folgende Tage Statt haben und verbreitet ſich über die in der angeführten Verordnung aufgezählten Fächer.

Stuttgart den 7. Auguſt 1849. Rüpplin.

b) Verfügung in Betreff einer Veränderung in den Commando-Verhältniſſen der Artillerie.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. in Folge des verabſchiedeten Etats nachſtehende Veränderungen in der Artillerie zu verfügen geruht:

Der Brigade-Verband dieſer Waffe hört auf und ſtehen die ſämmtlichen Zweige derſelben, nämlich die beiden Bataillone und das Arſenal, nunmehr unter einem Ober-Commandanten, dem Commandanten der Artillerie.

Der Regiments-Stabsoffizier, welcher bis jetzt den Bataillons-Commandanten der reitenden und Fuß-Artillerie coordinirt war, erhält ſeine Stellung unmittelbar nach dem Commandanten der Artillerie und tritt zu den Bataillons-Commandanten in das Verhältniß eines Vorgeſetzten.

Der ganze Train wird im Frieden unter das Commando der reitenden Artillerie geſtellt.

Stuttgart den 7. Auguſt 1849. Rüpplin.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Fellbach, Dekanats Cannſtatt, welche 3173 Kirchengenoſſen zählt, und deren verwandeltes Einkommen in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 1101 fl. berechnet iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die befähigten Bewerber um die erledigte, mit einem Präzeptorat verbundene Caplanei zu Wieſenſtaig, Dekanats Deggingen, welche vorbehältlich der Wirkung der Ablöſung und bei Annahme eines Zinsfußes von vier Procent aus eigenen Gütern, Grundgefällen (37 fl.), Capitalien (4240 fl.), Beſoldungen (423 fl.) und Gebühren ein beſchreibungsmäßiges Einkommen von 672 fl. gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen dem katholiſchen Kirchenrathe vorzulegen.

3) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Langenburg haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

Am 8. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Mai d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 50.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 15. Auguſt 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Stände-Verſammlung. — Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten. — Bekanntmachung, betreffend die in den Perſonen der Haupt-Agenten der Londoner-Globe-Aſſecuranz-Geſellſchaft für Verſicherung gegen Feuersgefahr und Sterbfälle für das Königreich Württemberg vorgegangene Veränderung. — Bekanntmachung der Trennung der Parzelle Schlichten, Oberamts Schorndorf, vom Gemeinde-Verbande mit Winterbach, und ihre Erhebung zu einer eigenen Gemeinde. — Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Leitung und Ober-Aufſicht über die zu Stuttgart befindliche Militär-Strafanſtalt an das K. Gouvernement daſelbſt. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des K. K. Oeſterreichiſchen Artillerie-Oberſtlieutenants v. Zwiedinek zum Artillerie-Ausrüſtungs-Direktor der Reichsfeſtung Ulm.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Aufhebung der Stände-Verſammlung.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Unter Beziehung auf das Geſetz vom 1. v. M. betreffend die Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, wie folgt:

I. die dermalige Stände-Verſammlung iſt aufgelöst.

Digitized by Google

II. Wegen rechtzeitiger Einberufung der Verſammlung zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung behalten Wir Uns das Erforderliche bevor.

Gegeben, Stuttgart den 11. Auguſt 1849.

Wilhelm.

Römer. Roſer. Duvernoy. Schmidlin. Rüpplin. Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 9. d. M. dem Major v. Stiefel im achten Infanterie-Regiment das Ritterkreuz des Ordens der württembergiſchen Krone gnädigſt verliehen.

C) Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 8. Mai d. J. wurde dem Pfarrer Breitinger in Schwendi, Dekanats Wiblingen, die Pfarrei Schwörzkirch, Dekanats Ehingen, übertragen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. das Cameralamt Bietigheim dem Finanzkammer-Aſſeſſor Ziegler in Ellwangen gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 7. und 10. d. M. den ſeitherigen proviſoriſchen Vorſtand der Feſtungs-Gouvernements-Kanzlei in Ulm, Major v. Rath, zum erſten Adjutanten des Gouverneurs ernannt, und

den früheren Diviſions-Adjutanten der Infanterie, Hauptmann Bayer v. Ehrenberg, welcher bis jetzt dem Feſtungs-Gouvernementsſtab zugetheilt war, als Compagnie-Commandanten zu dem zweiten Infanterie-Regimente, ſo wie

den Hauptmann Heinrich v. Schmitt dieſes Regiments zu dem dritten Infanterie-Regimente gnädigſt verſetzt, ferner

vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. die erledigte ordentliche Lehrſtelle an der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät in Tübingen dem Profeſſor Helferich in Freiburg,

Digitized by Google

die erledigte evangeliſche Pfarrei Ditzingen, Dekanats Leonberg, dem Pfarrer Roos in Steinenbronn, Amts-Dekanats Stuttgart, und

die erledigte Helferſtelle in Langenau, Dekanats Ulm, dem Präzeptor Sigel in Geißlingen gnädigſt verliehen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. den Notariats-Candidaten Chriſtoph Gruner in Böblingen in die Zahl der immatrikulirten Notare, und

den Juſtiz-Referendär erſter Claſſe, Robert Leiſinger von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Stuttgart zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Durch höchſte Entſchließung vom 1. d. M. iſt dem für die erledigte Sekretärsſtelle bei dem Oberpoſtamte zu Tübingen von dem Fürſten Erblandpoſtmeiſter vorgeſchlagenen Aſſiſtenten Klotz in Eßlingen die landesherrliche Beſtätigung ertheilt,

der Poſtdienſt zu Kirchheim dem von dem Fürſten Erblandpoſtmeiſter vorgeſchlagenen Chriſtian Friedrich Greiner daſelbſt, unter Verleihung des Prädikats eines Poſtverwalters, gnädigſt ertheilt, und

dem für den Poſtdienſt zu Alpirsbach von dem Fürſten Erblandpoſtmeiſter vorgeſchlagenen Rudolph Eyth daſelbſt, unter Verleihung des Prädikats eines Poſthalters, die landesherrliche Beſtätigung gnädigſt ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten.

Der Rechts-Conſulent Golther hat ſeinen Wohnſitz von Waldſee nach Ravensburg verlegt.

Stuttgart den 9. Auguſt 1849. Römer.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die in den Perſonen der Haupt-Agenten der Londoner-Globe-Aſſecuranz-Geſellſchaft für Verſicherung gegen Feuersgefahr und Sterbfälle für das Königreich Württemberg vorgegangene Veränderung.

Nachdem Kaufmann Georg Wilhelm Bechtner zu Stuttgart in Folge ſeiner Auswanderung nach Nordamerika von der Haupt-Agentur der Londoner-Globe-Aſſecuranz-Geſellſchaft für Verſicherung gegen Feuersgefahr und Sterbfälle für das Königreich Württemberg zurückgetreten und dieſe Haupt-Agentur ſofort von dem General-Bevollmächtigten dieſer Geſellſchaft, dem Kaufmann Ferdinand Garnier in Stuttgart übertragen worden iſt; ſo wird dieß, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 5. September 1846 (Reg.Blatt S. 408), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. Auguſt 1849. Duvernoy.

2. Der Regierung des Jaxtkreiſes.

Bekanntmachung der Trennung der Parzelle Schlichten, Oberamts Schorndorf, vom Gemeinde-Verbande mit Winterbach, und ihre Erhebung zu einer eigenen Gemeinde.

Die Trennung der Gemeinde-Parzelle Schlichten, Oberamts Schorndorf, vom Gemeinde-Verbande mit Winterbach und ihre Erhebung zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde wird hiemit bekannt gemacht.

Ellwangen den 31. Juli 1849. Schumm.

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Miniſterium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Leitung und Oberaufſicht über die zu Stuttgart befindliche Militär-Strafanſtalt an das Königl. Gouvernement daſelbſt.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24. Mai 1834 (Reg.Blatt S. 403), betreffend die Uebertragung der Leitung und Oberaufſicht über die zu Stuttgart befindliche Militär-Strafanſtalt an das Stadt-Commando daſelbſt, wird hiemit, nach erfolgter Aufhebung dieſer Stelle, bekannt gemacht, daß die Militär-Strafanſtalt nunmehr unter den Befehl und

Digitized by Google

die Oberleitung des Königl. Gouvernements Stuttgart geſtellt worden iſt, wonach der Gouverneur alle diejenigen Funktionen, welche dem Commandanten der Strafanſtalt kraft der Inſtruktion zukommen, auszuüben hat.

Stuttgart den 1. Auguſt 1849. Rüpplin.

b) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des K. K. Oeſterreichiſchen Artillerie-Oberſtlieutenants v. Zwiedinek zum Artillerie-Ausrüſtungs-Direktor der Reichsfeſtung Ulm.

Der K. K. Oeſterreiſche Artillerie-Oberſtlieutenant v. Zwiedinek iſt zum Artillerie-Ausrüſtungs-Direktor der Reichsfeſtung Ulm an die Stelle des von da abberufenen K. K. Oeſterreichiſchen Generalmajors v. Schuknecht-Treuenegg ernannt worden; was mit Beziehung auf die Verfügung vom 15. Januar 1846 bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 10. Auguſt 1849. Rüpplin.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Helfers in Winnenden, Dekanats Waiblingen, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Dieſer Helfer hat in der Stadt ſelbſt jährlich ungefähr 30 Predigten, an Sonn- und Feiertagen eine Catechiſation, am Samſtag eine Bibelſtunde zu halten, wie auch einen Theil der Seelſorge zu übernehmen, außerdem die Filialien Hanweiler und Breuningsweiler, welche Schulen, aber keine Kirchen haben, mit allen Obliegenheiten eines Beichtvaters allein zu verſehen. Sodann iſt mit der Helferſtelle das Amt eines evangeliſchen Geiſtlichen an der Irrenheilanſtalt in Winnenthal verbunden, und es haben die Bewerber über ihre ſpecielle Befähigung für dieſen Berufstheil in ihren Eingaben ſich beſonders zu äußern. Neben freier Wohnung gewährt die Stelle, mit Einſchluß der bei der Heilanſtalt ausgeſetzten Belohnung, ein auf 870 fl. berechnetes Einkommen.

2) Die Bewerber um die erledigte Helfersſtelle in der 3754 Kirchengenoſſen zählenden Gemeinde Winterbach, Dekanats Schorndorf, womit die Pfarrei Weiler ¼ Stunde entfernt, mit 1050 Kirchengenoſſen verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen derſelben iſt, mit Einſchluß einer neuen Zulage aus dem geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds von 100 fl., auf 700 fl. neben 25 fl. für Reiſekoſten-Aufwand berechnet. Für den Fall der Verlegung des Pfarrſitzes nach Weiler hat ſich der Helfer die Ueberſiedlung da-

Digitized by Google

hin gefallen zu laſſen; auch iſt derſelbe verbunden, wenn eine Aenderung in den Geſchäfts-Verhältniſſen bei den Parochien Winterbach und Weiler vorgenommen werden ſollte, ſich den dießfälligen Anordnungen, gegen competenzmäßige Entſchädigung für etwaigen Einkommens-verluſt, zu unterziehen.

3) Die Bewerber um den erledigten Poſt-Expeditions- und Poſthaltereidienſt in Murrhardt, Oberamts Backnang, werden aufgefordert, ihre Geſuche, unter Beiſchluß der erforderlichen Zeugniſſe über ihre Befähigung und den Beſitz des zum Betrieb des Poſtſtalls nöthigen Vermögens und Anweſens, binnen drei Wochen bei dem K. Oberpoſtamte Heilbronn einzureichen.

Das Dienſt-Einkommen dieſer Stelle beſteht:

A) für den Expeditionsdienſt:

1) in einem jährlichen Fixum von 120 fl.;
2) in fünf Procent von der Einnahme an Brief- und Päckereiporto und Franko, ausſchließlich der Perſonen- und Ueberfrachtgelder;
3) in dem Bezug der geſetzlichen Emolumente.

Aus dieſen Bezügen ſind ſämmtliche Amts- und Bureaukoſten, insbeſondere für Brief- und Packetbeſtellung durch einen qualificirten Briefträger, für Stellung, Einrichtung, Heizung und Beleuchtung des Expeditions-Lokals und Paſſagier-Zimmers, ſo wie für Schreib- und Packmaterialien zu beſtreiten.

B) Für den Poſthaltereidienſt:

1) in den normalmäßigen Ritt- und Fahrtgebühren für die jeweiligen Transportleiſtungen im ordinären Poſtdienſte, welche dermalen für den wöchentlich dreimaligen Transport eines dreiſpännigen Eilwagens nach Backnang 468 fl. und für wöchentlich vier Ritte nach und von Backnang 312 fl. betragen;
2) in den Vergütungen für Beifuhrwerk; und
3) in den nach der jeweiligen Extrapoſttaxe zu erhebenden Gebühren für die Beförderung von Extrapoſten und Eſtafetten, welche ſeither jedoch nur unbedeutend waren.

Ueber die Dienſtobliegenheiten des Poſtbeamten und alle ſonſtigen in Betracht kommenden Verhältniſſe wird das K. Oberpoſtamt Heilbronn auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 51.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 17. Auguſt 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Einwirkung der Ablöſungsgeſetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die in Folge des Geſetzes vom 4. Juli 1849 eintretenden Aenderungen in der Eintheilung mehrerer Reviere und Forſtamtsbezirke. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Einwirkung der Ablöſungsgeſetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener.

Wilhelm,

König von Württemberg.

In der Abſicht, den aus den Ablöſungsgeſetzen für das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener ſich ergebenden nachtheiligen Folgen, ſo wie es durch die obwaltenden rechtlichen Verhältniſſe und die Rückſicht auf den geſicherten Fortbeſtand des öffentlichen Dienſtes erfordert wird, zu begegnen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Für die Wiederergänzung des durch die Ablöſungsgeſetze geſchmälerten Einkommens der Kirchenſtellen wird in dem Maaße geſorgt, daß das Einkommen einer Pfarr- oder

Digitized by Google

Helferſtelle oder einer mit einem Präceptorat verbundenen Kaplanei nicht unter ſiebenhundert Gulden und dasjenige einer Kaplanei nicht unter fünfhundert Gulden, oder falls es ſeither dieſe Summen nicht erreichte, nicht unter den bisherigen Betrag herabſinken ſoll.

In dieſe Einkommensbeträge werden der Genuß freier Wohnung, die Einnahmen an Stolgebühren und der für ſtändige Vikariate beſtimmte Theil des Einkommens nicht eingerechnet.

Art. 2.

Den vor dem Erſcheinen des Geſetzes vom 14. April 1848, betreffend die Beſeitigung der Grundlaſten (18. April 1848) angeſtellten Kirchendienern wird bei einer in Folge jenes Geſetzes oder der ſpäteren Geſetze über Aufhebung und Ablöſung von Grundgefällen, namentlich des Zehenten, entſtehenden Verminderung ihres ordentlichen Dienſteinkommens alsdann perſönlicher Erſatz geleiſtet, wenn der Verluſt mehr als den dritten Theil ihres geſammten Beſoldungs oder Pfründeinkommens betragen oder dieſes Einkommen unter den Art. 1 feſtgeſetzten mindeſten Betrag herabſinken ſollte.

Im erſteren Falle iſt der Gehalt auf zwei Drittheile des früheren Betrags, im letzteren Falle auf den angeführten Mindeſtbetrag zu ergänzen.

Bei Berechnung des Dienſteinkommens wird in den Fällen des Art. 1 und 2 derjenige Geſammtgeldanſchlag des Dienſteinkommens zu Grunde gelegt, welcher in der bei der Anſtellung des Geiſtlichen vorgelegenen neueſten Einkommensbeſchreibung enthalten iſt, wobei die unter dem Einkommen begriffenen, fixen Naturalien in den Preiſen des Sportelgeſetzes vom 28. Juni 1828 und, ſo weit ſolche in dieſem nicht feſtgeſetzt ſind, in den Preiſen des Art. 11 des Geſetzes vom 14. April 1848 zu Geld zu rechnen ſind.

Art. 3.

Kirchendienern, welchen bei ihrer Anſtellung ein beſtimmtes Einkommen in rechtsverbindlicher Weiſe gewährleiſtet worden iſt, wird der in Folge des Geſetzes vom 14. April 1848 oder der ſpäteren Ablöſungsgeſetze entſtehende Ausfall vollſtändig vergütet.

Art. 4.

Die in den vorſtehenden Artikeln beſtimmte Einkommensergänzung wird durch entſprechende Geldzulagen aus der Staatskaſſe beſtritten, ſoweit nicht Dritte vermöge beſonderen Rechtstitels oder örtliche Stiftungen unbeſchadet ihrer ſonſtigen Zwecke nach der Verfügung der Aufſichtsbehörden dafür in Anſpruch genommen werden können.

Digitized by Google

Entſteht Streit über die Verbindlichkeit Dritter, ſo ſteht jedem der ſtreitenden Theile (dem Kirchendiener, beziehungsweiſe dem Dritten) der Rechtsweg offen.

Jedoch iſt, bis der Streit durch ein rechtskräftiges Erkenntniß entſchieden iſt, dem betreffenden Kirchendiener die entſprechende Zulage aus der Staatskaſſe ungeſchmälert zu reichen.

Auch kann die Staatskaſſe auf Verlangen des benachtheiligten Kirchendieners dieſen im Streit mit dem Dritten vertreten.

Art. 5.

Bei den Volksſchullehrern und den niederen Kirchendienern (Meßnern, Organiſten ꝛc.) ſoll vorbehältlich etwaiger privatrechtlicher Anſprüche an Dritte der durch die Ablöſungsgeſetze herbeigeführte Ausfall bis zum geſetzmäßigen Betrage des Einkommens durch die Gemeinden, von da an aber bis zur faſſionsmäßigen Höhe von der Staatskaſſe ergänzt werden.

Unter der Vorausſetzung des Art. 23 des Geſetzes vom 29. September 1836, betreffend die Volksſchulen, tritt bei Schuldienſten die Staatskaſſe aushülfsweiſe ein.

Art. 6.

Die in Folge der Gefällablöſung ſich ergebenden Ausfälle an dem mit Lehrſtellen an mittleren und höheren öffentlichen Unterrichtsanſtalten verbundenen Dienſteinkommen werden, ſo weit nicht im einzelnen Falle Dritte vermöge ſpeciellen Rechtstitels oder örtliche Stiftungen unbeſchadet ihrer ſonſtigen Zwecke (Art. 4) dafür in Anſpruch genommen werden können, durch Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe erſetzt.

Art. 7.

Der perſönliche Anſpruch der Bedienſteten auf einen Ergänzungsgehalt erliſcht im Falle der Beförderung derſelben, in ſo weit, als durch das höhere Einkommen der neuen Stelle der vordem erlittene Verluſt ausgeglichen wird.

Daſſelbe iſt der Fall, wenn der Betheiligte eine ihm angebotene Beförderung auf eine andere, ſeinem bisherigen Dienſtverhältniſſe entſprechende Stelle ausſchlägt.

Unſer Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 14. Auguſt 1849.

Wilhelm.

Der ſtellvertretende Vorſtand des Departements des Kirchen- und Schulweſens:
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die in Folge des Geſetzes vom 4. Juli 1849 eintretenden Aenderungen in der Eintheilung mehrerer Reviere und Forſtamts-Bezirke. (Mit einer Beilage.)

Nachdem durch das Geſetz vom 4. d. M., in Betreff der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung, eine veränderte Eintheilung mehrerer Reviere und Forſtamtsbezirke nothwendig geworden, und dieſe von Seiner Königlichen Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 15. d. M. auf die in der angeſchloſſenen Ueberſicht enthaltene Weiſe genehmigt worden iſt; wird dieſes mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſe neue Eintheilung, inſofern die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung am 15. d. M. aufgehört hat, ſogleich in Wirkſamkeit tritt.

Die Verrechnung von dem in dem Forſtamtsbezirk Neuenſtadt neugebildeten, in die zweite Claſſe geſetzten Revier „Neuenſtein“ iſt dem Cameralamt Oehringen zugewieſen.

Stuttgart den 15. Auguſt 1849. Goppelt.

Beilage.

Ueberſicht

der in Folge des Geſetzes vom 4. Juli 1849 eintretenden Zutheilung der Waldungen der K. Hof-Domänenkammer, der ſtandesherrlichen Forſtverwaltungs- und ritterſchaftlichen Forſtgerichtsbarkeits-Bezirke an die K. Forſtämter.

Die Waldungen der Königl. Hof-Domänenkammer werden zugetheilt:

1) Hofdomänenamt Friedrichshafen:
die Waldungen bei Friedrichshafen dem Revier Hirſchlatt, Forſts Weingarten;
die zu dem Hof Hochberg bei Ravensburg gehörenden Waldungen, dem Revier Weiſſenau, Forſts Weingarten;

2) Hof-Cameramt Altshauſen:
diejenigen Waldungen, welche links der von Ravensburg nach Altshauſen führenden alten Straße, und links von der Altshauſer-Saulgauer Straße liegen, dem Revier Bettenreute, Forſts Weingarten;

Digitized by Google

die rechts der eben erwähnten Straßen liegenden Waldungen, dem Revier Bliʒenreute, Forſts Weingarten;

3) Hof-Cameralamt Stetten:
die ſämmtlichen dortigen Waldungen dem Revier Engelberg, Forſts Schorndorf;

4) Hof-Cameralamt Winnenden:
die ſämmtlichen dortigen Waldungen dem Revier Oppelsbohm, Forſtamts Reichenberg;

5) Hof-Cameralamt Lauffen:
die ſämmtlichen dortigen Waldungen dem Revier Oberſtenfeld, Forſtamts Reichenberg;

6) Hof-Cameralamt Stammheim:
die ſämmtlichen dortigen Waldungen dem Revier Solitude, Forſts Leonberg;

7) Hof-Cameralmt Freudenthal:
die auf der rechten Seite des Kirbachs liegenden Waldungen dem Revier Enſingen, Forſtamts Stromberg;
die auf der linken Seite deſſelben Bachs liegenden dem Revier Kleebronn, Forſtamts Stromberg;

8) Hof-Cameralamt Herrenberg:
die Sindlinger Waldungen dem Revier Nagold, Forſtamts Wildberg.

Die Zutheilung der ſtandesherrlichen Forſtverwaltungs- und ritterſchaftlichen Forſtgerichtsbarkeits-Bezirke geſchieht folgendermaßen:

Donaukreis.

1) **Dem Forſtamt Weingarten werden zugetheilt, und zwar:**
   a) **dem Revier Leutkirch:**

Der ſeitherige fürſtl. Waldburg-Zeil-Trauchburg'ſche Forſtverwaltungsbezirk Zeil (Reg.-Blatt 1838, S. 507—511), enthaltend die Gemeinden:

Aichſtetten,
Altmannshofen,
Seibranz,
Reichenhofen,
Diepolzhofen,

Anmerkung. Die Theilgemeinden, Weiler und Höfe ſind hier nicht aufgeführt, und iſt deßhalb auf die betreffenden Regierungsblätter verwieſen.

Digitized by Google

Neutrauchburg,
Rohrdorf,
Chriſtazhofen,
Beuren,
Eiſenharz,
Frieſenhofen,
Holzleute,
Winterſtetten.

Von der ſeitherigen fürſtl. Waldburg-Wurzach'ſchen Forſt-Verwaltung Wurzach das Revier Kißlegg (Reg Blatt 1845, S. 417—419), beſtehend aus Theilen der Gemeinden

Emmelhofen,
Kißlegg,
Sommersried,
Wiggenreute,
Einthürnen,
Waltershofen,
Gebrazhofen,
Herlazhofen,
Praßberg.

Von der ſeitherigen fürſtl. Waldburg-Wolfegg-Waldſee'ſchen Forſtverwaltung Wolfegg das Revier Kißlegg (Reg.Blatt 1843, S. 694 — 696), beſtehend aus Theilen der Gemeinden

Emmelhofen,
Immenried,
Kißlegg,
Praßberg,
Sommersried,
Wiggenreute,
Waltershofen,
Einthürnen,
Deichelried,
Pfärrich,
Eggenreute,

Digitized by Google

Razenried,

Gebrazhofen.

Von dem ſeitherigen Revier Wolfegg (Ebend. S. 701 und 702) Theile der Gemeinden:

Arnach,

Einthürnen,

Haidgau,

Ziegelbach.

b) Dem Revier Altdorf:

Von dem ſeitherigen fürſtl. Waldburg-Wolfegg-Waldſee'ſchen Forſtverwaltungsbezirk Wolfegg das ſeitherige Revier Waldburg (Ebend. S. 697), mit Theilen der Gemeinden

Waldburg,

Baindt,

Schlier, und

Vogt.

Von dem Revier Wolfegg (Ebend. S. 702):

diejenigen Theile der Gemeinde Wolfegg, welche auf dem linken Ufer der Aach liegen.

c) Dem Revier Baindt:

Von dem Revier Wolfegg (Ebend. S. 702):

die auf dem rechten Ufer der Aach liegenden Theile der Gemeinde Wolfegg, die Theile der Gemeinden Bergatreute und Unterurbach (Ebend. S. 703).

Von dem Revier Waldſee (Ebend. S. 698—700):

die Stadt Waldſee und Theile der Gemeinden

Haiſterkirch,

Reute,

Steinach,

Bergatreute,

Unterurbach.

Von dem gräfl. Königsegg-Aulendorf'ſchen Revier Aulendorf (Reg.Blatt 1828, S. 673, 674) die auf dem linken Ufer der Schuſſen liegenden Beſitzungen.

d) Dem Revier Blitzenreute:

von dem eben erwähnten Revier Aulendorf die auf dem rechten Ufer der Schuſſen liegenden Beſitzungen.

Digitized by Google

e) Dem Revier Bettenreute:

das ſeitherige gräfl. Königsegg-Aulendorf'ſche Revier Königseggwald.

2) Dem Forſtamt Ochſenhauſen, und zwar:

a) Dem Revier Ochſenhauſen:

Von der ſeitherigen fürſtl. Waldburg-Wurzach'ſchen Forſtverwaltung Wurzach (Reg.Blatt 1845, S. 415—417):

das ganze Revier Wurzach.

Von der ſeitherigen fürſtl. Waldburg-Wolfegg-Waldſee'ſchen Forſtverwaltung Wolfegg, (Reg.Blatt 1843, S. 698, 699), und zwar vom Revier Waldſee Theile der Gemeinde

Dietmanns,
Schweinhauſen,
Unterſchwarzach.

b) Dem Revier Schuſſenried:

Von der ſeitherigen fürſtl. Waldburg-Wolfegg-Waldſee'ſchen Forſtverwaltung Wolfegg (Ebend. S. 698—700), und zwar von dem Revier Waldſee Theile der Gemeinden

Eberhardszell,
Mühlhauſen,
Obereſſendorf,
Untereſſendorf,
Winterſtetten, Stadt,
Thannhauſen,
Michelwinnenden.

Von der ſeitherigen fürſtl. Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltung Sießen, und zwar vom Revier Bollſtern (Reg.Blatt 1835, S. 426 u. 427, und Reg.Blatt 1823, S. 689, 690, 691) die Gemeinden

Bronnenweiler,
Lampertsweiler,
Renardsweiler,
Bollſtern,
Haid.

Digitized by Google

Vom Revier Dürmentingen (Reg.Blatt 1835, S. 427, und Reg.Blatt 1823, S. 691):
die Gemeinden Groß- und Kleintiſſen.

c) Dem Revier Warthauſen:

Von der ſeitherigen fürſtl. Thurn und Taxisſchen Forſtverwaltung Buchau (Reg.Blatt 1835, S. 427, und Reg.Blatt 1823, S. 694, 695, 697), und zwar:

vom Revier Uttenweiler, die Gemeinden
Oggelsbeuren,
Ruppertshofen,

vom Revier Sulmentingen, die Gemeinden
Aepfingen,
Altheim.

Von dem gräfl. Königsegg-Aulendorf'ſchen Revier Aulendorf (Reg.Blatt 1828, S. 673):
die Gemeinde Grodt.

d) Dem Revier Laupheim:

Von der ſeitherigen fürſtl. Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltung Buchau (Reg.Blatt 1835, S. 427, und Reg.Blatt 1823, S. 695, 696, 697), und zwar:

von dem Revier Sulmentingen, die Gemeinden
Kirchbierlingen,
Unter- und Ober-Grieſingen,
Ober- und Unter-Sulmentingen,
Schemmerberg.

3) Dem Forſtamt Blaubeuren, und zwar:
dem Revier Ennahofen.

Von eben genannter Forſtverwaltung, und zwar:
von dem Revier Sulmentingen, die Gemeinde
Oepfingen.

4) Dem Forſtamt Zwiefalten, und zwar:
a) dem Revier Kirchen:

Von der fürſtl. Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltung Buchau (Reg.Bl. 1835, S. S. 427, und Reg.Blatt 1823, S. 693, 694, 695, 698), und zwar:

das Revier Bremelau, mit den Gemeinden
Bremelau und Frankenhofen,

vom Revier Uttenweiler, die Gemeinde
Grunzheim,

Digitized by Google

von dem Revier Marchthal, die Gemeinden

Obermarchthal,

Hauſen,

Ober- und Unterwachingen.

b) Dem Revier Zwiefalten:

Von eben gedachter Forſtverwaltung (Reg.Blatt 1835, S. 427, und Reg.Blatt 1823, S. 694, 695, 698, 699), und zwar:

von dem Revier Uttenweiler, die Gemeinden

Offingen,
Unlingen,
Dietersfirch,
Sauggart,
Uttenweiler,

von dem Revier Marchthal, die Gemeinde

Reutlingendorf.

c) Dem Revier Heiligkreuzthal:

Von der fürſtl. Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltung Sießen (Reg.Blatt 1835, S. 426, 427, und Reg.Blatt 1823, S. 689—697), und zwar:

von dem Revier Bollſtern, die Gemeinden

Eichen,
Günzkofen,
Herbertingen,
Oelkofen,
Friedberg,
Fulgenſtadt,
Mieterkingen,
Wolfartsweiler,

von dem Revier Urſendorf, die Gemeinden

Blochingen,
Ennentach,
Scheer,
Beizkofen,
Bremen,
Enzkofen,
Hohentengen,
Jetkofen,

Digitized by Google

Urſendorf.

Völlkofen.

Von der fürſtl. Thurn und Taxisſchen Forſtverwaltung Buchau (Reg.Blatt 1835, S. 427, und Reg.Blatt 1823, S. 689—697), und zwar:

von dem Revier Dürmentingen, die Gemeinden

Altheim,
Heudorf,
Bezenweiler,
Dürmentingen,
Marbach,
Alleshauſen,
Buchau,
Dürnau,
Kappel,
Kanzach,

von dem Revier Uttenweiler, die Gemeinden

Göffingen,
Hailtingen.

5) Dem Forſtamt Kirchheim, und zwar:

a) dem Revier Schlierbach:

die freiherrlich v. Palm'ſchen Waldungen in Steinbach.

b) Dem Revier Altenſtadt:

die gräflich v. Degenfeld'ſchen Waldungen zu Eybach.

Jaxtkreis.

1) Dem Forſtamt Heidenheim:

Von dem ſeitherigen fürſtl. Thurn- und Taxisſchen Forſtverwaltungsbezirk Neresheim (Reg.Blatt 1823, S. 700—704)

a) dem Revier Nattheim, die Gemeinden

Auerheim,
Ballmertshofen,
Demmingen,
Diſchingen,
Eglingen,
Neresheim, Schloß und Dorf.

Digitized by Google

b) Dem Revier Oberkochen, die Gemeinden

Ebnat,

Elchingen, theilweiſe.

c) Dem Revier Schnaitheim, die Gemeinde

Großkuchen.

2) Dem Forſtamt Kapfenburg (Ebend. S. 701), von der eben erwähnten Forſtverwaltung Neresheim, und zwar:

a) dem Revier Weilermerkingen:

Die Markung Elchingen, theilweiſe. Nebſt einigen Waldſtücken auf den Markungen Ohmenheim und Dorfmerkingen.

b) Dem Revier Kapfenburg:

Die Markung Elchingen, theilweiſe.

3) Dem Forſtamt Mergentheim, und zwar

a) dem Revier Creglingen,

Von dem ſeitherigen fürſtl. Hohenlohe-Neuenſtein-Langenburg'ſchen Forſtverwaltungsbezirk Langenburg, und zwar:

von dem Revier Weikersheim (Reg.Blatt 1832, S. 139, 140), die Gemeinden

Weikersheim,

Queckbronn,

Honsbronn,

Die gräfl. v. Hazfeld-Wildenburg'ſchen Waldungen der Forſtgerichtsbarkeits-Beamtung

Waldmannshofen.

b) Dem Revier Mergentheim:

Von gedachter fürſtl. Hohenlohe-Langenburg'ſcher Forſtverwaltung, und zwar:

von dem Revier Weikersheim (Reg.Blatt 1832, S. 139, 140), die Gemeinden

Elpersheim,

Naſſau,

Schäftersheim,

Neunkirchen.

c) Dem Revier Wachbach:

Von eben genannter Forſtverwaltung und demſelben Revier, die Gemeinden

Herbſthauſen,

Adolzhauſen und

Hollenbach,

Digitized by Google

Die freiherrl. v. Adelsheim-Wachbach'ſchen Waldungen der Forſtgerichtsbarkeits-Beamtung Wachbach.

d) Dem Revier Schrozberg:

Von der fürſtl. Hohenlohe-Langenburg'ſchen Forſtverwaltung Langenburg (Reg.Blatt 1832, S. 138), das ſeitherige Revier Langenburg, mit den Gemeinden

Langenburg,
Bächlingen,
Raboldshauſen.

Von der fürſtl. Hohenlohe-Neuenſtein-Oehringen'ſchen Forſtverwaltung Oehringen (Reg. Blatt 1825, S. 588), das Revier Schrozberg mit den Gemeinden

Schrozberg und
Schmalfelden,

auf welchen ſich auch fürſtl. Hohenlohe-Neuenſtein-Kirchberg'ſche Waldungen befinden.

e) Dem Revier Altkrautheim:

Von dem fürſtl. Hohenlohe-Kirchberg'ſchen Forſtverwaltungsbezirk Kirchberg (Reg.Blatt 1832, S. 134, 135), Theile des Reviers Obernhof, enthaltend die Gemeinden

Hohebach,
Amrichshauſen,
Steinbach,
Garnberg, und dem auf dem rechten Ufer des Kocher liegenden Theil von Künzelsau.

Von dem fürſtl. Hohenlohe-Oehringenſchen Forſtverwaltungsbezirk Oehringen (Reg. Blatt 1825, S. 588), und zwar von dem Revier Criſpenhofen die Gemeinden

Dörrenzimmern,
Hermuthhauſen,
Ingelfingen, } ſoweit die Markungen auf dem rechten
Nagelsberg, } Kocherufer liegen.

4) Dem Forſtamt Neuenſtadt, und zwar:

a) dem Revier Waldbach.

Von der fürſtl. Forſtverwaltung Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt, von dem Revier Unterſteinbach (Reg.Blatt 1843, S. 828),

die Gemeinde Adolzfurth.

Von der fürſtl. Hohenlohe-Oehringen'ſchen Forſtverwaltung, von dem Revier Baumerlenbach (Reg.Blatt 1825, S. 586, 587), die Gemeinden

Digitized by Google

Baumerlenbach,
Langenbeutingen,
Ohrnberg, ſoweit dieſes auf dem linken Ufer der Ohrn und des Kocher liegt.

b) Dem Revier Lampoldshauſen:

Von eben genannter Forſtverwaltung und demſelben Revier die Gemeinde

Ohrnberg, ſo weit ſie auf dem rechten Ufer des Kocher liegt,
und Rückertshof.

c) Dem Revier Schönthal:

Von eben genannter Forſtverwaltung, von dem Revier Criſpenhofen (Reg.Blatt 1825, S. 587, 588), die Gemeinden

Criſpenhofen,
Criesbach,
Niedernhall,
Weißbach,
Forchtenberg,
Ernsbach,
ſoweit dieſe auf dem rechten Ufer des Kocher liegen.

d) Dem Revier Neuenſtadt.

Von der gräfl. v. Neipperg'ſchen Forſtverwaltung Schwaigern, die Gemeinde Maſſenbachhauſen.

e) Dem neugebildeten Revier Neuenſtein:

Von der fürſtl. Hohenlohe-Oehringen'ſchen Forſtverwaltung (Reg.Blatt 1825, S. 586—588), und zwar: von dem Revier Baumerlenbach, die Gemeinden

Eichach,
Pfahlbach,
Weſternbach,
Ohrnberg, ſoweit dieſe Markung auf der rechten Seite der Ohrn und dem linken Ufer des Kocher liegt,

die Reviere Friedrichsruhe, Hermersberg und Michelbach mit den Gemeinden

Ingelfingen,
Nagelsberg,
Criesbach,
Niedernhall,
Weißbach,
Forchtenberg
Ernsbach,
ſoweit deren Markungen auf dem linken Kocherufer liegen.

Digitized by Google

Büttelbronn,
Ekartsweiler,
Kirchenſall,
Mangoldſall,
Kleinhirſchbach,
Obereppach,
Wohlmuthhauſen,
Zweiflingen,
Orendelſall,
Michelbach,
Gnadenthal,
Neuenſtein,
Oehringen,
Cappel.

Von der fürſtl. Hohenlohe-Waldenburg'ſchen Forſtverwaltung, und zwar:
von dem Revier Unternſteinbach (Reg.Blatt 1843, S. 827—829), die Gemeinden
Unterſteinbach,
Harsberg,
das Revier Kupferzell mit den Gemeinden
Feßbach,
Rüblingen,
Eſchenthal,
Kupferzell,
das Revier Sailach mit den Gemeinden
Sailach,
Oberſteinbach,
Weſternach,
das Revier Waldenburg mit den Gemeinden
Waldenburg,
Oberſöllbach,
Eſchelbach,
Keſſelfeld.

Von der fürſtl. Hohenlohe-Kirchberg'ſchen Forſtverwaltung Kirchberg (Reg.Blatt 1832 S. 133, 134), und zwar:
von den Revieren Obernhof und Thierberg die Gemeinden
Künzelsau, ſoweit deren Markung auf dem linken Ufer des Kocher liegt,
Gaisbach,
Döttingen, } ſoweit deren Markungen auf dem linken
Steinkirchen, } Kocherufer liegen.

Von derſelben Forſtverwaltung (Reg.Blatt 1832, S. 136):
das ganze Revier Hermersberg.

5) Dem Forſtamt Comburg, und zwar dem Revier Comburg:

Digitized by Google

Von der fürſtl. Hohenlohe-Kirchberg'ſchen Forſtverwaltung Kirchberg (Ebend. S. 133), das Revier Thierberg mit den Gemeinden

Döttingen, } ſoweit dieſe auf dem rechten Kocherufer
Steinkirchen, } liegen.
Jungholzhauſen.

Von der fürſtl. Hohenlohe-Waldenburg'ſchen Forſtverwaltung Waldenburg (Reg.Blatt 1843, S. 829, 830),

das Jagdrevier Rinnen.

6) Dem Forſtamt Crailsheim, und zwar dem Revier Roßfeld.

Von der fürſtl. Hohenlohe-Kirchberg'ſchen Forſtverwaltung Kirchberg (Reg.Blatt 1832, S. 129—132), die Reviere Leofels und Kirchberg mit den Gemeinden

Kirchberg,
Gaggſtadt,
Lendſiedel,
Ruppertshofen,
Oberſteinach.

Die freiherrl. v. Crailsheim-Rügland'ſchen Waldungen der Forſtgerichtsbarkeits-Beamtung Hornberg.

7) Dem Forſtamt Lorch, und zwar dem Revier Hohenſtaufen,

die innerhalb dieſes Reviers liegenden gräflich von Degenfeld-Schomburg'ſchen Waldungen der Forſtgerichtsbarkeitsbeamtung Rechberghauſen.

8) Dem Forſtamt Schorndorf, und zwar dem Revier Adelberg: die innerhalb deſſelben liegenden gräfl. v. Degenfeld-Schomburg'ſchen Waldungen der ebengenannten Forſtgerichtsbarkeitsbeamtung.

Neckarkreis.

Dem Forſtamt Stromberg, und zwar:

a) dem Revier Kleingartach:

der gräfl. v. Neipperg'ſche Forſtverwaltungsbezirk Schwaigern, mit den Gemeinden
Hauſen, Klingenberg,
Neipperg, Schwaigern,
(die Gemeinde Maſſenbachhauſen ſiehe bei dem Revier Neuenſtadt.)

b) dem Revier Eglosheim:

die freiherrlich v. Palm'ſchen Waldungen der Forſtgerichtsbarkeits-Beamtung Mühlhauſen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 52.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 23. Auguſt 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz über das Verfahren in Straſſachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die rechtspolizeiliche Thätigkeit der Gerichte bei Ablöſung der mit Fideicommiß- oder Lehens-Verband verhafteten Gefälle.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Geſetz

über das Verfahren in Straſſachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Ueber das Verfahren in Straſſachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände:

Titel I.

Von der Zuſtändigkeit der Schwurgerichtshöfe.

Art. 1.

Vor die Schwurgerichtshöfe gehören:

1. die in Art. 140—155, 167, 169, 175—179, 195 des Strafgeſetzbuches enthaltenen politiſchen Verbrechen und die in dem Reichsgeſetze vom 10. Oktober 1848, Reichsgeſetz-Blatt Nr. 3 verpönten Handlungen;

Digitized by Google

II. die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen, unter welchen die nach dem Strafgeſetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechen oder Vergehen begriffen ſind, welche durch Ausgeben von Druckſchriften oder von bildlichen, auf mechaniſchem Wege vervielfältigten Darſtellungen begangen werden;

III. folgende gemeine Verbrechen:

1) Meuterei der Gefangenen in den Strafanſtalten (Art. 182 des Strafgeſetzbuches) in den Fällen der Art. 178—179;
2) Vereinigung der Uebelthäter in Banden (Art. 185, Ziff. 1) und im Falle gewerbsmäßiger Beihülfe (Art. 188 am Schluſſe);
3) Jaunerei (Art. 199);
4) Falſchmünzen im Falle des Art. 206, Ziff. 1 (vergl. auch die zwei letzten Abſätze dieſes Artikels);
5) Fälſchung der Creditpapiere in den Fällen des Art. 216, Abſ. 1 und 2 erſter Fall, und des Art. 217, Abſ. 1;
6) Fälſchung in einer Unterſuchungsſache (Art. 219 Schlußſatz) in den Fällen des Art. 228, Ziff. 2—3 und des Art. 229;
7) Meineid (vergl. auch Art. 231) in denſelben Fällen;
8) Mord (Art. 237);
9) Vergiftung (Art. 240, 241, Abſ. 1—2);
10) Todtſchlag (Art. 243);
11) durch vorſätzliche Körperverletzung verſchuldete Tödtung in den Fällen der Art. 246 bis 247;
12) Tödtung in Raufhändeln (Art. 248);
13) Kindsmord (Art. 249—250);
14) Verheimlichung der Geburt im Falle der Ziff. 2 des Art. 252;
15) Abtreibung der Leibesfrucht im Falle des zweiten Abſatzes des Art. 254 und in den Fällen der Ziff. 1—3 des Art. 255;
16) Ausſetzung hülfloſer Perſonen, Art. 259, Ziff. 1—2;
17) Körperverletzung in den Fällen der Ziff. 1—2 des Art. 260, Art. 263, Ziff. 1 und Art. 264, erſter Fall; deßgleichen in Raufhändeln in den bezeichneten Fällen; ferner durch Vergiftung im Falle des erſten Abſatzes des Art. 269 und des Art. 271, Abſ. 1;

Digitized by Google

18) Menſchenraub (Art. 274);
19) widerrechtliches Gefangenhalten im Falle des Art. 275, Ziff. 1 und in den unter dieſe Ziffer fallenden ſchweren Fällen des Art. 277;
20) Entführung im Falle der Ziff. 1 des Art. 278;
21) Nothzucht (Art. 295—296);
22) Verführung zur Unzucht Art. 297, falls nicht der letzte Fall des erſten Abſatzes zutrifft;
23) Blutſchande im Falle der Ziff. 1 des Art. 301;
24) Doppelehe im Falle der Ziff. 1 des Art. 304;
25) Raub, Art. 312;
26) Erpreſſung (Art. 314, Ziff. 1 und Art. 315);
27) Diebſtahl, Unterſchlagung, Betrug und Fälſchung, inſofern auf dieſen Verbrechen nach den Umſtänden des einzelnen Falles Zuchthausſtrafe ſteht;
28) Betrug beim Schuldenweſen im Falle des Art. 322, Ziff. 5 (Art. 362);
29) betrügeriſcher Bankerott (Art. 366);
30) Brandſtiftung (Art. 378);
31) Anzündung anderer Gegenſtände (Art. 380);
32) Vergiftung von Weiden, Teichen u. ſ. w. im zweiten Falle des Art. 389 und im gleichen Falle der Verbreitung einer Viehſeuche (Abſ. 3 dieſes Artikels);
33) in den Fällen des Art. 2—3 des Geſetzes vom 2. Oktober 1845 in Betreff der gerichtlichen Beſtrafung Derjenigen, welche den Transport auf Eiſenbahnen gefährden (Reg Blatt S. 385);

IV. diejenigen Dienſtverbrechen der in Art. 399, Ziff. 1—4, 6 des Strafgeſetzbuches genannten Perſonen, auf welchen nach den Umſtänden des einzelnen Falls Arbeitshausſtrafe ſteht.

Art. 2.

Die Zuſtändigkeit der Schwurgerichtshöfe iſt jedoch ausgeſchloſſen, wenn den Schuldigen das in Art. 1 feſtgeſetzte Strafmaaß nicht wegen des Verbrechens an ſich, ſondern wegen Zuſammenfluſſes mehrerer Verbrechen oder wegen Rückfalls treffen kann.

Art. 3.

Wegen des Zuſammenhangs mit einem vor die Schwurgerichtshöfe gehörigen Verbrechen verfahren dieſelben zugleich gegen ſämmtliche Theilnehmer oder gegen diejenigen

Digitized by Google

ſonſt nicht vor die Schwurgerichtshöfe gehörigen Vergehen, welche in Folge einer getroffenen Verabredung von verſchiedenen Perſonen ſelbſt zu verſchiedenen Zeiten und an verſchiedenen Orten begangen ſind, oder wenn die Schuldigen die einen begangen haben, um ſich die Mittel zur Ausführung der anderen zu verſchaffen, die Vollziehung derſelben zu erleichtern, zu vollenden oder um die Strafloſigkeit zu ſichern.

Art. 4.

Wenn jedoch im Falle des Art. 3 oder beim Zuſammentreffen mehrerer vor den Schwurgerichtshof gehörigen Verbrechen derſelben Perſon in derſelben Vorunterſuchung die Verhandlung der einen Sache durch die Vorbereitung der anderen aufgehalten werden ſollte, ſo kann auch ein abgeſondertes Verfahren angeordnet werden.

Titel II.

Von der Verſetzung in den Anklageſtand.

Art. 5.

Das zuſtändige Bezirksgericht führt die Vorunterſuchung in den vor die Schwurgerichtshöfe gehörenden Fällen nach den Beſtimmungen der Straf-Prozeßordnung.

Auf dieſe Fälle finden die Art. 126—137, 139, 143—146 der St.P.O. keine Anwendung.

Verweigert der Beſchuldigte alle Antwort oder die Antwort auf beſtimmte Fragen, ſo iſt derſelbe auf die hiedurch entſtehende Verlängerung der Unterſuchung aufmerkſam zu machen.

Art. 6.

Die Vorunterſuchung iſt möglichſt zu beſchleunigen und nicht über ihren Zweck auszudehnen. In letzterer Beziehung genügt es, den Thatbeſtand des Verbrechens, ſo wie die Perſon des Thäters und die zu ſeiner Ueberführung dienenden Beweismittel ſoweit zu erforſchen und feſtzuſtellen, als dieß zur Verſetzung in den Anklageſtand erforderlich iſt (Art. 77 der St.P.O.)

Art. 7.

Bei den von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen hat das Bezirksgericht die Klage des Staatsanwalts des Kreisgerichts abzuwarten.

Digitized by Google

Art. 8.

Der Staatsanwalt iſt verpflichtet, den Erzeugniſſen der Preſſe ſeine ununterbrochene Aufmerkſamkeit zuzuwenden und einer auf Erhebung oder Fortſetzung der Klage gerichteten Weiſung des K. Juſtiz-Miniſterium unbedingt Folge zu leiſten.

Art. 9.

Das Bezirksgericht überſendet die geſchloſſene Vorunterſuchung dem Staatsanwalt und benachrichtigt hievon den Beſchuldigten und die Civilpartei (den Beſchädigten oder Beleidigten). Dieſe können eine ſchriftliche Vorſtellung einreichen, wenn ſie es für dienlich erachten.

Wünſcht der Beſchuldigte zu letzterem Behufe die Akten der Vorunterſuchung einzuſehen, ſo iſt ihm dieß auf 3—5 Tage zu geſtatten, nachdem der Staatsanwalt dieſelben als geſchloſſen erfunden hat.

Art. 10.

Der Staatsanwalt hat ohne Aufſchub die Stellung und Begründung ſeiner Anträge vorzubereiten und den Vorſtand des Criminal-Senats zu Bezeichnung des Referenten zu veranlaſſen.

Art. 11.

Der Staatsanwalt ſendet ſofort die Akten nebſt ſeinem ſchriftlichen Antrage dem Referenten zu.

Lautet dieſer Antrag auf Verweiſung vor den Schwurgerichtshof, ſo ſind zugleich die vorzuladenden Zeugen namhaft zu machen.

Art. 12.

In der Sitzung des Criminal-Senats erſtattet ſodann der Referent Vortrag über das Thatſächliche des Falls ohne Einmiſchung einer Beurtheilung, worauf der Staatsanwalt ſeine Anträge entwickelt und vor der Berathung abtritt.

Art. 13.

Die Civilpartei, der Beſchuldigte und die Zeugen erſcheinen nicht vor dem Criminal-Senate.

Art. 14.

Der Criminal-Senat hat innerhalb drei Tagen Entſcheidung zu ertheilen. Die Berathung geſchieht ohne Unterbrechung.

Art. 15.

Der Criminal-Senat hat zu prüfen, ob wider den Beſchuldigten Beweiſe oder Anzeigen einer That vorhanden ſind, welche das Geſetz für ein vor die Schwurgerichtshöfe ge-

Digitized by Google

hörige Verbrechen oder Vergehen erklärt, und ob dieſe Beweiſe oder Anzeigen dringend genug ſind, um die Verſetzung in den Anklageſtand zu begründen.

Art. 16.

Er kann in den geeigneten Fällen neue Ermittlungen anordnen.

Art. 17.

Findet der Criminal-Senat keine Spur einer ſtrafbaren Handlung, oder keine hinreichende Anzeigen für die Schuld, ſo verordnet er die Freilaſſung des Beſchuldigten, wenn derſelbe verhaftet iſt. Dieſe wird auf der Stelle vollzogen, falls der Beſchuldigte ſich nicht aus einem anderen Grunde in Haft befindet.

Art. 18.

Erachtet der Criminal-Senat, daß zwar eine ſtrafbare Handlung vorliege, dieſelbe aber nicht vor den Schwurgerichtshof gehöre; ſo verweist er die Sache an das zuſtändige Gericht, und trifft, wenn er ſelbſt zur Aburtheilung zuſtändig iſt, die geeignete Verfügung.

Gegen dieſe Verweiſung ſteht dem Beſchuldigten innerhalb der zerſtörlichen Friſt von 5 Tagen von der Eröffnung dieſer Verfügung an eine Beſchwerde bei dem Criminal-Senate des K. Obertribunals zu.

Art. 19.

Hält der Criminal-Senat dafür, daß die Aburtheilung der fraglichen That vor den Schwurgerichtshof gehöre, und daß die Beweiſe und Anzeigen für die Beſchuldigung erheblich genug ſeyen, um Verſetzung in den Anklageſtand zu begründen, ſo erkennt er die Verweiſung des Beſchuldigten an den Schwurgerichtshof des Kreiſes und verfügt die Verhaftung deſſelben.

Erſcheint die Freilaſſung von der Haft als zuläſſig, ſo beſtimmt er zugleich die Summe der Sicherheitsleiſtung.

Art. 20.

Die Erkenntniſſe werden von jedem der anweſenden Richter unterzeichnet. Sie müſſen bei Vermeidung der Nichtigkeit alle aus den Akten hervorgehenden thatſächlichen Merkmale des zur Anklage verwieſenen Verbrechens enthalten, jedoch ohne auf die einzelnen Beweiſe einzugehen.

Art. 21.

Bei Erlaſſung des Erkenntniſſes beſtimmt der Criminal-Senat nach dem Antrage des Staatsanwalts durch beſondere Verfügung die Belaſtungs- und Entlaſtungs-Zeugen, welche

Digitized by Google

in die Sitzung des Schwurgerichtshofs geladen werden ſollen, unbeſchadet jedoch des Rechts der Staatsbehörde, der Civilpartei und des Angeklagten, die Abhör weiterer Zeugen zu verlangen, die der Civilpartei und des Angeklagten aber gegen Vorſchuß der Koſten (vergl. Art. 103).

Art. 22.

In allen Fällen, wo der Beſchuldigte vor den Schwurgerichtshof verwieſen wird, hat der auch für dieſes Gericht beſtellte Staatsanwalt am Criminal-Senat einen Anklageakt zu fertigen.

Der Anklageakt muß auseinanderſetzen:

1) die Natur des Verbrechens, welches der Anklage zum Grunde liegt,
2) die That und alle Umſtände, welche die Strafe ausnahmsweiſe erhöhen (qualificiren) (Art. 157), oder mildern (Art. 158) können. Der Angeklagte wird darin genannt und deutlich bezeichnet.

Der Anklageakt endigt mit der Zuſammenſtellung aller aus den Akten hervorgehenden thatſächlichen Merkmale des zur Anklage verwieſenen Verbrechens in Uebereinſtimmung mit dem Anklageurtheil.

Art. 23.

Das Verweiſungs-Erkenntniß, der Anklageakt und das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen werden dem Angeklagten, erſtere beide bei Vermeidung der Nichtigkeit, in beglaubigter Abſchrift zugeſtellt.

Art. 24.

Bei der Zuſtellung wird der Angeklagte von dem Bezirksgericht zur Erklärung über eine etwa getroffene Wahl eines Vertheidigers aufgefordert und ihm bemerkt, daß ihm nöthigenfalls (Art. 48. 1.) von Amtswegen werde einer beſtellt werden. Zugleich wird der Angeklagte mit dem Inhalte des Art. 26 bekannt gemacht: Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 25.

Der Angeklagte, oder der Vertreter eines minderjährigen Angeklagten iſt in der Wahl der Perſon des Vertheidigers aus der Zahl der öffentlichen Rechtsanwälte nicht beſchränkt. Auch kann ſich der Angeklagte eines anderen geprüften Rechtsgelehrten bedienen, wofern er zu ſolchem in verwandtſchaftlichen oder freundſchaftlichen Beziehungen ſteht und der Präſident

Digitized by Google

des Schwurgerichtshofes, ſo wie bei Staatsdienern die Letzteren vorgeſetzte Dienſtbehörde, ihre Genehmigung ertheilen.

Die Koſten der nothwendigen Vertheidigung eines vermögensloſen Angeklagten trägt die Staatskaſſe in der Art, daß dem Vertheidiger die Entſchädigung für etwa erforderliche Reiſen und Zeitverſäumniß gewährt wird.

Zur Uebernahme einer nothwendigen Vertheidigung ſind erforderlichen Falls die Procuratoren und Rechts-Conſulenten des Kreiſes, in welchem die Unterſuchung geführt wird, nach angemeſſener Reihenfolge verbunden.

In Anſtandsfällen entſcheidet der Präſident des Schwurgerichtshofes.

Art. 26.

Gegen das Verweiſungs-Erkenntniß des Criminal-Senats findet nur eine Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts oder des Angeklagten ſtatt, welche innerhalb der zerſtörlichen Friſt von fünf Tagen nach der in Art. 23 vorgeſchriebenen Eröffnung bei dem Kreisgerichte angemeldet, und innerhalb der weiteren unerſtrecklichen Friſt von acht Tagen ausgeführt ſeyn muß.

Zu dieſem Behufe können der Vertheidiger und der auf freiem Fuße befindliche Angeklagte Einſicht von den Unterſuchungsakten auf der Kanzlei des Kreisgerichts nehmen.

Dieſe Nichtigkeitsklage hat in Betreff der ſtaats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte aufſchiebende Wirkung (Art. 374, Ziff. 4 der St.P.O.).

Art. 27.

Der Staatsanwalt ſendet die Akten nach Ablauf der obengenannten Friſten an den General-Staatsanwalt des Kaſſationshofes, und letzterer Gerichtshof hat dann mit Hintanſetzung aller anderen Sachen über die Nichtigkeitsklage zu erkennen.

Art. 28.

Die Nichtigkeitsklage gegen das Verweiſungs-Erkenntniß kann nur in drei Fällen erhoben werden:

1) wenn die dem Angeklagten zur Laſt gelegte That nicht ſtrafbar oder bereits rechtlich getilgt iſt, insbeſondere wenn es in den nicht von Amtswegen zu unterſuchenden Fällen an der erforderlichen Klage fehlt;
2) wenn der Criminal-Senat nicht gehörig beſetzt oder nicht zuſtändig war;
3) wenn der anweſende Angeklagte in der Vorunterſuchung, und der Staatsanwalt vor dem Verweiſungs-Erkenntniß nicht gehört iſt.

Digitized by Google

Art. 29.

Werden Urtheile eines Criminal-Senats wegen einer — der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Nichtigkeiten für nichtig erklärt, ſo kann der Kaſſationshof die Hauptſache entweder an denſelben Criminal-Senat, oder an den Criminal-Senat eines anderen Kreisgerichtshofs verweiſen.

Im erſten Falle iſt es in ſein Ermeſſen geſtellt, zu beſtimmen, daß von einer Theilnahme an dem zu fällenden Erkenntniſſe, diejenigen Mitglieder, welche an dem vernichteten Urtheile Antheil genommen, ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

Art. 30.

Es bleibt dem Ermeſſen des Kaſſationshofes überlaſſen, je nachdem er dieß im Intereſſe der Parteien oder der Sache für angemeſſen erachtet, im Kaſſationsurtheile zugleich in der Hauptſache ganz oder auch in einzelnen Theilen zu entſcheiden, wenn nach ſeinem Erachten kein Grund zu einer gerichtlichen Verfolgung vorliegt, z. B. im Falle der Ziff. 1 des Art. 28.

Art. 31.

Das Urtheil des Criminal-Senats, an welchen, nach ausgeſprochener Nichtigkeits-Erklärung, die neue Verhandlung verwieſen war, iſt wiederum der Nichtigkeitsklage unterworfen.

Art. 32.

In den nächſten vier und zwanzig Stunden nach Einhändigung des Verweiſungs-Erkenntniſſes und des Anklageaktes wird der Angeklagte, wenn er ſich bereits in Haft befindet, in das einſchlägige Criminalgefängniß abgeführt.

Art. 33.

Kann man des Angeklagten nicht habhaft werden, oder ſtellt er ſich nicht, ſo findet gegen ihn das Contumacialverfahren ſtatt, wie dieß unten in den Art. 235—256 näher beſtimmt iſt.

Art. 34.

Der Beſchuldigte, in Anſehung deſſen der Criminal-Senat entſchieden hat, daß die Verweiſung vor den Schwurgerichtshof wegen Mangels hinreichender Beweiſe nicht ſtattfinde, kann wegen der nämlichen That nicht mehr dahin gezogen werden, es ſey denn, daß ſich neue Anzeigen ergeben.

Digitized by Google

Art. 35.

Als neue Anzeigen werden betrachtet: Zeugenausſagen, Beweisſtücke und Protokolle, welche dem Criminal-Senat zur Prüfung nicht vorgelegt werden konnten, dennoch aber von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie entweder die Beweiſe verſtärken, welche der Criminal-Senat zu ſchwach befunden hatte, oder den Thatſachen neue Entwickelungen geben können, welche zur Entdeckung der Wahrheit dienlich ſind.

Art. 36.

In einem ſolchen Falle hat der Criminal-Senat, nach etwa erforderlicher Aufklärung der neuen Beweiſe und nach Anhörung des Staatsanwalts, darüber zu entſcheiden, ob die neuen Anzeigen erheblich genug ſind, um eine Wiederaufnahme der Voruntersuchung zu begründen.

Titel III.

Von der Bildung der Schwurgerichtshöfe.

Art. 37.

Den Schwurgerichtshof bilden drei Richter, einſchließlich des Präſidenten, der Staatsanwalt des Kreisgerichts oder deſſen Stellvertreter und ein Gerichtsſchreiber.

Die Richter urtheilen unter Zuziehung von zwölf Geſchworenen.

Bei Beſchlußfaſſungen des Schwurgerichtshofes gibt der Präſident ſeine Stimme zuletzt ab.

Art. 38.

In jedem der vier Kreiſe des Königreichs werden durch Verfügung des Juſtizminiſteriums zwei Schwurgerichtsbezirke gebildet.

Alle drei Monate werden in denſelben Urtheilsſitzungen gehalten, die eine am Sitze des Kreisgerichts, die zweite in einer anderen, innerhalb des betreffenden Bezirkes angemeſſen gelegenen, durch das Juſtizminiſterium gleichfalls zu beſtimmenden, Oberamtsſtadt.

Das Kreisgericht kann jedoch auf Antrag des Staatsanwalts durch Beſchluß ſeines vollen Raths verfügen, daß Urtheilsſitzungen an andern Orten des Kreiſes oder in kürzeren Zwiſchenräumen abzuhalten ſeyen, wenn dieß wegen der Zahl, Wichtigkeit oder Dringlichkeit der vorliegenden Straffälle, oder wegen der großen Zahl der, in der Gegend, in wel-

Digitized by Google

cher das Verbrechen verübt worden iſt, wohnenden Zeugen, oder aus Rückſicht auf die Gefährdung der Sicherheit oder Unabhängigkeit des Gerichtes, angemeſſen erſcheint.

Art. 39.

Der Vorſtand des Obertribunals ernennt den Präſidenten des Schwurgerichtshofes entweder aus der Mitte des Obertribunals oder aus der Mitte des Kreisgerichts, in deſſen Bezirk die Urtheilsſitzungen gehalten werden, und jedenfalls zugleich einen Stellvertreter des Präſidenten aus der Mitte des letzteren Gerichtes.

Die zwei Richter des Schwurgerichtshofes werden von dem Vorſtande des Kreisgerichts ernannt; von denſelben iſt jedenfalls Einer aus den Mitgliedern des Kreisgerichts zu wählen; der zweite kann entweder aus der Mitte des Kreisgerichts oder aus der Zahl der Oberamtsrichter des Kreiſes genommen werden.

Der Gerichtsſchreiber wird gleichfalls durch den Vorſtand des Kreisgerichts ernannt.

Art. 40.

Läßt eine Sache mehrtägige Verhandlungen vor dem Schwurgerichtshofe vorausſehen, ſo hat letzterer einen oder zwei weitere Richter aus der Mitte des Kreisgerichts, oder aus den Mitgliedern benachbarter Bezirksgerichte zuzuziehen, damit dieſelben den Verhandlungen anwohnen, um im Falle der Verhinderung eines oder zweier Mitglieder des Schwurgerichtshofes dieſelben zu erſetzen.

Art. 41.

Die Mitglieder des Kreisgerichts, welche über die Verſetzung in den Anklageſtand geſtimmt haben, können in derſelben Sache weder bei dem Schwurgerichtshofe präſidiren, noch dem Präſidenten zur Seite ſtehen, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Daſſelbe gilt von dem Unterſuchungsrichter.

Art. 42.

Der Tag der Eröffnung der Schwurgerichtshöfe wird von dem Präſidenten des Obertribunals beſtimmt und durch den General-Staatsanwalt öffentlich bekannt gemacht.

Die Schwurgerichtshöfe werden nicht eher geſchloſſen, als bis alle Strafſachen, welche bei deren Eröffnung in der Lage waren, abgeurtheilt zu werden, vor dieſelben gebracht worden ſind.

Art. 43.

Angeklagte, welche erſt nach Eröffnung der Schwurgerichtshöfe in dem Criminalgefängniſſe des Sitzungsorts ankommen, können nur dann gerichtet werden, wenn der Staats-

Digitized by Google

anwalt darauf anträgt, wenn die Angeklagten darein willigen, und wenn der Präſident es verordnet.

In dieſem Falle wird angenommen, der Staatsanwalt und die Angeklagten hätten auf die Befugniß verzichtet, das die Verweiſung vor den Schwurgerichtshof enthaltende Erkenntniß als nichtig anzufechten.

Art. 44.

Ein Angeklagter, welcher ſich auf freiem Fuße befindet, muß wenigſtens acht Tage vor der öffentlichen Verhandlung von dem Präſidenten vorgeladen werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

Verlangt er die Abhör weiterer Zeugen oder die Uebertragung ſeiner Vertheidigung an einen Anderen, als einen geprüften Rechtsanwalt, ſo muß er dieſes Geſuch ſpäteſtens fünf Tage vor der öffentlichen Verhandlung bei dem Präſidenten vorbringen.

Art. 45.

Wird es dem Präſidenten des Schwurgerichtshofes nach dem Beginne ſeiner Amtsverrichtungen unmöglich, ſein Amt zu verſehen; ſo wird derſelbe durch den erſten der Richter des Schwurgerichtshofes vertreten.

Art. 46.

Die Richter des Schwurgerichtshofes werden, wenn ſie verhindert ſind, durch Ergänzungsrichter nach Vorſchrift des Art. 40 erſetzt.

Art. 47.

Der Staatsanwalt kann, ſelbſt wenn er anweſend iſt, ſeine Amtsverrichtungen ſeinem Stellvertreter übertragen.

1) Amtsverrichtungen des Präſidenten.

Art. 48.

Dem Präſidenten des Schwurgerichtshofs liegt ob:

1) dem Angeklagten, welcher keinen Vertheidiger gewählt hat, einen ſolchen von Amtswegen zu beſtellen, wenn dem Angeklagten Zuchthausſtrafe droht;
2) den Angeklagten nach ſeiner Ankunft in dem Criminalgefängniß im Beiſeyn eines Gerichtsſchreibers zu vernehmen, ob er noch irgend Etwas vorzubringen habe.

Er kann dieſe Verrichtungen einem der Richter übertragen.

Digitized by Google

Art. 49.

Außerdem liegt es ihm perſönlich ob, die Geſchworenen bei der Ausübung ihrer Verrichtungen zu leiten, ihnen die Sache, über welche ſie zu berathſchlagen haben, auseinander zu ſetzen, ſelbſt ſie an ihre Pflichten zu erinnern, bei der ganzen Verhandlung den Vorſitz zu führen, und die Ordnung unter denjenigen zu beſtimmen, welche zu reden verlangen. — Er handhabt die Polizei der Sitzung.

Art. 50.

Der Präſident iſt befugt, nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen Alles anzuordnen, was er zu Entdeckung der Wahrheit für dienlich erachtet; und das Geſetz legt es ihm auf ſeine Ehre und ſein Gewiſſen, alle ſeine Kräfte anzuwenden, um das Hervortreten der Wahrheit zu befördern.

Art. 51.

Der Präſident kann, im Laufe der öffentlichen Verhandluugen, ſelbſt durch Vorführungsbefehle, Jeden vorfordern und vernehmen, oder alle neuen Beweisſtücke beibringen laſſen, welche ihm nach den, von den Angeklagten oder den Zeugen, in der Sitzung gegebenen neuen Aufſchlüſſen ein näheres Licht über die ſtreitige Sache verbreiten zu können ſcheinen.

Die alſo vorgeforderten Zeugen leiſten keinen Eid, und ihre Ausſagen werden nur als zur Nachricht dienend betrachtet, wenn nicht der Angeklagte, der Staatsanwalt und der Schwurgerichtshof einwilligen.

Art. 52.

Der Präſident muß alles Das beſeitigen, was dazu dient, die öffentlichen Verhandlnngen in die Länge zu ziehen, ohne die Ausſicht auf eine größere Sicherheit in den Reſultaten zu eröffnen.

2) Amtsverrichtungen des Staatsanwalts.

Art. 53.

Der Staatsanwalt iſt verpflichtet, entweder ſelbſt oder durch ſeinen Stellvertreter, gegen Jeden weiter zu verfahren, welcher nach Maßgabe des Art. 19 in den Anklageſtand verſetzt iſt.

Er darf keine andere Anklage vor den Gerichtshof bringen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, und, in dem geeigneten Falle, der Regreßklage.

Art. 54.

Sobald der Staatsanwalt oder deſſen Stellvertreter die Aktenſtücke erhält, muß er mit

Digitized by Google

allem Eifer ſich angelegen ſeyn laſſen, daß die zur Vorbereitung der Sache gehörigen Handlungen vorgenommen werden, und Alles in die Lage kommt, daß bei Eröffnung des Schwurgerichtshofs die öffentlichen Verhandlungen ihren Anfang nehmen können.

Art. 55.

Er wohnt den öffentlichen Verhandlungen bei; er trägt auf Anwendung der Strafe an; er iſt bei der Verkündigung des Erkenntniſſes zugegen.

Art. 56.

Er ſtellt, im Namen des Geſetzes, jeden Antrag, den er für dienlich erachtet; der Gerichtshof iſt gehalten, ihm darüber eine Urkunde zu ertheilen und darüber zu beſchließen.

Art. 57.

Die Anträge des Staatsanwalts müſſen von demſelben unterzeichnet werden; diejenigen, welche er im Laufe der öffentlichen Verhandlungen macht, trägt der Gerichtsſchreiber in ſein Protokoll ein, und der Staatsanwalt unterzeichnet ſie ebenfalls; alle Entſcheidungen, zu welchen dieſe Anträge Anlaß gegeben haben, werden von dem Richter, der den Vorſitz geführt hat, und von dem Gerichtsſchreiber unterzeichnet.

Art. 58.

Wenn der Gerichtshof dem Antrage des Staatsanwalts nicht ſtatt gibt, ſo wird die Unterſuchung und Entſcheidung der Sache nicht aufgehalten oder ausgeſetzt: vorbehältlich der dem Staatsanwalt, in dem geeigneten Falle, nach dem Erkenntniſſe zuſtehenden Nichtigkeitsklage.

Titel IV.

Von dem Schwurgerichte und der Art daſſelbe zu bilden.

I. Abſchnitt.

Von dem Schwurgerichte.

Art. 59.

Zu dem Ehrenamte eines Geſchwornen ſind alle württembergiſchen Staatsbürger, welche das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, irgend eine direkte Staatsſteuer entrichten und unter keine der Ausnahmen der Art. 60 und 61 fallen, berechtigt und verpflichtet.

Digitized by Google

Art. 60.

Geſchworne können nicht ſeyn:

1) Diejenigen, welche nach Maßgabe der Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches und der Strafprozeßordnung der ſtaatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte bleibend oder zeitlich verluſtig geworden ſind, und zwar im letzteren Falle auf die Dauer der beſtimmten Zeit, ſo weit ſie nicht durch einen allgemeinen oder beſondern Gnadenakt amneſtirt wurden;
2) Jeder, gegen welchen das Gantverfahren gerichtlich eröffnet iſt, während des Gantverfahrens und auf ſo lange, bis er die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung, Nachlaßvertrag oder auf ſonſtige Weiſe befriedigt hat;
3) Perſonen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundſchaft oder Pflegſchaft ſtehen;
4) Perſonen, welche im Laufe der, der Entwerfung der Urliſte vorangegangenen drei Jahre — den Fall eines vorübergehenden unverſchuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit oder Theurung ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kaſſen empfangen haben, oder zur Zeit der Entwerfung der Liſte empfangen;
5) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie namentlich Taube, Stumme, oder Blinde) oder wegen geiſtiger Gebrechen für die Verrichtung eines Geſchwornen untauglich ſind;
6) Diejenigen, welche in einem Dienſtbotenverhältniß ſtehen.

Art. 61.

Wegen ihres Dienſtverhältniſſes ſind für die Dauer deſſelben vom Amte eines Geſchwornen ausgeſchloſſen:

1) Geiſtliche aller Confeſſionen;
2) Solche, die ein ſtändiges Richteramt bekleiden; Staatsanwälte und deren ſtändige Stellvertreter; die Mitglieder des Staatsminiſteriums; Oberamtleute und Oberamts-Aktuare; Polizei-Offizianten, einſchließlich der Mitglieder des Landjäger-Corps; aktive Militärperſonen.

Art. 62.

Ablehnen können das Amt eines Geſchwornen:

1) Diejenigen, welche das 65ſte Lebensjahr zurückgelegt haben;

Digitized by Google

2) Staatsbeamte, Militärperſonen und Lehrer an öffentlichen Schulen, deren Unentbehrlichkeit im Dienſte die vorgeſetzte Dienſtbehörde bezeugt;

3) Die für eine Urtheilsſitzung beigezogenen Geſchwornen (Art. 75), wenn ſie auf die erhaltene Aufforderung erſchienen und ihren Verrichtungen als Geſchworne nachgekommen ſind, für die nächſten vier Sitzungen;

4) Erſatzgeſchworene (Art. 75) unter der gleichen Vorausſetzung (Ziff. 3) für die nächſte Sitzung.

Die unter Ziff. 1—2 bezeichneten Perſonen ſind, wenn ſie befreit werden ſollen, verpflichtet, ihren Ablehnungsgrund dem Ortsvorſteher ihres Wohnortes innerhalb der Friſt, während welcher Einwendungen gegen das aufgelegte Verzeichniß erhoben werden können (Art. 65) anzuzeigen und die nöthigen Nachweiſungen darüber vorzulegen, in welchem Falle ſie ſofort aus dem Verzeichniſſe zu ſtreichen ſind. Die unter Ziff. 3 und 4 bezeichneten Geſchworenen haben ihren Befreiungsgrund entweder bei dem Präſidenten des Schwurgerichtshofes am Schluſſe der Sitzung oder bei dem Vorſtande des Kreisgerichts geltend zu machen, ehe dieſer die Namen der auf die Dienſtliſte des nächſten Vierteljahres zu ſetzenden Geſchwornen aus der Urne zieht (Art. 75).

Art. 63.

Für den Zweck der Bildung der Geſchwornenliſte des nächſten Jahres fertigt der Vorſteher einer jeden Gemeinde unter Zuziehung der beiden erſten Gemeinderäthe (nach der Sitzordnung) im Anfange des Monats September ein Verzeichniß der innerhalb der Gemeinde wohnhaften Perſonen, welche nach Art. 59, 60 und 61 zu den Verrichtungen eines Geſchwornen fähig ſind.

Art. 64.

Das Verzeichniß wird ſpäteſtens vom 10. September an acht Tage lang auf dem Gemeindehauſe zu Jedermanns Einſicht aufgelegt, was vorher öffentlich bekannt zu machen iſt.

Art. 65.

Jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger iſt berechtigt, gegen das aufgelegte Verzeichniß binnen weiterer drei Tage ſchriftlich oder zu Protokoll Einſprache zu machen, wegen Uebergehung zuläßiger oder Eintragung unzuläſſiger Perſonen.

Art. 66.

Der Gemeinderath erkennt über die Einſprache und verfügt die Berichtigung der Liſte, wenn er ſie begründet findet; wo nicht, ſo gibt er dieß dem Beſchwerdeführer ſchriftlich, un-

Digitized by Google

ter Angabe der Gründe, zu erkennen, worauf dieſem geſtattet iſt, ſeine Beſchwerde bei dem Bezirksausſchuſſe (Art. 69) innerhalb acht Tagen zerſtörlicher Friſt auszuführen. Eine Belehrung über das Beſchwerderecht findet nicht ſtatt.

Art. 67.

Am 1. Oktober jeden Jahrs ſendet der Ortsvorſteher die berichtigte Liſte nebſt den über die Einſprache erwachſenen Aktenſtücken an den Oberamtsrichter des Bezirkes ein.

Der Urliſte muß ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Perſonen bezeichnet, welche der Gemeinderath für beſonders befähigt (Art. 71) zum Amte der Geſchwornen erachtet.

Art. 68.

Der Oberamtsrichter hat hierauf das Verzeichniß der im Bezirke wohnenden zu Geſchwornen fähigen Staatsbürger aus den Gemeindeliſten feſtzuſtellen, und zugleich die an den Bezirksausſchuß gebrachten Einſprachen (Art. 66) ſo vorzubereiten, daß der Bezirksausſchuß bei ſeinem Zuſammentritte endgültig über dieſelben zu entſcheiden in der Lage iſt.

Art. 69.

Der Bezirksausſchuß beſteht aus ſieben Mitgliedern, welche ſpäteſtens im Monate September jeden Jahrs von der Amtsverſammlung, die für dieſen Zweck durch die Obmänner der Bürgerausſchüſſe der in derſelben jeweils vertretenen Gemeinden zu verſtärken iſt, durch relative Stimmenmehrheit gewählt werden.

Von den Mitgliedern des Bezirksausſchuſſes müſſen mindeſtens drei aus Nichtmitgliedern der Amtsverſammlung (einſchließlich der zugezogenen Bürgerausſchuß-Obmänner) genommen werden.

Zur Beſchlußfähigkeit des Ausſchuſſes gehört, daß wenigſtens fünf Mitglieder deſſelben anweſend ſind.

Art. 70.

Die Einberufung des Bezirksausſchuſſes erfolgt ſpäteſtens am 15. Oktober jeden Jahrs durch den Oberamtsrichter, welcher den Vorſitz in demſelben führt und an den Verhandlungen mit berathender Stimme Theil nimmt. Der Bezirksausſchuß erkennt über die Einſprachen (Art. 66 und 67), verfügt endgültig die Berichtigung der Gemeindeliſten und wählt aus dem Verzeichniſſe der im Bezirke wohnenden, zu Geſchworenen fähigen Staatsbürger nach Stimmenmehrheit ſo viele Namen aus, daß auf 400 Einwohner des Bezirkes ein Geſchworener kommt. Ergibt ſich bei der Theilung der Zahl der Einwohner des Bezirkes

durch 400, ein Ueberſchuß von 200 oder mehr Einwohnern, ſo wird ein weiterer Geſchworner gewählt; beträgt der Ueberſchuß weniger als 200, ſo wird er außer Anſchlag gelaſſen.

Zugleich bezeichnet der Bezirksausſchuß eine angemeſſene Zahl von Erſatzmännern, welche für diejenigen, welche in Gemäßheit des Art. 72 nachträglich als befreit erklärt werden, einzutreten haben.

Art. 71.

Die Auswahl der Geſchwornen geſchieht in der Art, daß der Bezirksausſchuß Diejenigen in die Jahresliſte des Bezirks aufnimmt, welche er nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen in Abſicht auf ihre geiſtigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfeſtigkeit für die tüchtigſten und würdigſten erkennt, und welche zugleich in Abſicht auf ihre bürgerliche Stellung, ihre Einkommens- und ſonſtigen Verhältniſſe den für das Amt eines Geſchworenen erforderlichen Grad öffentlichen Vertrauens und äußerer Unabhängigkeit beſitzen.

Art. 72.

Insbeſondere wird dem Bezirksausſchuſſe zur Pflicht gemacht, Keinen in die Bezirksliſte aufzunehmen, deſſen Einkommen nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Ausſchuſſes nicht im Verhältniſſe ſteht mit dem Aufwande an Geld und Zeit, welcher ihm als Geſchwornen obliegt.

Denjenigen, welche aus dieſem Grunde Befreiung von dem Geſchwornendienſte anſprechen zu können glauben, ſteht, wenn ſie gleichwohl auf die Jahresliſte geſetzt werden, das Recht der Einſprache bei dem Bezirksrichter zu, und es iſt einer ſolchen Einſprache Statt zu geben, wenn der die Befreiung Nachſuchende innerhalb der hienach zu beſtimmenden Friſt ein Zeugniß ſeines Gemeinderaths darüber vorlegt, daß er nach dem geringen Umfange ſeines Vermögens oder Einkommens die Koſten nicht aufzuwenden im Stande ſei, welche ihm der Dienſt als Geſchworner auferlegt.

Art. 73.

Zu dieſem Zwecke ſind unmittelbar nach Feſtſtellung der Jahresliſte ſämmtliche Gewählte von der auf ſie gefallenen Wahl unter dem Anfügen in Kenntniß zu ſetzen, daß ſie einen etwaigen Befreiungsgrund nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmung innerhalb der unerſtrecklichen Friſt von ſechs Tagen bei dem Bezirksrichter geltend zu machen haben.

Letzterer hat über die Einſprache endgültig zu erkennen und die Ausgefallenen aus der Zahl der Erſatzmänner (Art. 70) nach der Reihenfolge, in welcher dieſe von dem Bezirksausſchuſſe bezeichnet worden ſind, zu erſetzen.

Digitized by Google

Art. 74.

Die auf dieſe Weiſe gebildete Liſte der von dem Bezirke für das nächſte Jahr zu ſtellenden Geſchworenen iſt ſpäteſtens bis zum 1. November an den Vorſtand des Civil-Senats des Kreisgerichts einzuſenden.

Dieſer hat die Befugniß, von den in die einzelnen Bezirksliſten Aufgenommenen nach ſeinem pflichtmäßigen unparteiiſchen Ermeſſen ein Fünftheil zu ſtreichen, ſo daß auf je 500 Einwohner eines Bezirkes ein Geſchworner übrig bleibt.

Aus den auf dieſe Weiſe feſtgeſtellten Liſten der zu einem Geſchworenen-Gerichtsbezirke (Art. 38) vereinigten Oberämter wird die Geſchworenenliſte des betreffenden Sprengels für das nächſte Jahr zuſammen getragen und von dem Kreisgerichtsvorſtande ſpäteſtens am 15. November öffentlich bekannt gemacht.

Art. 75.

Wenigſtens vierzehen Tage vor Eröffnung der Urtheilsſitzungen werden die Geſchworenen des nächſten Vierteljahrs in öffentlicher Sitzung des vollen Raths des Kreisgerichts durch das Loos beſtimmt.

Zu dieſem Behufe zieht der Vorſtand des Kreisgerichts zuerſt aus den am Sitzungsorte wohnenden in der Kreisliſte eingetragenen Geſchworenen aus der Urne acht Ergänzungsgeſchworene und hierauf auf dieſelbe Weiſe aus allen übrigen dreißig Hauptgeſchworene.

Art. 76.

Auf gleiche Weiſe werden die Ergänzungs- und Hauptgeſchworene für jede folgende Vierteljahrsſitzung gezogen: nur werden dabei jedesmal die Namen derjenigen aus der Urne hinweggelaſſen, welche ſich in dem Falle des Art. 62, Ziff. 3 und 4 befinden und ihren Befreiungsgrund rechtzeitig geltend gemacht haben (Art. 62, letzter Abſatz), oder welche durch ein früheres Urtheil des Schwurgerichtshofes für immer entſchuldigt erklärt worden ſind.

Art. 77.

Zu dieſem Behufe wird dem Vorſtande des Kreisgerichtes nach jeder Schwurgerichtshofſitzung alsbald das Verzeichneiß der Geſchworenen, welche nach vorſtehender Beſtimmung als entſchuldigt anzuſehen ſind, durch den Staatsanwalt mitgetheilt.

Art 78.

Die erwählten Geſchworenen werden mindenſtens acht Tage vor Eröffnung der Sitzungen durch Zuſtellung einer ſchriftlichen Ladung des Vorſtandes des Kreisgerichts vorgeladen.

Digitized by Google

Die Ladnng enthält Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen und die Angabe des Strafnachtheils, welcher den Ausbleibenden trifft.

Art. 79.

Mit der Beendigung der Sitzungen des Schwurgerichtshofs verliert die Vierteljahrsliſte der Geſchworenen ihre Wirkung.

Art. 80.

Jeder Geſchworene der ſeine Obliegenheit erfüllt hat, erhält, wenn ſein Wohnſitz weiter als zwei Poſtſtunden von dem Sitzungsorte entfernt iſt, auf Verlangen eine Entſchädigung der Reiſekoſten, deren Betrag durch Regierungs-Verordnung feſtgeſetzt wird.

Art. 81.

Die Beſtechung der Geſchworenen iſt nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches Art. 159, 407—408 zu beurtheilen.

Jede Geſchenkannahme von einer Partei gilt als Beſtechung.

Eben ſo wenig iſt es den Geſchworenen geſtattet, eine Entſchädigung für den Aufwand, welchen der Dienſt der Geſchworenen ihnen auferlegt, von dritten Perſonen anzunehmen.

Die Annahme ſowohl als das Geben einer ſolchen Entſchädigung wird nach Maaßgabe der Ziff. 2 des Art. 159 des Strafgeſetzbuches beſtraft.

II. Abſchnitt.

Von der Art, das Schwurgericht zu bilden und zu berufen.

Art. 82.

Das Schwurgericht wird durch zwölf Geſchworene gebildet.

Art. 83.

Die Liſte der Haupt- und Ergänzungs-Geſchworenen iſt dem Angeklagten an dem Vormittage des Tags bekannt zu machen, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die Anklage gegen ihn unmittelbar vorgeht.

Geſchieht die Bekanntmachung ſpäter, ſo iſt ſie nichtig mit Allem, was darauf gefolgt iſt.

Einem nicht verhafteten Angeklagten oder ſeinem Vertheidiger iſt die Liſte auf ſein Verlangen mitzutheilen.

Digitized by Google

Art. 84.

Sind an dem zu Eröffnung der Urtheilsſitzungen beſtimmten Tage von den dreißig Hauptgeſchworenen ſo wenige erſchienen, oder ſind ſo viele derſelben entſchuldigt, daß weniger als vier und zwanzig übrig ſind, ſo ergänzt der Präſident dieſe Zahl aus den Ergänzungs-Geſchworenen durch das Loos.

Gleiches findet ſtatt, wenn während der Urtheilsſitzung ſich ſo viele Hauptgeſchworene entfernen oder verhindert werden, daß die Zahl von 24 nicht mehr übrig iſt.

Art. 85.

Der Gerichtshof entſcheidet über die Erheblichkeit und Dauer der Entſchuldigung der Geſchworenen.

Art. 86.

Jeder Geſchworene, der ſich auf die ihm zugeſtellte Vorladung nicht einfindet, wird von dem Schwurgerichtshofe auf Antrag des Staatsanwalts ohne weitere Prozeßform oder Aufſchub in eine Geldbuße verurtheilt, welche beſteht: für das erſte Mal in 50—150 Gulden, im Wiederholungsfalle in 150—300 Gulden.

Bei dem dritten Mal wird der Geſchworene außerdem für unfähig erklärt, in Zukunft die Verrichtungen eines Geſchworenen zu verſehen.

Das Erkenntniß wird auf ſeine Koſten gedruckt und öffentlich angeſchlagen.

Art. 87.

Ausgenommen von den Strafbeſtimmungen des vorſtehenden Artikels ſind Diejenigen, welche nachweiſen, daß ſie rechtmäßig verhindert waren, zu erſcheinen.

Iſt die Strafe bereits ausgeſprochen, ſo findet dagegen nur die Bitte um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand entweder bei dem Schwurgerichtshofe, oder wenn derſelbe ſeine Geſchäfte ſchon beendigt hat, bei dem Criminal-Senate des Kreisgerichtshofes ſtatt.

Art. 88.

Die im Art. 86 angedrohten Strafen kommen auch gegen jeden Geſchworenen zur Anwendung, der ſich zwar eingefunden, aber ohne gültige Entſchuldigung, über welche der Schwurgerichtshof entſcheidet, vor Beendigung ſeiner Amts-Verrichtungen ſich wieder entfernt hat.

Art. 89.

Niemand kann in einer Sache Geſchworener ſeyn, in welcher er als Polizei- oder Unterſuchungs-Beamter, als Angeber oder Kläger, oder als Zeuge, Dollmetſcher, oder

Digitized by Google

Sachverſtändiger thätig war, oder bei der er unmittelbares Intereſſe hat, oder wenn er in einem der Art. 131 genannten perſönlichen Verhältniſſe zu einem der Angeklagten ſteht, bei Strafe der Nichtigkeit.

Ein ſolcher Geſchworener iſt verpflichtet, auf dieſen Nichtigkeitsgrund noch vor der Loosziehung der zwölf Geſchworenen aufmerkſam zu machen.

Art. 90.

An dem zur Verhandlung über eine Anklage feſtgeſetzten Tage wird, nachdem der Schwurgerichtshof, die vorgeladenen Geſchworenen, der Staatsanwalt und der Angeklagte ſich in öffentlicher Sitzung verſammelt haben, letzterer befragt, ob er ſich der in der Anklageakte angegebenen That ſchuldig bekenne und auf die Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe verzichte, oder ob er dieſelbe verlange.

Im erſten Falle läßt der Präſident den Anklage-Akt verleſen, macht den Angeklagten auf die Folgen ſeines Geſtändniſſes aufmerkſam, richtet darüber die geeigneten Fragen an den Angeklagten, und nachdem derſelbe ſein Schuldbekenntniß ſowohl in Beziehung auf die That ſelbſt, als die einzelnen auf die Strafbarkeit derſelben Einfluß übenden Umſtände wiederholt, erklärt der Schwurgerichtshof die Verhandlungen für geſchloſſen und ſchreitet zum Urtheilsſpruch nach Maßgabe der Art. 178—182.

Geben nur Einer oder Einige von mehreren Angeklagten eine ſolche Erklärung ab, ſo wird der Urtheilsſpruch gegen dieſelbe bis nach Beendigung der Verhandlungen gegen die übrigen ausgeſetzt.

Art. 91.

Verlangt der Angeklagte die Verhandlung ſeiner Sache, ſo wird vor Allem zum namentlichen Aufrufe der Geſchworenen geſchritten und der Name eines Jeden, der auf den Ruf antwortet, in eine Urne gelegt, worauf die Ziehung der zwölf Geſchworenen, welche in der Sache urtheilen ſollen, ſtattfindet.

Dieſe Ziehung geſchieht durch den Präſidenten.

Dem Angeklagten, ſo wie dem Staatsanwalte ſteht das Recht zu, und zwar dem Staatsanwalte zuerſt, die Geſchworenen nach Gutdünken unmittelbar nach der Ziehung jedes einzelnen Namens abzulehnen. Weder der Angeklagte, noch der Staatsanwalt dürfen die Gründe ihrer Ablehnung angegeben.

Sobald zwölf nicht abgelehnte Geſchworene gezogen ſind, iſt das Schwurgericht gebildet.

Digitized by Google

Art. 92.

Die Ablehnungen, welche dem Angeklagten und dem Staatsanwalte zuſtehen, hören auf, ſobald nur noch zwölf Geſchworene übrig ſind.

Art. 93.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt können eine gleiche Zahl von Ablehnungen vorbringen; iſt jedoch die Zahl der Geſchworenen ungleich, ſo kann der Angeklagte eine Ablehnung mehr vorbringen, als der Staatsanwalt.

Art. 94.

Sind mehrere Angeklagte vorhanden, ſo können ſie ſich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes vereinigen; ſie können es auch jeder für ſich beſonders ausüben.

In dem einen wie in dem anderen Falle dürfen ſie nicht die Zahl der Ablehnungen überſchreiten, welche in den vorhergehenden Artikeln für einen einzigen Angeklagten beſtimmt ſind.

Art. 95.

Vereinigen ſich die Angeklagten nicht über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes, ſo beſtimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung ein Jeder ſeine Ablehnungen vorbringen ſoll. Die Geſchworenen, welche nach dieſer Ordnung von einem einzigen Angeklagten abgelehnt werden, ſind es alsdann auch für alle Angeklagte, bis die Zahl der Ablehnungen erſchöpft iſt.

Art. 96.

Die Angeklagten können ſich über die Ausübung eines Theils des Ablehnungsrechts vereinigen, vorbehältlich der Ausübung des übrigen nach der durch das Loos beſtimmten Ordnung.

Art. 97.

Der Gerichtshof kann bei vorausſichtlich lange dauernden Verhandlungen verfügen, daß außer der gewöhnlichen Zahl von Geſchworenen noch ein oder zwei weitere, im Nothfalle aus den Ergänzungsgeſchworenen, gezogen werden, um den Verhandlungen anzuwohnen und an der Stelle des einen oder anderen Geſchworenen, welcher bei den Verhandlungen nicht bis ans Ende gegenwärtig ſeyn kann, einzutreten.

In einem ſolchen Falle erhöht ſich die nach Art. 84 nothwendige Anzahl der Geſchworenen auf 25 oder 26.

Digitized by Google

Diejenigen Geſchworenen, deren Namen zuletzt gezogen werden, gelten als Stellvertretende.

Art. 98.

Das mündliche Verhör des Angeklagten nimmt gleich nach der Bildung des Geſchworenen-Gerichtes ſeinen Anfang.

Titel V.

Von dem Verfahren bei dem Schwurgerichtshofe.

Abſchnitt I.

Von der Einleitung des Verfahrens.

Art. 99.

Durch die Nichtigkeitsklage (Art. 28) wird die Inſtruktion bis zur öffentlichen Verhandlung nicht aufgehalten.

Art. 100.

Der Vertheidiger kann ſich nach der Zuſtellung der Anklageakte (Art. 24) mit den Angeklagten beſprechen.

Er kann auch von allen Aktenſtücken auf der Kanzlei des Kreisgerichtshofes Einſicht nehmen, jedoch ohne die Inſtruktion dadurch aufzuhalten.

Er oder der Angeklagte können darauf antragen, daß ein zur Vertheidigung dienender Umſtand näher erforſcht werde.

Art. 101.

Sind neue Zeugen zu vernehmen, ſo beauftragt der Präſident des Schwurgerichtshofs oder ſein Stellvertreter (Art. 48) das Bezirksgericht, welches die Vorunterſuchung führte, oder dasjenige, in deſſen Bezirke ſich die Zeugen aufhalten, mit der Vernehmung.

Das beauftragte Gericht ſendet das aufgenommene Protokoll verſchloſſen und verſiegelt an das Sekretariat des Criminal-Senats.

Art. 102.

Zeugen, welche auf die von dem Präſidenten oder ſeinem Stellvertreter ergangene Vorladung vor dem Bezirksgerichte nicht erſcheinen und nicht nachweiſen, daß ſie rechtmäßig verhindert waren, oder welche ſich weigern, Zeugniß in der geſetzlichen Form abzulegen,

Digitized by Google

werden von dem beauftragten Bezirksgerichte ohne weitere Prozeßform oder Aufſchub in eine Geldſtrafe bis zu vierzig Gulden verurtheilt, und in ſämmtliche aus ihrem Verſäumniß erwachſene Koſten verfällt.

Art. 103.

Die Vorladung der Zeugen, deren Vernehmung vor dem Schwurgerichtshofe der Staatsanwalt oder der Präſident für nöthig hält, geſchieht durch den Letzteren oder durch deſſen Stellvertreter. Die Stellung weiterer Zeugen bleibt der Civilpartei oder dem Angeklagten überlaſſen. Doch hat der Präſident einem hierauf gerichteten Antrage zu entſprechen, ſofern ein ſolcher nicht offenbar muthwillig oder grundlos erſcheint.

Der Angeklagte und die Civilpartei ſind nur in dem Falle von dem Koſtenvorſchuſſe befreit, wenn ſie ein Armuths-Zeugniß vorlegen.

Art. 104.

Die Vertheidiger der Angeklagten können auf ihre Koſten von denjenigen Aktenſtücken, die ſie zur Vertheidigung ihrer Clienten für dienlich erachten, Abſchriften nehmen oder nehmen laſſen.

Dem Vertheidiger wird außerdem auf ſein Verlangen eine unentgeltliche Abſchrift von dem Gutachten der Sachverſtändigen, ſo wie von denjenigen Aktenſtücken gegeben, wodurch der Thatbeſtand des Verbrechens hergeſtellt wird.

Mehreren Vertheidigern oder Angeklagten in einer Unterſuchung wird nur Eine Abſchrift dieſer Aktenſtücke ausgeliefert und es darf hierdurch die Verhandlung nicht aufgehalten werden.

Art. 105.

Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte Gründe, um darauf anzutragen, daß die Sache bei der nächſten Verſammlung der Geſchworenen nicht vorgenommen werde, ſo überreichen ſie dem Präſidenten des Schwurgerichtshofs eine Bittſchrift um Friſtverlängerung. Der Präſident entſcheidet, ob die Verlängerung zu geſtatten iſt; er kann auch von Amtswegen die Friſt verlängern.

Art. 106.

Sind, wegen des nämlichen Verbrechens oder Vergehens (Art. 3), mehrere Anklageakte gefertigt worden, ſo kann der Staatsanwalt auf die Verbindung derſelben antragen und der Präſident kann ſie ſelbſt von Amtswegen anordnen.

Digitized by Google

Art. 107.

Umfaßt eine Anklageakte mehrere nicht connexe Verbrechen oder Vergehen (Art. 3, 4), ſo kann der Staatsanwalt darauf antragen, daß die Angeklagten einſtweilen nur wegen eines oder wegen einiger dieſer Verbrechen oder Vergehen vor Gericht geſtellt werden, und der Präſident kann dieſes von Amtswegen verordnen.

Art 108.

An dem zur Eröffnung der Urtheilsſitzungen beſtimmten Tage laſſen ſich, nachdem der Gerichtshof Platz genommen hat, zwölf Geſchworene, in der durch das Loos beſtimmten Ordnung, auf beſondere, von dem Publikum, den Parteien und den Zeugen getrennte Sitze nieder, demjenigen gegenüber, welcher für den Angeklagten beſtimmt iſt.

Art. 109.

Die Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe iſt öffentlich, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Wer den öffentlichen Gerichtsſitzungen beiwohnt, muß unbedeckten Hauptes ſeyn und ſich in Achtung gegen das Gericht und ſtille verhalten. Alles, was der Präſident zur Handhabung der Ordnung befiehlt, muß pünktlich und auf der Stelle vollzogen werden.

Art. 110.

Die Entfernung der Zuhörer aus dem Gerichtsſaale und die Schließung des letzteren darf von dem Schwurgerichtshofe nur dann verfügt werden, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung die Sittlichkeit verletzt werden würde.

Art. 111.

Die Verhandlungen darüber, ob und in wie weit eine Sache wegen des im vorſtehenden Artikel bezeichneten Grundes bei verſchloſſenen Thüren verhandelt werden ſoll, findet in dem Berathungszimmer des Schwurgerichtshofs ſtatt.

Art. 112.

Das Gericht erläßt in einem ſolchen Falle auf den Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten oder ſelbſt von Amtswegen und nach darüber gepflogener Verhandlung ein förmliches Urtheil, worin der Grund zur Anordnung der Verhandlung bei verſchloſſenen Thüren ausgedrückt ſeyn muß.

Nach öffentlicher Verkündigung dieſes Urtheils muß ſich das Publikum zurückziehen, und Niemand (außer den bei der Verhandlung beſchäftigten Perſonen) iſt zum Eintritt in den Gerichtsſaal berechtigt, als wirkliche Gerichtsperſonen und Gerichtsangehörige; insbeſondere auch die öffentlichen Anwälte, ſo wie die für die Seſſion deſignirten Geſchwornen, die Ortsvor-

Digitized by Google

ſteher und Gemeinderäthe, welche entweder am Sitze des Schwurgerichtshofes oder am Orte der verübten That ihren Wohnſitz haben, die erwachſenen Verwandten und Verſchwägerten und höchſtens je drei Freunde der Civilpartei und des Angeklagten, wenn dieſe es wünſchen.

Art. 113.

Der Antrag auf Schließung der Thüren kann früheſtens vor Verleſung der Anklageakte geſtellt werden. Sie kann blos für einen Theil der Verhandlung oder für den ganzen Verlauf bis zur Zuſammenſtellung durch den Präſidenten einſchließlich beſchloſſen werden.

Art. 114.

Gegen ein Urtheil des Schwurgerichtshofs, welcher die Verhandlung bei geſchloſſenen Thüren verordnet (Art. 110), findet keinerlei Rechtsmittel ſtatt.

II. Abſchnitt.

Von der mündlichen Unterſuchung.

Art. 115.

Der Angeklagte erſcheint ungefeſſelt und wenn er ſich nicht ſchon bisher auf freiem Fuße befand, nur von einer Wache begleitet.

Ausnahmsweiſe kann jedoch der Präſident Feſſelung, ſo wie ſonſtige Sicherheitsmaßregeln anordnen.

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen durch ein ungeziemendes Benehmen ſtört und der vorgängigen Ermahnung, ſo wie der Drohung des Präſidenten, daß er aus der Sitzung entfernt werde, unerachtet, hievon nicht abſteht, ſo kann er durch Beſchluß des Schwurgerichtshofes auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, ſo iſt ihm vom Präſidenten der weſentliche Inhalt Desjenigen bekannt zu machen, was während ſeiner Entfernung ausgeſagt oder ſonſt verhandelt worden iſt.

Verhindert er dieſe Bekanntmachung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, ſo hat das in ſeiner Abweſenheit Verhandelte in Bezug auf ihn, dieſelbe Wirkung, als ob er gegenwärtig geweſen wäre.

Art. 116.

Bleibt ein auf freiem Fuße befindlicher Angeklagter in der Tagfahrt unentſchuldigt aus; ſo wird die Sache dennoch, aber ohne Zuziehung von Geſchwornen, fortgeſetzt und entſchieden, auch iſt die geleiſtete Sicherheit verfallen.

Digitized by Google

Art. 117.

Ungebührliches Benehmen des Vertheidigers des Angeklagten wird vom Schwurgerichtshofe mit Ordnungsſtrafen geahndet. Im Beharrungsfalle kann dem Vertheidiger das Wort entzogen und nöthigenfalls ein anderer Vertheidiger beſtellt werden, ohne daß die Sache deßhalb vertagt werden darf.

Art. 118.

Der Präſident richtet an die mit entblöstem Haupte ſtehenden Geſchwornen folgende Anrede:

> „Sie ſchwören, daß Sie in Anklageſachen gegen N. N. den gerichtlichen Verhandlungen Ihre gewiſſenhafte Aufmerkſamkeit zuwenden, die vorgebrachten Anſchuldigungs- und Entſchuldigungsbeweiſe nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen prüfen, und Ihren Ausſpruch nach Maßgabe der vorliegenden Beweiſe und Ihrer innigen Ueberzeugung, ohne Haß, Gunſt, Menſchenfurcht oder Anſehen der Perſon abgeben, auch vor dem Ausſpruche mit Niemand Rückſprache über die Anklageſache nehmen wollen.“

Jeder Geſchworene wird darauf einzeln von dem Präſidenten aufgerufen, hebt die Hand auf und antwortet:

> „Ich ſchwöre es; ſo wahr mir Gott helfe;“ die letzteren Worte müſſen bei Vermeidung der Nichtigkeit gebraucht werden.

Art 119.

Unmittelbar nachher erinnert der Präſident den Angeklagten, aufmerkſam zu ſeyn auf das, was er ſogleich hören werde.

Er befiehlt dem Gerichtsſchreiber, das Erkenntniß des Gerichshofes, welches die Verweiſung vor den Schwurgerichtshof enthält, und den Anklageakt zu verleſen.

Art. 120.

Der Staatsanwalt entwickelt den Gegenſtand der Anklage.

Es ſteht ihm frei, die Beweismittel zu Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen.

Der Angeklagte oder ſein Vertheidiger hat in Beziehung auf die Vertheidigung dieſelbe Befugniß.

Der Staatsanwalt übergibt darauf die Liſte der Zeugen, welche auf ſein Anſtehen, auf das der Civilpartei oder auf das des Angeklagten vernommen werden ſollen.

Digitized by Google

Dieſe Liſte wird von dem Gerichtsſchreiber mit lauter Stimme verleſen. Dieſelbe darf nur die Zeugen enthalten, welche bereits bei dem Verweiſungs-Urtheil beſtimmt worden ſind (Art. 21), oder deren Bezeichnung nach Namen, Gewerbe und gewöhnlichem Aufenthaltsort wenigſtens vier und zwanzig Stunden vor der Abhörung dieſer Zeugen dem Angeklagten von dem Staatsanwalte oder der Civilpartei, oder dem Staatsanwalte von dem Angeklagten zugeſtellt worden iſt, unbeſchadet der dem Präſidenten in dem Art. 51 beigelegten Befugniſſe.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt können ſich der Abhörung eines Zeugen widerſetzen, welcher weder in dem Beſchluſſe zum Verweiſungsurtheile, noch in der Zuſtellungsurkunde genannt oder deutlich bezeichnet worden iſt. Der Gerichtshof erkennt ſogleich über dieſen Widerſpruch.

Art. 121.

Die Zeugen haben auf den Namensruf zu antworten und vorzutreten. Der Präſident ermahnt ſie zur Angabe der Wahrheit und befiehlt ihnen hierauf, ſich in das für ſie beſtimmte Zimmer zu begeben. Sie verlaſſen daſſelbe nur, um Zeugniß abzulegen.

Der Präſident ergreift nöthigenfalls Maßregeln, um zu verhindern, daß die Zeugen ſich vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen und den Angeklagten beſprechen. Zuwiderhandelnde Zeugen und dritte Perſonen werden von dem Schwurgerichtshofe mit Ungehorſamsſtrafen belegt.

Art. 122.

Der Präſident fragt den Angeklagten nach ſeinem Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort.

Er durchgeht mit ihm den weſentlichen Inhalt des Anklageakts und macht ihn insbeſondere auf Abweichungen zwiſchen ſeiner jetzigen und früheren Ausſage aufmerkſam. Er bemerkt ihm ſchließlich, daß er nunmehr die Belaſtungsgründe vernehmen werde, welche man gegen ihn vorzubringen habe.

Art.. 123.

Die Zeugen legen, jeder beſonders, ihr Zeugniß ab.

Vor Ablegung des Zeugniſſes müſſen ſie, bei Strafe der Nichtigkeit, den Eid ſchwören ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu ſagen.

Der Präſident fragt ſie nach ihren Namen, Vornamen, ihrem Alter, ihrem Gewerbe, ihrem Wohnſitze oder gewöhnlichen Aufenthaltsorte, ob ſie den Angeklagten vor der That

Digitized by Google

gekannt haben, von welcher in dem Anklageakte die Rede iſt, ob und in welchem Grade ſie mit dem Angeklagten oder dem Beſchädigten verwandt oder verſchwägert ſind; er fragt ſie ferner, ob ſie nicht bei dem Einen oder dem Anderen in Dienſten ſtehen.

Demnächſt legen die Zeugen ihr Zeugniß mündlich ab

Art. 124.

Der Präſident läßt durch den Gerichtsſchreiber die Zuſätze, Veränderungen oder Abweichungen aufzeichnen, welche ſich zwiſchen der Ausſage eines Zeugen und deſſen vorherigen Erklärungen etwa ergeben.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können darauf antragen, daß der Präſident dieſe Veränderungen, Zuſätze und Abweichungen aufzeichnen laſſe.

Art. 125.

Nach einer jeden Ausſage fragt der Präſident den Angeklagten, ob er auf das antworten wolle, was ſo eben gegen ihn gezeugt worden ſei.

Der Zeuge darf nicht unterbrochen werden.

Der Präſident kann von den Zeugen und dem Angeklagten jede Aufklärung fordern, die er zur Entdeckung der Wahrheit für nöthig erachtet.

Art. 126.

Außer dem Präſidenten können auch die Richter, die Geſchworenen, der Staatsanwalt und die Civilpartei Fragen an die Zeugen und den Angeklagten ſtellen, nachdem ſie zuvor von dem Präſidenten die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

Art. 127.

Auf dieſelbe Weiſe können auch der Angeklagte und ſein Vertheidiger Fragen an die Zeugen ſtellen.

Sollten ſie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, ſo kann der Präſident ſie anhalten, ihm die zu ſtellenden Fragen vorerſt anzugeben und diejenigen, welche ihm unangemeſſen ſcheinen, zurückweiſen.

Wird gegen eine ſolche Zurückweiſung Einſprache erhoben, ſo hat der Schwurgerichtshof zu entſcheiden.

Art. 128.

Nach Beendigung der Ausſagen kann der Angeklagte oder deſſen Vertheidiger ſowohl gegen den Zeugen als gegen deſſen Zeugniß Alles vorbringen, was zur Vertheidigung des Angeklagten dienlich ſeyn kann.

Digitized by Google

Beleidigungen oder ungegründete Anſchuldigungen gegen den Zeugen ahndet der Schwurgerichtshof auf der Stelle mit Ordnungsſtrafen.

Art. 129.

Jeder Zeuge bleibt, nach Ablegung ſeines Zeugniſſes, wenn nicht der Präſident ein Anderes verordnet, in dem Sitzungsſaale, bis die Geſchworenen abgetreten ſind, um ihren Ausſpruch zu thun.

Art. 130.

Nach Abhörung der von dem Staatsanwalt oder der Civilpartei producirten Zeugen, läßt der Angeklagte diejenigen, deren Namen er ordnungsmäßig bezeichnet hat, entweder über die in dem Anklageakte enthaltenen Thatſachen vernehmen, oder auch, damit ſie bezeugen, daß er ein Mann von Ehre, von Rechtſchaffenheit und von tadelloſem Lebenswandel ſei.

Art. 131.

Von der Verbindlichkeit zu Ablegung eines Zeugniſſes ſind befreit die Verwandten in auf- und abſteigender Linie des Angeklagten oder eines der gegenwärtigen und dem nämlichen mündlichen Verfahren unterworfenen Mitangeklagten, die Ehegatten, Geſchwiſter, Verſchwägerten bis zum zweiten Grad der bürgerlichen Berechnung, der Vormund, Mündel, Pflegeeltern und Pflegekinder.

Art. 132.

Angeber und verpflichtete obrigkeitliche Diener, welche auf Anzeigegebühren als Gehaltstheil angewieſen ſind, können als Zeugen vernommen werden.

Die Geſchworenen ſind aber von der Eigenſchaft dieſer Zeugen in Kenntniß zu ſetzen.

Art. 133.

Willigen die im Art. 131 bezeichneten Perſonen in ihre Abhör, ſo dürfen ſie nicht beeidigt werden.

Im Falle eines Widerſpruchs von Seite des Staatsanwalts oder des Angeklagten entſcheidet hierüber der Schwurgerichtshof.

Art. 134.

Die Königin, der Kronprinz und deſſen Gemahlin und die in häuslicher Verbindung mit den königlichen Eltern lebenden Prinzen und Prinzeſſinnen können nicht als Zeugen zu den mündlichen Verhandlungen vor den Geſchworenen vorgeladen werden.

Art. 135.

Die Ausſagen der im vorſtehenden Artikel bezeichneten Zeugen werden von dem Vor-

Digitized by Google

ſtande des K. Obertribunals in deren Wohnungen ſchriftlich aufgenommen, welchem zu dieſem Zwecke der Präſident des Schwurgerichtshofs eine Darſtellung der Thatſachen und Fragen überſendet, über welche das Zeugniß verlangt wird.

Art. 136.

Dieſe ſchriftlichen Ausſagen werden unmittelbar nachher verſchloſſen an die Gerichtsſchreiberei des Criminal-Senats zur Abgabe an den Präſidenten des Schwurgerichtshofs überſendet, welcher davon unverzüglich dem Staatsanwalte Mittheilung zu machen hat.

Art. 137.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Ausſagen werden bei dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe den Geſchworenen öffentlich vorgeleſen und den mündlichen Verhandlungen unterworfen — bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 138.

Die von dem Staatsanwalt oder von dem Angeklagten producirten Zeugen müſſen bei den mündlichen Verhandlungen abgehört werden, ſelbſt wenn ſie nicht vorher zu Protokoll vernommen worden ſind, oder wenn ſie keine Vorladung erhalten haben, vorausgeſetzt in allen Fällen, daß ſie auf der in dem Art. 120 erwähnten Liſte ſtehen.

Art. 139.

Die Zeugen, von wem ſie auch producirt oder vorgefordert ſeyn mögen, dürfen ſich einander nicht zur Rede ſtellen.

Art. 140.

Der Angeklagte kann, nachdem die Zeugen ihre Ausſagen geendigt haben, verlangen, daß diejenigen unter ihnen, welche er bezeichnet, ſich aus dem Gerichtsſaale entfernen, und daß einer oder mehrere wieder hereingeführt und entweder für ſich beſonders, oder einer in Gegenwart der anderen aufs Neue vernommen werde. Der Staatsanwalt hat eben dieſe Befugniß. Der Präſident kann dieſes auch von Amtswegen verordnen.

Art. 141.

Der Präſident kann vor, während oder nach der Abhörung eines Zeugen einen oder mehrere der Angeklagten aus dem Gerichtsſaale abtreten laſſen, und ſie über einige Umſtände des Prozeſſes beſonders vernehmen; er darf aber den Faden der allgemeinen Verhandlungen nicht wieder aufnehmen, als nachdem er zuvor jeden Angeklagten von demjenigen in Kenntniß geſetzt hat, was in deſſen Abweſenheit geſchehen, und was das Reſultat deſſelben geweſen iſt.

Digitized by Google

Art. 142.

Während der mündlichen Unterſuchung können die Geſchworenen, der Staatsanwalt, der Vertheidiger und die Richter aufzeichnen, was ihnen in den Ausſagen der Zeugen oder der Vertheidigung des Angeklagten als erheblich erſcheint, ſofern die Verhandlung dadurch nicht unterbrochen wird.

Art. 143.

Im Laufe oder am Schluſſe der Zeugenausſagen läßt der Präſident dem Angeklagten alle auf das Verbrechen bezügliche Beweisſtücke, welche zu deſſen Ueberführung dienen können, vorlegen; er fordert ihn auf, in Perſon zu antworten, ob er ſie anerkenne; der Präſident läßt ſie, geeigneten Falles, auch den Zeugen vorlegen.

Art. 144.

Wenn nach den mündlichen Verhandlungen die Ausſage eines Zeugen als falſch erſcheint, ſo kann der Schwurgerichtshof auf den Antrag des Staatsanwalts, oder der Civilpartei, oder des Angeklagten, ſelbſt von Amtswegen, dieſen Zeugen auf der Stelle verhaften laſſen.

Der Staatsanwalt und der Präſident oder einer der Richter, welcher von demſelben beauftragt wird, verſehen in Anſehung eines ſolchen Zeugen, der erſtere die Verrichtungen des Beamten der gerichtlichen Polizei, der Andere die in ſonſtigen Fällen für die Voruntersuchung dem Inſtruktionsrichter beigelegten Verrichtungen.

Die Unterſuchungsakten werden hierauf an den Criminal-Senat geſandt, damit daſelbſt über die Verſetzung in den Anklageſtand erkannt werde.

Art. 145.

In dem Falle des vorhergehenden Artikels kann der Staatsanwalt oder die Civilpartei, oder der Angeklagte ſofort darauf antragen, daß die Sache zur nächſten Urtheilsſitzung verwieſen werde, und der Gerichtshof kann dieſes, ſelbſt von Amtswegen, verordnen.

Art. 146.

Erſcheint ein vorgeladener Zeuge nicht, ſo kann der Gerichtshof auf den Antrag des Staatsanwalts und ehe die mündlichen Verhandlungen durch Vernehmung des erſten in der Liſte eingetragenen Zeugen eröffnet worden ſind, die Sache an die nächſte Sitzung verweiſen.

Art. 147.

Wird wegen Nichterſcheinens eines Zeugen die Sache an die nächſte Sitzung verwieſen, ſo fallen alle Koſten der Vorladung, der Akte, der Reiſen der Zeugen, und alle übrigen zum

Digitized by Google

Zwecke der Entſcheidung der Sache verwendeten Koſten dieſem Zeugen zur Laſt: er wird, auf den Antrag des Staatsanwalts, durch das Erkenntniß, welches die mündlichen Verhandlungen an die nächſte Sitzung verweist, dazu verurtheilt. Das nämliche Erkenntniß verordnet außerdem, daß dieſer Zeuge nöthigenfalls mit Gewalt vor den Gerichtshof geführt werden ſoll, um dort vernommen zu werden.

Ueberdieß wird in allen Fällen der Zeuge, der nicht erſcheint, oder ſich weigert, den Eid zu leiſten oder ſein Zeugniß abzulegen, zu der in dem Art. 102 feſtgeſetzten Strafe verurtheilt, welche bis zu dreimonatlicher Gefängnißſtrafe erhöht werden kann.

Art. 148.

Es iſt geſtattet, wider dieſe Verurtheilung bei dem Schwurgerichtshofe, oder nach dem Schluſſe der Schwurgerichtsſitzungen bei dem Criminal-Senate Beſchwerde zu führen. — Dieſe Beſchwerde wird für begründet angenommen, wenn der Zeuge beweist, daß er rechtmäßig verhindert war, oder daß die wider ihn verhängte Geldbuße ermäßigt werden muß.

Art. 149.

Wenn die Angeklagten und die Zeugen oder einer derſelben der deutſchen Sprache nicht kundig ſind, oder nicht dieſelbe Sprache oder dieſelbe Mundart ſprechen, ſo ernennt der Präſident bei Vermeidung der Nichtigkeit — einen Dollmetſcher, welcher zu ſchwören hat, die Reden getreu zu überſetzen, ſofern er nicht ſchon im Allgemeinen beeidigt iſt.

Die Ueberſetzung iſt Denjenigen, welche verſchiedene Sprachen ſprechen, gegenſeitig mitzutheilen.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt können den von dem Präſidenten ernannten Dollmetſcher ablehnen, indem ſie die Gründe ihrer Ablehnung angeben. — Der Gerichtshof entſcheidet. — Der Dollmetſcher kann, bei Vermeidung der Nichtigkeit, ſelbſt mit Einwilligung des Angeklagten und des Staatsanwalts nicht aus den Zeugen, den Richtern und den Geſchworenen genommen werden.

Art. 150.

Iſt der Angeklagte taub oder ſtumm, oder Beides, und verſteht er nicht zu ſchreiben, ſo ernennt der Präſident von Amtswegen zum Dollmetſcher diejenige Perſon, welche am meiſten geübt iſt, ſich ihm verſtändlich zu machen. Daſſelbe gilt von einem tauben oder ſtummen Zeugen. — Im Uebrigen ſind die Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels zu beobachten; doch kann im Nothfalle der Dollmetſcher aus den Zeugen genommen werden.

Verſteht der Taube oder Stumme zu ſchreiben, ſo ſchreibt der Gerichtsſchreiber die an

Digitized by Google

denſelben gerichteten Fragen und Bemerkungen auf; dieſe werden dem Angeklagten oder dem Zeugen übergeben, welche ihre Antworten oder Erklärungen ſchriftlich abgeben; das Ganze wird von dem Gerichtsſchreiber vorgeleſen.

Art. 151.

Vorſtehende Beſtimmungen bezüglich der Zeugen gelten im Allgemeinen auch von den Sachverſtändigen.

Dieſelben leiſten den Eid insbeſondere dahin, daß ſie die von ihnen verlangten Berichte oder Gutachten auf Ehre und Gewiſſen abgeben werden, ſofern ſie nicht zuvor dienſtlich beeidigt ſind.

Art. 152.

Nach Beendigung der Zeugenausſagen und der gegenſeitigen Bemerkungen, zu welchen dieſelben Anlaß gegeben haben, wird der Staatsanwalt und die Civilpartei gehört, und ſie entwickeln die Gründe, welche die Anklage unterſtützen.

Der Angeklagte und deſſen Vertheidiger können ihnen antworten. — Dem Staatsanwalt und der Civilpartei iſt eine Replik geſtattet; aber der Angeklagte oder deſſen Vertheidiger hat allemal das letzte Wort. Der Präſident erklärt darauf die Verhandlungen für geſchloſſen.

Art. 153.

Nach geſchloſſener Verhandlung faßt der Präſident den Inhalt derſelben in mündlichem Vortrage kurz zuſammen, macht die Geſchworenen auf die einzelnen Thatſachen und auf die Ergebniſſe des Anſchuldigungs- und Entſchuldigungs-Beweiſes aufmerkſam, wobei er ſich jedoch jeder Aeußerung über ſeine Meinung für die Entſcheidung im Einzelnen und im Allgemeinen zu enthalten hat. Er erinnert ſie an die Wichtigkeit der Verrichtungen, welche ihnen obliegen.

Er ſtellt nach vorheriger Berathung mit dem Gerichtshofe die Fragen, wie nachher beſtimmt iſt.

Sollte der Präſident bei der Darſtellung der Sache ſich nicht an Das halten, was bei den Verhandlungen vorgekommen iſt, ſondern neue Thatſachen anführen; ſo hat ſowohl der Staatsanwalt als die Civilpartei, ſo wie auch der Vertheidiger das Recht, an den Schwurgerichtshof den Antrag zu ſtellen, in Betreff dieſer Thatſachen die Verhandlungen wieder zu eröffnen.

Digitized by Google

Art. 154.

Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob ſich der Angeklagte der That, welche den Gegenſtand der Anklage bildet, mit den Umſtänden, wie dieſelben in den Schlußworten des Anklageaktes zuſammengefaßt ſind, ſchuldig gemacht habe?

Art. 155.

War bei einem Verbrechen, von welchem das Strafgeſetz verſchiedene Abſtufungen aufſtellt (z. B. bei der Nothzucht, der Brandſtiftung, dem Raube), die Anklage auf den höhern Grad gerichtet, ſo ſind für den Fall, daß der Angeklagte des höhern Grades nicht für ſchuldig erklärt werden ſollte, eine oder mehrere weitere Fragen wegen der geringeren Grade hinzuzufügen.

In gleicher Weiſe iſt zu verfahren, wenn die Verhandlungen genügende Gründe zu der Annahme ergeben, daß der Angeklagte ſich nur eines Verſuchs ſchuldig gemacht, oder nur aus Fahrläſſigkeit gehandelt habe, oder ſtatt Urheber nur Gehülfe oder Begünſtiger geweſen ſei.

Art. 156.

Werden die nach Art. 155 hinzugefügten Fragen bejaht, ſo hat der Schwurgerichtshof die ſich darnach ergebenden Strafen auszuſprechen, wenn das Verbrechen an und für ſich auch nicht mehr zu ſeiner Competenz gehören ſollte.

Art. 157.

Wenn in der Verhandlung ſich Thatumſtände ergeben, wegen deren dem Richter geboten, oder wenigſtens geſtattet iſt, die Strafe über den regelmäßigen höchſten Strafgrad hinaufzuſetzen (Art. 22 qualificirende Umſtände), ſo ſtellt der Präſident über dieſe Thatſachen die geeigneten weiteren Fragen.

Art. 158.

Hat der Angeklagte zu ſeiner Entſchuldigung Thatumſtände geltend gemacht, oder ſind aus der Verhandlung ſolche Thatumſtände hervorgegangen, wegen deren dem Richter nicht blos geſtattet, ſondern geboten iſt, die Strafe *unter* den regelmäßigen geringſten Grad herabzuſetzen (ſtrafmildernde Umſtände), ſo hat der Präſident bei Vermeidung der Nichtigkeit an die Geſchwornen die Frage zu ſtellen, ob dieſe Thatſache erwieſen ſei?

Art. 159.

Gegen die Fragenſtellung können ſowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte und deſſen Vertheidiger Einwendungen erheben, über welche der Schwurgerichtshof zu entſcheiden hat.

Digitized by Google

Art. 160.

Thatumſtände, welche blos auf die Ausmeſſung der Strafe innerhalb des höchſten und niedrigſten Strafmaßes Einfluß haben, werden bei der Fragenſtellung nicht beſonders hervorgehoben.

Art. 161.

Nachdem der Präſident die Fragen geſtellt hat, übergiebt er ſie den Geſchwornen; er übergibt ihnen zu gleicher Zeit den Anklageakt, die Protokolle über die Feſtſtellung des Thatbeſtandes und die übrigen Aktenſtücke des Prozeſſes, jedoch nicht die protokollirten Erklärungen der Zeugen, ausgenommen nur die nach Art. 134 erhobenen Ausſagen der nicht in der öffentlichen Sitzung erſcheinenden Zeugen.

Der Präſident läßt hierauf den Angeklagten aus dem Gerichtsſaale abführen.

Art. 162.

Die Fragen mit den in Art. 161 bezeichneten Akten werden Demjenigen der Geſchwornen eingehändigt, welcher zuerſt durch das Loos gezogen worden iſt, worauf ſich dieſelben in das Berathungs-Zimmer zurückziehen und aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.

Bei der Wahl entſcheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit iſt der älteſte der beiden gewählten Geſchwornen der Obmann.

Art. 163.

Ehe die Geſchwornen zur Berathſchlagung ſchreiten, lieſt ihnen der Obmann folgende Inſtruktion vor, welche zugleich an der am meiſten ins Auge fallenden Stelle ihres Zimmers in großen Buchſtaben angeſchlagen wird:

„Das Geſetz fordert von den Geſchwornen keine Rechenſchaft über die Gründe, durch „welche ſie ſich überzeugt haben; es ſchreibt ihnen keine Regeln vor, von welchen ſie „die Vollſtändigkeit und Hinlänglichkichkeit eines Beweiſes hauptſächlich abhängig ma„chen ſollen, es ſchreibt ihnen vor, in der Stille und mit geſammeltem Gemüthe ſich „ſelbſt zu fragen, und in dem Innerſten ihres Gewiſſens zu erforſchen, welchen Ein„druck auf ihre Urtheilskraft die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweiſe und die „Gründe ſeiner Vertheidigung gemacht haben.

„Das Geſetz ſagt ihnen nicht: Ihr müßt jede Thatſache für wahr hal„ten, die von dieſer oder jener Zahl von Zeugen beurkundet wird; es „ſagt ihnen ebenſowenig: Ihr dürft nicht einen Beweis als hinreichend ge„führt anſehen, der nicht auf dieſem oder jenem Protokolle, auf die-

„ſen oder jenen Urkunden, auf ſo und ſo viel Zeugen oder Anzeigen „beruht; es richtet an ſie nur die einzige Frage, welche den ganzen Umfang ihrer „Pflichten in ſich ſchließt: Seid Ihr innigſt überzeugt? Ihr Beruf hat weder „die Verfolgung noch die Beſtrafung der Verbrechen zum Gegenſtande, ſie ſind nur be„rufen, zu entſcheiden, ob der Angeklagte der That, welche man ihm zur Laſt legt, „ſchuldig ſei oder nicht? Sie fehlen daher gegen ihre erſte Pflicht, wenn ſie ſich bei „ihrem Ausſpruche von ihrer perſönlichen Meinung, ob und welche Strafe der Ange„klagte verdient haben möchte, und ob die geſetzliche Strafe ſeiner Verſchuldung an„gemeſſen ſei, beſtimmen laſſen."

Art. 164.

Die Geſchwornen berathen hierauf unter Leitung des Obmanns über die geſtellten Fragen.

Haben ſie Zweifel über deren Sinn, ſo begibt ſich der Obmann mit den Geſchwornen in den Sitzungsſaal zurück, und verlangt von dem verſammelten Gericht die erforderliche Aufklärung. Anderweiter Verkehr der Geſchwornen findet nicht Statt, und es iſt ohne beſondere Ermächtigung des Gerichtspräſidenten weder einem Geſchwornen erlaubt, das Berathungszimmer zu verlaſſen, noch einem Dritten, ſich in daſſelbe zu begeben.

Der Gerichtshof kann den zuwiderhandelnden Geſchwornen in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden verurtheilen.

Art. 165.

Nach geſchloſſener Berathung ſtimmen die Geſchwornen mündlich ab. Der Obmann gibt bei jeder einzelnen Frage ſeine Stimme zuletzt ab. Er zählt die Stimmen, die ſich für und gegen jede Frage ergeben haben. Nach dieſem Ergebniß wird von ihm unter die betreffende Frage „ja" oder „nein" geſchrieben.

Bei einer theilweiſen Bejahung einer Frage wird die Beſchränkung mit kurzen Worten beigefügt (z. B. bei dem Verbrechen der Tödtung: „ja, aber ohne Vorbedacht.")

Sodann wird der Fragebogen vom Obmann und zwei Geſchwornen unterſchrieben.

Art. 166.

Die Entſcheidung gegen den Angeklagten iſt nur dann als bejaht anzuſehen, wenn ſich wenigſtens zwei Drittel der Geſchwornen dafür ausgeſprochen haben.

Art. 167.

Die Geſchwornen begeben ſich nach unterzeichnetem Fragebogen in den Sitzungsſaal

Digitized by Google

zurück; ſobald ſie das Berathungszimmer verlaſſen haben, kann kein Geſchworner eine wiederholte Berathung fordern.

Der Präſident befragt ſie, was das Ergebniß ihrer Berathſchlagung ſei? Nun erhebt ſich der Obmann der Geſchwornen, und liest deren Ausſpruch mit den einleitenden Worten vor:

„Auf Ehre und Gewiſſen vor Gott und vor den Menſchen, der Ausſpruch der Geſchwornen iſt: Ja, der Angeklagte iſt u. ſ. w. oder: Nein, der Angeklagte iſt u. ſ. w.“

Art. 168.

Sofort übergibt der Obmann dem Präſidenten den Ausſpruch der Geſchwornen, welcher hierauf von dem Präſidenten, ſo wie von dem Gerichtsſchreiber unterzeichnet wird — alles bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 169.

Der Schwurgerichtshof unterwirft hierauf die Antworten der Geſchwornen einer Prüfung.

Findet der Gerichtshof wegen Dunkelheit, inneren Widerſpruchs oder Unvollſtändigkeit des Wahrſpruchs der Geſchwornen einen Anſtand bei der Beantwortung einzelner Fragen, ſo hat dieß der Gerichtspräſident den Geſchwornen zu eröffnen, und ſie unter Zurückſtellung der Fragen und Antworten und der Akten (Art. 161) zu veranlaſſen, daß ſie ſich wieder in das Berathungszimmer zurückziehen und die nöthigen Berichtigungen oder Ergänzungen eintreten laſſen.

Sollen die Geſchwornen nur die Antwort auf eine der geſtellten Fragen berichtigen oder ergänzen, ſo eröffnet ihnen der Präſident zugleich, daß ſie die Antworten auf die übrigen Fragen nicht abändern können.

Begibt ſich der Schwurgerichtshof zum Zwecke der Berathung und Beſchlußnahme über die — in der Antwort der Geſchwornen gefundenen Anſtände in ſein Berathungszimmer, ſo muß der Präſident die Geſchwornen einladen, ſich ſogleich auch in ihr Berathungszimmer zurückzuziehen, und ſie werden erſt wieder in den Sitzungsſaal zurückberufen, wenn die Richter in denſelben wieder eingetreten ſind.

Art. 170.

Sind die Richter einſtimmig der Ueberzeugung, daß die Geſchwornen zwar die Formen beobachtet, aber ſich in der Sache ſelbſt geirrt und den Angeklagten mit Unrecht der That für ſchuldig erkannt haben, ſo kann der Gerichtshof erklären, daß die Entſcheidung aus-

Digitized by Google

zuſetzen ſei und die Sache an die nächſtfolgende Urtheilsſitzung zur wiederholten Verhandlung verweiſen. Bei dieſer Verhandlung kann Keiner der Geſchwornen, welche an der früheren Theil genommen, zugelaſſen werden.

Findet der Gerichtshof, daß nur in Anſehung eines der Angeklagten von mehreren Mitangeklagten das ergangene Urtheil irrig iſt, ſo iſt nur in Beziehung auf dieſen die Sache an die nächſtfolgende Sitzung zu verweiſen; das hierauf ergangene Urtheil hat keinen Einfluß auf die übrigen Mitangeſchuldigten. Sind durch den Wahrſpruch der Geſchwornen bei der erſten Urtheilsfällung einzelne Punkte der Anklage günſtig für den Angeklagten entſchieden worden, und verweiſt der Gerichtshof die Sache in Anſehung anderer Punkte an eine ſpätere Sitzung, ſo kann der von den erſten Geſchwornen günſtig für den Angeſchuldigten entſchiedene Punkt bei der ſpätern Verhandlung von dem Staatsanwalt nicht mehr zum Gegenſtand einer Anklage gemacht werden.

Der Gerichtshof iſt gehalten, den Ausſpruch des zweiten Geſchwornengerichts, auch wenn derſelbe mit dem erſten übereinſtimmt, ſeinem Erkenntniß zu unterſtellen.

Art. 171.

Hat die mündliche Unterſuchung und Verhandlung einmal angefangen, ſo muß ſie ohne Unterbrechung und ohne irgend eine Mittheilung nach oder von Außen, bis zum Ausſpruch der Geſchwornen einſchließlich, fortgeſetzt werden.

Der Präſident kann ſie nur für die Zeit ausſetzen, welche nach ſeinem Ermeſſen zur Erholung der Richter, der Geſchwornen, der Zeugen und der Angeklagten erforderlich iſt.

Eine bereits angefangene Verhandlung kann auch Sonntags oder an einem allgemeinen Feiertage fortgeſetzt werden.

Art. 172.

Erkrankt der Angeklagte während der Verhandlung in dem Maaße, daß er derſelben nicht weiter beizuwohnen vermag, ſo hat der Schwurgerichtshof die Vertagung auszuſprechen, wenn nicht der Angeklagte und der Staatsanwalt in die Fortſetzung der Verhandlung ohne Jenes Anweſenheit willigten.

Abſchnitt III.

Von der Entſcheidung und Vollſtreckung.

Art. 173.

Der Präſident läßt den Angeklagten vorführen und der Gerichtsſchreiber verlieſt in deſſen Gegenwart den Wahrſpruch der Geſchwornen, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Digitized by Google

Art. 174.

Ging der Ausſpruch der Geſchwornen dahin, daß der Angeklagte der That nicht ſchuldig ſei, ſo verkündigt der Gerichtspräſident ohne weitere Berathung mit dem Gerichtshof ſofort deſſen Freiſprechung, vorausgeſetzt, daß derſelbe nicht aus einem andern Grunde zu verhaften ſei. — Der Gerichtshof erkennt ſodann über den von der Civil-Partei geforderten Schadens-Erſatz, nachdem die Parteien darüber gehört ſind.

Die Civilpartei iſt gehalten, ihre Klage vor der Entſcheidung anzubringen; ſpäter wird ſie nicht mehr damit gehört.

Art. 175.

Wird der Angeklagte im Laufe der mündlichen Verhandlungen, entweder durch ſchriftliche Beweiſe, oder durch die Ausſagen der Zeugen einer anderen That beſchuldigt, ſo verordnet der Gerichtshof, nachdem derſelbe von der Anklage freigeſprochen worden iſt, daß derſelbe wegen der neuen That verfolgt werde.

Er verweist ihn daher an das zuſtändige Gericht zu neuer Unterſuchung. Nach Umſtänden kann der Gerichtshof die Verhaftung verfügen.

Art. 176.

Wenn der Angeklagte für ſchuldig erkärt worden iſt, ſo fordert der Gerichtspräſident den Staatsanwalt auf, ſeinen Antrag zu ſtellen. Die Civilpartei ſtellt ihren Antrag auf Schadenserſatz.

Art. 177.

Der Präſident fragt, bei Strafe der Nichtigkeit, den Angeklagten, ob er nichts zu ſeiner Vertheidigung vorzubringen habe. Der Angeklagte und deſſen Vertheidiger dürfen ihren Vortrag nicht mehr darauf richten, daß die That unwahr ſei, ſondern nur darauf, daß ſie in dem Geſetz nicht verboten, oder nicht für ein Vergehen erklärt ſei, oder daß die Strafe, deren Anwendung der Staatsanwalt in Antrag gebracht hat, dadurch nicht verwirkt ſei, oder daß ſie einen Schadenserſatz zum Vortheil der Civilpartei nicht nach ſich ziehe, oder endlich, daß dieſe den ihr gebührenden Schadens-Erſatz zu hoch anſchlage.

Art. 178.

Wenn die That, deren der Angeklagte für ſchuldig erklärt worden, durch kein Strafgeſetz verboten iſt, ſo erkennt der Gerichtshof ſofort die Freiſprechung des Angeklagten (vergl. Art. 175).

Digitized by Google

Art. 179.

Iſt aber die That verboten, ſo ſpricht der Gerichtshof die durch das Geſetz verhängte Strafe ſelbſt in dem Falle aus, wenn dieſe That nach der mündlichen Unterſuchung nicht mehr zur Competenz des Schwurgerichtshofs gehören ſollte.

Art. 180.

Zugleich erkennt der Gerichtshof über den von der Civilpartei geforderten Schadenserſatz; iſt jedoch ein beſonderes Liquidations-Verfahren nöthig, ſo wird der Ausſpruch über den Betrag an das Civilgericht verwieſen.

Ebenſo verordnet der Gerichtshof, daß die weggenommenen Sachen dem Eigenthümer zurückgegeben werden ſollen, vorausgeſetzt, daß der Verurtheilte die — zur Ergreifung der Nichtigkeits-Beſchwerde vorgeſchriebene Friſt hat verſtreichen laſſen, oder im Falle der erhobenen Beſchwerde, daß die Sache definitiv entſchieden iſt.

Art. 181.

Wird der Angeklagte für ſchuldig erkannt, oder, wenn auch freigeſprochen, doch zum Schadenserſatze an die Civilpartei verurtheilt, ſo iſt er zugleich in die Prozeßkoſten zu verfällen.

Mehrere, wegen derſelben That Verurtheilte haften ſolidariſch.

Art. 182.

Die Richter müſſen mit leiſer Stimme berathſchlagen und abſtimmen, wenn ſie ſich nicht zu dieſem Ende in das Berathungszimmer zurückziehen. Aber auch in dieſem Falle muß das Erkenntniß bei Vermeidung der Nichtigkeit, öffentlich in Gegenwart des Angeklagten von dem Präſidenten mit lauter Stimme verkündigt werden. Vor der Verkündigung muß der Präſident den Text des Geſetzes verleſen, auf welches das Erkenntniß gegründet iſt.

Der Gerichtsſchreiber ſchreibt das Erkenntniß nieder mit Erwähnung des zur Anwendung kommenden Geſetzes, bei einer Geldſtrafe bis zu dreißig Gulden.

Art. 183.

Geſchehen die Verhandlungen nach Art. 115, 172 in Abweſenheit des Angeklagten, ſo wird ihm das Urtheil durch ein Mitglied des Gerichts in Anweſenheit des Gerichtsſchreibers eröffnet.

Art. 184.

Die Urſchrift des Erkenntniſſes wird von den Richtern, welche es erlaſſen haben, innerhalb 24 Stunden von ſeiner Verkündigung an, unterzeichnet, bei einer Geldbuße von Vier-

Digitized by Google

zig Gulden gegen den Gerichtsſchreiber und im geeigneten Falle der Regreßklage ſowohl gegen den letzteren, als gegen die Richter.

Alle Urſchriften, der — bei den Schwurgerichtshöfen ergehenden Urtheile werden in der Regiſtratur des betreffenden Gerichtshofs aufbewahrt.

Art. 185.

Nach ausgeſprochenem Erkenntniſſe kann der Präſident den Angeklagten den Umſtänden nach, zur Standhaftigkeit, zur Ergebung in die verdiente Strafe, oder zur Beſſerung ſeines Betragens ermahnen. — Er eröffnet ihm, daß ihm die Befugniß zuſtehe, die Nichtigkeitsklage zu ergreifen, und auf welche Friſt die Ausübung dieſer Befugniß beſchränkt ſei.

Art. 186.

Der Gerichtsſchreiber muß ein Sitzungsprotokoll führen, um zu beurkunden, daß die vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden ſind.

In dem Protokolle geſchieht weder der Antworten der Angeklagten, noch des Inhalts der Zeugen-Ausſagen Erwähnung, unbeſchadet jedoch der Beobachtung des Art. 124 in Betreff der Veränderungen, Abweichungen und Widerſprüche in den Erklärungen der Zeugen. Das Protokoll wird von dem Präſidenten und dem Gerichtsſchreiber unterzeichnet.

Die unterlaſſene Führung eines Protokolles zieht eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden gegen den Gerichtsſchreiber nach ſich.

Art. 187.

Dem Verurtheilten läuft von der Verkündigung des End-Urtheils eine Friſt von drei Tagen, um auf der Gerichtsſchreiberei zu erklären, daß er die Nichtigkeitsklage anſtelle. — Der Staatsanwalt kann in der nämlichen Friſt auf der Gerichtsſchreiberei erklären, daß er auf Nichtigkeits-Erklärung des Erkenntniſſes antrage. — Während dieſer drei Tage, und wenn die Nichtigkeitsklage erhoben worden iſt, bis zum Eingange des Erkenntniſſes des Caſſationshofes, bleibt die Vollſtreckung des Erkenntniſſes des Gerichtshofes ausgeſetzt.

Art. 188.

Im Falle des Art. 195 hat der Staatsanwalt nur eine Friſt von Einem Tage zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeſchwerde.

Art. 189.

Das Strafurtheil wird binnen 24 Stunden nach Ablauf der in dem Art. 187 beſtimmten Friſt vollſtreckt, wenn die Nichtigkeitsklage nicht erhoben worden iſt, oder im Falle der

Digitized by Google

erhobenen Nichtigkeitsklage binnen 24 Stunden nach Eingang des Erkenntniſſes des Caſſationshofes, welches das Geſuch verwirft.

Art. 190.

Der Gerichtshof kann, nach Verkündigung des Erkenntniſſes, aus wichtigen Gründen den Angeklagten der Gnade des Königs empfehlen. Dieſe Empfehlung wird nicht in das Erkenntniß eingerückt, ſondern ſie geſchieht in einem beſonderen geheimen, jene Gründe entwickelnden Protokolle, welches nach Vernehmung des Antrags des Staatsanwalts in dem Berathungszimmer aufgenommen und wie die Urſchrift des verurtheilenden Erkenntniſſes unterzeichnet wird.

Eine Ausfertigung dieſes Protokolles und des Erkenntniſſes ſendet der Staatsanwalt ſofort an das Juſtiz-Miniſterium ein.

Art. 191.

Iſt der Angeklagte während der dem verurtheilenden Erkenntniſſe vorhergegangenen mündlichen Verhandlungen entweder durch ſchriftliche Beweiſe oder durch die Ausſagen der Zeugen anderer Verbrechen beſchuldigt worden, als wegen deren er angeklagt war, und würden dieſe neu entdeckten Verbrechen eine weitere Strafe nach ſich ziehen, oder hat der Angeklagte bei dieſen Verbrechen Mitſchuldige, welche ſich in Haft befinden, ſo verordnet der Gerichtshof, in ſofern noch keine Unterſuchung eingeleitet iſt, daß der Angeklagte wegen dieſer neuen Verbrechen nach den im gegenwärtigen Geſetze vorgeſchriebenen Formen verfolgt werden ſoll. Der Gerichtshof kann in einem ſolchen Falle verfügen, daß mit der Vollſtreckung des Straferkennntniſſes inne gehalten werde.

Titel VI.

Von den Nichtigkeiten und den Klagen dagegen.

I. Abſchnitt.

Von den Nichtigkeiten.

Art. 192.

Der Ausſpruch der Geſchwornen kann in keiner Weiſe angefochten werden.

Art. 193.

Die verurtheilenden Erkenntniſſe der Schwurgerichtshöfe, ſo wie das

Digitized by Google

ganze, auf die Verſetzung in den Anklageſtand gefolgte **Verfahren** können nur mit der Nichtigkeitsklage und in den geſetzlich beſtimmten Formen angegriffen werden, und zwar

I. von dem Verurtheilten:

1) Wenn eine der Förmlichkeiten des Verfahrens, bis zu Schöpfung des Wahrſpruchs einſchließlich, deren Beobachtung das Geſetz bei Vermeidung der Nichtigkeit geboten hat, verletzt oder vernachläßigt worden iſt.

In dieſem Falle zieht dieſe Verletzung oder Vernachläßigung auf den Antrag des Verurtheilten die Vernichtung des verurtheilenden Erkenntniſſes und alles Deſſen, was vorher gegangen iſt, von dem älteſten nichtigen Akte an, nach ſich.

2) Wenn es unterlaſſen oder verweigert worden iſt, entweder über ein oder mehrere Geſuche des Angeklagten oder über einen oder mehrere Anträge des Staatsanwaltes zu erkennen, welche den Gebrauch einer von dem Geſetze eingeräumten Befugniß oder eines Rechts zum Zwecke hatten, wenn auch die Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf den Mangel der nachgeſuchten oder beantragten Förmlichkeit geſetzt iſt.

3) Wenn das Urtheil von dem nicht auf geſetzliche Weiſe beſetzten Gerichte oder von Richtern, die nicht allen Verhandlungen angewohnt haben, ausgegangen iſt.

4) Wenn der erkennende Richter das Geſetz unrichtig auf die durch den Ausſpruch der Geſchwornen feſtgeſtellten Thatſachen angewendet hat.

Die unrichtige Ausmeſſung der Strafe innerhalb des geſetzlichen Rahmens iſt kein Nichtigkeitsgrund.

II. Von dem Staatsanwalte:

1) In den Fällen der vorſtehenden Nr. 3—4.

2) Wenn die Freiſprechung auf den Grund des Nichtvorhandenſeyns eines Strafgeſetzes erfolgt iſt (Art. 178), welches jedoch in der That beſteht.

Art. 194.

Iſt die ausgeſprochene Strafe die nämliche, wie diejenige, welche das auf das Verbrechen anwendbare Geſetz verhängt, ſo kann Niemand auf Nichtigerklärung des Erkenntniſſes unter dem Vorwande antragen, daß bei Anführung des Textes des Geſetzes ein Irrthum ſtattgefunden habe.

Art. 195.

In allen andern Fällen des Art. 193, in welchen das Geſetz dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsklage nicht ausdrücklich einräumt, kann die Aufhebung des Beſchluſſes, mag Frei-

Digitized by Google

ſprechung oder Verurtheilung erfolgt ſeyn, von dem Staatsanwalte nur im Intereſſe des Geſetzes und ohne Nachtheil für die Partei betrieben werden.

II. Abſchnitt.

Von den Förmlichkeiten bei der Verfolgung von Nichtigkeitsklagen.

Art. 196.

Will die verurtheilte Partei die Nichtigkeitsklage ergreifen, ſo hat ſie dieß bei dem Gerichtsſchreiber des Schwurgerichtshofs inner der geſetzlichen Friſt (Art. 187) zu erklären, und dieſe Erklärung wird von ihr und dem Gerichtsſchreiber unterzeichnet; kann oder will der Erklärende nicht unterzeichnen, ſo thut der Gerichtsſchreiber davon Erwähnung.

Dieſe Erklärung kann auch in derſelben Form durch den Anwalt der verurtheilten Partei oder durch einen Special-Bevollmächtigten geſchehen: in dieſem letzteren Falle bleibt die Vollmacht der Erklärung beigefügt.

Die Erklärung wird in ein dazu beſtimmtes Regiſter eingetragen; dieſes Regiſter iſt öffentlich und jeder hat das Recht, ſich Auszüge daraus ertheilen zu laſſen.

Art. 197.

Wird eine Nichtigkeitsklage von dem Staatsanwalt ergriffen, ſo muß, außer der in dem vorhergehenden Artikel beſtimmten Eintragung, die Nichtigkeitsklage binnen einer Friſt von drei Tagen der Partei zugeſtellt werden, wider welche ſie gerichtet iſt. — Iſt dieſe Partei derzeit verhaftet, ſo wird ihr der Akt, welcher die Erklärung enthält, daß die Nichtigkeitsklage ergriffen werde, von dem Gerichtsſchreiber vorgeleſen; ſie unterzeichnet denſelben, und wenn ſie nicht unterzeichnen kann oder will, ſo thut der Gerichtsſchreiber davon Erwähnung.

Art. 198.

Der Verurtheilte kann, indem er ſeine Erklärung abgibt oder in den nächſten zehn Tagen auf der Gerichtsſchreiberei des Gerichtshofes oder des Gerichts, welches das angefochtene Erkenntniß oder Urtheil erlaſſen hat, eine Schrift hinterlegen, welche die Gründe zur Nichtigkeitsklage enthält. Der Gerichtsſchreiber ſtellt ihm hierüber eine Beſcheinigung aus, und übergiebt dieſe Schrift auf der Stelle dem als Staatsanwalt funktionirenden Beamten.

Digitized by Google

Während dieſer zehen Tage bleiben die Akten auf der Gerichtsſchreiberei zur Einſicht des Vertheidigers hinterlegt.

Art. 199.

Alsbald nach Ablauf der zehn Tage, von der Anmeldung der Nichtigkeitsklage an gerechnet, ſendet der Staatsanwalt die Akten mit ſeinen Bemerkungen und der etwa eingereichten Rechtfertigungsſchrift des Verurtheilten an den General-Staatsanwalt am Caſſationshofe.

Die Rechtfertigungsſchrift des Verurtheilten kann auch unmittelbar auf der Gerichtsſchreiberei des Caſſationshofes übergeben werden.

Der Gerichtsſchreiber des Gerichtshofes, welcher das angegriffene Urtheil erlaſſen hat, muß ein Verzeichniß der Aktenſtücke koſtenfrei anfertigen, und beifügen, bei einer Strafe bis zu vierzig Gulden, welche der Caſſationshof auszuſprechen hat.

Titel VII.

Von dem Caſſationshofe.

I. Abſchnitt.

Von deſſen Zuſammenſetzung.

Art. 200.

Der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals bildet für alle Nichtigkeits-Beſchwerden in Schwurgerichtsſachen den Caſſationshof; er hat in allen Verfügungen dieſe Eigenſchaft beſonders auszudrücken.

Art. 201.

Die in dem gegenwärtigen Geſetze dem Staatsanwalt am Caſſationshofe zugetheilten Befugniſſe und Verrichtungen werden von dem bei dieſem Gerichtshofe angeſtellten General-Staatsanwalt verſehen.

Dem Gerichtsſchreiber des Criminal-Senats des K. Ober-Obertribunals oder einem Stellvertreter ſind die Geſchäfte der Gerichtsſchreiberei bei dem Caſſationshofe übertragen.

Art. 202.

Jeder öffentliche Rechtsanwalt iſt berechtigt, den Angeklagten auch vor dem Caſſationshofe zu vertreten. Es kann daher derſelbe bei dem Letzteren in allen durch das gegen-

Digitized by Google

wärtige Geſetz vorgeſehenen Fällen Beſchwerden, Nichtigkeitsklagen und Vertheidigungen ſchriftlich und mündlich anbringen und ausführen. Einer Vollmacht bedarf es hiezu nur dann, wenn derſelbe nicht ſchon früher zu den Akten legitimirt war.

Die am Sitze des Caſſationshofes wohnenden öffentlichen Anwälte ſind verpflichtet, die Vertheidigungen zu übernehmen, welche ihnen von Amtswegen zugetheilt werden.

Art. 203.

Der Caſſationshof handhabt bei allen ſeinen Verhandlungen die Ordnung in ihrem vollſten Umfange gegen alle dabei anweſende Perſonen, insbeſondere gegen Ordnungswidrigkeiten jeder Art in öffentlichen Sitzungen.

Art. 204.

Ein Erkenntniß des Caſſationshofes kann nicht von weniger als ſieben Richtern, mit Inbegriff des Präſidenten, erlaſſen werden.

Erforderlichen Falls ergänzt er ſich aus den übrigen Richtern des K. Obertribunals.

Der General-Staatsanwalt hat den Sitzungen beizuwohnen.

Vor jedem Beſchluſſe iſt derſelbe mit ſeinen Anträgen zu vernehmen.

Art. 205.

Räthe des Caſſationshofes, welche bei der Entſcheidung von Nichtigkeitsbeſchwerden gegen Erkenntniſſe des Criminal-Senats mitgewirkt haben, dürfen in der nämlichen Sache nicht den Schwurgerichten präſidiren.

Bei der Entſcheidung von Nichtigkeitsklagen gegen Urtheile eines Schwurgerichtshofs ſind diejenigen Räthe auszuſchließen, unter deren Vorſitz die angefochtenen Erkenntniſſe ergangen ſind.

II. Abſchnitt.

Von dem Verfahren.

Art. 206.

Die Sitzungen des Caſſationshofes ſind öffentlich. Geeigneten Falles finden jedoch auch hier die Vorſchriften der Art. 110—114 über die Verhandlung bei verſchloſſenen Thüren ihre Anwendung.

Art. 207.

Der Caſſationshof kann alsbald nach Ablauf der in Art. 187, 198 beſtimmten Friſten

Digitized by Google

über die Nichtigkeitsbeſchwerde erkennen, muß aber binnen Monatsfriſt ſeine Entſcheidung ertheilen.

Art. 208.

Sobald der General-Staatsanwalt die Akten einer Strafſache empfangen hat, muß er binnen kürzeſter Friſt dieſelben prüfen, ſie wenn es nöthig, vervollſtändigen, und ſodann dem Präſidenten des Caſſationshofs Behufs der Beſtimmung eines Termins zur öffentlichen Verhandlung vorlegen. Kommt die Rechtfertigungsſchrift erſt nach dieſer Vorlegung ein, ſo findet ſie keine Berückſichtigung mehr.

Art. 209.

Der Präſident beſtellt einen der Räthe des Caſſationshofes als Referenten, welcher an dem zur Verhandlung der Sache beſtimmten Termin in der öffentlichen Sitzung Vortrag erſtattet, ohne jedoch ſeine rechtliche Anſicht kund zu geben.

Art. 210.

Die Anberaumung des Termins wird, mindeſtens drei Tage vor der Verhandlung mittelſt Anſchlags in dem Sitzungsſaale und auf der Gerichtsſchreiberei des Caſſationshofes, und durch beſondere Ladungen an den General-Staatsanwalt und an den von dem Angeklagten oder Verurtheilten aufgeſtellten Vertheidiger bekannt gemacht.

Iſt der Angeklagte verhaftet, ſo kann er nicht verlangen, an den Verhandlungen Theil zu nehmen.

Art. 211.

Nach erſtattetem Vortrage des Referenten wird zuerſt diejenige Partei gehört, welche die Nichtigkeitsbeſchwerde erhoben hat, und dann die andere Partei vernommen.

Hat ſowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeſchwerde erhoben, ſo erhält zuerſt der Angeklagte oder ſein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beſchwerde.

Hält der Caſſationshof die Sache für genügend aufgeklärt, ſo kann er den Schluß der Verhandlung ausſprechen.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeklagten oder ſeinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

Art. 212.

Die Nichtigkeitsklagen kommen zur Verhandlung und werden entſchieden, wenn auch

Digitized by Google

kein Vertheidiger erſchienen oder keine Ausführung der Beſchwerden überreicht worden ſeyn ſollte.

Wurde dieſe Klage von dem Angeklagten oder Verurtheilten erhoben, ſo iſt nach eingetretener Verkündigung des Urtheils eine Reſtitution gegen jene Verſäumniß auf den Grund eines Mangels an eigener Verſchuldung nicht mehr zuläſſig.

Der gleiche Ausſchluß tritt ein, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage angeſtellt und die Bekanntmachung derſelben an den Verurtheilten nach der Vorſchrift des Art. 197 ſtattgefunden hat.

Art. 213.

Das Caſſationsgericht iſt auf die Prüfung der aufgeſtellten Beſchwerdepunkte beſchränkt. Daſſelbe iſt nicht verbunden, auf eine Prüfung des Verfahrens und Urtheils einzugehen, wenn weder der Angeklagte (Art. 198) noch ſein Vertheidiger die Beſchwerdepunkte näher bezeichnet hat.

Art. 214.

Die Berathungen des Caſſationshofes geſchehen geheim.

Die Urtheile werden nach Stimmenmehrheit beſchloſſen und mit den Entſcheidungsgründen in öffentlicher Sitzung verkündigt.

Art. 215.

Die Urſchriften der Urtheile werden von dem Präſidenten und dem Gerichtsſchreiber der Sitzung unterzeichnet, und in der Regiſtratur des Caſſationshofes aufbewahrt.

Art. 216.

Die Ausfertigungen ertheilt und beglaubigt der Gerichtsſchreiber unter Beidruck des Gerichtsſiegels.

Jedermann iſt berechtigt, auf ſeine Koſten Abſchrift der Urtheile zu begehren.

III. Abſchnitt.

Von der Entſcheidung.

Art. 217.

Wird das Urtheil des Schwurgerichtshofs auf die Beſchwerde des Verurtheilten wegen Nichtigkeit im Verfahren bis zum Ausſpruch der Geſchworenen einſchließlich vernichtet, ſo verweiſt der Caſſationshof die neue Verhandlung an einen anderen Schwurgerichtshof, welcher

Digitized by Google

aus einem anderen Präſidenten und aus anderen Richtern beſtehen muß, als welche bei dem vernichteten Verfahren mitgewirkt haben.

Art. 218.

Bei jeder Verweiſung an einen anderen Schwurgerichtshof verfügt der Caſſationshof zugleich, ob die Sache bei dem nächſten ordentlichen Quartal-Schwurgerichte vorkommen, oder ob etwa ein außergewöhnliches Schwurgericht zur Aburtheilung gehalten werden ſoll.

Der Vorſtand des Obertribunals hat im letzteren Falle das Erforderliche alsbald anzuordnen.

Art. 219.

Wird das Urtheil des Schwurgerichtshofs vernichtet, weil daſſelbe eine von den Geſchworenen als erwieſen erklärte Thatſache als Verbrechen beſtraft hat, welche kein Verbrechen iſt, oder weil der Gerichtshof ein Strafgeſetz zum Nachtheil des Verurtheilten unrichtig angewendet hat, ſo erkennt der Caſſationshof zugleich in der Hauptſache, ſetzt den Verurtheilten in Freiheit, oder ſpricht die mildere Strafe aus.

Art. 220.

Wird das Urtheil des Schwurgerichtshofs wegen einer in dem Verfahren ſeit dem Ausſpruche der Geſchworenen bis zum Urtheile begangenen Nichtigkeit oder aus dem Grunde vernichtet, weil in dem Urtheile auf die von den Geſchworenen anerkannte Thatſache unrichtig eine mildere, als die geſetzlich anwendbare Strafe erkannt iſt, ſo bleibt zwar der Ausſpruch der Geſchworenen beſtehen, der Caſſationshof hebt aber vorerſt nur das Urtheil auf, und behält entweder die Hauptſache bei ſich, oder verweist dieſelbe an einen andern Schwurgerichtshof.

Im erſteren Falle werden der Angeklagte und ſein Vertheidiger in der öffentlichen Sitzung des Caſſationshofes über die Anwendung des Strafgeſetzes gehört und dieſer Gerichtshof erläßt dann ein neues Straferkenntniß.

Der durch die Verweiſung mit der Sache befaßte neue Schwurgerichtshof muß aus einem anderen Präſidenten und aus anderen Richtern beſtehen, als welche bei dem vernichteten Urtheile mitgewirkt haben.

Art. 221.

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Geſetzes vernichtet worden iſt, von dem neuen Schwurgerichtshof, an welchen die Sache verwieſen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinſtimmende Weiſe erkannt und hierauf das neue Urtheil aus

Digitized by Google

denſelben Gründen, wie das frühere mit der Nichtigkeitsklage angegriffen, ſo hat das Obertribunal in ſeinem Plenum über daſſelbe zu entſcheiden.

Wenn hierauf das zweite Urtheil aus denſelben Gründen, wie das erſte, vernichtet wird, ſo iſt die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an einen andern Schwurgerichtshof, wobei die Beſtimmung des Art. 220, Abſ. 3 gleichfalls Platz greift, zu verweiſen und dieſer hat ſodann die Rechtsanſicht des Obertribunals ſeiner Entſcheidung zu Grunde zu legen.

Art. 222.

Hat dagegen der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache zurückgewieſen wurde, ſein Urtheil in Uebereinſtimmung mit der von dem Obertribunal ausgeſprochenen Rechtsanſicht abgegeben, ſo kann über denſelben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeſchwerde erhoben werden.

Art. 223.

Hat der Staatsanwalt gegen ein Urtheil des Schwurgerichtshofs die Nichtigkeitsklage ergriffen, ſo kann der Caſſationshof eine dem Verurtheilten ſowohl günſtige, als ungünſtige Entſcheidung nach Befund erlaſſen.

Iſt hingegen das Rechtsmittel bloß von dem Verurtheilten ergriffen worden, ſo darf keine das angefochtene Urtheil erſchwerende Entſcheidung erfolgen.

Art. 224.

Hat der Staatsanwalt im Intereſſe des Geſetzes (Art. 195) die Nichtigkeitsklage erhoben, ſo hat ſich der Angeklagte bei der Verhandlung nicht zu betheiligen. Findet der Caſſationshof die aufgeſtellte Beſchwerde gegründet, ſo fällt er ſeinen Ausſpruch dahin, daß durch das gepflogene Verfahren oder erlaſſene Urtheil das Geſetz verletzt worden ſei.

Art. 225.

Gegen das Urtheil des durch die Verweiſung mit der Sache beauftragten Schwurgerichtshofs iſt die Nichtigkeitsklage ebenfalls zuläſſig und es tritt hiebei das nämliche Verfahren ein, wie bei der erſten Nichtigkeitsbeſchwerde. Eine weitere ſolche Beſchwerde findet nur in Anſehung der Strafanwendung ſtatt.

Art. 226.

Der Angeklagte, deſſen Verurtheilung aufgehoben und der zur neuen Aburtheilung an einen anderen Schwurgerichtshof verwieſen worden iſt, iſt alsbald im bisherigen Zuſtande der Verhaftung in das Criminalgefängniß dieſes anderen Kreiſes abzuliefern.

Digitized by Google

Art. 227.

Das Erkenntniß, welches die Nichtigkeitsklage verworfen hat, wird binnen drei Tagen dem General-Staatsanwalte bei dem Caſſationshofe in einem bloſen von dem Gerichtsſchreiber unterzeichneten Auszuge zugefertigt, welcher hierauf daſſelbe dem Staatsanwalte überſendet.

Titel VIII.

Von der Ablehnung einzelner Mitglieder der Gerichte.

Art. 228.

Will der Angeklagte oder Verurtheilte ein Mitglied des Schwurgerichtshofs oder des Caſſationshofs ablehnen, ſo hat er dem Gerichte, wozu der Abgelehnte gehört, ſpäteſtens vor Beginn der zur Verhandlung anberaumten Sitzung, ſein von einem Anwalte unterzeichnetes ſchriftliches Geſuch zu überreichen.

Art. 229.

In dieſem Geſuche müſſen die Gründe der Ablehnung genau angegeben, und wo möglich ſogleich urkundlich beglaubigt ſeyn.

Art. 230.

Der abgelehnte Richter wird augenblicklich darüber gehört, der Staatsanwalt vernommen, von den übrigen Mitgliedern wird darüber ſofort berathen und das Geeignete nach Lage der Sache beſchloſſen.

Dieſe Verhandlung findet bei verſchloſſenen Thüren ohne weitere Vernehmlaſſung der Parthie ſtatt.

Art. 231.

Der Beſchluß wird dem Ablehnenden alsbald mitgetheilt und — ohnerachtet einer dagegen angezeigten Beſchwerde auf der Stelle in Vollzug geſetzt.

Art. 232.

Wird der Ablehnung ſtattgegeben, ſo ergänzt ſich das Gericht unverzüglich nach Maßgabe der in dieſem Geſetze enthaltenen Vorſchriften.

Art. 233.

In Anſehung der Ablehnungsgründe gelten die Beſtimmungen der Strafprozeß-Ordnung in Art. 39, 40.

Digitized by Google

Art. 234.

Jedem Richter und Staatsanwalte wird zur Pflicht gemacht, die ihm bekannten, ſeine Perſon betreffenden Unfähigkeitsgründe (Art. 79 der St. P. O.) dem Gerichte ſelbſt zu eröffnen.

Titel IX.

Vom Verfahren gegen Abweſende und Flüchtige.

Art. 235.

Kann ein Angeklagter in Gemäßheit des ihn vor das Schwurgericht verweiſenden Urtheils nicht zur Haft gebracht werden, ſo iſt auf Betreiben des Staatsanwaltes das Verweiſungsurtheil in beglaubigter Abſchrift mit der Aufforderung an den Angeklagten, ſich der Haft zu ſtellen, mitzutheilen, ſeinem Vormunde, zurückgelaſſenen Bevollmächtigten, wenn ein ſolcher bekannt iſt, ſeinem Ehegatten und in deſſen Ermanglung ſeinen nächſten Verwandten oder Verſchwägerten, und endlich den in ſeiner Wohnung zurückgebliebenen Perſonen, inſofern die Vorgenannten nicht zu denſelben gehören.

Findet ſich keine der beſagten Perſonen vor, ſo hat darüber der Schultheiß der Gemeinde, in welcher der Angeklagte bisher ſeinen Wohnſitz hatte, ein Zeugniß auszuſtellen, und es iſt ihm eine beglaubigte Abſchrift des Verweiſungs-Urtheils einzuhändigen, deren Empfang er in jenem Zeugniſſe zu beſcheinigen hat.

Art. 236.

Stellt ſich der Angeklagte nicht binnen 10 Tagen von der im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebenen Mittheilung und Bekanntmachung des Verweiſungs-Urtheils an, ſo hat ſodann auf den Antrag des Staatsanwalts und auf Vorlage der Beſcheinigung jener Mittheilung und Bekanntmachung hin, der Criminal-Senat des betreffenden Kreisgerichtshofs zu verordnen, daß das Vermögen des Angeklagten mit Beſchlag belegt werde und ihm jede gerichtliche Geltendmachung von Rechten auf dem Wege der Klage, ſowie jede Ausübung ſeiner ſtaatsbürgerlichen Rechte unterſagt ſeyn ſolle.

Art. 237.

Dieſer Beſchluß, welcher unter Anführung des Verweiſungs-Urtheils, das Vergehen oder Verbrechen bezeichnen muß, deſſen der Angeklagte in jenem angeklagt wird, iſt auf Be-

Digitized by Google

treiben des Staatsanwaltes in ein oder mehrere dazu in dem Beſchluſſe zu bezeichnende öffentliche Blätter einzurücken und in der Gemeinde, in welcher der Angeklagte bisher ſeinen Wohnſitz hatte, auf ortsübliche Weiſe bekannt zu machen. Zugleich hat der Staatsanwalt eine beglaubigte Abſchrift deſſelben dem Civilgerichte des Wohnorts des Angeklagten zuzuſtellen, welches auf den Grund dieſer Mittheilung die Beſchlagnahme unverzüglich zu vollziehen und zu dem Ende das in Beſchlag zu nehmende Vermögen, wo möglich unter Zuziehung der nächſten Verwandten des Angeklagten geſetzmäßig zu verzeichnen und einem von ihm zu beſtellenden Verwalter zu übergeben hat, welcher eidlich zu verpflichten iſt, dem Abweſenden nichts aus deſſen Vermögen verabfolgen zu laſſen.

Durch die Beſchlagnahme hört alle Veräußerungs-Befugniß des Beklagten in Betreff ſeines Vermögens auf.

Art. 238.

Zur Verhandlung über die Anklage vor dem Schwurgerichtshofe kann erſt nach Ablauf von zwei Monaten von der Bekanntmachung des — die Vermögens-Beſchlagnahme verfügenden Beſchluſſes an, geſchritten werden.

Art. 239.

Die Aburtheilung findet durch den Schwurgerichtshof ohne Zuziehung von Geſchwornen ſtatt: es iſt dabei keine Vertheidigung des Angeklagten zuläſſig.

Art. 240.

Die Verhandlung beſteht in der Verleſung des Verweiſungs-Urtheils und des inzwiſchen von dem Staatsanwalte gefertigten Anklageaktes, ſowie obigen Beſchluſſes des Criminal-Senats und der Beſcheinigung der Bekanntmachung deſſelben, worauf der Staatsanwalt ſeine Anträge ſtellt, die er ſchriftlich und von ihm unterzeichnet zu den Akten gibt; es können keine Zeugen und Experten vernommen werden und es findet auch keine Verleſung von Ausſagen und Erklärungen ſolcher ſtatt. — Der Schwurgerichtshof hat vor Allem zu prüfen, ob ſämmtliche für das Contumacial-Verfahren vorgeſchriebene Förmlichkeiten beobachtet worden ſind; findet er, daß dieß nicht geſchehen iſt, ſo hat er zu verordnen, daß die fehlenden Förmlichkeiten nachgeholt werden ſollen, und die Sache in eine andere Sitzung zu verweiſen; ſind ſämmtliche Förmlichkeiten erfüllt, ſo hat er zu prüfen, ob unter der Vorausſetzung, daß die in der Anklage vorgeſtellten Thatſachen wahr ſind, eine durch das Geſetz mit Strafe bedrohte Handlung vorliegt; findet er, daß dieß nicht der Fall iſt, ſo hat er den Angeklagten von der Anklage frei zu ſprechen, und die Aufhebung der Beſchlagnahme ſeines Vermö-

Digitized by Google

gens zu verordnen; im entgegengeſetzten Falle hat er die geſetzliche Strafe gegen den Angeklagten zu verhängen und denſelben in die Koſten zu verurtheilen.

Art. 241.

Der Schwurgerichtshof hat in dieſer Weiſe ſelbſt dann zu erkennen, wenn er der Anſicht ſeyn ſollte, daß die That ſich nicht zur Competenz des Schwurgerichts eigne.

Art. 242.

Wird der Angeklagte verurtheilt, ſo iſt auf Betreiben des Staatsanwaltes ein Auszug des Urtheils nicht nur in ein oder mehrere dazu in dem Urtheile zu beſtimmende öffentliche Blätter einzurücken, ſondern auch dem Civilgerichte, welches die Beſchlagnahme des Vermögens vollzogen hat, mitzutheilen.

Art. 243.

Von dem Zeitpunkte dieſer Mittheilung an finden die Grundſätze der Verwaltung des Vermögens Abweſender ſtatt.

Während dieſer Verwaltung iſt aus dem Vermögen des Angeklagten der Ehefrau, den Kindern und Eltern deſſelben, wenn ſie in Noth ſind, Unterſtützung zu leiſten, worüber das Civilgericht (Art. 237) zu entſcheiden hat.

Art. 244.

Gegen das Urtheil des Schwurgerichtshofs ſteht nur dem Staatsanwalte, nicht dem Angeklagten die Nichtigkeitsklage zu.

Art. 245.

Der Schwurgerichtshof kann in ſeinem Urtheile verordnen, daß die zu Gerichtshänden gekommenen Beweisſtücke Denen, die ein Recht auf dieſelben haben, zurückgegeben werden ſollen; in dieſem Falle iſt bei Strafe bis zu vierzig Gulden durch den Gerichtsſchreiber des Schwurgerichtshofs im Beiſeyn des Staatsanwaltes eine genaue Beſchreibung dieſer Gegenſtände aufzunehmen.

Art. 246.

Durch die Verurtheilung des Angeklagten wird der Lauf der Verjährung der Strafbarkeit (Strafgeſetzbuch Art. 130—132) gehemmt.

Art. 247.

Wegen eines Beſchuldigten, der ſich nicht ſtellt und deſſen man nicht habhaft werden kann, darf das Verfahren gegen die anweſenden Mitbeſchuldigten nie unterbrochen oder verzögert werden.

Digitized by Google

Art. 248.

In jedem Stande des Contumacial-Verfahrens von dem Verweiſungsurtheile an können die Verwandten und Freunde des Angeklagten gegen die Fortſetzung des Contumacial-Verfahrens einkommen, wenn es dem Angeklagten aus irgend einem Grunde unmöglich iſt, ſich zu ſtellen. Ueber die Entſchuldigung hat, wenn ſie vor den Verhandlungen vor dem Schwurgerichtshofe vorgebracht wird, der Criminal-Senat, und wenn es während derſelben geſchieht, der Gerichtshof zu erkennen; wird ſie begründet erkannt, ſo iſt zu verordnen, daß das Verfahren während einer beſtimmten, dem Entſchuldigungsgrunde entſprechenden Zeit nicht fortgeſetzt werden ſoll.

Art. 249.

So wie der Angeklagte ſich ſtellt oder ergriffen wird, ſo wird das gegen ihn eine Strafe ausſprechende Contumacial-Urtheil und das demſelben vorausgegangene Verfahren von dem Verweiſungsurtheile und dem Anklageakte an von Rechtswegen als aufgehoben betrachtet, und es iſt nun zu verfahren, wie hätte geſchehen müſſen, wenn der Angeklagte bereits bei Erlaſſung des Verweiſungsurtheils und ſeit demſelben gegenwärtig geweſen wäre.

Art. 250.

Der Angeklagte kann nicht dadurch der contradiktoriſchen Verhandlung und Aburtheilung zuvorkommen, daß er erklärt, ſich dem ergangenen Contumacial-Urtheile unterwerfen zu wollen.

Art. 251.

Entweicht der Angeklagte abermals, ſo tritt damit das gegen ihn ergangene Contumacial-Urtheil wieder in Kraft und das eingeleitete contradiktoriſche Verfahren wird nicht fortgeſetzt, ſo lange der Angeklagte ſich nicht wieder ſtellt oder ergriffen wird.

Art. 252.

Entweicht der Angeklagte erſt, nachdem ihm bereits das Verweiſungs-Urtheil und der Anklageakt zugeſtellt worden ſind (Art. 23), ſo bedarf es der in Art. 235 vorgeſchriebenen Mittheilung nicht, und das Contumacial-Verfahren beginnt mit dem im Art. 236 vorgeſchriebenen Beſchluß des Criminal-Senats des betreffenden Kreisgerichts.

Art. 253.

Findet die Entweichung ſtatt, nachdem bereits die Verhandlungen vor dem Schwurgerichte begonnen haben, ſo wird ſofort und ohne Unterbrechung zum Contumacial-Verfahren übergegangen und das Contumacial-Urtheil erlaſſen; die Vorſchriften der Art. 235—240 finden ſo-

Digitized by Google

nach in dieſem Falle keine Anwendung. Die Beſchlagnahme des Vermögens des Angeklagten geſchieht dann in Gemäßheit des Contumacial-Urtheils, wenn in dieſem gegen ihn eine Strafe ausgeſprochen wird.

Art. 254.

Stellt ſich der Angeklagte oder wird er ergriffen, nachdem ein Contumacial-Urtheil gegen ihn ergangen iſt, und es können bei den nun ſtattfindenden contradictoriſchen Verhandlungen vor dem Schwurgerichte, in der Unterſuchung vernommene Zeugen aus irgend einem Grunde nicht erſcheinen, ſo ſind deren ſchriftliche Ausſagen zu verleſen; ebenſo können die Protokolle über die Verhöre der abgeurtheilten Mitangeklagten vorgeleſen werden, ſo wie alle Urkunden, von denen der Präſident des Schwurgerichtshofs glaubt, daß ſie über das Vergehen oder Verbrechen und den Angeklagten Aufſchluß geben könnten.

Art. 255.

Auch im Falle der Freiſprechung iſt der Angeklagte in die Koſten des Contumacial-Verfahrens zu verurtheilen.

Wird derſelbe von den Geſchwornen für nicht ſchuldig erklärt, ſo iſt dieſe Verurtheilung in dem Beſchluſſe des Präſidenten auszuſprechen, durch welchen verordnet wird, daß der Angeklagte in Freiheit geſetzt werden ſoll.

Art. 256.

Die Beſchlagnahme und Verwaltung des Vermögens des Beklagten kann nur bis zu dem erfolgenden contradiktoriſchen Erkenntniſſe, mag dieſes nun eine Verurtheilung oder Freiſprechung ſeyn, währen; die Beſchlagnahme fällt dann mit allen ihren Wirkungen hinweg und das Vermögen iſt dem Angeklagten mit den bezogenen Früchten auszuliefern. In Abzug können nur gebracht werden: die Koſten, in welche der Angeklagte verurtheilt worden iſt, die Koſten der Verwaltung und Beſchlagnahme, ſo wie die etwaigen Verwendungen und die der Familie und den Eltern des Angeklagten geleiſteten Unterſtützungen.

Titel X.

Von der Wiederaufnahme der Unterſuchung.

Art. 257.

Iſt ein Angeklagter wegen eines Verbrechens verurtheilt, und ein anderer Angeklagter durch ein anderes Erkenntniß als Urheber deſſelben Verbrechens ebenfalls verurtheilt worden,

Digitized by Google

ſo bleibt, wenn beide Erkenntniſſe unvereinbar ſind und den Beweis der Unſchuld des einen oder des andern Verurtheilten enthalten, die Vollſtreckung beider Erkenntniſſe ausgeſetzt, ſelbſt wenn die Nichtigkeitsklage gegen das eine oder das andere Erkenntniß verworfen worden iſt. Die beiden Erkenntniſſe werden entweder auf Anrufen eines der Verurtheilten oder auf Antrag des General-Staatsanwalts am Caſſationshofe dieſem Tribunale angezeigt. Dieſer Gerichtshof hebt alsdann, wenn er nach vorgängiger Prüfung gefunden hat, daß die beiden Verurtheilungen unvereinbar ſind, dieſelben auf und verweist die Angeklagten vor einen andern Schwurgerichtshof, als diejenigen, welche die beiden Erkenntniſſe erlaſſen haben, damit dort auf Grund der vorhandenen Anklageakte verfahren werde.

Art. 258.

Iſt Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden, und werden demnächſt auf Antrag des Verurtheilten oder des General-Staatsanwaltes dem Caſſationshofe Beweisſtücke zugeſendet, welche nach der Verurtheilung beigebracht worden und geeignet ſind, hinreichende Anzeigen für die fortdauernde Exiſtenz der Perſon zu begründen, deren angeblicher Tod Veranlaſſung zu der Verurtheilung gegeben hatte, ſo kann dieſer Gerichtshof vorläufig einen Criminalſenat bezeichnen, um die Exiſtenz und Identität der angeblich getödteten Perſon zu unterſuchen und ſie durch Vernehmung dieſer Perſon, durch Abhörung von Zeugen und durch alle ſonſtigen Mittel feſtzuſtellen, welche geeignet ſind, die die Verurtheilung vernichtende Thatſache ins Licht zu ſtellen. — Die Verweiſung der Sache an einen Criminal-Senat hat von ſelbſt die Wirkung, daß die Vollſtreckung bis dahin ausgeſetzt werden muß, wo der Caſſationshof definitiv entſchieden haben wird. — Der vom Caſſationshof beſtimmte Gerichtshof erkennt blos über die Identität oder Nichtidentität der Perſon, und nachdem das Erkenntniß deſſelben mit den Aktenſtücken dem Caſſationshof überſandt worden iſt, kann dieſer das verurtheilende Erkenntniß aufheben und, geeigneten Falles, die Sache ſelbſt vor einen andern Schwurgerichtshof verweiſen, als diejenigen, welche darin zuerſt erkannt haben.

Art. 259.

Wenn nach erfolgter Verurtheilung eines Angeklagten ein Zeuge oder mehrere, die gegen ihn und zu ſeinen Laſten ausgeſagt hatten, verfolgt werden, weil ſie in dem Proceſſe ein falſches Zeugniß abgelegt haben, und wenn die Anklage wegen falſchen Zeugniſſes gegen ſie zugelaſſen oder auch nur ein Verhaftbefehl wider ſie erlaſſen iſt, ſo wird durch die Staatsbehörde, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, die Vollſtreckung des verurtheilenden Erkenntniſſes ausgeſetzt, ſelbſt wenn der Caſſationshof die Beſchwerde des Verurtheilten verworfen hat.

Digitized by Google

Werden die Zeugen in der Folge wegen falſchen Zeugniſſes zu Laſten des Angeklagten verurtheilt, ſo wird auf den Antrag Desjenigen, der durch das erſte Erkenntniß verurtheilt worden iſt, oder auf den Antrag des General-Staatsanwalts dem Caſſationshofe von der Verurtheilung des Zeugen Anzeige gemacht.

Beſagter Gerichtshof überzeugt ſich von dem Ausſpruche der Geſchwornen, auf Grund deſſen das zweite Erkenntniß erlaſſen iſt, und vernichtet das erſte Erkenntniß, wenn zu Folge dieſes Ausſpruches die Zeugen eines falſchen Zeugniſſes zu Laſten des zuerſt Verurtheilten ſchuldig befunden ſind; und damit gegen den Angeklagten auf Grund des vorhandenen Anklageaktes verfahren werde, verweist er denſelben vor einen andern Schwurgerichtshof als diejenigen, die das erſte oder zweite Erkenntniß erlaſſen haben. — Werden die eines falſchen Zeugniſſes Angeklagten losgeſprochen, ſo hört die Ausſetzung von Rechtswegen auf und das verurtheilende Erkenntniß wird vollſtreckt.

Art 260.

Stirbt ein Zeuge im Falle des erſten Satzes des vorhergehenden Artikels, bevor ein endliches Urtheil über die Anſchuldigung oder Anklage gegen ihn ergangen iſt, ſo wird, wenn der Zeuge noch nicht im Anklageſtand war, die Unterſuchung fortgeſetzt, als ob der Zeuge noch am Leben wäre, und nach deren Erſchöpfung werden die Akten an den Criminal-Senat eingeſendet, um über die Anklage nach geſetzlicher Vorſchrift zu entſcheiden.

Das Erkenntniß des Criminal-Senats wird mit den Akten in jedem Falle an den Caſſationshof zur Prüfung und Aburtheilung eingeſendet.

War dagegen wider den Zeugen bei ſeinem Tode die Anklage bereits erkannt, ſo werden die Akten ſofort unmittelbar an den Caſſationshof zur Aburtheilung überſendet.

Dieſer Gerichtshof hat dann in dem einen, wie in dem anderen Falle darüber zu entſcheiden, ob das Erkenntniß, gegen welches die Wiederaufnahme der Unterſuchung begehrt wird, aufzuheben iſt, oder nicht, und kann in jenem Falle den Angeklagten vor einen andern Schwurgerichtshof, als denjenigen verweiſen, welcher das angegriffene Erkenntniß erlaſſen hat.

Art. 261.

Die Zeugen, welche wegen falſchen Zeugniſſes verurtheilt worden ſind, können bei den neuen mündlichen Verhandlungen weder beeidigt, noch vermöge der Präſidialgewalt unbeeidigt vernommen werden.

Digitized by Google

Titel XI.

Von dem Verfahren bezüglich der die gerichtliche Verhandlung ſtörenden Vergehen und Verbrechen.

Art. 262.

Wenn in einer Schwurgerichtshofs- oder Caſſationshofs-Sitzung einer oder mehrere der Anweſenden Zeichen des Beifalls oder Mißfallens geben, oder irgendwie Unruhe erregen, wodurch die Verhandlungen geſtört werden, ſo mahnt der Präſident zur Ruhe und Ordnung, und läßt, bleibt dieß unbeachtet, die Ruheſtörer aus dem Gerichtsſaale weiſen. Widerſetzen ſie ſich dieſem Befehle, oder kommen ſie zurück, ſo befiehlt der Präſident ihre Feſtnehmung bis zu vierundzwanzig Stunden.

Wird die Ruhe in der nächſten Umgebung des Gerichtsſaals während der Sitzung in einer Weiſe geſtört, daß dadurch die Verhandlungen unterbrochen oder gehindert werden, ſo verordnet der Präſident, nachdem die Ruheſtörer vergebens zur Ruhe ermahnt worden ſind, ebenfalls deren ſofortige Feſtnehmung bis zur gleichen oben bezeichneten Dauer.

Dieſer Verfügung muß im Sitzungsprotokolle Erwähnung geſchehen.

Art. 263.

Sind in der Gerichtsſitzung Injurien, Thätlichkeiten oder andre Verbrechen vorgefallen, welche zu Strafen Veranlaſſung geben können, die vom Kreisgericht oder von Bezirksgerichten auszuſprechen wären, ſo erkennt darüber der Schwurgerichtshof mit Ausſchluß der Geſchworenen, oder beziehungsweiſe der Caſſationshof, nachdem der Thäter einen Vertheidiger gewählt, oder wenn dieß nicht geſchehen, der Gerichtshof je nach ſeinem Ermeſſen ſelbſt einen ſolchen beſtellt hat, während der Sitzung und unmittelbar nachdem die Thatſachen feſtgeſtellt ſind, ohne daß eine Berufung dagegen zuläßig wäre.

Art. 264.

Werden aber in der Sitzung des Schwurgerichts- oder Caſſationshofs Thätlichkeiten begangen, und auf friſcher That entdeckt, welche ihrer Schwere nach vor das Schwurgericht zu verweiſen wären, ſo entſcheidet auch darüber der Gerichtshof und zwar der Schwurgerichtshof mit Ausſchluß der Geſchworenen auf der Stelle und ohne aus einander zu gehen, in ſofern die Sache ſofort zum Spruche vorbereitet werden kann.

Er vernimmt zu dem Ende die Zeugen, den Thäter und den Vertheidiger, den derſelbe ſich gewählt hat, oder der ihm von dem Präſidenten beigeordnet worden iſt, und nachdem er

Digitized by Google

die Thatſachen feſtgeſtellt und den Staatsanwalt oder deſſen Stellvertreter angehört hat, und zwar alles öffentlich, verhängt er die Strafe durch ein Erkenntniß, welches die Gründe enthalten muß.

Art. 265.

Der Schwurgerichtshof muß im Falle des vorhergehenden Artikels 264, damit eine Verurtheilung ausgeſprochen werden kann, ſich dafür mit Stimmeneinheit entſcheiden. Bei dem Caſſationshofe dagegen ſind wenigſtens fünf Stimmen dazu erforderlich.

Titel XII.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Art. 266.

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem 15. Oktober d. J. in Kraft.

Art. 267.

Alle, auch bereits anhängige, Unterſuchungen in Schwurgerichtsfällen (Art. 1), welche am 15. Oktober in erſter Inſtanz noch nicht abgeurtheilt ſind, ſollen nach Vorſchrift des gegenwärtigen Geſetzes behandelt werden.

Art. 268.

Wo in einem Straffalle das Haupterkenntniß vor dem gedachten Termin (Art. 266) gefällt war, werden auch Nebenpunkte, namentlich das Urtheil gegen Nebenperſonen, welches zu jener Zeit ausgeſetzt bleiben mußte, ſei es auch nach jenem Termin, in Gemäßheit der ſeitherigen Grundſätze des Verfahrens und von dem ſeither zuſtändigen Richter erledigt.

Art. 269.

Auf Unterſuchungen in Schwurgerichtsfällen (Art. 1), welche nach dem 15. Auguſt anhängig werden, oder welche vor dieſem Tage anhängig geworden ſind, in welchen aber die Verſetzung in den Anſchuldigungsſtand noch nicht erfolgt iſt, findet der Titel II. dieſes Geſetzes Anwendung.

Art. 270.

Iſt in einem Schwurgerichtsfalle, welcher in erſter Inſtanz noch nicht abgeurtheilt iſt, am 15. Oktober die Vertheidigungsſchrift eingereicht oder auf Vertheidigung, ſo weit dieß zuläſſig iſt, verzichtet, ſo iſt der Angeſchuldigte ſofort zu einer Erklärung darüber zu veranlaſſen, ob er der Anwendung des gegenwärtigen Geſetzes für ſeine Unterſuchungsſache entſage.

Digitized by Google

Wenn auch nur einer von mehreren Theilnehmern an einem Verbrechen die Anwendung dieſes Geſetzes verlangt, ſo tritt die Vorſchrift des Art. 267 ein.

Art. 271.

Die nach Art. 63 vorgeſchriebenen Verzeichniſſe für das Jahr 18$^{49}/_{50}$ ſind in der letzten Hälfte des Monats Auguſt zu fertigen und bis zum 15. September an den Bezirksrichter einzuſenden, welcher ſpäteſtens bis zum 30. deſſ. M. den Bezirksausſchuß einzuberufen hat. Art. 67, 69.

Art. 272.

Die Liſte der Geſchwornen iſt bis zum 15. Oktober an den Vorſtand des Civil-Senats des Kreisgerichts einzuſenden (Art. 74), welche von dem Kreisgerichtsvorſtande ſpäteſtens am 1. November öffentlich bekannt zu machen iſt.

Unſer Miniſterium der Juſtiz iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt..

Gegeben, Stuttgart den 14. Auguſt 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Juſtiz-Departements:
Römer.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die rechtspolizeiliche Thätigkeit der Gerichte bei Ablöſung der mit Fideikommiß- oder Lehens-Verband verhafteten Gefälle.

Nach Art. 15 des Geſetzes vom 14. April 1848, betreffend die Beſeitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Laſten, und nach Art. 22 des Geſetzes vom 14. Juni 1849 über die Ablöſung der Zehenten ſind die Beſitzer von Gefällen, welche Beſtandtheile von Fideicommiſſen oder Ritterlehen bilden, verpflichtet, die erhaltenen Ablöſungs-Capitalien

Digitized by Google

auf eine die Rechte der Agnaten ſicherſtellende Weiſe anzulegen und dabei die vorhandenen hausgeſetzlichen Beſtimmungen, die Lehengeſetze und das Herkommen zu beobachten.

In der Inſtruktion vom 23. Oktober 1848 zu Vollziehung des erwähnten Geſetzes vom 14. April deſſelben Jahrs iſt ferner vorgeſchrieben, daß die Ablöſungskaſſe weder zu Leiſtung von baaren Zahlungen, noch zu Abgabe von Obligationen angewieſen werden darf, bevor von der zuſtändigen Gerichtsſtelle, welcher von den betreffenden Ablöſungs-Urkunden Abſchriften zuzuſtellen ſind, eine Aeußerung darüber abgegeben iſt, welche Rückſicht auf Rechtsanſprüche Dritter an die abgelösten Gefälle zu nehmen ſei.

Da indeß die Ablöſung der in den genannten Geſetzen aufgehobenen Gefälle gegenüber den Privatberechtigten eine allgemeine, geſetzlich angeordnete iſt, ſo kann es nicht als Obliegenheit der Gerichte betrachtet werden, den Fideicommiß- und Lehens-Agnaten oder den Lehensherren von den einzelnen Ablöſungen Nachricht zu geben; vielmehr iſt es Sache dieſer Betheiligten, erforderlichenfalls durch Einſprache gegen die Auszahlung der Ablöſungsſummen oder die Abgabe der Obligationen an die Fideicommiß- und Lehensbeſitzer ihre Anſprüche ſicherzuſtellen.

Stuttgart den 4. Auguſt 1849. Römer.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 53.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samſtag den 25. Auguſt 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Aufhebung der befreiten Gerichtsſtände. — Geſetz über das Jagdweſen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Aufhebung der befreiten Gerichtsſtände.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Zu Vollziehung des Art. 9, §. 43 der Grundrechte des deutſchen Volkes und in Gemäßheit des Einführungsgeſetzes vom 27. December 1848, Art. 3, Nr. 8 verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände:

Art. 1.

Die befreiten Gerichtsſtände, welche bisher für Perſonen, Körperſchaften, Anſtalten, Güter und dingliche Rechte beſtanden haben, ſind unter den hienach in den Art. 3—6 bemerkten Ausnahmen in Beziehung auf ſtreitige und nicht ſtreitige Privatrechtsſachen, auf gerichtliche und Verwaltungs-Strafſachen, ſo wie auf Gegenſtände der willkührlichen Gerichtsbarkeit anmit aufgehoben.

Digitized by Google

Die Beſtimmungen des Art. 3, Satz 2, der beiden Schlußſätze der Art. 9, des Art. 11 und des Art. 13, Abſ. 3 des Geſetzes vom 4. Juli 1842 über die Notariatsſporteln, ſo wie des Art. 15, Abſ. 1 des Geſetzes über das Notariatsweſen vom 14. Juni 1843, ſoweit den Mitgliedern der ſtandesherrlichen und der in die ritterſchaftlichen Matrikel aufgenommenen Familien eine weitere Befugniß zur Selbſtbehandlung der unter dieſes Geſetz fallenden Geſchäfte als den übrigen Staatsbürgern eingeräumt iſt, werden außer Kraft geſetzt.

Art. 2.

An die Stelle dieſer befreiten Gerichtsſtände tritt diejenige Behörde, welche nach allgemeinen Grundſätzen als die zuſtändige erſcheint.

Art. 3.

In Betreff des Gerichtsſtandes der Königin, des Kronprinzen und deſſen Gemahlin und der in häuslicher Verbindung mit den Königl. Eltern lebenden Prinzen und Prinzeſſinnen bleiben die ſeitherigen geſetzlichen Beſtimmungen in Kraft.

Art. 4.

Was die militäriſche Strafgerichtsbarkeit betrifft, ſo hört die Zuſtändigkeit der Militärgerichte auf,

1) in Abſicht auf alle zum Beurlaubtenſtande zählenden Militärperſonen, vorbehältlich der dem Militärgerichtsſtande verbleibenden militäriſchen Verbrechen oder Vergehen, welche auch während des Urlaubs begangen werden können;

2) bezüglich der penſionirten oder im Quiescenzſtand verſetzten Offiziere.

Art. 5.

In Anſehung der Strafgerichtsbarkeit über die zum Dienſtſtande gehörigen Militärperſonen ſind die näheren Beſtimmungen auf die demnächſt erfolgende Reviſion der militäriſchen Strafgeſetze ausgeſetzt.

Folgende Aenderungen der beſtehenden Geſetzgebung ſollen jedoch ſchon jetzt eintreten:

1) Von der Militärgerichtsbarkeit ſind ausgeſchloſſen:

a) Zuwiderhandlungen gegen die Finanzgeſetze;

b) Uebertretungen der Polizeigeſetze und Verordnungen, welche nur mit Geldbuße bedroht ſind;

2) Die Unterſuchung und Entſcheidung der vor dem Eintritt in den Militärdienſt begangenen und erſt nach dem Eintritt zur Sprache kommenden Verbrechen und Vergehen fällt den bürgerlichen Gerichten zu.

Digitized by Google

3) Sind Civil- und Militärperſonen beſchuldigt, ſich an der nämlichen ſtrafbaren Handlung betheiligt zu haben, ſo gehört in Anſehung aller Beſchuldigten das Verfahren und die Entſcheidung vor das zuſtändige bürgerliche Gericht.

Eine Ausnahme findet bei ſolchen ſtrafbaren Handlungen ſtatt, welche das Geſetz als militäriſche Verbrechen oder Vergehen bezeichnet.

Art. 6.

Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Ausgenommen hievon ſind die Gegenſtände der willkührlichen Gerichtsbarkeit hinſichtlich der in der Juſtiz-Novelle vom 15. September 1822, §. 1, lit. a. b, Ziff. 1, 2 und 3 aufgeführten Exemten erſter Claſſe, in Beziehung auf welche die näheren Vollziehungsbeſtimmungen auf dem nächſten ordentlichen Landtage werden zur Verabſchiedung gebracht werden.

Die vor dieſem Tage angebrachten Privatrechts- und Strafſachen ſind aber bei derjenigen Stelle, bei welcher ſie angebracht worden, fortzuführen und zu beendigen, wenn dieſelbe bereits eine Verfügung gegen den Beklagten oder Beſchuldigten getroffen hat und dieſe Verfügung ſchon vor dem 1. September eröffnet oder behändigt worden iſt. Schuldklagen werden ohne Rückſicht auf den Abſchnitt des Executions-Verfahrens, worin ſie ſich befinden, den betreffenden Schultheißenämtern zur weiteren Verhandlung und Erledigung übergeben.

Die Miniſterien der Juſtiz, des Innern, des Kirchen- und Schulweſens, des Kriegsweſens und der Finanzen ſind mit Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 17. Auguſt 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Juſtiz-Departements:
Römer.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Kirchen- und Schulweſens:
Schmidlin.

Der Chef des Departements des Kriegsweſens:
Rüpplin.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

B) Geſetz
über das Jagdweſen.

Wilhelm,
König von Württemberg.

Wir verordnen und verfügen nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

In dem Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden iſt aufgehoben und geht auf den Eigenthümer über.

Für diejenigen Jagdrechte, welche ein Anderer als der Staat erweislich durch einen läſtigen mit dem Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks abgeſchloſſenen Vertrag erworben hat, haben die ſeither belaſteten Grundeigenthümer Entſchädigung zu leiſten, welche vier Kreuzer vom Morgen beträgt.

Die Befugniß, auf fremden Grundſtücken zu jagen, darf als Grundgerechtigkeit in Zukunft nicht mehr beſtellt werden.

Art. 2.

Wer Anſpruch auf Entſchädigung macht (Art. 1, Abſ. 3), hat binnen drei Monaten unerſtrecklicher Friſt, von dem Tage an gerechnet, wo gegenwärtiges Geſetz in Wirkſamkeit tritt, ſolchen vor dem Oberamtsgerichte, in deſſen Sprengel der Jagdbezirk oder der größere Theil deſſelben liegt, thatſächlich zu begründen und die Beweismittel dafür beizubringen; die Verſäumniß dieſer Friſt bewirkt den Verluſt der Entſchädigung und es findet hiegegen Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Wenn ſich die Betheiligten nicht auf gütlichem Wege vereinigen, ſo erkennt das Oberamtsgericht über den Grund des Anſpruchs und über die Größe der Entſchädigung.

Art. 3.

Wenn und ſolange die Beſitzer von zwei Drittheilen einer Gemeindemarkung die Ausübung des ihnen zuſtehenden Jagdrechts der Gemeinde überlaſſen, ſo iſt ein ſolcher Beſchluß für die übrigen Güterbeſitzer der Markung verbindend.

Digitized by Google

In dieſem Falle haben die Gemeinden die Jagd für Rechnung der Geſammtheit der Grundbeſitzer durch die erforderliche Anzahl rechtlicher zuverläßiger Männer auszuüben.

Jedoch iſt der Inhaber eines zuſammenhängenden Grundbeſitzes von mehr als 50 Morgen an einen ſolchen Beſchluß nicht gebunden, vielmehr berechtigt, die Jagd auf ſolchem Beſitzthum ſelbſtſtändig und ausſchließend auszuüben oder ausüben zu laſſen.

Die Beſitzer von eingezäunten oder auf andere Weiſe vollſtändig abgeſchloſſenen Gärten (z. B. Obſtbaum-, Blumen-, Gemüſe-, Wein- und Hopfengärten), ebenſo Beſitzer von anderen Grundſtücken, welche dergeſtalt eingefriedigt ſind, daß das Wild weder ausbrechen noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann, ſind befugt, auf ſolchen die Jagd ſelbſt auszuüben oder ausüben zu laſſen.

Die Ausübung der Jagd unterliegt übrigens den Sicherheits-, feld- und forſt-polizeilichen Vorſchriften.

Art. 4.

Das Recht der Verfolgung angeſchoſſenen Wildes auf einem fremden Jagdbezirke iſt aufgehoben; an das Wild, welches in einem andern Jagdbezirke angeſchoſſen worden, hat derjenige Anſpruch zu machen, in deſſen Bezirk es todt niederfällt oder gefunden wird.

Art. 5.

Anſtalten, welche für Heranziehung eines Wildſtandes dienen, ſind nur auf Grundſtücken erlaubt, welche dergeſtalt eingefriedigt ſind, daß das Wild weder ausbrechen noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann.

Wenn Wild aus einem Parke ausbricht und Schaden anrichtet, iſt der Inhaber deſſelben erſatzpflichtig, wofern er nicht beweiſen kann, daß ſolches ohne ſeine Verſchuldung geſchehen iſt; auch hat er binnen einer ihm von dem Gemeinderath der Markung anzuberaumenden angemeſſenen Friſt die Einfriedigung in den entſprechenden Zuſtand herzuſtellen.

Nach fruchloſem Ablauf dieſer Friſt unterliegt er bis zur Herſtellung den in Art. 7 genannten Maaßregeln.

Art. 6.

Schwarzwild und Hirſche ſollen außer den Thiergärten ausgerottet werden.

Art. 7.

Der Gemeinderath hat, wenn er es zum Schutze der Cultur gegen Wildſchaden für nöthig findet, auf ſämmtlichem Grundeigenthum, das zur Markung der Gemeinde gehört (vergl. Art. 1 des Geſetzes vom 18. Juni 1849 über die Ausdehnung des Amts- und Ge-

Digitized by Google

meindeverbands auf ſämmtliche Theile des Staatsgebiets), mit alleiniger Ausnahme der Thiergärten (Art. 5) und der vollſtändig mit einem Zaun, einer Mauer oder wenigſtens drei Fuß hohen, dichten Hecke eingefriedigten Grundſtücke, Jagden anzuordnen, und zu dieſem Zwecke entweder die aus der Zahl der rechtlichen und zuverläßigen Männer zu beſtellenden Schützen aufzurufen oder Treibjagden zu veranſtalten.

Von dieſer Verfügung ſind die Grundeigenthümer vor ihrer Ausführung rechtzeitig in Kenntniß zu ſetzen und die Jagden unter ſachverſtändiger Leitung vorzunehmen.

Art. 8.

Die gleiche Befugniß (Art. 7) ſteht den Bezirksämtern zu, wenn ein ſolcher Schutz für die Cultur mehrerer Gemeindemarkungen in einem Bezirke nöthig iſt, und die Gemeinderaths-Collegien dieſer Gemeinden über die zu ergreifenden Maaßregeln ſich nicht vereinigen können, oder wenn eine Gemeinde die Jagd ſelbſt ausübt (Art. 3) und von einzelnen Grundbeſitzern gegründete Beſchwerden erhoben werden.

Art. 9.

In Staatswaldungen iſt die Jagd nach Bezirken von höchſtens 4000 Morgen und auf höchſtens drei Jahre im öffentlichen Aufſtreiche zu verpachten.

Ein Pächter darf nicht zwei oder mehrere an einander gränzende Bezirke und ebenſo wenig ein benachbarter Jagdberechtigter (Art. 3, Abſ. 3), oder der Verwalter oder Pächter einer anſtoßenden Gemeinde oder Privatjagd einen Bezirk der Staatswaldungen in Pacht oder Afterpacht übernehmen, es wäre denn, daß durch die Hinzupachtung eines angränzenden Bezirks der geſammte Jagdbezirk nicht über 4000 Morgen groß würde.

Wenn die betreffende Gemeinde die Staatsjagd pachten will, ſo hat ſie um den gebotenen Preis das Vorrecht. Sie hat aber dann die Jagd auf dem Grund des Jagdbezirks genau nach der Beſtimmung des Art. 3, Abſ. 2 auszuüben, und darf keinen Afterpacht geben.

Wenn der Jagdbezirk auf mehrere Gemeindemarkungen ſich erſtreckt, ſo hat diejenige Gemeinde, deren Markung den größeren Theil des Jagdbezirks bildet, den Vorzug.

Eine Ausnahme von der Regel der Verpachtung tritt ein, wenn das Finanz-Miniſterium auf den Antrag der Forſtbehörde aus überwiegenden Gründen der Forſtwirthſchaft die Selbſtverwaltung der Jagd in dem einen oder anderen Bezirke räthlich findet.

Art. 10.

Eine Beſchwerde gegen die Verfügungen (Art. 7 und 8), welche nur im Intereſſe der Wald- und Feldcultur und mit möglichſter Schonung des Grund-Eigenthums ausgeführt werden ſollen, iſt ohne aufſchiebende Wirkung.

Digitized by Google

Hat aber der Gemeinderath, ohne einen Grund für die Nothwendigkeit ſeiner Maßregel beſcheinigen zu können, ſolche getroffen, ſo iſt von den ſchuldigen Mitgliedern dieſer Behörde für jeden dadurch entſtandenen Schaden Erſatz zu leiſten. Die Entſcheidung hierüber ſteht den Gerichten zu.

Art. 11.

Das durch die aufgeſtellten Schützen, oder bei Treibjagden (Art. 7) erlegte Wild fällt der Gemeindekaſſe zu, welche dagegen auch die Koſten der Jagd zu beſtreiten hat.

Art. 12.

Erſatz von Wildſchaden findet nicht Statt, vorbehältlich der in Art. 5 vorgeſehenen Ausnahme.

Art. 13.

Wer in einem Thiergarten (Art. 5) unbefugter Weiſe Wild erlegt oder fängt, verwirkt wegen Wilderei Gefängniß von vierzehen Tagen bis zu drei Monaten. Wer ſonſt in einem fremden Jagdbezirke unbefugter Weiſe Wild erlegt oder fängt, wird wegen Jagdfrevels mit Gefängniß bis zu vierzehen Tagen oder mit Geldſtrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden beſtraft.

Bei Ausmeſſung der Strafe iſt zu berückſichtigen, ob das Vergehen begangen wird an Wild, das zur hohen Jagd (Schweine, Hirſche, Rehe, Auerhahnen, Faſanen) oder zur niederen Jagd gehört, ob innerhalb oder auſſerhalb der Waldungen, ob mit oder ohne gewinnſüchtige Abſicht.

Ueber Verſuch, Theilnahme und Rückfall gelten die allgemeinen Grundſätze.

Der Wilderer, wie der Jagdfrevler iſt zum Erſatze des geſtifteten Schadens, insbeſondere zur Ablieferung des etwa ſich zugeeigneten Wildes an den Beſchädigten, und, wenn dieſer nicht ermittelt werden kann, an die Gemeindekaſſe verbunden.

Wer in fremden Jagdbezirken getödtetes Wild, Hirſchſtangen und dergleichen ſich zueignet, oder ſich einer Uebertretung des in Art. 4 enthaltenen Verbotes der Jagdfolge ſchuldig macht, wird neben der Verpflichtung zum Schadenserſatze mit Geldbuße bis zu zehen Gulden belegt.

Sämmtliche Verfehlungen dieſes Artikels werden von den Gerichten beſtraft.

Art. 14.

Hinſichtlich der Widerſetzung von Wilderern oder Jagdfrevlern kommen die allgemeinen Grundſätze von der Widerſetzung (Art. 171—174 des Strafgeſetzbuchs) zur Anwendung.

Digitized by Google

Art. 15.

Das Recht der mit dem Jagdſchutz beauftragten Perſonen, auf fliehende Wilderer oder Jagdfrevler, welche mit Gewehren betreten werden, zu ſchießen, iſt aufgehoben, und kann auch dann nicht ausgeübt werden, wenn der Uebertreter mit dem erlegten Wilde beladen die Flucht ergriffen hat.

Art. 16.

Alle den vorſtehenden Beſtimmungen entgegenſtehenden Geſetze und Verordnungen, namentlich das zur Hegung des Wildſtandes ſeither noch in Staatswaldungen beſtandene Waldverbot (General-Reſcript vom 15. Oktober 1744 und 17. März 1798), die Beſtraſung der Eigenthümer freijagender Hunde, ſo wie das Niederſchießen freilaufender Hunde und Katzen (General-Reſcript vom 10. Mai und 3. Juni 1702, 1. November 1735, 20. Juni und 18. December 1792), die Verordnungen vom 18. Januar und 13. Juni 1817 (Reg.-Blatt S. 29 und 305), die Verfügung vom 21. März 1819, die Art. 394—398 des Strafgeſetzbuchs vom 1. März 1839 und die Art. 65, 93, Abſ. 1 und Art. 94 Ziff. 5 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 2. Oktober 1839 ſind aufgehoben.

Art. 17.

Pachtverträge über Jagdrechte, welche den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes zuwiderlaufen, und alle Jagdpachtverträge des Staats werden mit dem Tage, an welchem dieſes Geſetz Wirkſamkeit erlangt, aufgelöst. Hieraus erwächst keinem Theil ein Anſpruch; ſo weit jedoch das letzte Pachtjahr ſchon angetreten, hat der Pächter, wenn er nach Maßgabe der Schießzeit den ganzen Nutzen bezogen, das ganze Pachtgeld, wenn er einen Theil des Nutzens bezogen, einen verhältnißmäßigen Theil des Pachtgelds, wenn er noch keinen Nutzen zu beziehen hatte, nichts an den Verpächter zu bezahlen, beziehungsweiſe das etwa vorausbezahlte Pachtgeld in dieſem Verhältniſſe zurückzuverlangen.

Unſere Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſind mit Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 17. Auguſt 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Juſtiz-Departements:
Römer.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 54.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 27. Auguſt 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes über die Aufhebung des befreiten Gerichtsſtandes in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart. — Verfügung, betreffend die Verleihung von Militär- und Civil-Verdienſt-Medaillen, ſo wie öffentliche Belobung an Unteroffiziere und Soldaten.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 6. d. M. dem K. K. Oeſterreichiſchen Generalmajor Schuknecht v. Treuenegg, bisherigen Artillerie-Ausrüſtungs-Direktor in Ulm, das Commenthurkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone gnädigſt verliehen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. den Commandanten der Garniſons-Artillerie, Hauptmann v. Natter, unter Belaſſung auf ſeiner ſeitherigen Stelle und ſeiner mit derſelben verbundenen Bezüge, zum Major ernannt, und

den Adjutanten Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen, Rittmeiſter v. Berlichingen, bis zu ſeiner definitiven Eintheilung dem vierten Reiter-Regiment aggregirt, ferner

dem im Juſtiz-Departement angeſtellten Bau-Inſpektor Landauer, ſeinem Anſuchen gemäß, das erledigte Bezirksbauamt Calw gnädigſt übertragen, und

Digitized by Google

den Reviſor Rechfuß bei dem Steuer-Collegium, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und leidender Geſundheit in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 15. d. M. den dem Oberamtsgerichte Riedlingen zugetheilten bisherigen fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Amtsgerichts-Aktuar und Notar Schäffer von Buchau zum Juſtiz-Aſſeſſor zu ernennen,

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf dem Referendär erſter Claſſe, Beyerle von Weil der Stadt, Oberamts Leonberg,

die neu errichtete zweite Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Neresheim dem Referendär erſter Claſſe, Dr. Georgii von Calw, und

die erledigte Stelle eines Reallehrers in Ehningen dem Reallehrer Kittel in Jßny zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 20. d. M. den dem dritten Infanterie-Regiment aggregirten Oberſten, Grafen zur Lippe, auf ſein Anſuchen, wegen körperlicher Dienſtuntüchtigkeit mit dem geſetzlichen Ruhegalt in das K. Ehren-Invaliden-Corps aufgenommen, wie auch

in Folge höchſter Entſchließung von demſelben Tage Sich bewogen gefunden, Höchſt-Ihren Adjutanten, Oberſtlieutenant Fürſten Hugo v. Hohenlohe-Oehringen, zum Oberſten gnädigſt zu ernennen.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 22. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät die erledigte Präceptoratsſtelle in Tuttlingen dem bisherigen Rektoratsverweſer in Nürtingen, Gaupp, gnädigſt übertragen.

Die von dem Grafen v. Rechberg dem Pfarrverweſer Carl Dolfinger in Kleinſüßen ertheilte patronatiſche Nomination auf die Pfarrſtelle daſelbſt iſt unter dem 21. d. M. landesherrlich beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes über die Aufhebung des befreiten Gerichtsſtandes in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart.

Unter Beziehung auf den Art. 1 und 6 des Geſetzes über die Aufhebung der befreiten

Digitized by Google

Gerichtsſtände wird bekannt gemacht, daß die Geſchäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart von den beſtehenden Behörden (Stadtgerichts-Notariat, Pupillenamt des Stadtgerichts, Pupillen-Senat des Ober-Tribunals) ſo lange zu beſorgen ſind, bis demnächſt die zu Vollziehung des Geſetzes daſelbſt erforderlichen näheren Beſtimmungen werden ertheilt werden.

Stuttgart den 22. Auguſt 1849.

Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

B) Des Departements des Kriegsweſens.

Das Kriegs-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Verleihung von Militär- und Civil-Verdienſt-Medaillen, ſo wie öffentliche Belobung an Unteroffiziere und Soldaten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 20. d. M. einer Anzahl von Unteroffizieren und Soldaten, welche ſich theils durch beſondern Muth in dem Gefechte ausgezeichnet, theils durch vorzüglich treue Pflichterfüllung hervorgethan haben, eine Anerkennung durch gnädigſte Verleihung von Medaillen und durch öffentliche Belobung zuzuerkennen geruht, und zwar erhalten:

I. Von den Regimentern, welche Gefechte mitgemacht haben:

Die ſilberne Militär-Verdienſt-Medaille:

a) Vom zweiten Bataillon des vierten Infanterie-Regiments:

Feldwebel Ludwig Brucker, von Sulzdorf, O.A. Nagold,
— Gottlieb Schweizer, von Zizishauſen, O.A. Nürtingen,
— Michael Hoffmann, von Ailringen, O.A. Künzelsau,
Obermann Gottlieb Metzger, von Denkendorf, O.A. Eßlingen,
Soldat Martin Euchner, von Kohlberg, O.A. Nürtingen.

b) Vom erſten Bataillon des achten Infanterie-Regiments:

Oberfeldwebel Jakob Beckert, von Reichenbach, O.A. Geißlingen,
— Anton Huttenlau, von Wieſenſtaig, deſſelben Oberamts.

Digitized by Google

Feldwebel Marzelian Kreuzberger, von Winzeln, O.A. Oberndorf,
Zimmermann Johann Sailer, von Roigheim, O.A. Neckarſulm.

c) Vom zweiten Bataillon des achten Infanterie-Regiments:
Bataillons-Adjutant Jeremias Ebner, von Söhnſtetten, O.A. Heidenheim.
Oberfeldwebel Jakob Kemmler, von Wankheim, O.A. Tübingen,
— Alois Müller, von Freudenthal, O.A. Beſigheim,
Obermann Chriſtian Beck, von Lampoldshauſen, O.A. Neckarſulm,
Schütz Gottlieb Geldner, von Murrhardt, O.A. Backnang.

Oeffentlich belobt werden:

a) Vom zweiten Bataillon des vierten Infanterie-Regiments:
Oberfeldwebel Gottlob Ballbach, von Korb, O.A. Neckarſulm,
Fourier David Gall, von Weil der Stadt, O.A. Leonberg,
Obermann Adolph Springer, von Ludwigsburg,
— Friedrich Kuttler, von Wankheim, O.A. Tübingen,
— Georg Haubenſack, von Gönningen, deſſelben Oberamts,
— Batholomäus Fiſcher, von Reichenbach, O.A. Gmünd,
Scharfſchütz Martin Singer, von Frittlingen, O.A. Spaichingen,
— Ludwig Hausmann, von Oberboihingen, O.A. Nürtingen,
— Friedrich Beck, von Metzingen, O.A. Urach,
Soldat Leopold Wiedmann, von Wehingen, O.A. Spaichingen,
— Jakob Birk, von Troſſingen, O.A. Tuttlingen,
— Michael Fichter, von Lauterbach, O.A. Oberndorf.

b) Vom erſten Bataillon des achten Infanterie-Regiments:
Feldwebel Robert Michelberger, von Ellenberg, O.A. Ellwangen,
Oberfeldwebel Martin Scheerle, von Riethheim, O.A. Tuttlingen,
— Imanuel Hiller, von Herrenberg,
Feldwebel Jakob Merkle, von Biſſingen, O.A. Kirchheim,
Obermann Johann Kolb, von Schöpbach, O.A. Weinsberg,
— Baltas Kleemann, von Oberdorf, O.A. Neresheim,
Scharfſchütz Johann Landwehr, von Harthauſen, O.A. Mergentheim,
Schütz Ludwig Wagner, von Künzelsau,

Digitized by Google

Schütz Heinrich Volz, von Hofen, O.A. Beſigheim,
— Gottlieb Burrer, von Hohenſtein, deſſelben Oberamts,
Soldat Friedrich Kühner, von Gellmersbach, O.A. Weinsberg.
— Gottlieb Wöhrer, von Beſigheim,
— Friedrich Kröhn, von Queckbronn, O.A. Mergentheim.

c) Vom zweiten Bataillon des achten Infanterie-Regiments:

Oberfeldwebel Baptiſt Glöckler, von Dornſtadt, O.A. Blaubeuern,
— Georg Schaaf, von Feldſtetten, O.A. Münſingen,
Obermann Johann Egner, von Criſpenhofen, O.A. Künzelsau,
— Jakob Schrenk, von Weilheim, O.A. Tuttlingen,
— Georg Löffler, von Haubühl, O.A. Weinsberg,
Rottenmeiſter Heinrich Zaiſer, von Blaubeuren,
Scharfſchütz Michael Kaiſer, von Elpersheim, O.A. Mergentheim,
— Joſeph Pfau, von Kirchhauſen, O.A. Heilbronn,
Schütz Joſeph Geiger, von Erlenbach, O.A. Neckarſulm,
Soldat Gottlieb Binder der zweite, von Siglingen, deſſelben Oberamts,
— David Roth, von Auenſtein, O.A. Marbach,
— Heinrich Schaal, von Böckingen, O.A. Heilbronn.

II. Von den Regimentern, welche keine förmliche Gefechte erſtanden haben, erhalten:

Die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille:

1) Von der Feldjäger-Schwadron und dem aufgelösten Hauptquartier:

Stabsfourier Friedrich Retter, von Engſtlatt, O.A. Balingen,
Feldjäger-Wachtmeiſter Alois Schwenk, von Diſchingen, O.A. Neresheim.

2) Von der K. Leibgarde zu Pferd:

Wachtmeiſter Philipp Rößle, von Neuenſtadt, O.A. Neckarſulm.

3) Von der Artillerie:

Oberfeldwebel Vincenz Kohler, von Oberndorf, O.A. Herrenberg,
— Heinrich Steiner, von Ludwigsburg,
Oberwachtmeiſter Michael Killinger, von Haiterbach, O.A. Nagold,

Digitized by Google

Oberwachtmeiſter Fiedrich Ulmer, von Unterriexingen, O.A. Vaihingen,

— Conrad Wägerle, von Höpfigheim, O.A. Marbach.

Oberfeldwebel Heinrich Bilger, von Tübingen,

Oberwachtmeiſter Matthäus Lutz, von Munderkingen, O.A. Ehingen,

— Gottlieb Pflüger, von Neidlingen, O.A. Kirchheim.

4) Von der Pionnier-Compagnie:

Oberfeldwebel Friedrich Voſſeler, von Oberriexingen, O.A. Vaihingen.

5) Von der Reiter-Brigade:

erſtes Regiment:

Oberwachtmeiſter Georg Steck, von Bernhauſen, Amtsoberamts Stuttgart,

Wachtmeiſter Heinrich Reichert, von Heilbronn;

zweites Regiment:

Wachtmeiſter Jakob Heſſenauer, von Rechenberg, O.A. Crailsheim,

Obermann Conrad Neuffer, von Holzgerlingen, O.A. Böblingen;

drittes Regiment:

Oberwachtmeiſter Jakob Maier, von Ludwigsburg,

Reiter Joſeph Fackler, von Haslach, O.A. Leutkirch;

viertes Regiment:

Oberwachtmeiſter Georg Häußler, von Kirchheim,

Wachtmeiſter Chriſtoph Schmid, von Ulm.

6) Von der Infanterie-Diviſion:

erſtes Regiment:

Oberfeldwebel Gottlieb Bühler, von Urach,

— Chriſtian Beuerle, von Bernhauſen, Amtsoberamts Stuttgart,

— Jakob Hetzel, von Böhringen, O.A. Sulz,

Feldwebel Erasmus Müller, von Lautlingen, O.A. Balingen,

— Friedrich Hofmann, von Lampoldshauſen, O.A. Neckarſulm,

Obermann Martin Hötzer, von Obereiſisheim, O.A. Heilbronn;

zweites Regiment:

Oberfeldwebel Georg Weiß, von Luſtnau, O A. Tübingen,

— Ludwig Lang, von Winnenden, O.A. Waiblingen,

Digitized by Google

Oberfeldwebel Friedrich Himmel, von Magſtadt, O.A. Böblingen,

Feldwebel Alexander Bergmann, von Oggenhauſen, O.A. Heidenheim,

— Friedrich Claus, von Plochingen, O.A. Eßlingen,

— Herrmann Holzboog, von Ludwigsburg;

drittes Regiment:

Bataillons-Adjutant Friedrich Stucke, von Haslach, O.A. Herrenberg,

Oberfeldwebel Chriſtian Wendel, von Sindelfingen, O.A. Böblingen,

— Friedrich Strauß, von Hedelfingen, O.A. Cannſtatt,

Bataillons-Adjutant Philipp Morcher, von Neckarrems, O.A. Waiblingen,

Feldwebel Gottlieb Rapp, von Oberſchlechtbach, O.A. Welzheim,

Obermann Melchior Kauzler, von Bernhardsdorf, O.A. Aalen;

erſtes Bataillon des vierten Regiments:

Bataillons-Adjutant Johannes Schempp, von Weilheim, O.A. Kirchheim,

Oberfeldwebel Chriſtian Münzing, von Heilbronn,

Feldwebel Chriſtian Eger, von Bierlingen, O.A. Horb;

fünftes Regiment:

Bataillons-Adjutant Carl Reuſchle, von Stuttgart,

Oberfeldwebel Conrad Merkt, von Spaichingen,

— Friedrich Schütz, von Unterriexingen, O.A. Vaihingen,

Obermann Chriſoſtomus Müller, von Wurmlingen, O.A. Tuttlingen,

— Jakob Sigel, von Peterzell, O.A. Oberndorf,

Schütz Johannes Frech, von Königsheim, O.A. Spaichingen;

ſechstes Regiment:

Oberfeldwebel Andreas Rieger, von Dorfen, O.A. Neresheim,

Feldwebel Joſeph Rauner, von Juſtingen, O.A. Münſingen,

Schütz Nepomuck Weiß der zweite, von Deilingen, O.A. Spaichingen,

— David Krauß, von Tübingen,

— Ambroſius Kappeler, von Dautmergen, O.A. Rottweil,

Soldat Chriſtoph Randecker, von Dettingen, O.A. Urach;

ſiebentes Regiment:

Bataillons-Adjutant Bonaventura Blaicher, von Saulgau,

Stabsfourier Carl Veſter, von Fornsbach, O.A. Backnang,

Digitized by Google

Oberfeldwebel Gebhard Haag, von Tettnang,
— Aurelius Buck, von Tigerfeld, O.A. Münſingen,
Feldwebel Friedrich Dieterle, von Aurich, O.A. Vaihingen,
— Wilhelm Wieſt, von Hemmendorf, O.A. Rottweil;

Garniſons-Compagnien:

Oberfeldwebel Anton Munz, von Schramberg, O.A. Oberndorf,
— Bernhard Heller, von Löwenſtein, O.A. Weinsberg.

Stuttgart den 21. Auguſt 1849. Rüpplin.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Caplaneiſtelle in Unterailingen, Dekanats Tettnang, welche nach bisheriger Beſchreibung aus eigenen Gütern, Capitalien, Beſoldungen (213 fl.) und Gebühren 476 fl. Einkommen gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrathe einzureichen.

2) Die Bewerber um die bei dem Oberamte Waiblingen erledigte Aktuarsſtelle mit dem Normalgehalte von 500 fl. werden aufgefordert, ſich binnen vierzehen Tagen bei der Regierung des Neckarkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 55.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 29. Auguſt 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Nachtrag zum Zollſtrafgeſetz, in Betreff der Rübenzuckerſteuer. — Geſetz, betreffend die Beſeitigung der Ueberreſte älterer Abgaben. — Geſetz, betreffend die Erläuterung und theilweiſe Abänderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 14. April 1848 über die Beſeitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Laſten.

Verfügungen der Departements. Ergebniß der im laufenden Sommer vorgenommenen zweiten Dienſtprüfung evangeliſcher Predigtamts-Candidaten.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Nachtrag zum Zollſtrafgeſetz, in Betreff der Rübenzuckerſteuer.

Wilhelm,

König von Württemberg.

In Abſicht auf die Beſtrafung der Vergehen gegen die Vorſchriften wegen der Rübenzuckerſteuer verordnen und verfügen Wir, in Gemäßheit der dießfälligen Vereinbarungen unter den Zollvereinsſtaaten, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, mit Bezugnahme auf Unſere Verordnung vom 25. Juli 1846 (Reg.Blatt S. 341), zu den §§. 8, 11, 12, 17, 18 und 20 der ebengedachten Verordnung, wie folgt:

Art. 1.

Sind unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benützt worden, ſo werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsſtrafe nach derjenigen Menge

Digitized by Google

Rüben berechnet, welche während der letzten ſechs Monate, vor dem Tage der Entdeckung, auf dem unbefugter Weiſe gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, inſofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt oder vollſtändig erwieſen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht ſtatt gefunden hat.

Art. 2.

Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch geſetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, ſo werden unter gleicher Vorausſetzung, wie am Schluſſe des Artikel 1, die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsſtrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche ſeit der Stunde, wo das unbefugter Weiſe gebrauchte Geräthe zuletzt amtlich unter Verſchluß gefunden worden iſt, bis zur Zeit der Entdeckung auf dieſem Geräthe hat verarbeitet werden können.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 20. Auguſt 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Geſetz,

betreffend die Beſeitigung der Ueberreſte älterer Abgaben.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Zu Vervollſtändigung der bisherigen Geſetze über Beſeitigung älterer Abgaben und in Gemäßheit der §§. 35, 36 und 37 der Grundrechte des deutſchen Volks verordnen und verfügen Wir nach Vernehmung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art 1.

Die noch vorhandenen in dem Beedengeſetze vom 27. Oktober 1836, Art. 1, 2 und 3 genannten oder derſelben Gattung angehörigen (vergl. Art. 8 jenes Geſetzes) alten ſteuerartigen Abgaben perſönlicher oder dinglicher Natur ſind unentgeltlich aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 2.

Eine weitere Anforderung früherer leibeigenſchaftlicher Leiſtungen oder einer Entſchädigung für dieſelben iſt unter keinem Vorwande, auch nicht unter dem Titel der früheren Erbunterthänigkeit oder Landeshörigkeit, oder unter dem Titel der Real-Leibeigenſchaft geſtattet.

Hieher ſind namentlich die auf Abſterben eines Gefällpflichtigen aus deſſen beweglichem oder dem Geſammtnachlaſſe erhobenen Abgaben zu rechnen, wogegen die Frage, ob die in Procenten des Gutswerths beſtehenden Sterbfalls-Abgaben unter einen der im erſten Abſatze dieſes Artikels genannten Titel fallen, im Streitfalle der richterlichen Entſcheidung unterſtellt bleibt.

Der in Art. 30 des Geſetzes vom 29. Oktober 1836 auf die Verſäumung der Friſt für die Anmeldung leibeigenſchaftlicher Leiſtungen geſetzte Rechtsnachtheil iſt aufgehoben und demnach den Pflichtigen geſtattet, die leibeigenſchaftliche Natur ſolcher Leiſtungen, ſey es durch eine Klage oder eine Einrede, zu behaupten.

Art. 3.

Ohne Entſchädigung ſind weiter aufgehoben:

1) der den Grundherrn bisher zugeſtandene Bezug von Bürger- und Beiſitzer-Annahme-Gebühren, von Bürger- und Beiſitz-Steuern, von Recognitions-Gebühren, Wohnſteuern, Hausgenoſſen-, Herberg-, Stübles-Geldern, von Schutz- und Schirm-Geldern, und allen ſonſtigen für das Wohnen an einem gewiſſen Ort entrichteten Gebühren;

2) alle ſonſtigen aus dem guts- und ſchutz-herrlichen oder einem Unterthanen-Verbande fließenden *perſönlichen* Abgaben, mögen dieſelben unmittelbar von Einzelnen oder von Gemeinden gefordert werden, namentlich

a) ſämmtliche in dem Art. 4 und im Art. 5, Ziff. 1 des Geſetzes vom 27. Oktober 1836 theils als ablösbar, theils als gegen Entſchädigung aufgehoben bezeichneten Abgaben, desgleichen die in Art. 5, Ziff. 2 eben dieſes Geſetzes genannten Abgaben von Gebäuden, ſofern auf ſie nicht die Beſtimmung des Art. 6, Abſ. 2 des gegenwärtigen Geſetzes Anwendung findet;

b) die aus älterer Zeit ſtammenden Gebühren von Pottaſchenſieden, ebenſo die Abgaben, welche wie Rüden-Hunde- und Pferch-Gelder oder Pferchkäſe auf die Ausübung der Schäferei ſich beziehen;

c) Marktſtandgelder und Begräbnißgelder,

ſo weit in den bei b und c genannten Fällen die Abgabe nicht den Charakter einer Entſchädigung an ſich trägt (Art. 6);

Digitized by Google

3) die auf ganzen Markungen ruhenden vogteilichen oder ſchutzherrlichen Abgaben, ſofern ſie nicht ſchon aufgehoben, abgelöst oder in einen privatrechtlichen Anſpruch verwandelt ſind;

4) die nicht für Staats-, Kirchen- oder Gemeinde-Zwecke (Geſetz vom 28. Oktober 1836, betreffend die Ablöſung der Frohnen, Art. 1) zu leiſtenden *perſönlichen* Frohnen und Frohnſurrogate, desgleichen die noch nicht abgelösten *dinglichen* Frohnen und Frohngelder, ſofern ſolche nicht erweislich aus dem Lehen- oder Grundherrlichkeits-Verbande hervorgehen. Leiſtungen und Abgaben der letzteren Art ſind im ſechszehnfachen Maaßſtabe abzulöſen; der Werth derſelben iſt nach dem Geſetze vom 14. April 1848 feſtzuſetzen.

Art 4.

Wo der grundherrliche Bezug von Bürger- und Beiſitzer-Annahme-Gebühren, von Bürger- und Beiſitz-Steuern und von Recognitions-Gebühren (Art. 3, Ziff. 1) in einer Quote der von der Gemeinde erhobenen Gebühren dieſer Art beſtund, wächst dieſe Quote der Gemeinde zu, vorbehältlich einer etwaigen neuen Regulirung dieſer Abgabe.

Art. 5.

Alle Jagdienſte, Jagdfrohnen und andere Leiſtungen für Jagdzwecke, mögen ſie dinglicher oder perſönlicher Natur ſeyn, namentlich auch die den Gemeinden oder einzelnen Perſonen obliegende, oder auf einzelnen Gütern oder Gemeindedienſten haftende Pflicht zur Haltung von Jagdhunden und die Surrogate hiefür ſind unentgeltlich aufgehoben.

Art. 6.

Durch die in den Art. 1, 2 und 3 ausgeſprochene Aufhebung von Abgaben und Leiſtungen werden diejenigen wechſelſeitigen Verbindlichkeiten nicht abgeändert, welche auf Erfüllung eines gemeinſchaftlichen öffentlichen Zwecks, z. B. die Unterhaltung einer Straße, eines Dammes, einer Brücke, eines kirchlichen Gebäudes und dergleichen gerichtet ſind.

Desgleichen bleiben vorbehalten ſolche Abgaben, welche als Gegenleiſtung für eingeräumte Nutzungen oder Entſchädigung für entgehende Gerechtſame, z. B. für entgehenden Zehenten, Bodenwein und dergleichen erſcheinen, in welchen Fällen die Ablöſung in Gemäßheit des Geſetzes vom 14. April 1848 geſchieht.

Art. 7.

Die Aufhebung der in den Art. 1—3 und 5 bezeichneten Abgaben, ſo weit ſolche bis daher rechtmäßig noch beſtanden, iſt mit dem 17. Januar 1849 als dem Tage, an welchem das Reichsgeſetz über die Grundrechte des deutſchen Volks in Wirkſamkeit trat, oder, ſofern

Digitized by Google

die Abgaben auf beſtimmte Termine verfielen, mit dem letzten vor dem genannten Tag eingetretenen Verfalltermin als erfolgt zu betrachten.

Von dem gleichen Zeitpunkte an hören auch die auf die aufgehobenen Abgaben und Leiſtungen ſich beziehenden Gegenleiſtungen und Laſten der Berechtigten auf.

Art. 8.

Gegen Entrichtung des zehenfachen Betrags des jährlichen Reinertrags ſind aufgehoben:

1) die aus der Schutzherrlichkeit (Vogtei) entſtandenen Abgaben, ſoweit ſie auf einzelnen Grundſtücken haften;
2) die auf einzelnen Realitäten, wie Feuerwerkſtätten, Ziegelhütten, Apotheken, Bleichen und dergleichen gelegten Gewerbezinſe;
3) die von Waſſerwerken jeder Art erhobenen Conceſſionsgebühren, ſo weit ſie nicht von dem Staate für die Benützung des Waſſers erhoben werden, oder eine Gegenleiſtung für die Benützung von Realitäten oder Waſſerbau-Einrichtungen bilden;
4) die auf dinglichen Gewerbsberechtigungen wegen eines Bannrechts oder einer Ausſchließungs-Befugniß ruhenden Verbindlichkeiten gegen Andere, als die Bannpflichtigen oder die der Ausſchließungsbefugniß Unterworfenen. Ruhen jedoch derlei Verbindlichkeiten unausgeſchieden auf dem Bann- oder Ausſchließungsrecht und auf andern Gerechtſamen, ſo ſind die Antheile der letzteren Gerechtſame an der Geſammtleiſtung nach billigem Ermeſſen auszuſcheiden, und es erfolgt ſofort die Aufhebung dieſer Antheile gegen die Entrichtung des Zehen- oder Zwölffachen ihres jährlichen Reinertags, wenn die Gerechtſame ſelbſt gegen einen dieſer Beträge der Ablöſung oder Aufhebung unterliegt; oder aber, wenn die Ablöſung oder Aufhebung der Gerechtſame nur gegen eine höhere Entſchädigung oder gar nicht ſtattfindet, gegen Entrichtung des ſechszehenfachen jährlichen Reinertrages.

Die Aufhebung dieſer Abgaben erfolgt mit dem der Erſcheinung dieſes Geſetzes zunächſt vorangegangenen Verfalltermine, und wo kein Verfalltermin ſtattfindet, mit dem Tage der Erſcheinung des Geſetzes, ohne Unterſchied der Berechtigten. Die Ausmittlung und Bezahlung der Ablöſungsſumme geſchieht nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 14. April 1848 und der Zuſatzgeſetze vom 13. Juni dieſes Jahrs und heutigen Tage.

Art. 9.

Auf die vormaligen Grundholden der Fürſtlichen Familien Oettingen-Wallerſtein und

Digitized by Google

Dettingen-Spielberg, welche von der Anwendung der Geſetze vom 27. und 28. Oktober 1836 bis zur neueren Zeit ausgeſchloſſen waren, finden bezüglich der in dieſen Geſetzen als ablösbar bezeichneten Abgaben und Leiſtungen die in dem gegenwärtigen Geſetze und im Geſetze vom 14. April 1848 enthaltenen Beſtimmungen gleichfalls Anwendung.

Es wird ihnen zur Ablöſung der im Lehen- und Grundherrlichkeits-Verbande ruhenden Frohnen und zu der eintretenden Falls für die Aufhebung der auf Gebäude gelegten Abgaben nach Art. 3, Ziff. 2, a, und Art. 6 des gegenwärtigen Geſetzes zu leiſtenden Entſchädigung der vierte Theil des im ſechszehenfachen Betrage beſtehenden Entſchädigungs-Capitals vom Staat in Zeitrenten mit fünfjähriger Tilgungszeit beigetragen.

Ferner werden dieſen Gefällpflichtigen die durch die Art. 1 und 4 des Geſetzes vom 27. Oktober 1836 aufgehobenen Abgaben und zwar die in Art. 1 aufgehobenen bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das mit der Abgabe belegte Gut der allgemeinen Staatsſteuer unterworfen wurde, die durch den Art. 4 aufgehobenen, aber bis zu dem der Verkündigung des Geſetzes vom 27. Oktober 1836 unmittelbar vorangegangenen Verfalltermine, ſo weit ſie dieſelben innerhalb dieſer Zeiträume wirklich entrichtet haben, zurückvergütet.

Art. 10.

Die den Kreisregierungen in den Geſetzen vom 27., 28. und 29. Oktober 1836 übertragenen Funktionen gehen auf die in Gemäßheit des Geſetzes vom 14. April 1848 niedergeſetzte Ablöſungs-Commiſſion über.

Die in jenen Geſetzen begründete Central-Ablöſungs-Commiſſion wird aufgehoben, und es findet von den Entſcheidungen der Ablöſungs-Commiſſion auch bei Streitigkeiten über die Anwendung der Geſetze von 1836 nur Ein Rekurs nach Maaßgabe des Art. 17 des Geſetzes vom 14. April 1848 ſtatt.

Art. 11.

Streitigkeiten, welche über die Anwendung des gegenwärtigen Geſetzes, insbeſondere über die Frage, ob eine Leiſtung nach dieſem Geſetz ohne Entſchädigung oder gegen eine Ablöſungs-Summe aufgehoben iſt, entſtehen, ſind von der Ablöſungs-Commiſſion, vorbehältlich des innerhalb dreißig Tagen auszuführenden Rekurſes an die höhere Inſtanz, zu entſcheiden, wogegen Streitigkeiten über das Recht auf eine gewiſſe Leiſtung, abgeſehen von der durch dieſes Geſetz begründeten Aufhebung, ſo wie über den Umfang derſelben von den ordentlichen Gerichten entſchieden werden.

Digitized by Google

Art. 12.

Die in dem vorhergehenden Artikel gegebene Competenz-Beſtimmung gilt auch für Streitigkeiten über die Anwendung des Geſetzes vom 14. April 1848.

Art. 13.

Die bloße Thatſache der Erhebung (Quaſibeſitz) einer Abgabe oder Leiſtung befreit denjenigen, welcher eine ſolche Abgabe oder Leiſtung als ein Recht geltend macht, nicht von der Beweislaſt.

Daſſelbe gilt hinſichtlich der Ausübung oder Duldung irgend eines anderen Rechtes in allen Fällen, wo deshalb auf Anerkennung des Rechts (confeſſoriſch) oder der Freiheit von demſelben (negatoriſch) geklagt wird.

Die rechtlichen Wirkungen des Herkommens und der Verjährung bleiben hierdurch unangetaſtet.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 24. Auguſt 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Direktor:
Maucler.

C) Geſetz

betreffend die Erläuterung und theilweiſe Abänderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 14. April 1848 über die Beſeitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Laſten.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir nachträglich zu dem Ablöſungs-Geſetze vom 14. April 1848, wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Alle auf einzelnen Grundſtücken oder Hofgütern, auf beſtimmten Realitäten und Rechten, namentlich auch auf dem einer Kirchenpfründe oder einem Hoſpital zuſtehenden Beſitz-Complex radicirten unablöslichen Abgaben und Leiſtungen, Meßnergarben, Läutgarben, Läutbrode, fallen unter die Beſtimmungen des Geſetzes vom 14. April 1848, wofern nicht für einzelne Arten dieſer Abgaben durch ausdrückliche geſetzliche Beſtimmungen, insbeſondere durch das Geſetz über Beſeitigung der Ueberreſte älterer Abgaben vom heutigen Tage, etwas Anderes vorgeſchrieben iſt.

Art. 2.

Für die Berechnung des Verwaltungs-Aufwands, welcher nach Art. 9 des Geſetzes vom 14. April 1848 von dem Werthe der unter dieſes Geſetz fallenden Grundabgaben in Abzug zu bringen iſt, werden nachſtehende Sätze als Regel angenommen, unbeſchadet des Rechts der Betheiligten, den Gegenbeweis zu führen, daß dieſelben im einzelnen Falle zu hoch oder zu niedrig ſind.

1) Bei allen abzulöſenden ſtändigen und unſtändigen Geld- und Frucht-Gefällen, ſo wie bei dem bisher in Geld bezogenen Blutzehenten iſt der Verwaltungs-Aufwand auf 4 Procent des jährlichen Rohertrags zu berechnen. Bei tennfälligen Früchten werden die Koſten der Beifuhr vom Gefällorte bis zur nächſten Ablieferungsſtätte des Berechtigten nach örtlichen zwölfjährigen Durchſchnittspreiſen noch beſonders hinzugerechnet, deßgleichen die Koſten des Einheimſens und Dreſchens, wo dieſes der Berechtigte zu beſorgen hatte.

2) Bei allen Arten von Weingefällen werden als Verwaltungs-Aufwand 8 Procent des jährlichen Rohertrags berechnet.

3) Bei dem Blutzehenten, deſſen Jahreswerth auf den Grund der Natural-Erhebung berechnet wird, findet eine Ermittlung des wirklichen Aufwands ſtatt, wofür der Durchſchnitt derſelben Periode, aus welcher der durchſchnittliche Jahres-Ertrag des Gefälls erhoben wird, den Maaßſtab gibt.

So weit die Gefällpflichtigen bisher rechtlich verbunden waren, zur Belohnung der Rentbeamten mittelbar oder unmittelbar gewiſſe Gebühren zu entrichten, ſind dieſe nach zwölfjährigem Durchſchnitt von dem Verwaltungs-Aufwand abzuziehen. Der durchſchnittliche Betrag von Gebühren dieſer Art, welche bei Entrichtung unſtändiger Abgaben zu bezahlen waren, wird nach denſelben Normen, wie der durchſchnittliche Betrag der Abgabe ſelbſt, ermittelt. Neben-Laudemien (Kleinhandlohn, Nachwandelgebühr u. ſ. w.) bilden nur

Digitized by Google

dann einen Gegenſtand der Ablöſung, wenn ſie den dinglichen Charakter angenommen haben und keine Beziehung auf die Belohnung des Rentbeamten für ſeine Geſchäfte bei Beſitzveränderungen haben. Ein etwa den Verwaltungs-Aufwand überſteigender Betrag der obengenannten Gebühren fällt ohne Entſchädigung weg.

Art. 3.

Die Ablöſungsſummen für die dem Staatskammergute, der Hofdomänenkammer und den unter Aufſicht des Staats ſtehenden Körperſchaften und Kirchenpfründen zuſtehenden Gefälle werden von dem Tage der Ablöſungs-Anmeldung, diejenigen der berechtigten Privaten vom 18. April 1848, an verzinst. So weit es ſich von Gefällen handelt, welche regelmäßig in beſtimmten Zeiten wiederkehren, beginnt die Verzinſung der Ablöſung-Capitalien mit dem der Ablöſungs-Anmeldung, beziehungsweiſe dem 18. April 1848, vorausgegangenen letzten Verfalltermin.

Art. 4.

Die Beſtimmung des Art. 11 des Geſetzes vom 14. April 1848:

„Liegt zwar eine ſolche Verwandlung nicht vor, ſind aber gleichwohl in den der Ablöſung vorangegangenen zehen Jahren die Naturalien ununterbrochen mit Geld bezahlt worden, ſo bildet der Durchſchnitt dieſer Zahlungen den Vergütungspreis."

wird aufgehoben.

Der in dieſem Artikel für Mühlfrucht feſtgeſetzte Preis von 7 fl. 12 kr. für den Scheffel verſteht ſich nur für den Fall, wenn nach dem örtlichen Herkommen Waizen oder Kernen unter der Mühlfrucht enthalten iſt. Wo dagegen ausſchließlich wohlfeilere Fruchtſorten zur Mühlfrucht genommen wurden, iſt der Preis nach dem Durchſchnitte des Preiſes dieſer Fruchtſorten ohne Rückſicht auf das Verhältniß der Miſchung zu beſtimmen.

Art. 5.

Die Ernennung der im Falle der Einleitung eines Schätzungs-Verfahrens zu beſtellenden Sachverſtändigen, deren Zahl immer eine ungerade ſeyn muß, ſteht den Partieen gemeinſchaftlich zu. Vereinigen ſich dieſelben über die Zahl und die Perſonen dieſer Sachverſtändigen nicht innerhalb acht Tagen, von der Aufforderung an gerechnet, ſo hat jede Partie binnen einer weiteren kurzen Friſt je Einen Sachverſtändigen zu ernennen und dem Oberamte kommt die Ernennung des Dritten zu, falls ſich die beiden Sachverſtändigen über dieſen nicht vereinigen können.

Digitized by Google

Die Schätzer faſſen ihre Beſchlüſſe durch Stimmenmehrheit. Wenn bei der Schätzung eine die Hälfte der Stimmenzahl überſteigende Mehrheit für eine und dieſelbe Summe ſich nicht ergibt, ſo gilt diejenige Summe als Schätzung der Mehrheit, in welcher, von der höchſten Schätzung ſtufenweiſe auf die niedrigere zurückgeſchritten, zuerſt die Mehrheit der Schätzer zuſammentrifft.

Art. 6.

Bei Gütern, welche in einem Trägerei-Verbande ſtehen, iſt es jedem einzelnen Theilhaber an der Gemeinſchaft geſtattet, das auf ſein Gut rechtsgültig repartirte Gefäll für ſich allein und unabhängig von den übrigen Theilbeſitzern des Trägereiguts abzulöſen.

Art. 7.

Zur Anmeldung aller aus dem Lehen- und Grundherrlichkeits-Verbande entſpringenden bäuerlichen Abgaben und Leiſtungen, mit Einſchluß der Zehenten, und der auf dieſen Rechten ruhenden Gegenleiſtungen und Laſten, ſo wie zu Geltendmachung von Rückerſatz-Anſprüchen der Pflichtigen gegen die Berechtigten, ſei es daß dieſe aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder ſchutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, ſollen unmittelbar nach der Verkündigung der Ablöſungs-Geſetze die Berechtigten und die Pflichtigen unter dem Rechtsnachtheil aufgefordert werden, daß nach Ablauf von achtzehen Monaten — vom Tage des Aufrufs an — weder Erſatzanſprüche, noch die genannten Rechte und Leiſtungen weiter geltend gemacht werden können, ſo weit ſolche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieſer Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen ſind.

Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt ausgeſchloſſen.

Art. 8.

Das Oberamt iſt befugt und verpflichtet, den Gefällberechtigten und Gefällpflichtigen Behufs der Vornahme eines Vergleichs-Verſuches zu Vorlegung aller derjenigen Urkunden anzuhalten, die über das abzulöſende Gefäll und die auf demſelben ruhenden Laſten Aufſchluß geben können.

Sollte der Vergleich mißlingen und werden die Betheiligten an das Gericht gewieſen, ſo ſteht dieſem die gleiche Befugniß zu.

Sollte ſich der Streit auf die Urkunden-Edition beſchränken, ſo hat das Gericht hierüber ſummariſch zu verhandeln und ſofort zu entſcheiden. Gegen die Entſcheidung findet nur eine Berufung innerhalb einer Friſt von dreißig Tagen ſtatt.

Digitized by Google

Durch den Inhalt des gegenwärtigen Geſetzes ſind die §§. 1, 9, 12, 37 und 39 der Inſtruktion vom 23. Oktober 1848 theils abgeändert, theils modificirt.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 24. Auguſt 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.
Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Ergebniß der im laufenden Sommer vorgenommenen zweiten Dienſtprüfung evangeliſcher Predigtamts-Candidaten.

Nachſtehende Candidaten des evangeliſchen Predigtamtes haben im Laufe dieſes Sommers die zweite theologiſche Dienſtprüfung mit Erfolg beſtanden:

1) Bauer, Bernhardt, in Mergentheim.
2) Barth, Ludwig Friedrich, von Stuttgart.
3) Betz, Georg Chriſtian, von Dünsbach.
4) Binder, Ernſt Julius, von Sulz.
5) Bohnhöffer, Adolph Friedrich, von Hall.
6) Braun, Robert Adolph, von Dörrenzimmern.
7) Deſſelberger, Carl, von Ulm.
8) Ege, Georg Ernſt, von Eßlingen.

Digitized by Google

9) Eytel, Julius, von Eßlingen.
10) Fraas, Oscar, von Lorch.
11) Günzler, Carl Friedrich, von Stuttgart.
12) Kielmeyer, Paul Herrmann, von Pfullingen.
13) Krauß, Friedrich, von Stuttgart.
14) Leſſing, Guſtav Adolph, von Owen.
15) Moſapp, Wilhelm Friedrich, von Oberaſpach.
16) Pezold, Guſtav, von Stuttgart.
17) Pfäfflin, Carl, von Rommelshauſen.
18) Preſſel, Paul, von Tübingen.
19) Rau, Eduard Wilhelm, von Urach.
20) Reinhardt, Chriſtian Friedrich, von Kleingartach.
21) Scheuermann, Chriſtian, von Unterhambach.
22) Schütz, Julius Ferdinand, von Herrenberg.
23) Ströhmfeld, Auguſt, von Vaihingen, a. d. E.
24) Thym, Theodor, von Mittelfiſchach.
25) Wieland, Auguſt, von Ulm.
26) Zeller, Julius, von Oeſchingen.

Stuttgart den 10. Auguſt 1849.

Für den Vorſtand:
Seeger.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 56.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 31. Auguſt 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Berichtigung unwahrer Zeitungs-Artikel. — Geſetz, betreffend das Verfahren bei dem Aufgebot der bewaffneten Macht gegen Zuſammenrottungen und Aufruhr, ſo wie die Haftverbindlichkeit der Gemeinden für in Folge von Zuſammenrottungen und Aufruhr entſtandenen Schaden. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Auszeichnung der bei Zuſammenrottungen und Aufruhr der bewaffneten Macht zur Seite ſtehenden Civil-Commiſſäre. — Bekanntmachung des Ergebniſſes der niedern Dienſtprüfung im Departement des Innern. — Bekanntmachung, die den Zöglingen des Prieſter-Seminars ertheilte Prieſterweihe betreffend. — Bekanntmachung, die Anſtellungs-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Dienſtprüfung der katholiſchen Lehrgehülfen. — Verfügung, betreffend die Aufnahme der Capitalſteuer auf das Jahr 1849—50.

Dienſt-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Berichtiguhg unwahrer Zeitungs-Artikel.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Der Herausgeber einer Zeitung, oder einer in monatlichen, oder in kürzeren Friſten erſcheinenden Zeitſchrift iſt verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in derſelben erwähnten Thatſachen, zu welcher ſich die betheiligten öffentlichen Behörden, Beamte, oder

Digitized by Google

Privatperſonen veranlaßt finden, ohne Rückſicht auf die Wahrheit oder Unwahrheit der erwähnten Thatſachen und der Entgegnung, in den nächſten drei Tagen nach dem Empfang der Entgegnung, oder Falls in dieſer Zeit keine Numer der Zeitung oder Zeitſchrift erſcheint, in die nächſte Numer, wortgetreu, ohne irgend eine Aenderung oder Weglaſſung, allein mit der Bezeichnung „Berichtigung nach dem Geſetze vom 26. Auguſt 1849," und zwar in der gleichen Abtheilung des Blattes, in welcher der zu berichtigende Aufſatz ſtand, und mit der gleichen Schrift aufzunehmen.

Jede derartige Berichtigung muß von dem Einſender, beziehungsweiſe der betreffenden amtlichen Stelle, unterzeichnet ſeyn.

Art. 2.

Die Aufnahme einer ſolchen Berichtigung muß koſtenfrei geſchehen, in ſo weit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, oder desjenigen Abſchnittes desſelben, welcher dazu Veranlaſſung gab, nicht überſteigt. Für die über dieſen Umfang hinausgehenden Zeilen iſt der Herausgeber die gewöhnliche Einrückungsgebühr der betreffenden Zeitung oder Zeitſchrift zu fordern berechtigt.

Wenn jedoch der Herausgeber den Beweis liefert, daß die in ſeiner Zeitung oder Zeitſchrift erwähnten Thatſachen wahr ſind, ſo hat er für den ganzen Umfang der Entgegnung die gewöhnlichen Einrückungsgebühren anzuſprechen.

Art. 3.

Die Uebertretung obiger Vorſchriften iſt durch das Bezirksgericht mit einer Geldſtrafe von 5 fl. bis 50 fl. zu beſtrafen. Außerdem iſt bei fortgeſetztem Ungehorſame der Bezirksrichter berechtigt, von jedem neu erſcheinenden Blatt oder Heft durch die Ortsbehörde vor der Ausgabe Einſicht nehmen zu laſſen, und wenn dem Geſetze nicht genügt iſt, die Wegnahme anzuordnen.

Gegen die Entſcheidung des Bezirksgerichts, durch welche ein Herausgeber zur Aufnahme einer Berichtigung, beziehungsweiſe zu einer Strafe, verurtheilt wird, findet das ordentliche Rechtsmittel des Rekurſes an den Criminal-Senat des betreffenden Kreisgerichts, übrigens unter der Beſchränkung ſtatt, daß die Pflicht zu ſofortiger (Art. 1) Vollziehung der von dem Bezirksgerichte für begründet erkannten Aufnahme der Berichtigung nicht aufgehoben wird.

Digitized by Google

Unſere Miniſterien der Juſtiz und des Innern ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 26. Auguſt 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Juſtiz-Departements:
Römer.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Geſetz,

betreffend das Verfahren bei dem Aufgebot der bewaffneten Macht gegen Zuſammenrottungen und Aufruhr, ſo wie die Haftverbindlichkeit der Gemeinden für in Folge von Zuſammenrottungen und Aufruhr entſtandenen Schaden.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nach Vernehmung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Wenn die Obrigkeit durch zuſammengerottete Haufen mit Gewalt gehindert wird, die in geſetzmäßiger Form erlaſſenen Verfügungen und Anordnungen der zuſtändigen Behörden zu vollſtrecken, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, und die den Polizeibehörden zu Gebot ſtehenden Mittel (wozu in Garniſonsorten auch die gewöhnlichen Sicherheitswachen zu rechnen ſind) zu Ueberwindung der Gewalt nicht zureichen, ferner wenn die Einwohner einer Ortſchaft oder mehrerer Ortſchaften der Vollziehung des Geſetzes Trotz bieten und die Unfähigkeit der Ortsobrigkeit zur Herſtellung eines geſetzlichen Zuſtandes aus ihren eigenen Erklärungen oder aus den Thatumſtänden ſich ergiebt, iſt das Einſchreiten der bewaffneten Macht zum Zweck der Bezwingung der dem Geſetze entgegengeſtellten Gewalt begründet.

Digitized by Google

Art. 2.

Wo zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung die bewaffnete Macht zu Hülfe zu rufen iſt, ſoll regelmäßig zunächſt die Bürgerwehr des Orts aufgeboten werden. Es ſteht aber der Bezirks-Polizeiſtelle zu, nach ſorgfältiger Erwägung aller Umſtände und wo möglich unter Rückſprache mit dem Bezirks-Commandanten der Bürgerwehr, namentlich bei größerer Entfernung des Linien-Militärs, vor der Beiziehung des Militärs auch die Bürgerwehren benachbarter Orte aufzubieten.

Die Aufforderung geſchieht ſchriftlich, vorbehältlich des Einſchreitens der höheren Polizeibehörden, zunächſt von dem Oberamtmann oder ſeinem Stellvertreter, nach vorgängiger Rückſprache mit dem Ortsvorſteher oder ſeinem Stellvertreter an den Befehlshaber der Bürgerwehr. In Abweſenheit des Oberamtmanns oder deſſen Stellvertreters erläßt der Ortsvorſteher oder deſſen Stellvertreter die Aufforderung.

Wenn in Nothfällen eine ſchriftliche Aufforderung nicht ſogleich möglich iſt, ſo ſoll dieſelbe, ſo bald es ſeyn kann, nachgeholt werden.

Art. 3.

Wenn die Bürgerwehr, beziehungsweiſe Bürgerwehren, zur Ueberwindung der Gewalt und zur Herſtellung der Ordnung nicht ſtark genug ſind, oder wenn zum voraus die Hülfe der Bürgerwehr als unzureichend erſcheint, oder, wie bei der Widerſetzlichkeit ganzer Ortſchaften, gar nicht vorhanden iſt, ſoll der Beiſtand des Heeres in Anſpruch genommen werden.

In Fällen, wo keine Gefahr auf dem Verzuge haftet und ein ſonſtiges Bedenken hiegegen nicht obwaltet, ſollen vorher die bürgerlichen Behörden der betreffenden Gemeinde und die Befehlshaber der Orts-, beziehungsweiſe Bezirks-Bürgerwehr um ihre Aeußerung hierüber vernommen werden.

Die Aufforderung zu militäriſchem Beiſtande geſchieht in der Regel durch das Miniſterium des Innern, welchem auch die oben erwähnten Aeußerungen der Gemeindebehörden und der Bürgerwehr-Befehlshaber vorzulegen ſind.

In außerordentlichen Fällen entſchiedener dringender Gefahr kann das Militär auch von der oberſten Polizeibehörde des Bezirks zu Hülfe gerufen werden.

Auch hier findet die Vorſchrift des Art. 2 über die Form der Aufforderung Anwendung.

Digitized by Google

Die Beſtimmung der Gattung und der Stärke der zu entſendenden Truppen hängt von dem Ermeſſen des Kriegsminiſteriums, beziehungsweiſe des Garniſons-Befehlshabers ab, welchem von der erſuchenden Behörde jeder hiezu dienliche Aufſchluß zu geben iſt.

Im Falle zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung auswärtige Bürgerwehren oder auswärtiges Militär in Anſpruch genommen wird, hat die Behörde, von welcher die Aufforderung ausgeht, die Gründe derſelben durch ein Protokoll ſofort feſtzuſtellen.

Dieſes Protokoll iſt, ſobald es ohne Gefährdung des Zwecks der Maaßregel geſchehen kann, öffentlich bekannt zu machen, und den bürgerlichen Behörden der betreffenden Gemeinde zur etwaigen Gegenäußerung zuzuſtellen.

Art. 4.

Von jedem Aufgebot der Bürgerwehr, ſo wie von jeder Aufforderung an das Militär iſt die vorgeſetzte Polizeibehörde ſobald als möglich, betreffenden Falls unter Anſchluß der Aeußerung der Ortsbehörden, beziehungsweiſe Befehlshaber der Bürgerwehr (Art. 3) in Kenntniß zu ſetzen. Dieſe kann jeder Zeit die von den untergeordneten Behörden erlaſſene Aufforderung zurücknehmen. Ebenſo kann auch die erſuchende Behörde den weiteren Beiſtand der bewaffneten Macht zu jeder Zeit für überflüſſig erklären.

In beiden Fällen haben ſich die Truppen zurückzuziehen, ſobald der Rückzug ohne Gefährdung derſelben geſchehen kann.

Art. 5.

Sobald Militär zu Hülfe gerufen wird, iſt in der Regel ein beſonderer Civil-Commiſſär durch das K. Miniſterium des Innern ſogleich an Ort und Stelle abzuſenden, welcher dasſelbe zu vertreten hat. Wenn Bürgerwehren benachbarter Orte aufgeboten werden, vertritt der Oberamtmann oder ſein Amtsverweſer die Stelle des Civil-Commiſſärs; auch findet dieß bei Anwendung militäriſcher Hülfe in ſo lange ſtatt, als der beſondere Civil-Commiſſär nicht an Ort und Stelle eingetroffen iſt.

Der Civil-Commiſſär hat insbeſondere darüber zu entſcheiden, ob und wann die Beihülfe der bewaffneten Macht als überflüſſig erſcheine. (Vergl. Art. 4.)

Art. 6.

Die Befehlshaber, ſo wie die Mitglieder einer Bürgerwehr, welche dem ordnungsmäßig verkündigten Aufruf zur Unterdrückung von Unruhen nicht Folge leiſten, ſind durch die Bezirksgerichte mit einer Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten zu beſtrafen. Unter er-

Digitized by Google

ſchwerenden Umſtänden kann die Strafe bis auf ſechs Monate ſteigen, inſoferne die Handlung nicht in ein anderes beſtimmtes Verbrechen übergegangen iſt. Je nach Umſtänden kann zugleich die Degradation von Offizieren und Unteroffizieren, oder die Ausſtoßung aus der Bürgerwehr erkannt werden.

Eine Bürgerwehr, welche dem Aufruf zur Unterdrückung von Unruhen nicht oder nicht vollkommen Folge leiſtete, kann ganz oder theilweiſe aufgelöst und entwaffnet werden.

Die Waffen bleiben jedoch in ihrem bisherigen Eigenthum und werden nur ſo lange obrigkeitlich aufbewahrt, bis die Bürgerwehr neu organiſirt iſt. Im Uebrigen ſind die näheren Beſtimmungen hierüber im Geſetze über die Bürgerwehr enthalten.

Die Befehlshaber des Heers, welche der ordnungsmäßig an ſie gerichteten Aufforderung um militäriſchen Beiſtand keine Folge leiſten, ſind wegen Ungehorſams kriegsgerichtlich zu beſtrafen.

Art. 7.

Der Befehlshaber einer größeren oder kleineren Abtheilung der bewaffneten Macht (Bürgerwehr oder Militär), welcher ohne Anweiſung ſeines Vorgeſetzten, beziehungsweiſe ohne vorangegangene ordnungsmäßige Aufforderung der kompetenten Civilbehörde eigenmächtig einſchreitet, iſt neben der nach allgemeinen Grundſätzen zu beurtheilenden Verbindlichkeit zum Erſatz des hiedurch an Perſonen und Eigenthum geſtifteten Schadens, der Beſtrafung unterworfen, und zwar ſoferne nicht die Haudlung in ein gemeines Verbrechen übergeht, der Commandirende des Militärs nach Maaßgabe der Vorſchriften des Militärſtrafgeſetzes, der der Bürgerwehr aber nach den Beſtimmungen des Art. 6 des gegenwärtigen Geſetzes.

Art. 8.

Den die Bürgerwehr oder das Militär befehligenden Offizieren iſt durch die Polizeibebehörde der durch ihre Mitwirkung zu erreichende Zweck anzugeben und alle erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Die zu Erreichung des Zwecks erforderlichen militäriſchen Anordnungen ſind der Verantwortung des kommandirenden Offiziers überlaſſen.

Die bewaffnete Truppe iſt befugt, Ruheſtörer in Gewahrſam zu nehmen, und ſo weit es nöthig iſt, Gebäude militäriſch zu beſetzen.

Art. 9.

Die Befehlshaber der Bürgerwehr und der zum Schutze der Geſetze abgeſendeten Truppen, ſo wie die Anführer ſelbſtſtändiger Abtheilungen dürfen gegen ganze Volkshaufen,

Digitized by Google

welche in hartnäckigem Widerſtand verharren, von den Waffen jeder Art nicht früher Gebrauch machen, noch überhaupt zu wirklichem Angriff ſchreiten laſſen, als wenn zuvor durch den leitenden Civilbeamten (Art. 2, 3, 4, 5, 8) oder einen von ihm hiezu beauftragten Beamten, welcher über die Nothwendigkeit der Anwendung militäriſcher Gewalt ſelbſtſtändig erkennt, eine dreimalige Warnung in der hienach (Art. 10) bezeichneten Form vorhergegangen iſt.

Die Warnung wird durch den Civil-Commiſſär unmittelbar an diejenige Umgebung gerichtet, gegen welche eingeſchritten werden ſoll, es iſt aber zugleich dafür zu ſorgen, daß ſie, wo möglich, auch in der ganzen Gemeinde auf irgend eine paſſende Weiſe bekannt gemacht werde.

Der Civil-Commiſſär muß durch ein in die Augen fallendes Abzeichen, welches im Wege der Verordnung beſtimmt werden ſoll, kenntlich ſeyn.

Wenn der Civilbeamte perſönlich verhindert iſt, die Warnung zu erlaſſen, wenn Thätlichkeiten gegen die Truppen begangen werden, oder wenn ſie auf keine andere Art ihre Stellung behaupten können, ſo darf von den Waffen Gebrauch gemacht werden, nachdem vorher die befehligenden Offiziere ſelbſt die Aufforderung zur Entfernung erlaſſen haben, und es genügt in dringenden Fällen an einmaliger Warnung.

Sollten endlich die Truppen mit Waffen oder anderen gefährlichen Inſtrumenten angegriffen werden, ſo ſind ſie befugt, zu ihrer Vertheidigung auch ohne vorhergegangene Warnung von den Waffen Gebrauch zu machen. Auch iſt eine Warnung nicht erforderlich, wenn es ſich um einen Angriff auf errichtete, oder im Aufbau begriffene Barrikaden handelt.

Art. 10.

Die dem Gebrauch der Waffen gegen Volkshaufen vorhergehende Warnung geſchieht durch die ausdrücklich „im Namen des Geſetzes“ zu erlaſſende Ankündigung, daß ſich Jedermann zu entfernen habe, indem bei weiterem Ungehorſam von den Waffen werde Gebrauch gemacht werden. Jeder Warnung hat womöglich ein Zeichen mit der Trommel oder einem ſonſtigen Signal-Inſtrumente vorherzugehen, und es ſind zwiſchen den wiederholten Warnungen angemeſſene Pauſen einzuhalten.

Dem leitenden Civil-Beamten iſt von der Ortsbehörde ein Begleiter mit einer Fahne beizugeben, welcher dieſelbe bei Erlaſſung der Warnung zu entfalten hat. Eine gleiche Fahne iſt, ſo weit ſolches möglich, auf dem Rathauſe oder der Kirche, oder einem anderen weithin ſichtbaren Orte auszuhängen.

Digitized by Google

Art. 11.

Sobald in einer Gemeinde wegen Störung der öffentlichen Ordnung der Beiſtand der bewaffneten Macht in Anſpruch genommen wird, iſt jeder Haus-Eigenthümer oder deſſen Stellvertreter verbunden, das Haus zu verſchließen und Niemand den Ausgang zu geſtatten, welcher nicht bei Unterdrückung des Tumults mitzuwirken berufen iſt, oder von welchem zu beſorgen wäre, daß er aus Neugier oder in böslicher Abſicht der zuſammengerotteten Menge ſich anſchließen könnte.

Eltern, Erzieher, Dienſt- und Fabrikherren haben die Verpflichtung, ihre Kinder, Zöglinge, Arbeiter, Geſinde ꝛc. zurückzuhalten und ihnen zu verbieten, ſich unter die Volkshaufen zu miſchen, und die Arbeiter, Handwerksgehülfen und Lehrlinge ſind verpflichtet, den Weiſungen ihrer Dienſt- und Fabrikherren gehorſam zu ſeyn.

Art. 12.

Das auswärtige Militär und die fremde Bürgerwehr, welche zum Schutz der Geſetze in eine Gemeinde abgeſendet werden mußten, haben dieſelbe wieder zu verlaſſen, ſobald nach dem Urtheil der Civilbehörde, welche hierüber die Gemeinde-Obrigkeit und die Befehlshaber der Bürgerwehr zu hören hat, die geſetzliche Ordnung als vollſtändig hergeſtellt zu betrachten iſt. Während der Dauer ſeiner Anweſenheit wird das Militär oder die fremde Bürgerwehr auf Koſten der Gemeinde verpflegt, dagegen ſind die Koſten des Hin- und Hermarſches unmittelbar durch die Schuldigen zu erſetzen.

Die Militärkoſten ſind nach dem Maaßſtabe zu berechnen, nach welchem der Staat den Gemeinden gegenüber für Leiſtungen an das Militär Erſatz gewährt.

Art. 13.

Wenn ſich zuſammengerottete Perſonen mit offener Gewalt an Perſonen oder Eigenthum in einer Weiſe vergreifen, daß nach der Vorſchrift des Art. 1 die Beiziehung der bewaffneten Macht begründet iſt, ſo hat, vorbehältlich der Beſtimmungen des Art. 16, Satz 2 die Gemeinde, in deren Polizeibezirk die Rechtsverletzungen geſchehen, für den dadurch herbeigeführten Schaden zu haften.

Art. 14.

Die Gemeinde bringt den Aufwand für Schadenserſatz (Art. 13), ſo wie für die Koſten des zum Schutz der Geſetze abgeſendeten Militärs (Art. 12) durch eine Umlage auf alle Staatsbürger auf, welche zur Zeit der entſtandenen Unruhen in dem Polizeibezirke der Gemeinde wohnen, und zwar nach dem Verhältniß der direkten ordentlichen und außerordentlichen Staatsſteuer, welche der Einzelne bezahlt.

Digitized by Google

Art. 15.

Die Gemeinde hat das Recht und die Verpflichtung, den für Schadenserſatz und für die Koſten des abgeſendeten Militärs gemachten Aufwand von den Beſchädigern, den Theilnehmern an der Zuſammenrottung und dem Aufruhre, ſo wie von Denjenigen, welche mit Verletzung ihrer Dienſtpflicht durch grobe Nachläßigkeit die Maasregeln unterlaſſen haben, die dem Ausbruch der Verbrechen zuvorkommen oder den eingetretenen Erfolg hindern konnten, zurückzufordern.

So weit dieſer Regreß Erfolg hat, iſt der durch den Rückgriff auf die Schuldigen ganz oder theilweiſe wieder erſetzte Betrag des Schadens verhältnißmäßg den Steuerpflichtigen, von welchen er durch Umlage erhoben worden war, zurückzuerſtatten, und zwar ſollen, wenn nicht voller Erſatz geleiſtet wird, in erſter Linie daraus diejenigen unter ſich nach Verhältniß der von ihnen geleiſteten Zahlung entſchädigt werden, welche ihre völlige Schuldloſigkeit zu erweiſen vermögen.

Art. 16.

Wenn die Unruheſtifter und die Urheber und Gehülfen bei Beſchädigungen der Mehrzahl nach nicht in der Gemeinde, in welcher die Unordnungen und Verbrechen verübt wurden, wohnen, und die Einwohner dieſer Gemeinde außer Stand waren, die Verbrechen und Vergehen zu verhindern, ſo hat die Gemeinde keine Verbindlichkeit zum Erſatze des geſtifteten Schadens und der durch die Herbeiziehung von Militär veranlaßten Koſten.

Dagegen ſind die Einwohner derjenigen Gemeinde oder Gemeinden, aus deren Mitte diejenigen kamen, welche die Verbrechen in einer anderen Gemeinde verübten, zum Schadenserſatze verpflichtet, wenn ſie aus der Beſchaffenheit der Umſtände die verbrecheriſche Abſicht ihrer Angehörigen zu erkennen vermochten.

Art. 17.

Ueber die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Bezahlung der Koſten der zum Schutz der Geſetze aufgebotenen bewaffneten Macht (Art. 12), zum Schadenserſatz an die Beſchädigten (Art. 13), den Rückgriff der Gemeinde an andere Perſonen (Art. 15) und die Austheilung der durch den Rückgriff erhaltenen Summen (Art. 15), ſo wie über den Fall des Art. 16 entſcheiden im Streitfalle die Gerichte, wogegen Anſtände über die Umlage der zu bezahlenden Summen, betreffen ſie Beitragspflichtigkeit überhaupt, oder die Größe des Beitrags, im Verwaltungswege erledigt werden.

Digitized by Google

Art. 18.

Wer bei Zuſammenrottungen den Aufforderungen der Polizeibehörde, auseinanderzugehen, nicht Folge leiſtet, unterliegt einer polizeilichen Strafe bis zu vierzehen Tagen Gefängniß.

Wenn die Zuſammenrottungen einen ſolchen Grad erreicht haben, daß die bewaffnete Macht zu Hülfe gerufen werden muß, ſo unterliegt Jeder, welcher nach der zweiten dem Waffengebrauch vorhergehenden Warnung (Art. 9) auf dem Platze der Unruhen betroffen wird, ohne daß ſeine Anweſenheit aus dienſtlichen Gründen gerechtfertigt war, oder er ſeine Unkenntniß von der erfolgten Aufforderung zur Räumung des Platzes nachzuweiſen vermag, einer durch die Gerichte zu verhängenden Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten, und wer unter gleichen Umſtänden nach der dritten Warnung an dem Orte der Unruhen betroffen wird, bis zu ſechs Monaten.

Wenn mit dieſen Strafen andere zuſammentreffen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen, die durch Zuſammenrottungen verübt werden, zu verhängen ſind, ſo iſt nur auf die härtere zu erkennen.

Art. 19.

Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, Eltern, Erzieher oder Dienſtherren, ſo wie die Fabrikarbeiter, Handwerksgehülfen, Lehrlinge und Dienſtboten, welche die ihnen in Art. 11 auferlegten Verpflichtungen verſäumen, unterliegen einer polizeilichen Gefängnißſtrafe bis zu vierzehen Tagen. In leichteren Fällen kann auf Geldbuße bis zu fünfzehen Gulden erkannt werden.

Auswärtige Arbeiter und Dienſtboten können zugleich für die Dauer eines Jahrs aus der Gemeinde ausgewieſen werden.

Art. 20.

Nach hergeſtellter Ruhe hat der die bewaffnete Macht befehligende Officier über den thatſächlichen Verlauf eine ſchriftliche Meldung an das Kriegs-Miniſterium, oder, wenn es ein Officier der Bürgerwehr iſt, an das Miniſterum des Innern zu erſtatten, in welcher die Veranlaſſung und der Zweck des bewaffneten Einſchreitens, die hierauf getroffenen Maaßregeln, der Widerſtand, welcher der bewaffneten Macht geleiſtet wurde, die zu ſeiner Ueberwindung angewendeten Mittel, im Falle des Waffengebrauchs die Beobachtung der vorgeſchriebenen Formen u. ſ. f. darzuſtellen ſind.

Digitized by Google

Deßgleichen hat der Civil-Commiſſär die Veranlaſſung, den Verlauf und die Unterdrückung der Unruhen, in einem das Thatſächliche enthaltenden Berichte dem Miniſterium des Innern anzuzeigen.

Beide Berichte werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Unſere Miniſterien der Juſtiz, des Innern und des Kriegsweſens ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 28. Auguſt 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Juſtiz-Departements:
Römer.

Der Chef des Departement des Innern:
Duvernoy.

Des Chef des Kriegs-Departements:
Rüpplin.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

C) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 15. d. M. die erledigte Pfarrei Kocherthürn, Dekanats Neckarſulm, dem Profeſſor Gehringer an der katholiſch-theologiſchen Fakultät in Tübingen gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 20. d. M. auf die in Folge der Entlaſſung des Caſſiers Kümmerlen erledigte zweite Bahnhofcaſſiersſtelle in Stuttgart den Bahnhofcaſſier Ellwanger in Ludwigsburg, und auf die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Bahnhofcaſſiers in Ludwigsburg den Bahnhofverwalter Heinle in Beſigheim gnädigſt verſetzt; ferner

die Bahnhofverwaltersſtelle in Beſigheim dem Bahnbauconducteur Kaiſer in Geislingen gnädigſt übertragen, und

den zum zweiten Bahnhofcaſſier in Stuttgart beſtimmt geweſenen und bisher bei der Gütererpedition daſelbſt verwendeten Gottlieb Keppler von Heiligkreuzthal zum zweiten Güterabfertigungs-Beamten in Stuttgart gnädigſt ernannt.

Digitized by Google

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 27. d. M. die Oberlieutenante Graf v. Adelmann und Graf v. Beroldingen der Feldjäger-Schwadron zu dem vierten Reiter-Regimente verſetzt.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung von dem gleichen Tage, aus Veranlaſſung des bevorſtehenden Garniſons-Wechſels die Regimentsärzte

v. Weiß vom dritten zum erſten Reiter-Regimente,

Dr. Schmetzer vom achten Infanterie-Regimente zum Ehren-Invaliden-Corps,

Lct. Gutekunſt vom ſiebenten zum erſten Infanterie-Regimente,

Dr. Friſoni vom achten zum zweiten Infanterie-Regimente,

Dr. Kleiner der Garniſons-Compagnien zum achten Infanterie-Regimente,

Dr. Klett vom erſten zum dritten Reiter-Regimente,

Lct. Goll vom zweiten zum ſiebenten Infanterie-Regimente,

Dr. Wölffing vom ſechsten zum vierten Infanterie-Regimente.

Dr. Dürr vom vierten zum ſechsten Infanterie-Regimente,

gnädigſt verſetzt, auch

den Unterarzt Dr. Mögling zum Oberarzt ernannt.

Der von dem Fürſten zu Hohenlohe-Waldenburg dem Predigtamts-Candidaten Banhöffer von Hall ertheilten Nomination zu der evangeliſchen Pfarrei Unterhambach iſt unter dem 23. d. M. die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend die Auszeichnung der bei Zuſammenrottungen und Aufruhr der bewaffneten Macht zur Seite ſtehenden Civil-Commiſſäre.

Unter Beziehung auf Art. 9 des Geſetzes, betreffend das Verfahren bei dem Aufgebot der bewaffneten Macht gegen Zuſammenrottungen und Aufruhr, wird hiedurch verfügt, daß die Auszeichnung der der bewaffneten Macht zur Seite ſtehenden Civil-Commiſſäre in einer weißen über die Schulter getragenen Binde zu beſtehen hat.

Stuttgart den 30. Auguſt 1849. Duvernoy.

Digitized by Google

2. Der Regierung des Schwarzwaldkreiſes.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern.

Bei der am 11., 12. und 14. d. M. von der Prüfungs-Commiſſion der K. Regierung des Schwarzwaldkreiſes vorgenommenen niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern ſind nachgenannte Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Stellen für befähigt erkannt worden:

1) Carl Gottlob Bengel, von Wolfſchlugen, Oberamts Nürtingen.
2) Ludwig Georg Böhm, von Adelmannsfelden, Oberamts Aalen.
3) Joſeph Häberle, von Horb.
4) Georg Friedrich Keppler, von Pfullingen, Oberamts Reutlingen.
5) Leopold Eugen Natterer, von Altdorf, Oberamts Ravensburg.
6) Johann Chriſtian Rösler, von Nagold; und
7) Johann Rothfelder, von Rottenburg.

Reutlingen den 20. Juni 1849. Autenrieth.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des K. katholiſchen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung, die den Zöglingen des Prieſter-Seminars ertheilte Prieſterweihe betreffend.

Am 10. d. M. ſind nachbenannte 43 Candidaten der katholiſchen Theologie biſchöflicher Seits zu Prieſtern geweiht worden, und treten ſonach als Gehülfen in die Seelſorge ein:

Adis, Franz, von Rottenburg.
Baur, Carl Herrmann, von Waldſee.
Bundſchuh, Xaver, von Hagenbach.
Buck, Wunibald, von Ertingen.
Engel, Guſtav, von Rottenburg.
Fröhle, Johann Paul, von Deggingen.
Fricker, Fidel, von Untereißenbach.
Grum, Guſtav, von Altdorf-Weingarten.
Hitzfelder, Johann Adam, von Apfelbach.

Digitized by Google

Hofmeiſter, Carl, von Rottenburg.
Hartmann, Franz Xaver, von Bußmannshauſen.
Höhe, Carl, von Bollingen.
Hug, Anton, von Oberkochen.
Häbe, Joſeph, von Ehingen.
Joos, Johann, von Bodnegg.
Knaupp, Joſeph, von Deggingen.
Kiene, Johann Nepomuck, von Ehingen.
Madlener, Anton, von Hochberg.
Müller, Joſeph, von Ehingen.
Manz, Wilhelm, von Rottenburg.
Nießer, Johann Anton, von Leutkirch.
Oberdorfer, Johann Xaver, von Unterkochen.
Riegel, Wilhelm, von Niederſtetten.
Reiſer, Franz Xaver, von Ellwangen.
Schabel, Hugo, von Bartenſtein.
Stemmer, Anton, von Haſelbach.
Sambeth, Joſeph Georg, von Mergentheim.
Schneider, Stephan, von Weſterſtetten.
Schele, Franz Joſeph, von Wangen.
Stehrer, Johann, von Scheer.
Steiger, Ernſt, von Stuttgart.
Straub, Nikolaus, von Degmarn.
Schänzle, Bartholomä, von Oberſtetten.
Schuh, Auguſt, von Rottenburg.
Seibold, Matthäus, von Wäſchenbeuren.
Thorwarth, Andreas von Unterſchneidheim.
Ulmer, Johann Nepomuck, von Rottenburg.
Uhl, Stephan, von Oberſchneidheim.
Vogelmann, Anton, von Ellwangen.
Weber, Carl Wilhelm, von Auernheim.
Wiehl, Matthäus, von Mühlhauſen.

Digitized by Google

Zwikel, Joſeph, von Lippach.
Zeller, Johann Leonhard, von Ellwangen.

Stuttgart den 21. Auguſt 1849.

Für den Vorſtand:
Schedler.

b) Bekanntmachung, die Anſtellungs-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte betreffend.

Unter Bezugnahme auf den dieſſeitigen Erlaß vom 23. März d. J. (Reg.Blatt S. 101) wird andurch bekannt gemacht, daß die zweite dießjährige Dienſtprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Anſtellung auf Kirchenſtellen am 16. Oktober und den folgenden Tagen dahier ſtattfinden wird, wobei diejenigen erſcheinen können, welche im Jahre 1846 und früher die Prieſterweihe erhalten haben.

Diejenigen Candidaten, welche zu dieſer Prüfung zugelaſſen zu werden wünſchen, haben ſich ſpäteſtens bis zum 30. September d. J. ſchriftlich zu melden, und jedenfalls noch vor dem 16. Oktober ſich über den Beſitz eines Bürger- oder Beiſitzrechts durch oberamtliche beglaubigte Urkunden auszuweiſen.

Im Uebrigen bezieht man ſich auf die im Regierungs-Blatte von 1849 und in den beſonderen Erlaſſen an die Dekanatämter vom 1. Juli 1820 und 6. Auguſt 1822 bekannt gemachten Vorſchriften.

Stuttgart den 21. Auguſt 1849.

Für den Vorſtand:
Schedler.

c) Bekanntmachung, betreffend die Dienſtprüfung der katholiſchen Lehrgehülfen.

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 21. März 1845 (Reg.Blatt Nro. 14, §. 17) wird bekannt gemacht, daß am Mittwoch den 10. Oktober und an den folgenden Tagen eine Prüfung der Lehrgehülfen für Schuldienſte (Anſtellungsprüfung) Statt finden wird.

Die Meldungen, welche nach der Verordnung vom 10. Februar 1835 (Reg.Blatt S. 87) einzurichten ſind, müſſen ſpäteſtens bis 20. September dahier einkommen.

Stuttgart den 21. Auguſt 1849.

Für den Vorſtand:
Schedler.

Digitized by Google

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Aufnahme der Capitalſteuer auf das Jahr 1849—50.

Durch den Art. 2, Abſ. 3 des Geſetzes vom 1. Juli d. J. (Reg.Blatt S. 237) iſt die Staatsregierung ermächtigt, auf den Grund des für das Jahr 1848—49 verabſchiedeten ordentlichen Etats die in demſelben verwilligten Steuern und Abgaben bis zum letzten December des laufenden Jahrs fortzuerheben.

Unter Beziehung auf den Art. 2, lit. c, ſodann Art. 5 und 6 des Finanz-Geſetzes vom 29. Juli d. J. (Reg.Blatt S. 321), wird nun zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Aufnahme der Capitalſteuer auf 1849—50 nach den bisherigen Vorſchriften zu beſorgen, an der durch den Art. 5 des Finanz-Geſetzes feſtgeſetzten Steuer ſelbſt aber, wofern nicht der ganze Jahresbetrag freiwillig entrichtet wird, einſtweilen die Hälfte zu erheben iſt.

Die Fatirung der Capitalien, ſoweit ſie nicht bei öffentlichen Caſſen ſtehen, hat, nach erfolgter Aufhebung der befreiten Gerichtsſtände, ohne Ausnahme bei den Ortsbehörden zu geſchehen. Unter die zu fatirenden Capitalien gehören auch die auf den Inhaber lautenden Staats-Schuldſcheine. Vergleiche Verfügungen des Finanz-Miniſteriums vom 24. Juni 1843 (Reg.Blatt S. 421) und vom 1. März 1846 (Reg.Blatt S. 113.)

In Abſicht auf die Beſoldungs-, Penſions- und Apanagen-Steuer, deren Aufnahme nach den beſtehenden Vorſchriften in der Regel erſt zu Anfange der zweiten Hälfte des Etatsjahrs ſtattfindet, wird Verfügung vorbehalten.

Stuttgart deu 28. Auguſt 1849. Goppelt.

Dienſt-Erledigung.

Da ſich um das in der zweiten Gehaltsclaſſe ſtehende Gerichts-Notariat Riedlingen inner des feſtgeſetzten Termins kein Bewerber gemeldet hat, ſo ergeht hiemit eine weitere Aufforderung, binnen acht Tagen etwaige Geſuche bei dem Gerichtshof in Ulm einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 57.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 7. September 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Aufhebung des Kalender-Monopols. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Cholera. — Die Auflöſung der Feldjäger-Schwadron betreffend. — Veränderte Eintheilung der neun Auditore bei dem K. Truppenkorps betreffend. — Verleihung der ſilbernen Civil-Verdienſt-Medaille an die Oberwachtmeiſter Schill und Kurz. — Berichtigungen.
Dienſt-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Aufhebung des Kalender-Monopols.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Wir verordnen und verfügen, in Vollziehung des Art. 4, §. 13 der deutſchen Grundrechte, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Das ausſchließliche Recht des Staates zum Druck, Verlag und Verkauf des Kalenders, ſo wie die auf ausländiſchen Kalendern ruhende Stempelgebühr iſt, und zwar erſtmals für den Kalender des Jahrs 1850, aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Regierung hat jährlich für die Herausgabe eines amtlichen, die bürgerliche Zeitrechnung enthaltenden Kalenders Sorge zu tragen.

Dieſe Zeitrechnung gilt als die geſetzliche.

Im Uebrigen wird die Veranſtaltung getroffen werden, daß die Herausgabe nicht amtlicher Kalender von jener Zeitrechnung ſowohl, als von dem auf Anordnung der Regierung gefertigten Märkte-Verzeichniſſe von letzterem erſtmals im Jahre 1850 durch den jeweiligen Verleger des amtlichen Kalenders auf Verlangen gegen entſprechende Vergütung, rechtzeitig Mittheilung erhalten.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 19. Auguſt 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Departement des Innern:
Duvernoy.
Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 17. v. M. den Dekan und Stadtpfarrer v. Strobel in Rottweil, ehmaligen Conventualen des Kloſters Zwiefalten, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und körperlicher Gebrechen, in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 26. v. M. in Gemäßheit des Art. 21 des Geſetzes vom 18. Juni d. J., betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf ſämmtliche Theile des Staatsgebiets, die Niederſetzung einer Commiſſion zu Vereinigung des Gemeindeverbands aus fünf Mitgliedern einſchließlich des Vorſtands verfügt, und zum Vorſtande dieſer Commiſſion den Oberregierungsrath v. Sautter, zu Mitgliedern: den Obertribunalrath Bockshammer, Oberjuſtizrath Kübel, Regierungsrath Fleiſchhauer und Regierungs-Aſſeſſor Bitzer ernannt, ſo wie

Digitized by Google

zur Verſtärkung der Commiſſion, als Reviſions-Inſtanz, den Obertribunalrath v. Pfizer und Oberregierungsrath Camerer I. derſelben beigegeben.

Aus Anlaß des bevorſtehenden Garniſonswechſels haben Seine Königliche Majeſtät unter dem 3. d. M.

den Regimentsquartiermeiſter Ebensperger des zweiten Reiter-Regiments, und

— — Bilfinger des ſiebenten Infanterie-Regiments, ſodann

den Regimentspferdearzt Schallich des erſten, und

— — Knoll des dritten Reiter-Regiments

gegenſeitig in Gnaden verſetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend die Cholera.

Mit höchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs ſieht ſich der Unterzeichnete veranlaßt, für den Fall des Ausbruches der Cholera in Württemberg Folgendes, unter Aufhebung der früheren Verfügung vom 11. November 1836, anzuordnen:

§. 1.

Zum Behufe der oberſten Leitung ſämmtlicher wegen der Cholera zu treffenden Maaßregeln iſt als Abtheilung des Miniſteriums des Innern eine beſondere, mit dem Unterzeichneten in unmittelbarem, vorzugsweiſe mündlichem, Verkehr ſtehende Commiſſion niedergeſetzt. Eine von derſelben verfaßte Belehrung über angemeſſenes Verhalten und die erſten Hülfsmittel bei einem Cholera-Anfalle wird den Oberämtern zur angemeſſenen Verbreitung und Veröffentlichung zugeſendet werden.

§. 2.

Die Bezirksleitung beſorgt im Falle des Ausbruchs der Cholera in einem Oberamte die aus dem Oberamtmann und Oberamtsarzte beſtehende Bezirks-Commiſſion.

In dem betreffenden Ort, in welchem ſich die Cholera zeigt, werden die bürgerlichen Collegien im Einvernehmen mit dem Oberamtmann ſogleich aus den hiezu beſonders geeigneten Ortseinwohnern und den in dem Ort anſäßigen hiezu verpflichteten oder geneigten

Digitized by Google

Aerzten eine Orts-Commiſſion zur Anordnung der nöthigen Maaßregeln berufen, welche erforderlichen Falls in mehrere Abtheilungen zerfällt, und von den bürgerlichen Collegien den nöthigen Credit zur Beſtreitung der Ausgaben erhält.

§. 3.

Von dem erſten Cholera-Anfall in einem Orte hat der Ortsvorſteher der Bezirks-Commiſſion ſchleunige Anzeige zu erſtatten, worauf ſich der Oberamtsarzt ſogleich an denſelben begibt, und dafür Sorge trägt, daß dieſer Ort, wenn kein Arzt in demſelben anſäßig iſt, zum Mindeſten einmal jeden Tag von einem Arzte beſucht wird. Das Oberamt wird von dem Ausbruche der Cholera in jedem Orte die Cholera-Commiſſion ſchleunig benachrichtigen.

§. 4.

Für Reinlichkeit der Wohnung und Kleidung, warme Bekleidung und Koſt, ſo wie das nöthige Brennholz minder Bemittelter, für Ausmittlung und Ausrüſtung des erforderlichen Lokals zur Unterbringung ſolcher Kranken, die in der Familie keine Unterkunft finden, für Aufſtellung und angemeſſene Inſtruirung von Krankenwärtern, deren Namen und Wohnung zu veröffentlichen iſt, für Nothlokale in den größeren Städten des Landes zur erſten augenblicklichen Unterbringung von Kranken bei plötzlichen Anfällen, endlich für die nöthigen Transportmittel wird die Orts-Commiſſion im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden und Privatvereinen ſchleunige Sorge tragen.

§. 5.

In größeren Orten wird die Orts-Commiſſion für Stationen ſorgen, in welchen jeder Zeit ein Arzt zu treffen iſt. In Orten, welche keinen Arzt haben, iſt erforderlichen Falls für die Dauer der Krankheit ein ſolcher mit dem Wohnſitz im Ort aufzuſtellen, jedenfalls aber für augenblickliche Hülfe, Berichtserſtattung ꝛc. (§. 21 der Verfügung vom 14. Oktober 1830, betreffend die mediciniſch-polizeilichen Maaßregeln bei den der unmittelbaren Fürſorge des Staates unterliegenden Krankheiten), ein Wundarzt anweſend zu halten, und angemeſſen zu inſtruiren.

Iſt in einem Bezirke Mangel an den nöthigen Aerzten, ſo wird die Bezirks-Commiſſion der Cholera-Commiſſion ſchleunig Anzeige erſtatten, vorſorglich aber den nächſten verfügbaren Arzt berufen.

§. 6.

Die ärztliche Behandlung aller Kranken, welche ſich nicht auf ihre Koſten ärztliche Hülfe verſchaffen wollen, und nicht in Anſtalten mit eigenen Aerzten untergebracht ſind,

Digitized by Google

liegt den Oberamtsärzten und den ihnen nöthigenfalls von der Cholera-Commiſſion beizugebenden Hülfsärzten ob.

In Orten, welche keine Apotheke beſitzen, wird die Orts-Commiſſion erforderlichen Falls für die Einrichtung eines Noth-Arzneimittel-Vorraths für dringende Fälle und Gebrauchsanweiſung Sorge tragen, welcher unter dem Verſchluß des im Orte ſtets anweſenden Arztes oder Wundarztes (§. 5) ſteht.

Die Medicamente aus demſelben werden unentgeltlich abgegeben.

§. 7.

Die Fürſorge für die öffentliche Reinlichkeit, geſunde Beſchaffenheit der Luft und Nahrungsmittel, die Aufſicht auf Bettler und Landſtreicher wird nach den beſtehenden Vorſchriften mit beſonderer Aufmerkſamkeit gehandhabt werden.

Eltern, welche während der Krankheit in einem Ort ihre Kinder von dem Schulbeſuche befreit wünſchen, wird die Erlaubniß hiezu nicht erſchwert werden.

§. 8.

Die Beerdigung iſt möglichſt einfach, ohne auffallende Abweichung von den beſtehenden Gebräuchen, Morgens früh oder Abends ſpät vorzunehmen.

§. 9.

Die Aerzte werden die Orts-Commiſſion in ſteter Ueberſicht über die Zahl der Erkrankten, den Stand und Verlauf der Krankheit erhalten, vorgefundene Mängel und Gebrechen in den Anſtalten ſogleich in der Commiſſion zum Vortrage bringen und auf Abhülfe dringen; falls dieß aber nicht geſchieht, der Bezirks-Commiſſion Anzeige erſtatten, welche ſie in Ueberſicht über den Gang der Krankheit erhalten, und namentlich derſelben ihre Erfahrungen über das eingeſchlagene Heilverfahren mittheilen.

§. 10.

Die Bezirks-Commiſſion berichtet an die Cholera-Commiſſion:

1) über den erſtmaligen oder wiederholten Ausbruch der Krankheit in jedem Orte;
2) alle acht Tage über die Zahl der Erkrankten, Geneſenen und Geſtorbenen, den Verlauf der Krankheit und die etwa hiebei gemachten beſonderen Erfahrungen;
3) über die erforderliche Vermehrung des ärztlichen Perſonals im Bezirke;
4) über etwaige Anſtände und Zweifel, wobei ſie jedoch dringende Verfügungen vorſorglich trifft.

Berichts-Erſtattung an die Kreis-Regierungen findet nicht ſtatt.

Digitized by Google

§. 11.

Für die Koſten findet die oben angeführte Miniſterial-Verfügung vom 14. Oktober 1830 Anwendung, dagegen iſt die Theilnahme der öffentlichen Kaſſen an den Koſten durch die Verordnung eines öffentlich aufgeſtellten Arztes nicht bedingt, und werden erforderlichen Falls den Gemeinden von der Staatskaſſe außerordentliche Beiträge geleiſtet.

§. 12.

Ein Hülfsarzt, der ſeinen Wohnſitz vorübergehend verändern muß, hat anzuſprechen:

1) für ſeine Auslagen und den entgehenden Erwerb, täglich . . .	4 fl.	—
2) für Krankenbeſuche:		
für einen halben Tag	1 fl.	30 kr.
für einen Tag	3 fl.	—
3) für Reiſekoſten:		
für einen halben Tag	2 fl.	—
für einen Tag	3 fl.	30 kr.

§. 13.

Einem Wundarzte gebühren:

1) für die vorübergehende Veränderung ſeines Wohnſitzes täglich . .	2 fl.	—
2) für Krankenbeſuche:		
bei 1—10 Kranken täglich	1 fl.	—
bei 11—20	1 fl.	36 kr.
bei noch mehreren	2 fl.	—

§. 14.

Die Belohnung des mit der Verwaltung des Noth-Arzneimittel-Vorraths beauftragten Arztes oder Wundarztes wird von der Orts-Commiſſion nach den Verhältniſſen des einzelnen Falles bemeſſen.

§. 15.

Im Uebrigen gelten hinſichtlich der Anrechnungen die beſtehenden Tax-Vorſchriften, nur werden für Krankenbeſuche der in ihrem ſeitherigen Wohnſitze bleibenden Aerzte bei weniger als 15 Kranken 2 fl., bei mehr als 15 Kranken 4 fl. paſſirt.

§. 16.

Zeigt ſich die Cholera in der nächſten Nähe eines Bezirks, ſo wird die Bezirks-Com-

Digitized by Google

miſſion ſogleich diejenigen Vorkehrungen einleiten, welche wie z. B. die Vorſchriften der §§. 4 und 7, zu ihrer Ausführung einige Zeit fordern.

Stuttgart den 3. September 1849. Duvernoy.

B) Des Departements des Kriegsweſens.

Das Kriegs-Miniſterium.

a) Die Auflöſung der Feldjäger-Schwadron betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben in Folge des neuen Etats die Auflöſung der Feldjäger-Schwadron unter dem 27. d. M. verfügt. Die Feldjäger werden demgemäß unter die vier Reiter-Regimenter vertheilt und erhalten künftighin ihre Ausbildung bei den Letzteren.

Stuttgart den 28. Auguſt 1849. Rüpplin.

b) Veränderte Eintheilung der neun Auditore bei dem K. Truppenkorps betreffend.

In Folge der nunmehrigen Garniſons-Verhältniſſe haben Seine Königliche Majeſtät unter dem 27. d. M. in Betreff der Eintheilung der neun Auditore bei dem K. Truppenkorps und die Geſchäftsvertheilung unter denſelben, Nachſtehendes verfügt:

Es ſollen künftig in jeder der Garniſonen Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm drei Auditore ſich befinden, welche fortan zum Platzſtabe zählen, in Abſicht auf ihre perſönlichen Verhältniſſe dem Gouvernement der Garniſon unmittelbar untergeordnet ſind und ſich in die Juſtizgeſchäfte der Truppen-Abtheilungen in nachſtehender Weiſe zu theilen haben:

I. Garniſon Stuttgart:

1) Auditor Hetſch: fünftes und ſechstes Infanterie-Regiment.
2) Auditor Schall: Gouvernement, Leibgarde, viertes Reiter-Regiment und Landjägerkorps.
3) Auditor Lebret, welcher von Ludwigsburg nach Stuttgart verſetzt wird: viertes Infanterie-Regiment, Militär-Strafanſtalt.

II. Garniſon Ludwigsburg:

1) Auditor Graner: Gouvernement, zweites und drittes Reiter-Regiment.
2) Auditor v. Kellenbach: dritte Infanterie-Brigade.

Digitized by Google

3) Auditor Erbe, welcher von Hohenaſperg nach Ludwigsburg verſetzt wird: General-Quartiermeiſterſtab mit Pionnieren, Artillerie mit Arſenal und Garniſons-Artillerie.

III. Garniſon Ulm:

1) Auditor v. Mundorff: Gouvernement, erſtes Reiter-Regiment.
2) Auditor Lang: ſiebentes und achtes Infanterie-Regiment.
3) Auditor Rummel: drittes Infanterie-Regiment, Artillerie-Batterie, Straf-Compagnien (eventuell).

Stuttgart den 28. Auguſt 1849. Rüpplin.

c) Verleihung der ſilbernen Civil-Verdienſt-Medaille an die Oberwachtmeiſter Schill und Kurz.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 27. d. M. den Oberwachtmeiſtern Schill und Kurz des zweiten Reiter-Regiments, in Anerkennung ihrer treugeleiſteten ausgezeichneten Dienſte, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 28. Auguſt 1849. Rüpplin.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Berichtigung.

Hinſichtlich der Veränderung in der Forſt- und Revier-Eintheilung wäre S. 395 des Regierungsblatts das Forſtamt Neuenſtadt als zum Neckarkreis gehörend aufzuführen geweſen.

Stuttgart den 28. Auguſt 1849. Goppelt.

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um die mit einem Gehalte von 600 fl. und freier Wohnung verbundene Reallehrſtelle in Jßny haben ſich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden.

Berichtigungen.

In Nr. 52 des Regierungsblatts, S. 445, Z. 4 von unten, ſoll es heißen: „Ober-Tribunals," anſtatt: „Ober-Thertribunals."

In Nr. 56 des Regierungsblatts, S. 502, Z. 17 von oben, ſoll es heißen: „Bonhöffer," anſtatt: „Banhöffer."

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 58.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 10. September 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs und der Strafprozeßordnung. — Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienſt-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Wohnſitz-Veränderung eines Rechtspractikanten. — Verleihung eines Erfindungspatents an F. M. Bürkle in Stuttgart und Johann Schmitt aus Gernsbach in Baden. — Bekanntmachung, betreffend die Verzichtleiſtung der Mechaniker Friedrich Flor, Vater und Sohn, aus Ludwigsburg, auf ein Erfindungspatent. — Bekanntmachung, das Ergebniß der erſten Dienſtprüfung für die Aufnahme in das Prieſter-Seminar zu Rottenburg betreffend. — Vertheilung von Preis-Denkmünzen an Studirende der land- und forſtwirthſchaftlichen Akademie zu Hohenheim. — Bekanntmachung, daß in dieſem Jahre keine Aufnahmsprüfung für die Offiziers-Bildungs-Anſtalt ſtattfindet. — Bekanntmachung in Betreff der Vornahme von Prüfungen im Berg-, Hütten- und Salinenfache.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs und der Straf-Prozeßordnung.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nach Vernehmung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die nach dem Strafgeſetzbuche mit Todesſtrafe bedrohten Verbrechen (Art. 8, I. und Art. 9 des Strafgeſetzbuchs) ſind mit lebenslänglichem Zuchthauſe, die mit dieſer Strafe bedrohten Verbrechen (Art. 8, II. und Art. 10) aber mit zwanzig bis dreißig Jahren Zuchthaus zu beſtrafen. Da wo das Strafgeſetzbuch zeitliches Zuchthaus droht, darf dieſe

Digitized by Google

Strafe nicht über zwanzig Jahren erkannt werden (Art. 11), jedoch unbeſchadet der Beſtimmungen über Zuſammenfluß und Rückfall.

Art. 2.

Die Gerichte haben die Vollziehung der Zuchthaus- und der Arbeitshausſtrafe auf der Feſtung anzuordnen, wofern ihnen ſolches nach ſorgfältiger Erwägung der beſonderen Umſtände des Verbrechens und der bisherigen Ehrenhaftigkeit des Uebertreters begründet erſcheint.

Die Art. 13 und 18 des Strafgeſetzbuchs treten außer Kraft.

Art. 3.

Die körperliche Züchtigung iſt abgeſchafft. (Strafgeſetzbuch Art. 16, 17, 40, 41, 48, 128.)

An die Stelle dieſer Strafe tritt die geſetzliche Freiheitsſtrafe (Art. 48), beziehungsweiſe nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze entweder Erhöhung der Strafe innerhalb des Strafrahmens (Art. 49), oder eine andere zuläßige Schärfung der Strafe (Art. 16 und 128), oder ein anderes Disciplinarſtrafmittel (Art. 40, Ziff. 1—4, verglichen mit Art. 41 des Strafgeſetzbuchs)

Art. 4.

Zu den in Art. 27 des Strafgeſetzbuchs aufgezählten Wirkungen des Verluſtes der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte kommt hinzu: der Verluſt des Rechts, Schießwaffen zu tragen und Geſchworener zu ſeyn.

Art. 5.

Die Kreisgefängnißſtrafe, welche neben dem Verluſte der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte oder gegen einen Angeklagten zu erkennen iſt, der dieſe Rechte bereits verloren hat, wird in dem Zuchtpolizeihauſe vollzogen.

Zu dieſem Zwecke wird ein Theil der Kreisgefängniſſe in Zuchtpolizeihäuſer umgewandelt. Uebrigens findet der Art. 22 des Strafgeſetzbuchs auch auf die Behandlung der Zuchtpolizeigefangenen Anwendung.

Art. 6.

Die Gerichte können unter den Vorausſetzungen der Art. 25 und 48 des Polizei-Strafgeſetzes ſtatt oder mit der Polizei-Aufſicht auf Ortsbegrenzung erkennen, ferner unter den Vorausſetzungen des Art. 3 des Geſetzes über die Volksbewaffnung auf den Verluſt des Rechtes, Schießwaffen zu tragen (Strafgeſetzbuch Art. 42—44).

Digitized by Google

Art. 7.

Wenn die Strafe des Verluſtes der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte nicht vollzogen werden kann, weil der Schuldige in einem früheren rechtskräftigen Erkenntniſſe bereits hiezu verurtheilt worden, ſo wird dieſe Ehrenſtrafe in Gefängniß bis zu ſechs Monaten verwandelt.

Kann die Strafe der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte nicht vollzogen werden, weil der Schuldige bereits zu dem Verluſte dieſer Rechte rechtskräftig verurtheilt iſt, ſo ſoll jene Strafe in Gefängniß bis zur Dauer von drei Monaten verwandelt werden.

Iſt zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte verwirkt, ehe die Friſt der früher gegen denſelben Thäter rechtskräftig erkannten abgelaufen, ſo wird die neuerlich verſchuldete Ehrenſtrafe erſt vom Ablaufe der früher erkannten an gerechnet.

Art. 8.

Ein Ausländer, welcher eine Ehrenſtrafe verwirkt hat, ſoll ſtatt des Verluſtes der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte mit Gefängniß, welches bis zu ſechs Monaten zuzumeſſen iſt, und ſtatt der zeitlichen Entziehung derſelben mit Gefängniß bis zu drei Monaten beſtraft werden.

Die Art. 51 und 52 des Strafgeſetzbuchs ſind aufgehoben.

Art. 9.

Die Art. 54—61 des Strafgeſetzbuchs fallen als geſetzliche Vorſchriften aus.

Art. 10.

Die geſetzliche Strafdrohung begreift auch, vorbehältlich der im Geſetze beſtimmten Ausnahmen, die Strafe des Verſuchs, ſofern die Ausführung des beabſichtigten Verbrechens angefangen und nur durch zufällige oder von dem Willen des Thäters unabhängige Umſtände aufgehalten worden iſt, oder die Wirkung verfehlt hat.

Die Strafe wird nach dem Grade, in welchem ſich der Verſuch der Vollendung nähert, ausgemeſſen.

Doch ſind die Gerichte berechtigt, die Strafe des Verſuchs unter dem geringſten geſetzlichen Maaß und nach Umſtänden in der nächſtfolgenden niedrigeren Strafart zu beſtimmen; ſie müſſen aber im letzteren Falle mit der Gefängnißſtrafe, auf welche die Arbeitshausſtrafe herabſinkt, den Verluſt der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte verbinden, jedoch ohne Anwendung des in Art. 50 des Strafgeſetzbuchs beſtimmten Maaßſtabes.

Digitized by Google

Art. 11.

Der Verſuch eines Vergehens, welches vollendet nur Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten, die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte oder eine noch geringere Strafe nach ſich ziehen würde, iſt ſtraflos: vorbehältlich der im Geſetz beſtimmten Ausnahmen.

Art. 12.

Die Art. 62—73 des Strafgeſetzbuchs und die im Art. 107, Abſ. 2 des Polizeiſtrafgeſetzes enthaltenen Ausnahmebeſtimmungen ſind aufgehoben.

Art. 13.

Die Mitſchuldigen an einem vollendeten oder verſuchten Verbrechen oder Vergehen unterliegen denſelben Strafbeſtimmungen wie die Thäter, wenn das Geſetz nichts Beſonderes feſtſetzt.

Doch iſt den Gerichten geſtattet, die Strafe Derjenigen, welche eine wiſſentliche Mitſchuld trifft, ohne daß ſie zugleich Anſtifter oder im Complotte ſind, nach Vorſchrift des Art. 10, Abſ. 3 unter die dem Thäter gedrohte Strafe herabzuſetzen. Wenn den Thäter zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte, Dienſtentlaſſung oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen trifft, ſo kann die Strafe des Gehülfen in keinem Falle über drei Monate Gefängniß oder einhundert und fünfzig Gulden Geldbuße bemeſſen werden.

Die Beſtimmungen der Art 89—92 des Strafgeſetzbuchs über Begünſtiger bleiben ferner in Kraft.

Art. 14.

Bleiben die Thäter ſtraflos, weil ſie von der begonnenen Ausführuug abgeſtanden ſind (Art. 10), ſo kommt dieß nur denjenigen Anſtiftern des Verbrechens und Theilhabern an dem Complotte zu gut, welche das Aufgeben ihres Entſchluſſes an den Tag legten.

Wird die That vollführt, nachdem ein Theilnehmer am Verbrechen ſeinen Entſchluß geändert hat, ſo iſt derſelbe nur dann von Strafe frei, wenn er dieſes Zurücknehmen ſeinen Genoſſen angezeigt und zugleich ſie von der Ausführung, ſo viel an ihm lag, abzuhalten ſich bemüht hat.

Art. 15.

Die bloße Eingehung eines Complotts wird, ſofern Zuchthausſtrafe auf dem vollendeten Verbrechen ſteht, mit Gefängnißſtrafe geahndet: vorbehältlich der beſonderen geſetzlichen Beſtimmungen.

Art. 16.

Die Art. 74—88, 93, 94 des Strafgeſetzbuchs ſind aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 17.

Die Beſtimmungen der Art. 115—122 des Strafgeſetzbuchs über den Zuſammenfluß finden nur auf ſolche noch unbeſtrafte Verbrechen und Vergehen derſelben Perſon Anwendung, welche begangen wurden, noch ehe die Verſetzung in den Anklageſtand oder die Verweiſung vor ein Strafgericht wegen eines derſelben erkannt und eröffnet iſt; wobei es nicht darauf ankommt, ob dieſe zuſammentreffenden Verbrechen und Vergehen Gegenſtand Eines oder mehrerer Strafurtheile ſind. Vergl. auch Art. 32—35 dieſes Geſetzes.

Sie finden keine Anwendung, wenn ein zuſammentreffendes Verbrechen oder Vergehen zur Unterſuchung und Beſtrafung kommt, nachdem die Strafe wegen eines anderen vollzogen iſt: ausgenommen, es würde durch letztere Strafe eine andere ausgeſchloſſen. (Strafgeſetzbuch Art. 117, 118, 119, Abſ. 1.)

Art. 18.

Wurden die bürgerlichen Ehren- und die Dienſtrechte durch rechtskräftiges Erkenntniß entweder ausdrücklich oder durch die erkannte Feſtungsſtrafe entzogen, ſo ſind dieſelben auf die Bitte des Verurtheilten durch das erkennende Gericht wiederherzuſtellen, wenn ſich der Verurtheilte in den letzten vier Jahren nach Erſtehung der Freiheitsſtrafe, oder falls die Entziehung für ſich allein erkannt wurde, nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntniſſes keines im Strafgeſetzbuche oder im Polizeiſtrafgeſetze verpönten, vorſätzlichen, nicht blos mit Bezirksgefängniß oder Geldbuße zu ahndenden Vergehens ſchuldig gemacht hat.

Trat ein ſolcher Verluſt in Folge der Arbeits- oder Zuchthausſtrafe ein, ſo iſt bei erſterer der Ablauf von ſieben, bei letzterer von zehen Jahren erforderlich.

Hiernach iſt Art. 129, Abſ. 2 des Strafgeſetzbuchs abgeändert.

Art. 19.

An die Stelle der in Art. 132 und 135 des Strafgeſetzbuchs erwähnten gerichtlichen Vernehmung tritt die Eröffnung des Beſchluſſes über die Verſetzung in den Anklageſtand, oder wo eine ſolche nicht ſtatt fand, die Eröffnung der Hauptverhandlung.

Die in Art. 135, Abſ. 2 des Strafgeſetzbuchs feſtgeſetzte Ausnahme gilt auch bei der Klage wegen Ehrenbeleidigung.

Der Verzicht auf die Klage verpflichtet zum Erſatze der aufgewendeten Gerichtskoſten.

Art. 20.

An die Stelle des Art. 142 des Strafgeſetzbuchs tritt nachſtehende Beſtimmung:

Wer in hochverrätheriſcher Abſicht eine Handlung vornimmt, um einen Angriff oder

Verſchwörung der im Art. 140 des Strafgeſetzbuchs bezeichneten Art zu bewirken, insbeſondere, wer in ſolcher Abſicht dazu auffordert, Mannſchaft anwirbt oder einübt, Waffen oder andere zum Angriff dienliche Mittel anſchafft, austheilt oder annimmt, Verbindungszeichen auffteckt oder austheilt, Verſammlungen zu hochverrätheriſchen Zwecken hält, oder an ſolchen im Bewußtſeyn dieſer Zwecke thätigen Antheil nimmt, iſt mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus zu beſtrafen.

Die Kreisgefängnißſtrafe kann in dieſen Fällen bis auf ſechs Jahre erkannt werden.

Art. 21.

Die Beſtimmung des Art. 143 des Strafgeſetzbuchs wird dahin abgeändert:

Jeder Staatsangehörige, welcher von einem hochverrätheriſchen Angriffe oder einer Verſchwörung (Art. 140 des Strafgeſetzbuchs) von einem Unternehmer — unmittelbar oder durch einen Beauftragten — in Kenntniß geſetzt wird, iſt ſchuldig, die Unternehmung mit allen ihm zu Gebot ſtehenden Mitteln zu verhindern, und wenn er vorausſieht, daß ihm dieſes in keiner andern Weiſe möglich iſt, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Die Unterlaſſung wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren geahndet.

Verwandte in auf- und abſteigender Linie, Ehegatten und Geſchwiſter, ſo wie Beichtväter, ſofern dieſe durch die Anzeige nach den Grundſätzen ihrer Kirche das Beichtgeheimniß verletzen würden, ſind von der Verpflichtung zur Anzeige befreit.

Iſt das Unternehmen mit keiner Gefahr für die Sicherheit des Staates verbunden geweſen, ſo findet keine Strafe ſtatt.

Art. 22.

Die Beſtimmungen des Art. 148 des Strafgeſetzbuchs gelten nunmehr von den Verbrechen gegen das deutſche Reich.

Art. 23.

Ehrenkränkung oder Verläumdung gegen öffentliche Behörden, Diener oder Militärperſonen während ihrer Dienſtverrichtungen oder in Beziehung auf dieſelben unterliegen den Strafbeſtimmungen der Art. 284—294 des Strafgeſetzbuchs. Nur iſt die in den Verhältniſſen liegende Erſchwerung bei der Strafausmeſſung zu berückſichtigen.

Auch kann in ſchwereren Fällen die Strafe des Art. 284 bis auf zweijähriges Gefängniß erſtreckt werden.

In leichteren Fällen des Art. 289, Abſ. 1, kann auch ſtatt der Gefängißſtrafe auf Geldbuße erkannt werden.

Digitized by Google

Art. 24.

Statt des Beleidigten iſt auch die ihm vorgeſetzte Behörde zum Klagen berechtigt.

Art 25.

Trifft mit der thätlichen Beleidigung eines öffentlichen Dieners, oder einer Militärperſon körperliche Verletzung zuſammen, ſo iſt die auf die Widerſetzung beſtimmte Strafe (Strafgeſetzbuch Art. 171 3), 172) verwirkt.

Art. 162—166 des Strafgeſetzbuchs ſind aufgehoben.

Art. 26.

Entwendung, Unterſchlagung und Betrug in den Fällen des Art. 328, Ziff. 1, des zweiten Abſatzes des Art. 347 und der Ziff. 5 des Art. 353 des Strafgeſetzbuchs, deßgleichen Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, von Flosholz oder von aufbereitetem Holze (Art. 328, Ziff. 3) ſind, wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von Einem Gulden nicht überſteigt, nur mit polizeilicher Strafe zu ahnden.

Art. 27.

Die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs über den Zuſammenfluß mehrerer Diebſtähle, Unterſchlagungen, Betrügereien und Fälſchungen (Art. 333, 350 und 360) ſind aufgehoben.

Art. 28.

Der erſte Rückfall in das Verbrechen des Diebſtahls wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten bis zu zweijährigem Arbeitshauſe,

der zweite Rückfall mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre beſtraft;

die weiteren Rückfälle ſind mit zweijähriger Arbeitshaus- bis zu zehenjähriger Zuchthausſtrafe zu belegen.

Doch iſt den Gerichten geſtattet, wenn der Werth des auf einfache Weiſe entwendeten Gegenſtandes drei Gulden nicht überſteigt und beſonders mildernde Umſtände vorliegen, die Rückfallsſtrafe unter dem geringſten Maaße feſtzuſetzen.

Hiernach treten die Art. 335—337 des Strafgeſetzbuchs außer Wirkung.

Art. 29.

Die Unterſchlagung (Art. 344 des Strafgeſetzbuchs) wird nur auf Anzeige des Beſchädigten oder desjenigen, der ſeine Stelle vertritt, unterſucht und beſtraft: ausgenommen, wenn die Unterſchlagung von Vormündern, Pflegern, Curatoren oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegbefohlenen oder Zöglinge verübt worden iſt; oder von öffentlichen Boten, öffentlichen Fuhr- oder Schiffleuten, Gaſtwirthen an den ihnen anvertrauten Sachen;

Digitized by Google

oder von gerichtlich beſtellten oder beſtätigten Maſſe- oder Güterpflegern, oder anderen obrigkeitlich beſtellten oder beſtätigten Verwaltern oder Geſchäftsführern an Gegenſtänden, die zur Maſſeverwaltung oder Geſchäftsführung gehören; oder von Handelsleuten, welche den Commiſſions- und Speditionshandel treiben, und von den bei ſolchen Gewerben und Beſchäftigungen verwendeten Gehülfen und Dienern; oder wenn die Unterſchlagung an den zur Zeit einer eingetretenen Noth zur Verwahrung übergebenen Gegenſtänden verübt iſt.

Erſatzleiſtung vor erhobener Klage befreit von der Strafe.

Hiedurch werden die Art 345 und 347 des Strafgeſetzbuchs aufgehoben.

Art. 30.

Wer eine fremde vertretbare Sache mit der Abſicht der Erſatzleiſtung widerrechtlich verbraucht hat und darzuthun vermag, daß er zur Zeit des Verbrauchs die Mittel hatte, den beabſichtigten Erſatz zu leiſten, ſoll, auf Klage des Beſchädigten, mit Gefängnißſtrafe belegt werden.

Hiernach wird die Anwendung des Art. 346 des Strafgeſetzbuchs beſchränkt.

Art. 31.

In den leichteren Fällen des Art. 419 des Strafgeſetzbuchs kann, wenn denſelben keine ſonſtige widerrechtliche Abſicht zu Grunde liegt, auf eine Geldſtrafe von fünfundzwanzig bis hundert Gulden oder auf Bezirksgefängnißſtrafe erkannt werden.

Art. 32.

Mehrere Verbrechen oder Vergehen derſelben Perſon, welche während des Laufs einer Unterſuchung zum Vorſchein kommen, können in dem Falle abgeſondert abgeurtheilt werden, wenn die Verhandlung der einen Sache durch die Vorbereitung der anderen ungebührlich verzögert, oder wenn die Aburtheilung der einen Sache durch die Entfernung des Orts, wo das andere Verbrechen begangen iſt, erſchwert würde: vorbehältlich der Beſtimmungen über das Verfahren in Schwurgerichtsſachen.

Art. 33.

Kommt ein zuſammentreffendes (Art. 17) Verbrechen oder Vergehen zum Vorſchein, nachdem wegen eines anderen die Unterſuchung bereits geſchloſſen iſt, ſo muß die Aburtheilung nur in dem Falle zuſammengefaßt werden, wenn die Strafe des letzteren durch die Strafe des erſteren ausgeſchloſſen wäre.

Art. 34.

Die Aburtheilung eines zuſammentreffenden (Art. 17) Verbrechens oder Vergehens,

Digitized by Google

welche nach Art. 32, 33 abgeſondert zu geſchehen hat, darf erſt dann erfolgen, wenn das erſte Urtheil rechtskräftig iſt.

Art. 35.

Das Gericht, welches ein zuſammentreffendes Verbrechen oder Vergehen aburtheilt, nachdem die Strafe wegen eines andern ſolchen Verbrechens rechtskräftig erkannt, aber noch nicht vollzogen iſt, kann dieſe Strafe erhöhen, oder verwandeln oder aufheben.

Art. 36.

Der Art. 29 der Strafprozeßordnung iſt aufgehoben.

Der Art. 23 der Strafprozeßordnung findet keine Anwendung, wenn nach Art. 32, 33 dieſes Geſetzes ein zuſammentreffendes Verbrechen oder Vergehen zur abgeſonderten Aburtheilung verwieſen wird.

Art. 37.

Die durch die Preſſe verübten Ehrenkränkungen und Verläumdungen (Tit. II. Kap. 4 des Strafgeſetzbuchs, Art. 23 des gegenwärtigen Geſetzes und Art. 1 Nro. II. des Geſetzes über Einführung der Schwurgerichte) ſollen von den Bezirksgerichten bis auf weitere Anordnung unterſucht und abgeurtheilt werden, inſofern dieſelben dieſen Gerichten nicht durch die Art. 10 und 11 der Strafprozeßordnung aus anderen Gründen entzogen ſind.

Art. 38.

Für das Verfahren vor den Bezirksgerichten in den von demſelben abzuurtheilenden Preßprozeßfällen (Art. 37) gelten die in den hiernach folgenden Art. 39—45 gegebenen Vorſchriften.

Art. 39.

Auf Klage des Beleidigten haben die Gerichts-Aktuare oder die den Bezirksgerichten beigegebenen, auf das Richteramt beeidigten Hülfsbeamten die Vorunterſuchung zu führen.

Ein Gerichtsmitglied, welches die Vorunterſuchung geführt hat, kann an der Entſcheidung über die Statthaftigkeit oder Verwerfung der Klage (Art. 42, Abſ. 1) und an der Aburtheilung nicht Antheil nehmen.

Art. 40.

Die Vorunterſuchung wird nach den Vorſchriften der Strafprozeßordnung geführt.

Dieſelbe iſt möglichſt zu beſchleunigen und nicht über ihren Zweck auszudehnen.

Zeugen und Sachverſtändige ſind nur ausnahmsweiſe zu vernehmen und nicht zu beeidigen, es wäre denn, daß ein Zeuge wegen Krankheit oder ſonſtiger Verhinderung im Haupt-

Digitized by Google

verfahren nicht erſcheinen könnte, in welchem Falle auf den Antrag des Beleidigten oder des Beklagten deſſen Beeidigung ſchon jezt erfolgen kann: unbeſchadet der nochmaligen Vernehmung im Hauptverfahren, falls ſolche thunlich ſeyn ſollte.

Art. 41.

Zu einem gültigen Beſchluſſe des Bezirksgerichts iſt die Anweſenheit des Bezirksrichters und von wenigſtens vier Beiſitzern erforderlich.

Art. 42.

Nach geſchloſſener Voruntersuchung hat der Unterſuchungsrichter die Akten mit ſeinem Antrage dem Bezirksrichter vorzulegen, welcher entweder die Vervollſtändigung der Unterſuchung anordnen kann, oder ſolche dem Bezirksgerichte binnen der nächſten acht Tage vorzulegen hat.

Dieſes hat ſofort zu entſcheiden, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des Vergehens vorhanden ſei, oder nicht. Im erſteren Falle iſt binnen gleicher Zeit der Beleidigte zur Uebergabe ſeiner Anklageſchrift aufzufordern.

Der Beleidigte hat die Anklageſchrift innerhalb acht Tagen dem Bezirksrichter zu übergeben, in welcher ein Antrag auf Beſtrafung geſtellt und die vorzuführenden Beweismittel, insbeſondere die zu vernehmenden Zeugen und Sachverſtändigen, bezeichnet ſeyn müſſen. Der unbenüzte Ablauf dieſer Friſt gilt als Verzicht auf die Klage.

Art. 43.

Die Anklageſchrift wird dem Angeklagten, welchem ein Rekurs gegen die Verſetzung in den Anſchuldigungsſtand nicht zuſteht, in Abſchrift mitgetheilt und demſelben eine kurze Friſt zu Bezeichnung derjenigen Zeugen und Sachverſtändigen, welche er für ſich und auf ſeine Koſten abgehört wünſcht, anberaumt.

Dem Kläger und Angeklagten ſteht die Einſicht der Unterſuchungsakten offen, von welchen ſie zu jeder Zeit Abſchriften im Ganzen oder von einzelnen Theilen auf ihre Koſten verlangen können.

Art. 44.

Der Kläger oder Angeklagte haben, falls ſie bei der Verhandlung ſich vertreten laſſen oder einen Beiſtand zuziehen wollen, einen geprüften Rechtsgelehrten (Art. 253 der Straf-Prozeßordnung) zu wählen.

Art. 45.

Im übrigen finden die Vorſchriften der K. Verordnung vom 25. Juli 1848 (Reg.-

Digitized by Google

Blatt S. 335 ff.) Art. 6 und Art. 9—33 für das Verfahren bei den Bezirks- und Kreisgerichten Anwendung. Letztere treten in bezirksgerichtlichen Fällen an die Stelle des K. Obertribunals.

Weder der Kläger noch der Angeklagte ſind verpflichtet, unmittelbar nach Verkündigung des Urtheils ſich über die Ergreifung des Rekurſes oder über den Gebrauch der zweimalvierundzwanzigſtündigen Bedenkzeit zu erklären.

Art. 46.

Auf Entbindung von der Inſtanz ſoll in keiner Strafſache mehr erkannt werden. Die Beſtimmung des zweiten Abſatzes des Art 356 der Strafprozeßordnung iſt aufgehoben.

Art. 47.

An die Stelle des Art. 121 der Straf-Prozeßordnung tritt die nachfolgende Beſtimmung:

Wegen Vergehen, welche mit Geld- und Bezirks-Gefängnißſtrafe, oder mit einer dieſer Strafen allein bedroht ſind, kann der Unterſuchungsrichter, in deſſen Bezirk dieſelben verübt worden ſind, den Verdächtigen durch das Gericht ſeines Wohnorts oder zeitlichen Aufenthalts vernehmen laſſen, wofern der Verdächtige ſolches verlangt und davon kein Nachtheil für die Unterſuchung zu beſorgen iſt.

Art. 48.

Dieſes Geſetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Die Beſtimmungen des Geſetzes vom 1. März 1839 (Reg.Blatt S. 229), betreffend die Einführung des Strafgeſetzbuchs, finden analoge Anwendung.

Diejenigen Preßvergehen, welche nach vorſtehendem Geſetze vor die Bezirksgerichte gehören, ſind an dieſe abzugeben, ſofern die Verſetzung in den Anſchuldigungsſtand noch nicht verfügt iſt.

Unſer Miniſterium der Juſtiz iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 13. Auguſt 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Juſtiz-Departements:
Römer.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

B) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 5. d. M. dem Commandanten des achten Infanterie-Regiments, Oberſten v. Reinhardt, die nachgeſuchte Erlaubniß gnädigſt ertheilt, das von des Großherzogs von Heſſen Königlicher Hoheit demſelben verliehene Commenthurkreuz zweiter Claſſe des Ordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen.

C) Dienſt-Nachricht.

Die erledigte Stelle des Univerſitäts-Caſſiers in Tübingen iſt vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. dem ſeitherigen Ober-Polizei-Commiſſär Bullinger in Stuttgart gnädigſt übertragen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Wohnſitz-Veränderung eines Rechtspraktikanten.

Der Rechtspraktikant Dietſch hat ſeinen Wohnſitz von Spaichingen nach Tuttlingen verlegt.

Stuttgart den 1. September 1849. Römer.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verleihung eines Erfindungs-Patents an F. M. Bürkle in Stuttgart und Johann Schmitt aus Gernsbach in Baden.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 22. d. M. dem F. M. Bürkle in Stuttgart und Johann Schmitt aus Gernsbach in Baden gemein-

Digitized by Google

ſchaftlich auf die von ihnen beſchriebene Conſtruktion einer zum Preſſen von Sohlleder eingerichteten Hebelpreſſe das nachgeſuchte Erfindungs=Patent auf die Dauer von drei Jahren gnädigſt verliehen haben; ſo wird ſolches, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe=Ordnung und das auf Geſetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. Auguſt 1849.

Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Verzichtleiſtung der Mechaniker Friedrich Flor, Vater und Sohn, aus Ludwigsburg, auf ein Erfindungspatent.

Da die Mechaniker Friedrich Flor, Vater und Sohn, von Ludwigsburg, auf das ihnen unter dem 27. November 1844 mit fünfjähriger Dauer verliehene Erfindungspatent auf die von ihnen dargelegte Verbeſſerung der Wärme=Circulation in Kochheerden Verzicht geleiſtet haben; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. Auguſt 1849.

Duvernoy.

C) Des Departements des Kirchen= und Schulweſens.

1. Des K. katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung, das Ergebniß der erſten Dienſtprüfung für die Aufnahme in das Prieſter=Seminar zu Rottenburg betreffend.

In Folge der zu Tübingen unter Mitwirkung der Commiſſarien des katholiſchen Kirchenraths und des biſchöflichen Ordinariats ſtattgehabten erſten Dienſtprüfung und mit Rückſicht auf die anderweitigen Eigenſchaften der Prüfungs=Candidaten ſind nachbenannte 28 Studirende der katholiſchen Theologie in das Prieſter=Seminar zu Rottenburg durch das biſchöfliche Ordinariat, unter Genehmigung der Staatsbehörde, aufgenommen worden:

1) Bihlmaier, Auguſt, von Gmünd.
2) Brauchle, Xaver, von Buſenberg.
3) Debler, Johannes, von Gmünd.

Digitized by Google

4) Eggmann, Ferdinand, von Leutkirch.
5) Foichtig, Ludwig, von Horb.
6) Gaißer, Johann Michael, von Laubach.
7) Gerber, Wilhelm, von Rottenburg.
8) Hankh, Max, von Rottenburg.
9) Hoch, Philipp Jakob, von Saulgau.
10) Holzwarth, Joſeph, von Gmünd.
11) Huber, Franz Joſeph, von Ravensburg.
12) Klotzbücher, Georg, von Muthlangen.
13) Knab, Michael, von Zell.
14) Mattes, Raymund, von Dürbheim.
15) Mohr, Xaverius, von Reuthe.
16) Nägele, Johann Georg, von Schnittlingen.
17) Norz, Anton, von Poltringen.
18) Oßwald, Joſeph Anton, von Ehingen.
19) Raidt, Wilhelm, von Bühl.
20) Rieger, Ludwig, von Laupheim.
21) Sautermeiſter, Ludwig, von Rottenburg.
22) Schad, Alban, von Hürbel.
23) Schöttle, Lorenz, von Oberndorf.
24) Silberer, Johann, von Ellwangen.
25) Staudenmaier, Paul, von Rechberghauſen.
26) Stetter, Wilhelm, von Oeffingen.
27) Widmaier, Florian, von Eutingen.
28) Winkler, Carl, von Munderkingen.

Zugleich werden in Folge früher erſtandener Prüfung aufgenommen die Candidaten:

Wilhelm Römmele, und
Joſeph Iſidor Zeller, von Ellwangen.

Stuttgart den 28. Auguſt 1849.

Für den Vorſtand:
Schedler.

Digitized by Google

2. Der land- und forſtwirthſchaftlichen Akademie.

Vertheilung von Preis-Denkmünzen an Studirende der land- und forſtwirthſchaftlichen Akademie zu Hohenheim.

Bei der am 30. Auguſt d. J. mit den Studirenden der hieſigen Akademie vorgenommenen Hauptprüfung fand nach Maßgabe der Statuten die Vertheilung von Preisdenkmünzen ſtatt.

Es wurden ſolche zugetheilt:

1) den Studirenden der Landwirthſchaft:

Caſpar Schindler aus Zürich in der Schweiz.

Amandus Stockmayer aus Lichtenfeld bei Altshauſen.

Um einen Preis zu loſen hatten:

Guſtav Strohmeyer aus Ratingen bei Düſſeldorf, und

Woldemar Ehrhardt aus Göppingen, wobei dem letzteren die Denkmünze zufiel.

2) den Studirenden der Forſtwiſſenſchaft:

Adolph Mittnacht aus Baumerlenbach.

Moriz Probſt aus Stuttgart.

Um einen Preis zu loſen hatten:

Benno v. Herman aus Memmingen in Baiern, und

Carl Stauffer aus Bern, wobei dem letzteren die Denkmünze zufiel.

Sodann wurde einer öffentlichen Belobung für würdig erkannt:

Der Studirende der Landwirthſchaft:

Georg Finſterer aus Kitzingen in Baiern.

Hohenheim den 1. September 1849. Pabſt.

D) Des Departements des Kriegsweſens.

Des Kriegs-Miniſterium.

Bekanntmachung, daß in dieſem Jahre keine Aufnahmsprüfung für die Offiziers-Bildungs-Anſtalt ſtattfindet.

Mit höchſter Bewilligung Seiner Königlichen Majeſtät findet in dieſem Herbſte keine Aufnahmsprüfung für die Offiziers-Bildungs-Anſtalt ſtatt, und werden demgemäß keine Zöglinge in dieſelbe aufgenommen.

Stuttgart den 5. September 1849. Rüpplin.

Digitized by Google

E) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung in Betreff der Vornahme von Prüfungen im Berg-, Hütten- und Salinenfache.

Im Fache des Berg-, Hütten- und Salinenweſens wird

1) am Freitag den 2. November d. J. eine erſte, und

2) am Montag den 19. November d. J. eine zweite

Dienſtprüfung bei dem K. Bergrathe vorgenommen werden.

Die Bewerber um Zulaſſung zu der einen oder der anderen dieſer Prüfungen haben, unter Beobachtung der in der Bekanntmachung vom 20. November 1838 (Reg Blatt S. 621) bezeichneten Erforderniſſe, ſpäteſtens bis zum 6. Oktober d. J. bei dem K. Bergrathe ſich zu melden, worauf die Zulaſſungsfähigen durch die Prüfungs-Commiſſion werden vorgeladen werden.

Stuttgart den 30. Auguſt 1849. Goppelt.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 59.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 12. September 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Abänderung einiger geſetzlichen Beſtimmungen über Quiescirung und Penſionirung von Civil-Staatsdienern. — Geſetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweiſe Ergänzung des Militär-Penſionsgeſetzes vom 13. September 1819. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung derjenigen evangeliſchen Predigtamts-Candidaten, welche im Auguſt d. J. die erſte theologiſche Dienſtprüfung mit Erfolg beſtanden haben. — Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten Forſtdienſtprüfung.

Dienſt-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz,

betreffend die Abänderung einiger geſetzlicher Beſtimmungen über Quiescirung und Penſionirung von Civil-Staatsdienern.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in den geſetzlichen Beſtimmungen über Quiescirung und Penſionirung von Civildienern einige Abänderungen eintreten zu laſſen, und verfügen, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Im Falle der Quiescirung eines Staatsdieners in Gemäßheit der Beſtimmungen des §. 18 des Geſetzes vom 28. Juni 1821 beträgt der Quiescenzgehalt, wenn der Diener das vierzigſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, fünfzig Procente der Beſoldung.

Digitized by Google

Mit jedem weiteren Altersjahre ſteigt derſelbe bei Beſoldungen unter 1200 fl. um 1⅓ Procent, doch ſo, daß er nie 600 fl. überſteigt; bei einer Beſoldung von und über 1200 fl. bleibt es bei 50 Procent.

Ein Quiescenzgehalt darf niemals 2000 fl. überſteigen und ſoll im Ganzen unter die Summe von 400 fl. nicht herabſinken.

Derſelbe wird nach dem Lebensalter zur Zeit der Quiescirung berechnet, wobei es dann für die ganze Dauer derſelben ſein Verbleiben hat.

Art. 2.

Kein penſionsberechtigter Diener iſt im Falle ſeiner Dienſtverhinderung durch Krankheit verpflichtet, zu den Koſten einer deshalb beſtellten Amtsverweſerei Beiträge zu leiſten, ſo lange die Verhinderung nicht über drei Monate dauert. Von der Ueberſchreitung dieſer Zeit an iſt er die Koſten der Stellvertretung in ſo weit zu übernehmen ſchuldig, als ſie den dritten Theil ſeines Dienſteinkommens nicht überſteigen, oder nicht der Betrag des Ruhegehaltes, den er im Falle ſeiner Penſionirung zur Zeit der abgelaufenen erſten drei Krankheits-Monate anzuſprechen hätte, dadurch angegriffen wird.

Art. 3.

Ein Anſpruch auf Verſetzung in den Penſionsſtand ſteht den im §. 3 des Geſetzes vom 28. Juni 1821, im Art. 1 des Geſetzes vom 17. Juli 1824, im Art. 1 des Geſetzes vom 30. März 1828, im Art. 54—56 des Geſetzes vom 29. September 1836, in Art. 1, 5 und 16 des Geſetzes vom 6. Juli 1842 und im Art. 11, Abſ. 2 des Geſetzes vom 14. Juni 1843 bezeichneten Dienern nicht zu.

Dagegen iſt die Regierung befugt, einen ſolchen Diener, wenn derſelbe neun volle Jahre in dieſer Eigenſchaft gedient und entweder

1) das fünfundſechszigſte Lebensjahr zurückgelegt hat und durch ſein Alter in ſeiner Thätigkeit gehemmt, oder

2) wegen körperlicher Gebrechen ohne ſeine Schuld dienſtuntüchtig geworden iſt, oder

3) durch Krankheit länger als ein Jahr von Verſehung ſeines Amtes abgehalten wird,

gegen Anweiſung des in Art. 4 beſtimmten aus der Staatskaſſe, beziehungsweiſe aus der Penſionskaſſe der Lehrer an den niederen lateiniſchen und Real-Unterrichts-Anſtalten, ſowie der Volksſchullehrer abzureichenden Ruhegehalts in den Penſionsſtand zu verſetzen.

Digitized by Google

Art. 4.

Im Falle der Penſionirung beträgt der Ruhegehalt für denjenigen, welcher das zehente Dienſtjahr angetreten, vierzig Procent der Dienſtbeſoldung. Mit jedem weiteren Dienſtjahr ſteigt die Penſion

1) bei Beſoldungen bis zu 800 fl. einſchließlich um $1^2/_3$ Procent der ganzen Beſoldung;
2) bei Beſoldungen über 800 fl. bis zu 1000 fl. einſchließlich um $1^2/_3$ Procent des Betrags von 800 fl. und um $^2/_3$ Procent des weiteren Beſoldungsbetrags;
3) bei Beſoldungen über 1000 fl. bis zu 1100 fl. einſchließlich um die zu Ziff. 1 und 2 bezeichneten Procente des Betrags von 1000 fl. und um $^1/_3$ Procent des Weiterbetrags;
4) bei Beſoldungen über 1100 fl. um die zu Ziff. 1, 2 und 3 bezeichneten Procente des Betrags von 1100 fl., wogegen für den Weiterbetrag der Beſoldung ein Steigen der Penſion über 40 Procent nicht eintritt.

Mit dem vierzigſten Dienſtjahre hört jedes Steigen der Penſion auf.

Die höchſte Summe, die eine Penſion überhaupt erreichen kann, beträgt 1800 fl.

Die der Penſionirung zu Grund zu legende Beſoldung wird bei den verſchiedenen Dienerklaſſen nach den deshalb beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen bemeſſen. In dieſelbe werden bei den Volksſchullehrern die Gehaltszulagen eingerechnet, die ſie vermöge der durch die Staats-Finanzgeſetze auf die Staatskaſſe übernommenen Aufbeſſerungen der Schulmeiſter-Beſoldungen bezogen haben. Die Dienſtjahre der Schulmeiſter werden von ihrer Anſtellung als ſolche an berechnet.

Art. 5.

Ein Diener, welcher aus einem der in Art. 3 unter 2 und 3 genannten Gründen penſionirt worden, iſt nach wiedererlangter völliger Dienſttüchtigkeit von Neuem in den Dienſt zu berufen, in welchem Fall ihm, gegen Einziehung ſeiner Penſion, eine ſeiner früheren Beſoldung wenigſtens gleichkommende Beſoldung zu gewähren iſt.

Dem Penſionirten ſteht jedoch ein Anſpruch auf Wiederanſtellung nicht zu.

Art. 6.

Die in Art. 4 getroffene Beſtimmung des höchſten Betrags der Penſion gilt auch für die in §. 57 der Verfaſſungs-Urkunde genannten Diener.

Digitized by Google

Art. 7.

Die vorſtehenden Beſtimmungen der Art. 1—6 finden auf alle Diener (Art. 3 erſter Abſatz und Art. 6), welche nach Erlaſſung dieſes Geſetzes angeſtellt werden, oder in einen höheren Gehalt einrücken, ſo wie die Beſtimmungen des Art. 4 auch auf diejenigen Diener Anwendung, welche zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes noch nicht neun Dienſtjahre in einem penſionsberechtigten Amte zurückgelegt haben.

Gegen Verzichtleiſtung auf Gehaltserhöhung behält der Diener, welcher vor dem Erſcheinen des gegenwärtigen Geſetzes in einem penſionsberechtigten Amt angeſtellt worden iſt, beziehungsweiſe neun Dienſtjahre in einem ſolchen zurückgelegt hat, die nach Maßgabe des früheren Geſetzes erworbenen Anſprüche in Hinſicht auf Bemeſſung des Quiescenz-Gehalts und der Penſion (Art. 1, 4) und in Hinſicht auf die Koſten ſeiner Stellvertretung im Falle der Dienſtverhinderung durch Krankheit (Art. 2).

Dagegen findet in der Anwendbarkeit

1) der Art. 1—5 auf die Volksſchullehrer und die ihnen gleichgeſtellten Diener (Geſetz vom 6. Juli 1842, Art. 5),
2) des Art. 2 auf die in dem Geſetz vom 6. Juli 1842, Art. 1 und 16 bezeichneten Diener,
3) der Art. 3 und 5 auf ſämmtliche Claſſen penſionsberechtigter Diener

keine Unterſcheidung nach der Zeit der Anſtellung Statt.

Art. 8.

Die Penſionen der Wittwen und Waiſen der in Art. 3 und 6 genannten Diener werden auch in Zukunft durchgängig nach den Beſtimmungen des Kap. 4 und 5 des Geſetzes vom 28. Juni 1821 berechnet und es kommen hiebei die in Art 4 und 6 des gegenwärtigen Geſetzes verfügten Verminderungen der Penſionsanſprüche der Diener nicht in Betracht.

Art. 9.

Die dem katholiſch-geiſtlichen Stande angehörigen Staatsdiener und Lehrer an den niedern lateiniſchen und Real-Unterrichtsanſtalten ſind künftig von Bezahlung der in §. 41 zu 1 und 2 des Geſetzes vom 28. Juni 1821 und in Art. 28 zu 1 und 2 des Geſetzes vom 6. Juli 1842 feſtgeſetzten Einlagen und Beiträge in den Wittwen- und Waiſen-Penſionsfonds befreit; dagegen haben dieſelben bei der Dienſtanſtellung und Gehaltsvermehrung die geſetzlichen Sporteln, und zwar die Staatsdiener nach dem für die höheren Geiſtlichen, die Lehrer

Digitized by Google

an den niederen lateiniſchen und Realſchulen nach dem für Pfarrer, Diacone ꝛc. beſtehenden Sportelſatze an die Staatskaſſe zu entrichten.

Die Beſtimmungen des Art. 34 des Geſetzes vom 6. Juli 1842 ſind hiedurch aufgehoben.

Art. 10.

Die Beſtimmungen der §§. 19, 23 und 25 des Geſetzes vom 28. Juni 1821, der Art 54—56 des Geſetzes vom 29. September 1836 und der Art. 18 und 21, Abſatz 1 des Geſetzes vom 6. Juli 1842 ſind für diejenigen Fälle außer Wirkſamkeit geſetzt, für welche das gegenwärtige Geſetz neue Vorſchriften gibt.

Diejenigen Diener, auf welche die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes hinſichtlich der Bemeſſung der Quiescenzgehalte und Penſionen Anwendung finden (Art. 7), haben ſich einer künftigen Reviſion derſelben, auch wenn ſie zur Zeit der letzteren bereits in Qiescenz- oder Penſionsſtand verſetzt ſind, unbedingt zu unterwerfen.

Unſere Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulweſens und der Finanzen ſind mit Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 7. September 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Juſtiz-Departements:
Römer.

Der prov. Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:
Roſer.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Der ſtellvertretende Chef des Departements des Kirchen- und Schulweſens:
Schmidlin.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

B) Geſetz,

betreffend die Abänderung, beziehungsweiſe Ergänzung des Militär-Penſionsgeſetzes vom 13. September 1819.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Im Hinblick auf Unſer Geſetz vom heutigen Tage, betreffend die Abänderung einiger geſetzlichen Beſtimmungen über Quiescirung und Penſionirung von Civildienern und in der Abſicht: das Militär-Penſionsgeſetz vom 13. September 1819 in Uebereinſtimmung mit dieſem Geſetze zu bringen, ſo weit ſolches die eigenthümlichen Verhältniſſe des Wehrſtandes zulaſſen, verfügen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Von der Quiescirung.

Art. 1.

Wenn eine Dienſtſtelle durch Veränderungen in der Organiſation des Königl. Armee-Corps oder der Militär-Verwaltung aufgehoben wird, ſo wird der dadurch entbehrlich gewordene Offizier, oder penſionsberechtigte Beamte bis zu ſeiner Wiedereintheilung im aktiven Dienſte quiescirt.

Art. 2.

Im Falle der Quiescirung eines Offiziers beträgt der Quiescenzgehalt, wenn der Offizier das vierzigſte Lebensjahr noch nicht zurück gelegt hat, 50 Procente des Dienſtgehaltes. Mit jedem weiteren Altersjahre ſteigt derſelbe bei Dienſtgehalten unter 1200 fl. um $1\frac{1}{3}$ Procent, doch ſo, daß er nie 600 fl. überſteigt; bei einem Dienſtgehalt von und über 1200 fl. bleibt es bei 50 Procent.

Ein Quiescenzgehalt darf die Summe von 2000 fl. niemals überſteigen und ſoll im Ganzen nicht unter die Summe von 400 fl. herabſinken.

Derſelbe wird nach dem Lebensalter zur Zeit der Quiescirung berechnet, wobei es dann für die ganze Dauer derſelben ſein Verbleiben hat.

Art. 3.

Wird ein Offizier durch Krankheit an der Verſehung ſeines Dienſtes gehindert und

Digitized by Google

kann die fortdauernde Dienſtuntüchtigkeit deſſelben noch nicht ausgeſprochen werden, ſo behält ein ſolcher in den erſten drei Monaten ſeiner Dienſtverhinderung den vollen Gehalt.

Dauert die Krankheit länger und wird die Aufſtellung und Belohnung eines Stellvertreters nöthig, ſo hat der Offizier zu den Koſten der Stellvertretung, jedoch höchſtens bis zu einem Drittheil ſeines Gehalts, beizutragen.

Die ſeitherige Beſtimmung, wonach ein ſolcher Offizier ein Jahr lang ſeine Stelle mit dem vollen Gehalte beibehält, nach Ablauf dieſes Jahres aber aggregirt (quiescirt) und nach einem weiteren Jahre bei fortdauernder Krankheit penſionirt wird, iſt aufgehoben.

Von der Penſionirung.

Art. 4.

An die Stelle des §. 3 des Militär-Penſionsgeſetzes treten folgende Beſtimmungen:

I. Aufnahme in das Ehren-Invaliden-Corps.

Art. 5.

In das Ehren-Invaliden-Corps werden aufgenommen:

1) Offiziere, welche vor dem Feinde oder im bewaffneten Dienſte verſtümmelt worden ſind.
   Als Verſtümmlung ſind für dieſen Zweck zu betrachten:
   a) der Verluſt eines oder mehrerer Glieder, wodurch ein Zuſtand herbeigeführt wird, welcher die gewöhnlichen Lebens-Verrichtungen in der Art ſtört, daß der Verſtümmelte hiezu fremder Hülfe bedarf;
   b) der Verluſt des Geſichts;
   c) der Verluſt des Gebrauchs eines Fußes, eines Armes, oder einer Hand durch Lähmung u. ſ. w.;
   d) eine bleibende Körperverletzung, welche dem Zuſtande des Körpers ebenſo nachtheilig iſt, wie der die gewöhnlichen Lebens-Verrichtungen ſtörende und fremde Hülfe bedingende Verluſt eines oder mehrerer Glieder.
2) Offiziere, welche an Krankheitsumſtänden mit den oben ad d) bezeichneten Wirkungen als erwieſener Folge von — vor dem Feinde oder im bewaffneten Dienſte erhaltenen Wunden oder Feldſtrapazen leiden und dadurch zum ferneren Dienſte untüchtig geworden ſind.

   Die Folgen der Feldſtrapazen müſſen übrigens ſchon im erſten Jahre nach beendigtem Feldzuge die hievon näher bezeichnete Dienſtuntüchtigkeit herbeigeführt haben.

Digitized by Google

Der Offizier hat den Beweis zu führen, daß ſein Zuſtand Folge der erhaltenen Wunden oder der ausgeſtandenen Kriegsſtrapazen ſei.

Endlich können aufgenommen werden:

3) Offiziere, welche fünfunddreißig Jahre vorwurfsfrei gedient haben, und nach den Beſtimmungen des Art. 8 penſionsfähig ſind.

Art. 6.

Offiziere, welche aus den im Art. 5, Punkt 1 enthaltenen Gründen aufgenommen werden, haben Anſpruch auf ihren vollen Dienſtgehalt als Penſion, inſofern ſolcher das geſetzliche Maximun nicht überſchreitet.

Offiziere, welche aus den — in demſelben Artikel Punkt 2 angeführten Gründen aufgenommen werden, erhalten ihre geſetzliche Penſion.

Wenn jedoch der Zuſtand und die ökonomiſchen Verhältniſſe dieſer Offiziere von der Art ſind, daß ſie einer weitern Unterſtützung bedürftig erſcheinen, ſo kann die Regierung dieſe Penſion, unter Berückſichtigung ausgezeichneter Dienſte und mitgemachter Feldzüge, ſtufenweiſe und im höchſten Falle bis zum Betrage desjenigen Dienſtgehalts erhöhen, welchen der Offizier zur Zeit der Verſetzung in das Corps genoſſen hat, in ſoferne ſolcher das geſetzliche Maximum nicht überſchreitet.

Diejenigen Offiziere, welche nach Punkt 3, des Art. 5 in das Corps aufgenommen werden, haben nur Anſprüche auf Penſion, wie ſich ſolche nach Verhältniß ihrer Dienſtjahre berechnet.

Art. 7.

Wenn Subaltern-Offiziere auf den Grund der Ziffer 1 und 2 des Art. 5. des gegenwärtigen Geſetzes in das Ehren-Invaliden-Corps aufgenommen werden, ſo können dieſe, wenn ſie nach ihrem Dienſtalter in ihrer Waffe die Reihe zur Beförderung im activen Dienſte treffen würde, jedoch nur einmal um einen Grad, und zwar der Lieutenant zum Hauptmann, und der Hauptmann zum Major vorrücken:

a) mit dem Anſpruch auf den vollen Dienſtgehalt des neuen Grades als Ruhegehalt, wenn die Aufnahme erfolgt iſt, aus den im Art. 5, Punkt 1 enthaltenen Gründen;

b) mit Erhöhung der Penſion, wie ſolche ſich nach dem neuen Dienſtgrade berechnet, wenn die Aufnahme aus den im Art. 5, Punkt 2 enthaltenen Gründen geſchah.

Digitized by Google

II. Penſionirung.

Art. 8.

Die Penſionirung ſoll nach folgenden Grundſätzen geſchehen:

Ein Anſpruch auf Verſetzung in den Penſionsſtand ſteht dem Offizier nicht zu. Dagegen iſt die Regierung befugt, einen Offizier, wenn derſelbe neun volle Jahre gedient und entweder

1) das fünfundſechszigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, und durch ſein Alter in ſeiner Thätigkeit gehemmt, oder

2) wegen körperlicher Gebrechen ohne ſeine Schuld dienſtuntauglich geworden iſt, oder

3) durch Krankheit länger als ein Jahr von Verſehung ſeines Dienſtes abgehalten wird,

gegen Anweiſung des im Art. 9 beſtimmten aus der Staatskaſſe abzureichenden Ruhegehaltes in den Penſionsſtand zu verſetzen.

Die Dienſtjahre werden von dem urſprünglichen Eintritt in Unſer Militär ohne Rückſicht auf den Grad gezählt; jedoch ſoll diejenige Zeit, welche ein Offizier über ſechs Monate zu Privatzwecken im Urlaub ohne Gehalt zugebracht hat, in die Dienſtzeit deſſelben nicht eingerechnet werden.

Die Grundlage der Berechnung für die Größe der Penſion bildet der jährliche Durchſchnittsbetrag der Gehaltsbezüge, welche der Offizier in den ſeiner Penſionirung oder Quiescirung zunächſt vorausgegangenen fünf Jahren genoſſen hat.

Art. 9.

Im Falle der Penſionirung beträgt der Ruhegehalt für denjenigen, welcher das zehente Dienſtjahr angetreten, 40 Procente des Dienſtgehaltes. Mit jedem weiteren Dienſtjahre ſteigt die Penſion:

1) bei Gehalten bis zu 800 fl. einſchließlich um $1\frac{2}{3}$ Procent des ganzen Gehalts;

2) bei Gehalten über 800 fl. bis zu 1000 fl. einſchließlich um $1\frac{2}{3}$ Procent des Betrags von 800 fl. und um $\frac{2}{3}$ Procent des weitern Gehaltsbetrags;

3) bei Gehalten über 1000 fl. bis zu 1100 fl. einſchließlich um die zu Ziffer 1 und 2 bezeichneten Procente des Betrags von 1000 fl. und um $\frac{1}{3}$ Procent des Weiterbetrags;

4) bei Gehalten über 1100 fl. um die zu Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Procente des Betrags von 1100 fl., wogegen für den Weiterbetrag des Gehalts ein Steigen der Penſion über 40 Procent nicht eintritt.

Mit dem vierzigſten Dienſtjahre hört jedes Steigen der Penſion auf.

Digitized by Google

Die höchſte Summe, die eine Penſion überhaupt erreichen kann, beträgt 1800 fl.

Art. 10.

Für die Unterſtützungen der Wittwen und Waiſen der Offiziere gelten die Vorſchriften der §§. 32—39 und der Ziffer 3 des §. 41 des Geſetzes vom 28. Juni 1821 unter der näheren Beſtimmung, daß der Berechnung derſelben, ſo weit ſie ſich nach der Penſion des Mannes richtet, die für dieſen nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 13. Sept. 1819 ſich ergebende Penſionsſumme zu Grund zu legen iſt.

Eine Ausnahme tritt bei den Hinterlaſſenen eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den vor dem Feind erhaltenen Wunden innerhalb Jahresfriſt geſtorbenen Offiziers dahin ein, daß in dieſem Falle die Wittwen-Penſion ſowohl zu Gunſten der Wittwe als der Waiſen, deren Unterſtützung nach dem Betrage der Wittwen-Penſion ſich richtet, dem dritten Theile der Penſion des Mannes gleich geſtellt wird.

Art. 11.

Die im Art. 1—9 enthaltenen Beſtimmungen finden auf alle Offiziere, welche nach Erlaſſung dieſes Geſetzes angeſtellt werden, oder in einen höheren Grad einrücken, ſo wie die Beſtimmungen des Art. 9 auch auf diejenigen Offiziere Anwendung, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes das neunte Dienſtjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Gegen Verzichtleiſtung auf Gehaltserhöhung behalten die Offiziere, welche vor dem Erſcheinen dieſes Geſetzes als ſolche angeſtellt worden ſind, und beziehungsweiſe zehen Dienſtjahre zurückgelegt haben, die nach Maßgabe des früheren Geſetzes erworbenen Anſprüche, jedoch finden die Beſtimmungen des Art. 8 auf ſie ebenfalls Anwendung.

Art. 12.

Penſionirte Offiziere ſind ſchuldig, ſich nach Umſtänden zu vorübergehenden ihrem Grade angemeſſenen Dienſtleiſtungen, wozu ſie noch tüchtig ſind, verwenden zu laſſen.

Ein Offizier, welcher aus einem der im Art. 8 unter 2 und 3 genannten Gründe penſionirt worden, iſt nach wiedererlangter völliger Dienſttüchtigkeit von Neuem in den Dienſt zu berufen, in welchem Fall ihm gegen Einziehung ſeiner Penſion ein — ſeinem früheren Dienſtgehalte wenigſtens gleichkommender Gehalt zu gewähren iſt.

Dem Penſionirten ſteht jedoch ein Anſpruch auf Wiederanſtellung nicht zu.

Digitized by Google

Art. 13.

Penſionen dürfen nur mit Erlaubniß der Staatsregierung außerhalb Württembergs verzehrt werden, und unterliegen in dieſem Falle einem Abzug von 10 Procent für die Staatskaſſe, wenn nicht Verträge eine Ausnahme begründen.

Art. 14.

Diejenigen Offiziere, auf welche die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes hinſichtlich der Bemeſſung der Quiescenz-Gehalte und Penſionen Anwendung finden (Art. 11), haben ſich einer künftigen Reviſion deſſelben, auch wenn ſie zur Zeit der letztern bereits in Quiescenz- oder Penſionsſtand verſetzt ſind, unbedingt zu unterwerfen.

Unſer Miniſterium des Kriegsweſens iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 7. September 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Kriegs-Departements:
Rüpplin.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät die erledigte evangeliſche Pfarrei Hauſen, Dekanats Brackenheim, dem bisherigen Pfarrverweſer in Gröningen, Dekanats Crailsheim, Weiß,

die erledigte Helferſtelle in Weilheim, Dekanats Kirchheim, dem Stadt-Vikar in Kirchheim, Seminariſten Süskind, und,

die Reallehrſtelle in Schwenningen, Dekanats Tuttlingen, nunmehr definitiv dem daſelbſt proviſoriſch angeſtellten Reallehrer Haag gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Bekanntmachung derjenigen evangeliſchen Predigtamts-Candidaten, welche im Auguſt d. J. die erſte theologiſche Dienſtprüfung mit Erfolg erſtanden haben.

Nach dem Ergebniß der im Auguſt d. J. erſtandenen erſten Dienſtprüfung ſind nachſtehende Candidaten des evangeliſchen Predigtamtes für befähigt zu Verſehung von Pfarrgehilfenſtellen erklärt worden:

1) Benignus, Chriſtian Gottlieb Heinrich, von Murrhardt.
2) Beneder, Otto Conrad, von Hebſack, Seminariſt.
3) Böcklen, Carl Eduard Robert, von Nellingen, Seminariſt.
4) Dieterich, Robert, in Weikersheim, Seminariſt.
5) Drück, Herrmann Friedrich, von Flein.
6) Ehni, Jakob David, von Cannſtatt, Seminariſt.
7) Eiſinger, Imanuel, von Neudern.
8) Großmann, Carl Ludwig Friedrich, von Bächingen in Baiern, Seminariſt.
9) Günzler, Ernſt Friedrich, von Heutingsheim, Seminariſt.
10) Heim, Chriſtian Friedrich, von Winnenden.
11) Hummel, Gottfried, von Donnſtetten.
12) Horn, Adolph Julius, von Stubersheim, Seminariſt.
13) Krauß, Carl, von Blaubeuren, Seminariſt.
14) Kullen, Samuel, von Kornthal, Seminariſt.
15) Layer, Johann Jakob, von Schorndorf.
16) Reiff, Friedrich, von Niederich, Seminariſt.
17) Rooſchüz, Rudolph Georg Ludwig, von Marbach, Seminariſt.
18) Schnaufer, Guſtav Adolph, von Täbingen, Seminariſt.
19) Schüz, Guſtav Adolph Chriſtoph, von Thumlingen, Seminariſt.
20) Speier, Theodor, von Blaufelden.

Digitized by Google

21) Stirm, Auguſt, von Schorndorf.

22) Weinland, Auguſt Chriſtoph Friedrich, von Grabenſtetten, Seminariſt.

23) Zech, Paul Heinrich, von Stuttgart, Seminariſt.

24) Zeller, Guſtav, von Ochſenburg, Seminariſt.

Stuttgart den 31. Auguſt 1849.

Scheurlen.

B) Des Finanz=Departements.

Des Finanz=Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten Forſt=Dienſtprüfung.

Zu der am Montag den 22. Oktober d. J. und an den folgenden Tagen in Stuttgart ſtattfindenden erſten Forſt=Dienſtprüfung ſind nachbenannte Candidaten als zulaſſungsfähig erkannt worden, nämlich:

Carl Siegfried Anton Graf v. Adelmann, von Ellwangen, in Crailsheim.

David Friedrich Becker, von Reichenberg.

Adolph Bühler, von Oberroth, Oberamts Gaildorf, in Hohenheim.

Johannes Fach, von Dreiſchwingen, Oberamts Gerabronn, in Michelbach, Oberamts Oehringen.

Carl Friedrich Hopfengärtner, von Stuttgart, in Altenſteig.

Eduard Wilhelm Friedrich Huß, von Ellwangen, in Herrenalb.

Adolph Mittnacht, von Nagelsberg, in Hohenheim.

Georg Friedrich Pfizenmaier, von Schnaitheim, Oberamts Heidenheim, in Crailsheim.

Carl Paul Auguſt Riegel, von Stuttgart, in Gundelsheim.

Otto Weißhaar, von Stuttgart, in Köngen, Oberamts Eßlingen.

Dieſelben werden, unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 24. Januar 1840 (Reg.Blatt S. 53), aufgefordert, an dem genannten Tage, Vormittags 8 Uhr, in dem Kanzlei=Gebäude an der Königsſtraße ſich einzufinden.

Stuttgart den 6. September 1849.

Goppelt.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigung.

An der lateiniſchen Lehranſtalt in Gmünd iſt die Stelle eines Oberpräzeptors wieder definitiv zu beſetzen. Mit dieſer Stelle iſt eine Beſoldung von 800 fl., neben einem Antheil am Schulgeld (im Betrage von circa 65 fl.) und neben freier Wohnung, ſo wie die Verpflichtung zu wöchentlich 28 Unterrichtsſtunden und zu einem Theile der kirchlichen Verrichtungen an der zweiten Stadtpfarrkirche verbunden. Die zu Verſehung einer Lehrſtelle befähigten Bewerber katholiſch-geiſtlichen Standes haben ſich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden.

Am 6. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Juni d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 60.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 14. September 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Inſtruction für die Beſteuerung der Capitalien und Beſoldungen zu Gunſten der Gemeinden und Amtskörperſchaften. (Mit Beilagen.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſtes Dekret vom 6. d. M. die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Nagold dem bisherigen fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Amtsrichter v. Rom in Scheer zu übertragen,

den Notariats-Candidaten und bisherigen Amtsaktuar Dieterle in Scheer in die Zahl der immatrikulirten Notare aufzunehmen,

die erledigte Amts-Notarsſtelle in Neuenſtadt, Oberamts Neckarſulm, dem Amtsnotar Gäußlen in Groß-Sachſenheim, Oberamts Vaihingen, zu verleihen, und

den Juſtiz-Referendär erſter Claſſe, Aloys Schmid, von Ellwangen, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Laupheim zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Inſtruktion

für die Beſteurung der Capitalien und Beſoldungen zu Gunſten der Gemeinden und Amtskörperſchaften. (Mit Beilagen.)

§. 1.

Für die Berechnung der aus Capitalien und Beſoldungen ꝛc. zu Gunſten der Amtskörperſchaften und Gemeinden zu erhebenden Steuer ſind nach dem Geſetze folgende Grundſätze maaßgebend:

a) eine Beſteurung findet überhaupt nicht ſtatt, wenn eine Amtskörperſchaft oder Gemeinde keine Umlage auf die Steuerpflichtigen zu Deckung des Abmangels der Einnahmen zu machen hat;

b) die Steuer aus Capitalien für die Amtskörperſchaft und die Gemeinde zuſammen darf den Betrag von drei Kreuzern vom Hundert Gulden nicht überſteigen, und die Steuer aus Beſoldungen, Penſionen, Apanagen und ſonſtigem den Beſoldungen in der Beſteurung gleichgeſtellten Einkommen, darf für die Amtskörperſchaft und Gemeinde zuſammen die aus der Tabelle I. erſichtlichen Beträge nicht überſteigen — abſolutes Maximum —;

c) außerdem darf aber auch die Capitalien- und Beſoldungsſteuer zu Gunſten der Amtskörperſchaften und Gemeinden gegenüber von der Umlage auf die älteren Steuerquellen das Verhältniß nicht überſteigen, welches in demſelben Oberamtsbezirk oder Gemeindebezirke zwiſchen der Staatsſteuer aus Grund-Eigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben und der Staatsſteuer aus Capitalien und Beſoldungen ſtattfindet — relatives Maximum;

d) von dem für die Amtskörperſchaft und die Gemeinde zu erhebenden abſoluten Maximalbetrage gebührt der Amtskörperſchaft $1/3$ und der Gemeinde $2/3$; ſofern jedoch die Amtskörperſchaft gar nichts oder nicht ihren vollen Betrag in Anſpruch nimmt, fällt auch ihr Antheil oder der Ueberſchuß ihres Antheils an die Gemeinde,

Digitized by Google

wobei aber der Geſammtbezug der Gemeinde das ihr zuſtehende relative Maximum nie überſchreiten darf.

§. 2.

Da nach den geſetzlichen Beſtimmungen (§. 1) eine Repartition des geſammten Abmangels der Einnahmen der Amtskörperſchaften und der Gemeinden auf die älteren und die neuen Steuerquellen nach einem feſten Verhältniſſe nicht ſtattfindet, und die Ermittlung des auf die Capitalien und Beſoldungen umzulegenden Betrags verſchiedene Data vorausſetzt, welche erſt im Laufe des Rechnungsjahrs bekannt werden, ſo wäre es nicht angemeſſen, den geſammten durch Umlage aufzubringenden Betrag im Ganzen in den Etat aufzunehmen und erſt wenn der Antheil der Capitalien und Beſoldungen berechnet werden kann, zu beſtimmen, wie viel auf die alten Steuerquellen umzulegen iſt, indem ſonſt der Steuereinzug auf eine für die Steuerpflichtigen läſtige und für den Haushalt der Körperſchaften ſtörende Weiſe hinausgezogen würde. Vielmehr iſt in den Jahresetat der Amtskörperſchaften und Gemeinden, falls überhaupt zu Deckung des Abmangels der Einnahmen eine Umlage auf die Steuerpflichtigen zu machen iſt, für den auf die Capitalien und Beſoldungen fallenden Theil eine ungefähre Summe in Einnahme zu nehmen, und der Reſt als Amts- und Gemeindeſchaden wie bisher auf die alten Steuerquellen umzulegen. Bei Schätzung des auf die Capitalien und Beſoldungen fallenden Antheils dient künftig der Betrag des vorhergegangenen Jahrs als Anhaltspunkt; für das Jahr 1849—50 iſt die ungefähre Größe der Capitalien, welche den Einwohnern der Gemeinde angehören, und des ſteuerbaren Einkommens in der Gemeinde annähernd zu beſtimmen, danach beiläufig das nach §. 1, b) zu erhebende abſolute Maximum der Steuer zu berechnen, und bei der Amtskörperſchaft $^1/_3$, bei der Gemeinde $^2/_3$ anzunehmen. Wenn jedoch der zu deckende Abmangel der Einnahmen im Verhältniſſe zu der in dem Oberamtsbezirke, beziehungsweiſe Gemeindebezirk erhobenen Staatsſteuer ſich ſehr niedrig ſtellt, ſo iſt jenes abſolute Maximum des zu erhebenden Betrags etwas herabzuſetzen, wobei die in den Tabellen II—IV. enthaltenen Beiſpiele einigen Anhaltspunkt gewähren können.

§. 3.

Zu Ermittlung der Größe der auf Capitalien umzulegenden Körperſchaftsſteuer haben die örtlichen Aufnahme-Deputationen, bei welchen nach der Verfügung des Finanz-Mini-

Digitized by Google

ſteriums vom 28. v. M. die Fatirung der Capitalien künftig ausſchließlich zu erfolgen hat, die Capitalienbeſitzer aufzufordern, auch diejenigen bei öffentlichen Caſſen angelegten Aktiv-Capitalien, von welchen die Staatsſteuer durch die betreffenden Caſſen abgetragen wird, anzugeben. Dieſe Caſſen-Capitalien ſind in das Aufnahme-Protokoll aufzunehmen, und abgeſondert von den Uebrigen bei Privaten und Corporationen angelegten Aktiv-Capitalien zuſammen zu rechnen.

Der Geſammtbetrag der fatirten Caſſen-Capitalien wird ſodann in die ſummariſche Urkunde über die Aufnahme der Capitalſteuer am Schluſſe nach der Angabe der Staats-Capitalienſteuer beigefügt.

In dem Einzugs-Regiſter für den Steuer-Einbringer iſt bei jedem Steuerpflichtigen die Summe der für die Amtskörperſchaft und die Gemeinde zu beſteuernden Capitalien in einer beſonderen Columne aufzuführen, der Betrag der Körperſchaftsſteuer aber ausgeſetzt zu laſſen.

§. 4.

Wenn das Oberamt über die Statthaftigkeit der angeſprochenen Steuerbefreiungen erkannt hat, und die etwa wegen mehrfachen Wohnſitzes von Steuerpflichtigen erhobenen Anſtände dem Geſetze gemäß erledigt ſind, berichtigt daſſelbe die Summe der für die Amtskörperſchaft und die Gemeinden ſteuerbaren Capitalien in der Aufnahme-Urkunde, und berechnet die Größe der für die Amtskörperſchaft und die Gemeinden ſeines Bezirks zu erhebenden Capitalſteuer.

Hiebei ſind drei Fälle zu unterſcheiden:

a) die Amtskörperſchaft legt keinen Amtsſchaden um. In dieſem Falle bleibt das in § 1, d. bemerkte Verhältniß zwiſchen der Amtskörperſchaft und den Gemeinden ganz außer Betracht. Nach Tabelle II. wird bei jeder Gemeinde die ſie betreffende Staatsſteuer aus Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben bemerkt. Sodann wird berechnet, wie groß der Betrag der die Capitaliſten der Gemeinde treffenden Steuer aus den Privat- und Caſſen-Capitalien iſt, ferner der Betrag des auf die alten Steuerquellen umgelegten Gemeindeſchadens eingeſetzt, das abſolute Maximum der Körperſchaftsſteuer, welches zur Zeit den fünften Theil der Staatsſteuer ausmacht, berechnet, durch Vergleichung der Zahlen der drei erſten Rubriken das relative Maximum gefunden, und der Betrag der von der Gemeinde zu erhebenden Capitalienſteuer, welcher dem abſoluten Maximum ent-

Digitized by Google

ſpricht, wenn das relative größer iſt, im umgekehrten Fall aber dem relativen Maximum gleichkommt, beſtimmt. Hienach wird in dem Einzugs-Regiſter die von jedem Steuerpflichtigen zu bezahlende Summe eingetragen, und das Einzugs-Regiſter dem Ortsſteuer-Einbringer zurückgegeben. Soweit das abſolute Maximum der Körperſchaftsſteuer zum Einzuge kommt, iſt die Berechnung der Steuerſchuldigkeit des Einzelnen einfach, indem nur von jedem Hundert Gulden Capital drei Kreuzer angeſetzt werden. Wo dagegen das relative Maximum kleiner iſt, muß berechnet werden, welcher Betrag an Gemeindeſteuer auf einen Gulden Staatsſteuer kommt, und hienach die Summe der Zahlung des einzelnen Steuerpflichtigen feſtgeſetzt werden.

b) Die Amtskörperſchaft legt Amtsſchaden und zwar in ſolcher Größe um, daß ſie den vollen Betrag des ihr zuſtehenden Antheils an der Corporations-Capitalienſteuer in Anſpruch zu nehmen hat. In dieſem Falle (Tabelle III.) ſind die vier erſten Rubriken dieſelben wie in dem unter a) erörterten Falle. Sodann iſt aber der Antheil der Amtskörperſchaft und der Gemeinden auszuſcheiden. Die Vergleichung der Staatsſteuer aus den alten Steuerquellen mit der Staats-Capitalienſteuer zeigt, daß in gleichem Verhältniſſe die Amtskörperſchaft bei einem Amtsſchaden von 15,000 fl. an Capitalienſteuer weit mehr zu erheben hätte, als der Geſammtbetrag ihres Antheils an dem abſoluten Maximum der Körperſchaftsſteuer der einzelnen Gemeinden ausmacht. Es kann daher hier bei der Amtskörperſchaft kein Abzug ſtattfinden. Die ſiebente Rubrik iſt dieſelbe, wie die fünfte der zweiten Tabelle und in der achten Rubrik iſt der Bezug der Amtskörperſchaft und der Gemeinde zuſammengetragen. Der Einzug der Steuer geſchieht zugleich für die Amtskörperſchaft und die Gemeinde durch den Orts-Steuereinbringer, welchem bemerkt wird, wie viel er an die Amtspflege abzutragen hat. Der Oberamtspfleger erhält von dem Oberamt ein Verzeichniß des von jeder Gemeinde zu erhebenden Betrags.

c) Die Amtskörperſchaft legt Amtsſchaden jedoch in ſo geringem Maaß um, daß ſie nicht den ganzen Betrag des ſie treffenden Antheils an der Capitalienſteuer in Anſpruch nehmen darf. Dieſer Fall iſt in Tab. IV. angenommen. Die fünf erſten Rubriken ſind dieſelben, wie in der III. Tabelle. Aus der Vergleichung der Geſammtſumme der fünften Rubrik

(866 fl. 40 kr.) mit dem von der Amtskörperſchaft zu erhebenden relativen Maximum (520 fl.) ergibt ſich aber, daß die Amtskörperſchaft nur einen Theil ihres Drittheils an der Capitalienſteuer beziehen darf. Es müſſen daher die Beträge in der fünften Rubrik in dem Verhältniſſe von 866 fl. 40 kr. zu 520 fl. reducirt werden, wodurch man die in der ſechsten Rubrik aufgeführten Summen erhält, welche die von der Amtskörperſchaft wirklich zu erhebenden Beträge darſtellen.

Die in der ſiebenten Rubrik verzeichneten Differenz-Zahlen zwiſchen der fünften und ſechsten Rubrik bilden die Beträge, welche den Gemeinden zuwachſen können. Die achte und neunte Rubrik ſind dieſelben, welche in der dritten Tabelle vorkommen. Bei der zehenten Rubrik dagegen, welche den Betrag der von der Gemeinde zu erhebenden Steuer darſtellt, iſt zu beachten, daß die Gemeinde neben den zwei Drittheilen an der vollen Körperſchaftsſteuer (achte Rubrik) noch weiter den von der Amtskörperſchaft nicht erhobenen Theil des amtskörperſchaftlichen Drittheils (ſiebente Rubrik) erhält, wenn nicht dadurch das relative Maximum (neunte Rubrik) überſchritten wird. Der Einzug geſchieht, wie in dem Falle b., durch den Ortsſteuer-Einbringer im Ganzen, welcher der Amtspflege den ihr gebührenden Theil abzutragen hat.

§. 5.

Die Ermittlung und der Einzug der Körperſchaftsſteuer aus Beſoldungen, Penſionen, Apanagen und ſonſtigen dieſen in der Beſteurung gleichgeſtellten Einkommen geſchieht im Weſentlichen in derſelben Weiſe, wie für die Capitalienſteuer vorgeſchrieben iſt.

Es ſind jedoch folgende Abweichungen zu beachten:

a) Hinſichtlich der Aufnahme der zu verſteurenden Beſoldungen, Penſionen ꝛc., zum Zwecke der Staatsbeſteurung wird durch das Finanz-Miniſterium Verfügung getroffen und dabei darauf Rückſicht genommen werden, daß die Oberämter von dem ſteuerbaren Einkommen ſämmtlicher, in den Gemeinden ihres Bezirks wohnhafter Perſonen Kenntniß erhalten.

b) In der zweiten Rubrik der Tab. II—IV. iſt bei Penſionen und Apanagen nicht die wirkliche Staatsſteuer in Berechnung zu nehmen, ſondern nur der Betrag, welcher nach den Normen für die Beſteurung der Beſoldungen zu erheben wäre.

c) Zum Zwecke der Berechnung des abſoluten Maximums der Körperſchaftsſteuer muß für jedes einzelne ſteuerbare Einkommen nach der Tab. I. der entſprechende Steuer-

Digitized by Google

betrag beſonders ausgemittelt, und durch Zuſammenrechnen der einzelnen Beträge für jede Gemeinde die zuläſſige Summe gefunden werden.

d) Wenn mit Rückſicht auf das relative Maximum nicht die volle Erhebung der nach der Tab. I. berechneten Beträge ſtattfinden darf, ſo kann zur Reduktion des einzelnen Steuerbetrags nicht ein Quotient der entſprechenden Staatsſteuer, ſondern es muß ein Quotient des abſoluten Maximums der Körperſchaftsſteuer angewendet werden. Würde z. B. das abſolute Maximum der in einer Gemeinde zu erhebenden Beſoldungsſteuer 100 fl., das relative Maximum aber 80 fl. betragen, ſo fällt auf einen Gulden der in der Tab. I. enthaltenen Anſätze 0, 8 Gulden.

§. 6.

Die Oberämter haben die Berechnung der von den Amtskörperſchaften und Gemeinden zu erhebenden Steuer aus Capitalien und Beſoldungen und die Richtigſtellung der Einzugsregiſter tüchtigen Geſchäftsmännern zu übertragen, und die Arbeit derſelben zu beaufſichtigen und zu prüfen.

Die Belohnung dieſer Geſchäftsmänner iſt unter die Amtskörperſchaft und die Gemeinden im Verhältniſſe des denſelben zukommenden Steuerbetrags auszutheilen.

Stuttgart den 6. September 1849.

Duvernoy.

Digitized by Google

Tab. I.

Reſolvirungs-

zur Berechnung des höchſten Betrags der für die Gemeinden und Amtskörperſchaften

Scala.	Beſoldung. fl.	Beſoldung. kr.	Steuerbetrag. fl.	Steuerbetrag. kr.
bis zu 200 fl. 3 kr. von jedem 100 fl.	50	—	—	1½
	100	—	—	3
	150	—	—	4½
	200	—	—	6
bis zu 300 fl. 6 kr. von jedem 100 fl.	250	—	—	15
	300	—	—	18
bis zu 600 fl. von jedem 100 fl. 15 kr.	350	—	—	52½
	400	—	1	—
	450	—	1	7½
	500	—	1	15
	550	—	1	22½
	600	—	1	30
Von jedem weiteren 100 fl. bis zu 1200 fl. 30 kr.	650	—	1	45
	700	—	2	—
	750	—	2	15
	800	—	2	30
	850	—	2	45
	900	—	3	—

Scala.	Beſoldung. fl.	Beſoldung. kr.	Steuerbetrag. fl.	Steuerbetrag. kr.
	950	—	3	15
	1000	—	3	30
	1050	—	3	45
	1100	—	4	—
	1150	—	4	15
	1200	—	4	30
Von jedem weiteren 100 fl. bis zu 1800 fl. je 45 kr.	1250	—	4	52½
	1300	—	5	15
	1350	—	5	37½
	1400	—	6	—
	1450	—	6	22½
	1500	—	6	45
	1550	—	7	7½
	1600	—	7	30
	1650	—	7	52½
	1700	—	8	15
	1750	—	8	37½
	1800	—	9	—

Scala.	Beſoldung. fl.	Beſoldung. kr.	Steuerbetrag. fl.	Steuerbetrag. kr.
Von jedem weiteren 100 fl. bis zu 2400 fl. je 54 kr.	1850	—	9	27
	1900	—	9	54
	1950	—	10	21
	2000	—	10	48
	2050	—	11	15
	2100	—	11	42
	2150	—	12	9
	2200	—	12	36
	2250	—	13	3
	2300	—	13	30
	2350	—	13	57
	2400	—	14	24
Von jedem weiteren 100 fl. bis zu 3600 fl. je 1 fl.	2450	—	14	54
	2500	—	15	24
	2550	—	15	54
	2600	—	16	24
	2650	—	16	54
	2700	—	17	24

Digitized by Google

Tabelle

zu erhebenden Steuer aus **Beſoldungen** (Art. 1 des Geſetzes vom 29. Juli 1849).

Scala.	Beſoldung.		Steuerbetrag.		Scala.	Beſoldung.		Steuerbetrag.		Scala.	Beſoldung.		Steuerbetrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Von	2750	—	17	54	Von	3650	—	26	57		4550	—	36	51
jedem	2800	—	18	24	jedem	3700	—	27	30		4600	—	37	24
weiteren 100 fl.	2850	—	18	54	weiteren 100 fl.	3750	—	28	3		4650	—	37	57
bis	2900	—	19	24	bis	3800	—	28	36		4700	—	38	30
3600 fl.	2950	—	19	54	4800 fl.	3850	—	29	9		4750	—	39	3
1 fl.	3000	—	20	24	je	3900	—	29	42		4800	—	39	36
	3050	—	20	54	1 fl. 6 kr.	3950	—	30	15					
	3100	—	21	24		4000	—	30	48	Von	4850	—	40	12
	3150	—	21	54		4050	—	31	21	jedem	4900	—	40	48
	3200	—	22	24		4100	—	31	54	weiteren	4950	—	41	24
	3250	—	22	54		4150	—	32	27	100 fl.	5000	—	42	—
	3300	—	23	24		4200	—	33	—	je	5050	—	42	36
	3350	—	23	54		4250	—	33	33	1 fl. 12 k.	5100	—	43	12
	3400	—	24	24		4300	—	34	6		5150	—	43	48
	3450	—	24	54		4350	—	34	39		5200	—	44	24
	3500	—	25	24		4400	—	35	12		5300	—	45	36
	3550	—	25	54		4450	—	35	45		5400	—	46	48
	3600	—	26	24		4500	—	36	18		5500	—	48	—
											5600	—	49	12

Digitized by Google

Tab. II.

Oberamt N. N. Amtsſchaden O.

	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.	
	Staatsſteuer aus den alten Steuerquellen.		Staats-Capitalienſteuer.		Gemeindeſchaden.		Abſolutes Maximum der Körperſchafts-Kapitalienſteuer.		Relatives Maximum der Körperſchafts-Kapitalienſteuer.		Bezug der Gemeinde.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gemeinde A.	18,000	—	2500	—	0		0	—	0		0	
— B.	7000	–	1000	—	2000	—	200	—	285	43	200	—
— C.	6000	—	900	—	5000	—	180	—	750	—	180	—
— D.	3000	—	300	—	4000	—	60	—	400	—	60	—
— E.	600	—	200	—	400	—	40	—	133	20	40	—
— F.	400	—	100	—	500	—	20	—	125	—	20	—

Digitized by Google

Tab. III.

Oberamt N. N. Amtsſchaden pro 1849—50 = 15,000 fl.

	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.	
	Staatsſteuer aus den alten Steuerquellen.		Staats-Capitalienſteuer.		Gemeindeſchaden.		Maximum der Corporationsſteuer im Ganzen.		Antheil der Amtskörperſchaft.		Antheil der Gemeinde.		Relatives Maximum der von der Gemeinde zu erhebenden Steuer.		Geſammtbetrag der Corporations-Capitalienſteuer.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gemeinde A. .	4000	—	1000	—	2000	—	200	—	66	40	133	20	500	—	200	—
— B. .	10,000	—	500	—	1000	—	100	—	33	20	66	40	50	—	83	20
— C. .	2000	—	100	—	500	—	20	—	6	40	13	20	25	—	20	—
— D. .	3000	—	400	—	800		80	—	26	40	53	20	106	40	80	—
— E. .	1500	—	200	—	0	—	40	—	13	20	0		0		13	20
— F. .	9000	—	3000	—	6500	—	600	—	200	—	400	—	2166	40	600	—
— G. .	400	—	50	—	1200	—	10	—	3	20	6	40	150	—	10	—
— H. .	2000	—	100	—	2500	—	20	—	6	40	13	20	125	—	20	—
— I. .	1500	—	30	—	300	—	6	—	2	—	4	—	6	—	6	—
— K. .	500	—	40	—	1300	—	8	—	2	40	5	20	104	—	8	—
— L. .	1100	—	80	—	200	—	16	—	5	20	10	40	14	32	16	—
	35,000	—	5500	—					366	40						

Tab. IV.

Oberamt N. N. Amtsſchaden 2000 fl.

	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.	
	Staatsſteuer aus den alten Steuerquellen.		Staats-Capitalienſteuer.		Gemeindeſchaden.		Körperſchaftsſteuer aus Capitalien.		Abſolutes Maximum des Antheils der Amtskörperſchaft.		Relativer Antheil der Amtskörperſchaft.		Ueberſchuß für die Gemeinde.		Abſolutes Maximum des Antheils der Gemeinde.		Relatives Maximum der Gemeinde.		Wirklicher Bezug der Gemeinde.		Größe der Körperſchaftsſteuer im Ganzen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gemeinde A.	15,000	—	6000	—	0	—	1200	—	400	—	240	—	160	—	—	—	—	—	—	—	240	—
— B.	7000	—	2500	—	4000	—	500	—	166	40	100	—	66	40	333	20	1428	34	400	—	500	—
— C.	6500	—	1500	—	2000	—	300	—	100	—	60	—	40	—	200	—	455	23	240	—	300	—
— D.	4000	—	400	—	500	—	80	—	26	40	16	—	10	40	53	20	50	—	50	—	66	—
— E.	4000	—	1000	—	300	—	200	—	66	40	40	—	26	40	133	20	75	—	75	—	115	—
— F.	3500	—	600	—	400	—	120	—	40	—	24	—	16	—	80	—	68	34	68	34	92	34
— G.	3200	—	100	—	2800	—	20	—	6	40	4	—	2	40	13	20	87	30	16	—	20	—
— H.	2800	—	250	—	3000	—	50	—	16	40	10		6	40	33	20	267	51	40	—	50	—
— I.	900	—	120	—	0	—	24	—	8	—	4	48	3	12	0		0		0		4	48
— K.	600	—	130	—	800	—	26	—	8	40	5	12	3	28	17	20	173	40	20	48	26	—
— L.	500	—	80	—	400	—	16	—	5	20	3	12	2	8	10	40	64	—	12	48	16	—
— M.	2000	—	320	—	0	—	64	—	21	20	12	48	8	32	0		0		0		12	48
	50,000	—	13,000	—					866	40	520	—	346	40								

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 61.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samſtag den 15. September 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung in Betreff der Umwandlung eines Theils der Kreisgefängniſſe in Zuchtpolizeihäuſer. — Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Blaubeuren aufgenommenen Zöglinge.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamte Künzelsau iſt durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 5. d. M. dem Regierungs-Referendär Lutz in Cannſtatt übertragen worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. die Stelle des Staatsanwalts bei dem Ober-Tribunal dem Ober-Tribunalrath Bockshammer zu übertragen geruht, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. für die bei dem Steuer-Collegium erledigte Rathsſtelle den Finanzrath und Kanzleidirektor des Finanz-Miniſteriums, Zeller, als Oberſteuerrath ernannt.

Digitized by Google

Vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät den Oberlieutenant Ehrenfeld des erſten Infanterie-Regiments wegen körperlicher Dienſtuntüchtigkeit mit dem geſetzlichen Ruhegehalte in den Penſionsſtand gnädigſt verſetzt, ſodann

in Folge höchſter Entſchließung vom gleichen Tage nachſtehende Beförderungen und Verſetzungen in dem K. Truppencorps zu verfügen geruht:

der Hauptmann v. Sußdorff des dritten Infanterie-Regiments wird zum Major und Bataillons-Commandanten im achten Infanterie-Regimente gnädigſt befördert,

dem Hauptmann v. Englert der Fuß-Artillerie das Commando der erſten Fuß-Compagnie übertragen,

der Waffencontroleur, Oberlieutenant Eichſtrom zum Hauptmann, und

der Lieutenant v. Peyer der Fuß-Artillerie zum Oberlieutenant befördert,

der Hauptmann v. Bayer-Ehrenberg von der zweiten reitenden zur vierten Fuß-Compagnie verſetzt,

der Adjutant der reitenden Artillerie, Oberlieutenant Barttruff, übernimmt als älteſter Oberlieutenant die Funktionen des zweiten Hauptmanns der zweiten reitenden Compagnie, und

der Oberlieutenant Lenz wird an ſeine Stelle zum Adjutanten der reitenden Artillerie ernannt.

Die Verſchickungsoffiziere des ſechsten, ſiebenten und achten Infanterie-Regiments werden nach erfolgter Rückführung auf den Friedensfuß ihrer Funktionen als ſolche enthoben und bei den nachgenannten Regimentern wieder eingetheilt, und zwar

Oberlieutenant v. Marchthaler des ſiebenten bei dem erſten Infanterie-Regiment,
— Arlt des achten bei dem zweiten Infanterie-Regiment,
Lieutenant v. Palm des ſechsten bei dem vierten Infanterie-Regiment,
— Ludwig Wundt des achten bei dem zweiten Infanterie-Regiment.

Ferner werden verſetzt:

Oberlieutenant Breithaupt des ſiebenten zum erſten Infanterie-Regiment,
— Dagobert v. Wimpffen des zweiten zum dritten Reiter-Regiment,
— Biſel des achten zum ſiebenten Infanterie-Regiment,

endlich wird der aggregirte Lieutenant v. Schreckenſtein des zweiten bei dem dritten Reiter-Regiment eingetheilt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Verfügung in Betreff der Umwandlung eines Theils der Kreisgefängniſſe in Zuchtpolizeihäuſer.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 13. d. M. zu verfügen geruht, daß zu Vollziehung des Art. 5 des Geſetzes vom 13. Auguſt d. J. (Reg.Blatt S. 515 ff.) das Kreisgefängniß in Hall zum Zuchtpolizeihauſe für den Neckar- und Jaxtkreis, das Kreisgefängniß in Rottenburg zum Zuchtpolizeihauſe für den Schwarzwald- und Donaukreis beſtimmt ſeyn, dagegen die Kreisgefängniſſe in Heilbronn und Ulm ihre bisherige Eigenſchaft auch fernerhin, und zwar jenes für den Neckar- und Jaxtkreis, letzteres für den Schwarzwald- und Donaukreis behalten ſollen.

Demzufolge ſind nicht bloß diejenigen, welche nach Verkündung des genannten Geſetzes durch gerichtliches oder polizeiliches Erkenntniß verurtheilt werden, ſondern auch die früher zu Kreisgefängnißſtrafen verurtheilten, aber noch nicht eingelieferten Perſonen in dasjenige Zuchtpolizeihaus, beziehungsweiſe Kreisgefängniß abzuliefern, welchem der Bezirk der betreffenden Unterſuchungsbehörde angehört.

Die Ueberſiedlung der bereits eingelieferten Perſonen in diejenigen Strafanſtalten, in welche ſie ſich nach der ueuen Einrichtung eignen, hat ſpäteſtens am erſten künftigen Monats zu erfolgen.

Die Gerichts- und Adminiſtrativſtellen haben ſich nach vorſtehenden Beſtimmungen zu achten.

Stuttgart den 14. September 1849. Römer.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des Studienraths.

Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Blaubeuren aufgenommenen Zöglinge.

Von den 63 Schülern vaterländiſcher Lehranſtalten, welche ſich bei der dießjährigen Concursprüfung für die Aufnahme in das evangeliſche Seminar zu Blaubeuren eingefunden haben, ſind nachſtehende 29 als Seminariſten aufgenommen worden.

Digitized by Google

Batzlen, Johann Conrad, Sohn des Bauers in Neuhauſen an der Erms;
Bellino, Carl Ferdinand, Sohn des Gerichtsnotars in Blaubeuren;
Bender, Hermann Emil, Sohn des Amtsnotars in Hayingen;
Binder, Heinrich Otto, Sohn des Pfarrers in Echterdingen;
Binder, Guſtav Eduard, Sohn des Profeſſors in Ulm;
Braungart, Adolph, Sohn des † Malers in Eßlingen;
Eberhardt, Hermann, Sohn des † Präceptors in Alpirsbach;
Eſpenmüller, Theodor, Sohn des Schulmeiſters in Blaubeuren;
Grünenwald, Albert, Sohn des Ober-Geometers in Ebersbach;
Haltenhof, Hugo Richard, Sohn des Pfarrers in Zainingen;
Hauff, Carl, Sohn des Stadtpfarrers in Waldenbuch;
Hegelmaier, Carl Auguſt, Sohn des Dekans in Sulz;
Hoffmann, Wilhelm, Sohn des Inſpektors an der Miſſionsanſtalt in Baſel;
Jäger, Edmund Emil, Sohn des † Präceptors in Stuttgart;
Kolb, Chriſtian Otto, Sohn des Oberamtsarztes in Geißlingen;
Kröner, Carl, Sohn des Hoſpital-Hausmeiſters in Stuttgart;
Kübel, Franz Eberhard, Sohn des Stadtſchultheißen in Kirchheim;
Kurrer, Wilhelm, Sohn des † Kaufmanns in Isny;
Rau, Maximilian, Sohn des † Stadtſchultheißen in Urach;
Sandberger, Viktor, Sohn des Pfarrers in Hohnhardt;
Sauer, Carl Wilhelm, Sohn des Metzgers in Waiblingen;
Schaal, Paul, Sohn des Amtsnotars in Beutelsbach;
Schäffler, Eugen, Sohn des Pfarrers in Steinenkirch;
Schlenker, Johann Chriſtoph, Sohn des Schuſters in Kirchheim u. T.
Schott, Theodor Friedrich, Sohn des Pupillenraths in Eßlingen;
Wagner, Wilhelm, Sohn des Rechts-Conſulenten in Stuttgart;
Weitbrecht, Paul, Sohn des Dekans in Welzheim;
Wittich, Ernſt Chriſtian, Sohn des Pfarrers in Kuppingen;
Wölffle, Friedrich, Sohn des † Geſtüts-Thierarztes in Scharnhauſen.

Dieſe Zöglinge haben am Donnerſtag den 18. Oktober einzutreten, und dabei dem Ephorus der Anſtalt, welcher die mitzubringenden Bücher im ſchwäbiſchen Merkur bekannt machen wird, die Verpflichtungsurkunden mit der im Reg.Blatt vom 6. November 1826, S. 491 vorgeſchriebenen oberamtsgerichtlichen Beglaubigung, ſo wie ſchriftliche Bemerkungen über ihre Geſundheits-Verhältniſſe, beſonders in Beziehung auf die Krankheiten der Kinderjahre, zu übergeben.

Die etwaigen weitern Bitten um Aufnahme unter die Hoſpites ſind ſpäteſtens bis zum 24. September, und zwar ſogleich mit der beſtimmten Erklärung darüber, ob im Falle der Nichtaufnahme unter die Seminar-Hoſpites die Aufnahme unter die Privat-Hoſpites gewünſcht werde, bei dem K. Studienrathe einzugeben.

Stuttgart den 8. September 1849.

Für den Vorſtand:
Klaiber.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 62.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 19. September 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Inſtruktion zum Vollzuge des Geſetzes über die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbands auf ſämmtliche Theile des Staatsgebiets vom 18. Juni 1849.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Inſtruktion

zum Vollzuge des Geſetzes über die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbandes auf ſämmtliche Theile des Staatsgebiets vom 18. Juni 1849.

Zur Vollziehung des Geſetzes vom 18. Juni d. J., betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbandes auf ſämmtliche Theile des Staatsgebietes, wird zu Folge höchſter Entſchließung vom 6. September d. J. nachſtehende Inſtruktion ertheilt:

Digitized by Google

I. Aufnahme der Gegenſtände, welche in den vollen dinglichen Amts- und Gemeinde-Verband einzutreten haben.

§. 1.

Die Oberämter haben die in ihren Bezirken befindlichen Gegenſtände, welche in den dinglichen Amts- und Gemeinde-Verband aufzunehmen ſind (Geſetz, Art. 1), ſo wie diejenigen, welche zwar ſchon bisher in dieſem Verbande ſtanden, aber von der Körperſchaftsbeſteurung befreit waren (Geſetz, Art. 14), oder ſtatt dieſer Anlagen Averſal-Beiträge zu leiſten hatten (Geſetz, Art. 16), in kürzeſter Zeit zu verzeichnen, wobei ihnen ſowohl die Amts- und Gemeinde-Körperſchaftsbeamten als die Eigenthümer durch Ertheilung der erforderlichen Notizen aus den in ihrem Beſitze befindlichen Urkunden Beihülfe zu leiſten haben.

§. 2.

Die Verzeichnung iſt in folgende fünf, von einander getrennt zu haltende Abtheilungen zu bringen:

1) bewohnte exemte Beſitzungen mit eigener Markung;

2) nicht bewohnte exemte Beſitzungen mit eigener Markung;

3) Beſitzungen, welche bisher für ſich keine eigene Markung bildeten, ſondern der Markung einer Gemeinde oder Theilgemeinde angehörten, aber exemt waren, und zwar mit Unterſcheidung,

a) der bewohnten,

b) der unbewohnten Beſitzungen ſolcher Art;

4) Beſitzungen, welche ſchon bisher im Gemeinde- und Amtsverbande begriffen, aber von Amts- und Gemeindelaſten befreit waren, und zwar mit Angabe, ob die Beſitzung eine eigene Markung bildet und ob ſie bewohnt oder unbewohnt iſt;

5) Beſitzungen, welche ſchon bisher im ökonomiſchen Gemeindeverbande begriffen waren, aber ſtatt des Amts-, beziehungsweiſe Gemeindeſchadens einen Averſalbeitrag zu leiſten hatten.

Die Beſchreibung hat

zu 1) den Flächengehalt nach Culturarten, die auf der Markung befindlichen Gebäude mit Unterſcheidung der Haupt- und Nebengebäude, die Einwohner- und Familienzahl, die beſtehenden Gewerbebetriebe, insbeſondere die Realgewerbe und ſonſtigen innerhalb der Markung befindlichen Realrechte, die angrenzenden Markungen, die Entfernung von Nachbarorten nach Wegſtunden, die dahin führenden Wege und deren Beſchaffenheit, den Kirchen-

und Schulverband, die bisher beſtandene Zutheilung in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung;

zu 2) den Flächengehalt nach Culturarten, die vorhandenen Markungslaſten, insbeſondere die zu unterhaltenden Wege und Brücken, die angrenzenden Markungen, die bisher beſtandene Zutheilung in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung;

zu 3) den Flächengehalt und die Hauptbeſtandtheile jedes für ſich beſtehenden, ein Ganzes bildenden Objekts (Güter, Gebäude, Gewerbe und Realrechte), ſo wie diejenigen eremten Grundſtücke, welche für ſich kein rechtliches Ganzes bilden, ſondern Zubehörden einer außerhalb der Gemeindemarkung gelegenen eremten Beſitzung ſind;

zu 4) den Umfang, die Art und die etwa bekannte Entſtehungsweiſe und Dauer der Befreiung;

zu 5) den Umfang, die Art und die etwa bekannte Entſtehungsweiſe des Verhältniſſes, ſo wie die Größe des Averſalbeitrags, anzugeben.

Bei den unter Ziff. 1, 2 und 3 gehörigen Beſitzungen iſt der Grund ihrer ſeitherigen Exemtion (ob ſie Staats- oder hofkammerliche Domänen, Standesherrſchaften oder Rittergüter oder Theile von ſolchen ſeyen) zu bemerken.

Wenn von den eigene Markungen bildenden Beſitzungen (Ziff. 1 und 2) früher ſchon einzelne Stücke losgetrennt wurden, ſo iſt dieß unter näherer Bezeichnung dieſer Gegenſtände und des Steuerverhältniſſes, in welches ſie zu einer Gemeinde getreten ſind, anzugeben.

Die in die Abtheilungen Ziff. 3, 4 und 5 gehörigen Gegenſtände ſind nach Markungen und Gemeindebezirken geordnet aufzuführen.

Die unter Ziff. 4 und 5 gehörigen können, wenn ſie früher ein Ganzes bildeten und auch nach der Zertrennung in gleichen Beſteurungs-Verhältniſſen geblieben ſind, nach dem ganzen Flächengehalte des vormaligen Compleres unter Bezeichnung des letzteren beſchrieben werden.

§. 3.

Ueber die bisher von der Amts- und Gemeindebeſteurung frei gebliebenen Grundgefälle und ſonſtigen, in das künftige Gefällkataſter gehörigen, nutzbaren Rechte ſind, ſo weit ſie nicht in Folge der neueren Ablöſungsgeſetze der gebotenen Ablöſung unterliegen, oder, wo dieſes nicht der Fall iſt, von Seite der Berechtigten oder der Verpflichteten zur Ablöſung bereits angemeldet wurden, beſondere Verzeichniſſe nach Gemeinden in der Weiſe an-

Digitized by Google

zulegen, daß die Gefälle und Rechte je bei der Markung, auf welcher ſie haften, nach ihrem Namen, Umfang oder beiläufigen Betrage beſchrieben werden.

Da, wo ein Zehentbezirk über mehrere Markungen ſich erſtreckt, iſt das Gefäll, nach Markungen abgeſchieden, aufzuführen.

Der gebotenen Ablöſung unterliegen die Gefälle des ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Adels, der übrigen Privaten und der ausländiſchen Körperſchaften, wogegen die Ablöſung durch die Anmeldung von Seite der Berechtigten oder der Verpflichteten bedingt iſt, bei den Gefällen des Staatskammerguts, der Hofdomänenkammer, der unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden inländiſchen Körperſchaften und Kirchenpfründen.

II. Eintheilung in die Gemeinden.

§. 4.

Sobald die in den Amts- und Gemeinde-Verband aufzunehmenden Gegenſtände (§. 2, Ziff. 1, 2 und 3 und §. 3) erhoben ſind, hat das Oberamt deren Eintheilung in einen Gemeindebezirk, beziehungsweiſe die Einverleibung in die Markung einer Gemeinde oder Theilgemeinde einzuleiten, wobei beſonders zu beachten iſt:

a) daß bewohnte Beſitzungen mit eigener Markung nur im Ganzen einer benachbarten Gemeinde des Oberamtsbezirks, in welchem ſie ſich befinden, als Theilgemeinden zuwachſen dürfen;

b) daß bei nicht bewohnten Beſitzungen mit eigener Markung einer Vertheilung unter mehrere Gemeinden ohne Rückſicht auf die Oberamtsgrenzen Statt gegeben werden darf, und daß die vollſtändige Einverleibung dieſer Beſitzungen in die Markungen der Gemeinden geſchehen muß, wobei zu a und b das bisherige Verhältniß der gerichtlichen und polizeilichen Zutheilung, wenn ſie ſchon nicht unbeachtet gelaſſen werden darf, doch kein entſcheidendes Moment für die Einverleibung in den Gemeinde-Verband bildet;

c) daß exemt geweſene Realitäten ohne eigene Markung derjenigen Markung, innerhalb welcher ſie ſich befinden, einverleibt werden müſſen; und

d) daß es ſich bei den übrigen von Amts- und Gemeinde-Anlagen befreiten Gegenſtänden, ſo wie bei denjenigen, welche ſtatt des Amts- und Gemindeſchadens einen Averſalbeitrag zahlten, blos von der Aufnahme derſelben ins Steuerkataſter der

Digitized by Google

Amtskörperſchaft und der Gemeinde, ſo wie von der Abfertigung privatrechtlich begründeter Entſchädigungs-Anſprüche handelt.

§. 5.

Hinſichtlich der Eintheilung von bewohnten mit eigener Markung verſehenen Beſitzungen (§. 2, Ziff. 1) haben die Oberämter zunächſt die Eigenthümer und Bewohner über ihre dießfälligen Wünſche und die denſelben zur Seite ſtehenden Gründe zu vernehmen.

Hiebei iſt darauf hinzuwirken, daß im Einverſtändniſſe aller Betheiligten ſolche Beſitzungen unter Aufhebung ihrer beſonderen Markungsrechte mit einer angrenzenden Gemeinde oder Theilgemeinde vollſtändig vereinigt werden.

Iſt eine derartige Vereinigung nicht zu Stande zu bringen und hat daher die Beſitzung zu einer anderen Gemeinde in das Verhältniß einer Theilgemeinde zu treten; ſo iſt genau zu unterſuchen, ob die örtlichen Verhältniſſe die von den Betheiligten gewünſchte Verbindung zulaſſen, oder ob die Verbindung mit einer anderen Gemeinde als angemeſſener ſich darſtelle.

Insbeſondere kommt hier in Betracht, und iſt, ſoweit nicht die Beſchreibung (§. 2) Auskunft gibt, zu erheben:

a) die Zahl der Bewohner der Beſitzung, deren Berufs-, Erwerbs- und Vermögens-Verhältniſſe;

b) die Entfernung der Wohnungen auf der Beſitzung von dem Hauptorte der Gemeinde, der ſie zugetheilt werden ſoll, von der Kirche und Schule, von dem Sitze des Ortsvorſtehers und der übrigen Gemeindebehörden;

c) die Zugänglichkeit der Beſitzung von den unter b. genannten Oertlichkeiten aus, alſo das Beſtehen von Verbindungswegen, das Nichtvorhandenſeyn trennender Flüſſe, Gebirge und dergleichen;

d) die bisher beſtandene Zutheilung der Beſitzung in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung;

e) der ſchon beſtehende Verkehr und die ſonſtige Verbindung zwiſchen der Beſitzung und der Gemeinde;

f) die Thunlichkeit der Aufnahme der Einwohner der Beſitzung in den Kirchen- und Schulverband der Gemeinde;

g) die Ausdehnung und ökonomiſche Lage der Gemeinde, namentlich ob ſie den Verpflichtungen, welche ſie in Folge der Zutheilung zu übernehmen hätte, nachzukommen vermöge.

Digitized by Google

Hierauf hat das Oberamt den ſämmtlichen Betheiligten (vergl. Geſetz, Art. 21, letzter Abſatz) eine die ganze Sachlage umfaſſende ſchriftliche Darſtellung des Verhältniſſes unter der Aufforderung mitzutheilen, den Gegenſtand alsbald in Erwägung zu ziehen, um bei einer mündlichen Verhandlung, zu welcher die Betheiligten gleichzeitig vorzuladen ſind, ihre Erklärung abgeben zu können.

Der Verhandlung haben die Betheiligten in Perſon oder durch ſchriftliche Bevollmächtigte anzuwohnen, namentlich ſind für betheiligte Gemeinden in der Regel mit gehörigen Vollmachten verſehene Deputirte vorzuladen. Auch kann einer Gemeinde, bei welcher nach der übereinſtimmenden Anſicht des Oberamts und der Gemeindebehörde die Zutheilung der Beſitzung an ſie unzweifelhaft unthunlich iſt, die Theilnahme an der mündlichen Verhandlung ganz erlaſſen werden.

Bei Beſitzungen des Staats und der Hofdomänenkammer ſind die Vorſtände der betreffenden Verwaltungsſtellen (Kameralverwalter, Oberförſter, Salinen- und Hütten-Verwalter, Eiſenbahn-Inſpektoren) als Vertreter des Eigenthümers ſo lange zu betrachten, als dem Oberamt eine Mittheilung darüber, daß die höhere Behörde einen anderen Vertreter beſtellt habe, nicht zukommt.

Bei der Verhandlung ſind die Erklärungen der Betheiligten durch das Oberamt ausführlich zu Protokoll zu nehmen, und es hat das Oberamt, wo möglich noch bei der Verhandlung den Vorſchlag über die Normirung des Verhältniſſes (Geſetz, Art. 21, zweiter Abſatz) zu machen und die Erklärung der Betheiligten hierüber aufzunehmen, ſofort aber ſämmtliche Akten an die für die Leitung des Geſetzesvollzugs niedergeſetzte Commiſſion einzuſenden.

Kann der Vorſchlag nicht ſogleich gemacht werden, ſo iſt hiezu vom Oberamt eine zweite mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Den Akten iſt jedesmal eine die betreffende Markung und deren Angrenzungen enthaltende Situationszeichnung beizuſchließen. Liegt nicht ſchon eine brauchbare Situationszeichnung vor, ſo kann hiezu das betreffende Blatt des topographiſchen Atlas von Württemberg, welchem da, wo der Maaßſtab zur Beurtheilung einzelner Verhältniſſe zu klein iſt, die betreffenden Flurkarten-Abdrücke beizuſchließen ſind, benützt werden. Iſt der Gegenſtand auf zwei ſolcher Flurkarten enthalten, ſo werden dieſe nach vorgängigem Abſchneiden des Randes in das vorgeſchriebene Papierformat zerlegt, mit Leinwandſtreifen an einander geheftet, und in dieſer Weiſe zu den Akten genommen. In Fällen aber, wo der Gegenſtand

Digitized by Google

über mehr als zwei Flurkarten ſich verbreitet, iſt durch den Oberamtsgeometer aus den betreffenden Flurkarten ein Situationsplan in dem dem Zwecke entſprechenden Maaßſtabe zu fertigen, wobei in der Regel die Verjüngung durch Quadrate genügen wird. Auch Situationszeichnungen dieſer Art ſind in das Papierformat zerlegt zu den Akten zu nehmen.

§. 6.

Bei der Einverleibung nicht bewohnter bisher exemt geweſener Markungen in eine oder mehrere angrenzende Markungen von Gemeinden oder Theilgemeinden ſind weſentlich die Rückſichten der Zweckmäßigkeit zur Richtſchnur zu nehmen.

Der Eigenthümer der Markung iſt zwar auch hier über ſeine Wünſche zu vernehmen, es iſt aber auf ſolche nur dann einzugehen, wenn ſie mit der Zweckmäßigkeit vereinbar ſind.

Vor Allem iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß die Markungen, welchen ſolche Beſitzungen einverleibt werden ſollen, gehörig abgerundet werden, und daß ſie eine dem Verhältniſſe ihrer Einwohnerzahl und Leiſtungsfähigkeit angemeſſene Ausdehnung erhalten.

Es ſind daher bezüglich der unbewohnten Beſitzungen nicht nur die in §. 5 unter lit. c. d. e. g. bemerkten Verhältniſſe, ſondern ebenſo auch die vorhandenen Markungslaſten, namentlich die Verbindlichkeit zur Unterhaltung oder Anlegung von Wegen, Brücken und dergleichen, ſo wie der hiefür ungefähr zu machende Jahresaufwand zu erheben und in Betracht zu ziehen.

Das dort vorgeſchriebene Verfahren findet auch hier ſtatt.

§. 7.

Da die Einverleibung der zu der Markung einer Gemeinde oder Theilgemeinde gehörigen, ſeither exemt geweſenen Gegenſtände (vergl. §. 2, Ziff. 3 und §. 3) lediglich durch das Merkmal der Markungs-Angehörigkeit bedingt iſt, ſo hat ſich das Oberamt zunächſt über dieſes Sachverhältniß Gewißheit zu verſchaffen.

Zu den innerhalb einer Markung befindlichen Grundſtücken (Art. 1 des Geſetzes) ſind auch diejenigen zu zählen, welche ohne gerade von der Markung einer Gemeinde oder Theilgemeinde förmlich umſchloſſen zu ſeyn, entſchieden einer ſolchen Markung angehören und gegenüber von andern Markungen ein Ganzes mit ihr bilden.

Die Normirung erfolgt auf den Grund des Anerkenntniſſes der beiderſeitigen Betheiligten, daß die Beſitzung innerhalb der Gemeindemarkung ſich befindet. Der Nachweis dieſes Anerkenntniſſes iſt der Commiſſion durch das Oberamt vorzulegen. Die zu einer Ge-

Digitized by Google

meinde gehörigen Einverleibungsfälle dieſer Claſſe können mit einem und demſelben Berichte vorgelegt werden.

§. 8.

Realrechte und Grundgefälle (Art. 2 des Geſetzes und §. 3 oben) ſind als Zubehörden der Markungen anzuſehen, auf welchen ſie haften, und es richtet ſich ihre Einverleibung in den Gemeindeverband nach der Verfügung, welche rückſichtlich der betreffenden Markung getroffen wird, weßhalb auch bei dieſer Verfügung die Einverleibung der Gefälle formell zu ordnen iſt.

§. 9.

Wenn die Eintheilung oder Einverleibung einer Beſitzung in eine Gemeinde durch die Genehmigung der Urkunde, beziehungsweiſe durch das Erkenntniß der Commiſſion feſtſteht, ſo hat das Oberamt hievon ſowohl dem Eigeuthümer als dem Gemeinderathe Nachricht zu geben, worauf dem letztern die Berichtigung der Markungsgrenzen und die Vervollſtändigung des Gemeindeſteuer-Kataſters obliegt.

§. 10.

Ueber den Eintrag der bisher eremt geweſenen Grundſtücke und Gebäude in die Güter- und Unterpfandsbücher der Gemeinden werden beſondere Vorſchriften ertheilt werden. Bis dahin ſind in denjenigen Gemeinden, deren Umfang durch die Vollziehung des Geſetzes vom 18. Juni 1849 vergrößert wird, über die zugewachſenen Theile beſondere Beſchreibungen in der für die Gemeinde-Güterbücher vorgeſchriebenen Form anzulegen, welche vorerſt hinſichtlich der den Gemeindebehörden wegen dieſer Grundſtücke obliegenden Geſchäfte die Stelle der Güterbücher vertreten.

In dieſen Beſchreibungen ſind jedoch die bisherigen Steuerverhältniſſe wegzulaſſen; auch kann von einer Bezeichnung der Lehen- und Zins-, ſo wie der Familien-Fideicommiß-Verhältniſſe und ebenſo der Real-Dienſtbarkeiten und der Zehentverhältniſſe vorerſt und bis auf Weiteres Umgang genommen werden.

In Gemeinden, welche neue, nach Vorſchrift der Miniſterial-Verfügung vom 3. December 1832 angelegte Güterbücher beſitzen, kann eine beſondere Verzeichnung der eremt geweſenen Grundſtücke und Gebäude in dem Fall unterlaſſen werden, wenn in dem nach §. 50 jener Verfügung angelegten Verzeichniſſe die nun in den Körperſchaftsverband getretenen Gegenſtände vollſtändig enthalten ſind.

Digitized by Google

III. Ergänzung des Steuerkataſters der Amtskörperſchaften und Gemeinden.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 11.

Nach erfolgter Feſtſtellung der Gemeindeverbands-Verhältniſſe der einzelnen exemt geweſenen Gegenſtände iſt die zum Vollzuge der Beſtimmungen der Geſetzes-Artikel 2, 4, 9, 14 und 16 erforderliche Ergänzung des Steuerkataſters der Amtskörperſchaften und Gemeinden unter Aufſicht des Oberamts einzuleiten.

Dem Steuerkataſter der Amtskörperſchaften und Gemeinden wachſen zu:

1) die nach dem Art. 4 des Geſetzes bisher von jeglicher Beſteurung frei geweſenen Schloßgebäude, Schloßgärten und Parke der Hofdomänenkammer und des vormaligen reichsſtändiſchen und ritterſchaftlichen Adels, mögen ſie von demſelben eigenthümlich oder als Lehen beſeſſen werden.

Für die Einſchätzung dieſer Gegenſtände werden von dem K. Steuer-Collegium die erforderlichen Anordnungen getroffen werden. (Zu vergl. §. 21.)

2) Das Eigenthum des Staats an Grundſtücken, Gebäuden, Gefällen, nutzbaren Rechten und Gewerben, welches bisher von der Staatsſteuer befreit war und von derſelben auch in Zukunft frei bleibt;

3) die eben angeführten bisher ſteuerfrei geweſenen Vermögenstheile der auf Koſten des Staats beſtehenden Anſtalten, namentlich der Landes-Univerſität;

4) die von der Beſteurung bisher frei geweſenen, als Beſoldung verliehenen Gebäude, Grundſtücke und Gefälle der Staats-, Amtskörperſchafts- und Gemeinde-Diener, ſo wie der Kirchen- und Schul-Diener;

5) die Grundſtücke, Gebäude, Gefälle, nutzbaren Rechte und Gewerbe der K. Hofdomänenkammer und des ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Adels, ſo weit ſolche bisher der Staatsſteuer unterworfen, vom Gemeinde-Verband aber ausgenommen waren;

6) einzelne Vermögenstheile der Gemeinden und Stiftungen, welche bisher der Staatsſteuer unterlagen und auch im Gemeinde-Verbande ſtanden, vermöge örtlicher Statuten oder Gewohnheiten aber zu den Gemeinde- und Amtskörperſchafts-Laſten nicht beigetragen haben;

7) die übrigen im Gemeinde-Verbande geſtandenen, aber aus irgend einem Rechtsgrunde von Amtskörperſchafts- und Gemeinde-Laſten freigebliebenen, oder mit einer paktirten Steuer belegt geweſenen Gegenſtände.

Digitized by Google

Uebrigens bezieht ſich der unter Ziff. 2, 3, 4 bezeichnete Zuwachs nur auf körperſchaftliche Umlagen und nicht auf die Staatsſteuer.

Ausgenommen von der Cataſtrirung bleiben nach Art. 8 und 14 des Geſetzes:

a) alle Gebäude und Grundſtücke, welche ihrer Hauptbeſtimmung nach zu öffentlichen Zwecken dienen, ohne dem Eigenthümer einen ökonomiſchen Nutzen abzuwerfen;

b) die in der Krondotation begriffenen K. Schlöſſer ſammt den dazu gehörigen Gärten und Anlagen;

c) diejenigen Gegenſtände, welche nur vorübergehend die Freiheit von den Körperſchaftslaſten genießen, während der Dauer dieſer Begünſtigung.

§. 12.

In Beziehung auf die Grundſätze der Einſchätzung wird darauf aufmerkſam gemacht, daß die Salinen- und Hüttenwerke des Staats, ſo wie die Eiſenbahnen blos von der Gewerbeſteuer befreit bleiben, dagegen mit ihren ſämmtlichen Gebäuden zur Gebäudeſteuer, und mit dem übrigen Grundeigenthum, namentlich auch mit den zu den Schienenwegen verwendeten Flächen, zur Grundſteuer anzuziehen ſind, daß endlich die noch nicht zur Ablöſung angemeldeten Gefälle des Staatskammerguts, der Hofdomänenkammer, der unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden inländiſchen Körperſchaften und Kirchenpfründen zur Gefällſteuer beitragspflichtig geworden ſind, wogegen von den bereits zur Ablöſung angemeldeten Gefällen dieſer Berechtigten ſo wenig als von den aufgehobenen oder der gebotenen Ablöſung unterliegenden Gefällen des Adels und anderer berechtigter Privaten Gefällſteuer erhoben werden darf.

Wegen der Einſchätzung der Amtswohnungen öffentlicher Diener wird beſondere Entſchließung vorbehalten.

Insbeſondere vom Amts-Körperſchaftskataſter.

§. 13.

Einer neuen Einſchätzung für das Amts-Körperſchaftskataſter unterliegen diejenigen Gegenſtände nicht, welche bereits für das Staatsſteuer-Kataſter des Oberamts eingeſchätzt ſind, indem ihre bisherige Einſchätzung auch die Grundlage für das körperſchaftliche Kataſter bildet. Dahin gehören insbeſondere die in §. 11, Ziff. 5, 6, 7 aufgeführten Gegenſtände (zu vergl. auch §. 21 unten). Rückſichtlich der übrigen Gegenſtände kommen für die Ergänzung des Steuerkataſters der Amtskörperſchaften die für die Bildung des Steuerkataſters des Staats beſtehenden Vorſchriften, namentlich das Geſetz vom 15. Juli 1821 und die demſelben nachgefolgten Inſtruktionen, nämlich für das Grundkataſter vom 6. September 1821 / Februar 1822 (mit

Digitized by Google

Zuſätzen und Erläuterungen neu abgedruckt im September 1841, Gebr. Mäntler in Stuttgart), für das Gebäudekataſter vom 24. September 1822 (mit Zuſätzen und Erläuterungen neu abgedruckt im Auguſt 1840, Gebr. Mäntler in Stuttgart) und für das Gewerbekataſter vom 13. December 1834 (mit Zuſätzen neu abgedruckt im Januar 1842, Gebr. Mäntler in Stuttgart), ſo wie die in der Anleitunng zu Kataſtrirung der zu- und abkommenden Objekte vom 24. März 1838 enthaltenen Beſtimmungen (Zuſatz zu der im September 1841 bei Gebr. Mäntler in Stuttgart abgedruckten Grundſteuer-Inſtruktion S. 57) zur Anwendung.

§. 14.

Da die Amts-Verſammlungen nur wenige Male des Jahrs in längeren Zwiſchenräumen zuſammen kommen, und daher für den Zweck des ununterbrochenen Fortgangs des Cataſtrirungsgeſchäfts eine andere Vertretung der Amtskörperſchaft erforderlich iſt, ſo haben die Oberämter ſogleich nach erfolgter Notizenaufnahme eine Amtsverſammluug einzuberufen, durch dieſelbe die zum Vollzuge des Geſetzes von ihrer Seite erforderlichen Verfügungen (zu vergl. §§. 16, 18, 19, 22) treffen zu laſſen, ſofort aber darauf hinzuwirken, daß von der Amtsverſammlung für die Beſorgung aller weiteren auf die Bildung des Amtskörperſchafts-Kataſters ſich beziehenden Geſchäfte ein beſonderer leicht zu berufender Ausſchuß gewählt und bevollmächtigt wird.

§. 15.

Zur Ausführung der erforderlichen Ergänzungen des Amtskörperſchafts-Kataſter ſind in denjenigen Bezirken, wo die neu zu kataſtrirenden Gegenſtände einen größeren Umfang haben, beſondere Schätzungs-Commiſſionen, beſtehend aus einem Oberamtsſchätzer, zwei Nachbar- und zwei Ortsſchätzern und einem geſchäftsleitenden Commiſſär zu beſtellen.

Bei Einſchätzung von Waldungen iſt die Schätzungs-Commiſſion durch den Hinzutritt eines forſtkundigen Mitglieds zu verſtärken, wogegen dann einer der Nachbarſchätzer nach der Beſtimmung des Commiſſärs auszutreten hat.

In Bezirken, wo nur wenige minder bedeutende Gegenſtände einzuſchätzen ſind, kann durch die Amtsverſammlung oder deren Ausſchuß von der Beſtellung einer beſonderen Schätzungs-Commiſſion Umgang genommen und die Einſchätzung dem Gemeinderath überlaſſen werden. Demſelben ſind dann aber durch das Oberamt oder den mit der jährlichen Reviſion des Oberamts-Kataſters beauftragten Beamten die erforderlichen Akten und Notizen mitzutheilen und die bei der Einſchätzung zu beachtenden Vorſchriften ſpeciell zu bezeichnen;

Digitized by Google

auch hat ſich der Gemeinderath bei Wald-Einſchätzungen ſtets durch einen Forſtkundigen berathen zu laſſen.

§. 16.

Der Commiſſär, der Oberamtsſchätzer und der Forſtkundige werden von der Amtsverſammlung aus der Zahl der hiezu befähigten Geſchäftsmänner, Landwirthſchaftsverſtändigen und Forſtleute gewählt.

Wegen der Wahl des Forſtkundigen hat das Oberamt mit dem betreffenden Forſtamte Rückſprache zu nehmen, und die von letzterem hierüber abzugebende Aeußerung der Amtsverſammlung mitzutheilen. Glaubt die Amtsverſammlung auf die Wahl eines der ihr vom Forſtamte bezeichneten Techniker nicht eingehen zu können, ſo iſt durch das Oberamt die Entſcheidung der für den Vollzug des Geſetzes niedergeſetzten Commiſſion einzuholen.

Die Wahl der Ortsſchätzer ſteht dem betreffenden Gemeinderathe zu. Die beiden Nachbarſchätzer beruft der Commiſſär aus zwei benachbarten Orten jedoch in der Art, daß die Schätzleute nicht gegenſeitig von einer Gemeinde zur andern genommen werden.

Der Commiſſär, der Oberamtsſchätzer und der Forſtkundige werden vom Oberamte wegen getreuer Ausführung ihres Auftrags beeidigt, oder auf den von ihnen als öffentlichen Dienern ſchon früher abgelegten Eid hingewieſen. Die übrigen Commiſſions-Mitglieder hat der Oberamtsſteuer-Commiſſär in Pflichten zu nehmen, auch hat derſelbe ſämmtliche Schätzer über die zu beobachtenden Vorſchriften zu unterrichten.

Die Belohnung der Mitglieder der Schätzungs-Commſſion iſt durch Beſchluß der Amtsverſammlung unter Zugrundlegung der in der K. Verordnung vom 22. Februar 1841 enthaltenen Anhaltspunkte feſtzuſetzen.

§. 17.

Der Einſchätzung hat in jedem Orte die Erhebung der hiezu erforderlichen Notizen voranzugehen.

Die näheren Vorſchriften über dieſe Notizenerhebung ſind in den in §. 13 angeführten Inſtruktionen enthalten, und im erſten Abſchnitte der dort bemerkten Anleitung zur Kataſtrirung der ab- und zukommenden Objekte zuſammengeſtellt, und es iſt ſich hienach, ſo weit nicht die Natur der vorliegenden Verhältniſſe und die gegenwärtige Inſtruktion Ausnahmen begründen, zu achten.

Außer dem was ſich hienach der Oberamts-Steuer-Commiſſär von den betreffenden Verwaltungsſtellen (Kameral-, Forſt-, Salinen- und Hüttenämtern, Eiſenbahn-Inſpektionen,

Digitized by Google

Gemeinde- und Stiftungspflegen), von Beſoldeten und von den Eigenthümern ſelbſt zu verſchaffen hat, wird derſelbe auch noch zum Gebrauche der bei dem Oberamte befindlichen Akten über die Aufnahme der in den dinglichen Amts- und Gemeinde-Verband eingetretenen Gegenſtände (§§. 1—3) und über deren Eintheilung in die Gemeinden (§§. 4—10), ferner der Akten über die Bildung des Oberamts-Steuerkataſters und der in den Jahren 1821 und 1842 gefertigten Verzeichniſſe der von der Steuerpflicht ausgenommenen, nicht im Staats-eigenthume befindlichen Beſitzungen angewieſen.

Da die Notizenerhebung von größter Wichtigkeit iſt, ſo hat der Commiſſär hiebei mit beſonderer Genauigkeit zu verfahren, insbeſondere die Flächenmaasangaben ſtets mit dem Primärkataſter zu vergleichen und jede ihm ſonſt mögliche Prüfung anzuſtellen, das Fehlende zu ergänzen, beziehungsweiſe durch die Betheiligten ergänzen zu laſſen.

Das Oberamt und die Gemeindebehörden haben dem Commiſſär bei dieſem Geſchäfte die erforderliche Unterſtützung mit Bereitwilligkeit zu gewähren.

§. 18.

Die Einſchätzung iſt nach den im Geſetze vom 15. Juli 1821 und in den Inſtruktionen (§. 13) ſtehenden Vorſchriften vorzunehmen, und es iſt ſich, was die Durchſchnitte betrifft, an dieſelben Jahrgänge zu halten, welche bei der Bildung des proviſoriſchen Steuerkataſters benützt wurden.

Die Schätzungs-Commiſſion hat hauptſächlich darauf, zu ſehen, daß die einzelnen Gebäude nach Maaßgabe der §§. 9—14 der Gebäudeſteuer-Inſtruktion nach ihrem Werth und ihrer Nutzbarkeit in ein richtiges Verhältniß zu dem Anſchlag anderer in demſelben Orte befindlichen Gebäude eingeſchätzt, die Grundſtücke aber in ein ihrem Culturſtand und ihrer Ertragsfähigkeit entſprechendes gleiches Verhältniß zu der im Jahre 1822 vorgenommenen Einſchätzung und zu den damals feſtgeſetzten Klaſſenanſchlägen der betreffenden Ortsmarkung oder zu denjenigen eines anderen, zur Vergleichung geeigneten Orts der Nachbarſchaft gebracht werden, zu welchem Ende die Einſchätzungs-Protokolle und die Reſultatstabellen dieſes Ortes beizuſchaffen und zu vergleichen ſind. Auch die Geldanſätze für Schaafwaiden mit unbeſtimmtem Areal ſind auf dieſe Weiſe feſtzuſtellen.

Wo die urſprüngliche Ertragsſchätzung in Folge der ſtattgehabten Berathungen über das im Jahre 1822 gebildete Kataſter nach den Beſchlüſſen des Steuer-Collegiums durch Zulagen oder Abzüge im Ganzen erhöht oder vermindert worden iſt, hat der Commiſſär

Digitized by Google

die entſprechende Erhöhung oder Verminderung des Einſchätzungsbetrags der neu zu kataſtrirenden Gegenſtände auszumitteln.

Die außer Cultur geſetzten Flächen, welche zu den im Art. 9 des Geſetzes erwähnten Einrichtungen gehören, ſind, ſo weit ſie nicht als Area oder Hofraithe mit den Gebäuden ſelbſt zur Beſteurung kommen (vergl. Geſetz vom 15. Juli 1821, §. 6 und Gebäudeſteuer-Inſtruktion vom 24. September 1821, §. 8), mit demjenigen Anſchlag ins Grundkataſter aufzunehmen, den ſie vor ihrer Verwendung zu dem gegenwärtigen Zwecke hatten, oder Falls ſie noch nicht kataſtrirt waren, ohne die geſchehene Verwendung erhalten haben würden.

§. 19.

Die Einſchätzungsergebniſſe werden ſowohl den betreffenden Eigenthümern oder den dieſe vertretenden Verwaltungsſtellen, als auch dem von der Amtsverſammlung beſtellten Ausſchuſſe unter der Aufforderung eröffnet, binnen einer vom Commiſſär zu beſtimmenden kurzen Friſt etwaige Einwendungen vorzubringen.

Werden Einwendungen gegen die Schätzung vorgebracht, die durch freie Verſtändigung der Betheiligten nicht gehoben werden können, ſo iſt auf Verlangen der Betheiligten oder des einen Theils bezüglich der angefochtenen Theile von dem Oberamte eine neue Einſchätzung einzuleiten.

Die Schätzungs-Commiſſion wird zu dieſem Zwecke durch zwei Mitglieder, welche, wenn es ſich von Waldeinſchätzungen handelt, Forſtkundige ſeyn müſſen, verſtärkt. Hievon hat das eine der Eigenthümer, das andere die Amtsverſammlung zu wählen. Das Ergebniß dieſer neuen Schätzung tritt nach geſchehener Eröffnung an die Betheiligten in Ausführung. Wird von den letzteren gegen den Ausſpruch der Schätzungs-Commiſſion wegen formeller oder materieller Mängel, welche denſelben entſchieden unglaubwürdig machen, Beſchwerde geführt, ſo erkennt hierüber die von den K. Miniſterien der Juſtiz und des Innern für die Leitung des Vollzugs des Geſetzes niedergeſetzte Commiſſion, welche ſofort, im Falle ſie die Beſchwerde gegründet findet, ein neues Schätzungsverfahren anordnet.

Aus bloßer Unzufriedenheit mit dem Reſultat kann von einer Partei eine weitere Schätzung nicht verlangt werden.

Die Schätzer faſſen ihre Beſchlüſſe durch Stimmenmehrheit. Wenn bei der Schätzung eine die Hälfte der Stimmenzahl überſteigende Mehrheit für eine und dieſelbe Summe ſich nicht ergiebt, ſo gilt derjenige Betrag als Schätzung, in welcher von der höchſten Schätzung ſtufenweiſe auf die niedrigeren zurückgeſchritten, zuerſt die Mehrheit der Schätzer zuſammentrifft.

Digitized by Google

Gewährt eine wiederholte Einſchätzung den nemlichen oder einen höheren Anſatz, ſo liegen die Koſten dem Eigenthümer, falls derſelbe die wiederholte Schätzung verlangt hat, ob.

§. 20.

Ueber die Einſchätzung wird bei jeder Gemeinde ein beſonderes Protokoll geführt, das eine kurze Beſchreibung der eingeſchätzten Gegenſtände und der Ertragsklaſſen enthalten muß.

Ueber größere Einſchätzungen ſind beſondere Reſultatstabellen anzufertigen, wie dieß bei der Einſchätzung im Jahr 1822 geſchah. Die hiezu erforderlichen Formulare werden den Oberämtern auf eine Anzeige ihres Bedarfs von der Kanzlei der Commiſſion zugeſendet.

§. 21.

Die in Art. 4 des Geſetzes genannten Gegenſtände wachſen dem Amtskörperſchaftskataſter in demjenigen Betrage zu, welchen ſie bei der von dem K. Steuerkollegium verfügten Aufnahme ins Staatsſteuerkataſter erhalten.

Wegen ſolcher Gegenſtände bedarf es alſo keiner neuen Einſchätzung, ſondern blos einer Richtigſtellung des Oberamtskataſters.

§. 22.

Ueber die dem Cataſter der Amtskörperſchaft zuwachſenden Gegenſtände iſt eine beſondere Oberamtsüberſicht, nach dem Vorgange der für das Landeskataſter vorgeſchriebenen, durch den Oberamts-Steuercommiſſär anzufertigen. Sofort iſt das ganze Geſchäft durch das Oberamt einer Durchſicht und Prüfung zu unterwerfen, und hiernach die Aenderung der oberamtlichen Cataſterüberſicht zu verfügen.

Von der geprüften Oberamtsüberſicht über den Zuwachs iſt dem K. Steuer-Collegium zur Ergänzung der dort befindlichen oberamtlichen Cataſter-Ueberſicht eine Abſchrift vorzulegen.

Vom Gemeinde-Cataſter.

§. 23.

Da das für die Unteraustheilung der Staatsſteuer und der Amtskörperſchaftsanlagen, ſo wie für die Vertheilung der Gemeindeumlagen beſtehende Cataſter der einzelnen Gemeinden und Theilgemeinden, in Beziehung auf die Gebäude, Gewerbe und Gefälle mit dem Cataſter des Staats und der Amtskörperſchaft in der Regel übereinſtimmt, ſo ſind da, wo nicht Ausnahmen von dieſer Regel beſtehen, die dem Amtskörperſchafts-Cataſter zugewachſenen Gebäude, Gewerbe und Gefälle in dem gleichen Anſatz auch ins Gemeindekataſter aufzunehmen.

Digitized by Google

Dagegen ſind die neu ins Orts-Cataſter aufzunehmenden Grundſtücke nach den in jedem einzelnen Orte beſtehenden beſonderen Normen einzuſchätzen, was auch hinſichtlich der Gebäude, Gewerbe und Gefälle in ſolchen Gemeinden zu geſchehen hat, wo als Ausnahme von der oben angeführten Regel ein Cataſter nicht nach den Vorſchriften des Cataſtergeſetzes von 1821, ſondern nach eigenen örtlichen Normen angelegt iſt.

§. 24.

Die Einſchätzungen ins Gemeinde-Cataſter ſind unter der Leitung des Oberamts-Steuercommiſſärs durch vier vom Gemeinderath ernannte Schätzer, welche ſich bei Waldeinſchätzungen durch den von der Amtsverſammlung erwählten Forſtkundigen berathen zu laſſen haben, vorzunehmen.

Das Ergebniß dieſer Einſchätzungen iſt dem Eigenthümer zu eröffnen. Iſt derſelbe damit nicht zufrieden, ſo kann er ſich beſchwerend an das Oberamt wenden, welches ſofort eine weitere Schätzung durch eine dem Verhältniſſe des Falls angemeſſene verſtärkte Schätzungs-Commiſſion, zu welcher bei bisher exemten Gütern der betreffende Gutsbeſitzer ein Mitglied wählen darf, einzuleiten hat.

Eine etwaige weitere Beſchwerde geht an die bei dem K. Miniſterium des Innern niedergeſetzte Commiſſion. Das Oberamt hat ſich angelegen ſeyn zu laſſen, eine Verſtändigung der Betheiligten herbeizuführen.

§. 25.

Bei der Einſchätzung iſt vornemlich darauf zu ſehen, daß die einzuſchätzenden Gegenſtände in ein gleiches Cataſter-Verhältniß zu den ſchon früher eingeſchätzten Beſteurungs-Gegenſtänden der Gemeinde gebracht werden.

Wenn ein Grundſtück für das Ortskataſter eingeſchätzt werden ſoll, ohne daß Grundſtücke derſelben Culturart bereits im Ortskataſter laufen, mit welchen der Anſchlag des neu zu kataſtrirenden Gegenſtandes ins Verhältniß geſetzt werden könnte, und ohne daß die Cataſter benachbarter Gemeinden, deren Ortsſteuerfuß auf den gleichen Normen und Grundſätzen beruht, zur Ausmittlung eines verhältnißmäßigen Anſchlags des neu zu kataſtrirenden Grundſtücks benützt werden können, ſo wird der Cataſter-Anſchlag des bisher nicht kataſtrirten Grundſtücks dadurch gefunden, daß eine Zahl geſucht wird, welche ſich zu dem Anſchlage der bereits kataſtrirten Grundſtücke verhält, wie der ſteuerbare Reinertrag des neu zu kataſtrirenden Gegenſtandes zu dem ſteuerbaren Reinertrage der bereits kataſtrirten Grundſtücke. Zu Vermeidung beſonderer Einſchätzungen des Reinertrags können in der Regel die auf den

Digitized by Google

Grund des proviſoriſchen Kataſter-Geſetzes von 1821 gebildeten Reſultats-Tabellen in der Art benützt werden, daß unterſucht wird, in welches Gewände der neue Gegenſtand und ein zur Vergleichung gewähltes, ſchon im Ortskataſter laufendes, Grundſtück eingetheilt wurde, und der für dieſe Gewände feſtgeſetzte Reinertrag als Verhältnißzahl benützt wird.

Wäre z. B. ein Wald in das Ortskataſter aufzunehmen, ohne daß bisher Waldungen in demſelben laufen, oder die Ortskataſter benachbarter Gemeinden Anhaltspunkte an die Hand geben, ſo wird der Steuer-Anſchlag eines bereits kataſtrirten Grundſtücks, und zwar am zweckmäßigſten eines Ackers, zu Grund gelegt, und der Cataſter-Anſchlag des Walds in dem Verhältniſſe des Reinertrags des Walds zu dem Reinertrage des Ackers gebildet.

Geſetzt, der zur Vergleichung gewählte Morgen Acker lauft im Ortskataſter mit 25 fl., derſelbe Acker wurde bei Errichtung des Steuer-Proviſoriums von 1821 in ein Gewände eingetheilt, das in die erſte Ackerklaſſe mit einem zu 6 fl. angenommenen Reinertrage gehört, während der zu kataſtrirende Wald nach den Grundſätzen des Steuer-Proviſoriums für das Staats- beziehungsweiſe Oberamts-Kataſter zu 2 fl. eingeſchätzt iſt, ſo verhält ſich der Reinertrag des Ackers mit 6 fl. zu dem Reinertrage des Waldes mit 2 fl., wie der Ortskataſter-Anſchlag des Ackers mit 25 fl. zu dem neu zu bildenden Ortskataſter-Anſchlag des Waldes. Dieſer beträgt ſomit 8 fl. 20 kr.

§. 26.

Bei Realitäten, welche bisher ſchon im Gemeinde-Verbande geſtanden und blos von der Körperſchafts-Beſteurung frei geblieben ſind (Geſetz, Art. 14), oder aus welchen ſtatt der Körperſchafts-Anlagen Averſalbeiträge zu leiſten waren (Geſetz, Art. 16), bedarf es, da ſie zum Behufe der Unteraustheilung der Staatsſteuer bereits in den Steuer-Kataſtern der Gemeinden laufen, blos der Bemerkung, daß ſie nun auch zu Amts- und Gemeinde-Anlagen beitragspflichtig ſeyen und ſofort der Berichtigung der Hauptſumme des Gemeinde-Kataſters.

§. 27.

Bei Beſitzungen, welche in das Verhältniß der Theilgemeinden treten, bildet der Amtskörperſchafts-Steuerfuß die Grundlage für die Bemeſſung des Antheils der Theilgemeinde an den Koſten der Geſammtgemeinde.

Eine Einſchätzung der Steuergegenſtände der Theilgemeinde nach den örtlichen Normen der Gemeinde, mit welcher die Beſitzung in Verband getreten iſt, iſt daher hier nicht erforderlich.

Digitized by Google

Den Betheiligten bleibt aber überlaſſen, durch Uebereinkunft die in der bisherigen Geſammtgemeinde für die Unteraustheilung des Geſammt-Gemeindeſchadens beſtehenden Normen auch auf eine neue Theilgemeinde auszudehnen.

§. 28.

Die Oberämter haben ſich zu verſichern, daß die Ergänzung der Gemeinde-Kataſter in thunlichſter Zeitkürze ausgeführt wird, auch haben ſie die Behandlung des Geſchäfts zu überwachen, und in Anſtandsfällen bei der bei den Miniſterien niedergeſetzten Commiſſion anzufragen.

Da übrigens bei den bisher nicht im Gemeinde-Verbande geſtandenen Gegenſtänden die Einſchätzung erſt nach der Eintheilung in die Gemeinden erfolgen kann, ſo iſt für möglichſte Beſchleunigung der letzteren zu ſorgen.

§. 29.

In Gemäsheit der Beſtimmung des Art. 11 des Geſetzes iſt die bisher beſtandene Einrichtung, wonach der Betreff der exemten Realitäten an der Staatsſteuer und den Amts-Vergleichungskoſten von der Amtskörperſchaft unmittelbar auszutheilen und einzuziehen war, abzuſtellen, ſobald die Eintheilung der betreffenden Gegenſtände in den Gemeinde-Verband vollzogen iſt.

IV. Beſondere Verhältniſſe der bisherigen Exemten zu den Amtskörperſchaften und Gemeinden.

§. 30.

Zur Wahrung der den bisherigen Exemten nach Art. 5 des Geſetzes zuſtehenden Rechte hinſichtlich der bereits vorhandenen Schulden und Zahlungsrückſtände der Amtskörperſchaft und der Gemeinden iſt alsbald die erforderliche Unterſuchung und Ausſcheidung vorzunehmen und derjenige Betrag, zu deſſen Verzinſung und Tilgung die exemt geweſenen Gegenſtände nichts beizutragen haben, ſowohl in den Rechnungen als in den Etats von den übrigen Schulden der Amtskörperſchaft und der Gemeinden für den Vollzug der Umlagen abgeſondert zu halten.

So lange derartige Verhältniſſe beſtehen, iſt auch in den Kataſter-Verzeichniſſen der Amtskörperſchaft und der Gemeinden der von den früher exemt geweſenen Gegenſtänden herrührende Kataſterbetrag beſonders vorzumerken.

Digitized by Google

Uebrigens haben die Oberämter darauf hinzuwirken, daß im Wege gütlicher Vereinigung der Betheiligten das ſich ergebende beſondere Verhältniß in thunlichſter Zeitkürze vollſtändig aufgelöst und bereinigt wird.

Etwaige Beſchwerden über die Anwendung der Art. 5 und 6 des Geſetzes werden durch die ordentlichen Regierungsbehörden in der Inſtanzenfolge erledigt.

§. 31.

Bei jeder Gemeinde, der eine bisher exemt geweſene Beſitzung einverleibt wird, iſt zu unterſuchen, ob eine Gemeindewaide beſteht, und ob ſich ſolche nicht blos über das Gemeinde-Eigenthum, ſondern auch über die Beſitzungen der Gemeindegenoſſen erſtreckt.

Iſt letzteres der Fall, ſo iſt zunächſt der Eigenthümer der früher exemt geweſenen Grundſtücke zur Erklärung zu veranlaſſen, ob er die Gemeindewaide auf ſein Eigenthum ausdehnen laſſen wolle, oder nicht. Erfolgt hierauf eine verneinende Erwiederung, ſo muß bezüglich des reinen Ertrags der Gemeindewaide (Beſtandgeld und Pförcherlös) ermittelt werden, wie viel ſich hievon auf das Grund-Eigenthum der Gemeinde und wie viel auf das im Waidebezirke begriffene Grund-Eigenthum der Gemeidegenoſſen bezieht.

Dieſe Ermittlung geſchieht, wenn ſich die Betheiligten nicht gütlich vereinigen, durch abgeſonderte Verleihung oder anderweitige, von den Gemeindebehörden im Intereſſe der Gemeinde für angemeſſen erachtete, abgeſonderte Benützung der Waide aus dem Gemeinde-Eigenthum.

Laſſen aber die Verhältniſſe eine abgeſonderte Benützung nicht zu, ſo iſt die auf das Gemeinde-Eigenthum fallende Quote vom ganzen Waidederertrage zunächſt durch Beſchluß der Gemeindebehörden zu beſtimmen. Findet ſich hiedurch der exemt geweſene Gutsbeſitzer nicht befriedigt, ſo kann er eine Schätzung verlangen, zu welchem Behufe das Oberamt eine Commiſſion von drei unbetheiligten Sachverſtändigen beſtellt und verpflichtet.

Fällt das Urtheil dieſer Schätzer nicht einſtimmig aus, ſo gilt derjenige Betrag, in welchem zwei Schätzer übereinſtimmen, oder wenn das Urtheil jedes der drei Schätzer auf einen anderen Betrag geht, der mittlere als Beſchluß der Commiſſion.

Dieſe Feſtſetzung iſt endgültig und kann blos aus Nichtigkeitsgründen angefochten werden.

Dit Koſten trägt der Gutsbeſitzer, wenn der geſchätzte Betrag den von den Gemeindebehörden beſtimmten nicht überſteigt, im anderen Falle tritt die Gemeindekaſſe ein.

Dieſes Verfahren iſt ſo oft zu wiederholen, als der Ertrag der Waide ſich ändert,

Digitized by Google

wenn nicht auf längere Zeit mit dem Beſitzer der exemt geweſenen Güter eine Uebereinkunft getroffen wird.

Im Gemeinde-Etat iſt zum Behufe der Berechnung des Gemeindeſchadens-Betreffs die erforderliche Revenüen-Ausſcheidung vorzunehmen, hiebei aber auch der auf die Schäferei zu machende Aufwand zu berückſichtigen.

In Erwägung jedoch, daß die Ausführung dieſer Beſtimmungen ſehr ſchwierig und läſtig iſt, wird den Oberämtern empfohlen, bei den Betheiligten darauf hinzuwirken, daß derartige Verhältniſſe in thunlichſter Zeitkürze gänzlich gelöst werden.

Streitigkeiten über die Ausführung der Beſtimmungen des Geſetzes-Artikels 12 ſind von den ordentlichen Regierungsbehörden in der Inſtanzenfolge zu erledigen.

§. 32.

Wo mit exemten Staatsgütern Cameralſtraßen in Verbindung ſtehen, hat das Oberamt die Notizen über den Grund der Baulaſt des Staats und den Umfang derſelben zu erheben und der bei dem Miniſterium des Innern beſtehenden Abtheilung für das Straßenbauweſen darüber Bericht zu erſtatten, damit die Frage wegen künftiger Unterhaltung der Straße durch Verhandlung zwiſchen der Straßenbaubehörde und der betreffenden Gemeinde erledigt werde.

Im Falle des Mißlingens einer gütlichen Vereinigung über die künftige Tragung der Baulaſt tritt die Entſcheidung der Commiſſion für die Ordnung der Gemeinde-Verbands-Verhältniſſe ein.

V. Vereinigung der Markungs-Verhältniſſe.

§. 33.

Wenn über das Vorhandenſeyn einer beſonderen Markung oder über die Grenzen derſelben ein Streit beſteht, welcher auf die Eintheilung oder Einverleibung der betreffenden Grundfläche von Einfluß iſt, ſo hat das Oberamt die faktiſchen Verhältniſſe dieſes Streits zu unterſuchen und in ſeinem, den Parteien zu machenden Vorſchlag zugleich eine Entſcheidung über die Vorfrage wegen des ſtreitigen Markungsverhältniſſes vorläufig aufzunehmen und dem Erkenntniſſe der Commiſſion für die Vereinigung der Gemeindeverbands-Verhältniſſe zu unterſtellen.

Digitized by Google

§. 34.

In denjenigen Gemeinden, in welchen noch Abweichungen zwiſchen den Markungs- und Steuergrenzen beſtehen, hat das Oberamt erforderlichen Falls unter Mitwirkung des Oberamts-Steuercommiſſärs die gütliche Ausgleichung der obſchwebenden Streitigkeiten zu verſuchen. Eine ſolche Ausgleichung wird in vielen Fällen dadurch erleichtert werden, daß der abtretenden Gemeinde bei der Einverleibung exemter Flächen in den Gemeindeverband, und zwar namentlich ſolcher, welche zwiſchen mehreren Gemeinden ſich theilen laſſen, oder welche nach ihrer Lage ꝛc. der einen oder andern Gemeinde gleich zweckmäßig zugetheilt werden können, ein Erſatz für das entgehende Beſteurungsrecht gewährt werden kann.

§. 35.

Kommt eine Uebereinkunft unter den betreffenden Gemeinden nicht zu Stande, ſo iſt von dem Oberamte an die für die Vereinigung der Gemeindeverbands-Verhältniſſe beſtellte Commiſſion Bericht zu erſtatten und darin insbeſondere anzugeben, ob die Abweichung auf den älteren Beſteurungs-Normen der Gemeinde oder auf einem anderen Rechtstitel beruht. Die genannte Commiſſion hat ſofort nach §§. 5 und 11 der von den Miniſterien des Innern und der Finanzen unter dem 18. Juli 1840 erlaſſenen Anleitung zur Gleichſtellung der Markungs- und Steuergrenzen zu prüfen, ob nicht nach den beſonderen Verhältniſſen des einzelnen Falls Grund vorhanden ſei, nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze eine Abänderung des beſtehenden Zuſtandes zu verfügen.

§. 36.

Eine derartige Verfügung iſt außer den in der Anleitung vom 18. Juli 1840 bezeichneten Fällen insbeſondere dann begründet, wenn eine angemeſſene und zweckgemäße Ausführung des Geſetzes vom 18. Juni d. J. darin ein Hinderniß findet, daß das Beſteurungsrecht einer Gemeinde nicht nach der Markung geregelt, oder daß überhaupt, weil die Gerichtsbarkeit und Beſteurung in früherer Zeit nach den Lehenverhältniſſen ſich richtete, eine eigentliche Gemeindemarkung nicht vorhanden, ſondern erſt noch zu bilden iſt.

§. 37.

Eine Verfügung im Sinne des vorſtehenden Paragraphen findet nicht ſtatt, wenn das Beſteurungsrecht der Gemeinde auf einem privatrechtlichen Titel beruht.

Als ein privatrechtlicher Titel iſt es nicht anzuſehen, wenn das einer Gemeinde in einer fremden Markung zuſtehende Beſteurungsrecht lediglich als die Folge älterer, durch die neuere Geſetzgebung aufgehobener Verwaltungs- oder Beſteurungs-Normen ſich darſtellt.

Digitized by Google

§. 38.

Da, wo eine Bereinigung der Markungs- und Steuerverhältniſſe zu Stande kommt, iſt, falls Parzellen eines mit einem Geſammtſteueranſchlage verſehenen Hof- oder Lehenguts zwiſchen verſchiedenen Markungen getheilt werden, Vorſorge zu treffen, daß der Steueranſchlag auf die einzelnen Beſtandtheile des betreffenden Gütercomplexes vertheilt wird.

§. 39.

Der Vollzug, der durch Uebereinkunft oder durch Erkenntniß beſchloſſenen Cataſteränderungen iſt je mit dem Anfange des nächſtfolgenden Steuerjahres einzuleiten.

§. 40.

Von den in Folge der Ausgleichung der Markungs- und Steuerverhältniſſe eintretenden Aenderungen des Landes-Kataſters iſt, ſobald die Sache definitiv erledigt iſt, dem Steuer-Collegium Anzeige zu machen.

§. 41.

Wegen des Umſchreibens der aus einem Gemeinde-Kataſter in ein anderes übergehenden Gebäude und Grundſtücke in den Güter- und Unterpfandsbüchern der betreffenden Gemeinden wird beſondere Verfügung vorbehalten.

VI. Bereinigung der perſönlichen Gemeindeverbands-Verhältniſſe der Beſitzer früherer exemt geweſener Güter und ihrer Familien, ſo wie der weiteren, ſolchen Gütern zugetheilt geweſenen Perſonen.

§. 42.

In Gemeinden, welchen vom Gemeindeverband befreit geweſene Güter ſtandesherrlicher oder ritterſchaftlicher Familien einverleibt, oder als Theilgemeinden zugetheilt werden, iſt alsbald dafür zu ſorgen, daß die durch den Art. 13 des Geſetzes begründeten Anſprüche auf Gemeindegenoſſenſchaftsrechte bereinigt werden.

Zu dieſem Behufe hat das Oberamt, in deſſen Bezirke die Beſitzung ſich befindet, oder wenn der Eigenthümer in mehreren Oberamtsbezirken begütert iſt, dasjenige Oberamt, in deſſen Bezirke der Eigenthümer ſeinen Wohnſitz hat, zunächſt zu unterſuchen, ob derſelbe im Beſitze des württembergiſchen Staatsbürgerrechts ſich befindet.

Iſt dieſe Frage zu verneinen, ſo kommt die Erwerbung eines Gemeindegenoſſenſchaftsrechts in keinen weiteren Betracht. Unterliegt aber die Staatsangehörigkeit des Grundeigen-

Digitized by Google

thümers keinem Zweifel, ſo iſt derſelbe durch das Oberamt zu einer beſtimmten Erklärung darüber zu veranlaſſen, ob er oder einzelne ſeiner Familien-Angehörigen ein nicht blos auf ihre Perſon beſchränktes Gemeindegenoſſenſchaftsrecht in einer andern Gemeinde bereits beſitzen, und bejahenden Falls, ob ſie deſſen ungeachtet das Bürgerrecht der Gemeinde, in deren Verband das Gut gekommen iſt, und wenn es deren mehrere ſind, in welcher derſelben unter Verzichtleiſtung auf das anderwärtige Genoſſenſchaftsrecht beanſpruchen.

Nach Maßgabe dieſer Erklärung iſt ſofort entweder die wirkliche Aufnahme einzuleiten und hievon die Gemeinde, in der die Aufgenommenen ſchon ein Heimathrecht beſaßen, zu benachrichtigen, oder es ſind die Verzichtserklärungen aller ſelbſtſtändigen Familienangehörigen beziehungsweiſe ihrer Rechtsvertreter zu ſammeln, in der Gemeinderegiſtratur wohl aufzubewahren und auch zur Kenntniß der anderwärtigen Heimathgemeinde zu bringen.

§. 43.

Da zu der Familie eines ſtandesherrlichen oder ritterſchaftlichen Gutsbeſitzers nicht blos die Familienglieder im engeren Sinne (Gattin und Kinder), ſondern ſämmtliche männliche Descendenten des erſten Erwerbers des Guts gehören, ſo hat das Oberamt, um die nach §. 42 noch einzufordernden Erklärungen oder Verzichte vollſtändig zu erlangen, nicht nur den Gutseigenthümer ſelbſt zur Benennung der ſelbſtſtändigen Mitglieder ſeiner Familie, ſo weit ſolche im Beſitze des württembergiſchen Staatsbürgerrechts ſich befinden, aufzufordern, ſondern auch die betreffenden Pfarrämter um Auszüge aus den Familenregiſtern über die am Leben befindlichen Familienglieder anzugehen, auch die hiedurch erlangten Notizen aus den in der oberamtlichen Regiſtratur befindlichen Verzeichniſſen und ſonſtigen Akten zu vervollſtändigen, ſofort aber die möglichen Rechtsanſprüche auf die im vorigen Paragraphen angegebene Weiſe zu bereinigen.

§. 44.

Hinſichtlich der den exemt geweſenen Gütern vor Verkündigung des Bürgerrechtsgeſetzes vom 15. April 1828 zugetheilten Staatsangehörigen, welche mit ihren nach der Zutheilung geborenen Kindern in das Bürgerrecht der Gemeinde, mit der das Gut in Verband kommt, übergehen, haben ſowohl die Oberämter aus den in ihrem Beſitze befindlichen Zutheilungsakten, als die Pfarrämter aus den Familienregiſtern den Gemeindebehörden diejenigen Notizen mitzutheilen, welche zur richtigen und vollſtändigen Aufzeichnung der neuen Gemeindegenoſſen erforderlich ſind.

Digitized by Google

§. 45.

Hinſichtlich der Ordnung der perſönlichen Gemeinde-Genoſſenſchaftsrechte des ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Adels findet daſſelbe Verfahren Statt, wie ſolches in dem Geſetze vom 18. Juni d. J. hinſichtlich der Einverleibung der exemten Beſitzungen in den Gemeindeverband vorgeſchrieben iſt. Das endliche Erkenntniß ſteht daher auch hier der für den Vollzug des angeführten Geſetzes beſtellten Commiſſion zu.

§. 46.

Nach erfolgter Feſtſtellung der Heimathrechte haben die Gemeindebehörden für Vervollſtändigung und Richtigſtellung der Bürgerliſten zu ſorgen und bei jedem der neu einzutragenden Genoſſen die zur Wahrung der Beſtimmungen des Geſetzes Art. 13, Abſ. 4 und 5 geeignete Bemerkung zu machen.

Die Oberämter haben ſich des pünktlichen Vollzugs in der geeigneten Weiſe zu verſichern.

VII. Feſtſtellung der Entſchädigungs-Forderungen für Aufhebung privatrechtlich begründeter Amtskörperſchafts- und Gemeinde-Beſteurungs-Verhältniſſe.

§. 47.

In Gemeinden, wo bisher ſchon im Amts- und Gemeinde-Verbande geſtandene, aber von der Amts- und Gemeindebeſteurung befreit geweſene Realitäten ſich befinden, ſind die Beſitzer derſelben, falls ſie für die Aufhebung der Amts- und Gemeinde-Steuerbefreiung die im Geſetz Art. 15 beſtimmte Entſchädigung verlangen, zur Nachweiſung des läſtigen privatrechtlichen Titels, durch den ſie der Amtskörperſchaft oder Gemeinde gegenüber die Befreiung erworben haben, aufzufordern.

Kann der Beſitzer blos eine Erwerbung der Befreiung der Gemeinde gegenüber nachweiſen, ſo gebührt ihm für die Amtskörperſchafts-Beſteurung keine Entſchädigung, wenn gleich die Gemeindebehörden bei der Unteraustheilung des Amtsſchadens ſein Eigenthum außer Concurrenz gelaſſen haben.

§. 48.

Die Berechnungen der nach den Geſetzes-Artikeln 14, 15 und 16 begründeten Entſchädigungen ſind, falls nicht eine Uebereinkunft zu Stande kommt, von den Gemeindebehörden anfertigen zu laſſen, und nach geſchehener gemeinderäthlicher Prüfung den betreffenden Guts-

Digitized by Google

ſitzern zur Anerkennung vorzulegen, wobei denſelben die Vergleichung ſämmtlicher, zur Fertigung der Berechnung benützten, Rechnungs- und Steuerakten zu geſtatten iſt.

Glaubt der Gutsbeſitzer die Berechnung beanſtanden zu müſſen, ſo kann derſelbe, wenn ihm eine Verſtändigung mit dem Gemeinderathe nicht gelingt, die Prüfung und Feſtſtellung der Berechnung durch das Oberamt verlangen, welches ſofort nach Maaßgabe des Geſetzes Art. 22 das Weitere zu beſorgen hat.

So weit die Entſchädigungs-Berechtigten zugleich Mitglieder des Gemeinderaths ſind, iſt die Berechnung oder Uebereinkunft jedenfalls durch das Oberamt zu prüfen, beziehungsweiſe zu genehmigen.

§. 49.

Zum Behufe der im Art. 15 des Geſetzes vorgeſchriebenen Entſchädigungs-Berechnung wird zunächſt der Geſammtbetrag des Amts- oder Gemeindeſchadens in der Zeit vom 1. Juli 1828 bis 1848 von Jahr zu Jahr erhoben und dann ermittelt, wie viel von Jahr zu Jahr auf das bisherige altſteuerbare (amts- oder gemeindeſchadenspflichtige) Kataſter der Amtskörperſchaft oder Gemeinde an der jährlichen Staatsſteuer zu übernehmen war. Zu dieſem Staatsſteuerantheile wird die jährliche Staatsſteuerquote des bisher vom Amts- oder Gemeindeſchaden befreit geweſenen Gegenſtandes, bezüglich deſſen Entſchädigung verlangt wird, von Jahr zu Jahr geſchlagen und dann unterſucht, wie viel an dem jährlichen Amts- oder Gemeindeſchaden auf den fraglichen Gegenſtand, falls er dazu beitragspflichtig geweſen, nach Verhältniß der Staatsſteuer gefallen wäre.

Der Geſammtbetrag der hiernach von Jahr zu Jahr ermittelten Antheile am Amts- oder Gemeindeſchaden wird mit der Zahl 20 getheilt und der ſo gefundene Durchſchnittsbetrag im 16fachen Betrage zu dem die Entſchädigungsſumme bildenden Capital erhoben.

§. 50.

Die im Art. 18 des Geſetzes angeordnete Zurückgabe des von einer Gemeinde für die Befreiung einer Realität von der Gemeindebeſteurung empfangenen Entſchädigungs-Capitals findet blos in dem Falle ſtatt, wenn mit derſelben Gemeinde, der die Beſteurung früher zuſtand, die Realität (nach Vorſchrift des Art. 1 des Geſetzes) in Verband gebracht wird.

Die Größe des am Ende des angeführten Geſetzes-Artikels bemerkten Abzugs an dem zurückzugebenden Entſchädigungskapital iſt dem Verhältniſſe der Gemeinde-Verbandskoſten zu den Markungskoſten des Orts, dem das Grundſtück früher angehörte, nach 20jährigem Durchſchnitte zu entnehmen.

Digitized by Google

VIII. Sonſtige Vollziehungs-Vorſchriften.

§. 51.

Die Beiziehung der Exemten zu den Körperſchaftsbedürfniſſen vom 1. Januar 1849 an geſchieht in der Weiſe, daß zu dem Kataſter, auf welches der Amtsſchaden und die Amtsvergleichungskoſten, beziehungsweiſe der Gemeindeſchaden von 1848—49 umgelegt wurden, der Steueranſchlag der bisher exemt geweſenen Realitäten von 1848—49 gerechnet und ſodann ermittelt wird, wie viel es die Beſitzer ſolcher Gegenſtände an dem hälftigen Betrage jener Steuerſumme trifft.

Von ſelbſt verſteht es ſich, daß an dem vom 1. Januar 1849 an verfallenden Amts- und Gemeindeſchadens-Betreffe derjenige von den Exemten gemachte Aufwand in Abzug gebracht werden darf, welchen nicht die Exemten, ſondern die Gemeinden zu leiſten gehabt hätten, falls die Einverleibung eines exemten Gegenſtandes in den Gemeindeverband ſchon an jenem Termine vollzogen geweſen wäre.

Der Betreff an Amtsſchaden und an Amtsvergleichungskoſten iſt von den einzelnen Gemeinden an die Amtspflege abzuliefern und der Amtsverſammlung zur Verfügung zu ſtellen.

§. 52.

Die im Art. 10 des Geſetzes bemerkten Koſten, zu welchen auch die durch das Eintheilungsgeſchäft veranlaßten zu rechnen ſind, hat das Oberamt nach Gemeinden zu verzeichnen, zu prüfen und zwiſchen der Amtskörperſchaft und der betreffenden Gemeinde zu vertheilen.

§. 53.

Auf den 31. December d. J. haben die K. Oberämter unter Vorlegung der nach §. 2 anzulegenden Verzeichniſſe, welche ihnen ſpäter wieder zurückgegeben werden, über den Stand des Geſchäfts an die bei dem K. Miniſterium des Innern für den Vollzug des Geſetzes niedergeſetzte Commiſſion Bericht zu erſtatten.

Stuttgart den 8. September 1849. Duvernoy.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 63.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samſtag den 22. September 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den Verein für nationale Auswanderung und Coloniſation in Stuttgart. — Berichtigung. — Bekanntmachung der Trennung des Weilers Weckelweiler von der Gemeinde Gaggſtadt, Oberamts Gerabronn, und ſeine Einverleibung in die Gemeinde Lendſiedel, deſſelben Bezirks. — Bekanntmachung, die Aenderung der Gemeindebezirke Dünsbach und Oberſteinach im Oberamte Gerabronn. — Nachtrag zu dem Ergebniſſe der im laufenden Sommer vorgenommenen zweiten Dienſtprüfung evangeliſcher Predigtamts-Candidaten. — Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die niederen Convikte betreffend. — Bekanntmachung in Betreff der Vornahme einer zweiten Forſtdienſtprüfung.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 6. d. M. die erledigte Gerichtsnotarsſtelle in Langenburg dem Amtsnotar Denzel in Steinbach, Oberamts Hall, zu übertragen,

vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. die bis daher quiescirten vormaligen Geſandten in Paris und Wien, Grafen v. Mülinen und v. Mandelslohe in den Penſionsſtand zu verſetzen, ferner

vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Ohmenhauſen, Dekanats Reutlingen, dem ſeitherigen Verweſer derſelben, Seminariſten Endtner,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Königsbronn, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Beck in Marktluſtenau, Dekanats Crailsheim,

Digitized by Google

die erledigte Stelle eines Helfers in Winnenden und zumaligen evangeliſchen Geiſtlichen an der Irrenheilanſtalt zu Winnenthal dem Verweſer dieſer Stelle, Repetenten Lechler,

die erledigte Hauptlehrſtelle an der Claſſe V. und VI. der Realſchule in Stuttgart dem Ober-Reallehrer Honold in Göppingen, und

die bei der Ablöſungs-Commiſſion zu beſetzende Expeditorsſtelle, mit dem Titel eines Sekretärs, dem Kanzlei-Aſſiſtenten Baumann bei der genannten Commiſſion zu übertragen gnädigſt geruht.

Durch höchſte Entſchließung von demſelben Tage iſt der fürſtlich Taxis'ſche Bezirksamtmann Kapp in Scheer in den Quiescenzſtand verſetzt worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. die erledigte Amts-Notarsſtelle in Neuffen, Oberamts Nürtingen, dem Schultheißen und Verwaltungs-Aktuar Maier in Grunbach, Oberamts Schorndorf, gnädigſt übertragen,

durch höchſte Entſchließung vom 14. d. M. den interimiſtiſchen Königl. Geſchäftsträger am Kaiſerlich Ruſſiſchen Hofe, Grafen Friedrich v. Zeppelin, zu Höchſt-Ihrem Kammerherrn, wie auch

den ſeitherigen Rittmeiſter, Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Freiherr v. Berlichingen, zum Major à la suite der Reiterei gnädigſt ernannt und demſelben auch fernerhin geſtattet, die Uniform Höchſt Ihrer Adjutanten zu tragen.

Dem vom Präſidenten der Vereinigten nordamerikaniſchen Staaten durch Patent vom 5. Juni d. J. zum Conſul derſelben in Stuttgart ernannten Carl Ludwig Fleiſchmann aus Washington iſt durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 15. d. M. das Exequatur ertheilt worden.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 16. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem wiederholt vorgetragenen Geſuche des Ober-Regierungsraths v. Schmidlin um Enthebung von den Geſchäften eines ſtellvertretenden Vorſtandes des Departements des Kirchen- und Schulweſens gnädigſt entſprochen, und hiebei zugleich angeordnet, daß der Vorſtand des Departements des Innern für die nächſte Zeit auch die Leitung der Geſchäfte des Departements des Kirchen- und Schulweſens übernehme, und demſelben aus dieſem Grunde der Staatsrath v. Köſtlin in der Art beigegeben werde, daß Letzterer bei allen in den beiden Departements vorkommenden Geſchäften, insbeſondere auch bezüglich der Unterſchrift,

Digitized by Google

ſo weit es der Dienſt erfordert, den Departements-Chef zu vertreten die Befugniß haben ſoll.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 17. d. M. den Regimentsarzt v. Keller wegen körperlicher Dienſtuntüchtigkeit mit der geſetzlichen Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. den Stadtdirektor, Ober-Regierungsrath Seeger in Stuttgart, unter Vorbehalt ſeines Gehalts und Rangs, zu der Kreisregierung in Ludwigsburg verſetzt, und

den bei der Ober-Regierung angeſtellten Regierungsrath Schober der Ablöſungs-Commiſſion zugetheilt, ferner

die erledigte evangeliſche Pfarrei Oberſtenfeld, Dekanats Marbach, dem Dekan und Stadtpfarrer Heim in Tuttlingen gnädigſt übertragen, und

den evangeliſchen Pfarrer Vollmöller zu Onſtmettingen, Dekanats Balingen, ſeinem Anſuchen gemäß wegen hohen Alters und anhaltender Kränklichkeit, in den Penſionsſtand gnädigſt verſetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den Verein für nationale Auswanderung und Coloniſation in Stuttgart.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät gnädigſt geruht, dem Vereine für nationale Auswanderung und Coloniſation in Stuttgart die juriſtiſche Perſönlichkeit zu verleihen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 13. September 1849. Duvernoy.

b) Berichtigung.

In dem Zehent-Ablöſungsgeſetz vom 17. Juni d. J. Art. 32, Reg.Blatt S. 194, Z. 10 von unten iſt ſtatt $3\frac{1}{2}$ Procent zu leſen: „3 Procent.“

Stuttgart den 14. September 1849. Duvernoy.

Digitized by Google

2. Der Regierung des Jartkreiſes.

a) Bekanntmachung der Trennung des Weilers Weckelweiler von der Gemeinde Gaggſtadt, Oberamts Gerabronn, und ſeine Einverleibung in die Gemeinde Lendſiedel, deſſelben Bezirks.

Nachdem die Trennung des Weilers Weckelweiler von der Gemeinde Gaggſtadt, Oberamts Gerabronn, und ſeine Einverleibung in den Gemeinde-Verband Lendſiedel, deſſelben Bezirks, genehmigt und vollzogen worden iſt, wird dieſe Veränderung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ellwangen den 27. Auguſt 1849.

Schumm.

b) Bekanntmachung, die Aenderung der Gemeindebezirke Dünsbach und Oberſteinach im Oberamte Gerabronn betreffend.

Die Trennung der Parzelle Brachbach von der Gemeinde Dünsbach und ihre Einverleibung in den Gemeindeverband Oberſteinach, wird, nachdem deren Genehmigung und Vollzug Statt gefunden hat, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ellwangen den 31. Auguſt 1849.

Schumm.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

1. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Nachtrag zu dem Ergebniß der im laufenden Sommer vorgenommenen zweiten Dienſtprüfung evangeliſcher Predigtamts-Candidaten.

Außer den in Nro. 55 des Regierungsblatts vom 29. Auguſt d. J. nach dem Ergebniß ihrer erſten theologiſchen Dienſtprüfung aufgeführten evangeliſchen Predigtamts-Candidaten iſt auch der Predigtamts-Candidat

Wilhelm Geyer, von Kohlſtetten,

als mit Erfolg geprüft und zu Verſehung von Vikariaten befähigt erkannt worden.

Stuttgart den 7. September 1849.

Scheurlen.

Digitized by Google

2. Des K. katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die niederen Convikte betreffend.

Auf den Grund der im Monat Auguſt mit 58 Candidaten dahier vorgenommenen Prüfung und nach Maßgabe ihrer übrigen Eigenſchaften ſind 44 Schüler zur Aufnahme in den erſten Curs der niederen Convikte fähig erkannt worden.

Es werden zugetheilt:

A. dem Convikte zu Ehingen:

1) Bäuerle, Ferdinand, Sohn des Bäckers in Rottenburg.
2) Bolz, Franz, Sohn des Weißgerbers in Rottenburg.
3) Braumüller, Franz Wilhelm, Sohn des Schullehrers in Unterkochen, Oberamts Aalen.
4) Daiber, Franz, Sohn des Bauers in Dietenwengen, O.A. Waldſee.
5) Gerard, Albert, Sohn des Profeſſors in Ludwigsburg.
6) Halder, Xaver, Sohn des Müllers in Altmannshofen, Oberamts Leutkirch.
7) Heberle, Florian, Sohn des Stadtraths in Ravensburg.
8) Hieber, Adam, Sohn des Drechslers in Neresheim.
9) Höflinger, Joſeph, Sohn der Schirmhändlerin in Riedlingen.
10) Huber, Theodor, Sohn des Schuſters in Ehingen.
11) Hummel, Franz Xaver, Sohn des Webers in Donzdorf.
12) Kolb, Jakob, Sohn des Bauers in Böhmenkirch.
13) Maier, Anton, Sohn des Zimmermanns in Rohrdorf, Oberamts Horb.
14) Maier, Joſeph, Sohn des Küfers in Ehingen.
15) Merk, Friedrich, Sohn des Oberamtsdieners in Weinsberg.
16) Nagel, Joſeph, Sohn des Taglöhners in Donzdorf.
17) Preſtle, Eduard, Sohn des Schloſſers in Biberach.
18) Schöttle, Nepomuck, Sohn des Schullehrers in Granheim, O.A. Ehingen.
19) Schürer, Johann Georg, Sohn des Schuſters in Igersheim, O.A. Mergentheim.
20) Staudenmayer, Guſtav, Sohn des Stadtmuſikus in Göppingen.
21) Waibel, Anton, Sohn des Goldarbeiters in Gmünd.
22) Ziegler, Carl Heinrich, Sohn des Schullehrers in Kocherthürn.

Digitized by Google

B. dem Convikte zu Rottweil:

23) Bacher, Joſeph, Sohn des Webers in Wurmlingen, O.A. Tuttlingen.
24) Birkhofer, Joſeph, Sohn des Rothgerbers in Ebenweiler, O.A. Saulgau.
25) Bieſinger, Guſtav, Sohn des Secklers in Rottenburg.
26) Deiringer, Franz, Sohn des Webers in Mittelbuch, O.A. Biberach.
27) Dettinger, Johann, Sohn des Bauers in Deilingen, O.A. Spaichingen.
28) Fahrner, Carl, Sohn des Gemeindepflegers in Oberndorf, O.A. Herrenberg.
29) Faßnacht, Gottlieb, Sohn des Johann Georg Faßnacht in Hofen, Oberamts Spaichingen.
30) Gluns, Carl, Sohn des Gerbers in Rottweil.
31) Hafen, Beda, Sohn des Bauers in Schörzingen, O.A. Spaichingen.
32) Heni, Melchior, Sohn des Bauers in Friedingen, O.A. Tuttlingen.
33) Herderer, Joſeph, Sohn des Maurers in Rottweil.
34) Hölldampf, Michael, Sohn des Bauers in Herlikofen, O.A. Gmünd.
35) Kloß, Otto, Sohn des Biſthums-Sekretärs in Rottenburg.
36) Kräutle, Joſeph, Sohn des † Uhrenmachers in Lauterbach, Oberamts Oberndorf.
37) Laiſer, Johann Theodor, Sohn des Bauers in Igersheim, Oberamts Mergentheim.
38) Schädel, Carl, Sohn des Bauers in Neckarſulm.
39) Schneider, Adolph, Sohn des Schullehrers in Deißlingen, Oberamts Rottweil.
40) Schüle, Alois Anton, Sohn des Wirths in Rothenbach, O.A. Waldſee.
41) Stein, Florian, Sohn des Rothgerbers in Rottenburg.
42) Stier, Xaver, Sohn des † Taglöhners in Königsheim, O.A. Spaichingen.
43) Waizenegger, Adolph, Sohn des Bauers in Stetten, O.A. Tuttlingen.
44) Zeiff, Fidel, Sohn des Sailers in Wangen.

Der Tag des Eintritts in die niederen Convikte iſt auf Mittwoch den 24. Oktober feſtgeſetzt.

Stuttgart den 14. September 1849.

Linden.

Digitized by Google

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung in Betreff der Vornahme einer zweiten Forſt-Dienſtprüfung.

Nachgenannte Forſt-Praktikanten, welche ſich zur zweiten Forſt-Dienſtprüfung gemeldet haben und für zulaſſungsfähig erkannt worden ſind, haben ſich hiezu am Montag den 22. Oktober d. J. Morgens 8 Uhr in dem Kanzleigebäude an der Königsſtraße dahier einzufinden, und zwar:

Carl Friedrich Wilhelm Dietlen, von Urach, in Neuenbürg.
Chriſtoph Friedrich Döbele, von Stöckenhof, O.A. Waiblingen, in Reutlingen.
Auguſt Franz Hugo Julius Dorrer, von Schloß Taxis, in Ellwangen.
Ernſt Chriſtian Wilhelm Eidenbenz, von Ellwangen.
Otto Heinrich Fiſchbach, von Hohenheim, in Ludwigsburg.
Felix Herberger, von Ottmannshofen, in Weingarten.
Chriſtian Albert Herdegen, von Oberſulmentingen, in Ellwangen.
Eduard Herrmann Herdegen, von Stuttgart, in Ludwigsburg.
Friedrich Carl Wilhelm Freiherr v. Killinger, von Oehringen, in Ellwangen.
Carl Ludwig Knittel, von Ulm, in Blaubeuren.
Eberhard Guſtav Konold, von Baltmannsweiler, in Ludwigsburg.
Maximilian Lauterwein, von Oberkirchberg, in Söflingen.
Herrmann Pöppel, von Mergentheim, in Kirchberg.
Ernſt Theodor Probſt, von Ellwangen.
Ernſt Gottlieb Friedrich Rapp, von Schorndorf, in Ellwangen.
Alois Stier, von Wolfegg, in Ulm.
Friedrich Völter, von Kirheim u. T.
Adolph Carl Wammerl, von Offenhauſen, in Rottenburg.

Stuttgart den 6. September 1849. Goppelt.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Ohmden, Dekanats Kirchheim, mit welcher ein Einkommen von 781 fl. verbunden iſt, worunter aber 212 fl. für Zehenten be-

Digitized by Google

griffen ſind, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Hundersingen, Dekanats Münſingen, deren verwandeltes Einkommen nach Zurückziehung einer Zulage aus dem Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds von 40 fl. noch 721 fl. beträgt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Langenargen, Dekanats Tettnang, welche beſchreibungsgemäß aus eigenen Gütern, Zehenten (54 fl.), Grundgefällen (31 fl.), Capitalien, Beſoldungen (450 fl.) und Gebühren 842 fl. Einkommen gewährt, worauf jedoch ein noch 17jähriges Proviſorium von jährlichen 25 fl., nebſt abnehmenden Zinſen à 4 Procent aus einem Pfründſchuldreſte von 425 fl. ruht, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

4) Die Bewerber um das erledigte, in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Amtsnotariat Steinbach, Oberamts Hall, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

5) Die Bewerber um die Straßenbau-Inſpektionen Ellwangen und Ehingen mit dem Gehalte zweiter Claſſe von 800 fl. und den regulativmäßigen Bezügen für Pferdehaltung ꝛc. werden aufgefordert, ſich binnen vierzehen Tagen bei dem Miniſterium des Innern, Abtheilung für den Straßen- und Waſſerbau, vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 64.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerſtag den 27. September 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Einfluß des Ablöſungsgeſetzes vom 14. April 1848 auf das Trägerei-Inſtitut und die Vorkehrungen zur Sicherſtellung des Bezugs der Ablöſungs-Schuldigkeiten bei Beſitz-Veränderungen. — Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.
Dienſt-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 20. d. M. die bei dem Oberamtsgerichte Langenburg erledigte Aktuarsſtelle dem Rechts-Conſulenten Hörner in Ludwigsburg, und

die erledigte Gerichtsnotarsſtelle in Riedlingen dem Amtsnotar Hämmerle in Schwaigern zu übertragen geruht.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. wurde der Forſtwart Grüter in Kapfenburg ſeines Dienſtes entlaſſen.

Die von dem Grafen v. Neipperg dem Stadtpfarrer Eytel in Friedrichshafen ertheilte patronatiſche Nomination auf die Stadtpfarrſtelle in Schwaigern iſt unter dem 18. d. M. beſtätigt worden.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend den Einfluß des Ablöſungsgeſetzes vom 14. April 1848 auf das Trägerei-Inſtitut und die Vorkehrungen zur Sicherſtellung des Bezugs der Ablöſungs-Schuldigkeiten bei Beſitz-Veränderungen.

Zur Beſeitigung von Zweifeln über den Einfluß des Geſetzes vom 14. April v. J. auf das Trägerei-Inſtitut, ſo wie zur Sicherſtellung der Ablöſungs-Schuldigkeiten bei Beſitzveränderungen wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Die beſtehenden Geſetze und Verordnungen über die Trägereien bei Lehen- und Zinsgütern behalten für die nicht unter Art. 7 des Geſetzes vom 14. April v. J. gehörigen Gefälle in ſo lange volle Anwendung, als nicht die in Art. 8 jenes Geſetzes bei Lehen- und grundherrlichen Gefällen des Staatskammerguts, der Hofdomänenkammer, der unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden Körperſchaften und der Kirchenpfründen, ſowohl den Pflichtigen als den Berechtigten freigeſtellte Anmeldung zur Ablöſung erfolgt iſt (vergl. Inſtruktion vom 23. Oktober 1848, §. 61, Reg.Blatt S. 534). Insbeſondere iſt auch da, wo ſolche noch fortwährend im Grundherrlichkeits- oder Lehens-Verbande ſtehende Güter erſt nach Erſcheinung des Geſetzes vom 14. April v. J. zertrennt werden, durchaus nach den ſeitherigen Beſtimmungen (vergl. K. Verordnung vom 13. September 1818, §. 16, Reg.Blatt S. 508, Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 19. Auguſt 1826, Ergänzungsband des Reg.Blatts S. 425 und Miniſterial-Verfügung vom 22. December 1841, §. 2, Reg.Blatt von 1842, S. 11) zu verfahren.

§. 2.

Wenn nur einzelne in einem Trägerei-Verbande ſtehende Gefällpflichtige die Ablöſung ihrer Gefälle anmelden (vergl. Art. 6 des Geſetzes, betreffend die Erläuterung und theilweiſe Abänderung des Geſetzes vom 14. April 1848), ſo dauert in Beziehung auf die Uebrigen das Trägerei-Verhältniß fort. Zu Vermeidung der aus ſolchen theilweiſen Gefäll-Ablöſungen aus Trägereigütern leicht entſtehenden Verwickelungen haben jedoch die Gefällberechtigten das Mittel, von der auch ihnen zuſtehenden Befugniß der Ablöſung Gebrauch zu machen.

Digitized by Google

§. 3.

So weit eine Mehrzahl von Gefällpflichtigen bisher rechtlich verbunden war, die Gefälle aus Einer Hand an den Gefällberechtigten zu entrichten, hat dieſe Leiſtungsweiſe auch nach Aufhebung des Lehen- und Grundherrlichkeits-Verbands, möge dieſe durch das Geſetz oder durch die Anmeldung der Ablöſung erfolgen, noch ſo lange fortzudauern, als die Leiſtungen die Eigenſchaft von Abſchlagszahlungen an der Ablöſungsſchuldigkeit haben.

§. 4.

Mit Feſtſtellung der Ablöſungsſchuld hört jede Trägerei-Verbindlichkeit auf.

Die Gemeinderäthe ſind aber verpflichtet, ſogleich nach Empfangnahme der Ablöſungs-Urkunde die aus der Ablöſungsſchuld erwachſenen Zeitrenten als auf denjenigen Gütern, welche früher gefällpflichtig waren, haftend im Güterbuche vorzumerken. (Miniſterial-Verfügung vom 6. Oktober 1848, §. 4, Reg.Blatt S. 472.)

§. 5.

Bei Zeitrenten für Gefälle eines und deſſelben Schuldners, welche auf mehreren Grundſtücken zumal haften, iſt die Repartition der Zeitrenten auf die einzelnen Grundſtücke in ſo lange nicht nöthig, als ſämmtliche zumal verhaftete Grundſtücke in dem Beſitz deſſelben Schuldners bleiben. Es genügt hier, daß bei dem Namen des Schuldners die Ablöſungsſchuldigkeit vorgemerkt und bei dem einzelnen verhafteten Grundſtück auf dieſe Vormerkung verwieſen wird.

Sobald jedoch die für dieſelbe Ablöſungsſchuld zugleich verhafteten Grundſtücke in den Beſitz Mehrerer kommen, hat der Gemeinderath dafür zu ſorgen, daß auf jedes einzelne Grundſtück ein dem Werthe deſſelben entſprechender Theil der Zeitrente gelegt und dieſes in dem Güterbuch vorgemerkt wird.

Daſſelbe hat zu geſchehen, wenn ein Gut oder Grundſtück, auf welchen Zeitrenten für abgelöste Gefälle haften, vertheilt wird.

Um übrigens die Vornahme ſolcher Repartitionen (von Zeitrenten) möglichſt zu vermeiden, hat die Gemeinde- oder Theilungsbehörde darauf hinzuwirken, daß bei den vorkommenden Beſitzveränderungen die Ablöſungsſchuldigkeiten, namentlich die in kleineren Beträgen beſtehenden, ganz getilgt werden. Die Berechnung der Ablöſungsſchuldigkeiten geſchieht in der Art, daß der nach §. 2 der Beilage I. der Inſtruktion vom 23. Oktober 1848 ausgemittelte Reſt des geſammten Ablöſungs-Capitals unter die Beſitzer der einzelnen Grundſtücke nach dem Verhältniß des Werths der Güter vertheilt wird.

Digitized by Google

§. 6.

Von jeder Veränderung in dem Beſitze von Gütern, auf welchen Ablöſungsſchuldigkeiten (Ablöſungsſchillinge oder Gefälle, welche auf Abrechnung an jenem vorerſt fortentrichtet werden) haften, muß der Berechtigte, und zwar, wenn dieſes die Ablöſungskaſſe iſt, das betreffende Cameralamt, durch den Gemeinderath, beziehungsweiſe die Theilungsbehörde in Kenntniß geſetzt werden. Dieſe Benachrichtigung hat periodiſch und zwar je auf den letzten März, Juni, September und December eines Jahrs zu erfolgen.

Wenn aber wegen einer ſolchen Beſitzveränderung eine Repartition der Ablöſungs-Schuldigkeiten vorzunehmen iſt (§. 5), ſo iſt dem Berechtigten ſogleich die von der Gemeindebehörde nach Vernehmung der Schuldner für angemeſſen erachtete Repartitionsweiſe mitzutheilen. Verſtändigen ſich der Berechtigte und die Pflichtigen innerhalb vierzehen Tagen von dieſer Mittheilung an gerechnet über eine andere Art der Repartition, ſo hat es bei dieſer ſein Bewenden, ſo weit nicht Rechte Dritter dadurch verletzt werden. Erhält die Gemeindebehörde innerhalb des Zeitraums von vierzehen Tagen keine Nachricht über eine Verſtändigung zwiſchen den Berechtigten und den Pflichtigen, oder würden durch dieſe Uebereinkunft die Rechte Dritter verletzt, ſo nimmt die Gemeindebehörde die Repartition der Zeitrenten nach eigenem Ermeſſen vor, und benachrichtigt davon die Betheiligten.

Das gerichtliche Erkenntniß über eine Veränderung im Beſitz von Grundſtücken, welche eine Repartition der darauf haftenden Ablöſungsſchuldigkeiten zur Folge hat, darf nicht früher geſchehen, bis die Repartition vorgenommen iſt.

§. 7.

Die Bezirksgerichte haben über die genaue Handhabung dieſer rechtspolizeilichen Vorſchriften zu wachen; auch werden die Oberämter und die Ablöſungs-Commiſſäre angewieſen, die Gemeinderäthe in Anſtandsfällen durch Berathung zu unterſtützen.

Stuttgart den 22. Auguſt 1849.

Römer. Duvernoy. Goppelt.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des K. Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der in dieſem Monate vorgenommenen Vorprüfung für die akademiſchen

Digitized by Google

Studien ſind von den dabei erſchienenen 63 Univerſitäts-Candidaten wegen unzureichender Kenntniſſe von dem Studium

der Rechtswiſſenſchaft	8,
— Regiminalwiſſenſchaft	2,
— Medicin und höhern Chirurgie	6,
— Cameralwiſſenſchaft	6,
— Forſtwiſſenſchaft	1,
— Landwirthſchaft	1

zurückgewieſen, folgende aber zu Univerſitätsſtudien für befähigt erklärt worden.

I. Zum Studium der Rechtswiſſenſchaft.

1) Bäumlein, Carl Friedrich Moritz, Sohn des Rechts-Conſulenten in Biberach.
2) Bauſch, Carl Wilhelm, Sohn des Rechts-Conſulenten in Hall.
3) Dietrich, Heinrich, Sohn des † Oberamtsrichters in Ulm.
4) Dötſchmann, Carl, Sohn des Oberſt-Lieutenants in Ludwigsburg.
5) Ebenſperger, Carl, Sohn des Regiments-Quartiermeiſters in Ludwigsburg.
6) Ebner, Robert, Sohn des Buchhändlers in Ulm.
7) Engel, Carl Herrmann, Sohn des Gerbermeiſters in Reutlingen.
8) Gaupp, Friedrich Ludwig, Sohn des Vice-Direktors des K. Gerichtshofs in Ellwangen.
9) Hartmann, Ferdinand, Sohn des Pfarrers in Steinenberg.
10) Hepp, Carl, Sohn des Profeſſors in Tübingen.
11) Hintrager, Richard, Sohn des Verwaltungs-Aktuars in Weikersheim.
12) Hofacker, Carl, Sohn des Ober-Tribunalraths in Stuttgart.
13) Krauß, Herrmann, Sohn des Verwaltungs-Aktuars in Mergentheim.
14) Kurtz, Carl, Sohn des penſionirten Rittmeiſters in Comburg.
15) Leipheimer, Maximilian, Sohn des Waldmeiſters in Oberbalzheim.
16) Löwenſtein, Leopold, Sohn des Muſterlehrers in Pflaumloch.
17) Martin, Georg Chriſtian Wilhelm, Sohn des † Pfarrers in Unterlenningen.
18) Müller, Otto, Sohn des prakt. Arztes in Oberndorf.
19) Ruoff, Wilhelm Gottlieb, Sohn des Landjäger-Bezirksfouriers in Ellwangen.
20) Sänger, Elias, Sohn des iſraelitiſchen Lehrers in Laupheim.
21) Schilling, Guſtav, Sohn des Hofraths in Stuttgart.

Digitized by Google

22) v. Seybothen, Ferdinand, Sohn des Ober-Juſtizraths in Eßlingen.

23) Stettner, Julius Richard, Sohn des Pfarrers in Heldenſingen.

24) Stirm, Albert, Sohn des Schulmeiſters in Schorndorf.

25) Zimmerle, Franz Joſeph Ludwig, Sohn des † Ober-Juſtiz-Prokurators in Eßlingen.

II. Zum Studium der Medicin und höheren Chirurgie.

26) Eiſenſtuck, Adolph, Sohn des Conditors in Eßlingen.

27) Springer, Heinrich, Sohn des Flaſchnermeiſters in Stuttgart.

28) Widenmann, Adolph, Sohn des Apothekers in Biberach.

29) Zipfehli, Guſtav, Sohn des Unteramtsarztes in Rottweil.

III. Zum Studium der Kameralwiſſenſchaft.

30) Grüneiſen, Emil, Sohn des Ober-Hofpredigers und Ober-Conſiſtorialraths in Stuttgart.

31) Hildebrand, Carl, Sohn des Pfarrers in Dußlingen.

32) Hiller, Carl, Sohn des Schullehrers in Luſtnau.

33) Lebrecht, Iſak, Sohn des Handelsmanns in Pflaumloch.

34) Oberer, Wilhelm, Sohn des Geſchirrmeiſters in Stuttgart.

35) Schoffer, Carl Auguſt Ernſt, Sohn des Cameralverwalters in Ehingen.

36) Stockmayer, Emil, Sohn des Domänenpächters in Lichtenfeld.

IV. Zum Studium der Forſtwiſſenſchaft.

37) Kuhnle, Carl, Sohn des Revierförſters in Oberkochen.

V. Zum Studium der Landwirthſchaft.

38) v. Prieſer, Carl, Sohn des Geheimenraths in Stuttgart.

Stuttgart den 19. September 1849.

Für den Vorſtand:
Klaiber.

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um das in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Amtsnotariat Schwaigern, Oberamts Brackenheim, haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 65.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 5. Oktober 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Brettach, Oberamts Neckarſulm, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden. — Bekanntmachung, betreffend die Trennung der Gemeinde-Parzellen Oberdorf und Zweifelsberg von der Gemeinde Mittelbiberach, Oberamts Biberach, und ihre Bildung zu einer eigenen Gemeinde. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Wachbach, Oberamts und Dekanats Mergentheim. — Ertheilung der Jahres- (September-) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen. — Verfügung, betreffend die Verleihung von Medaillen an Unteroffiziere. — Verfügung, betreffend den Vollzug des Geſetzes über Bannrechte und dingliche Gewerbs-Berechtigungen mit Ausſchließungs-Befugniß. — Verfügung, betreffend den Vollzug des Geſetzes über das Jagdweſen. — Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.

Dienſt-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 26. v. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Fellbach, Dekanats Cannſtatt, dem Pfarrer Werner in Großheppach, Dekanats Waiblingen,

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamte Tuttlingen mit dem davon abhängenden Gehalte dem Regierungs-Referendär Bockshammer in Künzelsau, und

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamte Münſingen dem bisherigen Aktuar bei dem Amte Buchau, Bilfinger, gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Brettach, Oberamts Neckarſulm, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden.

Die Gemeinde Brettach, Oberamts Neckarſulm, iſt in Gemäßheit der Miniſterial-Verfügungen vom 14. April 1829 und vom 1. Mai 1849 von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden verſetzt worden; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 19. September 1849. Duvernoy.

2. Der Regierung des Donaukreiſes.

Bekanntmachung, betreffend die Trennung der Gemeinde-Parzellen Oberdorf und Zweifelsberg von der Gemeinde Mittelbiberach, O.A. Biberach, und ihre Bildung zu einer eigenen Gemeinde.

Nachdem die Trennung der Gemeinde-Parzellen Oberdorf und Zweifelsberg von der Gemeinde Mittelbiberach, O.A. Biberach, und ihre Bildung zu einer eigenen Gemeinde mit dem Sitz der Schultheißerei in Oberdorf, genehmigt und vollzogen worden iſt; ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ulm den 22. September 1849. Für den Direktor: Schall.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

1. Des Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Wachbach, Oberamts und Dekanats Mergentheim.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 11. April d. J. die Errichtung einer ſelbſtſtändigen, vorerſt durch einen ſtändigen Verweſer zu beſetzenden Pfarrei für die Katholiken in Wachbach, Oberamts und Dekanats Mergentheim, ſeitherigem

Digitized by Google

Filial von Apfelbach gnädigſt genehmigt; was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 18. September 1849.

Für den Vorſtand:
Köſtlin.

2. Der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins.

Ertheilnng der Jahres- (September-) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich über die Bewerbungen um die durch die Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. (Reg.Blatt S. 70—71) zur Beförderung der techniſchen und landwirthſchaftlichen Induſtrie aus Höchſt Ihrer Oberhofkaſſe ausgeſetzten Preiſe Vortrag erſtatten laſſen, und hierauf unter dem 20. d. M. nachſtehende Entſchließungen zu ertheilen geruht:

I. Der mechaniſche Preis von 30 Dukaten und einer ſilbernen Medaille, um welchen zehen Bewerber aufgetreten ſind, konnte Keinem derſelben in ſeinem vollen Betrage zuerkannt werden. Dagegen wird

dem Kammacher Johann Friedrich Mack, von Eßlingen,

wegen der von ihm hergeſtellten Maſchine zum Schneiden der Zähne bei Aufſteckkämmen ein Theilpreis von 10 Dukaten, und

dem Sägmühle-Beſitzer Friedrich Wahl, von Stuttgart,

für eine Maſchine zum Zerkleinern des Farbholzes, wofür demſelben in Gemäßheit allerhöchſter Verfügung vom 11. Juli d. J. ein Patent auf fünf Jahre gegeben worden iſt, eine öffentliche Belobung ertheilt.

II. Von den eingekommenen fünf Bewerbern um den chemiſchen Preis wurde der volle Preis von 30 Dukaten mit der ſilbernen Medaille

dem Hammerwerks-Beſitzer David Weber,

Aſſocié von Jakob Wälde und Comp. in Glatthal bei Freudenſtadt, für die von ihm dargelegte Bereitungsweiſe von Stahl aus altem Stabeiſen,

ferner eine Prämie von 10 Dukaten von dem nicht zur Vertheilung gekommenen mechaniſchen Preis zuerkannt:

dem Vergolder Carl Heller, von Stuttgart,

welcher ſich um den chemiſchen Preis beworben hat,

Digitized by Google

a) mit einem Verfahren, Rahmen mit Matt- und Glanzgold ſo zu prägniren, daß ſie ohne allen Nachtheil abgewaſchen werden können,

b) mit einem farbloſen Bindungsmittel zum Leimen von Glas, Metall, Perlmutter, Bein und Holz, das auch zur Darſtellung von Steinpappe angewendet werden kann,

c) mit einem Mittel, Tapeten, Kupferſtiche und andere derartige Gegenſtände waſſerdicht und abwaſchbar zu machen.

III. Von den eingekommenen ſieben Bewerbungen um den landwirthſchaftlichen Preis von dreißig Dukaten nebſt ſilberner Medaille war keine von der Bedeutung, daß dafür die volle Prämie zuerkannt werden konnte. Dagegen wurde

1) dem Alois Beeſer in Zaiſershofen, Gemeinde Sommersried, Oberamts Wangen,

wegen zweckmäßiger, muſterhafter Bewirthſchaftung ſeines Hofguts und der ſeit einer Reihe von Jahren darauf vorgenommenen, vielfachen Verbeſſerungen ein Theilpreis von 15 Dukaten nebſt der ſilbernen Medaille;

2) dem Schultheißen Aicher in Mahlſtetten, Oberamts Spaichingen,

wegen verſchiedener landwirthſchaftlicher Verbeſſerungen, namentlich wegen ſeiner Leiſtungen für den Wieſenbau, die Cultivirung öder Plätze und für Anlegung von Obſtpflanzungen, ſo wie wegen ſeiner Bemühungen um die beſſere Bewirthſchaftung der dortigen Gemeinde-Waldungen ein Theilpreis von 8 Dukaten nebſt einer ſilbernen Medaille;

3) dem Johannes Baur, von Amſtetten, Oberamts Geislingen,

wegen Cultivirung eines öden Feldes von $10^5/_8$ Morgen und deſſen fleißiger Benützung, namentlich wegen Anlegung und guten Betriebs einer Baumſchule, wie auch wegen Förderung der Baumzucht auf der Alp überhaupt, ein Theilpreis von 7 Dukaten, und

4) dem Georg Heß jun. in Oehringen,

ſowohl wegen des eifrigen ſeit zwölf Jahren fortgeſetzten Betriebs der Seidezucht und wegen ſeiner Bemühungen um deren weitere Verbreitung durch Unterweiſung der Schuljugend, als auch insbeſondere wegen einer neuen, von ihm erdachten Einrichtung der Spinnhütten, ſo wie wegen Fabrikation der ſogenannten Flaumſeide, ein Theilpreis von 10 Dukaten, (von dem nicht zur Vertheilung gekommenen mechaniſchen Preis) ertheilt.

5) Einer öffentlichen Belobung wurde für würdig erkannt:

der Sonnenwirth und Gutsbeſitzer Vorſt in Geißlingen,

Digitized by Google

wegen ſeiner eifrigen Beſtrebungen für landwirthſchaftliche Verbeſſerungen im Allgemeinen, insbeſondere aber wegen anerkennenswerther Leiſtungen im Kunſtwieſenbau, der Rindvieh- und Pferdezucht, ſo wie in Verbeſſerung der Ackergeräthe und des Düngerweſens.

Stuttgart den 26. September 1849.

Für den Dirigenten:
Steinbeis.

C) Des Departements des Kriegsweſens.

Des Kriegs-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Verleihung von Medaillen an Unterofficiere.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 27. d. M. nachſtehenden Unterofficieren Auszeichnungen zu verleihen geruht, und zwar:

dem Oberfeldwebel Jäckle im erſten Infanterie-Regimente, gegen Zurückgabe der ſilbernen, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille, ſodann

dem Oberaufſeher Bauer an der Officiers-Bildungs-Anſtalt,
— Oberwachtmeiſter Maier im erſten Reiter-Regimente,
— Bataillons-Adjutanten Wachter im zweiten Infanterie-Regimente,
— — Nübling im achten Infanterie-Regimente

je die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille.

Stuttgart den 28. September 1849. Rüpplin.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend den Vollzug des Geſetzes über Bannrechte und dingliche Gewerbs-Berechtigungen mit Ausſchließungs-Befugniß.

Um die Vollziehung des unter dem 8. Juni d. J. (Reg.Blatt S. 310—11) erſchienenen Geſetzes über Bannrechte und dingliche Gewerbs-Berechtigungen mit Ausſchließungs-Befugniß einzuleiten, werden den Staatsbehörden folgende Weiſungen ertheilt:

Digitized by Google

A. Vorſchriften hinſichtlich der Bannrechte und der Gewerbs-Berechtigungen mit Ausſchließungs-Befugniß, welche der Staats-Finanz-Verwaltung zuſtehen, und der Verbindlichkeiten, welche derſelen obliegen.

§. 1.

Da die Bannrechte, welche der Staats-Finanz-Verwaltung innerhalb des Staatsgebiets zuſtehen, Art. 3 des Geſetzes, und die Ausſchließungsrechte, welche Gewerben des Staatskammerguts innerhalb jenes Gebiets zukommen, Art. 16 Abſ. 3, der Aufhebung ohne Entſchädigung unterliegen, und dieſe Aufhebung in Gemäsheit der Art. 1 und Art. 16 Abſ. 1 des Geſetzes bereits in Wirkung getreten iſt, ſo haben die Cameralämter für jetzt nur Verzeichniſſe über die genannten Rechte herzuſtellen. Dieſe Verzeichniſſe ſind mit vollſtändigen Nachweiſen über die Eigenſchaft und die bisherige Benützung der Rechte zu verſehen und ſofort den K. Finanzkammern unverweilt vorzulegen, welche ſie ſogleich ſorgfältig zu prüfen und mit gutächtlicher Aeußerung und einer überſichtlichen Darſtellung dem Finanz-Miniſterium zur Entſchließung vorzulegen haben. Die Prüfung und Aeuſſerung der Finanzkammern muß ſich vor Allem darüber erſtrecken, ob die in die Verzeichniſſe der Cameralämter aufgenommenen Berechtigungen der Staats-Domanial-Verwaltung wirklich zu denjenigen gehören, welche nach den Beſtimmungen des Geſetzes der unentgeltlichen Aufhebung unterliegen.

§. 2.

Wäre die eine oder andere der in §. 1 genannten Berechtigungen durch Verpachtung benützt worden, ſo ſind bei Vorlegung der Verzeichniſſe Anträge über die den Pächtern etwa zu gewährenden Pacht-Nachläſſe dann zu ſtellen, wenn die Finanzkammern dieſe Gegenſtände nicht ſelbſt erledigen können, in welchem Falle nur die Art der Erledigung anzugeben iſt.

§. 3.

Wären, wider Vermuthen, Bannrechte, für deren Aufhebung nach Art. 4 des Geſetzes die Berechtigten zu entſchädigen ſind, gegen einzelne beſtimmte Liegenſchaften, Gewände, oder einzelne beſtimmte dingliche Gewerbe des Staatskammerguts gerichtet, ſo daß dieſes nach Art. 5 Abſ. 3 des Geſetzes, neben dem geſetzlichen Antheil der Staatskaſſe an der Entſchädigung den übrigen Theil derſelben ganz oder theilweiſe zu leiſten hat, ſofern in dieſem letzteren Theil die betreffende Gemeinde nicht freiwillig ganz oder theilweiſe eintritt, ſo haben die Cameralämter und die Finanzkammern bei Feſtſtellung der hienach das Staatskammergut betreffenden und auf den Grundſtock zu übernehmenden Entſchädigung mitzuwirken.

Digitized by Google

Nähere Vorſchriften, insbeſondere für die Mitwirkung der Finanzkammern, behält ſich jedoch das Finanz-Miniſterium vor, und für jetzt hat nur jedes Cameralamt ein Verzeichniß über derartige Paſſiv-Verbindlichkeiten der Finanz-Verwaltung, oder eine Anzeige, daß bei ſeiner Verwaltung dergleichen nicht beſtehen, alsbald an die vorgeſetzte Finanzkammer einzuſenden, welche das Ergebniß dem Finanz-Miniſterium vorzulegen hat.

B. Vorſchriften hinſichtlich der Bannrechte und der Gewerbs-Berechtigungen mit Ausſchließungs-Befugniß von Privatberechtigten.

§ 4.

Nach Art. 5 Abſ 1 und Art. 16 Abſ. 2 hat die Staatskaſſe die eine Hälfte der nach Art. 4 und nach Art. 16 Abſ. 1 den Berechtigten gebührenden Entſchädigungen zu übernehmen und in Abſicht auf die Feſtſtellung dieſer Entſchädigungen erſcheint eine Mitwirkung der Finanzkammern nicht erforderlich, zumal da es ſich von einer den Geſchäftskreis der Finanzkammern nicht berührenden Staats-Ausgabe handelt; vielmehr ſind die nach dem Geſetze den Finanzſtellen zugewieſenen Arbeiten durch die Cameralämter unter der unmittelbaren Leitung und Beaufſichtigung des Finanz-Miniſteriums zu beſorgen, und demgemäß haben die Erſteren alle ihre Anfragen und Berichte an das Finanz-Miniſterium zu richten, nach Maaßgabe der Vorſchriften, welche ihnen hienach weiter werden ertheilt werden.

§. 5.

Nach Punkt 3 der Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 21. Juli d. J., in Betreff des Vollzugs des mehrerwähnten Geſetzes (Reg.Blatt S. 310–311) ſind die Oberämter angewieſen worden, die Entſchädigungspflichtigen wegen der Vereinfachung und Beſchleunigung der Sache, ſowie wegen Koſten-Erſparniß, zu Aufſtellung eines gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten für die Verhandlungen zu veranlaſſen und es iſt weiter von jenem Miniſterium gegen das Finanz-Miniſterium der Wunſch ausgeſprochen worden, daß ſich die Cameralämter an die Spitze der Entſchädigungs-Pflichtigen ſtellen und ſowohl Namens des Staats, als der andern Entſchädigungs-Pflichtigen die betreffenden Erklärungen abgeben mögen. In Rückſicht darauf, daß ſämmtliche Entſchädigungs-Pflichtige gegenüber den Berechtigten gleiche Intereſſen verfolgen, und zu Förderung der Sache ertheilt das Finanz-Miniſterium den Cameralämtern hiemit nicht nur den Auftrag, die Oberämter in dem Beſtreben zu Aufſtellung gemeinſchaftlicher Bevollmächtigter nach Kräften zu unterſtützen, ſondern auch die Ermächtigung, Anträgen zu Vertretung anderer Entſchädigungs-Pflichtigen, wenn ſie den Cameralämtern gemacht würden, alsbald und ohne vorherige Anfrage bei dem

Digitized by Google

Miniſterium zu entſprechen, welch letztere nun bei Anſtänden ſtattzufinden hätte. Die Vollmacht für das Cameralamt, welche blos für einzelne oder für alle bei dem betreffenden Falle entſtehenden Verhandlungen ertheilt werden könnte, wäre vor der Annahme des Antrags in Ordnung zu bringen, dabei verſteht ſich aber von ſelbſt, daß durch die Uebernahme von Vollmachten von Seite der Cameralämter und die Beſorgung der Geſchäfte durch dieſelben in der geſetzlichen Verpflichtung der anderen Betheiligten, insbeſondere hinſichtlich der Koſten des Verfahrens, keine Aenderung entſteht. Beabſichtigen aber die übrigen Entſchädigungs-Pflichtigen, einen anderen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten als den betreffenden Cameralbeamten aufzuſtellen, ſo haben einem ſolchen Wunſche die Cameralämter nicht entgegenzutreten; ihre endliche Zuſtimmung iſt jedoch von der Genehmigung des Finanz-Miniſteriums abhängig zu machen, dem alsbald Vortrag zu erſtatten iſt und das ſich für jeden einzelnen Fall, insbeſondere auch hinſichtlich der dem gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zu ertheilenden Befugniſſe, Entſchließung vorbehält.

§. 6.

Kommt aber die Aufſtellung eines gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten (§. 5) nicht zu Stande, oder ſo lange dieſes nicht der Fall iſt, hat nach der mit dieſſeitiger Zuſtimmung ergangenen Beſtimmung in Art. 4 der bereits erwähnten Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 21. Juli d. J. das Cameralamt des Bezirks, in welchem die berechtigte Gewerbs-Anlage gelegen iſt, die entſchädigungspflichtige Finanzſtelle zu vertreten und es haben demgemäß die Oberämter die vorgeſchriebenen Mittheilungen an die Cameralämter zu machen. Was nun zuerſt die in Art. 7 des Geſetzes erwähnte Erklärung des Berechtigten betrifft, welche nach Art. 7 Abſ. 2 des Geſetzes von dem Oberamte der entſchädigungspflichtigen Finanzſtelle und Gemeinde oder Parzelle, beziehungsweiſe den zur Entſchädigung verbundenen Bannpflichtigen zur Gegenerklärung mitzutheilen iſt, ſo iſt dieſelbe, nach einer Verabredung zwiſchen dem Miniſterium des Innern und dem Finanz-Miniſterium, nicht, wie es bereits in mehreren Fällen geſchah, zuerſt dem Cameralamt, ſondern zuvor den übrigen Entſchädigungs-Pflichtigen mitzutheilen und erſt, wenn von dieſer Seite die Gegenerklärung erfolgt iſt, unter Anſchluß dieſer Gegenerklärung dem Cameralamte zugehen zu laſſen.

§. 7.

Die Cameralämter haben ſofort die ihnen zukommenden Verhandlungen nach allen Theilen ſorgfältiger Prüfung zu unterwerfen und mögen ſie blos Namens der Staatskaſſe

Digitized by Google

oder zugleich als Bevollmächtigte der übrigen Entſchädigungs-Pflichtigen handeln, ſo haben ſie über jeden einzelnen Fall unter gehöriger Erörterung aller weſentlichen Punkte Bericht an das Finanz-Miniſterum zu erſtatten und die Entſchließung deſſelben einzuholen, von der ſofort die dem Oberamte zu ertheilende Gegenerklärung abhängt. Dabei wird jedoch bemerkt, daß, wenn die Cameralämter von der Berichterſtattung an das Finanz-Miniſterium zu Aufklärung zweifelhafter Punkte oder zu Beſeitigung anderer Anſtände, Rückſprache mit dem Oberamte oder den übrigen Betheiligten für nöthig erachten, dieſe Rückſprache ohne vorherige Anfrage bei dem Finanz-Miniſterium erfolgen darf, ſie wird ſogar als wünſchenswerth gehalten, da bei dem Vortrage an das Finanz-Miniſterium der einzelne Gegenſtand wo möglich ſo bereinigt ſeyn ſollte, daß alsbald definitive Entſchließung in der Hauptſache erfolgen kann.

§. 8.

Iſt im Falle einer Meinungs-Verſchiedenheit unter den Parteien der Verſuch einer gütlichen Ausgleichung vorzunehmen (Art. 7 des Geſetzes am Schluſſe), ſo haben die Cameralämter für eine hiebei etwa zu Stande kommende Uebereinkunft die Genehmigung des Finanz-Miniſteriums vorzubehalten und dieſe mittelſt Berichts an das Miniſterium alsbald einzuleiten.

§. 9.

In Abſicht auf das nach dem Mislingen des Vergleichs-Verſuchs vorzunehmende Schätzungs-Verfahren (Art. 8 des Geſetzes) haben die Cameralämter ſowohl bezüglich der Beſtimmung der Zahl der Schätzer, als der Ernennung derſelben die der Finanzſtelle nach Art. 8 Abſ. 2 zuſtehenden Befugniſſe auszuüben und nur in Zweifelsfällen bei dem Finanz-Miniſterium anzufragen. Können ſich aber die Parteien über die Sachverſtändigen nicht vereinigen und muß die Beſtimmung in dem letzten Satze des Art. 8 Abſ. 2 zur Anwendung kommen, ſo haben ſich die Cameralämter über die ihnen gemeinſchaftlich mit den übrigen Entſchädigungs-Pflichtigen zuſtehende Ernennung eines Sachverſtändigen zu vereinigen und nöthigenfalls Entſcheidung durch das Loos vorzuſchlagen. In allen Fällen aber haben die Cameralämter beſonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Wahl der Schätzer mit aller Sorgfallt behandelt wird, und wären dem einen oder anderen Amte zuverläſſige Sachverſtändige nicht bekannt, ſo iſt Rückſprache mit andern benachbarten Cameralämtern zu nehmen oder Anzeige an das Finanz-Miniſterium zu erſtatten.

§. 10.

Das Ergebniß der Schätzung iſt von dem Cameralamte gleich nach erfolgter Eröff-

Digitized by Google

nung deſſelben mit gutächtlichem Berichte dem Finanz-Miniſterium vorzulegen, welches ſofort entweder die Beiſtimmung ausſprechen, oder Anweiſung an die Cameralämter zu dem Antrage auf Vervollſtändigung der Schätzung oder eine zweite Schätzung ertheilen wird. (Art. 9 des Geſetzes).

§. 11.

Erſcheint den Cameralämtern die Beeidigung der Schätzer (Art. 10 des Geſetzes) im einzelnen Falle durch die Verhältniſſe geboten, ſo haben dieſelben darüber zu erkennen und dem Oberamte alsbald Mittheilung zu machen. Nur in Zweifelsfällen iſt bei dem Miniſterium anzufragen.

§. 12.

Wenn Cameralämter in Gemäßheit der Beſtimmung in Art. 19 Abſ. 2 des Geſetzes über die Fortſetzung eines zur Zeit der Verkündigung des Geſetzes bereits anhängigen Rechtsſtreites von der betreffenden Gerichtsſtelle zur Erklärung aufgefordert werden, ſo haben ſie die Aufforderung dem Finanz-Miniſterium mit gutächtlicher Aeußerung zur Entſchließung vorzulegen; was aber Streitigkeiten betrifft, die erſt nach der Verkündigung des Geſetzes anhängig werden, ſo behält ſich das Miniſterium Entſchließung für den einzelnen Fall vor.

§. 13.

Endlich wird bemerkt, daß über die Form der Verrechnung der von der Staatskaſſe zu bezahlenden Entſchädigungs-Summen nähere Anleitung erfolgen wird.

Stuttgart den 25. September 1849. Goppelt.

b) Verfügung, betreffend den Vollzug des Geſetzes über das Jagdweſen.

Nachdem das Geſetz über das Jagdweſen, vom 17. Auguſt, nunmehr verkündigt worden, werden zum Vollzug deſſelben folgende Vorſchriften ertheilt:

1) Mit den ſeitherigen Pächtern von Staatsjagden iſt, nachdem nunmehr die mit ihnen beſtandenen Pachtverträge aufgelöst ſind, ungeſäumt Abrechnung zu treffen; zu dieſem Behufe haben die Forſtämter nach Maaßgabe des Art. 17 des Geſetzes zu ermitteln, ob und wieviel den Pächtern an dem vorausbezahlten Pachtgeld zurückzuerſtatten ſei; bei dieſen Ermittlungen iſt von billigen Grundſätzen auszugehen. Sollte der eine oder der andere Jagdpächter mit der Vorausbezahlung des Jahres-Pachts im Rückſtand geblieben ſeyn und gleichwohl die Jagd ausgeübt haben, ſo iſt ebenſo ſeine noch zu entrichtende Schuldigkeit feſtzuſtellen. Die in dieſer Weiſe von den Forſtämtern angeſtellten Berechnungen ſind

der betreffenden Finanzkammer zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, worauf die Cameralämter zur Zahlung der zurückzuerſtattenden, beziehungsweiſe zum Einzug der noch ausſtehenden Pachtſchillinge anzuweiſen ſind.

2) Zum Behufe der öffentlichen Verpachtung der Jagden in ſämmtlichen Staats-Waldungen, mit Ausſchluß derjenigen, welche im Zuſammenhang nicht fünfzig Morgen erreichen, haben die Forſtämter unter Vernehmung der Revierförſter ungeſäumt Vorſchläge über die Jagddiſtrikt-Eintheilung an die Finanzkammer zu machen, in welcher Beziehung die Forſtämter dafür verantwortlich ſind, daß keiner der Bezirke den geſetzlichen Umfang von 4000 Morgen überſchreite; zu dieſer Umfangs-Ermittelung ſind Vermeſſungen nicht erforderlich, indem die Forſt-Charten und Waldbeſchreibungen genügende Anhaltspunkte geben. Um Colliſionen der Pächter zu begegnen, ſind, wo immer thunlich, natürliche Grenzen zu wählen.

Da viele der Staatswaldungen nicht im Zuſammenhange mit einander ſtehen, und manche derſelben ganz iſolirt liegen, ſomit deren Eintheilung in Jagdbezirke meiſt von der Oertlichkeit abhängt, ſo können hinſichtlich dieſer Eintheilung keine beſtimmte Vorſchriften gegeben, ſondern es muß dieſelbe dem wohlerwogenen Ermeſſen der Forſtämter anheimgeſtellt werden. Die von den Forſtämtern entworfene Bezirks-Eintheilung iſt der Finanzkammer zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3) Nach erfolgter Genehmigung der Eintheilung haben die Forſtämter zu der öffentlichen Verpachtung ſelbſt unter folgenden Beſtimmungen zu ſchreiten:

a) Zur Verpachtung iſt, mit Ausnahme bekannter Wald- und Jagdfrevler, jeder unbeſcholtene Bürger, der die erforderliche Bürgſchaft zu leiſten und die Pachtbedingungen zu erfüllen im Stande iſt, zuzulaſſen; auch die Revierförſter dürfen zu dem Pacht zugelaſſen werden. Der Wahl der Finanzkammer bleibt anheimgegeben, welchem der Steigerer ſie den Pacht überlaſſen will; ſie iſt nicht ſchuldig, dem Meiſtbietenden zuzuſchlagen, wogegen jeder Steigerer an ſein Angebot gebunden iſt.

   Wenn ein Oberförſter die Pachtung eines ſeinem Amtsſitz naheliegenden Bezirks beabſichtigt, hat derſelbe dieſe Abſicht zum Voraus zu erklären und iſt in einem ſolchen Fall die Pachtverhandlung durch das betreffende Cameralamt vorzunehmen.

b) Die Dauer der Pachtzeit iſt höchſtens drei Jahre.

c) Gemeinſchaftliche Pachtungen Mehrerer ſind verboten, und nur der Beitritt von

Digitized by Google

zwei unbeſcholtenen Theilnehmern, die der Pächter bei der Einſetzung in den Pacht zu benennen hat, geſtattet. Dergleichen Theilnehmer dürfen weder einen noch mehrere angrenzende Jagdbezirke pachten, noch an deren Verpachtung Antheil nehmen. Ein Afterpacht iſt nicht zuläſſig.

d) Das K. Forſt-Perſonal wird zwar ſoviel möglich den Jagdſchutz handhaben und deßwegen auch die Pachtjagden bewehrt begehen; außerdem aber hat daſſelbe in Beziehung auf die Ausübung der Jagd gegen den Pächter keine Verbindlichkeit.

e) Der Pachtſchilling iſt ſogleich nach geſchehener Uebergabe des gepachteten Diſtrikts, in der Folge aber jedesmal auf den Jahrstag der Pachtung, und alſo immer für das folgende Jahr zu entrichten; ein Nachlaß an dem Pachtſchilling kann unter keinen Umſtänden und auch dann nicht ſtattfinden, wenn von dem Gemeinderath oder dem Bezirksamt eine Jagd angeordnet, und das bei ſolcher erlegte Wild auf Rechnung der Gemeindekaſſe verwerthet wird (Art. 7, 8 und 11).

f) Für die richtige Einhaltung des Zahlungs-Termins hat der Pächter einen tüchtigen Bürgen zu ſtellen.

g) Wenn im Laufe der Pachtzeit das eine oder das andere Waldſtück durch theilweiſen Verkauf oder Ausſtockung ſich vermindert, kann ein Nachlaß an dem Pachtgeld nicht gefordert werden.

h) Damit denjenigen Gemeinden, welche von dem ihnen eingeräumten Verpachtungsrecht Gebrauch machen wollen, (Art. 9 des Geſetzes) Gelegenheit gegeben wird, dießfalls rechtzeitzeitig Beſchluß zu faſſen, ſind die ſtattfindenden Verhandlungen mindeſtens vierzehen Tage vor dem zu der Verhandlung feſtgeſetzten Tag in dem betreffenden Intelligenzblatt durch das Forſtamt zu veröffentlichen. Die Gemeinden, welche ſich nicht ſchon bei der Pachtverhandlung für den Eintritt in den Pacht erklären wollen, können dieſe Erklärung inner der nächſten — dem Tage der Verhandlung folgenden drei Tage abgeben; die Nicht-Einhaltung dieſer Friſt iſt als Verzicht auf den Pacht anzuſehen.

Wenn Waldungen des Staats eine eigene Markung bilden und einer Gemeinde nur in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt ſind, ſo entſcheidet in den in Art. 9 Abſ. 3 und 4 des Geſetzes vorgeſehenen Fällen, bis zu definitiver Feſtſtellung der Markung, die gegenwärtig beſtehende Zutheilung.

Digitized by Google

i) Die den Finanzkammern zukommende Genehmigung der Pachtungen iſt in dem Protokoll vorzubehalten; zur Geſchäftsvereinfachung ſind von den Forſtämtern die Pacht-Protokolle von ſämmtlichen Pachtbezirken zumal der Finanzkammer vorzulegen.

4) Eine Ausnahme von der Verpachtung tritt ein, wenn die Forſtbehörde aus überwiegenden Gründen der Forſtwirthſchaft die Selbſtverwaltung der Jagd in dem einen oder anderen Bezirk räthlich findet. Solche Ausnahmen unterliegen jedoch der Genehmigung des Finanz-Miniſteriums auf vorherigen, von der Finanzkammer zu begründenden Antrag.

5) Betreffend die Jagd auf Staatsgütern, welche im Zuſammenhang fünfzig Morgen oder darüber halten (Art. 3 Abſ. 3 des Geſetzes), ſo iſt dieſelbe durch das Cameralamt, nach vorheriger Rückſprache mit dem Forſtamt, den betreffenden Gutspächtern in billigem Anſchlag für die Dauer des Gutspachts zu überlaſſen; dieſe Uebereinkünfte unterliegen der finanzkammerlichen Genehmigung.

Staatsgüter und Staatswaldungen aber, welche im Zuſammenhang weniger als fünfzig Morgen betragen, fallen unter den Art. 3 Abſ. 1 und 2 des Geſetzes und haben hinſichtlich der Güter die betreffenden Cameralämter, und die Forſtämter hinſichtlich der Waldungen das Recht der Abſtimmung über die Frage der Ueberlaſſung der Jagd an die betreffende Gemeinde auszuüben, wobei die Cameral- und Forſtämter, wenn nicht beſondere Gründe für die Jagdausübung durch die Pächter vorliegen, auf die Ueberlaſſung der Jagd an die Gemeinde ſtimmen werden. Ebenſo iſt von Seite der Cameralämter zu verfahren, wenn ein fünfzig Morgen und darüber im Zuſammenhang haltendes Staatsgut derzeit in kleineren Theilen an mehrere Perſonen verpachtet iſt; mit dem Erlöſchen der ſtückweiſen Verpachtung tritt aber das Recht der Selbſtausübung wieder ein.

Ueber den zu beſchleunigenden Vollzug der Verpachtung und deren ſummariſches Ergebniß iſt von den Finanzkammern kurze Anzeige an das Finanz-Miniſterium zu erſtatten.

Stuttgart den 25. September 1849. Goppelt.

c) Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.

Zu der am

Montag den 19. November d. J. und an den folgenden Tagen

ſtattfindenden erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache ſind als zulaſſungsfähig erkannt worden:

Digitized by Google

Matthäus Friedrich Bauer, von Beſigheim, in Tübingen;
Johann Gottlieb Lukas Biſſinger, von Sulzbach, in Nürtingen;
Otto Julius Burger in Oberſteinach, Oberamts Gerabronn;
Friedrich Reinhold Eytel, von Eßlingen, in Tübingen;
Carl Adalbert Freitag, von Ulm, in Vaihingen an der Enz;
Chriſtian Friedrich Knobloch in Frankenbach, Oberamts Heilbronn;
Johann Gottlieb Mönch, von Brackenheim, in Eßlingen;
Carl Ferdinand Mohn, von Gmünd, in Winnenden;
Joſeph Matthäus Rank in Erlenbach, O.A. Neckarſulm;
Herrmann Albert Reuß, von Blaubeuren, in Heilbronn;
Johann Georg Schäffer, von Reutlingen;
Albert Heinrich Schnauffer, von Täbingen, in Tübingen;
Jakob Heinrich Vetter, von Geißlingen, in Tübingen.
Chriſtian Paul Ziller, von Tübingen.

Die genannten Candidaten werden unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 10. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 83) und auf die Verfügung vom 10. Juni 1845 (Reg.-Blatt S. 216) aufgefordert, an dem genannten Tage, Morgens 8 Uhr, in dem Lokal der Prüfungs-Commiſſion zu Tübingen ſich einzufinden.

Stuttgart den 29. September 1849. Goppelt.

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um eine bei dem Cameralamte Neuenſtadt erledigte Buchhalters-ſtelle haben ſich binnen drei Wochen bei dem dortigen Cameralverwalter vorſchriftmäßig zu melden.

Am 3. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Juli d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 66.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerſtag den 11. Oktober 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die erſten ſechs Monate des Jahrs 1849—50.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließunng vom 26. v. M. wurde die erledigte Stadtpfarrei Weil der Stadt, Dekanats Stuttgart, dem Pfarrer Beſtlin in Straßdorf, Dekanats Gmünd, gnädigſt übertragen.

Der Regimentsquartiermeiſter v. Kirn des erſten Reiter-Regiments iſt vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. auf ſein Anſuchen wegen körperlicher Dienſtuntüchtigkeit mit der geſetzlichen Penſion in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt worden.

Die von dem Fürſten v. Thurn und Taxis dem Caplan Ingelfinger in Scheer ertheilte patronatiſche Nomination auf die Caplanei Seekirch, Dekanats Riedlingen, erhielt unter dem 25. v. M. die landesherrliche Beſtätigung.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Steuer-Collegium.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbeſteuer auf die erſten ſechs Monate des Jahrs 1849—50.

In Gemäßheit der Beſtimmung des Art. 2 Abſ. 3 des Geſetzes vom 1. Juli 1849, betreffend die Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung (Reg.Blatt S. 238), iſt die in dem Etat für das Jahr 18$\frac{48}{49}$ verwilligte Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbeſteuer von 2,000,000 fl. bis zum letzten December des laufenden Jahrs, ſomit auf die erſten ſechs Monate des Finanzjahrs 18$\frac{49}{50}$ fortzuerheben.

Hieran haben, für das ganze Jahr berechnet, beizutragen:

$\frac{17}{24}$ das Grundeigenthum und die Gefälle, nemlich		
a) das Grundeigenthum	1,371,853 fl.	—
b) die Gefälle	44,814 fl.	—
—:·	1,416,667 fl.	—
$\frac{4}{24}$ die Gebäude	333,333 fl.	—
$\frac{3}{24}$ die Gewerbe	250,000 fl.	—
—:·	2,000,000 fl.	—
hievon beträgt der Antheil auf ſechs Monate	1,000,000 fl.	—

Mit Berückſichtigung der das Landes-Cataſter betreffenden Veränderungen, insbeſondere in Folge des Ablöſungsgeſetzes vom 14. April 1848, wodurch die Herſtellung neuer Gefäll-Cataſter und Reallaſten-Ueberſichten nothwendig gemacht wurde, nach welchen nunmehr auch der Orts- und Local-Steuerfuß richtig zu ſtellen iſt, berechnet ſich

a) das Grund-Cataſter nach dem Reinertrag auf	16,459,539 fl.	21 kr.
und		
das Gefäll-Cataſter auf	537,680 fl.	33 kr.
—:·	16,997,219 fl.	54 kr.

demnach die Staatsſteuer je auf 100 fl. Reinertrag . . . . 8 fl. 20 kr. $\frac{5}{10}$ hlr.

b) das Gebäude-Cataſter nach dem Capitalwerth . auf . . . . 183,785,062 fl. —

und

die Staatsſteuer je auf 100 fl. Capitalwerth zu 10 kr. 5$\frac{3}{10}$ hlr.

c) die Cataſter-Anſätze für die Gewerbeſteuer betragen . . . . 406,018 fl. 56 kr. —

zur Umlage der Summe von 250,000 fl. kommen daher auf 100 fl. Cataſter-Anſatz . . 61 fl. 34 kr. 2$\frac{4}{10}$ hlr.

Nachdem hienach die Jahresſteuer von 18$\frac{49}{50}$ unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage erſichtliche Weiſe vertheilt worden iſt, ſo werden nun die K. Oberämter angewieſen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landes-Cataſters vorzunehmen, auch dafür zu ſorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verſchiedenen Cataſterzweigen je abgeſondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataſter um ſo mehr beſchleunigt wird, als die gegenwärtige Umlage durch die nothwendig geweſene Richtigſtellung des Gefäll-Cataſters ſich verzögert hat.

In Beziehung auf die inſtruktionsmäßige Fortführung der Gebäude- und Gewerbe-Steuerrollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuerſatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Ueberſichten, übereinſtimmend mit den Canzlei-Exemplaren, ſo wie die Benützungsart des Steuer-Cataſters zu der Umlage der Körperſchafts-Anlagen, endlich hinſichtlich der rechtzeitigen Unteraustheilung der Steuern und der ſorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern werden die K. Oberämter auf die ihnen hierüber ſchon früher wiederholt ertheilten Weiſungen, insbeſondere in der Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg.Blatt S. 301) verwieſen.

Stuttgart den 1. Oktober 1849. Hefele.

Genehmigt von dem Finanz-Miniſterium den 6. Oktober 1849.

Goppelt.

Digitized by Google

Vertheilung

der direkten Staatsſteuer auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hof-Domänenkammer und die Staatskaſſe-Renten von 1849—50.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahresſteuer.	Hauptbetrag auf ſechs Monate.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
I. Neckarkreis.							
Backnang	18,580	172	4,460	3,604	26,816	13,408	—
Beſigheim	18,504	535	5,658	3,423	28,120	14,060	—
Böblingen	19,520	232	5,277	3,529	28,558	14,279	—
Brackenheim . . .	19,680	720	4,170	2,103	26,673	13,336	30
Canſtatt	15,457	81	5,645	3,986	25,169	12,584	30
Eßlingen	19,059	496	4,701	5,801	30,057	15,028	30
Heilbronn	20,713	831	8,870	9,149	39,563	19,781	30
Leonberg	26,683	662	6,756	2,945	37,046	18,523	—
Ludwigsburg . . .	23,834	727	8,179	4,642	37,382	18,691	—
Marbach	26,054	428	4,908	2,892	34,282	17,141	—
Maulbronn	17,659	135	4,365	1,987	24,146	12,073	—
Neckarſulm	25,809	682	5,254	3,405	35,150	17,575	—
Stuttgart, Stadt . .	4,866	199	27,495	24,694	57,254	28,627	—
Stuttgart, Amt . .	20,010	399	5,220	2,712	28,341	14,170	30
Vaihingen	18,494	475	4,551	2,518	26,038	13,019	—
Waiblingen	19,706	77	4,736	2,758	27,277	13,638	30
Weinsberg	18,672	689	3,737	2,023	25,121	12,560	30
— ·:	333,300	7,540	113,982	82,171	536,993	268,496	30

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahresſteuer.	Hauptbetrag auf ſechs Monate.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
II. Schwarzwaldkreis.							
Balingen	18,599	304	4,538	3,938	27,379	13,689	30
Calw	13,601	63	4,980	3,662	22,306	11,153	—
Freudenſtadt . . .	15,773	41	4,212	3,124	23,150	11,575	—
Herrenberg	22,216	215	4,818	1,942	29,191	14,595	30
Horb	16,429	461	4,745	2,374	24,009	12,004	30
Nagold	14,455	151	4,918	3,206	22,730	11,365	—
Neuenbürg	10,045	202	3,331	2,257	15,835	7,917	30
Nürtingen	18,736	229	4,514	2,769	26,248	13,124	—
Oberndorf	14,177	269	3,643	2,418	20,507	10,253	30
Reutlingen	21,339	444	7,810	8,686	38,279	19,139	30
Rottenburg	23,715	425	6,037	2,887	33,064	16,532	—
Rottweil	22,406	753	4,764	3,531	31,454	15,727	—
Spaichingen . . .	13,061	191	2,184	1,903	17,339	8,669	30
Sulz	16,109	128	2,913	1,932	21,082	10,541	—
Tuttlingen	17,384	450	3,269	2,866	23,969	11,984	30
Tübingen	19,283	288	7,437	4,682	31,690	15,845	—
Urach	18,252	39	4,120	4,003	26,414	13,207	—
—:·	295,580	4,653	78,233	56,180	434,646	217,323	—

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahresſteuer.	Hauptbetrag auf ſechs Monate.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
III. Jaxtkreis.							
Aalen	13,486	289	3,517	3,330	20,622	10,311	—
Crailsheim	17,083	490	3,025	2,862	23,460	11,730	—
Ellwangen	23,116	396	4,201	3,627	31,340	15,670	—
Gaildorf	18,456	243	2,508	1,924	23,131	11,565	30
Gerabronn	37,126	1,075	4,070	3,097	45,368	22,684	—
Gmünd	15,902	740	3,497	4,998	25,137	12,568	30
Hall	30,075	4,172	4,771	4,250	43,268	21,634	—
Heidenheim	22,202	193	5,567	4,930	32,892	16,446	—
Künzelsau	26,884	758	4,163	3,459	35,264	17,632	—
Mergentheim . . .	30,400	1,127	4,370	3,303	39,200	19,600	—
Neresheim	20,518	996	2,921	2,858	27,293	13,646	30
Oehringen	37,645	1,275	5,238	3,541	47,699	23,849	30
Schorndorf	15,643	131	4,292	2,207	22,273	11,136	30
Welzheim	14,339	256	2,689	1,588	18,872	9,436	—
— :	322,875	12,141	54,829	45,974	435,819	217,909	30

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahresſteuer.	Hauptbetrag auf ſechs Monate.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
IV. Donaukreis.							
Biberach	34,927	921	6,543	5,652	48,043	24,021	30
Blaubeuren	19,546	284	3,502	2,642	25,974	12,987	—
Ehingen	32,785	1,140	5,178	3,018	42,130	21,065	—
Geislingen	18,008	645	3,924	3,763	26,340	13,170	—
Göppingen	24,527	345	5,990	6,072	36,934	18,467	—
Kirchheim	22,403	268	5,328	3,888	31,887	15,943	30
Laupheim	21,911	814	4,305	2,972	30,002	15,001	—
Leutkirch	25,679	706	4,500	2,811	33,696	16,848	—
Münſingen	18,552	347	3,162	2,451	24,512	12,256	—
Ravensburg . . .	30,333	488	7,723	4,633	43,177	21,588	30
Riedlingen	31,890	695	6,546	3,142	42,273	21,136	30
Saulgau	31,724	954	5,049	3,437	41,164	20,582	—
Tettnang	20,507	393	3,873	2,246	27,019	13,509	30
Ulm	27,038	1,533	10,337	12,675	51,583	25,791	30
Waldſee	31,129	671	5,747	2,851	40,398	20,199	—
Wangen	22,870	428	3,677	3,091	30,066	15,033	—
—:·	413,829	10,632	85,393	65,344	575,198	287,599	—
V. K. Hofdomänen-kammer	6,269	6,834	896	331	14,330	7,165	—
VI. Staatskaſſe-Renten	—	3,014	—	—	3,014	1,507	—
Zuſammen —:·	1,371,853	44,814	333,333	250,000	2,000,000	1,000,000	—

Dienſt-Erledigungen.

1) An dem Ober-Gymnaſium in **Ellwangen** iſt eine neue Profeſſur errichtet, womit insbeſondere auch die Ertheilung des katholiſchen Religions-Unterrichts verbunden iſt; der Gehalt wird nach Umſtänden auf 900 fl. oder 1000 fl. beſtimmt werden. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei **Schnaitheim**, welche in dem Mutterorte und dem ½ Stunde entfernten Filial Aufhauſen mit eigener Schule 1674 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen der Stelle iſt zu 1351 fl. berechnet, worunter 604 fl. für Zehenten begriffen ſind.

3) Die Bewerber um die erledigte Stadtpfarrſtelle in **Friedrichshafen**, mit welcher ein Einkommen von 800 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrſtelle zu **Bellamont**, Dekanats Biberach, welche nach bisheriger Beſchreibung über Abzug des Aufwands für einen ſtändigen Excurrent-Vikar, aus eigenen Gütern, Beſoldungen (1080 fl.) und Gebühren 739 fl. Einkommen gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

5) An dem Lyceum in **Ludwigsburg** iſt eine ordentliche Lehrſtelle mit 700 fl. Gehalt zu beſetzen, womit die Ertheilung des Unterrichts im Franzöſiſchen, der Geſchichte und Geographie und der deutſchen Sprache, ſo wie des evangeliſchen Religions-Unterrichts an der Lycealklaſſe, beziehungsweiſe der Realſchule verbunden iſt. Die befähigten Bewerber haben ſich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden; was hiemit unter Zurücknahme des Aufrufs in Nro. 44 dieſes Blattes bekannt gemacht wird.

6) Die mit einem Einkommen von 700 fl. und 100 fl. Hausmiethe-Entſchädigung verbundene Stelle eines erſten Hauptlehrers an der Realſchule in **Göppingen** iſt erledigt. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Gerichts-Notarsſtelle in **Waiblingen** haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

Berichtigungen.

In der Nro. 65 des Regierungsblattes vom 5. Oktober d. J. S. 605, letzte Linie, iſt anſtatt: Staats-Behörden, zu leſen: **Staats-Finanz-Behörden**, und S. 612, L. 19, von oben, ſoll es anſtatt: Verpachtungsrecht, heiſſen: **Vorpachtungsrecht**.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 67.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 17. Oktober 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung in Betreff der Ausfertigung, Verzinſung und Einlöſung der von der Ablöſungskaſſe auszuſtellenden Obligationen. (Mit Beilagen I. II. und III.) — Bekanntmachung in Betreff der Weinleſe. — Verfügung, betreffend die Beſoldungs-, Penſions- und Apanagenſteuer auf das Jahr 1849—50. — Bekanntmachung, betreffend die Ausfolge von Ablöſungs-Obligationen und Ablöſungs-Entſchädigungen an Bevollmächtigte der Berechtigten.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Der K. Miniſterialrath im Vollmachtsnamen Seiner Königlichen Majeſtät hat vermöge Dekrets vom 6. d. M. dem Gerichts-Aktuar Stahl in Welzheim die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Staatsdienſte in Gnaden ertheilt.

Seine Königliche Majeſtät haben in Folge höchſter Entſchließung vom 11. d. M. den Regiments-Offiziers-Zögling des vierten Reiter-Regiments, v. Maucler, zum Lieutenant gnädigſt befördert, und dem dritten Reiter-Regiment ohne Gehalt aggregirt,

den Oberlieutenant v. Meisrimmel, nach der Zurückführung des fünften Infanterie-Regiments auf den Friedensfuß, der Stelle eines Verſchickungs-Offiziers enthoben und denſelben als Compagnie-Offizier in dem genannten Regimente eingetheilt, und

den Lieutenant v. Maucler des ſechsten Infanterie-Regiments, auf ſein Anſuchen, zum zweiten Reiter-Regimente verſetzt, und denſelben in dieſem Regimente aggregirt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

1. Des Finanz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung in Betreff der Ausfertigung, Verzinſung und Einlöſung der von der Ablöſungskaſſe auszuſtellenden Obligationen. (Mit Beilagen I. II. und III.)

Unter Bezugnahme auf Art. 4 des Geſetzes in Betreff der Beſeitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Laſten vom 14. April 1848 (Reg.Blatt S. 165) und §. 27 der Inſtruktion für die Verwaltung der Ablöſungskaſſe vom 1. September 1848 (Reg.Blatt S. 413) werden hiemit die zu allgemeiner Kenntnißnahme ſich eignenden näheren Beſtimmungen über die Ausfertigung, Verzinſung und Einlöſung der Obligationen bekannt gemacht, welche den Privat-Berechtigten, ſofern ſie von der ihnen durch das Geſetz in Betreff der Freigebung der Theilnahme an der Ablöſungskaſſe vom 13. Juni 1849 (Reg.Blatt S. 177) eingeräumten Befugniß zur Verzichtleiſtung auf die Vermittlung der Ablöſungskaſſe Gebrauch nicht gemacht haben —, und den dieſe Vermittlung anrufenden öffentlichen Körperſchaften für die nach dem Geſetze vom 14. April 1848 und nach den Geſetzen über die Beſeitigung der Ueberreſte älterer Abgaben und in Betreff der Erläuterung und theilweiſen Abänderung einiger Beſtimmungen jenes erſteren Geſetzes vom 24. Auguſt 1849 (Reg.Blatt S. 480 und 485) der Vermittlung der Ablöſungskaſſe unterliegenden Gefälle auszuſtellen ſind.

1) Sowohl die auf den Inhaber als die auf den Namen lautenden Verſchreibungen werden in Abſchnitten von 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 Gulden, und zwar nach den beigefügten Formularen I. und III. auf je einen Bogen Papier, mit Waſſerzeichen und Randverzierungen verſehen, ausgeſtellt, geſtempelt und von den in den Formularen angegebenen Beamten handſchriftlich unterzeichnet.

2) Den Schuldverſchreibungen auf den Inhaber werden auf einem beſonderen Bogen nach dem Formulare II. 25 Jahreszins-Coupons beigelegt, welche mit derſelben Serie, Litera und Nummer wie die Obligation bezeichnet, geſtempelt und mit dem fac simile des Kaſſiers verſehen ſind.

Digitized by Google

3) Der Betrag der verfallenen Zinſe wird aus den auf den Inhaber lautenden Schuldſcheinen gegen Uebergabe der Coupons, aus den auf den Namen ausgeſtellten Schuldverſchreibungen aber gegen ſchriftliche Quittung und zwar in Stuttgart durch die Ablöſungskaſſe und in anderen Theilen des Landes durch die Cameralämter, ſo weit der Kaſſenbeſtand der letzteren an Ablöſungsgeldern hiezu ausreicht, ausbezahlt.

Die K. Cameralämter haben für die ihnen übergebenen Zins-Coupons nur dann Zahlung zu leiſten, wenn der Inhaber ihnen als zahlungsfähig bekannt iſt, und derſelbe auf der Rückſeite des Coupon ſeinen Namen beiſetzt; auf Quittungen für Zinſe aus auf den Namen ausgeſtellten Obligationen aber nur gegen Vorzeigung der Obligationen.

4) Schuldverſchreibungen auf den Namen kann der Gläubiger in Scheine auf den Inhaber umwandeln laſſen. Eine Rückverwandlung der letzteren in Obligationen auf den Namen iſt nicht geſtattet.

5) Die Tilgung der Capitalien erfolgt auf die in Art. 5 und 6 des Geſetzes vom 14. April 1848 bezeichnete Weiſe. Die Verloſung derſelben findet öffentlich ſtatt. Es werden die einzulöſenden Obligationen mit Angabe der Serie, Litera und Nummer in öffentlichen Blättern bekannt gemacht und die betreffenden Capital-Summen drei Monate nach dieſer Bekanntmachung, bei den Scheinen auf Inhaber gegen Zurückgabe derſelben mit den noch nicht verfallenen Zins-Coupons, bei den Scheinen auf Namen gegen deren Zurückgabe mit einer Empfangs-Beſcheinigung durch die Ablöſungskaſſe ausbezahlt.

Mit dem öffentlich verkündigten Rückzahlungs-Termin hört die Verzinſung der gekündigten Capitalien auf.

6) Zur Nachachtung für die Beſitzer von Gefälle-Ablöſungs-Capitalien wird darauf aufmerkſam gemacht, daß die Capitalien, wofür Scheine auf den Inhaber ausgeſtellt ſind, bei der jährlichen Capitalien-Aufnahme Behufs der Beſteuerung anzuzeigen ſind, da bei der Einlöſung der Zins-Coupons ein Steuer-Abzug nicht ſtattfindet.

Für das Jahr 18$\frac{48}{49}$ wird nach dem Finanz-Geſetz vom 29. Juli 1849, Art. 6 (Reg.-Blatt S. 321), die Steuer aus den kaum bemerkten Capitalien ausnahmsweiſe mittelſt Abzuges an dem erſten Zins erhoben.

Stuttgart den 22. September 1849. Goppelt.

Digitized by Google

Beilage I.

Formular einer Obligation auf den Inhaber.

Lit. A. Erſte Serie. Nro . . . .

Königreich Württemberg.

Schuld-Verſchreibung

für ein Gefälle-Ablöſungs-Capital von

Eintauſend Gulden,

(die Mark feinen Silbers zu 24½ Gulden)

welches in Gemäßheit des Geſetzes vom 14. April 1848, betreffend die Beſeitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Laſten (Reg.Blatt S. 165), nach den hienach aufgenommenen näheren Beſtimmungen von der unter die Aufſicht des K. Finanz-Miniſterium geſtellten Ablöſungskaſſe aus den derſelben zugewieſenen Einnahmen jedem Inhaber der zu dieſer Schuld-Verſchreibung gehörigen Zins-Abſchnitte (Coupons) mit jährlichen Vier vom Hundert, vom 18. April 1848 an, zu verzinſen und nach erfolgter Ausloſung dem Inhaber der Schuld-Verſchreibung gegen Zurückgabe der letzteren ſo wie der noch nicht verfallenen Coupons zu bezahlen iſt.

Stuttgart den . . . .

Königl. Commiſſion für die Verwaltung der Ablöſungskaſſe.

In deren Namen:

Vorſtand

. . . .

Mitglieder

. . . .

. . . .

Ablöſungs-Caſſe:

Kaſſier . . . .

(Trocken-Stempel.)

Controleur . . . .

Digitized by Google

Nähere Beſtimmungen.

1) Für die aufzuhebenden Gefälle werden die Berechtigten durch Geld-Capitalien entſchädigt, welche, ſofern ſie von den Verpflichteten nicht früher abbezahlt werden, in Zeitrenten nach einem Zinsfuß von vier vom Hundert längſtens binnen einer fünf und zwanzigjährigen Tilgungszeit zu entrichten ſind.

(Art. 2 des Geſetzes vom 14. April 1848; zu vergleichen Art. 6 und 8 des Geſetzes in Betreff der Beſeitigung der Ueberreſte älterer Abgaben vom 24. Auguſt 1849, Reg.Blatt S. 480, und Art. 1 des Geſetzes vom nämlichen Tage in Betreff der Erläuterung und theilweiſen Abänderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 14. April 1848, Reg.Blatt S. 485.)

2) Im Namen und auf Koſten des Staats tritt zwiſchen die Pflichtigen und diejenigen Privat-Berechtigten, welche von der denſelben durch das Geſetz in Betreff der Freigebung der Theilnahme an der Ablöſungskaſſe vom 13. Juni 1849 (Reg.Blatt S. 177) eingeräumten Befugniß zur Verzichtleiſtung auf die Vermittlung der Ablöſungskaſſe nicht Gebrauch gemacht haben, ſo wie diejenigen öffentlichen Körperſchaften, welche dieſe Vermittlung anrufen, eine Ablöſungskaſſe, an welche die Entſchädigungs-Anſprüche jener Berechtigten übergehen; wogegen ſie denſelben vierprocentige Obligationen in runden Summen auf den Inhaber oder auf den Namen ausſtellt.

Für Verluſte, welche durch die Untreue der Beamten entſtehen, haftet die Staatskaſſe; vorbehältlich des Regreſſes an den Schuldigen. In Beziehung auf alle ſonſtigen Ausfälle übernimmt der Staat keine Garantie; vielmehr werden Verluſte dieſer Art von der Gemeinſchaft derjenigen Berechtigten, bei welchen die Vermittlung der Ablöſungskaſſe eintritt (beziehungsweiſe deren Nachfolgern im Beſitze der Obligationen), nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen getragen. (Art. 4 des Geſetzes vom 14. April 1848.)

3) Die Obligationen der Ablöſungskaſſe ſind in fünf Serien getheilt. Von den jährlichen Einnahmen der Kaſſe werden zunächſt die Jahreszinſe beſtritten und die unter Einhundert Gulden betragenden Entſchädigungsſummen bezahlt; der Ueberreſt aber wird zu Ablöſung von Obligationen in der Art verwendet, daß die abzulöſenden Obligationen nach dem Vorrange der Serien durch das Loos beſtimmt werden. (Art. 5 und 6 des Geſetzes vom 14. April 1848.)

Digitized by Google

4) Die Verzinſung geſchieht jährlich auf den 18. April. Der Schuld-Verſchreibung ſind fünf und zwanzig Jahres-Zins-Coupons beigelegt. Die Zinſe werden gegen Uebergabe der Zinsabſchnitte in Stuttgart durch die Ablöſungskaſſe, in anderen Theilen des Landes durch die K. Cameralämter, ſo weit der Kaſſenbeſtand der Letzteren an Ablöſungsgeldern hiezu ausreicht, berichtigt.

5) Die bei einer Verloſung gezogenen Capitalien werden öffentlich bekannt gemacht, und drei Monate nach dieſer Bekanntmachung durch die Ablöſungskaſſe ausbezahlt.

Mit dem Ablaufe dieſes Termins hört die Verzinſung der gekündigten Capitalien auf.

Aufſchrift der Obligation.

Lit. A. Erſte Serie. Nro. . . . .

Schuld-Verſchreibung

über

1000 Gulden Gefälle-Ablöſungs-Capital

zu vier Procent verzinslich

auf den

18. April.

Digitized by Google

Beilage II.

Formular eines Coupon.

Lit. A. Erſte Serie. Nro. . . . .

1r Coupon auf den 18. April 1849

für **Vierzig Gulden**, im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße,

jährlichen Zins aus 1000 fl. Gefälle-Ablöſungs-Capital; zahlbar in Stuttgart durch die K. Ablöſungskaſſe, in andern Theilen des Landes durch die K. Cameralämter, ſo weit der Kaſſenbeſtand der Letzteren an Ablöſungsgeldern hiezu ausreicht.

Königl. Württembergiſche Ablöſungskaſſe:

(Stempel.) (fac simile des Caſſiers.)

—:· 40 fl.

Digitized by Google

Beilage III.

Formular einer Obligation auf den Namen.

Lit. B. Erſte Serie. Nro. . . . .

Königreich Württemberg.

Schuld-Verſchreibung

für ein Gefälle-Ablöſungs-Capital von

Eintauſend Gulden

(die Mark feinen Silbers zu $24\frac{1}{2}$ Gulden)

welches in Gemäßheit des Geſetzes vom 14. April 1848, betreffend die Beſeitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Laſten (Reg.Blatt S. 165), nach den hienach aufgenommenen näheren Beſtimmungen von der unter die Aufſicht des K. Finanz-Miniſterium geſtellten Ablöſungskaſſe aus den derſelben zugewieſenen Einnahmen

dem . . . .

oder jedem anderen rechtmäßigen Inhaber dieſer Schuld-Verſchreibung mit jährlichen Vier vom Hundert, vom 18. April 1848 an, zu verzinſen und nach erfolgter Auslosung gegen Zurückgabe der Schuld-Verſchreibung zu bezahlen iſt.

Stuttgart den . . . .

Königl. Commiſſion für die Verwaltung
der Ablöſungskaſſe.
In deren Namen:
Vorſtand
. . . .
Mitglieder
. . . .
. . . .

Ablöſungs-Caſſe:
Kaſſier . . . .
Controleur . . . .

(Trocken-Stempel.)

Nähere Beſtimmungen.

1) wie Nro. 1 in Beilage I.

2) — — 2 — — I.

3) — — 3 — — I.

4) Die Verzinſung geſchieht jährlich auf den 18. April. Die Zinſe werden gegen Quittung in Stuttgart durch die Ablöſungskaſſe, in anderen Theilen des Landes durch die K. Cameralämter, ſo weit der Kaſſenbeſtand der Letzteren an Ablöſungsgeldern hiezu ausreicht, berichtigt.

5) Der Gläubiger kann dieſe Schuld-Verſchreibuug bei der Ablöſungskaſſe in einen Schein auf den Inhaber umwandeln laſſen; eine Rückverwandlung des letzteren Papiers in einen Schein auf den Namen iſt nicht geſtattet.

6) Die bei einer Verloſung gezogenen Capitalien werden öffentlich bekannt gemacht und drei Monate nach dieſer Bekanntmachung durch die Ablöſungskaſſe ausbezahlt.

Mit dem Ablaufe dieſes Termins hört die Verzinſung der gekündigten Capitalien auf.

Aufſchrift der Obligation.

Lit. B. Erſte Serie. Nro. . . . .

Schuld-Verſchreibung

für

1000 Gulden Gefälle-Ablöſungs-Capital

zu vier Procent verzinslich

auf den

18. April.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung in Betreff der Weinleſe.

Für die Erhebung der dießjährigen Weingefälle der Finanz-Verwaltung werden folgende Vorſchriften gegeben:

1) Die noch in Natur zu erhebenden Weingefälle ſind in geſetzlicher und hergebrachter Weiſe einzuziehen und nach ihrer verſchiedenen Qualität zu ſortiren. Dabei wird aber den Finanzkammern, unter Hinweiſung auf die unter dem 6. Oktober v. J. beſonders ergangene Verfügung wegen Erhebung der Weingefälle in Geld, empfohlen, auch heuer zu Vermeidung des Natural-Einzugs auf die Entrichtung der Weingefälle in Geld hinzuwirken.

2) Von dem erhobenen Gefällwein werden die wenigen noch nicht in Geld verwandelten Weinbeſoldungen, Penſionen und Gülten unter den Keltern in Natur abgereicht, ſo weit nicht für deren Abgabe beſondere Beſtimmungen noch erfolgen.

3) Der nach den Natuaral-Abgaben übrig bleibende Gefällwein iſt unter den Keltern beſtmöglich zu verkaufen.

4) Die Herbſtrechnungen ſind in der vorgeſchriebenen Form an die Finanzkammern ſo bald einzuſenden, daß dieſe die Ueberſicht über die Weingefäll-Einnahmen ſpäteſtens auf den 15. December dem Finanz-Miniſterium vorlegen können.

Stuttgart den 10. Oktober 1849. Goppelt.

c) Verfügung, betreffend die Beſoldungs-, Penſions- und Apanagenſteuer auf das Jahr 1849—50.

In der Verfügung des Finanz-Miniſteriums vom 28. Auguſt d. J., betreffend die Aufnahme der Capitalſteuer auf das Jahr 1849—50 (Reg.Blatt S. 506) iſt in Abſicht auf die Beſoldungs-, Penſions- und Apanagenſteuer eine Verfügung vorbehalten worden.

Mit Rückſicht auf die Art. 27 und 29 des Geſetzes, betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung vom 6. Juli d. J. (Reg.Blatt S. 277), wornach die Aufnahmen für die Einkommensſteuer des Staats auch die Grundlagen für die Steuererhebung der Gemeinden und Amtskörperſchaften bilden, und die Aufnahme der Beſoldungen, Penſionen 2c. alljährlich am Anfange des Steuerjahrs zu geſchehen hat, wird nun Behufs dieſer Aufnahme Folgendes angeordnet:

§. 1.

Die Fatirung der Beſoldungen, Penſionen und des übrigen, dieſen in der Beſteurung gleichgeſtellten Einkommens, ſo weit die Steuer daraus nicht von den Cameralämtern und

Digitized by Google

ſonſtigen öffentlichen Kaſſen zu erheben iſt, hat ſofort nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung bei den Ortsbehörden zu geſchehen.

Da jedoch erſt im vorigen Jahre ſpecificirte Faſſionen eingefordert worden ſind, ſo bedarf es für das Jahr 1849—50 bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche ſchon im vorigen Jahr fatirt haben, ſolcher umſtändlicher Faſſionen nicht, es genügt vielmehr an der Erklärung der Steuerpflichtigen über die Veränderung oder Nichtveränderung ihres Einkommens gegenüber dem vorigen Finanz-Jahre.

§. 2.

Die von Beſoldungs-Steuerpflichtigen zu erhebenden Grundgefälle mit Einſchluß der Zehenten ſind in dem Falle von der Fatirung ausgenommen, wenn ſolche vor dem 1. Juli 1849 zur Ablöſung angemeldet worden ſind, da die an die Stelle dieſer Gefälle tretenden Ablöſungs-Capitale der Capitalſteuer unterliegen. (Vergl. Miniſterial-Verfügung vom 30. Juli 1849, §§. 3 und 4, Reg.Blatt S. 338.)

Der Betrag der nicht zur Ablöſung angemeldeten Zehenten und Theilgebühren iſt, da keine neue Faſſionen eingefordert werden, wie im vorigen Jahre, nach dem Durchſchnittsertrage der drei Jahre 1845, 1846 und 1847 in Berechnung zu nehmen, wobei der Werth der Naturalien nach den Vorſchriften zu berechnen iſt, welche in der Miniſterial-Verfügung vom 30. December 1833 unter II. 2, (Reg.Blatt S. 565) hiefür gegeben ſind.

§. 3.

Die bei den Ortsbehörden eingereichten Faſſionen ſind von den erſtern dem Oberamte zur Prüfung zu übergeben, welche nach den bisherigen Vorſchriften und unter geeigneter Berückſichtigung des rectificirten Steuerverzeichniſſes für das Jahr 1848—49 zu behandeln iſt, worauf ſodann das Verzeichniß für das Jahr 1849—50 nebſt ſämmtlichen Faſſionen, und zwar längſtens bis zum 1. Februar 1850, an das Steuer-Collegium einzuſenden iſt.

§. 4.

Von den Cameralämtern und ſonſtigen öffentlichen Kaſſen, welche die Steuer aus den bei ihnen angewieſenen Beſoldungen, Quiescenzgehalten, Penſionen und Apanagen mittelſt Abzugs an den Letzteren zu erheben haben, ſind die Steuerverzeichniſſe längſtens bis zum 1. Januar 1850 dem Steuer-Collegium zu übergeben.

§. 5.

Wenn in dem Zeitraum von dem Abſchluß der Steuerverzeichniſſe an bis zum 1. April, als dem Zahlungstermin der Beſoldungsſteuer (zu vergl. Geſetz in Betreff der direkten

Digitized by Google

Steuern für das Finanzjahr 1826—27 vom 3. Januar 1827, Art. 2, Abſ. 3, Reg.Blatt S. 3) mit ſteuerpflichtigen Perſonen oder deren Einkommen Aenderungen eintreten, welche Abänderungen der betreffenden Steuerbeträge zur Folge haben, ſo ſind ſolche von den Oberämtern, beziehungsweiſe von den betreffenden öffentlichen Kaſſen zu verzeichnen, und im Steuerverzeichniſſe des nächſtfolgenden Jahres durch die entſprechenden Aktiv- und Paſſiv-Nachträge auszugleichen.

§. 6.

Im Uebrigen finden die Vorſchriften der Miniſterial-Verfügung vom 30. Juli d. J., betreffend die Vollziehung des Finanzgeſetzes für das Jahr 1848—49 in Beziehung auf die Beſoldungen, Penſionen und Apanagen (III. §§. 8—15 und IV. §. 16, Reg Blatt S. 339 bis 342), mit den in vorſtehenden Beſtimmungen enthaltenen Modificationen auch auf das Jahr 1849—50 ihre Anwendung.

§. 7.

Behufs der Ermittlung der Körperſchaftsſteuern aus Beſoldungen, Penſionen, Apanagen und ſonſtigem, dieſen in der Beſteurung gleichgeſtellten Einkommen (Geſetz vom 6. Juli 1849, Art. 26—29, Reg.Blatt S. 287 und 288) werden diejenigen Kaſſen, welche die Beſoldungs- ꝛc. Steuer für den Staat zu erheben haben, nämlich die Cameralämter und ſonſtigen öffentlichen Kaſſen (§. 4), angewieſen, alsbald nach erfolgter Aufnahme der ſteuerbaren Gegenſtände, mithin unabhängig von dem Zeitpunkte der Uebergabe der betreffenden Steuerverzeichniſſe an das Steuer-Collegium, Duplikate dieſer Verzeichniſſe, beziehungsweiſe Auszüge aus denſelben, nach Oberämtern abgetheilt, den letzteren zuzuſtellen. (Zu vergl. die Inſtruktion für die Beſteurung der Capitalien und Beſoldungen zu Gunſten der Gemeinden und Amtskörperſchaften vom 6. September 1849, §. 5, lit. a, Reg.Blatt S. 550.)

Stuttgart den 11. Oktober 1849. Goppelt.

2. Der Commiſſion für die Verwaltung der Ablöſungskaſſe.

Bekanntmachung, betreffend die Ausfolge von Ablöſungs-Obligationen und Ablöſungs-Entſchädigungen an Bevollmächtigte der Berechtigten.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des K. Finanz-Miniſteriums vom heutigen Tage, betreffend die Ausfertigung, Verzinſung und Einlöſung der von der Ablöſungskaſſe auszuſtellenden Obligationen für die Gefäll-Ablöſungs-Capitalien (Reg.Blatt S. 624), wird

Digitized by Google

zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß dieſe Obligationen je auf den Grund der endgültig abgeſchloſſenen Ablöſungs-Verhandlungen und beziehungsweiſe nach erfolgter Aeußerung der zuſtändigen Gerichtsſtellen an die Berechtigten werden ausgefolgt werden.

Zugleich werden diejenigen Berechtigten, welche dieſe Obligationen, ſo wie die vor deren Ausfolge anfallenden Jahreszinſe (vergl. Inſtruktion vom 23. Oktober 1848, §. 56, Reg.Blatt S. 532) und die nach Beendigung der Ablöſungs-Verhandlungen nach dem Geſetz vom 14. April 1848 baar auszuzahlenden Entſchädigungs-Beträge durch Bevollmächtigte in Empfang nehmen wollen, aufgefordert, für gehörige Legitimation ihrer Bevollmächtigten rechtzeitig Sorge zu tragen, und zu dieſem Zweck der K. Commiſſion für Verwaltung der Ablöſungskaſſe eine Vollmachts-Urkunde nach einem der beiden beigedrukten Formulare zu übergeben.

Das Formular Nr. I. iſt zu benützen, wenn dem Bevollmächtigten der Auftrag bezüglich der Entſchädigung für einzelne in der Vollmacht beſtimmt zu bezeichnende Gefälle, das Formular Nr. II. aber dann, wenn dem Bevollmächtigten der Auftrag bezüglich der Entſchädigung für ſämmtliche Gefälle eines Berechtigten ertheilt wird, für welche die Vermittlung der Ablöſungskaſſe in Anſpruch genommen iſt.

Die Vollmachts-Urkunde ſelbſt muß von ſämmtlichen Berechtigten eigenhändig ebenſo unterzeichnet werden, wie dieß für die Vollmachts-Urkunden für Ablöſungs-Verhandlungen von Seite der K. Ablöſungs-Commiſſion vorgeſchrieben iſt, und müſſen die Unterſchriften ſtets von einer Gerichtsbehörde beglaubigt ſeyn.

Nur auf den Grund einer ſolchen Legitimation kann die Ablöſungskaſſe zur Ausfolge der Obligationen, beziehungsweiſe Baarzahlungen an einen Bevollmächtigten angewieſen werden.

Wenn ſpäter der einem Bevollmächtigten ertheilte Auftrag zurückgenommen werden will, ſo iſt dieſer Widerruf nicht der Commiſſion für Verwaltung der Ablöſungskaſſe, ſondern der Ablöſungskaſſe unmittelbar anzuzeigen.

Stuttgart den 22. September 1849. Gärttner.

Digitized by Google

I. Vollmacht.

Endes-Unterſchriebene . . . .

. . . .

ertheil . . . . hiemit für . . . und . . . Nachfolger in Beziehung auf die durch die Vermittlung der Ablöſungskaſſe eintretende Entſchädigung für die durch das Geſetz vom 14. April 1848 aufgehobenen Gefälle bei

dem

den Auftrag, vorbehältlich der etwaigen Rechte Dritter, in . . . Namen die nach dem Geſetze vom 14. April 1848 und der Verfügung des K. Finanz-Miniſterium vom 22. September 1849 auszuſtellenden Obligationen und ebenſo die bis zu Ausfolge dieſer Obligationen anfallende Zinſe, und die nach Beendigung der Ablöſungs-Verhandlung nach dem Geſetze vom 14. April 1848 baar auszuzahlenden Entſchädigungsbeträge in Empfang zu nehmen.

Endes-Unterſchriebene . . erkläre . . . . ferner, daß Bevollmächtigter das Recht hat, für dieſe Handlungen, oder einzelne derſelben After-Bevollmächtigte aufzuſtellen, daß . . . zwar das Recht ſich vorbehalte . . . dieſe Vollmacht zu widerrufen, aber unbeſchadet der Gültigkeit der Handlungen, welche von dem Bevollmächtigten oder deſſen After-Bevollmächtigten vor der der Ablöſungskaſſe in Stuttgart gemachten Anzeige des Widerrufs vorgenommen worden ſind.

Was nun dieſer Bevollmächtigte oder deſſen After-Bevollmächtigte handeln oder als empfangen beſcheinen, dieß verſpreche . . . in . . . und . . . Nachfolger Namen vollkommen zu genehmigen, anzuerkennen und unverbrüchlich zu halten, ganz als ob es von uns ſelbſt geſchehen wäre.

Zu Bekräftigung alles Vorſtehenden habe . . . . . die gegenwärtige Vollmacht ſelbſt unterſchrieben.

Gegeben

Digitized by Google

II. General-Vollmacht.

Endes-Unterſchriebene . . . .

ertheil . . hiemit für . . . und . . . Nachfolger in Beziehung auf die durch die Vermittlung der Ablöſungskaſſe eintretende Entſchädigung für ſämmtliche durch das Geſetz vom 14. April 1848 aufgehobenen Gefälle

dem

den Auftrag, vorbehältlich der etwaigen Rechte Dritter in . . . . Namen die nach dem Geſetz vom 14. April 1848 und der Verfügung des K. Finanz-Miniſterium vom 22. September 1849 auszuſtellenden Obligationen und ebenſo die bis zu Ausfolge dieſer Obligationen anfallenden Zinſe und die nach Beendigung der Ablöſungs-Verhandlung nach dem Geſetz vom 14. April 1848 baar auszuzahlenden Entſchädigungsbeträge in Empfang zu nehmen.

Endes-Unterſchriebene . . erkläre . . ferner, daß Bevollmächtigter das Recht hat, für dieſe Handlungen, oder einzelne derſelben After-Bevollmächtigte aufzuſtellen, daß . . zwar das Recht ſich vorbehalten . . dieſe Vollmacht zu widerrufen, aber unbeſchadet der Gültigkeit der Handlungen, welche von dem Bevollmächtigten oder deſſen After-Bevollmächtigten vor der der Ablöſungskaſſe in Stuttgart gemachten Anzeige des Widerrufs vorgenommen worden ſind.

Was nun dieſer Bevollmächtigte oder deſſen After-Bevollmächtigte handeln oder als empfangen beſcheinen, dieß verſpreche . . . in . . und . . Nachfolger Namen vollkommen zu genehmigen, anzuerkennen und unverbrüchlich zu halten, ganz als ob es von uns ſelbſt geſchehen wäre.

Zu Bekräftigung alles Vorſtehenden habe . . . . die gegenwärtige Vollmacht ſelbſt unterſchrieben.

Gegeben

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte, in der dritten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamtsrichtersſtelle in Sulz haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Tübingen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Wannweil, Dekanats Reutlingen, welche 703 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieſer Stelle iſt in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 1028 fl. berechnet. Daſſelbe kann aber, da für 500 fl. Zehenten hierunter begriffen ſind, und die Hoſpitalverwaltung in Reutlingen die Ablöſung der von ihr zu reichenden Naturalbeſoldung beanſprucht, ohne Einrechnung der Stolgebühren auf 700 fl. herunterkommen.

3) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Oeffingen, Dekanats Stuttgart, welche aus eigenen Gütern, Capitalien, Beſoldungen und Gebühren ein beſchreibungsmäßiges Einkommen von 700 fl. gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrathe einzureichen.

4) Die Bewerber um die erledigte Gerichts-Aktuarsſtelle in Welzheim haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 68.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samſtag den 20. Oktober 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Bildung der Bürgerwehr.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Geſetz,

betreffend die Bildung der Bürgerwehr.

Wilhelm,

König von Württemberg.

In Folge der bei der Durchführung des dritten Abſchnittes des Geſetzes vom 1. April v. J., betreffend die Volksbewaffnung, gemachten Erfahrungen verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Bürgerwehr hat die Beſtimmung, die Wehrhaftigkeit der Staatsbürger zu befördern, die Landes-Verfaſſung und die Geſetze, ſo wie die Reichs-Verfaſſung, unter welcher letzteren diejenige ſtaatliche Vereinigung deutſcher Länder verſtanden iſt, welche zur Wirkſam-

Digitized by Google

keit gelangen wird, zu beſchützen, die öffentliche Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken (vergl. Art. 12).

Art. 2.

In ſämmtlichen Gemeinden des Landes ſind Bürgerwehren zu errichten und in Compagnieen und Banner einzutheilen.

Wenn die Zahl der in einer Gemeinde zum Wehrdienſte verpflichteten Einwohner weniger als vierzig Mann beträgt, ſo hat ſich eine ſolche Gemeinde mit einer oder mehreren Nachbargemeinden zu Bildung einer gemeinſchaftlichen Compagnie zu vereinigen.

Aus den einzelnen Compagnien einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden werden Banner von vier bis acht Compagnieen gebildet.

Dieſe Banner wählen den Befehlshaber nach der Vorſchrift des Geſetzes.

Der Befehlshaber iſt berechtigt, die einzelnen combinirten Compagnieen und Banner zu Uebungen im Bataillon zwei- bis viermal im Jahre zur gelegenen Zeit zuſammenzuziehen.

Art. 3.

Wenn nach dem Urtheile der Amtsverſammlung für eine Gemeinde die Aufbringung der Koſten der Bürgerwehr beſonders drückend iſt, kann durch das Miniſterium des Innern zeitweiſe geſtattet werden, die Bildung der Bürgerwehr aufzuſchieben.

Art. 4.

Den Bürgerwehren eines jeden Oberamts-Bezirks iſt ein Bezirks-Inſpektor — Bezirks-Oberſt genannt — zur unmittelbaren Leitung, Beaufſichtigung und Ueberwachung ihrer militäriſchen Ausbildung vorgeſetzt.

Wenn mehrere Banner des Oberamtsbezirks, welchen nicht ſchon ein gemeinſchaftlicher Befehlshaber vorſteht, auf Befehl der competenten bürgerlichen Behörde in Dienſt gerufen werden, ſteht in der Regel dem Bezirks-Oberſten der Oberbefehl zu. Außerdem iſt ihnen die Zuſammenziehung der einzelnen Banner des Bezirks in Friedenszeiten ohne beſondere Ermächtigung des Miniſteriums des Innern, und im Falle des erklärten Kriegszuſtandes ohne Befehl des Kriegs-Miniſteriums nicht geſtattet.

Die näheren Vorſchriften ihres Dienſtes werden ihnen in beſonderer Inſtruktion von dem Miniſterium des Innern ertheilt.

Sie werden aus drei bis fünf von ſämmtlichen Offizieren des Bezirks durch gemeinſchaftliche Wahl vorgeſchlagenen Oberoffizieren oder anderen tauglichen Männern von dem Miniſterium des Innern in widerruflicher Weiſe ernannt.

Digitized by Google

Sie genießen keinen Gehalt, ſind aber für den mit ihrem Amte verbundenen Aufwand aus der Amtspflege zu entſchädigen.

Die Bezirks-Oberſten haben den ihrer Aufſicht untergebenen Bürgerwehren gegenüber die Disciplinar-Strafgewalt von Befehlshabern der Bürgerwehr (Art 38).

Art. 5.

Zum Dienſt in der Bürgerwehr verpflichtet ſind alle Staatsbürger vom zurückgelegten zwanzigſten bis zu erfülltem fünfzigſten Lebensjahre, einſchließlich der auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Soldaten.

Ausgenommen ſind nur die activen Militärs nebſt den nicht ſtreitbaren Mitgliedern des Armeecorps und den Landjägern, ſo wie Diejenigen, welche durch andauernde körperliche oder geiſtige Gebrechen zu dieſem Dienſt unfähig ſind.

Männer, welche das vierzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, ſind zu Waffenübungen nicht verpflichtet. Dieſe Beſtimmung bezieht ſich übrigens nicht auf Offiziere (Art. 23).

Art. 6.

Ausgeſchloſſen von der Bürgerwehr ſind:

1) Diejenigen, welche des Rechts, Waffen zu tragen, verluſtig ſind;
2) Perſonen, welche aus der Bürgerwehr ausgeſtoßen ſind, für die Zeit, auf welche die Ausſtoßung erkannt wurde;
3) nach endgültiger Entſcheidung des Verwaltungsraths Diejenigen, welche wegen Bettels, Aſotie, grober Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, oder wegen entwürdigender Handlungen zum Dienſt in der Bürgerwehr ſich unwürdig gemacht haben, für die Zeit, auf welche die Ausſchließung erkannt wurde.

   Ueber Beſchwerden wegen Nichtigkeit des Verfahrens entſcheidet endgültig das Miniſterium des Innern;
4) nach endgültiger Entſcheidung des Verwaltungsraths Diejenigen, welche — den Fall eines vorübergehenden und unverſchuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit oder Fruchttheurung, ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt aus öffentlichen Kaſſen empfangen.

Art. 7.

Ueber die nach Art. 5 und 6 wehrpflichtige Mannſchaft iſt in jeder Gemeinde nach Altersklaſſen eine Stammliſte zu führen.

Digitized by Google

Jedes Jahr nach Abſchluß der Contingents-Liſte wird das Verzeichniß der Bürgerwehrpflichtigen durch die Aufnahme Derjenigen, welche ihr Alter in die Bürgerwehr beruft, ergänzt.

Aenderungen der Stammliſte, welche ſich durch Verlegung des Wohnſitzes ergeben, ſind ſogleich vorzunehmen. Jeder wehrpflichtige Bürger, welcher ſeinen Wohnſitz verändert, hat hievon ſowohl in der Gemeinde, welche er verläßt, als in ſeinem neuen Wohnorte bei Vermeidung einer von der Ortsbehörde zu erkennenden Strafe von Einem bis ſechs Gulden dem Verwaltungsrathe der Bürgerwehr Anzeige zu machen.

Daſſelbe hat bei einer Wohnungsveränderung innerhalb der Gemeinde zu geſchehen, wofern die Abtheilungen der Bürgerwehr nach Wohnbezirken ausgeſchieden ſind.

Die Stammliſte der Bürgerwehr wird von dem Ortsvorſteher und Befehlshaber geführt und alljährlich nach ihrer Ergänzung in dem oben Abſ. 2 beſtimmten Termine vierzehen Tage lang auf dem Rathhauſe zu Jedermanns Einſicht aufgelegt, auch die Friſt für die Einſichtnahme vor ihrem Beginne öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf dieſer Friſt können, wenn nicht andere Umſtände eintreten, die zur Zeit der Fertigung der Liſte noch nicht vorhanden waren, keine Einreden gegen die Aufnahme oder den Ausſchluß in dem betreffenden Jahre mehr vorgebracht werden.

Ueber die Einreden hat der Verwaltungsrath endgültig zu entſcheiden.

Art. 8.

Von dem Dienſt in der Bürgerwehr entbunden ſind, unbeſchadet der Einzeichnung in die Stammliſte:

1) die Volksvertreter während der Dauer des Landtags;
2) die angeſtellten Geiſtlichen und Kandidaten der Theologie;
3) diejenigen öffentlichen Beamten und Diener, deren amtliche Wirkſamkeit mit dem Dienſt in der Bürgerwehr nicht zu vereinigen iſt, nach den im Wege der Verordnung erlaſſenen näheren Beſtimmungen;
4) nach dem endgültigen Ermeſſen des Verwaltungsraths Gewerbegehülfen, Fabrikarbeiter, Taglohnarbeiter und Dienſtboten;
5) Väter, von welchen mehr als Ein Sohn in der Bürgerwehr derſelben Gemeinde dient.

Die Entſcheidung über Beſchwerden wegen Nichtigkeit des Verfahrens ſteht dem Miniſterium des Innern zu.

Digitized by Google

Art. 9.

Der Verwaltungsrath einer Bürgerwehr iſt berechtigt, zum Dienſte zuzulaſſen:

1) Männer, welche das fünfzigſte Lebensjahr überſchritten haben und noch dienſtfähig ſind, ſo wie gehörig erſtarkte Jünglinge im Alter von achtzehen bis zwanzig Jahren;

2) Angehörige anderer deutſcher Staaten, welche in Württemberg wohnhaft ſind;

3) die nach Art. 8 von der Bürgerwehr Entbundenen, im Falle ſie freiwillig daran Theil nehmen wollen und kein dienſtliches Hinderniß entgegenſteht.

Vorausſetzung iſt, daß dieſe Freiwilligen an keinem Ehrenmakel leiden, ſich wenigſtens zu einjährigem Dienſte verpflichten und ſich ſelbſt auszurüſten vermögen.

Im Uebrigen ſtehen dieſelben den andern Bürgerwehrmännern ganz gleich.

Für die Verrichtungen der Oberfeldwebel, Fouriere und Spielleute können auch ſolche Freiwillige, welche ſich die Ausrüſtung nicht ſelbſt anzuſchaffen vermögen, nöthigenfalls auch gegen Belohnung der Bürgerwehr einverleibt werden.

Art. 10.

Die Wehrhaftmachung der Jünglinge wird ſchon in den Schulen vom zehenten Jahr an durch Leibes- und Waffenübungen, welche bis zum wirklichen Eintritt in die Bürgerwehr fortzuſetzen ſind, vorbereitet, worüber der Commandant der Bürgerwehr jeder Gemeinde die Mitaufſicht zu führen hat. Die näheren Vorſchriften darüber ſind der Verordnung vorbehalten.

Art. 11.

Die Gemeinderäthe ſind verpflichtet, einem zum ordentlichen Dienſte berufenen Wehrpflichtigen die Verheirathung und die ſelbſtſtändige Niederlaſſung zu unterſagen, wenn er ſich nicht durch ein Zeugniß des Befehlshabers der Bürgerwehr der Gemeinde, in welcher er wohnt, oder, wenn er im Auslande wohnt, welcher er angehört, darüber ausweist, daß er mit der für die Wehrmänner der Gemeinde vorgeſchriebenen Bewaffnung und Ausrüſtung verſehen iſt.

Art. 12.

Die Wehrmänner werden eingetheilt in Wehrmänner für den ordentlichen und außerordentlichen Dienſt. Für den ordentlichen und außerordentlichen Dienſt ſind berufen alle Männer vom zwanzigſten bis zum erfüllten neununddreißigſten Lebenjahre; zum außerordentlichen Dienſte ſind verpflichtet alle Männer von vierzig bis fünfzig Jahren. Dieſe haben nur in Nothfällen innerhalb des Gemeindebezirks Dienſte zu leiſten.

Digitized by Google

Bei dem Offiziersdienſte tritt dieſe Unterſcheidung der Altersclaſſen nicht ein.

Die Wehrmänner im außerordentlichen Dienſte behalten bis zur gänzlichen Entlaſſung aus dem Dienſt ihre Waffen, ſo wie alle Rechte und Pflichten der Wehrmänner, und ſind alle Jahre wenigſtens einmal von dem Befehlshaber zu inſpiciren.

Ueber die Verwendung der Wehrmänner gegen feindliche Angriffe wird ein Geſetz die näheren Beſtimmungen geben.

Art. 13.

Die Bürgerwehr jeder Gemeinde oder mehrerer zu Einer Bürgerwehr vereinigten Gemeinden (Art. 2, Abſ. 2) bildet für ſich ein geſchloſſenes Ganzes, welches in angemeſſene Abtheilungen zerfällt und in einem militäriſchen Organismus ſteht.

Sie gliedert ſich in Compagnieen von 40 bis 150 Mann, und dieſe vereinigen ſich in Banner von vier bis acht Compagnieen.

Die Eintheilung der Mannſchaft geſchieht durch den Befehlshaber. In Gemeinden, in welchen mehrere Banner beſtehen, ſollen dieſelben nach Wohnbezirken gebildet, innerhalb der Banner dagegen die Compagnieen nach Altersclaſſen abgetheilt werden.

Die älteren Bürger-Milizen haben ſich, ſo weit es noch nicht geſchehen iſt, aufzulöſen, und es treten ihre Mitglieder nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes in die Bürgerwehr ein.

Art. 14.

Da, wo die ganze Wehrmannſchaft eines Orts nur Eine Compagnie bildet und ſich für die Büchſe als Waffe entſcheidet, iſt dieſes geſtattet; ebenſo kann, wenn die Bürgerwehr mindeſtens aus drei Compagnieen beſteht, Eine Compagnie aus Scharfſchützen beſtehen. Wo dieſes nicht der Fall iſt, iſt die Zahl der Scharfſchützen nach techniſchen Grundſätzen feſtzuſtellen. In allen Fällen haben aber die Scharfſchützen — ſeien ſie in ganzen Compagnieen aufgeſtellt oder der Musketier-Compagnie zugetheilt — ſich nicht nur im Gebrauche der Büchſe, ſondern auch im zerſtreuten Felddienſt einzuüben. Es iſt daher Männern, welche nach ihrer körperlichen Beſchaffenheit für dieſen Dienſt nicht taugen, der Eintritt in die Schützen-Compagnien und Abtheilungen nicht geſtattet, auch haben Scharfſchützen, welche innerhalb eines Jahres, von der Zeit ihrer Eintheilung an, ſich nicht über ihre Gewandtheit im Gebrauche der Büchſe ausweiſen können, zu einer andern Waffengattung überzutreten.

Die beſondern Scharfſchützen-Compagnieen und Abtheilungen genießen in keinerlei Weiſe irgend ein Vorrecht gegenüber den Musketier-Compagnieen und ſind dem Befehlshaber der Bürgerwehr in jeder Hinſicht unterworfen.

Digitized by Google

Im Fall eines außerordentlichen Dienſtes, z. B. einer Feldaufſtellung, können die Schützen-Compagnieen durch den Befehlshaber in beliebigen Abtheilungen einzelnen Compagnieen zugetheilt werden.

Die Mitglieder von Schützen-Geſellſchaften haben künftig als ſolche kein Vorrecht, in die Schützenabtheilungen einzutreten.

Vorſtehende Beſtimmungen finden auch auf die ſchon formirten Banner, Compagnieen und Schützenabtheilungen Anwendung. Soweit indeſſen die jetzt beſtehenden Schützenabtheilungen das hier beſtimmte Verhältniß überſteigen, dürfen dieſelben ſo lange erhalten bleiben, bis durch den Abgang der Mitglieder die Normalzahl erreicht iſt.

Art. 15.

Den Mitgliedern einer Bürgerwehr iſt geſtattet, mit Zuſtimmung des Verwaltungsraths auf eigene Koſten eine berittene Abtheilung zu bilden, welche aber nicht weniger als dreißig Mann mit Ausſchluß der Muſiker begreifen darf.

Wenn ſich ferner eine gehörige Zahl geeigneter Bürgerwehrmänner zu dem Dienſte von Sappeurs und Pompiers bereit erklärt, ſo iſt der Verwaltungsrath befugt, die Bildung einer beſondern Abtheilung dieſer Waffe zu beſchließen.

In wie weit dem durch den Verwaltungsrath unterſtützten Wunſche von Bürgerwehrmännern nach Bildung einer Artillerie-Compagnie entſprochen werden kann, hängt von der Entſchließung des Königs ab.

Art. 16.

Diejenigen Wehrmänner, welche bei einer beſondern Waffengattung Dienſt nehmen, haben ſich zu wenigſtens *einjähriger* Dienſtleiſtung bei derſelben zu verpflichten.

Art. 17.

An der Spitze der geſammten Bürgerwehr einer Gemeinde, ſo wie der aus mehreren Gemeinden zuſammengeſetzten Bürgerwehr (Art. 2, Abſ. 2) ſteht ein Befehlshaber, welchem ein Adjutant und Fourier beigegeben iſt.

Von den Befehlshabern der Bürgerwehren wird alles Dasjenige angeordnet, was ſich auf Uebungen und Waffendienſt bezieht.

Die einzelnen Abtheilungen der Bürgerwehren erhalten die nöthige Zahl von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten.

Die Aufſtellung eines Muſikchors kann nur geſchehen, wenn die Mitglieder der Bürger-

Digitized by Google

wehr freiwillig den Aufwand übernehmen oder die Gemeindebehörden denſelben aus den Gemeindekaſſen beſtreiten wollen.

Art. 18.

Der Befehlshaber einer Bürgerwehr, ſie mag aus einem oder mehreren Bannern beſtehen, wird von den Offizieren derſelben gewählt und von der Regierung beſtätigt.

Die Verſagung der Beſtätigung geſchieht ohne Angabe von Gründen, und es iſt eine Beſchwerde hierüber nicht zuläſſig.

Art. 19.

Alle übrigen Offiziere (vergl. hinſichtlich der Adjutanten Art. 21) werden von den Wehrmännern gewählt. Bei Bürgerwehren, welche aus mehreren Bannern beſtehen, wählt jedes Banner ſeine Offiziere abgeſondert.

Daſſelbe findet bei beſonderen Schützen-Compagnieen, berittenen, Artillerie- und Sappeur-Abtheilungen ſtatt.

Art. 20.

Die Wahl des Befehlshabers und der übrigen Offiziere geſchieht erſtmals auf ein Jahr, nach Ablauf deſſelben iſt eine neue Wahl vorzunehmen.

Wird ein Offizier nach Ablauf des erſten Jahrs alsbald wieder gewählt, ſo gilt die Wahl auf drei Jahre.

Daſſelbe findet ſpäter ſtatt, ſo oft ein Offizier nach ſeinem Austritte zu der gleichen Stelle wieder gewählt wird.

Art. 21.

Oberfeldwebel, Fouriere und Spielleute werden von dem Verwaltungsrathe, die übrigen Unteroffiziere ſo wie die Adjutanten von dem Befehlshaber unter Rückſprache mit den Offizieren ernannt.

Die Ernennung aller dieſer Unteroffiziere und Spielleute geſchieht erſtmals auf ein Jahr. Werden ſie unmittelbar nach dem Ablaufe der beſtimmten Dienſtzeit zu der gleichen Stelle wieder ernannt, ſo gilt dieſe Ernennung für drei Jahre.

Art. 22.

Vorſtehende Beſtimmungen (Art. 18, 19, 20, 21) finden auf ſämmtliche Befehlshaber, Offiziere und Unteroffiziere, Fouriere und Spielleute, welche dermalen im Dienſte ſind, Anwendung.

Digitized by Google

Art. 23.

Jeder zum ordentlichen Dienſte verpflichtete Wehrmann iſt verbunden, die Stelle eines Offiziers oder Unteroffiziers vier auf einander folgende Jahre lang zu bekleiden. Nach vierjähriger Dienſtleiſtung kann er während der nächſten vier Jahre die Wiederübernahme einer ſolchen Stelle ablehnen. Die Wehrmänner im außerordentlichen Dienſte ſind dieſen Beſtimmungen nur in Hinſicht auf Offiziersſtellen unterworfen.

Art. 24.

Der Verwaltungsrath der Bürgerwehr iſt berechtigt, aus dringenden Gründen einem Offizier oder Unteroffizier vor Ablauf ſeiner geſetzlichen Dienſtzeit die nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen.

Bei Bezirks-Oberſten und Befehlshabern ſteht dieſes Recht derjenigen Behörde zu, welche ihre Ernennung beſtätigt hat.

Art. 25.

Alle Angelegenheiten der Bürgerwehr, welche ſich nicht unmittelbar auf Waffenübungen und Waffendienſt beziehen, werden durch den Verwaltungsrath beſorgt.

Insbeſondere gehört in ſeinen Geſchäftskreis:

1) die endgültige Abſchließung der Stammliſten;
2) das Erkenntniß über die Formation der Wehr in Compagnieen und Banner, insbeſondere über Anträge zu Bildung beſonderer Abtheilungen nach Waffengattungen, z. B. der Reiterei, Artillerie, Schützenabtheilungen, über die Entlaſſungsgeſuche der Ober- und Unter-Offiziere;
3) Aufſicht über die dem Corps gehörigen oder dieſem überwieſenen Armaturſtücke und ſonſtigen Effekten, ſo wie auch über die Munition;
4) Beſorgung aller übrigen ökonomiſchen Angelegenheiten der Bürgerwehr;
5) Ernennung des Rechnungsführers, ſeine Beaufſichtigung, Prüfung und Erledigung ſeiner Rechnung;
6) Begutachtung allgemeiner Maßregeln und beſonderer Anträge an höhere Stellen;
7) Communication mit den Gemeinderäthen, Bezirksämtern und allen höheren Stellen in Angelegenheiten der Wehr;
8) Die Abrügung der Disciplinar-Vergehen der Offiziere vom Banner-Commandanten abwärts, der Unteroffiziere und Wehrmänner.

Art. 26.

Der Verwaltungsrath beſteht aus dem Schultheißen als Vorſtand, dem Befehlshaber,

Digitized by Google

einem Offizier, einem Unteroffizier, einem Bürgerwehrmann, je einem Mitgliede des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes und einem Fourier als Aktuar.

Bei den aus mehreren Gemeinden combinirten Bürgerwehren (Art. 2, Abſ. 2) wird hinſichtlich des Schultheißen und der Mitglieder der bürgerlichen Collegien eine angemeſſene Reihenfolge unter den verſchiedenen Gemeinden feſtgeſetzt; es kann jedoch auch der Schultheiß des Hauptorts bleibend zum Vorſtand beſtimmt werden.

Bei größeren Bürgerwehren iſt, wenn das Bedürfniß es erheiſcht, eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und eine Abtheilung deſſelben in Commiſſionen, welche je einen beſonderen Verwaltungszweig zu beſorgen haben, zuläſſig.

Art. 27.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths, mit Ausſchluß des Ortsvorſtehers und des Befehlshabers, werden je auf zwei Jahre gewählt. Wenn jedoch vor Ablauf dieſer Zeit ein Mitglied aus ſeinem Dienſtverhältniß als Gemeinderath, Mitglied des Bürgerausſchuſſes, Offizier oder Wehrmann austritt, ſo hört auch ſeine Funktion als Mitglied des Verwaltungsraths auf.

Zur Stellvertretung für die Mitglieder des Verwaltungsraths ſind in derſelben Weiſe, welche für die Wahl der Mitglieder ſelbſt vorgeſchrieben iſt, in beſonderer Wahlhandlung Erſatzmänner zu beſtimmen, welche bei jeder Verhinderung des Mitglieds, deſſen Stellvertreter ſie ſind, an den Verhandlungen des Verwaltungsraths Theil zu nehmen haben.

Art. 28.

Zu Annahme der Wahlen in den Verwaltungsrath findet für die Gewählten dieſelbe Verbindlichkeit wie bei Gemeinderaths-Wahlen ſtatt.

In Beziehung auf Verwandtſchaft und Schwägerſchaft der Mitglieder des Verwaltungsraths gilt daſſelbe, was für Gemeinderäthe vorgeſchrieben iſt.

Art. 29.

Bei Bürgerwehren, welche kein Banner bilden, werden diejenigen Mitglieder des Verwaltungsraths, welche aus der Wehr zu nehmen ſind, von ſämmtlichen Wehrmännern gewählt. Bei größeren Corps wählt jede Claſſe für ſich, und zwar ſo, daß die Wahl des Wehrmanns nach Compagnieen, die Wahl der Offiziere und Unteroffiziere nach Bannern wechſelt.

Art. 30.

Zwiſchen den aus der Bürgerwehr und den aus den Gemeinde-Collegien gewählten

Digitized by Google

Mitgliedern iſt in der Art eine Reihenfolge einzuhalten, daß je nach einem Jahre die eine Abtheilung neu erſetzt wird.

Die zuerſt austretende Abtheilung wird durch das Loos beſtimmt.

Art. 31.

Zur Gültigkeit der Beſchlüſſe der Verwaltungsräthe, beziehungsweiſe einzelner Commiſſionen iſt die Anweſenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet der Vorſtand.

Mit Ausnahme minder wichtiger Angelegenheiten, welche der Vorſtand und der Befehlshaber allein erledigen, werden die Geſchäfte collegialiſch behandelt.

Zu den Verhandlungen ſteht dem Publikum der Zutritt in ſo weit offen, als dadurch die Intereſſen des Staats und der Bürgerwehr nicht beeinträchtigt und einzelne Perſonen nicht verletzt werden. Ueber das Vorhandenſeyn dieſer Vorausſetzungen entſcheidet der Verwaltungsrath.

Die Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorſtand und dem Befehlshaber unterzeichnet.

Art. 32.

Jede bei der Bürgerwehr vorkommende Wahl iſt durch eine Commiſſion von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths zu leiten. Der Befehlshaber der Wehr hat dem Vorſitzenden ein vollſtändiges Verzeichniß über den Stand der zur Wahl Berechtigten vor der Wahl zu übergeben.

Der Vorſitzende hat für die Wahlhandlung einen angemeſſenen Tag zu beſtimmen, der mindeſtens drei Tage vorher bekannt zu machen iſt. Die Abſtimmung geſchieht geheim. Jeder Wähler hat perſönlich einen Stimmzettel in die Wahlurne niederzulegen, auf welchem die Gewählten bezeichnet ſind. Die abſtimmenden Wahlmänner werden vorgemerkt.

Erſt nach vollendeter Abſtimmung dürfen die Stimmzettel geöffnet und die Stimmen gezählt werden. Die Stimmenzählung geſchieht durch die Wahl-Commiſſion, welche den Befehlshaber oder in deſſen Verhinderung einen andern Offizier der Wehr und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsraths, und zwar aus der von der Wehr gewählten Zahl zuzuziehen hat (vergl. Art. 26 und 29).

Ueber das Ergebniß der Wahl iſt ein kurzes Protokoll aufzunehmen, welches von den Mitgliedern der Commiſſion zu unterzeichnen iſt.

Digitized by Google

Wenn an dem feſtgeſetzten Wahltage nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abſtimmt, ſo hat die Wahl-Commiſſion unter Angabe der Zahl der abgegebenen Stimmen zu Fortſetzung der Wahl einen neuen Termin anzuberaumen. Nach Ablauf deſſelben iſt die Wahl ohne Rückſicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen gültig.

Art 33.

Die weſentliche Bewaffnung der Bürgerwehren beſteht ordentlicher Weiſe in einer leichten Muskete mit Bajonet und Patrontaſche. Die Bewaffnung der Schützen-Compagnieen, der berittenen, Sappeur- und Artillerie-Abtheilungen wird beſonders beſtimmt.

Es wird für die Bürgerwehren jeder Waffengattung eine gleichmäßige einfache und möglichſt wohlfeile Bekleidung und ebenſo gleiche Auszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere im Wege der Verordnung vorgeſchrieben, bei deren allmähliger Einführung übrigens auf die dermalen beſtehenden Verſchiedenheiten thunliche Rückſicht zu nehmen iſt.

Jeder Bürgerwehrmann hat die Ausrüſtung aus eigenen Mitteln zu beſtreiten.

Art. 34.

Um die Bewaffnung der Wehrmannſchaften möglichſt zu fördern und zu erleichtern, iſt folgendes feſtgeſetzt.

1) In minder vermöglichen Gemeinden können durch Beſchluß des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes für die Bewaffnung der Bürgerwehr Picken oder Senſen gewählt werden, es muß aber in jedem Banner, beſtehe es aus den Einwohnern Eines Orts oder ſei es aus der Wehrmannſchaft mehrerer Orte zuſammengeſetzt, mindeſtens der vierte Theil der Mannſchaft eines Bannes, in dem Hauptorte des Oberamtsbezirks aber jedenfalls eine Compagnie mit Schießgewehren bewaffnet ſeyn.

2) In Bezirken, in welchen combinirte Banner beſtehen, haben ſich die betreffenden Gemeinden über die Zahl der mit Schießgewehren zu bewaffnenden Mannſchaft und die Bezahlung der Koſten zu verſtändigen.

3) Die Gemeinden ſind verpflichtet, die erforderlichen Schießgewehre und Ausrüſtung für die geſammte ortsangehörige Mannſchaft beizuſchaffen.

   Einwohner, welche der Gemeinde nicht bürgerlich angehören, haben für ihre Bewaffnung ſelbſt zu ſorgen.

   Wehrmänner, welche vermöglich ſind, haben die Koſten der Waffen und Ausrüſtung ſogleich beim Empfange an die Gemeindekaſſe zu bezahlen.

Digitized by Google

Weniger Bemittelten ſind vom Gemeinderath und Bürgerausſchuß angemeſſene Zahlungsfriſten zu gewähren.

Bis gänzliche Zahlung erfolgt, bleiben Waffen und Ausrüſtung Eigenthum der Gemeinde, und es ſind die Wehrmänner der letzteren für die Inſtandhaltung der ihr gehörigen Waffen und Ausrüſtung verantwortlich.

Söhne bemittelter Eltern ſind von dieſen auszurüſten.

4) Dem Bezirks-Oberſten liegt es ob, über den Vollzug dieſer Beſtimmungen, über die Bewaffnung der Bürgerwehren ſeines Bezirks zu wachen und nöthigenfalls beſchwerende Anzeige bei dem Oberamt, und, ſo dieſes nicht fruchtet, durch den Landes-Oberſten bei dem Miniſterium des Innern zu machen.

Art. 35.

Nach den Anordnungen der Befehlshaber werden die Bürgerwehrmänner an paſſenden Orten und zu Zeiten, welche für ihre ordentlichen Berufsgeſchäfte am wenigſten ſtörend ſind, im Gebrauche der Waffen, in gemeinſamen Bewegungen u. ſ. f. eingeübt.

Abgeſehen von der Erlernung der Handgriffe und des militäriſchen Schritts müſſen ſolcher Uebungen nicht mehr als acht im Jahr abgehalten werden. Wirkliche Dienſtleiſtungen zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder in Verſehung von Wachen kommen von dieſer Zahl in Abzug, ohne daß aber eine Uebertragung auf das folgende Jahr ſtattfindet.

Art. 36.

Im Dienſte findet militäriſche Subordination ſtatt, und es hat daher jeder Bürgerwehrmann nach den hierüber bei dem activen Militär geltenden Grundſätzen die Befehle der Vorgeſetzten auf die Verantwortlichkeit des Befehlenden unbedingt zu vollziehen.

Nur wenn ein offenbares Verbrechen oder Vergehen befohlen würde, darf nicht gehorcht werden, vielmehr iſt in ſolchen Fällen dem höheren Vorgeſetzten oder dem Vorſtande des Verwaltungsraths unverzüglich Meldung zu machen, nach Umſtänden ſelbſt der Befehlende zu verhaften.

Im Falle beharrlichen Ungehorſams, Trunkenheit im Dienſte oder der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens während des Dienſtes ſteht jedem Befehlshaber einer abgeſonderten Abtheilung die vorläufige Verhaftung zu, von welcher jedoch unverzüglich der zuſtändigen Behörde Nachricht zu ertheilen iſt.

Digitized by Google

Art. 37.

Geldbeiträge haben die Bürgerwehrmänner nicht zu leiſten.

Familien, welche weder in der Bürgerwehr, noch in dem aktiven Militär, einſchließlich des Landjägercorps, durch ein Mitglied vertreten und nicht mittellos ſind, haben an die Corpskaſſen der Bürgerwehren einen jährlichen Beitrag bis zu zwölf Gulden zu leiſten. Unter Familien ſind Wittwer, Wittwen und unverheirathete Perſonen, welche ſelbſtſtändig auf eigene Rechnung leben, mitbegriffen. Der Beitrag jeder ſolchen Familie wird durch den Gemeinderath nach Vermögensklaſſen beſtimmt.

Außerdem fließen in die Corps-Kaſſen die wegen Dienſtvergehen erkannten Geldſtrafen und ſonſtige zufällige Einnahmen.

Den übrigen nothwendigen Aufwand haben die Gemeindekaſſen zu decken.

Art. 38.

Zu Aufrechthaltung der Diſciplin und des Anſehens der Vorgeſetzten ſind die Befehlshaber ermächtigt, Verweiſe zu ertheilen, auf Geldbuße bis zu ſechs Gulden und auf Arreſt bis zu drei Tagen zu erkennen. Gegen Offiziere können die Befehlshaber keine Strafe erkennen.

Die Commandanten von Bannern haben, wenn ſie auch nicht Befehlshaber der Bürgerwehr ſind, das Recht, zu Aufrechterhaltung der dienſtlichen Ordnung, Geldſtrafen bis zu dem Betrage von vier Gulden, Hauptleute bis zu dem Betrage von zwei Gulden zu erkennen. Auch dürfen dieſe Offiziere Verweiſe ertheilen.

Die von den Banner- und Compagnie-Commandanten erkannten Geldſtrafen ſind dem Befehlshaber zu melden, welcher befugt iſt, dieſelben aus eigenem Antrieb oder auf Anſuchen des Geſtraften aufzuheben oder herabzuſetzen.

Gegen Diſciplinar-Strafverfügungen des Befehlshabers findet keine Berufung ſtatt.

Art. 39.

Dienſtvergehen der Bezirks-Oberſten und Befehlshaber hat das Oberkriegsgericht, in welchem für dieſe Fälle der Landes-Oberſt Sitz und Stimme hat, abzuurtheilen.

Dem Verurtheilten ſteht, im Falle auf Arreſt, Entziehung des Grads oder Ausſtoßung aus der Bürgerwehr erkannt worden iſt, Berufung an ein Reviſions-Gericht zu, welches aus den Mitgliedern des Ober-Kriegsgerichts und zwei bei dem Falle nicht betheiligten Banner-Commandanten der Bürgerwehr der Stadt Stuttgart beſteht.

Digitized by Google

Für die Friſten und Formen des Rekurſes gelten die Beſtimmungen des zweiten Abſchnittes des Geſetzes vom 26. Juni 1821.

Die Reihenfolge, in welcher die dem Gerichte zugetheilten Officiere Dienſt zu leiſten haben, wird durch den Landes-Oberſten beſtimmt.

Art. 40.

Bei Dienſtvergehen der genannten Ober-Offiziere hat das Ober-Kriegsgericht auf erhaltene Anzeige nach den beſtehenden Strafprozeß-Vorſchriften zu verfahren, die Unterſuchung durch das betreffende Bezirksgericht einzuleiten und das Urtheil zu fällen.

Art. 41.

Das Ober-Kriegsgericht mit Zuziehung des Landes-Oberſten iſt zugleich die Behörde, an welche Berufungen gegen Erkenntniſſe der Verwaltungsräthe zu bringen ſind.

Eine Berufung iſt jedoch nur zuläſſig, wenn das Erkenntniß auf Geldſtrafe von mehr als ſechs Gulden, Arreſt von mehr als drei Tagen, Entziehung des Grads oder Ausſtoßuung aus der Bürgerwehr lautet.

Art. 42.

Alle Dienſtvergehen der Banner-Commandanten und der übrigen Offiziere, der Unteroffiziere jeden Grads, der Wehrmänner jeder Waffengattung, welche nicht von den Befehlshabern, den Commandanten der Banner, Compagnieen und Abtheilungen nach Vorſchrift des Geſetzes beſtraft werden dürfen, und welche nicht mit anderen gemeinen Verbrechen zuſammentreffen, oder in ſolche übergehen, werden von den betreffenden Verwaltungsräthen nach Vorſchrift dieſes Geſetzes abgerügt.

Die Unterſuchung wird von dem Vorſtande des Verwaltungsraths, unter Beiziehung zweier Mitglieder der Bürgerwehr, geführt.

Art. 43.

Die Disciplinar-Gerichte (Verwaltungsräthe, Ober-Kriegsgericht, Reviſions-Gericht) ſind befugt, auf folgende Strafen zu erkennen:

1) einfachen Verweis,
2) geſchärften Verweis vor der Compagnie oder dem Bataillon,
3) Geldbuße bis zu fünfzehen Gulden,
4) Gefängniß bis zu acht Tagen,
5) Degradation eines Officiers oder Unteroffiziers,
6) Ausſtoßung aus der Bürgerwehr für eine beſtimmte Zeit oder für immer.

Digitized by Google

Die Vollziehung der Arreſt-Strafen geſchieht in dem Ortsgefängniſſe oder an einem anderen paſſenden Orte, was in dem Erkenntniß auszuſprechen iſt.

Auf geſchärften Verweis kann jedoch nur erkannt werden, wenn das Vergehen öffentlich bei verſammelter Mannſchaft geſchehen iſt.

Das Verfahren in Disciplinarſachen vor dem Verwaltungsrathe iſt öffentlich und mündlich.

Art. 44.

Wenn eine von den Offiziren der Bürgerwehr erkannte Geldſtrafe nicht innerhalb acht Tagen von der Eröffnung des Erkenntniſſes an entrichtet wird, ſo tritt Gefängnißſtrafe an die Stelle. Eine Geldbuße von vierundzwanzig Kreuzern entſpricht ſechsſtündigem, von fünfundzwanzig bis achtundvierzig Kreuzern zwölfſtündigem, von neunundvierzig Kreuzern bis zwei Gulden vierundzwanzigſtündigem Arreſt. Für jeden weiteren Gulden verlängert ſich die Arreſtſtrafe um zwölf Stunden.

Dieſelbe Strafverwandlung tritt auch bei den von den Disciplinar-Gerichten erkannten Geldſtrafen ein, wenn dieſelben nicht binnen acht Tagen von der Zeit der Eröffnung des rechtskräftigen Erkenntniſſes an entrichtet werden.

Art. 45.

Sämmtliche Bürgerwehren des Landes ſtehen unter der Oberaufſicht, Leitung und den Befehlen des Miniſteriums des Innern, beziehungsweiſe des Kriegs-Miniſteriums.

Art. 46.

Die unmittelbare Aufſicht und militäriſche Leitung der Bürgerwehren iſt einem Offizier, der den Titel „Landes-Oberſt der Bürgerwehr" führt, in Unterordnung unter das Mtniſterium des Innern nach der ihm gegebenen Dienſt-Inſtruktion übertragen.

Art. 47.

Der Landes-Oberſt hat alle rein militäriſchen Gegenſtände, die von den Verwaltungsräthen, Bezirks-Oberſten und Befehlshabern in dienſtlicher Ordnung zunächſt an ihn zu bringen ſind, nach Maßgabe der Geſetze, Dienſtordnungen und ſeiner Inſtruktion durch geeignete Verfügungen zu erledigen, auf Anweiſung des Miniſteriums des Innern die Bürgerwehren zeitweiſe zu inſpiciren, und jenem in allen Vorkommenheiten als techniſcher Rath beizuſtehen.

Digitized by Google

Art. 48.

Der Landes-Oberſt wird auf den Vorſchlag der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens aus der Zahl militäriſch gebildeter Männer von dem König ernannt und hat die Rechte und Pflichten eines Staatsdieners.

Art. 49.

Dem Landes-Oberſt ſteht in ſeiner Eigenſchaft als General-Inſpektor der Bürgerwehren die Disciplinar-Strafgewalt eines Befehlshabers zu.

Art. 50.

Beſchwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsräthe der Bürgerwehren in Adminiſtrativ- und Adminiſtrativjuſtiz-Sachen gehen unmittelbar an das Miniſterium des Innern und werden von demſelben endgültig erledigt.

Art. 51.

Alle Beſchwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsräthe müſſen binnen fünfzehen Tagen, von der Eröffnung der Verfügung an, dem Verwaltungsrathe ſchriftlich oder in mündlicher Erklärung zu Protokoll zu Einbeförderung an die zur Entſcheidung berufene Behörde übergeben werden.

Art. 52.

Für die erſte Organiſation einer Bürgerwehr wird in der Gemeinde von dem Gemeinderath eine Commiſſion niedergeſetzt, welche nach den örtlichen Verhältniſſen aus Mitgliedern der Gemeinde-Collegien oder auch aus ſonſtigen geeigneten Männern, namentlich aus Mitgliedern der früheren Bürger-Milizen, beſteht. Die Organiſation erfolgt unter Leitung des Miniſteriums des Innern.

Art. 53.

Die wirklichen Dienſtleiſtungen der Bürgerwehren können nur von den Polizeibehörden, und zwar zunächſt von dem Vorſtande der Ortspolizei oder ſeinem Stellvertreter (vergl. §§. 112, 113 des Verwaltungs-Edicts vom 1. März 1822) in Anſpruch genommen werden. Sobald die requirirende Behörde die weiteren Dienſtleiſtungen der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derſelben nicht mehr bedarf, hat ſich dieſe auf erhaltenen Befehl ſogleich zurückzuziehen.

Iſt die Bürgerwehr wegen Zuſammenrottungen oder Aufruhr in Dienſt zu rufen, ſo kommen die Beſtimmungen des Geſetzes vom 28. Auguſt d. J., betreffend das Verfahren

Digitized by Google

beim Aufgebot der bewaffneten Macht Art. 1—10, 12, 20, Reg.Blatt S. 493—498, 500 zur Anwendung.

Art. 54.

Das Ausrücken der Bürgerwehr zu Feierlichkeiten darf nur mit Genehmigung des Ortsvorſtehers geſchehen.

Wenn das Ausrücken der Bürgerwehr zu einer Feierlichkeit, wozu der Befehlshaber einladet, nicht von der Polizeibehörde zum Zweck der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Anſpruch genommen worden iſt, ſo findet für den einzelnen Bürgerwehrmann eine Zwangspflicht zum Ausrücken nicht ſtatt.

Art. 55.

In Garniſons-Orten iſt der Commandant der Garniſon von jedem Ausrücken der Bürgerwehr oder einzelner Abtheilungen, welche mehr als eine Compagnie ſtark ſind, zu benachrichtigen.

Art. 56.

Aus erheblichen Gründen des öffentlichen Wohls, insbeſondere wegen eigenmächtigen Ausrückens mit den Waffen, wegen beharrlichen Ungehorſams gegen geſetzmäßige Befehle der vorgeſetzten Obrigkeiten, Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung, eigenmächtigen Eingreifens in die Befugniſſe der öffentlichen Behörden, kann das Oberamt die Bürgerwehr einer oder mehrerer Gemeinden oder auch einzelne Abtheilungen derſelben auf die Dauer von acht Tagen ſuspendiren. Wenn innerhalb dieſer Zeit die Suspenſion nicht von dem Miniſterium des Innern beſtätigt wird, tritt die Verfügung des Oberamts außer Wirkung.

Das Miniſterium kann die Suspenſion bis auf die Dauer von ſechs Monaten verfügen, nach deren Ablauf die Bürgerwehr wieder in Thätigkeit tritt, wenn nicht in der Zwiſchenzeit die Auflöſung erfolgt iſt.

Art. 57.

Die Auflöſung der Bürgerwehren einer oder mehrerer Gemeinden oder auch einzelner Abtheilungen derſelben kann auf eine beſtimmte Zeit, welche, im Falle blos ein Theil der Bürgerwehr einer Gemeinde aufgelöst wird, die Dauer von ſechs Monaten, im Falle die ganze Bürgerwehr einer oder mehrerer Gemeinden eines Bezirks aufgelöst wird, die Dauer von einem Jahre nicht überſteigen darf, auf den Antrag des Geſammt-Miniſteriums von dem Staatsoberhaupte verfügt werden.

Digitized by Google

Art. 58.

Im Falle der Suſpenſion ergeht an die Bürgerwehr, welche in ihrem Dienſte ſuſpendirt werden ſoll, von der zuſtändigen Behörde, unter Androhung der Auflöſung, das Verbot, ſich während der Suſpenſion unter irgend welchen Umſtänden oder Vorwänden als militäriſcher Körper im Ganzen oder in Abtheilungen zu verſammeln.

Mit der Auflöſung hören alle Dienſte und Stellen bei der aufgelösten Bürgerwehr oder Abtheilung auf. Ihr gemeinſchaftliches Eigenthum wird von der Gemeindebehörde in Verwahrung genommen und geht nach erfolgter Reorganiſation an die neugebildete Bürgerwehr, beziehungsweiſe Abtheilung über. Die Dienſtwaffen der Einzelnen ſind gegen Beſcheinigung in öffentlichen Gewahrſam zu nehmen.

Art. 59.

Der Befehlshaber einer Bürgerwehr oder einer Abtheilung derſelben, welcher auf die an ihn von der zuſtändigen Behörde ergangene Aufforderung zu geſetzlicher Dienſtleiſtung der Bürgerwehr nicht Folge leiſtet, oder außer den in dieſem Geſetze vorgeſehenen erlaubten Fällen die Bürgerwehr oder eine Abtheilung derſelben eigenmächtig in Thätigkeit ſetzt, iſt ſofort von dem Oberamte ſeines Dienſtes vorläufig zu entheben und in beiden Fällen dem Bezirksgerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung zu übergeben, welches nach Vorſchrift des Art. 6 des Geſetzes vom 28. Auguſt d. J. über das Verfahren beim Aufgebot der bewaffneten Macht zu erkennen hat.

Art. 60.

Wenn größere oder kleinere Abtheilungen der Bürgerwehr ohne Befehl oder Ermächtigung des Befehlshabers zu dienſtlichen Verrichtungen mit oder ohne Waffen ausrücken, ſo ſind die Betheiligten, falls kein ſtrenger zu beſtrafendes Vergehen zuſammentrifft, von dem Verwaltungsrathe mit Gefängniß zu beſtrafen.

Im Falle eigenmächtigen Ausrückens mit den Waffen, ſo wie in den Fällen der Art. 56 und 58 aber ſind die Betheiligten von den Bezirksgerichten, falls damit kein ſtrenger zu beſtrafendes Vergehen zuſammentrifft, mit Gefängniß bis zu vier Wochen und nach Umſtänden zugleich mit Ausſtoßung aus der Bürgerwehr auf ein bis drei Jahre zu beſtrafen.

Art. 61.

Organiſirte bewaffnete Corps von Bürgern außerhalb der Bürgerwehr der Gemeinde ſind bei einer Strafe von fünf bis dreißig Gulden für jeden Theilnehmer verboten. Dieſe

Digitized by Google

Strafe iſt durch die Behörden zu erkennen, welche überhaupt zu Verhängung von Polizeiſtrafen befugt ſind.

Art. 62.

Durch dieſes Geſetz iſt der III. Abſchnitt des Geſetzes vom 1. April 1848, betreffend die Volksbewaffnung, ſo wie die Verordnung vom 1. Juni 1848 aufgehoben.

Die Miniſterien der Juſtiz, des Innern und des Kriegsweſens ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Geſchehen, Wiesbaden den 3. October 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Juſtiz-Departements:
Römer.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Der Chef des Kriegs-Departements:
Rüpplin.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 69.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 22. Oktober 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Ermächtigung zum Studium der katholiſchen Theologie, beziehungsweiſe Aufnahme in das Wilhelmsſtift zu Tübingen betreffend. — Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Tübingen neu aufgenommenen Zöglinge, ſo wie derjenigen, welche zum Studium der evangeliſchen Theologie außerhalb deſſelben ermächtigt worden ſind. — Die Ergebniſſe der Rechnung der iſraelitiſchen Central-Kirchenkaſſe 1847—48 betreffend.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 11. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät den Profeſſor Walz in Tübingen, ſeinem Anſuchen gemäß, der ihm in widerruflicher Eigenſchaft übertragenen Stelle eines Ephorus an dem evangeliſchen Seminar daſelbſt, unter Bezeugung Höchſt Ihrer Zufriedenheit mit den in dieſem Amte geleiſteten Dienſten, gnädigſt enthoben,

den Gerichsnotar Pfeilſticker in Balingen wegen Alters in den Ruheſtand verſetzt, und

die erledigte Amtsnotarsſtelle in Groß-Sachſenheim, Oberamts Vaihingen, dem Amtsnotar Wagenmann in Buchau, Oberamts Riedlingen, ſeinem Anſuchen gemäß, zu übertragen geruht.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

1. Des K. katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Ermächtigung zum Studium der katholiſchen Theologie, beziehungsweiſe Aufnahme in das Wilhelmsſtift zu Tübingen betreffend.

Auf den Grund der am 19. September und den folgenden Tagen in Ehingen abgehaltenen Prüfung ſind von 64 dabei erſchienenen Zöglingen der beiden niederen Convikte zu Ehingen und Rottweil und der übrigen Lehranſtalten

I. nachſtehende Schüler vom K. Studienrathe zum akademiſchen Studium der katholiſchen Theologie ermächtigt und vom katholiſchen Kirchenrath in das Wilhelmsſtift zu Tübingen aufgenommen worden:

1) Abt, Joſeph, Sohn des Schuſters in Böhmenkirch.
2) Bauer, Joſeph, Sohn des Bauers in Wendelsheim.
3) Birkler, Max, Sohn des Schullehrers in Buchau.
4) Bolz, Conſtantin, Sohn des Weißgerbers in Rottenburg.
5) Boſcher, Felix, Sohn des † Chirurgen in Ertingen.
6) Brauchle, Joſeph, Sohn des Wirths in Roth.
7) Bucher, Heinrich, Sohn des Wirths in Schelklingen.
8) Burkhardt, Paul, Sohn des † Stadtpflegers in Gmünd.
9) Dörflinger, Joſeph, Sohn des Bauers in Haslach.
10) Elbs, Hugo, Sohn des Schneiders in Ehingen.
11) Feil, Albert Alexander, Sohn des Stadtacciſers in Ellwangen.
12) Fiſcher, Albert, Sohn des † Schneiders in Ellwangen.
13) Fröhlich, Moriz Auguſt, Sohn des Schreiners in Ellwangen.
14) Funkenweh, Max, Sohn des Kaſtendieners in Obermarchthal.
15) Harrer, Johann Baptiſt, Sohn des Bürgers in Nützenweiler.
16) Hoch, Michael, Sohn des Schultheißen in Dormettingen.
17) Hummel, Wilhelm, Sohn des Damaſtwebers in Donzdorf.
18) Maier, Johann Baptiſt, Sohn des † Gemeindepflegers in Grünmettſtetten.
19) Mayer, Auguſtin, Sohn des Gypſers in Deggingen.

Digitized by Google

20) Millauer, Carl Auguſt, Sohn des † Buchbinders in Ellwangen.
21) Mohr, Conrad Friedrich, Sohn des Sattlers in Saulgau,
22) Möhler, Andreas, Sohn des Metzgers in Oberkeſſach.
23) Mühlbach, Ernſt Paul, Sohn des Kammerdieners in Stuttgart.
24) Müller, Napoleon, Sohn des † Tuchmachers in Weil der Stadt.
25) Neſenſohn, Simon, Sohn des † Wirths in Berg.
26) Pfeiffer, Friedrich, Sohn des Webers in Kappel.
27) Scham, Friedrich, Sohn des Thierarztes in Uttenweiler.
28) Schäffler, Clemens, Sohn des Strickers in Saulgau.
29) Schiebel, Franz, Sohn des Weingärtners in Rottenburg.
30) Schneider, Adolph, Sohn des Koſt-Accordanten im Wilhelmsſtift zu Tübingen.
31) Schreivogel, Conſtantin, Sohn des Bauers in Rottenburg.
32) Seiffert, Max, Sohn des Goldarbeiters in Gmünd.
33) Staiger, Linus, Sohn des Schullehrers in Uttenweiler.
34) Stemmler, Franz, Sohn des Wagners in Rottenburg.
35) Sträßle, Joſeph, Sohn des Gutspächters in Binswangen.
36) Stützle, Vincenz, Sohn des Wirths iu Dürnau.
37) Weitmann, Caspar Johann, Sohn des Schneiders in Gmünd.
38) Widmer, Johann Georg, Sohn des † Schuſters in Obermarchthal.
39) Wurſt, Max, Sohn des † Schullehrers in Ellwangen.
40) Zimmerle, Joſeph, Sohn des Metzgers in Ellwangen.

II. Sodann ſind für das akademiſche Studium der katholiſchen Theologie außerhalb des Wilhelmsſtiftes vom K. Studienrath ermächtigt worden:

1) Brandecker, Franz Xaver, Sohn des Schneiders in Oberndorf.
2) Bucherſcheit, Leonhard, Sohn des Söldners in Altheim.
3) Geiſelmann, Joſeph, Sohn des Bauers in Wiblingen.
4) Horn, Wilhelm Hugo, Sohn des Hofmuſikus in Stuttgart.
5) Kugler, Joſeph, Sohn des † Bauers in Beißwangen.
6) Kurfürſt, Carl, Sohn des † Kornmeſſers in Biberach.
7) Lachenmaier, Eduard, Sohn des Müllers in Saulgau.
8) Lenkenhager, Auguſtin, Sohn des Weinhändlers in St. Gallen.
9) Lorinſer, Georg, Sohn des Bäckers in Ravensburg.

Digitized by Google

10) Mager, Johann Baptiſt, Sohn des Stadtraths in Schömberg.
11) Müller, Franz Joſeph, Sohn des Gutsbeſitzers in Reibeiſen.
12) Schauder, Anton, Sohn des Säcklers in Horb.
13) Schnitzer, Bernhard, Sohn des Buchdruckers in Wangen.
14) Schray, Carl, Sohn des † Amtmanns in Bartenſtein.
15) Speidel, Joſeph, Sohn der Thereſia Speidel, von Waldſee.
16) Spohrer, Georg Philipp, Sohn des Bauers in Oedheim.
17) Strauß, Joſeph, Sohn des † Bauers in Oberdorf.
18) Vees, Johannes, Sohn des Schloſſers in Weitingen.
19) Walter, Patriz, Sohn des † Werkmeiſters in Ellwangen.
20) Weitmann, Johann, Sohn des Färbers in Gmünd.

Die in das Wilhelmsſtift aufgenommenen Candidaten haben ſich mit den übrigen Zöglingen dieſes Inſtituts den 17. d. M. mit den vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen, daſelbſt einzufinden und bei dem Stiftsdirektor ſich zu melden.

Stuttgart den 5. Oktober 1819. Linden.

2. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Tübingen neu aufgenommenen Zöglinge, ſo wie derjenigen, welche zum Studium der evangeliſchen Theologie außerhalb deſſelben ermächtigt worden ſind.

Nach dem Ergebniß der vom 29. September bis 2. Oktober vorgenommenen Prüfung ſind

I. in das evangeliſche Seminar zu Tübingen als Zöglinge aufgenommen:

1) Beßler, Albert, Sohn des Schulmeiſters in Brackenheim.
2) Bohnenberger, Heinrich, Sohn des † Pfarrers in Sulz, Dorf.
3) Bürger, Georg, Sohn des Pfarrers in Oberſtetten.
4) Clauß, Carl, Sohn des reſignirten Schultheißen in Groß-Ingersheim.
5) Finkh, Auguſt, Sohn des penſionirten Oberamtsrichters in Calw.
6) Fiſcher, Otto, Sohn des Dekans in Calw.
7) Fleiſchmann, Carl, Wilhelm, Sohn des Oberamtsrichters in Marbach.
8) Frauer, Ferdinand, Sohn des Pfarrers in Langenbrand.

Digitized by Google

9) Göß, Theodor, Sohn des Stadtpfarrers in Metzingen.
10) Gößler, Friedrich, Sohn des Schuſters in Tübingen.
11) Gutekunſt, Carl, Sohn des Kammerdieners in Stuttgart.
12) Habermaas, Eduard, Sohn des † Ober-Juſtizraths in Ulm.
13) Haug, Theodor, Sohn des Schulmeiſters in Kirchheim u. T.
14) Kehm, Ernſt, Sohn des Oberamts-Thierarztes in Blaubeuren.
15) Krais, Herrmann, Sohn des vormaligen Oberamtspflegers in Nürtingen.
16) Kübler, Theodor, Sohn des † Conſiſtorial-Reviſors in Stuttgart.
17) Maier, Carl, Sohn des Schulmeiſters in Pflugfelden.
18) Müller, Gottlieb Friedrich, Sohn des prakticirenden Arztes in Rieth.
19) Oſiander, Friedrich, Sohn des † Pfarrers in Gingen.
20) Rieber, Ludwig, Sohn des penſionirten Pfarrers in Hauſen.
21) Rösch, Wilhelm, Sohn des † Pfarrers in Wangen.
22) Schoder, Carl Emil, Sohn des Canzleiraths in Ludwigsburg.
23) Schott, Otto, Sohn des † Pfarrers in Obriſtenfeld,
24) Seyerlen, Rudolph, Sohn des Reallehrers in Stuttgart.
25) Sprinkhardt, Carl, Sohn des † Wundarztes in Groß-Sachſenheim.
26) Traub, Paul, Sohn des Präzeptors in Ludwigsburg.
27) Volz, Emil, Sohn des Ober-Reallehrers in Stuttgart.
28) Weigle, Wilhelm, Sohn des Weißgerbers in Ludwigsburg.
29) Weitbrecht, Theodor, Sohn des Dekans in Welzheim.
30) Wieland, Wilhelm, Sohn des Schmids in Murrhardt.

Die Vorgenannten haben am Donnerſtag den 18. Oktober, in das Seminar einzutreten, und diejenigen von ihnen, welche bisher nicht als Seminariſten in Blaubeuren waren, haben bei ihrem Eintritte die Verpflichtungs-Urkunden in der vorgeſchriebenen Form dem Ephorus der Anſtalt zu übergeben.

II. Zum Studium der evangeliſchen Theologie außerhalb des Seminars ſind ermächtigt:

1) Aichele, Carl, Sohn des Schulmeiſters in Heubach.
2) Baur, Moriz, Sohn des Ober-Juſtiz-Prokurators in Ulm.
3) Benkher, Carl, Sohn des Stadtpfarrers in Ilshofen.
4) Binder, Gottfried, Sohn des Bandfabrikannten in Holzgerlingen.

Digitized by Google

5) Dornfeld, Guſtav, Sohn des † Cameral-Verwalters in Weinsberg.
6) Gaab, Ernſt, Sohn des Oberbauraths in Stuttgart.
7) Hochſtetter, Wilhelm, Sohn des Pfarrers in Urſpring.
8) Keller, Wilhelm, Sohn des Oekonomen in Dürrmenz.
9) Kieſinger, Johannes, Sohn des Bauers in Meßſtetten.
10) Palmer, Adolph, Sohn des † Pfarrers in Schwabbach.
11) Reichenecker, Albert, Sohn des Studienraths-Sekretärs in Stuttgart.
12) Schlaich, Julius, Sohn des Pfarrers in Grosgartach.
13) Villinger, Carl, Sohn des Oberamts-Wundarztes in Waiblingen.
14) Walter, Guſtav, Sohn des † Garniſons-Schulmeiſters in Stuttgart.

Stuttgart den 9. Oktober 1849. Knapp.

3. Iſraelitiſche Ober-Kirchenbehörde.

Die Ergebniſſe der Rechnung der iſraelitiſchen Central-Kirchenkaſſe 1847—48 betreffend.

Gemäß beſtehender Vorſchrift werden nachſtehend die Ergebniſſe der Jahresrechnung der iſraelitiſchen Central-Kirchenkaſſe für 1847—48, ſo wie ſich ſolche nach vorgenommener Reviſion und Abhör von Seite der K. Ober-Rechnungskammer herausſtellen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In Betreff der Entſtehungsweiſe, des Zwecks und der Verwaltungsform der iſraelitiſchen Central-Kirchenkaſſe wird dabei auf die im Regierungs-Blatt vom Jahr 1837 (S. 611) gegebene Darſtellung, ſo wie in Betreff der Rechnungs-Ergebniſſe vom Etatsjahr 1847—48 auf das Regierungs-Blatt vom vorigen Jahre (S. 217) verwieſen.

Stuttgart den 13. September 1849. Steinhardt.

Rechnungs-Ergebniſſe der iſraelitiſchen Central-Kirchenkaſſe pro 18$\frac{47}{48}$.

Einnahme.

A. Reſte:		
1) Kaſſenbeſtand am 30. Juni 1847	213 fl. 51 kr.	
2) Aktivausſtände	1349 fl. 41 kr.	
3) Erſatzpoſten	26 fl. 5 kr.	
Summe ad A. Reſte		1589 fl. 37 kr.
B. Vom Grundſtock:		
1) Abgelöſte und verwieſene Capitalien	3200 fl. —	
2) Aufgenommene Capitalien	1000 fl. —	
Summe ad B. Grundſtock		4200 fl. —
C. Laufendes:		
1) Capitalzinſen (Im Ausſtand verblieben, zum größten Theil in Gantmaſſen 468 fl. 30 kr.)	1525 fl. 30 kr.	
2) Perſonalſteuer, nach Abzug des den einzelnen Gemeinden zurückfallenden Antheils von 3541 fl. 3 kr.	4892 fl. 2½ kr.	
3) Außerordentliche Umlagen	0	

Digitized by Google

4) Beiträge der israelitiſchen Gemeinden zu den Rabbinatsbeſoldungen	2874 fl. 23 kr.	
5) Stiftungen	0	
6) Außerordentliche Einnahmen	0	
Summe ad C. Laufendes		9291 fl. 55½ kr.
D. Zuſchuß der K. Staatshauptkaſſe .		3000 fl. —
E. Fremde Gelder		27 fl. —
Summe der Einnahmen — :		18,108 fl. 32½ kr.

Ausgabe.

A. Reſte:		
1) Zahlungsrückſtände	201 fl. 4 kr.	
2) Erſatzpoſten	0	
3) Abgang und Nachlaß	0	
Summe ad A. Reſte		201 fl. 4 kr.
B. Auf den Grundſtock:		
1) Hingeliehene und verwieſene Capitalien .	2200 fl. —	
2) Heimbezahlte Paſſiv-Capitalien	1500 fl. —	
Summe ad B. Grundſtock		3700 fl. —
C. Laufendes:		
I. Aufſichts- und Verwaltungskoſten:		
1) Beſoldungen	2016 fl. 30 kr.	
2) Einzugsgebühr der Perſonalſteuer, durchlaufend, hier nur innerhalb Falzes 213 fl. 18 kr.		
3) Schreibmaterialien-Entſchädigung	33 fl. —	
4) Inventurſtücke, Schreibmaterialien und ſonſtige Canzleikoſten	75 fl. 54 kr.	
5) Buchdrucker und Buchbinderkoſten . . .	37 fl. 39 kr.	
6) Poſtporto und Botenlöhne für die Centralkaſſe	31 fl. 44 kr.	
Summe ad C. I. Aufſichts- und Verwaltungskoſten . .		2194 fl. 47 kr.
II. Allgemeine Ausgaben:		
1) Rabbinats-Beſoldungen	7027 fl. —	
2) Unterſtützungen an vormalige Rabbiner und Vorſänger	1412 fl. 30 kr.	
3) Reiſekoſten-Entſchädigungen an die Bezirks-Rabbiner	1449 fl. 43 kr.	
4) Kirchenkoſten-Beiträge . . . . (darunter 255 fl. Gratiale an arme Lehrer und Vorſänger.)	439 fl. 30 kr.	
5) Unterſtützungen an 12 arme israelitiſche Rabbinats- und Schulamts-Zöglinge, auch ſonſtige arme Studirende und Schüler des obern Gymnaſiums	514 fl. —	

Digitized by Google

6) Unterſtützungen an arme 48 iſraelitiſche Gewerbslehrlinge	1007 fl. 27 kr.	
7) Verſorgungs-Anſtalten	0	
8) Außerordentliche Ausgaben	0	
9) Uebrige allgemeine Ausgaben	0	
10) Capitalſteuer	47 fl. 20 kr.	
Summe ad C. II. allgemeine Ausgaben		11,897 fl. 30 kr.
III. Paſſiv-Capitalzins		13 fl. 45 kr.
D. Fremde Gelder		27 fl. —
Summe der Ausgaben —:·		18,034 fl. 6 kr.
Zieht man von der Einnahme mit		18,108 fl. 32½ kr.
die Ausgaben ab mit		18,034 fl. 6 kr.
ſo bleiben		74 fl. 26½ kr.

welche ſich als Caſſenbeſtand auf den 30. Juni 1848 vorfanden.

Darſtellung des Fonds.

Am 30. Juni 1848 betrug das Vermögen des iſraelitiſchen Centralfonds:

an Capitalien	46,663 fl. 26 kr.
— Ausſtänden	2200 fl. 17 kr.
— Caſſenvorrath	74 fl. 26½ kr.
—:·	48,938 fl. 9½ kr.
Am 30. Juni 1847 hatte er betragen	49,309 fl. 22½ kr.
und hat mithin im Verwaltungsjahr 18$\frac{47}{48}$ abgenommen um .	371 fl. 13 kr.

Die Uebereinſtimmung dieſes Auszugs mit der revidirten Jahresrechnung der iſraelitiſchen Central-Kirchen-Caſſe beurkundet

Stuttgart den 13. September 1849.

Das Sekretariat der iſraelitiſchen Ober-Kirchenbehörde:
Für daſſelbe:
Maier.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte, in der erſten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Gerichtsnotarsſtelle in **Balingen** haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte, in der erſten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Amtsnotarsſtelle in **Buchau**, Oberamts Riedlingen, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Ulm zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 70.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerſtag den 25. Oktober 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Termin zur Vornahme der nächſten Prüfung der Juſtiz-Referendäre. — Verfügung, betreffend die Bildung der Schwurgerichts-Bezirke und die Beſtimmung der Schwurgerichtsſitze. — Bekanntmachung, betreffend die Zeit der Sperrung öffentlicher Waſſerſtraßen. — Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Eſich.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 15. d. M. dem Commandanten des achten Infanterie-Regiments, Oberſten v. Reinhardt, ſo wie

dem Hauptmann v. Fiſcher im General-Quartiermeiſterſtabe die Erlaubniß gnädigſt ertheilt, den von des Königs von Preußen Majeſtät ihnen verliehenen rothen Adler-Orden dritter, und beziehungsweiſe vierter Claſſe mit Schwertern annehmen und tragen zu dürfen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 12. v. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Oberaspach, Dekanats Hall, dem Pfarrer Sammet in Frommern, Dekanats Balingen, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. die erledigte Stelle eines Helfers in Winterbach und Pfarrers in Weiler, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrgehülfen Rommel in Stammheim, Dekanats Calw, gnädigſt übertragen.

Durch höchſte Entſchließung von demſelben Tage iſt der Fürſtlich Taxis'ſche Bezirks-Amtmann Löchner von Obermarchthal auf den Grund des Geſetzes vom 4. Juli d. J., die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung betreffend, in den Quiescenzſtand gnädigſt verſetzt worden.

Auf die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamte Waiblingen haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. den Oberamts-Aktuar Bätzner in Gerabronn, ſeiner Bitte gemäß, gnädigſt verſetzt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 15. d. M. den Schützenoffizier, Oberlieutenant v. Silberhorn im vierten Reiter-Regiment, ſeiner Bitte gemäß, der von ihm bekleideten Stelle eines Schützenoffiziers gnädigſt enthoben, und

für denſelben den Oberlieutenant v. Neubronn II. dieſes Regiments zum Schützen-Offizier ernannt, ſo wie

unter demſelben Tage den Lieutenant Kurtz des zweiten Infanterie-Regiments zur Artillerie verſetzt, ferner

unter dem gleichen Tage in Folge der erſtandenen Hauptprüfung nachſtehende Zöglinge erſter Claſſe der K. Offiziers-Bildungs-Anſtalt zu Lieutenanten ohne Gehalt gnädigſt ernannt, und zwar:

Weißert im achten Infanterie-Regiment,
v. Rüpplin in der Artillerie,
v. Lupin in dem dritten Infanterie-Regimente.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 17. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät den Ober-Regierungsrath v. Sautter, unter Enthebung ſeiner Stelle bei der Ober-Regierung, zum Vorſtande der Centralſtellen für Gewerbe und Handel und für Landwirthſchaft, mit dem Titel eines Direktors, ferner

den proviſoriſchen Straßenbau-Inſpektor Strölin zum Straßenbau-Inſpektor in Ellwangen, und

den proviſoriſchen Straßenbau-Inſpektor Schenk zum Straßenbau-Inſpektor in Ehingen gnädigſt ernannt.

Digitized by Google

Durch höchſte Entſchließung von demſelben Tage iſt für die neugeſchaffene Stelle einer Briefpoſt-Inſpektion bei dem Hauptpoſtamte Stuttgart dem von der General-Poſtdirektion vorgeſchlagenen Carl Jäger die gnädigſte Beſtätigung verliehen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Termin zur Vornahme der nächſten Prüfung der Juſtiz-Referendäre.

Diejenigen Juſtiz-Referendäre, welche in Gemäßheit der K. Verordnung vom 25. April 1839 ſich zu der anberaumten zweiten Dienſtprüfung gemeldet und nach erfolgter Zulaſſung zu derſelben ihre Proberelationen rechtzeitig übergeben haben, werden hiemit benachrichtigt, daß ihre Prüfung demnächſt bei der Juſtizprüfungs-Commiſſion zu Stuttgart in vier Abtheilungen vorgenommen werden wird.

Die erſte Abtheilung beſteht aus den Referendären:

Bucher,
Glocker,
Hölderlin,
v. Holzſchuher,
Schall,
Traub;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Beck,
Cuhorſt,
Mittnacht,
Römer,
Schott,
Uhland;

die dritte Abtheilung aus den Referendären:

Bierer,
Erhardt,
Faber,

Digitized by Google

Härlin,

Kehle,

Mayer, von Pfullingen;

die vierte Abtheilung aus den Referendären:

Jetter,

Mayr aus Wieſenſteig,

Sieß,

Winter;

(vorbehältlich der Entſchließung über Einreihung eines weiteren Candidaten in die vierte Abtheilung.)

Die Candidaten der erſten Abtheilung haben

Freitag den 2. November d. J.,

diejenigen der zweiten Abtheilung

Freitag den 9. November d. J.,

diejenigen der dritten Abtheilung

Freitag den 16. November d. J.,

diejenigen der vierten Abtheilung

Freitag den 23. November d. J.

in Stuttgart ſich einzufinden, und an den bezeichneten Tagen, Nachmittags zwiſchen 3 und 5 Uhr, auf der Kanzlei des K. Obertribunals ſich zu melden, um daſelbſt weitere Anweiſung zu empfangen.

Stuttgart den 18. Oktober 1849. Für den Departements-Chef:

Harpprecht.

b) Verfügung, betreffend die Bildung der Schwurgerichts-Bezirke und die Beſtimmung der Schwurgerichtsſitze.

Zu Vollziehung des Art. 38 Abſ. 1 und 2 des Geſetzes vom 14. Auguſt d. J. über das Verfahren in Strafſachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, ſind vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 12. Oktober d. J. die acht Schwurgerichts-Bezirke des Königreichs in der Weiſe gebildet worden, daß

I. im Neckarkreis:

der erſte: aus den Bezirken des Oberamts Böblingen, Cannſtatt, Eßlingen, Leonberg, der Stadt und des Oberamts Stuttgart, ſo wie des Oberamts Waiblingen;

Digitized by Google

der zweite: aus den' Oberämtern Backnang, Beſigheim, Brackenheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Neckarſulm, Vaihingen und Weinsberg

beſteht;

II. im Schwarzwaldkreis:

der erſte: die Oberämter Calw, Herrenberg Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen und Urach;

der zweite: die Oberämter Balingen, Freudenſtadt, Horb, Oberndorf, Rottweil, Spaichingen, Sulz und Tuttlingen

umfaßt;

III. im Jaxtkreis:

der erſte: die Oberämter Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gmünd, Heidenheim, Neresheim und Schorndorf;

der zweite: die Oberämter Gaildorf, Gerabronn, Hall, Künzelsau, Mergentheim, Oehringen und Welzheim;

IV. im Donaukreis:

der erſte: die Oberämter Blaubeuren, Ehingen, Geislingen, Göppingen, Kirchheim, Laupheim, Münſingen und Ulm;

der zweite: die Oberämter Biberach, Leutkirch, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Waldſee und Wangen

begreift.

Die Urtheilsſitzungen je im erſten Bezirke der vier Kreiſe werden in Gemäßheit des Geſetzes am Sitze der Kreisgerichtshöfe abgehalten; für die zweiten Bezirke dagegen ſind hiezu die Städte Ludwigsburg im Neckar-, Rottweil im Schwarzwald-, Hall im Jaxt-, Biberach im Donaukreiſe beſtimmt worden.

Stuttgart den 20. Oktober 1849. Römer.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Zeit der Sperrung öffentlicher Waſſerſtraßen.

Da die Beſitzer von Waſſerwerken Geſuche um Sperrung einer öffentlichen Waſſerſtraße häufig unzeitig und zu verſchiedenen Zeiten anbringen, ſo daß der Verkehr zu Waſſer

Digitized by Google

hauptſächlich mit Bau- und Brennholz zu ſehr gehemmt wird, ſo ſieht man ſich zur Bekanntmachung veranlaßt, daß Floßſtraßenſperren künftig — Nothfälle ausgenommen — *nur im Laufe des Monats Auguſt* jeden Jahres werden verfügt werden.

Es werden daher die Oberämter beauftragt, die Beſitzer von Waſſerwerken an floßbaren Flüßen hierauf aufmerkſam zu machen, und Geſuche um Sperrung von Floßſtraßen in der Weiſe zu behandeln und hieher vorzulegen, daß in der Regel blos in genanntem Monate die Sperre zu verfügen iſt.

Stuttgart den 6. Oktober 1849. **Duvernoy.**

b) Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Eßich.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 17. d. M. dem Schultheißen *Eßich* in Bolheim, O.A. Heidenheim, mit Rückſicht auf ſeine langjährige treue und verdienſtliche Amtsthätigkeit, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 19. Oktober 1849. **Duvernoy.**

Dienſt-Erledigungen.

1) In Folge des Uebergangs der Polizei-Verwaltung in Stuttgart an die Stadtgemeinde wurde die Stadtdirektion *Stuttgart* einem Oberamte erſter Claſſe gleichgeſtellt; nach Umſtänden wird jedoch dem zu ernennenden neuen Beamten neben der normalmäßigen Beſoldung eines Oberamtmanns erſter Claſſe ein Funktionsgehalt von 200 fl., vorbehältlich der ſtändiſchen Zuſtimmung, gewährt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche bei der K. Regierung des Neckarkreiſes binnen vierzehn Tagen vorſchriftmäßig einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei *Entringen*, Dekanats Herrenberg, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen berechnet ſich mit Einſchluß von 660 fl. für Zehenten auf 1163 fl.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei *Großheppach*, welche in dem Mutterorte und zwei Filialien, von denen eines eine eigene Kirche und Schule hat, 2119 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen der Stelle iſt zu 814 fl. berechnet.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei an der Katharinenkirche zu *Hall*, mit welcher ein Einkommen von 700 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 71.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 29. Oktober 1849.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung des Geſammt-Miniſterium. — Termin zur Anſtellungsprüfung der evangeliſchen und israelitiſchen Lehrgehülfen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich bewogen gefunden,

den Chef des Juſtiz-Departements, Staatsrath Römer,

den Chef des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, Staatsrath Duvernoy,

den Chef des Finanz-Departements, Staatsrath Goppelt,

den Chef des Kriegs-Departements, Generalmajor v. Rüpplin, und

den proviſoriſchen Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Archiv-Direktor v. Roſer,

unter dem 28. Oktober d. J. von der Verwaltung der betreffenden Departements zu entbinden.

Digitized by Google

Sodann haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom gleichen Tage zu Verwaltung der erledigten Miniſterial-Departements folgende Perſonen gnädigſt berufen:

den Staats-Miniſter v. Herdegen für das Departement der Finanzen,

den Staats-Miniſter v. Schlayer für das Departement des Innern,

den Staatsrath v. Wächter-Spittler für das Departement des Kirchen- und Schulweſens, zugleich proviſoriſch für die auswärtigen Angelegenheiten,

Höchſt Ihren Adjutanten, den General-Quartiermeiſter Oberſten v. Baur, unter Beförderung deſſelben zum Generalmajor, für das Departement des Kriegsweſens, und

den Dirigenten bei dem Gerichtshofe für den Donaukreis, Vice-Direktor v. Hänlein, unter Beförderung deſſelben zum Staatsrathe, für das Departement der Juſtiz.

Die Staats-Miniſter v. Herdegen und v. Schlayer haben, unter Beibehaltung ihrer verfaſſungsmäßigen Penſionen, auf die ihnen als wiederberufenen Departements-Miniſtern zuſtehende Beſoldung verzichtet.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Geſammt-Miniſterium.

Bekanntmachung des Geſammt-Miniſterium.

An unſere Mitbürger in Württemberg!

Das höchſte Vertrauen Seiner Majeſtät des Königs hat uns an die Spitze der Staats-Verwaltungs-Departements berufen.

Wir haben dieſen Auftrag übernommen, eben ſowohl im Bewußtſeyn der mannigfachen Hinderniſſe, die einem geordneten Gange der Staats-Verwaltung dermalen im Wege ſtehen, als im Gefühle der Verpflichtung, ſich vorzugsweiſe unter ſchwierigen Verhältniſſen dem Dienſte des Landes nicht zu entziehen.

Die außerordentlichen Ereigniſſe der jüngſten Zeit haben — es iſt wahr — manchen Saamen des Beſſeren ausgeſtreut, leider aber — auch in unſerem engeren Vaterlande — die Elemente der Ordnung auf's Tiefſte erſchüttert.

Wir betrachten es für unſere Aufgabe, einestheils die Saaten des Beſſeren mit Sorgfalt zu pflegen, insbeſondere zu Herſtellung der Einheit und Freiheit Deutſchlands nach

Digitized by Google

Kräften mitzuwirken und unſere Landesverfaſſung im Sinne der Grundrechte der deutſchen Nation weiter zu entwickeln, anderntheils das geſunkene Anſehen der Geſetze und Behörden wieder herzuſtellen, die ſo bedeutend geſchwächte Regierungs-Gewalt, ohne deren Stärke die geſetzliche Freiheit und Ordnung nicht beſtehen können, wieder zu kräftigen und eben damit das öffentliche und Privat-Vertrauen, die Lebensbedingung der Gewerbe und des Handels, wieder mehr und mehr zu wecken und zu befeſtigen.

Beſonders nachtheilig und zerſtörend haben die Zeitverhältniſſe auf die Lage der Finanzen unſeres Staats eingewirkt. Das Etatsjahr 1848—49 hat ein Deficit von ungefähr fünf Millionen gezeigt, und wenn auch hiezu außerordentliche vorübergehende Ausgaben mitgewirkt haben, ſo iſt doch der weit größte Theil deſſelben als nachhaltig anzuſehen, und es ſind die ordentlichen Einnahmen der Staatskaſſe zu Deckung ihrer ordentlichen Ausgaben um mehrere Millionen nicht zureichend, ſo daß zu Herſtellung des unerläßlichen Gleichgewichts zwiſchen beiden unabweisbar zu Auflegung neuer Steuern geſchritten werden muß. Es iſt daher nur um ſo ſtärkere Verpflichtung der mit der Staats-Verwaltung Betrauten, unter Berückſichtigung der von der Regierung bereits zugeſtandenen Ausgabe-Beſchränkungen, auf jede Vereinfachung im Staats-Organismus, die zu Abkürzung des Geſchäftsganges oder zu Koſten-Erſparniſſen führt, bedacht zu ſeyn.

Wir werden mit Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs demnächſt zu der Einberufung der nach dem Geſetze vom 1. Juli d. J. gewählten Landes-Verſammlung ſchreiten und derſelben über dringende Abänderungen der Landes-Verfaſſung, ſo wie über die Erſetzung des am letzten Landtage der Finanz-Verwaltung zur Verfügung geſtellten Papiergelds durch andere weniger bedenkliche Mittel Vorlagen machen und ihr, bis ein genügend begründeter ordentlicher Finanz-Etat dargelegt werden kann, die vorläufige Verlängerung der laufenden Steuern bis zum Schluſſe des gegenwärtigen Etatsjahres anſinnen; bis wohin wir auch die Fortdauer des in dem jüngſten Etatsjahre bewilligten Nachlaſſes an der Civilliſte nach beſonderer höchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Majeſtät verſichern dürfen.

Mitbürger! wir treten unter ſchwierigen Umſtänden an die Führung der Staatsgeſchäfte, wir ſind uns der Pflichten bewußt, die ſich daraus für uns gegen König und Land ergeben, und wir beſcheiden uns gerne, daß unſere Kräfte ſich mit dem Umfange der von uns übernommenen Pflichten im Mißverhältniß befinden mögen. Wenn wir gleichwohl dem an uns ergangenen Rufe ohne alle Rückſicht auf perſönliche Opfer, die wir dem Vater-

Digitized by Google

lande bringen, gefolgt ſind, ſo geſchieht es mit dem Selbſtvertrauen des ehrlichen Mannes; es geſchieht mit jenem feſten Muthe, welchen das Bewußtſeyn eines redlichen Willens giebt, das Bewußtſeyn, daß wir nach unſerem beſten Wiſſen und Vermögen nur das Beſte des Landes geltend zu machen uns beſtreben werden.

Stuttgart den 28. Oktober 1849.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des evangeliſchen Conſiſtoriums.

Termin zur Anſtellungsprüfung der evangeliſchen und iſraelitiſchen Lehrgehülfen.

Zur Anſtellungsprüfung (zweiten Dienſtprüfung) der evangeliſchen und iſraelitiſchen Lehrgehülfen werden folgende Tage hiemit feſtgeſetzt:

1) aus den Generalaten Hall und Ulm,
Mittwoch den 31. Oktober und ff.;

2) aus dem Generalate Heilbronn,
Mittwoch den 7. November und ff.;

3) aus dem Generalate Ludwigsburg,
Mittwoch den 21. November und ff.;

4) aus dem Generalate Reutlingen,
Mittwoch den 5. December und ff.;

5) aus dem Generalate Tübingen,
Mittwoch den 12. December und ff.

Es haben demnach an den beſtimmten Tagen alle diejenigen, welche um Zulaſſung zur Anſtellungsprüfung gebeten haben, und nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen worden ſind, Morgens vor 7 Uhr auf der Kanzlei des evangeliſchen Conſiſtoriums ſich einzufinden.

Stuttgart den 19. Oktober 1849. Scheurlen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 72.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 31. Oktober 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primär-Cataſter. (Mit 4 Beilagen.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primär-Cataſter. (Mit 4 Beilagen.)

Um die vielfach kund gewordenen Wünſche nach Vereinfachung der Vorſchriften wegen Fortführung der Flurkaten und Primär-Cataſter nach Möglichkeit zu berückſichtigen, iſt eine Reviſion jener Vorſchriften, unter Benützung der bisherigen Erfahrungen, vorgenommen worden. Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 11. d. M.

Digitized by Google

ſollen nun, vorbehältlich weiterer Beſtimmungen nach Herſtellung des definitiven Steuer-Cataſters, vom 1. Juli 1849 an folgende Vorſchriften ſtatt der Verfügung vom 12. November 1840 (Reg.Blatt S. 509) in Anwendung treten:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die von der Landes-Vermeſſung aufgenommenen Original-Meßtiſch-Platten, ſowie die für jede Markung angelegten und von den Gemeinde-Behörden anerkannten Flurkarten und Primär-Cataſter bleiben als Urdokumente unverändert; nur wenn Unrichtigkeiten in den urſprünglichen Einträgen derſelben entdeckt werden (Verfügung vom 3. December 1832, §. 45), findet auch eine Aenderung dieſer Dokumente ſtatt.

§. 2.

Die Fortführung der Flurkarten und Primär-Cataſter erſtreckt ſich auf den Nachtrag aller in der Boden-Eintheilung und Boden-Cultur vor ſich gehenden Veränderungen, mit Ausnahme der in §. 4 bezeichneten, und geſchieht in beſondern Karten-Abdrücken (Ergänzungs-Karten) und in dem Güterbuchs-Protokolle (§. 8), welches in Verbindung mit den in Jahreshefte zu ſammelnden Meß-Urkunden und Handriſſen (§. 17) die Stelle des bisherigen beſonderen Ergänzungs-Bandes zum Primär-Cataſter vertritt.

§. 3.

Hiernach ſind Gegenſtände des Nachtrags:

A. In den Ergänzungs-Karten:

1) Veränderungen in den urſprünglichen Grenzen einer Parzelle;

2) Zertrennungen von Gütern;

3) neu errichtete, abgegangene und veränderte Gebäude, inſoweit ſich die Veränderung auf die Grundfläche bezieht;

4) Verkleinerung einer Parzelle durch Natur-Ereigniſſe, (Abſchwemmungen, Erdfälle ꝛc.);

5) Vergrößerung einer Parzelle durch Natur-Ereigniſſe, (Anſchwemmungen ꝛc.);

6) Entſtehung neuer Parzellen, (Inſeln ꝛc.);

7) Veränderungen einer Parzelle durch gänzliche Veränderung ihres Zwecks (Anlegung neuer oder Veränderung und Erweiterung beſtehender Ortſchaften, Straßen, Wege, Canäle und Brücken);

Digitized by Google

8) Aenderungen der Markungs- beziehungsweiſe Oberamts- und Landes-Grenze, ſowie der Steuer-Grenzen durch Zutheilung von Grundſtücken zum Markungs- und Beſteurungs-Diſtrikt anderer Gemeinden;

9) vollendete Cultur-Veränderungen von größerem Umfange, (Cultivirung von Allmanden, Waldausrodungen ꝛc.);

10) vervollſtändigte Vermarkung der Landes-, Markungs-, Steuer-, Waide- und Eigenthums-Grenzen oder Aenderung der Waide-Grenzen;

11) Verbeſſerung unrichtig bezeichneter Gebäude und Culturen, Ergänzungen in Beziehung auf die Topographie u. ſ. w.

B. In dem Güterbuchs-Protokoll.

1) Die oben sub **A.** Punkt 1—9 aufgezählten Veränderungen;

2) Veränderungen, die einen weſentlichen Einfluß auf die Beſchreibung im Primär-Cataſter haben, wie z. B. in Beziehung auf die Abweichung des Beſteurungsrechtes von dem Markungsrecht, wenn dabei keine Markungsgrenz-Aenderung vorkommt.

§. 4.

Ausgeſchloſſen von dem Nachtrag ſind diejenigen Veränderungen, welche weder in der Beſchreibung, noch in der bildlichen Darſtellung der Parzellen eine weſentliche Aenderung veranlaſſen, namentlich:

a) bloße Beſitzſtands-Veränderungen (Wechſel der Beſitzer);

b) Vereinigung von zwei oder mehreren an einander liegenden Parzellen unter *einem* Beſitzer;

c) vorübergehende oder kleinere Cultur-Veränderungen, ſo lange ſie keinen weſentlichen Einfluß auf die Zeichnung auf der Karte oder auf den Steuer-Anſchlag haben;

d) neu errichtete Gebäude, die weder feſte Fundamente, noch Seiten- und Riegelwände und überhaupt für das Cataſter keinen Werth haben. (Geſetz für die Herſtellung eines proviſoriſchen Steuer-Cataſters vom 15. Juli 1821, §. 6);

e) Ausſcheidung des Flächenmaaßes der in einer Parzelle befindlichen einzelnen Oedungen, Steinriegel ꝛc., wenn das Geſammt-Flächenmaaß derſelben bereits erhoben iſt.

§. 5.

Der Nachtrag der Veränderungen in den Ergänzungs-Karten, ſowie die Aufnahme aller Veränderungen, welche höhere geometriſche Kenntniſſe, namentlich die Anwendung des

Digitized by Google

Meßtiſches und die Benutzung der trigonometriſchen Punkte erfordern, wird in dem ganzen Oberamtsbezirke durch einen von dem Steuer-Collegium hiezu beſonders als befähigt erklärten Geometer (Oberamts-Geometer) vollzogen, der von dem Oberamte hiefür und für ſeine weiteren Obliegenheiten (§§. 9—19) in Pflichten zu nehmen iſt.

§. 6.

Die das Primär-Cataſter berührenden Veränderungen werden in dem Güterbuchs-Protokolle (§. 8) und beziehungsweiſe in dem Meß-Urkunden-Hefte (§. 17) eingetragen und durch den Oberamts-Geometer (§. 5) nach Erforderniß ergänzt und berichtigt.

II. Von der Sammlung der Notizen über die Veränderungen.

§. 7.

Die Sammlung dieſer Notizen umfaßt ſämmtliches auf der Gemeinde-Markung liegende Grund-Eigenthum, es mag ſteuerbar oder ſteuerfrei ſeyn, ortsangehörigen oder auswärtigen Eigenthümern angehören.

§. 8.

Dem Gemeinderath wird zur Obliegenheit gemacht, alle Veränderungen, welche ſich ſowohl in der Vertheilung der Bodenfläche, als in der Boden-Cultur ergeben (§. 3), ſowie die Mängel in den Markzeichen und an den Signalſteinen im Laufe des Jahrs zu ſammeln und in das nach dem beigefügten Formular (Beilage I.) anzulegende Güterbuchs-Protokoll aufzunehmen.

Die Aufnahme der Veränderungen geſchieht theils nach den ohnehin zur Kenntniß des Gemeinderaths kommenden Rechtsgeſchäften und den im Laufe des Jahrs vorkommenden Vermögens-Uebergaben, Erbſchafts-Theilungen und Heirathsguts-Beſtellungen, worüber die Urkunden, unter Bezeichnung der betreffenden Stellen, durch den Notar, dem Gemeinderath oder der von ihm mit Sammlung der Notizen beauftragten Perſon entweder einzeln, oder jährlich auf einmal zu Ende des Monats Juni, mitzutheilen ſind; theils nach der dem Gemeinderath von den Grundbeſitzern und den Untergängern (Feldrichtern) zukommenden Anzeigen, theils dadurch, daß vor dem Abſchluſſe des Güterbuchs-Protokolls die Flurkarten entweder durch den Gemeinderath ſelbſt, oder durch zwei von ihm zu beſtellende feldkundige Perſonen von Gewende zu Gewende durchgangen und die hiebei auffallenden Veränderungen vorgemerkt werden. Veränderungen, welche bei der Anlegung eines Güterbuchs ent-

Digitized by Google

deckt werden (Verfügung vom 3. December 1832, §. 45), ſind gleichfalls in das Güterbuchs-Protokoll aufzunehmen.

In allen dem Gemeinderath zur Vormerkung in dem Güterbuchs-Protokolle zukommenden Urkunden über die vorbemerkten Rechtsgeſchäfte iſt die wirklich geſchehene Vormerkung bei jedem einzelnen Falle durch Allegirung der Seite des Güterbuch-Protokolls nachzuweiſen, daſſelbe iſt auf den letzten Juni jedes Jahrs abzuſchließen und mit den dazu gehörigen Meßurkunden und Handriſſen dem Oberamts-Geometer zuzuſtellen (§. 12).

III. Von den Nachträgen.

A. Im Allgemeinen.

§. 9.

Die Verfügung über die Anlegung und Führung der Güterbücher vom 3. December 1832 wird hinſichtlich der in §§. 43 und 77 vorgeſchriebenen Bezeichnung neu entſtandener Parzellen dahin abgeändert, beziehungsweiſe vervollſtändigt, daß

1) die durch Vertheilung einzelner Grundſtücke neu entſtandenen Parzellen unter Beibehaltung der urſprünglichen Nummern, durch Unter-Nummern ($\frac{12}{1}$. $\frac{12}{2}$.);

dagegen

2) die in einer Parzelle befindlichen einzelnen Cultur-Theile durch Buchſtaben (a b c) bezeichnet werden; wenn jedoch

3) größere Grundſtücke, Gemeinde-Allmanden unter viele Beſitzer (20 und mehrere) vertheilt werden, ſo ſind die einzelnen Theile zunächſt durch ſelbſtſtändige Nummern mittelſt Fortſetzung der urſprünglichen Nummerirung zu bezeichnen und erſt dann, wenn bei dieſen Theilen wieder Vertheilungen vorkommen, tritt die Unter-Nummerirung ein.

4) Die Nummern und Buchſtaben (Littern) werden in die vorliegenden Handriſſe und Meßurkunden (§. 21) übertragen.

Dieſe Beſtimmungen kommen folgendermaaßen zur Anwendung:

Zu 1) Die urſprünglichen topographiſchen Nummern bleiben unverändert, wogegen die Littern, ſo oft eine weſentliche Cultur-Veränderung eintritt, wieder geändert werden können.

Zu 2) Nur ſolche Parzellen werden litterirt, welche mehrere gleiche, an verſchiedenen Orten im Innern der Parzelle liegende Culturen enthalten und die ohne nähere Bezeichnung nicht von einander unterſchieden werden können.

Digitized by Google

Zu 3) Die Unter-Nummern bezeichnen ſtets die Theile eines früheren Ganzen; wenn daher eine Parzelle in mehrere gleiche oder ungleiche Theile vertheilt worden iſt, ſo erhalten die einzelnen Theile nach dem Zuge der Nummerirung die Unter-Nummern $\frac{12}{1}$. $\frac{12}{2}$. $\frac{12}{3}$. und wenn ein ſolcher Theil nochmals vertheilt wird, ſo bekommen die dadurch entſtehenden weiteren Theile die Unter-Nummern $\frac{12}{4}$. $\frac{12}{5}$.

Sind früher mehrere Parzellen (Nr. 4, 5, 6, 7) in eine Hand vereinigt, ſpäter aber wieder auf eine andere den früheren Grenzen nicht mehr entſprechende Weiſe vertheilt worden, ſo werden alle urſprünglichen Nummern zuſammengezogen und die neue Vertheilung erhält alsdann die Nummern $\frac{4-7}{1}$ $\frac{4-7}{2}$ $\frac{4-7}{3}$.

Ausnahmen finden jedoch Statt:

a) wenn ſich die Zahl der Parzellen weder vermehrt noch vermindert hat, ſondern von einer Parzelle nur ein kleiner Theil abgeriſſen und zu einer anderen getheilt wurde;

b) wenn Allmandtheile, Oedungen den angrenzenden Güterbeſitzern überlaſſen werden, indem die Nummer der gewöhnlich unter viele Angrenzer vertheilten Parzelle ganz herausfällt;

c) wenn bei einer vertheilten Parzelle müßige, früher herausgefallene Nummern ſtehen, indem dieſe zuvörderſt einzutheilen ſind.

Auf die genaue Beobachtung dieſer Vorſchriften auf den Handriſſen und Meßurkunden iſt von dem Oberamts-Geometer, ſo wie auch durch den Gerichts- oder Amtsnotar bei dem Uebertrag der Veränderungen in die Güterbücher (§. 20) zu ſehen.

§. 10.

Bei den Nachträgen iſt noch weiter zu beobachten:

a) Hat eine durchgreifende neue Nummerirung der Gebäude ſtattgefunden, ſo werden die neuen Nummern bei den älteren Gebäuden in dem Primär-Cataſter ſelbſt in einer Parentheſe (Nro. 10) durch die Steuerſatz-Behörde (§. 19) und bei den neu errichteten auf der Meßurkunde und dem Handriſſe bemerkt, in die Ergänzungskarten aber die neuen Nummern von ſämmtlichen Gebäuden durch den Oberamts-Geometer übertragen.

b) Bezieht ſich eine Aenderung auf mehrere Parzellen oder auch auf vorüberziehende Wege und Waſſer, ſo muß das alte und neue Flächenmaaß aller Theile auf der Meßurkunde zuſammengeſtellt werden.

Digitized by Google

c) Iſt das Flächenmaaß der einzelnen Wege und Waſſer im Primär-Cataſter nicht ausgeſchieden und jeder Weg und jedes Waſſer nicht beſonders beſchrieben, ſondern das Maaß derſelben nur ſummariſch angezeigt, ſo werden die bei denſelben vorkommenden Flächenmaaß-Veränderungen in den Meßurkunden auch nur ſummariſch von der Hauptſumme abgezogen oder zu derſelben gerechnet.

§. 11.

Aendern ſich durch Uebereinkunft zwiſchen benachbarten Gemeinden oder auf andere Weiſe die Markungs- und Steuer-Grenzen (§. 3, Punkt 8), ſo iſt davon nicht nur am Schluſſe des Primär-Cataſters bei der Zuſammenſtellung ſeines Flächenmaaßes unter Hinweiſung auf das Güterbuchs-Protokoll, beziehungsweiſe auf die Meßurkunde, durch den Oberamts-Geometer Vormerkung zu machen, ſondern es iſt auch durch die Steuerſatz-Behörde eine ſolche Aenderung dem Oberamt und von dieſem dem Steuer-Collegium anzuzeigen.

B. Nachträge in die Ergänzungs-Karten.

§. 12.

Der Oberamts-Geometer (§. 5) hat auf den Grund des Güterbuchs-Protokolls (§§. 8 und 17) und der geometriſchen Aufnahmen (§. 21) die Nachträge der Veränderungen auf den Ergänzungs-Karten (§§. 2 und 3) zu vollziehen und zu dieſem Behufe das Güterbuchs-Protokoll genau zu durchgehen und ſich zu vergewiſſern, daß alle vorgemerkten Aenderungen ihre Erledigung gefunden haben.

Dabei hat derſelbe zugleich ſich von der Richtigkeit des Maaßes in den Meßurkunden durch Nachrechnung zu verſichern und die Gebühren-Anrechnungen der Geometer (§. 21) zu prüfen, auch von Ueberforderungen derſelben dem Ortsvorſteher Anzeige zu machen, das Ergebniß der beiden Prüfungen aber auf der Meßurkunde zu bemerken.

Kommen bei den bereits vorliegenden geometriſchen Aufnahmen (§. 21) Anſtände oder Unrichtigkeiten vor, ſo hat der Oberamts-Geometer ſolche, nach vorgängiger Anzeige bei dem Ortsvorſtande, auf Koſten der Betheiligten, zu berichtigen.

Zu den Arbeiten auf dem Felde iſt dem Oberamts-Geometer von dem Gemeinderathe eine feldkundige Perſon, wo möglich aus der Zahl der Felduntergänger, beizugeben.

Der Vollzug des Nachtrags iſt in dem Güterbuchs-Protokolle, durch Allegirung des Jahrs, in welchem derſelbe erfolgt, anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 13.

Zu den Nachträgen auf den Karten werden in der Regel Karten-Abdrücke vom gewöhnlichen Maaßſtab (der Längenfuß in 2500 Theile eingetheilt) verwendet, die den Gemeinden unentgeldlich abgegeben werden.

Zu den Nachträgen in größeren Ortſchaften erhalten dieſelben beſondere, in einem größeren Maaßſtabe angelegte Ortsplane.

Sind die veränderten Parzellen ſo klein, daß dieſelben eine deutliche Darſtellung des neuen Bildes in den Ergänzungs-Karten nicht zulaſſen, ſo wird die Veränderung in beſondere Beiblätter übertragen.

Die in den Ergänzungs-Karten oder Beiblättern angezeigten Veränderungen ſollen nicht nur das neue Bild und die Cultur-Verhältniſſe der betreffenden Parzellen darſtellen, ſondern auch die neuen topographiſchen Nummern und Littern (§. 9) enthalten.

Für das dabei, ſowie bei den geometriſchen Aufnahmen zu beobachtende Verfahren iſt unter dem 13. Januar 1841 eine beſondere techniſche Anweiſung erlaſſen worden.

§. 14.

Das periodiſche Nachtragen der Veränderungen auf den Ergänzungs-Karten hat durch den Oberamts-Geometer in der Regel jährlich, und bei nur wenigen Beſitzſtands-Veränderungen längſtens in den nächſten drei Jahren zu geſchehen.

§. 15.

Das Geſchäft iſt an den Orten ſelbſt und in einer gewiſſen Reihenfolge zu beſorgen.

Die von dem Geometer vorzuſchlagende Reihenfolge unterliegt der Prüfung und Genehmigung des Oberamts. (Vergl. §. 20.)

§. 16.

Die Nachträge zu den Flurkarten werden ſo lange in den Ergänzungs-Karten vorgenommen, als dieſes unbeſchadet der Deutlichkeit geſchehen kann.

Wenn die Menge der Veränderungen die Ausfertigung einer neuen Karte nothwendig macht, ſo iſt von dem Oberamte Anzeige an das Steuer-Collegium zu erſtatten, welches hierauf beſtimmen wird, ob die Erneuerung mittelſt Uebertragung der Veränderungen auf die lithographirten Steinplatten und Fertigung neuer Abdrücke oder durch eine ganz oder theilweiſe neue Aufnahme der Meßtiſch-Platte geſchehen ſoll.

Digitized by Google

C. Für das Primär-Cataſter.

§. 17.

Zum Zweck der Nachträge für die Primär-Cataſter hat der Oberamts-Geometer

a) die Handriſſe und Meßurkunden, wenn dieſelben zuvor nach der Folge im Güterbuchs-Protokolle dort einnummerirt und von den Betheiligten anerkannt und beurkundet ſind, nach Jahrgängen in Ein Heft zu vereinigen; ſodann

b) auf dem Titelbogen deſſelben nach dem angeſchloſſenen Muſter die Nummern ſämmtlicher im Laufe des Jahrs veränderten Parzellen nach der Nummernfolge des Cataſters unter Allegation der betreffenden Handriß-Nummern zu verzeichnen und am Schluſſe des Hefts auf einem beſonderen Bogen, eine Zuſammenſtellung über den nach den einzelnen Meßurkunden ſich ergebenden Flächenabgang und Zuwachs, mit Einrechnung der ad b und c des §. 10 vorgegangenen Veränderungen im Flächenmaaß der Wege und Waſſer nachzutragen und hiedurch die ganze Markungs- und Steuer-Diſtrikts-Fläche nach dem neueſten Stande richtig zu ſtellen. Endlich

c) über diejenigen Boden-Veränderungen (Cultur-Veränderungen), über welche von Seite der Güterbeſitzer keine Meßurkunden beigebracht werden dürfen, bei vorſtehender Arbeit aus dem Güterbuchs-Protokolle eine, ſämmtliche derartige Veränänderungen umfaſſende Ueberſicht nach dem beiliegenden Formular (III.) auszufertigen, ſolche dem Güterbuchs-Protokolle bei dem erſten Eintrag dieſer Art gleich den Meßurkunden einzunummeriren und ſodann den Letzteren anzureihen.

§. 18.

In dem Primär-Cataſter hat der Oberamts-Geometer bei jeder veränderten Gebäude- oder Güter-Parzelle auf die neue Beſchreibung im Jahresheft der Meßurkunden hinzuweiſen, weßhalb auf der rechten leeren Seite des Cataſters neben der Columne für die Allegation des Güterbuchs eine ſolche für die Hinweiſung auf das

Meßurkunde-Heft (Jahr 1849 S. . . .)

anzulegen iſt.

§. 19.

Der Abſchluß des Meßurkunden-Hefts iſt jedes Jahr im Monat Juli vorzunehmen und daſſelbe vom Oberamts-Geometer unterzeichnet, ſammt dem Güterbuchs-Protokolle der Steuerſatz-Behörde zuzuſtellen (§. 20), welche die Liquidation des Flächen-Abgangs und Zuwachſes am Ende des Meßurkunden-Hefts zu prüfen und ebenfalls zu beurkunden hat.

Digitized by Google

§. 20.

Der Uebertrag der in dem Meßurkunden-Heft nachgewieſenen Veränderungen in die Güterbücher liegt dem Gerichts- oder Amtsnotar ob. Er hat denſelben unter genauer Angabe und Prüfung der neuen Nummerirung und Litterirung neuentſtandener Parzellen (§§. 9 und 10) im Monat Juli jeden Jahrs zu beſorgen und ſich über den Vollzug durch Allegirung des Jahrs und der Seite des Güterbuchs beziehungsweiſe im Güterbuchs-Protokoll und in dem Meßurkunden-Heft auszuweiſen.

Da es wünſchenswerth iſt, daß der Oberamts-Geometer die Nachträge in den Ergänzungskarten und damit die Prüfung der Arbeiten der Privat-Geometer vornehme, ehe die etwa unrichtigen Flächenmaße in die Güterbücher und hieraus in andere öffentliche Dokumente übergehen, die Arbeiten des Gerichts- oder Amtsnotars und des Oberamts-Geometers aber im Monat Juli zu beſorgen ſind, ſo wird denſelben eine gegenſeitige Verſtändigung über die Eintheilung ihrer Arbeiten mit Rückſicht auf die nach §. 12 oberamtlich genehmigte Reihenfolge der Karten-Nachträge in den einzelnen Orten empfohlen.

IV. Von den Obliegenheiten der Grund-Eigenthümer.

§. 21.

Die in der Verfügung vom 3. December 1832 §§. 62 und 64 enthaltenen Vorſchriften wegen der Anzeige der Veränderungen und der Beibringung von Meßurkunden und Handriſſen werden dahin näher beſtimmt, daß ſämmtliche an der Markung betheiligte Grund-Eigenthümer oder die Vertreter der Letzteren, alle Veränderungen, die ſich an den Eigenthums-Grenzen, namentlich an ihren Markzeichen, an den Grundflächen der Gebäude, Hofräume und Feldgüter, oder in den Culturarten ganzer Diſtrikte (§. 3) ergeben, der Ortsbehörde anzuzeigen und über diejenigen Veränderungen, durch welche die urſprüngliche Umfangsgrenze oder der bisherige innere Beſtand einer Parzelle verändert wird, einen genauen, mit den Aufnahms-Linien verſehenen Handriß und eine Meßurkunde auf ihre Koſten beizubringen haben.

Die geometriſche Aufnahme und Flächen-Berechnung muß nach den erlaſſenen techniſchen Anweiſungen durch einen geprüften und befähigten Geometer und in den §. 5 angeführten Fällen, namentlich durch den mit der Ergänzung der Flurkarten beauftragten Geometer geſchehen.

Digitized by Google

Die Meßurkunden und Handriſſe müſſen nach dem angelegten Formular (Beilage IV.) auf gedruckten oder lithographirten Exemplaren in Canzlei-Format ausgeſtellt werden.

Die Betheiligten haben darin das neue Flächenmaaß unterſchriftlich anzuerkennen.

Auf der erſten Seite der Meßurkunde hat der Geometer ſeine empfangenen Gebühren für die Arbeiten auf dem Felde und für den Handriß und die Meßurkunde nach der aufzuwenden geweſenen Zeit zu ſpecificiren, damit ſie durch den Oberamts-Geometer (§. 12) und durch die Viſitations-Commiſſäre (§. 31) geprüft und für etwaigen Erſatz des zuviel angerechneten, Vorkehrungen getroffen werden können.

Die Meßurkunden ſind ſpäteſtens vor dem Abſchluſſe des Güterbuchs-Protokolls (30. Juni §. 8) dem Gemeinderath zu übergeben.

Werden dieſelben nicht zu gehöriger Zeit oder nicht vorſchriftmäßig beigebracht, ſo iſt das Fehlende auf Koſten der Betheiligten nachzuholen. (§. 12.)

Wenn ein Grundſtück nicht zu derjenigen Gemeinde ſteuert, auf deren Markung es liegt, ſo iſt von dem Eigenthümer ein Duplikat der Meßurkunde der Ortsbehörde der beſteuernden Gemeinde zu übergeben, damit darnach auch in den dortigen Steuerbüchern die erforderlichen Aenderungen vorgenommen werden können.

§. 22.

Zu Verhütung willkührlicher Grenz-Veränderungen und zu Erhaltung und Bewahrung bereinigter Grenzen überhaupt iſt jeder Grund-Eigenthümer verpflichtet, falls er eine Grenzmarke verliert, den Untergängern davon ſogleich Anzeige zu machen.

Bis zur Wiedereinſetzung der Marke durch die Untergänger iſt der wirkliche oder vermeintliche Punkt von dem Grunbeſitzer einſtweilen mit einem Stotzen (Pfloke) zu bezeichnen; das Einſetzen, ſo wie das Herausnehmen von Grenzmarken iſt demſelben verboten.

V. Von den Obliegenheiten der Orts-Behörden.

§. 23.

Dem Gemeinderath liegt ob, ſtrenge darauf zu halten, daß neu entſtandene oder berichtigte Grenzen ſogleich nach deren Richtigſtellung durch die Untergänger vermarkt, und daß herausgeworfene oder verſunkene Grenzſteine im Ort und auf dem Felde unter keinem Vorwande, weder im gegenſeitigen Einverſtändniſſe der Betheiligten, noch einſeitig von dem Einzelnen, ſondern von den Untergängern geſetzt werden.

Er hat daher die Befolgung der den Grundbeſitzern in §. 22 gemachten Obliegenheit ſorgfältig zu überwachen.

Digitized by Google

§. 24.

Ebenſo iſt von den Ortsbehörden auf die Erhaltung der Signalſteine, womit die trigonometriſchen Anhaltspunkte der Landes-Vermeſſung des Endes bezeichnet wurden, um jedes künftige geometriſche Unternehmen darauf gründen, und insbeſondere die Formen-Veränderungen auf den Karten genau nachtragen zu können, ein beſonderes Augenmerk zu richten, und namentlich den Untergängern und Feldſchützen dieſelbe Aufmerkſamkeit hiefür, wie auf Erhaltung der Markſteine einzuſchärfen.

Auch haben die Untergänger ſämmtliche Signalſteine in die Untergangsbücher aufzunehmen und ihre Abſtände von andern nahe liegenden Grenzpunkten abzumeſſen und in den Büchern vorzumerken.

Umgefallene oder umſinkende Signalſteine ſind, unter Zuziehung des mit den Karten-Nachträgen beauftragten Geometers, unverzüglich wieder aufrichten zu laſſen.

Beſchädigungen aus Muthwillen oder Nachläßigkeit ſind zu rügen; von ganz verlorenen Steinen aber, von welchen die Stelle, auf der ſie ſtanden, nicht vollkommen genau bekannt iſt, hat der Ortsvorſtand Anzeige an das Oberamt, zum Behuf der Berichterſtattung an das Steuer-Collegium zu machen, damit, falls es nöthig iſt, die Einleitung zur trigonometriſchen Wiederbeſtimmung getroffen wird.

§. 25.

Zu der Setzung neuer Marken müſſen in der Regel Steine genommen, namentlich aber die Eck- oder Hauptmarken nicht mit bloſen Feldſteinen, ſondern mit ordentlichen, für den Zweck beſonders zugerichteten Markſteinen bezeichnet werden.

Da wo die Markungs- und Eigenthums-Grenzen noch mit Pflöcken bezeichnet ſind, iſt der Bedacht darauf zu nehmen, daß ſolche nach und nach durch dauerhafte Steine erſetzt werden. Mit der Verſteinung der Markungsgrenzen iſt der Anfang zu machen.

§. 26.

Die den Gemeinden ausgefolgten Primär-Cataſter und die mit den topographiſchen Nummern verſehenen Flurkarten, ſo wie die Ergänzungskarten, Güterbuchs-Protokolle und die dazu gehörigen Handriſſe und Meß-Urkunden ſind in der Orts-Regiſtratur niederzulegen, und ſo zu bewahren, daß ſie gegen jede Beſchädigung vollkommen geſichert ſind.

(Da das Aufrollen der Karten dem Gebrauche derſelben bei den techniſchen Geſchäften ſchadet, ſo iſt es am zweckmäßigſten, wenn dieſelben, ſo wie die Handriſſe und Meß-Urkun-

Digitized by Google

den in verſchließbaren Kiſtchen von der entſprechenden Länge, Breite und Höhe aufbewahrt werden).

Der Ortsvorſteher oder ein damit beauftragtes Mitglied des Gemeinderaths iſt allein befugt, die übergebenen Meß-Urkunden und Handriſſe denjenigen Perſonen, welche ihrer amtlich bedürfen, zeitweiſe auszufolgen und er bleibt für deren Vollſtändigkeit verantwortlich. (Vergl. auch §. 29.)

VI. Von den Obliegenheiten der Oberämter und Oberamtsgerichte.

§. 27.

Die Oberämter haben nicht nur die Beſtimmungen gegenwärtiger Verfügung, in ſo weit ſolche ihren Wirkungskreis berühren, ſelbſt genau zu befolgen, ſondern auch dafür zu ſorgen, daß ſolche von den ihnen untergeordneten Behörden, in ſo weit ſie die letzteren betreffen, auf eine, dem Zweck entſprechende Weiſe vollzogen werden.

Um ſich hievon Ueberzeugung zu verſchaffen, werden ſie vorzugsweiſe ihre Anweſenheit in den Gemeinden benützen.

§. 28.

Neben den in den §§. 11, 15, 16 und 24 angezeigten Obliegenheiten wird den Oberämtern noch insbeſondere zur Pflicht gemacht:

1) für die ſorgfältige Verwahrung ſämmtlicher Akten bei den Gemeinden (§. 26); ſo wie

2) für die geordnete Führung des Güterbuchs-Protokolls und für gehörige Anlegung des Meß-Urkunden-Hefts (§. 17) Sorge zu tragen. Auch haben dieſelben

3) die Anzeigen der Geometer über beſondere Anſtände bei den Vermeſſungsarbeiten dem Steuer-Collegium vorzulegen.

§. 29.

Um ferner die Güterbeſitzer gegen das Eintreten der aus den §§. 9 und 21 erwachſenden Koſten der Berichtigung mangelhafter Arbeiten der Geometer, wobei die Regreßnahme an die ſchuldigen Geometer nach Vorgängen häufig erſchwert iſt, möglichſt zu ſchützen, haben die Oberämter und die Ortsvorſteher in angemeſſener Weiſe darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten, unbeſchadet ihres Rechts, den Geometer frei zu wählen, nicht nur geprüfte,

Digitized by Google

ſondern auch durch die Erfahrung erprobte ſolide Geometer ausſuchen, in welcher Beziehung Folgendes zu beachten iſt:

1) Wenn in einer Gemeinde zu gleicher Zeit über verſchiedene Beſitz-Aenderungen Handriſſe und Meß-Urkunden beizubringen ſind, ſo wird es, zumal in kleineren Gemeinden, im Intereſſe der Betheiligten liegen, über deren Beſorgung durch einen und denſelben Geometer ſich zu verſtändigen, und es wird nicht ſelten die Herbeiziehung eines tüchtigen Geometers zu ſolchen Aufträgen dadurch beſonders begünſtigt werden, wenn mehrere, beſonders kleinere Gemeinden ſich über die Uebertragung ſolcher zu gleicher Zeit zu vollziehender Aufträge an denſelben Geometer verſtändigen, und wenn etwa zu dieſem Zweck, unter Bezeichnung des Umfangs der Geſchäfte eine öffentliche Aufforderung erlaſſen wird.

2) Da eine Verſtändigung der Betheiligten in der Regel durch Vermittlung des Ortsvorſtehers weſentlich gefördert, wo nicht bedingt iſt, ſo wird den Oberämtern empfohlen, die Ortsvorſteher in der angezeigten Richtung gehörig zu belehren, und ihnen zu Erzielung ſolcher Verſtändigungen und zu Ausführung der weiteren Einleitungen in jeder thunlichen Weiſe an die Hand zu gehen.

3) Bei Abſchließung dießfälliger Verträge iſt dahin Bedacht zu nehmen, daß bei den Anrechnungen der Geometer die Sätze der Verfügung vom 15. December 1842 (Reg.Blatt S. 634) nicht überſchritten werden, und daß erforderlichen Falls die Geometer etwa durch Bürgſchaft Caution für den Rückerſatz der bezogenen Gebühren auf den Fall leiſten, wenn die von ihnen übergebenen Handriſſe und Meß-Urkunden als mangelhaft erfunden werden und daher auf Koſten der Betheiligten berichtigt werden müſſen.

Bei dieſer Veranlaſſung wird noch die Bekanntmachung vom 18. Januar 1827 (Reg.-Blatt S. 40) mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß dem Steuer-Collegium von auffallend ungenügenden, mangelhaften oder gar unbrauchbaren Arbeiten einzelner Geometer Anzeige zu machen iſt, damit je nach Umſtänden wegen Zurückſetzung des betreffenden Geometers in eine geringere Claſſe oder wegen gänzlicher Entziehung der Ermächtigung zu Ausübung der Feldmeſſerkunſt die geeignete Einleitung bei der zuſtändigen Behörde getroffen werden.

§. 30.

Die Vorſtände der Oberamtsgerichte haben dafür zu ſorgen, daß die Güterbücher in vollſtändiger Uebereinſtimmung mit den Primär-Cataſtern und deren Fortführung erhalten werden (§. 20).

Digitized by Google

VII. Von der Ober-Aufſichts-Behörde.

§. 31.

Die oberſte Leitung und Aufſicht über die Erhaltung und Fortführung der Primär-Cataſter und Flurkarten iſt dem Steuer-Collegium übertragen, welches daher die mit der Ausführung beauftragten Organe beaufſichtigt und die erforderlichen Vollziehungs-Vorſchriften ertheilt.

Demſelben liegt namentlich ob:

1) Die Aufſtellung des Oberamts-Geometers (§. 5).

2) Die Anordnung der Ausfertigung neuer Flurkarten auf die dießfälligen Anträge der Oberämter. (§. 16).

3) Die Verfügung auf die Anzeigen der Oberämter von verloren gegangenen Signalſteinen. (§. 24).

4) Die Anordnung periodiſcher Viſitationen der die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primär-Cataſter betreffenden Geſchäfte.

In allen dieſen Beziehungen haben die Oberämter die Weiſungen des Steuer-Collegiums zu vollziehen.

VIII. Von den Koſten.

§. 32.

Die Feſtſetzung der Belohnung der mit der Sammlung der Notizen über die Aenderungen, welche ſich im Laufe des Jahrs zugetragen haben, beauftragten Perſonen kommt den Gemeinderäthen zu.

Für einen Aenderungsfall, einſchließlich der Auslagen für Anſchaffung der Formulare zu den Aenderungs-Verzeichniſſen, kann, je unter Berückſichtigung der größeren oder geringeren Geſammtzahl der geſammelten Notizen, eine Gebühr von 2—3 kr. ausgeſetzt werden.

Für das gewändeweiſe Durchgehen der Flurkarten zum Behuf der Controlirung der Anzeigen der Betheiligten gebühren den beſtellten feldkundigen Perſonen (§. 8) die regulativmäßigen Taggelder.

§. 33.

Für die Prüfung und die Beurkundung der Zuſammenſtellung der Ergebniſſe der Meß-Urkunden (§. 19) und im Falle des §. 10, lit. a. wird der Steuerſatz-Behörde, im Falle die Arbeiten von einiger Erheblichkeit ſind, und zwar:

Digitized by Google

a) dem Aktuar ein Taggeld von zwei Gulden,

b) den Steuerſätzern, von denen nicht mehr als zwei anzuwohnen haben, das regulativmäßige Taggeld bezahlt.

§. 34.

Die Belohnung des Oberamts-Geometers für die ihm übertragenen Arbeiten beſteht einſchließlich der Entſchädigung für Schreib- und Zeichnungs-Materialien in einem Taggeld von 2 fl. 30 kr. und bei Reiſen von einem Ort zum andern in 15 kr. Reiſekoſten-Erſatz auf die Wegſtunde.

Eine Verminderung des Taggelds um Ein Drittheil findet bei ſolchen Arbeiten ſtatt, die zu Hauſe, d. h. in dem gewöhnlichen Wohnorte des Geometers, beſorgt werden können.

Das zu der Anlegung von Beiblättern erforderliche Zeichnungspapier und die Formulare für die Titelbögen der Meß-Urkunden-Hefte erhält der Oberamts-Geometer von dem Cataſter-Bureau.

Die Gemeinden haben während deſſen Anweſenheit in den einzelnen Orten demſelben ein taugliches Arbeits-Lokal mit Heizung und Beleuchtung einzuräumen und einen Diener für amtliche Verrichtungen zu beſtellen.

§. 35.

Die Belohnung der Meßgehülfen oder Ruthenzieher beſteht in täglichen 30 kr.

Die dem Geometer zugetheilte Urkundsperſon (§. 12) erhält das regulativmäßige Taggeld eines Steuerſätzers.

§. 36.

So lange nicht andere geſetzliche Beſtimmungen gegeben ſind, werden

a) die Koſten für Sammlung der Notizen über die Veränderungen (§. 32), ſo wie der Aufwand für die Lokale und die amtliche Bedienung zu den verſchiedenen Geſchäften aus der Gemeindekaſſe bezahlt, dagegen

b) die übrigen Koſten (§§. 33—35) auf den Cataſter-Fonds der Staatskaſſe übernommen, in ſo weit nicht in Folge der §§. 12 und 21 die Betheiligten ſelbſt einzutreten haben.

Stuttgart den 12. Oktober 1849.

Für den Chef des Juſtiz-Departements:

Harpprecht. Duvernoy. Goppelt.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 73.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samſtag den 3. November 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Einſchätzung der Amtswohnungen öffentlicher Diener für die Gemeinde- und Amtskörperſchafts-Beſteuerung. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung in Betreff des Umlaufs falſcher Dreikreuzerſtücke. — Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1850 betreffend. — Verfügung in Betreff der Rübenzuckerſteuer auf die Periode vom 1. September 1848 bis 1850. — Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe der Staatsſchulden-Zahlungs-Caſſe von 1847—48.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Einſchätzung der Amtswohnungen öffentlicher Diener für die Gemeinde- und Amtskörperſchafts-Beſteuerung.

Wilhelm,

König von Württemberg.

In Betreff der Einſchätzung der Amtswohnungen öffentlicher Diener für die Gemeinde- und Amtskörperſchafts-Beſteuerung verordnen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, bis zu erfolgter Verabſchiedung mit den Ständen, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Unter Zugrundlegung der in dem Geſetze vom 16. Juli d. J. aufgeführten Kategorien von Amtswohnungen a—h und mit Berückſichtigung der Claſſentafeln für die Gebäudeſteuer ſind in die körperſchaftlichen Gebäudekataſter folgende Kapital-Anſchläge jener Amtswohnungen aufzunehmen:

für die Wohnungen in

Claſſe	a	7750 fl.
—	b	6250 fl.
—	c	4675 fl.
—	d	3175 fl.
—	e	2425 fl.
—	f	1600 fl.
—	g	825 fl.
—	h	350 fl.

Für die den Oberamtsgerichts-Aktuaren, Oberamts-Aktuaren, Cameralamts-Buchhaltern, Forſt-Aſſiſtenten, unverheiratheten Subaltern-Offizieren (Adjutanten ꝛc.) eingeräumten Zimmer findet ein beſonderer Anſchlag nicht ſtatt.

§. 2.

Wenn für eine freie Wohnung ein Anſchlag in vorſtehendem Paragraphen nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, ſo haben die Gemeindebehörden, unter Zuſtimmung des Oberamts, den der betreffenden Dienſtkategorie und den ſonſtigen Verhältniſſen entſprechenden Anſchlag feſtzuſetzen.

§. 3.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Gebäude nicht nach den Vorſchriften des Cataſter-Geſetzes vom 15. Juni 1821, ſondern nach beſonderen örtlichen Statuten eingeſchätzt ſind, iſt der in §. 1 beſtimmte Anſchlag den örtlichen Cataſter-Sätzen anzupaſſen.

Der dießfällige Beſchluß der Gemeindebehörden unterliegt der Genehmigung des Oberamts.

§. 4.

In die für die Gemeinde- und Amtskörperſchafts-Beſteurung zu fertigenden Einkommens-Faſſionen öffentlicher Diener ſind die Amtswohnungen, ſo wie die der Grund- und Gefäll-Steuer unterliegenden Beſoldungstheile nicht aufzunehmen.

Digitized by Google

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 23. Oktober 1840.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 12. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät die erledigte Präzeptorats-Caplanei in Wieſenſtaig, Dekanats Deggingen, dem Pfarrer Köhle von Stetten, Dekanats Wurmlingen, ferner

vermöge höchſter Entſchließung vom 17. v. M. die katholiſche Pfarrei Dätzingen, Dekanats Stuttgart, dem Pfarrverweſer Anton Peter zu Hauſen ob Urſpring,

die erledigte katholiſche Pfarrei Zimmern ob Rottweil dem Pfarrverweſer Jakob Fröhlich zu Neresheim,

die katholiſche Pfarrei Margarethenhauſen, Dekanats Schömberg, dem Pfarrer Schild von Winnenthal, und

die erledigte Caplanei Stuttgart deren bisherigem Verweſer Gratus Kreuzer, von Aichſtetten, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben in Folge höchſter Entſchließung vom 22. v. M. den Commandanten des vierten Infanterie-Regiments, Oberſten von der Oſten, auf ſein Anſuchen, wegen körperlicher Dienſtuntüchtigkeit mit der geſetzlichen Penſion in das K. Ehren-Invaliden-Corps gnädigſt aufgenommen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 24. v. M. den Oberamtmann Schmid zu Göppingen, wegen körperlicher Gebrechen, unter Bezeugung Höchſt-Ihrer Zufriedenheit mit ſeinen langen und treuen Dienſten, in den Penſionsſtand gnädigſt verſetzt.

Digitized by Google

Ferner haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 25. v. M. die beiden fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Amtsrichter Schefold in Buchau und v. Bayerd in Obermarchthal auf den Grund des Geſetzes vom 4. Juli d. J., die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit betreffend, wie auch

den ſeitherigen fürſtlich Waldburg-Wurzach'ſchen Bezirks-Amtmann Bullinger in Wurzach in den Quiescentenſtand gnädigſt verſetzt.

Durch höchſte Entſchließung vom 24. v. M. iſt dem von dem Fürſten Erblandpoſtmeiſter für den erledigten Poſt-Expeditions- und Poſthaltereidienſt zu Murrhardt, Oberamts Backnang, vorgeſchlagenen Sonnenwirth Obermayer von Murrhardt die landesherrliche Beſtätigung, unter Verleihung des Prädikats eines Poſthalters, gnädigſt ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung in Betreff des Umlaufs falſcher Dreikreuzerſtücke.

Nach einer Mittheilung von Seite des großherzoglich heſſiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten ſind ſeit einiger Zeit in der Gegend von Birkenau, im großherzoglichen Regierungsbezirke Heppenheim, falſche Dreikreuzerſtücke, theils mit Württembergiſchem Gepräge und der Jahreszahl 1846, theils mit Naſſauiſchem Gepräge und der Jahreszahl 1847 verbreitet. Dieſelben beſtehen aus ſchwach verſilberten Kupferblättchen ohne Werth und laſſen ſich, wiewohl ſie auf ziemlich gut gravirten Stempeln geprägt ſind, doch an der rauhen und unrichtigen Gravüre erkennen.

Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit ſich Jedermann vor Schaden zu hüten vermöge, werden die Polizeibehörden angewieſen, die Entdeckung der Verfertiger, beziehungsweiſe Verbreiter ſolcher falſchen Münzen ſich angelegen ſeyn zu laſſen.

Stuttgart den 24. Oktober 1849.

Duvernoy.

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Verfügung die Aushebung für das Jahr 1850 betreffend.

Wegen Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1850 werden die damit beauftragten Behörden auf die §§. 8 und folgende der unter dem 30. December 1843 (Reg.-Blatt Nr. 3 von 1844) erlaſſene Inſtruktion zu Vollziehung des Geſetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienſte verwieſen.

Unter Bezugnahme hierauf wird den K. Oberämtern aufgegeben, die dort angegebenen Termine genau einzuhalten, und in den Gemeinden gehörig bekannt zu machen, auch längſtens bis 8. Januar 1850 Anzeige hieher zu erſtatten, daß die Orts-Rekrutirungsliſten bei dem Oberamte eingekommen ſeyen.

Stuttgart den 24. Oktober 1849. Göriz.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung in Betreff der Rübenzuckerſteuer auf die Periode vom 1. September 1848—1850.

Da in Gemäßheit einer nachträglichen Verſtändigung unter den Zollvereinsſtaaten in Abſicht auf die Steuer vom Rübenzucker es auf die Zeit vom 1. September 1848 bis letzten Auguſt 1850 bei dem früheren Steuerſatze von einem Thaler pro Zoll-Centner Rohzucker, anſtatt der durch die Verfügung vom 30. Juni 1848, Ziff. 2 (Reg.Blatt S. 296) beſtimmten zwei Thaler, ſein Bewenden haben ſoll; ſo wird dieß mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 25. Oktober 1849. Goppelt.

b) Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe von 1847—48.

Den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde, §. 123 und des Staatsſchulden-Statuts Art. 13 gemäß, werden nachſtehend die Ergebniſſe der Rechnung der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe von dem Etatsjahr 1847—48, wie ſie von den für die Abhör dieſer Rechnung beſtimmten königlichen und ſtändiſchen Commiſſären vorgelegt worden ſind, bekannt gemacht.

Stuttgart den 18. Oktober 1849. Goppelt.

Digitized by Google

Darſtellung

der Rechnungs-Ergebniſſe bei der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe im Etatsjahr 1847—48.

Abſchnitt I.

Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben des vereinigten Zinſen- und Tilgungsfonds.

Soll. fl.	Soll. kr.	A. Einnahmen.	Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
		I. Aktivreſte vom vorigen Jahre:				
		Caſſenbeſtand beim Jahresabſchluß von $18\frac{46}{47}$:				
300,635	24	a) zu Bezahlung von Zinsreſten 52,500 fl. 10 kr.				
		b) zu Ablöſung gekündigter Capitalien . . . . . . 137,090 fl. 52 kr.				
		c) zu Bezahlung rückſtändiger Cours-Differenzen . . . 44 fl. 22 kr.				
		d) Betriebskapital über Abzug von 39,000 fl., welche als Vorſchuß zu Coupons-Einlöſungen in Händen von Bankhäuſern ſind . . . 111,000 fl. —	300,635	24	—	—
		II. Laufendes:				
		1) Zins- und Capitalzahlungsfonds. Nach dem Verwaltungsetat von $18\frac{47}{48}$ ſind ausgeſetzt:				
		a) für die Tilgung der Schuld 367,987 fl. 9 kr.				
		b) für die Verzinſung derſelben 1,321,267 fl. 53 kr.				
		c) für Proviſion zu Coupons-Einlöſung . . . . . 2,300 fl —				
		—:· 1,691,555 fl. 2 kr.				
		Nach dem Paſſivſtand der Staatsſchuld am Anfange dieſes Etatsjahres berechnet ſich aber der Bedarf an Zinſen auf . . . . . 1,354,569 fl. 29 kr.				
		Hiezu laufende Zinſen aus den im gegenwärtigen Etatjahre aufgenommenen Capitalien . . . 230,495 fl. 49 kr.				
		Zur Einlöſung von Coupons wurden aufgewendet . . . . 2,307 fl. 36 kr.				
		Zuſammen 1,587,372 fl. 54 kr.				
		Hieran ſind durch erhobene Stückzinſen gedeckt . . . . . . 268,966 fl. 25 kr.				
		Reſt 1,318,406 fl. 29 kr.				
		Hiezu die Tilgungsquote mit . 367,987 fl. 9 kr.				
1,686,393	38	. . . . . . Zuſammen	1,686,393	38	—	—
		Somit für die Verzinſung Minderbedarf als im Etat vorgeſehen —:· 5,161 fl. 24 kr.				

Digitized by Google

Soll.		A. Einnahmen.	Hat		Reſt.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
42,000	—	2) Aufgenommene Paſſiv-Capitalien: zu 4 Procent: a) Anlehen aus dem Penſionsfonds: aa) der Hinterbliebenen der Civilſtaatsdiener . . . 15,500 fl. — bb) der Volksſchullehrer . . 4,000 fl. — cc) der Wittwen und Waiſen derſelben . . . . . . 14,000 fl. — dd) der Hinterbliebenen der Präceptoren u Reallehrer 8,500 fl. —	42,000	—	—	—
246,900	—	b) Militär-Cautionen	246,900	—	—	—
5,495	15	c) Von den der Caſſe von Seite des ſtändiſchen Ausſchuſſes ausgefolgten Obligationen für das unterm 26. Juni 1846 zur Einzeichnung ausgeſchriebene Anlehen von 6 Millionen Gulden, waren nach der Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe von 18$\frac{46}{47}$ noch vorräthig für —:· 61,000 fl. — von 18$\frac{47}{48}$ wurden der Caſſe an ſolchen Obligationen weiter ausgehändigt für 2,100 fl. — —:· 63,100 fl. — Nachdem das Anlehen durch Decret des ſtändiſchen Ausſchuſſes vom 26. Juli 1847 für geſchloſſen erklärt worden iſt, wurden dahin zurückgegeben für . . . . . . 45,600 fl. — Reſt 17,500 fl. — welche in Folge weiterer Einzeichnungen an Gläubiger auszufolgen ſind. Noch nicht ausgefolgt und daher vorräthig waren am 30. Juni 1848 für . . 12,000 fl. — Reſt 5,500 fl. — welche von 18$\frac{47}{48}$ abgegeben wurden. Hievon Proviſion für Verpackung ꝛc. 4 fl. 45 kr. . . . . Reſt	5,495	15	—	—

Digitized by Google

Soll.		A. Einnahmen.	Hat.		Reſt.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Zu 4$\frac{1}{2}$ Procent: d) Durch Vertrag vom 1. März 1847 wurde mit den Bankhäuſern v. Rothſchild und Söhne in Frankfurt a. M, K. Hofbank, Gebrüder Benedikt und Stahl und Federer in Stuttgart ein Anlehen von 11 Mill. Gulden gegen Verſchreibungen von je 100 fl. für 97$\frac{1}{2}$ fl. und gegen eine Zinſenvergütung von 1$\frac{1}{2}$ Proc. des Nennwerthes für Gefahr, Coursverluſt, Speſen und Unkoſten abgeſchloſſen. An den von dem ſtändiſchen Ausſchuſſe für dieſes Anlehen ausgefolgten Obligationen waren nach der Darſtellung über die Rechnungs-Ergebniſſe von 18$\frac{46}{47}$ am 30. Juni 1847 noch vorräthig für . . . . 2,235,200 fl. — von 18$\frac{47}{48}$ wurden der Caſſe weiter übergeben für . . . . 354,000 fl. — Zuſammen . 2,589,200 fl. — Hievon gehen Coursdifferenz à 2$\frac{1}{2}$ Procent —:· 64,730 fl.; ferner Zinſenvergütung aus 11,000,000 Gulden nach Abzug der von 18$\frac{46}{47}$ verrechneten 142,762 fl. 30 kr. à 1$\frac{1}{2}$ Procent —:· 22,237 fl. 30 kr. 86,967 fl. 30 kr.				
2,502,232	30	Reſt-Einnahme und Ertrag des Anlehens im Rechnungsjahr 18$\frac{47}{48}$	2,502,232	30	—	—
		An dieſem Anlehen kamen in Einnahme von 18$\frac{46}{47}$ . . . . . 8,060,067 fl. 30 kr. von 18$\frac{47}{48}$ . . . . . 2,502,232 fl. 30 kr. —:· 10,562,300 fl. — Hiezu Coursdifferenz und Zinſenvergütung à 2$\frac{1}{2}$ und 1$\frac{1}{2}$ Procent von 18$\frac{46}{47}$ 353,032 fl. 30 kr. von 18$\frac{47}{48}$ 86,967 fl. 30 kr. 440,000 fl. — —:· 11,002,300 fl. — womit das Anlehen erſchöpft iſt.				

Soll fl.	Soll kr.	A. Einnahmen.	Hat fl.	Hat kr.	Reſt fl.	Reſt kr.
		e) Durch den unter d) genannten Vertrag vom 1. März 1847 wurde mit den dort genannten Bankhäuſern unter den gleichen Bedingungen ein weiteres Anlehen von ſechs Millionen Gulden zum Cours von 98 fl. abgeſchloſſen.				
		Von Seiten des ſtändiſchen Ausſchuſſes wurden der Kaſſe im abgelaufenen Rechnungsjahr auf obige ſechs Millionen Gulden an Obligationen übergeben für 6,000,000 fl. —				
		vorräthig waren auf den 30. Juni 1848 an ſolchen Obligationen für 896,000 fl. —				
		Reſt — :· 5,104,000 fl. —				
		Hievon gehen Coursdifferenz à 2 Procent aus 5,104,000 fl. . . 102,080 fl. —				
		Die Zinſenvergütung à 1½ Procent aus ſechs Millionen . . . . . . 90,000 fl. —				
		192,080 fl. —				
4,911,920	—	Reſt-Ertrag des Anlehens im Rechnungsjahre $18\frac{47}{48}$ woran am 30. Juni 1848 noch einzuzahlen waren . . . . 852,675 fl. — welche hienach in der Ausgabe „7) Angelegte Paſſiv-Capitalien" zur Ausgleichung einkommen und wofür die vertragsmäßigen Deckungsmittel hinterlegt ſind.	4,911,920	—	—	—
268,966	25	3) Stückzinſen aus abgegebenen Staatsſchuldſcheinen des 4procentigen und 4½procentigen Anlehens von Einzahlungen, welche erſt nach den Zinsterminen erfolgten	268,966	25	—	—
		4) Außerordentliche Einnahmen:				
60	40	a) Zinserſatzpoſten	60	40		
41,000	—	b) Vorſchußguthaben bei den mit Einlöſung der Zinscoupons beauftragten Bankhäuſern .	—	—	41,000	—
3,296,597	1	5) Heimbezahlte Activ-Capitalein:				
		Nach der Darſtellung von $18\frac{46}{47}$ waren angelegt	2,787,999	3	508,597	58
13,302,200	53	. . . Summe der Einnahme	12,752,602	55	549,597	58

Soll. fl.	Soll. kr.	B. Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
		B. Ausgabe.				
		I. Paſſivreſte vom vorigen Jahr:				
52,500	10	Zinsrückſtände	49,302	34	3,197	36
		II. Laufendes:				
1,579,325	50	1) Paſſiv-Capitalzinſen	1,498,776	6	80,549	44
2,307	36	2) Proviſion von eingelösten Coupons . . .	2,307	36		
799,778	9	3) Abgelöste Paſſiv-Capitalien	673,919	17	125,858	52
9,354,971	48	4) Zahlungen an die Staatshauptkaſſe für den Eiſenbahnbau	9,354,971	48	—	—
2,000	—	5) Vorſchüſſe an die mit Einlöſung der Zinscoupons beauftragten Bankhäuſer	2,000	—	—	—
44	22	6) Coursdifferenz in Folge von Umwandlungen auf den Grund des Geſetzes vom 30. Juni 1845	44	22	—	—
852,675	—	7) Angelegte Activ-Capitalien des 4½procentigen Anlehens, ſiehe die Bemerkung bei A. II. 2.	852,675	—	—	—
12,643,602	55	. . . Summen der Ausgabe	12,433,996	43	209,606	12
		Wird von der Summe des Hat, oder der wirklichen Einnahme mit	12,752,602	55		
		die Summe der Ausgabe mit	12,433,996	43		
		abgezogen, ſo ergibt ſich der baare Caſſenbeſtand am Ende des Jahres mit	318,606	12		
		Hiezu iſt zu rechnen:				
		Vorſchußguthaben bei den mit der Couponseinlöſung beauftragten auswärtigen Bankhäuſern . . .	41,000	—		
		Thut zuſammen	359,606	12		
		wovon beſtimmt ſind:				
		zur Bezahlung der Zinsreſte . 83,747 fl. 20 kr.				
		zur Ablöſung gekündigter Capitalien 125,858 fl. 52 kr.				
		zuſammen obige Ausgabereſte — :· 209,606 fl. 12 kr.				
		worüber als Betriebscapital verbleiben . . . . 150,000 fl. —				
		In das Rechnungsjahr $18\frac{48}{49}$ gehen ferner über:				
		ausſtehende Activcapitalien:				
		a) vom vorigen Jahre	508,597	58		
		b) in dieſem Jahre angelegt . . .	852,675	—		
			1,361,272	58		

Digitized by Google

Abſchnitt II.

Verwendung des Zinſenfonds.

			fl.	kr.
Abſchn. A. I. a.	Unter dem Caſſenbeſtande bei dem Jahresabſchluſſe $18\frac{46}{47}$ waren zur Zinſenzahlung vorhanden		52,500	10
Abſchn. A. II. b. u. c.	Für die dießjährigen Zinſen wurden in dem Verwaltungs-Etat von $18\frac{47}{48}$ vorgeſehen	1,321,267 fl. 53 kr.		
	Zur Couponseinlöſung	2,300 fl. —		
	— :·	1,323,567 fl. 53 kr.		
	Das wirkliche Bedürfniß berechnet ſich aber folgendermaßen:			
	Der Zinſenbedarf für den Stand der Schuld am Anfange des Etatjahres belief ſich auf . . .	1,354,569 fl. 29 kr.		
Abſchn. A. II. 1.	Hiezu laufende Zinſen aus den im gegenwärtigen Etatjahr aufgenommenen Capitalien	230,495 fl. 49 kr.		
	Zur Einlöſung von Coupons wurden aufgewendet	2,307 fl. 36 kr.		
	— :·	1,587,372 fl. 54 kr.		
	Hieran ſind durch eingezogene Stückzinſen gedeckt	268,966 fl. 25 kr.		
Abſchn. A.			1,318,406	29
II. 3.	Stückzinſen, welche bei Abgabe von Staatspapieren angefallen ſind, .		268,966	25
	Zuſammen — :·		1,639,873	4
	Hievon waren zu bezahlen:			
B. I.	Paſſivrückſtände aus dem vorigen Jahre		52,500	10
	Laufende Zinſen nach dem Stande der Staatsſchuld am 30. Juni 1847			
	515,920 fl. — à 5 Procent . . .	25,796 fl. —		
	9,463,100 fl. — à $4\frac{1}{2}$ Procent . . .	425,839 fl. 30 kr.		
	5,190,800 fl. — à 4 Procent . . .	207,632 fl. —		
	19,862,790 fl. — à $3\frac{1}{2}$ Procent . . .	695,197 fl. 41 kr.		
	4,172 fl. — à $2\frac{1}{2}$ Procent . . .	104 fl. 18 kr.		
		1,354,569 fl. 29 kr.		
	Hiezu kommen:			
	Zinſen aus neuen Capitalaufnahmen, deren erſtmalige Verzinſung noch in das Rechnungsjahr $18\frac{47}{48}$ fiel	230,495 fl. 49 kr.		
	— :·	1,585,065 fl. 18 kr.		

Digitized by Google

		fl.	kr.
	In Abzug ſind hievon zu bringen:		
	durch Ablöſung vor der Verfallzeit und durch Abgang erſparter Zinſen . . 12,551 fl. 54 kr.		
	Hievon waren wieder aufzuwenden:		
	Stückzinſen bei Capital-Ablöſungen nach dem Zins-Termine . . . . 6,812 fl. 26 kr.		
	Reſt Abzug noch — : 5,739 fl. 28 kr.	1,579,325	50
	Ferner waren zu bezahlen:		
	Proviſionen für Coupons-Einlöſungen auf auswärtigen Wechſelplätzen	2,307	36
	— :	1,581,633	26
	Zuſammen Erforderniß .	1,634,133	36
Abſchn. I. B. I. u. II. 1. 2.	Hieran wurden theils baar, theils mittelſt Abzug der gegen die Staatshauptkaſſe verrechneten Capitalſteuer bezahlt	1,550,386	16
	Unberichtigt blieben auf den 30. Juni 1848, als von den Gläubigern nicht erhoben, und baar in der Caſſe	83,747	20
	thut wieder — :	1,634,133	36
	werden von dem Zinſenfonds . . . . 1,639,873 fl. 4 kr		
	die aufgewendeten . . . . 1,634,133 fl. 36 kr.		
	abgezogen, ſo bleiben Erſparniß . . . . . 5,739 fl. 28 kr.		
Abſchn. III.	welche unten dem Tilgungsfonds zugerechnet wurden.		

Abſchnitt III.

Verwendung des Tilgungsfonds.

Abſchn. I.	Die Einnahmen zur Schuldentilgung betrugen:		
A. I. b.	1) aus dem vorigen Jahre, Caſſenbeſtand	137,090	52
Abſchn. I.	2) von dieſem Jahre:		
A. II. a.	a) verabſchiedeter Tilgungsfonds . . . . . . 367,987 fl. 9 kr.		
Abſchn. I.	b) Neue Anlehen:		
	zu 4 Procent:		
A. II. 2. b.	Militärkautionen . . . . 246,900 fl. —		
— a.a.-d.d.	aus dem Penſionsfonds . . . . 42,000 fl. —		
— c.	aus dem Anlehen vom 26. Juni 1846 . . 5,495 fl. 15 kr.		

Digitized by Google

			fl.	kr.
	zu $4\frac{1}{2}$ Procent:			
	Anlehen vom 1. März			
— d.	1847 . . . . . . 2,502,232 fl. 30 kr.			
— e.	ferner . . . . . . 4,911,920 fl. —			
	An Activ-Capitalien des letztgenannten Anlehens ſtehen aus:			
— 5.	vom vorigen Jahre 3,296,597 fl. 1 kr.			
Abſchn. I. A. II. 2. — e.	von dieſem Jahre 852,675 fl. — welche oben unter 4,911,920 fl. einkommen.			
Abſchn. I. B. II. 4	hievon wurden zum Eiſenbahnbau abgegeben . . . . 9,354,971 fl. 48 kr.			
		1,361,272 fl. 58 kr.		
	Zuſammen —:·	2,018,160 fl. 7 kr.		
	Hievon befinden ſich noch in Händen von Bankhäuſern gegen $4\frac{1}{2}$ Procent Verzinſung:			
Ab. I. A. II. 5.	vom vorigen Jahre . 508,597 fl. 58 kr.			
„ I. A. II. 2. e.	von dieſem Jahre . . 852,675 fl. —			
		1,361,272 fl. 58 kr.		
	Reſt . . .		656,887	9
„ I. A. II. 4.	3) Zinserſatzpoſten		60	40
	—:·		794,038	41
Abſchn. II. am Ende.	Hiezu vom Zinſenfonds übertragen		5,739	28
	—:·		799,778	9
	Hievon waren zunächſt abzutragen:			
	4procentige Militärkautionen	111,900 fl. —		
	$3\frac{1}{2}$procentige Capitalien	453,189 fl. 17 kr.		
Ab. I. B. II. 3.	4procentige	6,100 fl. —		
	$4\frac{1}{2}$procentige	76,480 fl. —		
	$3\frac{1}{2}$procentige derzeit nicht kündbare	26,250 fl. —		
			673,919	17
	worüber verbleiben —:·		125,858	52
	welche zur Tilgung bereits gekündigter Capitalien beſtimmt, und baar in der Caſſe vorräthig ſind.			

Digitized by Google

Abſchnitt IV.

Mittel und Leiſtungen für den Eiſenbahnbau.

		fl.	kr.
	Die Einnahmen für den Eiſenbahnbau betragen:		
	1) aus dem vorigen Jahre:		
	Caſſenbeſtand am 30. Juni 1847	—	—
	2) in dieſem Jahre:		
Abſchn. III. 2. b.	die 4 und 4½procentige Anlehen über Abzug der Koſten und der noch in Händen von Bankhäuſern befindlichen Capitalien . .	9,354,971	48
Abſchn. I. B. II. 4.	Zur Staatshauptkaſſe wurden abgegeben	9,354,971	48
	Reſt —:·	—	—

Abſchnitt V.

Stand der Staatsſchuld.

			fl.	kr.
	Am 30. Juni 1847 haben ſich die Paſſiv-Capitalien nach der Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe von 18$\frac{46}{47}$ (Reg. Blatt von 1848, S. 265) belaufen auf		35,036,782	49
	Dieſer Schuld ſtunden gegenüber und ſind daher von derſelben in Abzug zu bringen:			
Abſchn. I. A. I. b.	der am 30. Juni 1847 vorhandene zur Capital-Ablöſung beſtimmte Caſſenvorrath, welcher auch von 18$\frac{47}{48}$ wirklich verwendet wurde, mit	137,090 fl. 52 kr.		
Ab. A. II. 5.	ferner die Aktiv-Capitalien mit	3,296,597 fl. 1 kr.		
			3,433,687	53
	Mithin betrug der wirkliche Paſſivſtand am 30. Juni 1847		31,603,094	56
	Hiezu kommen neue Darlehen im Etatsjahre 18$\frac{47}{48}$:			
	a) von den Penſionsfonds und Militärkautionen	288,900 fl. —		
Abſchn. I.	b) 4procentige Anlehen	5,500 fl. —		
A. II. 2. u. 5.	c) 4½procentige Anlehen	7,693,200 fl. —		
	d) die zum Einzug übernommenen Aktiv-Capitalien, wovon die noch ausſtehenden 508,597 fl. 58 kr. hienach wieder in Abzug kommen	3,296,597 fl. 1 kr.		
			11,284,197	1
	—:·		42,887,291	57

Digitized by Google

			fl.	kr.
Abſchn. I. B II. 3. durchlaufend verrechnet vom Soll abgeſchrieben. In der Hauptrechnung.	Davon wurden abgelöſt:			
	baar	673,919 fl. 17 kr.		
	durch Rabatt an aufgekauften Obligationen .	110,320 fl. —		
	durch Uebertragung eines Lehen-Capitals an die Staatskaſſe	525 fl. —		
	— :	784,764 fl. 17 kr.		
	Hievon ſind bereits oben abgeſchrieben	137,090 fl. 52 kr.		
			647,673	25
	Worüber der Paſſivſtand am 30. Juni 1848 ſich belauft auf . . .		42,239,618	32
	Hievon werden verzinſt:			
	zu 5 Procent	515,920 fl. —		
	zu $4\frac{1}{2}$ Procent	17,055,300 fl. —		
	zu 4 Procent	5,367,200 fl. —		
	zu $3\frac{1}{2}$ Procent	19,297,026 fl. 32 kr.		
	zu $2\frac{1}{2}$ Procent	4,172 fl. —		
			42,239,618	32
	Bei Vergleichung dieſes Standes mit dem wirklichen Paſſivſtand am 30. Juni 1847 ergibt ſich eine Zunahme der Staatsſchuld im Jahr $18\frac{47}{48}$ von		10,636,523	36
Abſchn. III.	und wenn hievon die zur Ablöſung noch zu verwendenden am 30. Juni 1848 baar vorräthigen	125,858 fl. 52 kr.		
	ſo wie die Activ-Capitalien der Caſſe auf letzten Juni 1848 mit	1,361,272 fl. 58 kr.		
	und zwar Reſt vom vorigen Jahr . 508,597 fl. 58 kr.			
	in dieſem Jahr angelegt . . . 852,675 fl. —			
			1,487,131	50
	in Abzug gebracht werden; ſo verbleiben als Vermehrung von $18\frac{47}{48}$.		9,149,391	46

Stuttgart den 1. October 1849.

Zur Abhör der Rechnung abgeordnete

Regierungs-Commiſſäre:
Silcher.
Stohrer.

Ständiſche Commiſſäre:
Frhr. v. Hofer.
Rechts-Conſ. Beiel.

Digitized by Google

Dienſt=Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Oberamt erſter Claſſe, Göppingen, mit welchem neben 800 fl. Kanzleikoſten der Normalgehalt von 1600 fl. verbunden iſt, werden aufgefordert, ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei der Regierung des Donaukreiſes zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Profeſſors am obern Gymnaſium in Heilbronn, mit welcher der Unterricht in den klaſſiſchen Sprachen und Antiquitäten, der deutſchen Sprache und Literatur, der Philoſophie und Geſchichte mit einer Beſoldung von 1100 fl. und nach Umſtänden 1200 fl., neben einem Antheil am Claſſengeld, verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Egelfingen, welche vorbehältlich der Wirkungen der Ablöſungen, nach bisheriger Beſchreibung aus eigenen Gütern, Zehenten (536 fl.), Capitalien, Beſoldungen (111 fl.) und Gebühren 756 fl. Einkommen gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrathe einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 74.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienſtag den 13. November 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Einberufung der Verſammlung von Volksvertretern zu Berathung einer Reviſion der Verfaſſung. — Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der von den Mitgliedern der verfaſſungberathenden Verſammlung zu beſchwörenden Eidesformel. — Dienſt-Nachrichten.
Dienſt-Erledigungen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Einberufung der Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung.

Wilhelm,

König von Württemberg.

In Gemäßheit des Geſetzes vom 1. Juli d. J., betreffend die Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zu Berathung einer Reviſion der Verfaſſung, Art. 21, haben Wir, nach dem Antrage Unſeres Geſammt-Miniſteriums und nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, beſchloſſen, die zu Berathung einer Reviſion der Verfaſſung beſtimmte Verſammlung auf

Samſtag den 1. December d. J.

in Unſere Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgart einzuberufen.

Digitized by Google

Wir verfügen demnach, daß die Mitglieder dieſer Verſammlung am 30. November d. J. ſich dahier einfinden und dem ſtändiſchen Ausſchuſſe davon Nachricht geben.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 12. November 1849.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Königliche Verordnung,

betreffend die Abänderung der von den Mitgliedern der verfaſſungberathenden Verſammlung zu beſchwörenden Eidesformel.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nach Anſicht des Art. 22 des Geſetzes vom 1. Juli 1848 in Betreff der Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zu Berathung einer Reviſion der Verfaſſung und in Erwägung

1) daß die in dieſem Artikel vorgeſchriebene Aufnahme der deutſchen Reichsverfaſſung in die Formel des von den Mitgliedern der gedachten Verſammlung abzulegenden Eides einer Zeit entſtammt, in welcher das Zuſtandekommen einer ſolchen Verfaſſung vor der Eröffnung der revidirenden Verſammlung als gewiß angenommen wurde;

2) daß dieſe Vorausſetzung nicht eingetreten iſt, indem zur Zeit eine Reichsverfaſſung zwiſchen den deutſchen Regierungen und dem Volke, wozu der Bundesbeſchluß vom 30. März 1848 eine Verſammlung von Vertretern des Volks berufen hat, noch nicht abgeſchloſſen iſt, und eine in Deutſchland zur Anerkennung gelangte Reichsverfaſſung nicht beſteht;

3) daß aber die Beachtung eines künftigen, noch unbekannten Zuſtandes vernünftiger und gewiſſenhafter Weiſe nicht beſchworen werden kann und die Heiligkeit des

Digitized by Google

Namens Gottes verbietet, in zweideutigen Worten mit Eiden zu ſpielen, daß vielmehr ein ſolches Verfahren durch tiefſte Verletzung des religiöſen und ſittlichen Gefühls und durch Irreleitung des Rechtsbewußtſeyns des Volkes dem Staate unheilbare Nachtheile bringen müßte;

4) daß die hienach für jetzt nothwendig gewordene Abänderung der in dem obgedachten Geſetzes-Artikel für die Mitglieder der revidirenden Verſammlung vorgeſchriebene Eidesformel mit dieſer Verſammlung ſelbſt nicht verabſchiedet werden kann, da zu der Conſtituirung derſelben die vorgängige Vereidung ihrer Mitglieder geſetzlich gefordert iſt,

verordnen und verfügen Wir in Kraft des §. 89 der Verfaſſungs-Urkunde, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Art. 1.

Die Aufnahme der deutſchen Reichsverfaſſung in die Eidesformel, nach welcher die Mitglieder der einberufenen Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung bei ihrem Eintritt in die Verſammluug verpflichtet werden, iſt auszuſetzen, und wird daher die Formel zur Zeit folgendermaaßen lauten:

„Ich ſchwöre als Mitglied der zur Reviſion der Verfaſſung berufenen Verſammlung das Wohl des Königs und des Vaterlandes gewiſſenhaft zu wahren, und ohne alle Neben-Rückſichten nach freier eigener Ueberzeugung mitzuwirken zu einer den Grundrechten des deutſchen Volks entſprechenden Aenderung der Landes-Verfaſſung.“

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 12. November 1849.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

C) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 22. v. M. dem Cameralamts-Buchhalter Hintrager in Eßlingen die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung gnädigſt ertheilt.

Digitized by Google

Durch höchſte Entſchließung vom 24. v. M. wurden zu Mitgliedern des nach Art. 53 des Zehent-Ablöſungs-Geſetzes zu beſtellenden Bauſchätzungs-Collegiums Oberbaurath Etzel, Baurath Hauſer, Hofbaurath Büchler und Baurath Fiſcher ernannt, und dem Oberbaurath Etzel die Direktion dieſes Collegiums gnädigſt übertragen.

In Folge höchſter Entſchließung vom 29. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät den Bataillons-Commandanten im vierten Infanterie-Regiment, Oberſtlieutenant v. Hayn, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen körperlicher Dienſtuntüchtigkeit mit der geſetzlichen Penſion in den Ruheſtand verſetzt und demſelben in Anerkennung ſeiner vieljährigen, treu geleiſteten Dienſte den Charakter als Oberſt gnädigſt verliehen, ſo wie

den Regiments-Quartiermeiſter Ebensperger des ſiebenten Infanterie-Regiments auf ſein Anſuchen wegen körperlicher Dienſtuntüchtigkeit mit dem geſetzlichen Ruhegehalte penſionirt, ferner

vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage den bei der Finanzkammer in Ludwigsburg angeſtellten Reviſor, Kanzleirath Breuning, wegen hohen Alters und körperlicher Gebrechen, in den Penſionsſtand gnädigſt verſetzt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. den Juſtiz-Referendär erſter Claſſe, Moſthaf von Ellwangen, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Ellwangen zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. den Regiments-Quartiermeiſter Wiebbekink des achten Infanterie-Regiments, auf ſein Anſuchen, zum erſten Reiter-Regimente verſetzt,

die erledigte Regiments-Quartiermeiſtersſtelle im achten Infanterie-Regimente dem Kriegs-Commiſſär Luſt, und

die gleiche Stelle im ſiebenten Infanterie-Regimente dem proviſoriſchen Regiments-Quartiermeiſter Schweikle gnädigſt übertragen.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät die erledigte evangeliſche Pfarrei Hunderſingen, Dekanats Münſingen, dem Pfarrverweſer Faber von Belſen, Dekanats Tübingen, gnädigſt übertragen, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. dem Geſuche des der Ablöſungs-Commiſſion zugetheilten Regierungsraths Schoder um Entlaſſung aus dem Staatsdienſte gnädigſt entſprochen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die Buchhaltersſtelle bei dem Cameralamte Eßlingen haben ſich binnen vierzehen Tagen bei dem dortigen Cameral-Verwalter vorſchriftmäßig zu melden.

2) In Nr. 73 des Regierungs-Blatts vom 3. November d. J., S. 708 iſt bei dem Bewerberaufruf wegen einer Profeſſur am Gymnaſium in Heilbronn die Beſoldung durch ein Expeditionsverſehen auf 1100 fl. bis 1200 fl. anſtatt auf 1000 fl. bis 1100 fl. angegeben, was hiemit berichtigt wird.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 75.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerſtag den 15. November 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Berichtigung eines Druckfehlers. — Berichtigung. — Bekanntmachung über das Ergebniß einer vorgenommenen außerordentlichen Prüfung im Notariatsfache. — Verfügung, betreffend die Verleihung von ſilbernen Militär-Verdienſt- und Civil-Verdienſt-Medaillen an Unteroffiziere ꝛc. — Verfügung, betreffend die der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe für das erſte Semeſter des Etatsjahrs 1849 bis 50 zugewieſenen Einnahmen. — Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen zweiten Forſtdienſtprüfung.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majeſtät haben dem General-Quartiermeiſter, Oberſten v. Baur, die erbetene Erlaubniß gnädigſt ertheilt, den von des Königs von Preußen Majeſtät ihm verliehenen rothen Adler-Orden zweiter Claſſe annehmen und tragen zu dürfen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 17. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät der von Seite des Domkapitels in Rottenburg erfolgten Erwählung des Präceptorats-Caplanei-Verweſers Schmid in Wangen auf die erledigte, mit einer Lehrſtelle an der

lateiniſchen Schule verbundene Domcaplanei in Rottenburg die landesherrliche Beſtätigung gnädigſt ertheilt.

Die von dem Fürſten von Oettingen-Wallerſtein dem Vicar Thaddäus Heilig in Baldern ertheilte patronatiſche Nomination auf die Schloß- und Curat-Caplanei daſelbſt iſt unter dem 26. v. M. landesherrlich beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

1. Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Berichtigung eines Druckfehlers.

Im Geſetz vom 13. Auguſt d. J. (Reg.Blatt Nr. 58), in Betreff der Abänderung einiger Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs und der Straf-Prozeß-Ordnung, ſoll der Art. 47 folgendermaßen lauten:

An die Stelle des Art. 121 der Straf-Prozeß-Ordnung tritt die nachfolgende Beſtimmung:

Wegen Vergehen, welche mit Geld- und Gefängnißſtrafe oder mit einer dieſer Strafen allein bedroht ſind, kann ꝛc.

Stuttgart den 3. November 1849. Hänlein.

b) Berichtigung.

In dem Geſetze vom 14. Auguſt d. J. über das Verfahren in Straſſachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, haben ſich folgende Unrichtigkeiten eingeſchlichen:

1) In Art. 75, Abſ. 2 (Reg.Blatt S. 417) iſt ſtatt: „in der Kreisliſte“ zu ſetzen: „in der Liſte des Sprengels“;

2) in Art. 91, Abſ. 3 (Reg.Blatt S. 420) iſt ſtatt: „angegeben“ zu leſen: „angeben“, und

3) in Art. 234 (Reg.Blatt S. 452) ſtatt: „(Art. 79 der Straf-Prozeß-Ordnung)“ zu leſen: „(Art. 39 der Straf-Prozeß-Ordnung)“.

Stuttgart den 8. November 1849. Hänlein.

Digitized by Google

2. Des Gerichtshofs für den Jaxtkreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß einer vorgenommenen außerordentlichen Prüfung im Notariatsfache.

Bei der am 25. Oktober und den folgenden Tagen von der Prüfungs-Commiſſion des Gerichtshofs für den Jaxtkreis in Gemäsheit Juſtiz-Miniſterial-Erlaſſes vom 29. September 1849 vorgenommenen außerordentlichen Prüfung im Notariatsfache iſt der geweſene Bezirks-amts-Aktuar Hefelen, von Schloß Neresheim, zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter des Juſtiz-Departements für befähigt erklärt worden.

Ellwangen den 27. Oktober 1849. Bauer.

B) Des Departements des Kriegswesens.

Das Kriegs-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Verleihung von ſilbernen Militär-Verdienſt- und Civil-Verdienſt-Medaillen an Unteroffiziere ꝛc.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 20. d. M.

dem Oberfeldwebel Johann Georg Schaaf, von Feldſtetten, O.A. Münſingen,

dem Scharfſchützen Chriſtoph Friedrich Keller, von Agenbach, O.A. Calw,

des achten Infanterie-Regiments, wegen ihres ausgezeichneten Verhaltens in dem Gefechte bei Ulderup, die ſilberne Militär-Verdienſt-Medaille, und

dem Oberfeldwebel Johannes Zeller, von Lippach, O.A. Ellwangen, im fünften Infanterie-Regiment,

dem Fourier Robert Schmid, von Unterböbingen, O.A. Gmünd, im ſiebenten Infanterie-Regiment,

wegen ihrer muſterhaften Aufführung und treu geleiſteten Dienſte die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 30. Oktober 1849. Baur.

Digitized by Google

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend die der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe für das erſte Semeſter des Etatsjahrs 1849—50 zugewieſenen Einnahmen.

Nachdem durch den Art. 2. Abſ. 3 des Geſetzes vom 1. Juli d. J. (Reg.Blatt S. 237), betreffend die Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung, die Staats-Regierung ermächtigt worden iſt, auf den Grund des für das Jahr $18\frac{48}{49}$ verabſchiedeten ordentlichen Etats die in demſelben verwilligten Steuern und Abgaben bis zum letzten December des laufenden Jahrs fortzuerheben, ſo wird der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe zur Sicherung ihres Dienſtes der vorläufig auf

—:· 1,180,000 fl. (in runder Zahl)

berechnete Bedarf für das erſte Semeſter des Etatsjahrs $18\frac{49}{50}$ auf den Grund des Art. 4 des Staatsſchulden-Statuts vom 22. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 107), nach getroffener Uebereinkunft mit dem ſtändiſchen Ausſchuſſe, in folgenden Staats-Einkünften zum unmittelbaren Bezuge angewieſen:

a) direkte Staatsſteuer von Grund-Eigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben	350,000 fl.
b) Wirthſchafts-Abgaben	367,500 fl.
c) Salinen-Gefällen	330,000 fl.
d) Reinertrag vom Eiſenbahn-Betrieb	112,500 fl.
e) Capital-Steuer	20,000 fl.
Zuſammen —:·	1,180,000 fl.

Dieſe Mittel ſind unter der allgemeinen Beſtimmung, daß für etwa entſtehende Ausfälle an den beſtimmten Einnahmen die K. Staatshauptkaſſe einzutreten hat, von folgenden Caſſen zu gewähren:

zu a) die direkte Staatsſteuer von den Oberamtspflegen, welche auch Namens der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe an die in ihren Bezirken angeſeſſenen Staats-Gläubiger Zinszahlungen leiſten, nemlich:

Digitized by Google

Neckarkreis:

Backnang	5,500 fl.	Ludwigsburg	8,000 fl.
Beſigheim	6,000 fl.	Marbach	5,000 fl.
Böblingen	6,000 fl.	Maulbronn	5,000 fl.
Brackenheim	6,000 fl.	Neckarſulm	6,000 fl.
Cannſtatt	5,000 fl.	Vaihingen	6,000 fl.
Eßlingen	6,000 fl.	Waiblingen	5,000 fl.
Heilbronn	5,000 fl.	Weinsberg	4,000 fl.
Leonberg	7,000 fl.	— :	85,500 fl.

Schwarzwaldkreis:

Balingen	6,000 fl.	Reutlingen	9,000 fl.
Calw	6,000 fl.	Rottenburg	6,000 fl.
Freudenſtadt	5,000 fl.	Rottweil	5,000 fl.
Herrenberg	6,000 fl.	Spaichingen	4,000 fl.
Horb	5,000 fl.	Sulz	6,000 fl.
Nagold	5,000 fl.	Tuttlingen	6,000 fl.
Neuenbürg	2,000 fl.	Tübingen	6,000 fl.
Nürtingen	6,000 fl.	Urach	6,000 fl.
Oberndorf	5,000 fl.	— :	94,000 fl.

Jartkreis:

Aalen	4,500 fl.	Künzelsau	6,000 fl.
Crailsheim	6,000 fl.	Mergentheim	6,000 fl.
Ellwangen	8,000 fl.	Neresheim	4,000 fl.
Gaildorf	5,000 fl.	Oehringen	7,000 fl.
Gerabronn	7,500 fl.	Schorndorf	5,500 fl.
Gmünd	6,000 fl.	Welzheim	4,000 fl.
Hall	5,000 fl.	— :	80,500 fl.
Heidenheim	6,000 fl.		

Donaukreis:

Biberach	6,000 fl.	Geislingen	4,000 fl.
Blaubeuren	5,000 fl.	Göppingen	6,500 fl.
Ehingen	6,500 fl.	Kirchheim	6,000 fl.

Digitized by Google

Laupheim . . . . 3,000 fl.
Leutkirch . . . . 5,000 fl.
Münſingen . . . . 4,000 fl.
Ravensburg . . . . 7,000 fl.
Riedlingen . . . . 7,000 fl.
Saulgau . . . . 7,000 fl.

Tettnang . . . . 5,000 fl.
Ulm . . . . 8,500 fl.
Waldſee . . . . 6,000 fl.
Wangen . . . . 3,500 fl.

— : 90,000 fl.

— : 350,000 fl.

zu b) die Wirthſchafts-Abgaben von den Cameralämtern:

Backnang . . . . 3,500 fl.
Balingen . . . . 4,000 fl.
Bietigheim . . . . 3,500 fl.
Blaubeuren . . . . 10,000 fl.
Cannſtatt . . . . 5,000 fl.
Crailsheim . . . . 6,500 fl.
Creglingen . . . . 3,000 fl.
Dornſtetten . . . . 3,000 fl.
Ehingen . . . . 9,000 fl.
Eßlingen . . . . 5,500 fl.
Gaildorf . . . . 3,000 fl.
Geislingen . . . . 12,500 fl.
Gmünd . . . . 5,000 fl.
Göppingen . . . . 9,000 fl.
Großbottwar . . . . 3,500 fl.
Güglingen . . . . 3,000 fl.
Hall . . . . 8,000 fl.
Heidenheim . . . . 12,500 fl.
Heilbronn . . . . 14,000 fl.
Heiligkreuzthal . . . . . . 17,000 fl.
Hirſau . . . . 2,500 fl.
Horb . . . . 4,000 fl.
Kapfenburg . . . . 12,000 fl.
Kirchheim . . . . 2,500 fl.
Leonberg . . . . 3,000 fl.

Lorch . . . . 2,500 fl.
Maulbronn . . . . 3,500 fl.
Mergentheim . . . . 3,000 fl.
Münſingen . . . . 2,500 fl.
Neuenbürg . . . . 2,000 fl.
Neuenſtadt . . . . 6,000 fl.
Neuffen . . . . 3,000 fl.
Ochſenhauſen . . . . 18,000 fl.
Oehringen . . . . 5,500 fl.
Reuthin . . . . 4,500 fl.
Roth am See . . . . 4,500 fl.
Rottenburg . . . . 4,500 fl.
Rottweil . . . . 7,500 fl.
Schönthal . . . . 5,000 fl.
Schorndorf . . . . 500 fl.
Schuſſenried . . . . 6,000 fl.
Sindelfingen . . . . 4,000 fl.
Spaichingen . . . . 1,500 fl.
Stuttgart, Stadt . . . . . . 31,000 fl.
— Land . . . . 4,500 fl.
Sulz . . . . 1,500 fl.
Tettnang . . . . 5,000 fl.
Tübingen . . . . 9,000 fl.
Unterkochen . . . . 6,000 fl.
Urach . . . . 4,000 fl.

Digitized by Google

Vaihingen	1,500 fl.	Weinsberg	3,000 fl.
Waiblingen	2,500 fl.	Wiblingen	9,500 fl.
Waldſee	9,500 fl.	Wurmlingen	6,000 fl.
Wangen	10,000 fl.	Zwiefalten	5,000 fl.
Weingarten	11,000 fl.	— :	367,500 fl.

zu c) die auf Salinen-Gefälle angewieſene Summe iſt in monatlichen Raten von der Staatshauptkaſſe, und

zu d) der vom Reinertrag des Eiſenbahn-Betriebs abzugebende Betrag ebenſo von der Eiſenbahn-Hauptkaſſe an die Schuldenzahlungskaſſe abzutragen. Endlich hat

zu e) die Staatsſchulden-Zahlungskaſſe die Capitalſteuer-Summe durch Abzug derſelben an den Zinszahlungen bei ſich ſelbſt zu erheben.

Wegen pünktlicher Berichtigung und Verrechnung dieſer Anweiſungen werden die in der Verfügung vom 12. Auguſt 1824 (Reg. Blatt S. 611) gegebenen Vorſchriften hiedurch wiederholt und ſämmtliche betheiligte Amtsſtellen für genaue Befolgung derſelben verantwortlich gemacht.

Stuttgart den 27. Oktober 1849. Goppelt.

b) Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.

Zu der am Montag den 10. December d. J. beginnenden zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzache haben ſich nachgenannte als zulaſſungsfähig erkannte Candidaten und Finanz-Referendäre zweiter Claſſe in dem Kanzleigebäude an der Königsſtraße hier, Vormittags 8 Uhr, einzufinden; nämlich

1) Adolph Braun von Güglingen.
2) Auguſt Ludwig Friedrich Gagſtetter von Stuttgart.
3) Conrad Friedrich Härlin von da.
4) Guſtav Albert Holland von Eglosheim.
5) Gottlob Eduard Maurer von Lauffen.
6) Wilhelm Schoffer von Gmünd.

Stuttgart den 31. Oktober 1849. Herdegen.

c) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen zweiten Forſtdienſtprüfung.

Bei der am 22 — 30. Oktober d. J. vorgenommenen zweiten Forſtdienſtprüfung haben ſich drei Praktikanten nicht eingefunden; von den erſchienenen ſind nach den Beſtimmungen der K. Verordnung vom 24. Januar 1840 (Reg. Blatt S. 53) die nachgenannten, welche nur in das Verhältniß von Forſtpraktikanten erſter Claſſe eintreten, als befähigt erkannt worden; nemlich:

I. zu Forſtamts-Aſſiſtenten- und Oberförſters-Stellen:

Carl Friedrich Wilhelm Dietlin, von Urach;
Auguſt Franz Hugo Julius Dorrer, von Schloß Taxis;
Ernſt Chriſtian Wilhelm Eidenbenz, von Ellwangen;

Digitized by Google

Otto Heinrich Fiſchbach, von Hohenheim;
Eduard Herrmann Herdegen, von Stuttgart;
Friedrich Carl Wilhelm Freiherr v. Killinger, von Oehringen;
Ernſt Gottlieb Friedrich Rapp, von Schorndorf;
Alois Stier, von Wolfegg.

II. Zu Forſtwarts- und Revierförſtersſtellen:

Chriſtoph Friedrich Döbele, von Stöckenhof, O.A. Waiblingen;
Felix Herberger, von Ottmannshofen;
Chriſtian Albert Herdegen, von Oberſulmentingen;
Carl Ludwig Knittel, von Ulm;
Herrmann Pöppel, von Mergentheim;
Ernſt Theodor Probſt, von Ellwangen.

Stuttgart den 8. November 1849. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Stetten, Dekanats Rottweil, welche nach bisheriger Beſchreibung aus eigenen Gütern, Zehenten (678 fl.), Grundgefällen (2 fl.), Beſoldungen (126 fl.) und Gebühren ein Einkommen von 1076 fl. gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Tannau, welche nach bisheriger Beſchreibung aus eigenen Gütern, Zehenten (400 fl.), Grundgefällen (13 fl.), Capitalien und Gebühren 849 fl. Einkommen gewährt, worauf jedoch ein Proviſorium von jährlichen 20 fl. nebſt abnehmenden Zinſen à 4 Procent zu Tilgung einer Pfründſchuld von 380 fl. ruht, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

3) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Stetten, Oberamts Tuttlingen, welche nach bisheriger Beſchreibung aus eigenen Gütern, Zehenten (15 fl.), Grundgefällen (5 fl.), Capitalien, Beſoldungen (328 fl.) und Gebühren 655 fl. Einkommen gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

4) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamte Böblingen, mit welcher der Normalgehalt von 500 fl. verbunden iſt, werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei der Regierung des Neckarkreiſes ſich zu melden.

5) Die Bewerber um die bei dem Oberamte Schorndorf erledigte Aktuarsſtelle, mit welcher der Normalgehalt von 500 fl. verbunden iſt, werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreiſes ſich zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamte Gerabronn, mit welcher der Normalgehalt von 500 fl. verbunden iſt, werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreiſes ſich zu melden.

Am 8. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Auguſt d. J. ausgegeben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 76.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samſtag den 17. November 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Geſchworenenliſten der Schwurgerichtsbezirke. — Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der akademiſchen Preiſe. — Verfügung, die Verwaltung der geſetzlichen Zehent-Ablöſungskaſſe betreffend.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienſt=Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 8. d. M. die erledigte Amtsnotarsſtelle in Schwaigern, Oberamts Brackenheim, dem Schultheißen Schuſter in Stetten, deſſelben Oberamts, zu übertragen, und

auf die erledigte Amtsnotarsſtelle in Steinbach, Oberamts Hall, den Amtsnotar Imhof in Gſchwend, O.A. Gaildorf, zu verſetzen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben in Folge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. den Hauptmann v. Biberſtein des fünften Infanterie=Regiments, auf ſein Anſuchen, wegen körperlicher Dienſtuntüchtigkeit mit der geſetzlichen Penſion in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt, ferner

Digitized by Google

unter demſelben Tage nachſtehende Beförderungen und Veränderungen in dem K. Truppenkorps gnädigſt verfügt:

Zu Generalmajors wurden befördert:

der Oberſt, Commandant des Landjäger-Corps, v. Martens, ſo wie

der in dem Reichskriegs-Miniſterium in Frankfurt als Abtheilungs-Chef fungirende Oberſt v. Faber du faur, in ihren gegenwärtigen Dienſtverhältniſſen und mit ihren ſeitherigen Bezügen;

der Commandant der dritten Infanterie-Brigade, Generalmajor v. Baumbach, wird zum General-Quartiermeiſter ernannt,

das Commando der dritten Infanterie-Brigade dem Oberſten und Commandanten des ſechsten Infanterie-Regiments v. Brand, unter Beförderung deſſelben zum Generalmajor, gnädigſt übertragen.

Zu Oberſten werden befördert:

Oberſtlieutenant v. Hardegg des General-Quartiermeiſterſtabs,

— v. Dötſchmann der Artillerie,

— v. Wiederhold, Adjutant Seiner Majeſtät des Königs,

mit Beibehaltung ihrer bisherigen Bezüge; ferner

Oberſtlieutenant v. Moſer des erſten Infanterie-Regiments, unter Uebertragung des Commando's des vierten Infanterie-Regiments,

Oberſtlieutenant v. Mundorff des ſechsten Infanterie-Regiments, unter Uebertragung des Commando's dieſes Regiments.

Zu Majoren und Bataillons-Commandanten rücken vor:

Hauptmann v. Schilling des erſten Infanterie-Regiments, in dieſem,

Hauptmann, Adjutant der Infanterie-Diviſion, v. Brandenſtein, im vierten, und

Hauptmann v. Faulhaber des erſten Infanterie-Regiments, im fünften Infanterie-Regiment.

Zum Adjutanten der Infanterie-Diviſion wird ernannt:

der Hauptmann v. Biſchoff des ſechsten Infanterie-Regiments.

Der zur Ingenieur-Abtheilung des General-Quartiermeiſterſtabs kommandirte Hauptmann v. Berger des zweiten Infanterie-Regiments wird in dem ſechsten Infanterie-Regimente als Compagnie-Commandant eingetheilt.

Digitized by Google

Der Oberlieutenant Arlt des erſten Infanterie-Regiments wird zum Hauptmann in dieſem,

der Regiments-Adjutant, Oberlieutenant Rampacher zum Hauptmann im dritten Infanterie-Regimente, ſo wie

der zur Ingenieur-Abtheilung des General-Quartiermeiſterſtabs kommandirte Oberlieutenant Adolph v. Hügel des achten Infanterie-Regiments zum Hauptmann gnädigſt befördert, und endlich

der Lieutenant Schönlin des fünften Infanterie-Regiments zum Regiments-Adjutanten in dem letzteren ernannt.

Verſetzt werden:

Major und Bataillons-Commandant im fünften Infanterie-Regimente, v. Pflüger, in dieſer Eigenſchaft zum ſechsten Infanterie-Regimente,

Hauptmann v. der Lanken der Garniſons-Compagnieen zu dem erſten Infanterie-Regimente,

Oberlieutenant v. Fechthelm des achten zum zweiten Infanterie-Regimente.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem evangeliſchen Helfer Naſchold in Metzingen, Dekanats Urach, die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Die von dem Fürſten v. Waldburg-Wurzach dem Pfarrer und Schul-Inſpektor Schwegler in Treherz ertheilte patronatiſche Nomination auf die Pfarrſtelle in Hauerz, Dekanats Leutkirch, erhielt unter dem 6. d. M. die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Geſchworenenliſten der Schwurgerichtsbezirke.

Nach Art. 74 des Geſetzes vom 14. Auguſt 1849 über das Verfahren in Straffachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, ſollen die Geſchworenenliſten der Schwurgerichtsbezirke von dem Kreisgerichtsvorſtande ſpäteſtens je am 15. November öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Hiezu genügt, daß die Liſte jedes Sprengels am Sitze des Gerichtshofs angeſchlagen, und, wie ſolches geſchehen, in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht, auch jedem Oberamtsgerichte ein die Geſchworenen des Oberamtsbezirks enthaltender Auszug zum Zwecke öffentlichen Anſchlags und zur Mittheilung an die Lokalblätter im Falle unentgeltlicher Aufnahme zugefertigt werde.

Man ſieht ſich veranlaßt, ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stuttgart den 6. November 1849. Hänlein.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Rektoramt der Univerſität Tübingen.

Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der akademiſchen Preiſe.

Nachdem die öffentliche Austheilung der akademiſchen Preiſe für das Jahr 1849 heute auf feierliche Weiſe ſtattgefunden, ſo werden die Ergebniſſe der Preisbewerbung in Folgendem bekannt gemacht:

I. Bei der evangeliſch-theologiſchen Fakultät wurde die wiſſenſchaftliche Aufgabe als nicht gelöst erkannt und daher der wiſſenſchaftliche Preis zurückbehalten.

Von den Bewerbern um die homiletiſchen Preiſe erhielt

Samuel Kullen, von Kornthal, Seminariſt, den erſten, und

Jakob Ehni, von Cannſtadt, Seminariſt, den zweiten Preis.

Von den katechetiſchen Preiſen wurde

der erſte: dem Seminariſten Samuel Kullen aus Kornthal,

der zweite: dem Seminariſten Rudolph Rooſchütz aus Marbach zu Theil.

II. Bei der katholiſch-theologiſchen Fakultät erhielt den wiſſenſchaftlichen Preis:

Carl Wahl, von Binswangen, Zögling des Wilhelmsſtifts.

Von den homiletiſchen Preiſen wurde

der erſte: dem Carl Weber, von Auernheim,

der zweite: dem Johann Adam Hitzfelder, von Apfelbach,

beide Alumnen im Prieſterſeminar zu Rottenburg, zuerkannt.

Der erſte katechetiſche Preis wurde nicht erworben, er wurde dießmal in einen zweiten verwandelt, und es erhielten:

Johannes Stehrer aus Scheer, und

Digitized by Google

Johann Adam Hitzfelder aus Apfelbach,

beide Alumnen des Prieſterſeminars, je einen zweiten katechetiſchen Preis.

III. Bei der juridiſchen Fakultät wurde der Preis für die im Jahre 1848 geſtellte Preisaufgabe

dem Guſtav Adolph Schlayer aus Stuttgart, Studirenden der Rechtswiſſenſchaft, zuerkannt.

IV. Bei der mediciniſchen Fakultät erhielt den Preis für die Aufgabe vom Jahre 1848:

Carl Julius Albert Michaelis, aus Hameln im Königreich Hannover, Studirender der Medicin.

Um den chirurgiſchen Preis iſt kein Bewerber aufgetreten.

V. Bei der philoſophiſchen Fakultät wurde der Preis nicht ertheilt.

VI. Bei der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät kam keine Bearbeitung der Preisaufgaben ein.

Aus der Fürſt-biſchöflich Speier'ſchen Stiftung wurde

dem Carl Alexander Abdon Ferdinand Eggmann aus Leutkirch, Studirenden der Theologie im Wilhelmsſtift, der halbe Preis zuerkannt;

und endlich erhielt:

aus der Freiherrlich v. Palm'ſchen Stiftung:

Otto Heinrich Jäger aus Bürg, philos. stud., den Preis.

Tübingen den 6. November 1849. Volz.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, die Verwaltung der geſetzlichen Zehent-Ablöſungskaſſe betreffend.

Durch höchſte Entſchließung vom 15. Oktober d. J. iſt die Verwaltung der in dem Zehent-Ablöſungsgeſetz vom 17. Juni 1849 angeordneten Zehent-Ablöſungskaſſe der für die Verwaltung der Gefäll-Ablöſungskaſſe in Gemäsheit des Geſetzes vom 14. April 1848 niedergeſetzten Commiſſion übertragen, auch das für dieſe Caſſe angeſtellte Perſonal zugleich für die Zehent-Ablöſungskaſſe, übrigens mit dem Anfügen beſtimmt worden, daß nach Art. 21 des Geſetzes vom 17. Juni 1849 die Zehent- von der Gefäll-Ablöſungskaſſe getrennt gehalten werde.

Digitized by Google

Indem dieß unter Hinweiſung auf den eben gedachten Geſetzes-Artikel (Reg.Blatt S. 191) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden vorläufig, unter Vorbehalt weiterer Inſtruktion, den Cameralämtern folgende Weiſungen ertheilt:

1) Auf den Grund der Mittheilungen der Oberämter über die von den Zehentberechtigten innerhalb der geſetzlichen Friſt angerufene Vermittlung der Zehent-Ablöſungskaſſe (Verfügung der K. Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 21. Juni d. J. §. 8, Reg.Blatt S. 227) haben die Cameralämter längſtens bis zum 30. d. M. der Commiſſion für die Verwaltung der Gefäll- und der Zehent-Ablöſungskaſſe die für die letzte Caſſe zu erhebenden Zehenten mit Angabe der Gattung und des Umfangs derſelben unter dem weiteren Anfügen anzuzeigen, was hinſichtlich der Fortentrichtung bis zu endgültiger Feſtſetzung des Ablöſungs-Capitals von den Betheiligten verabredet oder ſonſt angeordnet worden iſt.

2) Von dem Zeitpunkte an, in welchem ſich ein Zehentberechtigter für die Benützung der Zehent-Ablöſungskaſſe erklärt hat, ſind alle auf Abrechnung an der ſpäter auszumittelnden Ablöſungsſchuld zu erhebenden Zehentgefälle von jener Caſſe, und nicht mehr von dem Berechtigten zu beziehen; demgemäß haben die Cameralämter für den Einzug der Schuldigkeiten auf den Verfall-Termin zu ſorgen.

3) Wenn bei ſolchen von den Cameralämtern noch fortzuerhebenden Zehenten eine die Natural-Verzehentung beſeitigende Uebereinkunft zwiſchen den Berechtigten und Pflichtigen abgeſchloſſen war, z. B. Pachtverträge auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre; oder wenn ſchon früher eine Firirung des Zehenten mit fortdauernder Geltung eingeführt; oder wenn für die dießjährigen Zehenten ein Geld-Surrogat nach Maaßgabe der Beſtimmungen in dem Nachtragsgeſetze vom 27. Juli d. J. feſtgeſetzt wurde, ſo iſt hienach der Einzug durch die Cameralämter zu bewirken.

4) Beſtehen in den zu 3 bezeichneten zwei Fällen des Pachts oder der Surrogirung die Zehentgefälle in Naturalien, ſo dürfen dieſe, wenn ſie nicht ganz oder theilweiſe zu Abgaben für die Zehent-Ablöſungskaſſe erforderlich ſind, in welchem Falle die Natural-Lieferung zu verlangen iſt, von den Pflichtigen in den zur Verfallzeit laufenden örtlichen Mittelpreiſen, das Getreide insbeſondere aber in den zwiſchen Martini und Lichtmeß ſich ergebenden Mittelpreiſen der für den betreffenden Ort maßgebenden Fruchtſchranne in Geld entrichtet werden. Da bei der letztern Preisbeſtimmung die Berechnung der Geldſchuldigkeit erſt nach Lichtmeß erfolgen kann, ſo haben die Cameralämter, wenn die Zehentſchuldigkeit vor Lichtmeß verfallen würde, für die rechtzeitige Entrichtung von Abſchlags-Zahlungen zu ſorgen.

Digitized by Google

Ziehen aber die Pflichtigen die Naturallieferung vor, ſo iſt ihnen dieſes geſtattet, und zwar an den bisherigen Ort der Ablieferung, wenn ein anderer Ort durch Uebereinkunft der Betheiligten nicht feſtgeſetzt würde.

Die ſo gelieferten Naturalien ſind wie diejenigen, deren Lieferung durch die Pflichtigen von den Cameralämtern in dem vorgedachten Falle des eigenen Bedarfs zu fordern iſt, nach der Beſtimmung in Art. 63, Abſ. 3 des Zehent-Ablöſungsgeſetzes vom 17. Juni d. J. zu Geld zu rechnen und die Werthe den Pflichtigen gut zu ſchreiben.

5) Die für die Zehent-Ablöſungskaſſe eingehenden Naturalien ſind jedenfalls von den finanzkammerlichen Natural-Vorräthen und von den für die Gefäll-Ablöſungskaſſe zu erhebenden Naturalien abgeſondert zu halten, im Uebrigen aber nach den für die Verwaltung der kameralamtlichen Natural-Vorräthe beſtehenden Grundſätzen und Vorſchriften zu behandeln.

Der Verkauf der Früchte iſt von den Cameralämtern zur geeigneten Zeit einzuleiten und es ſind dabei die in §. 7 der Inſtruktion des Finanz-Miniſteriums vom 1. September 1848, betreffend die Verwaltung der Gefäll-Ablöſungskaſſe, enthaltenen Vorſchriften zu beachten.

Die mit dem Einzug, der Aufbewahrung und dem Verkauf der Naturalien verbundenen Koſten ſind nicht von den Pflichtigen, ſondern vorläufig von den Cameralämtern zu bezahlen, übrigens nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Commiſſion für die Verwaltung der Caſſe.

6) Wenn ein Zehentberechtigter in den Jahren 1848 und 1849 vor der Anrufung der Vermittlung der Zehent-Ablöſungskaſſe, Zehenten, für die nunmehr jene Vermittlung in Anſpruch genommen wird, von den Pflichtigen unmittelbar bezogen hat, ſo iſt die Herausgabe der ebenfalls auf Abrechnung an der künftigen Ablöſungsſchuld gemachten Lieferungen von den Cameralämtern nicht zu fordern, vielmehr haben dieſe in ſolchen Fällen von den Berechtigten nur Nachweiſung über die Behandlung der Zehenten in den Jahren 1848 und 1849 zu verlangen, und ſofort nur etwaige Rückſtände der Zehentpflichtigen für die Zehent-Ablöſungskaſſe einzuziehen; wogegen das, was der Berechtigte ſelbſt bezogen hat, ihm bei der Schluß-Abrechnung an dem Ablöſungs-Capital abgezogen wird.

7) Wenn auf den für die Zehent-Ablöſungskaſſe zu erhebenden Zehenten privatrechtliche Verbindlichkeiten haften, und deren Erfüllung in der Zeit bis zu Feſtſtellung des Ablöſungs-Capitals auf Abrechnung an der Abfindungsſchuld von den Cameralämtern gefordert wird (Art. 38 des Geſetzes vom 17. Juni d. J.), ſo haben dieſelben unter Beiſchluß der erforderlichen Dokumente, die jedenfalls Nachweiſung darüber enthalten müſſen, daß die Ver-

Digitized by Google

bindlichkeiten auf dem Zehenten ruhen, und daß ſie von dem Zehent-Berechtigten anerkannt ſind, Bericht an die Commiſſion für die Verwaltung der Gefäll- und der Zehent-Ablöſungskaſſe zu erſtatten und bis zu erfolgender Entſchließung die zu Beſtreitung der Verbindlichkeit muthmaßlich erforderliche Zehent-Einnahme in der Caſſe zurückzubehalten.

8) Ueber die Behandlung der für die Zehent-Ablöſungskaſſe eingehenden Gelder und über die Namens derſelben zu führende Verrechnung werden den Cameralämtern noch nähere Vorſchriften ertheilt werden; einſtweilen haben dieſelben nur über ihre Einnahmen und Ausgaben für die Zehent-Ablöſungskaſſe ein beſonderes Tagebuch zu führen und Ueberſchüſſe ſpäteſtens am Schluſſe eines jeden Monats der Zehent-Ablöſungskaſſe abzuliefern.

Stuttgart den 6. November 1849. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte 1078 Kirchengenoſſen zählende Pfarrei Steinenbronn, Amts-Dekanats Stuttgart, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen derſelben iſt in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 994 fl. berechnet, darunter für Zehenten 297 fl., deren Ablöſung ſich der künftige Pfarrer nach bereits geſchehener Anmeldung zu unterwerfen hat.

2) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Untergriesheim, Dekanats Neckarſulm, welche über Abzug des fixirten Aufwandes für den wegen des Filials Hagenbach zu haltenden Excurrent-Vicar und vorbehältlich der Wirkungen der Ablöſung ein beſchreibungsmäßiges Einkommen von 720 fl. gewährt (worunter 453 fl. aus Zehenten und 67 fl. aus Grundgefällen), haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

3) Bei dem land- und forſtwirthſchaftlichen Inſtitut in Hohenheim wird die Stelle eines Direktions-Aſſiſtenten mit dem Titel eines Sekretärs, mit einem Gehalte von 6—700 fl. neben freier Wohnung, und mit den eventuellen Staatsdienerrechten der angehenden Diener, neu beſetzt werden. Der Aſſiſtent hat die Geſchäfte eines Expeditors zu übernehmen, den Direktor in Handhabung der Disciplin zu unterſtützen und eine Vorleſung über Landwirthſchaftsrecht und Landwirthſchafts-Polizei zu halten. Die Bewerber, welche die höhere Dienſtprüfung im Regiminal- oder Cameralfache erſtanden haben müſſen, werden aufgefordert, ſich innerhalb vierzehen Tagen bei der Centralſtelle für die Landwirthſchaft vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um das in Erledigung gekommene, in der erſten Gehaltsklaſſe ſtehende Amtsnotariat Pfullingen, Oberamts Reutlingen, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte, in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Amtsnotarsſtelle in Gſchwend, Oberamts Gaildorf, haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 77.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samſtag den 24. November 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend Vereinfachungen im Departement der Finanzen. — Ordens-Verleihungen. — Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Einſendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung des Vertrags mit Hohenzollern-Hechingen, wegen Uebertragung der Verrichtungen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieſes Fürſtenthum an das K. Obertribunal. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie. — Verleihung einer Präbende für Fräulein vom ritterſchaftlichen Adel. — Verfügung, betreffend die gerichtlich verfügte Unterdrückung einer Flugſchrift. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen erſten Forſtdienſtprüfung.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend Vereinfachungen im Departement der Finanzen.

Wilhelm,

König von Württemberg.

In Bethätigung Unſerer, mit Anträgen der Stände übereinſtimmenden Abſicht, Vereinfachungen im Staats-Organismus, die zu Abkürzung des Geſchäftsganges oder zu Koſten-Erſparniſſen führen, baldmöglich eintreten zu laſſen, haben Wir auf den Antrag des

Digitized by Google

Finanz-Miniſters, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, verſchiedene Veränderungen im Departement der Finanzen beſchloſſen, und verordnen daher, wie folgt:

§. 1.

Mit dem unter der unmittelbaren Leitung des Miniſters ſtehenden Oberfinanz-Collegium werden die bisherigen vier Kreis-Finanzkammern unter den nachbemerkten Beſtimmungen vereinigt.

§. 2.

Vorbehältlich der von dem Miniſterium unmittelbar zu behandelnden Angelegenheiten, wofür bei demſelben vortragende Räthe angeſtellt bleiben, theilt ſich die, durch gedachte Vereinigung unter der Geſammtbenennung „Ober-Finanzkammer“ gebildete Verwaltungs-Centralſtelle nach Verwaltungs-Gegenſtänden in folgende Zweige:

I. Abtheilung für Domänen, namentlich Cameralgüter, grundherrliche und andere nutzbare Rechte des Staats.

II. Abtheilung für Forſte, Forſt-Verwaltung ſowohl als Jagd-Verwaltung, einſchließlich der bisher den Kreis-Finanzkammern eingeräumten allgemeinen Forſt-Polizei und Forſtgerichtsbarkeit, ſo lange desfalls nichts anders verfügt wird.

III. Abtheilung für Bauten, Hochgebäude des Staats ſowohl, als die den Domanial-Beſitz betreffenden Straßen-, Waſſer- und Uferbauten.

In den bezeichneten Beziehungen ſind die Cameral-, Forſt- und Bau-Bezirksämter der Ober-Finanzkammer unmittelbar untergeordnet. Uebrigens iſt darauf Bedacht zu nehmen, die Grenzen des Wirkungskreiſes dieſer Aemter, den vorgeſetzten Stellen gegenüber, nach Thunlichkeit zu erweitern.

§. 3.

Bei jeder der genannten drei Abtheilungen werden zu Führung der Geſchäfte, unter der Oberleitung des Miniſters, ein Vorſtand mit den Befugniſſen eines Collegial-Direktors und die erforderliche Zahl von Mitgliedern und Canzlei-Perſonen beſtellt.

Die Geſchäfts-Behandlung geſchieht in der Weiſe, daß

a) die wichtigeren Gegenſtände, in der Regel diejenigen, welche bisher von den Kreis-Finanzkammern zur Verfügung des Miniſteriums durch Berichte oder Anbringen gebracht werden, mit Umgehung dieſes Schriftwechſels, von dem Miniſter ſelbſt in

Digitized by Google

den unter ſeinem Vorſitze zu haltenden Collegial-Berathungen, oder, nach Beſchaffenheit der Sache, auf den Bureau-Vortrag der Referenten erledigt;

b) die übrigen Gegenſtände aber von dem Abtheilungs-Vorſtande collegialiſch oder bureaumäßig zur Erledigung gebracht werden.

Verwaltungs-Juſtizſachen werden in der zuſtändigen Abtheilung unter dem Vorſitze des Direktors collegialiſch behandelt.

§. 4.

In nächſter Verbindung mit der Abtheilung I. für Domänen wird zum Vollzug der geſetzlich angeordneten Grund-Entlaſtungen, bei welchen das Staatskammergut betheiligt iſt, unbeſchadet des Wirkungskreiſes der als vollziehende und richterliche Behörde durch Unſere Entſchließung vom 31. Mai 1848 niedergeſetzten Ablöſungs-Commiſſion, aus der erforderlichen Zahl von Räthen und Canzlei-Perſonen eine „Ablöſungs-Vollzugs-Commiſſion“ als vorübergehende Behörde gebildet, um ſofort die dießfälligen Geſchäfte der bisherigen Kreis-Finanzkammern zu übernehmen.

§. 5.

Die den Finanzkammern bisher vertraute Leitung und Controle in Etats-, Caſſen- und Rechnungsſachen geht an die beſtehende Oberrechnungskammer über, welche in der Zahl ihrer Mitglieder und Revidenten, dem Geſchäfts-Zuwachſe entſprechend, zu verſtärken iſt.

§. 6.

Mit dem Steuer-Collegium iſt die bisher beſtehende Zolldirektion in der Weiſe zu verbinden, daß unter der Leitung des für jene Behörde angeſtellten Direktors die Zollvereinsſachen auch ferner in eigener Abtheilung behandelt, die Zollſtrafſachen aber in den Wirkungskreis des Steuer-Collegiums aufgenommen werden, wonach der bisherige Direktor und der Juſtitiar der Zolldirektion zu entbehren ſind.

§. 7.

Die nach Vorſtehendem eintretenden Veränderungen ſind mit dem 1. Mai 1850 in Wirkung zu ſetzen.

So lange der hienach ſich ändernde Beſoldungs-Etat mit den Ständen nicht verabſchiedet iſt, werden die vorzunehmenden Perſonal-Verſetzungen als proviſoriſch betrachtet, welche vorerſt nur mit der Vergütung der geſetzlichen Umzugs-Gebühren für die Diener verbunden ſind, und einen Anſpruch auf Gehalts-Erhöhung nicht begründen.

Digitized by Google

Unſer Finanz-Miniſter iſt mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 21. November 1849.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 15. d. M. den nachgenannten Großherzoglich Badiſchen Offizieren und Civil-Beamten, und zwar:

dem Generallieutenant Freiherrn v. Gayling den Friedrichsorden,

dem Generalmajor Freiherrn v. Rotberg das Commenthurkreuz des Ordens der württembergiſchen Krone, und

dem Oberſten und Präſidenten des Kriegs-Miniſteriums, Oberſten v. Roggenbach, ſowie

dem Oberpoſtmeiſter in Carlsruhe, Oberpoſtrath v. Kleudgen,

dem Regieeungsrath Stephani in Freiburg,

dem Hauptmann v. Röder in der Artillerie,

dem Hauptmann v. Seutter im Kriegs-Miniſterium,

dem Oberlieutenant Sachs im Generalſtabe,

dem Feldprediger Thommes in Raſtatt, und

dem Hofrathe Dr. Kapferer in Donaueſchingen, das Ritterkreuz des Ordens der württembergiſchen Krone zu verleihen geruht.

C) Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden

dem Generallieutenant v. Miller das Commandeurkreuz mit Stern des militäriſchen Carl Friedrich Verdienſt-Ordens,

dem Commandanten des achten Infanterie-Regiments, Oberſten v. Reinhardt, das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens mit Eichenlaub,

Digitized by Google

den Adjutanten Seiner Königlichen Majeſtät, Oberſten v. Ellrichshauſen und v. Wiederhold, ſowie

dem Oberſten a. D., früheren Bataillons-Commandanten im vierten Infanterie-Regimente, v. Hayn, je das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens, und

dem Major und Bataillons-Commandanten im vierten Infanterie-Regimente, v. Brandenſtein,

dem Hauptmann v. Kallee im General-Quartiermeiſterſtabe,

dem Oberlieutenant und Schützen-Offizier im vierten Infanterie-Regiment, Leclair, und

dem Oberlieutenant, Regiments-Adjutanten im achten Infanterie-Regimente, Schwarz, je das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigſt verliehen haben; ſo haben Seine Königliche Majeſtät den genannten Offizieren die Erlaubniß ertheilt, die betreffenden Ordens-Dekorationen anzunehmen und zu tragen.

D) Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 31. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem proviſoriſchen Oberamtmann Heinz in Welzheim das Oberamt Welzheim definitiv zu übertragen, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. die Hauptzollamts-Aſſiſtenten Kettner in Heilbronn und Buob in Cannſtatt gegenſeitig zu verſetzen gnädigſt geruht.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät gnädigſt geruht, den Ober-Tribunalrath, Freiherrn v. Sternenfels auf ſein dießfallſige Bitte von dem interimiſtiſch ihm anvertrauten Poſten eines Königl. Bevollmächtigten bei der proviſoriſchen Centralgewalt Deutſchlands abzuberufen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage die evangeliſche Pfarrei Ohmden, Dekanats Kirchheim, dem Präceptor Weitbrecht in Göppingen gnädigſt übertragen, ferner

vermöge höchſter Ertſchließung vom 15. d. M. den vormaligen Regierungsrath Adolph Schoder, und

den Juſtiz-Referendär erſter Claſſe, Theodor Georgii, von Eßlingen, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Beide haben Stuttgart zu ihrem Wohnſitze gewählt.

Digitized by Google

Unter dem 13. d. M. wurden der von dem Freiherrn v. Süskind auf die Pfarrei Sießen, Dekanats Wiblingen, patronatiſch ernannte Caplan Wolff in Ehingen, und

der von dem Freiherrn v. Süskind auf die Pfarrei Schwendi, Dekanats Wiblingen, patronatiſch ernannte Caplan Michael Hieber daſelbſt landesherrlich beſtätigt.

Durch höchſte Entſchließung vom 14. d. M. iſt dem von der General-Poſtdirektion für den erledigten Poſt-Expeditions- und Poſthaltereidienſt zu Gundelsheim, Oberamts Neckarſulm, vorgeſchlagenen Gutsbeſitzer Johann Joſeph Meßner daſelbſt, unter Verleihung des Prädikats eines Poſthalters, die landesherrliche Beſtätigung gnädigſt ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Einſendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1850.

Da mit dem 1. Januar 1850 ein neues Abonnement auf das Regierungsblatt beginnt; ſo werden die mit dem Einzuge der Abonnements-Gebühren in den Oberamtsbezirken beauftragten Stellen, ſo wie die K. Poſtämter andurch aufgefordert, dieſe Gebühren im Betrage von drei Gulden für ein Exemplar des Jahrgangs 1850 längſtens bis zum 20. December d. J. an die Juſtiz-Miniſterialkaſſe mit der Bezeichnung: „Regierungsblatt-Geld" einzuſenden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derſelben Zeit die Abonnements-Gebühren zu entrichten; übrigens ſteht es ihnen, ſo wie überhaupt allen Privat-Abonnenten frei, ob ſie für den ganzen Jahrgang 1850 oder zunächſt nur für das erſte Halbjahr deſſelben vorausbezahlen wollen.

Auswärtige Privat-Abonnenten haben ſich mit ihren Beſtellungen nicht unmittelbar an die Juſtiz-Miniſterialkaſſe, ſondern je an das nächſtgelegene K. Poſtamt, durch welches ſie das Regierungsblatt zu beziehen wünſchen, zu wenden.

Der Einzug der Gebühren für die Sammlung der Rechts-Erkenntniſſe wird ſpäter beſonders bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 13. November 1849.

Hänlein.

Digitized by Google

B) Der Departements der Juſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Miniſterien der Juſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung des Vertrags mit Hohenzollern-Hechingen, wegen Uebertragung der Verrichtungen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieſes Fürſtenthum an das K. Obertribunal.

Nachdem die Zeitperiode aufgelaufen iſt, in welcher der wegen Uebertragung der Verrichtungen eines Ober-Appellations-Gerichts für das Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen an das K. Württembergiſche Obertribunal im Jahre 1825 abgeſchloſſene und in den Jahren 1831 und 1841 auf eine weitere Reihe von Jahren verlängerte Vertrag in Wirkſamkeit bleiben ſollte, haben wegen deſſen fernerer Verlängerung zwiſchen der K. Württembergiſchen und der Fürſtlich Hohenzollern-Hechingen'ſchen Regierung Verhandlungen ſtattgefunden, in deren Folge nachſtehende Uebereinkunft getroffen worden iſt:

Art. 1.

Die Dauer des Vertrags, wie ſolcher in den Jahren 1825, 1831 und 1841 abgeſchloſſen worden iſt, wird, vom Ablaufe der letzten Vertragsperiode an gerechnet, auf unbeſtimmte Zeit verlängert, und ebendadurch das in der Zwiſchenzeit von dem K. Obertribunal in den von den fürſtlichen Gerichten an daſſelbe gelangten Prozeſſen bereits Verhandelte als rechtsgültig anerkannt.

Art. 2.

Die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung für das Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen, wie ſolche am 18. Februar 1846 zwiſchen der K. Württembergiſchen Regierung und der des Fürſtenthums Hohenzollern-Hechingen verabredet worden iſt, erleidet durch gegenwärtige Uebereinkunft keine Aenderung.

Art. 3.

Die Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft ſollen unverzüglich eingeholt und binnen vierzehen Tagen, oder wo möglich noch früher ausgewechſelt werden.

Dieſe Uebereinkunft wird nun, nachdem Seine Königliche Majeſtät unter dem 10. d. M. derſelben die höchſte Genehmigung zu ertheilen geruht haben, auch die beider-

Digitized by Google

ſeitigen Ratifications-Urkunden ausgewechſelt worden ſind, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. November 1849.

Der Vorſtand des Juſtiz-Departements:
Hänlein.
Der proviſoriſche Vorſtand des Departements
der auswärtigen Angelegenheiten:
Wächter.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie.

In Folge der kürzlich vorgenommenen erſten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie ſind nachſtehende Candidaten für befähigt erkannt und für berechtigt erklärt worden, nach vorheriger Erſtehung der praktiſchen Vorbereitungszeit ſich zur zweiten Staatsprüfung zu melden:

a) in der Medicin und höhern Chirurgie:

1) Carl Eduard Fichte, von Tübingen;
2) Carl Schrag, von Schorndorf;
3) Friedrich Sommer, von Cannſtatt;

b) in der Medicin:

4) Gotthelf Friedrich Eberle, von Bietigheim, O.A. Beſigheim;
5) Carl Lechler, von Altheim, O.A. Horb;
6) Johannes Munk, von Dürnau, O.A. Göppingen;

c) in der höhern Chirurgie:

7) Theodor Klett, von Heilbronn.

Stuttgart den 10. November 1849. **Schlayer.**

b) Verleihung einer Präbende für Fräulein vom ritterſchaftlichen Adel.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. die durch die Verehelichung der Freyin Marie v. Adelsheim in Erledigung gekommene

Digitized by Google

Präbende für Fräulein vom ritterſchaftlichen Adel dem Fräulein Amalie v. Adelsheim zu Adelsheim gnädigſt zu verleihen geruht.

Stuttgart den 10. November 1849. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckarkreiſes.

Verfügung, betreffend die gerichtlich verfügte Unterdrückung einer Flugſchrift.

Da durch Beſchluß des Criminal-Senats des Gerichtshofs für den Neckarkreis vom 8. d. M. die im Auslande erſchienene Druckſchrift, betitelt:

„der deutſchen Jugend von Carl Herzog“

auf den Grund des Art. 20 des Geſetzes, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs und der Straf-Prozeß-Ordnung und des §. 6 des Geſetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817, für geſetzwidrig erklärt und das Verbot ihrer Verbreitung in Württemberg ausgeſprochen worden iſt; ſo wird dieß mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an in Gemäsheit des §. 26 des erwähnten Preßgeſetzes vom 30. Januar 1817 der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland zum erſtenmal mit 75 fl. und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird.

Ludwigsburg den 16. November 1849. Klett.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen erſten Forſtdienſt-Prüfung.

Bei der nach der Bekanntmachung vom 6. September d. J. (Reg.-Blatt S. 543) an dem 22. v. M. und den folgenden Tagen vorgenommenen erſten Forſtdienſt-Prüfung ſind von den berufenen und erſchienenen 10 Candidaten nach den Beſtimmungen der K. Verordnung vom 24. Januar 1840 (Reg.-Blatt S. 53), als befähigt erkannt worden, und treten nunmehr in das Verhältniß von Forſtpraktikanten zweiter Claſſe:

1. Behufs der Vorbereitung für Forſtamts-Aſſiſtenten- und Oberförſtersſtellen:
   Carl Siegfried Anton Graf v. Adelmann, von Ellwangen.
   Carl Friedrich Hopfengärtner, von Stuttgart.
   Eduard Wilhelm Friedrich Huß, von Ellwangen.
   Georg Friedrich Pfizenmaier, von Schnaitheim, Oberamts Heidenheim.
   Otto Weishaar, von Stuttgart.

Digitized by Google

II. Behufs der Vorbereitung für Forſtwarts- und Revierförſtersſtellen:

Adolph Bühler, von Oberroth, Oberamts Gaildorf.

Johannes Fach, von Dreiſchwingen, Oberamts Gerabronn.

Adolph Mittnacht, von Nagelsberg, Oberamts Künzelsau.

Carl Paul Auguſt Riegel, von Stuttgart.

Stuttgart den 8. November 1849. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Bei der in dem Miniſterium des Innern beſtehenden Abtheilung für den Straßen- und Waſſerbau iſt die Zahl der Techniker von fünf auf vier herabgeſetzt worden, und es wird die vierte techniſche Rathsſtelle mit dem Gehalte eines Kreisbauraths beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte zweite Stadtpfarrei zu Reutlingen, deren Einkommen, wozu keine Zehenten gehören, in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 768 fl. berechnet iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Der künftige Geiſtliche hat ſich die in Folge der Ablöſungsgeſetze etwa entſtehenden Einkommens-Veränderungen gefallen zu laſſen.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Neckarhauſen, Dekanats Nürtingen, welche im Mutterorte 1051 und in dem 1/4 Stunde entfernten, mit eigener Schule verſehenen Filial Raidwangen 389 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen derſelben, zu dem keine Zehenten gehören, iſt in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 740 fl. neben 20 fl. für Reiſe-Aufwand wegen des Filials berechnet. Der künftige Geiſtliche hat ſich die Aenderungen in dieſem Einkommen, welche zu Folge der Ablöſungs-Geſetze etwa ſich ergeben, gefallen zu laſſen.

4) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Dietelhofen, Dekanats Riedlingen, welche vorbehältlich der Folgen der Ablöſung ein beſchreibungsmäßiges Einkommen von 837 fl. aus eigenen Gütern, Zehenten (453 fl.), Grundgefällen (218 fl.), Capitalien und Gebühren gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

5) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Wurmlingen, Land-Dekanats Rottenburg, welche aus eigenen Gütern, Zehenten und Grundgefällen (2 fl.), Beſoldungen (639 fl.) und Gebühren ein beſchreibungsmäßiges Einkommen von 722 fl. gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 78.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerſtag den 6. December 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Vorladung der Rechts-Candidaten zu der erſten höheren Dienſtprüfung. — Bekanntmachung einer Aenderung in den Gemeindebezirken Diebach und Criſpenhofen, Oberamts Künzelsau. — Bekanntmachung, die Anwendung des neuen franzöſiſchen Poſtgeſetzes auf die ausländiſchen Correſpondenzen betreffend. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienſtprüfung für Lehrſtellen an höheren philologiſchen Lehranſtalten.
Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 26. v. M. dem Lieutenant im dritten Reiter-Regimente, Fürſten v. Hohenlohe-Schillingsfürſt die nachgeſuchte Erlaubniß gnädigſt ertheilt, den von des regierenden Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen Durchlaucht ihm verliehenen Haus-Orden erſter Claſſe anzunehmen und zu tragen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 13. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät die katholiſche Caplanei Unterkochen, Dekanats Hofen, dem Pfarrverweſer Hogg in Haſenweiler, Dekanats Ravensburg, gnädigſt übertragen.

Digitized by Google

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 19. v. M. den Cameralverwalter Schlotterbeck zu Mergentheim, wegen andauernder körperlicher Leiden, und

den Hüttenverwalter Haas in Abtsgmünd wegen unverſchuldeter Dienſt-Untüchtigkeit in den Penſionsſtand verſetzt; ferner

die Saline-Inſpektorsſtelle zu Clemenshall dem Saline-Verwaltungs-Aſſiſtenten Braun von Friedrichshall, und

die Buchhaltersſtelle bei dem Cameralamt Neuenſtadt dem Finanz-Referendär Ebert von Matzenbach gnädigſt übertragen.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich durch höchſte Entſchließung vom 20. v. M. bewogen gefunden, den Oberlieutenant der K. Leibgarde zu Pferd, Prinzen Hermann v. Sachſen-Weimar zum Rittmeiſter in derſelben ohne Gehalt gnädigſt zu ernennen.

Durch höchſte Entſchließung von demſelben Tage haben Höchſtdieſelben dem Dom- und Stadt-Caplan Schmid von Rottenburg die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeiner Stelle gnädigſt ertheilt; ferner

vermöge höchſten Dekrets vom 22. v. M. auf die erledigte Gerichtsnotarsſtelle in Waiblingen den Gerichtsnotar Knecht in Leutkirch, ſeinem Anſuchen gemäß, gnädigſt verſetzt, und

die erledigte Amtsnotarsſtelle in Buchau, Oberamts Riedlingen, dem Amtsnotar Stromenger in Schelklingen, Oberamts Blaubeuren, wie auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 24. v. M. die erledigte evangeliſche Stadtpfarrei Friedrichshafen, Dekanats Ravensburg, dem Helfer Leube in Plieningen, Amtsdekanats Stuttgart, gnädigſt übertragen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung von 26. v. M. die erledigte Revierförſtersſtelle zu Schrozberg, Forſts Mergentheim, dem Forſtamts-Aſſiſtenten Capoll in Söflingen,

die Revierförſtersſtelle zu Dürrenwaldſtetten, Forſts Zwiefalten, dem Forſtwart Schulz in Margarethenhauſen, Forſts Rottweil, und

die in Erledigung gekommene Bahnhof-Verwaltersſtelle in Biberach dem Oberſchaffner Ziegler in Ludwigsburg gnädigſt verliehen,

Digitized by Google

den Finanzkammer-Reviſor Wintter in Ulm wegen körperlicher Gebrechen in den Penſionsſtand gnädigſt verſetzt, wie auch

den Oberlieutenant v. Fechthelm des zweiten Infanterie-Regiments zu dem achten Infanterie-Regiment, und für denſelben

den Oberlieutenant v. Scheeler des letztern Regiments zu dem zweiten Infanterie-Regiment zu verſetzen geruht; ferner

vermöge höchſten Dekrets vom 27. v. M. dem Lieutenant Vogt des achten Infanterie-Regiments die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Königl. Militärdienſte in Gnaden ertheilt, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Schnaitheim, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Keller zu Heimerdingen, Dekanats Leonberg, gnädigſt übertragen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 29. v. M. den Direktor des Gerichtshof für den Neckarkreis, Dr. v. Bezzenberger, bisheriges Königl. Mitglied des Staatsgerichtshofs, zum Präſidenten, ſodann

den Ober-Tribunalrath Freiherrn v. König, und

den Direktor des Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis, Freiherrn v. Breitſchwert, zu Königl. Mitgliedern des Staatsgerichtshofs zu ernennen, und

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Welzheim dem Referendär erſter Claſſe, Völter von Kirchheim u. T. zu übertragen geruht.

Durch höchſte Entſchließung vom 14. v. M. iſt der gräflich v. Königsegg-Aulendorf'ſche Bezirksamtmann v. Prümmer, ferner

der gräflich v. Rechberg'ſche Bezirksamtmann Sigle in Donzdorf, und

durch höchſte Entſchießung vom 21. v. M. der fürſtlich Taxis'ſche Bezirksamtmann Möſtle zu Schloß Neresheim in Gemäsheit des Geſetzes vom 4. Juli d. J., betreffend die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung, in den Quiescenzſtand gnädigſt verſetzt worden.

Die von dem Fürſten v. Hohenlohe-Waldenburg dem Pfarrer Hochſtetter in Neubronn, Dekanats Weikersheim, ertheilte patronatiſche Nomination auf die erſte Stadtpfarrſtelle in Waldenburg, Dekanats Oehringen, iſt unter dem 20. v. M. beſtätigt worden.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Vorladung der Rechts-Candidaten zu der erſten höheren Dienſtprüfung.

Die nachgenannten Rechts-Candidaten, welche ſich zu der bevorſtehenden erſten höheren Dienſtprüfung im Juſtiz-Departement angemeldet haben und für zulaſſungsfähig erkannt worden ſind, nämlich:

Baur, Theodor Edmund Joſeph, von Wolfegg, O.A. Waldſee,
Boſſert, Guſtav Herrmann, von Reutlingen,
Cloß, Chriſtian Wilhelm Auguſt, von Winnenden, O.A. Waiblingen,
Frank, Julius, von Eßlingen,
Heinrich, Carl Friedrich, von Heilbronn,
Heyd, Ludwig Friedrich, von Heilbronn,
Hopfengärtner, Carl Georg Friedrich, von Stuttgart,
Klett, Friedrich Auguſt Georg Chriſtian, von Heilbronn,
Kolb, Wilhelm Adolph, von Blaubeuren,
Lammfromm, Julius, von Buchau, O.A. Riedlingen,
Lang, Hieronymus, von Leutkirch,
Laur, Chriſtian Ludwig Rudolph, von Stuttgart,
le Prêtre, Emil Gottlieb Paul Ferdinand, von Ulm,
Mülot, Emil Carl Heinrich Ludwig Wilhelm, von Nordhauſen, O.A. Brackenheim,
Pfizer, Carl Guſtav, von Ulm,
Schloßberger, Carl Friedrich Auguſt, von Stuttgart,
Schott, Sixt Guſtav Friedrich, von Ludwigsburg,
Stiefenhofer, Joſeph Dominikus, von Wangen,
v. Troyff, Hans Wilhelm Maximilian Ludwig, von Eßlingen,
Wolbach, Johann Guſtav Philipp, von Ulm,

werden, unter Hinweiſung auf den §. 4 der K. Verordnung vom 25. April 1839 (Reg.-Blatt S. 416) hiemit benachrichtigt, daß ihre Prüfung am 7. December d. J. und an den folgenden Tagen ſtattfinden wird.

Digitized by Google

Dieſelben haben ſich daher

am Donnerſtag den 6. December d. J. Nachmittags 3 Uhr

bei dem Aktuariate der K. Juſtiz-Prüfungs-Commiſſion in Tübingen einzufinden, um daſelbſt weitere Anweiſung zu empfangen.

Stuttgart den 29. November 1849.

Hänlein.

B) Des Departements des Innern.

1. Der Regierung des Jaxtkreiſes.

Bekanntmachung einer Aenderung in den Gemeinde-Bezirken Diebach und Crispenhofen, Oberamts Künzelsau.

Nachdem die Trennung des Weilers Haalberg vom Gemeinde-Verbande Diebach, Oberamts Künzelsau, und ſeine Verbindung mit der Gemeinde Crispenhofen, deſſelben Bezirks, genehmigt und in Vollzug geſetzt worden iſt; ſo wird dieſe Gemeindebezirks-Veränderung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ellwangen den 16. November 1849.

Schumm.

2. General-Direction der K. Württembergiſchen Poſten.

Bekanntmachung, die Anwendung des neuen franzöſiſchen Poſtgeſetzes auf die ausländiſchen Correſpondenzen betreffend.

Die durch das franzöſiſche Poſtgeſetz vom 24. Auguſt 1848 für die innere Correſpondenz Frankreichs feſtgeſetzte ermäßigte Brieftaxe findet jetzt auch auf die unfrankirten Briefe aus dem Königreiche Württemberg nach Frankreich und die frankirten Briefe aus Frankreich nach Württemberg in der Weiſe Anwendung, daß, außer dem bereits früher auf einen ermäßigten Durchſchnittsbetrag feſtgeſtellten deutſchen Porto, eine gleichmäßige franzöſiſche Taxe von 20 Centimes für den einfachen, 7½ Grammes wiegenden Brief erhoben wird.

Zur Frankirung der Briefe nach dem Auslande können in Frankreich die von der Poſt-Adminiſtration verkauften Frankoſtempel verwendet werden. Würden jedoch die einem ſol-

Digitized by Google

chen Briefe aufgeklebten Stempel einen geringeren Betrag, als die feſtgeſetzte Taxe, ausmachen, ſo würde der Werth der Stempel für den Abſender verloren ſeyn und die Briefe Seitens der franzöſiſchen Poſten als unfrankirt behandelt werden.

In der bereits ermäßigten Portotaxe für die frankirten Briefe nach und die unfrankirten Briefe aus Frankreich tritt eine Aenderung nicht ein.

Frankfurt a M. den 24. November 1849.

Freiherr v. Dörnberg.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Des Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienſtprüfung für Lehrſtellen an höheren philologiſchen Lehranſtalten.

In Folge der vom 23—25. Oktober d. J. vorgenommenen Dienſtprüfung ſind für befähigt zu Lehrſtellen an höheren philologiſchen Lehranſtalten erklärt worden:

1) Auguſt Föhr, Präceptor zu Aalen.
2) Carl Holzherr, Repetent am Wilhelmsſtift in Tübingen.

Stuttgart den 24. November 1849. Knapp.

Dienſt-Erledigungen.

1) Da bisher nicht gelungen iſt, die Stelle eines Landesoberſten der Bürgerwehr mit einem geeigneten Manne zu beſetzen, ſo werden die Bewerber um dieſe Stelle aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei dem Miniſterium des Innern unter Nachweiſung ihrer Befähigung zu melden. Der Landesoberſt ſoll ein militäriſch gebildeter Mann ſeyn, welcher zugleich mit den allgemeinen Staatseinrichtungen bekannt iſt. Seine Aufgabe beſteht in der Beaufſichtigung und militäriſchen Leitung ſämmtlicher Bürgerwehren, ſo wie in Berathung des Miniſteriums des Innern in Bürgerwehr-Angelegenheiten. Die Beſoldung wird je nach den bisherigen Dienſt-Verhältniſſen feſtgeſetzt werden; als Maximum wird jedoch die Beſoldung eines Oberſten von 2400 fl. nebſt zwei Pferdsrationen und einer

Digitized by Google

Funktions-Zulage von 500 fl. angenommen. Für Bewerber aus dem aktiven Militär wird noch angefügt, daß ihre Ernennung zunächſt proviſoriſch ſeyn würde und ihnen der Rücktritt in das aktive Militär vorbehalten bliebe.

2) Bei dem Gerichtshof in Ulm wird ſtatt der erledigten etatsmäßigen Stelle eines Dirigenten die Stelle eines Ober-Juſtizraths, und zwar bei dem Criminal-Senat mit einem Gehalte von 1500 fl. beſetzt werden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

3) Die Bewerber um das in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Cameralamt Mergentheim haben ſich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer in Ellwangen vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Zimmerbach, Dekanats Gmünd, welche nach bisheriger Beſchreibung, ohne Rückſicht auf Ablöſungen, aus eigenen Gütern, Zehenten (645 fl.), Grundgefällen (54 fl.), Capitalien, Beſoldungen und Gebühren 820 fl. Einkommen gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

5) Die befähigten Bewerber um die erledigte Dom- und Stadt-Caplanei zu St. Lorenz in Rottenburg, mit welcher das Amt eines Vorſtehers der geiſtlichen Corrections-Anſtalt verbunden iſt, und welche, vorbehältlich der Wirkung der Ablöſung und bei Annahme eines Zinsfußes von vier Procent aus eigenen Gütern, Grundgefällen (104 fl.), Capitalien (113 fl.), Beſoldungen (519 fl.) und Gebühren ein beſchreibungsmäßiges Einkommen von 810 fl. gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem Biſchof von Rottenburg einzureichen.

6) An dem untern Gymnaſium zu Stuttgart iſt eine Lehrſtelle an Claſſe II., mit welcher eine Beſoldung von 800 fl. verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Die befähigten Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

7) Die neu errichtete Lehrſtelle an dem untern Gymnaſium in Ehingen, mit einem Gehalt von 600 fl. wird zur Beſetzung kommen. Der Lehrer hat in 30 wöchentlichen Lehrſtunden in der fünften Claſſe für Schüler vom 12 — 13ten Jahr zu ertheilen. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

Digitized by Google

8) Die Bewerber um die in der zweiten Gehaltsklaſſe ſtehende Gerichts-Notarsſtelle in Leutkirch haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ulm zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Amts-Notarsſtelle in Schelklingen, Oberamts Blaubeuren, mit welcher ein Gehalt von 300 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ulm zu melden.

10) Die Bewerber um die mit einer Beſoldung von 600 fl. verbundene Stelle des Saline-Verwaltungs-Aſſiſtenten in Friedrichshall haben ſich binnen drei Wochen bei dem Bergrathe vorſchriftmäßig zu melden.

11) Die Bewerber um die bei dem Forſtamt Söflingen in Erledigung gekommene Aſſiſtentenſtelle haben ſich binnen drei Wochen bei dem dortigen Oberförſter vorſchriftmäßig zu melden.

12) Die Bewerber um die erledigte Forſtwartsſtelle in Margarethenhauſen, Forſts Rottweil, womit der Gehalt von 300 fl. verbunden iſt, haben ihre Meldungen binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes einzureichen.

Am 4. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat September d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 79.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 14. December 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung zur Ausübung der Feldmeſſerkunſt. — Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Ergebniß der Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre in dem Monate November 1849. — Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Regierungs-Dienſtprüfung. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Dienſtprüfung im Berg-, Hütten- und Salinenfache.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung zur Ausübung der Feldmeſſerkunſt.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nachdem ſich das Bedürfniß gezeigt hat, die bisherigen Vorſchriften über die Ertheilung der Ermächtigung zu Ausübung der Feldmeſſerkunſt einer Reviſion zu unterwerfen, verordnen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die Ermächtigung zur Ausübung der Feldmeſſerkunſt hängt von Erſtehung einer Staatsprüfung ab.

Vor wirklicher Ausübung ſeiner Kunſt iſt der Feldmeſſer durch das Bezirksamt ſeines Wohnorts in Pflichten zu nehmen.

§. 2.

Die Feldmeſſer ſind in Beziehung auf den Umfang ihrer Gewerbs-Befugniſſe in drei Claſſen eingetheilt.

Die erſte Claſſe derſelben iſt unbedingt zu Meſſungen aller Art befugt; auch können nur Feldmeſſer dieſer Abſtufung zu Mitgliedern der Feldmeſſer-Prüfungs-Commiſſion beſtellt werden.

Die zweite Claſſe iſt befugt, Baumeſſungen aller Art, inſoweit dieſelben nicht genauere Kenntniß der höheren Mathematik erfordern, zu beſorgen, ganze Markungen, Ortſchaften, Gewande und einzelne Grundſtücke aufzunehmen und zu vertheilen, ſo wie Nivellirungen bei Bauanlagen, Straßen- und Fluß-Correktionen und dergleichen vorzunehmen.

Die Feldmeſſer der dritten Claſſe ſind zur Aufnahme und Vertheilung einzelner Gewande und Grundſtücke, zur Aufnahme kleiner Ortſchaften, inſoweit ſolche durch die Kreuzſcheibe ohne Anwendung des Meßtiſches bewerkſtelligt werden kann, zu Nivellirungen mit der Setzlatte und zu minder ſchwierigen Baumeſſungen ermächtigt.

§. 3.

Die Prüfung der Feldmeſſer wird durch eine unter dem Miniſterium des Innern ſtehende Commiſſion von drei verpflichteten Sachverſtändigen zu Stuttgart jedes Jahr im Laufe des Monats Mai vorgenommen.

§. 4.

Die Geſuche um Zulaſſung zu der Prüfung ſind bis zum 15. März jeden Jahrs dem Bezirksamte des Aufenthaltsorts zu übergeben und von dieſem ungeſäumt an das Miniſterium des Innern mit dem Beiſatze: „Feldmeſſer-Prüfungs-Commiſſion“ zu überſenden.

Jeder Candidat hat ſich in ſeiner Meldung auszuweiſen:

1) über das zurückgelegte 21ſte Lebensjahr,

Digitized by Google

2) über den Beſitz eines Gemeinde-Genoſſenſchaftsrechts,

3) über gute Aufführung,

4) über eine ſeinem Beruf entſprechende Bildungs-Laufbahn.

Außerdem ſollen die Candidaten wo möglich ihrer Meldung einige nach dem Zeugniß einer öffentlichen Behörde von ihnen ſelbſt verfertigte Zeichnungen von größerer Ausdehnung beilegen.

§. 5.

Es hängt von dem Candidaten ab, ob er ſich zur Prüfung für eine beſtimmte Befähigungsklaſſe anmelden will. Lautet das Zulaſſungsgeſuch unbeſtimmt, ſo wird angenommen, daß der Bittſteller ſich um die erſte Claſſe bewirbt.

Von dem Bewerber um eine höhere Claſſe wird, im Fall nicht ausdrücklich das Gegentheil geſagt iſt, vorausgeſetzt, daß er ſich eventuell auch um eine der folgenden Claſſen meldet.

§. 6.

Die für zulaſſungsfähig erkannten Candidaten werden durch die Prüfungs-Commiſſion ſpeciell vorgeladen, die übrigen werden entweder zur Ergänzung der vorhandenen Mängel aufgefordert, oder unter Angabe des Grundes von ihrer Zurückweiſung in Kenntniß geſetzt.

§. 7.

Die Prüfung beſteht theils in der Löſung praktiſcher Aufgaben, theils in der Beantwortung ſchriftlicher und mündlicher Fragen. Auf entſprechende Behandlung der praktiſchen Aufgaben iſt bei Beurtheilung des Prüfungs-Ergebniſſes vorzüglich Rückſicht zu nehmen.

§. 8.

Der Gebrauch von Büchern und andern literariſchen Hülfsmitteln iſt, mit alleiniger Ausnahme von Logarithmen-Tafeln, den Prüfungs-Candidaten unterſagt.

Ein Candidat, welcher ſich eine Uebertretung dieſes Verbots zu Schulden kommen läßt, wird, wenn dieſelbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausſpruch der Prüfungs-Commiſſion von der Prüfung ausgeſchloſſen; wenn aber ſeine Verfehlung erſt ſpäter zur Anzeige kommt, ſo wird ihm kein Prüfungs-Zeugniß ausgeſtellt, oder das bereits ausgeſtellte Zeugniß wieder abgenommen.

Digitized by Google

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Candidaten, welche Anderen während der Prüfung in irgend einer Weiſe zu Löſung der gegebenen Fragen und Aufgaben behülflich ſind oder ihre Hülfe annehmen.

§. 9.

Die Prüfungs-Gegenſtände ſind für die Feldmeſſer erſter Claſſe:

1) Arithmetik ſowohl in Zahlen als Buchſtaben mit Inbegriff der Lehre von den Gleichungen zweiten und dritten Grads;
2) ebene Geometrie;
3) Stereometrie mit Anwendung auf Baumeſſungen jeder Art;
4) praktiſche Geometrie, namentlich Gewandtheit im Gebrauche ſämmtlicher Meß-Inſtrumente (Winkelmeſſer mit Nonien und Fernrohr, Meßtiſch, Diſtanzenmeſſer, u. ſ. w.), in Aufnahmen, Vertheilungen, Triangulirung, Nivellirungen jeder Art, barometriſchen und trigonometriſchen Höhemeſſungen und Kenntniß der gangbarſten Projections-Noten der Erdoberfläche;
5) ebene und ſphäriſche Trigonometrie;
6) analytiſche Geometrie in der Ebene;
7) Fertigkeit in dem reinen Auftragen und Auszeichnen von Aufnahmen in Netzen, Karten und Grundriſſen;
8) Darſtellung des Ergebniſſes von Vermeſſungen in Berichten und Gutachten.

§. 10.

Von Feldmeſſern zweiter Claſſe werden folgende Kenntniſſe verlangt:

1) Arithmetik in Zahlen und Buchſtaben mit Inbegriff der Lehre von den Gleichungen des erſten Grads, Ausziehung der Quadrat- und Kubik-Wurzeln und die Lehre von den Proportionen und den Logarithmen;
2) ebene Geometrie;
3) elementare Stereometrie, namentlich in der Anwendung auf Baumeſſungen;
4) die weſentlichen Sätze der ebenen Trigonometrie;
5) praktiſche Geometrie, namentlich Gewandtheit in Anwendung der Kreuzſcheibe, des Winkelſpiegels, des Meßtiſches, der Buſſole, ſo wie der gewöhnlichen Nivellir-Inſtrumente, und Fertigkeit in Aufnahmen und Vertheilungen aller Art, ſoweit ſie mit den genannten Inſtrumenten ausgeführt werden können;

Digitized by Google

6) Fertigkeit in dem reinen Auftragen und Auszeichnen von Aufnahmen in Netzen, Karten und Grundriſſen;

7) Darſtellung des Ergebniſſes von Vermeſſungen in Berichten und Gutachten.

§. 11.

Die Kenntniſſe und Fertigkeiten der Feldmeſſer dritter Claſſe ſollen ſeyn:

1) Arithmetik in Zahlen bis zur Lehre von den Proportionen;

2) ebene Geometrie;

3) Ausmeſſung und Berechnung der prismatiſchen, cylindriſchen, pyramidalen und koniſchen Körper, ſo wie der Kugel und der ſonſt bei einfachen Baumeſſungen vorkommenden Objekte;

4) praktiſche Geometrie mit Anwendung der Kreuzſcheibe, Fertigkeit in Aufnahmen und Vertheilungen, ſo weit ſie mit dieſem Inſtrument ausgeführt werden können, und im Nivelliren mit der Setzlatte;

5) Fertigkeit in Ausführung von Handriſſen und Brouillons;

6) gute Handſchrift.

§. 12.

Dem bei der Prüfung als befähigt erfundenen Candidaten wird hierüber ein von den Mitgliedern der Prüfungs-Commiſſion unterzeichnetes Zeugniß ausgefertigt, welches die erlangte Claſſe bezeichnet und dem Bezirksamt des Wohnorts des Candidaten zur Einhändigung und zur Vornahme der Verpflichtung, welche auf dem Zeugniß zu beurkunden iſt, zugeſtellt wird.

Außerdem werden die Namen der für befähigt erkannten Candidaten im Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 13.

Wer bei der Prüfung nicht die erforderlichen Kenntniſſe gezeigt hat, oder nach §. 8 von der Prüfung zurückgewieſen worden iſt, kann ſich das folgende Jahr abermals examiniren laſſen, ebenſo derjenige, welcher eine höhere Claſſe zu erhalten wünſcht.

§. 14.

Wenn ein Feldmeſſer bei Ausübung ſeiner Kunſt gröbere Fehler begeht, ſo hängt es

Digitized by Google

von dem Ermeſſen des Miniſteriums des Innern ab, ob derſelbe einer weiteren beſonderen Prüfung zu unterwerfen ſei.

Je nach dem Ergebniſſe dieſer Prüfung kann die früher ertheilte Ermächtigung zur Ausübung der Feldmeſſerkunſt zurückgenommen oder auf eine niederere Claſſe beſchränkt werden.

§. 15.

Für die Prüfung wird außer der geſetzlichen Sportel, welche die Prüfungs-Commiſſion anſetzt, keine weitere Gebühr mehr erhoben.

§. 16.

Candidaten des Baufachs iſt geſtattet, ihre Befähigung zur Ausübung der Feldmeſſerkunſt in Verbindung mit der erſten Staatsprüfung im Baufach nachzuweiſen.

In dieſem Falle haben dieſelben neben den für die Prüfung im Baufach vorgeſchriebenen Aufgaben noch weiter die bei der Feldmeſſerprüfung angeordneten praktiſchen Aufgaben zu löſen, wozu noch für Diejenigen, welche in die erſte Claſſe der Feldmeſſer geſtellt zu werden wünſchen, die Beantwortung der für dieſe Claſſe beſtimmten Fragen aus der praktiſchen Geometrie kommt.

Die Bau-Prüfungs-Commiſſion ſpricht in dem Prüfungs-Zeugniſſe zugleich die Ermächtigung zur Ausübung der Feldmeſſerkunſt unter Angabe der Claſſe aus und verfährt damit, wie in §. 12 vorgeſchrieben iſt.

Die Beſtimmung des §. 14 der Verordnung vom 22. Auguſt 1843, wonach Candidaten des Baufachs, welche die erſte Staatsprüfung erſtanden haben, die Befugniſſe von Feldmeſſern erſter Claſſe erhalten ſollen, iſt hiedurch abgeändert.

§. 17.

Die nach der bisherigen Einrichtung geprüften Feldmeſſer ſind künftig je nach der Claſſe, welcher ſie angehören, zur Ausübung der in §. 2 genannten Befugniſſe ermächtigt.

§. 18.

Durch vorſtehende Beſtimmungen ſind die älteren Verfügungen vom $\frac{7}{21}$. Mai 1808, vom 7. Februar 1811 und vom 18. Januar 1827, ſo wie der letzte Abſatz in §. 17ª 3, der Inſtruktion für die Kreisregierungen vom 21. December 1819 aufgehoben.

Digitized by Google

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. November 1849.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 10. d. M. dem Vermeſſungs-Commiſſär, Major v. Gaſſer, die nachgeſuchte Erlaubniß gnädigſt ertheilt, das von des Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen Durchlaucht demſelben verliehene Ehrenkreuz dritter Claſſe des gemeinſchaftlichen Hohenzollern'ſchen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

C) Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Entſchließung vom 1. d. M. iſt der Rechts-Conſulent Jordan in Stuttgart von der Stelle eines Mitglieds der iſraelitiſchen Ober-Kirchenbehörde, ſeinem Anſuchen gemäß, gnädigſt enthoben, und

an deſſen Stelle der Rechts-Conſulent Leopold Kaulla als Mitglied dieſer Behörde gnädigſt berufen worden.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 4. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät die erledigte evangeliſche Pfarrei Wannweil, Dekanats Reutlingen, dem Verweſer derſelben, Schulz, gnädigſt übertragen,

den evangeliſchen Pfarrer Reuſchle in Lonſee, Dekanats Ulm, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen hohen Alters in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt,

die erledigte Ober-Präceptorsſtelle an der lateiniſchen Schule in Gmünd dem Präceptorats-Caplanei-Verweſer Geiger in Waldſee, und

Digitized by Google

den Hauptlehrern Leyh und Weiß an der K. Thierarzneiſchule den ihrer dienſtlichen Stellung entſprechende Titel eines Profeſſors gnädigſt verliehen.

Durch höchſte Entſchließung vom 5. d. M. iſt der Regierungsrath Fleiſchhauer von der Ablöſungs-Commiſſion, unter gleichzeitiger Entbindung deſſelben von dem Nebenamt eines Mitglieds der Commiſſion für die Vereinigung des Gemeinde-Verbands, zu der Ober-Regierung, und dagegen

der Regierungsrath Pfeifer bei der Ober-Regierung, ſeinem Wunſche gemäß, zu der Ablöſungs-Commiſſion, unter gleichzeitiger Beſtellung zum Mitgliede der Commiſſion für Vereinigung des Gemeinde-Verbands, gnädigſt verſetzt worden.

Vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage haben Seine Königliche Majeſtät den Oberamtmann v. Reiſchach zu Cannſtatt wegen körperlicher Leiden und daraus folgender Dienſtuntüchtigkeit, unter Vorbehalt ſeiner Wiederanſtellung im Falle ſeiner Geneſung, in den Penſionsſtand gnädigſt verſetzt, und

die erledigte Stadtſchultheißenſtelle zu Gmünd dem Oberamts-Aktuar Kohn daſelbſt, ferner

durch höchſtes Dekret vom 6. d. M. die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Sulz dem Gerichts-Aktuar Bürger in Aalen, und

die erledigte Gerichtsnotarsſtelle in Balingen dem Amtsnotar Wittich in Winterbach, Oberamts Schorndorf, gnädigſt übertragen.

Unter eben dieſem Tage iſt der Cameralamts-Buchhalter Braun von Wangen in gleicher Eigenſchaft zu dem Cameralamte Vaihingen verſetzt worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. der Verſetzung des Haupt-Poſtamts-Sekretärs Gmelin in Stuttgart auf eine Sekretärsſtelle bei dem Ober-Poſtamte Tübingen, ſo wie

der Uebertragung der hiedurch in Erledigung kommenden Sekretärsſtelle bei dem Haupt-Poſtamte Stuttgart an den Ober-Poſtamts-Sekretär Klotz in Tübingen die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Das Juſtiz-Miniſterium.

a) Ergebniß der Semeſterprüfung der Juſtiz-Referendäre in dem Monate November 1849.

In Folge der am 6., 13., 20. und 27. v. M. vorgenommenen zweiten höheren Dienſtprüfung im Juſtiz-Departement ſind nachſtehende ſiebenzehen, in alphabetiſcher Ordnung aufgeführte Candidaten zu Referendären erſter Claſſe beſtellt worden:

1) Richard Beck, von Geislingen.
2) Felix Carl Ernſt Bierer, von Tübingen.
3) Rudolph Auguſt Bucher, von Rottweil.
4) Albert Otto Euhorſt, von Ludwigsburg.
5) Carl Theodor Friedrich Glocker, von Stuttgart.
6) Ewald Friedrich Härlin, von Nürtingen.
7) Carl Wilhelm Hölderlin, von Großaspach, O.A. Backnang.
8) Johann Friedrich Emil v. Holzſchuher, von Ulm.
9) Wilhelm Friedrich Jetter, von Stuttgart.
10) Jakob Kehle, von Mengen, O.A. Saulgau.
11) Herrmann Carl Friedrich Mittnacht, von Stuttgart.
12) Julius Römer, von Stuttgart.
13) Eduard Chriſtian Wilhelm Schall, von Forchtenberg, O.A. Oehringen.
14) Chriſtian Paul Friedrich Schott, von Loffenau, O.A. Neuenbürg.
15) Wilhelm Sieß, von Ulm.
16) Carl Ferdinand Traub, von Leonberg.
17) Carl Gottlieb Winter, von Brackenheim.

Stuttgart den 6. December 1849.

Hänlein.

Digitized by Google

b) Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten.

Der Rechts-Conſulent Umfrid hat ſeinen Wohnſitz von Leonberg nach Calw verlegt; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 7. December 1849.

Hänlein.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Regierungs-Dienſtprüfung.

Bei der am $1\frac{2}{8}$. November vorgenommenen erſten höheren Regierungs-Dienſtprüfung ſind nachſtehende Candidaten für befähigt erkannt und zu Regierungs-Referendären zweiter Claſſe beſtellt worden:

Carl Friedrich Theodor Arnold zu Künzelsau.
Wilhelm Friedrich Krauß zu Winnenden, O.A. Waiblingen.
Julius Eduard Schelling zu Marbach, und
Wolfgang Chriſtian Weidner zu Oehringen.

Stuttgart den 28. November 1849. Schlayer.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Dienſtprüfung im Berg-, Hütten- und Salinenfache.

Bei der am 19. bis 26. v. M. vorgenommenen zweiten Dienſtprüfung im Berg-, Hütten- und Salinenfache ſind nachbenannte Candidaten für befähigt erkannt worden:

Herrman Beutter, von Münchingen.
Carl Dann, von Stuttgart.
Paul Feuerlein, von Tübingen.
Matthias Hauſer, von Thuningen, O.A. Tuttlingen.
Ernſt Müller, von Stuttgart.

Digitized by Google

Julius Tafel, von Stuttgart.
Germann Waller, von Schramberg.

Stuttgart den 8. December 1849.

Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Oberamt zweiter Claſſe, Cannſtatt, mit welchem neben einem Canzleikoſten-Averſum von 500 fl. ein Normalgehalt von 1300 fl. verbunden iſt, werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei der Regierung des Neckarkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Degerſchlacht, Dekanats Tübingen, welche im Mutterorte 397 und in dem ¼ Stunde entfernten Filial Sickenhauſen 467 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Hinſichtlich der Gottesdienſte, welche nach bisheriger Einrichtung an beiden Orten wechſeln, wird dem künftigen Geiſtlichen weiter zur Pflicht gemacht, allſonntäglich in derjenigen Kirche, in welcher nicht gepredigt wird, eine bibliſche Erbauungsſtunde im Anſchluſſe an die Kinderlehre, oder des Abends zu halten. Das verwandelte Einkommen der Stelle iſt in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 1283 fl. neben 20 fl. für Reiſe-Aufwand berechnet.

3) Die Bewerber um die erledigte 1920 Kirchengenoſſen zählende Pfarrei Onſtmettingen, Dekanats Balingen, deren verwandeltes Einkommen in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 847 fl. berechnet iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Pfeffingen, Dekanats Balingen, welche im Mutterorte 958 und in dem Filial Burgfelden 245 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen derſelben iſt in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 790 fl. berechnet, worunter für Zehenten 102 fl. begriffen ſind, deren Ablöſung ſich der künftige Geiſtliche nach dem beſtehenden Geſetze gefallen zu laſſen hat.

5) Die Bewerber um die erledigte Peter- und Paul-Caplanei in **Unlingen**, Dekanats Riedlingen, welche nach bisheriger Beſchreibung aus eigenen Gütern, Zehenten (18 fl.), Grundgefällen (95 fl.), Capitalien und Gebühren 506 fl. Einkommen gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

6) Die Bewerber um die bei der **Miniſterialkaſſe** des Innern erledigte Buchhaltersſtelle mit einem Gehalte von 800 fl. werden aufgefordert, ſich bei dem Miniſterium binnen drei Wochen vorſchriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgericht in **Aalen** haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte, in der erſten Gehaltsklaſſe ſtehende Amtsnotarsſtelle in **Winterbach**, Oberamts Schorndorf, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 80.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienſtag den 18. December 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Aufhebung des zwiſchen dem Staate und dem Fürſtl. Hauſe Thurn und Taxis beſtehenden Lehenverbandes hinſichtlich der Königl. Poſten.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Geſetz,

betreffend die Aufhebung des zwiſchen dem Staate und dem Fürſtl. Hauſe Thurn und Taxis beſtehenden Lehenverbandes hinſichtlich der Königl. Poſten.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nachdem die Unterhandlungen, welche wegen Aufhebung des zwiſchen dem Staate und dem Fürſtlichen Hauſe Thurn und Taxis hinſichtlich der Königlichen Poſten beſtehenden Lehenverbandes im Wege der freien Uebereinkunft gepflogen worden ſind, zu einem befriedigenden Ziele nicht geführt haben; ſo verkündigen Wir nunmehr das nachſtehende — von Uns, nach Vernehmung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſene und ſchon am 6. Juli d. J. ſanctionirte Geſetz, welches, unter Beifügung des Vollzugstermins, alſo lautet:

Zu Vollziehung des §. 39 der Grundrechte verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, über die Verwaltung der Poſten, wie folgt:

Art. 1.

Der durch Vertrag vom $\frac{\text{27. Juli}}{\text{9. Septbr.}}$ 1819 begründete Lehensverband zwiſchen der Krone

Digitized by Google

und dem fürſtlichen Hauſe von Thurn und Taxis hinſichtlich der Poſten löst ſich mit Ablauf des 31. December des gegenwärtigen Jahres auf.

Mit dieſem Zeitpunkte erliſcht die Würde und das Amt eines Königl. Württembergiſchen Erb- und Land-Poſtmeiſters, und fällt das nutzbare Eigenthum und die Verwaltung ſämmtlicher Poſten im Königreiche und der damit verbundenen nutzbaren Poſtrechte wieder an den Staat zurück; der Fürſt Erbland-Poſtmeiſter wird ſeiner durch den Lehensvertrag übernommenen Pflichten ledig und von fernerer Entrichtung der Lehensabgaben (inſoweit dieſe nicht für die Benützung des Lehens bis zum 31. December d. J. noch zu leiſten ſind) befreit.

Art. 2.

Mit dem Zeitpunkte des Ueberganges der Verwaltung der Poſten ſind ſämmtliche bei den Königl. Poſten angeſtellte Diener ihrer Dienſtpflichten gegen den Fürſten Erbland-Poſtmeiſter entbunden; jedoch haben ſie die bis zu dieſem Zeitpunkte rückſtändigen Arbeiten, Abrechnungen u. ſ. w., welche den laufenden Poſtdienſt betreffen, für den Fürſten Erbland-Poſtmeiſter noch nachzuholen und demſelben für das letzte Vierteljahr ſeiner Verwaltung die übliche Abrechnung zu leiſten.

Vom 1. Januar 1850 an werden dieſe Diener mit ihren Dienſtrechten in den unmittelbaren Staatsdienſt übernommen und ihre Beſoldungen und Ruhegehalte aus der Staatskaſſe verabreicht.

Ebenſo werden die Penſionen der bereits in Ruheſtand verſetzten Königl. Poſtofficianten und ihrer Angehörigen von genanntem Zeitpunkte an von der Staatskaſſe ausbezahlt, inſoweit ſie nach den Beſtimmungen des Art. 19 der Königl. Verordnung vom 9. September 1819 verwilligt worden ſind.

Art. 3.

Das der Poſtverwaltung zugehörige Inventarium iſt am 1. Januar 1850 von dem Staate zu übernehmen.

Inſoweit ſich beide Theile über den Kaufpreis oder über ein Schiedsgericht zu Feſtſetzung desſelben nicht verſtändigen können, wird derſelbe durch das Bezirksgericht, in deſſen Bezirke die betreffende Poſtanſtalt gelegen iſt, beſtimmt.

Art. 4.

Ebenſo ſind die der Poſtverwaltung zugehörigen Gebäude am 1. Januar 1850 käuflich zu übernehmen, wenn der Fürſt binnen einer von der Staatsbehörde ihm anzuberaumenden Friſt ſich bereit erklärt, dieſelben an den Staat käuflich zu überlaſſen.

Vermögen ſich beide Theile über den Kaufpreis nicht zu einigen, ſo iſt derſelbe von dem

Digitized by Google

zuſtändigen Richter (vergl. Art. 3) durch Schätzung des Werthes des oder der betreffenden Gebäude feſtzuſetzen.

Der Staatskaſſe iſt geſtattet, den Kaufpreis für die übernommenen Poſtgebäude und Poſtinventarſtücke in zehen vom 1. Januar 1850 an mit fünf vom hundert zu verzinſenden Jahreszielen zu entrichten.

Art. 5.

Mit Ablauf des 31. December d. J. endet der Geſchäfts- und Wirkungskreis der Generaldirection der Königl. Poſten in ihrer Eigenſchaft als Verwaltungsbehörde der Württembergiſchen Poſten.

Dieſelbe hat ſofort die auf die Württembergiſche Poſtverwaltung bezüglichen in ihrem Beſitze befindlichen Akten einem Königl. Commiſſär zu übergeben, beziehungsweiſe in Gemeinſchaft mit demſelben von ihren übrigen Akten auszuſcheiden.

Die Einſichtnahme der dem Staate verbleibenden Akten, welche die Verwaltung der Württembergiſchen Poſten durch das Fürſtl. Haus von Thurn und Taxis betreffen, ſteht übrigens dem Fürſten oder ſeinen Rechtsnachfolgern jederzeit offen, gleichwie von denjenigen auf die Württembergiſchen Poſten ſich beziehenden Akten, welche wegen ihres auf die übrigen Taxisſchen Lehensposten ſich erſtreckenden Inhaltes dem Fürſten von Taxis zu belaſſen ſind, dem Württembergiſchen Staate das Recht der jederzeitigen Einſichtnahme verbleibt.

Art. 6.

Die während der Verwaltung der Königl. Poſten durch den Fürſten Erbland-Poſtmeiſter entſtandenen und noch entſtehenden Verbindlichkeiten der Poſtanſtalt werden mit den in den Art. 2 und 7 des gegenwärtigen Geſetzes angeführten Ausnahmen auf die Staatskaſſe nicht übernommen.

Derſelbe hat hinſichtlich ſolcher Anſprüche vor den inländiſchen Gerichten, beziehungsweiſe dem Miniſterium des Innern (vergl. Art. 14 und Art. 7, Ziff. 2 der Königl. Verordnung vom 9. Sept. 1819) wie bisher mit der Ausnahme Recht zu geben, daß der Oberpoſtmeiſter in Stuttgart ihn nicht mehr zu vertreten, vielmehr an deſſen Stelle der Fürſt Erbland-Poſtmeiſter eine andere in Württemberg anſäßige Perſon zu ſeinem Vertreter aufzuſtellen hat.

Art. 7.

Der Staat tritt bei der Uebernahme der Verwaltung der Poſten in die von der fürſtlich Taxis'ſchen Poſtverwaltung in Bezug auf den württembergiſchen Poſtdienſt geſchloſſenen Pacht-, Mieth- und ſonſtigen Verträge bis zu deren Ablauf ein.

Digitized by Google

Art. 8.

Die Dienſt-Cautionen der Poſtbedienſteten, welche mit dem Uebergange der Königlichen Poſten in Staatsverwaltung aus dem Dienſte des Fürſten Erblandpoſtmeiſters ſcheiden, gehen auf den Staat über; ſie bleiben jedoch ſechs Monate lang von Uebergabe der Poſtverwaltung an in der Art dem Fürſten Erbland-Poſtmeiſter zugleich verhaftet, daß derſelbe für einen innerhalb dieſer Friſt gegen den Poſtbeamten erhobenen Anſpruch aus der früheren Dienſtverwaltung ſich an die Dienſt-Caution halten kann, und zwar mit Vorzugsrecht vor etwaigen Anſprüchen, welche der Staat gegen den betreffenden Poſtbeamten aus deſſen Dienſtverwaltung ſeit der Uebernahme in den unmittelbaren Staatsdienſt zu erheben in den Fall kommen würde.

Art. 9.

Das Fürſtliche Haus Thurn und Taxis erhält zur Entſchädigung für das Poſtlehen eine vom 1. Januar 1850 ab in Vierteljahrsfriſten auszubezahlende Rente aus der Staatskaſſe, welche vom Staate zu jeder Zeit im zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann, bei deren Bemeſſung der Reinertrag des Poſtlehens, ſo wie er nach den Verhältniſſen des Letzteren zur Zeit des Ueberganges der Poſtverwaltung an den Staat für die Folgezeit ſich veranſchlagt, unter gleichzeitiger Berückſichtigung der mannlehenbaren Eigenſchaft, mit welcher die Poſtverwaltung dem Fürſtlichen Hauſe verliehen war, als Maaßſtab zu dienen hat.

Die Bemeſſung der Rente erfolgt, wenn die Betheiligten ſich nicht verſtändigen, im ordentlichen Rechtswege, wobei der Richter die auf die Größe der Entſchädigung Einfluß übenden Momente, namentlich die mannlehenbare Eigenſchaft des Poſtlehens, nach billigem Ermeſſen zu berückſichtigen hat.

Uebrigens bleiben dem Staate ſämmtliche Einreden und Rechtsmittel gegen die Anſprüche des Fürſtlichen Hauſes auf den Beſitz und die Verwaltung der Königlichen Poſten, insbeſondere gegen die Gültigkeit des Poſtlehenvertrags von 1819, ausdrücklich vorbehalten.

Bis zu endgültiger Feſtſetzung der Entſchädigung wird in Ermanglung anderen Uebereinkommens dem Fürſten, ſoferne er ſich in Betreibung der erſteren keinen Verzug zu Schulden kommen läßt, eine von der Verwaltungsbehörde unter Berückſichtigung des vorläufig beſcheinigten Reinertrags des letzten Jahrs zu beſtimmende Rente auf Abrechnung ausbezahlt.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge dieſes ſeit dem 6. Juli d. J. ſanktionirten Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 17. December 1849.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 81.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samſtag den 22. December 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung in Betreff der Entſchädigung der Geſchworenen für den Reiſekoſten-Aufwand. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten. — Verfügung, betreffend die Dekretur der Koſten der Criminal-Unterſuchungen. — Berichtigung. — Verfügung, betreffend die Einreichung der Dienſtkautionen der Gemeinderechner. — Bekanntmachung, betreffend das Erlöſchen des den Mechanikern Eberbach nnd Vogt verliehenen Patents auf eine Methode der Anwendung der Schraubenwalzen bei Obstmahlmühlen. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Geſtüts-Bereiter Weber. — Verfügung, betreffend die Uebergabe der in den beiden Ablöſungs-Geſetzen vom 24. Auguſt d. J. bezeichneten Grundabgaben an die Gefäll-Ablöſungskaſſe. — Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes-Univerſität.

Dienſt-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung

in Betreff der Entſchädigung der Geſchworenen für den Reiſekoſten-Aufwand.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nach dem Art. 80 des Geſetzes über das Verfahren in Strafſachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, vom 14. Auguſt 1849 (Reg.Blatt S. 418) erhält jeder Geſchworene, der ſeine Obliegenheit erfüllt hat, wenn ſein Wohnſitz weiter als zwei Poſtſtunden von dem Sitzungsorte entfernt iſt, auf Verlangen eine Entſchädigung der Reiſekoſten.

Digitized by Google

Zur Feſtſetzung des Betrags dieſer Entſchädigung verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Für Strecken von einer längeren Ausdehnung als zwei Poſtſtunden, auf welchen Eiſenbahnen beſtehen oder Eilpoſten ſtattfinden, wird nach Maasgabe des §. 2 Unſerer Verordnung vom 2. Juli 1848 (Reg.Blatt S. 310) bei Eiſenbahnen die doppelte Taxe für eine Perſon in der zweiten Wagenklaſſe und bei Eilpoſten die doppelte Taxe für einen Platz, als Reiſekoſten-Vergütung feſtgeſetzt.

§. 2.

Soweit die Benützung der Eiſenbahnen oder Eilpoſten nicht möglich iſt, namentlich auch für die Strecke bis zur nächſten Station, werden bei einer Geſammt-Entfernung über zwei Poſtſtunden, auf jede Stunde des Wegs ſowohl der Hin- als auch der Rückreiſe fünfundvierzig Kreuzer vergütet, wobei für eine nicht volle Wegſtunde gleichwohl der ganze Betrag angerechnet werden darf.

§. 3.

Dieſe Reiſekoſten-Entſchädigung der Geſchworenen wird auf die Staatskaſſe als allgemeiner Aufwand für die Rechtspflege übernommen und den beſtehenden Vorſchriften gemäß verrechnet.

Unſer Juſtiz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 13. December 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Juſtiz-Departements:
Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

B) Dienſt=Nachrichten.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 27. v. M. iſt der Helfer Baur in Sulz wegen ſeiner durch fortdauernden krankhaften Zuſtand herbeigeführten Dienſtuntüchtigkeit, mit dem Vorbehalt der Wiederanſtellung im Falle der Geneſung, in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt worden.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät die erledigte Profeſſorsſtelle an dem Gymnaſium in Heilbronn dem Rektor an der lateiniſchen Schule in Nürtingen, Rümelin, und

die neuerrichtete Profeſſorsſtelle an dem Gymnaſium zu Ellwangen dem Gymnaſial-Profeſſor und Caplan Bomback in Rottweil gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. den Landjäger-Bezirks-Commandanten für den Neckarkreis, Hauptmann v. Bofinger, unter gleichzeitiger Beförderung deſſelben zum Major, auf die erledigte Stelle des Bezirks-Commandanten für den Jartkreis zu verſetzen geruht, und

das Bezirks-Commando für den Neckarkreis dem funktionirenden Stabsofficier des Landjägerkorps, Oberſtlieutenant v. Biberſtein, unter Beibehaltung ſeiner bisherigen Funktion, in interimiſtiſcher Weiſe gnädigſt übertragen; ferner

die beiden Cameralamts-Buchhalter Bartholomai von Schönthal und Scharpf von Ulm zu Canzlei-Aſſiſtenten des Kriegs-Miniſteriums, und

an die Stelle des auf ſein Anſuchen zum Cameralamt Eßlingen verſetzten Buchhalters Schöll, den Finanz-Refendär Zeller, von Stuttgart, zum Cameralamts-Buchhalter in Tettnang gnädigſt ernannt.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 11. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Entringen, Dekanats Herrenberg, dem Pfarrer Enslin in Höfingen, Dekanats Leonberg,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Großheppach, Dekanats Waiblingen, dem Helfer Spring in Großbottwar, Dekanats Marbach, ferner

durch höchſte Entſchließung vom 12. d. M. die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamte Böblingen dem Verweſer derſelben, Regierungs-Referendär Hetzel, von Vöhringen, gnädigſt übertragen, und

Digitized by Google

den von den Oberamts-Aktuaren Müller zu Nürtingen und Majer zu Vaihingen gewünſchten gegenſeitigen Tauſch ihrer Stellen gnädigſt genehmigt, ferner

in Folge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. dem Oberlieutenant Stein des dritten Reiter-Regiments die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem K. Militärdienſte ertheilt, und

vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage den Juſtiz-Referendär erſter Claſſe, Schall von Oehringen, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Oehringen zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Durch höchſte Entſchließung vom 15. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät die erledigte erſte Reallehrſtelle in Göppingen dem erſten Reallehrer in Hall, Großmann, gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten.

Der Rechts-Conſulent Schmid hat ſeinen Wohnſitz von Laupheim nach Waldſee verlegt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 15. December 1849.

Hänlein.

B) Der Departements der Juſtiz und der Finanzen.

Der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Dekretur der Koſten der Criminal-Unterſuchungen.

Zu Erzielung einer Vereinfachung der Geſchäfte hinſichtlich der Dekretur der Criminal-Unterſuchungskoſten wird, unter theilweiſer Abänderung der Beſtimmungen in der Verfügung des Juſtiz-Miniſterium vom 31. December 1816, §. 7 (Reg.Blatt von 1817, S. 16) und

Digitized by Google

in der Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen vom 27. Februar 1819, §. 1, Abſ. 1 (Reg.Blatt S. 97) Nachſtehendes angeordnet:

1) Den Bezirksgerichten wird die Befugniß eingeräumt, die Koſten aller von ihnen ſelbſt erledigten Unterſuchungen, ohne Rückſicht auf ihre Größe und ohne Unterſchied, ob der Fiskus, eine vermögliche oder eine unvermögliche Parthie ſie zu tragen hat, nach vorgängiger Prüfung durch die Reviſorate der Kreisgerichte, in dem von dieſen Reviſoraten feſtgeſtellten Betrage ſelbſt zu decerniren.

2) Dieſelben haben zu dieſem Zweck am Anfang jeden zweiten Monats, erſtmals am 2. Januar 1850, die gefertigten Koſten-Verzeichniſſe einfach, mit einer nach dem beiliegenden Formular doppelt geſchriebenen tabellariſchen Ueberſicht an das betreffende Kreisgerichts-Reviſorat einzuſenden, worauf dieſes die Prüfung vornimmt und nachher die Koſten-Verzeichniſſe mit einem Exemplar der Ueberſicht zurückſchickt.

3) Ausnahmen treten ein, wenn das Reviſorat bei der Prüfung von Anrechnungen Anſtände findet, welche einer höheren Entſcheidung bedürfen, oder wenn das Bezirksgericht mit der vorgenommenen Reviſion nicht einverſtanden iſt.

In beiden Fällen werden die betreffenden Koſten-Verzeichniſſe durch das Reviſorat, beziehungsweiſe durch das Bezirksgericht, dem Kreisgerichte vorgelegt und ſodann von dieſem decernirt.

4) Den Kreisgerichten bleibt die Dekretur der Koſten in allen Unterſuchungen, in welchen von ihnen das Erkenntniß in erſter oder in der Rekurs-Inſtanz auszuſprechen iſt.

Denſelben ſind daher die Koſten-Verzeichniſſe in ſolchen Fällen, wie bisher, von den Bezirksgerichten vorzulegen.

5) Hinſichtlich der Verrechnung der decernirten Koſten durch die Bezirksgerichte bleiben die bisherigen Vorſchriften bis auf weitere Verfügung beſtehen.

Stuttgart den 14. December 1849.

Hänlein. Herdegen.

Digitized by Google

Königl. Oberamtsgericht . . . .

Verzeichniß

der dem Reviſorate des K. Gerichtshofs in . . . . . zur Prüfung vorgelegten, oberamtsgerichtlich zu decernirenden Inquiſitions-Koſten-Verzeichniſſe.

Beigeſchloſſene Unterſuchungs-Akten.	Namen der Parthie.	Art des Vergehens.	Art der Erledigung der Unterſuchung.	Betrag der Koſten. fl.	kr.	Bemerkungen.
|_1—9	1. Georg Maier und Genoſſen, von Ebersbach.	Körper-Verletzung.	Erkenntniß vom 10. Oktober 1849	19	30	
|_1—12	2. Johann Georg Haas, von Uihingen.	Beleidigung der Amtsehre.	Eingeſtellt durch Beſchluß vom 22. September 1849 . .	23	—	
|_1—19	3. Samuel Widmann, von Großeislingen.	Fälſchung.	Erkenntniß vom 23. Oktober 1849	14	25	
			—:·	56	55	

. . . . den 2. Januar 1850.

Königl. Oberamtsgericht.

Digitized by Google

C) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Berichtigung.

In der — der Inſtruktion für die Beſteurung der Capitalien und Beſoldungen zu Gunſten der Gemeinden und Amtskörperſchaften (Reg.Blatt Nro. 60, S. 556) beigegebenen Tab. IV. muß es bei Gemeinde C in der IX. Rubrik ſtatt 455 fl. 23 kr, —:· 461 fl. 32 kr., und bei Gemeinde K in derſelben Rubrik ſtatt 173 fl. 40 kr. —:· 173 fl. 20 kr. heißen; was hiemit berichtigt wird.

Stuttgart den 29. November 1849.

Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die Einreichung der Dienſt-Cautionen der Gemeinde-Rechner.

Nachdem durch den Art. 22 des Geſetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung, die in den §§. 22, 23 und 116 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 vorgeſchriebene Beſtätigung der Gemeindepfleger und Theilrechner durch das Oberamt aufgehoben worden iſt, ſo ſieht ſich das Miniſterium veranlaßt, zum Zwecke der Vollziehung der Verfügung vom 8. Juli 1828, betreffend die Dienſtkautionen der Oberamtspfleger, Gemeinde- und Stiftungsrechner (Reg.Blatt S. 604) Folgendes zu verfügen.

Von jeder Ernennung eines Gemeindepflegers, Steuer-Einbringers, Ausſtands-Caſſiers oder anderen Theilrechners von Gemeindekaſſen hat der Gemeinderath dem vorgeſetzten Oberamt innerhalb der nächſten vierzehen Tage nach vorgenommener Wahl Anzeige zu erſtatten.

Unabhängig hievon ſind die Dienſtkautionen der neuen Rechner innerhalb der erſten drei Monate, nach erfolgter Ernennung derſelben durch die Gemeinderäthe, dem Oberamte einzureichen.

Digitized by Google

In allen übrigen Beziehungen hat es bei den Beſtimmungen der Verfügung vom 8. Juli 1828 ſein Verbleiben.

Die Oberämter haben hienach das Erforderliche zu beſorgen.

Stuttgart den 13. December 1849. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend das Erlöſchen des den Mechanikern Eberbach und Vogt verliehenen Patents auf eine Methode der Anwendung der Schraubenwalzen bei Obſtmahlmühlen.

Da das durch höchſte Entſchließung vom 25. Auguſt 1847 (Reg.Blatt S. 347) den Mechanikern Eberbach und Vogt in Stuttgart auf die von ihnen vorgelegte Methode der Anwendung der Schraubenwalze bei Obſtmahlmühlen verliehene Erfindungs-Patent durch Verzicht der Patent-Inhaber erloſchen iſt; ſo wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13 December 1849. Schlayer.

d) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Geſtüts-Bereiter Weber.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 12. d. M. dem Geſtütsbereiter Weber in Offenhauſen, in Anerkennung ſeiner vieljährigen eifrigen und nützlichen Dienſte bei der Geſtüts-Anſtalt, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille in Gnaden verliehen.

Stuttgart den 14. December 1849. Schlayer.

D) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Uebergabe der in den beiden Ablöſungsgeſetzen vom 24. Auguſt d. J. bezeichneten Grundabgaben an die Gefäll-Ablöſungskaſſe.

In den beiden Geſetzen vom 24. Auguſt d. J.,

betreffend die Erläuterung und theilweiſe Abänderung des Geſetzes vom 14. April 1848 und betreffend die Beſeitigung der Ueberreſte älterer Abgaben,

Digitized by Google

ſind mehrere Gattungen von Gefällen ausdrücklich als unter die Beſtimmungen des Geſetzes vom 14. April 1848 fallend bezeichnet, von welchen früher mehr oder weniger bezweifelt werden konnte, ob dieſes Geſetz auf ſie Anwendung finde.

Die Gefälle dieſer Art ſind:

1) die auf Kirchenpfründen oder auf einen Hoſpital radicirten unablöslichen Abgaben und Leiſtungen;

2) Meßnergarben, Läutgarben, Läutbrode und dergleichen, welche auf einzelne Grundſtücke oder Hofgüter radicirt ſind;

3) die auf Gebäude gelegten jährlichen Abgaben der in dem Geſetz vom 27. Oktober 1836, Art. 5, Ziff. 2 bezeichneten Art;

4) die aus älterer Zeit ſtammenden Gebühren vom Pottaſchenſieden, ſowie die Abgaben, welche ſich, wie Rüden-, Hunde- und Pferchgelder oder Pferchkäſe auf die Ausübung der Schäferei beziehen;

5) Marktſtandgelder und Begräbnißgelder, vorausgeſetzt, daß die unter 3, 4 und 5, genannten Abgaben als eine Gegenleiſtung für eingeräumte Nutzungen oder als Entſchädigung für entgehende Gerechtſame, z. B. für entgehenden Zehenten, Bodenwein und dergleichen erſcheinen;

6) die aus der Schutzherrlichkeit (Vogtei) entſtandenen Abgaben, ſoweit ſie auf einzelnen Grundſtücken haften;

7) die auf einzelne Realitäten, wie Feuerwerkſtätten, Ziegelhütten, Apotheken, Bleichen und dergleichen gelegten Gewerbezinſe;

8) die von Waſſerwerken jeder Art erhobenen Conceſſions-Gebühren, ſoweit ſie nicht von dem Staat für die Benützung des Waſſers erhoben werden oder eine Gegenleiſtnng für die Benützung von Realitäten oder Waſſerbau-Einrichtungen bilden;

9) die auf dinglichen Gewerbs-Berechtigungen wegen eines Bannrechts oder einer Ausſchließungs-Befugniß ruhenden Verbindlichkeiten gegen Andere als die Bannpflichtigen oder die der Ausſchließungs-Befugniß Unterworfenen.

Digitized by Google

Soweit bei dieſen Gefällen die Vermittlung der Gefäll-Ablöſungskaſſe eintritt, was bei Privat-Berechtigten und den nicht württembergiſchen Corporationen dann der Fall iſt, wenn ſie nicht innerhalb 60 Tagen von Verkündigung der Geſetze vom 24. Auguſt d. J. an gerechnet in Uebereinſtimmung mit den Pflichtigen auf die Vermittlung der Ablöſungskaſſe verzichtet haben, bei den unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden württembergiſchen Corporationen und Kirchenpfründen aber von dem Antrag der Verwalter abhängt, hat die Gefäll-Ablöſungskaſſe die bis zu Feſtſtellung der Ablöſungsſchuld auf Abrechnung an derſelben fortzuerhebenden Gefälle einzuziehen.

Zu dieſem Zwecke haben die Abgabe-Berechtigten, ſo weit es noch nicht geſchehen iſt, den betreffenden Cameralämtern ſofort Verzeichniſſe der ihnen zuſtehenden Gefälle der ebenbezeichneten Gattungen nebſt den für den Einzug erforderlichen Dokumenten zu übergeben. Die Cameralämter haben den Einzug dieſer Gefälle nach Vorſchrift der Miniſterial-Verfügung vom 25. Mai 1848 und der ihnen weiter ertheilten Inſtruktionen für Rechnung der Ablöſungskaſſe zu beſorgen. Außerdem ſind die betreffenden Oberämter, beziehungsweiſe Ablöſungs-Commiſſäre durch die Cameralämter von denjenigen Gefällen in Kenntniß zu ſetzen, welche ihnen in Folge obiger Aufforderung neu angezeigt werden, damit ſofort die Ablöſungs-Verhandlungen auch auf dieſe Gefälle ausgedehnt werden.

Da endlich die oben unter Ziff. 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Abgaben auch den Verwaltungen der unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden Körperſchaften und der Kirchenpfründen gegenüber mit dem Tage der Erſcheinung des Geſetzes, beziehungsweiſe vom letzten Verfalltermin an aufgehoben ſind, ſo haben ſich dieſe Verwaltungen ſofort wegen Ausmittlung der Ablöſungsſumme mit den Pflichtigen zu verſtändigen oder die amtliche Leitung der Ablöſungs-Verhandlungen anzurufen.

Stuttgart den 1. December 1849.

Schlayer. Herdegen.

E) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Das Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens.

Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes-Univerſität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Winterhalbjahrs befanden ſich auf der Univerſität Tübingen Studirende:

der evangeliſchen Theologie 146,
wovon im Seminarverband 52.
der katholiſchen Theologie 135,
wovon im Wilhelmsſtift 73.
der Rechtswiſſenſchaft 190,
der Medicin, Chirurgie und Pharmacie 98,
des Regierungsfachs 18,
der Cameralwiſſenſchaften 35,
der Land- und Forſtwirthſchaft 2,
der Philoſophie und anderer allgemeiner Vorbereitungs-Wiſſenſchaften . . 163,
wovon im Seminarverband 57 und 76 im Wilhelmsſtift.

Zuſammen —: 787.

Stuttgart den 10. December 1849.

Wächter.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Helfersſtelle in Plieningen, Dekanats Stuttgart, mit welcher neben einer Hausmiethe-Entſchädigung von 100 fl. ein durch eine Zulage von 50 fl. aus dem Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds auf 700 fl. erhöhtes Einkommen verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrſtelle Villingendorf, Dekanats Rottweil, welche nach bisheriger Beſchreibung aus eigenen Gütern, Beſoldungen und Gebühren 621 fl. Einkommen gewährt, haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

3) Die Bewerber um die erledigte, in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Amtsnotarsſtelle in Güglingen, Oberamts Brackenheim, haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

Digitized by Google

4) Die Bewerber um die bei den Cameralämtern **Schönthal** und **Wiblingen** erledigten Buchhaltersſtellen haben ſich bei den dortigen Cameralbeamten binnen drei Wochen vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 82.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samſtag den 22. December 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung wegen Uebernahme der Poſten in die unmittelbare Verwaltung des Staats. — Dienſt-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie.
Dienſt-Erledigung.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung

wegen Uebernahme der Poſten in die unmittelbare Verwaltung des Staats.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Zu Vollziehnng der durch das Geſetz vom 17. d. M. angeordneten Uebernahme der Königl. Poſten in Staatsverwaltung, verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Bis zu der bevorſtehenden definitiven Reglung der Verwaltung der Königl. Poſten in Verbindung mit derjenigen der Eiſenbahnen wird dieſe Verwaltung von dem Zeitpunkt der Uebernahme der Poſten auf den Staat an durch eine dem Miniſterium des Innern

Digitized by Google

unmittelbar untergeordnete Behörde beſorgt, welche den Namen „Königl. Poſt-Direktion“ führt, die Stellung eines Landes-Collegiums einnimmt und für jetzt aus einem Vorſtand und vier ordentlichen Mitgliedern, darunter zwei praktiſchen Poſtbeamten und einem Rechtsverſtändigen, zuſammengeſetzt wird.

§. 2.

Die Königl. Poſt-Direktion vereinigt in ſich unter der Aufſicht des Miniſteriums des Innern den Geſchäftskreis der früheren General-Direktion der Königl. Poſten zu Frankfurt, inſoweit dieſelbe Verwaltungsbehörde für die Königl. Poſten war, und die bis daher von dem Miniſterium unmittelbar ausgeübte Poſt-Polizei.

Ihre Befugniß in Hinſicht auf die Dienſt-Disciplin richtet ſich nach den deßhalb für die Königl. Landes-Collegien im Allgemeinen beſtehenden Beſtimmungen.

§. 3.

Für alle Privat-Anſprüche, welche aus der Verwaltung der Königl. Poſten erhoben werden, gibt die Königl. Poſt-Direktion, Namens des Staates vor den ordentlichen Gerichten Recht.

Die in Art. 14 der Verordnung vom 9. September 1819 angeordnete Vertretung der Poſtverwaltung durch den Oberpoſtmeiſter in Stuttgart findet nicht mehr Statt.

§. 4.

Hinſichtlich der Beſetzung der Stellen im Poſtdienſt treten die für den Staatsdienſt im Allgemeinen geltenden Vorſchriften in Wirkung.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 20. December 1849.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Digitized by Google

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben in Folge höchſter Entſchließung vom 17. d. M. den Lieutenant Fürſten v. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt im dritten Reiter-Regiment zum Oberlieutenant gnädigſt ernannt,

den aggregirten Lieutenant v. Baumbach des zweiten Reiter-Regiments in dem dritten eingetheilt, ferner

den Adjutanten der dritten Infanterie-Brigade, Oberlieutenant Seubert, und

den Adjutanten des ſechsten Infanterie-Regiments, Oberlieutenant Seybold, gegenſeitig verſetzt, desgleichen

den Oberlieutenant v. Einſiedel des zweiten Reiter-Regiments zum dritten Reiter-Regiment, und

den Lieutenant Otto Roſchmann des ſiebenten zum zweiten Infanterie-Regiment gnädigſt verſetzt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Medicinal-Collegium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie.

In Folge der vom 13. bis 16. November und wieder vom 26. November bis 5. December 1849 vorgenommenen zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie ſind nachgenannte Candidaten für befähigt erkannt und zum Antritt der Praxis ermächtigt worden:

1) in der Medicin und höhern Chirurgie:

Carl Adolph Bertſch, von Brackenheim.
Carl Chriſtian Haarer, von Tübingen.
Georg Wilhelm Luithlen, von Bietigheim, O.A. Beſigheim.
Johann Jakob Märklin, von Balingen.
Wilhelm Friedrich Palm, von Ulm.

Digitized by Google

2) In der Medicin:

Julius Einſtein, von Buchau, O.A. Riedlingen.

3) In der höhern Chirurgie:

Alois Chriſtian Forſter, von Eſſingen, O.A. Aalen.

Gotthelf Friedrich Carl Marx, von Untertürkheim, O.A. Cannſtatt.

Carl Wilhelm Heinrich Reichert, von Stuttgart.

Gottlob Friedrich Stieglitz, von Cannſtatt.

Stuttgart den 11. December 1849.

Ludwig.

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamte Gmünd, mit welcher der Normalgehalt vom 500 fl. verbunden iſt, werden aufgefordert, binnen vierzehen Tagen bei der Regierung des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 83.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 24. December 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, die Auflöſung der außerordentlichen Landes-Verſammlung betreffend.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

die Auflöſung der außerordentlichen Landes-Verſammlung betreffend.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Wir finden Uns bewogen, nach Anhörung Unſeres Geſammt-Miniſteriums in Gemäsheit der Verfaſſungs-Urkunde §§. 186 und 192 zu verordnen, wie folgt:

I. Die gegenwärtige außerordentliche Landes-Verſammlung iſt aufgelöst.

II. Von dem Augenblick der Verkündigung dieſer Verordnung an hört die Wirkſamkeit der Landes-Verſammlung auf, die Wahl des zurückzulaſſenden, neben dem Präſidenten aus

eilf Mitgliedern beſtehenden Ausſchuſſes ausgenommen, zu deren Vornahme derſelben noch Eine Sitzung geſtattet iſt.

III. Es wird eine neue Wahl nach den Vorſchriften des Geſetzes vom 1. Juli d. J. angeordnet und hierüber durch Unſer Miniſterium des Innern die erforderliche Bekanntmachung erlaſſen werden.

Gegeben, Stuttgart den 22. December 1849.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 84.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerſtag den 27. December 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliches Manifeſt aus Anlaß der Auflöſung der Ständeverſammlung.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliches Manifeſt
aus Anlaß der Auflöſung der Ständeverſammlung.

Wilhelm,
König von Württemberg.

Von dem aufrichtigen Streben beſeelt, den Forderungen einer fortgeſchrittenen Zeit zu genügen, und alle von Uns ertheilte Zuſicherungen in gewohnter Treue zu erfüllen, haben Wir die Verſammlung der Abgeordneten des Landes berufen, um gemeinſchaftlich mit denſelben diejenigen Abänderungen der Verfaſſung, welche durch die Abſchaffung der Standesvorrechte des Adels nöthig werden oder ſonſt als zweckmäßig erſcheinen, zu berathen und mit ihnen einen weiteren Grundvertrag in derſelben Weiſe abzuſchließen, wie Wir zu Anfang Unſerer Regierung mit Unſerem Volke Uns über einen Staatsverfaſſungs-Vertrag geeinigt haben, zu deſſen unverbrüchlicher Feſthaltung ſich die Abgeordneten des Volks im Namen des ganzen Landes auf das Feierlichſte verpflichteten, nachdem auch Wir gelobt hatten, dieſen Vertrag feſt und unverbrüchlich zu halten und zu erfüllen und gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu ſchützen und in Kraft zu erhalten. Wir durften Uns der Hoffnung hingeben, daß die nothwendigen Aenderungen der Staatsverfaſſung bei gegenſeitigem guten Willen und einer aufrichtig angeſtrebten Verſtändigung ſich in kurzer Zeit bewerkſtelligen laſſen und dadurch Unſerer Regierung möglich gemacht werde, der Beförderung des allgemeinen Wohls, insbeſondere den durch die jüngſten Zeitereigniſſe ſo ſehr

Digitized by Google

geſchwächten materiellen Intereſſen des Landes wieder die volle Kraft zuzuwenden, was nicht geſchehen kann, ſo lange die ganze Staatsverfaſſung in Frage geſtellt wird.

Die Erfahrungen, die Wir ſeit Einberufung der Verſammlung machten, haben aber Uns zu Unſerem tiefen Bedauern überzeugt, daß auf dem von der Mehrheit der Verſammlung eingeſchlagenen Wege das vorgeſteckte Ziel durchaus nicht erreicht werden kann, vielmehr unter dem ſtörenden Einfluß aufgeregter Leidenſchaften das Wohl des Landes unbeachtet bleibt.

Schon mehrere Tage vor der Eröffnung der Verſammlung hat ſich die Mehrheit derſelben in beſonderer Zuſammenkunft die Befugniß angemaßt, die Gültigkeit einer K. Verordnung zum Gegenſtand ihrer Berathung zu machen, und die Zurücknahme derſelben als ein geſetzliches Recht des Landes in Anſpruch zu nehmen, ungeachtet die Verfaſſungs-Urkunde ein ſolches Unternehmen einzelnen Ständemitgliedern verbietet, und, ganz abgeſehen von poſitiven Beſtimmungen, es in der Natur der Sache liegt, daß es einer die Mehrzahl der Ständemitglieder in ſich begreifenden Partei nicht erlaubt ſeyn kann, vor der in den verfaſſungsmäßigen Formen von den geſammten Ständen zu pflegenden Berathung und Abſtimmung ſich zu einem Beſchluß zu vereinigen, wenn nicht jede parlamentariſche Verhandlung in der Ständeverſammlung ſelbſt zwecklos ſeyn und zu einem eben ſo unnützen als verwerflichen Formenſpiel werden ſoll.

Wenn ſchon dieſe Erfahrung Unſere gerechte Hoffnung auf ein von dem Geiſte der Vaterlandsliebe geleitetes Zuſammenwirken der Volksvertreter mit der Regierung bedeutend ſchwächen mußte, ſo iſt dieſelbe ſeit Eröffnung der Verſammlung durch den bei den parlamentariſchen Verhandlungen geoffenbarten Mangel an unbefangener Prüfung vollends ganz vernichtet worden.

Unter dem Vorgeben, daß das poſitive Recht einem über demſelben ſtehenden ſogenannten Vernunftrecht weichen müſſe, wurden aus der Mitte der Mehrheit der Verſammlung Grundſätze kund gegeben und Folgerungen gezogen, welche mit einer conſtitutionellen Monarchie in unverſöhnbarem Widerſpruche ſtehen, und von der Willkühr einer zufälligen Majorität von Abgeordneten die Verfaſſung und die Regierung des Staats abhängig machen müßten. Durch weiſe Abwägung der Befugniſſe der Organe der Staatsgewalt ſichert die conſtitutionelle Monarchie die Freiheit und die Ordnung und ſchützt die Rechte aller Bürger. Dieſe Verfaſſung kann aber nicht beſtehen, wenn das Recht des Regenten durch das jeweilige Belieben der übrigen zur Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt berufenen Organe umgeſtürzt werden kann. Mag immerhin jede Verfaſſung der Vervollkommnung fähig, mag es begründet ſeyn, die durch die Erfahrung und die Wiſſenſchaft em-

Digitized by Google

pfohlenen Fortſchritte ſich anzueignen, ſo darf dieſes doch nur auf dem durch vollgültige Verträge vorgeſchriebenen Wege und nicht durch Geltendmachung einer abſoluten Machtvollkommenheit von Seite des einen vertragenden Theils, der Mehrheit der Volksvertreter, und noch weniger durch die Berufung auf die Herrſchaft eines Naturrechts, welches ſich Jeder nach ſeinen Wünſchen und dem Grade ſeiner Einſicht verſchieden bildet, geſchehen.

Durch die von der Mehrheit der Verſammlung gefaßten Beſchlüſſe wird Unſerer Regierung zugemuthet, den deutſchen Bundesſtaaten gegenüber eine vollkommen feindſelige Stellung einzunehmen, und jeder erreichbaren Neugeſtaltung der deutſchen Verfaſſung fern zu bleiben. Jedem Unbefangenen leuchtet ein, daß eine ſolche Mißachtung der verbündeten deutſchen Staaten, wie ſie von Uns verlangt wird, die nachtheiligſten Folgen für das ganze Land herbeiziehen müßte, und daß die übrigen deutſchen Regierungen die Verletzung der Pflichten, welche ſämmtliche deutſche Staaten aus rechtlichen und nationalen Gründen an einander knüpfen, nicht dulden könnten. Wir ſind überzeugt, daß die weit überwiegende Mehrheit des Volkes nicht einverſtanden iſt mit der Uns angeſonnenen Politik, welche die Untergrabung des Wohlſtandes des Landes zur gewiſſen Folge hätte und Unſerer Regierung jeden Einfluß auf die Ordnung der deutſchen Angelegenheiten entziehen müßte. Wir werden auch fernerhin unter gewiſſenhafter Beachtung der Stimme des Landes dazu mitwirken, daß eine kräftige nationale Einigung Deutſchlands erreicht wird, und zu dieſem Zwecke kein eigenes Opfer ſcheuen. Wir werden aber Anſchlägen kein Gehör geben, welche mit Verkennung der beſtehenden Machtverhältniſſe auf das Unmögliche gerichtet ſind, und nur zum Verderben des Landes führen können.

Während Jedermann klar iſt, daß die Verfaſſung eines aus achtunddreißig Gliedern beſtehenden Bundesſtaats, welche nur von einem einzigen Mitglied anerkannt iſt, nicht exiſtirt, und daher auch nicht beſchworen werden kann, hat die Verſammlung Unſerer Regierung in ſehr verletzender Weiſe den Vorwurf eines Bruchs der Geſetze gemacht, weil ſie einen unmöglich gewordenen, widerſinnigen Eid nicht ſchwören ließ.

Das Urtheil aller derjenigen, welchen der Eid eine heilige Sache iſt, hat das Weglaſſen der Worte „der Reichs-Verfaſſung“ aus der Eidesformel gebilligt, und über den Widerſpruch der Verſammlung gerichtet.

Endlich hat ſich in den Berathungen der gegenwärtigen Abgeordneten eine Bitterkeit kund gegeben, welche jede Ausſicht auf eine Vereinigung ausſchließt. Der verletzende Ton, deſſen ſich manche Mitglieder befleißigten, die maaßloſe Tadelſucht, die ſchroffe Parteiſtellung, mußten jeden Erfolg ihrer Wirkſamkeit hindern.

Unter dieſen offen vorliegenden Verhältniſſen haben Wir Uns genöthigt geſehen, von dem Uns zuſtehenden Rechte der Auflöſung der Verſammlung Gebrauch zu machen und eine neue Wahl von Abgeordneten des Landes anzuordnen.

Digitized by Google

Die Zuſammenſetzung dieſer neuen Verſammlung iſt in die Hand der wahlberechtigten Staatsbürger gelegt. Mögen ſie die hohe Wichtigkeit des ihnen zuſtehenden Rechts gewiſſenhaft würdigen, und ſich erinnern, welche Verantwortung auf ihnen, insbeſondere bei dieſer bedeutungsvollen Wahl ruht.

In Zeiten der politiſchen Parteiung darf auch der ruhige, ordnungsliebende, gewiſſenhafte Staatsbürger nicht neutral bleiben. Er darf ſich nicht darauf beſchränken, dem Parteigewühl fern zu bleiben und einen unthätigen Zuſchauer dabei zu bilden; ſondern er muß Partei nehmen für die Sache des Geſetzes, des Rechts und der Ordnung, damit nicht eine mißleitete und verblendete, verhältnißmäßig kleine Zahl die überwiegende beſſere Mehrheit des Volks ohne Scheu in der Wahl ihrer Mittel einſchüchtern und beherrſchen kann. Nur wenn keine von vorgefaßten Meinungen eingenommene oder von trügeriſchen republikaniſchen Beſtrebungen beherrſchte Männer, ſondern wenn erfahrene, einſichtsvolle, leidenſchaftsloſe Vertreter, welche das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes im Herzen tragen, aus der Wahl hervorgehen, iſt eine befriedigende Löſung der wichtigen Aufgabe möglich. Nur von Männern, welche ſelbſtſtändiges Urtheil und feſten Willen beſitzen, und nicht zum Voraus ihren Geiſt einer Partei gefangen geben, kann jene Beſonnenheit und Mäßigung erwartet werden, welche unverblendet durch äußeren Schein das dargebotene Neue ſorgfältig prüft und das beſtehende Gute zu erhalten ſtrebt. Eine ſolche Verſammlung darf Unſeres bereitwilligen Entgegenkommens verſichert ſeyn, und es wird Uns die größte Befriedigung gewähren, im Verein mit ihr das Grundgeſetz des Landes von Neuem feſtzuſtellen. Die Rechte des Landes und der einzelnen Bürger, welche in den Grundrechten des deutſchen Volkes begründet ſind, werden von Uns eben ſo geſchützt werden, wie die durch die Landes-Verfaſſung gewährleiſteten Rechtsverhältniſſe.

Die Vollziehung der Ablöſungsgeſetze wird ihren ungeſchmälerten Fortgang nehmen. Ueberhaupt wird die allſeitige Verbeſſerung des Zuſtandes der producirenden Klaſſen des Volks Gegenſtand Unſerer beſonderen Fürſorge ſeyn.

Während Unſerer ganzen Regierung haben Wir dieſelben Geſinnungen bethätigt, die gewiſſenhafte Feſthaltung der Verfaſſung und die Beförderung des Beſten des Landes haben ſtets Unſere Handlungen geleitet und gerne rühmen Wir Uns, die Anerkennung Unſerer gewiſſenhaften Regentenfürſorge in der ſtets erprobten Liebe und Anhänglichkeit Unſeres Volkes erfahren zu haben. Möge auch jetzt Unſer Vertrauen gerechtfertigt werden, und dem Zuſammenwirken aller guten Bürger die Wahl ſolcher Volksvertreter gelingen, welche feſt auf dem Boden des Rechts ſtehen, die Rechte des Königs und des Landes mit gleicher Treue zu wahren beſtrebt ſind, und einen offenen unparteiiſchen Sinn für das Wohl des Landes bethätigen.

Gegeben, Stuttgart den 26. December 1849.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 85.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samſtag den 29. December 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz in Betreff der Forterhebung der Steuern bis zum letzten Februar 1850. — Dienſt-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Erweiterung des Landes-Intelligenzblatts betreffend. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höhern Dienſtprüfung im Departement des Innern. — Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Synodal-Prämien für evangeliſche Schulmeiſter, Unterlehrer und Lehrgehülfen. — Preiſevertheilung an evangeliſche Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. — Bekanntmachung des Ergebniſſes einer erſten höhern Dienſtprüfung im Finanzfache.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geſetz

in Betreff der Forterhebung der Steuern bis zum letzten Februar 1850.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Geſammt-Miniſteriums und unter Zuſtimmung der verfaſſung-berathenden Verſammlung von Volksvertretern verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Der in dem Geſetze vom 1. Juli 1849, Art. 2 (Reg.Blatt S. 238) beſtimmte Zeitraum für die einſtweilige Forterhebung der in dem ordentlichen Etat pro 1848—49 (Finanz-Geſetz vom 29. Juli 1849, Reg.Blatt S. 321) verwilligten Steuern und Abgaben wird bis zum letzten Februar 1850 verlängert, jedoch mit der im Wahlgeſetz vom 1. Juli 1849, Art. 2 enthaltenen Beſchränkung, daß über dieſen Termin hinaus die Vorſchrift des §. 114 der Verfaſſungs-Urkunde keine Anwendung finde.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 27. December 1849.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 19. d. M. der Bitte des Hauptpoſtamts-Sekretärs Carl Mayer in Stuttgart um Geſtattung eines Stellentauſches mit dem Oberpoſtamts-Sekretär v. Burchtorff in Ulm auf den Vorſchlag des Fürſten Erblandpoſtmeiſters gnädigſt entſprochen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 22. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei an der Catharinenkirche in Hall dem Helfer Merz in Neuenſtadt gnädigſt übertragen,

den Präzeptor Reiching in Spaichingen wegen fortdauernder körperlicher Dienſtuntüchtigkeit, unter dem Vorbehalt ſeiner Wiederanſtellung im Fall der Geneſung, ſeines Amtes gnädigſt enthoben, und

Digitized by Google

den Präzeptor Traub an dem Lyceum in Ludwigsburg wegen fortdauernder Kränklichkeit in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt.

In Folge höchſter Entſchließung vom 24. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem Oberlieutenant v. Zieten der Garniſons-Compagnien, ſo wie

dem Lieutenant v. König im erſten Reiter-Regimente die von ihnen nachgeſuchte Entlaſſung aus dem K. Militärdienſte ertheilt,

den Regiments-Pferdearzt Schallich des dritten Reiter-Regiments, auf ſein Anſuchen wegen körperlicher Dienſtuntüchtigkeit mit der geſetzlichen Penſion in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt, und

den vorläufig der Artillerie zugetheilten Regiments-Pferdearzt Wörz bei dem dritten Reiter-Regiment eingetheilt.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 26. d. M. den Geheimen-Sekretär, Regierungsrath Grafen v. Taube, zu Höchſt-Ihrem Kammerherrn gnädigſt ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Verfügung, die Erweiterung des Landes-Intelligenzblattes betreffend.

Von dem Inhalte des vermöge K. General-Verordnung vom 22. Januar 1807 beſtehenden Staats- und Regierungs-Blatts ſind ſchon durch höchſte Anordnung vom 2. December 1819 (Reg.Blatt von 1820, S. 1) alle Verfügungen und Ausſchreiben der niederen Behörden, ſo wie alle das Privat-Intereſſe betreffenden Bekanntmachungen getrennt und in das bisher als abgeſonderter Theil des Regierungs-Blatts ausgegebene, wöchentlich ſechsmal erſcheinende Landes-Intelligenzblatt aufgenommen worden.

Um nun eines Theils die Veröffentlichung der bisher noch in das Regierungs-Blatt aufgenommenen Dienſt-Nachrichten, Prüfungsvorladungen und anderer Bekanntmachungen von vorübergehendem Intereſſe mehr, als es bisher bei dem nicht regelmäßig erſcheinenden und oft wochenlang ausbleibenden Regierungs-Blatt der Fall war, zu beſchleunigen, und

Digitized by Google

andern Theils den Umfang des von den Amtsſtellen und Staatsdienern fortlaufend aufzubewahrenden Regierungsblatts zu vermindern, iſt durch höchſte Entſchließung vom 26. December 1849 genehmigt worden, daß vom Anfang des nächſt künftigen Jahres an

a) in das Regierungs-Blatt blos Geſetze, K. Verordnungen und Verfügungen der Departements von normirendem oder reglementärem Inhalt aufgenommen,

b) Dienſt-Nachrichten, Vorladungen zu Prüfungen und andern amtlichen Bekanntmachungen von vorübergehendem Intereſſe aber in das künftig unter dem Titel „Staatsanzeiger für Württemberg" (wie bisher im Verlage der Cb. F. Cotta'ſchen Erben) erſcheinende Landes-Intelligenzblatt eingerückt werden.

Obſchon mit dem zu erweiternden Blatte noch eine politiſche Abtheilung, insbeſondere zu Beſprechung vaterländiſcher Zuſtände, in Verbindung tritt, ſo wird daſſelbe doch den K. Stellen und den Gemeinden, welche das Landes-Intelligenzblatt bisher gegen den Abonnementspreis des Regierungs-Blattes ohne weitere Bezahlung zu beziehen haben, auch künftig in dieſer Weiſe abgegeben werden.

Für die übrigen Abnehmer des Regierungs-Blatts iſt der Abonnementspreis des „Staatsanzeigers" auf jährliche 2 fl. 36 kr. (vorbehältlich des Poſtzuſchlags) ermäßigt.

Stuttgart den 27. December 1849. Hänlein.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Departement des Innern.

In Folge der am 10. d. M. und an den folgenden Tagen vorgenommenen zweiten höheren Dienſtprüfung im Departement des Innern ſind folgende Candidaten zu Referendären erſter Claſſe beſtellt und zur Bewerbung um die in §. 15 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter für befähigt erklärt worden:

1) Gmelin, Julius Adolph, von Möhringen, Amtsoberamts Stuttgart.
2) Schauffler, Gottlob Friedrich, von Göppingen.
3) Zengerle, Max Herrmann, von Neutrauchburg, Oberamts Wangen.

Stuttgart den 15. December 1849. Schlayer.

Digitized by Google

C) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

Der evangeliſchen Synode.

a) Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Synodal-Prämien für evangeliſche Schulmeiſter, Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Nachſtehende Schulmeiſter, Unterlehrer und Lehrgehülfen wurden der für die Jahre $18\frac{48}{49}$ und $18\frac{49}{50}$ ausgeſetzten Belohnungen für würdig erkannt:

I. Schulmeiſter.

Generalat Hall.

Ströhle in Ellrichshauſen, Dekanats Crailsheim.
Dolde in Sontheim, Dek. Heidenheim.
Schaible in Ettenhauſen, Dek. Künzelsau.
Wolf in Rohrbronn, Dek. Schorndorf.
Kammerer in Honsbronn, Dek. Weikersheim.
Dieffenbacher in Aalen.
Hauſer in Hall.
Klein in Rieden, Dek. Hall.
Egerer in Langenburg.
Hörger in Oberurbach, Dek. Schorndorf.

Generalat Heilbronn.

Bäuchle in Murrhardt, Dek. Backnang.
Kern in Vorderweſtermurr, Dek. Backnang.
Euting in Frauenzimmern, Dek. Brackenheim.
Bäuchle in Ober-Eiſisheim, Dek. Heilbronn.
Straub in Maulbronn, Dek. Knittlingen.
Weil, iſraelitiſcher Lehrer in Kochendorf, Dek. Neuenſtadt.
Preuner in Dimbach, Dek. Weinsberg.
Groh in Lachweiler, Dek. Weinsberg.

Generalat Ludwigsburg.

Gantter und Münz in Stuttgart.
Hausmann in Osweil, Dek. Ludwigsburg.
Kloß und Faißt in Eßlingen.

Digitized by Google

Beutelsbacher in Sindelfingen, Dek. Böblingen.
Gauß in Hochberg, Dek. Waiblingen.

Generalat Tübingen.

Plocher und Spingler in Herrenberg.
Clas in Wildberg, Dek. Nagold.
Schwenk in Höfen, Dek. Neuenbürg.
Haag in Möſſingen, Dek. Tübingen.
Wandel in Immenhauſen, Dek. Tübingen.

Generalat Reutlingen.

Bierhals in Urach.
Ortlieb in Dettingen, Dek. Urach.
Hartmann*, Muſterlehrer in Nürtingen.
Greiner in Beuren, Dek. Nürtingen.

Generalat Ulm.

Walter in Hepſiſau, Dek. Kirchheim.
Claus in Boll, Dek. Göppingen.
Seitter in Oberbalzheim, Dek. Biberach.
Müller in Ravensburg.

II. Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Hülfslehrer Breuning in Schorndorf.
Unterlehrer Bauer in Hall.
— Gwinner in Schwaigern, Dek. Brackenheim.
— Grötzinger in Illingen, Dek. Knittlingen.
Lehrgehülfe Martin in Bönnigheim, Dek. Beſigheim.
Unterlehrer Kraft in Böblingen.
— Beutelsbacher in Möhringen, Amts-Dekanats Stuttgart.
Schulamtsverweſer Gerſtenmaier in Hünerberg, Dek. Calw.
Unterlehrer Müller in Möſſingen, Dek. Tübingen.
— Gaiſer in Walddorf, Dek. Tübingen.
— Scharpf in Linſenhofen, Dek. Nürtingen.
— Rath in Dettingen, Dek. Urach.
Schulamtsverweſer Dürr in Ludwigsthal, Dek. Tuttlingen.

Digitized by Google

Lehrgehülſe Schempp in Tuttlingen.
Unterlehrer Sautter in Gruibingen, Dek. Göppingen.
Unterlehrer Müller und Klein in Kirchheim.

Stuttgart den 14. December 1849. Scheurlen.

b) Preiſe-Vertheilung an evangeliſche Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe.

Ueber die im Jahr 1846 (Reg.Bl. S. 595) aufgegebene Preisfrage: „An welchen Mängeln und Gebrechen leiden unſere Volksſchulen in größeren, namentlich gewerbtreibenden Gemeinden, und welche Einrichtung müßte ihnen gegeben werden, wenn ſie einestheils den Charakter von Volksſchulen behalten, anderntheils den Anſprüchen unſerer Zeit in Beziehung auf Welt- und Naturkunde mehr entſprechen ſollten?" ſind eilf Abhandlungen eingegangen. Die meiſten derſelben zeugen von Fleiß, Nachdenken und mannigfacher Lectüre. Die Mängel der Volksſchulen einerſeits und das Ungenügende der Realſchulen für die nächſten Bedürfniſſe des Volks andrerſeits ſind von Vielen richtig erkannt, auch zur Verbeſſerung der Volksſchulen in Beziehung auf Welt- und Naturkunde manche brauchbare Bemerkungen und Vorſchläge gemacht worden. Dagegen aber ſind Manche zu ſehr bei den Mängeln der Volksſchule im Allgemeinen ſtehen geblieben, und haben zu wenig die ſpeciellen Mängel in gewerbtreibenden Orten ins Auge gefaßt, bald in Lob, bald in Tadel das Maaß überſchritten, zum Theil ungegründete Behauptungen aufgeſtellt und unpraktiſche Heilmittel vorgeſchlagen. Auch leiden die Abhandlungen nicht ſelten an einer läſtigen Breite und ermüdenden Wiederholungen, ſo wie an formellen Mängeln, theils in Abſicht auf logiſche Anordnung, theils in ſtyliſtiſcher Hinſicht. Deßhalb konnte auch keine Abhandlung als des erſten Preiſes für würdig erkannt werden. Vergleichungsweiſe die beſten ſind die Folgenden, welche theils des Preiſes, theils des Lobes würdig erkannt wurden:

Nro. I. mit dem Motto: Plus ultra, des zweiten Preiſes mit drei Dukaten.

— II. mit dem Motto: Primum est vivere, deinde philosophari, des dritten Preiſes mit zwei Dukaten.

Bei Eröffnung der verſiegelten Zettel fanden ſich als Verfaſſer:

zu Nro. I. Schulmeiſter Breining in Gärtringen, Dekanats Herrenberg;

zu Nro. II. Lehrgehülſe Guth in Crailsheim.

Einer öffentlichen Belobung werden als würdig erkannt:

Nro. III. Oberlehrer Beuttenmüller am Stuttgarter Waiſenhauſe.

Digitized by Google

Nro. IV. Unterlehrer Krumrey in Hall.
— V. Schulmeiſter Clas in Wildberg, Dekanats Nagold.
— VI. Schulmeiſter Wernle in Stuttgart.
— VII. Schulmeiſter Harr in Röthenbach, Dekanats Sulz.

Die neue Preisaufgabe iſt:

„Ueber Gedächtniß-Uebungen, und zwar: 1) ihren Werth überhaupt und insbeſondere in der Volksſchule, 2) ihren Stoff, 3) ihre formelle Behandlung, nebſt einer Kritik der neuerdings den religiöſen Gedächtniß-Uebungen in der Volksſchule gemachten Vorwürfe.“

Die Abhandlungen, welche zu paginiren ſind, müſſen ſpäteſtens am 1. Mai 1851 mit einem den Namen des Verfaſſers und das gleiche Motto, welches der Abhandlung beizuſetzen iſt, enthaltenden verſiegelten Zettel an das evangeliſche Conſiſtorium eingeſchickt werden; die nach dem Termin einlaufenden ſind vom Preisbewerben ausgeſchloſſen.

Stuttgart den 14. December 1849. Scheurlen.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung des Ergebniſſes einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.

Von den unter dem 29. September d. J. (Reg.Blatt S. 613) zu der am $\frac{19}{27}$. November zu Tübingen vorgenommenen erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache vorgeladenen Candidaten ſind drei nicht erſchienen, oder während der Prüfung ausgetreten, von eilf geprüften aber folgende als befähigt erkannt und zu Finanz-Referendären zweiter Claſſe beſtellt worden:

Matthäus Friedrich Bauer, von Beſigheim.
Johann Gottlieb Lukas Biſſinger, von Sulzbach, O.A. Gaildorf.
Otto Julius Burger, von Oberſteinach, O.A. Gerabronn.
Friedrich Reinhold Eytel, von Eßlingen.
Carl Ferdinand Mohn, von Gmünd.
Joſeph Matthäus Rank, von Erlenbach, O.A. Neckarſulm.
Johann Georg Schäffer, von Reutlingen.
Jakob Heinrich Vetter, von Geislingen.
Chriſtian Paul Ziller, von Tübingen.

Stuttgart den 20. December 1849. Herdegen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 86.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Sonntag den 30. December 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Arzneitaxe. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des K. Medicinal-Collegiums.

Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Arzneitaxe. (Mit einer Beilage.)

In Folge der neueſtens vollzogenen periodiſchen Reviſion der Arzneitaxe wird Folgendes verfügt:

1) Für die in der Beilage bezeichneten Arzneiſtoffe gelten bis zur nächſten künftigen Taxeabänderung die beigefügten Preisbeſtimmungen.

2) Für alle andere Artikel gelten die Beſtimmungen der Arzneitaxe vom 27. Oct. 1847.

3) Die veränderten Preisbeſtimmungen treten mit dem 1. Januar 1850 in Wirkſamkeit.

Stuttgart den 18. December 1849. Ludwig.

Anmerkung. Von gegenwärtiger Verfügung ſind für den Bedarf der Apotheker mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden, und kann das Exemplar um den Preis von zwei Kreuzern bei der Expedition des Regierungsblatts abgelangt werden.

Digitized by Google

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ammonium chloratum praepar., subt. pulv.	1	12	—	8	—		—		—	
Aqua Chlori	1	4	—	8	—	2	—		—	
Axungia Porci	—	27	—	3	—		—		—	
Balsamum Opodeldoc	—		—	7	—		—		—	
— — liquidum	—		—	7	—		—		—	
— vulnerarium	—	36	—	4	—		—		—	
Cantharides pulveratae	—		—	40	—	6	—		—	
Chinium	—		—		2	10	—	50	—	3
— aceticum	—		—		2	10	—	50	—	3
— hydrochloricum	—		—		2	10	—	50	—	3
— sulfuricum (basicum)	—		—		1	54	—	44	Gr. jj.	5
— — neutrum	—		—		2	10	—	50	Gr. j.	3
Chloroformum purum, p. sp. 1,480 (+ 14°R.)	—		—	48	—		—		—	
Cortex Chinae regius gross. mod. pulv.	5	—	—	34	—	5	—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	40	—	6	—		—	
— Cinnamomi sinensis gross. mod. pulv.	—		—	10	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	14	—	2	—		—	
— Simarubae concisus	—		—	14	—	2	—		—	
Crocus integer	—		—		—	12	—	5	—	
— subt. pulv.	—		—		—	16	—	6	—	
Elaeosaccharum Vanillae	—		—		—	5	—		—	
Elixir acidum Halleri	—		—	10	—	2	—		—	
Emplastrum adhaesivum	—	50	—	5	—		—		—	
— Cantharidum	3	—	—	20	—	3	—		—	
— diachylon simplex	—	50	—	5	—		—		—	
— Hydrargyri	1	48	—	12	—		—		—	
— Minii	1	—	—	6	—		—		—	
Extractum Arnicae	—		—		—	10	—		—	
— Artemisiae	—		—		—		—	12	—	
— Calami	—		—		—	6	—		—	
— Chinae	—		—		—	16	—	6	—	
— Colombo	—		—		—	22	—	8	—	
— Enulae	—		—		—	6	—		—	
— Valerianae	—		—		—	9	—		—	
Ferrum jodatum	—		1	46	—	20	7-20 Gr.	10	1—6	Gr. 7
Flores Chamomillae romanae integri	—		—	5	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.	—		—	6	—		—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Flores Chamillae romanae subt. pulv.	—		—	8	—		—		—	
— Sambuci integri	—	18	—	2	—		—		—	
— — concis. et gross. mod. pulv.	—	27	—	3	—		—		—	
Gummi Guttae subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
Herba Menthae crispae integra	1	4	—	7	—		—		—	
— — — concis. et gross. mod. pulv.	1	22	—	9	—		—		—	
— Menthae piperitae integra	1	12	—	8	—		—		—	
— — — concis. et gross. mod. pulv.	1	30	—	10	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	12	—	2	—		—	
Hydrargyrum bijodatum	—		—		—	16	—	6	Gr. v.	2
— depuratum	—		—	22	—	3	—		—	
— jodatum	—		—		—	12	—	5	Gr. iij.	1
Jodum	—		—		—	12	—	5	Gr. iij.	1
Kali nitricum depuratum subt. pulv.	1	12	—	8	—		—		—	
Kalium jodatum	—		1	10	—	10	—	4	—	
Liquor Ammoniaci caustici alcoholic.	—		—	10	—	2	—		—	
Magnesia sulphurica depurata cryst.		36	—	4	—		—		—	
Manna cancellata, seu electa	—		—	14	—		—		—	
Moschus	—		—		—		4	20	Gr. j.	14
Oleum aethereum Juniperi e baccis venale, pro usu externo	—		—	14	—	2	—		—	
— Crotonis	—		—		—	8	—	3	Gtt. iij.	1
— Ricini	—		—	8	—		—		—	
Radix Salep. gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— — supt. pulv.	—		—	22	—	4	—		—	
Spiritus Ammoniaci anisatus	—		—	8	—	2	—		—	
— Cochleariae	1	12	—	8	—		—		—	
— Formicarum	—	54	—	6	—		—		—	
— Juniperi	—	48	—	5	—		—		—	
— Lavendulae	—	48	—	5	—		—		—	
— Roris marini	—	48	—	5	—		—		—	
— Serpylli	—	48	—	5	—		—		—	
— vulnerarius	—	48	—	5	—		—		—	
— Vini nitroso-aethereus	—		—	20	—	3	—		—	
— — rectificatissimus	—	18	Unz. jj.	5	—		—		—	
— — rectificatus	—	16	Unz. j.	2	—		—		—	
— — simplex	—	14	Unz. jj.	3	—		—		—	
— — camphoratus	—	36	Unz. j.	4	—		—		—	
— — saponatus	—	27	—	3	—		—		—	
— — saponato-camphorat.	—	36	—	4	—		—		—	
Sulphur jodatum	—		—		—	16	—	6	—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Terebinthina	—	27	—	3	—		—		—	
Tinctura Absynthii	—		—	6	—	1	—		—	
— Asae foetidae	—		—	8	Dr. jj.	3	—		—	
— Balsami peruviani	—		—	10	Dr. j.	2	—		—	
— Benzoës	—		—	10	—	2	—		—	
— Cantharidum (spirituosa)	1	12	—	8	Dr. jj.	3	—		—	
— Capsici	—		—	8	—	3	—		—	
— Cascarillae	—		—	10	Dr j.	2	—		—	
— Catechu	—		—	8	Dr. jj.	3	—		—	
— Chinae composita	1	36	—	10	Dr. j.	2	—		—	
— Colocynthidum	—		—	12	—	2	—		—	
— Euphorbii	—		—	8	Dr. jj.	3	—		—	
— Gratiolae	—		—	8	,,	3	—		—	
— Jodi	—		—	30	Dr. j.	4	—		—	
— Kino	—		—	10	—	2	—		—	
— Myrrhae	—		—	10	—	2	—		—	
— Scillae	—		—	10	—	2	—		—	
— Vanillae	—		1	—	—	10	—		—	
Unguentum basilicum	—	54	—	6	—		—		—	
— Cantharidum commune	—		—	16	—		—		—	
— — per infusionem	—		—	24	—		—		—	
— Elemi	1	20	—	8	—		—		—	
— ad fonticulos	—		—	24	—	4	—		—	
— Hydrargyri	1	48	—	12	—	2	—		—	
— Resinae Pini	—	54	—	6	—		—		—	
Vanilla	—		—		—	24	—	10	Gr. jj.	1.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 87.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 31. December 1849.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Geſetz, betreffend die Aushebung für das Jahr 1850.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Ausfolge von Ablöſungs-Obligationen und Ablöſungs-Entſchädigungen an Bevollmächtigte der Berechtigten.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Geſetz,

betreffend die Aushebung für das Jahr 1850.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Wegen Ergänzung und Erhaltung der Streitmacht verfügen und verordnen Wir, nach dem Antrage Unſeres Geſammt-Miniſteriums, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Aus der Altersklaſſe von 1829 iſt in dem Aushebungsjahre 1850 die bisherige Zahl von 3800 Rekruten unter der Beſtimmung zum aktiven Heer auszuheben, daß die wegen Berufs Zurückgeſtellten, die ungehorſam Abweſenden, ſo wie die vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter freiwillig in's Militär Getretenen, in ſo fern ſie die Aushebung trifft, als geſtellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

Art. 2.

Aus dem erſten Aufgebote der Landwehr (Art. 59, 60, 61 des Geſetzes vom 22. Mai 1843) ſind zur Verfügung des Kriegs-Miniſteriums geſtellt:

Digitized by Google

a) die geſammte exercirte Mannſchaft, oder die Exkapitulanten der beiden letzten Jahre;

b) die jüngſte Altersklaſſe der nicht exercirten Landwehr (18$\frac{28}{49}$);

c) der bei der Aushebung des Jahres 1850 nicht zur Ergänzung des Heeres berufene Theil der landwehrpflichtigen Altersklaſſe (18$\frac{29}{50}$).

Art. 3.

Der unter lit. a. des Art. 2 begriffene Theil der Landwehr verbleibt bis zum Eintritte einer Feldaufſtellung ungeſtört in ſeinen bisherigen Verhältniſſen.

Die nicht exercirte Mannſchaft aber aus den lit. b. und c. genannten beiden Altersklaſſen kann zu Waffen-Uebungen in den Rahmen des aktiven Heeres auf die Dauer von höchſtens ſechs Wochen einberufen werden, nach deren Beendigung die Pflichtigen bis zu einer Feldaufſtellung in ihr bisheriges Verhältniß zurücktreten.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens ſind mit Vollziehung des vorſtehenden Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. December 1849.

Wilhelm.

Herdegen. Schlayer. Wächter-Spittler. Baur. Hänlein.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Commiſſion für die Verwaltung der Ablöſungs-Kaſſen.

Bekanntmachung, betreffend die Ausfolge von Ablöſungs-Obligationen und Ablöſungs-Entſchädigungen an Bevollmächtigte der Berechtigten.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. September 1849, betreffend die Ausfolge von Ablöſungs-Obligationen und Ablöſungs-Entſchädigungen an Bevollmächtigte der Berechtigten (Reg.Blatt S. 634), wird nachträglich zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß auf den Grund der eingereichten Vollmachten nicht nur der Ablöſungs-Kaſſe die entſprechende Weiſung, ſondern auch den betreffenden Cameralämtern die Ermächtigung ertheilt werden wird, die vor Ausfolge der Obligationen zu leiſtenden Abſchlags-Zahlungen auf Zinſe (vergl. Inſtruktion vom 23. Oktober 1848, §. 56, Reg.Blatt S. 532) den Bevollmächtigten auszufolgen und daß daher die Vollmachtgeber von der etwaigen Zurücknahme des einem Bevollmächtigten ertheilten Auftrags nicht nur, wie in der Bekanntmachung vom 22. September 1849 verfügt iſt, der Ablöſungskaſſe unmittelbar, ſondern gleichzeitig auch den betreffenden Cameralämtern Nachricht zu geben haben.

Stuttgart den 13. December 1849. Gärttner.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Ueberſichten

über die

Geſchäfts-Thätigkeit

der

Juſtiz-Behörden des Königreichs

in dem Etatsjahr 1847—48.

Digitized by Google

Ueber

übe

Geſchäfts-Thätigkeit des Criminal

Im Jahre 1847—48 wurden im Ganzen: anhängig:	erledigt:	blieben unerledigt:	und zwar: Revisionsſachen: waren am 1. Juli 1847 anhängig:	kamen im Jahr 1847–48 hinzu:	waren ſomit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntniſſe:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weiſe:	blieben unerledigt:	darunter ſpruchreif:	waren am 1. Juli 1847 anhängig
291	270	21	—	4	4	3	—	1	1	7
	291					4				

In den durch Urtheile des Criminal-Senats des Ober-Tribunals erledigten Reviſions- und Rekur

Sachen wurden die Erkenntniſſe

des Gerichtshofs in	beſtätigt:	abgeändert: gemildert:	abgeändert: geſchärft:	theils beſtätigt, theils abgeändert:	Zuſammen
Eßlingen	75	13	3	8	99
Tübingen	34	5	4	7	50
Ellwangen	23	5	3	1	42
Ulm	33	4	1	4	42
des fürſtlich Hohenzollern-Sigmaringen'ſchen Hofgerichts	1	1	—	—	2
des fürſtlich Hohenzollern-Hechingen'ſchen Appellations-Gerichts . .	2	—	—	—	2
Zuſammen	178	28	11	20	237

Digitized by Google

ſicht

ie

Senats des K. Ober-Tribunals.

Rekursſachen						Administrativ-Fälle im Sinne der Verfaſſungs-Urkunde §. 47.				
kamen im Jahr 1847—48 hinzu:	waren ſomit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntniſſe:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weiſe:	blieben unerledigt:	darunter ſpruchreif:	waren am 1. Juli 1847 anhängig:	kamen im Jahr 1847—48 hinzu:	waren ſomit im Ganzen anhängig:	hievon wurden erledigt:	blieben unerledigt:
271	278	237	21	20	14	—	9	9	9	—
		258								

Digitized by Google

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit des Civ

Prozeſſe waren anhängig:						wurde			
am 1. Juli 1847:		im Jahre 1847—48 neu hinzugekommen:		Zuſammen:		durch Vergleich und Verzicht:		durch Ruhenlaſſen bis zur Wiederaufnahme:	
I. Inſtanz.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.
7	351	102	359	109	710	21	88	—	15

Unter den in dem Jahre 1847—48 **neu anhängig** gewordenen Prozeſſen **II.** und **III.** Inſtanz waren begriffen:

1) Reviſions- und Reſtitutions-Prozeſſe ꝛc.	4
Nullitäts-Prozeſſe	7
und ſind eingekommen:	
2) von dem Gerichtshofe in Eßlingen	79
3) — — — — Tübingen	41
4) — — — — Ellwangen	125
5) — — — — Ulm	86
6) — — fürſtlich Hohenzollern'ſchen Hofgericht in Sigmaringen	16
7) — — — — Appellations-Gericht in Hechingen	1
Zuſammen —:	359.

Digitized by Google

i ch t

ie

Senats des K. Ober-Tribunals.

... erledigt:						giengen unerledigt in das Jahr 1848—49 über:					
durch Erkenntniſſe:				Summe:		ſpruchreif:		in der Verhandlung begriffen:		Summe:	
formelle:		materielle:									
I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II.u.III.
12	51	43	233	76	387	3	89	30	234	33	323

In den durch materielle Erkenntniſſe erledigten Civil-Prozeſſen II. und III. Inſtanz wurden von den untergerichtlichen Erkenntniſſen

beſtätigt	187
abgeändert	35
theils beſtätigt, theils abgeändert	11
als nichtig aufgehoben	—
Zuſammen — :	233

Digitized by Google

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit der Criminal

Gerichtsſtellen:	Criminal-Prozeſſe												blieben	
	waren anhängig:						wurden erledigt:							
	am 1. Juli 1847:		kamen neu hinzu:		Zuſammen:		durch Wegweiſung.		durch Erkenntniß.		Zuſammen:		in der Verhandlung begriffen:	
	I. Inſtanz.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.
Criminal-Senat des Gerichtshofs in														
Eßlingen	30	4	374	178	404	182	6	6	373	172	379	178	20	2
Tübingen	106	17	382	122	488	139	85	18	311	110	396	128	79	8
Ellwangen . . .	110	10	321	92	431	102	19	—	327	94	346	94	66	3
Ulm	66	4	361	125	427	129	91	3	280	122	371	125	47	2
Zuſammen . . .	312	35	1438	517	1750	552	201	27	1291	498	1492	525	212	15

Digitized by Google

…ſicht

…ie

…Senate der K. Gerichtshöfe.

…unerledigt: ſpruchreif: I.	ſpruchreif: II.	Zuſammen: I.	Zuſammen: II.
5	2	25	4
13	3	92	11
19	5	85	8
9	2	56	4
46	12	258	27

Von den in dem Jahre 1847—48 durch die Criminal-Senate der Gerichtshöfe abgeurtheilten Perſonen wurden verurtheilt, und zwar:

von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu	zu der Strafe des Dienſt-Verluſtes.	zur Todesſtrafe:
Eßlingen	4	4
Tübingen	2	1
Ellwangen	7	—
Ulm	4	1
Zuſammen .	17	6

In den an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe gelangten Rekursſachen wurden:

von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu	die bezirksgerichtlichen Erkenntniſſe: beſtätigt:	abgeändert: gemildert:	abgeändert: geſchärft:	theils beſtätigt, theils abgeändert:	der Rekurs auf andere Weiſe erledigt:	Zuſammen:
Eßlingen . .	98	39	11	23	7	178
Tübingen . .	30	47	4	29	18	128
Ellwangen .	43	28	12	2	9	94
Ulm . . .	61	34	8	13	9	125
Zuſammen .	232	148	35	67	43	525

Digitized by Google

Uebe…

von den Criminal-Senaten der Gerichtshöfe in dem Etats…

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derſelben im Neckar-kreis.	im Schwarz-waldkreis.	im Jaxt-kreis.	im Donau-kreis.
1	Abtreibung der Leibesfrucht	—	—	—	—
2	Amts-Erſchleichung	—	—	—	—
3	Anmaßung eines öffentlichen Amtes	—	—	1	17
4	Auflauf	—	1	—	1
5	Aufruhr, Meuterei der Gefangenen	1	—	—	1
6	Ausſetzung hülfloſer Perſonen	—	1	—	—
7	Beleidigung der Amtsehre	21	21	14	17
8	— — Majeſtät oder der Mitglieder des Königlichen Hauſes	2	—	—	1
9	Befreiung von Gefangenen	8	8	13	4
10	Beſchädigung durch Verletzung fremder Geheimniſſe	—	—	—	—
11	Beſchädigung fremden Eigenthums	4	—	1	2
12	Beſtechung, aktive	3	2	1	—
13	Beſtechung (paſſive) im Amte	—	—	—	—
14	Betrug	24	19	13	26
15	Bettelei	7	3	8	3
16	Blutſchande	1	—	—	—
17	Brandſtiftung	5	4	3	3
18	Diebſtahl	145	133	101	124
19	Doppelehe	—	—	—	—
20	Drohungen	1	3	—	1
21	Ehebruch	1	—	1	—
22	Ehrenkränkung	19	8	4	8
23	Entführung	—	—	—	—
24	Erſchleichung des Bürgerrechts	—	—	1	1
25	Erpreſſung	1	2	3	1
26	— im Amte	—	—	—	—
27	Fahrläßiges Schuldenmachen	—	1	—	4
28	Fälſchung	7	9	3	13
29	Feuer-Verwahrloſung	—	—	—	—
30	Geſchenk-Annahme	—	1	1	1
31	Gränz-Verfälſchung oder Verrückung	—	—	—	—
32	Hoch- und Landes-Verrath	—	—	—	—
33	Jaunerei	—	—	—	—
34	Kindsmord	1	—	1	1
35	Körper-Verletzung	17	19	7	21
36	Kuppelei	—	—	—	—
37	Landfriedensbruch	3	—	—	2
38	Landſtreicherei	13	13	16	16
39	Meineid	—	2	1	3
40	Menſchenraub	—	—	—	—
41	Mißbrauch der Amtsgewalt	1	—	—	—
42	Mord	3	1	—	1

Digitized by Google

i ch t

e

347—48 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.

Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derſelben im Neckar-kreis.	im Schwarz-waldkreis.	im Jart-kreis.	im Donau-kreis.	zu-ſammen.
Münz-Verbrechen	4	1	—	—	5
Nöthigung	3	1	—	1	5
Nothzucht und Verführung Unmündiger ꝛc. zur Unzucht	—	1	1	—	2
Raub	3	2	2	1	8
Rechnungs-Fälſchung	—	1	2	1	4
Reſtſetzung	2	3	4	1	10
Rückkehr eines Verwieſenen	—	1	2	1	4
Selbſthülfe	—	4	—	—	4
Störung der Ausübung öffentlicher Rechte	—	—	—	—	—
Störung des Hausfriedens	—	—	—	1	1
Strafbare Handlungen an dem Stande einer Perſon	—	—	—	—	—
Täuſchung bei Amtshandlungen	5	2	4	3	14
Todtſchlag	—	—	—	2	2
Tödtung, verſchuldet durch vorſätzliche Körperverletzung oder in Raufhändeln	4	5	—	4	13
Tödtung aus Fahrläßigkeit	4	4	2	4	14
Ueberſchreitung der Begränzung	11	6	3	7	27
Unbotmäßigkeit	6	3	3	6	18
Unerlaubte Verbindungen	—	—	—	—	—
Unterſchlagung	22	11	4	9	46
Verabredung zum Ungehorſam	—	—	—	—	—
Vergiftung	—	—	—	1	1
Verheimlichung der Geburt	—	—	—	10	10
Verkürzung öffentlicher Einkünfte	8	3	6	—	17
Verlaſſung des Amtes	—	—	—	—	—
Verläumdung	—	3	4	—	7
Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel	—	—	—	—	—
Verletzung der Amtsverſchwiegenheit	—	—	—	—	—
Verletzung beſonderer Dienſtpflichten bei Beamten	2	1	—	—	3
Desgleichen bei den zu öffentlichen Verrichtungen aufgeſtellten Perſonen	—	2	—	—	2
Wald-Exceſſe	—	1	—	—	1
Widernatürliche Unzucht	—	—	—	—	—
Widerrechtliches Gefangenhalten	—	1	—	—	1
Widerſetzung	9	7	3	—	19
Wilderei und Verletzung des Jagdrechts	—	1	—	1	2
Zollvergehen	—	—	—	—	—
Zweikampf	—	—	—	—	—
	371	315	233	325	1244

II

Digitized by Google

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit der Civil-

Gerichtsſtellen:	Civil... waren anhängig: am 1. Juli 1847: I. Inſtanz.	am 1. Juli 1847: II. u. III. Inſtanz.	im Jahre 1847—48 neu hinzugekommen: I.	im Jahre 1847—48 neu hinzugekommen: II. u. III.	Summe:	wurden... durch Vergleich und Verzicht: I.	durch Vergleich und Verzicht: II. u. III.	durch Ruhenlaſſen bis zur Wieder-Aufnahme: I.	durch Ruhenlaſſen bis zur Wieder-Aufnahme: II. u. III.	durch Er... formelle: I.	durch Er... formelle: II. u. III...
Civil-Senat des Gerichtshofs in											
Eßlingen	77	72	44	242	435	42	64	3	—	—	45
Tübingen	39	166	18	255	478	9	90	1	—	1	72
Ellwangen . . .	82	160	50	439	731	35	97	6	3	5	83
Ulm	102	113	98	367	680	58	83	2	—	—	73
Zuſammen .	300	511	210	1303	2324	144	334	12	3	6	273

Digitized by Google

i ch t

ie

enate der K. Gerichtshöfe.

rozeſſe								Conkurs-Prozeſſe					
ledigt:			giengen unerledigt in das Jahr 1848—49 über:					waren anhängig:			wurden erledigt:	giengen unerledigt in das Jahr 1848—49 über:	
ntniſſe: materielle:		Summe:	ſpruchreif:		in der Verhandlung begriffen:		Summe:	am 1. Juli 1847:	im Jahre 1847—48 neu hinzugekommen:	Summe:		bei welchen nur die Purifikation des Lokations-Erkenntniſſes ausſteht:	in der Verhandlung begriffen:
I.	II. u. III.		I.	II. u. III.	I.	II. u. III.							
6	154	354	—	3	30	25	58	3	—	3	3	—	—
2	102	287	6	27	28	130	191	1	—	1	—	—	1
4	225	478	—	12	62	179	253	5	1	6	1	4	1
1	199	446	—	2	109	123	234	—	—	—	—	—	—
3	680	1565	6	44	229	457	736	9	1	10	4	4	2

In den durch materielle Erkenntniſſe erledigten Civil-Prozeſſen II. und III. Inſtanz wurden die untergerichtlichen Erkenntniſſe

von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in	beſtätigt:	abgeändert:	theils beſtätigt, theils abgeändert:	aufgehoben:	Zuſammen:
ßlingen	99	32	8	15	154
Tübingen	61	24	12	5	102
llwangen	155	46	10	14	225
lm	141	54	3	1	199
Zuſammen . . .	456	156	33	35	680

Digitized by Google

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals,
Militärperſonen, ſo wie der ehegerich

Ehegerichtliche Senate:	Ehe-						
	waren anhängig:			wurden erledigt:			
	am 1. Juli 1847:	im Jahre 1847 — 48 neu hinzugekommen:	Summe:	durch den Tod der einen Partei:	durch Verſöhnung der Ehegatten:	durch Verzicht u. Ruhenlaſſen, reſp. bis auf Wiederanrufen:	durch Erkenntniß auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe
des Ober-Tribunals . . .	9	8	17	2	—	1	8
des Gerichtshofs in Eßlingen	57	57	114	—	4	2	54
— Tübingen	59	36	95	1	11	2	23
— Ellwangen	20	29	49	1	3	—	12
— Ulm . .	10	18	28	—	4	3	5
Zuſammen . .	155	148	303	4	22	8	102

Digitized by Google

ſicht

die

als Ehegerichts für die Einwohner der Reſidenzſtadt Stuttgart und für die

lichen Senate der K. Gerichtshöfe.

Streitigkeiten.					Zahl der aufgehobenen Eheverlöbniſſe:	Dispenſationen			
		giengen unerledigt in das Jahr 1848—49 über:							
durch abweiſendes Erkenntniß:	Summe:	ſpruchreif:	in der Verhandlung begriffen:	Summe:		vom Ehe-Hinderniſſe der Verwandtſchaft:	vom Ehe-Hinderniſſe der Alters-Ungleichheit:	von der dreimaligen Proklamation:	von der Trauerzeit:
1	12	—	5	5	—	4	6	1	—
15	75	8	31	39	43	58	12	—	—
6	43	1	51	52	23	34	7	1	—
3	19	2	28	30	28	34	16	—	3
5	17	1	10	11	6	13	5	2	—
30	166	12	125	137	100	143	46	4	3

In den 102 Fällen der Scheidung oder Aufhebung der Ehe erfolgte die Auflöſung des Ehebandes aus folgenden Gründen:

bei dem ehegerichtlichen Senate	wegen beharrlicher Weigerung des Bekl., die Ehe fortzuſetzen:	wegen Ehebruchs:	wegen Betrugs bei Eingehung der Ehe:	wegen Impotenz:	aus anderen Gründen:	Zuſammen:
des Ober-Tribunals	4	3	—	—	1	8
des Gerichtshofs in Eßlingen .	40	11	2	—	1	54
— Tübingen .	17	3	1	—	2	23
— Ellwangen.	8	1	—	—	3	12
— Ulm. . .	3	2	—	—	—	5
Zuſammen .	72	20	3	—	7	102

Digitized by Google

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals, als Pupillar-Behörde
Exemten erſter Claſſe, ſo wie der Pupillen-Senate

Pupillen-Senate:	Zubringens-Inventare und Ehepakten:			Verlaſſenſchafts-Theilungen:			Curatelen und Adminiſtrationen:	
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben rückſtändig:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufſichtigen:	hörten auf:
des Ober-Tribunals	4	4	—	31	25	6	29	5
des Gerichtshofs in Eßlingen .	2	—	2	21	11	10	52	8
— Tübingen .	1	1	—	11	6	5	12	—
— Ellwangen	5	3	2	19	9	10	33	2
— Ulm . .	—	—	—	14	9	5	30	4
Zuſammen . . .	12	8	4	96	60	36	156	19

Digitized by Google

ücht

ie

ür die Mitglieder des K. Hauſes und die in der Reſidenzſtadt Stuttgart wohnenden
er K. Gerichtshöfe.

	Curatel- und Administrations-Rechnungen:						Bezirksgerichtliche Pflegſchafts-Tabellen:			Geſuche um Vermögens-Ausfolge:	
blieben zu beaufſichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:	waren zu prüfen:	wurden geprüft:	blieben ungeprüft:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:
24	23	23	23	23	—	—	—	—	—	—	—
44	38	49	38	42	—	7	26	25	1	5	—
12	9	10	9	10	—	—	30	30	—	3	—
31	11	13	10	6	1	7	24	18	6	—	—
26	32	35	30	33	2	2	28	24	4	13	—
137	113	130	110	114	3	16	108	97	11	21	—

Digitized by Google

U e b e r

über

Geſchäfts-Thätigkeit der Bezirksgerichte

Bezirksgerichte:	Unterſuchungen: waren anhängig: am 1. Juli 1847:	im Jahre 1847—48 neu hinzugekommen:	Summe.	wurden definitiv erledigt: durch Einſtellung des Verfahrens wegen mangelnden Beweiſes:	wegen Verzichts des Beſchädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Unterſuchungen:	blieben unerledigt: bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:	In den erledigten Unterſuchungen betrug die Zahl der Angeſchuldigten:	Von dieſen Angeſchul… wurden verurtheilt:	nicht verurtheilt:	wurden … be… Unter… verhaftet
I. Im Neckar-Kreis.														
Backnang . .	165	278	443	159	115	20	96	390	3	50	502	102	400	111
Beſigheim . .	14	219	233	76	60	12	61	209	3	21	79	62	17	50
Böblingen . .	34	212	246	73	29	12	85	199	9	38	94	80	14	35
Brackenheim .	16	196	212	65	26	8	36	135	8	69	60	51	9	25
Cannſtatt . .	54	204	258	48	17	13	61	139	2	117	179	85	94	74
Eßlingen . .	23	316	339	142	45	23	79	289	4	46	105	89	16	60
Heilbronn . .	21	219	240	82	23	26	80	211	6	23	236	107	129	116
Leonberg . .	14	127	141	24	26	8	64	122	2	17	147	85	62	68
Ludwigsburg .	30	337	367	134	67	34	98	333	5	29	179	148	31	120
Marbach . .	33	199	232	56	55	26	58	195	3	34	100	89	11	39
Maulbronn .	10	165	175	47	22	15	45	129	10	36	47	43	4	24
Neckarſulm .	29	234	263	78	35	24	87	224	8	31	135	122	13	82
Stuttgart, Criminalamt .	183	1653	1836	501	667	59	490	1717	9	110	557	425	132	362
Stuttgart, Stadtgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart, O.A.Gericht	42	250	292	83	33	22	97	235	1	56	131	118	13	7…
Vaihingen . .	11	118	129	40	6	14	58	118	—	11	142	80	62	5…
Waiblingen .	26	181	207	63	49	11	28	151	5	51	138	39	99	4…
Weinsberg .	42	322	364	145	70	25	71	311	9	44	461	118	343	14…
Zuſammen .	747	5230	5977	1816	1345	352	1594	5107	87	783	3292	1843	1449	14…

Digitized by Google

ſicht

ie

m Fache der ſtreitigen Gerichtsbarkeit.

igten:	Civil-Prozeſſe						Gant-Prozeſſe					
ährend ichung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht erhaftet:	am 1. Juli 1847:	im Jahre 1847–48 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1847:	im Jahre 1847–48 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß oder Verweiſung:	
391	194	343	537	408	107	22	63	77	140	76	43	21
29	9	240	249	185	44	20	4	14	18	10	1	7
59	23	208	231	152	57	22	10	25	35	—	23	12
35	72	151	223	77	75	71	11	25	36	10	15	11
105	32	172	204	115	21	68	5	26	31	13	—	18
45	8	167	175	86	45	44	2	21	23	6	8	9
120	25	237	262	162	81	19	12	52	64	43	9	12
79	16	143	159	86	54	19	15	38	53	8	24	21
59	52	177	229	126	78	25	19	43	62	20	13	29
61	19	129	148	93	36	19	16	32	48	25	3	20
23	14	119	133	61	25	47	13	42	55	32	—	23
53	83	292	375	237	42	96	3	24	27	15	1	11
195	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	186	680	866	180	450	236	24	110	134	36	40	58
56	59	150	209	121	28	60	16	30	46	10	14	22
90	10	97	107	64	33	10	4	22	26	23	1	2
95	112	195	307	159	65	83	23	30	53	—	26	27
312	30	300	330	199	71	60	12	64	76	42	2	32
807	944	3800	4744	2511	1312	921	252	675	927	369	223	335

Digitized by Google

Bezirksgerichte:	Unterſuchungen										In den erledigten Unterſuchungen betrug die Zahl der Angeſchuldigten:	Von dieſen Angeſch		
	wären anhängig:			wurden definitiv erledigt:					blieben unerledigt:			wurden		ware b Unte
	am 1. Juli 1847:	im Jahre 1847—48 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Einſtellung des Verfahrens wegen mangelnden Beweiſes:	durch Einſtellung des Verfahrens wegen Verzichts des Beſchädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Unterſuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	ver hafte
II. Im Schwarzwaldkreis.														
Balingen . .	174	313	487	90	44	15	50	199	4	284	226	60	166	59
Calw . . .	42	156	198	43	39	21	62	165	5	28	113	105	8	71
Freudenſtadt .	55	240	295	83	23	22	55	183	5	107	234	89	145	58
Herrenberg .	22	127	149	38	26	17	38	119	11	19	67	61	6	40
Horb . . .	46	173	219	39	78	9	40	166	15	38	63	59	4	21
Nagold . .	39	209	248	104	25	18	66	213	1	34	94	94	—	41
Neuenbürg .	44	244	288	93	59	23	77	252	10	26	99	90	9	18
Nürtingen . .	12	240	252	66	59	14	59	198	4	50	89	83	6	46
Oberndorf .	89	267	356	143	50	24	42	259	9	88	87	77	10	49
Reutlingen .	34	273	307	82	43	25	113	263	7	37	156	141	15	73
Rottenburg .	113	201	314	78	28	13	34	153	10	151	57	51	6	44
Rottweil . .	207	231	438	187	55	14	78	334	5	99	91	81	10	47
Spaichingen .	6	118	124	31	23	16	47	117	3	4	60	45	15	26
Sulz . . .	34	112	146	30	20	5	44	99	10	37	104	45	59	30
Tübingen . .	95	290	385	134	55	18	86	293	3	89	343	150	193	101
Tuttlingen .	63	202	265	71	39	14	49	173	18	74	221	72	149	65
Urach . . .	12	240	252	86	27	29	66	208	7	37	108	100	8	51
Zuſammen .	1087	3636	4723	1398	693	297	1006	3394	127	1202	2212	1403	809	84

Digitized by Google

…igten:	Civil-Prozeſſe						Gant-Prozeſſe					
…ährend …uchung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht …rhaftet:	am 1. Juli 1847:	im Jahre 1847—48 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1847:	im Jahre 1847—48 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß oder Verweiſung:	
167	126	209	335	106	90	139	38	53	91	35	2	54
42	56	185	241	156	35	50	22	52	74	35	5	34
176	81	294	375	175	57	143	54	72	126	9	49	68
27	22	101	123	59	40	24	12	21	33	21	3	9
42	115	290	405	175	86	144	16	80	96	57	14	25
53	41	235	276	161	60	55	34	69	103	33	8	62
81	48	263	311	212	55	44	32	48	80	54	2	24
43	14	174	188	119	31	38	7	49	56	13	15	28
38	207	279	486	106	32	348	54	90	144	20	32	92
83	61	282	343	172	104	67	43	90	133	63	20	50
13	80	197	277	120	102	55	29	39	68	22	21	25
44	278	367	645	276	158	211	65	66	131	22	51	58
34	4	80	84	44	21	19	3	46	49	39	1	9
74	99	142	241	94	56	91	39	46	85	4	30	51
242	120	232	352	163	92	97	28	51	79	13	35	31
156	24	133	157	61	59	37	6	73	79	72	2	5
57	23	190	213	117	73	23	26	46	72	52	3	17
1372	1399	3653	5052	2316	1151	1585	508	991	1499	564	293	642

Digitized by Google

Bezirksgerichte:	Unterſuchungen: waren anhängig: am 1. Juli 1847:	waren anhängig: im Jahre 1847–48 neu hinzugekommen:	waren anhängig: Summe.	wurden definitiv erledigt: durch Einſtellung des Verfahrens wegen mangelnden Beweiſes:	durch Einſtellung des Verfahrens wegen Verzichts des Beſchädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Unterſuchungen:	blieben unerledigt: bis zum Schluß verhandelt:	blieben unerledigt: noch zu verhandeln:	In den erledigten Unterſuchungen betrug die Zahl der Angeſchuldigten:	Von dieſen Angeſchul- wurden verurtheilt:	wurden nicht verurtheilt:	waren ... der Unter- ver- haftn:
III. Im Jaxt-Kreis.														
Aalen . . .	22	172	194	74	27	15	49	165	2	27	79	72	7	33
Crailsheim .	5	154	159	46	22	7	65	140	—	19	51	48	3	48
Ellwangen .	29	271	300	105	50	19	100	274	2	24	145	138	7	68
Gaildorf . .	16	267	283	91	46	23	86	246	2	35	111	96	15	79
Gerabronn .	121	192	313	87	27	22	58	194	7	112	229	86	143	51
Gmünd . .	82	239	321	80	43	29	85	237	9	75	266	127	139	77
Hall . . .	100	278	378	142	49	24	76	291	6	81	130	121	9	86
Heidenheim .	30	191	221	99	53	14	38	204	—	17	60	57	3	25
Künzelsau .	25	301	326	115	61	15	78	269	2	55	99	97	2	51
Mergentheim .	43	274	317	103	71	14	54	242	7	68	92	82	10	38
Neresheim .	148	212	360	81	98	19	48	246	7	107	73	62	11	20
Oehringen .	50	336	386	116	88	23	113	340	2	44	155	142	13	55
Schorndorf .	82	330	412	69	93	19	92	273	19	120	296	100	196	39
Welzheim . .	104	210	314	100	89	16	60	265	1	48	109	88	21	45
Amtsgericht Neresheim .	7	69	76	20	22	1	9	52	6	18	23	8	15	7
Zuſammen .	864	3496	4360	1328	839	260	1011	3438	72	850	1918	1324	594	722

Digitized by Google

…digten:	Civil-Prozeſſe						Gant-Prozeſſe					
…während …ſuchung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht …erhaftet:	am 1. Juli 1847:	im Jahre 1847—48 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1847:	im Jahre 1846—47 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß oder Verweisung:	
46	66	242	308	161	75	72	38	43	81	10	28	43
3	37	161	198	98	48	52	12	21	33	15	7	11
77	148	415	563	279	206	78	29.	33	62	9	38	15
32	11	228	239	146	85	8	9	54	63	30	23	10
178	31	353	384	253	71	60	4	32	36	3	27	6
189	76	200	276	139	49	88	34	43	77	23	20	34
44	108	392	500	234	160	106	19	14	33	7	15	11
35	65	300	365	173	56	136	12	43	55	29	2	24
48	40	420	460	275	155	30	18	41	59	43	1	15
54	61	247	308	161	60	87	1	14	15	8	—	7
53	108	412	520	301	96	123	10	18	28	10	3	15
100	94	534	628	398	123	107	11	65	76	54	3	19
257	62	176	238	109	70	59	12	47	59	17	22	20
64	30	146	176	92	61	23	9	51	60	38	2	20
16	10	72	82	62	2	18	6	10	16	—	4	12
1196	947	4298	5245	2881	1317	1047	224	529	753	296	195	262

Digitized by Google

Bezirksgerichte:	Untersuchungen										In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von dieſen Angeſchul…		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:					blieben unerledigt:			wurden		waren … im … Unt…
				durch Einſtellung des Verfahrens		durch Erkenntniß								
	am 1. Juli 1847:	im Jahre 1847—48 neu hinzugekommen:	Summe:	wegen mangelnden Beweiſes:	wegen Verzichts des Beſchädigten:	des Gerichtshofs:	des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Unterſuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	ver-haftet
IV. Im Donau-Kreis.														
Biberach . .	44	291	335	115	110	21	66	312	2	21	122	107	15	56
Blaubeuren .	20	146	166	70	31	16	32	149	5	12	75	55	20	45
Ehingen . .	44	162	206	56	39	15	34	144	16	46	69	59	10	38
Geislingen .	18	210	228	75	62	8	67	212	12	4	93	89	4	54
Göppingen .	77	367	444	141	70	25	114	350	—	94	165	141	24	54
Kirchheim . .	17	245	262	87	54	23	81	245	4	13	110	101	9	57
Laupheim . .	47	273	320	137	40	14	40	231	3	86	65	57	8	24
Leutkirch . .	25	218	243	108	46	9	62	225	5	13	197	67	130	44
Münſingen .	54	196	250	69	38	15	69	191	10	49	72	65	7	32
Ravensburg .	42	338	380	196	30	36	82	344	9	27	136	127	9	85
Riedlingen .	6	93	99	41	21	6	24	92	3	4	36	34	2	10
Saulgau . .	32	137	169	32	23	22	51	128	1	40	102	65	37	60
Tettnang . .	35	259	294	146	22	10	46	224	10	60	63	56	7	46
Ulm . . .	227	595	722	292	95	41	159	587	7	228	292	286	6	225
Waldſee . .	8	239	247	78	34	14	46	172	8	67	111	69	42	67
Wangen . .	9	189	198	81	39	16	45	181	2	15	76	74	2	34
Amtsgerichte:														
Buchau . .	8	50	58	13	9	10	18	50	2	6	38	26	12	30
Obermarchthal	2	50	52	18	17	4	10	49	—	3	33	24	9	21
Scheer . .	18	128	146	73	32	8	11	124	3	19	34	30	4	15
Zuſammen .	733	4186	4919	1828	812	313	1057	4010	102	806	1889	1532	357	1000
Haupt-Summe	3431	16548	19979	6370	3689	1222	4668	15949	388	3642	9311	6102	3209	4047

Digitized by Google

…digten:	Civil-Prozeſſe						Gant-Prozeſſe					
während …ſuchung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht …verhaftet:	am 1. Juli 1847:	im Jahre 1847–48 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1847:	im Jahre 1847–48 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß oder Verweiſung:	
66	33	305	338	235	57	46	7	34	41	27	4	10
27	15	135	150	99	26	25	17	29	46	14	19	13
31	84	201	285	157	63	65	13	31	44	42	—	2
39	10	191	201	165	32	4	8	24	32	20	7	5
111	83	390	473	256	115	102	27	44	71	24	10	37
53	39	175	214	126	61	27	8	26	34	8	13	13
41	80	520	600	333	90	177	10	70	80	24	3	53
153	39	202	241	143	73	25	6	18	24	13	3	8
40	54	187	241	137	44	60	4	30	34	24	5	5
51	64	366	430	239	141	50	12	71	83	50	22	11
26	23	177	200	138	42	20	23	50	73	15	38	20
42	59	147	206	107	47	52	18	20	38	4	22	12
17	46	255	301	135	99	67	13	44	57	11	22	24
67	104	344	448	209	70	169	22	65	87	49	3	35
44	14	183	197	107	57	33	4	24	28	20	4	4
42	11	157	168	96	59	13	10	32	42	21	4	17
8	7	94	101	64	29	8	2	29	31	3	14	14
12	9	105	114	78	24	12	2	4	6	2	4	—
19	19	147	166	92	54	20	—	9	9	—	2	7
889	793	4281	5074	2916	1183	975	206	654	860	371	199	290
…264	4083	16032	20115	10624	4963	4528	1190	2849	4039	1600	910	1529

Digitized by Google

Beilage I.

Ueber

über

von den Bezirksgerichten in dem Etats=

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derſelben				
		im Neckar-kreis.	im Schwarz-waldkreis.	im Jaxt-kreis.	im Donau-kreis.	Zu-ſammen.
1	Ausgeben falſcher Münzen	3	4	2	2	11
2	Beleidigung der Amtsehre	127	92	104	79	402
3	Beſchädigung fremden Eigenthums	5	3	3	7	18
4	Beſtechung	14	10	10	12	46
5	Betrug	74	25	29	36	164
6	Bettelei, erſchwerte	15	25	21	15	76
7	Bruch eidlichen Verſprechens und Verletzung eidlichen Angelöbniſſes	—	1	—	—	1
8	Diebſtahl	531	366	396	315	1608
9	Drohung	21	10	8	5	44
10	Ehebruch	3	4	3	1	11
11	Ehrenkränkung	224	120	195	148	687
12	Erſchleichung des Bürgerrechts	1	—	—	—	1
13	Fahrläßiges Schuldenmachen	18	7	—	16	41
14	Fahrläßige Verbreitung einer Viehſeuche	—	—	—	—	—
15	Fälſchung	158	87	53	124	422
16	Feuer-Verwahrloſung	1	2	—	2	5
17	Gränz-Verfälſchung und Gränz-Verrückung	3	—	—	—	3

Digitized by Google

ſicht

die

Jahre 1847—48 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derſelben				
		im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	Zuſammen.
18	Körper-Verletzung	202	83	75	81	441
19	Kuppelei	2	—	1	1	4
20	Landſtreicherei	45	50	48	30	173
21	Lügen vor Gericht	15	8	15	13	51
22	Mißbrauch der Amtsgewalt	—	—	—	—	—
23	Rückkehr eines Verwieſenen	1	4	1	3	9
24	Selbſthülfe	13	8	8	3	32
25	Störung des Hausfriedens	18	7	5	4	34
26	Ueberſchreitung der Begränzung	51	33	28	14	126
27	Unbotmäßigkeit	95	47	29	53	224
28	Unterſchlagung	75	51	39	53	218
29	Verläumdung	99	16	52	36	203
30	Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel .	2	2	1	2	7
31	Verletzung beſonderer Dienſtpflichten bei Beamten .	1	5	—	2	8
32	Wald-Exceſſe	28	24	43	14	109
33	Widerſetzung	93	45	35	56	229
34	Wilderei und Verletzung des Jagdrechts	11	1	13	16	41
35	Zollvergehen.	—	—	—	—	—
	Summe .	1949	1140	1217	1143	5449

IV

Digitized by Google

Beilage K.

Ueber[...]

über

Geſchäfts-Thätigkeit der Bezirksgerichte in Beziehung auf [...]

Bezirksgerichte:	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Claſſe:			Verlaſſenſchafts-Theilungen von Exemten zweiter Claſſe:			Cura[...] von Exemten [...]
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufſichtigen:
I. Im Neckarkreis.							
Backnang	5	5	—	3	2	1	8
Beſigheim	1	—	1	—	—	—	8
Böblingen	3	3	—	2	1	1	5
Brackenheim	2	2	—	3	2	1	3
Cannſtatt	1	1	—	2	1	1	2
Eßlingen	2	2	—	6	4	2	19
Heilbronn	1	1	—	1	1	—	8
Leonberg	—	—	—	6	2	4	15
Ludwigsburg	9	5	4	15	8	7	40
Marbach	1	1	—	3	3	—	16
Maulbronn	2	2	—	3	2	1	5
Neckarſulm	1	1	—	3	3	—	—
Stuttgart	1	—	1	2	1	1	2
Stadtgericht Stuttgart	17	14	3	63	47	16	110
Vaihingen	—	—	—	4	4	—	4
Waiblingen	2	1	1	4	3	1	8
Weinsberg	3	1	2	—	—	—	2
Summe .	51	39	12	120	84	36	255

Digitized by Google

ſicht

die

das Inventur- und Theilungs-, auch Vormundſchafts-Weſen.

...telen zweiter Claſſe:		Curatel- und Adminiſtrations-Rechnungen von Eremten zweiter Claſſe und von Nicht-Eremten:					
hörten auf:	blieben zu beaufſichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	8	413	805	354	411	59	394
2	6	351	360	351	333	—	27
—	5	381	457	381	371	—	86
—	3	296	870	296	154	—	716
—	2	314	219	142	198	172	21
6	13	417	528	417	22	—	506
1	7	363	431	363	319	—	112
1	14	395	610	341	353	54	257
1	39	427	501	374	419	53	82
2	14	577	757	520	421	57	336
—	5	354	533	354	354	—	179
—	—	252	347	185	277	67	70
—	2	339	489	256	100	83	389
10	100	419	662	419	662	—	—
—	4	589	589	589	318	—	271
—	8	345	573	124	28	221	545
—	2	279	724	238	245	41	479
23	232	6511	9455	5704	4985	807	4470

Digitized by Google

Bezirksgerichte:	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Eremten zweiter Claſſe: waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	Verlaſſenſchafts-Theilungen von Eremten zweiter Claſſe: waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	Cura… von Eremten … waren zu beaufſichtigen:
II. Im Schwarzwaldkreis.							
Balingen	5	3	2	1	—	1	3
Calw	2	—	2	1	—	1	6
Freudenſtadt	1	—	1	1	—	1	3
Herrenberg	1	—	1	3	3	—	7
Horb	—	—	—	1	—	1	1
Nagold	1	1	—	—	—	—	8
Neuenbürg	1	1	—	3	3	—	2
Nürtingen	4	4	—	10	8	2	7
Oberndorf	—	—	—	—	—	—	4
Reutlingen	—	—	—	13	8	5	4
Rottenburg	—	—	—	4	3	1	5
Rottweil	3	3	—	1	—	1	7
Spaichingen	1	—	1	1	—	1	3
Sulz	3	3	—	1	—	1	7
Tübingen	6	1	5	9	6	3	22
Tuttlingen	5	4	1	3	1	2	4
Urach	2	1	1	7	4	3	9
Summe	35	21	14	59	36	23	102

Digitized by Google

…den …weiter Claſſe:		Curatel- und Adminiſtrations-Rechnungen von Exemten zweiter Claſſe und von Nicht-Exemten:					
hörten auf:	blieben zu beaufſichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	3	403	1160	290	—	113	1160
—	6	331	731	331	—	—	731
1	2	578	498	477	371	101	127
1	6	630	630	488	440	142	190
—	1	269	456	269	—	—	456
1	7	315	407	251	160	64	247
—	2	411	496	411	367	—	129
—	7	282	243	243	—	39	243
—	4	366	494	296	211	70	283
—	4	214	197	197	—	17	197
1	4	584	704	474	138	110	566
—	7	280	440	170	217	110	223
—	3	201	303	201	162	—	141
—	7	445	445	295	46	150	399
—	22	599	794	329	401	270	393
—	4	263	354	205	231	58	123
2	7	248	332	222	159	26	173
6	96	6419	8684	5149	2903	1270	5781

Digitized by Google

Bezirksgerichte:	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Claſſe:			Verlaſſenſchafts-Theilungen von Exemten zweiter Claſſe:			Cur von Exemte
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufſichtigen
III. Im Jaxtkreis.							
Aalen	3	3	—	1	1	—	1
Crailsheim . . .	1	1	—	1	1	—	3
Ellwangen . . .	4	—	4	3	2	1	9
Gaildorf	—	—	—	1	1	—	4
Gerabronn . . .	—	—	—	2	2	—	13
Gmünd	—	—	—	1	1	—	5
Hall	—	—	—	5	4	1	11
Heidenheim . . .	1	—	1	3	3	—	6
Künzelsau . . .	1	1	—	1	1	—	19
Mergentheim . . .	4	3	1	6	6	—	9
Neresheim . . .	—	—	—	—	—	—	—
Oehringen . . .	4	4	—	6	3	3	20
Schorndorf . . .	1	1	—	3	3	—	2
Welzheim	1	—	1	3	1	2	5
Amtsgericht Neresheim . . .	—	—	—	—	—	—	1
Summe .	20	13	7	36	29	7	108

Digitized by Google

…den …weiter Claſſe:		Curatel- und Adminiſtrations-Rechnungen von Exemten zweiter Claſſe und von Nicht-Exemten:					
hörten auf:	blieben zu beaufſichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	1	197	272	175	95	22	177
—	3	153	236	153	232	—	4
—	9	220	220	17	—	203	220
1	3	293	323	292	304	1	19
3	10	336	270	226	239	110	31
—	5	279	389	253	238	26	151
1	10	354	442	230	69	124	373
1	5	392	398	296	250	96	148
4	15	514	591	396	389	118	202
—	9	349	403	343	231	6	172
—	—	314	342	240	138	74	204
—	20	294	429	276	367	18	62
1	1	301	362	271	163	30	199
1	4	82	466	78	19	4	447
—	1	20	84	8	64	12	20
12	96	4098	5227	3254	2798	844	2429

Digitized by Google

Bezirksgerichte:	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Eremten zweiter Claſſe:			Verlaſſenſchafts-Theilungen von Eremten zweiter Claſſe:			En… von Eremt…
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufſichtig…
IV. Im Donaukreis.							
Biberach	—	—	—	7	4	3	8
Blaubeuren . . .	2	2	—	1	1	—	2
Ehingen	4	4	—	—	—	—	3
Geislingen . . .	1	1	—	4	3	1	6
Göppingen . . .	2	2	—	5	3	2	10
Kirchheim	1	1	—	4	3	1	14
Laupheim	—	—	—	1	1	—	—
Leutkirch	3	2	1	3	3	—	3
Münſingen . . .	1	1	—	1	1	—	—
Ravensburg . . .	2	2	—	7	6	1	6
Riedlingen . . .	—	—	—	2	1	1	—
Saulgau	—	—	—	1	1	—	—
Tettnang	—	—	—	4	1	3	1
Ulm	5	3	2	31	22	9	26
Waldſee	—	—	—	4	4	—	3
Wangen	—	—	—	1	—	1	2
Amtsgerichte:							
Buchau	1	1	—	3	2	1	4
Obermarchthal . .	—	—	—	1	1	—	—
Scheer	—	—	—	2	1	1	5
Summe .	22	19	3	82	58	24	92
Haupt-Summe .	128	92	36	297	207	90	557

Digitized by Google

…llen …weiter Claſſe:		Curatel- und Adminiſtrations-Rechnungen von Exemten zweiter Claſſe und von Nicht-Exemten:					
hörten auf:	blieben zu beaufſichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
2	6	380	498	243	498	137	—
—	2	188	192	180	135	8	57
1	2	196	315	143	104	53	211
—	6	314	477	306	366	8	111
—	10	558	613	188	63	370	550
1	13	255	432	253	276	2	156
—	—	223	415	207	198	16	217
—	3	293	409	392	362	—	47
—	—	212	181	179	—	33	181
2	4	346	377	319	298	27	79
—	—	80	194	80	129	—	65
—	—	140	458	140	52	—	406
—	1	280	573	280	—	—	573
4	22	257	565	256	324	1	241
—	3	260	260	190	63	70	197
—	2	258	258	194	194	64	64
—	3	—	107	—	90	—	17
—	—	34	36	34	31	—	5
4	1	74	102	74	2	—	100
14	78	4447	6462	3658	3185	789	3277
55	502	21,475	29,828	17,765	13,871	3710	15,957

Digitized by Google

Ueber

über

Geſchäfts-Thätigkeit der

Notariats-Bezirke:	Zahl derſelben:	Inventuren und Theilungen:			Vormundſchafts-	
		waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:
im Neckarkreis . . .	51	10,851	10,020	831	6,583	6,382
— Schwarzwaldkreis .	46	9,585	8,878	707	5,849	5,675
— Jaxtkreis	36	8,091	7,636	455	3,915	3,800
— Donaukreis . . .	37	8,733	8,441	292	4,585	4,457
Summe .	170 (Mit Einſchluß der 4 Amtsgerichts-Notariate.)	37,260	34,975	2,285	20,932	20,314

Digitized by Google

ſicht

die

Gerichts- und Amts-Notare.

Rechnungen:	Geſchäfte in Schuld-Angelegenheiten und Gantſachen:			Güterbuchs-Ergänzungen aus Anlaß von Beſitzſtands-Veränderungen:			Zahl der privatim errichteten Zubringens-Inventuren und Theilungen:
blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren vorzunehmen:	wurden vollzogen:	blieben rückſtändig:	
201	1,960	1,929	31	136,327	136,327	—	789
174	2,783	2,711	72	102,936	102,936	—	300
115	1,571	1,535	36	56,284	56,284	—	146
128	2,033	2,014	19	54,287	52,987	1,300	264
618	8,347	8,189	158	349,834	348,534	1,300	1,499

Zur Beurkundung:

die Kanzlei-Direktion des K. Juſtiz-Miniſterium:

Krauß.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Oberamt . . . .

Gemeinde . . . .

Güterbuchs-Protokoll

vom 1. Juli . . . . .

bis 30. Juni . . . .

Die Einträge geſchehen hier der Zeitfolge nach, wie die Veränderungen eintreten, oder zur Kenntniß des Gemeinderaths kommen.

Digitized by Google

A. Veränderungen in der Boden-Vertheilung und Boden-

Markungs-Karte. Nummer.	Parzellen-Nummer.	Flächenmaaß. Mrg.	Flächenmaaß. Rth.	Culturart, Diſtrikt und Gewände.	Art der Veränderung.	Neuer Beſitzer.
II.	Geb.-Nr. 10	—	35,9	Haus, Scheuer und Hofraum unten im Dorf.	Erweiterung des Hauſes und der Scheuer durch Ueberbauung eines Theils vom Garten.	Johannes Brändle, Bauer.
	Feld-Nr. 20	1/8	24,6	Gras und Baumgarten allda.		
IV.	460	1 1/8	24,0	Wieſen im Brühl.	in zwei Theile vertheilt.	Michael Baier. Ludwig Wörner.
—	500	10	0,0	Laubwald in der Heide.	zu Acker angelegt.	Auguſt Diehl.
VI.	510	23 6/8	7,9	Acker, Laubwald und Wieſe auf dem Berg.	in zwei Theile vertheilt und theilweiſe in der Cultur verändert.	Carl Veil. Michael Heid.
—	199 200 201	1 4/8 5/8	0,0 6,0 3,0	Weinberg im Mönchberg.	Durch Vererbung in drei ungleiche Theile vertheilt.	Martin Stahlecker, Sebaſt. Stahlecker, Georg Müller.
III.	606 608 609 620	4/8 5/8 7/8 3/8 1 6/8	0,0 9,0 15,0 5,0 10,0	Acker. —— —— Oedung. Vicinalweg nach Münſingen Nr. 3 in der Heerſtraße.	Die Oedung (Allmand) iſt den Angrenzern von der Gemeinde käuflich überlaſſen und der Weg erbreitert worden.	Chriſtian Schlegel, Michael Steiner, Matheus Kneller.
IX.	512	1 1/8	10,0	Acker und Wieſen am Rain.	jetzt ganz Wieſe.	Georg Maier.

Digitized by Google

II.

Oberamt . . . .

Gemeinde . . . .

Meßurkunden- und Handriſſe-Heft, (Band),

über

ſämmtliche **Bodenveränderungen**, die ſich auf dieſer Markung

im Etatsjahre . . . . .

zugetragen haben.

Obige Veränderungen erſtrecken ſich über folgende Parzellen:

Gebäude-Nr.	7	ſiehe	Handriß	Nr.	66.	Feld-Nr.	1278	ſiehe	Handriß	Nr.	17.
—	18	—	—	—	12.	—	1343	—	—	—	100.
—	35	—	—	—	22.	—	1679	—	—	—	5.
Feld-Nr.	10	—	—	—	1.	—	1884	—	—	—	89.
—	76	—	—	—	40.			ꝛc.			
—	155	—	—	—	7.						
—	756	—	—	—	19.						
—	1019	—	—	—	37.						
—	1170	—	—	—	80.						

Digitized by Google

Digitized by Google

Zuſammenſtellung

des

Zuwachſes:			Morgen.	Rth.	Abgangs: Morgen.	Rth.
Meßurkunde	Nr.	1	—	—	—	—
—	—	2	—	6,7	—	—
—	—	3	—	—	—	—
—	—	4	—	—	—	1,8
—	—	5	—	—	—	—
—	—	6	—	1,6	—	—
—	—	7	—	8,1	—	—
—	—	8	—	—	—	—
—	—	9	—	3,5	—	—
—	—	10	—	—	—	—
—	—	11	—	—	—	—
—	—	12	—	1,2	—	—
		—:·	Morgen —	21,1 Rth.	—:· Morgen —	1,8 Rth.

Mithin mehr Zuwachs als Abgang —:· 19,3 Rth.

Es beträgt mithin am 1. Juli 1849 die Summe der Markungs- und Steuerfläche

vid. pro 1847—48 . . .	1180¾ Morgen	23,3 Ruthen.
Zuwachs pro 1848—49 . .	—	19,3 Ruthen.
Summe —:·	1180¾ Morgen	42,6 Ruthen.

Den Abſchluß dieſes Meßurkunden-Hefts und die vollſtändige Uebereinſtimmung deſſelben mit dem Güterbuchs-Protokoll beurkundet,

. . . . den 25. Auguſt 1849.

Oberamts-Geometer

Steuerſatz-Behörde

Digitized by Google

Cultur.			B. Veränderungen in dem Steueranſchlag und ſonſtigen Rechts-Verhältniſſen.		
Handriß und Meßurkunde. Nummer.	Eintrag auf den Ergänzungs-Karten im Jahr	Vollzug des Steuerſatzes Jahr	Beſchreibung und Erledigung.	Güterbuchs Seite.	Bemerkungen.
1					
2					
3					
4					
5					
6					
3 oben.					

Digitized by Google

Digitized by Google

III.

Jahrgang 18

Oberamt . . . .

Gemeinde . . . .

Markung . . . .

Ueberſicht

über

diejenigen Parzellen, welche ſich im Laufe dieſes Jahrs blos in der Cultur verändert haben.

Digitized by Google

Digitized by Google

IV.

Handriß Nr.

Jahrgang 18

Oberamt . . . .

Gemeinde . . . .

Markung . . . .

Meßurkunde und Handriß

über

Gebäude Nro.

Güter Nro.

auf der Markungskarte Nro.

für

(Name des Eigenthümers.)

Gebühren der
Geometer

Digitized by Google

Geometriſcher Handriß.

Karte.

Schichte Nro.

Markungkarte Nro.

Gewende

Hieher gehört die lithographirte Tafel.

Berechnung
oder Hinweiſung auf das von dem Geometer zu dem fortlaufenden Meſſungs-Manual (Inſtruktion §. 24) geführte Meß-regiſter

Seite . . . .

Den Eintrag des Handriſſes in die Ergänzungskarte und die Prüfung der Meß-Urkunde durch Nachrechnung und Vergleichung und der Gebühren-Anrechnung des Geometers,
beurkundet

den . . . .

Oberamts-Geometer

Digitized by Google

Meß-Urkunde.

Alter Beſtand.				Neuer Beſtand.						Uebertrag in das Güterbuch. Theil . . . Blatt . . .
rzellen-ummer.	Flächenmaaß.		Culturart.	Beſitzer.	Parzellen-Nummer.	Culturart.	Flächenmaaß.		Nachweiſung der Differenz; unterſchriftliche Anerkennung von Seiten des Beſitzers.	
	Mrg.	Rth.					Mrg.	Rth.		
24	$2\frac{4}{8}$	41,7	Acker.	Georg Müller.	$\frac{24}{1}$	Acker.	1	34,2	Differenz —:· 14,2 Rth. welche daher rührt, daß die Parzelle Nro. 24 urſprünglich zu nieder berechnet war.	
				Martin Stahlecker.	$\frac{24}{2}$	—	$\frac{5}{8}$	16,4		
				Sebaſt. Stahlecker.	$\frac{24}{3}$	—	$\frac{7}{8}$	5,3		
						—:·	$2\frac{5}{8}$	7,9		

Die Anerkennung von Seiten der Beſitzer

T.

T.

Dieſes beurkundet

den . . . .

Der verpflichtete

Feldmeſſer

Digitized by Google

Digitized by Google

Alter Beſtand.					Neuer Beſtand.					Uebertrag in das Güterbuch.	
Markungs-Karte. Nummer.	Parzellen-Nummer.	Flächenmaaß. Mrg.	Flächenmaaß. Rth.	Culturart.	Beſitzer.	Parzellen-Nummer.	Cultur-art.	Flächenmaaß. Mrg.	Flächenmaaß. Rth.	Theil.	Blatt.
IV.	500	10	0,0	Laubwald in der Heide.	Auguſt Diehl.	500	Acker.	10	0,0		
IX.	512	1 4/8	10,0	Acker und Wieſe im Rain.	Georg Maier.	512	Wieſe.	1 4/8	10,0		

Die Richtigſtellung der Ergänzungskarten beurkundet

den . . . .

Oberamts-Geometer

Digitized by Google

Digitized by Google

Regiſter

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1849.

I.

Chronologiſches Verzeichniß der im Jahrgang 1849 des Regierungs-Blatts enthaltenen Geſetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1848.

29. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Anzahl der Mitglieder der Orts-feuerſchau. 3.

Januar 1849.

2. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe für die Schullehrer. 13.

6. Geſetz, betreffend die Aufhebung der zur Herausgabe von Zeitſchriften bisher nöthigen Conceſſions-Einholungen. 7.

7. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Herausgabe des Wochenblatts für Land- und Hauswirthſchaft und des Wochenblatts für Gewerbe und Handel. 4.

8. Studienrath. Termin für die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten. 13.

8. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Waarenſchau bei dem Gewerbe der Hafner. 18.

9. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Uhlingen, K. Fürſtl. Bezirksamts Obermarchthal, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden. 12.

Digitized by Google

9. Evangeliſches Conſiſtorium. Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds für evangeliſche Geiſtliche auf den 30. Juni 1848. 24.

10. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Portotaxe für den Briefverkehr zwiſchen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. 12.

14. Sämmtliche Miniſterien. Verfügung in Betreff der Einführung der Grundrechte des deutſchen Volks. 9.

15. Juſtiz-Miniſterium. Das Ergebniß der Concursprüfung der Rechts-Candidaten im December 1848 betreffend. 16.

15. Ebend. Die Beſtellung von achtzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend. 17.

18. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung mehrerer Landjäger. 30.

19. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militärpflichtigen zur Ziehung des Looſes und der Muſterung von 1849. 18.

21. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Widerruf der Ermächtigung des Kreuzwirths Mager und Elias Held in Rottweil zur Transport-Vermittlung von Auswanderern. 24.

22. Geſetz, betreffend die Abſchaffung der körperlichen Züchtigung bei dem Militär. 21.

23. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe zu den Oberamtsgerichten betreffend. 23.

24. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebniſſe der Penſions- und der Wittwenkaſſe der Volksſchullehrer vom 1. Juli 1847—48. 36.

31. Geſetz, betreffend die fernere Forterhebung der Steuern. 29.

31. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Aufſtellung des Kaufmanns Fr. Schulz senior in Stuttgart, als Hauptagenten des von der Großherzoglich Badiſchen Regierung conceſſionirten Transport-Vermittlers für Auswanderer nach Amerika, Kaufmanns Joſeph Moritz Bielefeld in Mannheim. 35.

Februar.

5. Finanz-Miniſterium. Bekannntmachung, betreffend den Stand der Penſionsanſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener. 71.

6. Ebend. Verfügung, betreffend die Bezahlung des in den Staats-Waldungen erſteigerten Holzes. 50.

8. Rektoramt der Univerſität Tübingen. Verzeichniß der Vorleſungen, welche auf der Univerſität Tübingen im Sommerhalbjahr 1849 gehalten werden. 56.

9. Regierung des Donaukreiſes. Bekanntmachung einer Aenderung der Eintheilung des Gemeindebezirks Kappel, Oberamts Ravensburg. 48.

Digitized by Google

9. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung des Ergebniſſes der im Oktober 1848 ſtattgehabten zwei Dienſtprüfungen der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zu Anſtellung auf Kirchenſtellen. 55.

10. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Einführungs-Patents an den Major v. Serre auf Maxen bei Dresden, auf die von ihm dargelegte Einrichtung von Backöfen. 47.

14. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Beſtellung des Finanz-Aſſeſſors Schmidlin in Mannheim als Agenten zur Berathung der Auswanderer bei ihrer Einſchiffung daſelbſt. 70.

16. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Feſtſetzung der Extrapoſttaxe. 48.

16. Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins. Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (ſogenannte September-) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen. 70.

18. Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den §. 37 der Grundrechte über die Ausübung des Jagdrechts. 47.

28. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des an gewiſſen Grenzſtrecken im Zollvereine beſtehenden Ausnahme-Zollſatzes für ungereinigte Soda. 75.

März.

2. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die Schulamts-Zöglinge betreffend, welche die erſte Dienſtprüfung (Lehrgehülfen-Prüfung) erſtehen wollen. 80.

2. Ebend. Bekanntmachung des Termins zur Anmeldung der Schulpräparanden für die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar. 80.

2. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Jünglinge, welche ſich dem Schulſtande zu widmen gedenken. 81.

3. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Ortsnamens „Gansloſen" in Auendorf. 79.

4. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit der Commiſſion für die Verwaltung der Gefäll-Ablöſungskaſſe, ſo wie der bei dieſer Caſſe eingehenden Gelder. 81.

5. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Binsdorf, Oberamts Sulz, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden. 85.

9. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der am 22. Januar d. J. und den folgenden Tagen vorgenommenen zweiten Prüfung im Fache des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues. 79.

13. Evangeliſches Conſiſtorium. Termin zur Vorprüfung der evangeliſchen und israelitiſchen Candidaten für den Schulſtand. 86.

13. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung der Ueberſichten über die Geſchäftsthätigkeit der Juſtiz-Behörden in der Periode vom 1. Juli 1847—48. 88.

Digitized by Google

15. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung des Polizei-Wachtmeiſters Langenſtraß in Heilbronn. 85.

17. Ebend. Verfügung, betreffend eine weitere Brandſchadens-Umlage für das Verwaltungsjahr vom 1. Juli 1848—49. 88.

18. Ebend. Verfügung, betreffend die Aufhebung des Verbots des Gebrauchs von Deichſeln bei einſpännigen Gefährten auf den frequenteren Straßen. 88.

19. Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Heitzungspreiſe für die Gefängniſſe bei den Bezirksſtellen. 84.

21. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten höheren Finanz-Dienſtprüfung. 90.

23. Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung derjenigen evangeliſchen Predigtamts-Candidaten, welche im März l. J. die erſte theologiſche Dienſtprüfung mit Erfolg beſtanden haben. 92.

23. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die Anſtellungs-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte betreffend. 101.

26. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Altshauſen, Oberamts Saulgau, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden. 89.

29. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Patents an den Schloſſermeiſter Friedrich Hoppe in Stuttgart auf ein von ihm erfundenes Sicherheitsſchloß. 100.

30. Geſetz, betreffend die fernere Forterhebung der Steuern. 91.

30. Geſetz, betreffend die Erhöhung der Streitmacht und die Rekruten-Aushebung für das Jahr 1849—50. 93.

30. Geſetz, betreffend die Aufhebnng der den Standesherren und deren Familien bisher zugeſtandenen Ausnahme von der Kriegsdienſtpflicht und der Stellvertretung bei Erfüllung derſelben. 95.

30. Ober-Rekrutirungsrath. Repartition der Contingente von der Rekruten-Aushebung von 1849. 97.

30. Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Schulmeiſter Walker in Böblingen. 101.

April.

2. Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze. 99.

4. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 106.

4. Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer ſtändigen evangeliſchen Pfarrverweſerei zu Ochſenhauſen, Dekanats Biberach. 148.

Digitized by Google

6. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Poſt-Expedition in Giengen, Oberamts Heidenheim. 105.

8. Ebend. Verleihung der goldenen Civil-Verdienſt-Medaille an den Miniſterial-Kanzliſten Feyler. 105.

10. Ebend. Auszeichnung zweier Gemeinde-Beamten. 120.

13. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, die Beſtellung eines verpflichteten Dolmetſchers für die franzöſiſche Sprache betreffend. 110.

14. Ebend. Termin zur Vornahme der nächſten Prüfung der Juſtiz-Referendäre. 110.

14. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Aufſtellung weiterer, zum Abſchluſſe von Transportverträgen mit Auswanderern ermächtigten Agenten des Vereins zum Schutze württembergiſcher Auswanderer. 111.

16. Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis. Vorläufige Entfernung eines Rechts-Anwalts. 120.

17. Kriegs-Miniſterium. Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Oberzeugdiener Beck und an den Feldwebel Rautter. 112.

17. Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung der in das Nürtinger Seminar aufgenommenen evangeliſchen Schul-Präparanden. 114.

18. Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung des für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgeldes. 117.

20. Evangeliſches Conſiſtorium. Termin zur Lehrgehülfen-Prüfung der evangeliſchen Schulamtszöglinge. 117.

20. Gerichtshof für den Donaukreis. Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. 131.

24. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung der Prüfungen für die katholiſchen Schulgehülfen- (Dienſt-)Prüfung. 123.

26. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Herbertingen, Oberamts Saulgau, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden. 121.

27. Katholiſcher Kirchenrath. Den Stand des Interkalarfonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1848 betreffend. 132.

28. Juſtiz-Miniſterium. Austritt eines Rechts-Conſulenten. 120.

Mai.

1. Miniſterium des Innern. Verfügung, die Reviſion der Klaſſeneintheilung der Gemeinden betreffend. 122.

3. Ebend. Verfügung, betreffend die Vorſchriften für das Maas und die Ausrüſtung der Flöße auf dem untern Neckar. 122.

Digitized by Google

3. **Gerichtshof für den Neckarkreis.** Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. 168.

4. **Miniſterium des Innern.** Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung einiger Ortsvorſteher. 132.

5. **Ebend.** Bekanntmachung, betreffend das Erlöſchen des dem Carl Wilhelm **Geißler** in Berg ertheilten Erfindungspatents. 132.

6. **Geſetz** in Betreff der Einführung der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung im Königreiche. 125.

7. **Juſtiz-Miniſterium.** Verfügung, betreffend die Vollziehung des Art. 9 des Geſetzes vom 6. Mai 1849 in Betreff der Einführung der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung im Königreiche. 128.

9. **Finanz-Miniſterium.** Bekanntmachung des Ergebniſſes einer niederen Finanzdienſtprüfung. 149.

10. **Juſtiz-Miniſterium.** Vorſorgliche Beſtellung eines Prokurators bei dem Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis. 131.

11. **Gerichtshof für den Neckarkreis.** Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. 169.

12. **Miniſterium des Innern.** Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde **Mönsheim**, Oberamts Leonberg, von der dritten in die zweite Klaſſe der Gemeinden. 147.

12. **Regierung des Jaxt-Kreiſes.** Bekanntmachung des Ergebniſſes einer niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern. 148.

14. **Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens.** Verleihung der goldenen Civil-Verdienſtmedaille an den Präzeptor **Holzer** zu Bietigheim. 148.

14. **Miniſterien des Innern und der Finanzen.** Verfügung, betreffend einen Nachtrag zu der Inſtruktion vom 23. Oktober 1848 in Betreff der Vollziehung des Geſetzes über die Beſeitigung der Grundlaſten vom 14. April 1848. 155.

16. **Miniſterium des Innern.** Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie. 147.

16. **Ebend.** Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Einführungspatents an J. B. **Berkenn** von Aachen auf eine neue Zuſammenſetzung der Tambours-, Arbeits-, Fix- und Abnahme-Walzen für Streich-Maſchinen. 147.

18. **Ebend.** Bekanntmachung, betreffend das Erlöſchen des an F. W. **Scholl** und Comp. in Stuttgart verliehenen Erfindungspatents. 170.

19. **Finanz-Miniſterium.** Verfügung, betreffend die Beſetzung einer königl. fürſtl. Hohenlohe-Oehringenſchen Revierförſtersſtelle. 149.

20. **General-Direktion der K. Württemb. Poſten.** Bekanntmachung, die Aufgabezeit für die mit der Poſt zu verſendenden Zeitſchriften betreffend. 154.

21. **Miniſterien des Innern und der Finanzen.** Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung im Baufache. 172.

Digitized by Google

22. Finanz=Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 157.

22. Regierung des Schwarzwaldkreiſes. Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Schützengeſellſchaft in Tübingen. 171.

22. Medicinal=Collegium. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung eines praktiſchen Thierarztes wegen Heilung raudekranker Schaafe. 172.

22. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie. 219.

24. Juſtiz=Miniſterium. Ergebniß der Semeſterprüfung der Juſtizreferendäre in dem Monat Mai 1849. 153.

25. Finanz=Miniſterium. Verfügung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenſtänden nach Dänemark. 149.

25. Regierung des Donaukreiſes. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern. 171.

27. Ober=Rekrutirungsrath. Bekanntmachung der Loos=Nummern, mit denen die Contingente für die diesjährige Aushebung ſchließen. 156.

29. Miniſterium des Kirchen= und Schulweſens. Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landesuniverſität. 173.

30. Juſtiz=Miniſterium. Vorladung der Rechts=Candidaten zu der erſten höheren Dienſtprüfung. 153.

30. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Regierungs=Dienſtprüfung. 170.

31. Finanz=Miniſterium. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 173.

Juni.

2. Juſtiz=Miniſterium. Bekanntmachung, die Beſetzung einer Tagſchreibersſtelle betreffend. 168.

2. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Departement des Innern. 170.

8. Geſetz über Bannrechte und dingliche Gewerbs=Berechtigungen mit Ausſchließungs=Befugniß. 159.

9. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von politiſchen Zeitſchriften und die Beſteuerung des Einkommens aus Zeitſchriften, ſo wie des ſchriftſtelleriſchen Erwerbs überhaupt. 175.

11. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Erlöſchen des dem Schloſſer Johannes Reinath zu Winterlingen, Oberamts Balingen, ertheilten Erfindungs=Patents. 217.

12. Regierung des Schwarzwaldkreiſes. Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Hopfau und Neunthauſen, Oberamts Sulz, zu Einer Gemeinde. 218.

Digitized by Google

12. Regierung des Jaxtkreiſes. Bekanntmachung einer Aenderung im Gemeindebezirke Königsbronn, Oberamts Heidenheim. 218.

12. Ebend. Bekanntmachung einer Aenderung im Gemeindebezirk Enslingen, Oberamts Hall. 218.

12. Ebend. Bekanntmachung einer Aenderung im Gemeindebezirke Weckrieden, Oberamts Hall. 219.

12. Regierung des Donaukreiſes. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in der Eintheilung des Gemeindebezirks Huldſtetten, Oberamts Münſingen. 219.

13. Geſetz, betreffend die Freigebung der Theilnahme an der Ablöſungskaſſe. 177.

14. Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis. Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. 235.

17. Geſetz, betreffend die Ablöſung der Zehenten. 181.

18. Geſetz, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf ſämmtliche Theile des Staatsgebiets. 207.

19. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Erlöſchen des dem Oberamtsthierarzt Dorn in Nürtingen ertheilten Erfindungs-Patents. 217.

19. Regierung des Neckarkreiſes. Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung für das Departement des Innern. 235.

19. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung des Ergebniſſes der im Mai d. J. ſtattgehabten Dienſtprüfung der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zur Anſtellung auf Kirchenſtellen. 273.

20. Geſetz, betreffend die Aufnahme eines Staatanlehens. 215.

20. Regierung des Schwarzwaldkreiſes. Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern. 503.

21. Studienrath. Bekanntmachung über die dießjährigen Prüfungen: 1) für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte; 2) für die Aufnahme in das evangeliſche Seminar Blaubeuren; 3) für die Ermächtigung zum Beſuch der Univerſität; 4) für die Aufnahme in das katholiſche Convikt (Wilhelmsſtift) in Tübingen; 5) für die Aufnahme in das evangeliſche Seminar in Tübingen. 220.

21. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Einleitung zu Vollziehung des Zehent-Ablöſungsgeſetzes. 225.

23. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Ausſtellung von Reiſepäſſen für Auswanderer, welche ihren Weg über das Königreich Belgien nehmen. 224.

26. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Agentur der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Boruſſia. 267.

26. Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung, betreffend die Termine zur Anſtellungsprüfung der evangeliſchen Lehrgehülfen. 267.

27. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von drei Millionen Gulden. 229.

28. Königliche Verordnung in Betreff der allgemeinen Feiertage. 233.

Digitized by Google

Juli.

1. Geſetz, betreffend die Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung. 237.
1. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die bevorſtehende Wahl von Volksvertretern. 247.
1. Geſetz, betreffend die Ausgabe von Staatspapiergeld. 265.
2. Miniſterium des Innern. Inſtruktion zu Vollziehung des Geſetzes, betreffend die Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung. 249.
2. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Hochſtraßer. 272.
3. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Bandſchadens-Umlage für das Verwaltungsjahr 1849—50. 272.
3. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer zweiten Staatsprüfung im Fache des Hochbauweſens. 274.
4. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung. 269.
4. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 9. Juni 1849, hinſichtlich der Beſteuerung des Einkommens aus Zeitſchriften, ſo wie des ſchriftſtelleriſchen Erwerbs überhaupt. 274.
6. Geſetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen in der Gemeinde-Ordnung. 277.
6. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebniſſe der Penſions- und der Wittwenkaſſe der Lehrer bei den niederen lateiniſchen und den Real-Unterrichts-Anſtalten vom 1. Juli 1847—48. 299.
7. Geſetz, betreffend den Schutz des Wald-Eigenthums. 289.
7. Juſtiz-Miniſterium. Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten. 294.
9. Juſtiz-Miniſterium. Das Ergebniß der Concursprüfung der Rechts-Candidaten im Juni 1849 betreffend. 292.
9. Ebend. Die Beſtellung von fünfzehen geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend. 293.
12. Juſtiz-Miniſterium. Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten. 296.
12. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Viſitation der Maaße und Trinkgeſchirre der Wirthe. 307.
14. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die in Folge des Geſetzes vom 4. Juli 1849 eintretenden Abänderungen in der Eintheilung mehrerer Gerichts- und Amtsnotariats-bezirke. 296.
14. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend eine Abänderung der Abſtimmungs-bezirke des Oberamts Gerabronn für die bevorſtehende Abgeordnetenwahl. 308.
14. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Ingenieur Zuppinger aus Zürich auf ein neu erfundenes Waſſerrad. 316.

Digitized by Google

14. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Sägmühle-Beſitzer Friedrich Wahl in Stuttgart auf eine Maſchine zum Farbholz-Zerkleinern. 316.

14. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Mühlepächter Krämer in Cannſtatt auf die von ihm dargelegten halb-cylinderiſchen ſchwingenden Mehlbeutel. 317.

16. Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer ſtändigen Pfarrverweſerei für die Gemeinden Enzthal-Enzklöſterle, Dekanats Nagold. 318.

16. Geſetz, betreffend die Beiziehung der Amtswohnungen zur Beſoldungsſteuer. 332.

20. Miniſterium des Innern. Erlöſchung des dem Mechaniker Friedrich Flor in Heilbronn ertheilten Erfindungs-Patents auf eine Methode chemiſcher Zubereitung des Torfes. 317.

20. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Maichingen, Oberamts Böblingen, von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden. 347.

20. Rectoramt der Univerſität Tübingen. Verzeichniß der Vorleſungen, welche auf der Univerſität Tübingen im Winterhalbjahr 1849—50 gehalten werden. 357.

21. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des Geſetzes über Bannrechte und dingliche Gewerbsberechtigungen mit Ausſchließungsbefugniß. 310.

23. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung mehrerer Landjäger. 308.

23. Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Bekanntmachung der im Etats-Jahr 1848—49 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukoſten aus der Staats-Kaſſe bewilligten Beiträge. 318.

23. Ebend. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1848—49 zu Ergänzung unzureichender Schullehrer-Gehalte bewilligten Beiträge aus der Staatskaſſe. 319.

24. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend. 306.

24. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die in den Perſonen der Hauptagenten der Aachen-Münchner Feuerverſicherungs-Geſellſchaft für das Königreich Württemberg vorgegangene Veränderung. 317.

26. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Erlöſchen des dem Oberfeuerſchauer Ege verliehenen Erfindungs-Patents auf eine Conſtruktion von Heizöfen. 348.

27. Geſetz in Betreff nachträglicher Beſtimmungen zu dem Zehent-Ablöſungsgeſetze vom 17. Juni 1849. 313.

27. Miniſterium des Innern. Berichtigungen zu dem Zehent-Ablöſungsgeſetz. 316.

27. Kriegs-Miniſterium. Veränderte Diviſions- und Brigade-Eintheilung der Regimenter der Infanterie und Reiterei. 344.

27. Behörde für die Thierarznei-Schule. Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die Königl. Thierarznei-Schule für das nächſte Schuljahr 1849 — 1850 betreffend. 348.

Digitized by Google

29. Finanz-Geſetz für das Jahr vom 1. Juli 1848—49. 321.

29. Geſetz, betreffend die Größe der Beſteuerung der Capitalien und Beſoldungen für Gemeinden und Amtskörperſchaften. 345.

30. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Finanzgeſetzes für das Jahr 1848—49 hinſichtlich der direkten Steuern. 337.

30. Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend die Verpflegung des Militärs in den Quartieren. 353.

30. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxe bei Militär-Vorſpannen und Quartierverpflegung. 353.

31. Geſetz, betreffend die Reiſekoſten der Ständemitglieder. 343.

31. Regierung des Jaxtkreiſes. Bekanntmachung der Trennung der Parzelle Schlichten, Oberamts Schorndorf, vom Gemeindeverbande mit Winterbach und ihre Erhebung zu einer eigenen Gemeinde. 380.

Auguſt.

1. Kriegs-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Stadtkommandantſchaften in den Garniſonen Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm. 355.

1. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Leitung und Oberaufſicht über die zu Stuttgart befindliche Militär-Strafanſtalt an das K. Gouvernement daſelbſt. 380.

2. Geſetz, betreffend die Ueberweiſung der Anſtellungsſporteln des im Eiſenbahndienſte angeſtellten Perſonals an die Unterſtützungskaſſe für daſſelbe. 351.

3. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die dießjährige Feier des landwirthſchaftlichen Feſtes in Cannſtatt. 370.

4. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes vom 13. Juli d. J. in Betreff der Freigebung der Vermittlung der Gefäll-Ablöſungskaſſe. 355.

4. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die rechtspolizeiliche Thätigkeit der Gerichte bei Ablöſung der mit Fideicommiß- oder Lehensverband verhafteten Gefälle. 461.

7. Kriegs-Miniſterium. Aufruf der Bewerber für die Aufnahme als Regiments-Offiziers-Zöglinge. 375.

7. Ebend. Verfügung in Betreff einer Veränderung in den Commando-Verhältniſſen der Artillerie. 376.

9. Juſtiz-Miniſterium. Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten. 379.

10. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die in den Perſonen der Hauptagenten der Londoner Globe-Aſſecuranz-Geſellſchaft für Verſicherung gegen Feuersgefahr und Sterbfälle für das Königreich Württemberg vorgegangene Veränderung. 380.

10. Kriegs-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des K. K. Oeſterreichiſchen Artillerie-Oberſtlieutenants v. Zwiedinek zum Artillerie-Ausrüſtungs-Direktor der Reichsfeſtung Ulm. 381.

Digitized by Google

10. Evangeliſches Conſiſtorium. Ergebniß der im laufenden Sommer vorgenommenen zweiten Dienſtprüfung evangeliſcher Predigtamts-Candidaten. 489.

11. Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ständeverſammlung. 377.

13. Geſetz, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs und der Strafprozeßordnung. 515.

14. Geſetz, betreffend die Einwirkung der Ablöſungsgeſetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener. 383.

14. Geſetz über das Verfahren in Strafſachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören. 399.

15. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die in Folge des Geſetzes vom 4. Juli 1849 eintretenden Aenderungen in der Eintheilung mehrerer Reviere und Forſtamtsbezirke. 386.

17. Geſetz, betreffend die Aufhebung der befreiten Gerichtsſtände. 463.

17. Geſetz über das Jagdweſen. 466.

19. Geſetz, betreffend die Aufhebung des Kalender-Monopols. 507.

20. Nachtrag zum Zollſtrafgeſetz in Betreff der Rübenzuckerſteuer. 479.

21. Kriegs-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Verleihung von Militär- und Civil-Verdienſt-Medaillen, ſo wie öffentliche Belobung an Unteroffiziere und Soldaten. 473.

21. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die den Zöglingen des Prieſterſeminars ertheilte Weihe betreffend. 503.

21. Ebend. Bekanntmachung, die Anſtellungsprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte betreffend. 505.

21. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Dienſtprüfung der katholiſchen Lehrgehülfen. 505.

22. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes über die Aufhebung des befreiten Gerichtsſtandes in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart. 472.

22. Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend den Einfluß des Ablöſungsgeſetzes vom 14. April 1848 auf das Trägerei-Inſtitut und die Vorkehrungen zur Sicherſtellung des Bezugs der Ablöſungs-Schuldigkeiten bei Beſitzveränderungen. 596.

23. Miniſterium des Innern. Verleihung eines Erfindungspatents an F. M. Bürkle in Stuttgart und Johann Schmidt aus Gernsbach in Baden. 526.

24. Geſetz, betreffend die Beſeitigung der Ueberreſte älterer Abgaben. 480.

24. Geſetz, betreffend die Erläuterung und theilweiſe Abänderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 14. April 1848 über die Beſeitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Laſten. 485.

26. Geſetz, betreffend die Berichtigung unwahrer Zeitungsartikel. 491.

27. Regierung des Jaxtkreiſes. Bekanntmachung der Trennung des Weilers Weckelweiler von der Gemeinde Gaggſtadt, Oberamts Gerabronn, und ſeine Einverleibung in die Gemeinde Lendſiedel, deſſelben Bezirks. 590.

Digitized by Google

28. Geſetz, betreffend das Verfahren bei dem Aufgebot der bewaffneten Macht gegen Zuſammenrottungen und Aufruhr, ſo wie die Haftverbindlichkeit der Gemeinden für in Folge von Zuſammenrottungen und Aufruhr entſtandenen Schaden. 493.

28. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Aufnahme der Capitalſteuer auf das Jahr 1849—50. 506.

28. Kriegs-Miniſterium. Die Auflöſung der Feldjäger-Schwadron betreffend. 513.

28. Ebend. Veränderte Eintheilung der neun Auditore bei dem K. Truppenkorps betreffend. 513.

28. Ebend. Verleihung der ſilbernen Civil-Verdienſt-Medaille an die Oberwachtmeiſter Schill und Kurtz. 514.

28. Finanz-Miniſterium. Berichtigung der Forſt- und Revier-Eintheilung. 514.

28. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, das Ergebniß der erſten Dienſtprüfung für die Aufnahme in das Prieſter-Seminar zu Rottenburg betreffend. 527.

30. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Auszeichnung der bei Zuſammenrottungen und Aufruhr der bewaffneten Macht zur Seite ſtehenden Civil-Commiſſäre. 502.

30. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung in Betreff der Vornahme von Prüfungen im Berg-, Hütten- und Salinenfache. 530.

31. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verzichtleiſtung der Mechaniker Friedrich Flor, Vater und Sohn, aus Ludwigsburg, auf ein Erfindungspatent. 527.

31. Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung derjenigen evangeliſchen Predigtamts-Candidaten, welche im Auguſt d. J. die erſte theologiſche Dienſtprüfung mit Erfolg erſtanden haben. 542.

31. Regierung des Jaxtkreiſes. Bekanntmachung, die Aenderung der Gemeindebezirke Dünsbach und Oberſteinach im Oberamte Gerabronn betreffend. 590.

September.

1. Juſtiz-Miniſterium. Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Praktikanten. 526.

1. Land- und forſtwirthſchaftliche Akademie. Vertheilung von Preisdenkmünzen an Studirende der land- und forſtwirthſchaftlichen Akademie zu Hohenheim. 529.

3. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Cholera. 509.

5. Kriegs-Miniſterium. Bekanntmachung, daß in dieſem Jahre keine Aufnahmsprüfung für die Offiziers-Bildungs-Anſtalt ſtattfindet. 529.

6. Finanz-Miniſterum. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten Forſt-Dienſtprüfung. 543.

6. Miniſterium des Innern. Inſtruktion für die Beſteuerung der Capitalien und Beſoldungen zu Gunſten der Gemeinden und Amtskörperſchaften. 546.

6. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung in Betreff der Vornahme einer zweiten Forſt-Dienſtprüfung. 593.

Digitized by Google

7. Geſetz, betreffend die Abänderung einiger geſetzlichen Beſtimmungen über Quiescirung und Penſionirung von Civil-Staatsdienern. 531.

7. Geſetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweiſe Ergänzung des Militär-Penſionsgeſetzes vom 13. Sept. 1819. 536.

7. Evangeliſches Conſiſtorium. Nachtrag zu dem Ergebniß der im laufenden Sommer vorgenommenen zweiten Dienſtprüfung evangeliſcher Predigtamts-Candidaten. 590.

8. Studienrath. Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Blaubeuren aufgenommenen Zöglinge. 559.

8. Miniſterium des Innern. Inſtruktion zum Vollzuge des Geſetzes über die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbands auf ſämmtliche Theile des Staatsgebiets vom 18. Juni 1849. 561.

13. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den Verein für nationale Auswanderung und Coloniſation in Stuttgart. 589.

13. Iſraelitiſche Oberkirchen-Behörde. Die Ergebniſſe der Rechnung der iſraelitiſchen Central-Kirchenkaſſe von 1847—48 betreffend. 664.

14. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung in Betreff der Umwandlung eines Theils der Kreisgefängniſſe in Zuchtpolizeihäuſer. 559.

14. Miniſterium des Innern. Berichtigung in dem Zehent-Ablöſungsgeſetz. 589.

14. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die niederen Convicte betreffend. 591.

18. Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Wachbach, Oberamts und Dekanats Mergentheim. 602.

19. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 598.

19. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verſetzung der Gemeinde Brettach, Oberamts Neckarſulm, von der dritten in die zweite Klaſſe der Gemeinden. 602.

22. Regierung des Donaukreiſes. Bekanntmachung, betreffend die Trennung der Gemeinde-Parzellen Oberdorf und Zweifelsberg von der Gemeinde Mittelbiberach, Oberamts Biberach, und ihre Bildung zu einer eigenen Gemeinde. 602.

22. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung in Betreff der Ausfertigung, Verzinſung und Einlöſung der von der Ablöſungskaſſe auszuſtellenden Obligationen. (Mit Beilagen I. II. u. III.) 624.

22. Commiſſion für die Verwaltung der Ablöſungskaſſe. Bekanntmachung, betreffend die Ausfolge von Ablöſungs-Obligationen und Ablöſungs-Entſchädigungen an Bevollmächtigte der Berechtigten. 634.

25. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend den Vollzug des Geſetzes über Bannrechte und dingliche Gewerbs-Berechtigungen mit Ausſchließungs-Befugniß. 605.

25. Ebend. Verfügung, betreffend den Vollzug des Geſetzes über das Jagdweſen. 610.

Digitized by Google

26. Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins. Ertheilung der Jahres- (September-) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen. 603.
28. Kriegs-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Verleihung von Medaillen an Unter-Offiziere. 605.
29. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 613.

Oktober.

1. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbeſteuer auf die erſten ſechs Monate des Jahres 1849—50. 616.
3. Geſetz, betreffend die Bildung der Bürgerwehr. 639.
5. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die Ermächtigung zum Studium der katholiſchen Theologie, beziehungsweiſe Aufnahme in das Wilhelmsſtift zu Tübingen betreffend. 660.
6. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Zeit der Sperrung öffentlicher Waſſerſtraßen. 671.
9. Studienrath. Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Tübingen neu aufgenommenen Zöglinge, ſo wie derjenigen, welche zum Studium der evangeliſchen Theologie außerhalb deſſelben ermächtigt worden ſind. 662.
10. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung in Betreff der Weinleſe. 632.
11. Ebend. Verfügung, betreffend die Beſoldungs-, Penſions- und Apanageſteuer auf das Jahr 1849—50. 632.
12. Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primär-Kataſter. 677.
18. Juſtiz-Miniſterium. Termin zur Vornahme der nächſten Prüfung der Juſtizreferendäre. 669.
18. Finanz-Miniſterium. Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe von 1847—48. 697.
19. Miniſterium des Innern. Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Eſſich. 672.
19. Evangeliſches Conſiſtorium. Termin zur Anſtellungsprüfung der evangeliſchen und iſraelitiſchen Lehrgehülfen. 676.
20. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Bildung der Schwurgerichts-Bezirke und die Beſtimmung der Schwurgerichtsſitze. 670.
23. Königliche Verordnung, betreffend die Einſchätzung der Amtswohnungen öffentlicher Diener für die Gemeinde- und Amtskörperſchafts-Beſteurung. 693.
24. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung in Betreff des Umlaufs falſcher Dreikreuzerſtücke. 696.

Digitized by Google

24. Ober-Rekrutirungsrath. Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1850 betreffend. 697.

25. Finanz-Miniſterium. Verfügung in Betreff der Rübenzuckerſteuer auf die Periode vom 1. Sept. 1848—50. 697.

27. Gerichtshof für den Jaxtkreis. Bekanntmachung über das Ergebniß einer vorgenommenen außerordentlichen Prüfung im Notariatsfache. 715.

27. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe für das erſte Semeſter des Etatsjahrs 1849—50 zugewieſenen Einnahmen. 716.

28. Geſammt-Miniſterium. Bekanntmachung des Amtsantritts der neuen Departements-Chefs. 674.

30. Kriegs-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Verleihung von ſilbernen Militär-Verdienſt- und Civil-Verdienſtmedaillen an Unteroffiziere ꝛc. 715.

31. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 719.

November.

3. Juſtiz-Miniſterium. Berichtigung eines Druckfehlers. 714.

6. Ebend. Verfügung, betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Geſchworenenliſten der Schwurgerichts-Bezirke. 723.

6. Rectoramt der Univerſität Tübingen. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der akademiſchen Preiſe. 724.

6. Finanz-Miniſterium. Verfügung, die Verwaltung der geſetzlichen Zehent-Ablöſungskaſſe betreffend. 725.

8. Juſtiz-Miniſterium. Berichtigung. 714.

8. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen zweiten Forſtdienſtprüfung. 719.

8. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen erſten Forſtdienſtprüfung. 737.

10. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie. 736.

10. Ebend. Verleihung einer Präbende für Fräulein vom ritterſchaftlichen Adel. 736.

12. Königliche Verordnung, betreffend die Einberufung der Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung. 709.

12. Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der von den Mitgliedern der verfaſſungberathenden Verſammlung zu beſchwörenden Eidesformel. 710.

12. Miniſterien der Juſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung des Vertrags mit Hohenzollern-Hechingen, wegen Uebertragung der Verrichtungen eines Ober-Appellationsgerichts für dieſes Fürſtenthum an das K. Obertribunal. 735.

Digitized by Google

15. Juſtiz=Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Einſendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1850. 734.

16. Regierung des Neckarkreiſes. Verfügung, betreffend die gerichtlich verfügte Unter drückung einer Flugſchrift. 737.

16. Regierung des Jaxtkreiſes. Bekanntmachung einer Aenderung in den Gemeinde=Bezirken Diebach und Criſpenhofen, Oberamts Künzelsau. 743.

21. Königl. Verordnung, betreffend Vereinfachungen im Departement der Finanzen. 729.

24. General=Direktion der K. Württemb. Poſten. Bekanntmachung, die Anwendung des neuen franzöſiſchen Poſtgeſetzes auf die ausländiſchen Correſpondenzen betreffend. 743.

24. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienſtprüfung für Lehrſtellen an höheren philologiſchen Lehranſtalten. 744.

25. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung zur Ausübung der Feldmeſſerkunſt. 747.

28. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Regierungs=Dienſtprüfung. 756.

29. Juſtiz=Miniſterium. Vorladung der Rechts=Candidaten zu der erſten höheren Dienſtprüfung. 742.

29. Miniſterium des Innern. Berichtigung. 769.

December.

1. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Uebergabe der in den beiden Ablöſungsgeſetzen vom 24. Aug. d. J. bezeichneten Grundabgaben an die Gefäll=Ablöſungskaſſe. 770.

6. Juſtiz=Miniſterium. Ergebniß der Semeſterprüfung der Juſtiz=Referendäre in dem Monat November 1849. 755.

7. Ebend. Wohnſitz=Veränderung eines Rechts=Conſulenten. 756.

8. Finanz=Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Dienſtprüfung im Berg=, Hütten= und Salinenſache. 756.

10. Miniſterium des Kirchen= und Schulweſens. Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes=Univerſität. 772.

11. Medicinal=Collegium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie. 777.

13. Königl. Verordnung in Betreff der Entſchädigung der Geſchworenen für den Reiſekoſten=Aufwand. 763.

13. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend der Einreichung der Dienſtkautionen der Gemeinderechner. 769.

Digitized by Google

13. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Erlöſchen des den Mechanikern Eberbach und Vogt verliehenen Patents auf eine Methode der Anwendung der Schraubenwalzen bei Obſtmahlmühlen. 770.

13. Commiſſion für die Verwaltung der Ablöſungskaſſen. Bekanntmachung, betreffend die Ausfolge von Ablöſungs-Obligationen und Ablöſungs-Entſchädigungen an Bevollmächtigte der Berechtigten. 798.

14. Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Dekretur der Koſten der Criminal-Unterſuchungen. 766.

14. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Geſtüts-Bereiter Weber. 770.

14. Evangeliſche Synode. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Synodal-Prämien für evangel. Schulmeiſter, Unterlehrer und Lehrgehülfen. 789.

14. Ebend. Preiſevertheilung an evang. Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage und Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe. 791.

15. Juſtiz-Miniſterium. Wohnſitzveränderung eines Rechts-Conſulenten. 766.

15. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Depart. des Innern. 788.

17. Geſetz, betreffend die Aufhebung des zwiſchen dem Staate und dem fürſtl. Hauſe Thurn und Taxis beſtehenden Lehensverbandes hinſichtlich der K. Poſten. 759.

18. Medicinal-Collegium. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen in der Arzneitaxe. 793.

20. Königl. Verordnung wegen Uebernahme der Poſten in die unmittelbare Verwaltung des Staats. 775.

20. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 792.

22. Königl. Verordnung, die Auflöſung der außerordentlichen Landesverſammlung betreffend. 779.

26. Königl. Manifeſt aus Anlaß der Auflöſung der Ständeverſammlung. 781.

27. Geſetz in Betreff der Forterhebung der Steuern bis zum letzten Februar 1850.

27. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, die Erweiterung des Landes-Intelligenzblattes betreffend. 787.

29. Geſetz, betreffend die Aushebung für das Jahr 1850. 797.

Digitized by Google

II.

Alphabetiſches Sachregiſter.

A.

Abgaben. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von politiſchen Zeitſchriften und die Beſteuerung des Einkommens aus Zeitſchriften, ſo wie des ſchriftſtelleriſchen Erwerbs überhaupt. 175. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieſes Geſetzes. 274. Geſetz, betreffend die Beſeitigung der Ueberreſte älterer Abgaben. 480. Verfügung, betreffend die Uebergabe der in den beiden Ablöſungsgeſetzen vom 24. Aug. 1849 bezeichneten Grundabgaben an die Gefäll-Ablöſungskaſſe. 770.

Ablöſungen. Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit der Commiſſion für die Verwaltung der Gefäll-Ablöſungskaſſe, ſo wie der bei dieſer Kaſſe eingehenden Gelder. 81. Verfügung, betreffend einen Nachtrag zu der Inſtruktion vom 23. Oktober 1848 in Betreff der Vollziehung des Geſetzes über die Beſeitigung der Grundlaſten vom 14. April 1848. 155. Geſetz, betreffend die Freigebung der Theilnahme an der Ablöſungskaſſe. 177. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieſes Geſetzes. 355. Geſetz, betreffend die Ablöſung der Zehenten. 181. Berichtigung in Betreff dieſes Geſetzes. 316. Verfügung, betreffend die Einleitung zu Vollziehung des Zehent-Ablöſungsgeſetzes. 225. Geſetz in Betreff nachträglicher Beſtimmungen zu dem Zehent-Ablöſungsgeſetz vom 17. Juni 1849. 313. Geſetz, betreffend die Einwirkung der Ablöſungsgeſetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener. 383. Verfügung, betreffend die rechtspolizeiliche Thätigkeit der Gerichte bei Ablöſung der mit Fideikommiß- oder Lehensverband verhafteten Gefälle. 461. Verfügung, betreffend den Einfluß des Ablöſungsgeſetzes vom 14. April 1848 auf das Trägerei-Inſtitut und die Vorkehrungen zur Sicherſtellung des Bezugs der Ablöſungs-Schuldigkeiten bei Beſitzveränderungen. 596. Bekanntmachung in Betreff der Ausfertigung, Verzinſung und Einlöſung der von der Ablöſungskaſſe auszuſtellenden Obligationen. 624. Bekanntmachung, betreffend die Ausfolge von Ablöſungs-Obligationen und Ablöſungs-Entſchädigungen an Bevollmächtigte der Berechtigten. 634. Verfügung, betreffend die Verwaltung der geſetzlichen Zehent-Ablöſungskaſſe. 725. Verfügung, betreffend die Uebergabe der in den beiden Ablöſungsgeſetzen vom 24. Aug. 1849 bezeichneten Grundabgaben an die Gefäll-Ablöſungskaſſe. 770. Bekanntmachung, betreffend die Ausfolge von Ablöſungs-Obligationen und Ablöſungs-Entſchädigungen an Bevollmächtigte der Berechtigten. 798.

Digitized by Google

Ablöſungs-Obligationen, ſ. Obligationen.

Adel. Verleihung einer Präbende für Fräulein vom ritterſchaftlichen Adel. 736.

Amts-Notariats-Bezirke, ſ. Notariats-Bezirke.

Amtsverband. Geſetz, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbands auf ſämmtliche Theile des Staatsgebiets. 207. Inſtruktion zum Vollzuge dieſes Geſetzes. 561.

Amtswohnungen. Geſetz, betreffend die Beiziehung der Amtswohnungen zur Beſoldungsſteuer. 332. K. Verordnung, betreffend die Einſchätzungen der Amtswohnungen öffentlicher Diener für die Gemeinde- und Amtskörperſchafts-Beſteuerung. 693.

Anlehen, ſ. Staats-Anlehen.

Artillerie. Verfügung in Betreff einer Veränderung in den Commando-Verhältniſſen der Artillerie. 376. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des K. K. Oeſterreichiſchen Artillerie-Oberſtlieutenants v. Zwiedinek zum Artillerie-Ausrüſtungs-Direktor der Reichsfeſtung Ulm. 381.

Arzneitaxe. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Arzneitaxe. 793.

Auditore. Veränderte Eintheilung der neun Auditore bei dem K. Truppenkorps. 513.

Auendorf. Veränderung des Ortsnamens „Ganslosen" in „Auendorf." 79.

Aufruhr. Geſetz, betreffend das Verfahren bei dem Aufgebot der bewaffneten Macht gegen Zuſammenrottungen und Aufruhr, ſo wie die Haftverbindlichkeit der Gemeinden für in Folge von Zuſammenrottungen und Aufruhr entſtandenen Schaden. 493. Verfügung, betreffend die Auszeichnung der bei Zuſammenrottungen und Aufruhr der bewaffneten Macht zur Seite ſtehenden Civil-Commiſſäre. 502.

Aushebung. Vorladung der Militärpflichtigen zur Ziehung des Looſes und der Muſterung von 1849. 18. Geſetz, betreffend die Erhöhung der Streitmacht und die Rekruten-Aushebung für das Jahr 1849—50. 93. Repartition der Contingente von der Rekruten-Aushebung von 1849. 97. Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung ſchließen. 156. Verfügung, betreffend die Aushebung für das Jahr 1850. 697. Geſetz, betreffend die Aushebung für das Jahr 1850. 797.

Auswanderer. Bekanntmachung, betreffend den Widerruf der Ermächtigung des Kreuzwirths Mager und Elias Held in Rottweil zur Transportvermittlung von Auswanderern. 24. Aufſtellung des Kaufmanns Fr. Schulz sen. in Stuttgart, als Hauptagenten des von der Großherzoglich Badiſchen Regierung conceſſionirten Transportvermittlers für Auswanderung nach Amerika, Kaufmanns Joſeph Moriz Bielefeld in Mannheim. 35. Beſtellung des Finanz-Aſſeſſors Schmidlin in Mannheim als Agenten zur Berathung der Auswanderer bei ihrer Einſchiffung daſelbſt. 70. Aufſtellung des Oberamtspflegers Stöffler in Herrenberg als Agenten des Vereins zum Schutze württembergiſcher Auswanderer. 111. Verfügung, betreffend die Ausſtellung von Reiſepäſſen für Auswanderer, welche ihren Weg über das Königreich Belgien nehmen. 224. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den Verein für nationale Auswanderung und Coloniſation in Stuttgart. 589.

Digitized by Google

Auswärtige Verhältniſſe, mit
Hohenzollern-Hechingen. Erneuerung des Vertrags mit Hohenzollern-Hechingen wegen Uebernahme der Verrichtungen eines Ober-Appellations-Gerichtshofs für dieſes Fürſtenthum an das K. Obertribunal. 735.

B.

Bannrechte. Geſetz über Bannrechte und dingliche Gewerbsberechtigungen mit Ausſchließungs-Befugniß. 159. Verfügungen, betreffend den Vollzug dieſes Geſetzes. 310. 605.
Belobungen, öffentliche und Belohnungen. Belobungen mehrerer Landjäger. 30. 308. Belobung des Stadtpflegers F. A. Fleiner. 120. Belohnung und Belobung des Thierarzts Wahl. 172. Belobung mehrerer Unteroffiziere und Soldaten. 474. 475.
Beſoldungsſteuer. Geſetz, betreffend die Beiziehung der Amtswohnungen zur Beſoldungsſteuer. 332. Geſetz, betreffend die Größe der Beſteuerung der Kapitalien und Beſoldungen für Gemeinden und Amtskörperſchaften. 345. Inſtruktion für dieſe Beſteuerung. 546. 769. Verfügung, betreffend die Beſoldungs-, Penſions- und Apanagenſteuer auf das Jahr 1849—50. 632.
Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds für evangel. Geiſtliche. Darſtellung des Zuſtandes deſſelben auf den 30. Juni 1848. 24.
Blinden- und Taubſtummen-Inſtitut zu Gmünd. Feſtſetzung des für die Zöglinge deſſelben zu entrichtenden Koſtgeldes. 117.
Brandverſicherungs-Anſtalten. Verfügung, betreffend eine weitere Brandſchadens-Umlage für das Verwaltungsjahr vom 1. Juli 1848—49. 88. Bekanntmachung, betreffend die Agentur der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Boruſſia. 267. Brandſchadens-Umlage für das Verwaltungsjahr 1849—50. 272. Bekanntmachung, betreffend die in den Perſonen der Hauptagenten der Aachen-Münchner Feuerverſicherungs-Geſellſchaft für das Königreich Württemberg vorgegangene Veränderung. 317. Bekanntmachung, betreffend die in den Perſonen der Hauptagenten der Londoner Globe-Aſſecuranz-Geſellſchaft für Verſicherung gegen Feuersgefahr und Sterbfälle für das Königreich Württemberg vorgegangene Veränderung. 380.
Brechruhr, aſiatiſche. Verfügung, betreffend die Cholera. 509.
Bürgerwehr. Geſetz, betreffend die Bildung der Bürgerwehr. 639.

C.

Calender, ſ. Kalender.
Capitalſteuer, ſ. Kapitalſteuer.
Cautionen. Verfügung, betreffend die Einreichung der Dienſt-Cautionen der Gemeinde-Rechner. 769.

Digitized by Google

Centralkirchenkaſſe. Ergebniſſe der Rechnung der iſraelitiſchen Centralkirchenkaſſe 1847—48. 664.

Cholera. Verfügung, betreffend die Cholera. 509.

Civil-Commiſſäre. Verfügung, betreffend die Auszeichnung der bei Zuſammenrottungen und Aufruhr der bewaffneten Macht zur Seite ſtehenden Civil-Commiſſäre. 502.

Civilſtaatsdiener, ſ. Staatsdiener.

Convicte. Bekanntmachung, betreffend die dießjährige Aufnahme in die niederen Convicte 591. Desgl. in das Wilhelmsſtift zu Tübingen. 660.

D.

Deichſeln. Verfügung, betreffend die Aufhebung des Verbots des Gebrauchs von Deichſeln bei einſpännigen Gefährten auf den frequenteren Straßen. 89.

Diäten. Geſetz, betreffend die Reiſekoſten der Ständemitglieder. 343.

Dienſt-Cautionen, ſ. Cautionen.

Dienſt-Pragmatik, ſ. Staatsdiener.

Dolmetſcher. Verfügung, betreffend die Beſtellung eines verpflichteten Dolmetſchers für die franzöſiſche Sprache. 110.

Druckſchriften. Unterdrückung der Flugſchrift „der deutſchen Jugend von Carl Herzog." 737.

E.

Einſpänner. Verfügung, betreffend die Aufhebung des Verbots des Gebrauchs von Deichſeln bei einſpännigen Gefährten auf den frequenteren Straßen. 89.

Eiſenbahnweſen. Geſetz, betreffend die Ueberweiſung der Anſtellungsſporteln des im Eiſenbahndienſte angeſtellten Perſonals an die Unterſtützungskaſſe für daſſelbe. 351.

Erfindungen. Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (ſog. September-) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen. 70. Ertheilung dieſer Preiſe. 603.

Extrapoſttaxe. Feſtſetzung derſelben. 48.

F.

Feiertage. K. Verordnung in Betreff der allgemeinen Feiertage. 233.

Feldjäger-Schwadron. Verfügung, betreffend die Auflöſung derſelben. 513.

Feldmeſſerkunſt. K. Verordnung, betreffend die Ermächtigung zur Ausübung der Feldmeſſerkunſt. 747.

Feuerſchau, ſ. Ortsfeuerſchau.

Finanz-Departement. Verfügnng, betreffend Vereinfachungen im Departement der Finanzen. 729.

Finanzgeſetz für das Jahr 1. Juli 1848—49. 321. Haupt-Finanzetat vom 1. Juli 1848 bis 30. Juni 1849. 326. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Finanzgeſetzes für das Jahr 1848—49 hinſichtlich der direkten Steuern. 337.

Digitized by Google

Flöße. Verfügung, betreffend die Vorſchriften für das Maas und die Ausrüſtung der Flöße auf dem untern Neckar. 122.

Flurkarten. Verfügung, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primär-Kataſter. 677.

Forſtweſen. Verfügung, betreffend die Bezahlung des in den Staatswaldungen verſteigerten Holzes. 50. Geſetz, betreffend den Schutz des Waldeigenthums. 289. Verfügung, betreffend die in Folge des Geſetzes vom 4. Juli 1849 eintretenden Aenderungen in der Eintheilung mehrerer Reviere und Forſtamts-Bezirke. 386. 614.

G.

Gansloſen. Veränderung des Ortsnamens „Gansloſen" in „Auendorf." 79.

Gefäll-Ablöſungskaſſe, ſ. Ablöſungen.

Gefängniſſe. Bekanntmachung, betreffend die Heitzungspreiſe für die Gefängniſſe bei den Bezirksſtellen. 84.

Gemeinden. Aenderung der Eintheilung des Gemeinde-Bezirks Kappel, Oberamts Ravensburg. 48. Veränderung des Ortsnamens „Gansloſen" in „Auendorf." 79. Verfügung, die Reviſion der Claſſen-Eintheilung der Gemeinden betreffend. 122. Claſſifikation der Gemeinde Unlingen. 12. Desgl. der Gemeinde Binsdorf. 85. Desgl. der Gemeinde Altshauſen. 89. Desgl. der Gemeinde Herbertingen. 121. Desgl. der Gemeinde Mönsheim. 147. Desgl. der Gemeinde Maichingen. 347. Desgl. der Gemeinde Brettach. 602. Vereinigung der Gemeinden Hopfau und Neunthauſen zu Einer Gemeinde unter dem Namen Hopfau. 218. Aenderung im Gemeinde-Bezirk Königsbronn. 218. Desgl. im Gemeinde-Bezirk Enslingen. 218. Desgl. im Gemeinde-Bezirk Weckrieden. 219. Desgl. im Gemeinde-Bezirk Huldſtetten. 219. Trennung der Parzelle Schlichten vom Gemeinde-Verbande mit Winterbach und ihre Erhebung zu einer eigenen Gemeinde. 380. Geſetz, betreffend die Haftverbindlichkeit der Gemeinden für in Folge von Zuſammenrottungen und Aufruhr entſtandenen Schaden. 493. Trennung des Weilers Weckelweiler von der Gemeinde Gaggſtadt und ſeine Einverleibung in die Gemeinde Lendſiedel. 590. Aenderung der Gemeinde-Bezirke Dünsbach und Oberſteinach. 590. Desgl. der Gemeinde-Bezirke Diebach und Criſpenhofen. 743. Trennung der Gemeinde-Parzellen Oberdorf und Zweifelsberg von der Gemeinde Mittelbiberach und ihre Bildung zu einer eigenen Gemeinde. 602.

Gemeinde-Ordnung. Geſetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung. 277. Wahl- und Wählbarkeitsrechte. 277. Art. 1—4. Gemeinderäthe. 279. Art. 5—25. Erweiterung des Beſteuerungsrechts der Gemeinden und Amtskörperſchaften. 287. Art. 26—30.

Gemeinde-Rechner. Verfügung, betreffend die Einreichung der Dienſt-Cautionen der Gemeinde-Rechner. 769.

Gemeinde-Verband. Geſetz, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbands

Digitized by Google

auf ſämmtliche Theile des Staatsgebiets. 207. Inſtruktion zum Vollzuge dieſes Geſetzes. 561.

Gerichtsbarkeit. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung. 269.

Gerichts-Notariats-Bezirke, ſ. Notariats-Bezirke.

Gerichtsſtände. Geſetz, betreffend die Aufhebung der befreiten Gerichtsſtände. 463. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieſes Geſetzes in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart. 472.

Geſammt-Miniſterium. Bekanntmachung deſſelben. 674.

Geſchworene. Geſetz, betreffend das Verfahren in Straſſachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören. 399. 714. Verfügung, betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Geſchworenenliſten der Schwurgerichts-Bezirke. 723. K. Verordnung, betreffend die Entſchädigung der Geſchworenen für Reiſekoſten-Aufwand. 763. Siehe auch Schwurgerichtshöfe.

Gewerbe. Verfügung, betreffend die Herausgabe des Wochenblatts für Land- und Hauswirthſchaft und des Wochenblatts für Gewerbe und Handel. 4. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Waarenſchau bei dem Gewerbe der Hafner. 18.

Gewerbs-Berechtigungen, dingliche. Geſetz über Bannrechte und dingliche Gewerbs-Berechtigungen mit Ausſchließungs-Befugniß. 159. Verfügungen, betreffend den Vollzug dieſes Geſetzes. 310. 605.

Grundlaſten, ſ. Laſten.

Grundrechte des deutſchen Volks. Verfügung in Betreff der Einführung derſelben. 9. Bekanntmachung, betreffend den §. 37 der Grundrechte über die Ausübung des Jagdrechts. 47.

H.

Hafner. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Waarenſchau bei dem Gewerbe der Hafner. 18.

Handel. Verfügung, betreffend die Herausgabe des Wochenblatts für Land- und Hauswirthſchaft und des Wochenblatts für Gewerbe und Handel. 4.

J.

Jagdweſen. Bekanntmachung, betreffend den §. 37 der Grundrechte über die Ausübung des Jagdrechts. 47. Geſetz über das Jagdweſen. 466. Verfügung, betreffend den Vollzug dieſes Geſetzes. 610.

Interkalarfonds. Stand deſſelben am 31. März 1848. 132.

Iſraelitiſche Central-Kirchenkaſſe, ſ. Central-Kirchenkaſſe.

Juriſtiſche Perſonen, ſ. moraliſche Perſonen.

K.

Kalender. Geſetz, betreffend die Aufhebung des Kalender-Monopols. 507.

Digitized by Google

Kapitalſteuer. Geſetz, betreffend die Größe der Beſteuerung der Kapitalien und Beſoldungen für Gemeinden und Amtskörperſchaften. 345. Inſtruktion für dieſe Beſteuerung. 546. 796. Verfügung, betreffend die Aufnahme der Kapitalſteuer auf das Jahr 1849—50. 506.

Kirchenbaukoſten. Bekanntmachung der im Etatsjahre 1848—49 zu Kirchen=, Pfarr= und Schulhaus=Baukoſten aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge. 318.

Kirchendiener. Geſetz, betreffend die Einwirkung der Ablöſungsgeſetze auf das Einkommen der Kirchen= und Schuldiener. 383.

Kirchenweſen, evangeliſches. Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs=Verbeſſerungsfonds für evangeliſche Geiſtliche auf den 30. Juni 1848. 24. Errichtung einer ſtändigen Pfarrverweſerei zu Ochſenhauſen. 148. Desgl. für die Gemeinden Enzthal=Enzklöſterle. 318.

Kirchenweſen, iſraelitiſches. Ergebniſſe der Rechnung der iſraelitiſchen Central=Kirchenkaſſe 1847—48. 664.

Kirchenweſen, katholiſches. Stand des Interkalarfonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1848. 132. Errichtung einer katholiſchen Pfarrei in Wachbach. 602.

Koſten. Verfügung, betreffend die Dekretnr der Koſten in Criminal=Unterſuchungen. 766.

Koſtpreis. Feſtſetzung des für die Zöglinge des Taubſtummen= und Blinden=Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgeldes. 117.

Kreisgefängniſſe. Verfügung in Betreff der Umwandlung eines Theils der Kreisgefängniſſe in Zuchtpolizeihäuſer. 559.

L.

Landes=Intelligenzblatt. Verfügung, betreffend die Erweiterung des Landes=Intelligenzblatts. 787.

Landesverſammlung, ſ. **Ständeverſammlung.**

Landjägerkorps. Auszeichnung mehrer Landjäger. 30. 308.

Landwirthſchaft. Verfügung, betreffend die Herausgabe des Wochenblatts für Land- und Hauswirthſchaft und des Wochenblatts für Gewerbe und Handel. 4.

Landwirthſchaftliches Feſt. Verfügung, betreffend die dießjährige Feier deſſelben. 370.

Laſten. Verfügung, betreffend einen Nachtrag zu der Inſtruktion vom 23. Oktober 1848 in Betreff der Vollziehung des Geſetzes über die Beſeitigung der Grundlaſten vom 14. April 1848. 155. Geſetz, betreffend die Erläuterung und theilweiſe Abänderung einiger Beſtimmungen dieſes Geſetzes. 483.

M.

Manifeſt, Königliches, aus Anlaß der Auflöſung der Ständeverſammlung. 781.

Maaße. Verfügung, betreffend die Viſitation der Maaße und Trinkgeſchirre der Wirthe. 307.

Digitized by Google

Medaillen, ſ. Verdienſt-Medaillen.

Medikamententaxe, ſ. Arzneitaxe.

Medicinalweſen. Verfügung, betreffend die Cholera. 509. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Arzneitaxe. 793.

Militär-Penſionsgeſetz. Geſetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweiſe Ergänzung des Militär-Penſionsgeſetzes vom 13. September 1819. 536.

Militär-Strafanſtalt. Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Leitung und Oberaufſicht über die zu Stuttgart befindliche Militär-Strafanſtalt an das K. Gouvernement daſelbſt. 380.

Militärweſen. Geſetz, betreffend die Abſchaffung der körperlichen Züchtigung bei dem Militär. 21. Geſetz, betreffend die Erhöhung der Streitmacht und die Rekruten-Aushebung für das Jahr 1849—50. 93. Geſetz, betreffend die Aufhebung der den Standesherren und deren Familien bisher zugeſtandenen Ausnahme von der Kriegsdienſtpflicht und der Stellvertretung bei Erfüllung derſelben. 95. Veränderte Diviſions- und Brigade-Eintheilung der Regimenter der Infanterie und Reiterei. 344. Bekanntmachung, betreffend die Verpflegung des Militärs in den Quartieren. 353. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Stadt-Commandantſchaften in den Garniſonen Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm. 355. Verfügung in Betreff einer Veränderung in den Commando-Verhältniſſen der Artillerie. 376. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des K. K. Oeſterreichiſchen Artillerie-Oberſtlieutenants v. Zwiedinek zum Artillerie-Ausrüſtungs-Direktor der Reichsfeſtung Ulm. 381. Auflöſung der Feldjäger-Schwadron. 513. Veränderte Eintheilung der neun Auditore bei dem K. Truppenkorps. 513.

Mineralwaſſer. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung des Jahrs der Füllung bei Krügen mit Mineralwaſſer. 121.

Miniſterium, ſ. Geſammt-Miniſterium.

Moraliſche Perſonen. Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Schützengeſellſchaft in Tübingen. 171. Desgl. an den Verein für nationale Auswanderung und Coloniſation in Stuttgart. 589.

Munitions-Gegenſtände. Verbot der Ausfuhr derſelben nach Dänemark. 149.

Münzweſen. Bekanntmachung in Betreff des Umlaufs falſcher Dreikreuzerſtücke. 696.

N.

Neckar. Verfügung, betreffend die Vorſchriften für das Maas und die Ausrüſtung der Flöße auf dem untern Neckar. 122.

Notariats-Bezirke. Verfügung, betreffend die in Folge des Geſetzes vom 4. Juli 1849 eintretenden Abänderungen in der Eintheilung mehrerer Gerichts- und Amts-Notariats-Bezirke. 296.

Digitized by Google

O.

Ober=Tribunal. Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung des Vertrags mit Hohenzollern=Hechingen wegen Uebertragung der Verrichtungen eines Ober=Appellationsgerichts für dieſes Fürſtenthum an das K. Obertribunal. 735.

Obligationen. Bekanntmachung in Betreff der Ausfertigung, Verzinſung und Einlöſung der von der Ablöſungskaſſe auszuſtellenden Obligationen. 624. Bekanntmachung, betreffend die Ausfolge von Ablöſungs=Obligationen und Ablöſungs=Entſchädigungen an Bevollmächtigte der Berechtigten. 634. Bekanntmachung, betreffend die Ausfolge von Ablöſungs=Obligationen und Ablöſungs=Entſchädigungen an Bevollmächtigte der Berechtigten. 798.

Offiziers=Bildungs=Anſtalt. Bekanntmachung, daß in dieſem Jahre keine Aufnahmsprüfung für die Offiziers=Bildungs=Anſtalt ſtattfindet. 529.

Offiziers=Zöglinge. Aufruf der Bewerber für die Aufnahme als Regiments=Offiziers=Zöglinge. 375.

Orden. Verleihung des Ordens der Württembergiſchen Krone. 1. 83. 103. 335. 336. 347. 378. 471. 732.

Desgl. des Friedrichs=Ordens. 335. 732.

Bewilligung zur Annahme fremder Orden. 1. 45. 526. 667. 713 732. 739. 753.

Ortsfeuerſchau. Verfügung, betreffend die Anzahl der Mitglieder der Ortsfeuerſchau. 3.

P.

Papiergeld. Geſetz, betreffend die Ausgabe von Staatspapiergeld. 265.

Paßweſen, ſ. Reiſepäſſe.

Patente. Verleihung eines Patents an deu Major v. Serre auf eine Einrichtung von Backöfen. 47. Desgl. an den Schloſſermeiſter Hoppe auf ein von ihm erfundenes Sicherheitsſchloß. 100. Desgl. an F. W. Scholl und Comp. auf eine Art von Fabrikation ſogenannter engliſcher Buchbinder=Leinwand. 121. Desgl. an J. B. Verkenn auf eine neue Zuſemmenſetzung der Tambours=, Arbeits=, Fix= und Abnahme=Walzen für Streichmaſchinen. 147. Desgl. an den Ingenieur Zuppinger auf ein neu erfundenes Waſſerrad. 316. Desgl. an den Sägmühlebeſitzer Wahl auf eine Maſchine zum Farbholzzerkleinern. 316. Desgl. an den Mühlepächter Krämer auf halbcylindriſche ſchwingende Mehlbeutel. 317. Desgl. an F. M. Bürkle und Johann Schmitt auf eine Hebelpreſſe zum Preſſen von Sohlleder. 526.

Erlöſchen des Patents des Karl Wilhelm Geißler auf die Herſtellung von transparenten Bildern. 132. Desgl. des Patents des F. W. Scholl und Comp. auf eine neue Art der Fabrikation von ſog. engliſcher Buchbinder=Leinwand. 170. Desgl. des Patents des Schloſſers Reinath auf eine zum Abſchneiden ſtärkerer Baumzweige beſtimmte Scheere. 217. Desgl. des Patents des Oberamts=Thierarztes Dorn auf einen Apparat zu Einbringung von Löſchpulver in das Waſſer der Feuerſpritzen. 217. Desgl.

Digitized by Google

des Patents des Mechanikers Flor auf eine Methode chemiſcher Zubereitung des Torfes. 317. Desgl. des Patents des Oberfeuerſchauers Ege auf eine Conſtruktion von Heizöfen. 348. Desgl. des Patents der Mechaniker Flor auf eine Verbeſſerung der Wärme-Circulation in Kochheerden. 527. Desgl. des Patents der Mechaniker Eberbach und Vogt auf eine Methode der Anwendung der Schraubenwalzen bei Obſtmahlmühlen. 770.

Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung. Geſetz, betreffend die Aufhebung derſelben. 269.

Penſions-Anſtalten. Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebniſſe der Penſions und der Wittwenkaſſe der Volksſchullehrer vom 1. Juli 1847—48. 36. Bekanntmachung betreffend den Stand der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civilſtaatsdiener 71. Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebniſſe der Penſions- und der Wittwenkaſſe der Lehrer bei den niederen lateiniſchen und den Real-Unterrichts-Anſtalten vom 1. Juli 1847—48. 299. Geſetz, betreffend die Ueberweiſung der Anſtellungsſporteln des im Eiſenbahndienſte angeſtellten Perſonals an die Unterſtützungskaſſe für daſſelbe. 351.

Pfarrhausbaukoſten. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1848—49 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukoſten aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge. 318.

Pfarrſtellen. Errichtung einer ſtändigen evangeliſchen Pfarrverweſerei zu Ochſenhauſen. 148. Desgl. für die Gemeinden Enzthal-Enzklöſterle. 318. Desgl. einer katholiſchen Pfarrei in Wachbach. 602.

Erledigte Pfarrſtellen, in

Beersbach. 6. Bellamont 622. Bittenfeld. 174. Blaubeuren, Helfersſtelle. 150. Blaufelden. Dekanat. 81. Böblingen, Helfersſtelle. 90. Brackenheim, Helfersſtelle. 158. Calmbach. 82 Däzingen. 276. Degerſchlacht. 757. Diefenbach. 32. Dietelhofen. 738. Dietingen. 75. Ditzingen. 228. Ebersbach. 5. Egelfingen. 708. Ehingen, Stadtpfarrei. 44. Entringen. 672. Erdmannhauſen. 20. Eßlingen, erſte Helfersſtelle. 51. Eßlingen, zweite Helfersſtelle. 124. Fellbach. 376. Friedrichshafen, Stadtpfarrſtelle. 622. Gomadingen. 158. Großbottwar, Stadtpfarrei. 124. Großheppach. 672. Großgartach. 44. Hall, Pfarrei an der Katharinenkirche. 672. Harthauſen. 44. Hauſen. 304. Hermaringen. 68. Heumaden. 52. Hunderſingen. 594. Illingen. 118. Kehlen. 76. Kirchheim, Helfersſtelle. 44. Kleebronn. 5. Kocherthürn. 222. Königsbronn. 342. Laimnau. 86. Langenargen. 594. Langenau, Helfersſtelle. 221. Leukershauſen. 44. Margarethenhauſen. 304. Mengen, St. Martinskaplanei. 14. Mögglingen. 150. Neckarhauſen. 738. Neuhengſtett. 118. Oberaſpach. 221. Oberſtenfeld. 312. Oeffingen. 638. Ohmden. 593. Ohmenhauſen. 348. Onſtmettingen. 757. Owen, Helfersſtelle. 82. Pfauhauſen. 82. Pfeffingen. 757. Plieningen, Helfersſtelle. 773. Reutlingen, zweite Stadtpfarrei. 738. Rottenburg, Domkaplanei. 222. Rottenburg, Kaplanei zu St. Lorenz. 745. Scharenſtetten. 118. Schnaitheim. 622. Schömberg, Stadtpfarrei. 44. Steinenbronn. 725.

Digitized by Google

Spiegelberg. 158. Stetten, Dekanats Rottweil. 720. Stetten, Oberamts Tuttlingen. 720. Stuttgart, katholiſche Caplanei. 276. Stuttgart, katholiſche Stadt- und Garniſons-pfarrei. 44. Stuttgart, zweite Helfersſtelle an der Hoſpitalkirche. 28. Täbingen. 180. Tannau. 720. Tübingen, zweite Helfersſtelle. 43. Unlingen, Peter- und Paulkaplanei. 758. Unterailingen, Caplanei. 478. Untergriesheim. 728. Unterkochen, Caplanei. 222. Villingendorf. 773. Wannweil. 638. Weil die Stadt, Stadtpfarrei. 174. Weiler zum Stein. 82. Weilheim, Helfersſtelle. 312. Weilheim, Stadtpfarrei. 5. Weſtheim. 51. Wieſenſtaig, Kaplanei. 376. Winnenden, Helfersſtelle. 381. Winterbach. 381. Wolfſchlugen. 82. Wurmlingen. 738. Zimmerbach. 745. Zimmern ob Rottweil. 304.

Pferde. K. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze. 99.

Poſtweſen. Bekanntmachung, betreffend die Portotaxe für den Briefverkehr zwiſchen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. 12. Feſtſetzung der Extrapoſttaxe. 48. Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit der Commiſſion für die Verwaltung der Gefäll-Ablöſungskaſſe, ſowie der bei dieſer Kaſſe eingehenden Gelder. 81. Errichtung einer Poſtexpedition in Giengen. 105. Bekanntmachung, betreffend die Aufgabezeit der mit der Poſt zu verſendenden Zeitſchriften. 154. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des neuen franzöſiſchen Poſtgeſetzes auf die ausländiſchen Correſpondenzen. 743. Geſetz, betreffend die Aufhebung des zwiſchen dem Staate und dem fürſtlichen Hauſe Thurn und Taxis beſtehenden Lehenverbandes hinſichtlich der Königl. Poſten. 759. K. Verordnung wegen Uebernahme der Poſten in die unmittelbare Verwaltung des Staates. 775.

Präbende. Verleihung einer Präbende für Fräulein vom ritterſchaftlichen Adel. 736.

Preiſe. Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe für die Schullehrer. 13. Vertheilung von Geldprämien an mehrere Landjäger. 30. 308. Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (ſog. September-) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen. 70. Ertheilung dieſer Preiſe. 603. Vertheilung von Preisdenkmünzen an Studirende der land- und forſtwirthſchaftlichen Akademie zu Hohenheim. 529. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der akademiſchen Preiſe. 724. Vertheilung der Synodal-Prämien für evangeliſche Schulmeiſter, Unterlehrer und Lehrgehülfen. 789. Preiſevertheilung an evangeliſche Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage und Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe. 791.

Prieſterweihe. Bekanntmachung, betreffend die den Zöglingen des Prieſterſeminars ertheilte Prieſterweihe. 48. 503.

Primär-Cataſter. Verfügung, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primär-Cataſter. 677.

Programm des Geſammt-Miniſteriums. 674.

Prokuratoren. Vorſorgliche Beſtellung eines Prokurators bei dem Gerichtshofe für den Schwarzwaldkreis. 131.

Digitized by Google

Prüfungen:

A. Im Juſtiz=Departement:

Reſultate der Concursprüfungen der Rechts=Candidaten. 16. 292. Desgl. der Referendäre. 153. 669. 755. Anordnung der Semeſter=Prüfungen der Rechtscandidaten. 153. 742. Desgl. der Referendäre. 110. Ergebniſſe der niederen Dienſtprüfungen. 131. 168. 169. 235. Ergebniß einer Prüfung im Notariatsfache. 715.

B. Im Departement des Innern:

Bei dem Miniſterium des Innern:

Ergebniſſe der erſten höheren Dienſtprüfung. 170. 756. Desgl. der zweiten höheren Dienſtprüfung. 170. 788.

Ergebniß einer zweiten Prüfung im Fache des Straßen=, Brücken= und Waſſerbaues. 79.

Bei den Kreis=Regierungen:

Ergebniſſe der niederen Dienſtprüfungen. 148. 171. 235. 503.

Bei dem Medicinal=Collegium:

Ergebniſſe der erſten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 147. 736. Desgl. der zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 219. 777.

C. Im Departement des Kirchen= und Schulweſens:

Bei dem evangeliſchen Conſiſtorium:

Ergebniſſe der erſten theologiſchen Dienſtprüfung. 92. Ergebniß der erſten Dienſtprüfung evangeliſcher Predigtamts=Candidaten. 542. Ergebniſſe der zweiten Dienſtprüfung evang. Predigtamts=Candidaten. 489. 590. Termin zur Vorprüfung der Candidaten für den Schulſtand. 86. Termine zu der Lehrgehülfenprüfung der Schulamts=Zöglinge. 117. Desgl. zur Anſtellungs=Prüfung der evangeliſchen und iſraelitiſchen Lehrgehülfen. 267. 676.

Bei dem katholiſchen Kirchenrathe:

Termin für die erſte Dienſtprüfung der Schulamts=Zöglinge. 80. Termin für die Anſtellungsprüfung der katholiſchen Schulmeiſter und Lehrgehülfen. 123. 505. Termine für die Anſtellungsprüfung der katholiſchen Geiſtlichen auf Kirchendienſte. 101. 505. Ergebniſſe dieſer Prüfungen. 55. 273. Ergebniß der erſten Dienſtprüfung für die Aufnahme in das Prieſterſeminar zu Rottenburg. 527.

Bei dem Studienrathe:

Ergebniſſe der Dienſtprüfungen für Lehrſtellen an philologiſchen Lehranſtalten. 744. Termin für die Prüfung der Univerſitäts=Candidaten. 13. Termine zu den Prüfungen für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte; desgl. in das evangeliſche Seminar in Blaubeuren; desgl für die Ermächtigung zum Beſuche der Univerſität; desgl. für die Aufnahme in den katholiſchen Convikt (Wilhelmsſtift) in Tübingen; desgl. für die Aufnahme in das evangeliſche Seminar in Tübingen. 220.

D. Im Departement des Innern und der Finanzen:

Ergebniß einer erſten Staatsprüfung im Baufache. 172.

Digitized by Google

E. Im Kriegsdepartement:
Aufruf der Bewerber für die Aufnahme als Regiments-Offizierszöglinge. 375.

F. Im Finanzdepartement:
Termine zur Vornahme der erſten höheren Finanz-Dienſtprüfung. 90. 610. Termine zur Vornahme der zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 157. 719. Ergebniſſe der erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 173. 792. Desgl. der zweiten höheren Finanz-Dienſtprüfung. 294. Ergebniſſe der niederen Finanz-Dienſtprüfung. 149. Termin zur Vornahme einer erſten Forſtdienſtprüfung. 543. Ergebniſſe dieſer Prüfung. 737. Termin zur Vornahme einer zweiten Forſtdienſtprüfung. 593. Ergebniſſe dieſer Prüfung. 719. Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung im Fache des Hochbauweſens. 274. Termine zur Vornahme von Prüfungen im Berg-, Hütten- und Salinenfache. 530. Ergebniſſe dieſer Prüfungen. 756.

Q.

Quartiere. Bekanntmachung, betreffend die Verpflegung des Militärs in den Quartieren. 353.

Quiescirungen. Geſetz, betreffend die Abänderung einiger geſetzlichen Beſtimmungen über Quiescirung und Penſionirung von Civilſtaatsdienern. 531. Geſetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweiſe Ergänzung des Militär-Penſionsgeſetzes vom 13. September 1819. 536.

R.

Rechtsanwälte. Vorläufige Entfernung eines ſolchen. 120.

Rechtskonſulenten. Wohnſitzveränderungen von ſolchen. 294. 296. 379. 756. 766. Austritt eines ſolchen. 120.

Rechtspflege. Bekanntmachung der Ueberſichten über die Geſchäftsthätigkeit der Juſtizbehörden in der Periode vom 1. Juli 1847 bis 30. Juni 1848. 88. Geſetz in Betreff der Einführung der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung im Königreiche. 125. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieſes Geſetzes. 128. Vorſorgliche Beſtellung eines Prokurators bei dem Gerichtshofe für den Schwarzwaldkreis. 131. K. Verordnung in Betreff der allgemeinen Feiertage. 233. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung. 269. Geſetz, betreffend die Aufhebung der befreiten Gerichtsſtände. 463. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieſes Geſetzes in Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart. 472. Geſetz, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs und der Strafprozeßordnung. 515. Erneuerung des Vertrags mit Hohenzollern-Hechingen wegen Uebertragung der Verrichtungen eines Ober-Appellationsgerichts für dieſes Fürſtenthum an das K. Ober-Tribunal. 735.

Rechtspraktikanten. Wohnſitzveränderung eines ſolchen. 526.

Digitized by Google

Referendäre. Beſtellung von Juſtizreferendären zweiter Klaſſe. 17. 293. Uebertritt ſolcher von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten. 23. 306.

Regierungsblatt. Bekanntmachung, betreffend die Einſendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1850. 734. Erweiterung des Landes-Intelligenzblatts. 787.

Regiments-Offizierszöglinge, ſ. **Offizierszöglinge.**

Reichsgeſetzblatt. Von dieſem liegen

bei der Nr. 1 des Reg.Blatts

das neunte Stück, enthaltend:

Finanzgeſetz für die Monate September, October, November und December 1848.

Verordnung, betreffend eine Matrikular-Umlage zur Beſtreitung des Aufwandes der Reichsverſammlung und der Centralgewalt.

Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 kr.

Bei der Nr. 5 des Reg.Blatts

das zehnte Stück, enthaltend:

Geſetz, betreffend die Schließung der Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge.

Bei der Nr. 7 des Reg.Blatts

das eilfte Stück, enthaltend:

Verordnung, betreffend die Ermäßigung der Zulagen bei Feſtungsbauten ꝛc. in den Reichsfeſtungen.

Verordnung, betreffend die Einziehung des Ertrags aus den Gräſereien der Feſtungswerke ꝛc. in den Reichsfeſtungen zur Feſtungs-Dotirungskaſſe.

Das zwölfte Stück, enthaltend:

Verordnung, betreffend die Beſchaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thlr.) für die deutſche Marine.

Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der weiter für die deutſche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thlr.) auf die einzelnen Staaten.

Bei der Nr. 18 des Reg.Blatts

das dreizehnte Stück, enthaltend:

Geſetz, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe.

Geſetz, betreffend die Taggelder und Reiſegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Das vierzehnte Stück, enthaltend:

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenſtänden, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark.

Bei der Nr. 19 des Reg.Blatts:

das ſechszehnte Stück, enthaltend die Verfaſſung des deutſchen Reiches.

Bei der Nr. 20 des Reg.Blatts

das fünfzehnte Stück, enthaltend:

Disciplinar-Strafordnung für das deutſche Reichsheer;

Einführungs-Verordnung, betreffend die gleichmäßige Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allen im Reichsdienſt befindlichen Truppen.

Digitized by Google

Das ſiebenzehnte Stück, enthaltend:
Verordnung, betreffend die Disciplinar=Beſtrafung in der Marine des Reichs.
Bei der Nr. 34 des Reg.Blatts
das achtzehnte Stück, enthaltend:
Verordnung über die Anwendung von Laternen zur Vermeidung des Zuſammenſtoßens von Dampfſchiffen;
Erläuterung vorſtehender Verordnung.

Reiſekoſten. Geſetz, betreffend die Reiſekoſten der Ständemitglieder. 343. K. Verordnung in Betreff der Entſchädigung der Geſchworenen für den Reiſekoſten=Aufwand. 763.

Reiſepäſſe. Verfügung, betreffend die Ausſtellung von Reiſepäſſen für Auswanderer, welche ihren Weg über das Königreich Belgien nehmen. 221.

Reviere. Verfügung, betreffend die in Folge des Geſetzes vom 4. Juli 1849 eintretenden Aenderungen in der Eintheilung mehrerer Reviere und Forſtamtsbezirke. 386. 514.

Reviſion der Verfaſſung, ſ. Verfaſſung.

Rübenzucker. Nachtrag zum Zollſtrafgeſetz in Betreff der Rübenzuckerſteuer. 479. Verfügung in Betreff der Rübenzuckerſteuer auf die Periode vom 1. September 1848—1850. 697.

S.

Schulhausbaukoſten. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1848—49 zu Kirchen=, Pfarr= und Schulhaus=Baukoſten aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge. 318.

Schullehrer. Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe für die Schullehrer. 13. Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs=Ergebniſſe der Penſions= und der Wittwenkaſſe der Volksſchullehrer vom 1. Juli 1847—48. 36. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1848—49 zu Ergänzung unzureichender Schullehrergehalte bewilligten Beiträge aus der Staatskaſſe. 319. Geſetz, betreffend die Einwirkung der Ablöſungsgeſetze auf das Einkommen der Kirchen= und Schuldiener. 383. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Synodalprämien für evangeliſche Schulmeiſter, Unterlehrer und Lehrgehülfen. 789. Preiſevertheilung an evangeliſche Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage und Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe. 791.

Schulweſen, evangeliſches. Termin zur Vorprüfung der Candidaten für den Schulſtand. 86. Bekanntmachung der in das Nürtinger Seminar aufgenommenen evangeliſchen Schulpräparanden. 114. Termin zur Lehrgehülfen=Prüfung der evangeliſchen Schulamtszöglinge. 117.

Schulweſen, iſraelitiſches. Termin zur Vorprüfung der Candidaten für den Schulſtand. 86.

Schulweſen, katholiſches. Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe für die Schullehrer. 13. Bekanntmachung in Betreff der Schulamts=Zöglinge, welche die erſte Dienſtprüfung (Lehrgehülfen=Prüfung) erſtehen wollen. 80. Bekanntmachung des Termins zur Anmeldung der Schulpräparanden für die Aufnahme in ein Schullehrer=Seminar. 80. Bekanntmachung, betreffend die Jünglinge, welche ſich dem Schulſtande zu widmen gedenken. 81.

Digitized by Google

Schützengeſellſchaft in Tübingen. Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an dieſelbe. 171.

Schwurgerichtshöfe. Geſetz über das Verfahren in Strafſachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören. 399. Von der Zuſtändigkeit der Schwurgerichtshöfe. 399. Art. 1—4. Von der Verſetzung in den Anklageſtand. 402. Art. 5—36. Von der Bildung der Schwurgerichtshöfe. 408. Art. 37—58. Amtsverrichtungen des Präſidenten. 410. Art. 48—52. Amtsverrichtungen des Staatsanwalts. 411. Art. 53—58. Von dem Schwurgerichte und der Art daſſelbe zu bilden. 412. Art. 59—98. Von dem Schwurgerichte. 412. Art. 59—81. Von der Art, das Schwurgericht zu bilden und zu berufen. 418. Art. 82—98. Von dem Verfahren bei dem Schwurgerichtshofe. 422. Art. 99—191. Von der Einleitung des Verfahrens. 422. Art. 99—114. Von der mündlichen Unterſuchung. 425. Art. 115—172. Von der Entſcheidung und Vollſtreckung. 438. Art. 173—191. Von den Nichtigkeiten und den Klagen dagegen. 442. Art. 192—199. Von den Nichtigkeiten. 442. Art. 192—195. Von den Förmlichkeiten bei der Verfolgung von Nichtigkeitsklagen. 444. Art. 196—199. Von dem Caſſationshofe. 445. Art. 200—227. Von deſſen Zuſammenſetzung. 445. Art. 200—205. Von dem Verfahren bei dem Caſſationshofe. 446. Art. 206—216. Von der Entſcheidung bei dem Caſſationshofe. 448. Art. 217—227. Von der Ablehnung einzelner Mitglieder der Gerichte. 451. Art. 228—234. Von dem Verfahren gegen Abweſende und Flüchtige. 452. Art. 235—256. Von der Wiederaufnahme der Unterſuchung. 456. Art. 257—261. Von dem Verfahren bezüglich der die gerichtliche Verhandlung ſtörenden Vergehen und Verbrechen. 459. Art. 262—265. Tranſitoriſche Beſtimmungen. 460. Art. 266—272. Verfügung, betreffend die Bildung der Schwurgerichts-Bezirke und die Beſtimmung der Schwurgerichtsſitze. 670. Berichtigung in Beziehung auf das Geſetz über das Verfahren in Strafſachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören. 714. Verfügung, betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Geſchwornenliſten der Schwurgerichts-Bezirke. 723. K. Verordnung, betreffend die Entſchädigung der Geſchwornen für den Reiſekoſtenaufwand. 763.

Seminare. Bekanntmachung des Termins zur Anmeldung der Schulpräparanden für die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar. 80. Bekanntmachung der in das Nürtinger Seminar aufgenommenen evangeliſchen Schulpräparanden. 114. Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Blaubeuren aufgenommenen Zöglinge. 559. Desgl. der in das evang. Seminar zu Tübingen aufgenommenen Zöglinge. 662.

Soda. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des an gewiſſen Grenzſtrecken im Zollverein beſtehenden Ausnahme-Zollſatzes für ungereinigte Soda. 75.

Staatsanlehen. Geſetz, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens. 215. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von drei Millionen Gulden. 229.

Staatsanzeiger für Württemberg. Deſſen Verbindung mit dem Landes-Intelligenzblatt. 787.

Staatsdiener. Geſetz, betreffend die Abänderung einiger geſetzlicher Beſtimmungen über Quieſcirung und Penſionirung von Civilſtaatsdienern. 531.

Staatspapiergeld. Geſetz, betreffend die Ausgabe von Staatspapiergeld. 265.

Staatsſchulden-Zahlungskaſſe. Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe von 1847—48. 697. Verfügung, betreffend die der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe für das erſte Semeſter des Etatsjahrs 1849—50 zugewieſenen Einnahmen. 716.

Stadtkommandantſchaften. Deren Aufhebung in den Garniſonen Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm. 355.

Ständemitglieder. Geſetz, betreffend die Reiſekoſten der Ständemitglieder. 343.

Standesherren. Geſetz, betreffend die Aufhebung der den Standesherren und deren Familien bisher zugeſtandenen Ausnahme von der Kriegsdienſtpflicht. 95.

Standesherrliche Diener. Beſetzung der K. Fürſtl. Hohenlohe-Oehringen'ſchen Revierförſtersſtelle zu Schrozberg. 149.

Ständeverſammlung. Geſetz, betreffend die Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung. 237. Bekanntmachung, betreffend die bevorſtehende Wahl von Volksvertretern. 247. Inſtruktion zu Vollziehung des vorſtehenden Geſetzes. 249. K. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ständeverſammlung. 377. K. Verordnung, betreffend die Einberufung der Verſammlung von Volksvertretern zu Berathung einer Reviſion der Verfaſſung. 709. K. Verordnung, betreffend die Abänderung der von den Mitgliedern der verfaſſung-berathenden Verſammlung zu beſchwörenden Eidesformel. 710. K. Verordnung, betreffend die Auflöſung der außerordentlichen Landesverſammlung. 779. Königl. Manifeſt aus Anlaß der Auflöſung der Ständeverſammlung. 781.

Stellvertretung bei Erfüllung der Kriegsdienſtpflicht. Geſetz, betreffend die Aufhebung derſelben. 95.

Steuern. Geſetze, betreffend die fernere Forterhebung der Steuern. 29. 91. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von politiſchen Zeitſchriften und die Beſteurung des Einkommens aus Zeitſchriften, ſowie des ſchriftſtelleriſchen Erwerbs überhaupt. 175. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieſes Geſetzes. 274. Finanzgeſetz für das Jahr 1. Juli 1848—49. 321. Hauptfinanzetat vom 1. Juli 1848 bis 30. Juni 1849. 326. Geſetz, betreffend die Beiziehung der Amtswohnungen zur Beſoldungsſteuer. 332. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Finanzgeſetzes für das Jahr 1848—49 hinſichtlich der direkten Steuern. 337. Geſetz, betreffend die Größe der Beſteuerung der Kapitalien und Beſoldungen für Gemeinden und Amtskörperſchaften. 345. Inſtruktion für dieſe Beſteuerung. 546 769. Geſetz, betreffend die Einwirkung der Ablöſungsgeſetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener. 383. Verfügung, betreffend die Aufnahme der Kapitalſteuer auf das Jahr 1849—50. 506. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude-

Digitized by Google

und Gewerbeſteuer auf die erſten ſechs Monate des Jahres 1849—50. 616. Verfügung, betreffend die Beſoldungs-, Penſions- und Apanagenſteuer auf das Jahr 1849—50. 632. K. Verordnung, betreffend die Einſchätzung der Amtswohnungen öffentlicher Diener für die Gemeinde- und Amtskörperſchafts-Beſteuerung. 693. Verfügung in Betreff der Rübenzuckerſteuer auf die Periode vom 1. Sept. 1848—50. 697. Geſetz in Betreff der Forterhebung der Steuern bis zum letzten Februar 1850. 785.

Strafanſtalten. Verfügung in Betreff der Umwandlung eines Theils der Kreisgefängniſſe in Zuchtpolizeihäuſer. 559. Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Leitung und Oberaufſicht über die zu Stuttgart befindliche Militär-Strafanſtalt an das K. Gouvernement daſelbſt. 380.

Strafgeſetzbuch. Geſetz, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs und der Strafprozeßordnung. 515. 714.

Strafprozeßordnung. Geſetz, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs und der Strafprozeß-Ordnung. 515. 714.

Straffachen. Geſetz, betreffend die Abſchaffung der körperlichen Züchtigung bei dem Militär. 21. Verfügung, betreffend die Dekretur der Koſten in Criminal-Unterſuchungen. 766.

Stuttgart. Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung des Geſetzes über die Aufhebung des befreiten Gerichtsſtandes in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart 472.

Synodalprämien. Vertheilung derſelben für evangeliſche Schulmeiſter, Unterlehrer und Lehrgehülfen. 789.

T.

Tagſchreibersſtelle. Beſetzung einer ſolchen. 168.

Taubſtummen- und Blinden-Inſtitut zu Gmünd. Feſtſetzung des für die Zöglinge deſſelben zu entrichtenden Koſtgeldes. 117.

Thierarzneiſchule. Aufnahme von Zöglingen in dieſelbe für das Schuljahr 1849—50. 348.

Trinkgeſchirre. Verfügung, betreffend die Viſitation der Maaße und Trinkgeſchirre der Wirthe. 307.

U.

Ulm. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des K. K. Oeſterreichiſchen Artillerie-Oberſtlieutenants v. Zwiedinek zum Artillerie-Ausrüſtungs-Direktor der Reichsfeſtung Ulm. 381.

Univerſität. Bekanntmachung der Vorleſungen. 56. 357. Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 106. 598. 660. 662. Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes-Univerſität. 173. 772.

V.

Verdienſt-Medaillen. Verleihung der goldenen Verdienſtmedaille an die Landjäger Schreiweis und Wendel. 31. Desgl. an den Miniſterial-Kanzliſten Feyler. 105. Desgl.

Digitized by Google

an den Oberzeugdiener Beck und an den Feldwebel Reutter. 112. Desgl. an den Präzeptor Holzer. 148. Desgl. an den Oberfeldwebel Jäckle. 605. Desgl. an den Schultheißen Eſſich. 672.

Verleihung der ſilbernen Verdienſtmedaille an die Landjäger Hengſtler, Frank und Geiſſel. 31. Desgl. an den Kammerthürhüter Killer. 54. Desgl. an den Polizeiwachtmeiſter Langenſtraß. 85. Desgl. an den Schulmeiſter Walker. 101. Desgl. an den Gemeindepfleger Bolch. 120. Desgl. an die Schultheißen Frank, Klaiber und Maier. 132. Desgl. an den Schultheißen Hochſtraßer. 272. Desgl. an den Landjäger Metzger. 308. Desgl. an die Feldwebel Brucker, Schweizer und Hoffmann, den Obermann Metzger, den Soldaten Euchner, die Oberfeldwebel Beckert und Huttenlau. 473. Desgl. an den Feldwebel Kreuzberger, den Zimmermann Sailer, den Bataillons-Adjutanten Ebner, die Oberfeldwebel Remmler und Müller, den Obermann Beck und den Schützen Geldner. 474. Desgl. an den Stabsfourier Retter, den Feldjägerwachtmeiſter Schwenk, den Wachtmeiſter Rößle, die Oberfeldwebel Kohler und Steiner, den Oberwachtmeiſter Killinger. 475. Desgl. an die Oberwachtmeiſter Ulmer und Wägerle, den Oberfeldwebel Bilger, die Oberwachtmeiſter Lutz und Pflüger, den Oberfeldwebel Boſſeler, den Oberwachtmeiſter Steck, die Wachtmeiſter Reichert und Heſſenauer, den Oberwachtmeiſter Maier, den Reiter Fackler, den Oberwachtmeiſter Häußler, den Wachtmeiſter Schmid, die Oberfeldwebel Bühler, Beuerle und Hetzel, die Feldwebel Müller und Hofmann, den Obermann Hötzer, die Oberfeldwebel Weiß und Lang. 476. Desgl. an den Oberfeldwebel Himmel, die Feldwebel Bergmann, Claus und Holzboog, den Bataillons-Adjutanten Stucke, die Oberfeldwebel Wendel und Strauß, den Bataillons-Adjutanten Morcher, den Feldwebel Rapp, den Obermann Kauzler, den Bataillons-Adjutanten Schempp, den Oberfeldwebel Münzing, den Feldwebel Eger, den Bataillons-Adjutanten Reuſchle, die Oberfeldwebel Merkt und Schütz, die Obermänner Müller und Sigel, den Schützen Frech, den Oberfeldwebel Rieger, den Feldwebel Rauner, die Schützen Weiß, Krauß und Kappeler, den Soldaten Randecker, den Bataillons-Adjutanten Blaicher, den Stabsfourier Veſter. 477. Desgl. an die Oberfeldwebel Haag und Buck, die Feldwebel Dieterle und Wieſt, die Oberfeldwebel Munz und Hiller. 478. Desgl. an die Oberwachtmeiſter Schill und Kurz. 514. Desgl. an den Oberaufſeher Bauer, den Oberwachtmeiſter Maier und die Bataillons-Adjutanten Wachter und Nübling. 605. Desgl. an den Oberfeldwebel Schaaf, den Scharfſchützen Keller, den Oberfeldwebel Zeller und den Fourier Schmid. 715. Desgl. an den Geſtütsbereiter Weber. 770.

Vereinfachungen. K. Verordnung, betreffend Vereinfachungen im Departement der Finanzen. 729.

Verfaſſung. Geſetz, betreffend die Einberufung einer Verſammlung von Volksvertretern zur

Digitized by Google

Berathung einer Reviſion der Verfaſſung. 237. Bekanntmachung, betreffend die bevorſtehende Wahl von Volksvertretern. 247. Inſtruktion zu Vollziehung des vorſtehenden Geſetzes. 249. K. Verordnung, betreffend die Einberufung der Verſammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Reviſion der Verfaſſung. 709. K. Verordnung, betreffend die Abänderung der von den Mitgliedern der verfaſſung-berathenden Verſammlung zu beſchwörenden Eidesformel. 710.

Volksbewaffnung, ſ. Bürgerwehr.

Volksfeſt, ſ. landwirthſchaftliches Feſt.

Volksſchullehrer, ſ. Schullehrer.

W.

Waarenſchau. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Waarenſchau bei dem Gewerbe der Hafner. 18.

Wahlbezirke für die bevorſtehende Wahl von Abgeordneten zum Zwecke der Berathung einer Reviſion der Verfaſſung. 255. Verfügung, betreffend eine Abänderung der Abſtimmungsbezirke des Oberamts Gerabronn für die bevorſtehende Abgeordnetenwahl. 308.

Waldeigenthum. Geſetz, betreffend den Schutz deſſelben. 289.

Waſſerſtraßen. Bekanntmachung, betreffend die Zeit der Sperrung öffentlicher Waſſerſtraßen. 671.

Wechſelordnung. Geſetz in Betreff der Einführung der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung im Königreiche. 125. Verfügung, betreffend die Vollziehung des §. 9 des Geſetzes vom 6. Mai 1849 in Betreff der Einführung der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung im Königreiche. 128. K. Verordnung in Betreff der allgemeinen Feiertage. 233.

Weinleſe. Verfügung in Betreff derſelben. 632.

Wilhelmsſtift in Tübingen. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in daſſelbe. 660.

Wochenblatt für Land- und Hauswirthſchaft, und für Handel und Gewerbe. Herausgabe deſſelben. 4.

Wirthe. Verfügung, betreffend die Viſitation der Maaße und Trinkgeſchirre der Wirthe. 307.

Z.

Zehenten. Geſetz, betreffend die Ablöſung der Zehenten. 181. Bedingungen der Ablösbarkeit. 181. Art. 1—7. Ausmittlung des Ablöſungskapitals. 184. Art. 8—13. Verzinſung und Tilgung des Ablöſungskapitals. 188. Art. 14—21. Von Rechten Dritter. 191. Art. 22—41. Vom Verfahren bei der Ablöſung der Zehenten berechtigter Privaten. 197. Art. 42—57. Vom Verfahren bei der Ablöſung der Zehentrechte des Staatskammerguts, der Hofdomänenkammer und der Körperſchaften. 203. Art. 58—62. Schlußbeſtimmungen in Beziehung auf das Verfahren. 204. Art. 63—68. Verfahren bei ſtreitigem Recht auf den Zehentbezug oder auf die Zehentlaſt. 206. Art. 66—68. Berichtigungen in Betreff

Digitized by Google

dieſes Geſetzes. 316. 589. Verfügung, betreffend die Einleitung zu Vollziehung des Zehentablöſungsgeſetzes. 225. Geſetz in Betreff nachträglicher Beſtimmungen zu dem Zehentablöſungsgeſetze vom 17. Juni 1849. 313. Verfügung, betreffend die Verwaltung der geſetzlichen Zehentablöſungskaſſe. 725.

Zeitſchriften. Verfügung, betreffend die Herausgabe des Wochenblatts für Land- und Hauswirthſchaft und des Wochenblatts für Gewerbe und Handel. 4. Geſetz, betreffend die Aufhebung der zur Herausgabe von Zeitſchriften bisher nöthigen Conceſſions-Einholung. 7. Bekanntmachung, betreffend die Aufgabezeit der mit der Poſt zu verſendenden Zeitſchriften. 154. Geſetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von politiſchen Zeitſchriften und die Beſteuerung des Einkommens aus Zeitſchriften, ſo wie des ſchriftſtelleriſchen Erwerbs überhaupt. 175. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieſes Geſetzes. 274. Geſetz, betreffend die Berichtigung unwahrer Zeitungsartikel. 491.

Zollſtrafgeſetz. Nachtrag zu demſelben, in Betreff der Rübenzuckerſteuer. 479.

Zollverein. K. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze. 99.

Zollweſen. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des an gewiſſen Grenzſtrecken im Zollverein beſtehenden Ausnahme-Zollſatzes für ungereinigte Soda. 75. Verfügung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenſtänden nach Dänemark. 149.

Züchtigung, körperliche. Geſetz, betreffend die Abſchaffung derſelben bei dem Militär. 21.

Zuchtpolizeihäuſer. Verfügung in Betreff der Umwandlung eines Theils der Kreisgefängniſſe in Zuchtpolizeihäuſer. 559.

Zuſammenrottungen. Geſetz, betreffend das Verfahren bei dem Aufgebot der bewaffneten Macht gegen Zuſammenrottungen und Aufruhr, ſo wie die Haftverbindlichkeit der Gemeinden für in Folge von Zuſammenrottungen und Aufruhr entſtandenen Schaden. 493. Verfügung, betreffend die Auszeichnung der bei Zuſammenrottungen und Aufruhr der bewaffneten Macht zur Seite ſtehenden Civil-Commiſſäre. 502.

Digitized by Google

III.

Perſonen=Regiſter.

v. Adelmann. 502.
v. Adelsheim. 2. 736.
Aider 130.
Amman. 152.
Ammon. 292.
Arlt. 152. 358. 723.
v. Arnold. 335.
Arnold. 352.

Bätzner. 668.
v. Bagnato. 306.
v. Baldinger. 104. 105.
Balle. 272.
Banzhaf. 113.
Barmettler. 96.
Barth. 129.
Bartholomäi. 765.
Bartruff. 558.
Baumann. 179. 588.
v. Baumbach. 335. 344. (2). 722. 777.
v. Baur. 151. 674. 713.
Baur. 765.
v. Bayerd. 696.
v. Bayer-Ehrenberg. 378. 558.
v. Bechtinger. 267.
Bechtinger. 370.
Bechtner. 380.
Beck. 103. 112. 587.
Bender. 30.
Bengel. 305.
Benz. 22. 109.
v. Berger. 722.
v. Berlichingen. 34. 471. 588.
Berner. 305.
Bernheim. 217.
v. Beroldingen. 152. 502.
Bertſch 130.
Beſtlin. 615.
Betz. 78. 370.
Beyerle. 472.
v. Bezzenberger. 741.
v. Biberſtein. 721. 765.
Bielefeld. 35.
Bilfinger. 509. 601.
v. Biſchoff. 15. 722.
Biſikummer. 35.
Bitzer. 508.
Bletzger. 146.
Bockshammer. 508. 557. 601.
Böcklen. 100.
v. Boſinger. 765.
Bolch. 120.
Bombach. 765.
Bonhöfer. 502.
Boruſſia, Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft. 267.
v. Brand. 335. 722.
v. Brandenſtein. 722. 733.
Braun. 337. 740. 754.
Brecht. 69.
Breit. 46.
Breithaupt. 558.
Breitinger. 378.
v. Breitſchwert. 741.
v. Breuning. 152.
Breuning. 712.
Büchler. 712.
Bühler. 130. 306.
Bürger. 754.
Bürkle. 526.
Bullinger. 526. 696.
Buob. 733.
v. Burchtorff. 786.
Burk. 8.
Burkhardt. 33. 317.

Camerer. 509.
Capell. 740.
Colb. 30. 114.
Cunradi. 306.

Dahm. 30.
Daniel. 78.
Dannecker. 109.
Daſer. 77.
v. Debrezin. 152.
v. Degenfeld-Schomburg. 104.

Digitized by Google

Denzel. 587.
Dieterle. 545.
Dietſch. 526.
Dinkelacker. 217.
v. Diskau. 105.
v. Dötſchmann. 369. 722.
Dolfinger. 472.
v. Donop. 152.
Dorn. 217.
Dürr. 46. 168. 502.
Duvernoy. 673.

Ebenſperger. 509. 712.
Eberbach. 770.
Eberhard. 30.
Ebert. 740.
Eckhardt. 113.
Edelmann. 105.
Ege. 348.
v. Ehrenberg. 378. 558.
Ehrenfeld. 558.
Eichſtrom. 370. 558.
Eifert. 35.
v. Einſiedel. 777.
Eiſenbarth. 8.
Eiſenmann. 306.
Eitel. 83.
v. Elben. 119.
Elben. 267.
v. Ellrichshauſen. 1. 79. 733.
Ellwanger. 501.
Endtner. 587.
v. Englert. 558.
Enslin. 765.
v. Entreß-Fürſteneck. 79. 336.
Erbe. 514.
Eßich. 672.
Etzel. 712.
Eytel. 595.
Eyth. 379.

v. **Faber du Faur.** 152. 722.
Faber. 146. 712.
v. Faulhaber. 722.
v. Fechthelm. 152. 723. 741.
Fetzer. 296.
Feyler. 105.
v. Finkh. 34.
Finkh. 168.
v. Fiſcher. 336. 667.
v. Fiſcher-Eichberg. 79.
Fiſcher. 22. 113. 180. 294. 712.
Fleiner. 120.
Fleiſchhauer. 508. 754.
Fleiſchmann. 588.
Flor. 317. 527.
Förnlein. 46.
Förnzler. 152.
v. Forſtner. 53.
Fränzinger. 34.
Frank. 132.
Freymann. 53.
Friſoni. 502.
Fröhlich. 695.
v. Fürſteneck. 79. 336.
Fulda. 96.

Gänslen. 545.
v. Gärttner. 119.
v. Gaisberg. 109. 152.
Garnier. 380.
v. Gaſſer. 753.
Gaul. 114.
Gaupp. 472.
v. Gayling. 732.
Gehringer 501.
Geiger. 216. 753.
Geißler. 132.
Georgii. 472. 733.
Gerock. 69. 152.
Geß. 100.
Geyer. 590.
v. Glaſer. 78.
Glock. 272.
Glück. 54.
Gmelin. 754.
Göller. 168.
v. Götz. 104.
Goll. 502.
Golther. 379.
Goppelt. 673.
Graner. 513.
Greiner. 379.
Grieſinger. 223.
Grill. 130.
v. Grimm. 370.
Gros. 336.
Großmann. 766.
Grüter. 595.
Gruner. 379.
Gundert. 120.
Gunzert. 271.
Gutekunſt. 502.

Haag. 541.
Haas. 740.
Hachtel. 9.
Häcker. 54.
Hämmerle. 595.
v. Hänlein. 674.

Digitized by Google

Halder. 291.
v. Hardegg. 722.
Haug. 84.
Hauſch. 217.
Hauſer. 712.
v. Hayn. 336. 712. 733.
Heberle. 87.
Hedinger. 317.
v. Hefele. 2.
Hefelen. 715.
Hegelau. 130.
Heilig. 714.
Heim. 589.
Heinle. 501.
Heinrich. 130.
v. Heinzmann. 336.
Heinz. 733.
Held. 24.
Heldbeck. 87.
Helferich. 378.
Hengler. 77.
v. Herbort. 104. 347.
v. Herdegen. 674.
Herzog. 46.
Hetſch. 513.
Hetzel. 765.
Heyd. 119.
Hieber. 734.
Hiller. 153.
Himpel. 130. 146.
Hintrager. 711.
Hochſtetter. 54. 168. 741.
Hochſtraßer. 272.
Högg. 739.
Hörner. 146. 595.
Hoffacker. 114. 185.
Hoßbach. 271.
v. Hohenlohe-Oehringen, Fürſt. 472.
v. Hohenlohe-Schillings-Fürſt, Fürſt. 739.
v. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt, Fürſt. 777.
Holzer. 149.
Honer. 370.
Honold. 588.
Hoppe. 100.
Hory. 45.
Hoyer. 84.
Huber. 2.
Huberich. 167.
v. Hügel. 723.
v. Huſuadel. 104.

Jacker. 235.
Jäger. 78. (2). 669.
Immhof. 721.
Ingelfinger. 16. 615.
Jordan. 753.
Joſenhans. 16.
v. Jung. 295.
Jutz. 217.

Kaiſer. 501.
v. Kallee. 733.
Kapferer. 732.
Kapff. 104.
Kapp. 588.
Kaufmann. 223.
Kaulla. 753.
Keinath. 217.
v. Kellenbach. 513.
v. Keller. 589.
Keller. 30. 715. 741.
Keppler. 501.
Kern. 295.
Kettner. 733.
Killer. 54.
v. Kirn. 615.
Kittel. 472.
Klaiber. 132.
v. Klapp. 78.
Kleiner. 130. 502.
Klett. 128. 502.
v. Kleidgen. 732.
Kling. 83.
Klotz. 131. 379. 754.
Knecht. 740.
Knoll. 509.
v. Kober. 336.
Koch. 15.
Köhle. 167. 695.
v. König. 741. 787.
v. Könneriz. 152.
v. Köſtlin. 588.
Köſtlin. 271.
Kohn. 754.
Kolb. 77.
Koleſch. 2.
Kollmann. 54.
Kornbeck. 167.
Kotzel. 2.
Krämer. 317.
v. Krafft. 292.
Krauß. 34. 352.
Kreuzer. 695.
Kübel. 120. 508.
Kümmerlen. 501.
Kuhn. 30.
Kurz. 2. 514. 668.

Längſt. 130.
Laiblin. 146.
v. Landauer. 104.

Digitized by Google

Landauer. 471.
Lang. 8. 267. 514.
Langenſtraß. 85.
v. der Lanken. 723.
Lebret. 513.
Lechler. 588.
Leclair. 733.
Lehner. 113.
Leiſinger. 379.
v. Lenz. 369.
Lenz. 558.
Letzguß. 34.
Leube. 740.
Leyh. 754.
Leypold. 22.
Liebermeiſter. 104.
Lienhardt. 30.
v. Lindauer. 370.
v. Linden. 336.
Link. 152.
zur Lippe, Graf. 472.
Lochner. 83.
Löchner. 668.
Lorch. 130.
Lotter. 129.
v. Lützow. 34.
v. Luppin. 668.
Luſchka. 296.
Luſt. 272. 712.
Lutz. 557.

Mäulen. 78.
Mager. 24.
Maier. 2. 132. 588.
v. Majer. 146.
Majer. 766.
v. Mandelslohe, Graf. 587.

v. Marchthaler. 15. 558.
v. Martens. 722.
Marz. 347.
Mauch. 46. 146.
v. Maucler. 623. (2).
Mauſer. 87.
Mayer. 54. 786.
Mederle. 153.
v. Meisrimmel. 152. 344. 623.
Merz. 127. 786.
Meßner. 100. 734.
Metzger. 2.
v. Miller. 216. 335. 344. 732.
v. Minkwitz. 22. 88.
v. Miſani. 103. 152.
Mögling. 502.
Möſtle. 741.
Moſepp. 223.
v. Moſer. 336. 722.
Moſthaf. 712.
v. Mülinen, Graf. 587.
Müller. 766.
Mützel. 84.
v. Mundorff. 104. 514. 722.

Nachbauer. 2.
Nagel. 146.
Naſchold. 723.
Naſt. 46.
v. Natter. 471.
Nellmann. 46.
v. Neubronn. 668.

Obermayer. 696.
v. Olnhauſen. 180.
von der Oſten. 695.

v. Palm. 152. 558.
Paret. 88. 306.
Paulus. 336.
Perenon. 336.
v. Perglas. 105.
Peter. 695.
v. Peyer. 558.
Pewnitzky. 103.
Pezold. 296.
Pfannenſchmid. 352.
Pfeifer. 754.
Pfeilſticker. 659.
v. Pfizer. 509.
v. Pflüger. 723.
Plank. 272.
Plieninger. 152.
Preſtle. 35.
Probſt. 235.
v. Prümmer. 741.
v. Pückler-Limburg. 34.

Raaſer. 291.
Rampacher. 723.
Rappold. 152.
v. Rath. 378.
v. Rau. 33. 79. 216. 336.
Rau. 9. 34.
Rechfuß. 472.
Reichardt. 127.
Reiching. 786.
v. Reinhardt. 335. 526. 667. 732.
Reinhardt. 130. 179.
v. Reiſchach. 754.
Remmler. 96.
Renz. 8. 347.
Reuſchle. 753.

Reuß. 46.
Reutter. 112.
Rheinwald. 168.
Richard. 34.
Riebel. 83.
Rieber. 96.
Riederer. 352.
v. Ripp. 1.
Rittelmann. 46.
v. Röder. 53. 732.
Rödler. 84.
Römer. 146. 305. 673.
v. Roggenbach. 732.
v. Rom. 545.
Rommel. 668.
Roos. 379.
Roſchmann. 370. 777.
v. Roſer. 673.
v. Rotberg. 732.
Roth. 35.
Ruckgaber. 109.
Rümelin. 765.
v. Rüpplin. 668. 673.
Ruez. 15.
Rummel. 514.
Runkel. 113.

Sachs. 732.
v. Sachſen-Weimar, Prinz. 740.
Sammet. 667.
Sapper. 2.
Sarwey. 336.
v. Sautter. 508. 668.
Schaaf. 715.
Schäffer. 472.
Schall. 513. 766.
Schallich. 509. 787.
Scharpf. 765.
v. Scheeler. 741.
Schefold. 696.
Schenk. 668.
Schibel. 34.
v. Schickhardt. 352.
Schild. 695.
Schill. 514.
v. Schilling. 722.
Schlager. 54.
Schlaich. 104.
v. Schlayer. 674.
Schlegel. 217.
Schleich. 9.
Schlotterbeck. 740.
Schmetzer. 502.
Schmid. 46. 130. 149. 545. 695. 713. 715. 740. 766.
v. Schmidlin. 2. 588.
Schmidlin. 70.
Schmidt. 69. 216.
v. Schmitt. 378.
Schmitt. 336. 526.
Schmohl. 272.
Schneider. 127.
Schneiderhan. 33.
Schobert. 114.
Schober. 589. 712. 733.
Schöll. 765.
Schön. 130.
Schönlin. 152. 723.
v. Schöpfer. 336.
Scholl. 87. 121. 170.
v. Schreckenſtein. 558.
Schubart. 46.
Schübler. 78.
Schütz. 30.
Schuh. 35.
v. Schuknecht-Treuenegg. 471.
Schukrafft. 369.
Schulz. 35. 740. 753.
Schumann. 104.
Schurr. 78.
Schuſter. 721.
v. Schwarz. 104.
Schwarz. 130. 168. 733.
Schwegler. 723.
Schweikle. 712.
Schweizer. 216.
v. Seeger. 104.
Seeger. 589.
Seifriz. 16.
Seiz. 267.
v. Serre. 47.
Seubert. 777.
v. Seutter. 347. 732.
Seybold. 78. 777.
Sick. 271.
Siegel. 79.
v. Sigel. 110.
Sigel. 379.
Sigle. 741.
v. Silberhorn. 668.
Simon. 54.
Speißer. 130.
v. Spitzemberg. 16.
Spring. 765.
v. Stadlinger. 335.
Stähle. 77.
Stahl. 34. 623.
Steiger. 130.
Stein. 336. 766.
Steinbeis. 119.
Steinhauſer. 295.
Stephani. 732.
v. Sternenfels. 235. 733.

Digitized by Google

v. Stetten. 34.
Stetter. 78.
Steudel. 100.
v. Stiefel. 378.
Stöffler. 111.
Storz. 2.
Straubenmüller. 296.
v. Strobel. 508.
Strölin. 668.
Stromenger. 114. 740.
Sturm. 130.
Süskind. 541.
v. Sußdorff. 558.

v. Taube. 34. 787.
Teuffel. 306.
Thommes. 732.
Thrän. 35.
Traub. 78. 787.
v. Treuenegg. 471.
Triebig. 34. 370.
v. Troyff. 79. 344.

Umfrid. 756.

Veiel. 296.
Verkenn. 147.
Vierordt. 295.
Vischer. 30.
Visel. 152. 558.
Völter. 128. 741.
Vogt. 741. 770.
Vollmöller. 589.

v. Wächter. 45.
v. Wächter-Spittler. 674.
Wächter. 78. 306.
Wagenmann. 306. 659.
Wahl. 96. 172. 316.
v. Waldburg-Zeil-Trauchburg. 104.
Walker. 101.
v. Walsleben. 34.
Walther. 78. 87.
Walz. 659.
Wammerl. 34.
v. Wangenheim. 152.
Weber. 770.
Werner. 601.
v. Weiß. 502.
Weiß. 541. 754.
v. Weißenſtein. 335.
Weißert. 668.
Weitbrecht. 104. 733.
v. Wider. 30.
Wiebbekink. 712.
Wiedenmann. 105.
v. Wiederhold. 336 (2). 722. 733.
Wiegandt. 352.
v. Wimpffen. 558.
Winter. 741.
Wittich. 754.
Wölffing. 502.
Wörz. 272. 787.
Wolf. 146. 152.
Wolff. 734.
Wollaib. 291.
v. Württemberg, Herzog Max. 216.
— Graf Wilhelm. 344.
Wullen. 16. 267.
Wunder. 180.
Wundt. 105. 558.
Wurſt. 130.

Zech. 306.
Zeller. 271. 557. 715. 765.
v. Zeppelin. 588.
v. Ziegeſar. 53.
Ziegler. 130. 378. 740.
v. Zieten. 787.
Zimmerle. 151.
Zink. 96. 152.
Zipperlen. 114.
v. Zirkler. 46.
Zuppinger. 316.
v. Zwiedineck. 381.

Digitized by Google

IV.

Orts=Regiſter.

Aalen. 758.
Affaltrach. 16.
Ailringen. 69.
Alpirsbach. 9. 379.
Altenhauſen. 219.
Altshauſen. 51. 87. 89.
Archshofen. 8.
Arnsdorf. 218.
Auendorf. 79.
Aulendorf. 130.

Backnang. 78.
Baldern. 714.
Balingen. 2. 666. 754.
Baltringen. 53.
Beersbach. 2. 96.
Beffendorf. 46.
Beſigheim. 501.
Biberach. 6. 130. 216. 740.
Bietigheim. 143. 378.
Binsdorf. 85.
Bittenfeld. 352.
Blaubeuren. 51. 100. 306.
Blaufelden. 128.
Böblingen. 78. 216. 720. 765.
Bopfingen. 306.
Brachbach. 590.
Brackenheim. 118. 153. 306.
Braunoldswieſen. 218.
Brettach. 602.
Buchau. 306. 666. 740.
Bühlerthann. 118. 180.
Bühlerzimmern. 219.

Calmbach. 69. 119.
Calw. 118. 143. 216. 471.
Cannſtatt. 103. 733. 757.
Clemenshall. 158. 740.
Comburg. 78.
Creglingen. 30.
Criſpenhofen. 743.

Dautmergen. 146.
Derendingen. 30.
Dewangen. 2.
Diebach. 743.
Diefenbach. 87.
Dietingen. 179.
Ditzingen. 379.
Dörrenzimmern. 217.
Dörzbach. 69.
Dormettingen. 127.
Dünsbach. 590.
Dürrenwaldſtetten. 222. 740.

Ebersbach. 83. 130.
Ebersberg. 83.
Ebingen. 32. 82. 96. 114.
Eglosheim. 30.
Ehingen. 28. 146. 151. 594. 668. 745.
Ehningen. 35. 268. 472.
Ellwangen. 594. 622. 668. 765.
Enslingen. 218.
Entringen. 765.
Enzklöſterle. 318.
Enzthal. 318.
Erdmannhauſen. 78.
Eſchelbach. 9.
Eßlingen. 96. 104. 272. 712. 765.

Fellbach. 601.
Feuerbach. 78.
Freudenſtadt. 143.
Friedrichshafen. 6. 83. 127. 130 (2). 740.
Friedrichshall. 112. 271. 746.

Gaggſtadt. 590.
Gaisdorf. 218.
Ganslofen. 79.
Geiſingen. 219.
Geißlingen. 32. 54. 130 (4). 219. 291.

Digitized by Google

Gerabronn. 720.
Giengen. 105. 108.
Gmünd. 15. 174. 305. 544. 753. 754. 778.
Göſſingen. 146.
Göppingen. 103. 130. 622. 708. 766.
Gomadingen. 352.
Gröningen. 370.
Großbottwar. 272.
Großgartach. 104.
Großheppach. 765.
Großſachſenheim. 659.
Gſchwend. 146. 728.
Güglingen. 773.
Gundelsheim. 349. 734.

Haalberg. 743.
Hall. 78. 786.
Harthauſen. 109.
Hauerz. 723.
Hauſen. 541.
Hayingen. 30.
Heilbronn. 2. 52. 129. 708. 712. 733. 765.
Herbertingen. 84. 121.
Herdlingshagen. 218.
Hermaringen. 146.
Herrenberg. 276.
Heumaden. 104.
Hirrlingen. 34.
Hofen. 8.
Hopfau. 218.
Horb. 113. 143. 292.
Huldſtetten. 219.
Hunderſingen. 712.

Illingen. 272.
Isny. 514.
Itzelberg. 218.

Kappel. 48.
Kehlen. 179.
Kirchen. 216.
Kirchheim. 96. 101. 379.
Kleebronn. 54.
Kleinſüßen. 472.
Kocherthürn. 501.
Königsbronn. 218. 587.
Künzelsau. 312. 557.
Kupferzell. 337.

Laimnau. 295.
Langenau. 379.
Langenbrand. 75. 113.
Langenburg. 158. 295. 342. 376. 587. 595.
Lauffen. 130.
Laupheim. 32. 54.
Lauterbach. 35.
Lendſiedel. 590.
Leonberg. 144. 267.
Leukershauſen. 104.
Leutkirch. 144. 292. 746.
Ludwigsburg. 30. 78. 130. 143. 217. 271. 342. 355. 501. 622.

Maichingen. 347.
Mainhardt. 223.
Margarethenhauſen. 746.
Maulbronn. 22. 268. 306.
Mengen. 77. 306.
Mergentheim. 347. 745.
Meßbach. 272.
Mietingen. 84.
Mittelbiberach. 2. 602.
Mochenthal. 32.
Mochenwangen. 130.
Möglingen. 336.
Mönsheim. 147.
Münſingen. 312. 601.
Murrhardt. 382.

Nagold. 150. 311. 336. 545.
Neckarthailfingen. 54.
Neresheim. 44. 105. 312. 472.
Neuenſtadt. 342. 545. 614. 740.
Neuffen. 349. 588.
Neuhengſtett. 352.
Neunthauſen. 218.
Nürtingen. 766.

Oberaſpach. 667.
Oberdorf. 602.
Oberſteinach. 590.
Oberſtenfeld. 589.
Ochſenberg. 218.
Ochſenhauſen. 148.

Digitized by Google

Oehringen. 347.
Oggelshauſen. 15.
Ohmden. 733.
Ohmenhauſen. 587.
Osweil. 174. 347.
Owen. 119.

Pappelau-Marchbronn. 2.
Pfalzgrafenweiler. 52. 113.
Pfauhauſen. 167.
Pfeffingen. 8.
Pfullingen. 728.
Plochingen. 130.

Rammingen. 34.
Ramsbach. 219.
Ravensburg. 130.
Rechenberg. 30.
Reiſachshof. 218.
Riedlingen. 276. 506. 595.
Röthſee. 35.
Roſenfeld. 35.
Roth am See. 52. 114.
Rottenburg. 54. 292. 714.
Rückertsbronn. 218.
Rückertshauſen. 218.

Scharenſtetten. 223.
Scheer. 16.
Schelklingen. 82. 114. 746.
Schlichten. 380.
Schnaitheim. 741.
Schömberg. 96.
Schönenberg. 218.
Schönthal. 774.
Schorndorf. 180. 312. 336. 472. 720.
Schrozberg. 52. 149. 740.
Schuſſenried. 78. 130.
Schwaigern. 595. 600. 721.
Schwendi. 734.
Schwenningen. 541.
Schwörzkirch. 378.
Seeburg. 30.
Seekirch. 615.
Sießen. 130. 734.
Söflingen. 746.
Spaichingen. 46. 107. 144. 271. 370.
Spiegelberg. 336.
Steinbach. 15. 594. 721.
Stetten am Heuchelberg. 296.
Stetten. 167. 235.
Stuttgart. 8. 52. 69. 109. 113. 128. 150. 168. 174. 271. 306. 312. 355. 380. 501 (2). 588. 669. 672. 745. 754. 786.
Süſſen. 130. 734.
Sulz. 638. 754.

Täbingen. 352.
Tettnang. 295. 765.
Thüngenthal. 219.
Tigerfeld. 77.
Tübingen. 87. 171. 379. 754.
Tuttlingen. 217. 268. 312. 472. 601.

Ulm. 2. 355. 378. 381. 786.
Unlingen. 12.
Untereſſendorf. 130.
Unterhambach. 502.
Unterkochen. 739.
Untermünkheim. 168.
Unterthalheim. 217.
Urach. 32. 88.

Vaihingen. 754. 766.
Veinau. 219.

Wachbach. 602.
Waiblingen. 30. 478. 622. 668. 740.
Waldenburg. 741.
Waldſee. 46.
Wannweil. 753.
Warthauſen. 107.
Weckelweiler. 590.
Weckrieden. 219.
Weil die Stadt. 615.
Weiler. 668.
Weiler zum Stein. 306.
Weilheim. 87. 541.
Weinsberg. 305.
Welzheim. 158. 638. 733. 741.

Digitized by Google

Weſtheim. 113.
Wiblingen. 774.
Widdern. 84.
Wilhelmskirch. 96.
Winnenden. 588.
Winterbach. 668. 758.
Wolfegg. 16.
Wolfſchlugen. 130.
Wolketsweiler. 48.
Wolpertshof. 219.
Wurmlingen. 90. 146.

Zeil. 9.
Zell. 46.
Zweifelsberg. 602.

In den Nummern 6, S. 44; 42, S. 316; 46, S. 350; 57, S. 514; 63, S. 589; 66, S. 622; 75, S. 714 und 81, S. 769 ſind Berichtigungen und Druckfehler angezeigt.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
de la Haye

Digitized by Google